SAMMLUNG DER KURPFALZ-BAIERISCHEN ALLGEMEINEN UND...

Digitized by Google

4° Bavar. 3313 z/1

Bayerische Staatsbibliothek

38000372640011

Hbl

300
2050

400

2039

Digitized by Google

4. Ex

Sammlung

der

Kurpfalz-Baierischen

allgemeinen und besonderen

Landes-

Verordnungen

von

Justiz- Finanz- Landschafts- Mant- Accis- Kommerzien- Manufaktur- oder Fabriquen-Sachen.

Erster Band.

Herausgegeben

von

Georg Karl Mayr

Kurfürstl. Hofrath- Archivar und Bibliothekar.

Mit churfürstlich gnädigster Freyheit.

München Anno 1784.

Gedruckt bey Anna Maria Lindmayr, verwittibten Kurfürstl. Baierischen Hof- Akademie- und Landschafts-Buchdruckern.

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden

Wir

Karl Theodor,

Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markt und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund jedermänniglich, [illegible] massen Wir Unseren Hofraths Registrator Georg Karl Meyr allhier das Privilegium Impressorium zur Auflage einer vollständigen Sammlung aller vom Jahr 1770. anfangend, bis ad Annum 1782. inclus. herausgekommenen Generalien, Mandaten, und Erläuterungs-Resolutionen auf zehen nacheinander folgende Jahre dergestalten gnädigst ertheilet, und verliehen haben, kraft dessen sich niemand unterstehen solle, erdeute Sammlung nachzudrucken, oder nachdrucken zu lassen, sondern lediglich obbemeldter Georg Karl Meyer solch von ihm unternommenes Werk alleinig, und sonst niemand anderer die bestimmte Zeit hindurch in offenen Druck ausgehen, hin und wieder feil haben, und verkaufen möge. Wir gebiethen demnach allen in Unsern Kurfürstenthum und Landen ansäßigen Buchdruckern hiemit ernstlich, und wollen, daß sie, oder jemand anderer von ihrentwegen gemeldte Sammlung der Generalien, Mandaten, und Erläuterungs-Resolutionen weder in dem Druckenden, noch einem anderen Format nachzudrucken, zu distrahiren, oder zu verkaufen sich unterstehen, alles bey Vermeidung Unserer Kurfürstlichen Ungnade, und hundert Dukaten Geldstrafe, wovon die Hälfte Unserer Hofkammer, die andere Hälfte aber erwähnten Verleger zufallen solle, auch bey Verlierung desselben Nachdrucks, welchen dieser mit Hilf, und Zuthuung eines jeden Orts Obrigkeit, wo man dergleichen finden wird, alsogleich aus eigenen Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach seinem Gefallen handeln und thun möge.

Digitized by Google

Wessen Endes dann dieses Privilegium Impressorium andern zur Nachricht, und Warnung obigem Werk vorangedruckt werden solle. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Ein- und zwanzigsten Monatstag Merz, im Ein tausend, Siebenhundert drey und achtzigsten Jahr.

Karl Theodor,
Kurfürst.

L. S.

B. v. Kreittmayr.
Ad Mandatum Sereniss. Dni. Electoris prop.

Michael Alexander Fink,
Kurfürstl. wirklicher Rath, und geheimer Secretar.

Digitized by Google

Dem

Durchleuchtigsten Fürsten,

und

Herrn Herrn

Karl Theodor,

Pfalzgrafen bey Rhein,

Herzoge

in Ober- und Niederbaiern,

des

Heil. Röm. Reichs

Erztruchsessen und Kurfürsten,

zu

Gülch, Cleve und Bergen

Herzoge ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten

Fürsten,

und

Herrn, Herrn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Durchleuchtigſter Kurfürſt,
Gnädigſter Herr Herr!

Die Baiern, ſchon die Boyer waren von jeher nicht nur ihrer Tapferkeit wegen, ſondern auch eben ſo ſehr durch ihre innere Verfaſſung und Geſetzgebung berühmt.

Dieſe nach der Umänderung des großen Nazionallehenſyſtems, der Lage des Landes, dem Urſprunge neuer Standesarten und Bedürfniſſe, und der anwachſenden Bevölkerung zufolge geziemend zu vermehren, und zu verbeſſern, ließen ſich die würdigen Beherrſcher Baierns jederzeit ſehr angelegen ſeyn. Die Geſchichte des baieriſchen Rechtes (a), ſelbſt die itzige Geſetzverfaſſung beweiſet dieſes (b).

So, wie ein Fürſt ſonſt ſich auszeichnete: eben ſo ſind auch faſt allezeit von ihm die herrlichſten Denkmaale vorhanden, daß ein ſonderbarer Beweiß ſeiner Würdigkeit, und Gegenſtand ſeiner Fürſorge die Geſetzgebung war.

Karl der Große vermehrte die baieriſchen Geſetze mit Kapitularien und Zollgeſetzen. Wie ſehr K. Ludwig der Baier, und Kurfürſt Maxmilian I. durch ihre Bemühungen, zumal durch die Beförderung zum Druck um das baieriſche Landrecht ſich verdient gemacht haben, iſt allgemein bekannt. Endlich da das ganze ſittliche Europa ſich beſtrebte, ihre einheimiſchen Rechte hervorzuziehen, und zur gründlichen Sicherheit des Staats neben dem Römiſchen, welches ungemein oft theils nicht beſtimmt, theils nicht mehr anpaſſend iſt, wieder einzuführen, hatte auch Baiern das ſehr große Glück, unter ſeinem unvergeßlichen Maximilian Joſeph ein eigenes einheimiſches Geſetzbuch, nämlich den berühmten Codicem Maximilianeum juris Bavarici Civilis, Judiciarii, & Criminalis ſammt den gelehrten Anmerkungen von eben demſelben unſterb-

(a) De origine & progreſſu juris Boici Civilis antiqui Ingolſtadii Anno 1748.

(b) Der gnädigſt verordnete itzige Codex, beſonders die vortrefflichen Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii in der Vorrede.

Digitized by Google

sterblichen Herrn Verfasser in Vaterländischer Sprache zu erhalten, deren Giltigkeit Euer Kurfürstliche Durchleucht zum allgemeinen Nutzen Höchstdero Landesunterthanen auch auf die Herzogthümer Sulzbach und Neuburg auszubreiten weißlich geruhten.

Durchleuchtigster Kurfürst, gnädigster Herr Herr! diese so herrlichen Gesetze kann zur allgemeinen Wohlfahrt obiger Länder niemand in Dauer und Blüthe erhalten, als Höchstderoselben gnädigster Wille, welcher, wie im übrigen, also auch hierinn auf das Wohl der Unterthanen getreulich abzwecket.

Einen Nachtrag zu obigen baierischen Gesetzen und darunter die von Euer Kurfürstlichen Durchleucht gnädigst erlassene, in eine ordentliche vollständige Sammlung zu bringen, ist der Gegenstand dieses Werks, und der Zweck gegenwärtiger Arbeit, welche in höchsten Hulden und Gnaden aufzunehmen, ich Höchstdieselbe unterthänigst gehorsamst bitte.

Die Gewährung dieser Bitte soll der einzige Lohn meiner Arbeit seyn. Ich empfehle mich zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst gehorsamst

Euer Kurfürstl. Durchleucht!

unterthänigst gehorsamster
Georg Karl Meyr,
Churfürstl. Hofrathssekretär,
und Registrator.

Vorrede.

Vorrede.

So nöthig es dem Staate ist, Geseze zu machen, eben so wesentlich nothwendig ist es, eine sichere daurende Wissenschaft derselben zu verbreiten. Hierinn liegt alles, was über den Werth einer Sammlung von Generalien, Verordnungen, und Landesgesetzen zu sagen ist. Ueber die Entstehungsart aber, den Innhalt, und Gebrauch der gegenwärtigen, muß der Verfasser noch etwas ins besondere anmerken.

Wenn je die Herstellung einer solchen vollständigen Sammlung thunlich ist, so ist dieses gewiß bey der hochlöblichen Hofrathsregistratur. Gegenwärtige Sammlung ist aber deßwegen dennoch nicht aus obiger Registratur allein entstanden: sondern der Fleiß des Verfassers breitete sich auch außer dieselbe überall dahin aus, wo nur immer eine Hofnung war, etwas in seine Sammlung anständiges zu finden. Er wandte sich in dieser Absicht an viele hohe Gönner, die während ihrer Aemter für sich schon Sammlungen machten, wie auch an mehrere Gerichtsstellen. Und obschon

Einige davon des Verfassers bittliches Anlangen nicht begünstigten (a), so empfieng er doch von verschiedenen andern hohen Gönnern die merkwürdigsten Beyträge, um die er ihnen hiemit öffentlich mit lebhaftester Erkenntlichkeit den geziemendsten Dank erstattet.

Auf solche Art muß gegenwärtige Sammlung, da man ihr die möglichste Vollständigkeit zu geben sich beeiferte, sowohl allen Gerichtshöfen, Aemtern, und Verwaltungen, als auch einzelnen Räthen, Sachwaltern, und allen der Rechtsgelehrtheit, oder Staatsverfassung in Baiern Beflissenen, nothwendig höchst angenehm und nüzlich seyn. Dieses glaubt der Verfasser um desto mehr, als sie ohnehin nur **eine wahrhafte Fortsezung der berühmten Sammlung vom Jahr 1771.** ist, welche wegen ihrer Wichtigkeit und Vortreflichkeit, gemäß gnädigster Verordnung der höchsten Stelle, alle Gerichtshöfe, Pfleg- und Kastenämter, dann städt- und märktische Obrigkeiten längstens sich beygeschaft haben werden.

Um in gegenwärtiger Sammlung genau an obige berühmte anzubinden, und diese durchaus wesentlich mit derselben zu vereinigen, ist hierinn gänzlich die nämliche Ordnung und Eintheilung, wie bey derselben befolgt worden; also zwar, daß in dem ersten Theile die Justiz- im zweyten die Finanz- im dritten die Landschafts- in dem vierten die Weg- Maut- Accis- Commercien- Fabrique- und Manufaktur- im fünften die Polizey- und Landesverbesserungs- in dem sechsten die Religions- Kirchen- und Geistlichkeits- in dem siebenden die Kriegs- und endlich in dem achten die vermischte Sachen, welche in den obigen nicht einkommen, vorgetragen werden. Ferners sind alle Generalien und Verordnungen, welche in der Sammlung vom Jahr 1771. nicht enthalten sind, mühesamst hervorgesucht, zugleich aber ist genau fürgesehen worden, daß hierinn nichts vorkömmt, was in obiger ersten Sammlung enthalten ist. Wenn sich in Verordnungen gegenwärtiger Sammlung auf ältere derjenigen vom Jahr 1771. bezogen wird, so sind bey jeden Vorwurf allezeit die Seiten genau allegirt, worauf sie in derselben zu finden sind.

Um über beyde Sammlungen, welche allerdings als ein **Hauptnachtrag zu den baierischen Gesezen** zu betrachten sind, eine ganze Uebersicht, oder einen Hauptinnhalt herzustellen, bediente man sich der laufenden Jahresordnung, vom Jahr 1745. angefangen, um hierdurch das Jahr und das Alter einer Verordnung gleich in der Reihe zu ersehen. Dieser chronologische Innhalt würde schon izt dem ersten Band gegenwärtiger Sammlung vorangesetzt worden seyn, wenn, da der zweyte Band noch nicht abgedruckt werden konnte, die Citationen der Seiten zur Zeit schon vollständig wären.

(a) Die zu A. V. R. W. und W. würdigten sich nicht einmal, eine Antwort abzugeben.

wären. Daneben wird auch am Ende des Werks ein alphabetisches Register, oder Sacheninnhalt von beyden Sammlungen angefügt werden, worinn man die Säze und Materien der Verordnungen nachschlagen kann, und die bestimmte Abänderung derselben deutlich auseinander gesezt ist. Wer also die Hauptpunkte einer Verordnung nach Materien zu sehen wünscht, der wird hierinn sowohl durch die Seitenallegationen und Anmerkungen am Rande des Werks, als auch durch das Realregister hinlänglich, und so viel als möglich befriediget werden. Denn eine Eintheilung, wodurch die in einer Verordnung vorkommenden verschiedenen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit unter eben so vielen Fächern an zerstreuten Stellen gänzlich abgesondert vorgetragen würden, ist hier besonders für einen Privatsammler nicht thunlich. Die Verordnungen, aus deren ganzen Zusammenhang der Geist, und die Beschaffenheit des Gesezes sehr oft allein kenntbar ist, würden so unnöthiger verwirter Weise zerstüket: selbst diese Zerstükelung würde sehr oft unmöglich, und meist elend ausfallen, weil in einer Verordnung oft Polizey- und Justiz- und darunter selbst wieder oft bürgerliche, und peinliche Gegenstände nebst anderen durchgehends miteinander verbunden sind.

Mancher dürfte vieleicht beygefügte Anmerkungen fodern, in wie fern vorhergehende Verordnungen durch nachfolgende umgeändert worden sind. Dieser wird die Genugthuung seiner Forderung in dem Register finden. Denn mittels einer solchen Real- und Zeitübersicht des ganzen Nachtrags wird Jedermann, besonders ein Studierender auf das kürzeste, und zugleich gründlich einsehen, was für Gesetze über eine Sache ergangen, in wie ferne sie übereinstimmend sind, oder nicht? und im lezteren Falle, welches davon als das spätere Gesez giltig ist.

So begnügte man sich, diesen **Nachtrag zu den Landesgesezen** einförmig, vollständig, und getreu herzustellen.

Noch ist übrig, den Beweiß nur zu berühren, daß diese Sammlung zur Kenntniß der Staatsverfassung nicht minder wichtig, als zu jener des Landrechtes sey. Zu diesem Ende will der Verfasser nur ohne weiters etwas anführen, was in diesem Werke vorkömmt: wie nämlich im Jahr 1751. eine eigene Strassendirektion (b), im Jahr 1752. eine besondere Forstkommission, im Jahr 1758. ein Collegium medicum, im Jahr 1759. ein Polizeyrath, und eine Akademie der Wissenschaften, im Jahr 1762. die Anlegung der Holzgärten, wie auch Karten- und Spielsachendirektion, 1765. ein Hauptmautdirektorium, 1766. die Saliterpyramiden errichtet worden: wie 1767. ein

(b) Das in eben diesem Jahre errichtete Münz- und Bergwerkskollegium s. in des Herrn geheimden Raths v. Lori Bergrechtssammlung vom Jahr 1764. fol. 613.

Baudirektorium aufgestellet, im J. 1769. die Separation der innländischen Klöster von den auswärtigen, und in eben diesem Jahr die Errichtung eines Büchercensurkollegiums angeordnet wurde. Ferners kommen vor die landesväterliche höchste Verordnungen in den Theurungsjahren 1770. 71. und 72. Es kömmt darinn ausführlich vor, wie im J. 1773. die Feyertäge vermindert, die Gesellschaft Jesu aufgehoben, im J. 1774. eine neue Instruktion für die Rentmeister erlassen, im J. 1776. ein ordentliches Wechselgericht errichtet worden. Im J. 1777. folgt die Regierungsantretung Sr. izt regierenden kurfürstlichen Durchleucht, und der Commerzienverband der sämmtlichen kurpfalzbaierischen Länder, im J. 1779. kömmt vor, wie eine Oberlandesregierung aufgestellt, auch deswegen allen hohen Dicasterien neue Vorschriften ertheilet, wie die Leibrechts- in Erbrechtsgüter verwandelt, die Schergen abgeschaft, 1781. eine Allmosendeputation, und Schulkuratel, im J. 1782. eine englisch-baierische Maltheserordenszunge errichtet, endlich 1783. wie der geistliche Rath mit anderen Vorstehern und Gliedern besezt, auch von Sr. verwittweten kurfürstl. Durchleucht Maria Anna Sophia ein adeliches Damenstift errichtet worden ist.

Alle diese, und noch mehrere derley Veränderungen sind wichtig, zu wissen nothwendig, und sowohl in die bürgerliche Rechtsgelehrtheit, als auch in die Staatsverfassung von gleich starkem Einfluß. Man findet sie in gegenwärtiger Sammlung vollständig mit urkundenmäßiger Genauigkeit, und in ihrer ganzen Ausdehnung zusammengetragen. Um dafür Raum zu finden, ohne das Werk selbst mehr als billig und nöthig ist, weitläufig zu machen, hat man alle weitere ohnehin meist entlehnte Noten weggelassen.

Findet der Verfasser Beyfall und unpartheyische Beurtheilung, so wird er mit neuen Fleiße eine Sammlung fernerer von ältern Zeiten her vorfindlicher Urkunden und Verordnungen herzustellen, auch die in Zukunft ergehenden höchsten Verordnungen in eben dieser Ordnung zusammen zu tragen sich beeifern.

Gründliche Einwendungen, und einsichtsvolle Anmerkungen rechtschaffener Männer wird der Verfasser dankbar annehmen, und benüzen, aus Nebenabsichten übertriebene Kritiken aber entweder übersehen, oder, falls sie zu ungestim wären, geziemend zu beantworten wissen.

München den 24. Jäner 1784.

Der Verfasser.

Summa-

Sammlung der Generalien.

Erſter Theil von Juſtizſachen.

N. I.

Von wo
Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, Cleve, Pommern, Magdeburg, Bertenburg, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, Cron-Printz, Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, Mark und Ravensberg, auch Herr zu Ravenſtein, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir Uns allergnädigſt bewogen gefunden, die in Unſern Landen bisher gebräuchlich geweſene Juſtiz-Verfaſſung, wie ſolche Unſere Vorfahren, Churfürſten zu Brandenburg, Herzoge zu Preuſſen, Cleve, Jülich und Berg, Pommern, Magdeburg, Bertenburg, Stettin, Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien, Burggrafen zu Nürnberg, Fürſten zu Halberſtadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, Mark und Ravensberg, auch Herren zu Ravenſtein, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ſolche in Unſern reſpective Landen eingeführet haben, zu verbeſſern und Unſere Unterthanen dabey mit mehrern Juſtiz-Pflegen zu verſehen, als bisher geſchehen, Unſere Unterthanen ſind, und Wir Uns ſchuldig erkennen, vor Gott und Menſchen, Unſern Unterthanen mit

handen ſeynd: So wollen Wir Gnädigſt, daß in Zukunfft all- und jede bereits ad Acta Judicialia hinterlegte- und ferners hinterlegende Teſtamenta, und letztwillige Verordnungen nach des Teſtatoris erfolgten Tod von jeniger Obrigkeit, bey welcher ſelbe anliegend ſeynd, zwar behörig publicirt, hinnach aber die Originalia hiervon, retentis copiis, zu derſelben Gerichtlichen Inſtanz, welcher die Obrigkeitliche Verhandlung über die nachgebliebene Verlaſſenſchafft zukommet, und gebühret, verwahrlich überſchickt werden ſollen. Dahero Wir ein ſolches mittelſt gegenwärtigen General-Mandat Männiglichen kund machen zu laſſen Gnädigſt reſolvirt haben, damit ſowohl Unſere Hohe Juſtiz-Collegia, und Niedere Gerichter, als auch die Parteyen ſich geziemend darnach zu achten wiſſen. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 29. Novembris 1746.

N. II.

Von der Spitz-Gärten Tortur, Amts-Berichten, und Verhören in Criminalibus.

Entbieten allen und jeden Unſeren Obriſt-Hof- und Landes-Hofmaiſtern, Hof-Raths-Præſidenten, Stadthaltern, Vicedomen, Haubt-Leuten, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Pflegs-Verwaltern, Gerichts-Verwandten, und allen anderen Lands-Ständen Unſerer Churfürſtenthumen und Landen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft, auch Städten und Märckten, dann insgemein allen Unſeren Unterthanen, Amt-Leuten, und Zugewandten, Unſere Gnad, und Gruß zuvor, und fügen Euch hiemit zu vernehmen:

Nachdeme Wir Uns von Unſerm Hof-Rath gehorſamſt vorſtellen laſſen, wie die in denen Malefiz-Proceſſen bey denen Gerichtern angeſchafte Spitz-Gärten-Torturen theils mit Aufbindung auf die Banck, theils ſtehend, oder ſonſt andere Art bishero gehalten und verrichtet worden ſeyen, auch die dießfalls abgeforderte unterthänigſt eingeloffene Bericht gezeiget, daß, ob zwar ſothane Spitz-Gärten-Tortur meiſtens mit Bindung auf die Banck, als die anſonſten förmliche Art vorgenommen, jedoch bey einigen Gerichtern auf eine andere, und nicht mit gleichförmig geweſte Weiß an denen Inquiſiten, als nemlichen mit ausgeſtreckten Armen, und auch Zähen, wo die Spitz-Gärten-Tortur den forderen Leib anbey gar gefährlich verwunden kan, applicirt werde; Zumahlen aber der Unterſchied dieſer vornehmenden Tortur in dem Malefiz-Proceſs ſeinen billigſten Anſtand hat, und ein- oder die andere Weiß empfindlicher, oder leichter wider die Intention der angeſchaften Tortur fallen muß; Als verordnen Wir hiermit, daß die Spitz-Gärten-Tortur in Unſerm Churfürſtenthum, Ob- und Nidern-Bayern, der Oberen Pfaltz, und allen anderen Unſeren Herrſchafften und Ländereyen, ſo wohl von Unſeren Richtern, und Beamten, als denenjenigen Ständen, ſo das ſchwere Malefiz- und Blut-Bann von Uns erlangt haben, durchgehends gleichförmig, und mit der Bindung auf die Banck an denen Torquendis auf keine andere Weiß aber nimmermehr vollzogen werden ſolle.

Da Wir nun ingleichem zu Beförderung der Malefiz-Proceſſen für gut ermeſſen haben, daß die Beamte ihre weitläuftige Berichte mit Extrahirung der Erfahrungen, Interrogatorien und Auſſagen, als wodurch die Malefiz-Proceſſen der Erfahrenheit nach in viele Wochen, ja Monat weiß zu Nachtheil ſo wohl Juſtitiæ vindicativæ, da wegen denen hierauf entſtandenen unbeliebigen Proceſſ-Verlängerungen, und ſo folglich von denen Inquiſiten ihrer Seits unſchuldig erlittenen diuturniore ſquallore carceris zu Statuirung der ordentlichen Straffen nicht mehr in judicando geſchritten werden mögen, als auch groſſen Schaden Unſeres Ærarii prolongirt worden, gar unterlaſſen, anerwogen gedachte Erfahrungen und Auſſagen in der Proponirung ohnedem dieſen weitſchichtigen Berichten müſſen entgegen gehalten werden; Als wollen Wir die Beamte dießfalls dahin durchgehends hiemit angewieſen haben, daß die Acta jedesmahl nebſt einem Bericht, der weiteren in puncto confrontationis torturæ, aut ipſius Pœnæ abzufaſſen ſeyender

der Resolutions-Willen an seine Behörde eingeschickt, in diesem Bericht aber kürzlich solche und jene Umstände angeführet werden sollen, welche ex actis nicht wohl zu ersehen, oder protocollirt worden, als da v. g. seynd, ratiene indolis, complexionis corporis, und was pro re nata vorkommen mag, und man Richterer Seits wissen solle.

Weilen dann auch fast der durchgehende vor Gott, und Uns unverantwortlicher Mißbrauch ist, daß beyde Beamte, so wohl der Ober-Beamte als der Gerichtschreiber der Zeugen Verpflichtung, auch Vernehmung derselben sich entziehen, sodann die Aufnahm und Protocollirung deren Aussagen denen Ober- und Unterschreibern, ja manchmal so gar lediglich denen Practicanten überlassen, nicht minder sothane Aussagen vielfältig nur relativè anziehen, nicht weniger interrogatoria penitus suggestiva formiren, hierdurch aber nicht allein processuum nullitates insanabiles entstehen, sondern auch leicht sich ereignen kan, daß die Zeugen nicht ritè beeidiget, auch der verhafften Aussagen nicht getreu annotirt, aus derley Unserer Beamten unverantwortlichsten Unfleiß, und in sich selbst nichtigen Protocollirung aber, da hierauf von Unserem Hof-Rath, Regierungen oder denjenigen Ständen so das schwäre Malefiz zu verhandeln haben, die Resolutiones erlassen werden, denen Inquisiten und Maleficanten an Haab und Gut ja Leib und Leben, zu viel oder zu wenig beschehen möge.

Als befehlen Wir gesamten Unsern Land-Richtern, und Pflegs-Beamten, dann denen subordinirten Gericht-Schreibern hiemit all geschärfften Ernst, daß selbe künfftighin bey Vermeidung einer dictirender Geld-Straff, ja Suspension, auch würcklicher Dienst-Entsetzung, und anderer in denen Criminal-Rechten auf derley Richter, oder Judices delegatos, und actuarios statuirten Bestraffungen, allzeit selbsten bey der Verpflicht- und Beeidigung der Zeugen (wo in specie die Schwere des Meineyds wohl vorzuhalten) auch bey der Protocollirung so wohl der Zeugen Sagen, als der Inquisiten Bekantnussen selbst zugegen zu seyn, und die Aussagen ein- und anderer vollständig, und nicht relativè mittels Beziehung auf die vorhergegangene Zeugen aufnehmen, und in dem Protocolliren der eigentlichen a testibus, & incarceratis an die Hand gegebenen Formalien zu gebrauchen, nicht minder nach Maas Unserer Malefiz-Process-Ordnung 3. Tit. 4. Art. dann besonders der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. 56. und vorgehender Articuln der Suggestiv-Interrogatorien sich zu enthalten allerdings beflissen seyn sollen.

Wo Wir übrigens Unsere weitere Gnädigste Willens-Meynung dahin mit zu äusseren Uns Gnädigst gefallen lassen, daß, wie Wir alle und jede Pfleg- oder Land-Gerichter, wo Criminalia tractirt werden, jederzeit mit Rechts-verständigen und erfahrnen, dann geübten Personen dem Publico zum Besten besetzter wissen wollen, Wir keinen zu einem derley Pfleg- oder Land-Gericht aspirirenden Beamten anzustellen gedencken, er könne sich dann mittels einem von Unserem Hof-Rath, oder Regierung erhaltenen guten Attestato legitimiren, daß er nicht allein ex Constitutione Criminali Caroli Vti. und Unserer Malefiz-Process-Ordnung, dann verschiedenen von Zeit zu Zeit in Malefiz-Sachen emanirten neueren Gnädigsten Decreten allda seye examinirt, sondern auch über einen ihme mit Zurückhaltung der vorigen Interrogatorien zugestellten Criminal-Act neue förmliche Interrogatoria verfasset, und in einem so anderen von Unseren Hof-Rath, oder Regierungen für einem zukünftigen Unserem Beamten tichtig erfunden worden.

Gleichwie Wir Uns der ersteren Puncten zu geschehen allerdings versehen, als haben Wir den letzteren Anhang allen denenjenigen, so künftighin zu derley Pfleg- oder Land-Gerichter als Beamte zu aspiriren gedencken, hiemit ohnverhalten lassen wollen, um jeder insonderheit darnach sich zu richten, und zu Genügen qualificirt zu machen wisse. Geschehen, und geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 2. Junii An. 1747.

N. III.

Von Exceſſen der Officiers, und gemeinen Soldaten in Jagen und Fiſchen.

Entbieten allen und jeden Unſeren Hoff-Raths-Præſidenten, Vicedomen, Rent-Maiſtern, Pflegern, Richtern, Verwaltern, Caſtnern, Mautnern, Zollnern, dererſelben Gegen-Schreibern, und allen andern Unſern Beamten, wie nicht weniger denen von Unſerer lieben und getreuen Landſchafft von allen Ständen, Unſeren Gruß und Gnad zuvor, und geben denenſelben zu vernehmen, wasmaſſen Wir ſchon zum öfftern ſowohl von Unſerm Obriſt-Jäger- als Hoff-Fiſch-Maiſter-Amt zu ungnädigſten Mißfallen berichtet worden, welchergeſtalten ungeachtet des allſchon im Jahr Anno 1677. unterm 26. April emanirt- und in Druck gelegten General-Mandat, im Jagen und Fiſchen ſolche Exceſſen ausgeübet werden, daß hierdurch Unſeren Auen und Wild, Bannen, dann Fiſch-Wäſſer ungemein großer Schaden zufließen thue, gleich dann ſich theils Unſre Officiers und gemeine Soldaten, von denen Orten aus, wo ſie hin und wider in Quartier ligen, ohne Scheu unterfangen, dem kleinen Weyd-Werk, und Fiſchen nachzuſetzen, und ohne Diſcretion alles wegzufangen und zu pürſchen, was ihnen nur unter Handen und Geſicht kommt, deren Ungelegenheiten, ſo hierunter denen Ständen zugefügt werden, zu geſchweigen.

Dieweilen Wir aber gedacht: Unſere Kriegs-Leut für Soldaten, keiner Dingen aber für Jäger und Fiſcher aufgeſtellet; als haben Wir bereits allen Unſren hohen Officiern gnädigſt doch ernſtlich, und zuverläßig anbefohlen, daß ſie dergleichen unzuläßig- und beſchwerliches Anmaſſen bey denen Ihnen anvertrauten Regimentern alſobalden nachdrucklich und verfänglich abſtellen ſollen, mit diſer ernſtlichen Betrohung, daß Wir auf den Effect werden genau und beſtändige Obacht tragen laſſen: ſodann den nächſten Officier oder Soldaten, welcher ſich des Fiſchens, und kleinen Weyd-Werks unbefugt unterfangen wird, ohne Mittl mit ſolch-exemplariſchen Beſtraffung würcklich anſehen wollen, daß ſich hierob andre gewißlich zu ſpieglen haben. Wie wir dann in ſpecie allen Unſren Obrigkeiten, und Beamten hiemit gnädigſt anbefohlen, daß dieſelbe auf die dem Vernehmen nach, dergleichen Exceſſen häuffig nachſchleichende liederliche Vaganten und in genere all und jede des kleinen Weyd-Werks und Fiſchens unberechtigte Perſonen genaue Amts-Spech beſtellen: und ſelbe auf Betretten Hand-veſt machen laſſen ſollen, damit gegen diſen Müßiggehern die behörige Beſtraffung vorgekehret werden möge. All genauiſten Vollzugs um diſes Unſers oben erörterten gnädigſten Mandats thun Wir Uns von allen Unſern nachgeſetzten Obrigkeiten, und Beamten um ſo mehr gnädigſt verſehen, als ſolchergeſtalten Unſer gnädigſter und zuverläßiger Befehl vollzogen wird. München in Unſrer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenz-Stadt den 25. Sept. Anno 1747.

N. IV.

Von Verhandl- und Beſtraffung der allgemein werdenden Raubereyen.

Entbieten allen und jeden Unſern Obriſt-Hof- und Landes-Hofmeiſtern, Hof-Raths Præſidenten, Vice-Præſidenten, Statthalteren, Vicedomen, Haubt-Leuten, Pflegern, Pflegs-Commiſſarien, Pflegs-Verwaltern, Gerichts-Verwandten, und allen anderen Lands-Ständen Unſerer Churfürſtenthumen, und Landen, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchafft, auch Städten und Märckten, dann insgemein allen Unſeren Unterthanen Amt-Leuten und Zugewandten, Unſere Gnad und Gruß zuvor, und fügen euch hiemit zu vernehmen.

Nachdeme Wir Uns von Unſerem Hof-Rath gehorſamſt vorſtellen laſſen, wie daß nehmlichen deren wegen Ausreutung des Rauber-Geſindl verſchiedentlichen, ſonder-

Gefängniß-Strafe bis zu acht Jahren dem Arbeits-Haus zuerkannt, und diese Strafe kann auch in Verbindung mit einer Geld-Strafe verhängt werden.

Wenn Jemand, der wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängniß-Strafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden ist, nach Verbüßung derselben, oder nach Verjährung der Strafe, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit Gefängniß-Strafe bedroht ist, betreten wird, so kann auf eine Gefängniß-Strafe bis zu acht Jahren erkannt werden.

Wenn Jemand, der wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängniß-Strafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden ist, nach Verbüßung derselben, oder nach Verjährung der Strafe, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit Zuchthaus-Strafe bedroht ist, betreten wird, so kann auf eine Zuchthaus-Strafe bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Wenn Jemand, der wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Zuchthaus-Strafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden ist, nach Verbüßung derselben, oder nach Verjährung der Strafe, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit Zuchthaus-Strafe bedroht ist, betreten wird, so kann auf eine Zuchthaus-Strafe bis zu zwanzig

Ruten-Auszüchtigung und ewiger Land-Verweiſung gegen geſchworner Urphed abgeſtraffet, diejenige aber, welche bey dergleichen Raubereyen Spech ſtehen, oder ſonſten immediatè & directe darbey concuriren, wann auch ſchon ſelbe von denen geraubten Sachen nichts participiren, mit dem Schwerd, diejenige aber, welche von denen geraubten Sachen würcklichen participiren, mit eben dergleichen obbeſagten Straffen, als die Principal-Delinquenten ſelbſten angeſehen: Folglichen entweders mit dem Strang, oder mit der lebendigen Räderung (jedoch daß denenſelben auf ſolch-lezteren Fall jederzeit der erſte Gnaden-Stoß zu geben) vom Leben zum Tod hingerichtet werden ſollen, damit nun aber

Sechſtens dieſe Gotts-vergeſſene Leut in Anſehung der auf ſie ſtatuirt- und geſchärfften ſchweren Beſtraffungen von ihren ärgerlich- und unmenſchlichen Gewalt-Thaten ehender abgeſchröcket werden möchten, ſo verordnen Wir Gnädigſt, daß ſolch-unterſchidliche Gattungen ſolcher Strafen, als nemlichen die Radbrechung, Hencken, Köpffen, Ruten-Auszüchtigung, dann Brandmarchung auf denen Taſten der bey denen Gränzen, und ſonſt aufgerichten Saulen abgemahlet werden ſollen, mit der Inſcription: **Straff deren Rauber.** Damit aber leztlichen und

Siebendens jedermann ſich nach diſer Unſerer Landen- und Unterthanen Verordnungen richten, und keiner mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge, ſo wollen und befehlen Wir Gnädigſt und zugleich ernſtlich, daß diſes Unſer Mandat ſowohl in Unſeren Landen zu Baiern, der Obern Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg an gewöhnlichen Orten allenthalben in Städt, Märkten, und auf dem Land, in Gericht-dann Hof-Marchen ſogleich publicirt, und offentlich angeſchlagen werden ſollte, mit dem weiteren ausdruckentlichen Anhang, daß diſe erſte und einmahlige beſchehene Publication diſes Decrets für beſtändig und ewig gültig ſeyn ſolle. So geſchehen München den 17. Martii Anno 1749.

N. V.

Wie in Criminal-Händeln bey der Leibgarde-Hatſchier zu verfahren?

Nachdeme Ihro Churfürſtliche Durchleucht, Unſer Gnädigſter Herr Herr gnädigſt reſolvirt haben, daß, wann bey Dero Leibgarde Hatſchier ſich wider Verhoffen einige Criminal-Händel mehrmalen ergeben ſolten, zu Abſchneidung all künftiger Irrungen das Factum jederzeit durch 3. denominireyde Generals vorläufig unterſucht, und im Fall der Delinquent für Caſſationsmäßig erachtet wurde, ſolcher ſodann prævia facta caſſatione Dero Churfürſtlichen Hofrath um der weiteren juſtiz-mäßigen Criminal-Verhandl- und Beſtrafungs willen ausgelifert werden ſolle: Als laſſen Höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchleucht erſagt Dero Hofrath ein ſolches der gehorſamſten Nachachtungs halber gnädigſt ohnverhalten, inmaſſen auch ein gleiches dem Commandirenden Churfürſtlichen Leibgarde Haubtmann ſub hodierno gnädigſt bedeutet worden. Sign. den 13. Jenner Anno 1750.

(*) vid. N. 60. r.

N. VI.

Von verbottener Aufhebung junger Haaſen, und Wachteln in Treitſchneiden, und ſo andern.

Entbieten allen, und jeden Unſeren Hof-Raths-Prælidenten, Vicedomen, Pflegern, und denen Verwalteren, Richteren, Burgermeiſteren, und all anderen Unſeren Beamten: wie nicht weniger denen von Unſerer lieben, und getreuen Landſchaft, von allen Stänben, auch insgemein all Unſeren Unterthanen,

Klima, Fruchtbarkeit, und Productionen, Industrie, Handel, und Schiffahrt, sowohl der Innländischen, und an der Küsten, Handel und Schiffahrt, Einfuhr, und Ausfuhr, Zoll, Mauth, Licent, und Accise, Gewerbe, und Handwerker, Gesetze, und Verordnungen, Policey, und Landes-Einrichtungen, Regierungs-Form, und Verfassung, Gerichts-Stellen, und Gerichts-Ordnungen, Militair, und Kriegs-Macht, Kosten, und Einkünfte, Schulden, und Lasten, und ausführlich, und vollständig alles dasjenige, was zu einer vollkommenen, und gründlichen Kenntniß eines Landes beytragen kann, und muß, und was ein jeder Reisender, der sich in einem Lande aufhält, oder durchreiset, wissen muß, um sich, und seine Reise, und seinen Aufenthalt darinnen, nützlich, und angenehm machen zu können. Ich habe mich bey meinen Reisen, und Aufenthalten in Europa, und in Asien, auch, und vorzüglich, mit diesen Dingen, und Kenntnissen, beschäftiget, und habe mir, nach meiner Art, und Weise, Nachrichten, und Anmerkungen darüber gesammlet, und aufgezeichnet, und ich werde mich bemühen, diese Nachrichten, und Anmerkungen, so viel mir möglich ist, in Ordnung zu bringen, und sie, wenn sich mir Gelegenheit, und Zeit dazu findet, dem Publicum mitzutheilen. Ich habe, und werde mich bey meinen Nachrichten, und Anmerkungen bemühen, solche, mit aller Treue, und Wahrheit, vollständig, und ohne alle Partheylichkeit, und Vorurtheile, zu sammlen, und aufzuzeichnen, und werde mich, so viel mir möglich ist, bemühen, sie in Ordnung zu bringen, und sie, wenn sich mir Gelegenheit, und Zeit dazu findet, dem Publicum mitzutheilen. Ich habe, und werde mich bey meinen Nachrichten, und Anmerkungen bemühen, solche, mit aller Treue, und Wahrheit, vollständig, und ohne alle Partheylichkeit, und Vorurtheile, zu sammlen, und aufzuzeichnen, und werde mich, so viel mir möglich ist, bemühen, sie in Ordnung zu bringen, und sie, wenn sich mir Gelegenheit, und Zeit dazu findet, dem Publicum mitzutheilen.

Ich bescheide mich auch jetzo Niemanden, auch andern Gelehrten nur, nur sich kund, wo keine solche Kunst, und andere nützliche Künste sind, und wo solche Kunst, und andere nützliche Künste sind, wo solche Kunst in Blüthe sind, und gute Waaren sind, da kann Niemand der Gegenbildung sich widersetzen; sie gewinnen Eingang und Ruf, und Niemand kann sie verdrängen, und wo keine solche Kunst, und andere nützliche Künste sind, wo sie verloren sind, und wieder hervorzu, da können Ruf, und Kunst Niemanden in Schutz; wo gar Neid und Eifersucht sich der Künste, und Wissenschaften bemächtiget, da sind sie verloren, und da sind sie es auch. Wenn eine Stadt, Provinz, Königreich in so einem Zustande sich befindet, da kann kein Mensch Hülfe zeigen, Rath, Trost, Beystand, und andere Mittel, um solche wieder zu erheben, und in Aufnahme zu bringen, und in Aufnahme zu erhalten, da ist Zuschauer in solche Orte hier, dem keine nützlichen Dinge eingeben.

Denen sind solche nützlich und gemeinnützige Mittel, und Wissenschaften gar, und am niemals bis jetzo noch zu Theil geworden, und werden, und sind sie auch nicht, und werden sie auch nicht, und werden sie auch nicht Neid-Hände finden, wo sie, das Wenige publiciren, und machen. Solche sind solche unnützende gehässige Neid-Hände-Stumme, in der Sprache: Neid-Hände-Stumme, Neid-Wörter, wie z. Exp. Asien 1779.

(* Volumen II. 13. 1.

N. VII.

Von dem judicio ſummario, & ordinario, Reviſorio, appellations-fatalien, und recurſu ad Manus.

Entbieten männiglich Unſern Gruß, und Gnade zuvor: Uns ſeynd wegen allzulanger Verzögerung deren Proceſſen, welche ſeithero ſowohl bey Unſeren Juſtiz-Dicaſteriis, als anderen ſubordinirten Obrigkeiten öffters mit nicht geringen Schaden, und Nachtheil der ſtreittenden verſpühret worden, ſo viele wichtige Klagen, und Beſchwerden vorgekommen, daß Wir aus Lands-Fürſtlicher Obliegenheit gebührendes Einſehen hier thun: und zu remediren Uns länger nicht entbrechen können. Setzen, wollen, und verordnen demnach Gnädigſt, daß

1mo Jedem Kläger zwar frey ſtehen ſolle, mit ſeiner Klag in Judicio Summario, oder Ordinario anzubinden, welches aber von beeden einmal erwählet worden, ſolches ſoll gleichwohl in dem behörigen Rechts-Weg zu Ende gebracht: und nach Endigung deſſen zu dem anderen ein weiterer Recurs weder unter dem Vorwand einiger Novorum, noch ſonſt aus anderen Urſachen mehr geſtattet werden; maſſen auf jenen Fall das Remedium Reſtitutionis in integrum, wann anderſt die erforderliche Requiſita dazu vorhanden, und die angebliche Nova von einer Erheblichkeit ſeynd, dem condemnirten Theil in eodem Judicio ohnehin allzeit bevor bleibt. Wo aber das Judicium Ordinarium poſt finitum Summarium ſchon vor Publicirung dieſer neuen Verordnung von denen ſtreittenden Theilen würklich angefangen worden, ſoll ſolches ferner bis zum endlichen Ausgang zu proſequiren hierdurch niemand benommen ſeyn.

2do. Wird die vierte Inſtanz, welche bishero ohnehin nur den gemeinen Burgers- und Bauers-Mann in denen drey Rent-Aemteren Landshut, Straubing, und Burghauſen, dann der Obern-Pfalz betroffen hat, hiermit völlig aufgehoben, und iſt benebens Unſere Gnädigſte Willens-Meynung, daß von jenen Beſcheiden, welche bey gedachten Regierungen nicht in prima, ſondern ſecunda Inſtantia ergehen, gleich immediate an Unſer Reviſorium mit Præterirung des Hof-Raths appellirt werden ſolle. Wie Wir dann auch

3tio. Eben gedacht Unſerm Reviſorio in allen Reviſions-Suchungen den Effectum Suſpenſivum zu Verhütung fernerer Weitläuftigkeiten, welche ſich bishero gemeiniglich über den Punctum Cautionis, und ſonſt ergeben haben, indiſtinctim Gnädigſt beylegen. Dahingegen geſtatten Wir

4to. In bloſſen Policey-Händlen, wo kein Jus reale vel perpetuum, oder ſonſten großes Præjudiz mit unterlauft, dann ab interlocutoriis vim definitivæ non habentibus, oder wo die Haupt-Sach ſelbſt mehr nicht als 50 fl. betrift, hinfüro weder Reviſionem, noch Appellationem, welches jedoch nur auf die bey Unſeren Dicaſteriis, nicht aber bey Niederen Gerichten, und Obrigkeiten hierinnfalls ergehende Erkanntnuſſen verſtanden ſeyn ſolle.

5to. Seynd die Appellations-Fatalia von 90. auf 60. Täg hiermit reduciret: Deßgleichen wollen Wir

6to. Daß hinfüro ſtatt der gewöhnlichen drey Terminen allzeit nur einer von 4. Wochen, und zwar peremptorie præfigiret werde, es ſeye dann, daß beſondere Umſtände vorhanden, welchen falls zwar dieſer peremptoriſche Termin nach Richterlichen Gutbefinden abgekürzt, oder verlängert werden mag, doch ſoll die Prolongation allzeit vor Ausfließung des Termins begehrt, und à die expirantis termini prioris computiret werden.

☞ N. 120. iſt eine neu findig.

7mo. Hat

7mo. Hat der Kläger hinfüro die bishero in Uebung gewesste beschwerliche Anmeldung gar nicht mehr, die Liferung aber nur in so weit zu bescheinen, als es seine eigene Klag, Replic, und andere etwann von ihm selbst zu übergebende Schriften belangt, wo mithin dann der Beklagte seine Nothdurft intra terminum peremptorium sub pœna Contumaciæ auf eigene Kösten, ohne Beschwerung des Klägers zu besorgen hat.

8vo. Ist ferner Unser Gnädigster Befehl, daß in allen Appellations- und Partey-Sachen die Berichte, und Acta hinfüro nicht mehr bis zur Auslösung zurück gehalten, vielweniger denen Parteyen selbst der Ueberlieferung halber zugestellt, sondern gleich nach erhaltenen Befehl, längst inner 8. Tägen ex officio eingeschickt, und die Tar gleichwohl von der appellirenden Partey allenfalls executivè erholt werde. Damit auch die Verfassung des Berichts desto weniger Aufstand leide, so seynd bey Entscheidung jeder Stritt-Sach die rationes decidendi allzeit gleich schriftlich ad Acta mitbeyzulegen, bey selben fleißig zu verwahren, und auf den Appellations-Fall mit einem Remiss loco Berichts ad Judicem Superiorem sammt denen Actis einzusenden. Wann

9no. Judex Superior, wie es gar vielmals geschiehet, einen wichtigen Umstand in Actis nicht genugsam instruirter findet, so ist zwar derselbe durch den Judicem inferiorem, welcher ehemals hierauf nicht attendiret hat, der Nothdurft nach zu instruiren, der weitere Spruch aber kombt demselben solchen falls nicht, sondern dem Judici Superiori zu, allwohin auch die Acta post instructionem ohne Aufenthalt einzuschicken seynd. Dieweil sich auch

10mo. Mit denen Appellationen gegen Weisungs-Vorsätz öffters viele Irrungen ergeben, so lassen Wir zwar dergleichen Appellationen (zumahls der gegebene Vorsatz vim definitivæ hat) noch ferner zu, es sollen aber solche von dem Provocanten inner 10. Tägen dem Judici a quo sub pœna desertionis insinuirt werden, damit er nicht weiter verfahre, sondern den Spruch des höheren Richters abwarte.

11mo. Der Stritts-Kösten halber, sofern ein Theil darein condemnirt wird, soll über das gewöhnliche Expensarium mehr nicht als eine einzige Schrift gestattet, und im Fall auch solche intra præfixum terminum peremptorium nicht einkommt, also fort mit der Taxation ex officio verfahren werden.

12mo. Gedenken Wir die Execution dessen, was bey Unsern Justiz-Dicasteriis einmal zu recht erkannt, und in rem judicatam erwachsen ist, weder durch den Recurs ad manus, noch in ander Weg, zumahl wann nicht ganz besonders erhebliche Ursachen dazu vorhanden, einiger massen zu hemmen, sondern wollen vielmehr die Res judicatas auf das genaueste, und schleunigste vollzogen wissen. Versehen uns aber hingegen, daß Unsere Justiz-Dicasteria sich allenthalben Raths-Ordnungsmäßig verhalten, und denen Parteyen zu dergleichen Recursen nicht selbst Anlaß geben, auch in ipsa Executione die gar vielmahlen obwaltende Ohnmöglichkeit, und andere Considerations-würdige Umstände, sonderbar bey jenen, welche nicht durch eigenes Verschulden in Ohnvermögenheit gerathen seynd, der Gebühr- und Billigkeit nach, wohl beherzigen werden, allermassen Wir auch eben deswegen hiermit Gnädigst verordnen, daß mit denen Immissionen, wodurch der bisherigen Erfahrung nach dem Creditori wenig geholfen, der Debitor aber gemeiniglich ganz, und gar zu Grund gerichtet wird, so viel immer möglich, an sich gehalten, und statt deren entweder die Aus- und respective Einpflichtung der Unterthanen pro quantitate debiti bis zu deren gänzlicher Entrichtung vorgenommen, oder auf andere dergleichen mehr thunlich, und bequemere Executions-Mittel der Bedacht genommen werde.

13tio. In all übrigen Puncten, welche hieroben nicht begriffen seynd, bleibt es bey der in Unseren Chur-Landen eingeführten Summarischen, dann Gerichts- und

anderen heilſamen Verordnungen, worauf alſo ſammentliche, Uns ſubordinirte Gerichte, nebſt denen Parteyen, Advocaten, und Procuratoren hiermit nochmals angewieſen werden.

Und da Wir nun letztens eben im Begrif ſeynd, Unſere geſammte Juſtiz-Dicaſteria nicht nur mit neuen Raths-Inſtructionibus, ſondern auch die Räthe mit höheren, und auslänglichen Beſtallungen zu verſehen, ſo zweifſen Wir nicht, es werde ſich jedermann hinfüro in ſeinen obhabenden Rechts-Angelegenheiten einer ganz rein, unparteyiſch, und ſchleuniger Juſtiz-Adminiſtration zu erfreuen haben. München den 5. May Anno 1750.

N. VIII.

Von der Obſignation bey Beamten.

Dem Churfürſtlichen Hofrath bleibet hiemit auf deſſen erſtatteten, hiebey wider zurückgehenden gehorſamſten Bericht von 28. Febr. die zwiſchen deme, und der auch Churfürſtlichen Hofkammer puncto Juris obſignandi bey denen Churfürſtlichen Beamten, ſo anderen halber obwaltende Differenz betreffend, zur gnädigſten Reſolution ohnverhalten, was geſtalten Ihro Churfürſtliche Durchleucht gnädigſt wollen, daß bey denen Beamten die Obſignationen hinfüro allzeit von der Churfürſtl. Hofkammer, ſo viel die Caſſa, Getraidkäſten, Rechnungen, Amtspapier, und dergleichen mera Cameralia betrift, vorgenommen werden. Damit aber keine doppelte Deputata, und unnöthige Köſten dardurch veranlaſſet werden: ſo ſoll die Obſignation ex parte Cameræ jederzeit dem Neben-Beamten, wo ſich einer in loco befindet, übertragen: auſſer deſſen aber, und wo kein Churfürſtl. Beamter vorhanden iſt, dem von Churfürſtl. Hofrath Abgeordneten prævia Communicatione committirt werden. Wie dann auch zu mehrerer Erſparung der Köſten, und damit die Churfürſtl. Räthe durch viele Local-Commiſſionen nicht zu ſehr diſtrahirt werden, in Zukunft die Obſignationes und Inventurn über Land andergeſtalten nicht mehr, als durch einen Hofraths Secretarium, und Kanzeliſten vorzunehmen ſeynd. Sign. den 22. Sept. 1750.

N. IX.

Daß die Churfürſtl. Hofkammer den Juſtiz-Dicaſteriis nicht mit contráren reſolutionen vorgreifen ſolle.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht finden die in dieſer Sach ergangene Hofraths-Reſolution von 12. Dec. 1748. kraft welcher die Regierung Straubing Bericht und Acta dahin einſenden, und den Prælaten bey der vorgeſchriebenen Beſchaffenheit Lite pendente in poſſeſſione manuteniren ſolle, denen Rechten, und dem Summariſchen Proceſs allerdings gemäß zu ſeyn. Ob nun aber gedachtes Vorſchreiben des Kloſters Gottszell auch wirklich ſo beſchaffen, und die angerühmte Poſſeſſion rechts behörig erwieſen, auch wie weit auf die von demſelben allegirte Freyheits- und Spruchbrief in Poſſeſſorio von Rechtswegen zu reflectiren ſeye, dieſes alles liegt nicht der Churfürſtl. Hofkammer, ſondern denen hierzu eigens beſtellt- und verpflichteten Juſtiz-Dicaſteriis dem Befund nach zu verbſcheiden ob. Jene hingegen hat vermög der alten Obſervanz und neuen Hofraths-Ordnung nichts anders dabey zu thun, als dem Beamten, wann man in der Sache fundirt zu ſeyn glaubt, den erforderlichen Conſens ad Litigandum ohnverzüglich zu ertheilen, ſo fort nach geſchloſſenen Actis die gewöhnliche Erinnerung abzugeben, nicht aber, wie dießmal ungebührlich geſchehen iſt, denen Juſtiz-Dicaſteriis mit contráren Reſolutionen, und Inſtanz-Ertheilungen vorzugreifen, ſelbe gleich eigenmächtiger Weiß zu reformiren, und noch dazu mit hitzigen Signaturen anzuzäpfen, mithin nichts als unnöthige Colliſiones und Zwiſtigkeiten zu verurſachen, wodurch die Juſtiz niemals befördert, ſondern nur gehemmet, und in

das

das Stecken gebracht: zugleich der schon vielmal geäußerten Churfürstl. Intention schnur gerad entgegen gehandelt wird. Die Churfürstl. Hofkammer hat dergleichen hinfüro zu unterlassen, in gegenwärtiger Sach aber den verfügten Justand wiederum zurück zu nehmen, wie nicht weniger dem Beamten zu Deggendorf seine Voreiligkeit, und daß er ohne vorläufigen Consens diesen Handel mit dem Kloster angefangen, alles Ernsts zu verweisen, und ihm die Strittskösten allenfalls in der Rechnung nicht paßieren zu lassen, so fort die Regierungs-Acta alsogleich wiederum zu remittiren, damit selbe von dort sammt den erforderten Bericht zum Churfürstl. Hofrath eingeschickt werden mögen. Inmassen auch an Seiten gedachter Regierung verweißlich geschehen ist, daß der schon in Anno 1748. anverlangte Appellations-Bericht so lange Zeit liegen verblieben. Sign. den 20. Novembr. 1750.

N. X.

Dem Churfürstl. Hofrath bleibt hiermit ohnverhalten, was massen der auch Churfürstl. Hofkammer auf ihren bereits untern 11. verwichenen Monats April in Streitsachen zwischen Agnes Bayrin zu Deggendorf Graf Ruepischer Herrschaft Flindspach: dann Johann Unterleitner zu Kürnstain Gerichts Aurburg, wegen eines zum Kastenamt Rosenham grundbaren $\frac{1}{6}$tel Zehend zum Churfürstl. geheimen Rath gehorsamst erstatteten Bericht, und beygefügtes Begehren, daß derselben von dem Churfürstl. Hofrath neben dem in Sachen sich ventilirten Aktl gleichfalls auch der Hofraths Bericht communicirt werden solle, sub hodierno per Signaturam bedeutet worden, wie daß nämlich sothaner ihr unnöthiger Bericht durch die neue Hofraths-Ordnung bereits so weit verbscheidet seye, daß nur die Regierungs- nicht aber auch die Hofrathsberichte cum actis ad Cameram communicirt werden. Wornach man sich also ex parte Cameræ zu achten, und keines mehreren anzumassen hat. Sign. den 20. Novembr. 1750.

Daß nur die Regierungs, nicht aber die Hofraths Berichte cum actis ad Cameram zu communicirn seyen.

N. XI.

Entbieten all- und jeden Unseren Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Vicedomen, Statthaltern, und Vice-Statthaltern zu Amberg, Kanzlern und Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, Richtern und Beamten, dann all- und jeden mit dem Blut-Bann, sowohl in dem Churfürstenthum Baiern als Herzogthum der Obern-Pfalz, versehenen Obrigkeiten und Unterthanen, Unsern Gruß, und Gnad zuvor. Die allgemeine Lands-Sicherheit sowohl, als Unser eigene Erleichterung wegen deren Uns zugehender überschweren Maleſiz-Kösten, bemüßiget Uns in den Criminal-Wesen schärfere Maaß-Regeln an die Hand zu nehmen, und selbes dergestalten einzurichten, damit zugleich eines Theils die Justitia vindicativa in aufrechten Stand erhalten, anderen Theils aber auch Unser Ærarium (an dessen Conservation dem gemeinen Wesen ebenfalls viel gelegen ist) nicht allzusehr dardurch geschwächet werde. Wir haben zu dem Ende nicht nur eine geheime Streif für dermalen in hiesigen Rent-Amt angeordnet, und werden solche befindenden Dingen nach, auch auf andere Rent-Aemter mit der Zeit extendiren lassen, sondern seynd annebens im Begrif, sowohl Unseren Justiz-Dicasteriis, und Beamten, als anderen mit dem Blut-Bann versehenen Obrigkeiten eine vollständige neue Ordnung, und Instruction, wie sie sich bey allen Vorfallenheiten in Criminalibus zu verhalten haben, vorzuschreiben. Wie aber dieses leztere seiner besonderen Wichtigkeit nach annoch eine mehrere Zeit, und Ueberlegung erfordern will; so haben Wir Uns einsweilen, bis auf anderweite Resolution, über nachfolgende Punkte Gnädigst entschlossen.

Wie man mit in- und ausländischen Bettlern zu verfahren habe.

1mo. Bleibt es wegen der ausländiſchen Bettlern, oder Vaganten bey denen General-Mandatis vom 26. Aug. 1746. 2. Januarii 1748. (* und den 10. Junii 1750. worauf die Beamte aller Schärfe nachzuhalten, und ſich mit vielen Procelliren dieſer Leuten, im Fall nicht gleich bey ihrer Betretung ſehr nahe Indicia von begangenen Capital-Verbrechen ſich äuſſeren wollten, nichts zu verabſäumen, ſondern ohne Anfrage mit der anbefohlenen Relegation, und Aufbrennung des Buchſtabens B. dann der Certioratione mortis, und endlich auch auf mehrmaliges Betretten mit der Todes-Strafe ſelbſt gegen ſie zu verfahren haben, welch letzteres jedoch ohne Befehl der Dicaſterien nicht geſchehen ſoll.

2do. Die Inländiſche Bettler, oder Vaganten, ſonderbar jene, welche ſich entweder an abgelegenen Orten, oder mit verdächtigen Sachen attrapiren laſſen, ſeynd ebenfalls ohne weitern Proceſs, und Anfrag in das hieſige Arbeits-Haus auf gewiſſe Zeit zu überlieferen, wobey in dem Lieferungs-Patent allezeit ausgeworfen werden ſoll, wie lang ſie allda zu verbleiben, und wie viel Streich ſie a Proportion des wider ſie vorkommenden Verdachts wochentlich zu empfangen haben.

3tio. Weil der meiſte Verzug der Malefiz-Proceſſen gemeiniglich aus all zu empſiger Erfahrungs-Einhohlung herrühret, ſo ſollen ſolche, ſonderbar in delictis levioribus, und wo die Gezeugen nicht gleich an der Hand ſeynd, ſo viel immer möglich eingeſchrenkt, und dergleichen Delinquenten, wo ſie mit der Bekenntniß nicht alſobald heraus gehen, ohne weitern Umzug, lediglich nach Geſtaltſame des Verdachts arbitrarie beſtraft, und entlaſſen, die Haus-ſäßige Perſonen aber, oder was Caution zu præſtiren im Stand iſt, hierinnfalls niemals mit perſönlichen Arreſt belegt werden, wie Wir es auch in Betreff der Wild-Schützen, ingleichen alſo, und anbey dergeſtalten beobachtet wiſſen wollen, daß ſelbe hinfüro nicht mehr in den Falken-Thurn, ſondern in das Arbeits-Haus überbracht, und währenden Proceſs zur Arbeit angehalten werden, wo es demnach weniger Bedenken mit ihnen hat auf vorige Art denen Mandatis gemäß zu verfahren, maſſen die Aeztungs-Köſten nicht Unſerem Ærario zur Laſt fallen, ſondern durch der Wild-Schützen eigene Hand-Arbeit, wo nicht gänzlich, doch meiſtens beſtritten werden müſſen.

4to. In delictis Capitalibus hat man ſich ebenfalls über ſolche Neben-Dinge, welche nicht die Miſſethat ſelbſt, oder wenigſtens Indicia proxima an Hand geben, keinesweges aufzuhalten, vielweniger den Proceſs unter dem Vorwand der Complicum, wann der Inquiſit ſchon ad mortem qualificiret iſt, oder etwan propter additamentum pœnæ, oder wegen Abweſenheit eines von beeden Beamten zu verſchieben, minder die Execution aus Urſachen, daß ſolche an einem Samſtag verrichtet werden müßte, zu retardiren.

5to. Da auch die Confrontationes ſeithero gar ſelten etwas gefruchtet haben, wollen Wir ſolche, auſſer der Capital-Verbrechen, gar nicht mehr, und in dieſen anderſt nicht mehr zulaſſen, es ſeye dann, daß ſich die Gezeugen ohnehin ſchon gegenwärtig befinden, oder ihre Ausſage ſo beſchaffen iſt, daß der Miſſethäter des verübten Delicti dardurch gänzlich überwieſen, und pro convicto gehalten, folglich auch ohne weitere Tortur, oder Bekanntnuß zum Tod verurtheilet werden könnte, doch wird

6to. Zu einer ſolchen Conviction, und Ueberweiſung erfordert, daß ſelbe wenigſtens durch zwey Beeidigt-von aller rechtlichen Exception befreyt, auch nicht nur bloß von Indiciis, und Circumſtantiis Delicti, ſondern von dem Actu der Miſſethat ſelbſt mit allen glaubwürdigen Umſtänden, und zwar de proprio ſenſu corporali, & certa ſcientia poſitive ausſagenden Gezeugen geſchehe, auch die Perſon ſo beſchaffen ſeye, daß man ſich der angeſchuldigten Miſſethat wohl gegen ſelbe verſehen möge.

(* Iſt im 5ten Theil ſub No. 4. findig.

7mo. Ob-

7mo. Obwohl bishero die damnificirte Personen nur quoad Summam damni dati, und nicht weiter pro testibus omni exceptione majoribus angesehen worden, mithin auch für sich selbst ad convictionem nicht erklecklich gewesen, so wollen Wir sie doch künftighin allerdings darfür palliren lassen, wann selbe mit all-obigen ad convictionem erforderlichen Requisitis begleitet, und ihrer wenigstens zwey auch ausser der Damnification sonst keine andere erhebliche Einreden wider selbe vorhanden seynd, annebens der Inquisit eine verschreyte, oder übel beschriebene liederliche, und verdächtige Person ist.

8vo. Das nämliche hat hinfüro gegen dergleichen Uebel qualificirte schlechte Leute, an welchen man sich ohnehin so leichter Dings nicht vergreifen kann, allerdings statt, wann wenigstens zwey Complices von freyer That, und ohne daß sie etwann per Suggestiva mit Vorbehaltung des Namens darzu angeleitet werden, mit allen glaubhaften Umständen wider sie aussagen, auf solche Aussage ohne anderweitere Revocation beständig verharren, und diese endlich sogar durch einen freymüthigen Tod bestättigen, auch sonst kein Zweifel obwaltet, daß etwann in der Person möchte verstossen worden seyn.

9no. Die an einigen Orten gebräuchige sogenannte Uebersidnung, dann Beygebung eines Advocatens, oder Procuratoren, um ex Actis eine Defensions-Schrift zu verfassen, heben Wir hiemit als unnöthig auf, maßen der Judex in Criminalibus selbst schon Partes Advocati zugleich mit zu vertreten hat. Wegen der Urthel-Sprecher aber hat es bey der neu-verbesserten Hofraths-Ordnung (* in diesem Puncten sein Bewenden.

10mo. Nachdeme die Inquisiten, welche sich per omnes gradus Torturæ verstockter Weise durchlaugnen, gemeiniglich jene seynd, so nach ihrer Entlassung die gröste Missethaten zu verüben, und die Lands-Sicherheit zu stöhren pflegen, so seynd solche ungeachtet der ausgestandenen Tortur so leichter Dingen nicht wiederum auf freyen Fuß zu stellen, sondern ad dies vitæ, oder wenistens auf eine lange Zeit in das Arbeits-Haus zu lieferen, weil dieses nicht so viel pro pœna, als disciplina zu nehmen ist,

11mo. Lands-Verweisungen hat man gegen Inländer zumal jene, welche ausser Lands nicht leicht geduldet werden, niemals vorzunehmen, sondern statt dessen eine andere pœnam arbitrariam, oder das Arbeits-Haus auf gewisse Zeit, mit, oder ohne wochentlichen Stock-Streichen zu verhängen, welches auch bey denen ohne erforderlichen Consens sich verehlichenden dergestalt zu beobachten kommet, daß solche allezeit auf ein Jahr mit wochentlich 20. Karwatschen-Streichen dahin zu condemniren seynd, wo inmittelst der Kindern halber gleichwohl von jedes Orts-Obrigkeit die gebührende Vorsehung zu thun ist, und wie Wir übrigens dießfalls mit zu verfügen entschlossen, daß unserem Hof-Rath von dem Commercien-Collegio in Entlassung deren Zucht- und Arbeitshäuslern nicht vorgegriffen werde; So wollen Wir jedoch, daß dargegen keine Kinder und Presthafte, dahin bey ausonstig von Unserem Commercien-Collegio bemüßigter Ausmusterung von dergleichen Leuten geliefert werden.

12mo. Geringere Torturen, welche mit Bind- und Einschlagungs des Hackens, Leer-Aufziehen, Berührung der Corden, Anleg- und Anschraufung des Daum-Stocks, und dergleichen vorgenommen werden, wie auch die Aufbrennung des Buchstabens B. soll man an Orten, wo kein Scharfrichter vorhanden, durch den daselbst in der Nähe gesessenen Schinder, oder dessen Knecht verrichten lassen.

13tio. Die Lieferungen in das Arbeits-Haus sollen, wo kein periculum Aufugii obhanden, und die Delinquenten zu marschiren im Stand seynd, allzeit zu Fuß, und vom Gericht zu Gericht geschehen. Was aber von denen §vo 1mo benannten Personen gar aus dem Land gehört, wird der Lieferung halber nach Maaßgab des allegirten Generals von Anno 1746. & 1748. tractiret.

14to. Ver-

(* Vid. die Sammlung von 1771. Pag. 4. art. 3. §. 3.

14to. Verſehen Wir Uns ſowohl zu Unſern Räthen, und Kanzley-Verwandten, als Beamten, daß ſie mit all möglicher Beſchleinigung der Maleſiz-Arbeit ihre Pflicht, und Gewiſſen beobachten, und ſich im widrigen Fall keine ſchwere Verantwortung über den Hals ziehen werden; befehlen auch zu dem Ende, daß bey Unſern Dicaſteriis hinfüro auſſerhalb der peinlichen Gutachten, oder ſchweren und intricaten Criminal-Fällen, wo es etwann auf eine gar ſcharfe Tortur oder eine gänzliche Ueberweiſung ankommet, von anderen Maleſiz-Sachen nichts mehr in Pleno, ſondern in Separato majori von 6. oder höchſtens 7. Räthen proponirt, und abgemacht werden ſollen, wornach ſich alſo die vorgeſetzte Directoria zu achten, und dergleichen Separata Majora in der Wochen wenigſtens einmal, und zwar am Mittwoch, oder wann es kein Raths-Tag iſt, am nächſten Freytag darauf um 9. Uhr Vormittags bis 12. Uhr anzuordnen, beynebens zu verfügen haben, daß auf dieſe Täge hinfüro keine Commiſſion, oder Conferenz, wo nicht ſummum in mora periculum, ausgeſchrieben werde.

15to. Die Inquiſitions-Köſten ſoll man niemals außer Acht laſſen, und denen Inquiſitis, wann ſie, oder ihre Erben ſolvendo ſeynd, unter dem Vorwand, daß durch den Tod alles wett gemacht ſeye, hierinnfalls keine Nachſicht thun.

16to. Die Bann-Richter ſollen in Zukunft ſowohl bey Unſerem Hof-Rath, als denen Regierungen, wo einer vorhanden, ihre verfaßte peinliche Gutachten nicht mehr übergeben, ſondern in Pleno ſelbſt darüber referiren, und im Fall ſie ſich deswegen bey dem Directorio währender Seſſion melden laſſen, alſogleich noch ſelbigen Raths-Tag, oder wenigſtens den folgenden ad Referendum zugelaſſen werden, auſſerhalb ſothaner Criminal-Relation aber, haben bemeldte Bann-Richter weder Votum, noch Seſſionem im Rath.

17mo. Iſt uns gehorſamſt angerathen worden, in Führung der Maleſiz-Proceſſen denen Beamten auf dem Land nichts als die Inhaftirung, beynebſt der Leumuths- und anderer in loco delicti ergebender nöthiger Erfahrungs-Einhohlung, dann das Viſum Repertum, und Primum Conſtitutum, zu überlaſſen, all Uebriges aber durch Unſeren Hof-Rath, und reſpective Regierungen in jedem Rent-Amt verfügen, mithin ſämmtliche Maleficanten dahin überbringen, und von Unſeren reſpective Hof- und Regierungs-Räthen in jedem Rent-Amt proceſſiren zu laſſen, ... alleiniger Ausnahm deren §vo 1mo & 2do benannter aus- und innländiſcher Bettler, oder Vaganten, gegen welche die Beamte verſtandner maſſen ohne weitern Proceſs, und Antrag zu verfahren hätten. Obwohlen Wir nun zwar dieſen Vorſchlag eventualiter wirklich gnädigſt begnemiget; ſo erfordert doch die Nothdurft, daß vor allen ſowohl mit behöriger Erweiterung der Gefängniſſen, als Beyſchaffung anderer Requiſiten der Anfang gemacht werde, des Ends wegen Wir auch durch Unſere Hof-Kammer die behörige Veranſtaltungen machen zu laſſen, wirklich gnädigſt reſolviret haben; inmittelſt iſt Unſere gnädigſte Intention, daß gegen die einkommende Maleficanten von Unſeren Beamten mit deren Proceſſirung, wie bishero verfahren, und zu Unſerem Hof-Rath, oder den Regierungen dermahlen bis auf weitere dießfallige Anordnung, nur jene Delinquenten welche ſich in Criminibus atrocioribus verfänglich gemacht haben, oder wo es etwann andere beſondere Umſtände erheiſchen wollten, um der weitern Proceſſirungs-Willen überlieferet werden ſollen.

18vo. Gleichwie Wir im Uebrigen die auſſer Achtlaſſung Unſerer im Bettelweſen ergangener vielfältigen Verordnungen ſowohl hier als anderer Orten wiederum von neuen verſpüren müſſen; So nehmen Wir gegen die Uns nachgeſetzte Obrigkeiten dieſen abermaligen Saumſahl ungnädigſt, und werden Uns endlich genöthiget ſehen, diejenige Mittel vorzukehren, welche dieſem ſträflichen Ungehorſam und Fahrloſigkeit zu ſteuren, ſofort auch jedermänniglich für die Churfürſtl. höchſte Lands-Gebot eine mehrere Achtung beyzubringen vermögend ſeyn dürften. Datum in Unſerer Reſidenz-Stadt München, den 23. Januarii 1751.

N. XII.

N. XII.

Daß die mündliche publication des Cod. Crim. unnöthig seye.

Liebe Getreue. Wir wurden auf das in eurem unterthänigsten Anfrags-Bericht vom 1. hujus in mehreren gehorsamst angezogene Dubium, ob nicht der neuerlich in Druck beförderte Codex Criminalis zu jedermanns Wissenschaft, und damit man sich von denen hierinn diktirten Strafen desto mehr hüten möge, von denen Beamten allenthalben publicirt, und verruffen werden solle, wohl selbst den gnädigsten Bedacht zu nehmen, und auf sothane mündliche publicir- und Verrufung behörig zu reflectiren nicht ermangelt haben, wann wir solche de Essentia legis, oder sonsten nothwendig zu seyn ermessen hätten. Nachdeme aber unsere Justiz-Dicasteria und Obrigkeiten, sowohl auf die vorige Malesiz-Ordnung, als Carolinam Pœnalem, und das Römische Recht zu sprechen niemalen einigen Anstand genommen haben, ohngeachtet keines von allen dreyen anderst, als durch den öffentlichen Druck und Verkauf kund gemacht worden, auch sogar das leztere nicht einmal in teutscher, sondern nur in lateinischer Sprache abgefasset ist; So sehen Wir nicht, warum nicht auch auf gegenwärtigen neuen Codicem eben so unbedenklich gesprochen werden möge, zumal da derselbe lediglich für die Obrigkeiten zu mehrern Unterricht, nicht aber für die Malefikanten geschrieben ist, als welchen ihres Orts genug seyn kann, daß ihnen die Strafmäßigkeit ihrer bösen That nicht unbekannt seye, oder seyn könne, ohne daß sie die besondere Gattung der Strafe, womit jedes Verbrechen denen Peinlichen Rechten nach beleget ist, zu wissen vonnöthen hätten; massen die Richter und Rechtsgelehrte das Genus Pœnæ oft selbst nicht zu errathen wissen, und sich dahero in ihren Meynungen gar vielmals nicht hierüber vereinigen können, mithin wann auf Seiten der Missethäter zu ihrer Bestraffung allemal eine so genaue Wissenschaft erforderlich wäre, wohl gar selten, oder vielleicht niemals die gesäzmäßige Strafe gegen gemeine, oder ohnstudirte Leute wurde vorgenommen werden können, dergleichen absurde Folgerungen auch durch den vorgeschlagenen mündlichen Verruf nicht zu verhüten seyn wurden, weil solche weder aller Orten, noch in Beyseyn aller Leuten zu geschehen pfleget, einfolglich denen Abweseuden allzeit die nämliche Ausrede, und Entschuldigung verbleiben müßte. Wir wollen dahero gnädigst, daß Eurer Seits sowohl diese, als all andere dergleichen Scrupeln hinfüro beyseits gesetzet, und sich vielmehr dahin beeifert werde, daß all jenes, was wir im erwähnten Codice mit sorgfältigsten Bedacht, und genauester Ueberlegung befohlen und angeordnet haben, von denen Obrigkeiten, beforderist Unserer Regierung und anderen Justiz-Dicasteriis pflichtschuldigst vollzogen und beobachtet werde. Dessen Wir uns dann gnädigst versehen, und euch anbey ꝛc. München den 11. Decemb. Anno 1751.

N. XIII.

In welchen Grundherrlichen Forderungen die Auspfändung der Unterthanen Platz greife?

Demnach sich zwischen Unseren Beamten, und geistlichen Land-Ständen wegen deren Grundherrlichen Forderungen, und derentwillen vornehmender Auspfändungen immerhin viele Anstände, und Irrungen ergeben, so haben Wir zu deren gänzlichen Behebung auf gehorsamstes Anlangen Unserer lieb- und getreuen Landschaft folgende Verordnung ergehen lassen.

1mo. Bleibet es bey dem alt hergebrachten Privilegio, Kraft dessen unter andern auch die Geistliche Land-Stände ihre Grund-Unterthanen in Unseren Land- und Pfleg-Gerichten (massen sich solches auf die Hofmärchen ohnehin niemals extendiret hat) um die Grundherrliche Forderungen entweder durch eigene, oder andere hierzu bestellte Personen, Amtleute, oder Fronbotten auspfänden, und zwar,

wo es um eine in quanto & quali liquid, und richtige Grund-Gült zu thun ist, das Getreid eigenmächtiger Weis ausdreschen, abmessen, und in der nämlichen Quantität ohne Hinderniß abführen lassen mögen. Anderer Grundherrlichen Forderungen halber, welche keine Grund-Gült, sondern nur die Stift, Laudemien, und Guts-Recht betreffen, greift zwar

2do. Die Selbst-Pfändung ebenfalls Platz, es soll aber das abgenommene Pfand alsogleich zum Land-Gericht gebracht, alldort geschätzt, verkauft, und auch der Schuld selbst halber, wann sich ratione liquidi ein Anstand ereignet, mit summarisch-doch genugsamer Vernehmung beyder Theile verhandelt werden, was Rechtens ist, wo sohin dem gravirten Theil der weitere Recurs an die Justiz-Dicasteria gleichwohl bevor bleibet. Mit denen rückständigen Brief-Geldern hat es

3tio. So weit solche richtig, und der Tax-Ordnung gemäß seynd, gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Guts-Recht. Und so viel

4to. Den Kuchel-Dienst belangt, welcher nicht in Geld, sondern in natura & specie gereicht zu werden pfleget: wird solcher der Auspfändung halber, der Grund-Gült gleich geschätzet, wobey jedoch nicht das Beste, sondern das Mittlere zu nehmen vergönnet seyn solle. Wo aber derselbe durch Geding zu Geld angeschlagen ist, da wird mit dem Pfand in der nämlichen Maaß verfahren, wie oben §. 2do geordnet ist. Um eingelegte Gatter, und andere derley Gült, auch was von vorgeliehenen Saam- und Speis-Getreid, oder sonst ex debito herrühret, ist

5to. Die Selbst-Pfändung niemals vorzunehmen, sondern das Recht gleichwohl via ordinaria zu suchen, und damit auch

6to. Der Unterthan zu Præjudiz Unserer vorzüglich-Landesherrlichen Jurium durch die Auspfändung nicht zu stark mitgenommen werde, befehlen Wir, daß bey heimfälligen Güttern die Gerechtigkeiten nicht zu hoch gesteigert, gegen Verunglückte sowol mit Nachlaß als leidentlichen Fristen Christliches Mitleiden bezeigt, und auch bey guten Zeiten, wo nicht der Unterthan notorie solvendo ist, durch die Selbst-Pfändung kein mehreres als eine alt- und neue rückständige Gült auf einmal einzutreiben gesucht werde. Bey jenem Grund-Unterthan, mit welchem es Schulden halber zum Concurs kommet, bleibet zwar

7mo. Dem Grund-Herrn der durante hasta verfallender Grund-Gülten halber das Pfändungs-Recht auf vorverstandene Art und Weise bevor, den älteren Rückstand aber hat er gleichwohlen unter andern Creditoribus durch das Prioritäts-Urtheil zu erholen. Dafern er sich aber

8vo. Der Selbst-Pfändung in Fällen, wo ihm solche von Rechtswegen sonst zustehet, nicht zu bedienen gedenket, sondern statt dessen den Grund-Unterthan von dem Land-Gericht zu verschaffen begehrt, so soll demselben in Conformität, der Resolution von Anno 1669. ohnverweigerlich damit willfahret werden, in der gänzlichen Zuversicht, man werde sothane Verschaffung weder mit harter Gefängniß, noch anderen unbilligen Tractament misbrauchen, sondern vielmehr in Güte füreinander zu kommen trachten. Dieweil auch

9no. Dieses Privilegium nur jenen von der Geistlichkeit zu Guten kommet, welche zugleich wirkliche Land-Stände seynd, so haben sich dessen weder Pfarrer noch Beneficiaten, wes Stands, und Würde sie ihrer Person halber immer seyn mögen, bey denen zu ihrer Pfarr oder Pfründ gehörigen Unterthanen, und eben so wenig die Gotteshäuser, Bruderschaften, und Spitäler, dann Hoch- und andere Stifter oder Dom-Kapiteln, sofern sie nicht als Land-Stände wirklich immatriculiret, und von Uns dafür erkennet seynd, einiger massen zu erfreuen. Und wie nun also durch diese Unsere Gnädigste Erläuterung dem Selbst-Pfandungs-Recht in Zukunft genugsames Ziel und Maaß gesetzet ist, so versehen Wir Uns

10mo.

10mo. Es werden sich die Grund-Herrschaften Geistlichen Stands, welche hierzu hauptsächlichen Anlaß gegeben haben, inner denen nunmehro deutlich vorgeschriebenen Schranken ihres Privilegii sich um so gewisser zu halten wissen, als im widrigen Fall die Excedenten das erstemal auf fünf Jahr, das zweytemal aber gar ad dies vitæ sothanen Vorrechts für verlurstig erkläret werden sollen. Immassen hingegen auch die Beamte, welche sich deme entgegen zu handeln unterstehen wurden, das erstemal mit 20. Rthl. und sofort allezeit mit dem Duplo voriger Geld-Straffe ohnnachläßig zu belegen seynd. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München am 28. Febr. Anno 1752.

N. XIV.

Wie es mit gefundenen Schätzen gehalten werden solle?

Entbieten Männiglich Unseren Gruß und Gnad zuvor. Demnach sich bey Unseren Dicasteriis schon vielmal der Zweifel erreget hat, wie es mit gefundenen Schätzen, welche von so alten Zeiten her entweder vergraben, oder eingemauert gewest, daß deren Eigenthümer nicht mehr bekannt ist, zu halten seye? und ob man sich hierinnfalls nach der Vorschrift des Römischen Rechts zu achten, oder aber dergleichen Acquisitiones Unseren Chur- und Landesfürstlichen hohen Regalibus beyzuzählen, folglich privative dem Fisco zu überlassen habe? So ist endlich hierinn nach reiffer der Sachen Erwägung um ferneren Stritt- und Irrung zu vermeiden, folgendes Normativum von Uns Gnädigst beliebt worden.

1mo. Verordnen Wir, daß der gefundene Schatz allzeit in drey Theile vertheilt werde, wovon Unserem Fisco zwey Drittl zugehen, der Ueberrest aber dem Erfinder, wann er anderst den Fund in seinem Eigenthum gethan hat, verbleibet, Falls aber

2do. Der Fund in fremden geschehen ist, so theilt er solches Drittl mit dem Eigenthümer des Orts, es wäre dann, daß der Schatz nicht von ungefähr von ihm gefunden, sonderen ohne Wissen und Willen des Eigenthümers mit Fleiß gesucht: oder darnach gegraben worden, welchen Falls das ganze Drittl besagten Eigenthümer allein zugehört, und da man sich

3tio. Hierbey etwann gar teuflischer Künsten, und Aberglaubens gebraucht, so verfällt man dardurch nicht nur in maleficische Straffe, sondern der Antheil, welchen man sonst dabey gehabt hätte, gehet verlohren, und kommet dem Fisco zu, jedoch ohne Præjudiz des Eigenthümers, wann er bey der Sache unschuldig ist. Unter dem Eigenthum verstehen Wir .

4to. Dießfalls vorzüglich das Dominium utile, und præferiren mithin solches in diesem Stück allzeit dem Dominio directo. Den bloßen Usufructuarium, wie auch Commodatarium, Depositarium, Pignoratarium, und dergleichen schließen Wir von der Participation gänzlich aus; Dafern sich nun der Fall

5to. In Kirchen und geweihten Orten, oder auf Gemeinds-Gründen, oder auf öden Herren-losen Gütern ergiebet, so kommet ersten Falls der Antheil des Eigenthümers der Kirche, oder Causæ piæ, anderen Falls der Gemeinde, und dritten Falls dem Fisco zu. Sollte sich endlich

6to. Jemand unterstehen den gefundenen Schatz zu verheelen, und nicht alsogleich anzuzeigen, so wird er nicht nur nach Maaßgab des Criminal-Codicis part. 1. cap. 2. §. 10. maleficisch gestraft, sondern er verwirkt anbey seinen ihm sonst betreffenden Antheil, und fallet selber demjenigen zu, der Uns dieses am ersten angezeigt haben wird. Datum München den 15. May Anno 1752.

N. XV. (*

Wie die Wildſchützen leicht auszukundſchaften, und zur gebührenden Straffe zu ziehen ſeyen.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor. Demnach es mit Ausübung des verbotenen Wildbrätſchützen-Handwerks bereits ſo weit kommt, daß ſich ganze Banden von dergleichen meiſtentheils vermummt- und unkennbaren Böswichten zuſammen thun, und faſt kein Jäger oder Forſt-Bedienter, ohne Leibs- und Lebens-Gefahr ſich mehr vor ihnen ſehen laſſen, geſchweigens denenſelben in ihren höchſt ſtrafbaren Unternehmungen Einhalt bezeigen darf, ſo thun wir hiermit nicht nur dasjenige, was ſchon in Unſerem Codice Criminali part. 1. cap. 10. der Wildſchützen halber enthalten iſt, nochmalen wiederhohlen und erneueren, mithin all Unſere nachgeſetzte Dicaſteria, Obrigkeiten und Beamten, zu genauer Beobacht- und Vollziehung deren hierinn geſetzter Straffen ernſtlich annahnen, ſondern damit man die Delinquenten deſto eher auskundſchaften, und zur gebührenden Straffe bringen möge, ſtatuiren Wir ferner, daß wer

1mo. Einen Wildſchützen mit Grund und Wahrheit Obrigkeitlich andeutet, für jeden Kopf 50. fl. bey Unſerm Obriſt-Jägermeiſter-Amt zu empfangen haben ſolle. Im Fall aber

2do. Der Denunciant ſelbſt complex geweſt wäre, und entweder vor- oder nach dem Verbrechen einigen Theil daran genommen hätte, ſo ſoll er für jeden angezeigt- und wahrhaft befundenen Kameraden oder Complicem, obigen Recompens mit 50. fl. und annebens für ſeine Perſon vollkommene Pardon und Gnad des Vergangenen halber zu genießen haben. Jene Denuncianten, wodurch

3tio. Kein Wildbrätſchütz ſelbſt, ſondern etwa nur ein Unterſchleifgeber, Helfer, Unterhändler oder Abkäufer des verbottenen Wildbräts an Tag kommt, ſollen zwar nur die Hälfte obigen Recompens, jedoch, wann ſie allenfalls ſelbſt mit dazu cooperiert haben, gleichmäßige Gnad und Pardon für ſelbigesmal erhalten. Und damit auch

4to. Der Angeber deßwegen ſo leicht keine Ungelegenheit zu beförchten habe, ſo ſoll derſelbe ſowohl von der Obrigkeit ſelbſt, welcher die Anzeige geſchiehet, als all andern bey Vermeidung ſchweren Einſehens ſtill gehalten, und nicht offenbar gemacht, im übrigen aber auch

5to. Dahin getrachtet werden, daß man ſich obverſtandener Köſten und Recompenſen halber, bey Beſtraffung der vermöglichen Delinquenten ſo viel möglich wiederum erhohlen und regreſſieren möge. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 12. Julii 1752.

(* Vid. N. 111. & Beylag.

N. XVI.

Die vom Obermägermeiſter Amt in Amtsſachen erlaſſene Schreiben ſollen reſpectirt werden.

Entbieten jedermänniglich Unſeren Gruß und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen: Obwohl wegen gebührender Reſpectirung deren von Unſeren Obriſt-Jägermeiſter-Amt in Amtsſachen erlaſſener Schreiben, bereits in voriger Zeiten widerholte Churfürſtliche Befehle ergangen ſeynd, ſo werden Wir doch berichtet, was Geſtalten denenſelben wenig oder gar nicht nachgelebt wird, derowegen ſothane Befehl und Verordnungen hiermit nochmals repetieren, in der gänzlich und Gnädigſten Zuverſicht, es werden ſowohl Unſere Beamte, als ſammentlich-lieb und getreue Stände denenſelben hinfüro nachzukommen um ſo mehr befliſſen ſeyn, als

als Wir ihnen durch Unser Obrist-Jägermeister-Amt etwas unbilliges ansinnen zu lassen, oder demselben eine Botmäßigkeit über sie einzuraumen, ohnehin niemals gemeynt seynd, sondern nur in erwähnten Amts-Sachen den Dienst dadurch zu beförderen suchen. Geben in Unserer Residenz-Stadt München den 18. August Anno 1752.

N. XVII. (*

Vom Churfürstl. Hofrath solle dem Lehenhof in erster Instanz nicht vorgegriffen werden.

Bey Ihro Churfürstlichen Durchleucht unserm gnädigsten Herrn hat sich Dero Conferenz-Ministre, und geheime Raths-Kanzler, dann Obrist Lehenprobst Baron von Praidlohn unterthänigst beschweret, um Willen der Churfürstl. Hofrath nicht allein demselben als Obrist-Lehenprobsten an der Amtshalber ihme zustehenden Jurisdiction, und erster Instanz mit vorgegriffener Publicirung der in der Baron Schertl. Burtenbachischen Lehens-Strittsach in dem Churfürstl. Revisorio ausgefallenen endlichen Verbscheidung gegen die klare Prozeß-Ordnung einen ungebührlichen Eingrif bezeiget, sondern auch behalt einer untern 30. Junii letzt abgewichenen Jahrs an ihne ausgefertigten Signat. denselben einer sehr unanständigen Justiz-Verzögerung, wie auch einer Partheylichkeit mit sonders anzüglicher Ausdrückung beschuldiget hat. Derowegen dann auch Ihro Churfürstl. Durchleucht um gnädigste Reparation dieser Ungebühr gehorsamst belanget. Da nun vermög der Prozeß-Ordnung die Publikation vorbemeldten Bescheids Judici primæ Instantiæ allerdings zugestanden wäre, und man also, ob bey dem Churfürstl. Lehenhof die Publikation werde vorgenommen werden, oder nicht? billig hätte abgewartet, folglich nicht vor der Zeit vorgegriffen werden sollen: Also ist hieran zu viel: und nicht weniger an denen demselben zu Last gelegten Beschuldigungen so mehr Unrecht beschehen, als in der untern 8. Junii vorgemelten Jahrs von Sr. Churfürstlichen Durchleucht selbst aus Dero Churfürstlichen Cabinets erlassenen endlichen Resolution dergleichen Anthungen nicht eingeflossen seynd. Der Churfürstl. Hofrath weiß sich also ins künftige besser zu beobachten, und wann allenfalls von einem Churfürstl. Minister in Verwaltung seines Amts was ungebührliches sollte begangen worden seyn, ein solches Sr. Churfürstl. Durchleucht ad Manus gehorsamst anzuzeigen; Höchstwelche sodann beschaffener Dingen nach das behörige hierüber selbsten verfügen, und die befindende Ungebühr einem solchen nach Verschulden verweisen lassen wollten. Sign. München den 5. Jänner Anno 1753.

(* Vid. N. 62.

N. XVIII.

Wenn auf die Sach das Forestale keinen Bezug hat, so hat nicht die Forst-Commission, sondern die Hofkammer die Erinnerung zu besorgen.

Der Churfürstliche Hofrath hat diese Strittigkeiten förderlich zu verbscheiden, zuförderist aber in puncto deren sowohl von dem Obrist-Jägermeisteramt, als den Baron von Rosenbusch gegen den Baron von Mändl eingeklagter neuerlicher Attentaten die behörige Verfügung zu thun. Gleichwie im übrigen Ihro Churfürstliche Durchleucht gnädigst resolvirt haben, daß die in dergleichen Vorfallenheiten abzugebende Erinnerungen nicht von der Forst-Commission, sondern von der Hofkammer besorgt werden sollen, so weit nicht das Forestale mit einschlaget: als hat sich der Churfürstl. Hofrath pro futuro darnach zu achten, de præterito aber hierbey sein Verbleiben. Sign. den 5. April Anno 1753.

N. XIX. (*

Wie man bey hinterſtelligen Beamten den Proceſſum Concurſus zu formiren, und dabey die fiſcaliſche Foderungen zu liquidiren habe.

Ihro Churfürſtl. Durchl. ſind berichtet, was maſſen die fiſcaliſche prætenſiones bey Vergandungen rückſtelliger Beamten eine Zeit her öfters unter dem Vorwand daß in 1mo die Edictali nicht die Original-Rechnungen, und Manualia, ſondern nur bloſſe Anzeigen, und von der Hofkammer, oder denen Rentämtern gefärtigten Extracten zum Vorſchein kommen, entweder von der Gand völlig aus, oder wenigſtens nicht in die behörige Stelle geſetzt zu werden pflegen, inmaſſen erſt jünſthin in dem auf Ableiben des Rottenburgiſch. Gerichts-Schreibers Pollin über deſſen Verlaſſenſchaft bey der Regierung Landshut entſtandenen Concurs geſchehen ſeyn ſolle. Wie nun aber der neueröffnete Codex Jud. cap. 1. §. 12. N. 8. & cap. 19. §. 13. & 14. ganz klare Maaß giebt, daß die Rechnungs- und andere dergleichen weitſchichtig, oder anderwärts ſchon wirklich anhängige Sachen ad forum Concurſus nur ſoweit als es das Punctum Prioritatis betrifft, gezogen, die Haupt-Liquidation ſelbſt hingegen derjenigen Station, wohin ſie ihrer Natur nach gehörig iſt, überlaſſen, und die Creditores ihres etwann dabey vermeyntlich habenden Intereſſe willen mit ihrem dießfalligen Vorſtellungen und Interventionen gleichfalls dahin angewieſen werden ſolle. So verſehen ſich Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Dero Juſtiz-Dicaſterien gnädigſt, man werde ſich ſowohl in der Polliniſchen, als andern dergleichen Vorfallenheiten gebührend darnach achten, ſohin denen Camer- oder Fiſcal-Advocaten die Beybringung der Original Rechnung und Manualien fernerhin nicht mehr zumuthen, ſondern ſich mit gefertigten Cameral-oder Rentmeiſterriſchen Anzeigen und Extracten um ſo mehr begnügen laſſen, als man zu Entſcheidung des dahin gehörigen Puncti Prioritatis ein mehrers nicht vonnöthen hat, zu geſchweigen, daß auf den Fall, wann ein Amts-Hinderſtand von ſich zu rechnen, oder gut zu machen iſt, die Prob und Liquidation vielmehr dem hinterſtelligen Beamten ſelbſt, als dem Fiſco obliegt, folglich dieſer leztere bey dem erſten Edicts-Tag von Rechtswegen weiter nichts, als das prætendirte Reſiduum mit denen ad Punctum Prioritatis behörigen Umſtänden anzuzeigen hat. Der Churfürſtl. Hofrath weiß demnach nicht nur ſeines Orts die Gebühr hierinn Falls zu beobachten, ſondern auch dem Churfürſtl. Reviſorio, und all übrigen Juſtiz Dicaſteriis zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung behörige Notification, und Abſchrift hiervon zu ertheilen. Sign. den 28. Febr. 1754.

(* Vid. N. 22.

N. XX. (*

Die Appellation a Senatu Academico zu Ingolſtatt gehet immediate ad Reviſorium.

Liebe Getreue, Wir haben Uns über eure wider Unſeren Hofrath wegen ſtrittiger Appellations-Sache, ſo andern anhero abgegebene unterthänigſte Beſchwerde, und darbey dargethanene beglaubte Urkund des dem Senatui Academico circa judicialia ſonders zukommenden Privilegii des mehrern gehorſamſt referiren laſſen. Wie Wir nun nicht wollen, daß ihr weder in dieſen, noch all anderen wohl hergebrachten Privilegiis, und Statutis Academicis jemals bekränket werdet: Als haben Wir hirauf gnädigſt reſolvirt, es nicht nur bey dem angezogenen Privilegio gnädigſt zu laſſen, kraft deſſen die Appellationes a Rectoratu ad Senatum Academicum gehen, ſondern, gleichwie Wir die vierte Inſtanz überhaupt in Unſeren Landen aufgehoben haben, alſo auch in der Pelliſchen und anderen dergleichen Sachen die Appellation a Senatu Academico immediate ad Reviſorium gehen ſolle. Derohalben Wir auch ſowohl erwehnt, Unſerm Reviſorio, als dem Hofrath die behörige Nachricht ſub hodierno ertheilet haben, und ſeynd auch übrigens. München den 16. Sept. Anno 1754.

(* Vid. N. 97. c.

N. XXI.

N. XXI.

Lieber Getreuer, Demnach schon zum öftern vorgekommen, was massen einige verdächtige Personen sich aus denen Händen der Amtleute entrissen, und in denen Pfarrhöfen ihr Asylum gesucht haben, auch der Erfahrenheit nach noch täglich suchen. Wann wir nun aber denenjenigen, so zu denen Pfarrhöfen confugiren, die Immunitæt eben so wenig gestatten, als wenig die geistliche Recht denen Pfarrhöfen einiges Asylum von selbst nicht zugestehen, folglich derley Flüchtling dergleichen allda nicht genießen können. Als weist du künftighin in dergleichen Fällen solches zu beobachten, und solche verdächtige Leute aus denen Pfarrhöfen heraus: und zu Verhaft zu nehmen, gleich ein solches bereits sub datis 9. April 1726. dann 8. Novemb. 1727. per Generale, und ex Commissione speciali hinaus geschrieben worden ist. Sign. München den 16. Oct. Anno 1754.

Denen Pfarrhöfen soll keine Immunitæt gestattet werden.

N. XXII. (*

Demnach sich der Anstand ereignet, von was für einer Zeit das Privilegium fisci in Vergandung hinterstelliger Beamten, so viel den Rückstand deren erst in denen neueren Zeiten aufgebrachten Accisen- oder Landsanlagen betrifft, ihren Anfang nehme: so giebt zwar der Codex Judiciarius cap. 20. §. 8. num. 5. dieses Zweifels halber ohnehin klare Maaß, so daß es hierinnfalls einer weitern Erläuterung keineswegs mehr bedarf. Nachdem man aber gleichwohl höchster Orten in der zu Burghausen ventilirt Urrfahrerischen Sandsache, und den hierüber erstatteten Hofkammer-Bericht so viel zu ersehen gehabt hat, was massen man bey gedachter Churfürstl. Regierung dießfalls ganz andere Principia führen, und der Meynung seyn wolle, ob wäre erwehntes Privilegium fisci der rückständigen Hybernal-Steuer, und Leinwath-Aufschlags halber nicht von An. 1691. wo der Urrfahrer seinen Amtsanstand genommen, sondern erst von Anno 1705. und respective 1725. da die Hybernal-Steuer, und Leinwats-Accise das erstemal ausgeschrieben worden, anzurechnen: So wollen Ihro Churfürstl. Durchleucht obige Verordnung ex Codice Judiciario hiemit nochmal wiederholet, und um so mehr gnädigst bestättiget haben, als in widrigen Fall jene unüberwindliche Schwierigkeiten leicht voraus zu sehen seynd, welche sich unvermeidentlich ergeben müssen, wann der Fiscus nicht a die susceptæ vel inchoatæ Administrationis, sondern erst von Zeit der beschehener Ausschreibung jeder Steuer, oder Anlag classificirt werden sollte, zu geschweigen, daß die Obligation, welche jeder Beamter gleich bey den ersten Amts-Antritt um alle künftige Rückstände und Hinterstelligkeiten schon in antecessum auf sich nimmt, keinem Creditori unbekannt seyn kann, mithin sich auch jeder die Schuld selbst beymessen muß, wann er ihm ohngeachtet dessen viel credidirt, und hernach in Concursu den kürzern ziehet. Das Churfürstl. Revisorium hat demnach nicht nur seines Orts in dergleichen Vorfallenheiten hierauf zu reflectiren, sondern auch dem Hofrath zu dem Ende Nachricht hiervon zu ertheilen, damit von dort weitere Communication an sämmtliche Regierungen der gleichmäßig gehorsamsten Nachachtungs willen geschehen möge. Sign. den 14. April Anno 1755.

Wenn das Privilegium Fisci bey hinterstelligen Beamten ihren Anfang nehme?

(* Vid. N. 19.

N. XXIII.

Von dem Foro der unadelichen Guts-Beſitzern, in realibus & perſonalibus.

Demnach bereits im Jahr 1642. unterm 28. Septemb. mittels einer an den Churfürſtl. Hofrath ergangener Reſolution Höchſter Orten beſchloſſen worden, daß all jene Hofmarchs- oder adeliche Sitz-Inhaber, welche nicht zugleich von Adel, oder ſonſt gefreyten Stands ſeynd, nur in Realibus, und das Gut ſelbſt betreffenden Sachen immediate unter denen Juſtiz-Dicaſteriis zu ſtehen haben, quoad Perſonalia aber, wie auch, ſo viel die von ihnen außerhalb des Hofmarchs-Gezirk begangene Verbrechen belangt, anderen ungefreyten Perſonen gleich gehalten, folglich der ordentlichen Obrigkeit von denen Juſtiz-Dicaſteriis mit der Verhandlung nicht vorgegriffen werden ſolle: So hat der Churfürſtl. Hofrath nicht nur ſeines Orts dato caſu hierauf zu halten, ſondern auch, weil ſich nicht bezeugt, daß ſothane Reſolution denen übrigen Juſtiz-Dicaſteriis jemals zu wiſſen gemacht worden, denenſelben mit Einſchluß des Reviſorii der gleichmäßigen Darobhaltungs willen Nachricht hiervon zu ertheilen. München den 12. Septemb. 1755.

N. XXIV.

Wenn der bürgerliche Stadt-Magiſtrat zu München das Privilegium de non appellando gaudirt.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht ſeynd von dem hieſig bürgerlichen Stadtmagiſtrat um gnädigſte Manutenirung des demſelben in ewigen Geldſachen ertheilten Privilegii de non appellando unterthänigſt angegangen worden: haben auch hierauf das vorgelegte Originale von ermelten Privilegio ſelbſt eingeſehen, und laſſen es demnach hierbey um ſo mehr bewenden, als von Aufrechthaltung deſſen der öffentliche Credit abhanget, und ohnehin auch kündigen Rechtens iſt, daß in dergleichen Verbrieft- und paratam Executionem nach ſich ziehenden liquiden Forderungen, wie die hieſige ewige Geld-Kapitalien ſeynd, keine Prozeſſualiſche Weitläufigkeiten geſtattet werden ſollen. Der Churfürſtl. Hofrath hat demnach ſowohl in der Handgebiſchen, als all anderen das ewige Geldweſen betreffenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, ſohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchſte Stelle, worunter die hieſige Stadt in Sachen ihre Privilegia betreffend unmittelbar zu ſtehen hat, mit ihren vermeynten gravaminibus anzuweiſen. München den 10. April Anno 1756.

N. XXV.

Wie die Parteyen und Gezeugen bey geiſtl. Gerichtern zu citirn ſind.

Unſern Gruß zuvor.

Nachdeme ſich einige Zeithero wegen Erſcheinrespective Verſchaffung weltlicher Perſonen an die geiſtliche Gericht- oder deren Commiſſarien in Unſeren Chur-Landen verſchiedene Anſtößigkeiten ergeben; Als wollen Wir zu Hebung Umgehung deren: daß in Erkanntnuß des Juris Patronatus-Zehend- und Ehe- auch andern ad Forum Eccleſiaſticum gehörigen Sachen es nicht allein bey den gemeinen Rechten: ſondern auch beederſeits üblichen Herkommen dergeſtalten verbleiben ſolle, daß zu dem Conſiſtorio, oder Officio die Principal-Parteyen von der geiſtlichen Obrigkeit immediate citirt: der Citation aber: die Cauſæ, wie Rechtens: und allgemeinen Herkommens, inſerirt: und dem Citato in Copiis communicirt: derſelbe alsdann zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, auch keineswegs abgehalten werden ſolle: Da aber auſſer der Principal-Perſonen, auch andere als Gezeugen

genau, ist der Geist der Offenbar. Gesetzbestimmung, einer Convention unter den Mächten, welche sie unterzeichnet haben, nachzukommen, und sich nicht durch einseitige Acte der Gesetzgebung, oder Verordnung, von diesen Verbindungen loszusagen, und dergleichen einseitig Acte anzuhören. Dieses hat gegenwärtig Ueberfluß mit der Verordnung Sr. Excellenz, unsers Herrn Gesandten in Spanien, vom 19. Jänner 1778. Sr. Excellenz verbinden sich, mit vielen Schmeicheleyen zu erklären, daß Sie nicht gesonnen wären, sich von den Verbindungen, welche Sie mit Sr. Majestät dem Kaiser, unserm Herrn Bruder, und Sohn, eingegangen, abzuziehen, oder hiemit gemacht haben; sondern vielmehr in allen solchen Stücken sich so, wie es Ihnen Ihre Pflichten, und Treue gegen Ihren Herrn, und Ihr Vaterland, vorschreiben, und erfordern, zu verhalten, und daß Sie diese Sie an alle andere Mächte binden, sorgfältig zu erfüllen bedacht seyn würden. Allein, wie gesagt, diese Verordnung ist [illegible] gegen die Verträge, und

N. XXVI.

Von Churbaiern, Pfalz zweybrück, seine Lande zu Verträge Verbindung

cabili, und ohne Prozeſſualiſcher Weitläufigkeit vorzunehmen pflegt. All übriger Verhandlung halber bleibt es laut der nämlichen Concordaten bey obverſtandenen Jure Communi, welches zumal bey entſtehenden Concurſu Creditorum, und wo die Schulden das Vermögen abſorbiren, oder gar überſteigen, um ſo mehr Platz greifen muß, als es in ſolchem Fall, und von der Zeit an, da die bona in Obrigkeitlichen Beſchlag genommen werden, nicht mehr um eine geiſtliche Hæreditæt, welche Perſonam defuncti repræſentiren könnte, ſondern um eine denen ſämmtlichen Creditoribus zugehörige Maſſam communem, folglich um eine blos weltliche Sache zu thun iſt, welche weder privative noch cumulative unter das mit dem geiſtlichen Perſonal-Character bereits erloſchene forum Eccleſiaſticum mehr gezogen werden mag, ſondern dem Ordinar-Lauf nach gleichwohl unter jene weltliche Obrigkeit gehört, worunter ſich der meiſte Theil von der Gand-Maſſa befindet, und der Obrigkeitliche Beſchlag vorgekehret worden iſt: allermaſſen

Pro 3tio dasjenige, was mit dem Bißthum Augsburg in denen Concordatis von An. 1684. (* dießfalls ganz beſonders vertragen, und abgemacht worden, zu keiner General-Regul dienen kann, ſondern juris ſpecialiſſimi iſt, und ſich auf andere Diœceſen eben ſo wenig erſtrecket, als wenig ſolches ſeithero in dem Augsburgiſchen ſelbſt wegen der in appellatorio, und ſonſt ſich leicht ereignenden Colliſionen recht thunlich und practicabel zu ſeyn befunden worden. Viel minder kann

Pro 4to Das Jus confirmandi teſtamenta Clericalia, welches Unſeren Durchleuchtigſten Voraltern in vorigen Zeiten zwar ebenfalls zugeſtanden, nachhero aber durch obbemeldte Concordata von Anno 1583. erſt an die Ordinariaten gutwillig überlaſſen worden iſt, zum juſtificirlichen Vorwand einer weiteren Ausdehnung auf das Jus cognoſcendi ſuper teſtamento litigioſo, vel bonis a Clerico relictis gebraucht werden, alterwogen zwiſchen einem und anderen eine gar zu ſichtige Diſparitæt obwaltet, und die Confirmation gemeiniglich noch in Lebzeiten des hierum anſuchenden Prieſters, oder nach ſeinem Tod wenigſtens zur Zeit, da noch hæreditas jacens iſt, und Perſonam defuncti repräſentiren kann, zu geſchehen pflegt. Wo hingegen bemeldte Cognition ſua natura ſchon allemal den Caſum ſupponirt, da die Erbſchaft verbis aut facto angetreten, oder bey übermäßigen Schuldenlaſt ad concurſum gebracht, folglich in der That ſelbſt keine Hæreditæt mehr iſt, ſondern erſten Falls mittelſt der Adition, und Antrettung alſo fort proprium hæredis Patrimonium, anderen Falls aber mittelſt des zum Behuf ſämmtlicher Creditorum verhängten Obrigkeitlichen Beſchlags zur gemeinſchaftlichen Gand-Maſſa gemacht wird. Welches eben auch

Pro 5to die Urſache geweſen iſt, wodurch ſich Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiſerliche Majeſtät hauptſächlich bewogen gefunden haben, das Decret vom 31. May 1726. zu erlaſſen, daß denen geiſtlichen Ordinariaten in Fällen, wo die Quæſtion von der Gültig- oder Ungültigkeit eines Teſtamenti Clericalis iſt, niemalen eine Cognition geſtattet werden ſolle. Wir wollen

Pro 6to gern glauben, daß ſowohl gegen iztgedachte Verordnung, als obige Rechts-Principia zumal von denen Landbeamten aus Mangel genugſamer Notiz und Einſicht vielmals angeſtoſſen, und das ſchnurgerade Widerſpiel praktcirt worden ſeye. Nachdem aber dieſes ohne Unſern Wiſſen und Willen geſchehen iſt: ſo müſſen wir es zwar als eine geſchehene, doch an ſich null und nichtige Sache anſehen, woraus eine legale Obſervanz zu Abbruch Unſerer höchſten Gerechtſame nimmermehr erzwungen werden mag.

Gleichwie euch alſo dieſes in Zukunft nicht nur in Eingangs berührter Sache, ſondern auch in all dergleichen Vorfallenheiten pro Inſtructione generali dienen ſoll: So wiſſet ihr euch hiernach zu achten, und die Beamte gleichfalls gemeſſen dahin anzuweiſen, ſolchemnach mit pflichtſchuldigſten Eifer dahin zu trachten, daß

(* Vid. P. 6. N. 1.

daß Unsere Landsherrliche Jura, welche von denen benachbarten Ordinariaten eine Zeithero mehr als jemalen in Contestation gezogen werden wollen, gegen alle ungebührliche Eingriffe jederzeit in aufrechten Stand erhalten werden. Seynd ꝛc. München den 14. Febr. 1757.

N. XXVIII.

Verbottene Aufhebung der jungen Haasen, Hüner, und Eyr aus den Nesten.

Entbieten all- und jeden Unseren Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Vicedomen, Pflegern, und denen Verwaltern, Richtern, Burgermeistern, und all anderen Unseren Beamten, wie nicht weniger denen von Unserer lieben und getreuen Landschaft von allen Ständen, auch insgemein all Unseren Unterthanen, Gemeinden, und Angehörigen Unseren Gruß, und Guad zuvor; Es ist zwar fast Jedermänniglich vorhin satsam bekannt, was gestalten Wir in denen unterm 5. May Anno 1678. & 4. Merzen Anno 1750. (* erlassenen General-Mandatis bey Vermeidung deren für die übertrettende Manns- und Weibspersonen sonderbar statuirten Bestraffungen höchstens verbotten, daß von gemeinen Bauers-Leuten im Traidschneiden, und Häuet-Zeit die junge Haasen weder aufgehoben, und die Hüner und Wachteln gefangen, weniger die Vögel, Endten, wilde Tauben, und allerhand Feder-Wildprät, Eyer von den Nestern abgenommen, in denen Gehölzen die Höhlen und Bäume nicht bestiegen, und durchsuchet, auch die Vögel-Nester in denen Bäumen nicht ausgehauen, und verstöhret, sofort derley Ausnehm- und Abklaubung der jungen und unzeitigen Bruten aus denen Nestern um so mehrers vermieden, und unterlassen werden solle, als jährlichen eine unzählige Menge junger Haasen, Hüner, und Wachteln zu Grund gerichtet werden; Wie zumahlen Uns aber dessen allen ungeachtet schon mehrmahlen mißfälligst an- und beygebracht worden, daß sothanen Unseren Gnädigsten Verbot weder von Seiten deren excedirenden Parteyen: in specie denen vorhin schon benamsten Klöstern Benedict-Beyrn und Schlechdorf, dann andern um- und neben denen Ampper- und Starnberger- oder Würm- auch anderen Neben-Seen entlegenen Klöstern und Hofmärchen, noch minder aber von Unseren Gerichts- und See-Beamten, wie auch deren unterhabenden Amt-Leuten und Gerichts-Dienern mit Aufbring- und Bestraffung solcher Excedenten stricte nachgelebet, sondern vielmehrers durch leztere von darum geflissentlich conniviret werden müsse, weilen sicher erholter Auskunft nach nicht nur das Eyer-Ausnehmen und schädliche Endten-Schlagen zu Sommers-Zeit, sonderbar wann die Junge halb gewachsen, oder die Alten Brut halb in der Mauß seynd, noch immer durch die Fischer continuirlich fortgetrieben, sondern auch zu noch mehrerer Ausrottung der Endten, und Bölcheren, oder Bläßlen auf allen Seen und Weyern Leim-Schnür, Schlag-Eisen, und Anglen gericht, und gelegt werden, mithin kein Wunder seyn will, daß auf längeres Audauren, und nicht erfolgend-nachdrucksamster Abstellung solches Endten- und Bläßl-Geflügel gänzlich erödiget, und ausgerottet: consequenter Unsere höchste Ergötzlichkeit auf denen reservirten Endten-Fällen vermindert werden müsse; Da bevorab solches Geflügl fürohin anderer Gestalten nicht mehr, ausser durch das Schiessen, wem dieses ratione der Jagd an Ort und End gebühret, zu erobern seye. Sollte aber Casu fortuito, besonders in der Heuat- und Ernde-Zeit durch das Baurs-Volk einige junge Haasen, Hüner, Wachtein, und anderes Feder-Wildprät erlegt werden, selbiges schuldig und gehalten seyn solle, das Einbekommene sogleich demjenigen, so die Jagdbarkeit selber Orten zu genießen hat, oder dem über einen solchen Distrikt aufgestellten Jäger unfehlbar anzuzeigen, und einzuliefern; Als repetiren Wir Unsere vorhin ausgefertigt-oballegirte 2. Gnädigste General-Mandata hiehero durchgehends, und befehlen all- auch jeden Unseren Beamten, und anderen Obrigkeiten, wer diese immer seynd, solch-Unser ernstlich-gemeyntes General-Mandat bey höchster Ungnad, und anderen schweren Einsehen in

(* Vid. N. VI.

in ſchuldigſte Obacht zu nehmen, auch darob mit allen Fleiß und Eifer zu halten, ſohin auf die Excedenten ſowohl genaue Spech beſtellen, als auch denen Uebertrettenden die vorhin in dem untern 4. Merzen 1750. ausgefertigten General-Mandat ſtatuirte Stock, Geigen, Arbeits-Haus, und Schanz-Straffen ſo anders unnachläßig wahr machen zu laſſen. Weſſentwegen dann, und damit ſich mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, iſt dieſes Unſer Gnädigſtes Gebot, und Verbot bey jeden Unſeren Pfleg- und Land-Gericht, auch Hofmarchs-Orten jährlichen den 1. Tag May öffentlich kund machen, und publiciren zu laſſen, mit dem Anhang, daß dem Aufbringer bey verificirlicher That ein Recompens zu Theil werden ſolle. Hieran nun wird Unſer ernſtlich- und zuverläßiger Will und Meynung vollzogen. Geben unter Unſeren vorgedruckt-gröſſeren Hofraths-Secrete in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 17. Februarii Anno 1758.

N. XXIX.

Verleihung der Niedergerichtbarkeit des Bräuamts Traunſtain.

Nachdeme Ihro Churfürſtliche Durchleucht, Unſer gnädigſter Herr zu gänzlicher Aufhebung der zwiſchen dem Churfürſtl. Pfleggericht Traunſtein und dem daſelbſtigen Bräuamt immerhin obwaltenden Differentien, dann zu mehrerer Authorität für bemeltes Bräuamt, demſelben die Nidergerichtsbarkeit über ſämmtlich dem Bräuweſen zugethanene Perſonen, und gebrödete Diener in Real- und Perſonal-Sachen, gleich es alldortiges Salzmayeramt, und Bräuamt München gaudirt, ebenfalls dergeſtalten verliehen, und zugelegt haben, daß von Pfleggerichts wegen dem Bräuamt bey denen demſelben untergebenen Perſonen und gebrödeten Dienern in der Niedergerichtbarkeit (außer es wurde eine derley Perſon maleſiziſch Verbrechen, als in welchem Fall von Seiten des Pfleggerichts die Requiſition an das Bräuamt zu thun iſt) hinkünftig keinen Jurisdictions-Eingrif mehr machen ſolle. Als hat man ein ſolches dem Churfürſtl. Hofrath mit dem Anhang nachrichtlich ohnverhalten laſſen wollen, das ſub hodierno das behörige an mehr erſagtes Pfleggericht, und Bräuamt Traunſtain ergangen iſt. Sign. in Conc. Cameræ den 10. Junii 1758.

N. XXX.

Unterthänigſter Hofraths-Bericht.

Von Compulſorialien pro edend. actis.

So wegen denen an die Unter-Richter pro edendis actis & rationibus decidendi zu erlaſſen ſeyenden Compulſorialien ad Intimum erſtattet worden den 24. Julii 1758.

Reſolutio hierauf.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht finden die Anhenkung einer Geld-Straffe bey den erſten Befehl, welcher von dem Ober- an Unterrichter ergehet, bedenklich, und laſſen es alſo bey dem Cod. jud. kraft deſſen die Straff erſt in 2do Termino, wenn der Judex inferior in mora zu ſeyn anfangt, bedrohet werden ſolle. Sign. den 28. Sept. 1758.

N. XXXI.

Von der Obſignation bey denen untern Militair ſtehenden Churfürſtl. Kämmerern.

Nachdeme ſich bishero bey Abſterben jener Staabs- und anderer Ober-Officiers, welche zugleich Churfürſtl. Kämmerer ſind, zwiſchen dem Churfürſtl. Hof-Kriegsrath, dann denen Regimentern, und Obriſt-Kammeramt mit der Obſignation einige Zwiſtigkeiten ereignet haben, iſt zu deren Behebung von Ihro Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt reſolvirt worden, daß künftighin auf Ableiben dergleichen unter dem Militair ſtehenden Churfürſt. Kämmerern jedesmal der Churfürſtl. Hof-Kriegsrath, oder die demſelben ſubordinirte Regimenter die Obſignation vornehmen ſollen, wovon nur allein jene, welche mit dem geheimen Raths-Character begnadiget, und der Capitaine des Gardes auszunehmen ſind, wo jedoch übrigens dieſe gnädigſte Verordnung der von privilegirter Freundſchaft vornehmenden Obſignation unpräjudicirlich ſeyn ſolle, welches dem Churfürſtl. Hofrath zur Nachricht gnädigſt ohnverhalten wird. Sign. den 31. Merzen 1759.

(* Vid. pars 7ma N. 7.

N. XXXII.

Das vom letzten Krieg herrührende Concurrenz-Weſen hat der Hofrath zu verhandeln.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht erinnern ſich zwar derjenigen Reſolution Selbſt gnädigſt, Kraft deſſen daß von dem letztern Krieg annoch herrührende Concurrenz-Weſen bey der Churfürſtl. Hofkammer Salvo Reviſorio trakirt werden ſolle; Gleichwie aber dieſes niemals auf die Stände, ſondern nur auf die zur Concurrenz verbundene Unterthanen verſtanden geweſt, auerwogen man jenen ihre erſte Inſtanz bey denen Juſtiz-Dicaſteriis, worunter Sie vermög der erklärten Lands-Freyheit unmittelbar zu ſtehen haben, dadurch benehmen zu wollen niemalen die Meynung gehabt; So wird all jenes, was ſich in gegenwärtiger Sache auf Inſtanz der Juden Mendle contra die beede Klöſter Fürſtenfeldprugg und Inderſtorff puncto concurrentiæ bey der Churfürſtl. Hofkammer incompetenter gehandelt hat, ex defectu Jurisdictionis hiermit wiederum aufgehoben, und ſind ſohin ermeldte Juden, falls ſie eine rechtliche Anſprache an die Klöſter zu haben vermeynen, zum Hofrath angewieſen, alſo und dergeſtalten, daß gegen jedes beſonders, nicht aber gegen beede zuſammen (maſſen es cauſæ ſeparatæ ſind) Klag geſtellet werden ſoll. Sign. in intimo den 10. Julii 1760.

N. XXXIII.

Von dem Taxquanto bey Hochzeiten, dann Concurs-Proceſſen in-tuitu der Citation.

Liebe Getreue. Nachdeme Wir über euren wegen denen in Betreff der Hochzeit-Tiſchen, dann denen Citatorien, reſpective Citations-Patenten ohnlängſt erneuerten höheren Taxen unterm 16. April erſtattet gehorſamſten Vorſtellungs-Bericht, unſere Status Commiſſion mit ihren Gutachten vernommen: So haben hierauf gnädigſt beſchloſſen, daß es der Hochzeiten halber bey der neuen Taxordnung jedannoch ſein Bewenden haben, hingegen die 30. kr. für eine Citation bey Concurs-Proceſſen nicht von jeder Partey in particulari, ſondern nur von allen insgeſammt, jedoch ſo oft, als eine ſolche Citation affigirt, oder ſonſt erlaſſen wird, zu bezahlen ſeyn ſollen. Als laſſen euch ein ſo anderes hiemit zu eurer Nachricht und gehorſamſten Nachachtung gnädigſt ohnverhalten, und ſeynd ꝛc. München den 20. Junii Anno 1760.

N. XXXIV.

Wann dem Teſtaments-Executori das Jus inventandi gebühre?

Lieber Getreuer, demnach Wir bey Unſerer höchſten Stelle auf den von Unſeren Hofrath allbahin erſtatteten Bericht gnädigſt reſolvirt haben, daß Wir zwar Niemanden, wes Standes der immer ſeyn möge, die Ernennung eines Teſtaments-Executoris zu verwehren gedenken, falls aber der Teſtator keine Siegelmäßige Perſon iſt, ſo gebührt dem Executori, wann gleich dieſer für ſeine eigene Perſon Siegelmäßig wäre, das Jus inventandi nicht, ſondern der ordentlichen Obrigkeit, welche jedoch den Executorem ad inventandum allezeit mit beyziehen, und ihm ſo fort das inventirte Vermögen, ſo weit ſolches nicht im Streit iſt, zur weitern Ausrichtung, und Execution einantworten ſolle. Als haben Wir dir ſolch gnädigſte Entſchließung der ſchuldigſten Darobhaltungs willen, wie nicht minder dieſe den incorporirten Städt, Märkt, und andern Ortſchaften occaſionaliter kund machen zu können, hiemit notificiren wollen. Sind dir anbey mit Gnaden. München den 1. Octob. Anno 1760.

N. XXXV.

Ein weltlicher ſoll in ſeinem Teſtament keinen Geiſtlichen pro Executore ernennen.

Entbieten Unſeren Hofrathspräſidenten, Vicepräſidenten, Stadthalteren, Vicedomen, Kanzlern, Rentmeiſtern, und Räthen, dann ſammentlich Unſeren Land- und Pfleggerichtsbeamten, Städt- und Marktsobrigkeiten, nicht minder ſammentlichen Ständen Unſerer Landen zu Baiern, und der oberen Pfalz Unſern Gruß und Gnade zuvor; Und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, was maſſen Uns mehrfältig zu erfahren kommen, daß ſich bey Teſtamentsexecutionen, welche von geiſtlichen Perſonen über weltliche Verlaſſenſchaften geführt werden, circa forum allerhand Anſtöße ereignet, woraus denen Erben mannigfaltiger Schaden zugegangen, und Unordnungen entſtanden, denen aber hinkünftig Wir vorgebogen, gnädigſt wiſſen wollen.

Verordnen dahero in Kraft dieß gnädigſt, zum Fall hinfüro ein Weltlicher in deſſen Teſtament einen Geiſtlichen, weſſen Standes der immer ſeyn möge, pro Executore ernennen wurde, einen derley, gleich es auch dem Vernehmen nach bey denen Ordinariaten, wenn ein Geiſtlicher über ſeine Verlaſſenſchaft eine weltliche Execution benennet, zu geſchehen pfleget, nicht zu confirmiren, oder zuzulaſſen. In Verſehung der allſeitig genau- und ſchuldigſten Darobhaltung. Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenz-Stadt München, den 10ten Decemb. 1760.

N. XXXVI.

Bey der Frag von walzenden und Pertinenz-Stücken iſt die Hofkammer Erinnerung zu erholen.

In Strittſachen zwiſchen Bartlme Rotmayr aufn ſogenannten Eggerſeder Gut am Eggen der Graf Baumgartneriſchen Hofmarch Malching, dann den Poſthalter zu erſagten Malching Franz Gerhardinger wegen der von dem letztern behauptend- aus des erſteren Zubauweiß beſitzenden Gütl zu Obernhof gebrochen worden ſeyn ſollenden Krauenpoint ſich enthaltend: iſt zwar bey der erſten Inſtanz, nämlich bey dem Hofmarchs-Gericht Malching in favorem des Rotmayers, bey der Regierung Burghauſen, und dem Churfürſtl. Reviſorio hingegen in Appellatorio für den Poſtmeiſter Gerhardinger dergeſtalten determinirt worden, daß ihme Poſthalter bemeltes Grundſtück zu: dem Rotmayer aber aberkennt ſeyn ſolle. Gleichwie nun aber von allerſeits Inſtanzen in untergebener Strittſache die

Chur-

Churfürstl. Hofkammer mit ihrer Erinnerung nicht vernommen worden, ausser dessen aber sothane Erkanntnussen ex Defectu berührter Cameral-Erinnerung nicht bestehen können: Als ist der Churfürstl. Regierung Burghausen sub hodierno gnädigst anbefohlen worden, hunc defectum allsoderist noch geziemends zu suppliren, sodann die Causam nochmalen zu reassumiren, mithin salva ulteriori appellatione ad Revisorium von neuen hierüber zu erkennen, was rechtens ist. Es wird demnach solches dem auch Churfürstl. Hofrath zu dem Ende nachrichtlich angefügt, daß, wann allda die Frage vorfällt, ob ein veräussertes Gut nur ein walzendes Stück, oder zu einem andern Baurengut ein pertinens seye, oder nicht, vor Entscheidung der Sache allzeit die Churfürstl. Hofkammer vernommen werden solle, weil das Cameral-Interesse der Præstandorum halber, wo nicht directe, doch indirecte mit darunter verlirt. Wornach sich der Churfürstl. Hofrath gehorsamst zu achten, und denen 4. Regierungen gleichergestalten hievon Nachricht zu geben hat. Sign. den 17. Sept. Anno 1763.

N. XXXVII.

Von dem foro privileg. deren Zoll, und anderen Churfürstl. Amtshäusern, und derley Officianten.

Von der Churfürstl. Hofkammer, ist höchster Orten vorstellig gemacht worden, was gestalten bey den Justiz-Dicasteriis sowohl wegen der in den Hofmarchs-Districten gelegenen Zoll- und andern Churfürstl. Amtshäussern, als der darin bewohnt- und in Churfürstl. Pflichten stehender Zoll, und anderer Officianten, und ihrer Verlassenschaften halber zwischen den Hofmarchs-Obrigkeiten, und dem Fisco zwar allschon verschiedene weitläuftige Jurisdictions-Strittigkeiten entstanden sind, und sich zum Theil dato noch alldort ventiliren.

Gleichwie aber dieses eine in dem Cod. Jud. C. 1. §. 11. 13. n. 6. schon längst decidirt, und abgemachte Sache ist; So wollen Ihro Churfürstl. Durchl. pro futuro keine Process mehr darüber gestattet, und jene, welche noch anhängig seynd, alsogleich hernach abgethan, mithin nicht nur ermelte Wohnungen, oder andere Gebäu, so weit sie höchst Deroselben eigenthumlich, und ad usum publicum gewiedmet seynd, sondern auch gedachte Churfürstl. Bediente und Officianten selbst, sowohl für Ihre Person, als Haab- und Verlassenschaften, welche ohnehin noch Personam defuncti zu repræsentiren haben, bey der Statuten-mäßigen Exemption von der Hofmärchlich- und all ander Ordinari-Obrigkeit (jedoch dieser in all andere Wege an ihrer Gerechtsame unabbrüchig, es mögen gleich beschlossen- oder unbeschlossene Hofmarchen seyn) unbekränkt gelassen: und manutenirt werden sollen; Wornach sich also der Churfürstl. Hofrath nicht nur Selbst zu achten, sondern auch den übrigen Churfürstl. Justiz-Dicasteriis zu gleichmäßiger Nachachtung notification zu geben weiß. Sign. in intimo den 2. Decembris 1763.

N. XXXVIII.

Wann die Criminal-Acta zur Churfürstl. Hofkammer einzusenden sind.

Ihro Churfürstl. Durchleucht ist von Dero Hofkammer sowohl, als der geheimen Status-Commission die unterthänigste Vorstellung beschehen, was Gestalten aus denen Pfleggerichtischen Berichten und Rechnungen allda zum öfteren zu ersehen seye, wie daß von Seiten Dero Justiz-Dicasterien anstatt der Abforderung deren bey denen Gerichtern über die Delinquenten erloffenen Maleiz-Kösten, wann selbe auch schon Solvendo gewesen wären, mit denen Zahlungs-Nachlässen zu nicht geringen Schaden Dero höchsten Ærarii ganz leicht vorgeschritten, und solche Zahlung gleichwohl denen Gerichtern in Aufrechnung zu bringen anbefohlen worden, wie aber höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchleucht hierinn-

alls eine verfängliche Veranſtaltung dargegen vorkehren zu laſſen gnädigſt beſchloſſen, ſo wollen und befehlen Sie zu dem Ende Dero Churfürſtl. Hofrath allſorderiſt ſowohl zu ſeiner ſelbſtigen Nachachtung, als auch um ein gleiches an die übrige Regierungen ihrer Darobhaltungs willen zu bedeuten, und Sie dahin anzuweiſen, daß hinfüro in ſo geſtalten Fällen, wo die Delinquenten von denen über Sie erloſſenen Maleſiz-Köſten wollten abſolviret werden, die Proceſs-Acta ad Cameram eingeſchickt, und ſelbe um deren Erinnerung hierüber vernommen werden ſolle, wo inmittelſt und bis ſolche erfolget, der Proceſſirte jedoch gegen Leiſtung einer denen Unköſten proportionirten Caution des Arreſts entlaſſen, und derentwillen längers nicht aufgehalten werden darf. Sign. den 9. Decembr. Anno 1763.

N. XXXIX.

Wie die Amts-Berichte zu ſtylliſiren, zu über- und unterſchreiben ſeyen.

Entbieten allen und jeden Unſeren Hofraths- und Hofkammer-Præſidenten, Vice-Præſidenten, Vizdomen, Kanzlern, Räthen, auch Rentmeiſtern, Pfleg- und Landgerichts-Kaſten-Maut-Salz- und Bräu- und ſo all übrigen Unſeren Beamten, wie nicht weniger ſämmtlichen geiſt- und weltlichen Ständen, Herrſchaften, und Hofmarchs-Richtern Unſern Gruß und Gnad zuvor; und laſſen denenſelben unverhalten, wie daß Uns zu nicht geringem Mißfallen zu vernehmen gekommen, was geſtalten ſowohl theils zwiſchen Unſeren, als theils gegen anderer Unſerer Ständen Beamte, aus ungeziemendem Hochmuth, und Vanität eine zeithero öffters wegen eines von dem andern erforderenden allerhand eiteln Prædicats, und Titulaturen, verſchiedentliche Zwiſtigkeiten entſtanden, worunter nicht nur mehrfältig Unſer höchſter Dienſt gehemmet, ſondern auch die Parteyen in vielweg zu leiden kommen, welche Wir fernershin zu gedulden nicht gedenken, ſondern alles Ernſts abgeſtellt wiſſen wollen; Als befehlen Wir hiemit Gnädigſt, daß künftighin alle Unſere Pfleg- und Land-Gerichts- dann Kaſten-Maut-Salz-Bräu- und all übrige Aemter, da eines mit dem anderen in Amtsſachen, es ſeye Maleſiz-Civil- oder Cameral-Weſen, mittels Erlaſſung herkommlich-förmlichen verſchloſſenen Amts-Schreiben zu correſpondiren hat, ſich nicht der bisherigen Perſonal-Titulaturen gegen einander zu gebrauchen, ſondern am Platz des Titels allwegen das Amt, an welches geſchrieben wird, als nämlich

Churfürſtl. Löbl. Pfleggericht NB.
" " Kaſtenamt NB.
" " Mautamt NB.
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

oben anzuſetzen: im Context aber alles im Namen des Amts, an das Amt, wohin das Schreiben, oder der Erlaß abgehet, reſpective in der dritten Perſon zu ſtylliſiren, und bey der Unterſchrift anſtatt des ſonſt vorgetragenen öfters ſehr weitſchichtigen, auch theils wohl gar ungereimt-beygefügten Amts-Titels des correſpondirenden Beamtens nur allein das Amt mit denen Worten: **Churfürſtl. Pfleggericht, Kaſten-Maut-Salz- oder Bräuamt** NB. ganz allein beyzuſetzen, und ſomit nur zugleich die Nämen deren Beamten ohne alle Courteſie (und zwar, wo zwey Beamte vorhanden, jederzeit von beeden Beamten, mithin cumulative) zu unterſchreiben: von auſſen aber die Ueberſchrift auch nicht anders hierauf zu ſtellen, als **zum Churfürſtl. Löbl. Pfleggericht, Kaſten-Maut-Salz- oder Bräuamt** NB. zu liefern: Wie Wir dann ein gleiches von denen Gerichtern gegen die Hofmarchs-Verwaltungen, gegen die incorporirte Städt und Märkt, in üblicher Form, auch von dieſem an jene ebenfalls alſo beobachtet wiſſen: ſämmtliche Aemter aber nachdrücklich gewarnet haben wollen, daß ſelbe ſich auch gegen einander einer durchgehends beſcheidenen Schreibart

ert gebrauchen, und zu fernerer weiten Unseren höchsten Dienst, und mannigfältig denen armen Parteyen nachtheiligen Mißhelligkeiten, und Aufenthalt bey Vermeidung Unserer Ungnade einen Anlaß nicht mehr geben sollen.

Neben dem wollen Wir auch, und befehlen hiemit weiters Gnädigst, daß dasjenige, was von cumulativer Unterschreibung deren Beamten gemeldet ist, zugleich auf alle andere zu Unseren Dicasterien, und Raths-Collegien, auch Rentämtern in Cameral- und Unseren höchsten Interesse-Sachen zu erstatten kommenden Berichten, und Gutachten ingleichen verstanden seyn, und folglich alle und jede in sogenannten Caulis Domini abgebende Berichten, Gutachten, und Amts-Schreiben jederzeit, und durchgehends von beeden Beamten unterschrieben, und gefertiget werden sollen.

Nach welch-Unserem Gnädigsten und gemessenen Befehl also sich alle Unsere, und sonstige Eingangs angezogene Beamte, Richter, und Verwaltere gehorsamst zu achten wissen. München den 16. Jenner 1764.

N. XL.

Wem die große Fang, und Riedhunde zu gestatten seyen.

Entbieten männiglich Unseren Gruß, und Gnade zuvor, Uns ist zwar von Unserem Obrist-Jägermeisteramt des groben Mißbrauchs halber, welcher mit grossen Fang- und Riedhunden bey Bauren-Häusern von ledigen Bauren-Purschen, und anderen nächtlicher Weile eine Zeit her oft getrieben wird: also, daß sie mit dergleichen Hunden, so diese Nachtszeit auch sogar von denen Ketten, und Häuseren mit Gewalt hinweg nehmen, das schwarze Wildprät dergestalten zusammen-fangen, daß selbes dem unfehlbaren Ruin exponirt ist, der erforderlichen Abstellungs-Willen zu verschiedenenmalen die unterthänigste Vorstellung beschehen.

Wir erkennen auch die Nothwendigkeit der Abstellung dieses straffmäßigen Unfugs allerdings: Gleichwie Wir aber neben diesem nicht zu duldenden Mißbrauch, auch den guten Gebrauch der Sache nicht aufzuheben gedenken; So wollen Wir zwar die Fang- und Riedhunde, so weit sie dem Bauern und Unterthan zur nöthigen Hauswehr gegen Diebs- und andere schlimme Leute dienlich seynd, niemand verwehren, und soll sich auch kein Jäger bey Diensts-Verlurſts, und anderer schwerer Straff dieselbe zumal unter dem angeblichen Prætext der Wuth zu erschießen unterstehen, sofern sich solche nicht in dem Holz, oder auf dem Feld betreten lassen. Denen Feldhütern jedoch gedenken Wir die große Fang-Ried und Jagd-Hunde zwar nicht, wohl aber andere mittlere Hunde, jedoch nur geprügleter, nach Maaß- und Innhalt unsers General-Mandats von Anno 1757. um das Wild dadurch abzutreiben, und die Feld-Schäden verhüten zu können, noch ferner zu gestatten, wo hingegen all jene, welche sich der Hunden nicht zur Defension, sondern nur zur Jagd heimlich, oder öffentlich mißbrauchen würden, als Wildschützen tractiret: und exemplarisch gestrafft werden sollen; So wir zur männiglichs Wissenschaft und Nachachtungs-Willen, auch sich vor aller Straffe hüten zu können, hiemit kund machen wollen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 11. Julii 1764.

N. XLI.

PUNCTA.

Welche von Seite des Churfürſtl. Hofraths zu folge der neueren Maut- und Acciß-Ordnung zu beobachten ſeynd.

Obſervations-Puncta wegen Mautbefreyungen, Jahrmärkten, Kramgerechtigkeiten, Handwerks-Artikeln, Ausfuhrſperren, Intelligenz-Blatt, und den Preiß der Feilſchaften.

Primo haben zwar bis daher nicht nur viele Inländer, ſondern auch theils Ausländer ſehr beträchtliche Mautbefreyungen genoſſen, und die Berechtigung dazu bald aus Verträgen, bald aus Privilegien, bald aus einer bloßen Obſervanz hergeleitet. Nachdem aber ein als andern Wegs eigentlich nur die bisherige Verfaſſung des Mautweſens in Baiern dazu Anlaß gegeben hat: da nämlich bald die erfolgte Einführung des Neuzolls, bald die Dupplirung des Altzolls, bald die nach der Anzahl der vielen Stationen erforderte, zumal ſehr hohe, und ungleiche Mautgebührniſſen eine Bewegurſache dargebotten, die Befreyung von dergleichen Beſchwerungen zu bewirken: So ergiebt ſich der Schluß von ſelbſten, daß ceſſante cauſa die Effectus gleichfalls celliren, und da die mittelſt der in Druck gelegten neuen Maut-Ordnung nunmehro abgeänderte Verfaſſung die ehemalige Beſchwerungen ohnedem aufhebet, eben darum auch die Befreyungen von ſelben ſchon von ſelbſten aufhören, und nicht mehr ſtatt finden müſſen. Welches mithin der Churfürſtl. Hofrath gegen alle diejenige, welche etwann der aufgehobenen Maut-Befreyungen halber allda ein Recht auszuführen ſuchen dürften, ohne Geſtattung einigen Proceſſes Kraft dieß zu behaupten, und ſie gleichwohl ad Intimum, folglich ad viam gratiæ zu verweiſen hat.

2do. Ob der Jahrmärkten in Baiern nicht hin und wieder zu viel oder zu wenig: dann ob ſie nach allen Umſtänden zur gedeihlichſten Zeit angelegt ſeyen? Verdienet von darum dermaleinſt in ſeinem ganzen Zuſammenhang wohl examinirt und entſchieden zu werden, weil die Handlung, wie die Gewerbe, und mit dieſen zugleich das Maut- und Acciß-Regal dadurch ſehr wahrſcheinlicher Weiſe merklich verbeſſert werden kann. Dahero der Churfürſtl. Hofrath hiemit angewieſen wird, hierauf in Bälde ſeinen Bedacht zu nehmen, vornämlich aber in Ertheil- oder Konfirmirung der Marktsfreyheiten mit aller Behutſamkeit zu Werke zu gehen.

3tio. Sind die Kram-Gerechtigkeiten in Baiern, bevorab auf dem platten Land ſehr überſetzt, und geben, da ſie einander die Nahrung nur erſchweren, nicht nur zu Vervielfältigung der Kontrebanden, ſondern auch zu einer dem Publiko je länger je mehr beſchwerlichen Theure der Waaren ganz handgreiflichen Anlaß. In deſſen Anbetracht demnach Se. Churfürſtl. Durchleucht hiemit ernſtlich verordnen, daß man ab Seite des Churfürſtl. Hofraths vielmehr auf eine Verminderung, als Vermehrung ſolch überſetzter Nahrungsgeſchäfften andringen, auch ohne gnädigſte geheime Raths-Verwilligung keine Kramgerechtigkeit mehr ertheilen, oder confirmiren, oder dergleichen zu ertheilen verſtatten ſolle.

4to. Bemerkt man bey denen Handwerken, und ſelbſt in deren Ordnung und Artikeln hin und wieder ſolche Mißbräuche, welche nicht nur allen guten Grundſätzen zuwider, ſondern ihnen ſelbſt an ihren Aufnehmen verhinderlich ſind, und bey manchen mangelt es, wie inſonderheit bey denen erſt neu aufgekommenen Fabriquen und Manufacturen wohl gar an allen Ordnungen und Reglementen dergeſtalten, daß unter einer willkürlich bleibenden Verfertigung ſchlecht conditionirter Waaren namentlich auch das Publikum zu leiden kommet.

Da nun vermittelſt der neuen Maut- und Acciß-Ordnung die auswärtige Fabricata nur in der Abſicht höher, als bishero belegt worden ſind, um denen eigenen Lands-Produkten einen vorzüglichen Vertrieb zu verſchaffen, und die Induſtrie,

strie, solche in größerer Menge, und einer mehreren Güte zu erzeugen, destomehr aufzumuntern, in der Folge aber dem so sehr überhand nehmenden, und am Ende unmittelbar alles erschöpfenden Geld-Ausfluß Einhalt zu thun: So will nichts so nothwendig seyn, als daß man dermaleinst, wie es ohnedem auch schon die Polizeyordnung verordnet, die bey denen Handwerkern eingeschlichene Mißbräuche, und mangelhafte, oder gar ermanglende Fabrique, und Manufacturs-Reglemente, und Ordnungen in reifen Bedacht nehmen, und es in die Wege einzuleiten trachte, damit die dem inländischen Arbeiter durch die neue Maut- und Accißordnung zugemeynte Favorisirung ihren rechten Endzweck erreichen, und nicht etwan nur eigennütziger und monopolischer Weise mißbraucht werden möge. Welches Geschäfft demnach mehrmal der Churfürstl. Hofrath nicht außer Acht zu setzen, sondern so bald nur immer möglich, daran Hand anzulegen hat.

5to. Wollen Se. Churfürstl. Durchleucht, daß Dero Hofrath in Begutachtung der Ausfuhr-Sperren inländischer Produkten fürohin um so mehr alle Behutsamkeit und Vorsicht gebrauche, als sie allemal einen beträchtlichen Geldeinfluß vom Landabtreiben, und öffters anstatt dem Mangel und der Theurung zu steuren, gerade eine widrige Wirkung machen, jederzeit aber und am gewissesten dem Maut- und Accißregal einen sehr empfindlichen Entgang verursachen.

Welchemnach die gnädigste Intention dahin gehet, daß man, so oft die Frage von einer Sperre ist, die wahre von denen eingebildeten, oder nur vorgespiegelten Nothfällen wohl unterscheide, und auch darüberhin fleißig dahin sehe, ob nicht durch die einem Theil der Unterthanen zu Lieb verhängende Sperr dem andern Theil gleich viel, oder wohl noch mehr geschadet, vielleicht auch sogar die Produktion solcher Feilschaften in Stecken gebracht werden dürfte.

6to. Ist das laut der Mautordnung gnädigst angeordnete monatliche Intelligenz- und Commercien-Communications-Blatt unter andern auch dazu dienlich, daß man daraus die zur Direction der Polizey gehörige Nachrichten desto bälder, und in einem Zusammenfluß vom ganzen Land ersehen, hinwieder auch die Edictal-Citationen, Licitationen, und andere dergleichen rechtliche, vorab auf Kaufen und Verkaufen, sohin auf das Commercium abzielende Kundschaften desto gewisser unter das gesammte, sowohl auswärtige, als inländische Publikum, woran öffters denen Theilen vieles gelegen, verbreiten möge. Welchemnach dann der Churfürstl. Hofrath hiemit angewiesen wird, von dieser aus Landesväterlicher Vorsorge gemachten heilsamen Anstalt, auch seines Orts bey allen Gelegenheiten und Anlässen Gebrauch zu machen.

7mo. Da zufolge der neuen Mautordnung von nun an alle Preiße der in das Land ein- oder ausgehenden Feilschaften in die Maut-Manualien einfließen, und diese Manualien mit Schluß jeden Monats eingesendet werden müssen. So stehet dem Churfürstl. Hofrath bevor, von ein so andern, in so weit derselbe, oder auch die 3. äussere Regierungen hierüber, besonders in Absicht auf die Polizeydirektion eine Notiz zu nehmen nöthig haben, die Selbsteinsicht allzeit zu erholen. Massen Se. Churfürstl. Durchl. Dero Mautdirektorio aufgegeben haben, die Manualien zu solchem Ende allwegen vorlegen, auch auf bedärfen Extractus daraus formiren zu lassen. Wohingegen es schlüßlichen, und

8vo Den Verstand gleichfalls dahin hat, daß nicht minder der Churfürstl. Hofrath, so oft es um einen der hievon angezeigten Vorfällen oder Gegenständen zu thun, mithin in allen Stücken, wo das Commercium, oder das Maut- und Accißregal einigermassen mitinteressirt ist, nicht entstehen solle, die zu dem Mautdirektorium verordnete Räthe zur Deliberation, und ad votandum mit beyzuziehen. Sign. den 29. Novemb. Anno 1764.

N. XLII.

Von dem Examine der Prob-Referenten.

Ihro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, laſſen es zwar bey dem in Prob-Relationen bishero eingeführten modo examinis noch ferners gnädigſt bewenden, damit aber auch jene Subjecta (welchen es weder an Fleiß, noch Judicio, und Wiſſenſchaft, ſondern oft nur an der Gedächtniß mangelt, nicht allzuſehr dadurch zurück geſetzet werden; So wollen Höchſtdieſelben, daß, gleichwie es bey hoch- und niedern Gerichten, alle Tage geſchiehet, alſo auch nicht weniger bey Prob-Relationen, und Examinibus das Aufſchlagen geſtattet werden, mithin gleichgiltig ſeyn ſolle, ob die Frage von dem Prob-Referenten auswendig reſolvirt, oder die Reſolution gleich aus dem Codice, und denen annotationibus ohne langen Verzug vorgeleget werden könne; wie dann auch zu Gewünnung der Zeit, welche durch vieles Protocolliren nur unnöthiger Weiſe verſplittert wird, hinfüro jeder Commiſſarius ſeine Frage rücks ſchriftlich, und halbbrüchig ad Commiſſionem mit ſich bringen, ſo fort bey jedem Interrogatorio ad Marginem, kein mehrers annotirt werden ſolle, als daß die Frage mündlich, oder ex Codice, allegata pagina, beantwortet worden, oder keines von beeden geſchehen ſeye; Welches alſo der Churfürſtl. Hofrath nicht nur ſeines Ortes gehorſamſt zu beobachten, ſondern auch denen Churfürſtl. Regierungen zu gleichmäßiger Beobachtung abſchriftlich mitzutheilen hat. Sign. den 21. Jenner 1765.

N. XLIII.

Von der Depoſit der Jeſuit. qua teſt.

Ihro Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. wollen, daß die Jeſuiter ſo wenig, als andere Religioſen, oder Geiſtliche, welche einem mit der Landſchaft begabten Orden, oder Corpori beygethan ſeynd, den Zeugeneyd abzuſchwören haben, ſondern nur ſub fide Sacerdotali, aut Religioſa vernommen werden ſollen. Sign. in Intimo den 29. Martii 1765.

N. XLIV.

Wider die Excellen der Jagdbarkeiten.

Entbieten Unſeren Gruß und Gnade jedermänniglich bevor. Demnach Wir berichtet ſind, wie ſehr in Unſeren Landen ſowohl mit der Erb- und eigenthümlich- als Gnaden-Beſtand- und all anderer Jagdbarkeit excedirt werde; ſo mögen Wir auch länger nicht umhin, all Unſere in Jagdſachen vorhin ſchon erlaſſene heilſame Landsordnungen, und Generalien überhaupt, ſonderbar aber darinn zu wiederholen, und zu erneueren, daß

1mo All jene, welche des kleinen Weidwerks nur Jure perſonali in Kraft der Edelmanns-Freyheit berechtiget ſind, ſolches weder mit Hunden, noch mit Treibern, und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in ſelbſt eigener Perſon, auſſer ſo viel die Witwen, oder in Unſeren Hofdienſten Beſchäfftigte von Adel betrifft, zu exerciren haben ſollen.

2do Hat auch kein Jagdberechtigter ſeinen Jägern zu geſtatten, daß ſie gemeine Leute mit auf die Jagd führen, oder Purſche in die Lehr nehmen, weil hieraus gemeiniglich nur Wildſchützen, und andere dem Müſſiggang ergebene Leute erzogen zu werden pflegen.

3tio. Iſt die Errichtung der Sulzen, welche nicht von Alters rechtmäßig hergebracht ſind, laut der Gejaidsordnung Art. 2. ohnehin ſchon de genere prohibitorum, mithin auch in Zukunft ohne Special-Erlaubniß Unſers Obriſt-Jägermeiſter-Amts zu unterlaſſen. Und gleichwie man

4to Dem

4to. Dem roth- oder schwarzen Wildprät Heu, Eicheln, oder anderen Fraß vorgeben zu dürfen in vorigen Zeiten niemand gestattet hat, sondern dieses je und allezeit für ein Landfürstl. hohes Reservat geachtet worden, folglich nur Unseren Jägern allein zu Erhalt- und Beförderung Unserer höchsten Jagdlust, und Wildfuhr zuständig ist, so beharren Wir noch ferner bey dieser alt unverrückter Observanz, jedoch dergestalt, daß wann je ein Jagd-Berechtigter etwann bey lang anhaltend-strengen Winter, oder sonst zum Vorgeben wichtige Ursache zu haben vermeynte, er solche Uns oder Unseren Obrist-Jägermeister-Amt anzuzeigen haben solle, um ihme gestalten Dingen nach mit dem Consens willfahren zu können. In all übrigen beziehen Wir Uns

5to. Auf Eingangs gedachte Landordnungen, und Generalia, versehen Uns auch dabey gänzlich, es werde sich jeder sowohl in ob-specificirt, als all anderen Puncten des gehorsamsten Vollzugs um so mehr befleissen, da Wir ansonst

6to. Uns wiederwillig bemüßiget seheten, gegen die Excedenten ohne Unterschied der Personen, wes Stands und Wesens sie immer seyn möchten, nicht nur mit Einziehung ihrer Gnaden- oder Bestandjagden, und so viel die Erb- oder Edelmanns-Freyheit-mäßige Jagdbarkeit betrifft, mit Suspendir- und Niederlegung derselben auf einige Jahre, sondern auch nach Beschaffenheit des begangenen Excess mit anderer ergiebigen Straffe zu verfahren. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 20. Februarii. 1766.

N. XLV.

Von Verschaff. der bürgerl. Gezeugen zum Hofrath in Crim.

Ihro Churfürstl. Durchleucht lassen es zu Beförderung des Malesitz-Prozesses bey der alten Observanz, nach welcher die burgerliche Gezeugs-Personen zwar bey dem Hofrath, jedoch in Beyseyn eines Abgeordneten vom Magistrat, und diesem in all anderweg an seiner Criminal-Jurisdiction unabbrüchig, examinirt, und dahin verschaft werden sollen. Sign. in Conc. Int. den 23. April Anno 1766.

N. XLVI.

Wie gegen die Wildschützen zu verfahren, und von welcher Wirkung die Aussage eines einzig verpflichteten Jägers seye.

Ihro Churfürstl. Durchleucht, Unser gnädigster Herr Herr, haben auf die von Dero Obrist-Jägermeisteramt beschehene gehorsamste Vorstellung gnädigst resolviret, daß die kleinere Wildprätschützensachen hinfüro bey einer eigenen Deputation von fünf Räthen, mit allmaliger Zuziehung des Gejaidamts Verwalters verhandelt, die grössere, und wichtigere aber, welche entweders auf eine scharfe Tortur, oder gar auf Leib und Leben gehen, allzeit in Pleno selbst referirt, und verbscheidet werden sollen.

Die schon vielmal geäussert, und hiemit nochmal ernstlich wiederholte Churfürstl. gnädigste Resolution gehet ein für allemal dahin, daß mit den Wildschützen nicht nach Gelinde, sondern zu Ausrottung des so sehr überhand nehmenden höchstschädlichen und gefährlichen Handwerks mit allen Rigor verfahren, und sowohl deme, was der Codex Criminalis circa crimen Fericidii mit sich bringt, als der erst am 30. Julii 1764. (* ergangenen Resolution auf das genaueste nachgelebt, mithin die in das Arbeitshaus condemnirte Wildschützen an Schrannentägen zum Gassenkehren, und anderer öffentlicher Arbeit in Fußschellen mit Anhenkung der Hirschgeweihen andern dergleichen liederlichen Purschen zum Exempel und Abscheu angestellt: jene aber, welche in crimine fericidii zwar nicht condemnirt, jedoch einigermassen verdächtig sind, unter die Miliz gestoßen, und obligat gemacht wer-

(* Vid. N. 111. & Beylag.

werden sollen; zu dem Ende bereits an den Hofkriegsrath die Ordre ergangen ist, dergleichen Recrouten, wann sie gleich die Reglementmäßige Länge nicht haben, obschon nicht unter das Leibregiment, doch unter die andern Regimenter unweigersam anzunehmen.

Und obwohl sonst ein einziger Gezeug keine vollkommene Probe ausmachen kann, so solle doch die mit einem leiblichen Eyd beschworne Aussage eines verpflichtet, und keiner erheblichen Exception unterworfenen Jägers gegen sonst verdächtig- oder solche Leute, bey welchen man sich der angeschuldigten That wohl versehen kann, so weit hinreichen, daß man den indicirten auf eine Zeit in das Arbeitshaus, oder anderes Opus publicum condemnire, sonderbar aber unter die Militz um so unbedenklicher stossen kann, als dieses ohnehin für keine Straffe, sondern nur für eine Folge der zum Lands-Defensionswesen gehöriger Vorsicht, und davon abhangender Auswahl anzusehen ist.

Damit nun endlich auch das Churfürstliche Aerarium in Bestreitung der auf die Prozessirung der Wildschützen erlaufend schweren Kösten, so viel immer möglich, sublevirt werde, so soll man dergleichen Prozesse nicht nur möglichst beschleunigen, sondern auch von dem verdächtig oder sträflich befindenden Inquisiten, sofern sie solvendo seynd, die Aetzungs- und andere Kösten, nebst den gewöhnlichen Recompens-Geldern für die Aufbringer durch die Obrigkeiten ohne Anstand erholen lassen.

Das Churfürstliche Hofraths-Direktorium hat demnach sowohl mit Anordnung obiger Deputation, als Ausschreibung gegenwärtiger Resolution an die vier Regierungen zu gleichmäßig alldortiger Beobachtung das Behörige zu verfügen, und Ihro Churfürstl. Durchl. verbleiben Dero Hofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, und Kanzlern mit Gnaden wohl gewogen. München den 18. Junii 1766.

N. XLVII.

Vom Voto des Gejaid-Amts-Verwalters bey der Wildschützen Deputation.

Nachdeme dem Churfürstlichen Gejaidamts Verwalter bey der Wildschützen-Deputation nicht nur vorhin gnädigst anbefohlenermassen nomine des Obristjägermeisteramts Votum informativum, sondern auch als wirklichen Hofkammerrath Votum Decisivum um so mehr gebühret, als solches auch bey andern Deputationen keinem wirklichen Hofkammerrath difficultirt wird. So hat sich der Churfürstliche Hofrath hiernach gehorsamst zu achten. Sign. in Intimo den 1. Decemb. Anno 1766.

N. XLVIII.

Wie weit dem Beneficio Restit. in integrum der Effect. susp. Executionis benommen seye.

Entbieten männiglich Unsern Gruß, und Gnade bevor.

Demnach Wir allschon in verschiedenen Gelegenheiten mißfälligst wahrzunehmen gehabt haben: was gestalten das sonst sehr heilsam angeordnete Beneficium restitutionis in integrum sowohl von Partenen als Advokaten dergestalt mißbraucht wird, daß fast kein Bescheid mehr in ultima instantia ergehet, dessen Vollzug man nicht durch gedachten Restitutions-Gesuch unter allerhand angeblich- und meistentheils ganz unerfindlich- oder unerheblichen Novis hinterstellig zu machen sucht; so haben Wir Uns zu Abstellung dieses groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Justiz gehemmet, sondern auch Unseren Dicasteriis und subordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weise erschwert wird, hiermit entschlossen, gedachten Beneficio restitutionis den Cod. jud. C. 16. §. 1. n. 7.

N. 7. fundirten effectum suspensivum so weit zu benehmen, daß die executio rei judicatæ hinfüro nicht mehr dadurch aufgehalten werden soll, sofern nur der obsiegende Theil, gegen welchen restitutio gesucht wird, hinlängliche Caution auf den Fall, wann er in judicio restitutorio succumbiren sollte, zu leisten vermögend ist.

Nebst deme wollen Wir auch, daß das unfundirte Restitutions-Gesuch hinfüro weder an den Parteyen noch Advokaten, und Rechtsbeyständern, oder Schriftstellern mehr unbestraft bleiben, sondern allemal mit einer wohlergiebig- und nach dem Betrag des Proceſſes, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder so viel die unvermögliche Parteyen betrifft, empfindlicher Leibsstrafe beleget werden solle. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 24. Septemb. 1766.

N. XLIX.

Entbieten Unseren Gofraths-Præsidenten, Vice-Præsidenten, Viz-Domen, Kanzlern, Räthen, Rentmeistern, und all übrigen Obrigkeiten, Beamten, Ständen, und Unterthanen Unseren Gruß zuvor, und geben denenselben hiemit zu vernehmen, was nämlichen von Sr. Kaiserl. Majestät mittelst eines unterm 10. Oktobris dieß laufenden Jahrs erledigten Edict ins gesammte Reich erlassen worden, und in folgenden bestehet; daß pro

Ausschreibung der Reichs-Kammer Visitation.

Imo. die Reichs-Kammer-Gerichts-Visitation den 2. May nächst künftigen Jahrs ihren Anfang nehmen solle.

IIdo. Sollen alle diejenige, welche einige von ihren Revisions-Processen fortgesetzet: und von denen Kaiserl. Commissarien, dann der andern visitirenden Ständen verordneten Revisorn erlediget: und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit vier Monaten von Verkündung dieses Kaiserl. Edicts an, sowohl bey dem Kammer-Gericht, als auch bey dem Churfürsten zu Maynz, als des Reichs-Erz-Kanzlern, gebührend anzeigen, und erklären;

IIItio. Diejenige aber, deren vor der Zeit des jüngern Reichs Abschieds angestellte Revisionen in Kraft edict-mäßiger Anzeige annoch bestehen (inmassen die in Gefolg des Kaiserl. Edicts vom Jahr 1653. in der darinn vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht angezeiget: vorhergehende Revisionen desert verbleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen: weder anzunehmen seyen) wann sie nach damaligen dem gedachten jüngern Reichs-Abschied vorhergegangenen Gebrauch ihre Revisions-Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erst gemeldt Kaiserl. Edicts Entschuldigungs Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions-Gravamina in vorbemeldter Frist am Kammer-Gericht produciren: und sodann alle und jede sich mit denen Sportln (welche ihnen mehr besagtes Kammer-Gericht vor dieß erstemal nach Vorschrift des jüngern Reichs-Abschieds Svo 126. zu mehrerer der Justiz Beförderungen, auch auf die bisher zusammen geschwollene Revisions-Sachen, vorbehaltlich deren Revisorn weiterer Ermäßigung zu taxieren, und anzusetzen hat, auch darauf von Kaiserl. Majestät dasselbe Kammer-Gericht besonders angewiesen werden würdet) gefaßt halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wann an die Sache Hand angeschlagen, und von den Kaiserl. Commissarien, und übrigen Revisorn solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügt-ernstlichen Verord- und Warnung, daß, wo ein- oder anderer der ipso anbefohlenen Punkten in angesetzter Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten nicht angezeigt seyn worden, alsdann sothane Revisionen für desert, und erloschen ferner hiemit erkläret seyn sollen. Ein welches hiemit zur benöthigter Wissenſaft ohnverhalten gelassen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 26. Novemb. 1766.

N. L.

Alle communicable Schriften ſammt ihren Beylagen müſſen in duplo übergeben, und von einem immatriculirten Advocaten unterſchrieben werden.

Entbieten Unſeren Gruß und Gnade männiglich bevor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl Unſere Juſtiz-Dicaſteria in Adminiſtrirung der Juſtitz, als die Kanzleyen in der Expedition durch die allhero bishero üblich geweſte Decopirung der communicablen Schriften gehemmt werden, ſo haben wir zu Vermeidung dieſer beſchwerlich- und Juſtitz verzögerlicher Hinbernuß beſchloſſen, daß, wie es bey den Höchſten Reichs- und anderen auswärtigen Gerichten meiſtentheils üblich iſt, hinfüro auch bey Gedacht Unſeren Juſtiz Dicaſteriis und anderen ſubordinirten Gerichtsſtellen die Klag-Exception-re-und duplic, dann all übrige communicable Schriften, mithin auch die Appellationes, ausgenommen jene, welche von Unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad Reviſorium gehen, und den Lands-Statutis gemäß nicht communicirt zu werden pflegen, ſammt allen Beylagen jederzeit in duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bey den Actis behalten, das Duplicat aber nach vorläufiger Collation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil communicirt werden ſolle. Sämmtliche Parteyen, Advocaten, und Anwäld haben alſo deme von unten beſtimmten Termino an nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch daß das Duplicat dem Original allzeit gleichlautend ſey, um ſo mehr darob zu ſeyn, als man widrigen Falls gegen jene, welche ein oder anderes auſſer Acht laſſen, mit Geld- oder anderer willkürlicher Straffe unfehlbar verfahren wurde.

Gleichwie Wir hiernächſt von jenen, welche nicht Siegelmäßig ſeynd, bey Unſerer Höchſten Stell ſelbſt keine Schriften, und Vorſtellungen andergeſtalt, als wann ſie von immatriculirten Advocaten unterſchrieben ſeynd, mehr anzunehmen, oder die angenommene nicht zu reſolviren, ſondern entweder liegen, oder wiederum zurück geben zu laſſen gedenken; ſo wollen Wir, daß ein gleiches auch bey all Unſeren Juſtiz- und andern Collegiis, Departements, und ſubordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advocaten mit gebührender Straffe und Ahndung keineswegs geſchont werden ſolle, welche ſich unterſtehen wurden, entweder anzügliche, offenbahr unwahrhafte, oder contra res judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger iſt auch Unſer gnädigſter Befehl, daß ſowohl in Amtsberichten als anderen verſchloſſen- oder unverſchloſſenen Schriften der letzte Bogen nicht mehr, wie es bishero meiſtentheils geſchehen iſt, bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigſtens der beſchnittene Ueberſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſammen geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläg bishero vielfältig verurſacht haben, hinfüro vermieden werden ſolle. (*

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in all obigen drey Puncten erſt mit nächſt künftigen neuen Jahrstag ihren Anfang, und ſoll indeſſen zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 27. Novemb. 1766.

(* Vid. N. 139. r.

N. LI.

Von Dictir. einer Extraord. Straff ſtatt der Tortur.

Der Churfürſtliche Hofrath, deme die Acta hiemit remittirt werden, hat in dieſen und anderen dergleichen Fällen, wo die Tortur wegen Leibs-Defect nicht vorgenommen werden kann, gleichwohl a Proportion des Verdachts eine Arbeitshaus oder andere Extraord. Straff zu dictiren: maſſen ſolches

ches für weit räthlicher, als die Wiedereinführung einer so bedenklich und vorhin schon abgeschaffter Tortur gehalten wird. Sign. in Intimo den 13. April. 1767.

N. LII.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade männiglich bevor.

Demnach bey Uns immerhin viele Klagen und Beschwerden vorkommen, daß in Schuldsachen gegen moros, oder zahlflüchtige Debitores der gebührend obrigkeitliche Ernst nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, sonderbar den Burger- und Handelsleuten, zu dem, was sie entweder an baar Geld, oder Waar und andern Feilschaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils sehr langsam, und gemeiniglich nicht ohne weitläufigen Processs, dann grossen Zeit und Kostenaufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Justiz, sondern auch der allgemeine Kredit im Handel und Wandel, mithin das gesammte Publikum merklich zu leiden kömmt; So wollen Wir durch gegenwärtiges Generalmandat nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und insonderheit jene, welche der Burger- und Handelschaft annoch haften, zu baldmöglicher Befriedigung derselben hiermit ernstlich ermahnet haben, sondern gebieten auch eventualiter Unseren Justiz-Dicasteriis, und all anderen subordinirten Obrigkeiten, auf Anrufen der Creditorum, sonderbar der von der Burger- und Handelschaft, schleunig und unpartheyische Justiz zu administriren, sohin in liquiden Schuldsachen keine processualische Weitläufigkeiten, oder andere Verzögerungen und Ausflüchten zu gestatten, sondern vielmehr nach deutlicher Vorschrift des Cod. jud. C. 3. §. 3. n. 5. allzeit gleich summarillime & executive hierinn zu verfahren, sofort verstandene Schuldner, wessen Standes oder Wesens sie immer seyn mögen, ohne Respekt der Person auf alle thunliche Weise zur Bezahlung anzuhalten. Daran geschiehet Unser gnädigst- und gerechtester Wille und Befehl. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt München den 7. May 1767.

Wie gegen moros oder zahlflüchtige Debitores auf Anbringen der Creditoren zu verfahren.

N. LIII.

Damit dem ohne das zu sehr überladenen Churfürstl. Ærario die Schreibgebühr von denen durch die Kammer-Advokaten und Fiscaln in causis Domini abfassenden Schriften durch die Verordnete in duplo Uebergebung nicht zu Last fallen möge: So haben Ihro Churfürstliche Durchleucht nach Inhalt der unterm 6. August nächsthin erlassenen Resolution gnädigst anbefohlen, daß das Duplum hinfüro wiederum bey Dero Justiz-Kanzley unentgeltlich geschrieben werden solle. Ein solches dem Churfürstl. löblichen Hofrath zur behörigen Nachricht angefügt wird. Sign. in Conf. Cameræ den 3. Septemb. Anno 1767.

Von dem Duplo der Fiscal-Schriften.

N. LIV.

Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnad bevor.

Nachdem die Erfahrenheit giebt, was Gestalten das sonst jedermann sowohl nach gemein als Statutarischen Rechten vergönnte Beneficium juris, bey Sterb- und anderen Fällen vacuam possessionem ergreiffen, und das prævenire spielen zu dürfen, bereits in verschiedenen Gelegenheiten allzu sehr mißbrauchet worden, mithin billig zu besorgen ist, es möchte mit der Zeit zwischen den Parteyen, welche sich mit eigenmächtiger Besitznehmung einander zu præveniren trachten, gar zu Thätlichkeiten und Rauffereyen kommen; so haben Wir dieser Ungelegenheit vorzubiegen folgende Ordnung gemacht:

Wie es bey Sterbfällen statt des juris prævention in Erbschaften künftig gehalten werden solle.

1mo Soll bey künftigen Sterbfällen in der Verlaſſenſchaft das Jus præventionis aus der Urſache, daß poſſeſſio defuncti per mortem bereits erloſchen ſeye, unter den nachgelaſſenen Erben, ſie ſeyen gleich teſtamentarii, legitimi vel pactitii, weder quo ad allodia noch Fidei-Commiſſa vel feuda Platz greifen, ſondern in Caſu teſtati vor allen die Publication der letztwillig- oder anderer Verordnung erwartet, und alles bis dahin in ſtatu quo belaſſen, auch im Fall der Wille des defuncti nicht allerſeits agnoſcirt, ſondern angeſtritten wurde, der ernannte Erb ex edicto divi Hadriani, ſofern ſich der Caſus nur hierauf qualificirt, in die Poſſeſſion geſetzt, und der Gegentheil ad petitorium angewieſen werden, wohingegen man auf dem Fall, da das Edictum aus rechtserheblichen Urſachen nicht Platz greifen könnte, die Poſſeſſion der ſtreitigen Erbſchaft den hæredibus ab inteſtato einzuraumen, und den vermeynten Teſtamentserben mit ſeinem Anſpruch ad petitorium zu verweiſen hat. In Caſu inteſtati ſoll

2do die Erbſchaft, ſo weit darüber geſtritten wird, bis zu Austrag der Sache von der Obrigkeit ſequeſtriret werden, es wäre dann, daß ſich die Partheyen ſelbſt ad ſequeſtrum conventionalem, oder ſonſt auf ein anderes proviſionale gütlich miteinander verſtehen könnten. All andere, welche

3tio entweder jure crediti, legati, oder ſonſt eine rechtliche Anſprache bey der Verlaſſenſchaft zu haben glauben, ſollen eigenmächtiger Weiſe vorzugreifen ſich nicht unterſtehen, ſondern das ihrige gleichwohl bey den Erben, Teſtaments-Executoribus, oder bey der Obrigkeit ſelbſt in via juris zu ſuchen haben. Damit ſie aber auch

4to deſto bälder hierzu gelangen mögen, ſoll die Verlaſſenſchaft, wann mehr Erben zu gleich- oder ungleichen Theilen vorhanden ſeynd, zwiſchen ihnen ſo lang unvertheilt bleiben, bis die in inventario vorgetragen, oder ſonſt genugſam bekannte Schuldforderungen oder Legata entrichtet, oder wenigſt genugſam ſicher geſtellet ſeynd, da im widrigen Fall ermeldte Creditores oder Legatarii gegen die vertheilte Erben insgeſammt oder gegen jeden beſonders in ſolidum zu klagen, mithin der Beklagte nicht nur pro ſua portione hæreditaria, ſondern ganz zu bezahlen, und gleichwohl ſeinen Regreſs an die übrige Cohæredes pro rata zu nehmen haben ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 30. Oktober 1767.

N. LV.

Aufhebung der Nachſteuer zwiſchen Baiern, und Obermünſter zu Regensburg.

Da ſich die Fürſtinn, und Abbtiſſinn des Reichsſtifts Obermünſter in Regensburg ad Cameram dergeſtalten ſowohl für ſich, als alle ihre Nachfolgerinnen ſchriftlich erkläret, und die Verſicherung gemacht hat, daß von denenjenigen Stifts-Damen, dann denen in daſigem Stifts-Diſtrikt ſich befindlichen gebrödeten Dieneren, Beamten, und anſäßigen oder wohnhaften Unterthanen ohne Ausnahme, wann ſie durch Heurath, Erbſchaft, Vermächtniß, oder auf andere Art ihr Vermögen ganz, oder zum Theil in die Lande zu Baiern und der obern Pfalz bringen, einiges Freygeld nicht genommen werden ſolle. Als iſt auch gnädigſt reſolvirt worden, daß man von Seiten der Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz ein gleiches dergeſtalten beobachten ſolle, daß von jenem Vermögen, welches einige von Adel oder Beamten, Diener, oder auch andere Unterthanen ohne Ausnahm in erſagtes Reichsſtifts-Diſtrikt auf obige Art und Weiſe bringen, ebenfalls einiges Freygeld, oder Nachſteuer nicht gefordert werden ſolle. So man zur Nachricht einem Churfürſtl. löblichen Hofrath mit dem Anhang ohnverhalten laſſet, daß dieſerthalben ſub hodierno an ſämmtliche Regierungen und Rentämter der weitern Ausſchreibungs willen die gnädigſte Befehle erlaſſen worden ſeyen. Sign. in Conſ. Cameræ den 4. Nov. Anno 1767.

N. LVI.

Von Aufhebung des Juris Albinagii zwischen der Kron Frankreich und Kur-Baiern.

Entbieten allen und jeden Unseren Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofkriegsraths-Directoren, Vizdomen, Statthaltern, Vice-Stadthaltern, Kanzlern, Räthen, Rentmeistern, Pflegern, Pflegs-Commissarien, Verwaltern, Richtern, Kastnern, Mautnern, und andern Unseren Beamten, nicht weniger denen von Unser lieben getreuen Landschaft der dreyen Ständen, und insgemein allen Unseren Unterthanen Unseres Churfürstenthums Ober- und Nieder-Baiern, auch der obern Pfalz, dann all-Unseren Herrschaften, und Ländereyen Unseren Gruß und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Was zwischen Sr. Allerchristlichen Majestät ꝛc. und Uns wegen Aufhebung des Juris Albinagii zu Behuf beyderseitiger Unterthanen unterm 14. August des gegenwärtigen Jahrs. für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Wort zu Wort folgender Gestalt lautet:

Nachdeme des Allerchristlichsten Königs Majestät ꝛc. und Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Baiern ꝛc. gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beyden Höfen von Alters her bestehende Einigkeit, Freundschaft und gute Verständnuß, welche Sr. Allerchristlichsten Majestät königliche Vorfahrer mit dem durchlauchtigsten Hause Baiern ohne Unterbruch gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückten Wirkungen davon beyderseitigen Unterthanen durch die Erleichterung der Kommercien, und Korrespondenzen genießen zu lassen; so haben sie sich entschlossen, alle entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu raumen, und einerseits das in Frankreich eingeführte Jus Albinagii in Ansehung der Unterthanen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern aufzuheben, und anderseits alle diejenigen Landesverordnungen, General-Mandaten, oder Gewohnheiten, zu Folge deren man in Baiern gegen die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät entweder Titulo Retorsionis, oder in andere Wege dergleichen Rechte ausgeübet hat, zu widerrufen, und sofort eine durchgängige Gleichheit, und ein vollkommenes Reciprocum zwischen beyderseitigen Unterthanen hierinnfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die unterzeichnete gevollmächtigten Minister, benanntlichen der Herr Ritter von Folard, adelicher Staatsrath, und ausserordentlicher Gesandter des Allerchristlichsten Königs am Churbaierischen Hofe, und der Herr Johann Joseph des heiligen Römischen Reichs Graf von Paumgarten-Frauenstein, eines Churbaierischen hohen Ritterordens St. Georgii Großkreuz-Herr, Ihrer kaiserl. dann kaiserl. königl. Apostol. Majestäten ꝛc. wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Baiern ꝛc. wirklicher geheimer Rath, respective Konferenz- und der ausländischen Geschäfften Minister, dann Obrist-Kämmerer, nachdeme dieselben ihre hinnach in Abschrift befindlichen beyderseitigen Vollmachten gegeneinander ausgewechselt, von wegen, und im Namen Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Baiern über folgende Artikel verglichen:

Art. 1.

Se. Allerchristlichste Majestät erklären hiemit, daß das Jus Albinagii künftighin nicht mehr gegen die baierische Unterthanen in den verschiedenen Provinzen Dero Königreichs ausgeübet werden solle, und Se. Churfürstliche Durchlaucht in Baiern erklären ihres Orts, daß das Jus Retorsionis, oder andere dergleichen Gerechtsame künftighin nicht mehr in ihren Landen gegen die Unterthanen Sr. Allerchristlichsten Majestät ausgeübet werden sollen.

(*) vid. N. 58.

Art. 2.

Dieſem zufolge ſollen die Unterthanen Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht in Baiern, ſie mögen nun in Frankreich anſäßig ſeyn, oder ſich nur auf eine Zeit lang darinnen aufhalten, künftighin vollkommene Freyheit haben, über ihr geſammtes Vermögen entweder teſtaments- oder ſchankungsweiſe, oder in ander Wege, zu Gunſten, weſſen ſie immer wollen, zu diſponiren, und ihre Erben, die baieriſche Unterthanen ſeynd, ſie mögen ſich in Baiern oder in Frankreich aufhalten, ſollen berechtiget ſeyn, die ihnen entweder ab inteſtato, oder vermög Teſtaments- oder anderer rechtmäßigen Diſpoſitionen anfallenden Erbſchaften ohne weiters anzutreten, und beſagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtſamen, Anſprüche und Forderungen zu beſitzen, zu nutzen und zu genießen, ohne hierzu einige Naturaliſations-Briefe, oder Special-Bewilligung nöthig zu haben, und ſollen ermeldte baieriſche Unterthanen hierinnfalls mit den eigenen und eingebohrnen Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät durchgehends gleicher Begünſtigungen, und Vorzüge ſich zu erfreuen haben, & vice verſa.

Art. 3.

In Kraft vorſtehender Artikel mögen beyderſeitige Unterthanen ihre rechtmäßige Erben, oder alle andere zu Verführung ihrer Rechte genugſam begwaltete Perſonen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormunder, oder Curatoren alle denſelben in beyderſeitigen Staaten entweder ab inteſtato, oder teſtamentsweiſe, oder vermöge anderweitig-rechtmäßiger Diſpoſitionen anfallende Güter, und Habſchaften ohne Ausnahme, zu ihrer Hand und Gewehr nehmen, die bewegliche Habſchaften wohin ſie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten, und geltend machen, oder durch Verkauf und in andere Wege darüber diſponiren, ohne daß ihnen deßfalls die geringſte Hindernuß oder Schwierigkeit verurſachet werde, wenn ſie ordentlich quittiren, und ſich nur ihrer Rechtstitel und Eigenſchaften halber behörig legitimiret haben werden.

Jedoch ſollen ſie in allen dieſen Fällen gehalten ſeyn, ſich eben denjenigen Geſetzen, Formalitäten und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebohrnen Unterthanen Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät, und Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht in den beyderſeitigen Staaten und Provinzen, wo die Erbſchaften angefallen ſeyn werden, unterworfen ſeynd.

Art. 4.

Wurden ſich aber über die Giltigkeit eines Teſtaments, oder anderer Diſpoſition Streit und Irrung ergeben: ſo ſollen dieſelben von den ordentlichen Richtern in Conformität der Geſätze, Landsverordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Diſpoſition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile ſelbiger immer gelegen ſeyn mag, entſchieden werden; dergeſtalt, daß wenn beſagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedinguiſſe mit ſich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfordert werden, ſolche alsdann auch in den Staaten des andern contrahirenden Theils ihre Vollgiltigkeit haben ſollen, wenn auch ſchon daſelbſt dergleichen Verhandlungen mehreren Formalitäten, und ganz anderen Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo ſie errichtet worden.

Art. 5.

Belangend diejenigen Jura, welche man unter dem Titel des Abzugs, der Nachſteuer, oder wie ſie ſonſt immer Namen haben mögen, in Rückſicht einer Erbſchaft, oder außer Landesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habſchaften, und erlöſten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, wird man ſich dießfalls beyderſeits an jedes Orts Geſätze, Statuten und Gewohnheiten halten.

Gleich-

Gleichwie aber die Gleichheit, und das Reciprocum beyderseitiger Unterthanen zum Grund gegenwärtiger Convention geleget worden, so hat man sich vereiniget und beschlossen, daß, wenn einem baierischen Unterthan in den Staaten Sr. Allerchristlichsten Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu forderen haben, noch zu minderen Præstationen, welche sie immer seyen, gehalten seyn solle, als einem französischen Unterthan, welchem eine Erbschaft in den baierischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden, & vice versa.

Art. 6.

Gegenwärtige Convention soll ihre volle Wirkung haben, nicht allein in Ansehung derjenigen Erbschaften, welche beyderseitigen Unterthanen in Zukunft anfallen werden, sondern auch in Ansehung derjenigen, die dermalen in einem oder anderen Lande der contrahirenden Theilen wirklich eröffnet stehen, es sey dann, daß sothane Erbschaften demjenigen bereits ausgeantwortet, und von ihnen zu Hand und Gewehr genommen worden wäre, die in Kraft der bisherigen Landesordnungen dazu berechtiget seynd, welche Landesordnungen in Zukunft nur in Ansehung derjenigen Erbschaften Statt und Platz finden sollen, welche zur Zeit dieser geschlossenen Convention bereits ausgeantwortet und in Besitz genommen seyn werden.

Art. 7.

Und gleichwie hierbey das vorzügliche Augenmerk Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die französischen Kommercien-Waaren und Manufakturen mit keinen anderen noch höheren Auflagen, als die Kommercien-Waaren und Manufakturen anderer Nationen zu beschweren, wohingegen Se. Allerchristlichste Majestät versprechen, und sich ihres Orts verbinden, dem Commercio der baierischen Unterthanen eben dasjenige Traktament in Dero Königreiche angedeihen zu lassen, welches die am meisten begünstigte Nation daselbst genießet.

Art. 8.

Gegenwärtige Convention wird sowohl von Sr. Allerchristlichsten Majestät als von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern ratificirt, die Ratificationen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich noch eher gegeneinander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach der Auswechslung publiciret, an beyderseitigen Gerichtsstellen in der feyerlichsten, und in solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtens registriret, und sofort ihres vollen Inhalts in strake Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahren Urkund haben Wir gevollmächtigte Ministere Sr. Allerchristlichsten Majestät und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern in Kraft Unserer beyderseitiger Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit Unseren gewöhnlichen Insiegeln gefertiget. So geschehen München den vierzehenden August ein tausend sieben hundert sieben und sechzig.

Gleichwie nun diese Convention den 6. September daraufhin sowohl von Sr. Allerchristlichsten Majestät als von Uns in allen und jeden darinn enthaltenen Artikeln, Punkten und Klauseln begnehmiget, ratificirt und bestättiget worden, mit dem beyderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe, noch indirecte, auf welcherley Art und Weise es immer geschehen könnte, darwider gethan noch gehandelt werden solle; also auch ergehet hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, Vice-Präsidenten, Hofkriegsrath-Directoren, Vicedom, Stadthalter, Vice-Stadthalter, Kanzler, Räthe, Rentmeister, Pfleger, Pflegs-Commissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner und andere Unsere Beamte, nicht wenniger an die von Unser lieben getreuen Landschaft der dreyen Ständen, und insgemein an alle Unsere Unterthanen, Unser gnädigster und ernstlicher Befehl,

dieſer Convention in allen und jeden Punkten nicht nur gebührend und gehorſamſt auf das genaueſte nachzuleben, und darwider auf keinerley Weiſe noch Wege zu handeln, ſondern auch, damit ſolche zu jedermänniglicher Wiſſenſchaft gelangen, und geſetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unſer gnädigſtes General-Mandatum allenthalben öffentlich publiciren zu laſſen. Deſſen verſehen Wir Uns gnädigſt.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 4. Monatstag November 1767.

N. LVII.

Wegen Lieferung der juſtificirten Körpern ad Theatrum Anatomicum.

Liebe Getreue, nachdem Uns bey Unſer höchſten Stelle Unſer geheime Rath und Proto-Medicus Doktor Wolter ad Inſtantiam des Profeſſoris Anatomiæ & Chyrurgiæ, Joſeph Antoni Obermayrs zu Ingolſtadt die unterthänigſte Vorſtellung gemacht, daß Unſern Juſtiz-Dicaſteriis, und Pflegerichtern die Lieferung der Kadavern ad Theatrum Anatomicum nacher Ingolſtadt, mit Abthuung der erlaufenden Unköſten, dann Abſtellung aller lächerlichen und unnützen Ceremonien, unter benöthigter Konſoirung deren Kadavern aufgetragen werden möchte. So haben Wir hiemit ſein Profeſſoris Obermayr billigen Geſuch deferiren, ſohin Euch dießfalls gnädigſt anbefehlen wollen, daß Ihr die 5. Wintermonate hindurch allzeit von denen vorkommend juſtificirten Perſonen alle benöthigte Cadavera mit Abführung der belaufenden Unköſten ohne gebrauchend deren unnöthigen Ceremonien ad Theatrum Anatomicum nacher Ingolſtadt liefern: ſohin bey einer vorgehenden Execution mit obbenanten Profeſſore Obermayr vorläufig allwegen zeitlich correſpondiren laſſen ſollet, von welch ſolch Unſer gnädigſten Anbefehlung Ihr auch denen in Eurem Regierungs-Diſtrikt entlegenen Gerichtern, Städt, Märkt und Herrſchaften der ebenmäßigen Darobhaltungs willen das Behörige zu erlaſſen habt. München den 7. Dec. 1767.

N. LVIII.

Von dem auf 5 pro Cento beſtimmten Abzugs Quanto zwiſchen Frankreich und Baiern.

Entbieten männiglich Unſeren Gruß und Gnad bevor:

Was Wir mit des Allerchriſtlichſten Königs in Frankreich Majeſtät bereits unterm 14. Auguſt. ejusd. ſowohl wegen Aufhebung des Juris Albinagii als reciprocirlicher Gleichheits-Beobachtung zwiſchen Unſeren, und den Königlich-Franzöſiſchen Landen in Betreff der Nachſteuer- und Abzugsgelder für eine Convention geſchloſſen haben, das iſt aus Unſerm General-Mandat (* vom 4. Menſ. pals. vorhin ſchon jedermänniglich bekannt.

Nachdem Wir Uns ſeithero mit Seiner Allerchriſtlichſten Majeſtät weiter dahin verſtanden haben, das obverſtandenes Nachſteuer- und Abzugsgeld auf ein gewiſſes Quantum beſtimmt, und hinfüro weder ein- noch andererſeits mehr als fünf von hundert hierinnfalls genommen werden ſollen; als haben Wir ein ſolches auch mittelſt gegenwärtigen General-Mandats zu dem Ende kund machen laſſen wollen, damit ſich ſowohl die Obrigkeiten in Einbringung obiger Gebühr, ſonderbar jene, welche das Nachſteuerrecht ex Privilegio, vel Jure ſpeciali in Unſeren Landen hergebracht haben, als ſonſt jedermänniglich hiernach zu achten wiſſe.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 23. December 1767.

(* Vid. N. 56.

N. LIX.

N. LIX.

Zum Churfürſtlichen Hofrath mit Remittirung der Akten zurück: und finden Ihro Churfürſtliche Durchleucht die Temporalien Sperr in Sachen, welche nicht ſo viel von dem Pfarrer, als dem Ordinariat abhangen, bedenklich, mithin rathſamer, daß man in ſolchen Fällen, wo die Geiſtlichkeit wegen der Zeugen Verhör unnöthige Schwierigkeiten machet, mit Begrabung des todten Körpers extra Cemeterium allzeit gleich brevi manu verfahre, und ſich darüber mit dem Ordinariat in keinen weitern Schriftenwechſel einlaſſe. Sign. den 9. Febr. 1768.

Von Begraabung der todten Körper extra Cemeterium.

(* Vid. N. 64. r.

N. LX.

Demnach ſich bey der Churfürſtl. Leibgarde in Verhandlung der allhort vorgefallener Criminal-Händeln allſchon ein- ſo anderer Zweifel und Anſtoß ereignet hat; So haben Ihro Churfürſtl. Durchlaucht für das künftige ein beſtändig und vollkommenes Regulativum hierinn zu machen für gut und nöthig befunden. Es ſoll nämlich, und pro

Wem die Leibgarde zu Pferd in Civ. crim. und andern Sachen ſubordinirt ſeye.

1mo Die Criminal-Jurisdiction bey ermelter Garde ſowohl zu Pferd, als zu Fuß, hinfüro nicht mehr dem Hofrath, ſondern dem Hofkriegsrath beygelegt ſeyn. Und wie nun

2do Dem Obriſthofmeiſteramt hierbey allzeit ima Cognitio ſammt der davon abhangender Zeugen Verhör, und gerichtlichen Erfahrung ohne Zuziehung der Garde privative gebühret; So ſoll auch von demſelben die Auslieferung des Arreſtanten zum Hofkriegsrath ad formandum Proceſſum in Gemäßheit des Cod. Crim. P. 2. cap. 1. §. 23. geſchehen. Wohingegen

3tio Der Inquiſit bey befundener Unſchuld und erfolgter Abſolution, oder diktirter extra ordinari Straff, von berührten Hofkriegsrath zum Obriſt-Hofmeiſteramt wiederum zurück, und von dieſem an die Garde ausgeliefert werden ſoll.

4to Laſſen es Ihro Churfürſtl. Durchlaucht quo ad Jurisdictionem baſſam bey der bisherigen Obſervanz, nach welcher die Garde in Cauſis Civilibus jederzeit unter dem Obriſt-Hofmeiſteramt geſtanden, ſohin auch die Appellation zum Hofrath, und ſo weiter ad Reviſorium gegangen iſt, noch ferner gnädigſt bewenden, in Dienſt- und Commando-Sachen aber ſoll

5to Mehrernannte Garde ſowohl zu Pferd, als zu Fuß, weder obigen beeden Collegiis, noch dem Obriſt-Hofmeiſteramt, ſondern lediglich Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht, und dem von Höchſtderoſelben einer jeden Garde beſonders vorgeſetzten Capitain auf den bisherigen Fuß ſubordinirt ſeyn, und verbleiben. München den 30. Merz Anno 1768.

(* Vid. N. 5. pag. 6.

N. LXI.

Von Ueberreichung der Teſtamenten an auswärtige Gerichtsſtellen, und Benenn. fremder Teſtaments-Executorn.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor: Demnach ſich bishero verſchiedene Anſtände und Zweifel ergeben haben, ob und welchergeſtalten die von Inländern an auswärtige Gerichtsſtellen übergebene Teſtamenta von einiger Gültigkeit, oder aber gar für kraftlos zu achten ſeyen, wodurch dann die inſtituirte Erben und Legatarii wider den Willen des Teſtatoris in koſtbare Proceß eingeleitet, und hierdurch öfters um ein merkliches ihrer Erbſchaft und Vermächtnuß gebracht werden: Als erachten Wir für höchſt nöthig, dieſen Zweifel zur Sicherſtellung des Publici bey einer ſo wichtigen Handlung Kraft gegenwärtiger Verordnung in Zukunft gänzlich zu heben, und wollen dahero gnädigſt geſtatten, daß die Teſtamenta zwar fernerhin an auswärtige Gerichtsſtellen rechtsgültig übergeben, auch hierinnen fremde Teſtaments-Executores ernennt werden mögen, daß jedoch ſothane Original-Teſtamenta facta publicatione, & retentis Copiis an die hieländiſche des defuncti Obrigkeit eingeſchickt, und von dieſer dem benennt-fremden Teſtaments-Executori ein hieländiſcher Co-Executor ex officio zugegeben, folglich derley Teſtament, da die ab inteſtato anſonſten kommende Erben bey der hieländiſchen Obrigkeit ſolches agnoſciret, von beeden Teſtaments Executoribus ad Executionem in ſolcher Maaß gebracht, daß die ganze Verlaſſenſchaft in jenes Ort, allwohin der Teſtator gehörig, unabhängig geliefert, und daſelbſt nach des Teſtatoris Verordnung Landgeſätzmäßig vollzogen werden. Gleichwie Wir übrigens hierdurch die in Rechten gegründete liberrimam teſtandi facultatem nicht nur auf keinerley Weiſe einzuſchränken, ſondern zum Behuf des gemeinen Weſens vielmehr zu befördern vermeynen; als verſprechen Wir Uns von denen auswärtigen reſpective Obrigkeiten um ſo willfähriger ein durchgehendes reciprocum, als Wir anſonſten in Anſehung derjenigen, welche in ein oder anderen Anſtand nehmen ſollten, ebenfalls eine Ausnahm zu machen bemüſſiget wären. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 14. May 1768.

N. LXII.

Von dem Communicat. modo zwiſchen den Hofrath und Lehenhof.

Da ſich in denen Lehenhof-Actis kein Caſus bezeiget, wo in Partey-Juſtiz- oder andern Sachen zwiſchen den Churfürſtl. Hofrath und Lehenhof, andergeſtalt als per Signaturas communicirt worden wäre: So laſſen es Ihro Churfürſtl. Durchleucht bey dieſen altherkommlichen communications modo um ſo mehr verbleiben, als die Lehenhofs-Obſervanzen in Cod. Civ. P. 4. cap. 18. §. 62. überhaupts, folglich auch dieſe mit darunter beſtättiget, und im Hauptwerk ganz gleichgiltig iſt, ob der Lehenhof über die eingewendete Appellation ſeine Rationes Decidendi durch Bericht, oder Signaturn zum Hofrath übergebe, und wie im übrigen der Appellations-Beſcheid regulariter in 1ma Inſtantia publicirt werden muß: ſo hat man bey denen a Curia feudali ad Conſilium aulicum per Appellationem erwachſenen Lehens-Streitigkeiten, gleich es bis anhero ſchon geſchehen iſt, auch pro futuro das nämliche zu beobachten. Womit der Bericht ſammt Acten zurückfolget. Sign. in Intimo den 21. Julii Anno 1768.

(* Videatur N. 17. pag. 19.

N. LXIII.

Münchner Blutbanns-Empfang.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. laſſen es bey der alten Obſervanz, nach welcher der Blut-Bann von dem Stadt-Oberrichteramt mit Mantel und Degen, auch ohne Beyziehung einiger Stadträthen in Pleno empfangen wird, noch ferner bewenden. Sign. den 1. Auguſt Anno 1768.

N. LXIV.

Begrabung der ſich ſelbſt Entleibten.

Der Churfürſtliche Hofrath hat zu verfügen, daß bey denen ſich ſelbſt entleibten Perſonen die Sepultur, falls ſolche von der Geiſtlichkeit in loco ſacro difficultirt wird, allzeit gleich extra locum ſacrum von der weltlichen Obrigkeit vorgenommen werde. Sign. den 1. Auguſt Anno 1768.

(* Vid. N. 59.

N. LXV.

Was circa pœnam furti ordinar. bey vorhanden mildernden Umſtänden zu beobachten.

Ihro Churfürſtliche Durchleucht vernehmen, was Geſtalt man bey Dero Juſtiz-Dicaſteriis ad Pœnam furti ordinariam zu ſchreiten oft aus keiner andern Urſach Anſtand nimmt, als weil ſich auch bey dem allergröſten Diebſtahl zwiſchen dem entwendeten Gut und menſchlichen Leben keine rechte Proportion bezeigen will.

Gleichwie aber dieſes Principium ſowohl durch die Carolinam Pœnalem, als ältere und neuere Lands-Statuta, dann die praxin fere univerſalem in aller Herren Landen ſchon längſt für unächt erkannt und verworfen, hingegen für eine ganz richtig und ungezweifelte Theſin angenommen iſt, daß bey der auf den Diebſtahl geſchlagener Todesſtraff die Proportion nicht in dem geſtohlenen Geld oder Gut, ſondern nur in dem vorſezlichen Uebertritt eines ſo hoch verpönten Geſazes, und der gemeinen Sicherheit zu ſuchen ſeye, welche zumal bey dem ſo tief eingewurzelten Müſſiggang und liederlichen Leben faſt durch kein einziges anderes Kapital-Verbrechen ſo ſehr, als durch die ſo frequent werdende Diebereyen bekränket wird.

Als befehlen Ihro Churfürſtliche Durchleucht, daß man bey ermelt Dero Dicaſteriis in Crimine furti ſo wenig, als bey andern Kapital-Verbrechen, von der in Codice criminali diktirten Ordinari-Straff, ohne den hierinn ſchon bemerkten milderenden Umſtänden abweiche, ſondern bey dieſer mit ſo vieler Ueberlegung ertheilten Vorſchrift in ſo lang verbleibe, bis gleichwohl Höchſtdieſelbe nach dem Ihro allein zuſtehenden jure Legiſlatorio hierinn eine Aenderung zu machen für gut finden werden. Wozu ſie aber auch auf jenen Fall, wann die Opera publica wirklich exiſtiren, noch gar nicht entſchloſſen ſind, und ſich vielleicht um ſo weniger entſchließen werden, als die kündige Erfahrenheit giebt, daß man die Diebe auch in jenen Landen, allwo es von keiner Gattung an operibus publicis mangelt, nichts deſtoweniger des öffentlichen Exempels wegen an dem Leben zu beſtraffen und aufzuknüpfen pfleget.

Solchemnach hat es bey deme, was der Codex criminalis P. 1. c. 2. §. 6. wegen Beſtraffung des dreyfachen Diebſtahls mit ſich bringt, zwar ebenfalls noch allerdings ſein ungeändertes Verbleiben. Da aber Ihro Churfürſtliche Durch-

leucht in circumſtantiis mitigantibus ſelbſt weit mehr zur Milde, als Schärfe incliniren: ſo wollen Höchſtdieſelbe geſchehen laſſen, daß die Dicaſteria in caſu, wo das furtum triplex etwann eine ſehr geringe Summa importirt, keine Correction, oder propter Reſtitutionem kein damnum, und dergleichen in via gratiæ zu conſiderirende Umſtände vorhanden ſind, auch unerforderte Berichte ad Intimum erſtatten, keineswegs aber ſelbſt gleich mit eigenmächtiger, und dem Geſatz nicht conformer Straffmilderung verfahren mögen, inmaſſen Ihro Churfürſtliche Durchleucht das leztere niemals anderſt als für einen offenbaren Eingriff Dero Geſätz gebenden Macht, und davon abhangenden Begnadigungs-Recht aufnehmen, ſohin mit gleichgiltigen Augen ſo leichterdings nicht anſehen könnten. Der Churfürſtliche Hofrath hat ſich alſo nicht nur ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch ſämmtlichen Regierungen von gegenwärtiger Reſolution zu gleichmäßiger gehorſamſter Beobachtung abſchriftliche Nachricht zu ertheilen. Sign. in Intimo den 3. Oktobr. Anno 1768.

N. LXVI.

Von der Jurisd. eines Stabs, und ob ſich ſolche auch auf Ehefrau und Kinder erſtrecke?

Obſchon nach Maaßgab des Cod jud. C. 1. §. 14. die Ehefrauen, Kinder, und Domeſtiquen regulariter dem foro ihres Ehemanns, und reſpective Vaters, oder Hausvaters folgen; So nehmen doch Ihro Churfurſtl. Durchleucht die Hofſtäbe von dieſer General-Regel ſo weit aus, daß derjenige, welcher mit einem Stab verſehen iſt, die Jurisdiction nicht nur über die dem Stab ſubordinirte Churfürſtl. Hofbediente, ſondern auch über ſeine eigene Domeſtiquen zu exerciren haben ſolle, worüber man jedoch hierinnfalls nur ſeine Bediente männlichen und weiblichen Geſchlechts, wie auch, wann jene verehlichet ſind, ihre Weiber und Kinder, nicht aber ſeine ſelbſt eigene Ehefrau und Kinder verſtanden haben will; einfolglich bleibt es, der leztern halber, noch ferner bey obiger General-Regel, kraft welcher ſie das nämliche Forum zu gaudiren haben, deme er für ſeine Perſon ſelbſt untergeben iſt.

Der Churfürſtl. Hofrath weiß ſich alſo in dergleichen Fällen hiernach zu achten, und denen Stäben von gegenwärtiger Reſolution zu gleichmäßiger Nachachtung, eine Abſchrift zu ertheilen. Sign. in Int. den 22. May 1769.

N. LXVII.

Von aufgehobener Freyzügigkeit zwiſchen Baiern und Tyrol.

Lieber Getreuer, nachdem von Seiten des k. k. Hofs in Wien die allergnädigſte Verordnung ſub dato Inſprug den 22. März 1768. erlaſſen worden, daß das Landsfürſtl. oder territorial-Abfahrtgeld gegen alle Auswärtige mit 10. von 100. fl. abzunehmen, mithin dann nicht minder das gegen Unſere Churlanden zu Baiern vermög der in Anno 1667. errichteten Receſſen, bishero obſervirte Reciprocum gänzlich aufgehoben ſeye: So gedenken Wir von Seite Unſer, ein gleiches zu thun, und die bis hieher reciproce beobachtete Freyzügigkeit hiemit aufzuheben, dahero hiemit gnädigſt befehlende, daß du nach dieſer gnädigſten Verordnung von allem Haab und Gut, welches aus Unſern Churbaieriſchen Landen in die Fürſtl. Grafſchaft Tyrol gezogen wird, 10. von 100. Gulden abnehmen ſolleſt: mit dem Beyſatz, daß die gehorſamſte Befolgung vom erſten dieß laufenden Jahres an, ihren Anfang haben ſolle. Wir verſehen Uns des unterthänigſten Vollzugs: woran Unſer gnädigſter Willen geſchieht. München den 23. May Anno 1769.

N. LXVIII.

Auf die höchster Orten in Betref der Heurats-Licenzen beschehene Anfrage ist folgende gnädigste Resolution ertheilt worden. Wem die Heuraths Licens Ertheilung gebühre.

1mo Gebührt die Licenz-Ertheilung regulariter nur den Obrigkeiten, welche mit der ordinari Jurisdiction begabt sind.

2do Soll die von den Hofstäben ertheilte Licenz nicht von den Stabs-Commissariis allein, sondern von den Stabs-Ministris selbst eigenhändig unterzeichnet seyn.

3tio Haben die Bediente des Herzogl. Elementischen Hofstabs ihre Licenzen bey dem Churfürstl. Obrist-Hofmeisteramt zu erholen.

4to Stehet keiner Herrschaft zu, ihren Bedienten, oder Domestiquen, welche nicht zugleich unter ihrer Jurisdiction stehen, das Heurathen zu erlauben, womit hingegen auch ihre ordinari Obrigkeit nicht willfahren soll, ohne daß die Herrschaft für ihre beständige Versorgung cavirt.

5to Werden Ihro Churfürstl. Durchleucht Dero Hatschieren und Trabanten den Heuraths-Consens hinfüro allzeit durch das Obristhofmeister-Amt, auf die höchst Deroselben von den Commendanten der Leibgarde beschehene vorläufige Anzeige, ausfertigen lassen.

6to Hat man die Licenzen von den bey hießigem Hof accreditten Gesandten nur so weit zu regardiren, als sie zugleich mit schriftlichen Versicherungen von lebenslänglichen Unterhalt, oder Versorgung begleitet seynd.

7mo Müssen die hießige bürgerliche Magistratspersonen den Consens a Magistratu, als ihrer ordinari Obrigkeit beybringen.

8vo Wird solcher bey jenen Fabriquen, welche auf Churfürstl. Rifico geführet werden, mit allmaligen Vorwissen der Directorn a Camera, bey den übrigen privilegirten Fabriquen aber von dem Hofrath ertheilt, welcher sich also nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch den Stäben, und nicht weniger beeden Pfarrern allhier abschriftliche Nachricht hievon zu ertheilen hat, mit dem an die zwey leztere zu machenden Anhang, daß sie mit der Kopulation weder unter dem Prætext des Seelenheils, noch andern immer erdenklichen Vorwand über die Licenz-Erholungen nimmermehr hinaus zu gehen hätten. Sign. in Int. 26. Jun. 1769.

(* Vid. N. 70. r.

N. LXIX.

Nachdem schon die Hofraths Ordnung Art. 3. §. 6. mit sich bringt, daß in all jenen Vorfallenheiten, wo das jus Principis circa sacra vel ecclesiastica einschlägt, von Seiten der Justiz-Dicasterien mit dem geistlichen Rath fleißig communicirt werden solle. So ergiebt sich hieraus von selbst, daß man sich hierinn gegen den geistlichen Rath auf die nämliche Art, wie in Churfürstl. interesse-Sachen, gegen die Hofkammer durchaus zu betragen, mithin die Acta ante sententiam sub pœna nullitatis, um der Erinnerungs wegen, und post Publicationem sententiæ der bevorstehenden Appellation halber, allemal dahin zu communiciren habe. Von der geistl. Raths-Erinnerung, circa sacra & eccles.

Der Churfürstl. Hofrath hat sich dahero nicht nur in all dergleichen Vorfallenheiten hiernach selbst zu benehmen, sondern auch sämmtliche Regierungen hierauf anzu-

(* Vid. N. 81. 112. & 150.

anzuweiſen, ſofort in dieſer Gemäßheit die zwiſchen dem Kloſter Geiſenfeld und daſigen Probſt-Richter ventilirte Acta zum geiſtlichen Rath unweigerlich hinüber zu geben, die Cauſam nach abgegebener Erinnerung nochmals reproponiren zu laſſen, und zu verbſcheiden, wie nicht weniger die Acta nach beſchehener Beſcheids publication abermal dahin zu communiciren, damit allenfalls circa reviſionem Actorum das nöthige annoch intra fatalia alldort beſorgt werden möge. Sign. in Intimo den 26. Juni 1769.

N. LXX.

Heuraths Licens der Herzog Clement. Hofbedienten.

Die an den Churfürſtl. Hofrath unterm 26. Jun. nup. (* erlaſſene gnädigſte Reſolution, und der hierinn enthaltene §. 3., kraft deſſen die Bediente des Herzogl. Clementiſchen Hofſtaats ihre Heurathe-Licenzen bey dem Obriſt-Hofmeiſteramt zu erholen haben ſollen, verſtehet ſich nur auf die in des Herzog Clements Durchl. ſelbſt eigenen Sold und Verpflegung ſtehende Bediente, wo hingegen die übrige, welche in Churfürſtl. Sold ſtehen, ihre Heurathe-Licenzen bey den Stäben, wo ſie ihren Dienſt nach einſchlagen, zu ſuchen haben ſollen. Sign. in Intimo den 12. Julii Anno 1769.

(* Vid. N. 68.

N. LXXI.

Von der Obligation, wann der Verſtorbene unterſchiedliche Characteurs gehabt.

Ihro Churfürſtliche Durchl. haben zu Abſchneidung künftiger Jurisdictions differentien, und Irrung, welche ſich bey Verlaſſenſchafts Obligationen immer ergeben, gnädigſt reſolvirt, daß in Sterbfällen, wo der Verſtorbene mehr unterſchiedliche Characteurs zugleich gehabt hat, allemal der Vornehmere den Ausſchlag hierinn geben, mithin jene Obrigkeit, worunter er dieſem vorzüglichen Characteur nach zu ſtehen gehabt hat, die Obligation zu verrichten haben ſolle. Welchemnach alſo dem Churfürſtl. Obriſt-Kammeramt bey den allhier verſterbenden Churfürſtl. Kämmerern, wann ſie gleich darneben auch Räth, Officier, oder Landſtände geweſen ſind, die Obligation bey ihrer hießigen Verlaſſenſchaft allerwegen gebühret, ausgenommen die Churfürſtl. Leibgarde, bey welcher obiges ſo weit einen Abſatz zu leiden hat, daß dem Obriſt Hofmeiſteramt auch bey jenen von der Garde, welche in Lebszeiten zugleich Kämmerer waren, die Verlaſſenſchafts-Obligation und anderes wie bishero, alſo noch ferner zuſtehet, desgleichen ſoll der Adel an ſeinem Privilegio circa Obligationes, ſo fern ſich nur der Caſus ſtatutmäßig hierauf qualificiert, keinen Abbruch dadurch zu leiden haben. Sign. in Int. den 30. Oktobr. 1769.

(* Vid. N. 83. r.

N. LXXII.

Von der Citation der Ordensbrüder zu weltl. Gericht.

Man geſtehet den Ordens-Oberen über ihre untergebene Religioſen, keine Jurisdiction, ſondern nur poteſtatem Domeſticam ein, hat ſich alſo nicht gebührt, von den Probſten der Theatiner, die nur unter Jurisdictions-Obrigkeiten übliche Verſchaffung hierinn zu begehren, und war auch gar nicht ſchicklich, in den an ihn erlaſſenen Befehl, von einer Maleſiz-Sache Meldung zu thun. Der Churfürſtliche Hofrath hat demnach in dergleichen Fällen hinfüro behutſamer zu gehen, und falls die Verhörs des Bruders, anderſt noch für nöthig

nöthig erachtet wird, ſo iſt ſolcher nicht per Requiſitionem, ſondern gleich ſelbſt immediate per Signaturam, ohne jedoch die Urſache, warum, und mit den Beyſatz vorzurufen, daß er noch vor der perſönlichen Erſcheinung, ſeinen geiſtlichen Obern hierum zu begrüßen habe, welcher ihm die Erlaubniß nicht abſchlagen wird, oder kann. Sign. in Int. den 21. Jänner 1770.

N. LXXIII.

Von denen Reiß-Deputaten der Churfürſtl. Räthen, Secretarien, Kanzeliſten, und anderer Perſonen.

Ihro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr Herr ꝛc. haben aus verſchiedenen abgelegten Commillions-Reiſe-Rechnungen abgenommen, daß von den Räthen, Secretarien, Kanzeliſten, und anderen, faſt nach eines jeden Gutbefinden die Deputata, Gefährtsgelder, und noch andere ſolche Ausgaben angerechnet worden, welche entweder allzu hoch, mithin wider das Herkommen angeſetzet, oder wohl gar aus dem bewilligten Tags-Deputat zu beſtreiten Vorwurfs üblich ſind. Um nun hierinnfalls ſowohl der dem höchſten Ærario zu Laſt gekommenen nachtheiligen Aufrechnung in das künftige Vorſehung zu machen, als auch einem jeden, wer immer in Churfürſtl. Geſchäfften zu reiſen haben wird, das billige Deputat, und anders anweiſen zu können, ſo will nothwendig ſeyn, daß für alle in Churfürſtl. Dienſten ſtehende Perſonen, was Characteurs ſelbe immer ſeyn mögen, ein ordentliches Regulativum gemacht, und darinnen die paßierliche Tags-Deputata für jeden nach Maaßgab jener Qualität, in welcher ſelber in Commillion zu reiſen hat (maſſen ein höherer Characteur zum Genuß eines größern Deputats nichts beyträgt) entworfen werden ſolle.

Gleichwie aber die Herſtellung eines ſolchen Regulativi viele Zeit erfordert, indeſſen aber erforderlich iſt, das doch einsweilen über jene Fälle, worinn man die Aufrechnungen gar zu ſehr übertrieben zu ſeyn bemerket hat, die Churfürſtl. gnädigſte Geſinnung angezeiget werde. Alſo auch kommt zu allmahliger Beobachtung hiemit anzufügen, daß

1mo Einem Churfürſtl. Rath, aus welchem Dicaſterio ſelber immer ſeyn mag, in Churfürſtl. Geſchäfften zum täglichen Deputat 7. fl. ——
Einem Secretario = = = 5. fl. ——
Und einem Kanzeliſten = = = 3. fl. ——

In allen Churfürſtl. Ländereyen, worunter auch die auswärtige Churfürſtl. Herrſchaften zu verſtehen ſind, und mag die Reiſe zu Waſſer oder Land geſchehen, oder die Commillion ſelbſt in flachen oder bergichten Orten vorgenommen werden, und ſolche das Holzweſen, oder andere Geſchäffte betreffen, paſſierlich ſeyn ſollen.

2do Paſſieren außer Landes
Einem Rath = = = 10. fl. ——
Secretario = = = 7. fl. ——
Und Kanzeliſten = = = 4. fl. 30. kr.

3tio Für einen Bedienten paſſieren inner Landes. 30. kr.
Und außer Landes. = = = 45. kr.

Wobey jedoch angemerket wird, daß jene Räthe, welche keinen Bedienten bey ſich haben, Vorwurfs keine Aufrechnung dafür machen ſollen.

4to. Sind neben obig entworfenen Deputaten in Zukunft auch die Gefährtskoſten, wenn die Commillion nicht lang dauert, und das Commillions-Ort weit entfernet iſt, ſonderbar paſſierlich, in dem Verſehen jedoch, daß ein jeder, der da zu reiſen, und nach den Umſtänden entweder die Poſt, oder das Lehngefährt zu nehmen hat, hierinnfalls eine Beſcheidenheit gebrauchen, und den pflichtmäßigen Bedacht von ſelbſt dahin nehmen wird, daß dem Churfürſtl. Ærario mit Gebrauchung mehrerer Pferde, als man wirklich nöthig hat, kein unnöthiger Koſten zugezogen werde. Ueber das verſtehet ſich auch die Paſſierlaſſung der Gefährtskoſten

nur auf ſonderbare Verſchickungen in Churfürſtl. Geſchäfften, und keineswegs auf jene Beamten, und Diener, welche von Amtswegen zu reiſen haben, maſſen es hierinnfalls eines Theils bey dem alten Herkommen, und andern Theils auch bey der Taxordnung ſein Verbleiben hat.

5to. Jeder Commiſſarius ſoll ſchuldig ſeyn, wie es ehedem allemal üblich geweſen, auf die ganze Commiſſions-Zeit ein ordentliches Diarium zu halten, und darinnen fleißig aufzuzeichnen, was von Commiſſions wegen von Tag zu Tag vorgenommen worden, um nach geendigter Commiſſion von dem vorgeſetzten Præſidio und Directorio erſehen zu können, ob man nach Anweiſung der Commiſſions-Acten die Zeit richtig angewendet habe, des Endes willen ſoll erſagtes Diarium mit Verfaſſung der Reisrechnung übergeben, und dem Directorio bey Unterſchreibung des Reiſe-Conto vorgelegt, alsdenn aber wieder ad Acta Commiſſionis gelegt, und daſelbſt aufbehalten werden. Sollte ſich aber aus dem Diario in Gegenhalt der Commiſſions-Acten erfinden laſſen, daß die Zeit nicht gut angewendet, ſondern ſolche zu Gewinnung der Deputaten unnützbar verzögert worden; ſo wäre ſolches von Seiten des Directorii zur höchſten Stelle berichtlich gelangen zu laſſen.

6to. Die Relationes und Commiſſions-Berichten haben die Commiſſarii nicht in Loco Commiſſionis, wie es jemals geſchehen iſt, ſondern zu Hauſe zu verfaſſen, dahingegen iſt ein ſolcher Rath, oder Secretarius nach deſſen Zurückkunft des Raths und Vorſitzes von Seite des Directorii nach Proportion ſeiner Relation oder Commiſſions-Berichts auf einige Tage zu diſpenſiren.

7mo. Wird hiemit abſolute nicht geſtattet, daß man ſtatt der paſſierlichen Deputaten, die aufgelaufene Reis- und Zehrungskoſten anrechnen, und alsdann wegen der aufgehabten Commiſſion einen, allem Anſcheine nach, auf Eigennutz abzielenden Recompens fordern ſolle, indem ein jeder wegen der aufhabenden Commiſſion das gnädigſt zugeſtandene Deputat zuziehen, und keinen ſonderbaren Recompens zu verlangen hat. Was entgegen die Salz-Tractationen, und Verläckungen beym Salzweſen anbetrifft, verbleibt es dermalen noch bey dem alten Herkommen. Gleichwie nun dem Churfürſtl. Hofrath von gegenwärtigen gnädigſten Decret eine Abſchrift ſub hodierno ertheilt worden, um auch den Regierungen Copiam hievon zukommen zu laſſen. Alſo bleibt ein ſolches der Churfürſtl. Hofkammer mit dem Auftrag unverhalten, daß nunmehr auch mit Beobachtung all obbemelter Punkten ein Regulativum auf alle in Churfürſtl. Dienſten ſtehende Perſonen und Aemter gemacht, folglich einem jeden das billige Deputat, und anderes in Churfürſtl. Commiſſions-Geſchäfften ausgeworfen und paſſiert werden möge. Und Ihre Churfürſtl. Durchl. verbleiben anbey Dero Hofkammer Præſidenten, Vice-Præſidenten, Director &c. gewogen. München den 29. Jan. 1770.

Von was für Commiſſionen die Tags Deputata paſſiren?

Ihro Churfürſtl. Durchl. haben ſchon mehrfältig zu befahren gehabt, daß man Höchſtdieſelbe von jenen Commiſſions-Verrichtungen um ordentliche Tags-Deputata angegangen hat, welche denen Räthen, Secretarien, Kanzeliſten, und anderen in Churfürſtl. Sold oder Dienſten, und Pflichten ſtehenden Perſonen allhier in der Stadt übertragen worden. Nun ob zwar auch geſchehen, daß man ein ſo andern dergleichen eingereichten Deputats Conto beſonders in Begebenheit der vorgenommenen Policeymäßigen Fleiſch, Brod und Mehl-Proben, Getreid-Käſten-Viſitationen, ſo andern dergleichen Commiſſionen wirklich angeſchafft, und bezahlen laſſen. So wollen aber Ihro Churfürſtl. Durchl. in Zukunft ſich dergleichen Ausgaben um ſo mehr entübriget wiſſen, als ſich die

Depu-

Deputat Bezahlung niemals anderst, als wenn man wirklich zu reisen, und folglich einen Zehrungsaufwand zu machen hat, verstehet, keineswegs aber in jenen Fällen zu fordern ist, da eine übertragene Commission in und um die Stadt herum verrichtet werden kann, gestalten dergleichen Commissionen denen Räthen, Secretarien, Kanzelisten, und andern Churfürstl. verpflichteten Personen ihres aufhabenden Diensts willen Vorwurfs obliegen, ohne daß selbe hievor sonderbar bezahlt werden dürfen, über das wird auch niemals mehr ein Deputat passierlich erkennt werden, wenn die Commissions-Reise nicht von der höchsten Stelle *specialiter* angeschaft, und bey einreichenden Deputats-Contis mit einem ordentlichen Commissions-Befehl beleget ist. Es würdet dahero solch gnädigste Willensmeynung dem Churfürstl. Hofrath des Ends willen eröffnet, daß sich hiernach geachtet werden könne, gestalten denen Churfürstl. Zahlämtern bereits aufgetragen worden, daß, wenn wider Verhoffen annoch dergleichen Deputats-Conti eingereicht werden sollten, solche nimmermehr acceptirt, oder vorgelegt, noch weniger aber bezahlt werden sollten. Sign. in Int. den 26. Junii. 1772.

N. LXXIV.

Erläuterung der Resolution wegen Schiessung einer gewissen Quantität Wilds.

Nicht ohne sonders großen Mißfallen ist zu vernehmen, was gestalten die Churfürstl. gnädigste Resolution, vermög welcher das Obristjägermeisteramt in den Churfürstl. Wildfuhren eine gewisse Quantität Wild monatlich schießen, und für den sonst gewöhnlich, oder so viel die Arme betrift, für geringeren Preis verkaufen zu lassen den Auftrag hat, soweit mißbraucht, und ausgedehnt werden will, daß sich dadurch fast ein jeder der Jagdbarkeit berechtiget zu seyn glaubet, immassen unter diesem Vorwand das Wild nicht nur durch einzelne Personen, sondern sogar durch zusammenrottirte ganze Banden, worunter sich viele mit vermummten Gesicht und Kleidungen befinden, haufenweis weggeschossen, und den Jägern mit bewaffneter Hand offenbar und ungescheuter Widerstand bezeigt wird.

Nachdem aber Eingangs gedachte gnädigste Resolution nicht auf die Einführung einer im Land noch nie erhörter freyer Pirsch, sondern nur hauptsächlich dahin abzielet, daß bey dermaligen großen Brodmangel durch das Wildprät einigermassen ausgeholfen, und die Anzahl des Wilds an Ort und End, wo solche etwann zu übermäßig ist, dadurch vermindert, mithin die Feldfrucht destomehr conservirt werde, so wird

1mo. All jenen, welche die Jagd weder von Amtswegen, noch sonst aus einem Real- oder Personalrecht zu exercciren haben, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie sich des Wildschießens, weder unter obigem noch anderem Vorwand, bey Vermeidung der sowohl in Cod. Crim. als den Generalmandaten diktirter Strafe weiter anmassen sollen.

2do. Pflegen die eigenmächtige Zusammenrottirungen, sonderbar wenn sie mit bewaffneter Hand geschehen, allemal den nächsten Weg zu Mord, Todschlag, Raubereyen, oder andern dergleichen gewaltthätig- und Friedensstöhrerischen Unternehmungen zu bahnen, derowegen auch eine jede Obrigkeit in ihrem Distrect nur desto aufmerksamer darauf zu seyn, und mit möglichem Fleiß dahin zu trachten hat, daß das Uebel allzeit gleich in der ersten Brut erstickt, die zusammenrottirte Haufen zerstreuet, entwaffnet, die Rädelsführer beym Kopf genommen, criminaliter processirt, und ex Capite fractæ pacis vel vis publicæ an Leib und Leben exemplarisch bestraft werden. Gleichwie auch

3tio. Die Vermummung unter dem Landvolk niemals anderst als in böser Absicht geschiehet, mithin an sich schon eine verdächtige, sowohl für das Wild, als

menſchliche Geſchlecht ſehr gefährliche, und der gemeinen Sicherheit höchſt abbrüchige Sache iſt; ſo ſoll ſich hinfüro bey Henkensſtrafe niemand mehr unterſtehen, auf dem Land etwas an offenen oder abſeitigen Orten mit vermummt- oder verunſtaltetem Geſicht betreten zu laſſen, da im widrigen Fall derſelbe ipſo facto für Vogelfrey erklärt, ſohin alles Uebel und Unheil, welches von andern auf der Stell, und in flagranti an ihm vollbracht wird, niemand als ihm ſelbſt beygemeſſen, und der Thäter ſogar auf dem Fall, wenn es gleich ſein eigener Camerad wäre, hierum keineswegs ſtrafbar, ſondern zum voraus hiemit pardonirt ſeyn ſolle. Damit ſich aber auch

4to. Mit der Unwiſſenheit ſo leicht keiner entſchuldigen möge, iſt gegenwärtiger Verruf aus Churfürſtl. höchſten Befehl, ſowol in hießigen als oberpfälziſchen Landen, allenthalben an den gewöhnlichen Orten öffentlich zu verleſen, zu affigiren, und kund zu machen. München den 27. May 1771.

N. LXXV.

Von dem Juram. Complicit. und Convict. eines minor. Compl.

Ihro Churfürſtl. Durchl. laſſen es bey dieſem Gutachten gnädigſt bewenden, und wollen demnach, daß einem minderjährigen Complici ſeine Minorenitæt weder in Ablegung des Juramenti Complicitatis noch an der ſtatutenmäßigen Conviction eines andern Complicis im Weg ſtehen ſolle, ſofern ſeine eidliche Ausſage auch durch den darauf folgenden reumüthigen Tod beſtättiget wird. Sign. in int. den 8. Oktobr. 1771.

(* Vid. N. 82. ad art. 11. r.

N. LXXVI.

Land-Culturs Mandat.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnad zuvor: und geben denenſelben zu vernehmen, was geſtalten Wir zwar in landesväterlicher Erwägung, wie viel an Konſervation der Baurengüter ſowohl, als an Vermehrung der Mayrſchaften in Unſeren Churlanden gelegen ſeye, allſchon in Annis 1762. (* und 1763. (** dießfalls heilſamſte Verordnungen emaniren laſſen; zumalen aber ſolche aus verſchiedenen Urſachen, und ſonderheitlich wegen hierbey unterloffener allzu großen Konnivenz, und weitſchichtiger Prozeßgeſtattung die erwünſchte Wirkung bishero nicht erlangt, und Wir Uns folglich nach Vernehmung Unſer lieb- und getreuen Landſchaft allerdings bemüſſiget finden, zu dem Ende ernſtlich- und ergiebigere Mittel anzuwenden, dann ſchärfere Anbefehlungen dießfalls ergehen zu laſſen: Als verordnen Wir hiemit mehrmalen

Liederliche Häuſer betreffend.

1mo. Daß auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen, oder Müſſiggang ergeben ſind, oder ſonſten großen Unfleiß in ihrem Hausweſen verſpüren laſſen, jederzeit ein gutes Aug gehalten, und ſelbe nicht nur auf Requiſition der Grundherrſchaften, ſondern auch von der Obrigkeit ex officio ſelbſten das erſtemal gütlich hievon abgemahnet, und hierüber ein Protocoll geführet, dann auf nicht erfolgende Beſſerung dieſelbe mit wohl empfindlicher Leibesſtraffe beleget, und vorige Ermahnung nebſt gemachter Certioration, daß man das Gut widrigenfalls ohnmittelbar öffentlich feilbieten und verkaufen werde, nebſt mehrmaliger Protocollirung ernſtlich wiederholet, nebſtbey an ihren aus bloßer Liederlichkeit zurückgebliebenen Præſtandis oder ſonſtiger Schuldigkeit die geringſte Nachſicht nicht gethan, und ſofern auch dieſe Gewarnung nicht fruchtet, dem Unterthan ein höchſtens

(* Vid. die Sammlung vom Jahr 1771. pag. 458.

(** Ibid. pag. 448.

Ehe und Kinder, sonder Zweifel zum Adelstande gebohren, welche sie also von der Geburth und Ursprung derselben, kan es ihr weder der Ehe halber, noch wegen der Kinder, einige Gefahr, Nachtheil oder Schimpff zuziehen, und entstehet hieraus nur dieses, daß sie, wenn sie sich wieder verheyrathet, ihre Kinder nicht mehr in die Matricul bringen, sondern dieselbe in ihrer vorigen Ehe gebohren bleiben, und also in ihrer vorigen Ehe gebohren heissen müssen, wie denn auch der Vater, wenn er sich wieder verheyrathet, seine Kinder nicht mehr in die Matricul bringen kan, sondern dieselbe in seiner vorigen Ehe gebohren bleiben, und also in ihr, so lange sie sich mit der Matricul nicht ändern, noch weiter gebohren heissen müssen.

§. 26. Die Adelsgenossen betreffend hat es auf die Gemahl- oder Ehefrauen gleichfalls solche Arth, wie bey den Edelleuten in Cap. Ou. P. 4. Cap. 1. Num. 8. deßfalls verfasset ist, die besagte Gedancken, damit es aber so viel gewisser, und in keinen Zweifel gesetzet werde, wollen wir solche hieher setzen. Es hat nun der Gemahl Adelichen Standes, wenn sich ein Bürgerliches Weib, oder Weibs-Person mit ihm verheyrathet, solche ihr zu keinem Adel, sie bleibt bey der Geburth, Stand und Ursprung, darinnen sie gebohren worden, und kan sie weder ihr, noch ihren Kindern einige Gefahr, Nachtheil, Schimpff oder Unehre zuziehen, sondern sie bleibt gleichwohl, wie zuvor bürgerlichen Standes und Geburth, und ihre Kinder, sonder Zweifel, zum Adelstande gebohren, und ihrer Geburth und Ursprung nach, zum Adelichen Stande gehörig, und ihre Ehelichung gültig, beständig, und Recht-beständig, wie auch

hierauf salva tamen liquidatione haftenden Schulden, mit Beyziehung der Grundherrſchaften, und ſofern dieſe in mora verharren ſollten, ſodenn auch privative abgetheilt, und hierüber ein Protocoll geführet, welchem ſämmtliche einem jeden ausgebrochenen kleineren Gut anrepartirte Grundſtück, und allenfallige Schulden, wie auch die lands- und grundherrliche Præſtanda ordentlich einverleibt: ſodenn ein jeder Ausbruch allenfalls quanti plurimi verkauft, und in Gemäßheit gedachten Protocolls, dann des paktirten Kaufſchillings der Kaufbrief ohne weiters ausgefertiget werden ſoll. Jenen Beſitzern der größeren Güter hingegen, bey welchen obgemeldte Umſtände nicht vorwalten, ſondern ſich hierauf von ſelbſten wohl, und ohne merklichen Schuldenlaſt behauſen, auch das Gut in baulichen Stand erhalten, verlangen Wir zwar ſothane Vertheilung wider ihren Willen nicht zuzumuthen; jedennoch haben die Obrigkeiten beſonders denjenigen, die mit mehrern Kindern verſehen, unter welche das Gut auf obige Art füglich vertheilet werden kann, hiezu nachdruckſamſt zuzuſprechen, und denenſelben wohl zu Gemüth zu führen, was geſtalten mittelſt ſolcher Vertheilung nicht nur das Stammgut übernehmende Kind, oder Erb von weiterer Abfertigung und Hindanrichtung ſeiner Geſchwiſtere, oder Miterben auf einmal liberiret, ſondern leztere auch zugleich ihre alsbaldige Verſorgung, wozu ſie ſonſten durch langwierige Friſten, oder andern Hinderniſſen öfters gar nicht, oder doch nicht ohne viele Schwierigkeit, und Zuwarf gelangen können, deſto leichter erhalten mögen.

Zubaugüter.

5to. Wegen denen Zubaugütern, als welche ohnehin de genere prohibitorum ſind, wollen Wir es für dermalen ſolchergeſtalten gehalten wiſſen, daß im Fall von der Obrigkeit, oder Grundherrſchaft ein ſolcher Mayr geſtellt wird, oder ſich ſonſt ein Käufer meldet, welcher das Zubaugut mittelſt einer ſonderbaren Mayrſchaft zu übernehmen Vorhabens wäre, demſelben auch der bisherige Beſitzer ſolches nach unparteyiſcher Schätzung, dann wenigſt halben Theils gegen baren Erlag, und halben Theils in verzinslichen, jedoch nicht über vier Jahre hinaus laufenden Friſten allerdings abzutreten ſchuldig ſeyn ſolle. Es wurde ſich denn der Beſitzer ſogleich erklären, inner denen nächſten 6. Wochen ſelbſt einen anſtändigen Käufer zur Stelle zu bringen, welches ihm auch allwegen zu geſtatten, nach fruchtloſen Terminsumlauf aber dem erſtangeblichen Käufer das Zubaugut ohne alle Proceßgeſtattung fortan einzuraumen iſt. Denen etwa vorhandenen Kindern hingegen, welche dergleichen Güter ſeparirter zu übernehmen im Stand, und ſonſt keine ſonderbare Bedenken obhanden ſind, gebühret in ſolchen Fällen vor all anderen der billige Vorzug.

Oede Güter.

6to. Liegt es einer jeden Obrigkeit und Gerichtsbeamten von ſelbſten ſchon ob, die etwa noch da und dorten vorhandene öde Höfe mittels dreymaliger Licitation und öffentlicher Feilbiethung, es mag das meiſte Anbot gleich in viel oder wenigen beſtehen, nach Möglichkeit an Mann, und zur wiederumigen Bemayrung zu bringen. Sollte aber von denen allenfalligen Gläubigern noch vor Ausgang der angeſetzten Licitationstagen ein anſtändiger Käufer, und Gutsmayr ſelbſten geſtellt werden können, ſo hat es auch dabey ſein Bewenden. So viel nun

Appellation in dergleichen Sachen.

7mo. (* Den auf obverſtandene Weiſe vorgenommenen obrigkeitlichen Verkauf und Behandlung bey all- vorſtehenden Fällen ſelbſt betrift, hat dargegen weder ein Inſtand, noch Appellation mehr Plaz, und kann der Gutskäufer hierum auf keinerley Weiſe mehr angefochten und belanget werden, die Obrigkeit, oder Beamte aber nur alsdenn, wenn ſelber einer unterloffenen offenbaren Paßion überführet werden will, welchen Fall denn der Recurs zum höheren Richter inner den nächſten vierzehen Tägen a die Publicationis ſub pœna præcluſi, reſpective deſertionis geſtattet, und nach ſummariſſime inſtruirter Cauſa die von verſtandenermaſſen fälligen Obrigkeit leiſtende Entſchädigung ſogleich erkannt, und nach richterlicher Ermäßigung ausgeſprochen werden ſolle; Woſern aber derley Zuzichten wider die Obrigkeit oder Beamten von dem Appellanten nicht bewieſen wird, ſo iſt nicht nur derſelbe mit dem Arbeitshauſe, oder ſonſt wohl empfindlicher Strafe unnachläßig

(* Vid. N. 85. r.

nachläßig abzubüßen, sondern auch zugleich der Advokat ohne Rücksicht auf einige Entschuldigung, wie die immer seye, mit einer proportionirten Geldstraffe ad Cassam Sportularum, oder mit Einsperrung und Suspension zu belegen, dann bey öfterer Betrettung gänzlich ab officio zu amoviren; damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhere Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen. Was übrigens

8vo. Die ausländischen Bauersleute betrift, die sich hier Lands ansäßig machen wollen, sollen andergestalten nicht angenommen werden, sie seyen denn so weit bemittelt, womit selbe ein Gut auf vorbeschrieben-mandatmäßige Weise zu übernehmen, und zu behaupten sich auch im Stande befinden, welchenfalls ihnen bevor sie sich im Lande allzu sehr verzehren, zu einem Unterkommen schleunig verholfen, und hiezu von denen Beamten mit Rath und That gütlich anhanden gegangen werden solle. Gleichwie aber — Ausländische Gutsübernehmer.

9no. Wegen solch-vorhabender Bemayrung der öden Höfen, und Zertümmerung der größeren, dann Separation der Zubaugüter eine nicht geringe Anzahl neuer Mayrschaftshäuser unumgänglich erforderlich seyn will, diese aber von Holz oder Gemäuer zu errichten an meisten Orten allzu kostbar fallen, und dem neuangehenden Mayr schon einen allzu empfindlichen Abbruch seines Vermögens verursachen würde; so haben die Obrigkeiten denen Gutsübernehmeren die Wichtigkeit der Sache nachdrücklich vor Augen zu stellen, und es nach Kräften dahin einzuleiten: daß die neue Mayrschaftshäuser, wie solche ohnehin schon da und dort im Lande befindlich, mit weit geringeren Kösten aus geflochtenen, und mit Laim oder Thon wohl verschlagenen Riegelwänden angelegt, und solche auf einem zum Gut gehörigen, oder allenfalls bequemen Gemeindsplatz, doch gegen Antausch eines Aequivalents, aufgebaut, und noch ein hinlänglicher Grund zu einem Hausgärtl beygefügt werde. Damit aber — Häuserbau.

10mo. Das ersprießliche Bemayrungsgeschäft durch solchen Häuserbau noch weniger erschweret, sondern nebst diesem nur destomehr befördert werde, so wollen Wir hiemit aus landsfürstlicher Macht demjenigen, welcher bey obverstandener Mayrschaftserrichtung zum erforderlichen Hausbau, und zwar bey einem Viertelhof 200. fl. einem Sechstelhof 150. fl., und bey einem Achtelhof 100. fl. gegen landsgebräuchiges Interesse, und Empfang eines obrigkeitlichen Scheins respective Certifikats wenigst auf drey Jahre in wirklicher Baarschaft darleihet, oder theils an Baumaterialien vorstrecket, das jus separationis ordinarium sowohl für das Kapital, als sämmtlichen Interessen auf dem ganzen und neu-errichteten Gut, und zwar dergestalten zugestanden haben, daß die sonst beschwerliche versio in rem vom Darleiher, oder wer die Baumaterialien verschaft, bloß durch die Existenz des Gebäu, oder erfolgten Hausbau, dann gestalter Dingen durch die hiezu vorhandenen Baumaterialien bewiesen werden darf; denen Beamten und Obrigkeiten liegt es hingegen von selbsten ob, derley aufgenommene Gelder zu solchem Intent uneinstellig verwenden zu lassen, und sich dießfalls außer aller schweren Verantwortung zu setzen. Wie nun Wir schließlich — Jus Separationis hiebey.

11mo. Unser sonderbares Augenmerk jederzeit auf das Land-Kulturwesen überhaupt zu richten gedenken, und Uns gegen jedermänniglich, wer sich immer hierinnfalls Unserer landesväterlich bestgemeynten Intention gemäß ausnehmend hervor thun wird, mit hiezu besonders bestimmten Prämien, dann mehr anderen Gnaden erweislich bezeigen werden; so haben Wir jedoch solch jährliche Belohnungen vornämlich denenjenigen Beamten vorbehalten, welche nach Proportion ihres unterhabenden Gerichtsbezirks an neu-errichteten Mayrschaften sich eines besonderen Vorzugs und Amtseifers werden rühmen können. — Prämien.

Wir befehlen demnach Unseren Dicasterien sowohl als sämmtlichen Obrigkeiten und Beamten, solch Unsere Verordnung als ein pragmatisches Gesätz nicht nur aller Orten zu publiciren, sondern auch solche nach vollem Inhalt genauest zu befolgen. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 3. August 1772.

N. LXXVII.

Von der Adels-Prob bey den baieriſchen Hohen Orden ſanct. Georgii.

Präliminar- und Haupterforderniſſen eines jeden Aſpirantens.

Erſtens hat jeder Aſpirant mittels eines gehörig eingerichteten Taufſcheines, oder auf ſonſt erkleckende Weiſe darzuthun, daß er ſich zum römiſch-katholiſchen Chriſtenthum bekenne.

II. Solle er erweislich das 21ſte Jahr zurückgelegt haben, alt-fürſtliche Häuſer ausgenommen, welche in dieſem Falle, wie auch von nachgeſetzter 3ten und 4ten Erforderniſſe ausgenommen werden.

III. Solle Aſpirant, wenn er zu einem Ordensgenuſſe zu gelangen gedenkt, ſeine Reiſe in fremde Länder vollbracht, und bey dem durchlauchtigſten Churhauſe Baiern ſich entweder in Hof- oder Kriegs-Dienſten ein Jahr zum wenigſten verwendet haben; im Falle aber Aſpirant nur Ritter ad honores zu werden verlanget, wird er zu keinem Dienſtjahr, wohl aber zu einer dreymonatlichen Prüfung oder Novitiat, und der in fremde Länder vollbrachten Reiſe verbunden ſeyn. Dieſe Prüfung erfordert vom Aſpiranten oft bey Hofe zu erſcheinen, ſich an feyerlichen Feſt- und Galla-Tägen allda einzufinden, es ſey denn Sache, der durchlauchtigſte Großmeiſter wolle ihn auch hievon gnädigſt enthoben wiſſen.

IV. ſolle Aſpirant keinem andern adelichen Orden, er mag weltlich oder geiſtlich heißen, einverleibet ſeyn, auch nicht ein anders ritterliches Zeichen trägen.

Weitere Erfoderniſſen

die Bildung des Stammenbaums, die Probe der ehelichen Abſtammung und Ritterbürtigkeit betreffend.

V. Dieſe vier zu beweiſen erforderliche Punkten vorausgeſetzter wird Aſpirant entweder dem durchlauchtigſten Großmeiſter ſelbſt, oder aber einem hohen ritterlichen Ordens-Kapitel reſpective deſſen zeitlichen Großkanzler ſeinen mit ſchriftlichen Urkunden ſowohl die eheliche Abſtammung als Ritterbürtigkeit betreffend ausführlich belegter genealogiſch eingerichteten Stammenbaum vier ganze Wochen vor dem Ritterfeſt zur Unterſuch- und Genehmigung geziemends vorzuzeigen und zu überreichen haben.

VI. Dieſer Stammenbaum muß von Aſpirantens Vater und Mutter an bis in den 4ten Grad einſchließlich nicht allein aufſteigen, ſondern auch in gerader väter- und mütterlichen Linien den 5ten Grad beyderley Geſchlechts des väter- und mütterlichen Ur-Ur-Anherns Vater und Mutter in der ſogenannten Filiation oder ehelichen Abſtammung ſowohl, als in der Probe des angebohrnen Adels begreifen, alſo zwar, daß

VII. Aſpirant durch zuverläßige Proben darthue, daß alle ſeine Voraltern männ- und weiblichen Geſchlechtes von Vater und Mutter an bis in den vierten Grad, nämlich bis zu den väter- und mütterlichen acht Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anherrn und eben ſo viel Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anfrauen inclusive (welches dann beyderſeitige 16. Quartiere oder Ahnen ausmachet) nicht minder des erſten Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anherrns ſowol väter- als mütterlicher Seits Aeltern beydes Geſchlechtes im fünften Grade aufſteigender väter- und mütterlichen geraden oder rechten Linien wirklich Edelgebohrne, von adelichen rechtmäßig- und ehelichen Geburten erzeugte Perſonen ſind, alſo zwar, daß kein Diplomaticus oder ein gemachter Edelmann darunter begriffen werde; welches denn vor eine durchgehends und allgemeine Regel feſtgeſetzet, und alſo beyzubringen unumgänglich erfordert wird.

VIII.

VIII. Dieser Stammenbaum soll aber überhaupt also gebildet seyn, daß er bey jeder in ihm ausgezeichneten Person die ganze Geschlechts- oder Familien-Wappen, zu wissen die Farben, Zeichen und Striche des Schildes, die Decken, Kleinodien des Helms mit allen sonstigen Auszierungen, endlich deren Wappen Vermehr- Besser- und Aenderung (wie selbige sich immer bey ein oder andern aus dem Geschlechte hat ergeben mögen) klar und deutlich ausgedrückter vorstelle. Sollte nun das Geschlecht keinen Helm führen, so soll Aspirant dahin antragen, daß alle Zeichen des Schildes, in ihren ächten Farben genau und deutlich ausgedrücket, mithin der Abgang des Helms zum Zeichen des adelichen Herkommens, und erhabnen Würde eines solchen Geschlechtes mit einer Krone, oder anderer Auszierung ersetzet werde, dessen sich sein Geschlecht zu allen Zeiten bedienet hat, oder wie es der Gebrauch des Landes, wo selbiges entsprossen oder begütert ist, mit sich bringet. Gleichwie nun in solchem Stammenbaum 35. Personen zusammen treffen, also wird erfordert, daß eines jeden Tauf-Name, so viel es geschehen kann, der Geschlechts- und Familien-Name aber sammt den zum Unterschied der Stamm-Aesten vorfindlichen Geschlechts-Beynämen mit den ihnen eigenen Buchstaben und Orthographie entworfen werden.

IX. Was die sogenannte Filiation, oder eheliche Abstammung, nämlich von dem Vater deren beyderseitigen in gerader Linea vorfindlich zweyer Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anherren, denn von den beyderseitig übrigen 7. Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anherren, und 7. Ur-Ur- oder Gug-Ur-Anfrauen bis auf Aspiranten herunter betreffen will, selbige hat er nach der in schließlich beygerückter genealogischen Tabell sowohl für sich, als seinen Aeltern, Vor-Aeltern und Ahnen gründlich und ausführlich zu erweisen. Zu welchem Ziel und Ende er sich denn der Tauf-Scheinen, worinnen des Getauften, dessen Vater und Mutter Vor- oder Tauf- und Geschlechts-Nämen mit ordentlich beygemerkten Tag und Jahr vorgegangener Geburts und Taufs ausgedrücket werden. Damit aber solche Tauf-Scheine ohngezweifelten Glauben finden, und eine unwidersprechliche Probe machen können, so sollen selbige von Wort zu Wort aus dem Tauf-Buche des Orts, wo die Taufe verrichtet und eingetragen worden, schriftlich ausgezogen, und mit gewöhnlichen des Pfarr-Herrns Pettschaft, auch eigenhändigen Unterschrift versehen werden. Wobey aber wohl zu merken, daß das Pettschaft und besagte eigenhändige Unterschrift des Pfarr-Herrns für sich allein nicht genug und erkleckend ist selbigen Taufschein zur erforderlichen Probe gültig zu machen, sondern desselben geistliche Obrigkeit, Bischof, Ordinarius, oder wer immer dessen Jurisdiction oder Gerichtbarkeit zu vertreten bestellet ist, muß darüber mit Siegel und Unterschrift Gesetzmäßig bekräftigen oder legalisiren, Unterschiebener seye eben derjenige Pfarr-Herr des Orts, für den er sich niedergeschrieben, die Unterschrift seye die eigenhändige, und beygedrücktes Pettschaft das Pfarrherrische, fort denen solchergestalten gefertigten Taufscheinen in denen Rechten ungezweifelter Glaube beyzumessen.

X. Sollten nun dergleichen Taufscheine wegen Unbild der Zeit verkommen, und also nicht mehr vorhanden seyn, noch beygebracht werden können, so kann diesem Mangel durch unterschiedliche, auch probmachende Urkunden abgeholfen werden. Dergleichen sind nun beschriebenermassen Recht- und Gesetzmäßig bekräftigte oder legalisirte Auszüge oder Extrakten, obrigkeitlich bejahete Zeugnisse, oder Attestaten aus Ehe-Sterb- und andern dergleichen Kirchenbüchern, aus alten in Kirchen und öffentlichen Orten aufgericht- und ausgestellten Grabschriften, Denkmalen oder Monumenten; aus Heuraths-Noteln, Ehepakten, Verträgen oder Kontrakten, Testamenten, Vermächtnissen, und andern letztwilligen Verordnungen; aus Inventarien oder beschriebenen Güterverzeichnissen, Erbschaften, Theilung- Vergleich- Veräusserungs- und dergleichen zwischen dem Geschlechte oder Familie aufgerichteten gerichtlichen Urkunden; endlich aus Lehen- Stiftungs- oder Fundations-Briefen, und allem dem, was nur Probe ehelicher Abstammung zu machen im Stande ist. Alle diese erweislichen Probmittel soll Aspirant, so viel es geschehen mag, gehalten seyn in der Urschrift oder Original vorzuzeigen, widrigen Falls aber werden die Auszüge oder

Extrakten davon, worinnen neben dem Contextu paſſus concernentis der Anfang und das Ende des Documents, ſammt dem Dato des Orts, Tages und Jahres, auch alle Unterſchriften, Pettſchaften oder Inſiegeln begriffen ſind, mit der Bedingniſſe angenommen werden, daß ſelbige von Notarien, oder andern karacteriſirten, und Glauben zu verſchaffen fähig- und dafür angeſehenen Perſonen oder ſogenannten Perſonis publicis, gehörig gegen der Urſchrift oder das Original gehalten, und damit in allen Stücken übereinſtimmend, und gleichlautend zu laſſen, gebührender maſſen bezeuget werden; welches denn alſo zu verſtehen, daß auf dem vorgezeigt- und vidimirten Document oder Urkund, der Notarius, deſſen Handſchrift, gewöhnliches Pettſchaft, und Notariats-Zeichen, oder auch die Perſona publica, und derſelben Handſchrift und Fertigung von dem Landesfürſten oder Landesherrn, deſſen Dicaſterio, oder auch von der Reichsſtadt-Obrigkeit, worunter er geſeſſen, anerkennet, und eingeſchrieben oder immatriculiret worden, mit dem gröſſeren Kanzellariats-Inſiegel unter der bey Landesfürſten, oder Landesherren, derſelben Dicaſterien, auch bey den Reichs-Städten gewöhnlichen Fertigung legaliſiret ſeyn ſolle. Wobey jedoch wohl zu beobachten, daß die Urſchrift oder das Original an ihm ſelbſt richtig, und keinen Anſtand leide, denn ſolchen Falls daſſelbige von dem Landesfürſten, oder demjenigen, ſo an deſſen ſtatt zu Verwaltung der Juriſdiction angeſtellet iſt, und von der guten oder mangelhaften Eigenſchaft des Originals die beßte Kenntniß haben kann, zu beurkunden wäre.

XI. Die Filiation oder eheliche Abſtammung ferners zu erweiſen wird auch jene Probe behülflich ſeyn, welche aus denen von adelichen Aeltern über die Geburt ihrer Kinder eigenhändig gehaltenen in ihren Archiven und Papier-Schränken aufbehaltenen Schreib-Hand-Geſchlechts-Jahr- und Tagebüchern hergeholet wird. Dieſe aus ſolcher Quelle hergeleitete Probe wird alsdenn erſt ihre gehörige Kraft und Stärke haben, wenn ſich darwider keine Anzeige und Beweiſe des Gegentheils oder in Kontrarium an- und vorgeben werden.

XII. Da es ſich aber oft zuträgt, daß dergleichen Urkunden verzettet, durch Feuersbrunſten verzehret, oder durch andere widrige Zufälle zerſtreuet und vernichtet werden, alſo zwar, daß derſelben Wiederherſtellung unmöglich fallen will, einfolglich der Inhalt davon, mittels einer giltigen Abſchrift nicht beygebracht werden kann, als hat Aſpirant in ſolchen bekannt- und erwieſenem Falle ein von dreyen Kavalieren eben dieſes Geſchlechtes (in deſſen Heuraths- oder Generationen die Probe abgängig iſt) ausgeſtelltes Atteſtat herzuholen; ſollten aber von dem Geſchlechte nur einer oder zween noch bey Leben, oder daſſelbige gar erloſchen ſeyn, ſo kann in Reſpekt nämlich des zum Theil, oder völlig ausgeſtorbenen Geſchlechtes von deſſen nächſten Anverwandten einem, zween oder drey ein Atteſtat unter ihrer adelichen Ehre, wahren Worten, Trauen, und (welches unentbehrlich erfordert wird) an Eides ſtatt verfaßter vorgebracht werden, Kraft deſſen ſelbe bezeugen, daß die in dem Stammenbaum des Aſpirantens mit Namen und Wappen entworfene durch hinlängliche Urkunden nicht zu belegen und zu erproben geweßte eheliche Abſtammung oder Filiation, als nämlich (von Vaters Seiten N. N. und von Mutters Seiten N. N. mit Ausdrückung deren Tauf- und Geſchlechts-Nämen) die rechte und wahrhafte Abſtammung des Aſpirantens ſeye; ingleichem muß auch von denen in ihrem dießfalſigen ſchriftlichen Atteſtat nach Erfoderung des achten Abſatzes beygemalt- und beſchriebenen Wappen bezeuget werden, ſie ſeyen die nämlichen, die deſſen Geſchlecht geführet hat, ein ſolches auch unter ihnen und ihrer Familie nichts anders, als eine bekannte Sache angeſehen werde, und ſie es allezeit ſo und nie anders gehört, noch vernommen hätten, daß des Aſpirantens ehelich- und adeliche Abſtammung, wie ſelbige in deſſen Stammenbaum entworfen worden, je den geringſten Anſtand oder Zweifel erregt hätte. Damit aber ein ſolches von drey Kavalieren niedergeſchriebenes Atteſtat gänzliche Probe machen könne, ſo ſollen wenigſtens wahrſcheinlich- und wichtige Anzeige von Grabſchriften, alten Stammenbäumen, oder dergleichen zu einer ganzen Probe nicht erkleckende Urkunden vorhanden ſeyn, alſo daß ſchon zum

voraus

[illegible] [illegible] [illegible] [

fahren von uralten Zeiten her mit adelichen Diensten, erhabenen Würden, auch dem uralt-Rittermäßigen Adel anklebenden, und eigens und allein zugethanen Erbämtern versehen, beehret und begnadiget worden.

XV. Alle diplomatische Adels- und Wappen-Urkunden und Briefe, so von gekrönt- und anderen hohen Häuptern des Aspirantens Voraltern ertheilet worden, geben das dritte Hülfsmittel an die Hand, wodurch der uralte Adel kann erprobet werden.

XVI. Wenn sich nun in dem Eigenschaftlichen oder Qualität des Adels eines Geschlechtes, als Edel-Herr, Frey-Herr, Graf ꝛc. in dem Geschlechts-Namen und dessen Schreibart, in den Beynämen des Stammen-Astes, oder in den Wappen, als in der Mehr-Minder-Besser- und Aenderung der Zeichen, in der Gattung der Helmen, und deren Kleinodien Zahl und Farben, oder ein sonstiger Unterscheid, von was Art er immer seyn mag, ergeben sollte, so hat Aspirant die deutliche Ursache desgleichen Unterscheides ursprünglich vorzuweisen; zu welchem Ende denn wiederum diplomatische, oder allerhand andere Heurathe-Verleihungs-Freyheits-Erbfolgs- und dergleichen Briefe und Urkunden dienlich und aushelfend seyn können.

XVII. Ist nun auf solche Art vom Aspiranten die in seinem Stammenbaum angebene ehliche Abstammung-Heurath- und Geburten der darinn enthaltenen 35. Personen sammt deren Alt-Ritter-Stift- und Turniermäßigkeit ausführlich und sattsam beurkundet und erprobet worden, so wird und soll Aspirant sich weiter verbunden wissen unwidersprechlich darzuthun, daß keiner aus besagten 35. Personen, noch einer aus ihren Vätern in einer Stadt als Bürger gesessen, bürgerliches Gewerb, oder sonst ein dem uralt-deutschen Adel unanständig- und nachtheilige Profession, Verrichtung oder Amt getrieben oder versehen habe.

XVIII. Alle diejenige, so zur deutschen Zungen verlangen aufgenommen zu werden, haben weiters und unumgänglich darzuthun, daß alle in ihren Stammenbaum einlaufende Ahnen nicht allein ehelich ohne Ausnahm, sondern auch und gleichfalls alle ohne Ausnahm aus pur deutschen Geblüt und solchen Geschlechtern entsprossen seyn, die gemeiniglich bey deutschen Hochstiftern, und Orten der deutschen Geburt halber, ohne Anstand und Anfechtung seyn mögen; wodurch denn in Rücksicht derjenigen, so, wie gemeldet, in die deutsche Zungen gesetzet zu werden verlangen, sich ergiebet, daß ihre erforderliche Proben mit jenen eines hohen Ritter- und Maltheserorden deutscher Zungen, wie nicht weniger der vornehmsten deutschen Hochstiftern allerdings gleichförmig: und also beschaffen seyn sollen, daß die Quartire, oder Ahnen von solch unsrig-aufgeschwornen Rittern in anderen hohen Orden und Hochstiftern der gemachten Probe halber keinen Anstand unterworfen seyn mögen.

XIX. Damit denen uralt Edel- auch Wohlgebohrnen Ausländern sowohl, als Deutschen in ihren Stammenbaum einige fremde, oder ausländische Ahnen führenden Geschlechtern, die sonsten dieser Ursache halben in den hohen deutschen Ritter-Orden, auch andere deutsche Hoch- und Ritter-Stifter und Orden nicht aufgenommen werden, der Zu- und Eintritt in den Churbaierischen hohen St. Georgii Ritter-Orden offen und frey gelassen werde, als haben Sr. Churfürstl. Durchl. nachgehends Römisch-Kaiserl. Majestät Karl der Siebende zwo Klassen, oder nach unser Mundart zu reden, zwo Zungen aufzurichten, allergnädigst geruhet, wovon die erste aus solchen deutschen Rittern bestehet, in deren Stammenbaum von 16. respective 18. Ahnen lauter uralt Edelgebohrne, und wahre deutsche Geschlechter einlaufen; die andere aber alle diejenige, ohne Unterscheid der Nationen, einbegreifet, deren Stammenbaum ein- mehr- oder lauter solche Ahnen zehlet, die vor wahre Deutschen nicht geachtet werden mögen. Die Aspiranten dieser anderen Klaß oder Zunge sollen gehalten seyn, das uralt-adelich-auch herrliche Wesen der Ritter-Turnier- und Stiftmäßigkeit ihrer 18. Ahnen, nicht minder deren edel-auch herrliche Fortpflanzung in der Abstammung bis auf jeden Aspiranten laut obigen 17ten Absatzes,

mithin

...ehen, wenn sie sich in der dritten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Solche Ehen, welche zwischen den Verwandten der dritten Linie geschlossen werden, werden Ehen zu dem dritten Grade genannt, und sind, wie schon gesagt worden, in der Regel verboten. Ehen zu dem vierten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der vierten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem fünften Grade sind solche, wenn sich die Personen in der fünften Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem sechsten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der sechsten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem siebenten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der siebenten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem achten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der achten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem neunten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der neunten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem zehnten Grade sind solche, wenn sich die Personen in der zehnten Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem eilften Grade sind solche, wenn sich die Personen in der eilften Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten. Ehen zu dem zwölften Grade sind solche, wenn sich die Personen in der zwölften Linie zu Brüdern und Schwestern verhalten.

§. 11. Wenn zu Folge der §§. 9 und 10 dieses Gesetzes Personen, welche sich zu Brüdern und Schwestern verhalten, in einander heirathen, so ist dieses ein Verbrechen, welches Blutschande genannt wird. Diese Blutschande wird als solche angesehen, wenn sie auch nur zwischen Personen stattfindet, welche sich zu Brüdern und Schwestern verhalten, wenn sie gleich nicht ehelich geboren sind.

§. 12. Ueber die Ursache, welche eine Ehe unter gewissen Personen für ungültig erklärt, ist ein Urtheilsspruch nöthig. Wird eine ungültige Ehe getrennt, so hat sie dennoch in Ansehung der Kinder, welche vor der Trennung geboren worden sind, die nämlichen rechtlichen Folgen, wie eine gültige Ehe. Wenn aber eine ungültige Ehe getrennt worden ist, so hat sie keine rechtliche Folgen für die Zukunft, und die Verwandten der beyden verbundenen Theile sind, so oft sie einander Blutsfreunde heißen sollen, in gerader Linie bis ins Unendliche, in der Seitenlinie bis ins

Mütterlicher Stamm.
Mütterl. Stamm.
Mütterl. Stamm.
Mütterl.

N. LXXVIII.

Von der Adelsprobe für Kandidaten des Baier. Hochadelichen Ritterordens des H. Erzengels Michaels.

Mit welch unermüdetem Eifer Se. Herzogliche Durchleucht Klement aus Baiern, ſeit dem gnädigſt übernommenen Großmeiſterthum für das Wohl, und Aufnehmen des baieriſchen hohen Ritterordens St. Michaelis beſorget geweſen ſind, bezeugen die bereits bekannt gemachte Decreta ſub Datis 24. Sept. 1763. & 20. Febr. 1764.

Eben dieſer ruhmvolle Eifer hat Se. Herzogliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. um dieſen Ritterorden in ein noch mehreres Anſehen und Luſtre zu erheben, bewogen, die ex Statutis ſowohl, als aus denen berührten Decretis vorgeſchriebene Ahnen-Probe in der Maas zu erſchärfen, daß

Erſtens alle diejenige, die neuerdings und a Dato hodierno an, (angeſehen reſpectu all deren, welche entweder mit denen des hohen Ritterordens Inſignien bereits begnadet worden ſind, um Erlangung des Diſtinctivi aber noch einige Probeshülfe beyzubringen haben, gleich auch reſpectu jener, welche um den hohen Orden ſchon unterthänigſt eingelanget, und zu ſolchem Ende ihre Prob-Acta incaminiret haben, es buchſtäblich bey Eingangs bemerkten Verordnungen ſein Verbleiben hat) in dieſen hochadelich-baieriſchen Ritterorden aufgenommen zu werden verlangen, anſtatt der bisher vorgeſchriebenen 8. Ahnen 16. Ahnen, das iſt, acht väterlich- und acht mütterliche Ahnen nach Maasgab zu Ende angefügter Tabell, tam quoad filiationem, quam quoad luſtrum zu erproben ſchuldig, und gehalten ſeyn ſollen.

Zweytens die Form und Weiſe, wie die Proben tam quoad filiationem, quam quoad luſtrum geſtaltet ſeyn ſollen, um bey dem verſammelten Ordenskapitel (deme Se. herzogliche Durchleucht deren Unterſuchung unter Höchſtderoſelben Præſidio allein committiren) für hinlänglich geachtet zu werden, iſt aus denen vorgehenden Decretis zu erſehen, und es beſchehen ſelbe vel per Atteſtata, vel per Documenta, wo es dem Probanten frey ſtehet, den einen oder den andern Probations-Weg ganz oder zum Theil anzutreten.

Durch das Ly Atteſtata werden hier Orts nur jene verſtanden, welche von einem Domſtift, von einer Ritterſchaft, oder von einem andern Corpore Equeſtri nobili, allwo man zur Reception de Eſſentia ſowohl die Filiation, als das Luſtrum erproben mus, in forma legali, & authentica unter denen ſtifts- und ritterſchaftlichen Inſiegeln nebſt Mitfertigung des Dechants, Kanzlers, oder Syndici, wie ein ſolches in dem daßigen Corpore gebräuchlich, oder hergebracht iſt, de facto proprio, ac ipſa receptione ausgefertiget werden.

Aus dieſer General-Maasregel ergeben ſich folgende Sätze.

(A) Daß keine andere Corpora, benanntlich Dicaſteria, Landſchaften, Stände ꝛc. (ſo glaubenswürdig ſie von ſelbſten ſind) die zur Aufnahm ihrer Mitgliedern vorbeſagte Proben nicht erheiſchen, dergleichen Zeugniſſe auszuſtellen vermögen; maſſen ſothane Zeugniſſe niemalen de facto proprio, id eſt de ipſa receptione atteſtiren können.

Ein gleiches iſt von denen Herauts d'Armes, denen Chambres d'Armoirie, denen Wappenkönigen, denen Notariis, ac Comitibus Palatinis &c. zu wiederholen, ſie mögen poteſtatem a quocunque delegatam haben, die Ahnenproben zu inquiriren, und darüber zu judiciren, dieweilen ſie gleich denen Vorgehenden lediglich de jure, an probans recipiendus ſit, nec ne, aut de facto tertii, wo ſolche Probanten auf ihr Gutachten recipiret worden, atteſtiren können.

(B) Daß

(B) Daß auch Attestata von Domstiftern, und Ritterschaften (die NB. bekannt sind, oder die in dubio, qua tales von den Probanten erprobet werden) nicht weiter, als auf jene Personen, welche bey denen Attestanten selbsten aufgeschworen haben, oder andere aufzuschwören admittiret worden sind, gelten können, und dieses alles

(C) Lediglich in so weit, als bey solch attestirendem Stift oder Ritterschaft die Probe ad 8. oder 16. Ahnen inclusive lustri gemacht werden muß, welches ebenmäßig im Fall eines Zweifels, wie viele Ahnen, und wie man bey solchem Corpore probiere, Aspirans zu beweisen gehalten ist. Es wäre auch

(D) Nicht genug, wenn einer, oder mehrere ex corpore, privative ein solches Zeugniß ausstellen wollten, da die Statuta Ordinis dießfalls alle Testimonia privata verwerfen, und positive Testimonia publica anverlangen. Wo es von selbsten sich verstehet, daß solche Attestata deutlich das Datum receptionis auswerfen, und das selbiges jedesmal auf den ordentlich blasonirten Stammbaum, mit dem Anhang, daß er in denen Wappen, Schildern, Farben, Figuren, Helm, Helmdecken und Aufschriften derjenige seye, mit welchen Probans aufgeschworen habe, aufgetragen werde.

Gleich auch dem Aspiranti, wenn circa personam, ob er wohl derjenige seye, der aufgeschworen worden ist, ein Zweifel seyn sollte, diesen plenarie zu heben, oblieget.

Drittens per Documenta soll die Probe de gradu ad gradum, und zwar bis in den vierten Grad inclusive vollstreckt werden. Diese beschehen meistens in Tauf- Todten- oder Kopulations-Scheinen, die da aus denen öffentlichen ordentlich geführten Kirchenbüchern entnommen werden. Nichts hinderud, ob sie per modum attestati, oder instar eines Extrakts stylisiret sind, in sofern nur deren Inhalt wohl deutlich, vernehmlich, und jene Personen, welche probiret werden wollen, mit dem Tauf- und Geschlechtsnamen, item die Data & locos, und wo solches beschehen, auch allenfalls die Taufpathen, oder andere Gezeugen ausdrückt, und zur Vermeidung aller Irrung niemalen mehr, denn auf einen Gradum elogiret.

Diese Kirchenbücher-Extrakten müssen a Parocho, vel saltem a tali jurisdictionem parochialem habente, id est, von denenjenigen, deme die Führung der Kirchenbücher ex officio oblieget, unter seiner eigenen Handunterschrift und Insiegel gefertiget, dann der Attestans a suo ordinario Episcopo, vel jurisdictionem Episcopalem in ipsum habente, quod talis sit, quem se dicit, quodque hæc sit ipsius manus, ipsiusque sigillum contrasigniret seyn. Und kann die Contrasignation nicht ab alio Episcopo, nec Diœcesi, minus von einem andern Dicasterio quocunque, oder wenn Parochus attestans a quodam Monasterio expositus wäre, von dessen Oberen, oder Prälaten, noch minders a Notario quocunque modo legalisato supplirt werden.

In dem Fall aber, wenn Attestans evangelisch oder reformirter Religion wäre (so bey dem Probanten selbsten ex infra dicendis niemalen beschehen kann) müßte die Contrasignation von einer Instanz, oder Dicasterio, worunter der Attestans zu stehen hat, erholet werden.

Ad Rubricam Documentorum gehören auch alle Instrumenta legalia solennia, es sind gleich Testamenten, Kodicillen, Ehepakten, Verträge, Epicaphia, Legata, Inventaria aut Contractus quicunque, dummodo constet, das sie wirklich rechtsförmlich existiret haben, und wenn sie nur von allem vitio sensibili frey sind, obschon sie aliis ex rationibus ihrer Wirkung entkräftet worden wären. Wessentwegen bloße Aufsätze, Notata, oder Verabredungen, die niemalen in ein förmliches Instrument erwachsen sind, hiehero nichts vortragen können.

Regulariter ſollen alle Inſtrumenta in Originali produciret werden; da aber unzählige Fälle ſeyn können, wo deren Production, wo nicht unmöglich, wenigſtens ſehr beſchwerlich ſeyn würde, wollen Se. Herzogliche Durchleucht ꝛc. ꝛc. auch Copias vidimatas, jedoch nur von denenjenigen reſpective familiæ Documentis, die der Gefahr eines Verluſtes ausgeſetzet ſind, unter welche vorerwehnte Extracta reſpective Atteſtata aus denen Kirchenbüchern, wann ſolche annoch exiſtiren, weilen ſie allezeit erholet werden können, keineswegs zu rechnen ſind, annehmen laſſen. Das Vidimus kann auf verſchiedene Art beſchehen. Die gewiſſeſte und beſte Form iſt, wenn ein Dicaſterium facta collatione commillionaliter die Urkunden vidimiret.

Es können aber nicht minder Notarii publici ihren Abſchriften plenariam fidem geben, wenn ſie all jenes, was ihre Obliegenheit erheiſchet, exacte erfüllen, und wenn ſie ihre Notariats-Qualitæt, quod tales ſint, & quod eorum ſcripturis tam in, quam extra judicium fides habeatur, von einem bekannten Dicaſterio legaliſiren laſſen.

Alle Vidimus, um daß ſie Probe machen mögen, müſſen alle jene Umſtände circa formam, manum & ſigilla &c. dem Originali einen mehreren Glauben beymeſſen, deren Unterlaſſung aber einen Zweifel ankleben würde, deutlich entwerfen. In ſpecie ſollen ſie anmerken, ob die Contraſignation, item die Legaliſation, ſo anders, auf dem nämlichen Zeugniß Inſtrument, und unter der Fertigung, ac ad mandatum desjenigen, der ſolche zu geben ex præcedentibus Fug hat, oder nur etwa privative a Secretario, vel Actuario erfunden worden, nicht ermangeln. Undeutliche Vidimus müſſen allemal der näheren Erſehungs willen mit dem Originali eingeſendet werden. Ein gleiches iſt von Extracten ex documentis publicis zu wiederholen, als welche all jenes, was zur Anzeige, daß das Document zu ſeiner vollkommenen Exiſtenz gedeihen, vortragen mag, enthalten ſollen.

In Defectum Documentorum, die viam probationis ordinariam ausmachen, werden auch Elogia teſtium, item andere Adminicula- als Denkpfenninge, Leichpredigen geſtalter Dingen admittiret. Hierzu iſt aber allemal, & prævie erforderlich, daß die Urſache, warum a via ordinaria abgegangen werden wolle, ſaltem wahrſcheinlich beleget werde. E. g. Daß die Kirchenbücher, Regiſtraturs Urkunden ꝛc. per negligentiam Majorum, temporum injurias, durch Kriege, oder durch Feuersbrunſt zu Verluſt gegangen ſeyn.

Per teſtes können in hoc ſuppoſito einzelne gradus filiationis niemalen aber mehrere, noch minder eine ganze Deſcendenz erprobet werden, und es greift hierinn das bekannte Axioma Platz, quod in ore duorum, vel trium ſtet omne verbum, und daß ein einziger Gezeug nicht mehr dann ſemiplenam probationem erwirken könne. Der mehreren Gezeugen, Elogia müſſen in ihren Ausſagen einſtimmig ſeyn; ſie müſſen eine rationem ſciti anzugeben wiſſen, auch müſſen ſie de proprio ſenſu elogiren. Ex. gr. daß ſie ſelbſten bey dem Taufs-Kopulations- oder Begräbnißakten zugegen waren, daß ſie ſich dieſer oder jener beſondern Umſtänden erinnern, oder daß ſie an dem nämlichen, oder einem benachbarten Ort mit denenjenigen, von welchen ſie atteſtiren, gewohnt haben.

Auch fama publica, jedoch uniformis, alſo, daß das Gegentheil, niemalen geſagt, minder behauptet worden, kann dergleichen Zeugſchaften ein mehrers Gewicht beylegen.

Zeugen, die auf Urkunden und Documenta ſich bewerfen, ſind eo ipſo nicht Rückſichts würdig, ſondern es müſſen ſofort eben dieſe Documenta produciret werden, gemäß jener Regel: quod ad remedia extraordinaria recurrendum non ſit, ſi remedia ordinaria haberi poſſint. Es würde denn, wie Eingangs erwehnet, erprobet, daß eben dieſe Documenta durch das Feuer, oder durch andere caſus fortuitos unproducirlich geworden ſeyen.

Unſiegelmäßige Gezeugen müſſen vor gebührender Inſtanz (worunter man Notarios, aut Comites Palatinos mit Fug nicht rechnen kann) eidlich vernommen werden, wenn es aber Unterthanen betrift, die zu Gunſt ihrer Grund- oder Jurisdictions Obrigkeit elogiren ſollen, müſſen ſolche ihrer Unterthans Pflicht entlaſſen, und von einem andern Gericht Jurisdictionem ordinariam ſaltem baſſam habente vernommen werden.

Kavaliers, und Perſonen von bekannten guten Adel, von welchen die Anverwandte und Blutsfreunde, weilen ſie circa filiationem das meiſte zu wiſſen pflegen, keineswegs ausgeſchloſſen werden, atteſtiren von Verwandſchafts wegen unter ihrer Handunterſchrift, und Fertigung an Eidsſtatt. Sie müſſen aber ihrer Perſonen und Verwandſchafts wegen von dem Dicaſterio, oder auch höheren Juſtizſtelle, wo ihr Forum gegründet iſt, legaliſiret werden.

Denkpfenninge, item Leichpredigen, & ſimilia, überkommen von darum einen Glauben, weilen ſie öffentlich ausgegeben, und reſpect. abgehalten werden, weilen es nicht vermuthlich iſt, daß jemand dem verſammelten Volk eine ſolche Unwahrheit vortragen werde, welche von einem jeden in das beſondere hiervor erkennet werden könnte. Es iſt alſo bey ſolchem de Eſſentia zu erproben erforderlich, daß ſie publice ausgegeben, wirklich abgeleſen, oder affigiret worden ſeyn.

Grab- ſo andere Aufſchriften bekommen eben ex publicatione, & expoſitione fidem, dummodo de eorum vetuſtate conſtet. Daß aber das Transſumptum der Aufſchrift gleich ſeye, erfordert gleiche Cautelas, die hiervor von denen Extracten aus denen Kirchenbüchern vorgeſchrieben worden ſind.

Eine förmliche Ahnen-Probe kann auch partim per Atteſtata, partim per Documenta vollſtrecket werden, welches in jenen Fällen geſchiehet, wenn das Atteſtatum eines Domſtifts, oder Ritterſchaft, nicht alle in der Stammtafel vorgetragene Ahnen berühret. E. g. Da eines zwey- oder einbändigen Bruders, Vatersbruders, Geſchwiſtrigt Kinds ꝛc. Stammbaum, oder ein ſolcher von einem Hochſtift, oder Ritterſchaft, wo nur 8. Ahnen erprobet werden, in vim probationis produciret wird, weilen ſodann alle jene nicht atteſtirte Gradus per alia media documentiret werden müſſen.

Viertens. Das Luſtrum erheiſchet ex Ethymologia nominis den guten unbefleckten Adel, der von der oberſten Linie ad probantem usque inclusive propagiret worden: Es müſſen dahero alle in der oberſten Reihe vorkommende 16. Ahnen dergeſtalten von Adel ſeyn, daß ſie wenigſtens adlich gebohren worden. Diplomatici, item ſolche Ur-Uraltern, die allſchon vor dem dato des verliehenen Adelsbrief zur Welt gebohren worden wären, können das erforderliche ſtiftmäßige Luſtrum in probantem nicht refundiren.

Das Luſtrum wird regulariter erprobet durch Atteſtata legalia eines bekannt recipirten Domſtifts, Ritterſchaft, oder Ritterorden, allwo bekanntermaſſen ſtiftmäßige Ahnen-Proben erfordert werden, mit dem Anhang, daß das nämliche Wappen mit Farben, Schild, und Helm, wie es blaſonirter in der oberen Reihe des Stammbaums produciret wird, auch wie es das Geſchlecht, von welchem die Frage iſt, in caſum dubii erprobtich geführet hat, bey ſolchem Stift, oder Ritterſchaft wirklich ſub dato tali aufgeſchworen, oder als Aufſchwörer admittiret worden ſeye.

Hieraus entſtehet mehrmalen der hieroben gemacht ganz natürliche Schluß, daß ſolche corpora, die keine Proben erheiſchen, dergleichen teſtimonia de facto proprio, ſo jedesmahl unentbehrlich iſt, zu geben nicht vermögen.

In defectum ſothaner vorgängigen Aufſchwörungen, oder receptionen werden auch Atteſtata (wobey die Legalitæt ohne weitere Wiederholung als eine Conditio, ſine qua non præſupponirt wird) von Landſchaften in ordine jener Geſchlechter, die in daſelbigem Land bekannt und immatriculirt ſind, angenommen.

Es müſſen aber ſolche Atteſtata deutlich dahin elogiren, daß ſothanes Geſchlecht, mit denen nämlichen Wappen, Schildern, Farben, Figuren, Helmen, und Helmdecken (welches in dem Atteſtato immer blaſonirt, oder wenigſtens umſtändlich beſchrieben werden muß) im dortigen Lande für Ur- oder altadelich, Ritter, Tornier, oder ſtiftmäßig jederzeit erkannt und geachtet worden ſeye.

Dieſe Atteſtata müſſen jedesmal a corpore ipſo der Landſchaft, oder von denenjenigen, die de jure dieſes Corpus vorſtellen, unter dem gemeinſchaftlichen Inſiegel ausgeſtellet werden.

Bloße Anſäßigkeiten auch adelicher Güter und Ritter-Sitzen können nichts vortragen, es würde denn zugleich bewieſen werden, daß es ſolche Lehen ſind, die niemand (er habe dann ſeinen uralten Adel und Stiftmäßigkeit erwieſen) inhaben könne.

Von ſolchen Ländern, wo keine Domſtifter, Ritterſchaften, auch keine Corpora nobilium, weder eine Verſammlung der Ständen ſind, können ſothane Atteſtata von wenigſtens 5. Gezeugen (die ihrer Perſonen halber, und daß ſie vom erſten Adel des Landes ſind, von einem bekannten Lands-Dicaſterio legaliſiret werden) intuitu jener Geſchlechter, die in ſelbigem Land, wo die Atteſtanten wohnen, gültig ausgeſtellet werden.

Andere privat Atteſtata, von welchen Intuitu filiationis die Requiſita des mehrern enucleirt worden ſind, greifen in ordine ad probandum luſtrum niemalen Platz. Man gedenket auch von ſolchen hievor beſchriebenen Atteſtaten von Stiftern, Ritter, oder Landſchaften keine Vidimus anzunehmen, ratio eſt, weilen deren Verluſt, welche allein die Vidimus anderer Documentorum annehmlich machet, immer mittelſt eines Duplicati leicht erſetzet werden können.

Per Diplomata oder Adelsbriefe kann nicht minders, jedoch mit der ſchon geäuſſerten Vorſicht Probe gemacht werden, da man nämlich von der Gleichheit des Wappens verſichert werde, und daß das Diploma wenigſtens des Ur-Uranherrn, oder der Ur-Uranfrauen Aeltern verliehen, wie denn auch, daß die Uranherrl. Aeltern erſt poſt datum diplomatis zur Welt gebohren worden ſeyen.

Eben auf ſolche Art und Weiſe, wie ex prædictis jeder Aſpirans ſowohl die filiationem de gradu ad gradum, als das Luſtrum ſämmtlich vorkommender Geſchlechtern zu documentiren verbunden iſt, iſt er auch nicht minder bemüſſiget, alle von ihme angeführtwerdende Prærogativen dieſes oder jenes Geſchlechts zu beurkunden, und zu ſolchem Ende die verliehene Wappen Vermehrungen, die Freyherrl. oder Gräfl. Diplomata, dann die Decreta ſeines habenden Characteurs zu produciren; angeſehen kein Aſpirant im Ordenskalender mit einem mehrern Prærogativ, als er erprobet, geſetzet, und alles, non probatum pro non ſcripto, geachtet werden ſolle.

Uebrigens, & circa perſonam Aſpirantis verlangen Se. Herzogl. Durchl. ꝛc. des hohen Ordens Großmeiſter, daß Aſpirans durch legal contraſignirten Taufſchein erprobe, daß er römiſch katholiſch gebohren worden ſeye, daß er die de jure communi romano vorgeſchriebene Majorenität von fünf und zwanzig Jahren erreichet habe: inſuper muß er beſcheinigen, in welchem Amt entweder in civili, oder aber militari ſey.

Aſpirans muß nebſt allem dem das a Majoribus erprobte auf ihn derivirte Luſtrum mit nichten beflecket haben, und im Fall eines wiedrigen Verdachts, ſelben glaubwürdig abzulehnen wiſſen. Angeſehen, wenn er von dem römiſch katholiſchen Glauben abfallen, einen ſeinem Adel widrigen Lebenswandel führen, ſich etwa außer Stand verheurathen, oder eines Delicti criminalis ſich fällig machen ſollte, er nicht nur zur Erlangung des Ordens untüchtig, ſondern auch des bereits erlangten verluſtiget werden würde.

Was die Form, wie die Probations-Acta eingericht, item wie ſie in plena ſeſſione Capituli unterſuchet werden ſollen, anbetrifft, verbleibet es theils

bey

Aus der Verordnung vom Dezember d. d. zu Paris, 1784, mit dem ansiegelten Stempel, ist Folgendes zu bemerken:

Der Stempel ist nicht nur auf Pergament, sondern auch auf Papier, und zwar bey allen, wegen der Stempelgebühr bestimmten Papieren und Karten, jedem Bogen nicht weiter nöthig, indem der bisherige Gebrauch beybehalten worden, daß nur der erste Bogen, oder die erste Karte, mit dem Stempel versehen werden soll, und alle folgende Bogen und Karten ohne Stempel gebraucht werden können.

Hiernächst ist noch bey der Verordnung festgesetzt worden, daß, wenn ein Bogen, oder ein vorgeschriebener Stempelbogen beschrieben worden, solcher nicht mehr zu einem andern Gebrauche, als zu dem, wozu er gestempelt worden, gebraucht werden soll, und daß, wenn ein Bogen, oder ein solcher Bogen, der vorgeschriebene

N. LXXIX.

Wie die Ahnen-Prob von Hofdamen, Kammerherren, und Edelknaben abzufaſſen.

Gleichwie bey denen Hochſtiftern Freyſing und Regensburg nach Inhalt ihrer beyderſeits domſtiftiſchen Statuten kein Kandidat aufgeſchworen werden könne, welcher nicht nebſt andern, dahier aber nicht einſchlagenden Requiſiten, klar und ungezweifelt darthue, daß er nicht allein ſelbſt adelich gebohren, ſondern auch bis in den dritten Grad inclusive ſowohl in linea directa als laterali von lauter Ritter- und ſtiftmäßigen Geſchlechtern in wahrer ehelichen Deſcendenz oder Abſtammung entſproſſen ſeye, alſo, daß unter denen in deſſen Stammenbaum einlaufenden vier väterlich- und vier mütterlichen Urgroßältern kein Diplomaticus vorgefunden werde: zu dem Ende dann Candidatus die in dem Stammenbaum mit Wappen und Helm, Vor- und Taufnamen genaueſt entworfenen Filiationen, und deren Geſchlechter gut alt adelich, ritter- und ſtiftmäßiges Weſen mit ſchriftlichen Urkunden auf das ſchärfeſte zu erproben ſchuldig ſeyn ſolle; Alſo haben Se. Churfürſtl. Durchleucht Vi gnädigſt emanirten geheimen Raths Befehls de dato München den 11. Febr. 1763. und den 4. Januar. 1770 fort alle aſpirirende Hofdamen, Kämmerer wie auch Edelknaben zugleich ſcharfer, und denen obgemeldten hochſtiftiſchen Proben, die Filiation, und das Luſtre betreffend vollkommen gemäßten Probführung gnädigſt angehalten; die ſchriftliche Probführung aber ſelbſt der ſchärfeſten Unterſuch- und Prüfung deren hochlöbl. vier Stäben mit Zuziehung des hohen St. Georgi Ritterordens-Sekretarii zu Verfaſſung deren Bedenken und des Protocolli unterwerfen wollen. Weilen aber bishero noch kein Formular verfaßt worden, welches denen Aſpiranten zu einer Richtſchnur ihrer Ahnenproben auf Art und Weiſe, wie ſolches bey obgedachten Hochſtiftern unter andern erfordert wird, einzurichten hätte dienen können, als wird ſolche durch hie entworfene, und in Abſchnitte abgetheilte Anweiſung feſt geſetzet, und in allen zu befolgen hiemit gnädigſt anbefohlen. Zu welchem Ende dann

§. 1. Soll jeder Stammenbaum als der erſte und nöthigſte Grundſatz aller Adelsproben auf Pergament mit allen Geſchlechtswappen entworfen, und gemalet, dann alle Wappen in jedem Quartier mit Schild, Helm, Helmdecken, Kleinodien und Zierden in ordentlich heraldiſchen Abtheilungen deren Farben, wie ſie eine jede Familie zu führen berechtiget iſt, entworfen ſeyn.

§. 2. Dieſer Stammenbaum ſteiget auf ſowohl vater- als mütterlicher Seits bis in den 3. Grad, das iſt, bis zu denen vier väterlich- und vier mütterlichen Urgroßältern einſchließlich, wo dann zum Unterſchied deren vorkommenden Stammäſten, oder Zweigen, ſowol die Geſchlechts- als Taufnämen aller darinnen enthaltenen Perſonen, in ihrer wahren Ortographie ausgezeichnet werden ſollen.

§. 3. Statt der bey denen Hochſtiftern gewöhnlichen ſolennen Aufſchwörung, welche hier für unnöthig befunden wird, ſoll der zu überreichende Stammenbaum von vier aus denen vornehmen des Adels jenes Landes, wo das Geſchlecht des Probanten, und Probantin begütert, oder bekannt iſt, ſub fide nobili, und an Eides ſtatt atteſtiret, unterſchrieben, und mit ihren angebohrnen Inſiegeln oder Wappenpettſchaften gefertiget ſeyn, welch letztere, damit dieſelbe durch Hin- und Hertragen nicht ſo leicht abfallen, und alſo unkenntbar und in Kurzem zernichtet werden, ſich in angehenkten hölzer- oder blechernen Kapſeln in Siegelwachs eingedruckt und zur Dauer verwahrter befinden ſollen. Die unterſchriebenen Atteſtanten aber betreffend, wird dieſe ausdrückliche Ausnahme vorausgeſetzt, daß ſich unter denenſelben keiner befinde, welcher den Kandidaten oder Probſtellern in linea recta anverwandt wäre.

§. 4. Nach alſo in Richtigkeit gebrachten Stammenbaum, kommt es weiter auf die Filiation oder Probe ehelicher Abſtammung an, kraft deſſen der probführende

Allenfalls Platz hat auch hierbey in gewiſſen Fällen, daß er von alle-denkklichen Zeiten her, entweder von den nächſten Zeugen, oder von mündlichen Aus- oder Angaben gewiſſer Perſonen, welche ihn anhero ertheilet, und wovon Protocolla vorhanden ſind, oder auch von ſchriftlichen Urkunden, ſo in Archiven, Kammern und andern öffentlichen Verwahrungen aufgehoben, ſchöpfen kann, wenn dieſer Beweis nach vorhergehender Circulation, wodurch in die andere Widerſacher Wiſſenſchaft gebracht worden, ohne Einwendung, oder Exception, in Ordnung Recht, gut befunden.

§. 7. Und ſchöpfen Beweis aus den Documenten Protocolla, welche bey der Cantzley Widerſacher, oder deſſen Vorfahr, oder auch Vorfahrer, und Herren Collegen in beſagten Cantzleyen, worinnen der Beklagte, und beklagte Herr Collega ſtehet, oder geſtanden, aufgehoben werden, und ſo viel ſolche Protocolla, oder Acta, ſolche Sache betreffen, und ſolche Sache ſelbſt angehen, ſo viel ſolche Protocolla, oder Actenſtücke anbelangen, ſo ſind ſie ſchuldig, ſolche Protocolla, oder Actenſtücke, ſo viel

Cicadae sind Gemälde und musikalische Stücke hier, die schätzt man so hoch, daß Menschenmörder die Thüren und Wagen verriegeln, damit Niemandem mit der Lampe gewalte Diebstahl N. 76. mit Einbrechung der Thür und Einbrechung der Wagen. Wenn Jemand mit der Lampe gewaltsam Diebstahl begeht, und die Thüren und Wagen einbricht, und verschließene Wagen hat, um Diebstahl zu begehen, und sie bricht, dann wenn diese Thüren und Wagen, so sie sind, Diebstahl

gleichen Particular testimonia, wo möglich von drey, oder vier solch adelichen Personen auch mit der Clausul an Eidesstatt, daß nämlich die Herren Attestanten ihr gebendes Zeugniß mit adelichen wahren Worten, Trauen und Glauben an wirklich geschwornen Eidesstatt bekräftigen, wohl versehner authorisiret, die Attestanten selbst aber wiederum von einem adelichen ritterlichen Korpore legalisiret seyn. Alle diese Beweise pro lustro (die Diplomata ausgenommen, wovon die von einem Dicasterio oder Regierungskanzley vidimirte Copiæ angenommen werden) hat Probans in originali zu produciren; kommt es aber auf die Vidimirung der in die Aufschwörung eines Geschlechts Einfluß habenden Produkten an, sind solche ebenfalls von niemand als von einem adelichen Domstift, vel a corpore Equestri, oder Consortio eines alten Herrenstandes, mit beständigem Ausschluß eines Notarii zu legalisiren, und zu vidimiren.

§. 10. Da es sich zuweilen ereignet, daß die Adelichen bey zuwachsenden Gütern, und sonstigen Ursachen ihre Wappen verändern, vermehren, verbessern, folglich bey dem nämlichen Geschlecht oft ein sehr unterschiedenes Wappen aufgetragen wird, in diesem Falle hat Probans die Ursache in der Deduction deutlich zu zeigen, und in der Probführung mit Documentis zu erörtern.

§. 11. Gleichwie nun diese vorgeschriebene Punkten lauter unumgängliche Requisiten in sich enthalten: ohne deren genauesten Erfüllung Se. Churfürstl. Durchl. nicht gesinnet sind, jemanden als Hofdame, Kammerherrn, und Edelknaben an- und aufzunehmen, als wird jeder Kompetent, und Kompetentin solche vorher wohl überlegen, und einsehen, wie mit denenselben aufzukommen sie sich getrauen, um sich keiner unangenehmen Ausstellung auszusetzen, mit welcher Se. Churfürstl. Durchl. jeden und jede gerne verschont wissen möchten. Sollte nun ein Kompetent oder Kompetentin die zu machende Probe betreffend sich sicher finden, so hat solcher oder solche mittelst eines unterthänigsten Promemoria ad Ser^mum um die gnädigste Erlaubniß Prob machen zu dörfen einzulangen, und nach Erhaltung solcher die Proben nach gegenwärtiger Anweisung eingerichteter an Se. Behörde zu übergeben, das übrige alles von der gnädigsten Willfahrung Ser^mi. zu gewärtigen. Diese sind nun die Erfordernisse, ohne deren genauesten Erfüllung zwar fort niemand als Hofdame, Kämmerer, dann Edelknabe angenommen werden soll, dabey aber auch wohl anzumerken kömmt, daß seine Churfürstl Durchleucht auch alle jene, so diese Erforderniß erfüllet, anzunehmen gar nicht gesinnet sind, indem es allemal eine willkürliche Churfürstl. höchste Gnade bleibet, die alle Schranken mißkennet, und wo die vorzügliche Auswahl unter denen Probanten von dem gnädigsten Wollen, oder nicht Wollen Ser^mi einzig und alleine abhangen wird. Wornach sich dann alle Probanten, so als Hofdamen, Churfürstl. Kämmerer und Edelknaben angenommen werden, auf das genaueste zu richten haben sollen. Actum München, den 8. Oktob. 1772.

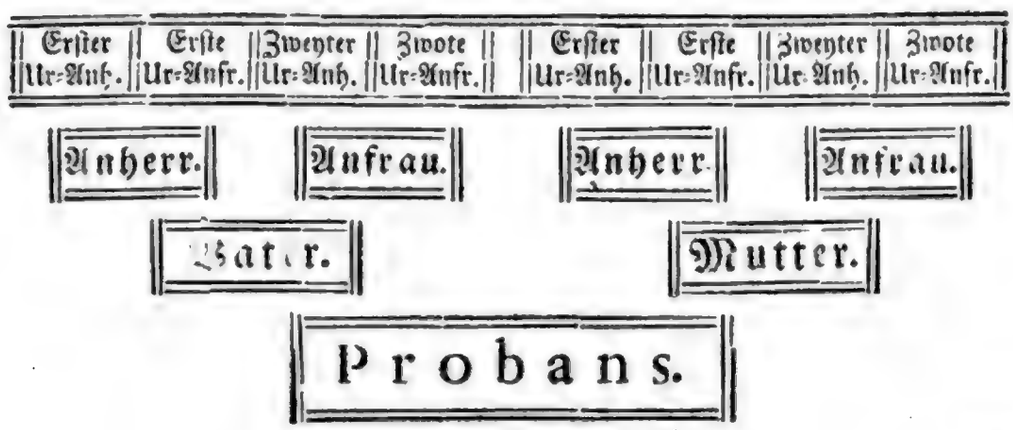

Daß vorſtehende Ahnen ſowohl väter- als mütterlicher Seits des Probantens oder Probantin N. derenſelben Stammfolge Wappen, Schild, und Helm in Farben und Stellung, auch in der Filiation oder Deſcendenz ihre vollkommene Richtigkeit haben, annebſt alle obbenannte Familien eines alt adelichen Herkommens ſeynd, ein ſolches iſt Uns zum Theil wohl bekannt, und aus denen Uns vorgezeigten authentiſchen Documenten des mehreren erwieſen worden. Welch alles Wir hiemit ſub fide Nobili, und an Eidesſtatt der Wahrheit zur Steuer mit beygedruckten Unſern adelichen Wappen und Pettſchaft bekräftigen. Datum &c. &c.

N. LXXX.

Von denen Grafſch. Hag. Confiſcat. Händeln.

Demnach ſich wegen der in der Grafſchaft Hag vorfallender Confiſcations-Händeln, und ob hierinn die Appellation Platz greife, auch wohin ſolche gehen ſolle, der Anſtand ergiebt, ſo gedenken Ihro Churfürſtl. Durchl. die Appellation in dergleichen Fällen zwar nicht abzuſchneiden, ſondern wie in andern Juſtizſachen, alſo auch hierinn offen zu laſſen, wollen aber, daß ſolche nicht an das Kommerzien-Collegium, ſondern an den Hofrath gehen ſolle, welcher ſich jedoch nach dem nämlichen Normativo, ſo dem Kommerzien-Collegio in Confiſcations-Caſibus, durch die Mauk und andere General-Verordnungen vorgeſchrieben iſt, ſowohl in procedendo, als Judicando darinn zu regulieren hat. Sign. in Int. den 7. Novembr. 1772.

N. LXXXI.

Von Erinnerungen in Cauſ. Cler. & Eccleſ. zu Regier.

Ihro Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr ꝛc. befehlen Dero Churfürſtl. 4. Regierungen hiemit gnädigſt, daß, gleichwie die Erinnerungen in Cauſis Juſtitiæ Clericorum & Eccleſiarum von dem geiſtlichen Rath nur zum Hofrath abzugeben ſind, ſolche hingegen künftighin zu denen Churfürſtl. Regierungen von der Kirchen-Deputation abgegeben werden ſollen. Sign. in Int. den 14. Nov. 1772.

(* Vid. N. 69. & 112.

N. LXXXII.

Von der erforderlichen Gegenwart der Gerichts- und Nebenperſonen.

Demnach ſich in Criminalibus nachſtehend verſchiedentliche Zweifel und Anſtände erhoben, auch bey uns ſich hierüber beanfraget worden.

Imo. Ob bey allen Criminal-Actibus, als bey dem Conſtituto, Erholung der eidlich- und gerichtlichen Erfahrungen, dem viſo reperto, Confrontation, Tortur, und dergleichen bey Vermeidung wirklicher Nullität die in Unſerm ſchon im Druck ſtehenden Kriminalgeſetz p. 2. cap. 1. §. 2. erforderliche Gegenwart der beyden Beamten, oder im Verhinderungsfall des Gerichtſchreibers des ad hunc Actum ſpecialem in die Pflicht, oder das Handgeliebd genommenen Amtsſchreibers erfordert werde?

Von den Aſſeſſoribus, oder Beyſitzern.

2do. Ob bey obbemelten Criminal Actibus vermög Cod. Crim. p. 2. c. 1. §. 6. außer denen Juſtiz-Dicaſteriis ſowohl in Städt- und Märkten, als auf dem Land zwey, oder drey verſtändig ehrliche Männer, wie, und wo ſie jeden Orts zu haben ſind, beygezogen und verpflichtet werden ſollen.

3tio. Ob

3tio. Ob genug sey, daß bey Erfahrungen zu Anfang des Protocolls geschrieben stehe eidlich- und gerichtliche Erfahrung? oder ob nicht vielmehr erfordert werde, daß bey jeder Person die Specialanmerkung deßhalben beschehe? Von den Erfahrungen.

4to. Ob bey denen Entlassungs-Protocollen die Præsentia der beyden Beamten, oder in ein oder des andern Verhinderungs-Fall des ad hunc Actum verhandgeliebten Actuarii ordentlich beygesetzt, auch die anbefohlene Commination expresse entworfen, und von dem Delinquenten, sonderheitlich, wenn Commination mortis immediatæ gemacht wird, eigenhändig unterschrieben, da derselbe aber des Schreibens unkündig hierzu zwey unverwerfliche Gezeugen beygezogen, und von solchen das Protokoll statt seiner eigenhändig zu sein des Delinquentens jedesmaliger Ueberweisung unterzeichnet werden soll. Von den Entlassungs-Protokollen.

5to. Ob bey dem viso reperto und dem hierbey abzuhalten kommenden Protokoll die in dem Cod. Crim. p. 2 c. 3. §. 2. hierzu requirirte Gegenwart der Gerichts und Nebenwerſonen ad Marginem nominatim angemerkt, hierzu die beyden Zeugen sub nullitate beygezogen, auch die beyden Baader vor Vornahm des visi reperti beeidiget werden sollen? oder ob vielmehr genug, wenn solche hinnach bey deren Vernehmung mit dem körperlichen Eid beleget werden? Von dem Viso reperto.

6to. Ob bey Abschwörung der Urphed ein ordentlich separirtes Protokoll gehalten, hierinn die zu andern Actibus Criminalibus erforderliche Gegenwart der Gerichtsperſonen angemerkt, auch hierbey die vermög unsern Kriminalgesetz p. 1. c. 9. §. 4. requirirte zwey Zeugen, in allen drey Fällen beygezogen werden sollen. Von der Lands-Verweisung und Urphed.

7mo. Ob das Juramentum Complicitatis gleich post Bancum juris, oder anerst den zweyten Tag nach abgelegt reumüthiger Beicht und empfangener heiliger Kommunion von dem Deliquenten abgeschworen werden solle. Von dem Juramento Complicitatis.

8vo. Ob nicht wegen dem Delicto Bursi copiæ, oder sogenannten Beutelschneiderey in öfterer Ermanglung des erforderlichen Corporis Delicti, wodurch der justitiæ vindicativæ die Hände gebunden werden, derley dem Publiko so sehr schädliche Beutelschneider gesetzmäßig zu bestrafen, bey offenen Jahrmärkten verrufen, und aufgetragen werden dürfte, daß derley beschädigt- und bestohlene Theile sich sogleich bey behöriger Obrigkeit melden, und sich ihres erlittenen Schadens halber jurato vernehmen lassen sollen. Von dem Delicto Bursi copiæ, oder sogenannten Beutelschneiderey.

9no. Ob die nämliche Aussage, worauf ein Delinquent allbereits torquirt worden, wiederum reviviscire, wenn hinnach de eodem Delicto ein Complex zu Verhaft kommet, denselben hierinne graviret, und præstito juramento justificiret werde, und zwar solchergestalten, daß die durch die erstere Aussage überkommene halbe Probe durch die beschworne Aussage des neuerdings justificirten Complicis eine vollkommen ganze, sohin die vermög dem buchstäblichen Innhalt unsers Kriminalgesetz ad Convictionem erforderliche Probe ausmache. Wegen revivisciirung der Aussag: worüber die Tortur schon ausgestanden worden.

10mo. Ob Blutsverwandte ad convictionem gebraucht, und nebst einem Complice, oder auch zwey Blusfreunde allein qua Mitthäter die vollkommene ganze Probe hierzu herstellen, und sohin auch derley Befreunde in casum testimonii nicht zwar qua Complices, sondern qua Testes beeidiget, und hiedurch eine halbe Probe ad Torturam erhalten werden könne? Dann ob Ob Blutsverwandte ad convictionem zu gebrauchen.

11mo. Durch einen Minderjährigen das erforderliche Corpus Delicti hergestellet, und derselbe mit den wirklichen Eid beleget werden könne. Letztlich und Vom Corp. delict.

12mo. Ob nothwendig, daß ein Delinquent bey Formirung des Banco juris der Fesseln frey gemacht, oder demselben auch geschlossener das Leben ab, und der Tod angekündet werden könne. Von Ausschl. der Delinq. in ban. jur.

Als haben Wir auf das von unſern Hofrath, und ſämmtlichen vier Regierungen abgefoderte Gutachten gnädigſt reſolviret, und zwar ad

Von der in criminalibus erforderlichen Gegenwart der Gerichts- und Nebenperſonen.

1mum. Daß, wann nicht all jene Perſonen, deren Gegenwart in Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 2. ad actum judicialem erforderlich iſt, auch denſelben wirklich beywohnen, ſelbe Handlung nicht mehr für gerichtlich und legal, ſondern für null und unförmlich geachtet, mithin nochmal ſo ferne es anderſt ein Actus repetibilis, und nullitas ſanabilis iſt, auf der nachläßigen Obrigkeit Köſten in Forma Legali wiederholet, und erneuert werden ſolle. Bey Torturn und andern dergleichen Handlungen aber, welche ſich nicht wohl mehr repetiren laſſen, mithin Nullitatem inſanabilem nach ſich ziehen, iſt die Verantwortung auf Seiten der Obrigkeit nur deſto größer, und ſolle auch die Strafe nach den daraus erfolgenden Schaden und andern Umſtänden, willführlich angemeſſen werden. Man hat dahero all jene, welche bey einer ſolchen Criminal Verhandlung gegenwärtig, und darzu gehörig ſind bey 6. Reichsthaler Straf dem Protokoll jederzeit mit Namen zu inſeriren, und falls ſolches unterlaſſen wird, nicht zwar den Actum ſelbſt, wohl aber, die aus Unachtſamkeit unterlaſſene Vormerkung erſetzen zu laſſen, und die derwegen verworchte 6. Reichsthaler Straff ad Cassam ſportularum einzuheiſchen.

Bey Unſern Juſtiz-Dicaſteriis aber finden Wir unnöthig, zu denen Criminal Actibus zwey Kommiſſarien beyzuziehen, weſſentwegen auch regulariter nur einer zu deputiren iſt, es wären dann ſolch beſondere Umſtände vorhanden, bey welchen das Directorium die Verſtärkung ſothaner Criminal Commiſſion für rathſam, und nothwendig hielte. Ad

Von denen Aſſeſſoribus oder Beyſitzern.

2dum. Werden die Beyſitzer und Gezeugen, welche man zu nicht geringern Beſchwerde und Verabſäumung anderer nöthiger Geſchäfften und Arbeit zu jeden Actum Criminalem bishero allezeit beygezogen, für unnöthig angeſehen, und ſind in Zukunft nicht mehr beyzuziehen. Ad

Von den Erfahrungen.

3tium. Iſt genug, wenn in dem Gezeugens Protokoll die Beeidigung derſelben mit denen Worten **eidliche Erfahrungen**, und bey unbeeidigten Zeugen ſonderbare Meldung geſchiehet, mit beygefügter Urſache, warum bey dieſen, oder jenen Gezeugen der Eid unterlaſſen worden. Ad

Von den Entlaſſungs-Protocollis.

4tum. Wenn bey der Entlaſſung eine Commination gemacht wird, iſt allerdings nothwendig, ſolche dem Protokol zu inſeriren, auch die hierbey in Unſern Kriminalgeſetz erforderliche Gerichtsperſonen ad Marginem nominatim anzumerken, daß aber ſothanes Protokoll auch von dem Entlaſſenen ſelbſt, oder von zweyen Gezeugen unterſchrieben werde, iſt um ſo unnothwendiger, als das Protokoll ſelbſt ſchon hinlänglich und vollkommen glauben machet. Circa viſum repertum, und ad

Von dem viſo reperto.

5tum. Bleibt es bey deme, was der Codex Crim. deutlich hierinnfalls verordnet, außer daß man die zwey Gezeugen oder Beyſitzer als unnöthig hinfüro wegzulaſſen hat, und iſt auch einerley, ob die zwey Baader vor, oder erſt nach dem Augenſchein beeidiget werden, jedoch ſolle von dieſen ſowohl, als der Gegenwart des Richters, und deſſen Actuarii in dem Protokoll ſpeciale Meldung beſchehen. Ad

Von der Landesverweiſung und Abſchwörung der Urphed.

6tum. Befehlen Wir gnädigſt, daß zu Beybehaltung einer Gleichförmigkeit in Unſern Churlanden ſich jeder Kriminal-Richter nach beyliegend in Druck gelegten Urpheds-Formular achten, und ſolche dem bey dieſem Actu eigens abzuhalten kommenden Protokoll nebſt Beyſetzung der zugegen geweßten und erforderlichen Gerichtsperſonen beylegen, und in ſothanen Protokoll, falls der Delinquent auch in puncto furti graviret ſeyn ſolle, die dießfalls andiktirte Commination angemerkt werden ſolle; und obwohlen Wir ad punctum 4. bey denen Entlaſſungs-Protokollen die Beyziehung zweyer Gezeugen und Unterſchreibung des Protokolls abgeſchaffet haben; So befehlen Wir jedannoch aus beſondern Urſachen, daß bey

Ce mode de fabrication est très économique, car il ne nécessite pas de machines spéciales, et il est très facile à mettre en pratique. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très facile à mettre en pratique, car il ne nécessite pas de machines spéciales. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques.

Ce mode de fabrication est très économique, car il ne nécessite pas de machines spéciales, et il est très facile à mettre en pratique. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très facile à mettre en pratique, car il ne nécessite pas de machines spéciales. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques.

Ce mode de fabrication est très économique, car il ne nécessite pas de machines spéciales, et il est très facile à mettre en pratique. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très facile à mettre en pratique, car il ne nécessite pas de machines spéciales. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques.

Ce mode de fabrication est très économique, car il ne nécessite pas de machines spéciales, et il est très facile à mettre en pratique. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très facile à mettre en pratique, car il ne nécessite pas de machines spéciales. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques.

Ce mode de fabrication est très économique, car il ne nécessite pas de machines spéciales, et il est très facile à mettre en pratique. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très facile à mettre en pratique, car il ne nécessite pas de machines spéciales. Il est également très rapide, car il ne nécessite pas de temps de séchage. Il est également très propre, car il ne nécessite pas de produits chimiques. Il est également très sûr, car il ne nécessite pas de produits chimiques.

gradus verfahren wird.

ich beſagt Churbaieriſcher Ländereyen, dann der obern Pfalz, und allen, auch außerhalb den baieriſchen Kreis entlegenen Churfürſtl. Herrſchaften auf ewig verwieſen, ehevor aber ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, die Urphed behörig abzuſchwören. Als

Eid.

Schwöre ich N. N. zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich von Tag und Stunde meiner Auslieferung auf das nächſte Gränitz-Ort ſämmtliche Ländereyen zu Baiern, dann obern Pfalz, und alle auch außerhalb des baieriſchen Kreis entlegene Herrſchaften, hinfüro Zeitlebens meiden, auch mich hierinn nicht mehr betretten laſſen wolle, und zwar, will ich mich mittelſt dieſes körperlichen Eids dahin verbinden, daß, falls ich mich in obbeſagt churbaieriſchen Ländereyen mehrmalens betretten laſſen würde, mit mir nach denen Churbaieriſchen im Druck ſtehend gnädigſten Kriminal-Geſetzen (wovon mir die hierinn geſetzte Strafen auf dem fernern Betrettungsfall wohl deutlich vorgeleſen worden) ohne weiters verfahren werden ſollte;

Zu wahrer Urkund deſſen dann ſtets und ohnunterbrochener Darobhaltungswillen, ſolle dieſe meine gegenwärtig abgeſchworne Urphed zu meiner jedesmaligen Ueberweiſung dienen. Act = = den = = ao.

Urpheds-Formular
bey Landsverweiſung.

Cum comminatione immediatæ Mortis auf dem bloßen Wiederbetrettungsfall.

Nachdeme ich N. N. = = jährigen Alters, katholiſcher Religion, von = = aus = = gebürtig, ohngeachtet deren mir ao. den = = dann ao. = = den = = auf ewig verwieſen ſämmtlichen Churbaieriſch, und Ober-Pfälziſchen, dann aller auch außer den baieriſchen Kreis liegenden Herrſchaften, dann der darüberhin von mir zu zweymalen abgeſchwornen Urphed, auch bereits ſchon das leztemal erlittenen Aushauung mich in dieſen mir verbothenen Landen abermals betreten, und mir ſothan doppelte Beſtrafung zu keiner Gewarnung ſeyn laſſen, dieſerwegen dann auch von einem Churfürſt. hochlöbl. Hofrath, oder Regierung die gnädigſte Anbefehlung ergangen, daß wegen dieſer mehrmals freventlich gebrochenen Urphed und verbothener Landesbetrettung zu meiner wohlverdienten Strafe öffentlich auf dem Pranger geſtellt, und gebrandmarkt, ehevor aber mittelſt Abſchwörung einer weitern Urphed ſämmtlichen Churbaieriſchen und Oberpfälziſchen, dann aller dahin gehörigen, auch außerhalb dem baieriſchen Kreis liegenden Herrſchaften auf ewig verwieſen werden ſolle, auch mir in Gegenwart der zugegen ſtehenden beeden Gezeugen, benanntlich z. E. Kaſpar N. und Joſeph N. die ſonderheitliche Bedrohung gemacht worden, daß, wenn ich mehrmalens die berührt churbaieriſch, oberpfälziſch, und alle dahin gehörig auch außer dem baieriſchen Kreis entlegene Landen betretten ſollte, es mir auf den bloßen Betrettungsfall (ich möge etwas anders verbrochen haben oder nicht) ohnmittelbar an das Leben gehen würde, als

Eid.

Schwöre ich N. N. zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich von Tag und Stund meiner Auslieferung auf das nächſte Gränzort, ſämmtliche Ländereyen zu Baiern, dann der obern Pfalz, und alle auch außer dem baieriſchen Kreis entlegene Herrſchaften Zeitlebens meiden, und mich hierinn nicht mehr betret-

3. LUKE.

Luke, the beloved physician, was a native of Antioch in Syria, and a companion of Paul in his travels. He was not one of the twelve apostles, but was a disciple of Christ, and wrote his gospel from the testimony of those who had been eyewitnesses of the life of Jesus. He also wrote the Acts of the Apostles, which is a history of the first preaching of the gospel, and of the establishment of the Christian church.

4. JOHN.

John was a native of Bethsaida in Galilee, and was the son of Zebedee and Salome. He was one of the twelve apostles, and was the beloved disciple of Christ. He wrote his gospel, and three epistles, and the book of Revelation. He lived to a very old age, and died at Ephesus.

5. LESSONS.

1. Matthew was a publican, and was called from the receipt of custom to be an apostle.
2. Mark was the companion of Peter, and wrote his gospel from the testimony of Peter.
3. Luke was a physician, and was the companion of Paul.
4. John was the beloved disciple of Christ, and lived to a very old age.

chen dürfe, und dergleichen, gar kein Proceſs zu geſtatten, ſondern gleich mit der Execution zu verfahren ſeye. Sollte aber

2. Ueber das Eigenthum eines Grundes die Frage entſtehen, iſt nach der allgemeinen Proceſs-Ordnung, wie in andern Sachen zu verfahren: die übrige Landes-Culturs-Fälle ſind

3. Ohne Weitſchichtigkeit zum Protocoll zu inſtruiren, und da ſich die Sache nicht auf einmal aufheitern ließe, die Terminen nach möglichſter Kürze zu ertheilen, ſodann nach genugſam angehörten Partheyen die Verbſcheidung förderſamſt vorzunehmen.

4. Werden die Appellations-Fatalien auf 14. Täge feſt geſetzet; es ſollen aber die Landes-Cultur-Sachen künftighin nur bey zwo Inſtantien unterſuchet, und verbſcheidet werden, als nämlich, wenn (a) der Streit bey denen niedern Gerichten anhängig iſt, gehet die Appellation nur zu Unſern Hofrath, oder Regierungen; ſind (b) dieſe leztere die erſte Inſtanz, wird die Appellation zu Unſerem Hofrath ergriffen; iſt endlichen (c) dieſer die erſte Gerichtsſtelle, ſo gehet die Appellation zu Unſeren Reviſorium.

Wir befehlen alſo Unſeren Dicaſterien, Beamten und Obrigkeiten, dieſe Unſere gnädigſte Verordnung nicht nur aller Orten zu publiciren, ſondern auch als ein pragmatiſches Geſätz anzuſehen, und in allen Punkten bey ſchweren Einſehen genaueſt zu vollziehen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 2. Junii 1773.

N. LXXXVI.

Von Abänderung Cod. Jud. cap. 20. §. 8. n. 7. ratione Pœnæ commiſſi.

Entbieten männiglich unſern Gruß und Gnad zuvor, und geben hiemit zu vernehmen: wasmaſſen Wir Uns noch gar zu wohl derjenigen Stelle gnädigſt erinnern, welche in Unſeren Cod. jud. cap. 20. §vo 8. Nro. 7. einlaufet, und den Vorzug der Creditorum reſpectu fiſci bey verwirkten Gut mit ſich bringet.

Nachdeme Uns aber die glaubwürdige Anzeige beſchehen, daß dieſes Geſetz zu Vereitlung der auf die Kontrebanden verordneten Konfiſcationsſtraffen ſehr mißbraucht werde, indeme, wenn ein Kontrebandgut in Commiſſum verfällt wird, nur allwegen hierauf jure Crediti Anſpruch gemacht: und ſolchergeſtalten vor Unſerm Fiſco ſich des Vorzugs beholfen werden will: So ſehen Uns dadurch veranlaſſet, gehörten Paſſum Codicis Judic. kraft dieß generaliter dahin abzuändern, daß gegen alle jene Mautbare Güter, welche ſich eine Defraudationem Telonii oder in anderweg die Uebertrettung der alldahin einſchlagenden Mautgeſätzen in der Folge alſo eine wirkliche Konfiſcation zu Schulden kommen laſſen, ohne aller Rückſicht oder Attention, ob das ergriffene Gut bezahlt, oder a Credito anſtehend ſeye, von nun an Pœna Commiſſi ohnnachläßig Platz greifen: folgbar der vorallegirte Paſſus Cod. Jud. dagegen niemanden mehr in die Zukunft ſchüzen ſolle.

Wornach ſich ſowohl Unſere ſämmtliche Juſtizſtellen, als alle andere Aemter, und beſonders die Kommercianten, und Negotianten des Endeswillen zu achten wiſſen, damit leztere mit Kreditirung und Spedirung der Waaren ſich allwegen an ſolche Leute halten mögen, gegen welche ſie auf ſolch eintreffenden Fall jederzeit mit zulänglichen Regreß ſich bedeckt ſehen können, den Unſere Mautämter auch auf allmalige Anzeige und Requiſition zu verſchaffen Mautgeſetzmäßig angewießen ſind. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27. Julii 1773.

N. LXXXVII.

N. LXXXVII. (*

Duell-Mandat für alle hoch und niedere Civil- und Militair-Personen.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Unsere Durchlauchtigste Vorfahrere sowohl untern 1sten Oktobris 1701. dann 9ten Decembris 1720. als auch Wir sub dato 23ten Februar 1748. zu Verhinderung des Duelliren, Raufen, Schlagen, Balgen, und anderer gewaltthätiger Angriff die schärfeste Verordnungen bey Vermeidung Leib, Lebens, und anderen exemplarischen Bestrafungen erlassen haben, Wir aber nichts destoweniger eine Zeit hero ganz mißfällig wahr, und vernehmen müssen, daß diese Duellsmandata gleichsam in Vergessenheit gesetzt werden, angesehen deren ungeacht in Unseren Churlanden derley in allen Rechten höchst verbottene Excessus, Ausfoderungen, Duell, Rauffhändel, und Balgereyen, ja sogar Todschläge, auch an denenjenigen Personen, welche uns, der Christenheit und dem gemeinen Wesen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen sowohl in Civil, als Militair, und anderen Staatsbedienungen noch viel, lange, nützliche, und ersprießliche Dienste hätten leisten können, und zwar öfters mit Verlurst des ewigen Seelenheils dannoch ganz freventlich, und höchst strafmäßig verübet worden.

Gleichwie Wir nun dergleichen unverantwortlichen Muthwillen dann höchst schädliches Unheil, wodurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, Gottes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, und die christliche Liebe vertilget wird, von Unsers hohen Landesfürstlichen Amtswegen länger zu verstatten, noch nachzusehen gnädigst nicht gemeynet sind. Also, und damit das gemeine Wesen in guter Policey, und gewünschten Friedenstand erhalten, die Liebe gegen dem Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen Unsern Unterthanen, was hohen, oder niederen Stands sie seyn mögen, ein- und fortgepflanzet, der göttliche Segen erworben, mithin der schuldige Respekt gegen Uns, als ihrer von Gott vorgesetzten höchsten Obrigkeit vestgesetzet und stabiliret werde. So verordnen und gebieten Wir

Articulus 1mus. Aus Churfürstlicher Macht auf das ernstlichste, daß niemand von Unsern hoch- und niedrigen Officieren, Hof- und Civilbedienten, Unterthanen, wie nicht weniger Fremden, Durchreisenden, und all anderen, wes Standes und Würde die auch seyn möchten, den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen, oder angreifen, noch demselben, es seye eine Gesellschaft, oder sonst mit groben Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antasten, oder verunglimpfen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich, und bescheidentlich mit seinen Nächsten überall umgehen, und sich zu seinen eignen Besten, Sicherheit und Konservation eines geruhigen Lebens, und der Einigkeit befleissen, einer auch dem andern den Respekt, so ihm wegen seines Standes, oder Amts zukommet, ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll.

Art. 2dus. Nicht weniger ist Unser ernstlicher Willen, daß all diejenige, so einigermassen entweder durch Minen, Wort, oder Thätlichkeit in Unseren Churlanden beschimpt zu seyn vermeynen, sich nicht gelüsten lassen sollen, dießfalls eigenmächtige Satisfaktion zu nehmen, sohin Uns in das Uns anvertraute oberstrichterliche Amt zu greifen, sondern Wir werden darob seyn, daß ihnen zureichende Satisfaktion von jener Obrigkeit, worunter der Beleidiger stehet, wiederfahren, und sowohl ihre Ehre, und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungekränkt und ungeschmälert erhalten, gerettet, und vindiciret werde.

Art. 3tius. Wobey Wir jedoch keineswegs gemeynet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidentliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwann

(* Vid. N. 116. r.

etwann angedroht, und nächſt erfolgender Schläge, oder dergleichen Injurien, wenn nur dabey die geziemende Maaß nach denen Regeln der Nothwehr nicht überſchritten wird, auch die Gefahr andergeſtalten nach menſchlichen Vermuthen nicht vermieden werden kann, abzuſchneiden oder zu verbieten.

Art. 4tus. Daferne aber jemand, wer der auch wäre, oder ſeyn möchte, dieſen Unſeren wiederholt öffentlichen Verbot zuwider ſich dannoch den anderen in Unſeren Churlanden auf eine gewiſſe Zeit, und an ein beſtimmtes Ort, es ſeye perſönlich, oder durch abgeſchickte Mittelsperſonen, oder auf andere Weiſe ſchriftlich, und durch Abſendung gewiſſer Cartel, und Abſagsbrief, zu einem Duell, Kampf, oder Balgerey, es ſeye zu Pferd, oder zu Fuß vorſeßlich zu provociren, anzureizen, und auszufoderen unterſtunde, und darzu ſowohl der ausfoderende, als der ausgefoderte Theil gewiſſe Sekundanten und Beyſtänder erbitten, oder auch an der beſtimmten Zeit und Ort allein, und ohne dieſelben erſcheinen, wirklich ſchlagen, duelliren, und balgen wurden, ſo ſollen nicht allein der Provocans, als Provocatus, ſondern auch die Mittelsperſonen als Patrini, Sekundanten, Hülf, Vorſchub und Rathgebere, obſchon keiner aus denen Duellanten verlezt, verwundet, oder umgebracht wurde, und es möge der Zweykampf in- oder außer Unſeren Churlanden erfolgen, unnachläßig durch das Schwerd von Leben zum Tod hingerichtet, der Körper aber ſowohl des Hingerichteten, als des in Duell Gebliebenen auf der Richtſtatt begraben werden ſolle.

Art. 5tus. Wir wollen auch hierdurch den Pœnis Canonicis mit nichten derogiret haben, und dieſes ohne Unterſchied, es werde, das in Unſeren Churlanden angekündete Duell in, und außer Lands ausgeführet.

Art. 6tus. Wurde aber ſich jemand nach ſo begangenen freventlichen und höchſt ſträflichen Zweykampf auf flüchtigen Fuß ſetzen, und nach dreymal wiederholter Ediktaleitation, die bey der Militz nach Kriegsgebrauch geſchiehet, nicht erſcheinen, ſollen deſſen Güter alſogleich ſequeſtriret, und deren Genuß durch Unſeren Fiſcum eingezogen, und demſelben ſo lang eingeraumet werden, bis ſich der Flüchtige geſtellet, und dieſes ſeines Verbrechens halber genugſam gerechtfertiget haben würdet, doch daß denen Weibern und Kindern die Alimenta hievon gereichet, auch die Sequeſtration länger nicht, als ad Dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquenten andauren, ſodann die Güter nach deſſen Tod denen Kindern oder Agnatis, und wem es von Rechtswegen ſonſten gebühret, gänzlichen zurück gegeben, und reſtituiret werden ſollen.

Art. 7mus. Sollte aber auf den izt erwähnten Fall ein derley flüchtiger Verbrecher nach der dreymal wiederholten Ediktaleitation nicht erſcheinen, ſo iſt gleichwohl der Prozeß wider ſelben als einen Abweſenden fortzuſetzen, auch die verdiente Strafe gegen ſelben, er mag begütert ſeyn, oder nicht, an dem Pranger in Effigie exequiren zu laſſen.

Art. 8vus. Und wenn auch ferner auf beſchehene Ausfoderung der Duell wirklich nicht erfolgen, oder auch der Provocatus nur die Conditiones des Zweykampfs annehmen, und weiter nicht erſcheinen wurde, ſo ſollen dieſelbe dennoch pro qualitate Perſonarum entweder durch wirkliche Relegation, Abſchaffung von Hof mit Entſetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerſchlüſſels, Abſchickung auf 10. oder einig jährige Gefängniß, mit wohl empfindlichen Geldſtrafen, und nach Geſtaltſame der Umſtände auch ſonſt auf das ſchärfeſte geſtrafet werden.

Art. 9nus. Wenn ſich auch jemand nach beſchehener Quittirung und erhaltenen Abſchied gegen ſeinen ehemaligen Regimentskommandanten, oder geweßten Obern, oder wer es immer, und aus was Vorwand es ſeyn mag, einige Injurien anzuſtoßen, ſohin gelüſten laſſen ſollte, zu einem höchſt ſtrafbaren Duell ausfodern, oder auch außer Lands citiren, folglichen ſich durch die halbe Welt aufſuchen zu machen:

[illegible] [illegible] [illegible] [

Betrug erfunden wurden, gleichfalls ob concurrens duplex Delictum Duelli & Doli mit der Articulo 4to. geſetzten Leib und Lebensſtrafe gleich denen Duellanten zu belegen ſeyn.

Art. 15tus. Da aber aus allen Umſtänden behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, ſondern ein rechter Rencontre geweſen, auf dieſen Fall ceſſiret zwar die in dieſer Generalverordnung Articulo 4to. auf die Duellanten geſetzte Beſtraffung, es ſollen jedoch die Urhebere und Authores rixæ von ſolchen Rencontres mit exemplariſcher Straf beleget, auch diejenige, ſo die Nothwehr überſchreiten, nach Art der Exceſs und Umſtänden extraordinarie beſtraffet werden, abſonderlich, woferne bey einem derley Rencontre jemand entleibet wurde, in welchem Fall nach Vorſchrift Unſerer Rechten verfahren, und das vergoſſene Menſchenblut vindiciret werden ſolle.

Art. 16tus. Wir verordnen auch noch weiters, daß im Fall ſich jemand gelüſten laſſen wurde, den andern mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutaſten (in welchem Fall dem beleidigten Theil die rechtmäßige Retorſion in Continenti zu thun erlaubet ſeyn ſolle) eine ſolche Injuria, welche einem von Adel, oder ſo viel das Militare betrifft, einem Oberofficier zugefügt wird, eo ipſo für ein Criminalattentatum gehalten, und nach Geſtalt deren Perſonen des Orts, der Zeit, und anderen Umſtänden gleichfalls mit der Relegation und den ſchon oben Articulo 8vo ſpecifieirten extraordinari oder auch noch anderen ſchärferen Beſtrafungen irremiſſibiliter angeſehen und verfahren werden ſolle. Es wäre dann, daß Injurant gleich auf der Stelle oder längſt inner 24. Stunden erweislicher maſſen declarirte, daß ſolches nur aus Zorn oder Unbedachtſamkeit geſchehen ſeye, welchen Falls der Caſus nicht mehr pro criminali zu achten, ſohin nur nach Inhalt des Cod. civ. P. 4. C. 17. §. 14. zu verhandeln, und zu entſcheiden ſeyn ſolle.

Art. 17mus. Und damit dieſem ſehr großen Unheil um ſo viel mehrers und beſſer geſteuret werde, ſo ſoll zuforderſt ein jeder Richter, unter deſſen Jurisdiktion dergleichen Injurienhändel, Affrontir- und Ausfoderungen, verdächtige Rencontres, Duelle, Schläg, und Raufhändel vorbey gehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und ſich derſelben nach Beſchaffenheit der Perſonen zu verſichern, wie denn auch die Verbrecher dem erſten beſten Gericht in allweg zu pariren ſchuldig ſeyn, doch daß dieſelbe nachgehends ihrer ordentlichen Juſtanz und Obrigkeit ohnweigerlich ausgefolgt und übergeben werden.

Art. 18vus. Daferne auch die Injuriati, oder Provocati ex quocunque demum Reſpectu ſelbſten zu klagen unterlaſſen ſollten, ſo werden Unſere nachgeſetzte Dicaſteria und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch Unſere Fiſcals, oder nach Geſtalt der Perſonen, in anderweg unausſetzlich, auch ex officio zu verfahren, vornehmlich aber ihr Abſehen dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theil juxta gravitatem Delicti, und den dabey mitunterlaufenden Umſtänden wirklich behörig- und hinlängliche Satisfaktion verſchaffet werde.

Art. 19nus. Die Prozeßir- und Beſtraffung derley Delinquenten belangend, ſo wollen Wir zwar ſolche den Judiciis ordinariis noch fernerſhin belaſſen haben, jedoch behalten Wir Uns in Fällen, wo ſich derley zwiſchen denen von Adel, oder quoad Militare, zwiſchen Oberofficiers anbegiebt, den Caſum zur ſelbſtigen höchſten Einſicht und Endſcheidung bevor.

Art. 20mus. Gleichwie Wir auch auf den Fall, ſo ferne die Mitſchuldige theils Militair- theils Hof- oder Civil-Perſonen, und alſo ad diverſa Judicia gehörig wären, jederzeit zu Unſerer höchſten Stelle Bericht gewärtigen, damit in derley Fällen ein Judicium mixtum von Militair- und Civil-Perſonen angeordnet, mithin derley Unterſuch- und Beſtraffung ſo viel möglich erleichtert, und befördert werden möge.

Art.

Art. 21mus. Es sollen auch alle Unsere nachgesetzte Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesem Unseren erneuerten und geschärften Generalmandat ausgesetzte Leib- und Lebensstrafe in einigerley Weise zu mitigiren, und da es sich auch zutrüge, daß derley Delinquenten quoad Satisfactionem privatam sich mit einander verglichen hätten, so sollen die Richter dannoch dahin bedacht seyn, damit dem Publiko ein als andernwegs die billigmäßige Satisfaktion verschaffet und gegeben werde.

Gebieten demnach allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Personen, wie sie Namen haben mögen, gnädigst und ernstlich, und wollen, daß dieser Unser Churfürstl. Verordnung festiglich nachgelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unser höchsten Ungnad gehorsamst procediret, und verfahren werde.

Damit sich nun ein jeder hiernach zu richten, und vor unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten wisse; So wollen Wir, daß diese erneuerte, und in Druck gelegte Generalverordnung nicht nur aller Orten behörig publiciret und affigiret, sondern auch bey Unsern sämmtlichen Truppen des Jahrs einmal, und zwar bey der Hauptmusterung, wo man auch die Kriegsartikel allzeit zu publiciren pflegt, der genauesten Darobhaltungswillen deutlich vor- und abgelesen werden solle. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23. Sept. 1773.

N. LXXXVIII.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnad bevor.

Uns liegt ob, von allen obrigkeitlichen Depositis in Unsern Landen eine genaue Information, und Einsicht zu haben, damit nicht nur die Pupillen und andere, welchen solche von Rechtswegen zugehören, des ihrigen desto mehr versichert, sondern auch Wir von all weiteren Indemnisationsgesuch, womit man Uns schon öfters behelliget hat, desto gewisser entübriget seyn möchten. Von Beschreibung obrigkeitlicher Depositen.

Es ist demnach Unser gnädigster Wille und Befehl, daß ermeldte sämmtliche Depositа, sie bestehen gleich in baaren Geld, oder andern Sachen, von den Obrigkeiten, wo selbe liegen, sowohl mit kurzer Bemerkung der Ursache, warum solche deponirt worden, als Benennung der Personen, welche dabey interessirt sind, und so viel das baare Geld betrifft, mit Specificirung der Geldsorten ordentlich beschrieben, so fort diese Conscription mit Ende eines jeden Jahrs, von dem heurigen anfangend, von Unsern Beamten zur Hofkammer, von den Städten und Märkten zum Rentamt, von den Ständen und respective Landsassen aber zu Unsern Regierungen, oder in dem hiesigen Rentamt zu Unsern Hofrath, und von dort ad Intimum anher eingesendet werden solle.

Wir verhoffen, es werde sich keine Obrigkeit säumig oder widerspenstig hierunter bezeigen, und dadurch veranlassen, daß die rückständige Conscription nach Ablauf des bestimmten Termins durch einen auf ihre Kösten abgeschickten eigenen Boten abgelangt werden müsse.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 10. Nov. 1773.

N. LXXXIX.

Von dem Jure Prælat. & ſeparat. der Churfürſtl. Bergwerks Fabriquen, von Eiſen, Vitriol, und Gallmey.

Ihro Churfürſtl. Durchl. haben ſich über den ſub dato 19. Auguſt lezt verwichenen Jahrs erſtatteten Bergkollegii-Bericht, den Rückſtand der jährlichen zur Churfürſtl. Haupt-Caſſa zu lieferenden 7000. fl. Ausbeuthgelder ſo anders betreffend und zwar unter mehr andern auch wegen Beſchaffenheit der Eiſenſchulden und Ausſtänd umſtändigen Vortrag thun laſſen; damit nun aber künftig die Eiſenſchulden, und Ausſtände (weil doch das Borgen wegen der Verſchleißhemmung je nicht wohl zu vermeiden) ſich nicht ferners anhäufen, oder erſt durch langwierige Nachſicht mit mehrfältigen Gandverluſt geholt werden dürfen; So wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. ihren eigenen Bergwerks-Fabriquen von Eiſen, Eiſenſtein, Vitriol, und Gallmey hiemit das nämliche Privilegium, ſo Höchſtſelbe anderen Dero Lands Fabriquen angedeyet haben, ebenfalls dahin zu wenden, daß derley Schuldhaftungen an die Churfürſtl. Bergämter durch die offene Kundſchafts- und Handlungsbücher erprobt, und cum jure prælationis, & ſeparationis, als einige zum wirkl. Nahrungsſtand und Gewerbe beſchehende Borgen mit der vierten Stelle auch in Gand-Ausbrüchen angeſehen werden dürfen und ſollen, mit dem weiters gnädigſt Befehl. Beyſatz, daß dem Bergkollegio von allen Kollegien die billige Aſſiſtens, und Manutenenz geleiſtet, ſohin von dem Churfürſtl. Hofrath, und all anderen Juſtizſtellen die dießfallige Vorfälle in civilibus, pro juſtitia ſekundirt, und beſonders gegen die vorkommend häufige Eiſen- und andere Bergmaterial-Diebſtähle nach den Criminal-Rechten mit Rigor verfahren werde.

Welch ein ſo anderes dem Churfürſtl. Hofrath des Endes willen andurch gnädigſt unverhalten wird, um nicht nur ſeines Orts gehorſamſt und genaueſt ſich hiernach zu achten, ſondern auch der gleichmäßigen Beobachtungswillen das Behörige an alle Juſtizſtellen ausfertigen zu laſſen. Sign. in Conf. Int. den 29. Jänner 1774.

N. XC.

Von Begrabung der hingerichteten Uebelthätern.

Liebe Getreue! Nachdeme von der höchſten Stelle auf den dahin erſtatteten Hofratsbericht, gnädigſt reſolvirt worden, daß in Zukunft alle durch das Schwerd und auf den Hochgerichtern durch den Strang hingerichtete ſowohl als auf das Radgeflochtene Uebelthäter, wenn ſie nur pœnitentes ſterben, an denſelbigen Tag mit Sonnen-Untergang, in einem eigenen nächſt dem Freydhof ausgezeigten ſeparirten Ort begraben, und im ganzen Lande alſo beobachtet werden ſolle; Als bleibt Euch ein ſolches der Befolglaſſungswillen hiemit unverhalten. München den 21. November 1774.

N. XCI.

Von dem grund- oder lehenherrl. Conſ. bey Errichtung der Briefe.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor. Da Wir zu Unſeren ungnädigſten Mißfallen zu vernehmen gehabt, daß dasjenige, was die Taxordnung de Anno 1735. (* der vorläufiger Beybringung des grund- oder lehenherrlichen Konſens bey Errichtung der Briefereyen überhaupt verordnet, von denen Gerichts- und Hofmarkts-Beamten in Unſeren ſämmtlichen Rentämtern wenig, oder gar nicht beobachtet werde; ſo haben Wir für nöthig befunden, allegirte Taxordnung in dieſem ſo ſehr außer Acht gelaſſenen Stück wiederum

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 48.

derum gnädigst erneueren zu lassen, mit der Commination, daß man sich bey jenen Obrigkeiten, welche hinfüro das Gesetz hierinnfalls nicht besser beobachten, und den Grund- oder Lehenunterthanen die Briefe ohne vorgängige Beybringung des lehenherrlichen Konsens, soweit solcher de Jure vonnöthen ist, ungebührlicher Weise errichten wurden, des denen Parteyen dadurch verursachten Schadens halber zu erholen suchen würde.. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Decemb. 1774.

N. XCII.

Von Anmerk. des ad agend. vel insinuand. bestellten Mandatarii in denen Schriften.

Zumalen man dieß Orts mehrfältig wahrgenommen, daß der §vus 1. cap. 7. Cod. jud. von denen Advokaten und Parteyen gänzlich außer Acht gelassen, und hiedurch zu höchst schädlichen Justiz Verzögerung Anlaß gegeben werde: so hat der Churfürstl. Hofrath sämmtlichen Advokaten gedachten §vum in proximo ordinario nochmalen zu publiciren, und dieselbe zu dessen genauer Befolgung mit um so mehreren Ernst anzuweisen, als gewisser (wenn in loco judicii kein bevollmächtigter Mandatarius bestellet seyn wird) hinkünftig eine Resolution über die exhibita nimmermehr erfolgen solle. Zu dem Ende auch in dem Revisions Libell anzumerken, was für ein Mandatarius vel ad Agendum, vel ad insinuandum bestellet seye. Diese Resolution hat der Churfürstl. Hofrath denen auch Churfürstl. Regierungen der gleichmäßigen Publications- und Nachachtungs willen zu communiciren. Sign. in Conf. revis. den 23. Jänner 1775.

N. XCIII.

Von Hinterleg. der Testam. ad acta beym Hofkriegsrath.

Se. Churfürstl. Durchl. haben auf die von dem Hofkriegsrath mit Gelegenheit der Kernischen Dispolition beschehene Anfrage gnädigst resolviret, daß, obschon denenselben, der dermaligen Verfassung nach, keine Jurisdictio Bassa & ordinaria, sondern nur Criminalis zustehe, nichts destoweniger die letztwillige dispositiones von Militar-Personen alldort ad acta übergeben werden mögen, mithin eine solche Uebergabe, welche bey dem Hofkriegsrath von einer Militar-Person geschichet, die nämliche Wirkung haben solle, als wann selbe bey einer mit der Jurisdictione Bassa, & ordinaria begabten Obrigkeit geschehen wäre. Sign. in Int. den 31. Jänner 1775.

N. XCIV.

Von besserer Besorgung der Landesherrlichen Gesetzen und Generalien.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade männiglich bevor. Uns kann nicht anderst als empfindlich und höchst misfälligst seyn, da Wir vernehmen, was gestalt Unsere Landesgesetze und Generalien von Unsern Beamten und nachgesetzten Obrigkeiten theils gar nicht, theils mit solcher Lau- und Schläfrigkeit beobachtet werden, daß mancher solche kaum zu lesen, und einzusehen, geschweigens zu publiciren oder zu exequiren, und mit erforderlichem Fleiß und Eifer darauf zu halten, sich die Mühe giebt.

Gleichwie aber dieses weder mit dem schuldigen Gehorsam und Respekt, noch der obrigkeitlichen Amtspflicht, und Obliegenheit übereinstimmt, Wir auch die Befolgung Unserer Landesgeboten lediglich der freyen Willkühr Unserer Untergebenen zu überlassen, um so weniger gemeynt sind, als Wir ohne hocherheblicher Ursach, reifer Ueberlegung, und auf das gemeine Beste tragend wohlbedächtlicher Rücksicht niemals etwas zu gebieten, oder zu verbieten pflegen.

Als werden hiermit sämmtliche, sowohl Unsere eigene als ständische Beamte und Obrigkeiten überhaupt, sonderbar aber jene, welche ihrer Schuldigkeit bisher kein Genügen geleistet haben, ernstlich und nachdrucksamst ermahnet, daß sie solche hinfüro besser zu beobachten, sohin weder circa publicationem, noch observationem & executionem legum & mandatorum an dem gebührenden Amtsfleiß etwas ermangeln zu lassen hätten, und zwar um so weniger, als sie sich widrigenfalls schwere Verantwortung, Strafe und Ungnade ganz unvermeidlich über den Hals ziehen würden.

Es sollen hiernächst nicht nur Unsre Rentmeister bey ihrem Umritt, sondern auch Unsre Beamte sowohl unter sich, als in Ansehen der inclaviert oder benachbarten Ständen, und diese hinwiederum respectu jener auf sothanen wichtigen Punkt ein beständig wachbares Auge zu halten, sohin eine Obrigkeit die andere fleißig hierinn zu observiren, und den Saumsal, welcher an anderen hierunter verspüret wird, alsogleich bey Vermeidung der sowohl den connivirend, als connivirten Theil betreffenden Strafe bey uns anzuzeigen haben. Wir versehen uns annebens zu Unsern Justizdicasteriis, daß sie mehrerwähnte Beamte und Obrigkeiten durch Inhibitorialien oder Prozeßgestattungen, und sonst an dem gebührenden Vollzug Unsrer Ordnungen nicht nur nicht verhindern, sondern vielmehr selbst allerwegen befördern helfen, sohin auch ihres Orts keinen Fleiß sparen werden, womit all dasjenige, was Wir schon verordnet haben, oder noch ferner verordnen würden, auf das genaueste befolget, und dadurch auch Unsre gesetzgebende landesherrliche Gewalt und Authorität jederzeit in aufrechten Stande und Ansehen erhalten werde. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 21. Februar 1775.

N. XCV.

Von der wahren Bestimmung der Gandmassa eines Verstorbenen Leibgedingers.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Demnach sich über den wahren Begrif der in Unserem Cod. Civ. P. 4. c. 7. §. 29. n. 9. enthaltener Stelle ein Zweifel erhoben hat, und um die Erläuterung desselben gebethen worden ist; so deklariren und verordnen Wir hiermit gnädigst, daß wenn ein Leibgedinger stirbt und seine Verlassenschaft auf die Gand kömmt, die heimgefallene Gerechtigkeit oder der wahre Werth derselben nur so weit zur Gandmassa gehörig seye, als der Grundherr mit folgenden Gandglaubigern concurrirt, nämlich:

1mo. Mit jenen, welchen das Gut oder die Gerechtigkeit mit seiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet ist.

2do. Mit jenen, welche versionem in rem darzuthun vermögen, z. E. wenn das Gut mit ihrem Geld erweislicher massen gebauet, gebessert, oder erhalten worden ist.

3tio. Mit rückständigen Steuern und anderen landsherrlichen Abgaben, indem es solche onera realia seynd, welche schon vor Ertheilung der Gerechtigkeit auf dem Gut radikaliter gehaftet haben, folglich das, was von dem verstorbenen Leibrechter daran rückständig verbleibt, und bey seiner Verlassenschaft nicht mehr erholt werden kann, auf den Grundherrn sammt der Gutsgerechtigkeit hinüber fällt.

All übrige unter izt bemerkten drey Gattungen nicht begriffene Creditores tam chirographarii quam hypothecarii können dem Grundherrn, so viel das heimgefallene Leibrecht betrifft, mit Billigkeit nicht wohl zumuthen, sich mit ihnen in Concursum darüber einzulassen, daher auch verstandene Gutsgerechtigkeit so wenig als der Werth derselben in solchem Fall zur Gandmassa gebracht, sondern allerdings jure separationis behandelt werden solle, wornach man sich also bey dergleichen Vorfallenheiten hinfüro allemal zu richten hat. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 24. May 1775.

N. XCVI.

Demnach die zwischen den Churfürstl. Beamten, dann Städten und Märkten puncto Jurisdictionis, und sonst obwaltende Irrungen meistentheils daher rühren, weil die angebliche Privilegia der leztern entweder nicht genug bewiesen, oder sehr dunkel und undeutlich seynd; so wollen Se. Churfürstl. Durchl. daß keine weitere Processen hierinnen gestattet, die schon anhängige aber sistirt, sohin die Städt- und Märkts-Obrigkeiten auf Anmelden lediglich zur Churfürstl. Hofkammer angewiesen werden, um pro Confirmatione, seu renovatione privilegiorum gebührend alldort einzulangen, welches also der Churfürstl. Hofrath nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch den Regierungen der gleichmäßigen Befolgungs willen zu bedeuten hat. Sign. in Int. den 9. Aug. 1775.

Von den Jurisdictions-Irrungen der Churfürstl. Beamt. dann Städt, und Märkt.

N. XCVII.

Da Wir in dem 'des verwichenen Jahrs den 9. Oktobr. in Universitäts-Sachen erlassenen Decret, das Rectorat der Juristen Fakultät bis auf Unsere weitere Verordnung übertragen, dermalen aber nähere Entschließungen zu nehmen sind bewogen worden: so lassen Wir Euch selbe in nachstehenden Punkten unverhalten:

Von dem Rectorat der Juristen Fakultät, dann Verhandlung der Criminal- u. Civil-Gerichts-Geschäften.

Erstens wollen Wir, daß in Zukunft das Rectorat von Fakultäten durch die bey Anfang des Monats Novemb. herkommenermassen vorzunehmenden Wahl durchgängig Jahrweis alterniren solle.

Zweytens wollen Wir in Ansehung der Exjesuiten sowohl, als Religiosen, so nicht von Mendikanten Orden sind, dispensirt, mithin alle bisher in Weg gelegene Hinternissen aus Landsfürstlicher Macht aufgehoben, und selbe für wahlfähig erklärt haben.

Drittens werden einem jeden zu erwählenden Rector die gewöhnliche Jura honorifica, und Emolumenta, wie auch in Disciplinar Vorfällen die bisher selben zugekommene Besorgung vorbehalten.

Viertens so viel aber die Criminal-Fälle, Civil-Strittigkeiten, und übrige Gerichtsgeschäffte betrift, ist Unser gnädigste Befehl, daß selbe in Zukunft allein durch ein mit Rechtsgelehrten besetztes Consilium, wozu Wir die Professores bey der Juristen Fakultät zu ordentlichen Assessoren hiemit ernennen, nach Unsern Landsgesetzen instruirt, und durch richterliche Entscheidung erledigt werden.

Fünftens, da bey diesem Consilio im Namen des Rectors, und gesammter Universität Recht gesprochen wird; so gebühret zwar dem Rector allerdings der Vorsitz, und die Direction: Dafern aber das Rectorat von jemand aus der theologisch-medicinisch- oder Philosophischen Fakultät versehen wurde, so solle dessen Stelle von dem Professore juris, welcher zum leztenmal das Rectorat auf sich gehabt, als Ex-Rector hierinnfalls vertretten werden.

Sechstens sollen von diesem also besetzten Consilio die Appellationen unmittelbar an Unser Revisions Gericht genommen werden können.

Wir befehlen Euch gnädigst, diese Unsere gemessene Verordnung mit Anfang dieses Schuljahrs sogleich in Vollzug zu setzen. ꝛc. den 25. Oktob. 1775.

(*) vid. N. 20. pag. 20.

N. XCVIII.

Wem die Verhandl. der Freygelds Sachen gebühre?

Demnach Se. Churfürstl. Durchl. in Freygelds Sachen bey Dero Hofrath, und Regierungen keine Prozessen mehr zu gestatten, sondern die Anstände, welche sich etwan hiebey erheben mögen, lediglich bey Dero Hofkammer, und zwar nur summarissime, und ex Officio verhandeln, sohin denjenigen, welche etwan dadurch beschweret zu seyn vermeynen, weiter nichts als das Revisorium noch offen zu lassen gedenken, so weiß sich der Churfürstl Hofrath nicht nur selbst hiernach zu achten, sondern auch den 4. Regierungen hiervon zu gleichmäßiger Beobachtung abschriftliche Nachricht von dieser Resolution zu geben. Sign. in Int. den 6. Novemb. 1775.

N. XCIX. (*

Wem die Errichtung der Lehenankunftsbriefe über landesherrl. Lehengüter gebühre?

Unsern Gruß und Churfürstl. Gnade zuvor.

Es ist zwar in denen vorig-churbaierischen Landrechten, dann der Land- und Policeyordnung, besonders aber in den darüberhin unterm 9. Jenner An. 1629. 10. Juli 1651. 22. Oktob. An. 1665. 31. May 1669. und 12. Decemb. An. 1716. wie auch 15. Decemb. 1735. ausgefertigt gnädigsten Generalmandaten, und endlich in Unseren neuen Landrechten unter schweren Verbot nachdrücklich verordnet, daß bey denen, deren Uns angehörigen Lehenschaften wegen, vorgehend waserley Veränder- und Handlungen Unsere Gerichtsbeamte sowohl, als auch die Hofmarktsinnhabere, und deren aufgestellte Richter und Verwaltere, ingleichen Städt, und Märkt, wie nicht weniger die Vasallen selbsten sich von Aufricht- und Fertigung deren solchgestaltigen Briefen, als eine Unserm allhießig Oberstenlehenhof, und denen nachgesetzten Lehenprobstämtern, Unserer Regierungen Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg, dann Unserer Landgrafschaft Leuchtenberg einzig und allein zukommende Sache unter Kaßier- und Vernichtung solcher Briefschaften, auch anderen empfindlichen Einsehen enthalten sollen.

Nachdem Wir aber, nicht nur durch einige sogar bis an Unsere höchste Stelle selbsten gekommene Prozesse, wie auch durch Unserer Hofkammer, und Oberstenlehenhofs Einberichtungen mißfälligst wahrnehmen müssen, daß all obige Generalverordnungen denen Obrigkeiten außer aller Gedächtniß gekommen zu seyn scheinen, und folgbar die Anmassung, Lehenankunftsbriefe zu errichten, ziemlich frequent werden will: und da Wir keineswegs gedenken, Unseren höchsten Lehensgerechtsamen hierdurch längers präjudiciren, und den Eigennutz deren Obrigkeiten, ihrer hierunter versterenden Briefsporteln halber, Unserem höchstlehenherrl. Intée vordringen, anbey Unsere Lehenunterthanen durch verursachend verdrüßlich und weitläufige Prozessen, dann unverantwortliche Unkösten in den größten Schaden stürzen zu lassen.

Als wollen Wir nicht nur all vor allegirt-gnädigste Anbefehlungen in specie aber die von 15. Decemb. An. 1735. hiemit ihres vollen Inhalts ernstlichst wiederholen, sondern auch gegenwärtig weiters gnädigst verordnen, daß sich außer Unserigen obbesagten Lehenscurien, vorbenannte Obrigkeiten von nun an einer solchen Lehenankunftsbriefs Errichtung, es möge sich alsdann mit allen Uns zu Lehen rührenden Gütern, Stück, Gründen, und Zehenden eine Handlung durch Kauf, Tausch, Uebergab, Heurath, und Vergleich, oder in anderweg um das ganze oder nur einen Theil des Lehens anbegeben, und diese von einem Besitzer an den anderen übergeben, oder überlassen werden, um so weniger mehr unterstehen sollen, als Wir, Unserem allhießigen Oberstenlehenhof in Kraft dieß die Befugniß einraumen, daß, wenn derley wiederrechtlich ausgestellte Briefe künftighin wieder zum Vorschein kommen,

(* Vid. N. 101. r.

kommen, solche der ausstellenden Obrigkeit durch einen eigenen Boten auf dessen Unköſten nicht nur kaßierter zurück geschicket, sondern auch zugleich hievon das dießfalls abhaltende Originalbriefs Protokoll abgefodert, und sothane Briefe hierinn deliert, hernach aber auf dessen eigene Unköſten wiederum remittiret, und solch fällige Obrigkeit, nebſt anschaffender und wirklich zu verificiren kommender Zurückgabe der dießfalls ohnbefugtermaſſen eingenommenen Gebühr, in eine Strafe von 24. Reichsthaler (wovon Wir die Hälfte Unserem Lehenärario verrechneter, die übrige aber denen Anzeigern dessen, respect. den allenfalls dadurch selbſt gravierten Lehenunterthan zuzukommen wiſſen wollen) condemniret werden sollen.

Damit sich aber keine Obrigkeit sowohl einiger Unwiſſenheit halber entschuldigen, als auch Unsere Lehenunterthanen selbſt hievon die nothwendige Nachricht erhalten können: So befehlen Wir hiemit ferners, daß gegenwärtige Unsere abgefaßt-gnädigſte Geſinnungen allenthalben publicirt, und affigirt, dann dieß Endswillen nicht nur Unseren ſämmtlichen Dikaſterien, ſondern auch all Unseren Land- und Pfleggerichtern mit dem gnädigſten Bedeuten förderſamſt zugeſchickt werden sollen, ab Seiten der erſteren hierob allerdings ſtrikte zu halten, sohin einen ſich auf eine ſolche Art ergebenden Prozeß niemals mehr zu geſtatten, von denen letztern aber denen allſeits inclavirten Ortſchaften mittelſt Cirkularpatent ohnaufhaltliche Nachricht zu geben, und ſich jeden Orts die Lieferung umſtändig beſcheinen zu laſſen, die unterſchriebene Patenten ſelbſt aber inner den nächſten drey Monaten zu Unſerem Oberſtenlehenhof einzuſenden.

Schließlich ſchaffen Wir obbenannt Unseren Lehenproſtämtern, und allen Lehenverwaltungen, daß dieſe alle Quartal an die vorſtehende Lehenproſtämter, jene aber an bemelt vorgeſetzt-Unseren Oberſtenlehenhof, derſelbe hingegen zu Unſer höchſten Stelle ſelbſt mittelſt eines unterthänigſten Hauptberichts anzeigen ſolle, ob gegenwärtig Unſer gnädigſter Befehl in die ſchuldigſte Vollziehung gebracht, und wer hierüber fällig befunden wird, damit Wir hierüber Unſer anderweit gnädigſte Verfügungen vorkehren können. Gegeben in Unſer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 10. Novemb. 1775.

N. C.

Daß die Cameral-Erinnerung bey Untergerichten nicht nöthig.

Was der Codex Judiciarius in cauſis Domini von der Cameral-Erinner- und Einſendung der Acten ante & reſpective poſt ſententiam verordnet, gedenkt man von den Juſtiz-Dicaſteriis auch auf die untere Gerichter nicht zu extendiren, indem durch obige Verordnung für das Churfürſtl. Intereſſe bereits genugſam geſorgt, mithin eine weitere Extenſion nicht nur unnöthig, und Proceſs verlängerlich, ſondern auch in Anſehen der gefreyten Stände, wenn ſie Bericht und Acta, und rationes decidendi, ad Cameram einſenden ſollen, wider die Landsfreyheit anſtößig, folgſam aus mehr Urſachen nicht räthlich zu ſeyn ſcheint, welches alſo auf den erſtatteten Anfragsbericht pro reſolutione bedeutet wird. Sign. in Int. den 21. Febr. 1776.

N. CI.

Von Errichtung der Landesherrl. Lehen-Briefen.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Demnach ſich über das jüngſthin unterm 10. Nov. Anno præt, (* wegen der bey Unſern Lehenſchaften zu errichten ſeyenden Briefereyen ergangene Generalmandat der Zweifel erreget hat, ob und wie weit das ältere Mandat von 15. Dec. Anno 1735. dadurch abgeändert, oder nur erneuert worden ſeye; ſo erklären

(* Vid. N. 99.

ren Wir durch gegenwärtiges Additionale hiermit gnädigſt, was geſtalten Unſre Meynung niemals geweſen ſeye, das ältere Mandat abzuändern, und in jenen Punkten, wovon das jüngere abſtrahirt, für abrogirt zu achten, ſondern es ſoll eines wie das andere, bey ſeiner vollen Kraft und Wirkung verbleiben, ſohin das erſtere durch das leztere lediglich für erneuert und beſtättigt anzuſehen ſeyn.

Gleichwie Wir hiernächſt weder den Ständen an der Brieferrichtung, welche ihnen bey Verleihung der Afterlehen per reſcriptum von Anno 1669. zugeſtanden iſt, noch jene, welche in feudis oblatis per pacta, ſententias, & res judicatas ein beſonders hergebracht haben, etwas hieran zu benehmen gedenken, ſo ſoll ermeldtes Mandat nimmermehr dahin ausgedeutet, mithin auch niemand zu billiger Beſchwerde dadurch Anlaß gegeben werden. München den 25. Junii 1776.

N. CII.

Churbaieriſch, und Oberpfälz. Wechſel-Gerichtsordnung erſter, zweyter, und dritter Inſtanz.

Nachdem Unſere landesväterliche Obſorge allezeit dahin gehet, das Wohl und die Glückſeligkeit der Uns von Gott anvertrauten Landen und Unterthanen, ſo viel möglich, zu befördern, und alles anzuwenden, was Wir zur Aufnahme derſelben immer beytragen können. So haben Wir auch nach reifer Ueberlegung gefunden, daß die in andern Orten eingeführte Wechſelgerichte ſowohl wegen des blühenden Kommerciums, des öffentlichen Kredits, und überhaupt der emporzubringenden Kaufmannſchaft, das wichtigſte Augenmerk verdienen, weil allda alle vorfallende Wechſelſtreitigkeiten von den anſonſt den gewöhnlichen Landesrechten unterworfenen Aufzüglichkeiten befreyet, in mögligſter Kürze angebracht, entſchieden und exequirt werden können und müſſen.

Daher ſind Wir gnädigſt entſchloſſen, auch ein eigenes Wechſelgericht (* allhier in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt hiemit öffentlich zu beſtellen und zu beſtättigen, und deßwegen die hierzu erlaſſende Wechſelordnung von der Giltigkeit und rechtlichen Weſenheit eines jeden Wechſels (damit ſich nicht gähling jemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möchte) durch gegenwärtiges Patent allen Unſern Unterthanen ohne Rückſicht bekannt zu machen.

Wir hoffen, daß ſich jedermann ohne Ausnahme dieſen Unſern gnädigſten Willen gehorſamſt zu unterwerfen nicht entnehmen werde, zumalen ſich aus deſſen Folgen jeder den Schluß um ſo mehr ſelbſt machen kann, da Wir dieſe Unſere gemachte Verordnung durchgehends unverbrüchlich zu halten, und zu ſchützen hiemit öffentlich erklären. Wir zweifeln nicht, hiedurch vielen Unſerer getreuen Unterthanen zu ihrem nothwendigen Fortkommen zu verhelfen, und dem geſammten Landes-Commercio nicht wenige Vortheile zu verſchaffen. Es iſt auch hiemit um ſo weniger jemand bekränket, als ohnehin jedermann frey ſtehet, Wechſelbriefe auszuſtellen, und ſich folglich dieſer Unſerer gnädigſt gemachten Verordnung ſelbſt freywillig zu unterwerfen, oder nicht.

Wechſelordnung. (**

Wer Wechſelbriefe ausſtellen könne.

§. 1. Jedermann dahero, er ſey männlich- oder weiblichen Geſchlechtes, geiſt- oder weltlichen, hoh- oder niedern, Civil- oder Militair-Standes, oder was Condition, Würde, oder von was für einer Bedienſtung er immer ſeyn möge, kann Wechſelbriefe auf ſich ſelbſt, oder jemand andern ausſtellen. Erſten Falls wird er ein eigener, und faſt allzeit ſola: zweyten Falls aber ein fremder, traſſirter Wechſel genannt, und theils ſola, prima, ſecunda, oder tertia, jedoch allzeit mit gleicher Wirkung ausgeſtellet. Der Inhaber des Briefs mag aber ſodann ſolchen an einen zweyten, dritten, oder auch nach ſeinen Gefallen noch weiter verhandeln.

Zu

(* Vid. N. 105. (** Vid. N. 113. die Augsburgiſche Wechſelordnung.

Was zu einem förmlichen Wechselbrief erfoderlich.

Zu einem förmlichen Wechselbriefe sind folgende Eigenschaften erfoderlich:

1mo. Die Benennung des Orts, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, des Tages, Monats und Jahrs, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlet werden soll: dann in welcher Summa, und was für Geldsorten; auch soll der Empfang der Valuta, oder des Werths, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern, beygesetzet werden.

2do. Die Unterschrift des Herausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat.

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden soll, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, daß es ein Wechselbrief, und ob er prima, secunda, tertia, oder sola ausgestellet worden.

Alle, welche von Ausstellung der Wechselbriefe hierinn nicht ausgenommen, und also förmliche Wechselbriefe ausstellen, sind ohne Rücksicht des Standes oder Würde an die Wechselordnung gebunden.

Wer immer Wechselbriefe ausstellet, hat sich eben so, wie die Handelsleute, der Wechselordnung sowohl, als dem Gerichte zu unterwerfen.

Vor erreichter Volljährigkeit aber ist niemand berechtiget, förmliche oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen; sollte aber jemand mit Einwilligung der Obrigkeit eine öffentliche Handlung treiben, und als vogtbar erkennet werden, so ist er mit der Restitutione in integrum ab- und zur Wechselordnung angewiesen.

Wie Wir dann auch hiemit erklären, daß jene von den Klöstern männ- und weiblichen Geschlechts ausstellende Wechselbriefe anderergestalten nicht für giltig angesehen, und anerkennet werden sollen, es seyen dann solche von dem Prälaten, und respect. Priorn, oder Aebtissin, und respect. Priorin, nebst dem jederseitigen Kouvent ausgefertiget. Und auf gleiche Weise soll auf die von dem Militair-Stande, so nicht im Lande begütert, ausstellende Wechsel nicht erkennet werden.

Nicht minder sind alle Weibspersonen, so nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeit eigene Handlung oder Gewerbe treiben, oder eigene Güter und Vermögen besitzen, von Ausstellung giltiger Wechselbriefe ausgeschlossen. Ingleichen sollen die von verheuratheten Weibspersonen ausstellende Wechsel, da solche nicht von ihren Ehemännern mitgefertiget, ungiltig seyn; gestalten diese Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheurathet seyn, wenn sie eine eigene Handlung führen, oder an einer Handlung Theil nehmen, wissen müssen, daß sie auf ihre weibliche Freyheiten keinen Anspruch zu machen, sondern sich nach den Wechselrechten zu fügen haben.

Die Handlungs Socii müssen ihre Namen bey dem Wechselgericht vormerken lassen.

Hießige sowohl, als fremde Kaufleute, welche eine Societät oder Gemeinschaft ausmachen, haben bey dem aufgestellten Wechselgerichte, und zwar die im Lande sind, innerhalb sechs Wochen, die Abwesenden innerhalb dreyer Monate bey 50. Reichsthaler Pönfall, sammt und sonders ihren Namen anzugeben, ihre Vollmacht und Firma vorzumerken, und protokollieren zu lassen.

Gleiche Ordnung hat man auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den ersten Ausschreibungsbriefen zu halten. Die protokollirten Vollmachten und Firmen sind so lange von vollkommener Wirkung, bis dieselbe bey dem Wechselgerichte abgeschrieben werden.

Der Willkühr eines Gläubigers, oder Wechselbriefs-Inhabers ist es überlassen, die gemeinere insgesammt, oder sonders, oder wohl gar einen für alle in solidum anzuhalten, und zu bezwingen, der dann auch die vollständige Zahlung zu entrichten verbunden ist: es wäre dann, daß vermög Oblatorii von denselben ein nicht hinreichendes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bekannt wäre. Hingegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen Socii zu haften, welche er auf seinen eigenen Namen gemacht.

Der acceptirte Wechselbrief muß bezahlet werden.

Obschon der Werth, oder die Valuta in einem förmlichen Wechselbriefe mit der gewöhnlichen Anmerkung: Den Werth oder Valuta empfangen, gewechselt ꝛc. nicht versehen wäre; so muß dennoch der von einem andern Orte gezogen und angenommene Wechselbrief ohne Ausnahme von dem Annehmer bezahlt werden. Überhaupt findet die Exceptio non numeratæ pecuniæ in Wechselsachen nicht statt.

Die Acceptation des Wechſelbriefs muß ſchriftlich, und nach beygeſetzter Ordnung geſchehen.

§. 2. Die ſchriftliche Annehmung eines Wechſelbriefs iſt allein giltig, und ſie muß deutlich mit Hinzuſetzung der Zeit, des Vor- Tauf- und Zunamens bey den auf gewiſſen Tag beſtimmten Wechſelbriefen ohne Anhang, oder Bedingniß geſchehen, außer es wäre der Uebergeber mit der beygeſetzten Bedingniß zufrieden.

Die Acceptation kann entweder für die ganze Summa, oder nur für einen Theil geſchehen. Es hat aber bey der allgemeinen Regel: Chi accetta, paghi, nämlich: Wer den Wechſelbrief einmal annimmt, muß ſolchen bezahlen, allerdings ſein Verbleiben: und iſt derjenige alſo, welcher einmal acceptiret, auch ohne Widerrede und Ausnahme zu zahlen ſchuldig.

Eigene Wechſelbriefe bedürfen keiner Præſentation noch Acceptation, und einer Proteſtation nur in jenem Falle, wenn der Brief auf Ordre geſtellet, oder einem dritten wäre abgetretten worden.

Wechſelbriefe, die von Perſonen, welche in dem Zahlungs-Orte nicht wohnhaft ſind, auf ſich ſelbſt ausgeſtellt werden, iſt man nicht verbunden anzunehmen. Gleiches iſt von denjenigen Wechſelbriefen zu verſtehen, welche auf fremde gerichtet ſind, und keine Adreſſe haben. Dergleichen Briefe müſſen von den Inhabern mit Proteſt zurück geſchickt werden; außer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benennt werden.

Die von dem Ausgeber auf einen dritten zu bezahlen ausgeſtellte, oder traſſirte Wechſelbriefe müſſen alſogleich nach der Verfallzeit abgeführet werden, es mag die Valuta gelaufen ſeyn oder nicht.

Einen Wechſelbrief, der von andern Orten geſendet worden, muß der Inhaber, wenn derſelbe a uſo, oder noch kurzſichtiger lautet, ſogleich zur Acceptation præſentiren, und bey Verweigerung dieſer proteſtiren laſſen, folglich ſolchen bey nächſter Poſt demjenigen zurückſchicken, von dem er ihn erhalten.

Die Urſache, warum nämlich die Acceptation des Wechſelbriefs verweigert worden, muß von dem verordneten Notarius, oder durch einen Subſtituten von dem verweigerenden alſogleich, es ſey auch an einem Feyertage, oder nicht, eingeholet, und über alle wegen der abgeſchlagenen Acceptation proteſtirte Wechſelbriefe ein ſonderheitliches Protokoll verfertiget werden.

Beſtimmung des Uſo.

Den Uſo eigentlich zu beſtimmen, ſoll der halbe Uſo auf 8, der ganze auf 15, der anderthalbe Uſo auf 23, und der Doppio auf 30 Tage geſetzt, und damit der Anfang gleich nächſten Tag nach der Acceptation gemacht werden. Im Falle aber derley Briefe auf längere Zeit hinauslaufen, iſt der Zahler nicht eher ſchuldig, als in 14. Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leiſten.

Wann die Zahltage.

Der eigentliche Zahltag ſoll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertag der nächſtkommende Werktag beſtimmet ſeyn.

Und nachdem alſo der Montag zum Zahltage gewiedmet iſt, ſo ſollen diejenige Briefe, ſo an dem Dienſtage bis incluſive Sonntag verfallen ſind, auf denſelbigen Montag bezahlet werden, und was auf den Montag ſelbſt verfällt, iſt im folgenden Zahltage zu beziehen.

Die Briefe aber, ſo a piacere, oder a viſta lauten, oder den Reiſenden mitgegeben ſind, müſſen längſtens innerhalb 24. Stunden, oder auch auf Verlangen alſogleich bezahlet werden; welches gleichfalls von den nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechſelbriefen zu beobachten iſt.

Falls die Acceptationen bey den auf einem dritten Orte zahlbar geſtellten Briefen erſt durch Schreiben, oder Einlieferung der Wechſelbriefe durch einen, oder dem andern Orte vor ſich gehen können, ſo iſt die Verfallzeit ebenfalls von dem Tage an, da der Aviſo überſchrieben wird, zu berechnen.

Von den ausgeſtellten Wechſelb.

Alle a viſta & uſo allhier ausgeſtellte Wechſelbriefe aber können von dem Inhaber deſſelben an all andere Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Inhabers geſendet werden.

Bey

Was der Aussteller wegen auswärtigen Orten zurückgelaufenen Wechselbriefen zu leisten schuldig.

Bey denen außer Landes nicht acceptirten, nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Briefen soll der Aussteller innerhalb 24. Stunden wegen des Kapitals, Interesse (welches Interesse, wenn in dem Wechselbriefe solches nicht eigentlich bestimmet, nach dem Mercantil-Fuß a $\frac{1}{3}$ per Wochen anzurechnen kommt, und hiezu die Wechsel alleine in Fällen dieses Recht für allzeit zu genießen haben sollen) oder Rückwechsels, und andern erwiesenen Schäden Wiedererseßung und Bezahlung leisten; der Glaubiger hingegen keineswegs verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wiederum zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen. Im Fall aber der Protest ohne Wechselbriefe zurück käme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, so ist nichts destoweniger der erste Girand des Briefes schuldig, dessen Betrag nebst dem Rückwechsel und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgerichte zu erlegen, und seinem Glaubiger Bürgschaft zu leisten.

Wie sich mit Pfänder zu verhalten.

Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Glaubigern mit Arrest belegt werden, als des Ausgebers Präsentation weniger beträgt, und der Inhaber ist berechtiget, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit hat er es gerichtlich taxiren, und im Falle Bedarfens öffentlich, oder so gut immer möglich, verkaufen zu lassen, den Ueberrest aber bey Gericht zu erlegen, der sodann dem Eigenthümer, wenn auf die Uebermaaß kein Verboth geschlagen, zurückzugeben ist.

Was bey der Protestation zu beobachten.

Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesendet worden, so kann sich der Inhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter sich an jemanden zu regresliren soll er nicht befugt seyn.

Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes mit der ganzen Summa nach der Verfallzeit nur die Hälfte davon, oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äußern würde, wo es dem Inhaber überlassen ist, die angebothene Theil-Zahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, wegen des Rückstandes den Wechselbrief zu bemerken.

Präsentirte Wechselbriefe, wenn sie von dem, auf welchen sie lauten, nicht acceptirt worden sind, können von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden; außer es wäre solcher Brief schon an einen andern recommendirt.

Es ist aber in der vorgenommenen Protestation zu melden, daß die Acceptatio zu Ehre des Trassanten oder Giranten geschehen; folglich ist bey der Bezahlung der Protest nicht mehr nothwendig. Von diesen aber, welche nicht mit der Acceptation honorirt, soll in Ermanglung solcher der Protest di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagamento levirt werden.

Soll aber dieser, auf welchen der Wechselbrief ausgestellet, sich erst solchen anzunehmen bey der Verfallzeit erklären, so soll derjenige, welcher zuvor honorirt, zwar zurückzustehen schuldig, doch die Provision und Spesen zu fordern befugt seyn.

Frauen, Bediente, oder andere, die keine Vollmacht haben, können nicht acceptiren.

Acceptationen von Frauen, Bedienten, und andern, die keine schriftliche Vollmacht von dem Principal aufweisen können, sind allezeit ohne Wirkung: und hat man sie ohne Vollmacht angenommen, so bleibt der Regress, wie in allen Fällen, bey dem Acceptanten zu suchen übrig. Der Principal soll auch nicht für den Factor verbunden seyn, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte. Uebrigens sollen dem Bedienten ohne Wissen, oder vorläufige Recognition des Principals, weder Geld noch Waaren ausgefolgt werden, um alle weitläufige Streitigkeiten zu hemmen. Im übrigen kann man den Principal zur Præstation gar nicht vermögen, es wäre dann, daß solcher seinem Bedienten die Vollmacht zu negotiren gerichtmäßig ertheilet hätte.

Von verjährten Wechselbriefen.

§. 3. Verjährte Wechselbriefe, wenn nach der Verfallzeit innerhalb eines ganzen Jahrs keine Meldung gethan wird, sollen der Wechselrechte beraubet, sohin für einen gemeinen Schuldenschein gelten; gar veraltete hingegen sind den übrigen Personal-Obligationen, Chyrographen gleich zu achten.

Wenn ein acceptirter Wechselbrief verlohren geht.

Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verlohren giengen, verbinden den Glaubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen zu leisten kommender Versicherung, daß er im übrigen schadlos gehalten werde. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefes, oder dessen Mandatarius ordentlich zu beweisen.

Girirte Wechselbriefe sind giltig.

Girirte Wechselbriefe wollen Wir gestatten, weil sie ohne Kränkung der Handlung und des Kommerciums nicht einzuschränken, noch weniger abzuschaffen sind; doch ist Unser gnädigster Wille, daß solche indossirte Briefe mit den Eigenschaften jeder andern vollkommen begabet seyn sollen.

Bey ohne Cession præsentirten und acceptirten Briefen ist der Acceptant bis zu ausgefolgter Indossirung, oder hinreichenden Legitimirung zu bezahlen nicht schuldig.

Wenn die trassirte Wechselbriefe acceptirt werden müssen.

Briefe, die auf Messen trassirt sind, sollen nicht eher, als in 14. Tagen vor der Messe ausgestellet, die Acceptation aber bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Bothen, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden.

Die Acceptation jener Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellet sind, müssen gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche bis den letzten Posttag bezahlet werden.

Wie die Wechselbriefe zu bezahlen.

Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen in Conventions-Geld bezahlet werden, außer es wären in solchen expresse andere Sorten bedungen, welche man sodann nach Tenor des Wechselbriefes auszuzahlen schuldig, und in Ermanglung der Species sich mit dem Inhaber des Wechsels gleich bey der Acceptation zu verstehen, und auch diese sodann ordentlich beyzusetzen hätte; welche aber in Current lauten, sollen mit baierischen, kaiserlichen, und Günzburger- dann Salzburger-Thalern, das Stück ad 2. fl. bezahlt werden.

Den Vorzug der Wechselbriefe.

§. 4. (* Gleichwie Wir allerdings bedacht sind, die Wechselrechte bestens zu unterstützen; so wollen Wir auch den Vorzug der Wechselbriefe von gemeinen Schuldverschreibungen in Concursu Creditorum bestimmet wissen. Daher sollen die förmlichen, und bey Handelsleuten auch die trockenen Wechselbriefe in Fällen, wo die Quæstio Prioritatis statt findet, das Privilegium und die Prærogativ mit Unsern Fabriken und Manufakturen genießen.

Das nämliche Recht ist auch den Fremden von Uns gnädigst ertheilet, wenn nicht Unsere Unterthanen an fremden Orten anders behandelt würden.

Von den Sensalen und Mäcklern.

Es sollen ingleichen, damit eine Ordnung beybehalten, und der Betrug desto leichter vermieden werden kann, von dem gesammten Handels-Stande einige Mäckler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechselgericht ad approbandum vorgestellet, und allda verpflichtet werden: welchen aber verbotten, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handels-Negotium weder unter ihren eigenen, noch andern verdeckten Namen, sich bey Verlust ihres Amts ohne Vorwissen des Wechselgerichts, zu mischen.

Deren Verrichtung.

Dieser geschwornen Mäckler oder Sensalen Verrichtung aber ist, die zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossene Wechsel- oder Handlungs-Negotia ordentlich in ihren mit dem Wechselgerichts-Insiegel authentilirten Büchern vorzumerken, wo sodann der Wechsel seine Giltigkeit erhält, und die Contrahenten solchen auf die nämliche Weise zu prästiren schuldig, als wenn sie förmliche Wechselbriefe selbst ausgestellet hätten.

Von wem Unförml. Wechselb. ausgestellet werden.

Unförmlichen, oder trockenen Wechselbriefen, die ohne den vorgesagten Eigenschaften auch auf keinen andern zahlbar ausgestellet worden, wollen Wir hiemit in so weit mit den andern giltig, und von gleicher Wirkung seyn lassen, als sie von einem

(* Vid. N. 129.

einem Kaufmann, oder wenigstens zum Nutzen eines Handelsmann, ausgestellt und acceptiret worden.

Damit aber der öffentliche Kredit immer mehr in Unsern Churlanden in Schwung gebracht werde, wollen Wir gnädigst allen längern Stillstand, oder das sogenannte Moratorium allerdings aufgehoben haben; außer es wären die illicitaliter hiezu berufene Glaubiger, kraft eines vollständigen und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werth des ganzen Vermögens, nach Genügen versichert und schadlos gehalten. Das Moratorium oder aller Aufenthalt ist aufgehoben.

Letztlich haben alle Falliten, Decortorn, und dergleichen Betrüger kein Jus Asyli oder einige geistliche Immunität im mindesten zu genießen, und müssen dem Wechselgerichte übergeben werden. Falliten oder Dekortorn haben keine Freyung zu genießen.

Sollten sich endlich Vorfälle ereignen, von welchen in diesem Patent nichts angemerket, so solle solchen gleichwohl der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg erlassene giltige Wechsel-Patente zum Augenmerk genommen werden.

Wechselgericht

Erst, anderter, und letzter Instanz.

Erster Titel.

Von dem Wechselgerichte erster Instanz.

§. 1. Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, deren Acceptirung und hierüber treffenden Bezahlungen öffters Anstände ergeben werden, zu deren Entscheid- und gestracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist; Von Besetzung, und Verrichtungen des Wechselgerichts.

So haben Wir gnädigst gut und nothwendig befunden, ein ordentliches Wechselgericht solchergestalten zu verordnen, daß hierbey alle in Wechselsachen vorfallende Streitigkeiten und Anstände angebracht, und von erster Instanz wegen entschieden, und exequiret werden, also zwar, daß zu diesem Wechselgerichte alle Streitsachen, so die ausgestellte förmliche, trockene, oder unterworfene Welchselbriefe betreffen, gehörig, sofort alle und jede in Wechsel- und zwischen Kaufleuten in Merkantil-Sachen sich ergebende Anstände und Streitigkeiten untersuchet und verbescheidet: einfolglichen diesem Wechselgerichte unterworfen seyn: die vorfallende Cridä und Verlassenschafts-Abhandlungen aber, wie auch all übrige zwischen beederseits Kaufleuten, oder auch gegen einen Kaufmann, oder andern Privatum vorwaltende Personal- und Real-Sprüche bey deren vorgesetzten Ordinari-Instanz noch ferner, wie bishero, vorgenommen und berichtiget werden sollen.

§. 2. Zu diesem Wechselgerichte haben Wir einen besondern Wechselrichter, dann fünf Assessores, und zwey auf die hinnachkommende Fälle substituirte Assessores von den hießigen Wechslern und Kaufleuten gesetzet und gnädigst ernennet, diesem Wechselgerichte auch einen Secretarium, einen Registratorem, zugleich Expeditorem, und zwey Kanzelisten, dann einen Profoßen und einen Amtsboten beygegeben, und die Verordnung gemacht, daß sowohl der dermalige, als die künftighin von Uns und Unsern Nachkommen bestellende Wechsel-Richter bey Unserm Churfürstl. Kommerzien-Kollegio verpflichtet: die Assessores und als Substituti ernannte hingegen, nebst dem übrigen Personali von dem Wechselrichter in die Pflicht genommen werden sollen. Von dem Richter und Beysitzern.

§. 3. So oft nun der Wechsel-Richter, oder einer sowohl von den wirklichen, als substituirten Assessoren mit Tod abgehet, oder sonsten sich bey ein Wie des Wechselrichters,

oder eines abgängigen Beysitzerstelle wieder zu ersetzen.

wie dem andern eine Abänderung ereignet, hat das Wechselgericht Uns solch jedesmaligen Vorfall unterthänigst einzuberichten, damit Wir hierüber zeitige Vorsehung machen, sohin dieses Wechselgericht stetshin mit dem ordentlichen Wechselrichter und Assessoren in behöriger Anzahl besetzet, und in ihren Functionen nicht behindert seyn möge.

Da sich aber ergeben würde, daß bey dem Wechselgerichte solche Sachen zu entscheiden vorfielen, wobey der Wechselrichter oder Assessor wegen naher Anverwandtschaft, oder anderer erheblichen Ursachen halber nicht anwesend seyn könnte: so soll bey Abwesenheit des Wechselrichters der erste Assessor die Umfrage und den Ausspruch zu machen haben: bey Abwesenheit oder Behinderung eines, oder mehrern wirklichen Assessoren aber die substituirte Assessores beygenommen werden, damit die treffende Vorfallenheiten bey genugsam besetzten Wechselgerichte wohl überleget, und behörig entschieden werden mögen.

Wie die Gerichtstage sollen gehalten werden, und was bey der Erkanntniß, der Umfrage, und den Schluß zu beobachten.

§. 4. Wir wollen gnädigst, daß wochentlich zwey ordinari Gerichtstage, nämlich am Montag und Donnerstag: oder, da auf ein oder andern dieser beeden Tage ein gebothener Feyertag einfiel, an dem nächstfolgenden Werktage Morgens 8 bis 10 Uhr gehalten werden sollen, damit sowohl die Parteyen, als Rechts-Fürsprecher ebenfalls noch bey andern Gerichtsstellen auf erforderndem Falle erscheinen mögen.

Wie dann bey diesem Wechselgerichte einige Ferien nicht, sondern zu Behuf und Beförderung des allgemeinen Kredits, und hiebey vorfallenden Sachen, die vorhin bestimmte wochentliche zwey Sessionen unausbleiblich gehalten werden sollen: gestalten auch in jenem Falle, wenn außer den gesetzten zweyen Gerichtstagen etwas vorkäme, wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten wegen Vertusch- oder anderweitig nachtheiligen Veräußerung des Schuldnes Vermögen und Habschaften, oder wohl gar dessen Entfliehung zu besorgen wäre, und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan würde, der Wechselrichter zu allen Zeiten die sämmtliche Gerichts-Beysitzer unverweilt zusammenberufen zu lassen hat, damit die Sache alsobald von denselben wohl und reif erwogen, sofort nach Erheischung der Nothdurft das Behörige vorgekehret, allenfalls auch auf Gefahr und Kosten des Klägers die Arrestirung des Schuldners habhaft, oder Person selbsten verhänget werden möge.

Bey der Erkanntnuß und Entscheidung vorfallender Wechselstreitigkeiten aber sollen Richter und Beysitzer alle sämmtlich, oder wenigstens der Wechselrichter und vier Beysitzer nebst dem Gerichts-Secretario gegenwärtig seyn.

Und hat der Wechselrichter allezeit nach den mehrern Stimmen zu schließen; falls aber die Stimmen in zweyerley Meynung gleich wären, auf diejenige Meynung, welcher derselbe nach Gutbefinden beystimmen wird, den Schluß zu machen, und, wie hernach in §. IX. verordnet ist, judicando fortzuschreiten.

Von den Nothdurfts-Handlungen, den Advokaten und Notarien.

§. 5. Die Parteyen sollen ihre Nothdurften entweder selbsten, oder durch wechselverständige Fürsprecher summarisch, und ohne Weitläufigkeit vorbringen. Es stehet jedoch bey des Wechselgerichts Erkanntniß, nach gestalteten Sachen, jedem Theil einen Advokaten oder Notarium, die bey dem Wechselgericht zu dienen berechtiget sind, zur Nothdurfts-Handlung zuzulassen.

Gestalten Wir dem Wechselgerichte hiemit gnädigst zugeben, daß Uns daßselbe vier wohlerfahrne hießige Hofgerichts-Advokaten, und einen in Sachen bewanderten Notarium unterthänigst vorschlagen, sofort diese nach Unserer hierüber erfolgten Begnehmigung zu obigem Ende anstelle und gebrauche.

Von dem Gerichts-Sekretar. u. übrigen Kanzley-Person.

§. 6. Wir haben zu diesem Wechselgerichte sowohl den Gerichts-Secretarium, als das übrige Kanzley-Personale gnädigst benennet; wollen auch, daß, so oft sich hiebey eine Abänderung ergiebt, Uns solcher Aperturs-Fall zur betreffend weitern Verordnung von dem Wechselgerichte gehorsamst angezeiget werde. Anstatt einer ausgewiesenen Besoldung aber überlassen Wir ihme Gerichts-Secretario,

und dem übrigen Kanzley-Personali die eingehende Taxen, jedoch dergestalten, daß in deren Erforderung einige Uebermaaß nicht geschehe, und von den eingehenden Taxen die Kanzley-Nothdurften vorzüglich abgeführet, sofort das Verbleibende zwischen ihme Gerichts-Secretario, und dem übrigen Kanzley-Personali, mit Vorwissen und Gutheißen des Wechselgerichts, proportionaliter vertheilet werde.

Von den Ansagern und Bothen.

§. 7. Wir haben auch diesem Wechselgerichte einen geschwornen Ansager oder Gerichts-Bothen beygegeben, welcher demselben mit Eid verbunden: und über die ihm von gedachten Wechselgerichte übertragende Verrichtungen ein absonderliches Register oder Protocoll zu halten schuldig ist: und wird ersagtem Gerichts-Bothen gestattet, von den in Parteysachen zu thun habenden Fürforderungen die gewöhnlichen Taxen zu beziehen; in den vorfallenden ex officio Sachen aber hat er die Ansage und Foderungen umsonst zu verrichten.

Wer dem Wechselgerichte unterworfen.

§. 8. Wir haben bereits in der vorstehenden Wechselordnung verordnet, wer, und welchergestalten die Wechselbriefe auszustellen befugt ist: Wir unterwerfen solchemnach die Entscheidung und gestracke Execution aller und jeder über die ausstellende Wechsel und Schulden, es seyen sodann förmliche, oder trockene, a vista & uso, oder auf bestimmte Zeit ausgestellte Wechselbriefe, diesem Wechselgerichte, als der ordentlich und eigens hierzu specialiter angeordneten Instanz, also und dergestalten, daß diesem Wechselgerichte all und jede Personen, welche einige Wechsel ausstellen, oder zur Bezahlung acceptiren, oder auch weiters giriren, cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum & Privilegiorum, in so weit es die Wechselsachen betrifft, vollständig unterworfen, und bey diesem Unsern Wechselgericht Recht zu suchen und zu erhalten, auch von dem die Vollstreck- und Exequirung gebührend abzuwarten, und zu erdulden haben, wo im übrigen dieselbe sowohl in all andern Personal- als Real-Forderungen den verordneten Rechtsstellen unterworfen bleiben.

Was das Wechselgericht in judicando als exequendo zu beobachten hat.

§. 9. Gleichwie der Wechsel in offenen Glauben und Trauen bestehet, sofort eine gestracke Ausrichtung und summarische Verfahrung erfordert: also auch haben Wir bereits §. 4. die Verordnung erlassen, welchermassen auf dem Falle, da Gefahr an der Zeit, oder an der Sache selbsten, wegen besorgender Vertuschung oder Veräußerung des Schuldners Habschaft, oder Austritt dessen Person vorhanden ist, das Wechselgericht sich zu verhalten habe, nach welchem sich demnach gedachtes Wechselgericht pflichtschuldigst zu achten hat.

Da aber dergleichen Gefahr sich nicht äußert, und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag, sondern veranlasset wird, mittelst gerichtlicher Assistenz, des Schuldners Vermögen anzufassen, und zu solchem Ende die gerichtliche Sperr zu begehren: so soll das Wechselgericht auf des Klägers erstes Libell, und dem beygelegten Wechselbrief ungesäumt beede Theile, und zwar nach gestalteten Sachen, bey nächsten Rathgang, oder längstens bey der hierauf folgenden Session peremptorie zu erscheinen erfordern, und der Kläger diese seine Klage sammt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlich intimiren lassen. Wo dann das Wechselgericht anfänglich, da auch schon des Klägers Forderung richtig, und keine Exception dagegen obhanden, die Sache in der Güte beyzulegen, und den Kläger bey allenfalls an Seiten des Beklagten mangelnden baaren Mitteln zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Gestattung zulänglicher Zahlungsfristen zu vermögen, Fleiß ankehren kann, den Kläger jedoch hierzu nicht zwingen, sondern dem auf sein Begehren die Execution in ordine, wie gleich hinnach verordnet ist, ertheilen soll. Da aber der Beklagte gegen den Wechselbrief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, nämlich eine aus begründeten alsogleich zu bescheinigen habenden Ursachen aufzügige, oder die Klage selbsten tilgende Einrede anzubringen hätte: soll er Geklagter, oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger, und sowohl zum Stritt, als zum Vergleich genugsam Bevollmächtigter, die zu haben vermeynte Exceptiones mündlich erstatten, auch beede Theile noch in selber Session mündlich

lich schließen und gegenschließen: der Gerichts-Secretarius aber diese deren Parteyen Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren, und zu mehrern der Sachen Sicherheit in beträchtlichen Fällen das gehaltene Protocoll von beeden Theilen unterschreiben lassen, es wäre dann eine so wichtige Sache, welche auf deren Parteyen Verlangen mit Gutbefinden des Wechselgerichts einen dreytägigen peremptorie zu ertheilenden Termin zum schriftlichen Schluß und Gegenschluß erforderte.

Worauf das Wechselgericht nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zu versuchen, in deren Entstehung aber die mündliche oder schriftliche Nothdurften durch die Parteyen, und den Expeditorem inrotuliren, sofort mit der richterlichen Erkanntniß fürzugehen, und dieselbe denen Parteyen stracks zu publiciren hat. Falls nun durch dieses geschöpfte und publicirte Urtheil ein oder andere Partey sich beschweret zu seyn vermeynet, soll dieselbe die Appellation gleich stante pede anmelden, und der Gerichts-Secretarius die appellirte, und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden, unter dem Urtheil anmerken; und damit durch die Recollationirung und Akten-Erhebung keine Verzögerung erfolgen möge; so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es dießfalls auf nachfolgende Weise gehalten werde:

Es sollen nämlich die bey diesem Wechselgerichte eingelegte Acta, wenn keine Appellation angemeldet worden, den ersten Tag, wo keine Session gehalten wird, nach der Publicirung des Sentenz frühe um 9. Uhr, ohne daß hierzu eine besondere Verordnung auszuwirken nöthig, denen Parteyen gegen Recepisse von der Kanzley verabfolget werden, also zwar, daß, in soferne auch eine Partey in obbestimmter Zeit nicht erscheinen würde, nichts destoweniger dem anwesenden Theile seine Acta zurück gegeben werden sollen. Da aber eine Appellation zugelassen, oder in Abschlagungsfall dessen ungehindert die Appellation, seu Recursus, zur zweyten Instanz angemeldet worden, (welcher proxima Sessione nach Publicirung des Sentenz sub pœna desertionis bey dem Wechselgerichte insinuiret werden muß) in ein wie dem andern Falle sollen die Acten, worüber erkennet worden, bey Gericht verbleiben, und den nämlichen Tag, an welchem die Appellation zugelassen, oder die Appellation, seu Recursus ad secundam Instantiam insinuiret werden, Nachmittags um 3. Uhr, in Beyseyn beeder Parteyen, bey der Kanzley von dem Expeditore recollationiret: bey nicht beschehender Erscheinung ein, oder anderer, oder auch beeder Parteyen, aber von gedachtem Expeditore die Recollationirung ex officio vorgenommen, die Acta versiegelt, und noch selbigen Tages dem Gerichts-Secretario zu Verfassung der Motivorum, oder des Appellations-Bericht zugestellet, sofort sothaner Bericht sammt den Acten, sobald die Appellations- oder Recurs-Schrift dem Wechselgerichte zugeschlossen ist, zur betreffenden Appellations-Instanz vörderfamst eingeschicket werden.

Bey der vorbemeldten Recollationirung aber haben die Parteyen zugleich nicht nur die Recollationirungs-sondern auch die übrige vorbeschriebene Taxen insgesammt so gewiß zu entrichten, je gewisser im widrigen die Appellation, oder Recurs ipso facto desert seyn soll.

Alle in Sachen bey diesem Wechselgerichte anordnende Erfoderungen, und nach gestaltenden Dingen zum Schluß und Gegenschluß zulassende dreytägige Terminen führen der Ursachen die Clausulam peremptoriam von selbsten mit sich, damit der Beklagte entweder selbst, oder vorverstandener massen durch einen genugsam Bevollmächtigten, desto gewisser bey Gericht erscheinen, oder in dem vom Gericht bewilligten dreytägigen Termin seine Nothdurft einreiche, als im widrigen der Beklagte mit seiner Exception, oder respective Gegenschluß in hoc judicio nicht mehr gehöret, sondern über dasjenige, so bereits eingekommen, gerichtlich erkennet werden soll.

Da nun erwähntermassen der Beklagte gegen den libellirten Wechselbrief keine rechtliche Exception einzuwenden hat, folgsam die Schuld richtig ist, und

der

der Kläger sich zur weitern Zahlungsfrist, oder anderweitigen Nachsicht nicht verstehen will, oder aber das von dem Wechselgericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in Rem judicatam, oder vollkommenen Stand Rechtens erwachsen ist, soll das Wechselgericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgendergestalten ertheilen:

Die Contentirung inner drey Tagen aufzulegen, sonsten sey in die Sperr gewilliget.

Und da der Beklagte in Zeit dieser dreytägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget, soll auf dessen Anrufen die Sperr simpliciter, und ohne Anhang, oder Gestattung weitern Umtriebs der Sachen verwilliget, sofort der Bescheid dahin ertheilet werden:

Fiat Sperr, und soll selbe durch den Gerichts-Bothen mit Beyziehung eines Kanzelistens alsogleich vorgenommen werden.

Wobey zu bemerken, daß die vorstehende dreytägige Verordnung keineswegs auf eine fernere Rechts-Handlung gemeynet, und zu nehmen sey, weil die Nothdurft oberinnertermaßen schon angebracht worden, oder zu gebührend und bestimmter Zeit hätte angebracht werden sollen; sondern es hat diesen Verstand, daß der Beklagte zu Vermeidung der Sperr, den Kläger inner den præfigirten dreyen Tagen bezahlen, oder auf andere Weise befriedigen, sofort außer Klage stellen soll. Wie dann das Wechselgericht von dem Beklagten keine mündliche oder schriftliche Exception, oder Einrede in executivis mehr anzunehmen, sondern auf derley Vorstellungen und Ansuchen den leeren Bescheid dahin zu ertheilen hat:

Dieses Begehren hat nicht statt.

Oder es kann nach beschaffenen Dingen, da die post sententiam einlegende Exceptio gleichwohl von einer Erheblichkeit zu seyn befunden würde, folgender Bescheid ergehen:

Beklagter hat den Kläger zufolge der in Sachen ergangenen Verordnung zu befriedigen, und wird diese seine Nothdurft gleichwohl hinnach anzubringen wissen.

Gleichwie nun zwar nach erhaltener Sperr in des Glaubigers Wahl stehet, auf des Beklagten beweg- oder unbewegliche Güter, Rechte, und Schuldfoderungen zu greifen; soll doch solches mit der Bescheidenheit geschehen, daß kein mehreres, als was die Schuldfoderung selbsten sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselfoderungen und Gerichts-Unkosten beträgt, in die Sperr gezogen werde; gestalten auch ohne sonderbar erheblicher Ursache solche Sachen in die gerichtliche Sperr nicht zu nehmen sind, welche der Schuldner zum täglichen Gebrauche nöthig hat, oder deren Executirung ihm zum Schimpf, womit jedermann nach beßter Thunlichkeit zu verschonen ist, gereichen würde.

Daher soll zu dessen Ermäßig- und Beobachtung, auch daß zugleich die gerichtliche Sperr wirklich vollzogen werde, der Kläger nach erhaltener Sperr dasjenige, so er in die gerichtliche Execution nehmen will, so viel möglich, ordentlich specificiren, sofort sothane unter eigener, oder doch seines Gewaltträgers Handschrift und Pettschafts-Fertigung gemachte Specification, oder Verzeichniß dem Wechselrichter vorweisen; und da solche von demselben gutgehalten worden, dem Gerichts-Ansager nebst der Sperr-Verwilligung zu wirklicher Vollziehung der Execution einhändigen, welcher sodann, da Mobilien zu sperren sind, solche Sperr andergestalten nicht, als in Beyseyn des Klägers, oder dessen Gewaltträgers, und des Beklagten nebst Vorweisung und abschriftlicher Hinterlassung sowohl der gerichtlichen Sperr-Verordnung, als der Specification vorzunehmen, und die sperrende Sachen ordentlich zu beschreiben hat. Wodurch dann der Kläger Immis-

ſionem ex primo Decreto, oder das gerichtliche Unterpfand auf die geſperrte Habſchaft erlanget. Da aber der Beklagte der Sperr-Vornehmung nicht Statt thun, mithin als Contumax nicht erſcheinen würde: ſoll der Gerichts-Anſager die Sperr-Verordnung ſammt bemeldter Specification darnieder- und einen Stein darauf legen, ſomit der Kläger pro immiſſo primo ex Decreto in die in erſagter Specification enthaltene Effecten gehalten, und dieſes alſogleich von wiederholtem Gerichts-Anſager bey dem Wechſelgerichte ſchriftlich angezeiget, folgſam von demſelben auf ferneres in inſtanti an Seiten des Klägers beſchehenes Anrufen zu deſſen Sicherheit von des Beklagten Habſchaft ſo viele Effecten, als des Klägers Forderung cum omni cauſa beträgt, in ſequeſtrum, auch, da es für nöthig erachtet wird, mit Zuziehung der Wache genommen werden.

Allermaſſen Wir dann Unſerm Hofkriegsrath aufgetragen, daß derſelbe auf Requiſition des Wechſelgerichts die erforderliche Aſſiſtenz ohne mindeſten Verſchub durch die Wache vollziehen laſſe.

Worauf dem Kläger frey ſtehet, gleich ſohin auch ohne Auswartung des anſonſt gewöhnlichen Tridui bey dem Wechſelgerichte einzukommen, und nach geſtalteten Dingen die Schätzung deren auf vorverordnete Weiſe geſperrt, und ſequeſtrirten Mobilien anzuſuchen, welche Schätzung auch von dem Wechſelgerichte gleich anfänglich, als hinnach nochmalen mittelſt der hierzu beſtimmend dem Kläger und Beklagten inſinuirend dreytägigen Terminen, folgends nach dieſen beeden dreytägigen Verordnungen ſimpliciter verwilliget, und durch die Gerichts-Kanzley gleich bey der erſten Tagſatzung, es erſcheine hiebey der Schuldner, oder nicht, vorgenommen werden ſoll.

Dieſe Schätzung muß demnach alſogleich bey der Gerichts-Kanzley niedergeſchrieben, und expediret, auch denen Parteyen ohne Verzug, mittelſt eines bey der Kanzley angehefteten Zettels, kund gemacht werden; worüber demjenigen, ſo durch die vorgenommene Schätzung beſchweret zu ſeyn vermeynet, die Ueberſchätzung innerhalb 8. Tagen, von Zeit der vorſtehenden Kundmachung angerechnet, anzuſuchen bevorſtehet, welche Ueberſchätzung auch auf die nämliche Weiſe, wie es mit der Schätzung zu halten verordnet iſt, vorgenommen, hinnach aber keinem Theile eine weitere Schätzung zugelaſſen, ſondern nach der letztern Schätzung, es mag dieſe der erſtern gleich ſeyn oder nicht, auf ferneres Anrufen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Beſcheid:

Die Auslöſung deren geſchätzten Effecten iſt innerhalb dreyen Tagen zu bewerken, anſonſten ſey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilliget, ertheilet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey deſſen Weigerung, auf Verordnung des Wechſelgerichts, durch die Wache vorgenommen werden ſoll.

Dagegen in den Fällen, da nämlich eines Beklagten Caſſa, Activ-Schulden, oder andere Foderungen in die Sperr genommen worden, bedarf es von ſelbſten keiner Schätzung; ſondern es hat der Kläger nach der vorgenommenen Sperr bey der erſtfolgenden Seſſion gleich um die Erfolglaſſung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bey dieſem Wechſelgerichte, es mag des Beklagten Schuldner unter das Wechſelgericht, oder zu einer andern Inſtanz gehörig ſeyn, ordentlich zu begehren, worüber das Wechſelgericht nach denen auf die vorhin verordnete Weiſe beſchehenen zweyen gewöhnlichen Vorwiſſens-Verordnungen, deren jede eine dreytägige Friſt hat, bewilliget, und die derentwegen erforderliche Decreta, und reſpective Erſuchſchreiben an des beklagten Schuldners Obrigkeiten ausgefertiget. Welche Ordnung auch bey Executirung der dem Glaubiger Verſatzweiſe eingehändigten Baarſchaften, oder richtigen Schuldſcheinen (deren Erfolglaß- und Einantwortung in das Eigenthum gleich mit der erſten Klag anzuſuchen iſt) beobachtet werden ſoll, und dem Kläger, und vielmehrers obrigkeitlich eingeſetzten Eigenthümern derley Activ-Schulden, wie auch Schuldſcheinen und andern Forderungen ſodann frey ſtehet, und überlaſſen iſt, derley Activ- und andere Forderun-

rungen bey jener Inſtanz, allwohin des Beklagten Schuldner gehörig iſt, anzubegehren, und ſich mit der von dem Wechſelgericht hierüber erhaltenen Einantwortung, und an die betreffende Obrigkeiten erlaſſenen Notifications- reſpective Erſuchungs-Schreiben hierzu zu legitimiren.

(* Begäbe ſichs aber, daß der Glaubiger bey dem Beklagten keine Mittel wüßte, oder auch ſonſt etwas Specifice zur Sperr, und hierauf folgenden Execution vorzuſchlagen nicht vermöchte; ſoll doch der Gerichts-Anſager ſammt dem Kanzeliſten ſich mit dem Kläger, oder deſſen Gewalthaber zu dem Schuldner begeben, und da ſich gleichwohlen anſtändige Effecten bey demſelben vorfinden würden, ſolche in die Sperr genommen, und hiemit weiter, wie oben verordnet iſt, verfahren werden.

Falls aber ſich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (ſo der Gerichts-Anſager jedesmal ſeinem Executions-Schein einzuverleiben hat) vorfinden ſollten, kann der Kläger, nebſt Beylegung dieſes Scheins, bey nächſtfolgender Wechſelgerichts-Seſſion, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, gleich in inſtanti um den Perſonal-Arreſt des Beklagten bey dem Wechſelgericht einlangen, welcher Perſonal-Arreſt auch nach beſchaffenen Dingen, und genugſam erwogenen Umſtänden, abſonderlich, da der Beklagte mit einer anſtändigen Caution, oder anderwärtigen Verſicherung des Klägers nicht aufkommen möchte, auf Koſten des Klägers ſimpliciter verwilliget, und zu deſſen Verfügung das Behörige verordnet und ausgefertiget werden kann.

Welches auch in jenem Fall, wo aus dem Executions-Scheine klar erhellen würde, daß die in die Sperr genommene Güter dem einſehend beyläufigen Werth nach zu Befridigung des Creditoris nicht erklecklich wären, wegen des ſichtbaren Abgangs auf die nämliche Weiſe beobachtet, ſofort der Beklagte auf Einlangen des Klägers, unerwartet der wirklichen Schätzung, immittelſt zur Namhaftmachung allenfalls auch gerichtlicher Depolitirung mehrerer Güter durch den anſonſten unmittelbar erfolgenden Perſonal-Arreſt gehalten werden mag.

Es ſoll auch der Kläger die unrichtig- oder uneinbringliche Schulden, oder auch andere ungiltige Mittel gar nicht, die ſchlechtere aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine beſſere hätte, und ſolches auf Begehren des Klägers mit einem körperlichen Eide betheuren könnte, und würde andergeſtalten nicht anzunehmen ſchuldig ſeyn, als wie ſolche dem innerlichen Werth nach befunden werden, ſohin ohne des Klägers Verlurſt und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

Da aber unbewegliche Güter, Häuſer und Grundſtücke in die Execution zu nehmen wären, ſoll der Gerichts-Anſager ohne weitere Citation und Verordnung bey dem Wechſelgerichte das geziemende Anſuchungs-Schreiben an diejenige Inſtanz, welcher ſothane Güter, Häuſer, Gilten, und Grundſtücke unterworfen ſind, auswirken, und dieſes Erſuchungs-Schreiben gehöriger Orten ungeſäumt gegen Recepiſſe überreichen.

Zu welchem Ende Wir all Unſern Dicaſteriis und Juſtiz-Stellen, ſonderlich aber auch Bürgermeiſter und Rath Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, gnädigſt und Ernſtgemeſſen befehlen, daß ſelbe auf das von dem Wechſelgerichte erhaltene Erſuchungs-Schreiben alſobald mit den erforderlichen wirklichen Executionen ſolchergeſtalten geſtracks verfahren, damit der Kläger zu dem ihme gebührend, und beym Wechſelgerichte zuerkannten Capital cum omni cauſa, nach dem Inhalt der von dem Wechſelgerichte an ſelbe erlaſſenden Erſuchungs-Schreiben, ohne geringſten Aufenthalt wirklich gelange.

Wie dann ſolche von dem Wechſelgerichte um die Execution erſuchte Inſtanzien als Judices Executionis keine Exception des Beklagten weder in cauſa principali noch incidenti anhören können und ſollen, geſtalten der Beklagte ſolche Exceptiones bey dem Wechſelgerichte in obbemeldeten ihm daſelbſt geſetzten Terminen peremptorie anzubringen ſchuldig geweſen, ſohin im Widri-

(* Vid. N. 154. & 155.

gen ſich beyzumeſſen hat, daß er ſeine allenfalls gehabte Exceptiones bey dem Wechſelgericht, als in Sachen competirender Inſtanz nicht behörig und zeitlich eingereichet.

So viel endlich die Gerichts-Unkoſten anbelanget, verordnen Wir hiemit, daß ſolche gleich bey der erſten Tagſatzung, ungehindert ein oder andern Theils Ausbleibens, moderirt, und den Rechts-Fürſprechern und Advokaten für ihre Bemühung eben ſo viel, als bey andern Gerichtsſtellen gewöhnlich und zugelaſſen iſt, paſſirt werden ſoll.

Im Falle aber ſolch zuerkannte Gerichts-Unkoſten nicht gleich mit dem Kapital und Intereſſe eingebracht werden könnten, ſo ſoll derentwillen kein beſonderer Executions-Proceſs abgeführet, ſondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin in der Hauptſache vorgehenden Execution, auch wegen der zuerkannten Unkoſten, als eines unmittelbaren Acceſſorii fortgefahren werden.

Zweyter Titel.

Von der Appellation und dem Wechſelgerichte zweyter Inſtanz.

Von dem Appellations-Richter, den Beyſitzern, und von deren Erkenntniß.

§. 1. Damit die Parteyen an ihrem Rechte keiner Dingen verkürzet zu ſeyn ſich mit einigem Fug beſchweren mögen, ſondern vielmehr bey dem Recht gehandhabet, allenfalls auch bey ſich äußernden Beſchwerden das Recht wieder hergeſtellet werde; haben Wir ein Appellations-Wechſelgericht gnädigſt angeordnet, und ſolches Unſerm Churfürſtl. Kommerzien-Kollegio ſolchermaßen der Zeit aufgetragen, daß der daſelbſtige Präſident bey Entſcheidung der alldahin per viam Appellationis, ſeu Recurſus bringenden Wechſelſtrittigkeiten jedesmalen ſelbſt anweſend ſeyn, ſofort die treffende Entſcheidung mit den hierzu verordneten zweyen Juſtiz-Räthen, dann zweyen in Wechſelſachen wohl informirten Kommercien-Räthen, und zweyen vom Handelsſtande auf all mögliche Weiſe befördern ſolle.

§. 2. Da nun die Appellation oder Recurſus über die bey der erſten Inſtanz ergangene Erkenntniß oder Urtheil bey dieſer zweyten Inſtanz und Appellations-Wechſelgericht introduciret worden, zu welcher Introducirung Wir hiemit jeder Partey acht Tage nach dem Tag der bey dem Wechſelgericht erſter Inſtanz beſchehenen Urtheils-Publicirung ſub pœna deſertionis geſetzet haben wollen; ſoll die eingereichte Appellations-Schrift ohne geringſter Verweilung dem Wechſelgerichte erſter Inſtanz um berichtliche Einſendung der Acten una cum motivis, ſeu rationibus decidendi zugeſchloſſen werden.

Und gleichwie in dem 1. Tit. §. IX. bereits vorgeſehen iſt, wie es mit Recollationir- und Zuſammenrichtung der Acten, auch Entwerfung der Motivorum, ſeu Rationum decidendi bey admittirend oder abſchlagender Appellation, und in dieſem letztern Falle nehmenden Recurſu gehalten werden ſoll; alſo auch kann die berichtliche Einſendung der Acten una cum Rationibus decidendi, dann Beyſchließung der Appellations- oder Recurs-Schriftdeſto geſchwinder befolget werden.

Und dahero ſollen die Acten vorverſtandenermaßen von der erſt- zur zweyten Inſtanz längſtens innerhalb acht Tagen eingeſendet, und im Widrigen die zweyte Inſtanz befugt ſeyn, den Judicem primæ zu berührter Acten-Einſendung auf Anrufen des Appellanten oder Recurrenten einen dreytägigen Termin mit Androhung einer Geldſtrafe zu beſtimmen, und da von der erſten Inſtanz noch nicht die Folge geleiſtet wäre, die Acta ohne weitern ſimpliciter durch den Appellations-Gerichts-Regiſtrator abzufordern, und die geſetzte Geldſtrafe nebenbey zu erholen.

§. 3. Sobald nun die Acta eingeſendet ſind, hat der Appellations-Richter ſolche ſchleunigſt zum Vortrag bringen, und zu den hierüber treffenden Berathſchlagungen den hierzu ernannten ſechs Räthen anſagen, und, da ein oder anderer

aus

aus erheblichen Ursachen hiebey nicht erscheinen könnte, einen andern Rath aus Unserm Churfürstl. Kommercien-Kollegio beyrufen zu lassen, sofort mit sothanen sechs Räthen die bey erster Justanz gehandelte, und introtulirte Nothdurften alles Fleißes zu erwägen, und darüber nach den mehrern Stimmen (wo er Präsident bey treffenden Votis paribus die Majora mit seinem Voto geben kann) zu erkennen, auch das geschöpfte Declarations-Urtheil ad publicandum der ersten Instanz sammt den Actis ohne Verzug zurück zu senden.

§. 4. Die Appellation, oder introducirte Recurs hat zwar Effectum suspensivum: im Falle aber wegen des Appellanten besorgenden Austritts, oder Distrahirung dessen Habschaften einige Gefahr ob dem Verzug wäre, hat der Appellatus solches bey der ersten Instanz anzuzeigen, welche, da die gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten, ungehindert der annoch hangenden Appellation, zu leistender Kaution anzuhalten, und da dieser solche Kaution nicht leisten würde, denselben in sothanem Verweigerungsfall executive, mittels proportionirter Sperr, dessen Habschaften, oder wohl gar nach der Erforderniß, mittels Personal-Arrests anzustrengen hat. Und soll gegen diese in puncto Cautionis erfolgende Erkenntniß, weil es lediglich zur erforderlichen Sicherheit beschiehet, keine Appellation statt haben.

§. 5. Da der Appellant in hoc judicio Appellationis pro temere litigante gehalten wird: soll derselbe nebst seinem Rechtsfreund, jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler beleget werden, welche das Wechselgericht einzubringen, und dem Appellations-Gericht zuzuschicken hat.

Dritter Titel.

Von der Revision, und der letzten Instanz in Wechselsachen.

Von der Revision und der letzten Instanz in Wechselsachen.

§. 1. Gleichwie unter andern Behelfen die Revision zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit, und Darlegung der eigentlichen Beschaffenheit eingeführet ist; also auch wollen Wir zwar in den Wechselstrittigkeiten die Revisionem Actorum zugelassen, jedoch zugleich verordnet haben, daß, da sich zeigen wird, daß die Revisio Actorum blos zu beflissener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus anderer böser Absicht, und sonderlich, um den Glaubiger in noch mehrern Schaden und Verlurst zu setzen, gesuchet worden, der Revisions-Sucher sodann nicht nur allein in alle erloffene Gerichtskosten, und darüberhin in eine ergiebige Geldstrafe, und, da er diese zu erlegen nicht im Stande seyn würde, in eine empfindliche Arrestsstrafe condemnirt, sondern auch dem Appellanten allen verificirlichen Schaden zu ersetzen angehalten werden soll.

§. 2. Auf den Fall dann derjenige Theil, so sich über die in der zweyten Instanz ergangene Urtheils-Deklaration aus Rechts begründeten Ursachen beschweret zu seyn erachtet; soll derselbe die Revision von Zeit der publicirten Urtheils-Deklaration, auch inner acht Tagen peremptorie, das ist, sub præjudicio defertionis bey Unserm Churfürstl. Revisorio wirklich introduciren, und die Beschwerde belegen, wo sodann, da die Revision zugelassen wird, die Acta primæ & secundæ Instantiæ förderlamst abgefodert, und innerhalb acht Tagen una cum motivis, seu rationibus decidendi von dem Tag an gerechnet, wo die Acta primæ ad secundam Instantiam eingesendet sind, zu dieser dritten und letzten Instanz (massen Wir einig weitern Recursum weder an Unsere höchste Person, noch an Unsern geheimen Rath zuzugeben gemeynet sind) eingeschicket werden müssen.

§. 3. Es soll aber wegen derley suchend, und zugelassenen Revision die Execution des bey dem Appellations-Gericht geschöpften Urtheils keineswegs eingestellet,

geſtellet, ſondern dem bey gemeldeten Appellations-Gericht ergangenen Urtheil immittelſt nachgelebet, ſohin nach deſſen Ausweiſung die Genugthuung dem obſiegenden Theile geleiſtet werden.

§. 4. Wir haben auch Unſerm Churfürſtl. Reviſorio ſpecialiter aufgetragen, daß daſſelbe die allbahin gelangende Wechſelſtrittigkeiten beſtmöglichſt beſchleunigen, und längſtens in einer Monatsfriſt entſcheiden ſoll.

§. 5. Wie übrigens die Execution über einen Reviſions-Spruch, als worüber keine Vorſtellung, oder an Unſere höchſte Perſon ſuchender Recurſus-Platz greifen mag, dann über ein anders in Rem judicatam erwachſenes Urtheil vorzunehmen ſey, iſt ſchon oben in dem 1. Tit. des 9. §. ausgezeiget.

Wir wollen dahero gnädigſt und ernſtlich, daß ſich nach vorſtehender Wechſel- und Gerichts-Ordnung, wie all ſolches dem Kommercio zum Beßten geordnet iſt, durchgehends in Unſern Landen zu Baiern und der obern Pfalz auf das genaueſte geachtet, ſohin dieſem Unſern hierbey angeordneten Wechſelgerichte, dem alleinig Wir die erſte Inſtanz und Execution aller und jeder in Wechſelſachen kommenden Vorfallenheiten und Strittigkeiten cum derogatione omnium aliarum Inſtantiarum beygeleget, von Unſern Hofraths- und Regierungs-Stellen, auch allen andern Gerichts- Hofmarks- Stadt- und Markts-Obrigkeiten all erforderliche Aſſiſtenz und Beförderung geleiſtet werde. Gegeben München den 1. Julii An. 1776.

N. CIII.

Von dem Inventurs-Deputat.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade männiglich bevor. Obſchon Unſer Taxordnung von Anno 1735. (* des klar und deutlichen Inhalts iſt, daß das Inventurdeputat, welches ſich nach der Summa des Vermögens regulirt, und zwar wenn ſolches 3000. fl. überſteiget, von jeden tauſend Gulden des Ueberſchuſſes, jedoch nur für einmal genommen, hingegen das, was für die Mühe und Arbeit beſtimmet iſt, für jeden Tag, ſo viel man deren zur Inventur vonnöthen hat, eingebracht werden ſolle, ſo müſſen Wir doch vernehmen, was geſtalten einige Obrigkeiten das leztere Deputat ſo, wie das erſte, ebenfalls nach der Vermögensſumma, mithin wenn ſolches 3000. fl. überſteiget, von jedem tauſend Gulden des Ueberſchuſſes einzubringen ſich unterſtehen.

Gleichwie aber dieſes ein ſo unleidentlich, als offenbar und dem trocknen Buchſtaben der Taxordnung ſchnurgerad widerſtrebender Exceß iſt; ſo wollen Wir ſolchen ſowohl bey Unſern Stäben, als all anderen Gerichtsſtellen nicht nur pro futuro hiemit ernſtlich abgeſchafft haben, ſondern es ſollen auch jene Obrigkeiten, von welchen hierinn excedirt worden iſt, auf Begehren der dadurch damnificirten Parteyen zur Reſtitution und Entſchädigung mit gebührender Ahndung um ſo mehr angehalten werden, als ſie davon durch den bisherigen Gebrauch, oder vielmehr nur eingeſchlichenen, und in der Vorrede Unſerer Taxordnung ſchon voraus verworfen, und ſcharf verbottenen Misbrauch keineswegs befreyet, und entſchuldiget ſind. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 15. Julii Anno 1776.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 65.

N. CIV.

Wem die judicat. circa legitimat.

Gleichwie der Churfürſtl. Hofkammer, in Betreff der Edelmannsfreyheit circa Legitimationem, ſeu quæſtionem Status præjudicialem, ob nämlich jemand derſelben überhaupt berechtigt ſey, oder nicht? Die Cognition, und

und Judicatur jederzeit zugestanden hat, so soll ihr auch solche noch ferner, salvo tamen Revisorio, verbleiben, und von andern Justiz-Dicasterien kein Einhalt hierinn erzeigt werden, welches der Churfürstl. Hofrath derselben zu intimiren, und Copiam Resolutionis mitzutheilen hat. Sign. in Int. den 13. Aug. 1776. bey der Edelmanns-Freyheit gebühre?

N. CV.

Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern Unser gnädigster Herr stets-hin Landsväterlich besorgt sind, daß Dero Landen und Unterthanen immerhin in noch blühenden Stand gebracht werden, und solches durch die Kommercien am meisten befördert wird. Also auch haben Höchstdieselbe sich nach dem Beyspiel anderer hohen Stände, auch jener Reichsstädte, wo man auf die Beförderung des Kommercii-Kredits, und schleunigsten Execution sohin das allgemeine Beßte die gebührende Obsorge traget, bewogen befunden, für Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz eine Wechselordnung und Wechselrecht (* einzuführen, und zu verordnen, anbey in höchst Dero allhiesigen Haupt- und Residenzstadt München ein förmliches Wechselgericht, erst, anderer und dritter Instanz zu bestellen, und diesem in Wechselsachen allein zu entscheiden, und zu exequiren befugten Wechselgericht die hierzu erforderliche Gerichtsordnung zu setzen und zu ertheilen. Zu diesem Wechselgericht haben höchst ernannt Ihro Churfürstl. Durchl. als Wechselrichtern den allhießigen Burgermeister Ludwig von Reindl gnädigst ausgesehen, und als Wechselgerichts-Assessores aus denen allhießigen Wechslern und Kaufleuten den Johann Sebastian Sell, den Kaspar Schaller, den Franz Antoni Tusch, den Julius Stangha, und den Franz Antoni Pilgram Churmildest ernennet, und zu substituirten Assessoren den Joseph Antoni Mayr und den Franz Antoni Wörz gesetzet. Von der eingeführten Wechselordnung, und angestellten Wechselgericht.

Und da bey dem Wechselgericht besondere hierzu verpflichtete Advokaten als Rechtsbeyständer bestellet seyn müssen, haben Höchstdieselbe gnädigst resolvirt, daß hierzu die Churfürstl. Hofgerichts-Advokaten Lit. Joseph Schärl, Lit Matthias Dellerer, Lit. Karl Faig, und Lit. Joseph Thaller jun. dann pro Notario Lit. Michael Surauer genommen, und verpflichtet werden sollen. Der Churfürstl. Hofrath hat dahero nicht nur allein in dieser Conformität an die sämmtliche Churfürstl. Regierungen und weitere behörige Stellen mit Beyschließung der hierzu beyfolgend gedruckten Wechsel-Patenten und Wechsel auch Wechselgerichts-Ordnung erst, anderter und dritter Instanz die gewöhnliche Ausfertigung alsbalden zu verfügen, sondern auch seines Orts sich hiernach genauest zu achten, sohin diesem Wechselgericht in denen vorfallenden Sachen nach Maaßgab der Wechselgerichts-Ordnung all erforderliche Assistenz Rechtshilf, und Beförderung mit zu seyn, wie sich dessen Ihro Churfürstl. Durchl. allerdings gnädigst versehen, und anbey höchst Dero Hofraths-Præsidenten, Kanzler und Räthen mit Churfürstl. Hulden und Gnaden wohl und gewogen verbleiben. München den 20. Septemb. 1776.

(* Vid. N. 102. pag. 92.

N. CVI.

Es bleibt beym Hofkriegsrath Gutachten, nach welchen die Domestiquen eines zeitlichen Stadthalters, und verwittweten Stadthalterinn, dann anderer in Ingolstadt sich aufhaltender Generals Wittwen der Jurisdiction des Stadthalters sowohl in Civilibus als Criminalibus untergeben seyn sollen. Sign. in Int. den 4. Oktob. 1776. Von der Jurisdiction des Stadthalters zu Ingolstadt.

N. CVII. (*

Von Lieferung Städt, und Märktiſchen Delinquenten in das Arbeitshaus.

Wir haben bey Unſer höchſten Stelle gnädigſt reſolvirt, daß hinfüro, wann die Hofmarchs- dann Städt- und Markts-Obrigkeiten entweder in das allhießige- oder Burghauſeriſche Arbeitshaus einen Delinquenten überliefern laſſen, ſelbige allemal zugleich die Urſache mit anzeigen: und wann der Delinquent ſelbſten nicht ſolvendo iſt, die Köſten, als fructum Jurisdictionis, ſtatt ſeiner zu tragen haben ſollen; wornach ſich unſer Hofrath nicht allein zu achten, ſondern auch die Ausſchreibung an Unſere Regierungen, und andere gewöhnliche Orte zu machen hat. München den 30. Decemb. 1776.

(* Vid. N. ſequent. 108.

N. CVIII.

Erläuterung des vorſtehenden Mandats.

Die unterm 30ſten Oktober ann. praet. wegen Verfeſtung der von den Ständen in das hießige oder burghauſiſche Arbeitshaus gelieferten Delinquenten ergangene Churfürſtl. gnädigſte Verordnung wird durch gegenwärtige dahin erläutert, daß

1mo die mit dem Blutbann begabte Stände für die in das Arbeitshaus von ihnen condemnirte unvermögliche Delinquenten nur die Lieferung, nicht aber die Atzungsköſten zu vergüten haben. Es ſoll aber hinfüro in dem Vorweis- oder Lieferungs-Patent allemal die Sentenz ausgedrückt ſeyn, ohne welcher man den überlieferten Delinquenten bey dem Arbeitshaus nicht anzunehmen, ſondern gleich wiederum zurückliefern zu laſſen hat. Jene Stände und Obrigkeiten, welche

2do mit dem Blutbann nicht, ſondern nur mit der Niedergerichtsbarkeit begabet ſind, mögen die niedergerichtliche Frevel und Verbrechen nach Geſtalt und Beſchaffenheit derſelben zwar ebenfalls mit dem Arbeitshaus abſtraffen, ſohin die Delinquenten dahin liefern laſſen, falls aber dieſes ohne Vorwiſſen und Begnehmung der Regierung geſchiehet, worunter die Jurisdictions-Obrigkeit ſtehet, ſo hat ſie auch die Köſten, wenn der Delinquent nicht ſelbſt ſolvendo iſt, ex propriis zu tragen. Dahero man ſolchen Falls den Vorweis oder Lieferungsſchein allemal auch den Regierungsbefehl abſchriftlich mit beyzulegen hat, um ſich bey dem Arbeitshaus mit den Atzungsköſten hiernach richten zu können.

3tio werden ſowohl hier, als zu Burghauſen weder Kinder noch Kranke, oder eſtroppirt- und andere zur Arbeit untaugliche Leute in dem Arbeitshaus angenommen. Weswegen man dergleichen Delinquenten hinfüro gleichwohl auf andere Art, als mit dem Arbeitshaus zu beſtrafen hat. München den 23. Aug. 1777.

N. CIX.

Von dem Recurs ad Intimum.

Demnach höchſter Orten faſt täglich ſehr viele theils gar nicht dahin gehörige, theils ungeſtempelt, oder ſonſt unförmliche Anlangen und Vorſtellungen ſowohl in Juſtiz- als Policey-Finanz-Militar- und anderen Sachen eingereicht werden, wodurch die Arbeit ungemein gehäufet, und erſchweret wird, ſo befehlen Seine Churfürſtl. Durchl. hiermit gnädigſt, daß gleichwie pro

(* Imo der Recurs ad intimum in bloßen Juſtizſachen allſchon durch die Lands-Statuta, mit alleiniger Ausnahm des Caſus protractae vel denegatae

(* Vid. N. 7. pag. 9. n. 12. Item N. 120. art. 6.

gatae Juſtitiæ, verboten iſt, ſolcher auch in Zukunft noch verboten ſeyn und verbleiben ſolle.

(* 2do. Wird man von den Parteyen, welche nicht ſiegelmäßig ſind, hinfüro nicht mehr ohne der Mitunterſchrift eines immatriculirten Advokaten annehmen, oder wenn es auch angenommen iſt, keine Reſolution darauf ertheilen.

3tio. Werden die Advokaten hiermit gewarnet, daß ſie die ad Intimum geſtellte Anlangen, ſo entweders gar nicht dahin gehören, oder ungeſtempelt und ſonſt unförmlich ſind, weder zu unterſchreiben, noch ſelbſt zu verfertigen hätten, indem man ſich widrigen Falls mit der Straffe ſowohl an ſie ſelbſt als ihre Clienten halten würde.

4to. Sollen die ſiegelmäßige Parteyen, welche nur unter eigener Hand und Fertigung einzulangen berechtiget, ſohin der Mitunterzeichnung eines Advokatens nicht bedürftig ſind, bey der höchſten Stelle mit ungeſtempelt, unförmlich oder ad intimum gar nicht gehörigen Exhibitis ſo wenig als andere erſcheinen.

Alles bey Vermeidung willkührlicher Straffe und Ahndung, ſo den Uebertrettern unfehlbar bevorſtehet. München den 13. Merz 1778.

(* Vid. N. 50.

N. CX.

Von denen ohngeſiegelten Reviſions-Suchungen.

Zumalen man eine Zeithero mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß viele Reviſions-Suchungen ungeſiegelt und lediglich unter der Aufſchrift *Cauſa Pauperis* anhero überreichet worden, ohne nur im Geringſten anzuzeigen, ob die Parteyen ad Juramentum Paupertatis gelaſſen worden. Als hat der Churfürſtl. Hofrath bey Befund dergleichen Mangels in Conformitæt derer ſchon öfters dieſerthalb erlaſſenen Reviſions-Reſolutionen hierauf den erforderlichen Bedacht nicht nur zu nehmen, ſondern auch denen ſämmtlichen Hofgerichts Advokaten gebührend eröffnen, und bedeuten zu laſſen, daß in Zukunft keine dergleichen Reviſions-Suchung mehr werde angenommen werden, wann nicht zugleich de Paupertate docirt, und angezeigt iſt, daß die Partey ad Juramentum Paupertatis zugelaſſen, ſohin von dem generalmäßigen Gebrauch des Siegel-Papiers andurch diſpenſirt ſeye. Sign. in Conſ. Reviſ. den 16. Merz 1778.

N. CXI.

Von Wilddiebereyen, Verſicherung der Saat-Felder, Hüten des ſämtlichen Viehes, Laubraumen, und Aufrechnen in den Wäl-

Wir erinnern Uns zwar annoch gnädigſt, was Wir wegen Beſtraffung der Wild-Diebereyen, ſo andern anerſt unterm 3ten März h. a. (* für ein Generale erlaſſen haben.

Gleichwie Wir aber mit ſonderen Mißfallen vernehmen müſſen, daß ſolches in einen ganz widrigen Verſtand, und dahin ausgelegt werden wolle, als ob im ganzen Lande alle Jagden eingeſtellet, und aufgehoben, ſohin nicht allein das Wildſchieſſen, ſondern auch das Laubraum, und Rechen, dann die Holzarbeit das ganze Jahr hindurch, nicht minder die Haltung der Hunde ohne Prügel, wie auch das Reiten in den Gehölzen, und andern Orten ohne mindeſte Einſchränkung erlaubet ſeye, und es faſt aufſcheinet, daß es dem Unterthan nicht ſo faſt um den Schaden, welchen das Hochwild in ein, ſo andem Orte zu verurſachen pfleget, als um die Begier-

(* Vid. P. 5. N. 143.

dern, und den Holzſchlägen der Unterthanen.

Begierde zu Wildern, und die Jäger, dann andere verpflichtete Perſonen boshaft zu trutzen, dermal zu thun ſeyn will; als finden Wir Uns bemüßiget, um eines Theils dem gemeinen Bauers, und Landvolk dieſen ungegründeten Ruf und Meynung aus dem Kopf zu bringen, andern Theils aber, damit alle Jagds-Inhabere durch derley unzuläßige Ausſchweifungen nicht weitern empfindlichen Schaden, die Jäger, und andere aber Mord und Tod zu erwarten haben, nachfolgende gnädigſte Verordung ergehen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft kund machen zu laſſen, und zwar

Erſtlich, was die Wild-Diebereyen betrifft, ſo wollen Wir all dasjenige, was ſchon unter der vorigen Regierung ſowohl in Cod. Crim. von denen Wildſchützen, und andern ihnen ſonſt hilfliche Hand bietenden Perſonen, als den darüberhin weiters ergangenen Generalien, (* ſonderbar durch das lezte vom 2ten November 1771. (** hierinnfalls verordnet worden iſt, nochmal hiermit ſolchergeſtalten erneueren, und beſtättigen, daß dieſem in all und jeden Punkten gehorſamſt nachgelebt, ſofort gegen die Uebertrettere, wer dieſe immer ſeyn mögen, mit der ſtatutenmäßigen Straf unnachläßig verfahren, und ſolchen Endswillen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, gegenwärtig Unſer gnädigſte Verordnung ſammt dem Mandat vom 2ten November 1771. von Unſern Gerichts, und andern Hofmarkts-Obrigkeiten durch deren untergebene Gerichts-Diener ordentlich und wohldeutlich mit dem beygeſezt nachdruckſamen Anhang publiciret werden ſolle, daß derley Unfug und wilderiſche Thathandlungen nunmehro, wie vorhin, verboten bleiben, und mit ſcharfer Strafe zu belegen ſeyn ſollen. Damit aber

Zweytens fürohin die Bauersleute, und andere, ſie mögen hofmärkiſch oder landgerichtiſch ſeyn, ſich nicht mehr zu beklagen Urſach haben, daß ihnen an ihren angebauten, oder Saat-Feldern durch das Wild Schaden geſchehe, oder daß ihnen ihre Felder nothdürftiglich zu verfriedten, und zu verſichern nicht geſtattet werde, ſo ordnen und gebieten Wir, daß jedermann ſeine Felder und Grundſtücke im Winter ſowohl, als im Sommer, ſo gut es immer ſeyn kann, nicht nur mit Zäun und Graben, ſo hoch, tief, und weit, als jeder will, zu verwahren, oder dieſelbe an Orten, da ſie es thun könnten, mit lebendigen Zaun von Hagendorn, oder dergleichen zu verfrieden, ſondern auch das Wild ſowohl bey Tag, als Nacht mit Geiſeln, Räthſchen, Klöppern, Schreyen der aufzuſtellen kommenden Feld- und Nachthütern, Feuer aufmachen, ja ſogar mit Hunden abzutreiben befugt ſeyn, jedoch dergeſtalten, daß bey ermeldter Verwahrung der Felder die durch die Baufelder eingefangen-alt hergebrachte Wildgaſſen, durch welche das Wildpräth von einem Gehölz in das andere ſeinen freyen Wechſel haben mag, und hierdurch dem Getraid kein Schaden zufließen kann, offen bleiben, und nicht vermacht, noch zu den Feldern oder Weid eingefangen, wie dann auch unter den Hunden, womit man das Wild abzutreiben ſucht, keine Ritt, oder große Fang, ſondern nur gemeine Bauern, oder Feld- und Hüter-Hund mittlerer Gattung verſtanden werden, welche wenigſt bey dem Abtreiben allzeit mit Prügeln nach der Zwerch oder der Länge dergeſtalt behängt ſeyn, damit der über die Knie hinabhängende Prügel ſie abhalte, über die Zäun zu ſpringen, und das Wild auch in dem Wald zu verfolgen, außer dem Wild abtreiben aber dieſe Hunde bey dem Tag angelegt, oder die Prügel angehängt haben ſollen, damit ſie nicht in das Holz zu Verjagung des Wildpräths oder anderer Orten zu Schaden laufen mögen. Hingegen bleibt das blind, oder andere Schieſſen bey Tag und Nacht, dann Beylegung des Schieß-Gewehr (die Piſtolen ausgenommen) ein für allemal bey Vermeidung der in Cod. Crim. geſezten Strafe verbothen. Hiernächſt hat

Drittens die Erfahrung gegeben, daß nicht allein das Wild, ſondern auch das Kloh und Horn, dann all anderes Vieh ſelbſt, beſonders die ungeringelte Schweine in den Getreid-Feldern, der Weid, und dem jungen Gehölz großen Schaden gethan, und dieſes von daher, weil die Bauersleute ihr Vieh allenthalben auf

(* Vid. N. 11. 15. & 46.

(** Vid. folgendes Mandat ſub Lit. A.

auf die Weid auslaufen, und nicht, wie es sich gebühret, dem Gemeinhüter zur rechten Zeit fürtreiben lassen. Diesem Unfug behörige Schranken zu setzen, und den Bauersmann selbst für Schaden zu hüten, befehlen Wir hiemit ernstlich, daß künftighin sämmtliches Vieh andergestalt nicht, als unter dem Stab. und der Hut zu weiden, die Schwein aber nach vorläufiger Ringlung, wo es Herkommens, in Zeiten, ehe die Gefriehrung aufgehet, und das Erdreich weich wird, vorzunehmen, auf die Weid treiben zu lassen erlaubt seyn solle.

Wann nun die Unterthanen auf vorstehend erlaubte Art fleißig hüten lassen, die ihnen zugestandene Abtreibungs-Mittel an Hand nehmen, ihre Felder gut verfrieden, und ihr eigenes Vieh nicht aller Orten herumlaufen lassen, wodurch das Getreid meistens unnützlich verderbet wird, sondern besser zum Hüter halten, so wird wenig, oder gar kein Schaden mehr erfolgen, und eben deswegen der Bauersmann eine Schadloshaltung der Wildschäden halber, besonders des rothen Wilds nimmermehr begehren, oder anhoffen, wie Wir dann auch die wenige, so Uns mit dergleichen unstatthaften Gesuch noch ferners angehen höchster Orten nicht mehr anhören, sondern vielmehr, wann sie dieß Gebot boshaft und gefährlicher Weise selbst übertretten, und also, wie obstehet, nicht halten, Mandatmäßig gestraft, auch deren Schriften Verfassere, durch welche der Unterthan zu Führung derley meistentheils ungegründeten Beschwerden nur aus Geldgewinnsucht aufgehetzt wird, zu gebührender Verantwort- und Bestrafung gezogen werden sollen. Wir versehen Uns anbey gegen den Adel, und andere Landstände, welche der Jagbarkeit berechtiget, gnädigst, sie werden sich, gleich Wir auch Unserm Oberst-Jägermeister das behörige bereits anbefohlen haben, der Hegung allzuhäufigen Wilds, und anderer Excessen enthalten, sohin solches, sonderbar das schwarze, wodurch der meiste Schaden verursachet wird, durch ihre Untergebene in ihren Jagdbezirk dergestolten, jedoch der Gejaids-Ordnung gemäß, wegschießen, und vermindern lassen, damit der Bauers- und Landmann hierüber sich weiter zu beklagen nicht mehr Ursache habe, in welchem Fall demselben unverwehrt seyn solle: seine gegründete Beschwerde anfänglich, und zwar in Ansehung Unserer eigenen Jagdbarkeiten bey Unserm Oberst-Jägermeisteramt, in entfernten Orten aber bey denen churfürstl. Forst- und Wildmeisterämtern in Betreff anderer der Jagdbarkeit berechtigten Ständen hingegen bey selben zuförderst anzubringen, dann die billige Abhelfung anzusuchen, in beschehenen Verweigerungs-Fall aber Unsere Justiz-Dicasteria anzugehen, wo ihme Unterthan schleunige Genugthuung verschaft werden solle. Was

Viertens das Laubraumen, und Aufrechen in denen Waldungen belangt, so ist zwar hierinnfalls sowohl in der Forstordnung Art. 18. als in dem untern 26. April 1763. (* erlassenen General-Mandat schon hinlängliche Vorsorgung geschehen; gleichwie Wir aber jedennoch berichtet sind, daß auch diesen Verordnungen von dem Landmann keineswegs mehr nachgelebet, sondern dieser vielmehr der ungegründeten Meynung seyn will, daß das Laubrechen das ganze Jahr hindurch erlaubet seye; Wir hingegen diesen Unfug zu Schaden der Waldungen, besonders des Laub und Nadelgehölz nicht längers mehr gestatten können, so wollen Wir hiermit die vorig dießfallige Gesetze nicht allein nochmal wiederholet, sondern auch weiter pro Norma gesetzet haben, daß von denen angestellten Forstbeamten und Holzheuen, in deren unterhabenden Waldung jährlich wechselsweis nach Proportion des Gehölz, und deren Unterthanen ein Stück oder Theil der Waldung zum Strärechen dem alten Herkommen nach, und zwar denenjenigen Unterthanen, die dorten eingeforstet, oder von Alters her in denen Waldungen zum Strärechen ein Recht haben, an, und ausgewiesen werden solle.

Solchemnach wird auf dem blatten Lande, und besonders wo sich churfürstl. oder andere Wildfuhren befinden, zu dem Strärechen, wenn es die Witterung zuläßt, den 15. Merz der Anfang gemacht werden, damit ein jeder Unterthan die zu seiner Haus-Nothdurft des Jahrs hindurch benöthigte Strä an der benann-

(* Vid. P. 5. N. 51.

nannten Zeit an, und zuſammen rechen, auch zu Haus führen laſſen könne, jedoch, daß anfänglich damit nicht länger, als bis den 1ſten May continuirt werden ſolle, dahingegen aber von ſolcher Zeit an bis Mitte des Monats Julii ſich ein jeder ohne Ausnahm des Strärechens gänzlich zu enthalten hat, alsdann aber wird vom 15. Julii wieder der Anfang zum Strärechen und Completirung der Fuhren gemacht, und damit bey Anfang Septembris, bis Mitte des Monats Octobris ausgeſetzt, folglichen aber wiederum von der Hälfte Octobris bis zu Ende Monats Novembris damit fortgefahren; was aber das Vor- und Hochgebürg betrifft, ſoll auf eben erläuterte Weiſe denen Unterthanen, jedoch ſobald, als es die Frühlingszeit zuläßt, von denen Forſt- und Holzheuen ein Theil der Waldung angewieſen werden, jedoch daß mit ſothanen Strärechen auch vor den Pfingſtfeyertägen aufgehört, und bis den 15ten Julii damit ausgeſetzet, hernach aber durch das Monat Auguſt September und Oktober zur Completirung der in oben allegirten Mandat ausgeſetzt, und zu guten kommenden Anzahl continuirt werden kann, womit nach dieſer angeſetzten Zeit das Strärechen beſchloſſen wird; gleiche Beſchaffenheit hat es auch

Fünftens mit dem Holz, welches die Unterthanen zu ungewöhnlich und unrechter Zeit zu ſchlagen einige Zeit hero ſich angemaſſet haben; und dießfalls verordnen Wir, daß ſolches nicht zu der Zeit geſchehen ſoll, wenn der Baum ſchon in den Saft gehet, oder noch nicht recht ausgetrocknet iſt, ſonderlich das Holz, ſo man zu den Zimmern oder Gebäuden brauchen will, und dieſes ſoll erſt nach dem 24. November bis zu Ende des Monats Februarii geſchlagen werden; damit aber alle unordentlich- und exceſſive Abſchwend, oder gänzliche Ausrottung des Gehölz zu verhüten, ſo ſoll jederzeit die vorläufig obrigkeitliche Auszeig- und Anweiſung ſowohl wegen der Qualität, als Quantität des abzugeben kommenden Holzes geſchehen, ohne welcher von dem Bauersmann und Unterthan kein Holz mehr eigenwiliger Weiſe geſchlagen werden darf, alſo, und dergeſtalt, daß die Anweiſung in Churfürſtl. Waldungen durch die Gerichts-reſpective Käſten, und Forſtbeamte, in andern aber nach vorläufiger Bewilligung des Grund- und unentgeldlicher Beyziehung des Jagdherrns durch jedes Orts ordinari Obrigkeit, jedoch an Orten, wo Churfürſtl. oder ſtändiſche Wildfuhr iſt, mit gleichmäßig unentgeldlicher Zuziehung der dortigen Jägerey geſchehen. Wie endlichen mit Aufleg- und Einbringung der Strafen gegen diejenige zu verfahren, ſo in ſolchem Fall der Forſtordnung zugegen gehandelt, ſich Pfand zu geben verwiedern, oder über beſchehenes Erfordern nicht erſcheinen, dießfalls iſt in gedachter Forſtordnung Art. 81. ſchon Vorſehung geſchehen, und werden hierauf Unſere Beamte, dann andere Obrigkeiten, nicht minder die Forſter, Knecht, und Holzheuen genaueſt angewieſen. Schließlich, nnd

Sechſtens ſoll bey jeder Abgab und Auszeigung des Holzes, und des Laubrechen, dann Beſichtigung der Zäun jederzeit neben dem Jäger einer von der Gemeinde beygezogen werden.

Wir verſehen Uns demnach, daß dieſe Unſer gnädigſte Verordnung in all obigen Punkten von jedermann gehorſamſt nachgelebet werde, außer deſſen Wir gegen die Uebertrettere mit der in denen vorigen Landgeſetzen und Statuten dießfalls ſchon ausgeworfenen Strafe ohnnachläßig durch jedes Orts Obrigkeit verfahren, auch geſtalten Dingen nach noch ſchärferes Einſehen vorkehren laſſen würden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Auguſt 1778.

Lit. A. Von Abtreibung des Wilds, und Behandlung der Wildſchützen.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade hiermit männiglich bevor: Unſerm Unterthan ſind die Mittel und Wege, wodurch er ſich, ſeine Felder, und Grundſtücke vor dem Wild ſicher ſtellen mag, ſchon durch mehr Generalverordnungen, ſonderbar von 22. Jan. 1757. (* und 14. Oktob. 1762. (** ſoweit

(* Vid. Pars 5. N. 26. (** Ibid. N. 45.

weit angewiesen, daß er der Wildschäden halber eine Schadloshaltung mit Fug zwar nimmermehr begehren kann: da Wir aber dem ungeacht mit dergleichen unstatthaften Gesuch mehr als jemal angegangen werden; so wiederholen und erneuern Wir hiemit Unsern vorigen Befehl, also, und dergestalt, daß

1mo. Jedermann seine Felder und Grundstücke, so gut es immer seyn kann, nicht nur mit Zäun- und Gräben zu verwahren, sondern auch das Wild sowohl bey Tag als Nacht mit Geiseln, Rätschen, Klöppern, Schreyen, Feueraufmachen, ja sogar mit Hunden abzutreiben befugt seyn solle. Nur das Schiessen allein ist, und bleibt

2do. Bey Vermeidung der hierauf geschlagener statutenmäßiger Straf einfür allemal verboten, und sind hiernächst

3tio. Unter den Hunden, womit man das Wild abzutreiben sucht, keine Ried- oder große Fang- sondern nur gemeine Bauern- oder Feld- und Hüterhunde mittlerer Gattung verstanden, welche wenigst bey dem Abtreiben allzeit mit Prügeln, und zwar nicht nach der Quer, sondern nach der Länge behängt seyn sollen. Jäger, Forstbediente, und andere darfen

4to. Einen geprügelten Hund weder auf dem Feld, noch in dem Holz, wenn gleich solcher noch in Verfolgung des abgetriebenen Wilds begriffen wäre, vielweniger im Dorf, oder zu Haus, und wie es schon öfters unter dem leeren Vorwand einer Wuth geschehen ist, gar im Stall todt zu schießen, bey Kassations- und anderer exemplarischer Strafe sich unterstehen. Was aber

5to. Von dem abgetriebenen Wild durch die Hunde gefangen wird, das sollen die Hüter oder andere, so den Fall am ersten entdecken, sich weder zueignen, noch verbergen, oder verschweigen, sondern alldort, wohin die Jagdbarkeit selbigen Orts gehört, oder in Churfürstl. Wildfuhren dem nächst gelegenen Gejaidamt alsogleich anzeigen, damit man sie nicht widrigenfalls wegen des auf sich geladenen Verdachts für Wildschützen oder Helfer ansehen und bestrafen müsse. Niemand, wer der immer seye, soll sich

6to. Anmassen, den Unterthan, an der gejaidordnungsmäßigen Hundhaltung zu hindern, ihre obige Rettungsmittel schwer zu machen, oder darinn Einhalt zu thun, am allerwenigsten aber die Zäun mit Fleiß auf- oder niederzureissen, zu verderben oder zu beschädigen, alles bey unvermeidlicher Wiedererstattung des dadurch verursachten Schadens, dann Kassation- und anderer exemplarisch- oder nach Gestalt der verübten Bosheit, und Größe des Schadens gar malefizischer Straf. Dafern nun

7mo. Die Anzahl des Wilds irgendwo dergestalt überhand nähme, daß sich auf obverstandene Weise nicht mehr dagegen zu retten wäre, so hat man bey der höchsten Stelle, und soviel die Jagd berechtigte Stände betrift, bey den Justiz Dicasteriis die Anzeige darüber zu thun, damit gebührende Einsicht davon genommen, dem Befund nach die Abstellung vorgekehrt, und insonderheit bey dem schwarzen Wildprät, wodurch der meiste Schaden zu geschehen pflegt, die Uebermaaß vermindert und eingeschränkt werden möge. Wir glauben dadurch

8vo. Den Grund von all weitern Schadloshaltungsgesuch völlig gehoben zu haben, und gedenken daher in Zukunft Niemand mehr eine Vergütung dießfalls zu thun, vielweniger die Wildschützen mit so vieler Gelindigkeit, als es eine Zeit her geschehen ist, mehr behandeln zu lassen, dann diesen ist es ohnehin nicht um die Abtreibung des Wilds, und Abwendung der Feldschäden zu thun, sondern sie sind viel schädlicher und gefährlicher als das Wild selbst, hangen nur mit Beyseitigung der Feld- und anderer nützlicher Arbeit ihrem unzuläßigen Gewerb, und verderblichen Müßiggang nach, setzen sich selbst, und andere fast täglich und stünd-

lich der gröſsten Lebensgefahr aus, ſchlagen nicht nur Hab und Gut, Weib und Kind, ſondern auch Seel und Leib ſchlechterdings in die Schanz, und werden aus Wildſchützen nichts als Rauber, Mörder, und öffentliche Friedensſtörer, wie es die Erfahrenheit durch ſo viele zum Theil noch ganz friſch und offenkündige Beyſpiele ſattſam belehret.

Leute von ſolcher Art ſind eines gelinden Traktaments am allerwenigſten würdig. Sie verdienen vielmehr nach aller Schärfe, und ſo behandelt zu werden, wie es die ſchon unter den vorigen Regierungen in ann. 1615. 63. 74. 77. 1705. & 35. ergangene, und ſeithero ſowohl durch den Codicem criminalem als die Reſolutiones und Mandata von 18. Jan. 1766. (* 24. Decemb. 1770. (** und 27. May ann. curr. (*** erneuerte Verordnungen deutlich und gemeſſen vorſchreiben: wornach ſich alſo

9no. Unſere nachgeſetzte Juſtiz-Dicaſteria und Obrigkeiten um ſo genauer zu achten wiſſen werden, als Wir ſchon öfters deklarirt haben, und hiemit nochmal deklariren, daſs all dieſes nicht blos zum Schrecken, ſondern in wahren Ernſt, und aus wohl überlegten genugſamen Gründen alſo verordnet worden ſeye. Mit Karbatſtreichen iſt

10mo. (**** Bey ſo verwegenen Leuten nicht viel ausgerichtet, derowegen man ſich in Zukunft keineswegs mehr damit zu begnügen, ſondern gegen Confeſſos vel Convictos gleichwohl mit der ſtatutenmäſsigen, gegen Suſpectos aber nach Geſtalt des Verdachts mit willkührlich- doch proportionirter Straf, und zwar unter allemaliger Beobachtung des ſonſtigen guten Leumuths, und der ſchon in den Statutis vorgeſchriebener Graduum pœnæ, ſohin gegen jene, welche mit ſchweren Verdacht beladen, oder ſchon einmal abgeſtraft, ſohin incorrigibel ſind, allezeit ſchärfer als gegen andere, inſonderheit nach Ausweiſs obbemeldter Verordnungen mit Enrollirung unter die Militz, und ſoviel die Anſäſsige betrift, mit Verkaufung ihrer Güter, und der Gerichts- oder Rentamtsverweiſung zu verfahren hat. Jene, welche nach den Statutis bereits ad opera publica qualificirt ſind, ſoll man

11mo. Weder in dem Arbeitshaus noch ſonſt feyrend und müſsig ſitzen laſſen, indem der angewohnte Müſsiggang vielmehr dadurch genährt, als beſtraft und abgewohnt wird. Dahero ſie entweder zum Straſſenbau, oder nach Inhalt der Reſolution von 18. Jan. 1766. mit angehängten Hirſchgeweihen zur Gaſſenſäuberung, Gräbenraumung, oder anderer harter Arbeit, und zwar ſowohl der Sicherheit, als mehreren Züchtigung willen, allemal mit anhabender Fuſsſchellen, angehalten werden ſollen. Was ferner

12mo. Unſer Codex criminalis ſowohl gegen die Helfer, Unterhändler und Unterſchleifgeber, als die Weisgärber, Büchſenſchifter, Schloſſer, und Tändler von Verkauf- oder Verfertigung des Schuſsgewehrs, dann dem heimlichen Wildpräthandel, und reſpective Verarbeit- oder Verhandlung der Wildhäuten ſtatuirt, ſoll ebenfalls ad Litteram exequirt, von den Obrigkeiten allenthalben mit mehr Sorgfalt und Emſigkeit auf die Uebertretter hierinn nachgeforſcht, und die verwirkte Geldſtraffen, oder verurſachte Proceſskoſten von den vermöglichen Delinquenten und complicibus fleiſsig beygetrieben werden, damit Wir die beſchwerliche Auslagen, welche in Proceſsierung unvermöglicher Wildſchützen als Onera Jurisdictionis auf Unſer Ærarium fallen, deſto leichter beſtreiten mögen. Gleichwie hiernächſt

13tio. Das Schuſsgewehr vermög mehr erwähnter Statuten regulariter keinem Unterthan, denjenigen aber, welche im Wald oder Einöden, und an abſei-

(* Vid N. 46. pag. 35.

(** Vid. nachkommendes Mandat nebſt der Oberſtjägermeiſteramts-Erinnerung vom Jahr 1770. ſub. Lit. C. & D.

(*** Vid. nachſtehende Verordnung von Ann. 1771. ſub. Lit. B.

(**** Vid. die folgende Reſolutiones ſub. Lit. F. & G.

abseitigen Orten wohnen, nur soweit gebührt, daß sie sich eines Hausgewehrs nach Nothdurft gegen schlimme Leute allenfalls bedienen mögen; so hat es hierbey noch ferner sein Verbleiben, und haben die Obrigkeiten ihren Untergebenen kein mehrers hierinn zu gestatten, auch deßwegen sowohl mit Gelegenheit der Feuerbeschau, als sonst durch die Amtleute öfters visitiren, und das erfundene Gewehr bey anscheinenden Verdacht alsogleich abzunehmen, und berichtlich anzuzeigen, ohne anscheinenden Verdacht aber einsweilen zu beschreiben, und anhero einzuberichten, um den Befund nach weitere Disposition damit machen zu können. Das Scheibenschüssen mit der Flinte, welches

14to. Auf dem Land erst eine kurze Zeit her sehr stark im Schwang gehet, und zum Wildschießen vielen Anlaß giebt, schaffen Wir hiermit gänzlich ab, und soll derjenige, welcher die Schießstadt nicht mit der Kugelbüchsen, sondern nur mit der Flinte besucht, nebst der Verwirkung des Gewehrs iplo facto auch in willkührliche Strafe verfallen seyn.

15to. Versehen Wir Uns endlich zu Unseren Justiz-Dicasteriis und subordinirten Obrigkeiten, sie werden Unsern gnädigsten Befehl nicht nur in all obigen Punkten mit pflichtschuldigsten Diensteifer auf das genaueste zu befolgen, sondern auch in Proceßier- und Bestraffung der Wildschützen alle unnöthige Weitläufigkeiten und Verzögerungen, soviel immer möglich, zu vermeiden, und sich auch sonst allenthalben möglichst dahin zu bestreben suchen, daß das höchstschädliche Wildschützenhandwerk, welches in der Folge so viel Uebels nach sich ziehet, endlich ganz und gar niedergelegt, und aus Unseren Landen völlig vertilgt werden möge. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. Nov. 1771.

Lit. B. Von Proceßirung der Wildschützen.

Seiner Churfürstl. Durchl. ist gehorsamst vorstellig gemacht worden, was vor große Mühe, Beschwerde, und Kösten die Proceßirung der Wildschützen verursache, wann solche auf dem bishörigen Fuß noch immer fortgesetzt werden solle. Höchstdieselbe befehlen demnach gnädigst, daß 1mo hinfüro kein anderer als Verrufener, bedrohlich, Vermummte, oder solche Wildschützen, welche wegen ausgeübten Gewaltthätigkeiten, oder sonsten ex alio delicto auf eine malefizische Leibs- und Lebensstrafe qualificirt sind, in forma & ordine præscripto procellirt werden sollen; andere gemeine Wildschützen hingegen sollen 2do ganz kurz behandelt, und weder mit Leimuth, noch anderer weitschichtiger Erfahrungs-Einholung aufgehalten, sondern gleich auf die erstere Anzeige mit dem Constituto verfahren, sofort der Confessus, Convictus, oder Suspectus a proportione des Verbrechens, oder auf sich geladenen Verdachts mit Leibskonstitutionsmäßigen Karbatschstreichen bestraft, das zweytemal die Strafe duplirt, das drittemal aber ad Militiam vel opus publicum mit ihnen vorgeschritten werden. Soviel nun 3tio die vermöglichere betrift, hat es bey der sowohl für sie, als ihre Abkäufer, und Complices bey der statutenmäßigen Geldstrafe sein Bewenden, wo im übrigen 4to der Personal-Arrest nur gegen die in obigen ersten Punkten benannte Wildschützen, nicht aber gegen die übrigen, sofern sie anderst angesessen, oder verkautionirter, sohin de Fuga unverdächtig sind, Platz haben solle. München den 3. Junii 1771.

Lit. C. Von Bestraffung der Wildschützen, Confrontation

Der Churfürstl. Hofrath hat aus der Beylage die Vorschläge zu vernehmen, welche von dem Oberstjägermeisteramt wegen Ausrottung der Wildschützen höchster Orten übergeben worden sind. Soweit nun solche pro

1mo. Entweder in dem Cod. Crim. oder den seitherigen Verordnungen ohnehin schon Grund haben, lassen es Ihro Churfürstl. Durchl. um so unbedenklicher

und Territion derſelben.

cher hierbey bewenden, als Sie ihre dießfallige Statuta nicht zu mildern, ſondern nach Erforderniß der dermaligen Umſtänden vielmehr zu ſchärfen, und mit allem Rigor ad Executionem bringen zu laſſen gedenken. In dieſem feſten Entſchluß laſſen ſie ſich

2do. Den Vorſchlag, daß die habituirt oder gefährliche Wildſchützen auf die Galeere condemnirt werden ſollen, nicht mißfallen, ſind auch zu dem Ende mit der Republik zu Venedig zu correſpondiren wirklich im Begrif. Es geſchieht ferner pro

3tio. Den verheurath- oder anſäßigen Wildſchützen nicht zu viel, wann ihr Anweſen verkauft, und ſie in andere Rentämter verwieſen werden, ſofern dieſes nur ohne Aggravio anderer Gemeinden geſchehen kann, außer dem eine ſolche Verweiſung ohne vorläufiger Anfrage, und ſpecial Churfürſtl. Reſolution nicht vorgenommen werden ſoll, welches nur deſto mehr bey Lands-Relegationen vonnöthen ſeyn will, weil dergleichen Leute, ſonderbar wann ſie mit Weib und Kind verſehen, oder unbemittelt ſind, außer Lands ſo leicht kein Unterkommen finden: die bey verdächtigen Wildſchützen bishero üblich geweßte Confrontation, und Territion ſoll

4to. Nur in Fällen, welche ad mortem mithin auch auf eine wirkliche Tortur gehen, vorgenommen, ſonſt aber unterlaſſen, und der Verdächtige prævio Conſtituto ohne weitern Proceß gleich unter die Miliz geſtoſſen, oder wann er dahin abſolute nicht taugt, mit einer willkürlichen Straffe belegt, und ſowohl die Recompenſen der Denuncianten als übrige Köſten bey dem Haupt-Delinquenten oder Complicibus an dem ſtatutmäßigen Strafgeld erholt werden. Für verdächtig ſind aber

5to. Inſonderheit auch jene zu achten, welche zu Haus oder anderwärts Schießgewehr bey ſich finden laſſen, indem dieſes den Bauers und andern der Büchſe nicht berechtigten gemeinen Leuten nur auf den Einöden allein zur benöthigten Defenſion, ſonſt aber keineswegs gebührt, auch eben deßwegen bey vorgenommener obrigkeitlichen Viſitation dem Inhaber alſofort abzunehmen iſt. Gleichwie im übrigen

6to. Dem Hofkriegsrath bereits aufgetragen worden, die Verfügung zu machen, daß die ad Militiam condemnirte Wildſchützen vor vollſtreckter Strafzeit bey den Regimentern weder entlaſſen noch beurlaubet werden. So hat Churfürſtl. Hofrath auch bey dem Arbeitshaus reſpectu derjenigen Wildſchützen, welche auf eine Zeit lang dahin condemnirt ſind, das nämliche zu verfügen, und nicht weniger von gegenwärtiger Reſolution ſämmtl. Regierungen Nachricht zu ertheilen, damit derſelben auch dort in allen Punkten gehorſamſt nachgelebt werde. Sign. in int. den 24. Decemb. 1770.

Lit. D. Obriſtjägermeiſteramts Erinnerungen wegen Ausrottung der Wildſchützen.

Unterthänigſte Amts-Erinnerung wegen abhelflicher Maaß des Wildſchießens.

1mo. Daß ein Hochlöbl. Hofrath auf dasjenige, was der Codex criminalis ſammt den ältern und jüngern Landesverordnungen, in ſpecie den 22. Nov. 1757. (* 30. Julii 1764. (** 18. Junii 1766. (*** in ſich begreifet, vor allen auf das genaueſte zu halten, gnädigſt iterato angewieſen werden wolle.

2do. Möchte mehrers als bishero auf die Wildpräth-Abkäufer, beſonders Klöſter, und Pfarrer, Wirth, dann Wildpräthhändler mit Einholung all benöthigter

(* Vid. die folgende Reſolution vom nämlichen Jahr ſub Lit. H.
(** Folgt eben dieſer nach ſub Lit. E.
(*** Vid. N. 46. pag. 35.

nöthigter Erfahrung inquirirt, sofort mit unabläßig ergiebiger Bestrafung verfahren werden.

3tio. Könnte in Conformitæt des allschon sub dato 22. Aug. 1615. gnädigst emanirten Mandats die gnädigste Resolution erlediget werden, daß dem gemeinen Mann, und allen Bauersleuten außer der Pistolen alles Schießgewehr abgenommen, und in das Churfürstl. Zeughaus, da es gnädigst beliebig, geliefert werden sollte.

4to. Giebt die Erfahrenheit, daß die unter das Militaire condemnirte Wildschützen entweders von den Regimentern öfters ecchapiren, oder nacher Haus zu gehen Erlaubniß bekommen; dahero man Oberstjägermeister-Amtsseits der unvorgreiflichsten Amtsmeynung wäre, daß die auf dem Wildschießen attrapirt, und sonst verdächtige, ledige Pursche sogleich unter die Miliz auf dem Rottenberg angestellt, und bey einem sich ergebenden Marche der Truppen sodann hergenommen werden sollen.

5to Die verheurathet und angesessene Wildschützen betreffend, so dürfte dieses großen Schrecken und Aufsehen verursachen, da gegen selbe das zweytemal mit der Landesverweisung, dann Verkaufung ihres häuslichen Anwesens verfahren würde, wie es allschon beschehen ist; nicht weniger das Mandat vom 29. Julii 1705. condemnirt auch verheurathete Wildschützen zur Landesverweisung ꝛc.

Ingleichen thun die gnädigste Mandata von 1674. und 1735. bey dem zweyten Verbrechen des Wildschießens sogar von einer Strafe auf die Galeere auf 3. Jahre lang eine Anregung machen.

6to. Wäre für das höchste Ærarium vorträglich, daß in Conformitæt der ex intimo unterm 18. Junii 1766. erfolgt gnädigsten Resolution die Wildschützenprocesse, massen allschon einige Wildschützen, ohne examinirt zu werden, viele Wochen zu Verhaft gesessen, und hinnach Squalor Carceris in pœnam imputirt werden müssen, möglichst beschleuniget, von den verdächtig oder sträflich befundenen Wildern, soferne sie Solvendo sind, die Atzungs und andere Kösten, nebst den gewöhnlichen Recompensen ohne Anstand erholet wurden.

7mo. Könnten besonders die vier Hauptstädte in Betreff der Weißgärber, Büchsenmacher, Schlosser, und Tändelmärkten wegen Verhandlung der Wildhäute und des Gewehrs auf den Cod. Crim. part. 1. cap. 10. §. 17. nachdrucksamst, und dahin angewiesen werden, daß selbe ihren derley untergebenen Handwerksleuten und Bürgern auf Vorrufen solches nochmal publiciren sollen, damit seiner Zeit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

8vo. Könnte den Denuntianten, wodurch zwar kein Wildschütz selbst, sondern nur ein Unterschleifgeber, Helfer, Unterhändler, oder Abkäufer des verbotenen Wildspräts an Tag kömmt, einiger Recompens gnädigst paßiert, dieser aber von den Delinquenten wiederum erholet werden, wovon in den Anmerkungen Cod. Crim. P. 1. c 10. §. 19. selbst Anregung geschiehet.

9no, Lautet eine gnädigste geheime Raths-Resolution von 22. Nov. 1757. an den hochlöbl. Hofrath dahin, daß die verdächtige Wildschützen niemalen sub metu torturæ, sondern entweders mit wirklicher Tortur angegriffen, oder wenn anderst der Casus nicht so weit qualificirt ist, statt der bloßen Territion gleich mit einer pœna extraordinaria a proportion des Verbrechens beleget werden sollen, indem leicht vorzusehen, daß, welcher sich vorhin schon durchgeläugnet, deme die Wahrheit so leichterdings nicht abzuschrecken seyn wird. Da nun sich zeithero schon mehrere Casus ergeben, daß die verdächtig gewesste Wildschützen sowohl in den Examinibus, Confrontationen, als auch, da selbe sub metu torturæ angegriffen worden, ihrer Gewohnheit nach alles hinweg geläugnet, mithin ob Effectum torturæ von aller Strafe sich losgewickelt haben Als wird um gnädigste Wiederholung der allegirt gnädigsten Resolution, und dahin gehorsamst gebethen, dem hochlöbl. Hofrath gnädigst anzubefehlen, daß, im Falle es

nur ad metum torturæ ankommen durfte, gegen die verdächtige Wilderer mit einer pœna extraordinaria zu verfahren, außer dessen derley Pursche jederzeit auf Läugnen ohne Strafe entkommen, und hinnach noch ärger werden, auch wegen diesen mehrere Kameraden unterrichten würden, wie dann die Hochlöbl. Regierungen gegen die verdächtige Wildschützen ganz unbedenklich mit der Arbeitshaus, so anderer Strafe fürschreiten, gleich auch das gnädigste Mandat von An. 1624. enthaltet, daß, wenn einer, dem sonst die Büchse, oder Rohr zu führen nicht gebühret, mit einer Büchse, oder Rohr ertappet wird: er läugne gleich das Wildschießen, wie er wolle, für einen Wildschützen gehalten, und bestrafet werden sollte. Und gleichwie die gnädigste Resolution ex Intimo von 30. Julii 1764. gebiethet, daß jene, welche in Crimine fericidii zwar nicht condemnirt, wohl aber einigermassen verdächtig sind, unter das Militar schon vorhin befohlener massen gestossen, und obligat gemacht werden sollen; also auch wird um so ehender gegen andere Wilderer, welche nicht unter das Militar genommen werden können, und wider welche ein begründeter Verdacht obhanden, mit einer zeitlichen Arbeitshaus, oder anderer Leibesstrafe verfahren werden können.

10mo. Wird das unterthänigste Belangen gestellet, dem hochlöbl. Hofkriegs- und Hofrath, dann Regierungen gnädigst anzuschaffen, daß die unter das Militair gestossen, auch auf einige Zeit in das Arbeitshaus condemnirte Wildschützen niemal bis zur Erstreckung ihrer Strafe entlassen werden sollen, welches bishero vielfältig, ohne Vernehmung des Oberstjägermeisteramtes geschehen ist, auch verursachet hat, daß sich andere Wildschützen darnach reguliren, und auf diese Begnadigung gleichsam sündigen.

11mo. Hat man von der Erfahrenheit, daß auf dem Land, und in gemeinen Städten auf Feldern das Schreckschießen, und sonsten das Plänkeln bey Stulfesten, Hochzeiten, und Kindstaufen, zu Weihnachten, und an dem neuen Jahrstag, so anderweg auf eine ganz außerordentliche Weise beständig vor sich geht, auch hierbey schon viele Unglücke sich ereignet haben.

Nicht weniger werden auf dem Lande bey den Pfarrhöfen, und Wirthshäusern öfters Schießen angestellt, wobey sich Bauren, Schörgen, und allerhand Leute einfinden, welches nicht allein zu dem Wildschießen, sondern auch sonst dem Ledig- und Verheuratheten zur Liederlichkeit Anlaß giebt. Gleichwie nun die gnädigste General-Mandata vom 28. Novemb. 1670., dann 9. Novemb. 1715. sowohl ein, als das andere nämlich alles Schreckschießen, Plänkeln, und Scheibenschießen außer der Städte und Märkte ernstlich verbieten: Also wollen auch Eure Churfürstl. Durchlaucht gnädigst geruhen, die vorige gnädigste Mandata, und Strafe geschärfest wiederholen, und der Ausschreibungs willen dem hochlöbl. Hofrath die gnädigste Ausfertigung unter dem Anhang erledigen zu lassen, daß im Falle die Gerichts-Beamte, und Amtleute conniviren wurden, die Churfürstl. Gejaids-Bediente solches bey dem Oberstjägermeisteramte anzeigen sollten, um sodann die fehlige höchster Orten vorstellig machen zu können.

12mo. Will zuverläßig verlauten, daß der Erzwildprätschütz der baierische Hiesel, so aber vielmehr für einen Rauber zu halten, sich theils mit einig seiner Kameraden, theils alleinig in den Pfleggerichten Landsberg, Friedberg, und besonders in dem Gericht Mehring, und dahin gehörigen Dorf Kissing, wo sich sein Mensch und Anhang befindet, sogar einige Täge aufhaltet, dahero keine unterthänigste Maaß gegeben wird, ob nicht den Gerichts-Beamten gnädigst doch geschärfest aufgetragen werden wolle, auf diese Räubersbande durch die untergebene Amtleute gute Spech bestellen, sofort solche aller Orten aufheben zu lassen, wobey gnädigst unverhalten gelassen werden könnte, daß gleichfalls die Unterthanen auf Begehren der Jäger und Amtleute, wie es ohnehin bey den famosen Diebsbanden allschon gnädigst generaliter angeschaft ist, zusammen kommen, und zur Habhaftwerdung dieses Landesverderblichen Gesindels alle Hülfe um so mehr leisten sollen, als ansonst bey verspürenden Saumsal der Amtleuten, oder äußernden Renitenz und

Unter-

Unterschleifgebung an Seite der Unterthanen mit empfindlich unnachläßiger Bestrafung verfahren werden würde.

Gleich dann in den gnädigsten Mandaten von 25. Jenner 1657. und 19. Julii 1695. dann 15. Febr. 1735. allschon gnädigst verordnet worden, daß auf das Landverderbliche Gesindel der Wildschützen ordentlich Verbot beschehen, Streifen vorgenommen, und gegen diejenige, so es nicht anzeigen, oder sonst nicht hülfliche Hand leisten, unnachläßige Strafen an Leib und Gut, dann Geldstrafen von 50. bis 200. fl. vorgekehrt werden sollen.

13tio. Giebe keine unterthänigste Maaß, ob nicht dem hochlöbl. Hofkriegsrath, da die gnädigste Verfügung noch nicht vorgekehret worden, gnädigst anbefohlen werden wolle, daß auf den sogenannten Exercierplätzen in den Gerichten, wo die Baurenpursche zusammen kommen, kein Gewehr nacher Haus gelassen, sondern in einem gewissen Ort oder Zimmer aufbehalten, und zusammen gelegt werde, damit nicht zu Hause den Bauersleu zum Plänkeln, und Wildschießen Anlaß gegeben werde.

Lit. E. Wie die Wildschützen zu bestrafen, und in dem Arbeitshaus zu halten.

Ihro Churfürstl. Durchl. gereicht zu sondern Mißfallen, daß Dero Hofraths-Kollegium sich sowohl in Procesßier- als Bestrafung der Wildschützen so wenig an die vorgeschriebene Ordnung bindet, und dergleichen Böswichte mit vielfältiger außer Achtlassung der von dem Obristjägermeister abgebenden Amtserinnerungen entweder gar ungestraft laufen lasse, oder wenigstens nicht mit der in Cod. Crim. dictirter Straf belege, wodurch also weder die Delinquenten gebessert, noch andere von diesem schädlichen Laster genugsam abgeschreckt werden.

Gleichwie aber dem Churfürstl. Hofrath vorhin schon öfters zu erkennen gegeben worden ist, daß all jenes, was wegen Bestrafung der Wildschützen angeordnet worden, kein bloßes Blendwerk, sondern der wahre Chur- und Landesfürstliche Wille und Meynung, mithin von Dero nachgesetzten Justiz-Dicasteriis, und Obrigkeiten allerwegen pflichtschuldigster massen zu befolgen, und ad Executionem zu bringen seye. So wiederholen Höchstdieselbe nicht nur alle vorige Befehle, und Anordnungen hiermit nochmals ernstlich, sondern wollen auch, daß die in das Arbeitshaus condemnirte Wildschützen an Schrannentägen zum Gassenkehren, und anderer öffentlicher Arbeit in Fußschellen mit Anhenkung der Hirschgewichten angestelt werden sollen, damit sich andere liederliche Pursche daran spiegeln, und in Zukunft ein mehreres Abscheu von dem verbotenen Wildprätschießen nehmen möchten. Jene hingegen, welche in crimine fericidii zwar nicht condemnirt, wohl aber einigermassen verdächtig sind, sollen vorhin befohlenermassen unter die Miliz gestossen, und um so mehr obligat gemacht werden, als dieses eben für keine Straf, sondern für eine Folge der zum Lands-Defensionswesen gehöriger Fürsicht und davon abhangender Auswahl anzusehen ist, zu welchem Ende auch dem Churfürstl. Hofkriegsrath sub hodierno anbefohlen worden ist, solche Verfügung zu machen, damit wann unter die ordinari Miliz dergleichen nicht tauglich sind, solche wenigst auf dem Rothenberg, oder anderen Bergschlössern gebraucht und angestellt, mithin alldort unverweigerlich angenommen werden. Sign. in Int. den 30. Julii 1764.

Lit. E. Daß die Acta in Puncto Fericidii vor der Execut.

Dem Churfürstl. Hofrath wird der wegen des verhaften Wildprätschützen Gregori Holzmayr unterthänigst erstatteter Oberstjägermeisteramts-Bericht cum Actis mit ungnädigster Ahndung, daß der Codex Criminalis hierinnen abermal so schlecht beobachtet worden, so weiters mit dem gnädigsten Befehl zugeschlossen, daß derselbe den Holzmayr als einen ohnehin nicht angesessenen Menschen, an ein solches Ort, wo er mit weiteren verbotenen Wildschießen keinen zum

Oberſtjägerm. zu communiciren.

nen Schaden zu thun vermag, verweiſen, und zu dem Ende das Oberſtjägermeiſteramt rae. loci zuförderſt vernehmen ſolle.

Wobey nebens die gnädigſte Willensmeynung auch iſt, daß die in puncto Fericidii verhandelte Acta gedachten Oberſtjägermeiſteramt nicht erſt nach, ſondern allezeit noch vor der Execution zur gewöhnlichen Erinnerung zugeſchloſſen werden ſollen. In Conſ. Int. den 7. Nov. 1764.

Lit. G. Von beſſerer Beobacht. des Cod. Crim. fericidii.

Die in gegenwärtigen Hofrats-Bericht vorkommende Rationes ſind zwar nicht ſo ponderos, daß pœna ordinaria dadurch mitigirt wurde, Ihro Churfürſtl. Durchl. wollen aber ſolche gleichwohl dahin abgeändert haben, daß der Delinquent entweder unter der Militz, ſofern er anderſt hiebey zu gebrauchen iſt, auf beſtändig obligat gemacht werde, oder aber als ein bedrohlich und gefährlicher Menſch in dem Arbeitshaus cuſtodiæ cauſa bis auf leiſtende hinlängliche Caution zu verbleiben haben, Weib und Kind hingegen denen Bettel Mandatis gemäß verpflegt werden ſoll.

Gleichwie übrigens dasjenige, was der Codex Criminalis ſammt denen ältern Landsverordnungen wegen Beſtraffung der Wildſchützen in ſich hält, nicht pro forma, oder zum bloßen Schrecken geſchrieben iſt, ſo hat der Churfürſtl. Hofrath hinfüro genauer, als bishero ſchon vielmal geſpürt worden, hierauf zu halten, und dem Oberſtjägermeiſteramt zu dergleichen billigen Beſchwerden nicht mehr Anlaß zu geben. München den 18. Nov. 1757.

Lit. H. Daß gegen verdächtige Wildſchützen mit wirkl. Tortur oder pœna extraord. zu verfahren.

Da der Churfürſtl. Hofrath vorhin ſchon generaliter darauf angewieſen iſt, daß die verdächtige Wildſchützen niemals ſub metu torturæ, ſondern entweder mit wirklicher ſcharfer Tortur angegriffen, oder, wann anderſt der Caſus nicht ſo weit qualificirt iſt, ſtatt der bloßen Terition gleich mit einer Pœna extraordinaria a Proportion des Verdachts belegt werden ſollen, ſo iſt aus anſchlüßigem Hofraths-Actis mit vielen Befremden zu erſehen geweßt, daß mit dem in puncto fericidii verhaften Martin Widmann nicht ein gleiches beobachtet worden, dazumalen man leicht vorſehen können, daß demjenigen, welcher ſich vorhin ſchon öfters durchgeläugnet hat, die Wahrheit ſo leichterdings nicht abzuſchrecken ſeyn werde.

Obwohl demnach die von dem Oberſtjägermeiſteramt hieriun abgegebene gründliche Erinnerung billige Attention verdient, hingegen an der Entlaſſung des Widmanns allerdings unrecht geſchehen iſt, ſo wollen es doch Ihro Churfürſtl. Durchl. für dieſesmal noch hiebey bewenden laſſen, in der gänzlichen Zuverſicht, daß man Eingangs gedachte Churfürſtl. Verordnung in dergleichen Fällen hinfüro beſſer in Obacht nehmen werde.

Gleichwie ſie aber auch einem ſolchen Böswicht, der ſich ſchon ſo vielmals verdächtig gemacht hat, und allem Anſehen nach nur auf das Läugnen verläßt, mitten in Dero Wildfuhr nicht mehr leiden können, ſo hat ihm der Churfürſtl. Hofrath durch den Beamten einen vierwochigen Termin zu Verkaufung ſeines Guts præfigiren, nach Ablauf deſſen aber gleichwohl den Verkauf ex officio vornehmen, und ihm annebens ernſtlich bedeuten zu laſſen, daß er ſich inner dieſer vierwochigen Friſt in der Churfürſtl. Wildfuhr auf verdächtige Art um ſo minder mehr betretten zu laſſen, oder ſonſt zu dem geringſten Argwohn in puncto fericidii Anlaß zu geben hätte, als er im widrigen Fall für einen wirklichen, und zwar incorrigibeln Wildſchützen proceßirt und abgeſtraft werden ſolle, wie er ſich dann auch hinfüro an keinem Ort, wo Churfürſtl. Wildfuhr in der Gegend iſt, mehr aufzuhalten oder anſäßig zu machen hat. Sign. den 22. Nov. 1757.

N. CXII.

Gleichwie dem Churfürstl. geistlichen Rath, und den gnädigst angeordneten Kirchen-Deputationen, die Besorgung der gerichtlichen Gotteshäusern, und die bey ihren Processen abzugebende Erinnerung oblieget, so haben auch die Stände, und Hofmarkts-Inhabere bey den unter ihren Schutz stehenden Kirchen, und Causis Piis: (soweit die Sache nicht in die advocatiam supremam einschlägt) das nämliche zu beobachten, welches sofort der Churfürstl. geistliche Rath der Churfürstl. Regierung Landshut, auf desselben in Betref der Gotteshaus Administration zu Achdorf unterthänigst erstatteten Anfrags-Bericht ex Commissione speciali hinwider zu bedeuten hat. München den 3. Oktob. 1778.

Von Erinnerungen in caus. Ständ, Kirchen ꝛc.

(* Vid. N. 69. & 81.

N. CXIII.

Augsburgische Wechselordnung (* de Anno 1778.

Erstes Kapitel.

Was die Form, Eigenschaften und rechtliche Erfordernisse eines Wechselbriefes seyen, wird hier als vorhin bekannt, vorausgesetzt. Und wie noch mehr eine gemein bekannte Sache ist, daß in Wechselgeschäfften, die Genauigkeit, Richtigkeit und Vollstreckung aufs strengste gehalten werden muß, und auch in solchen eigenen, von und auf sich gestellten Wechselbriefen, die die Handlung nicht betreffen, sondern blos auf Geldanlehen ausgestellet sind, nach Wechselrecht zu verfahren eingeführt ist; also wird hiemit jedermann wohlmeynend erinnert, daß, wer mit Wechseln, oder dahin einschlagenden Geschäfften sich einlassen oder wechselmäßig verbinden will, sich vorher um die dazu erforderliche Wissenschaft bewerbe, oder doch, so viel er nöthig hat, sich bey andern darinn Erfahrnen Raths erhole, widrigenfalls derselbe sich den Schaden, der etwann aus seiner angeblichen Unwissenheit oder Unvorsichtigkeit entstanden, selbst zuschreiben mag.

Welche Personen des Wechselrechtes fähig, und demselben unterworfen seyn sollen.

§. 2. Unter dieser Voraussetzung dann, bleibet jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu kontrahiren fähig ist, auch **Wechselbriefe** auszustellen, und **nach Wechselrecht** sich zu verbinden unverwehrt. Doch sollen diejenige Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stube, noch den Stubenmäßigen gleich geachtet, noch dem Raggionbuch einverleibt sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Bürgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestättigen lassen. Wobey dann dem Bürgermeisteramt oblieget, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären. Würden also solche Personen ohne bürgermeisterämtliche Begnemigung Wechselbriefe ausstellen, so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als auf einen gemeinen Schuldschein gesprochen und erkannt werden. Hingegen sollen diejenige **Weibs und Frauenpersonen**, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigene Handlung, mit oder ohne Kompagnons führen, ausgeschlossen seyn.

§. 3. Jedoch wegen der großen oder kleinen Negotien, so die Juden mit hiesigen Bürgern und Inwohnern, die keine Negotianten sind, oder Handelschaft treiben, hier contrahiren, und darüber sich direkte Wechselbriefe ausstellen, oder sich durch einen Dritten giriren lassen, hat es bey der obrigkeitlichen Verordnung sein Verblei-

(* Vid. die baierische Wechselgerichtsordnung N. 102.

Verbleiben, daß nämlich solche anders nicht giltig, verbindlich und executionsfähig seyn sollen, als woferne sie vor einem Bürgermeisteramt geschlossen, oder angezeigt, und zum Protokoll genommen worden sind.

§. 4. Außerdem soll auf der Juden Klagen in Wechselsachen, nicht erkannt, sondern vielmehr der heimlich geschlossene Kontrakt, als nichtig und ungiltig verworfen, und der Beklagte von der Schuld gänzlich freygesprochen, über dieß auch der Jude mit einer Strafe von dreyßig vom hundert angesehen werden, von welcher Strafe der dritte Theil dem Denunciauten, und die übrige zwey Drittheile den hiesigen Armenanstalten beyder Religionen zufallen sollen.

Zweytes Kapitel.

In welchen Fällen nach dem Wechselrechte verfahren werden soll.

§. 1. Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worinnen das Wort Wechsel expriмirt ist, es seyen nun eigene, oder von außen anhero, oder von hier hinaus trassirte, oder auch girirte Wechselbriefe, oder geschlossene Wechselnegotien auf andere Plätze, oder in die Meßen; ferner Umsatz der Gelder, und des Gold und Silber Materials, Dispositionen auf ein oder mehrere Skontri, sie mögen nun durch Sensalen, oder sonsten erweislich traktirt worden seyn, welche sämmtlich der straken Execution unterworfen seyn sollen.

§. 2. Die Aßignationen hingegen so von außen anhero gezogen werden, wenn auch schon Giri darauf stehen, sie mögen a drittura oder über andere Plätze laufen, haben hier kein Wechselrecht, werden auch nicht acceptirt, sondern es wird nur das Datum der Präsentation darauf gesetzet, und in Verfallzeit stehet dem Assignaten oder Bezogenen frey, ob er bezahlen will oder nicht, in letzterm Fall ist auch der Inhaber, ohne von seinen Assignanten oder Cedenten habende ausdrückliche Ordre, nicht verbunden, Protest zu leviren. Die von hier hinausgezogene, oder girirte Assignationen aber, wenn sie unbezahlt zurück kommen, sind gleich andern Wechselnegotien, dem Wechselrechte unterworfen.

Drittes Kapitel.

Von Acceptation der Wechselbriefe.

§. 1. Alle und jede Wechselbriefe, welche Sonntags oder Montags hier ankommen, sollen an dem Montag;

§. 2. Welche an dem Dienstag mit der Ulmer, Schweizer, Französischen und Prager Post ankommen, längstens Mittwochs Vormittags;

§. 3. Die übrige Wechselbriefe, so am Dienstag Nachmittag, wie auch Mittwochs und Donnerstags einlaufen, sämmtlich an dem Donnerstag, jedoch

§. 4. Die Venediger und Bozner, wie auch sämmtliche Tyrol- und italienische die ganze Woche hindurch eintreffende Briefe, worunter die von Turin und Mayland mit zu verstehen, wenn sie auch schon früher ankommen, an dem Sonnabend Vormittag; falls aber die Freytags eintreffende ordinari Post bis dahin noch nicht angelangt wäre, spätestens bis Nachmittag vier Uhr;

§. 5. Die übrige am Freytag und Sonnabend eintreffende Briefe, am Sonnabend acceptirt, oder im Verweigerungsfall protestirt werden.

§. 6. Alles das bis anhero Verordnete, verstehet sich von den a uso, und auf kürzere Sicht lautenden Briefen, und daß jeweilige Acceptationen längstens Abends um 6. Uhr, wo nichts besonders statuirt, geleistet werden müssen.

§. 7. Die Wechselbriefe aber, so über die bestimmte Acceptionszeit ausbleiben würden, werden sogleich bey der Präsentation acceptirt.

§. 8. Die Ritorni und a uso lautende Wechselbriefe aus den Bozner Märkten, soll man nicht ehender zu acceptiren verbunden seyn, bis die ordinari Post,

Post, so die Endschaft des Markts und der Respekttage mitgebracht, angekommen, die Briefe mögen entweder aus den Märkten, oder einem gewissen Tag derselben datiert seyn. Hingegen sind dergleichen a uso gestellte Briefe, gleich allen andern uso Briefen, in der Verfallzeit zu achten, die per li ritorni lautende aber verfallen so, als ob sie direkte zur Acceptation gesandt worden wären, ob sie schon später ankommen.

§. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein uso, oder 14. Tage mithin auf unbestimmte Sicht, gestellet sind, werden zwar sogleich präsentirt, jedoch soll der Bezogene nur das Datum Präsentationis behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Inhaber Protest leviren, die Acceptation selbst aber kann nicht eher als vierzehn Tage vor der Verfallzeit gefordert werden, es sey dann, daß der Bezogene freywillig früher acceptiren wollte, welches zu thun ihm frey steht.

§. 10. Antidatirte Wechselbriefe sollen nicht eher, als in der Zeit, da sie nach dem wahren Dato hier seyn können, präsentirt werden.

§. 11. Die Wechselbriefe muß der Bezogene eigenhändig, mit Beyfügung des Namens seiner Raggion, und wenn sie auf uso oder Sicht lauten, mit Anmerkung des Datums acceptiren, und zwar diese Acceptationen auf den Wechselbrief selbsten schreiben, gestalten alle übrige mündlich, oder durch Briefe gegebene Acceptationen für unverbindlich erkläret werden.

§. 12. Wenn ein Gewalthaber, es möge die Frau oder ein Bedienter seyn, acceptirt, so setzet er per Procura NN. und schreibet seinen eigenen Namen darunter.

§. 13. Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hiezu gewiedmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechsel-Sensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wie ferne, und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerkt werden, damit jedermann in selbigem die dießfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmäßig an dem folgenden ersten Scontro, mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige solches zu notificiren.

Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldtermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

§. 14. **Eigene Wechselbriefe** bedürfen der Acceptation nicht, und sind ohne diese der Execution unterworfen: sind solche aber durch Giri gelaufen, müssen sie zur Acceptation präsentirt und bey Ermanglung der Acceptation protestirt werden.

§. 15. Wer schon acceptirte Wechselbriefe zu Handen bekömmt, soll dieselbe alsobald dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontriren, oder zu compensiren habe.

§. 16. Der Feyertag entlediget nicht, an selbigem Tage zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht laufende Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um 10. Uhr Vormittags acceptirt, oder protestirt werden.

§. 17. Wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Geld, als er lautet, acceptirt werden wollte, solle der Inhaber die Acceptation gleichwohl annehmen, aber wegen des Ueberrests, oder der Differenz des Geldes, den Protest leviren.

§. 18. Bey der Acceptation der zur Einkaßierung anhero kommenden Wechselbriefe, soll der letzte Giro ausgefüllet, und wenn solcher an Ordre lautet, dieses Wort von dem Innhaber selbsten durchstrichen werden; widrigenfalls aber der Acceptant solches zu thun berechtiget seyn, damit er, wie oben §. 15. verordnet ist, sich darnach richten könne. Sollte auch ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hießig girirten secunda oder tertia, oder Kopia Wechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandniß, und soll überhaupts nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre, in dem letzten Giro als ungiltig, und als ob es nicht da stünde, zu halten seyn, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiters girirt werden können.

§. 19. Die auswärtige, auf sich selbst, oder auf Fremde, hier zahlbar lautende, und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht per procura des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eigenen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

§. 20. Wenn ein Wechselbrief eine oder mehrere Addressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bey selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bey deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltene Antworten dem Protest zu inseriren.

§. 21. Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, dazumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können; dannenhero von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht in loco sind) lauten, und keine allhießige Addresse haben, von den Inhabern mit Protest zurück gesandt werden, und die Inhaber ihren Regreß gehörig zu nehmen befugt seyn sollen.

§. 22. Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der machet sich dadurch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder nicht, und bleibet es bey der allgemeinen Regel: chi accetta paghi. Bey einem acceptirten Wechselbrief aber oder auch bey einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein tertius zu Schaden dadurch kömmt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im andern Falle der gegebene Wechselbrief contramandirt werden, wenn anders, von dem Acceptanten oder Kontramandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefes nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände hinterlegt, und bis zu vollführtem Beweis, in depoſito behalten werden.

§. 23. Hat jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Handen, und sie werden vor, oder bey der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bey ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er, di non pagamento zu protestiren unterläßt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten Duplicati nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder di non accettatione protestirt worden.

§. 24. Die Acceptationen sollen pur und ohne Anhang, Bedingungen, und Reservation geschehen, mithin wenn auch S. P. dazu gesetzt würde, soll darauf gar nicht gesehen werden, und dieses, als ob es nicht da stünde, zu achten seyn, mithin dessen ungeachtet, es bey dem oben §. 22. verordneten, sein Verbleiben haben.

Viertes Kapitel.

§. 1. Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15. Tag; halb Uso 8. Tag; 1½ Uso 23. Tag; doppio Uso 30. Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor den ersten, und sofort gerechnet, mithin, wenn ein Uso Brief den 1. May acceptirt wird, ist er den 16. May verfallen, lautet er 4. Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerley ist, so verfällt er den 5. May. Wann die Zahlungen verfallen?

§. 2. **Die Respecttage** bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmet. Ist dieser ein Feyertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feyertag, wie zuweilen in den heiligen Weyhnachten geschiehet, so wird folgenden Freytag bezahlt.

Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogenen Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten respektive Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freytag fällt, wo sodann die an diesen beyden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

§. 3. Wechselbriefe a vista oder a piacere, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltag, und wenn letztere, nämlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wo hingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende a vista oder a piacere lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden.

Es wäre dann Sache, daß vor dem Zahltag, die den Aviso bringen könnende Post, Bothe oder andere Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ehehin bestimmten Acceptationszeiten solche noch den nämlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen.

§. 4. Wechselbriefe per tutto il mese, verfallen den letzten Tag, und per medio del mese, den 15ten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31. Tage hätte.

§. 5. Wechselbriefe, so z. B. den 31. December auf zwey Monat gestellet, verfallen den letztern des Monats Februar, obschon dieser nur 28. oder 29. Tage hat; wann aber Briefe den 28. oder 29. Februar auf 3. Monat gestellet sind, verfallen sie den 28. oder 29. May; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten May, obschon dieser 31. Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

§. 6. Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt.

§. 7. Wechselbriefe in hiesige Jahrmärkte müssen am Zahltag vor Endigung derselben bezahlt werden.

§. 8. Begäbe sich, daß verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feyertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig.

§. 9. Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschiehet es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in so ferne Irrungen darüber entstünden.

Fünftes Kapitel.

Von protestirten Wechselbriefen Giri, Rivalsi, Valuten ꝛc.

§. 1. Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen Notarium in forma probante gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen protestando verwahret, und sich selbsten oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeit vorbehält, mithin sich dadurch contra quoscunque legitimirt, seines Orts nichts verabsäumet zu haben; also hat der Notarius auf alles dabey vorgehende persönlich wohl acht zu geben, und es sowohl dem Protest, als auch seinem Protokoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wann sie ihm auch nur zum notieren gegeben würden, aufs genaueste zu kopieren, damit man bey ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch wenn ein Protest verlohren gehen würde, ein oder mehrere Duplikate haben könne.

§. 2. Bey nicht erfolgter Acceptation muß der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschickt werden.

§. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muß man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §. verordnet ist, an seine Behörde expediren.

§. 4. Wenn von außen ein Protest di non accettatione kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Kaution zu leisten, und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest di non pagamento kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest und andern Kosten sammt der hiesigen Provision a ½ pro Cento alsbald, oder längstens in 24. Stunden baar zu bezahlen, oder durch andere dem Inhaber anständige Mittel sich in continenti mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

§. 5. Wenn der Debitor bey einer solchen Retour eines verfallenen Wechselbriefes nicht gutwillig bezahlen wollte, soll auf Anrufung beym Burgermeisteramt, gegen ihn nach Ordnung des Wechselrechts mit wirklicher Execution fürgefahren werden.

§. 6. Wenn aber bey der Execution ein Koncurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte, so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regreß an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen, jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit, und in behöriger Ordnung zu thun, dann von dem Aussteller oder den erstern Giranten, kann er nicht mehr zurück an die weitere untenstehende, wohl aber von diesen hinaufgehen.

§. 7. Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefs nicht etwan nur zu erweisen sich erbietet, sondern in continenti klar und unwidersprechlich erweisen kann, daß die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolget, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjenigen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesetze und Gewohnheiten es fürnämlich ankömmt, nicht behörig observiert worden, so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiters anzunehmen, doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regreß an den oder diejenige, so den Fehler gemacht haben, und an die übrige Giranten, oder auch an den Aussteller allerdings unbenommen.

§. 8. Bey allen hieher gezogenen und acceptirten Wechselbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wann dieser nicht selbst auf die Execution gegen den Acceptanten zu dringen vermeynet, welches in seiner Willkühr stehet, wei-

ter

ter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

§. 9. In so ferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muß sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturiret sind, ein Sekuritätsprotest, sohin in behörigen Zeiten jene di non accettatione, & di non pagamento levirt werden: doch soll auch in der Wahl des Inhabers seyn, sogleich mit dem ersten Sekuritätsprotest die Wechselbriefe selbsten zu ritorniren, in welchem Fall die weitere Proteste di non accettatione & di non pagamento von selbst cessiren.

Sechstes Kapitel.

Von Verehr- und Einlösung der Wechselbriefe.

§. 1. Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe und deren Bezahlung gebühret dem Inhaber derselben, so er will, vor andern; da aber dieser nicht honoriren wollte, stehet ihm frey, auf dem Platz nachzufragen, ob sich jemand anderer finde, der dazu Lust oder Ordre hätte; es wäre dann ein solcher Brief mit einer Addresse an jemand rekommendirt, welchem in allweg der Vorzug auch vor dem Inhaber gebühret: würde jedoch sich jemand finden, der für einen der Addresse vorstehenden Giranten, oder auch für den Aussteller selbst zu honoriren, sich offerirte, so ist man allerdings schuldig, solches anzunehmen.

§. 2. Wer zuerst mittelst der Acceptation, oder wirklicher Zahlung honoriret, der hat auch die Provision zu genießen, und wenn derjenige, auf welchen der Wechselbrief lautet, oder ein anderer erst nach der Hand sich zu der Bezahlung verstehen wollte, solle es jener zwar nach der oben §. 1. bemeldten Ordnung von $\frac{1}{3}$ pro Cento, Protest-Spesen und Briefporto bezahlt werden.

§. 3. Wenn ein protestirter Wechselbrief solchergestalt von einem andern honorirt wird, muß es dem Protest angehängt, und dieser dem Honoranten gegen Vergütung der Protest-Spesen zugestellt werden, um solchen sogleich an seinen Mann zu senden.

§. 4. Wenn von außen anhero tratte per Conto d'amici paßiret, und solche nicht für deren Rechnung, sondern per Conto des Ausstellers acceptirt werden, solle diesem sogleich von dem Acceptanten Bericht davon gegeben, hernach bey Verfallzeit Protest darüber levirt, und dieser mit annectirter Honoration an seinen Mann, für welchen honorirt worden ist, sammt dem bezahlten Wechselbrief beschleunigt werden.

§. 5. Wer einen protestirten Wechselbrief einlöset, der muß alle Spesen, folglich auch den Protest, wenn dieser schon nicht bey der Hand, sondern weggesandt ist, bezahlen.

Siebentes Kapitel.

Wie man Auswärtigen die Wechselbriefe zu vergüten schuldig.

§. 1. Hat ein Auswärtiger hier zahlbare Wechselbriefe oder Assegni, und verlanget von dem Bezogenen die Baarsendung, oder disponirt anders darüber: z. E. daß er an Ein, Zwey, oder mehrere bezahlen solle, so ist der Hiesige solches anders nicht zu thun schuldig, es sey dann, daß ihm der Wechselbrief oder Assegno in Original zuvor eingesandt, auch die Provision davon in Handen gelassen werde.

Achtes Kapitel.

Was bey Wechselbriefen insgemein zu beobachten.

§. 1. Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellet, oder negotiert werden, und auf ein oder mehr usо, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig zur Acceptation zu senden, obwohl der Geber Prima, Sekunda und Tertia, und in deren Ermanglung solche Kopien hergeben muß.

§. 2. Wenn in einem Wechselbrief die Species, worinn er bezahlt werden soll, nicht benennt worden, so kann der Inhaber keine andere als die geringste Valute, so hier an dem Kassatag in Wechselzahlung giltig, prätendiren.

Wann sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der in Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münze zu regulieren. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Geld vorgienge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen, oder anzunehmen, als was an dem Zahltag giltig gewesen.

§. 3. Wechselbriefe, so an Ordre lauten, werden fernerhin, wie nunmehro aller Orten gebräuchlich, weiter girirt, nur die nach Botzen ausgenommen, bis etwan auch dorten das Giriren der Wechselbriefe vollends eingeführt und erlaubet wird. Wechselbriefe aber und Giri, worinn das Wort Ordre nicht ausgedruckt ist, können an jemand andern nicht endoßiert werden.

§. 4. Del credere stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, dann für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin. Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht del credere zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro, hingegen wo del credere nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regreß an seinen Giranten, wann er nämlich in continenti beweisen kann, daß er nicht del credere gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der executionsmäßigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergegangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regreß mit der nämlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht del credere zu stehen, ausdrücklich contrahirt hat.

§. 5. Wer hier Wechselbriefe in bianco girirt, oder das Datum nicht dabey setzet, der thut es auf seine Gefahr, wenn ein solcher Wechselbrief hernach verlohren gehet, oder in unrechte Hände geräth, und stehet dahero dem Abnehmer frey, die Ausfüllung zu begehren, oder selbst darauf zu setzen.

§. 6. Wenn ein Wechselbrief oder ein gleichmäßig anders, die strakeste Execution bewirkendes Document verlohren gehet, und der Acceptant, oder Aussteller, oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben, und daß es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Documents zu bezahlen, jedoch gegen genugsame Kaution, daß der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortifikation in gewißer Frist verschaffen, auch sonsten wegen der verlohrnen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten, und schadlos halten wolle.

§. 7. Die Wechselbriefe in auswärtige Messen sollen dem Remittenten längst bey Abgang des ersten Spacii, das ist, in derjenigen Zeit, da währender Messe in dem bezogenen Ort, die erste Post eintreffen kann, wenn sie nicht früher bedungen worden, geliefert, und nach des Remittenten Notiz eingerichtet werden.

§. 8. Wenn der Debitor seinem Kreditor nicht seine eigene, sondern eines dritten Wechselbriefe auf solche Plätze, wo keine Giri gelten, liefert, soll jener diesem dennoch eben so gut, als ob er seine eigene Wechselbriefe ausstellet, davor haften.

§. 9. Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, soll dem Kreditor ein Obligo bis zu Auslieferung der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die Kraft eines Wechselbriefes haben: es ist solches aber nicht nöthig, wenn das Negotium durch einen ordentlichen Sensal traktirt worden, da ohnehin die Sensalen über alle traktirte Partite ordentliche Bücher zu führen haben.

§. 10. Da vielfältig Prima und Sola-Wechselbriefe zur Acceptation anhero geschickt werden, so kann man diese mittelst Vorzeigung der girirten Kopien, abfordern.

§. 11.

§. 11. Bey einem traſſirten und acceptirten Wechſelbriefe findet keine Verjährung ſtatt, und muß damit allezeit nach Ordnung verfahren werden. Eigene auf ſich ſelbſt ausgeſtellte Wechſelbriefe aber ſollen allerdings ein ganzes Jahr zu 52. Scontri gerechnet, vom Zahltag an, da ſie verfallen geweſen, in ihrer vollſtändigen Kraft, und auf jemaliges Verlangen, auch in der ganzen Zwiſchenzeit paratiſſimæ Executionis ſeyn, es mögen dieſe acceptirt oder proteſtirt worden ſeyn, oder nicht: jedoch in ſo ferne auf dergleichen eigenen auf ſich ſelbſt geſtellten Wechſelbriefen ein oder mehrere Giri ſind, ſo gehet in Ermanglung der behörigen Acceptations- und Proteſtationsbeſorgung der Regreß an die Girauten zwar verlohren, gegen den Ausſteller aber verbleibet allezeit wie oben, ein völliges Jahr, die ganze Kraft, nach deſſen Verfluß aber kann nicht mehr nach Wechſelrecht daraus geklagt werden, und iſt ein ſolcher Wechſelbrief nicht kräftiger, als ein anderer Schuldſchein oder Handſchrift.

Neuntes Kapitel.

§. 1. Das bishero gewöhnliche wochentliche Scoutriren bleibet fernerhin in ſeinem Beſtand, zu dem Ende dann diejenige, ſo zu bezahlen, oder einzunehmen haben, am Dienſtag, wenn aber Scoutro und Zahltag zuſammen fallen, am Zahltag, von Oſtern bis Michaelis von 8. bis 9. Uhr; von Michaelis bis wieder Oſtern aber, von 9. bis 10. Uhr, auf der Kaufleutſtuben zum Scontrieren ſich einfinden, und müſſen bey dem Scontrieren alle die Perſonen ſo in die Partita gehen, mit dem Billanz verſehen, ſelbſt gegenwärtig und verſtanden ſeyn; oder von einem Abweſenden muß ſein Konſens ſchriftlich vorhanden ſeyn, damit die Partita notirt werden könne, worauf ſodann eine ſolchergeſtalt, oder auch nachher bis zur Ausſtellungszeit der Aſſegni mit aller Koncurrenten Konſens geſchriebene oder ſcontricte Partita nicht mehr revocirt werden kann, ſondern ſo gut als wirklich bezahlt anzuſehen iſt, gleichwie im Gegentheil, eine vor den beſtimmten Scontroſtunden geſchriebene Partita vor giltig nicht gehalten werden ſoll. Um dasjenige aber ſo noch in Reſt verblieben, ſolle der Debitor noch am Dienſtag, längſtens am Zahltag Mittags 12. Uhr Aſſegni per Kaſſa geben, jedoch keine auf ſich ſelbſt, lautende Billet zu ſtellen berechtiget ſeyn, und jeder Ablanger der Anweiſungen mit dem Glockenſtreich 12. Uhr, wenn er ſeine Aſſegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Kreditors Aſſegni per Kaſſa zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Wie man ſcontriren, aſſigniren, und per caſſa zahlen ſoll?

§. 2. Was die mit Billanz verſehene Perſonen, wenn ſie gleich ſonſt von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Konſens der entrirenden Parteyen ſcontriren, iſt eben ſo giltig, als ob es die Principalen ſelbſten notiert hätten, und gleiche Giltigkeit haben die von ſelbigen ausgeſtellte Anweiſungen und Scontronoten.

§. 3. Fremde und Juden, weil ſie kein Domicilium allhier haben, ſollen das Geld an dem Zahltag Vormittags in des Kreditors Haus zu bringen ſchuldig ſeyn, widrigenfalls hat dieſer proteſtiren zu laſſen. Wie dann gegen dieſelbe in allen Kap. 2. §. 1. bemerkten Schulden, nach Wechſelrecht verfahren werden ſolle; zu dem Ende jedes Bürgermeiſteramt, bis zu erreichter Befriedigung auf erſte Anzeige und Begehren dieſe debitirende Fremde und Juden in ſichere Verwahr bringen zu laſſen, angewieſen iſt, damit alſo beſagte Auswärtige, mittelſt Ausweichung außer den Mauern, dem ſtrengen Wechſelrecht, deſſen doch auch ſie wider die Verburgerte ſich zu erfreuen haben, ſich nicht entziehen.

§. 4. So ſoll man auch keine andere Anweiſung, als per Kaſſa zahlbar und nicht unter fl. 100. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern Aſſegni nicht anders, als zuſammenſummirter in einem Poſten, anzunehmen ſchuldig ſeyn.

§. 5. Es ſoll auch jede Perſon, ſo Geld empfangen will, ſich mit einer Rekognition legitimiren; zahlt jemand gleichwohl ohne ſolche Recognition, ſo thut ers auf ſeine Gefahr, er behält aber keinen Regreß, als nur an die Perſon, ſo das Geld empfangen hat.

§. 6. Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Kassatagen nicht zurück giebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er dießfalls keinen Regreß weder an den Aussteller, noch an die Giranten haben.

Zehntes Kapitel.

Vom gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen.

§. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, daß zu Erhaltung Trauen und Glauben die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmäßigen Geschäfft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Execution beygetrieben werden.

§. 2. Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, daß bey Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagten zur Rekognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von 24. Stunden ad recognoscendum angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden.

§. 3. Der Beklagte muß den Wechsel recognoscirен oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, daß er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen.

Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich ausbleiben, so soll der Wechsel pro recognito gehalten werden.

§. 4. Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremptorische Einwendungen zugelassen, sondern solche ad Separatum und zur Rekonvention verwiesen werden.

§. 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Recognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Dokumente, und des Gegners eigener Bekenntniß, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, daß der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder daß er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) Wenn noch zu Fundirung des Wechselprocesses, der Kläger seine Legitimation beyzubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, daß sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrecht selbst fließen.

§. 6. Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muß die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden.

Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher cautio pro reconventione & expensis von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Kaution dem Debitor förderſamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuld quantum in depoſito zu behalten. Uebrigens solle die Reconvention, wenn sie ex causa non cambiali herrühret, oder sonst über die Schranken eines summarischen Processes hinausgehet, beym Stadtgericht ein- und ausgeführet werden.

§. 7. Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner also fort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, mit

mit Pfandten, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist vorgenommen werden.

§. 8. Da sich eine die Execution den gemeinen Rechten und hießiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äußern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflektirt, und durch einen Beybescheid solcher Intervenient zu in continenti und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmäßig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Execution nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Koncurs einzulassen.

§. 9. Woferne jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich geschätzt, und dem Kreditor, nemine interveniente, adjudicirt, auch noch ante motum concursum extradirt worden, so ist in solchem Fall, der Gläubiger bey dem etwan kurz darauf entstandenen Konkurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muß die wirkliche Aushändigung an den Kreditor ex judicato oder ex transacto erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effekten an einem dritten Ort, oder bey Amt, oder etwan noch vor der Klage bey dem Glaubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beydes, Zuerkenntniß und Uebergab, muß vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn.

§. 10. Auch hat es bey den bisherigen Verordnungen, in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, daß nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Trans'ation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit, dem Schuldner die Einlösung gestattet werde.

§ 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfüget worden, ehe noch die Adjudikation oder Uebergab, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche, nicht gefährdet werde, solle derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Execution an, pro creditore immisso angesehen und erkannt werden, ihm also bey einem entstehenden Koncurs ein pignus judiciale zu statten kommen.

§. 12. Betreffend die Erben eines Wechselschuldners, wenn diese zur Verfallzeit zu zahlen sich weigerten, so ist die Verlassenschaft des Schuldners in Beschlag zu nehmen, sodann den Erben eine Frist von 2. Monaten zu verstatten, in welcher sie sich zu erklären haben, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht. Wenn sie sich dann als Erben erklären, so wird gegen sie eben so als gegen Wechselschuldner, nach Wechselrecht verfahren. Wenn sie aber die Erbschaft cum beneficio inventarii antreten, oder auch sich derselben gar entschlagen wollen, muß die Sache an die ordentliche Instanz verwiesen werden. Und wenn sie in der gesetzten Zeit sich gar nicht erklären würden, ist auf ferners Anrufen die Execution, jedoch nur auf die Verlassenschaft, zu vollziehen.

§. 13. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmet, und derselben nur quoad effectum devolutivum statt gegeben werden.

Eilftes Kapitel.

§. 1. Wenn jemand eine neue Handlung anfängt, oder die Handlungsditta verändert, soll er sogleich bey Ausschreibung der Oblatorien besagte Ditta, und wer dabey interessirt seye, in das auf der Kaufleuthstube befindliche, und eigens hiezu gefangen Wenn eine neue Handlung an-

oder die Raggion geändert wird.

hiezu gewidmete sogenannte Raggionbuch, in Beyseyn der Herren Stubenmeister auch Beysitzer um das gewöhnliche Einschreibgeld einschreiben zu lassen, und selbst eigenhändig zu unterschreiben gehalten seyn; gestalten da jemand solches weigern würde, derselbe mit Ernst, und nach Ausweiß der obrigkeitlichen Verordnungen, dazu angehalten werden solle.

§. 2. Wenn in einer Handlung einer oder mehr Socii vorhanden, so muß einer für alle, und alle für einen in Solidum mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet oder nicht, stehen: es wäre dann, daß einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erkläret hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Fall er, oder selbe auch zu mehrerm nicht angehalten werden mögen.

§. 3. Würde eine Gesellschaft sich wieder separiren und scheiden, so soll es nicht nur in das Raggionbuch angezeigt werden, sondern es sollen auch die gesammte Socii solches ihren Korrespondenten, insonderheit ihren Kreditoren kund zu thun schuldig, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlicher Separation gewärtig seyn, daß sie auch in allen folgenden Negotien, für ihre vorige Gemeiner, nach wie vor, und als wann die Kompagnie noch in völligem Bestand wäre, in Solidum haften und belangt werden können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Pflichten der Wechsel- und Waarensensalen, und den Waarenzahlungen.

§. 1. Alle Wechsel- und Waarensensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommene Amtsverrichtungen und geschlossene Negotien unkräftig seyn: die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden.

§. 2. Sie sollen alle Geschäffte mit aller Unparteylichkeit und Verschwiegenheit redlich traktieren, schließen, und das Geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notieren, auch auf jemaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen.

§. 3. Es wird also aufs schärfeste verboten, jemand mit Argliſt zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten Fidi die Verkäufer zu überreden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waarensensals allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten all diese Handlungen wider den wesentlichen Karakter eines Sensals, der Gerechtig- und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten solle, laufen. Gleichmäßig wird

§. 4. Ihnen verboten, für sich weder direkte noch indirekte in Waaren noch Wechselgeschäfften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waaren Negotien, und im Gegentheil der Waarensensal keine Wechselgeschäffte schließen; beyden aber bleibet erlaubet, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Kapitalien auf selbige, gegen zwischen ihm und den Kontrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Kapitals proportionirte Remuneration zu traktiren.

§. 5. Die Waarensensalen sollen auch, wenn sie zu Besichtigung angekommener Waaren berufen werden, auf alles was die Beschaffenheit der Kolli und die Qualität und Quantität der Waaren betrift, sorgfältig Achtung haben, und darüber, auf Verlangen, ein dem Befund gemäßes Attestat geben, hiervon aber nach Proportion der gehabten Bemühung und des Werths bezahlt werden.

§. 6. Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bishero üblich gewesen, in $\frac{1}{2}$ per mille, und der Waarensensalen in Einem per cento, was nur fl. 500. und darunter ist; fl. $\frac{1}{2}$ per cento aber, von all jenen Negotien, welche mehr dann fl. 500. betragen, welche Belohnung sie doppelt, nämlich von dem

Käufer

Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die sie auch nur bearbeitet, oder entdecket haben, und die hernach a drittura geschlossen worden, zu beziehen haben.

Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahr ihre Sensarie Konti übergeben, und weil der Konto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahrs gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen, des letzten Jahres noch unbezahlter Konto, mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesetzt werden.

§. 7. Gleichwie sehr vieles zu Belebung der Waarenhandlung daran gelegen ist, daß man in Verfallzeit auf die richtige Zahlung rechnen könne, also wird wegen all jenen Waarenverkäufen, die durch einen ordentlichen Sensal geschlossen worden, zwar verordnet, daß die Zahlung den auf die accordirte Verfallzeit treffenden ersten Scontro und Zahltag, und zwar noch am Mittwoch, wenn selbiger Tag zugleich Verfall- und Zahltag ist, abgeführt werden solle, jedoch wird dabey aus obrigkeitlicher Macht noch überdieß eine Respekt- oder weitere Zuwartungszeit von vier Scontri gestattet, bey deren Ablaufung aber diese Zahlungen eben sowohl, als die Wechselzahlungen sub paratissima executione entrichtet werden müssen.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Fallimentsfällen.

§. 1. Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder ergeben, welche nebst den Konti oder Fakturen, vor dem Ausbruch eines Fallitments, aus der Ferne hieher gesendet worden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach deren Anlangung, bey dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, als wird deßfalls verordnet: A. daß, wenn diese Effekten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als ein Eigenthum von diesem, vorbehalten jedoch und mit Kompensierung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestalten bey der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letztern, als hätte er dem Annehmer kreditirt, nicht so schlechterdings beygemessen werden kann. Würden aber, B. diese Waaren oder Gelder, vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkauf-Konti oder Kontrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers, den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich des hiesigen Faliten Masse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstrecket hat.

§. 2. Da der nämliche Vorfall sich fast bey jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschicket, und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; als wird durchgängig statuirt, daß alle, nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen, jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurück gegeben werden: die vor dem Falliment angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigenthum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§. 3. Jedoch wird sich wegen beyder obenstehender §. 1. und 2. entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprokum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Inwohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

§. 4. Wer von Ausländern bey hiesigen Fallimenten concuriren will, muß mittelst Attestaten von seiner Obrigkeit darthun, daß die hiesige Gläubiger das

nämliche Klassifikations- und Konkurrenz-Recht in seinem Wohnorte zu genießen haben, außer welchem ein solcher reciprocierlich klassificirt oder ausgeschlossen bleibt. Würde aber diese Konkurenz zwischen beyden Orten dermalen zwar bestehen, künftig aber durch Arreste oder andere Verfügungen, zum Nachtheil der hiesigen Masse bekränket, oder aufgehoben, so solle auf vorgängige Anzeige und Bitten der hiesigen Herren Kaufmannsstubenvorsteher gegen jenen oder jene Orte, besagtes Konkurrenzrecht, von solchem Vorfall an und bis zur gehörigen Satisfaktionsleistung, oder beyderseitigem obrigkeitlichen Einverständniß, aufgehoben seyn und bleiben.

§. 5. Wer immer fallirt, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Kreditoren bezahlt hat, ist der Stubengerechtigkeit verlurstiget.

§. 6. Moratorium solle keinem gegeben werden, er doeire dann sogleich, daß er mehr dann hinlänglich im Stande sey, längstens in drey Jahren seine Glaubiger vollständig zu bezahlen, und daß durch vier also fort von hiesiger Kreditorschaft zu benennende Ausschüßer, die Möglichkeit, daß Debitor solches Anbieten halten könne, wohl untersucht und anerkannt sey: wobey ferner als eine Erforderniß zu beobachten, daß der das Moratorium suchende Schuldner sonsten von solch bewährtem Kredit, Rechtschaffenheit und Betragen jederzeit gewesen, daß man ohne Besorgung einiger Gefährde ihm die Direktion seines Wesens anvertrauen kann: in Ermanglung dieser Erfordernisse aber soll der Schuldner mit seinem Gesuch ohne anders ab und das Schuldwesen an das Stadtgericht verwiesen werden.

§. 7. Uebrigens ist zu mehrerer Aufrechthaltung und Stärkung guten Kredits und Vertrauens auf hiesigem Handelsplatz beschlossen und festgesetzt worden, und wird demnach hiemit gesetzlich verordnet, daß unter Kauf- und Handelsleuten, von nun an, alle Privatverpfändungen und Privatverhypothecirungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, Waaren und Kapitalbriefe, gänzlich verboten, ungiltig und unkräftig seyn sollen.

Auch sollen künftighin, außer denen vorhin giltigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken, mehr gestattet, noch die etwan von nun an künftig ertheilte, für giltig erkannt werden.

Und diese, den Kredit der Handlung bezielende Verordnung findet allezeit statt, wenn der Debitor und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibet, wenn gleich der andere Kontrahent und kreditirende Theil, nicht von dem Kauf- und Handelsstand wäre.

Vierzehntes Kapitel.

Von dem Kompensations- und Retentionsrecht in Fallimentsfällen.

§. 1. Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti, von solchen Falliten hier, oder auswärts in Händen, oder bey dem Ausbruch des Fallitments schon in seiner Gewalt hat, oder wem deren schon vor Ausbruch des Fallitments hier, oder auswärts, Pfand- Kommissions- Speditions- Verkaufs, oder was immer andere Weise überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effeten halten, und an denselben das Kompensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinaus zahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Kreditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§. 2.

§. 2. Daferne der Kreditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegen zu setzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten wie Kap. II. §. 1. und Kap. XII. §. 7. beschrieben sind, sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden: und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Kompensations- und Retentionsrecht, eben so als wenn es in seinen Händen geblieben wäre, auszuüben berechtiget seyn.

§. 3. Da sich ergeben hat, und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehrern Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in all obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten kompensiren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantirten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten kompensirt wäre, welches, wie es bereits Irrung veranlasset hat, in Zukunft verboten bleibet.

N. CXIV.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Wir haben auf verschiedene darüber eingezogene räthliche Gutachten für gut gefunden und beschlossen, Unsere Pfalzneuburgische und Sulzbachische Lande mit den Baierischen und Oberpfälzischen, nachdem sie nun alle unter Uns, als ihrem höchsten Oberhaupt wieder miteinander vereiniget sind, in den allgemeinen Landesgesetzen und Ordnungen, so weit es immer möglich ist, in eine Gleichheit zu setzen, mithin Unsern Codicem Bavaricum Civilem, Judiciarium, & Criminalem auf gedachte Herzogthümer Neuburg, und Sulzbach zu erstrecken, und dagegen die Jura communia, und sämmtliche allgemeine Landesstatuta, nach welchen man sich dort bis daher geachtet hat, von unten bestimmter Zeit an, in soferne als ihnen gemeldter Codex entgegen, und in solchem was anders verordnet ist, gänzlich aufzuheben. Erstreckung des Cod. civ. jud. & crim. auf die Pfalz-Neuburg- und Sulzbachische Lande.

In dieser Absicht wollen, gebieten, und ordnen Wir demnach gnädigst, daß

Erstens gedachter Codex überhaupts von dem ersten Tage des Brachmonats des nächstkommenden Jahres die volle Kraft eines gemeinen Landgesetzes und Statutenbuches in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach erlangen, mithin sich in solchen Landen jedermann darnach zu richten haben soll. Wie jedoch

Zweytens sich dieses in jenen Fällen, wo das neue von dem nunmehro abgeschafften älterem Rechte unterschieden ist, nur auf die künftigen, nicht aber auf die schon vor obigen Termin vorgegangenen Handlungen verstehet, also gedenken Wir auch

Drittens den besondern Gewohnheiten und Freyheiten eines jeden Ortes, Standes oder Unterthans, so weit sie wohl hergebracht, und erweislich sind, durch dieses neue Gesetzbuch nichts zu benehmen, sondern es sollen solche noch ferners bey ihrem Bestand verbleiben. Dagegen wollen Wir aber auch

Viertens durch diese Verbreitung der baierischen Landesgesetze auf mehrerwehnte Unsre Herzogthümer Neuburg und Sulzbach Unsern dortbestehenden Landesherrlichen Vorrechten und Befugnissen, so wie überhaupts der dasigen innern Staats-

verfassung nicht den mindesten Abbruch gethan, und also besonders Unsern dortigen Landständen und Landsassen sammt und sonders, oder in Corpore sowohl als in particulari keine mehrere Rechte und Freyheiten, als ihnen bishero unstreitig gebühret, zugestanden haben, und was sich dieselben hierüber unter dem etwa entlehnten Schutz der baierischen Landesverfassung, Gesetze und Gebräuche gleichwohl anzumassen beginnen sollten, erklären Wir im Voraus für allerdings nichtig, und kraftlos. Desgleichen ist

Fünftens Unsre gnädigste Absicht nicht, durch die Einführung des baierischen Gesetzbuches, und der darinn enthaltenen Lehenverordnungen die bey Unsern Neuburgischen und Sulzbachischen obern und untern Lehenhöfen hergebrachten absonderlichen Gebräuche abzustellen, und aufzuheben; Wir sind demnach auch weit entfernet, dadurch an der Beschaffenheit, oder an den bisherigen Eigenschaften, Rechten, Wirkungen und Bürden der dortigen Lehen und so auch circa jurisdictionem, seu forum feudale was abzuändern.

Sechstens geschiehet diese Erstreckung der baierischen Rechte auf jene zwey Herzogthümer mit der weitern ausdrücklichen Beschränkung, daß es gleichwohl bey allem dem, was dort circa jurisdictionem & forum der Militärsachen, und Personen, der Gerichts-Maut-Umgelds- und Forstbeamten, des Oberstjägermeisteramts, der Advokaten, und Prokuratoren, dann in Zoll, Accis- und Umgelds-Defraudationen, in Holz und Forstsachen, in Untersuchung hinterstelliger, oder sonst fehliger Beamten, und circa modum procedendi in dergleichen Vorfallenheiten bishero geordnet, und üblich gewesen, dermal noch sein ungeändertes Verbleiben haben soll, bis Wir etwa mit der Zeit Unsere dortigen Lande auch in diesen Stücken den baierischen gleich zu stellen für gut und thunlich finden werden.

Siebentens lassen Wir es noch zur Zeit bey jenen Gebräuchen, nach welchen bis daher in Proceßsachen auch von den Parteyen die Schriften, welche dem Gegentheil mitzutheilen sind, sammt ihren Beylagen in dem Neuburgischen und Sulzbachischen nicht so, wie bey Unsern baierischen Justizdikasterien, und untern Gerichtsstellen in Duplo, sondern nur einfach übergeben werden müssen. Ueberhaupts mögen

Achtens die Rechtshändel, die schon vor dem ersten des künftigen Brachmonats ihren Anfang werden genommen haben, in der Instanz, in welcher sie zu der Zeit dort befangen sind, noch nach dem bisherigen dasigen Gerichts- und Prozeßform fortgeführet, und geendiget werden. Soviel aber

Neuntens die Appellationen und Revisionen betrift, haben solche von nun an nicht mehr an das Oberappellationsgericht zu Mannheim, sondern zum hiesigen Hofrath und Revisorium dergestalt zu gehen, daß in Fällen, wo die Regierungen zu Neuburg und Sulzbach die erste Instanz gewesen, zu Unsern Hofrath, und von denn erst zum Revisionsgericht, wo aber selbige schon die zwote Instanz ausgemacht haben, gleich unmittelbar mit Uebergehung des Hofraths an das Revisorium appelliret werden möge und soll. Hingegen wollen und werden Wir

Zehntens die bey Unserm Oberappellationsgericht zu Mannheim dermal schon entweder super statum causæ, oder definitive sub relatione liegenden Pfalzneuburgischen und Sulzbachischen Rechtssachen von demselben noch verbescheiden lassen. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. Christm. 1778.

N. CXV.

N. CXV.

Demnach Seine Churfürstl. Durchl. gnädigst resolvirt haben, daß die Correspondenz zwischen Dero Kollegiis, und Hofstäben hinfüro nicht mehr durch Befehle und respect. Berichte, sondern der mehrern Beförderungs willen nur durch pro Memoria gegen einander gehen solle. So hat sich die Churfürstl. Hofkammer hiernach zu achten. München den 1. Febr. 1779.

Von der Correspondenz zwischen Collegiis und den Hofstäben.

Dem Churfürstl. Hofrath wird auf seinem Bericht vom 10. hujus hiemit rescribirt, daß ad

Von Unterschreib. der Städt. und Märkt. Bericht. dann Correspondenz der Regierungen und Stäben mit dem Hofrath und Revis.

1mum. Die von Städten und Märkten hinfüro erstattende Berichte nicht nur von dem Syndico, oder Stadt- und Marktschreiber, sondern auch von dem amtirenden Bürgermeister, oder dessen Stellvertretenden unterzeichnet seyn sollen. Ad

2dum. Ist die Erstreckung des Codicis Bavarici auf die Sulzbach- und Neuburgische Lande in den hiesigen Landen ebenfalls durch ein gedrucktes General bekannt zu machen. Ad

3tium. Haben itzt gedachte beyde Regierungen Sulzbach und Neuburg hinfüro weder an den hiesigen Hofrath, noch an das Revisorium Correspondenz Schreiben zu erlassen, sondern Berichte zu erstatten, und zwar auswärts mit der Ueberschrift: Zum Churfürstl. Hofrath, oder Revisorium, dann der Bemerkung des Betrefs, inwendig aber mit der Titulatur, und Anrede an Seine Churfürstl. Durchl. selbst; dagegen sowohl von dem Hofrath, als Revisorio an gedachte Regierungen die Resolutiones, oder Aufträge inwendig nicht unter Vorsetzung des Churfürstl. Titels, sondern nur des Worts Resolutio, auswärts aber mit der Ueberschrift: zur Regierung Neuburg oder Sulzbach ergehen solle. Welches auch ad

4tum. Bey den übrigen Regierungen zu Amberg, Landshut ꝛc. der Gleichförmigkeit halber hinfüro zu beobachten ist. Soviel aber ad

5tum. Die Hofstäbe belangt, verstehet sich die Churfürstl. Verordnung vom 1. hujus nur auf die Correspondenz gedachter Hofstäbe mit der Churfürstl. Hofkammer, wohingegen es respectu des Hofraths, wohin von den Stäben die Appellationes gehen, bey dem bisherigen Stylo sein Verbleiben hat. München den 19. Hornung 1779.

N. CXVI. (*

Von processir- und Bestrafung der Duellanten.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir die von Unsern Durchlauchtigsten Vorfahrern sowohl, als auch von Uns Höchst selbst zu Verhinderung des in allen Rechten höchst verbotenen Duelliren, Raufen, Schlagen, Balgen, und andern eigenmächtigen und gewaltthätigen Angriffen, dann Beschimpfungen durch Worte und Werken, vor und nach ergangene und wiederholte schärfesten Befehle, und Edikten zu erneuern, mithin auf daß dergleich-unverantwortlichem Muthwillen, dann höchst schädlichem Unheil, wodurch die Ehre des Allerhöchsten verletzet, gerechter Zorn Gottes erwecket, der allgemeine Ruhestand zerrüttet, und die christliche Liebe vertilget wird, vorgebogen, und dagegen das gemeine Wesen in guter Policey und gewünschtem Friedenstand erhalten, die Liebe gegen den Nächsten,

(* Vid. N. 87.

Nächsten, wie auch die Einigkeit zwischen gesammten Unsern Unterthanen, sie mögen hohen oder niedern Standes seyn, ein- und fortgepflanzet, der göttliche Seegen erworben, sofort der schuldige Respekt gegen Uns, als von Gott ihnen vorgesetzten höchsten Obrigkeit vestgesetzt, und erhalten werde, folgendes zu verordnen und zu befehlen bewogen worden.

Artic. I. Wollen Wir insgemein durch dieses Unser Churfürstliches Edikt, und absonderlich gnädigste Verordnung, alle eigenthätige Ein- und Ueberfälle, Rumor und Raufhändel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderungen, Duellen, verdächtige und unzuläßige Renkontres, zuschickung der Kartellen, und insgemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibesverwundungen und Beschädigungen, sondern auch oftmals vorsätzliche Todschläge, auch an denenjenigen Personen, welche Uns, der Christenheit, und dem gemeinen Wesen, um ihrer Tapferkeit und guten Eigenschaften Willen sowohl in Civil- als Militair, und andern Staatsbedienungen noch viele, lange, nützliche und ersprießliche Dienste hätten leisten können, und Verlurst der ewigen Seligkeit erfolgen, ernstlich und bey Leib- und Lebensstrafe verboten haben. Damit aber auch

Artic. II. Jedem bekannt seye, wie und welchergestalten dergleichen Frevel und vorfallende verbotene Händel ihrer Art und Bewandsamen nach, in Unsern Chur- und übrig gesammten Landen ohne einigen Betracht der Personen, vor das Künftige auf das härteste unausseztlich abgestraft werden sollen, haben Wir darüber folgende ewige Verfassung und Reglement zu machen und publiciren zu lassen nöthig erachtet: Wir verbieten solchemnach aus Höchst Churfürstlicher Macht ganz ernstlich, und wollen, daß niemand von Unsern Unterthanen, und Landes eingesessenen, oder andern, so sich in Unserm Gebieth aufhalten, und paßiren werden, wes Standes oder Würden die auch seyn möchten, den andern mit Worten oder Werken, oder auch schimpflichen Gebärden und Minen beleidigen und angreifen, noch denselben in Gesellschaft oder sonsten mit groben Scherz und anzapflichen Reden oder auf andere Weise schimpflich antasten und verunehren, sondern daß ein jeder mit seinem Nächsten überall freundlich und friedlich umgehen, einer dem andern den schuldigen Respekt, so ihm wegen seines Standes oder Amtes gebühret, ohne Abbruch leisten, derjenige aber, so einiger Gestalt injuriiret, beleidiget, oder beschimpfet werden möchte, sich alsbald zu seiner behörigen Civil- oder Militärobrigkeit verfügen, und seine Klage kürzlich vorbringen, keineswegs aber sich selbsten rechtsprechen, noch zu dem Uns von Gott anvertrauten Rechtsschwert greifen, sondern von seiner vorgestellten Landsobrigkeit zu Rettung seiner Ehre, guten Namen und Leumuths alle zureichende Satisfaktion zu gewarten haben solle, welches Anbringen dann Wir vor kein Ansehen einiger Kleinmüthigkeit oder Mangel der Kourage, sondern vielmehr vor einen Effekt des Uns schuldigen Gehorsams, und als eine Devoir eines rechtglaubigen Christens, und als ein Zeugen der wahren Ehre und Großmüthigkeit äßtimiren und loben werden, mit dem fernern Anhang, daß keine Injurien mit Worten oder Werken, wie und welchergestalt selbige auch insligirt, oder vorgenommen seyn möchten, die Ehre und Reputation des Beleidigten und Injuriirten einiger Gestalt lädiren, und verringern, sondern allein den Offendenten oder Injurianten strafbar und kriminal machen, auch derjenige, so den Beleidigten, oder Injuriirten in seinem An- und Abwesen dieserthalb einigen Verweis oder Reproche geben, und von demselben darüber verächtlich reden würde, auf solche Art und Weise, als wenn er die Injurien selbsten gethan, und verübt, nach Inhalt dieses Unsers Edikts gestraft, und angesehen werden solle, wobey Wir jedoch keineswegs gemeynt seynd, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidentliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa angedroht- und nächst erfolgter Schläge, oder dergleichen Injurien, wenn nur dabey die geziemende Maaß nach den Regeln der Nothwehr nicht überschritten wird, auch die Gefahr anderer gestalten nach menschlichem Vermuthen nicht vermieden werden kann, abzuschneiden, oder zu verbieten.

Artic.

Le Bibliothécaire, Revue mensuelle, publiée par la Société des Bibliothécaires français. Paris, Rue Richelieu, 112. Abonnement : 10 fr. par an.

Le premier numéro de cette nouvelle revue vient de paraître. Il contient un article de M. Ch. Nisard sur les bibliothèques populaires, un autre de M. Ulysse Robert sur les bibliothèques de prêt, un troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trentième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trente-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trente-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trente-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trente-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trente-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trente-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trente-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trente-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trente-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quarantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quarante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quarante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quarante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quarante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quarante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quarante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quarante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quarante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quarante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cinquantième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cinquante-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cinquante-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cinquante-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cinquante-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cinquante-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cinquante-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cinquante-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cinquante-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cinquante-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un soixantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un soixante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un soixante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un soixante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un soixante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un soixante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un soixante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un soixante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un soixante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un soixante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un soixante-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un soixante-et-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un soixante-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un soixante-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un soixante-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un soixante-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un soixante-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un soixante-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un soixante-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un soixante-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-vingt-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-vingt-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-vingt-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-vingt-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-vingt-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-vingt-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-vingt-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-vingt-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-vingt-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-vingt-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un centième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-trentième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-trente-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-trente-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-trente-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-trente-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-trente-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-trente-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-trente-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-trente-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-trente-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quarantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quarante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quarante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quarante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quarante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quarante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quarante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quarante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quarante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quarante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-cinquantième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-cinquante-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-cinquante-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-cinquante-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-cinquante-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-cinquante-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-cinquante-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-cinquante-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-cinquante-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-cinquante-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-soixantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-soixante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-soixante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-soixante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-soixante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-soixante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-soixante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-soixante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-soixante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-soixante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-soixante-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-soixante-et-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-soixante-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-soixante-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-soixante-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-soixante-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-soixante-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-soixante-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-soixante-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-soixante-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatre-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quatre-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatre-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quatre-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatre-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quatre-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatre-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quatre-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatre-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quatre-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatre-vingt-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quatre-vingt-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatre-vingt-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quatre-vingt-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatre-vingt-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quatre-vingt-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un cent-quatre-vingt-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un cent-quatre-vingt-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un cent-quatre-vingt-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un cent-quatre-vingt-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-centième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-trentième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-trente-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-trente-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-trente-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-trente-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-trente-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-trente-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-trente-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-trente-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-trente-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quarantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quarante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quarante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quarante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quarante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quarante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quarante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quarante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quarante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quarante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-cinquantième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-cinquante-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-cinquante-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-cinquante-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-cinquante-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-cinquante-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-cinquante-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-cinquante-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-cinquante-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-cinquante-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-soixantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-soixante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-soixante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-soixante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-soixante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-soixante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-soixante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-soixante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-soixante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-soixante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-soixante-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-soixante-et-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-soixante-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-soixante-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-soixante-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-soixante-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-soixante-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-soixante-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-soixante-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-soixante-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatre-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quatre-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatre-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quatre-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatre-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quatre-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatre-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quatre-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatre-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quatre-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatre-vingt-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quatre-vingt-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatre-vingt-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quatre-vingt-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatre-vingt-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quatre-vingt-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un deux-cent-quatre-vingt-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un deux-cent-quatre-vingt-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un deux-cent-quatre-vingt-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un deux-cent-quatre-vingt-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-centième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-trentième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-trente-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-trente-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-trente-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-trente-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-trente-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-trente-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-trente-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-trente-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-trente-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quarantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quarante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quarante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quarante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quarante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quarante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quarante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quarante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quarante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quarante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-cinquantième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-cinquante-et-unième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-cinquante-deuxième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-cinquante-troisième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-cinquante-quatrième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-cinquante-cinquième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-cinquante-sixième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-cinquante-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-cinquante-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-cinquante-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-soixantième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-soixante-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-soixante-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-soixante-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-soixante-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-soixante-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-soixante-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-soixante-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-soixante-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-soixante-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-soixante-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-soixante-et-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-soixante-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-soixante-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-soixante-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-soixante-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-soixante-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-soixante-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-soixante-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-soixante-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatre-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quatre-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatre-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quatre-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatre-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quatre-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatre-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quatre-vingt-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatre-vingt-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quatre-vingt-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatre-vingt-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quatre-vingt-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatre-vingt-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quatre-vingt-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatre-vingt-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quatre-vingt-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un trois-cent-quatre-vingt-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un trois-cent-quatre-vingt-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un trois-cent-quatre-vingt-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un trois-cent-quatre-vingt-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-centième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-septième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-huitième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-neuvième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-dixième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-onzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-douzième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-treizième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-quatorzième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-quinzième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-seizième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-dix-septième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-dix-huitième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-dix-neuvième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-vingtième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-vingt-et-unième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-vingt-deuxième de M. Ch. Normand sur les bibliothèques populaires, un quatre-cent-vingt-troisième de M. Ch. Mortet sur les bibliothèques municipales, un quatre-cent-vingt-quatrième de M. Ch. Ruelle sur les bibliothèques scolaires, un quatre-cent-vingt-cinquième de M. Ch. Mehl sur les bibliothèques de lecture publique, un quatre-cent-vingt-sixième de M. Ch. Normand sur les bibliothè

Entsetzung der habenden Bedienung, Geldbuße, Gefängniß, auch wohl gar mit Landesverweisung, und Verbietung des Degens, wenn er Ritterbürtig oder Offizier seyn sollte, bestraft werden solle.

So aber jemand dem andern mit der Hand oder Stock zu schlagen bedrohet, oder einer des andern Knecht und Diener mit Stockschlägen und Prügeln traktiret, so soll derselbe ein Jahr lang im Gefängniß sitzen, und hernach dimitirt werden, bis er dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geldbuße nach Ertrag der Umständen und seines Vermögens abgestattet haben wird, dafern es aber zur wirklichen Handanlegung, und groben Realinjurien, als in specie Handschlagen, und Maulschellen, nach dem Kopfwerfen und dergleichen gerathen sollte, da wird der Unterschied gemacht, ob der Beleidigte vorhin einigen Anlaß mit Scheltworten, Lügenheißen oder dergleichen, darzu gegeben, und darauf die Ohrfeigen und Handschläge in calore rixæ erfolgt, welchen Falls derjenige, so zur Thätigkeit geschritten, zwey Jahr lang gefangen sitzen solle, wo aber keine Ursache vorhergegangen, soll derjenige, so den Handschlag oder Kopfwurf gethan, drey Jahr lang gefänglich eingezogen, und solche Strafe keineswegs verringert, noch verändert werden, es wäre dann, daß der Delinquent vor das letzte Jahr eine Geldstrafe, deren Satzung Wir Uns reserbiren, zu bezahlen sich erklären wollte, dabey dann auch Unser ausdrücklicher Wille und Meynung ist, daß solcher Delinquent vor der Inkarceration schuldig seyn solle sich in Gegenwart einiger seines Standes zu Annehmung dergleichen Schläg- und Injurien von dem Lädirten anzuerbieten, und darneben sich schrift- oder mündlich zu erklären, daß er ganz unbesonnener und unverantwortlicher Weise das Schlagen gethan, und bitten thäte, daß der Beleidigte ihm solches gütlich nachgeben, und was vorgegangen, in Vergeß stellen möchte.

Da es aber zu wirklichen Stockschlägen oder Prügeln, nach vorherigen Hand- und Faustschlägen, in calore rixæ gerathen sollte, so solle derjenige, welcher die Stockstreiche darauf in continenti angebracht, zwey Jahre lang gefangen sitzen, da aber jemand den andern auf solche Weise, ohne vorhin von andern geschlagen zu seyn, traktiren würde, alsdann solle der Delinquent oder Stockschläger zu dreyjähriger Gefängniß kondemnirt, und nicht eher, bis er den Beleidigten um Verzeihung gebeten, losgelassen werden.

Da aber jemand einen andern boshafter und vorsetzlicher Weise ganz unversehens, und mit seinem Vortheil mit Prügeln zu überfallen und zu schlagen unterstehen, solches Schlagen aber nicht hinterrücklich, sondern von vorne geschehen würde, solle der Angreifer, oder Injuriant zu zehenjähriger Gefängniß kondemnirt, sonsten aber da der Anfall hinterrücklich mit dem Stock, es seye von einem allein, oder mit anderer Beyhilf unternommen seyn sollte, alsdann solle der Injuriant oder Beleidiger auf fünfzehn Jahre lang gefänglich gesetzt, ehe er aber dahin gebracht, dem Beleidigten kniend eine Abbitte zu thun, mit dem Anhang angehalten werden, daß er eben so viele Schläge, als er demselben gegeben, wieder zu empfangen gewärtig seyn, oder sonsten ihm zu danken haben sollte, wenn er ihm selbige, da es in seiner Macht stünde, in der Güte nachgeben wollte, dabey dann auch solcher Delinquent oder Injuriant sowohl die schrift- als mündliche Erklärung thun solle, daß er solche Beleidigung unbesonnener und brutaler Weise vorgenommen, mit Bitte, daß der Beleidigte solches vergessen, und er ein gleiches zu beliebiger Vergnügung annehmen wolle. Indem nun dasjenige, was allhier wegen Real- dann Verbalinjurien, und dieserthalben bestimmter Satisfaktion nach Maaß dabey unterlaufender Bewandtsame verordnet worden, vornehmlich auf die von der Ritterschaft, Standspersonen, unsern Bedienten auch Kriegsoffiziers und Soldaten, zu verstehen ist; als lassen Wir es ratione injuriarum, so zwischen bürgerlichen, Handwerks- Bauern- und gemeinen Standesleuten, fort allen denen, so vom Duelliren keine Profession machen, bey den gemeinen beschriebenen Rechten bewenden, und wollen, wann zwischen denselben Injurisachen vorfallen, daß solche Actiones bey den ordent-

dentlichen Gerichten vorgenommen, und allda vermög der, in den Rechten angesetzten Strafen sollen erörtert, und abgethan werden.

VI. Ob nun wohl Wir gnädigst dafür halten, daß durch diese unsere wohlmeynende Verordnungen und gethane Vorsorge der lädirten und injuriirten Ehren und Reputation genugsam präkavirt seyn werde, weilen sich doch zutragen könnte, daß jemand wider dieses Unser ernsthaftes Edikt zu Verachtung Unsers tragenden hohen Landesfürst-obrigkeitlichen Amtes, auch mit Hintansetzung seiner eigenen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt sich in ein Duell einzulassen, und die habende Streitigkeiten, und vermeyntlich lädirte Ehren mit dem Degen oder Pistolen, es seye zu Pferd oder zu Fuß, anmaßlich auszuführen, und zu revengiren unterstehen möchte; so ist Unser ausdrücklicher Wille und Meynung, daß, wenn schon auch in den vorgenommenen Duellen keiner todt bleiben, noch verwundet werden sollte, dannoch alle wirkliche Duellanten, wes-Standes, Herkommen oder Würde sie immer seyn möchten, ohne einiges Absehen der Personen durch einen summarischen Proceß ohne einige Weitläufigkeit zum Tode verurtheilet, und solche Urtheile, wann es einer von der Ritterschaft, oder hoher Officier mit dem Schwert, sonsten aber bey allen andern Unadelichen mit dem Strang vom Leben zum Tod exequirt werden solle. Sollte aber jemand von solchen boshaften Duellanten auf dem Platz bleiben, oder durch den empfangenen tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren, so solle der Körper des Entleibten, wenn er einer von der Ritterschaft, oder ein vornehmer Civil- oder Militärbedienter, entweder in loco delicti, oder sonsten an einem andern unehrlichen Ort durch die Waasenmeister eingescharrt, wenn es aber keiner vom Adel, andern zum Scheu und Exempel aufgehangen werden, der beyden Duellanten Güter aber, sie seyen beweg- oder unbeweglich, feudal- oder allodial ohne Unterschied oder einiges Absehen der Personen Uns heimfallen, und konfiscirt werden, es seye dann, daß der Delinquent Frau oder Kinder habe, in welchem Fall, wenn dieselbe zu Antretung des Duells durch Anreizung, Aufhetzung, oder sonst keine Ursache noch Anlaß gegeben, Wir der Billigkeit, und Uns angestammter Milde gemäß wegen dem Unterhalt aus des Manns Vermögen und Freybelassung des sonstig eingebrachten Eigenthums eben sowohl, als auch in Absicht auf die Lehen, wenn etwa bloß unschuldige Agnaten vorhanden wären, den gnädigsten Bescheid geben werden.

Diejenige Frau aber, welche ihren Mann, und die Aeltern, welche ihre Kinder, so lang sie in ihrer Gewalt stehen, zu dergleichen Duellen animiren, oder wenn sie die Wissenschaft davon haben, solches nicht alsobald denunciiren, oder möglichst verhüten, sollen nach Ertrag und Befindung der Sachen Zustandes mit einer nahmhaften und empfindlichen Strafe, es seye Konfiscation eines Theils ihrer Güter, oder auch Gefängniß, Geldbuße, oder sonsten nach richterlicher Erkenntniß angesehen und belegt werden. Derjenige aber, so seinen Opponenten in dem concertirten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut gegen Gottes Gebot und alle rechtliche Verordnungen ganz unverantwortlich besudelt, solle, wofern es einer von der Ritterschaft, Oberofficier oder sonsten Honestioris Conditionis vorerst aller seiner Chargen und Ehrenämtern, so er bey Uns bedienen möchte, ipso facto verlurstiget seyn, und ihm darauf, so bald er ergriffen, der Proceß summarie gemacht, der Degen zerbrochen, und er selbsten durch das Schwert vom Leben zum Tod gebracht, und sein Körper auf dem Gerichtsplatz begraben werden.

Im Fall aber der Delinquent von geringer Kondition seyn würde, so solle er zum Galgen kondemnirt, und das Urtheil ungesäumt exequirt, der Körper aber nicht abgenommen, sondern bis er abfallen wird, daran gelassen werden. Würde aber das Duelliren so unglücklich ausschlagen, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt erlegt, und das Leben verlieren sollten, so sollen derselben Leiber, wenn sie von der Ritterschaft oder sonsten Oberofficiers und hohe Bediente, an einem unehrlichen Ort von dem Scharfrichter oder Waasenmeister begraben; wofern sie aber nicht von Adel, oder geringer Kondition, selbige durch den Scharfrichter

aufgenommen, und an den Galgen gehenket, in alleweg aber mit Konfiscation derselben gesammter Güter, sie mögen von einer Gattung seyn, wie sie wollen, wie obgemeldet, verfahren werden.

Artic. VII. Sollte aber jemand von Unsern Unterthanen, oder Landeseingesessenen, wes Standes oder Wesens er immer seyn möchte, sich außer Unser hoher Landesfürstlicher Botmäßigkeit in ein fremdes Gebiet zu Ausführung der Duellen begeben, oder solches anderwärts in der That werkstellig machen, er seye in anderweitigen Diensten oder nicht, der oder diejenige sollen nichts destoweniger wegen freventlicher Uebertretung dieses Unsers Verbots und Verachtung Unserer hohen Authorität mit gleicher Strafe, als wenn der Duell in Unserem Teritorio vorgegangen, und die Thäter in Unseren wirklichen Diensten begriffen, mit gleicher Strafe, wie oben gemeldet, unnachläßig, auch mit Konfiscation aller Güter wie oben angezogen, in omnibus ac singulis gestraft werden.

Sollten aber dergleichen Duellanten nach verrichteter That flüchtigen Fuß setzen, und außer Unserm Landesfürstlichen Gebiet verbleiben, und nach widerholter dreymaliger Einladung nicht erscheinen, noch sich sistiren, so solle nichts destoweniger die Execution der verwirkten Strafe durch den Scharfrichter vollzogen, und nach Ertrag der Missethat auf solche Weise, als wenn sie selbsten gegenwärtig, auch mit der Konfiscation, wie oben gemeldet, stracks und ohne Nachsicht verfahren werden.

Dabey dann Wir auch ferner verordnen, daß aller derjenigen, so nach in Unseren Landen vollbrachten Duellen sich mit der Flucht salviren, ihre Güter, sie seyen beweg- oder unbeweglich, feudal oder Allodial, schon mehr ob vorgeschriebener massen, Uns heimfallen, ihre Namen und Bildnissen aber an den Galgen geschlagen, mithin die wegen den Duellen verordnete Strafen an ihren Bildnissen durch den Scharfrichter am Pranger exequiret, jene sodann, so dieselbe wissentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst zu ihrer Entweichung und Flucht behülflich seynd, mit Leib- und Lebensstrafe ohne einige Gnade angesehen werden sollen.

Artic. VIII. Zu welchem Ende dann ferner gnädigst verordnen, und wollen, daß alle Sekundanten, Beyhelfer, und Kartellträger, auch diejenige, so mit Rath und That die Duellen befördern, und koncertiren helfen, oder sich als Unterhändler und Mittelspersonen gebrauchen lassen, gleich den Duellanten und Provokanten selbst, es erfolge ein Duell oder nicht, unnachläßig gestraft werden sollen, dafern aber des Provokantens Diener und Domesiquen aus dessen Befehl sich wissentlich zum Kartell tragen gebrauchen ließen, oder die mündliche Ausforderung thäten, oder auch das Gewehr nach dem Platz trügen, selbige sollen nach Ertrag ihres Verbrechens zu zwey- oder dreyjährigem Vestungsbau verdammet werden.

Artic. IX. Hingegen aber ist Unser ausdrücklicher Will und Meynung, daß alle Unsere Landes-Eingesessene, und Unterthanen, so bald sie von dergleichen Duellen und Händeln etwas erfahren, und vernehmen werden, solches Uns, oder Unserer Regierung fort der Thätern Obrigkeit, auf dem Land aber Unsern Beamten und Oberofficiers bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und einer Strafe von tausend Goldgulden, in welche sie ipso facto verfallen, und ungesäumt exequirt werden sollen, alsobald anzeigen, welche alsdann die Strittigkeit unversäumt untersuchen, und nach Billigkeit und mit Vorbehalt, Unsers fiscalischen Interesse vergleichen, oder nach den Rechten darinnen verfahren, inzwischen aber die streitige Partheyen bis zu Austrag der Sachen in Arrest nehmen lassen sollen: gleich dann auch, wenn bey den Karten und Brettspielen, oder sonst bey ehrlichen Kompagnien bey dem Trunk oder sonsten ungeziemende Bezeugungen vorgehen, fort durch Stichworten, Minen und dergleichen einige Streitigkeiten oder Wortwechslungen vorfallen möchten, diejenige so gegenwärtig, und solches vermerkt, gesehen, oder von der Sachen Verlauf einige Wissenschaft hätten, die Streitende alsobald zu Gütlichkeit ermah-

ermahnen, und von Unsertwegen zu Hinlegung des strittigen Punkts zu Obmänner und Decisseurs hiemit verordnet, und beyde streitende Theile nach derer Aussprach sich zu richten schuldig, sonsten aber dieselbe von Unsertwegen den Streitenden den Arrest anzukünden bemächtiget seyn, gestalten, da solches nicht erfolgete, und die Sache zu einiger Weiterung gerathen würde, diese dafür ohnnachläßig gleich den Thätern selbsten in omnibus & singulis sine ulla reservatione angesehen, und gestraft werden sollen.

Da auch jemand von dem vorhabenden Duell einige Wissenschaft hätte, und solches Uns oder Unsern Beamten, und Oberofficiers bey Zeiten denunciren würde, selbigem solle eine gewisse und unfehlbare Rekompens von Uns aus der Schuldigen Verbrechern und Uebertretern Gütern oder Mitteln wirklich verschaft und mitgetheilt werden, diejenige aber, so sich bey den Duellen oder Rencontres, um selbige zuzusehen expresse einfinden, und nicht gesliſſen seyn, solches Balgen und Duelliren auf alle mögliche Weise und Wege zu verhüten, selbige sollen ein vor allemal aller ihrer Chargen entsetzt, und deren inskünftig mehr nicht fähig, auch der Halbscheid ihrer Güter verlustigt seyn.

Artic. X. Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welcher gestalten sich einige unterstanden, nicht nur demjenigen, so von jemand mit Verbal- oder Realinjurien muthwillig angegriffen, und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich oder schriftlich vorzuhalten und vorzuwerfen, anderen zu hinterbringen, und zu propaliren, sondern auch den oder dieselbe mit schimpflichen Unternehmen und Zeichen von einer Gesellschaft oder Korps auszuschließen, sohin per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaktion zu enkouragiren und anzuhetzen.

Als wollen Wir gleichfalls statuirt und verordnet haben, daß alle diejenige Personen, es seyen Officiers, Hof- oder Civilbediente, oder wer es immer seyn mag, so hinkünftig dem die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dem dieselbe auf obig- und andere höchst strafbare Weise zur privat Revange und eigenmächtiger Satisfaktion zu verhetzen und zu verleiten, andern derley zu hinterbringen, und zu propaliren unterfangen dürften, nach Verhaltung ihres Verbrechens gleich denenjenigen, so als Sekundanten, Beyhelfer, Kartellträger, Rathgeber, Unterhändler, und Mittelspersonen derley Duellen befördern, und koncertiren helfen, in Gemäßheit des 8ten Artikuls wie die Duellanten und Provokanten selbst ohne mindeste Rücksicht bestraft werden sollen.

Artic. XI. Wenn sich auch jemand nach geschehener Quittirung und erhaltenem Abschied gegen seinen ehemaligen Regiments-Kommandanten oder gewesenen Obern, oder wer es immer, und aus was Vorwand es seyn mag, einige Injurien auszustoßen, sohin gelüsten lassen sollte, zu einem höchst strafbaren Duell auszufordern, oder auch außer Landes citiren, folglichen sich durch die halbe Welt aufsuchen zu machen, in solchem Fall der Herausgefoderte keineswegs injuriirt und zu erscheinen schuldig seyn, sondern der Injuriant in diesem Punkt bis zu Ausgang der Sache der kompetirenden Obrigkeit in gesammten Unsern Landen unterworfen verbleiben, massen die auf solche Weise gleichsam in fraudem legis erschlichen, und zu Ausführung der Unsern gnädigsten Verordnungen so frevenlich entgegen laufenden Unternehmungen an sich gebrachter Abschied ipso facto in solchem Fall für null und nichtig gehalten, und seyn, so fort also zu Ausmachung deren behörend vorgeladen, und auf nicht erscheinen, ihm nach Recht und Kriegsgebrauch als einem Flüchtling und muthwilligen Kalumnianten der Proceß formirt, sodann nach gestaltsamen der Umständen exequirt werden solle.

Artic. XII. Nachdem es auch sich mehrmalen zugetragen, daß unter dem Prätext einiger simulirter Renkontres ordentliche Duellen wollen bemäntelt, und angestellt werden, so seynd Wir zwar (wie vorhin gemeldet) nicht gemeynt jemand

die unvermeidentliche Defension seines Lebens oder seiner Gliedern, oder die natürliche in den Völkerrechten zugelassene Gegenwehr nach Beschaffenheit der Umständen & secundum regulas moderaminis inculpatæ tutelæ abzuschneiden, noch zu verbieten; es ist aber Unser ausdrücklicher Befehl und Meynung, daß alle diejenige, so dergleichen vorgegebene Renkontres gehabt, auf das schärfeste, und da nöthig, eidlich sollen examinirt, und die Sache also untersuchet werden, ob nicht vorhin dieselbe zu Ausführung ihrer gehabten Strittigkeiten, sich mündlich oder durch Schreiben, heimliche Kartellträger, Diener oder sonsten zu solcher Renkontre veranlasset, und dazu Mittel und Wege an die Hand geben, dabey dann vornehmlich zu beobachten, und zu examiniren, ob solche Renkontre auf den ersten und überfallenden Eifer, welchem kein Widerstand zu thun, nicht aber wissentlich, und zur Elusion dieses Unseres heilsamen Edikts vorgenommen wäre. Sollte sich nun hierunter einiger Betrug und Vorsetzlichkeit erfinden, alsdann sollen die Verbrecher als ex duplici capite rei gleich den Duellanten mit Leib- und Lebensstrafe, auch Konfiscation und Einziehung aller ihrer Güter angesehen werden. Da es aber nach reifer Erwägung der Sachen Umständen dargethan, und vermuthet werden könnte, daß es kein Duell, sondern ein unvermutheter Ueberfall, und rechte Rekontre gewesen, so hat zwar die in diesem Edikt verordnete Strafe der Duellanten in so weit keinen Platz, es sollen aber nichts destoweniger die Urheber und Anfänger des Streites andern zum Exempel abgestraft, diejenige aber, welche die rechte Nothwehr dabey überschritten, vornehmlich aber, wenn jemand sein Leben einbüßen würde, nach Art der Excessen und Umständen der Sachen gebührends bestraft, und den Rechten gemäß in der Sache verfahren, und das vergossene Menschenblut vindicirt werden.

Artic. XIII. Und ob zwar dergleichen traurige Zufälle zum öftern mit dem Laster der Trunkenheit wollen entschuldigt werden, die Rechten aber und Reichs-Konstitutionen sammt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung in diesem Fall heilsamlich verordnen, daß die Missethaten und Excessen, so durch Trunkenheit begangen werden, ob duplicitatem delicti schärfer dann andere zu bestrafen seyen; so lassen Wir es zwar bey solchen Verordnungen gnädigst bewenden, und wollen dießfalls Unsere Civil- und Kriegsbediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, insonderheit aber diejenige, so den Trunk nicht vertragen können, und wenn sie damit überladen, zu Querellen und Zänkereyen geneigt sind, hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben, daß sie sich dieses übelanstehenden Lasters, dadurch die Vernunft und Sinnen beraubet, und die Gesundheit, ja auch Leib und Seele verscherzet wird, sich sorgfältig enthalten, und um desto mehr hüten sollen, als diejenige, so in Trunkenheit verbotene Händel, Duellen und Balgereyen begehen, daraus einige Todschläge, oder Verwundungen erfolgen sollten, keine Linderung noch Mitigation der verordneten Strafen zu gewarten haben sollen.

Sollte doch jemand unversehener und zufälliger Weise auch wohl gar wider seinen Vorsatz und Willen in Trunkenheit gerathen, sonsten aber dazu nicht geneigt, sondern vielmehr eines stillen und ehrbaren Handels und Wandels seyn, auch vorhin mit dem Beleidigten keine Feindschaft gehabt haben, so kann zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befreyet werden, weilen jedoch bey solcher Gelegenheit einige Mitigation und Gnade verstattet werden mag; als behalten Wir Uns solche nach Beschaffenheit der Umständen zu ertheilen, und nach Befinden darüber gnädigst zu verordnen bevor.

Artic. XIV. Dafern auch die Injuriati oder Provocati ex quocunque demum respectu selbsten zu klagen unterlassen, oder sich quoad satisfactionem privatam vergleichen sollten; so haben Unsere nachgesetzte Dikasterien und Obrigkeiten den Bedacht dahin zu nehmen, damit dem beleidigten und injuriirten Theil juxta gravitatem delicti und den dabey mit unterlaufenden Umständen eben so, wie respektive dem Publiko wirklich behörige und hinlängliche Satisfaktion verschaft werde.

Artic.

Artic. XV. Und damit auch dieses Unser Edikt zu seiner gebührenden Execution gerathen, und vors künftige seines Inhalts vollzogen werden möge;

So ist Unser gnädigster Befehl und Wille, daß die Erkenntniß und Kognition in dergleichen vorfallenden Ehren- und Duellsachen, wenn die streitende Theile allerseits Civil-Personen sind, zu niemand anders als Unserer Regierung, welche darinn mit Abschneidung aller Weitläufigkeit nicht in Manier eines förmlichen Processes, sondern summarie zu verfahren, gehörig, und die weitere Entscheidung von Uns zu erholen seye. Jedoch solle der Angrif und die Arrestirung deren, so wider dieses Edikt handeln, allen Unseren Beamten und Bedienten Unser Chur-Fürstenthümer und Landen nicht nur erlaubt, sondern auch hiemit befohlen seyn, und dafern jemand unter denselben durch Nachläßigkeit oder Konnivenz den Thätern nicht nachtrachten, oder dieselbe entkommen ließe, soll derselbe nach Ertrag der Umständen mit Entsetzung seines Dienstes oder Chargen, Gefängniß oder Geldstrafe, oder sonsten davor angesehen werden; die ergriffene und arrestirte Personen aber sollen darauf zu fernerer Unserer Verordnung seiner Behörde zugeschickt, und überantwortet werden.

Wenn aber streitende Theile der militarischen Kognition unterworfen, so sollen selbige auch vorthin dimittirt, und durch das Kriegsrecht jedoch mit ausdrücklicher Observirung gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung darüber erkannt, und was erkannt ante publicationem cum rationibus decidendi zu den vorgesetzten Kriegsstellen und respektive en Chef kommandirenden Generalen gebracht, und darüber die von Uns alsdann dorthin auf unterthänigsten Vortrag eröffnet werdende höchste Entscheidung, und solcher gemäß zu fassende Resolution erwartet werden.

Sollten aber die Parteyen und Delinquenten theils Civil- und zum Theil Militarpersonen seyn, und also ad diversa judicia gehören, so solle über das Verbrechen durch eine aus Civil- und Militarpersonen zu besetzende Kommission nach Inhalt des Edikts ohne Weitläufigkeit summarischer Weise verfahren, und nach vollständig instruirter Sache von beederseitig Vorgesetzten von Uns ferner gnädigster Befehl erholet werden.

Wegen des Angriffs aber hat es in allen Fällen bey demjenigen sein Verbleiben, was vorhin verordnet worden. Mit der wiederholten gnädigsten Erinnerung, daß wegen desjenigen, was in diesem Unserm Edikt der Strafen halber verordnet, sich keiner einigen Pardons oder Gnade sub quocunque etiam prætextu solle zu verlassen haben, sondern Wir verbieten ausdrücklich, daß keiner, wes Standes er auch seye, sich einiger Intercession oder Vorbitte bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade anmassen und unternehmen solle.

Gleich Wir dann weiters und überhaupt den pœnis Canonicis, in wiefern solche eintreten, im mindesten nicht derogirt haben wollen.

Damit auch endlich sich niemand mit der Unwissenheit dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet, zu entschuldigen haben möge: so wollen Wir, daß dieses Unser erneuertes Edikt im Druck verfasset, und nicht nur aller Orten behörig publicirt, und affigirt, sondern auch bey Unsern sämmtlichen Truppen des Jahres einmal, und zwar um die Exercierzeit, wann der Eid zu den Fahnen erneuert wird, nebst den Kriegsartikeln deutlich vor- und abgelesen werden, auch sich ein jeder darnach in schuldigstem Gehorsam richten solle. Zu Urkund dessen haben Wir selbiges eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Churfürstl. geheimen Kanzley Insiegel bedrucken lassen. Geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt München den 28. Hornung 1779.

N. CXVII.

Sponſalien, was hievon zu geiſt. und welt. Gerichten gehörig, und wie hierinn zu verfahren.

In den mit der geiſtlichen Obrigkeit obwaltenden Jurisdiktions-Irrungen hat man ſich, ſo viel den Sponſalienpunkt inſonderheit betrifft, mit dem hierzu von ſämmtlichen benachbarten Ordinariaten bevollmächtigt geweßten Herrn Fürſten und Biſchof zu Chiemſee ſchon unter der vorigen Regierung folgendermaſſen verſtanden:

1mo Soll jenen, ſo hinfüro Sponſalia de futuro kontrahiren wollen, frey ſtehen, ſelbe entweder vor der weltlichen Obrigkeit, oder coram Parocho Loci, worunter beyde, oder ein Theil der Kontrahenten gelegen, oder eingepfarrt iſt, oder auch extrajudicialiter, jedoch nur bey ſiegelmäßigen Perſonen mit der Unterſchrift zweyer auch ſiegelmäßigen Gezeugen ſolenniſiren zu laſſen, jedoch ſoll

2do Solcher Sponſalienkontrakt in einem, wie in dem andern Falle ſchriftlich errichtet, von den kontrahirenden Theilen ſowohl, als den Gezeugsperſonen, auch bey Kindern und Unmündigen, von deren Aeltern und Vormündern unterſchrieben, und jedem Kontrahenten ein Exemplar davon zu ſeiner Legitimation zugeſtellt werden, und gleichwie

3tio Conſenſus Parentum, vel Tutorum in dem Sponſalienmandat Anno 1769. (* als ein Requiſitum eſſentiale zur Giltigkeit der Sponſalien erfodert wird, ſo hat es auch hiebey ſein unabgeändertes Verbleiben; ſoferne aber ſolcher Konſens verweigert, und die Kontrahenten ſich hiedurch gravirt zu ſeyn erachten würden, ſo ſoll die Klage dieſerthalben nicht vor der geiſtlichen Obrigkeit, ſondern vor den weltlichen Landesregierungen angebracht, und die Supplirung ſothanen Konſens, wenn etwa deſſen Verweigerung ohne erhebliche Urſache geſchehen wäre, erholet werden, angeſehen dergleichen Diſſenſus ſich hauptſächlich auf Familienintereſſen und Konvenientien, tanquam mere temporalia gründet, worüber der weltliche, oder politiſche Staat wegen ſeinen darunter habenden allzunahen Intereſſe vorzüglich und principaliter zu kognoſciren hat. Wie dann auch

4to Dem Foro eccleſiaſtico die Judikatur ſuper ipſo Valore Sponſalium, ſuper impedimentis, & Cauſis Reſilii, keineswegs aber über die Quæſtiones Dotis, prolis alimentationis, donationis propter nuptias, und dergleichen Temporalia überlaſſen, ſondern die Judikatur über dieſe leztern lediglich dem weltlichen Gericht gebühren ſoll. Dahingegen

5to Wenn dergleichen Dinge zuerſt bey dem weltlichen Gericht angebracht würden, ehe noch die Frage de præcedente impedimento, de jure, & valore Sponſalium, vel de cauſa Reſilii entſchieden worden iſt; ſo hätte der weltliche Richter in judicando an ſich zu halten, und die Partenen mit dem puncto de valore Sponſalium vor allem an das geiſtliche Gericht zu verweiſen, wo derſelbe, ſo viel möglich, ſchleunigſt, ſummariſch, und nach einer abgekürzten Gerichtsform etwan folgendermaſſen erlediget werden ſoll.

Man ſezt den Caſum:

Caius und Bertha haben ſich in ein Eheverſprechen publice nach Vorſchrift des Sponſalienmandats ſchriftlich eingelaſſen. Caius, der ſich hernach anderſt beſinnt, und den ſein Verſprechen reuet, will die Bertham nicht mehr heurathen. Sie klagt ihn bey dem biſchöflichen Official mittelſt Producirung ihres Sponſalienkontrakts an.

Cajus wird vorgefodert.

Er hat nichts einzuwenden, als daß er Bertham nicht mehr liebt, folglich ſie nicht mehr zu heurathen gedenkt. Darauf prononcirt der Official, Caius ſey ſchuldig,

(* Iſt in der erſten Sammlung von 1771. pag. 514. fündig. Vid. etiam N. 118. 151. & 152.

mit des Herrn Fürſten und Biſchofen zu Kiemſee getroffenen Vergleich ſelbſt, gemäß ſind: als wird der in obiger Ausſchreibung begangene Kanzleyverſtoß alſofort durch gegenwärtigen Nachtrag, zu voriger Verordnung, anwiederum gehoben, und zugleich auch der getroffene Vergleich in ſeiner wahr- und ächten Geſtalt (wie die Beylag beſaget) zur Wiſſenſchaft und Proviſionalbeobachtung hiemit angefügt. München den 25. April 1779.

Erläuterungs-Punkten in Sponſalienſachen.

Um allen der Kirche und dem Staat höchſt nachtheiligen Folgen mit Nachdruck vorzubeugen, welche aus den heimlichen Eheverlobniſſen, oder ſogenannten Winkelverſprechen entſpringen, ſolle mit Vorbehalt der päpſtlichen Einwilligung und Beſtättigung

1mo In den Ihro Churfürſtl. Durchl. zugehörig baieriſchen Landen, und in der obern Pfalz derley heimlichen Sponſalien alle Kraft und Wirkung benommen ſeyn; folglich auch quoad forum internum & effectus ſpirituales nur jene Eheverſprechen fürohin rechtmäßig- giltig- und beſtehend anerkennet werden, welche

2do. Entweders von dem Pfarrer des Orts, oder einem andern hierzu rechtmäßig begwalten Prieſter, worunter beyde, oder eins von den Verlobenden entlegen, und eingepfarrt ſind: oder vor der ordentlich-weltlichen Obrigkeit in Gegenwart eines unverwerflichen Gezeugens ſchriftlichen errichtet worden. Zu welchem Ende

3tio. Derley Sponſalia von dem Pfarrer jeden Orts in ein eigenes hierzu beſtimmtes Buch, von dem weltlichen Gericht aber in ein beſonderes Protokoll mit Bemerkung der vorgegangenen Handlung, mit Anſezung des Tags und Jahrs, der kontrahirenden Parteyen, und des hiezu gebrauchten Gezeugens ordentlich eingetragen, und jedem kontrahirenden Theil ein gefertigter Extrakt zugeſtellet werden ſolle. Fernes und

4to. Wird nur alleinig den adelich Gebohrnen, oder Nobilitirten, wie auch derſelben eheleiblichen Kindern, dann ferners allen wirklichen und titular Churfürſtl. Räthen, allen Staab- und Oberofficieren, und endlich allen Burgermeiſtern der fünf Haupt- und Regierungsſtädten (jedoch nur für ihre Perſon allein) hiemit geſtattet, und erlaubet, ſich außer gerichtlich, und ohne Beyſeyn des Pfarrers, jedoch ſolchergeſtalten, und mit dieſer ausdrücklichen Bedingniß ſub pœna nullitatis in ein Eheverſprechen einzulaſſen, und giltige Sponſalia kontrahiren zu können, daß derley Sponſalia in Gegenwart zweyer unverwerflicher Gezeugen (welche ebenfalls aus einer der oben angeſezten Klaſſen auszuwählen ſind) ſchriftlich errichtet, und von beyden kontrahirenden Theilen ſowohl, als auch von den beyden Gezeugen unterſchrieben werden ſollen. So viel aber

5to. Die Sponſalien der Kinder, und Pflegkinder (ſo lang ſolche unter dem Gewalt ihrer Aeltern und Vormündern ſtehen) belanget, welche dieſelbe zwar nach obiger Vorſchrift, jedoch ohne Vorwiſſen ihrer Aeltern und Vormündern einzugehen ſich unterſtehen wurden, bleiben ſolche den Churfürſtl. Landesgeſetzen, und ſcharfen Strafen quoad Cauſas, & Effectus civiles, ſo, wie dem Foro eccleſiaſtico quoad valorem, Caſum Reſilii, Pœnas, Cauſas & Effectus canonicos & ſpirituales vollkommen unterworfen, und wird man biſchöflicher Seits den untergebenen Pfarrern und Seelſorgern unter Bedrohung ſchärfeſter geiſtlicher Strafen gemeſſenſt einbinden, daß ſie ſich niemals unterfangen ſollen, weder derley Sponſalien der Kinder und Pflegkinder, ohne Vorweiſung oder Beybringung der vorläufigen Einwilligung ihrer Aeltern und Vormündrn bey ihnen aufzunehmen, weder bey vorkommenden, oder verſpürenden Widerſpruch der Aeltern und Vormündern mit den Denunciationen eigenmächtig fürzuſchreiten, ſondern mit ſolchen innen zu halten, und die Sache an die geiſtliche Obrigkeit vorläufig einzuberichten, welche

6to. In

6to. In jenem Fall, wo die Aeltern und Vormünder ihre Weigerung nur allein auf ihr zeitliches Wohl, auf Familien Absichten, und derley blos weltliche Dinge gründen, mit fernerer Behandlung circa Valorem Sponsalium inne halten, und die Parteyen an das weltliche Gericht mit ihrer Klage anweisen, dessen Ausspruch über die Erheblichkeit, oder Unerheblichkeit dieser Weigerung quoad Causas & Effectus civiles abwarten, und sodann in dessen Folge (wenn nicht andere heimlich- oder offentliche Causæ canonicæ, vel conscientiæ im Wege stehen) circa Valorem vel Rescissionem Sponsalium, quoad Effectus spirituales & Forum internum die Sache entscheiden sollen. Was nun aber immer

7mo. Bey den Sponsalienwesen in Casibus litigiosis, oder sonst sich ad Obligationem, ad Sacramentum, ad Vinculum Matrimonii, ad impedimenta, ad Jus, ad Existentiam & Valorem Sponsalium, ad Causas Resilii, Effectus canonicos, & Forum Conscientiæ beziehet, hierüber verbleibt der geistlichen Gerichtsbarkeit die alleinige Kognition, und wird

8vo. Die weltliche Obrigkeit die von der geistlichen in solchen Fällen ansuchende Execution jederzeit möglichst fördern, und an die untergebene Aemter der nöthige Befehl und Anweisung erlassen werden, damit solcher Jurisdiktion in Executione keine Hinderniß im Wege geleget werde. Wenn also

9no. Eine Causa principalis de Impedimentis, de Jure, de Existentia & Valore Sponsalium, circa Obligationem ad Sacramentum & Causas Resilii bey dem Foro ecclesiastico ad judicandum vorfällt, so spricht der geistliche Richter auch ad Expensas, und bestimmet dieselbe, er kondemniret auch die verlierende, oder muthwillig und ohne Ursache renitirende Partey in omnia Damna & Satisfactionem, und leget ihr nach Befund der Sache eine kanonische Buße auf.

10mo Die Bestimmung und Ausmessung selbsten aber des Quanti & Qualis Damni, Satisfactionis & Indemnisationis civilis, Dotis, Alimentationis &c. gleich auch die Kognition über andere incidentes Causas & Effectus mere civiles gebührt, dem weltlichen Gericht, und sollen die Parteyen pro Determinatione quanti & qualis Satisfactionis & Cognitionis civilis an solches angewiesen werden. Sollte aber

11mo. Bey dem weltlichen Gericht die quæstio principalis de dote, Alimentatione Prolis, Satisfactione Civili &c. vorfallen, und in deren Behandlung die Frage de præcedente Impedimento, de Obligatione ad Sacramentum, de Jure, Existentia & Valore Sponsalium, de Resilio, de Causis Canonicis vel Conscientiæ vorkommen; so solle auch der weltliche Richter die Parteyen hierüber zu den geistlichen Gericht verweisen, und mit der Judicatur bis auf erfolgenden Bescheid des Fori ecclesiastici innen halten. Und in dem Falle

12mo. Bey dem geistlichen Gericht sich in der ersten Untersuchung zeigen würde, daß die Sponsalien in Folge dieses neuen Gesetzes, und nach dessen Vorschrift Clandestina oder in ander Weg ungiltig seyn (wenn auch schon derley ungiltige Verlobnissen wirklich beschworen, durch Defloration und Imprægnation bestärket, oder etwan auch von den Churfürstl. Unterthanen zu gestissentlichen Nachtheil dieses Gesetzes außer Landes unter sich, oder mit Auswärtigen fürsätzlich geschlossen worden wären) dessen unerachtet die klagende Parteyen, mit alleinigem Vorbehalt der allenfalls verdienten Kirchenstrafen, a Limine Judicii ecclesiastici ab: und Ratione Satisfactionis und anderer civil Effecten ad Forum sæculare angewiesen werden sollen. Würde sich nun ereignen, daß

13tio. Ein von den recht- und giltig verlobten Theilen ohne einig erhebliche Ursache von seinem Versprechen abstehen, und unerachtet alles Zuspruches solches nicht mehr erfüllen wollte, folglich der geistliche Richter zu Anwendung und Bestimmung schärferer Hülfsmittel, und erforderlichen Falls sogar mit der Strafe

der wirklichen Incarceration fürzuschreiten sich veranlaßt sehen wurde, solle die Vollziehung durch die Churfürstl. weltliche Stellen auf behörige Requisition unaufhaltlich beschehen: wie dann Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. auch besonders das geistliche Gericht auf beschehend geziemendes Ansuchen mit Ihro Landesherrlichem Beystand, und durch Angedeihung des allenfalls nöthigen Brachii sæcularis kräftigst unterstützen werden, wenn die Herren Ordinarii bey solch äußersten Fällen den von Gott ihnen verliehenen Gewalt der geistlichen Censuren, nach Vorschrift der heil. Kirchengesetze, mit aller Vorsicht und Mäßigung nach den Umständen, und der hievon anzuhoffenden guten Wirkung zu gebrauchen für nöthig und ersprießlich erachten würden. Nachdem also

14to. Durch gegenwärtige Annullirung der heimlichen Sponsalien die größte Urquelle der verworrensten und häufigsten Klagen auf einmal gehemmet, und auch durch eine in allen Diöcesen, so viel möglich gleichförmig summarische Proceß-Ordnung all denjenigen vorgesehen worden ist, was durch Abkürzung der Processen den streitenden Parteyen, und durch solche dem weltlichen Staat selbst zu Nutzen und Vortheil gereichen kann. Also hat es bey gegenwärtiger Vereinigung sein unabänderliches Verbleiben.

15to. Ihro Churfürstl. Durchl. werden durch Ihro Ministerium und Agenten in Rom sich mit den Herren Ordinarien kräftigst, und mit Nachdruck verwenden, damit die päpstliche Ratification, und Bestättigung über gegenwärtige Einverständniß ehestens bewirket werde: nach dessen Erlangung zu Vollstreckung und Befolgung dieses neuen Gesetzes die nöthig gleichmäßige Maaßregeln unverweilt ergriffen werden sollen.

Nachdem nun Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. in Baiern sothane Punkten durchgehends genehmiget, und auch sämmtliche Herren Ordinarii, deren Kirchensprengel sich in die Ihro Churfürstl. Durchl. zugehörige Lande erstrecken, solche Punkten ebenfalls für genehm gehalten, und angenommen haben.

Also sind hievon zwey gleichlautende Exemplarien verfaßt, von beederseits Bevollmächtigten unterschrieben, und solchergestalten ausgewechselt worden. Geschehen München den 15. Wintermonat 1776.

N. CXIX.

Von dem Foro der Churf. Instrument. Music, und Ballet.

Nachdeme Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst resolvirt, daß die ehemalige unter dem Oberst Stallmeister-Staab gestandene Instrumentalmusik und Ballet nunmehro der Jurisdiktion des oberst Hofmeister-Staab einverleibet, zu denen Justitzverhandlungen aber der Churfürstl. Hofrath, und zugleich Oberst Stallmeister Amtskommissarius Engel gebraucht, sohin als ebenmäßiger Oberst-Hofmeister Staabskommissarius bey diesem zweyfachen Departement ernennet, und angestellt seyn solle.

Als wird der Churfürstl. geheime Staabs- und Konferenz-Minister, dann Oberst-Hofmeister Titl. Graf von Sensheim, denen nunmehr unter Dero Jurisdiktion gekommenen Personen die Justitz administriren, mit dem Beysatz, daß einem zeitl. Intendanten in Dienstsachen die alleinige Direktion darüber zustehen solle, München den 30. April 1779.

N. CXX.

Unsern Gruß, und Churfürstliche Gnade jedermann zuvor.

Von genauer Justizverwaltung, Anzahl der Advokaten, und Instruirung der Processe.

Da Wir jederzeit die Handhabung, und Beförderung der Justiz, und in der Folge die Abstellung und Verhinderung unförmlicher, unnöthiger, kostbarer, und muthwilliger Processe für einen der wichtigsten Gegenstände Unsrer landesfürstlichen Obliegenheit angesehen, und mitbey in reife Ueberlegung genommen haben, daß hievon ein allgemeiner Nutzen, oder im Gegentheil ein großer Schaden für Unsere liebe, und getreue Unterthanen abhange, so sind Wir huldreichest bewogen worden, den bösen Quellen eifrig nachspüren zu lassen, woraus bisher erwähnter Nachtheil geflossen ist.

Wie Wir nun verläßig berichtet sind, daß theils die übermäßige Anzahl der Advokaten, theils das unförmliche oder übereilte Verfahren der bey einigen Untergerichten zur Justizpflege angestellten, und in den Landrechten, und Gerichtspraxis nicht genugsam bewanderten Beamten, theils endlich die unbändige Streitsucht, und der große Muthwillen einiger Parteyen, und ihrer Anwälde die wahre Ursache hievon sind, so können Wir dieses Unwesen ohne Verletzung Unsrer aufhabenden theuersten Regentenpflichte mit gleichgiltigen Augen nicht ansehen, sondern verordnen, und wollen hiemit zum Voraus

1. Sämmtliche Unsere Unterthanen ohne Ausnahme, sonderbar aber die gerichtliche Haupt- und Nebenpersonen, nicht nur auf die genaue, und überhaupts von allen unerlaubten Nebenabsichten weit entfernte Justizverwaltung, und strenge Befolgung der in Unserm Codice judiciario deutlich vorgeschriebenen Maasregeln gemessenst angewiesen, zugleich aber auch jenes wiederholt haben, was im 2. Cap. 2. §. ersagten Codicis von den Pflichten eines jeden Richters verordnet ist. Welcher Richter sich also unterfangen wird, Unsere liebe, und getreue Unterthanen auf was immer für eine Art zu bedrucken, Geld, oder Geldswerth von ihnen zu erpressen, oder aber einige Schankungen entweder selbst anzunehmen, oder von den Seinigen, oder aber andern Personen, unter was immer für einem Vorwande, und zu was immer für einer Zeit annehmen zu lassen, der solle ohne weiters, es möge in viel oder wenig bestehen, empfindlich gestraft, und, wenn das Verbrechen groß, oder öfters geschehen ist, wohl gar kassirt werden. Würde sich aber, wider Verhoffen, der Fall ereignen, daß sich dieses dem Staate höchstnachtheilige Vergehen einer derjenigen, die andere hievon abzuhalten, und mit einem guten Beyspiele vorzuleuchten von Amts wegen verbunden sind, zu Schulden kommen lassen, der wird ohne weitere Rücksicht seiner Würde und Standes nicht nur kassirt, sondern auch noch über das andern zu einem warnenden Beyspiele sonderbar gestraft werden. Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Kollegien, sonderbar aber Unsrer Oberlandesregierung, und Revisorio, daß sie auf dergleichen landschädliche Leute ihr unverrücktes Augenmerk richten, sohin über ihre Vergehungen ohne Rücksicht ihres Standes und Würde sowohl auf Anrufen der Parteyen, als auch von Amtswegen eifrigst inquiriren, und sie im Betretungsfalle nach aller Schärfe bestrafen, oder aber nach Beschaffenheit der Umstände Uns selbst hievon die pflichtmäßige Anzeige machen sollen, damit Wir gegen sie mit der wirklichen Kassation verfahren lassen mögen. Wir verordnen weiters, und wiederholen hieher

2. Was wegen der übermäßigen Anzahl der Advokaten in Betref ihrer sowohl, als der Stadt- und Landprokuratoren Aufnahme und Prüfung in der neuesten Hofrathsordnung (* im 3ten Artikel und 15. §. mit mehreren versehen ist, und befehlen hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinfür in Gemäßheit erwähnten Codicis judiciarii Cap. 2. §. 5. keine Stuhlschreiber, Supplicisten, und Winkelagenten mehr geduldet, sondern gegen sie mit geschärfter Strafe verfahren werden

(* Vid. N. 125. art. 3. §. 15.

solle. Da zu einer guten Justizpflege nicht nur geschickte Advokaten und Prokuratoren, sondern auch

3. (* Tüchtige Verwalter derselben nothwendig sind, so haben Wir auch hierinnfalls in der, Unsrer Oberlandesregierung vorgeschriebenen Justruktion die erforderliche Verfügung gemacht, und versehen Uns auch zu Unsren sämmtlichen Ständen, und Unterthanen gnädigst, daß sie gleichfalls tüchtige Beamte um so mehr anstellen werden, als sie ihre den Parteyen schädliche Verhandlungen, und strafbare Vergehungen werden zu verantworten, und hiefür zu haften haben. Damit aber auch für die Zukunft den vielfältigen Beschwerden über Parteylichkeit, Uebereilung oder Verzögerung, und überhaupts über rechtswiedriges Verfahren der bey den ersten Instanzen aufgestellten Richter abgeholfen, und Unsre Justizdikasterien sonderbar das Revisorium, mit doppelter Arbeit nicht ferners belästiget werde, so wollen Wir erwähnte Untergerichte auf die pünktliche Beobachtung Unserer bereits ausgefertigten gnädigsten Verordnungen, vorzüglich des 3. Cap. 3. §. Codicis judiciarii, huldreichest, und mit Nachdruck angewiesen, und wiederholter befohlen haben, daß die bey allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr schriftlich, wie es bisher aus Sportelsucht gemeiniglich geschehen ist, sondern mündlich mit persönlichem Vorstande beeder Theile kurz zum Protokolle instruirt, dasselbe von ihnen, wenn sie des Schreibens kündig, wenn sie es aber nicht sind, von ihren Anwälden unterschrieben, sofort nach Vorschrift der Rechte verbscheidet werden sollen. Von dieser Regel sollen nur zween Fälle ausgenommen seyn, wenn nämlich die Partheyen selbst die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und besondere Umstände einen ordentlichen Schriftenwechsel erheischen würden. Wir gebieten hiemit ferners, daß auch bey Unsern Justizdikasterien in geringen Injurien- oder andern Händeln, sonderbar, wenn die Hauptsumme, oder der Werth derselben nicht über hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechsel gestattet, sondern gleich nach eingereichter Klagschrift eine Kommission unter den Theilen angesezt, und hinnach gleichfalls summarie behandelt werden sollen. Es haben daher Unsere sämmtliche Justizdikasterien auf die genaue Befolgung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung unabweichlich zu halten, und bey Befund eines oder andern Mangels alsbaldige Abstellung, und Verbesserung schleunigst zu verfügen. Wir haben zwar schon

4. (** In mehr gedacht Unserm Codice judiciario Cap. 15. §. 3. Num. 6. geordnet, daß die Appellation, oder Revision von geringen Händeln unter fünzig Gulden am Gelde, oder Geldswerth ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinsen, und mit Ausschlus der Jurium incorporalium, oder anderer Sachen, die nicht leicht in Anschlag gebracht werden mögen, nicht statt haben solle. Gleichwie aber einige Jahre her die streitsüchtigen Parteyen, und ihre muthwilligen Anwälde über alle auch sehr geringe Händel alle Instanzen durchgeloffen, ja sogar jezuweilen bey Unsrer höchsten Stelle selbst mit ungegründeten Vorstellungen dem ächten Verhalt der Sachen eine ganz andere Wendung zu geben in der sträflichen Absicht versucht haben, um hiedurch die ihren Gegentheilen gebührende rechtliche Hülfe entweder auf lange Jahre zu hintertreiben, oder die Vollstreckung des abgefaßten Urtheils vollends zu vereiteln, so sezen, und ordnen Wir, daß künftighin, und zwar vom Eintritte an des nächst folgenden Weinmonats von geringen Händeln unter drey hundert Gulden am Gelde, oder Geldswerth, dann der Gerichts- oder anderer Kösten, wenn schon zween gleichförmige Sprüche ergangen, wenn sie hingegen ungleich ausgefallen sind, unter ein hundert Gulden die Appellation zu Unserm Oberappellations- oder Revisionsgerichte als der lezten Instanz nicht mehr statt haben solle. Wenn dagegen von einer Regierung zu Unserm Hofrath appellirt werden will, so bestimmen wir die Summe gleichfalls auf hundert Gulden, und nehmen hievon jederzeit den einzigen Fall aus, wenn von einem Theile klar bewiesen werden könnte,

(* Vid. N. 127. §. 1.

(** Vid. N. 7. pag. 8. art. 4. item N. 127. §. 2.

könnte, daß sein ganzes Vermögen nur in eben besagten Summen bestehe. Damit hiernächst auch

5. (* Der allzugroßen Streitsucht einiger Parteyen, wie auch dem Muthwillen, und der Gewinnsucht der Anwälde die erforderlichen Schranken gesetzt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Partey ohne Unterschied, die revisionem actorum sucht, im Falle gegen sie bey Unsrer obersten Justizstelle entweders durchgängig, oder nur in gewissen Punkten sententia confirmatoria ausfallen sollte, zu unnachläßiger Erlegung gewisser der mindern, oder größern Wichtigkeit der Streitsachen angemessenen Succumbenzgelder, und zwar von zehen bis auf sechzig Thaler, ad fundum Pauperum jeden Rentamts, worinn der Beklagte domicilirt ist, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter obersten Justizstelle in der Erkanntniß ausgeworfen, sofort nach geschehener Publikation den Vorstehern erwähnten Fundi von der anbiktirten Summe Nachricht ertheilt werden solle. Ueberdas sind auch jene Parteyen, und sonderbar ihre Anwälde, die entweder aus bloßen Muthwillen, oder in der strafbaren Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder aktenwidrige Vorstellungen revisionem actorum gesucht, oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth mit Leibesstrafen, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Suspensions- und Kassationsstrafe unnachläßig zu belegen. Sowohl diese Straf- als Succumbenzgelder sollen gleich auf der Stelle, oder längstens inner vier und zwanzig Stunden von Zeit der verkündigten Erkanntniß bezahlt, außer dessen aber executive eingetrieben, und an die Gehörde eingeschickt werden. Wir wollen zwar noch ferners

6. (** Den bedrangten Parteyen in casu protractæ, vel denegatæ Justitiæ in Gemäßheit Unsers Codicis judiciarii Cap. 16. §. 4. den Rekurs von den Justizdikasterien an Unsre höchste Person keineswegs sperren, Wir werden aber auch gegen alle jene Rekurrenten, die Uns mit ungegründeten, respektswidrigen, oder muthwilligen Beschwerden zu behelligen sich unterstehen werden, auf Befund, und ohne Unterschied der Personen mit ergiebigen, und den Umständen angemessenen Geld- und andern Strafen unnachsichtlich fürschreiten lassen. Es ist nicht minder

7. Unser gnädigster Wille und Befehl, daß auf die wegen den Streitskösten in Cap. 17. §. 4. Codicis judiciarii gemachte Verordnung streng gehalten, und erdeute Kösten nicht so leicht mehr kompensirt werden sollen. Wir befehlen ferners, und

8. Unsern sämmtlichen Justizstellen gnädigst und ernstlich, fleißig darauf zu sehen, ob die Advokaten und Prokuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob sie hiemit die Parteyen nicht übernommen haben. Sollten sie den Tax nicht beysetzen, oder ein Uebermaaß gebrauchen, sind sie im ersten Falle um einen Rthlr. ad cassam sportularum, und im zweyten noch schärfer zu bestrafen. Falls sie sich aber unterfangen würden, weniger an Taxgebühren, als sie empfangen haben, beyzusetzen, oder unter einem andern Vorwande von den Parteyen Geld zu erpressen, um hiedurch die Taxen von den Schriften vermindern, sohin ihre unerlaubte Gewinnsucht desto füglicher verkleistern zu können, oder wohl gar sie zum Processiren zu reizen, und aufzuhetzen, so sind sie auch mit einer desto empfindlichern Geld-Arrest- Suspensions- und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Kassationsstrafe sowohl von Amts wegen, als auf Anrufen der Parteyen zu belegen. Und weil Wir es für überflüßig ansehen, daß zum Beyspiele: pro maturanda sententia, oder daß der Unterrichter zu Abgebung der rationum decidendi, und Einsendung der Akten arktirt werden möchte, förmliche Anlangen verfaßt, und hiefür den Parteyen der große Tax aufgerechnet werde, so wollen und ordnen Wir, daß hinkünftig in diesem Stücke nur Sollicitationsnoten auf einen ganzen Bogen Papier

(* Vid. N. 48. pag. 37. item N. 134.

(** Vid. N. 7. pag. 9. n. 12. item N. 109.

Papier gemacht, hierinn nur folgende Formalien zum Beyspiele: Zum Churfürstl. Hochlöbl. Hofrathe in München unterthänigst gehorsamstes Monitorium in Sachen N N. contra N. N. in puncto Debiti, nunc pro maturanda Sententia gesetzt, und für die Taxgebühr nicht mehr, als sechs Kreuzer genommen, sofort diese Monitoria den Akten beygeheftet werden sollen. Uebrigens, und da bisher

9. Jenes, was in öfters ersagtem Codice judiciario Cap. 5. §. 8. Num. 9. von Bestellung der Mandatarien geboten ist, gar selten vollzogen wurde, so wollen Wir diese Verordnung nochmal und ernstlich erneuert, und Unserm Revisorio hiemit aufgetragen haben, daß dasselbe die Vernachläßigung derselben jederzeit mit Nachdruck ahnten solle.

Unser Landesfürstlicher höchster Befehl ist es demnach, daß diese Unsre gnädigste Verordnung bey Unserm Hofrathe und Unterregierungen sämmtlichen Advokaten in Pleno verkündet, und sie in Unsern Churlanden zu Baiern und der obern Pfalz, dann all andern dazu gehörigen Ländereyen gehorsamst befolgt, sohin sowohl für das Vergangene, als für das Zukünftige unausgesetzt darauf gehalten, sofort auch die untergeordneten Obrigkeiten von den Obern erforderlichen Falls jederzeit mit Ernste und Nachdruck hierauf angewiesen werden sollen. Gegeben am 16. des Aerntemonats 1779.

N. CXXI.

Von Inhaftir- und Processirung der Uebelthäter und Mitschuldigen.

Entbieten jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor.

Nachdem Wir aus sehr erheblichen Ursachen bewogen worden sind, in Malesizsachen folgende Verordnung ergehen zu lassen; als befehlen Wir gnädigst, daß

1. Weder die großer Verbrechen halber zu Verhaft gebrachten Uebelthäter, noch weniger die Mitschuldigen ohne äußerste Noth, sonderbar vor gänzlicher Verendschaftung des Inquisitionsprocesses, mehr in Gefängnissen zusammengesetzt, und eben deswegen mit Unsrer Hofkammer nicht nur wegen Veranstaltung und Einrichtung der erforderlichen Plätze zu genugsam räumlicher Unterbringung derselben, sondern auch wegen Beyschaffung der erforderlichen, und bey einigen Pfleggerichten etwa noch abgängigen Torturswerkzeugen die nöthige Kommunikation gepflogen werden solle; da auch

2. (* Durch die öffentliche Hinrichtung der Malefikanten viele Leute einen Abscheu bekommen, und von Unternehmung dergleichen Missethaten abgehalten werden, dieser Abscheu aber den Inwohnern auf dem Lande wo nicht nothwendiger, doch eben so nothwendig, als jenen in den Städten, ist, so soll in Zukunft erwähnten Malefikanten an dem Orte, wo sie zu Verhaft gekommen sind, der Proceß gemacht, und an ihnen die diktirte Strafe vollzogen, sohin dieses Endes willen keine mehr ohne höchstwichtige und wohl überlegte Bewegursache in den hiesigen Falkenthurm, oder in die bey den Unterregierungen vorhandenen Gefängnisse übernommen, und hiedurch auch die unnöthigen Lieferungskösten in Ersparung gebracht werden. Nicht minder sollen

3. Die in Part. 2. cap. 5. §. 15. Num. 8., und Cap. 7. §. 13. Cod. crim. wegen Vorlesung der Konstituten, und Zeugenaussagen vorgeschriebenen Gesetze genauest beobachtet, und sich

4. Zur Minderung des Torturgebrauches, und hierauf gemeiniglich folgender Todesstrafen mit der obern Landesregierung wegen Vermehrung der Operum publicorum erforderlich benommen, dann

5. In

(* Vid. N. 11. Pag. 14. n. 17.

5. (* In Anwendung der Tortur zu Erforschung der Wahrheit jedesmal der Bedacht mehr ad torturam animi, als corporis genommen, sohin dieselbe als ein Remedium mere subsidiarium nur in dem äußersten Falle der enormitatis delicti, oder inemendabilitatis Inquisiti verhängt werden. Es ist auch hinfüro

6. (** Die Constitutio ad bancum juris vor der Verurtheilung, und zwar wenigstens 24. Stunden nach dem, durch die Folter ausgebrachten Geständnisse vorzunehmen, nach dem Erfolge der beharrlichen Wiederholung die geschlossenen Akten dem Præsidio zu Ernennung eines andern Proponentens ohne vorgängige Proposition über die Schließung des Processes zu übergeben, bey der demnächstigen Berathschlagung aber das erste unbefangene und pflichtmäßige Votum von den Kommissarien zu führen, von diesen sofort ohne eine weitere Vorlesung der Konstituten, oder Anhörung allenfallsiger Widerrufungen, im Falle sich Inquisit nicht ad evidentiam facti contrarii, vel negativam loci (*** wahrscheinlicher Weise berufen würde, die resolvirte Strafe den Delinquenten anzukündigen; in jenen Fällen hingegen, und

7. Wo ein Missethäter in ipso banco juris, und also vor seiner Verurtheilung die vorherige Bekenntniß widerrufet, nach Verschiedenheit der Umstände, und Bestimmung der Rechte zu verfahren, allenfalls auch die Tortur bis zum Ende fortzusetzen, auch

8. Die Originalakten von den Beamten zu Ersparung der Zeit und Kösten allemal einzuschicken, und solche nach Ermessen der Kollegien, und nach daraus gemachtem Gebrauche wiederum rückzusenden. Es ist ferners Unser ernstlicher Will und Befehl, daß

9. Die allenfalls vorhandenen Acta, oder Antecedentia mit den übrigen jederzeit richtig ausgestellt,

10. Sämmtliche Akten ordentlich zusammengeheftet, paginirt, und das Protokoll über die peinliche Untersuchung und Verfahren in einem Bande, die dazu gehörigen Beylagen aber in dem andern absonders abgetheilt, jede absonders numerirt, und der Numerus im Protokolle, wo sich auf jede Beylage bezogen wird, ad latus des so viel fertigern und geschwindern Nachschlagens oder Vergleichens halber angemerkt.

11. Alle Vorträge, so nicht blos ad instruendum processum gehen, schriftlich abgestattet, und widrigen Falls hierüber nicht votirt, alle Zeitverderbliche Verlesung der sämmtlichen Konstituten, und übrigen Aussagen aber umgangen, sondern vielmehr bey ein- oder andern sich ergebenden Zweifel die Hauptstellen nachden, von dem Referenten angezeigten Seiten oder Blättern nachgeschlagen, und die Vorträge jedesmal ohnunterbrochen fortgesetzet;

12. Alle pœnas corporis afflictivas betreffende Fertigungen vor der Expedition in Pleno abgelesen, und durch den Secretarium das lectum in Consilio darunter geschrieben werden; sodenn

13. Die in dahiesigem Arbeitshause entweder wegen geringern Verbrechen, oder vagantischen Lebenswandel, oder gar nur detentionis causa sich befindenden Personen von verruchten Missethätern wegen offenbarer Gefahr der Verführung abgesondert werden sollen.

Wir tragen daher nicht nur zu Unserm Hofrathe, und den Unterregierungen das gnädigste Zutrauen, daß sie gegenwärtiger Verordnung strackest nachleben, und an die untergebenen Stellen dießfalls das Nothwendige verfügen werden, sondern versehen Uns auch zu derselben sämmtlichen Directoriis, daß sie auf deren Beobachtung ihres tragenden Amts und Pflichten halber unausgesetzt halten werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München am 16. Aerntem. 1779.

(* Vid. 135. & 137. (** Vid. N. 136. r. (*** Vid. N. 148. r.

N. CXXII.

Die Landsverweiſung erſtreckt ſich auch auf die Pfalz-Neuburg- u. Sulzbachiſche Lande.

Liebe Getreue. Die gnädigſt beſchloſſene und gehöriger Orten bereits ausgeſchriebene Vereinigung der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach mit Unſern baieriſchen Erblanden giebt von ſelbſt Anlaß, daß künftighin die Landesverweiſungen auch auf obbeſagte zwey Herzogthümer auszudehnen ſind. Ihr habt dahero von dem bey Unſrer höchſten Stelle gnädigſt begnehmigt, ſofort in den Druck gelegten neuen Urpheds-Formular die erforderliche Exemplarien zur gehorſamſten Beobachtung, dann weiterer Ausſchreibung an die euch untergegebene Land- und Pfleggerichte auch die mit dem Blutbann begabte Städte und Herrſchaften hier anliegend zu empfangen. Im übrigen verbleibt es der Landesverweiſungen halben durchgehends bey dem, was theils in Codice criminali, theils in dem wegen Erläuterung verſchiedener Criminal-Anſtände unterm 23 Nov. 1772. (* erlaſſenen General-Mandat verordnet iſt. München den 5. Jänner 1779.

(* Vid. N. 82. pag. 74.

Urpheds-Formular, beyr Landsverweiſung wo hinnach per gradus verfahren wird. (*

Nachdem ich N. N. = jährigen Alters, katholiſcher Religion, von = = aus = = gebürtig, mich in den = = Landen als einen ausländiſchen Vaganten betreten laſſen, und dieſerthalben bey dem Churfürſtl. Land- oder Pfleggericht N. gefänglich eingezogen, und proceſſirt, dann von einem Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath in München oder Regierung in = = gnädigſt anbefohlen worden, daß ich der ſämmtlich-baieriſch-neuburg- und ſulzbachiſchen, dann oberpfälziſchen Landen, auch aller in Schwaben entlegen-Churfürſtl. Herrſchaften auf ewig verwieſen, ehevor aber ſchuldig und gehalten ſeyn ſoll, die Urphed behörig abzuſchwören: als

Eid.

Schwöre ich N. N. zu Gott den Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich von dem Tage und Stunde meiner Auslieferung auf das nächſte Gränzort ſammentlich-baieriſch-neuburgiſch- und ſulzbachiſch-dann oberpfälziſche Lande auch alle in Schwaben entlegene Churfürſtl. Herrſchaften hinfüro Zeit Lebens meiden, und mich um ſo weniger mehr hierin betreten laſſen wolle: als mir die Kommination beſchehen iſt, daß, wenn ich in obbeſagten Churfürſtl. Landen oder Herrſchaften nochmals angetroffen würde, mit mir nach den baieriſchen im Druck ſtehenden Kriminalgeſetzen (wovon mir die hierinn geſetzten Strafen auf den weitern Betretungsfall wohl deutlich vorgeleſen worden) ohne weiteres verfahren werden ſoll: So wahr mir Gott helfe, und alle ſeine Heiligen.

Zu wahrer Urkund deſſen, dann ſtät- und feſter Darobhaltungs willen, ſoll gegenwärtig abgeſchworne Urphed zu meiner jedesmaligen Ueberweiſung dienen.

Actum = = = den = = = Ao. = = =

Beyr Landsverweiſung cum commin. immed. mortis aufn bloſſen Betretungsfall.

Nachdeme ich N. N. = = jährigen Alters katholiſcher Religion, von = = aus = = gebürtig, ungeachtet der mir Ao. = = den = = dann Ao. = = den = = beſchehenen Verweiſung der ſammentlich baieriſch-neuburg-ſulzbachiſch- und oberpfälziſchen Landen, auch aller in Schwaben entlegen Churfürſtl. Herrſchaften, dann der darüber von mir zu zweymalen abgeſchwornen Urphed, und bereits das letztemal erlittenen Aushauung mich in dieſen mir verbotenen Landen wiederum betreten, und mir ſothane doppelte Beſtrafung zu keiner Warnung ſeyn laſſen; dieſerwegen aber ein Churfürſtl. hochlöbl. Hofrath, oder Regierung in = = gnädigſt anbefoh-

(* Vid. ſub. N. 82. pag. 77.

befohlen hat, daß wegen solch wiederholter freventlich gebrochener Urphed, und verbotener Landesbetretung zu meiner wohlverdienten Strafe öffentlich vorgestellt, gebrandmarket, und ehevor mittels Abschwörung einer weitern Urphed sammentlich baierisch-neuburg- und sulzbachisch-dann oberpfälzischen Landen, auch aller in Schwaben entlegen Churfürstl. Herrschafften neuerdings auf ewig verwiesen werden soll, sofort mir wirklich in Gegenwart zweener Gezeugen benanntlich N. N. und N. N. die sonderheitliche Bedrohung gemacht worden, daß, wenn ich nochmals die obgemeldte baierisch-neuburg-sulzbachisch-oder oberpfälzische Lande, oder die in Schwaben entlegenen Churfürstl. Herrschaften betreten sollte, es mir auf sothanen bloßen Betretungsfall (ich möge etwas anders verbrochen haben oder nicht) unmittelbar an das Leben gehen würde; Als

Eid.

Schwöre ich N. N. zu Gott den Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich von dem Tage und Stunde meiner Auslieferung auf das nächste Gränzort sammentlich baierische neuburg- und sulzbachisch-dann oberpfälzische Lande, auch alle in Schwaben entlegene Churfürstl Herrschaften Zeit Lebens meiden, und mich hierinn um so weniger mehr betreten lassen wolle, als mir die Komination beschehen ist, daß wenn ich in obbemeldt baierisch-neuburg-sulzbachisch-oder oberpfälzischen Landen, oder den in Schwaben entlegenen Churfürstl. Herrschaften nochmals angetroffen würde, es mir sodann auf solch bloßen Wiederbetretungsfall (ich möge etwas anders verbrochen haben, oder nicht) immediate, und unmittelbar an das Leben gehen soll: So wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen.

Dessen zu wahrer Urkund dann stät- und fester Darobhaltungs willen soll diese Urphed, und die Gegenwart der zwey Gezeugen bey derselben Abschwörung zu meiner jedesmaligen Ueberweisung dienen.

Actum = = = den = = Ao. = = =

N. CXXIII.

Wem die Jurisdiction in Lehensachen quoad contentiosum gebühre?

Dem Churfürstl. Hofrath werden die zwischen dem Freyherrn, und der verwittweten Freyin von Lerchenfeld puncto fructuum des Ritter lehenbaren Hofs zu Berghof verhandelte Akten mit dem Anhang remittirt, daß es bey der neu verbesserten Hofrathsordnung (* sein Verbleiben habe, welche dem Hofrath die Jurisdiktion in Churfürstl. Lehensachen quo ad contentiosum, und zwar ohne Unterschied zwischen den in dem hiesigen, oder andern Rentämtern gelegenen Lehen beylegt. Dahero auch derselbe in gegenwärtigen Falle sich circa quæstionem fori nicht mehr aufzuhalten, sondern die Hauptsache selbst um so mehr zu verhandeln hat, als bey dem Oberst-Lehenhof darinn noch nichts geschehen, sondern das Forum ohnehin schon declinirt worden ist. München den 13. Nov. 1779.

(* Vid. N. 125. art. 3. §. 12.

N. CXXIV.

Von Exhol. des corp delicti durch geistl. Person.

Die eidliche Vernehmung des Prälatens zu Scheuern, und dortigen Priors über den im Kloster verübten großen Diebstahl, mag zwar dem Beamten zu Pfaffenhofen commissionaliter übertragen werden, nachdeme aber auf die Deposition der Geistlichkeit in Criminal-Fällen, wo es an Leib und Leben gehet, ob metum irregularitatis ohnehin nicht viel zu bauen ist; so hat man

auch gedachten Prälaten und Prior zur eidlichen Aussage, falls sie sich nicht selbst hierzu bequemen, durch Zwangsmittel nicht anzuhalten, sohin das Corpus delicti gleichwohl durch weltliche Personen so viel immer möglich zu erheben, und in den Proceß weiter zu verfahren. Man trägt auch an der Genehmung des wegen Verhör der Geistlichkeit überhaupt in Vorschlag gebrachten general Regulativ, um so mehr Bedenken, als dieser Punkt eben einer von demjenigen ist, welche zu gütlicher Behandlung mit den Ordinariaten ausgestellet sind, derowegen man auch in einem jeden Casu particulari der berichtlichen Anfrage von dem Hofrath einstweilen gewärtigen will. München den 3. Nov. 1779.

N. CXXV.

Neue Hofraths-Ordnung von An. 1779. (* I. Artik. von Bestell- und Verpflichtung des Hofraths.

§. 1. (** Es wollen Seine Churfürstl. Durchleucht jederzeit Dero Hofrath mit einem ansehnlichen, und zu solcher wichtigen Stelle geschickten Präsidenten, Vicepräsidenten, und Kanzler, dann mit einer hinlänglichen Anzahl Räthe von Grafen, Herren, und Adelichen, auch graduirten, oder sonst gelehrten, sonderbar in Rechtssachen wohl erfahrnen, frommen und ehrlichen, der wahren katholischen Religion zugethanen Personen guten Namens, und Herkommens besetzen, und keinen, der nicht zuvor entweder durch die abgelegte Probrelation, oder aber durch andere Proben seine Fähigkeit bewiesen hat, dahin kommen lassen. Wenn es daher auf die Anstellung eines Hofraths ankömmt, so sind die Eigenschaften eines Kanditatens im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierüber die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach der Mehrheit derselben der Gutachtungsbericht zu erstatten ().

() Was hierinn wegen der Begutachtung der Hofräthe verordnet ist, solle auch bey dem Revisorio, und den Unterregierungen beobachtet werden; dahingegen jenes, was in diesem und nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, bey ersagtem Revisorio keinen Angang findet, weil daselbst kein Kanzler angestellt ist. Da diese Stelle die höchste und letzte Justizinstanz ist, so werden Seine Churfürstliche Durchleucht bey Bestellung derselben auf lauter solche Subjecta, die bereits bey andern Kollegien mit Ruhme gedient, und sich bey dem Publico großes Vertrauen erworben haben, allezeit den vorzüglichen Bedacht nehmen. Gleichwie übrigens der Director des Revisorii die Vices-Præsidii zu vertreten hat, so hat es mit ihm sowohl bey diesem, als nachfolgenden Paragraphen die nämliche Beschaffenheit wie bey dem Hofrathspräsidenten; welches auch bey den Vicedomen auf den Unterregierungen, und bey dem Stadt- und Vicestadthalter zu Amberg zu beobachten ist.

§. 2. Gebührt in den Rathsversammlungen dem Präsidenten der Vorsitz, die Umfrage, der Beschluß, die Eröffnung, Vertheilung der Arbeiten, und Direktion, auch dessentwegen von allen Räthen in Amtssachen der Gehorsam und schuldige Respekt; wohingegen er auf die Räthe eine fleißige Obsorge zu tragen, alle Unordnungen, Misbräuche, und Uebertretungen zu verhüten, und die Untergebenen bey ihren Ehren und Würden nach der Gebühr und dem Herkommen gegen jedermann zu beschützen, und überhaupts auch sich gegen sie mit Achtung und Bescheidenheit zu benehmen hat. Es solle daher keinem Rathe einige Ahndung, oder andere unangenehme Erinnerung ad Acta gesetzt, und er hiedurch bey den Kanzleyverwandten, und in der Folge bey den Parteyen selbst nicht prostituirt, sondern ihm dieselbe auf einem abgesonderten Blatt, oder zu Hause eröffnet werden.

§. 3. (*** In seiner Abwesenheit solle dessen Amt durch den Vicepräsidenten, so ferne einer aufgestellt ist, vertreten werden. Wie er dann auch in Gegen-

(* Die ältere von An. 1750. ist in der ersten Sammlung von 1771. Pag. 1. findig.
(** Vid. N. 127. §. 3. (*** Vid. ibid. §. 12. & 13.

genwart des Präsidenten für einen Theil des Vorstands mit zu halten, und in allen Schreiben an Auswärtige der Vicepräsident, und Kanzler in der Unterschrift mit beyzusetzen, wie auch alle Vorstandsberichte nach gemeinsamer Ueberlegung von allen dreyen, wenn sie anwesend, zu unterschreiben sind. Es gebührt aber ihm Vicepräsidenten in Anwesenheit des Präsidenten weder die Eröffnung, noch die Austheilung der Akten ().

() Weil sich weder bey dem Churfürstl. Revisorio, noch den Unterregierungen ein Vicepräsident befindet, so cessirt daselbst dieser Paragraph.

§. 4. (* Wiewohl in Zukunft das sämmtliche Kanzleypersonale unter dem Pleno zu stehen hat, so gebührt jedoch dem Kanzler bey der Kanzley die vorzügliche Aufsicht über die hiebey vorkommenden Geschäffte, und in den übrigen Rathssachen nebst dem Präsidenten, und Vicepräsidenten die Kondirektion, wie nicht weniger in Abwesenheit des Präsidenten und Vicepräsidenten, wenn sie sich nämlich außer dem Rathe befinden, die Präsentation, Eröffnung, und die Benennung der Kommissarien für jene Session. In dieser Verrichtung solle er von niemand gehindert, sondern von dem gesammten Rathe respektirt, und demselben die schuldige Folge geleistet werden ().

() Bey dem Churfürstl. Revisorio ist weder ein Kanzler, noch eine förmliche Kanzley, es cessirt also hiebey dieser Paragraph gleichfalls.

§. 5. In Abwesenheit des Präsidenten, und Vicepräsidenten hat der nächst vorsitzende Rath auf der Ritterbank die Umfrage, und den Beschluß zu thun, er solle sich aber jedennoch der Eröffnung, Präsentation, Austheilung, oder weitern Direktion anderst nicht anmassen, es sey dann nebst dem Präsidenten, und Vicepräsidenten auch der Kanzler mit abwesend; in diesem Falle solle der ersagte Rath von der Ritterbank die Stelle des Præsidii, und der von der Gelehrten die Stelle des Kanzlers vertreten. Es befehlen aber Seine Churfürstl. Durchleucht höchst Dero Hofrathsvorstande gnädigst, daß er zugleich nicht abwesend seyn, und mit fleißiger Frequentirung des Raths den Räthen mit einem guten Beyspiele vorgehen solle ().

() Es solle hinführo bey dem Revisorio in Abwesenheit des Directors so gehalten werden, daß allezeit der vorsitzende ältere Rath auf der Ritterbank das Præsidium führen, sohin sowohl die Präsentation, als Eröffnung, Umfrage, und Austheilung vornehmen, in wichtigern Sachen aber, wie auch vor der Ansagung außerordentlicher Sessionen sich mit dem ältern Rathe auf der gelehrten Bank unterreden solle.

*§. 6. Ein jeder, der in den Hofrath aufgenommen wird, solle hinfüro in der öffentlichen Rathssession nicht nur das katholische Glaubensbekenntnis ablegen, sondern auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Churfürstl. Durchleucht, als regierenden Chur- und Landesfürsten getreu, gewärtig, und gehorsam seyn wolle, wie auch den hiesigen Churlanden, und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen und Leuten dieses Churfürstenthums ihre rechtmäßigen und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freyheiten und Erklärungen beschützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Churfürstenthums dem Mindesten sowohl, als dem Mehresten getreulich rathen, und das Beste thun werde, was ihm sein Gewissen, Pflicht, und Verstand weisen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verschweigen, und im Gerichte keiner sonderbaren Partey anhangen, oder ihr zu gutem einen Beyfall suchen, auch die Sachen aus böser Meynung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geistliche oder weltliche Personen angehen. Daß er endlich, alles getreulich, und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundschaft, Forcht, Neid, noch eine andere Ursache, oder Beweggrund ansehen, sondern Gott, und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben,

(* Vid. N. 127. §. 4.

auch um seine sämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Parthey, noch von jemand andern eine Schankung, oder Versprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle ().

() Den Revisionsräthen, die schon vorher in andern Churfürstlichen Kollegien als wirkliche Räthe gestanden sind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

§. 7. Damit aber diesem allem nachzuleben desto weniger einige Hinderniß im Wege liegen möge, so sollen die Hofräthe weder Inländern, noch weniger Ausländern mit Pflichten, Diensten, bestimmten, oder unbestimmten Solde, oder einigen Gnadengehalte verwandt seyn, sich auch ohne besondere gnädigste Erlaubnisse keiner Vormundschaft, Kuratorie, ausgenommen bey anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths-Kindern, und Wittwen, einiges Beystandes unterziehen, vielweniger mit den Parteyen selbst, oder ihren Advokaten, Agenten und Gewalthabern verträulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bey Vermeidung wirklicher Kassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften stellen; überhaupts sich jederzeit ihres geschwornen leiblichen Eides, und desselben schweren Verantwortung vor Gott, und der gnädigsten Landesherrschaft wohl erinnern, darwider von keinerley Ursache wegen wissentlich handeln, sich auch sowohl im Rathe, als außer demselben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemessenen Bescheidenheit, sonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter sich befleißen, sofort der Vorstand ein wachsames Augenmerk hierauf richten, und sich gegen die Uebertreter seines Amtes gebrauchen, und wo es nothwendig ist, selbst an Seine Churfürstliche Durchleucht gelangen lassen. Hiernächst befehlen Höchstdieselben, daß sich kein Hofrath bey Verlurst seiner Stelle ohne gnädigste Verwilligung verehliche, und verhoffen auch mitbey, daß sich ein jeder in seinem Hauswesen, und übrigen Aufführung dergestalt mäßig, und eingeschränkt halten werde, damit durch allzu großen und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht oder Mistrauen gegen ihn erwachse, und man dagegen gebührendes Einsehen zu thun bemüssiget werde.

II. Artik. Von dem Rang der Hofräthe und übrigen Vorzügen.

§. 1. Gleichwie der Hofrath in die sogenannte Gelehrte- und Ritterbank abgetheilt ist, so bleibt es dießfalls bey dem alten Herkommen, daß jene zu des Präsidenten rechten, diese aber zur linken Hand sitzen sollen ().

() Nachdem die Ritterbank bey dem Churfürstl. Revisorio, wie auch bey den Regierungen zu Burghausen und Amberg den Sitz zur rechten Hand hergebracht hat, so solle es dabey noch ferner verbleiben.

§. 2. Auf beeden Bänken wird zwar gemeiniglich, wo nicht etwas anders sonderbar befohlen würde, der Rang nach dem Alter genommen, auf der Ritterbank aber solle der bisher übliche Unterschied zwischen wirklichen Churfürstlichen Kämmerern, dann andern vom Herrn- und Ritterstande beobachtet werden, mithin nach dem Vicepräsidenten die wirklichen Kämmerer nach der Ordnung ihrer abgelegten Rathspflichten, sodann die von dem Grafen- und Herrenstande, die mit dem Kammerschlüssel nicht begabt sind, sitzen, und endlich der Ritterstand, und andere Adeliche nach der nämlichen Ordnung, wie sie nach und nach verpflichtet, und angestellt worden sind, auf einander folgen ().

() Bey dem Revisorio wollen Seine Churfürstliche Durchleucht noch ferners den Rang sowohl mit der Session, als Stimme nach dem Alter der Aufnahme beobachtet wissen, so zwar, daß allezeit der später angestellte dem ältern nachsitze, wenn jener gleich in einem andern Collegio eher verpflichtet worden ist.

§. 3. Nachdem sich jezuweilen der Fall ereignet, daß von Seite der Hofkammer jemand in das Hofgericht abgeordnet werde, so gebührt demselben jederzeit auf

auf der Ritterbank die dritte Stimme, und der Sitz; welches hingegen auch bey der Hofkammer im ähnlichen Falle zu beobachten ist ().

() Dieser Paragraph findet bey dem Churfürstlichen Revisorio, und den Unterregierungen keinen Angang.

§. 4. (* Bey Konferenzen, Kommissionen, Deputationen, wo aus verschiedenen Kollegien Räthe zusammen gerufen werden; sollen die Oberlandesregierungs- und Revisionsräthe voraus, und nach ihrem Alter sitzen, nach diesen gebühret den Hofräthen der Vorsitz, und endlich nach diesen haben die Hofkammer- und andere Räthe nach ihrem Alter Plaz zu nehmen.

§. 5. (** Außer den Rathsversammlungen sowohl bey öffentlichen, als Privatzusammenkünften hat es bey dem bishörigen Regulativo sein Bewenden, daß die Hofräthe mit andern Churfürstlichen Räthen nach dem Alter zu gehen haben, ausgenommen derer von der Ritterbank, denen, wenn sie Kämmerer, Grafen, oder Baronen sind, der Rang auch vor den ältern gelehrten Räthen gebührt, wo hingegen die übrigen von der Ritterbank, die nicht von einem alten Ritterbürtigen Adel sind, in Zukunft wiederum mit denen von der gelehrten Bank nach dem Alter gehen, folglich die hierinfalls im Jahre 1766. ergangene widrige Resolution hiemit aufgehoben seyn solle.

§. 6. Haben sich die Hofräthe all jener Vorzüge, und Freyheiten zu erfreuen, die allen Churfürstlichen Räthen überhaupts sowohl in den Landrechten, als durch besondere gnädigste Verwilligungen eingeräumt sind.

§. 7. Daferne einer der Hofräthe seiner Dienste entlassen wird, fällt nicht nur die Titulatur, und der Rang, sondern auch alle übrige der Hofrathsstelle anklebende Vorzüge von selbst hinweg; es sey dann, daß sie ihm bey seiner Entlassung ausdrücklich vorbehalten werden.

III. Art. Von denen zum Hofrath gehörigen Sachen.

§. 1. Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen, die in das Justizwesen einschlagen, und entweder per modum simplicis querelæ, aut appellationis, vel commillionis specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, sondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget, und ausgemacht werden. Wenn aber aus den übergebenen Schriften entweders die Unzuläßigkeit, oder ein Mangel erscheint, so solle man im ersten Falle keinen Proceß gestatten, sondern die Parteyen von der Faust abweisen; im zweyten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß sie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang ersetzen sollen ().

() Dieser Paragraph hat bey dem Churfürstlichen Revisionsrathe, so viel den viam simplicis querelæ belangt, nicht statt.

§. 2. Es solle jedoch niemand an seiner rechtsgehörigen Instanz verkürzt, und den Unterregierungen, oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es sey dann, daß daselbst die Justiz gestissener Weise verzögert, oder gar versagt, oder die Sache aus erheblichen Ursachen immediate zum Hofrathe gezogen, oder abgerufen werde; wie solches Seine Churfürstliche Durchleucht sowohl von Landherrschafts wegen, als vermög der erklärten Landsfreyheit zu thun allerdings zusteht. Es soll aber auf jenem Falle, wenn aus den eingesandten Akten eine gestissentliche Verzögerung, oder wohl gar eine Justizverweigerung zu ersehen ist, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Partey zur Entschädigung verholfen, wenn sich hingegen eine Churfürstliche Unterregierung diesen strafbaren Fehler zu Schulden kommen lassen würde, hievon der höchsten Stelle berichtliche Anzeige in der Absicht gemacht werden, damit von da aus gegen sie die Gebühr verfügt werden möge.

§. 3. Weil

(* Vid. N. 127. §. 6. & 7.

(** Ibid. §. 8.

§. 3. Weil dem Churfürstlichen Hofrathe die Jurisdictio ordinaria nicht nur in Civilsachen, sondern auch in Kriminalfällen beygelegt ist, so sind daselbst alle jene Malefizsachen zu verhandeln, die nicht unter die Unterregierungen, oder unter die des Malefizes berechtigten Stände gehören, oder in das forum militare einschlagen. Was einmal hierinfalls zu Rechte erkannt ist, solle ohne weitere Anfrage, auch ohne Gestattung einer Appellation alsofort zur Exekution gebracht werden. Die Malefizsachen sollen unter die geschickten Räthe zur Instruktion ausgetheilt, und nach dem Schlusse derselben andern zum Referiren übergeben, sofort statt eines Bannrichters die Exekution hier in München dem Stadtoberrichter, der sich dieses Geschäfftes in Person unentgeldlich zu unterziehen, und nicht einem Stadtrathe zu übertragen hat; auf dem Lande hingegen dem Oberbeamten, oder in dessen Abwesenheit dem Gerichtsschreiber, oder Falls kein Gerichtsschreiber, oder anderer Churfürstl. Beamter im Orte vorhanden ist, einem nächst angelegenen, dem deswegen die Reisekösten zu passieren sind, übertragen werden. Es sollen auch die Malefizsachen vor andern, sonderbar aber, wenn einige Personen im Arreste sitzen, zur Erledigung gebracht werden, und im Falle sich einer der Proponenten eine Nachläßigkeit zu Laste würde kommen lassen, solle er das erstemal von dem Vorstande zur Schuldigkeit angehalten, wenn er sich aber diese Ahndung nicht zur Gewarnung seyn läßt, das zweytemal seine Fahrläßigkeit zur Bestraffung höchster Orten angezeigt werden. Seine Churfürstliche Durchleucht behalten sich in Kriminalfällen nichts bevor, außer was in das Jus aggratiandi einschlägt, dessen sich der Hofrath weder mit gänzlicher Aufhebung und Nachlassung, noch Milderung der einmal erkannten malefizischen Strafe, es sey gleich am Gelde, Gut, Leib oder Ehre in via gratiæ einiger Weise anzumassen, viel weniger dieses denen mit dem Blutbanne begabten Ständen zu gestatten hat. Da aber die Verhängung der Landesverweisung bey Inländern nicht mehr in Uebung, die Ausschaffung der Ausländer aber ohne das Juris ist, so darf bey diesen von erwähnten Ständen in Zukunft ohne vorher erholtem Hofrathskonsense verfahren werden. Es stehet auch dem Hofrathe frey, auch ohne Begrüßung der Unterregierungen, ungeachtet sie ihm in Kriminalsachen nicht subordinirt sind, bey Inländern die Verweisung aus einem Regierungsbezirke zu diktiren. An Orten, wo die sogenannte Recht- und Urtheilsprecher noch Herkommens sind, wird es zwar, wenn nicht selbst gutwillig davon abgestanden wird, noch ferners dabey gelassen; Seine Churfürstliche Durchleucht gedenken aber auch von der Zeit an, da die Sache an ersagte Recht- und Urtheilsprecher gelanget ist, keine Azungskösten mehr zu tragen, sondern sie ihnen aufzubürden. Die Kriminalinquisitionen sollen gegen adeliche, oder karakterisirte Personen niemals ohne Churfürstliches Vorwissen und Befehle, wie auch gegen Beamte in Justiz- und Policeysachen nicht ohne vorgehende Einstimmung der Churfürstlichen Oberlandesregierung verhänget werden; wenn sie aber selbst gegen Beamte eine Untersuchung oder Einsicht vornehmen lassen will, ist derselben keine Hinderniß in den Weg zu legen. Der Landschaft hingegen stehet diese Befugniß vi Decreti vom 16. Hornung 1748. gegen ihre Beamte anderst nicht zu, als bey vorkommenden genugsamen Verdachte und auf vorgehende Anzeige bey dem Hofrathe, oder Unterregierungen, auch darüber erhaltenen Anweisungsbefehl, und gegen Revers, daß diese Koncession zu keiner Konsequenz angezogen, oder zu weit ausgedehnt werden wolle.

() Dieser Paragraph cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio abermal, weil dahin weder Criminalia, noch Politica gehörig sind. Nicht weniger cessirt der dritte, und nachfolgende Paragraph, so weit sie die Landschaft angehen, bey der Regierung in Amberg, weil in der obern Pfalz keine Landschaft vorhanden ist.

§. 4. In Policeysachen gehört überhaupts der Oberlandesregierung die Oberaufsicht und Erhaltung der guten Ordnung, in Fällen aber, wo die Parteyen über einiges aus denen von dem Landesherrn errichteten, oder sonst gemachten Policeyanordnungen erlangtes Recht mit einander streiten, und solches ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium, & singulorum obwalten, steht die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 5. Nach-

§. 5. Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht vermög uralten Herkommens, und auch Kraft habender besonderer kaiserlichen Privilegien in ihren eigenen Sachen von ihren Räthen Recht zu nehmen, und zu geben, sich auch hierinnfalls durch ihre Fiskalen, und Kammeradvokaten, oder aber durch ihre Beamte vertreten zu lassen pflegen, so hat es zwar noch ferners dabey sein Bewenden, und ist ihr Wille und Meynung, daß auch bey dem Hofrathe in dergleichen Sachen eine unparteyische Justiz administrirt werde; doch sind in solchen Causis Domini, und Interessesachen die acta post conclusionem causæ ante sententiam, es seye gleich um ein definitiam, oder interlocutoriam, vim definitivæ habentem, oder einen andern präjudicierlichen Punkt, z. B. die admissionem articulorum ad probandum, und dergleichen zu thun, sammt der Appellation, und Regierungsrelation um der gewöhnlichen Erinnerungs willen sub pœna nullitatis zur Hofkammer zu geben, die sodenn bey der Relation nicht nur abzulesen, sondern auch nach der Gebühr justizmäßig zu attendiren, und wenn circa factum etwas neues vorkömmt, die Gegenpartey noch vor dem Spruch nach der Nothdurft darüber zu vernehmen ist. Nachdem das Urtheil in einer solchen Sache gesprochen, und publicirt worden ist, so sollen die Akten alsofort zur Hofkammer gegeben werden, um, wo es die Nothdurft erheischt, die gehörigen Rechtsmittel allenfalls zeitlich dagegen an Hand nehmen zu können. In diesen Fällen fangen die Fatalia appellationis, oder Revisionis nicht von dem Tage des publicirten Spruch, sondern von dem Tage der Aktenauslieferung, die von dem Registrator fleißig vorgemerkt werden solle, zu laufen an. Eben dieses ist auch in causis ecclesiarum in Rücksicht des Fisci bey dem geistlichen Rathe zu beobachten. Weil bisher öfters geschehen ist, daß der Fiscus binnen den bestimmten Terminen, oder Fatalien nicht eingelangt, sondern nach Verfluß derselben die Nothdurft übergeben, respective die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geschäffte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum, vel fatalium appellationis gebeten habe, so ist zwar in der Hauptsache, wie Rechtens ist, weiters zu verfahren, dieser Saumsal, und willkührliche Dispensation aber höchster Orten anzuzeigen, damit der Fiscus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewiesen, und zu Erstattung des der Gegenpartey allenfalls verursachten Schaden angehalten werden möge. Damit aber in dero eignen Sachen kein unnöthiger Streit angefangen werde, solle man die von den Unterthanen gegen die Churfürstliche Beamte stellenden Klagen, sammt dem Verantwortungsberichte gleich anfänglich, ehe man diesen ad replicandum kommunicirt, zur Hofkammer geben, und alldort überlegen, wie weit das Landsfürstliche Interesse mit einschlage, und was darinn vorzunehmen sey. Es solle auch kein Beamter in Sachen, die Seiner Churfürstlichen Durchleucht eignes Gut, Interesse, Vorrechte, und Gerechtigkeiten directe betreffen, weder einen Streit anfangen, noch sich auf eine Klage einlassen, es sey ihm dann von der Hofkammer der Konsens hiezu ertheilet worden, widrigen Falls die Ausführung des Streits auf ihre, der Beamten, eigene Gefahr und Kösten ankömmt, anbey gegen sie nach Beschaffenheit der Umstände die gebührende Ahndung geschehen solle. Es solle aber auch den Beamten von der Hofkammer die Kommission zu Führung der Processe im Namen des Fisci ohne besondere wichtige Ursache nicht übertragen, sondern von den Fiskalen selbst die Rechte Seiner Churfürstlichen Durchleucht vertreten werden. Ferners solle auch gegen sie, Beamte, wenn sie hierinnfalls fahrläßig sind, alsdenn eben so, wie mit dem Fisco, mit der Strafe und Schadensersetzung verfahren werden. Wenn Städte oder Märkte, die ehemals unter dem rentmeisterischen Umritte stunden, wider einen Beamten sich beschwert zu seyn vermeynen; sollen sie ihre Beschwerde zur Churfürstlichen Oberlandesregierung einberichten, und hierüber die Entschließung erwarten; außer dessen solle weder der Hofrath, noch andere Stellen auf solche Klagen verfahren, sondern von den bereits erloffenen Unköſten oder Schäden dem amtirenden Bürgermeister oder Kammerer ein Drittel, dem Stadtschreiber oder Marktschreiber hingegen, weil sie bessere Einsicht haben sollen, folglich auch hieran die größere Schuld tragen, die übrigen zwey Drittel aus eigenem Säckel zu bezahlen aufgetragen werden. Eben diese Strafe solle auch gegen sie, und nach Beschaffenheit der Umstände gegen die

übrige schuldige Rathsglieder verhängt werden, wenn sich nach Verlauf des Processes geäußert hat, daß nur Hochmuth, Muthwille, oder andere böse Leidenschaften die Triebfeder hievon waren. Dahingegen man sich auch in diesen, und dergleichen Fällen versehen will, daß die Churfürstliche Hofkammer die Sache nach der Gerechtigkeit überlegen, und in wichtigen Sachen mit Einstimmung der Oberlandesregierung verfahren, minder in Ertheilung, oder Abschlagung des Konsenses sich eine gestissentliche Verzögerung werde zur Schuld kommen lassen. Was endlich bloße Kameralsachen sind, zum Beyspiele: das Rechnungswesen, und dergleichen solle der Hofrath derselben keineswegs vor- oder eingreifen, sondern sich deren gänzlich entschlagen, und in jenen Sachen, die zwischen beeden Kollegien modo commissorio zum Beyspiel: in Untersuchung eines Beamten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, all möglichen Fleiß dahin verwenden, daß man sich allezeit entweder eines einhelligen Schlusses, oder im Falle dieses nicht zu bewirken ist, wenigstens eines gemeinschaftlichen Berichtes mit Anführung der beederseitigen rationum pro, & contra miteinander vergleiche, alle Partikularabsichten und Leidenschaften beyseits seze, sonderbar aber in der Korrespondenz hitzige Anzüge, und Animositäten sorgfältigst zu vermeiden suche, in Erwägung, daß dadurch ohne das niemals etwas ausgerichtet, wohl aber manche gute Sache durch dergleichen unnöthigen und ungebührlichen Zank und Kollision zurück geschlagen werde ().

() Bey dem Churfürstlichen Revisorio werden die acta in causis Domini vor der Erkenntniß zur Churfürstlichen Hofkammer nicht mehr kommunicirt, sondern dieses liegt nur dem Churfürstlichen Hofrathe, und den Unterregierungen, und zwar jenem, dergestalt ob, daß auch derselbe die bey den Akten sündigen Regierungsrelationen, und rationes decidendi nicht davon absondere, sondern zugleich mit den Akten zur Churfürstlichen Hofkammer hinüber gebe.

§. 6. Da der obern Landesregierung, und dem geistlichen Rathe sonderbar oblieget, die Landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica, und das Kirchenrechnungswesen Ordnungs- und Konkordatenmäßig zu besorgen, und gegen alle Eingriffe zu schützen, so solle ihnen auch in Zukunft der Churfürstliche Hofrath dieses Geschäfft überlassen. Wenn es aber um eine Causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen ist, zu thun seyn wird, solle der Churfürstliche Hofrath hierinn so verfahren, wie im nächst vorstehenden 5ten Paragraphe verordnet ist.

§. 7. Die Gränzsachen, und alle Irrungen mit den benachbarten Ständen, sie mögen bereits bey den Reichsgerichten anhängig seyn, oder nicht, werden hinfüro von der Churfürstlichen obern Landesregierung behandelt werden; es hat also der Churfürstliche Hofrath auch hierinnfalls die Hände nicht mehr einzuschlagen.

§. 8. In liquiden Kammer- und Landschaftsgefällen solle der Hofrath keinen Proceß gestatten, vielweniger den Beamten in Einbringung derselben einigen Einhalt erzeigen, sondern vielmehr selbst auf gestellte Requisition die Execution befördern helfen. Wo sich aber dergleichen Sachen auf den Rechtsweg qualificiren, solle vor allem mit der Hofkammer, und respective der Landschaft darüber kommunicirt, und ehe dieses geschehen ist, auf die bloßen Narrata der klagenden Partey kein Instand, oder sonst etwas Verfängliches erkannt werden.

§. 9. Ueber die Geschäffte in Münzsachen in so weit sie die Erhöherung, oder Verminderung des Geldkurses, und dergleichen das allgemeine Wohl der Churlande betreffen, hat hinfür die obere Landesregierung das Direktorium zu führen, folglich ihr der Churfürstliche Hofrath dasselbe zu überlassen.

§. 10. Da in Zukunft die Rentmeister nur mehr die bloßen Cameralia zu besorgen haben, und derselben bisherige übrige Verrichtungen unter die Gegenstände der obern Landesregierung gehören, so sind auch daselbst das Umrittwesen und andere ihr angewiesene Geschäffte alldort zu besorgen.

§. 11. Die

§. 11. Die Konfiskationsfälle im Maut- und Accieswesen, die dem Kommercienkollegio in der ersten und zwoten Instanze zur Verhandlung beygelegt sind, hat der Hofrath nicht zu übernehmen, sondern die hierinnfalls vorkommenden Sachen alsofort dahin zu geben. Alle übrige Straffälle hingegen, die in das Civil- Policey- oder Kriminalwesen einschlagen, gehören in Zukunft, wie vormals, dem Hofrathe zur Beurtheilung; wo aber ohne Churfürstlichem Vorwissen keine Minderung, oder Nachlaß per viam gratiæ geschehen, viel weniger mit den Strafgeldern nach eigener Willkühr disponirt werden solle. Desgleichen, wenn von den Ordinariis gegen geistliche Personen Geldstrafen vorgenommen werden, solle man bey dem Hofrathe fleißig beobachten, ob jene Strafen nicht zu gering angesetzt, und auch den Konkordaten gemäß verwendet werden.

§. 12. (* Da in Betreff der Lehensachen das Extrajudiciale zu dem Lehenhof gehört, so stehen hingegen in Judicialibus, oder denen zwischen den Vasalen unter sich, oder Vasalen, und dem lehenherrlichen Fiskalen entstehenden Strittigkeiten hinfüro die Erkenntniß dem Hofrathe zu.

§. 13. Wenn strittige Jurisdiktionsfälle mit- oder zwischen den Hofstäben vorfallen, hat der Churfürstliche Hofrath keineswegs für sich zu entscheiden, sondern sich, wo ein Zweifel dießfalls vorkömmt, bey der höchsten Stelle anzufragen, und die Entscheidung von dort aus zu gewärtigen.

§. 14. Des Rathskollegii zu Ingolstadt halber bleibt es bey der Verordnung vom 10ten Brachmonats 1687, vermög welcher alle vom Adel, wie auch Titulaturräthe, und zu Ingolstadt wohnende Churfürstliche Beamte, als der Kastner, Mautner, und Salzbeamter immediate unter dem Hofrathe stehen, die Unterbeamte aber, als Kasten- Maut- Salzgegenschreiber, und Bauschreiber, wie auch der Zeigwart, Gejaidsüberreiter, Ballmeister, Mautamtsüberreiter, Salzstadlmeister, und Salzträger, im Falle diese keine Bürger sind, sollen nebst dem Kastenknecht unter dem Statthalter und Rathskollegio stehen, jedoch daß der Salzträger dem Salzbeamten, und der Kastenknecht dem Kastner in Amtssachen unterworfen sind.

§. 15. Die Bestättigung der bürgerlichen Rathswahlen, Ertheilung allerley Freyheiten, und Gerechtigkeiten, Majorenitätserklärungen, Ertheilungen der veniæ ætatis, Legitimationen, und Dispensationen, wie auch die Aufnahmen und Immatrikulationen der Advokaten, Pfalzgrafen, Notarien, und Prokuratoren gebühren der obern Landesregierung. Da aber dem gemeinen Wesen nicht wenig daran gelegen ist, daß tüchtige und rechtschaffene Leute angestellt werden, so solle auch in Zukunft keiner mehr, wo es immer seyn mag, sonderbar als Advokat, aufgenommen werden, der nicht zuvor nicht nur den gradum ex Jure auf einer Unsrer hohen Schulen erlangt, und die Probrelation mit Beyfall abgelegt, sondern auch ein Examen practicum von Sachen, die in sein Amt vorzüglich einschlagen, vor der niedergesetzten Kommission ausgehalten, und hierinn die erforderliche Fähigkeit sattsam gewiesen hat. Zu dieser Kommission solle der Oberlandesregierungspräsident zween Räthe nebst einem Sekretär, und der Hofrath gleichfalls zween Deputirten, die Kommissäre sofort den Kandidaten zu einer Advokaten- oder Prokuratorstelle sonderbar aufgeben, daß sie einen ihnen vorgetragenen Rechtshandel ad Protocollum instruiren, einen Bescheid hierüber sammt den rationibus dubitandi, & decidendi abfassen, sofort auch eine Appellationsschrift entwerfen sollen. Die angehenden Notarien hingegen sollen sonderbar aus der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahr 1512. und dem ersten Buche 7. Titel der hieländischen Rechts- und Policeyordnung geprüft werden. Nach vollendeter Prüfung ist von den Hofräthen über den Verhalt des Examinati in dem Hofraths-Pleno der Vortrag zu thun, und sodenn das ausgefallene Gutachten sammt dem Examinationsprotokoll zu der obern Landesregierung einzusenden, wo sofort der Schluß wird gefaßt werden, ob der Kandidat tüchtig, oder unfähig sey. Für die Prüfung eines

(* Vid. N. 145. & 157.

nes angehenden Advokatens sollen einem jeden Rathe fünf Gulden, dem vorsitzenden Sekretär ein Konventionsthaler, und dem Rathsdiener ein Gulden bezahlt, einem Prokurator und Notario hingegen der dritte Theil von dieser Taxe, und gar unvermöglichen Leuten, sie mögen zur Advokatie, oder einer Prokuratorstelle, oder zum Notariat verlangen, ganz nachgelassen werden.

§. 16. Der Sachen, die unter die bloßen Gratialia, Cammeralia, Commercialia, und Militaria gehören, oder schon wirklich an die höchste Stelle, Oberlandesregierung, oder an das Revisorium gelangt, oder sonst jemand ex commissione speciali zur privativen Verhandlung übertragen worden sind, deren allen solle sich der Hofrath gänzlich entschlagen, und im Falle daselbst etwas vorkömmt, solches unaufhaltlich an sein Gehörde verweisen, in Causis mixtis aber die Sache gleichwohl conferentialiter, und cumulative mit demjenigen Departement, wohin es zum Theil gehörig ist, für einander zu bringen suchen.

IV. Art. Von Frequentirung des Raths.

§. 1. Die Rathsversammlungen sollen regulariter alle Tage, außer den Sonn- und noch nicht abgeschaften Feyer- dann Galla-Erchtägen, Donners- und Samstägen Vormittags von 9 bis 12 Uhr gehalten, und keinem Rathe ohne besonders erhebliche Ursache vor Verfluß dieser Zeit aus dem Rathe zu gehen gestattet werden. Wenn eine gute Anzahl von Räthen beysammen ist, solle hieraus alsdenn der Präsident diejenigen auswählen, und benennen, woraus das Separatum, oder der Nebenrath, bestehen wird. In den Separatis sind nur die minder wichtigen Sachen vorzunehmen. Damit aber auch hierinn die erforderliche Ordnung beybehalten werde, solle dabey der Vicepräsident, wenn er am nämlichen Tage im Rathe erschienen ist, in dessen Abwesenheit hingegen allezeit der ältere Rath von der Ritterbank, der hiezu nebst andern Räthen von dem Präsidenten ernannt wird, den Vorsitz, und die Umfrage führen, und ihn die übrigen Räthe wie den Präsidenten zu respektiren schuldig seyn ().

() Das Revisorium kömmt die Woche hindurch zwey, oder dreymal ohne besonders angesagte Sessionen zusammen; wobey es sein Verbleiben hat.

§. 2. Im Falle der Vorstand einen außerordentlichen Rath Vor- oder Nachmittag ansagen lassen würde, sollen die Räthe dabey zu erscheinen allerdings schuldig seyn, und sich weder von dergleichen besondern, noch den gewöhnlichen Sessionen durch etwas abhalten lassen.

§. 3. Wenn der Präsident, oder Kanzler an Besuchung des Raths verhindert wäre, so sollen sie einander zeitlich Nachricht geben, damit außer dessen die Session nicht aufgehalten wird. Im Falle jener auf eine Zeit lang zu verreisen gedenkt, so hat er sich dießfalls bey Seiner Churfürstl. Durchleucht vorläufig zu melden, und um die gnädigste Erlaubniß zu bitten ().

() Der Revisionsrathsdirektor solle in solchem Falle dem auf der Ritterbank vorsitzenden Rathe die erforderliche Erinnerung machen lassen.

§. 4. Solle man, wie bisher, ein ordentliches Raths-Diarium halten, und darinn der Vorstand sowohl die Gegenwärtigen, als Abwesenden fleißig vorbesonders aber bey diesen anmerken, ob sie mit, oder ohne Erlaubniß ausgeblieben, auch was für Entschuldigungen dabey vorgewandt haben. Weil in Zukunft das Diarium mit den gewöhnlichen Quartalsberichten zur höchsten Stelle zur Einsicht überschickt werden muß, so solle man auch für jedes Quartal ein eigenes Buch binden lassen.

§. 5. Die allgemeine Entschuldigung, daß man verhindert sey, oder zu Hause zu thun habe, und was dergleichen Ausreden mehr sind, solle man gar nicht, und die vorgewandte Unpäßlichkeit, sonderbar wenn sie mehrere Sessionen hindurch andauern würde, ohne Beybringung eines von einem Medico erholten Zeugnisses,

oder

oder andere hinlängliche Bescheinigung nicht öfters annehmen, sondern dergleichen Entschuldigungen pro non factis halten.

§. 6. Bey den später Erscheinenden, wenn sie keine erhebliche Entschuldigungsursache vorzubringen wissen, ist die Stunde ihres Eintritts in dem Diario anzumerken.

§. 7. Da aber auch billig ist, daß einem jeden Hofrathe eine gewisse Zeit zu seinen eigenen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten zugelassen werde, so sollen auch nachstehende Ferien eingeführt werden: als vom 24. Christmonats an bis auf den 10. Jänner des nächstfolgenden Jahrs; von dem Palmsonntag bis auf den ersten Sonntag nach Ostern; die ganze Pfingstwoche hindurch, und endlich vom Michaelistage an bis auf den ersten Wintermonat. Wenn ein Rath unter dieser Zeit verreisen will, so solle dieses dem Vorstande gemeldet, und um Erlaubniß angesucht werden. Es versehen sich aber Seine Churfürstliche Durchleucht, daß nicht alle Räthe zu gleicher Zeit abwesend seyn, sondern einige derselben hier bleiben werden, damit die vorfallenden, und keinen Verzug leidenden Sachen, sonderbar aber die Malefizvorfallenheiten, jedennoch verhandelt werden mögen.

§. 8. Da nunmehr die Ferien verlängert worden sind, so haben sich auch damit die wirklichen Kammerer zu begnügen, und ist ihnen keine längere Abwesenheit zu gestatten.

§ 9. Wie es mit Bestrafung der von dem Rathe abwesenden, oder zu spat eintreffenden Räthe, auch was ihnen deswegen für jede Session an der Besoldung abgezogen, und wohin solcher Abzug verwendet werden solle, ist im 9. Art. 6. §. mit mehrerm versehen.

§. 10. Damit aber das Diarium desto richtiger und zuverläßiger gehalten, und die Abwesenden sich selbst unter der Hand darein zu präsentiren, oder durch einen andern präsentiren zu lassen keine Gelegenheit finden mögen, so solle dasselbe in des Präsidentens Pult fleißig verwahrt, von dem Rathsdiener währender Session im Pleno, und in Angesicht des Präsidenten eingeschrieben, weder von ihm Rathsdiener noch andern hierinn viel umgeschlagen, sondern nach dem Einschreiben alsofort dem Präsidenten zum präsentiren zugestellt, die Präsentation noch vor Endigung des Raths vorgenommen, und bey den anwesenden Räthen die Gegenwart so, wie bey den ausgebliebenen die Abwesenheit angemerkt, nicht aber nur ein leerer Raum gelassen werden.

§. 11. Im Falle die obige Bestrafung bey den Saumigen keinen Verfang haben, und ihre Abwesenheit ein, als andern Wegs fortdauern sollte, hat der Vorstand höchster Orten die gehorige Anzeige darüber zu thun, damit eine gemäßnere Veranstaltung gegen sie vorgekehrt werden möge.

§. 12. Sollen die Hofräthe mit vielen Nebendiensten und Kommissionen über Land, so viel es immer möglich ist, verschont, und diese vielmehr den Beamten übertragen, die ersten aber auf alle thunliche Art und Weise außer der gewöhnlichen Rathssessionen versehen werden, damit sie an fleißiger Frequentirung des Raths desto weniger Hinderniß dadurch finden mögen. Da es aber gleichwohl einige Räthe giebt, die auch bey andern Kollegien angestellt sind, so solle ihnen der Vorstand nicht gestatten, daß sie nur eine kurze Zeit lang im Rathe verbleiben, hinnach aber auch gleich wiederum an ein anders Collegium unter dem Vorwande, daß sie auch daselbst einigen Vortrag zu machen hätten, abgehen mögen, sondern ihnen vielmehr die Weisung geben, so lang zu bleiben, bis die Versammlung vollendet ist.

§. 13. Weil an Donnerstägen vorzüglich wegen der gewöhnlichen Procession kein Rath gehalten zu werden pflegt, so sollen sich dabey die Räthe, so viel es immer möglich ist, einfinden, wie nicht weniger an den gewöhnlichen Galla- und andern Tägen, oder wo ihnen sonderbar dazu angesagt wird, bey Hofe erscheinen;

indem man sie allda beobachten, und sonderbar jenen, die öfters abwesend sind, eine unbeliebige Erinnerung machen lassen wird.

V. Artik. Von Eingebung, Eröffnung, Präsentir- und Austheilung der Sachen.

§. 1. Alles, was in den Hofrath kömmt, solle durch den Rathsdiener dahin eingegeben, folglich weder von dem Vorstande, noch viel weniger von den Räthen selbst angenommen, sondern die sich anmeldenden Parteyen an den Rathsdiener verwiesen werden ().

() Bey dem Reviforio solle in Zukunft bey dem Kanzleydiener, und bey der Regierung Amberg noch ferners durch die Kanzley eingegeben werden.

§. 2. Der Rathsdiener solle alle eingereichte Schriften ordentlich präsentiren, ein ordentliches Einschreibbuch darüber halten, und was den ganzen Tag hindurch einkömmt, darinn unter dem nämlichen Dato getreulich vormerken, sofort sein gewöhnliches Zeichen gegen der hergebrachten Gebühr zu 4. Kr. darauf drucken.

§. 3. Er solle sich aber bey der Kassationsstrafe nicht unterstehen, die eingegebenen Schriften, sonderbar die Appellationen, bey denen es der Fatalien halber gar oft auf einen, oder etwelche Täge ankömmt, unter einem andern Dato, als sie übergeben worden sind, zu präsentiren, oder einzuschreiben, vielweniger zurück zu halten.

§. 4. Der Rathsdiener solle keine Schriften annehmen, die nicht außenher mit einer ordentlichen und förmlichen Rubrik, oder Unterschrift bemerkt sind: wen, und was sie eigentlich betreffen.

§. 5. Sobald die Schriften durch den Rathsdiener eingeschrieben, und präsentirt sind, sollen sie dem Vorstande zur Eröffnung vorgelegt werden.

§. 6. Steht es zwar dem Präsidenten frey, die eröffnete Exhibita zur gebührenden Einsicht mit nach Hause zu nehmen, doch solle er sie über einen Tag nicht aufbehalten, minder einem Rathe zum Vortrage zustellen lassen, ehe sie zur Registratur gekommen, alldort in die Registratursbücher eingetragen, und dem Kanzler gleichfalls zur Einsicht nach Hause geschickt worden sind, damit er auf solche Weise von allen Sachen die vorläufige nöthige Wissenschaft erlangen, und in dem Rathe nichts vorkommen möge, was ihm nicht bereits bekannt ist.

§. 7. Wie die eingegebenen Schriften sowohl nach ihrer äußerlichen als innerlichen Forme beschaffen seyn sollen, ist bereits in dem Codice judiciario ausdrücklich vorgeschrieben, worauf der Vorstand wohl Obacht zu geben, und mitbey zu verfügen hat, daß keine offenbare Unförmlichkeiten darinn gestattet, sondern dergleichen Exhibita den Parteyen alsogleich mit gebührender Ahndung zurück gegeben, und die allenfalls fehligen Advokaten mit der verdienten Strafe beleget werden. Sonderbar ist darauf wohl zu sehen, daß nichts offen, oder verschlossen exhibirt, oder angenommen werde, was nicht wohl leserlich, in deutscher Sprache, und so viel die Parteysachen betrifft, auf Stempelpapier geschrieben, auch bey geringen und unsiegelmäßigen Personen von einem recipirten Advokaten nebst jedesmaliger Vormerkung der Taxe unterzeichnet, und von den bestellten Gewalthabern mit einer hinlänglichen Vollmacht, oder wenigstens einsweilen mit einer Kaution de rato, & grato belegt ist.

§. 8. Keiner von den Räthen ist befugt sich selbst Akten ad proponendum, vel referendum zuzueignen, sondern gleichwie die Austheilung der Akten, und die Anordnung der Referenten, und Kommissäre dem Vorstande, vorzüglich aber dem Präsidenten, gebührt, so solle man sie auch von demselben lediglich erwarten. In seinen eigenen Sachen solle sich der Präsident der Austheilung enthalten, und sie demjenigen, der nach ihm dirigirt, überlassen.

§. 9. So oft geschlossene Akten vorhanden sind, solle hievon dem Präsidenten durch den Registrator die unverzügliche Anzeige geschehen, und, da ihrer viele

viele sind, eine Liste hierüber verfaßt, und ihm Präsidenten vorgelegt werden, damit er sie, und zwar mit Zuziehung des Kanzlers, unter die Räthe vertheilen möge ().

() In Amberg hat nicht der Registrator, sondern der Archivarius die geschlossenen Akten in Verwahr; dem also die allenfalls erforderliche Liste zu verfassen obliegt.

§. 10. Sachen, die pressant sind, und keinen längern Verzug leiden, sollen alsogleich einem Rathe zum Vortrage zugestellt, und dieses im Referentenbuch angemerkt werden, damit nicht widrigen Falls mancher Rath mit Extraarbeit gar zu sehr überlegt, und dadurch mit der ordinairen Verrichtung zu folgen außer Stande gesetzt werde.

§. 11. Die Kurrentsachen sollen wie bisher von Zeit zu Zeit unter die Räthe ausgetheilt, und sie demnächstens im Separato vorgetragen werden ().

() Bey dem Revisorio wird alles in plena sessione vorgenommen.

§. 12. Wenn sich wider Verhoffen entweders bey einem Rathe, oder aber in der Registratur viele unausgearbeitete Akten häufen würden, so solle dem fahrläßigen Rathe ein erforderlicher Termin zur Ausarbeitung derselben anberaumt, und nach Verfluß desselben, wenn er seine Schuldigkeit noch nicht beobachtet hat, seine Fahrläßigkeit höchster Orten angezeigt, von dem Registrator aber eine Specifikation derselben verfaßt, und dem Präsidenten, wie oben §. 9. bereits erwähnt wurde, vorgelegt, sofort von ihm ausgetheilt werden. Diese Austheilung solle regulariter so geschehen, daß allezeit die länger schon liegenden Akten vor den übrigen ausgetheilt werden sollen.

§. 13. Es solle ferners bey der Austheilung vorzüglich auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und wichtige, oder verwirrte Händel jederzeit den qualificirten Räthen zugestellt, außer dessen aber, so viel es immer möglich ist, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und hierinnfalls unter den Räthen von der Ritter- und Gelehrtenbank kein Unterschied gemacht werden, weil beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird.

§. 14. (* Causas connexas solle man in der Austheilung nicht absondern, auch die einmal bestellten Referenten ohne wohl erhebliche Ursache, und ohne Vorwissen, und Ermäßigung des Pleni nicht abändern. Und wie sich der Vorstand aller Neigung und Empfehlung einer Partey gänzlich zu enthalten hat, also auch solle kein Rath um gewisse Akten ansuchen, oder sich durch die Parteyen in Vorschlag bringen lassen, und hiedurch einen großen Verdacht auf sich laden, sohin der Gegenpartey zu seiner Rekusation den billigen Anlaß geben.

§. 15. Kein Rath solle hinfüro seiner Funktion entlassen werden, er habe dann vorher alle ihm zugetheilte Akten vorgetragen.

§. 16. Es ist Seiner Churfürstlichen Durchleucht ernstlicher Wille und Befehl, daß die Referenten nach Möglichkeit stille gehalten, auf den Ausschwätzer sowohl Amts halber, als auf Verlangen eines oder mehrerer Räthe genau und mit Nachdruck inquirirt werden soll. Würde sich zeigen, daß sich hierinfalls entweder ein Sekretär, oder anderer Kanzleyverwandter, oder wohl gar ein Mitrath vergangen, und nicht nur den Referenten ausgeplaudert, sondern auch sogar die Beweggründe der Votanten aus dem Rathe geschwätzt habe, so solle der Befund bey der höchsten Stelle angezeit werden, damit man ein Exempel statuire, und dadurch dergleichen schädliches und schändliches Vergehen in Zukunft verhüten möge. Damit aber auch aus dem Referentenbuche nicht ersehen werden möge, wer als Referent ernannt worden ist, sollen in dasselbe die Referenten von dem Vorstande mit eigener Hand eingetragen, und auch dasselbe fleißig eingesperrt werden.

§. 17. In gar wichtigen oder verworrenen Sachen, sonderbar wenn man sich ratione facti nicht recht vergleichen kann, sollen die Akten nicht nur einem, sondern

(* Vid. N. 127. §. 9.

ſondern wohl zweenen oder dreyen Räthen zum Leſen, und Durchgehen dergeſtalt zugeſtellt werden, daß keiner von dem andern vor wirklicher Re- und Korrelation Wiſſenſchaft hievon erhalte.

§. 18. Wer über 14. Tage verreiſet, ſolle mit Vorwiſſen und Erlaubniß des Vorſtands nicht nur einen andern Rath, der ihn in unverſchieblichen Vorfallenheiten nach Erforderniß zu vertreten hat, geziemend erſuchen, ſondern auch ſeine ſämmtlichen Akten vor der Abreiſe ſammt einer eigenhändig unterſchriebenen Specifikation derſelben zur Regiſtratur liefern, bey ſeiner Zurückkunft aber alſogleich wiederum übernehmen.

§. 19. Da ſchon oft die Klage geführt worden iſt, daß die Akten den Räthen vielmals ſehr mangelhaft oder zerſtreut zukommen, und oft mehrere Mühe und Zeit mit Ergänzung und Regiſtrirung, als Ausarbeitung derſelben verwendet werden müſſe, ſo ſollen hinfüro ſämmtliche geſchloſſene Akten zuſammen geheftet, und ehe ſie zum Referiren ausgetheilt, in Gegenwart der Parteyen, oder ihrer Anwälde inrotulirt, von dieſen, oder jenen der Rotulus unterſchrieben, die abgängigen Exhibita ergänzt, ſofort vollſtändige Akten ordentlich paginirt, und außen rubrieirt, endlich aber in einen, oder mehrere Bände mit Pergament eingebunden werden. Welch leztes jedoch nur bey den wichtigſten Akten zu beobachten iſt, wo hingegen es bey andern zu Erſparung der Köſten nur bey der bloßen Zuſammenheftung und Verfaſſung des Rotuli, und Extractus Protocollorum ſein Verbleiben hat.

VI. Art. Von Referir- und Proponirung der Akten.

§. 1. Weil mit dem Vortrag der geſchloſſenen Akten der Turnus eingeführt worden, ſo hat es zwar hiebey ſein Bewenden, wenn aber jedoch ein Rath ausgearbeitete Akten in Handen hat, an deren Verbſcheidung den Parteyen viel gelegen iſt, oder die von ihnen ſehr betrieben werden, ſo ſolle er ſich bey dem Vorſtande melden, und um die Zulaſſung zur Propoſition vor dem Turno das Anſuchen ſtellen, auch ihm hierinnfalls willfahrt werden. Ingleichen ſolle es ein Rath zeitlich melden, wenn er Akten von wichtigem Inhalte vorzutragen hat, damit man bedärfenden Falls zum Rathe beſonders anſagen laſſen, oder der Kanzler die Akten ſammt der Relation zur vorläufigen Einſicht nehmen möge.

§. 2. Da ſich gemeiniglich ſo viele Proponenda, und Referenda vorfinden, die nicht auf einmal ausgemacht werden können, ſolle folgende Ordnung gehalten werden: Die Maleſizfälle, ſonderbar wo einige Perſonen im Arreſt ſizen, und die per Decretum ſpeciale angeſchaften, wie auch ſolche unverſchiebliche Sachen, wo einige Gefahr ob dem Verzug vorhanden iſt; die Wittwen und Waiſen, wie auch Cauſæ Domini, und Intereſſeſachen ſollen vor andern vorgenommen werden. Bey den übrigen, die unter obigen nicht begriffen ſind, ſollen immer, wie oben ſchon verſehen iſt, die ältern den jüngern vorgehen.

§. 3. In cauſis pauperum ſolle man weder mit der admiſſione ad juramentum paupertatis, noch mit Beſtellung eines Advokatens ex officio zu difficil, hingegen auch in Fällen, worinn ſich nachhin ein Muthwillen bezeugen würde, mit der Beſtrafung dergleichen gemeiniglich ſehr ungeſtümen Parteyen nicht zu mild ſeyn, und die Abſchwörung erwähnten Eides hinfüro nicht mehr nachgelaſſen, ſondern die armen Parteyen hiezu angehalten werden.

§. 4. Da an der Beförderung der Kriminalſachen vieles gelegen iſt, ſo ſolle der Vorſtand ſonderbar Obacht darauf haben, darüber ein eigenes Buch halten, darinn den Tag der Austheilung fleißig anmerken, und wenn die Sache über acht, oder längſtens vierzehen Tage ohne Vortrag liegen verbleibt, den beſtellten Referenten darüber zu Rede ſtellen, auch den fernern Saumſal höchſter Orten anzeigen. Aus der nämlichen Urſache ſolle auch über die im Falkenthurme allhier gefangene Maleſikanten allezeit eine beſondere Specifikation auf des Präſidenten Pult vorliegen, und hierinn nicht nur der Proponent, ſondern auch der Tag der Gefangennehmung angemerkt werden, damit man den Saumſal, wenn anderſt einer zu

Schulden

Schulden gebracht wird, desto eheuder verspüren, und dagegen die nöthige Vorsehung thun möge. Damit sich aber die Referenten mit der Menge anderer in Pleno vorfallenden Geschäffte desto weniger entschuldigen, und unter diesem Vorwande den Vortrag nicht verschieben können, so sind die Malefizsachen, worinn es weder auf den Tod, noch auf eine scharfe Tortur, oder aber auf zweifelhafte und schwere Fragen ankömmt, in Separato vorzunehmen. Nach gefaßter Resolution sollen die eingesandten Akten an die Behörde fleißig zurück geschickt, und dieser Umstand hiebey jederzeit angemerkt werden ().

() Hört bey dem Churfürstlichen Revisorio auf, und was hierinn von dem Falkenthurme erwähnt wird, ist bey den Unterregierungen von andern daselbst verhandenen Gefängnissen zu verstehen.

§. 5. In Separato solle man nichts von Wichtigkeit, und auch keine Definitivam anderst verbscheiden, es sey denn, daß solches mit Vorwissen des Vorstands, oder in Separato majori von 6. oder 7. Räthen, und zwar, wenn die Akten pro relatione ordinaria ausgetheilt worden sind, allezeit schriftlich geschehe, auch der Schluß in Pleno vorgetragen werde. Ferners solle das daselbst abgehaltene Rathsprotokoll allezeit in Pleno vor Endigung der Rathssession abgelesen, und von dem Präsidenten unterschrieben werden ().

() Cessirt bey dem Churfürstlichen Revisorio, so viel die Separata betrift.

§. 6. Mit Simplicien und Kleinigkeiten solle man das Plenum nicht beschweren, und dadurch den wichtigeren Sachen die Zeit wegnehmen, sondern jene gleichwohl ad Separatum verweisen. Die ersten Exhibita hingegen, wo es auf keine Bedenklichkeit, oder zweifelhafte Resolution ankömmt, hat der Kanzler nach der bisherigen Gewohnheit gleich vom Hause aus zu expediren. Wesfalls sich jedoch Seine Churfürstliche Durchleucht zu desselben vorzüglichen Pflicht versehen, daß darunter kein Theil wider die Gebühr benachtheilt werde, und mitbey verordnen, daß in Zukunft gegen den Churfürstlichen Fiscum auch bey Exhibirung des ersten Produkt kein Instand mehr verfügt werde, ehe er nicht zuvor in Gemäßheit der unterm 10. Heumonats 1771. ergangenen Resolution hierüber sub termino legali von 30. Tagen vernommen worden ist, und sich der Kläger in Fällen, worinn es um eine Strafe zu thun ist, mit einem Zeugniß, daß er sie wirklich erlegt, vorläufig legitimirt hat. Würde der Churfürstliche Fiscus, oder vielmehr der Proponent mit Abgebung der abgeforderten Erinnerung saumselig seyn, so solle gegen ihn so verfahren werden, wie oben im 3. Artikel 5. §. mit mehrern versehen ist.

§. 7. Es solle keine Definitiva, oder vim Definitivæ habens sonderbar in wichtigeren, und zweifelhaftigeren Sachen vorgenommen werden, es seyen dann mit Einschluß des Präsidenten wenigstens sieben Räthe vorhanden, und in Kriminalfällen, wo es auf eine Todesstrafe ankömmt, sollen ihrer wenigstens neune seyn. In geringern Sachen sind vier, oder fünf erklecklich.

§. 8. Alle Vorträge sowohl in causis criminalibus, als civilibus, die über Simplicien hievon allein ausgenommen, sollen in Zukunft schriftlich, und zwar in Definitivis ad modum Cammeræ imperialis verfaßt, folglich darinn das Factum kurz und bündig vorgetragen, die Formalitäten des Processes wohl examinirt, und endlich ad materialia causæ, & genus actionis, dann die hierüber anzustellende gewöhnliche Quæstiones, und ad votum geschritten, hierunter aber überflüßige Weitläuftigkeit, und Wiederholungen, wie nicht minder in Sachen, die ohne das schon ex jure plano, oder aus dem Vernunftslichte genugsam bekannt sind, alle allegationes triviales, und procardica vermieden werden.

§. 9. Ehe mit Ablesung der Relation der Anfang gemacht wird, solle der Referent allezeit vorher sowohl die Civil- als Kriminalakten dem auf der gelehrten Bank vorsitzenden Rathe zu dem Ende übergeben, damit er sie mit dem ab-

zulesen kommenden extractu actorum konferiren, und, wenn eine Ungleichheit erscheinen sollte, sie alsogleich pflichtmäßig anzeigen möge, und hinnach in Kürze verzählen, wer beede Parteyen sind, worinn das objectum litis, und cardo controversiæ bestehe, auch ob es schon auf die Entscheidung der Hauptsache selbst, oder auf einen Präliminarpunkt ankömmt. Im Falle nun das Plenum wahrnehmen wurde, daß ein großer Mangel in den Akten, oder eine Nullität, und Unförmlichkeit erscheine, so solle man sich mit den materialibus causæ gar nicht mehr aufhalten, sondern gleichwohl den erforderlichen Vorbescheid geben, und die Sache weiters, und genugsam instruiren lassen. Falls aber sich hierinnfalls kein Mangel zeigen würde, solle ad materialia causæ geschritten, und währender Relation alle Produkte, worauf es vorzüglich ankömmt, öffentlich abgelesen werden.

§. 10. Die angefangenen Vorträge sollen ohne besondere erhebliche Ursache nicht zurückgestellt, noch andere dazwischen, vielweniger zwey, drey, oder mehr miteinander vorgenommen, sondern was einmal angefangen, zuvor erlediget, sofort erst zu einem andern geschritten werden.

§. 11. Damit auch im Rathe desto weniger Tumult, Geschrey, oder Unordnung entstehen möge, solle ohne Befehle, oder Erlaubniß des Präsidenten im Vortrage keiner dem andern vorgreifen, und eben so wenig einreden, sondern einer den andern fleißig und ruhig anhören, und um was er etwa den Referenten zu fragen, oder zu erinnern haben möchte, sich währender Relation notiren, sofort die Anfrage nach Endigung derselben, oder bis das votum an ihn kömmt, versparen. Wer sich hierinnfalls verfehlt, der solle das erstemal ad votandum nicht mehr zugelassen, und wenn es nochmals geschehen würde, es zu Vorkehrung mehr empfindlicher Ahndung zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Wo einer von den Hofräthen in gar wichtigen und zweifelhaftigen Fällen nach vorgelesener Relation dieselbe um mehreren Nachdenkens willen mit den Akten nach Hause begehrte, solle ihm dieses der Präsident nach Ermäßigung und Gelegenheit der Sache doch mit dem Gedinge gestatten, daß hierunter kein unnöthiger Aufzug gesucht, und die Akten über zween Tage nicht aufgehalten werden. Wenn nun hierauf von einem solchen Rathe etwas mehrers, als vorgetragen wurde, in actis gefunden, und zur Sache dienlich erachtet würde, so solle er es bey seinen Pflichten nicht verschweigen, sondern in seinem voto anziehen, allenfalls ex actis vorweisen, und die übrigen Räthe darauf gebührend aufmerksam zu machen schuldig seyn.

§. 13. Wer von den Räthen in der Sache, worinn der Vortrag geschieht, entweders selbst Partey, oder derselben wenigstens im vierten Grade consanquinitatis, vel affinitatis primi generis de jure canonico verwandt, oder außer dessen einigermassen interessirt ist, solle nicht nur beym Schlusse der Sache, sondern auch nicht einmal bey dem Vortrage sitzen, vielweniger mitvotiren; und im Falle die Verwandtschaft, oder eigenes Interesse dem Vorstande nicht bekannt wäre, solches demselben anzeigen, und sich sofort für jenesmal des Raths enthalten. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn ein Rath mit dem Advokaten, der in Sachen gedient hat, in secundo gradu consanquinitatis, vel affinitatis primi generis nach kanonischen Rechten verwandt ist.

§. 14. Im Falle die Relation in einer Session nicht ganz vollendet, oder etwa anderer vorfallender Geschäffte halber auf eine andere Zeit verschoben wird, so sollen die Referenten, oder Proponenten ihre Akten in dem Rathszimmer nicht liegen lassen, und dadurch zu Verziehung oder Entwendung selbst Gelegenheit geben, sondern sie entweders wiederum mit nach Hause nehmen, oder aber in dem eigends dazu bestimmten Registraturskasten verwahren, den der Rathsdiener nach geendigter Sitzung allzeit versperren, und nicht eher als bey Anfang derselben eröffnen solle ().

() Wenn je noch nicht bey den Unterregierungen dergleichen Kästen sollten angeschaft worden seyn, solle es also ohne Verzug geschehen.

§. 15.

§. 15. Wiewohl Seine Churfürstliche Durchleucht nicht zweifeln, daß ein jeder von denen zu Ablegung der Probrelationen, und Prüfung der Probreferenten verordneten Kommissären seiner Pflicht ein vollständiges Genügen zu leisten bedacht seyn werde, so wollen doch Höchstdieselben, daß dergleichen Kommissionen in Gemäßheit des hierinfalls ergangenen Dekrets sollen verstärket, die Prüfungen mit aller Schärfe, und nicht zur Rathszeit, sondern entweders Nachmittag, oder an Tägen, wo keine Rathssession ist, vorgenommen werden. Es sollen auch alle Probreferenten zu Ausstellung eines in vim juramenti geltenden Reverses angehalten werden, daß sie die Probrelation selbst verfassen wollen.

VII. Art. Vom Votiren, von der Umfrage, und den Beschluß der Sache.

§. 1. (* Wenn nach abgelegter Relation von den anwesenden Räthen keiner um eine Bedenkzeit, oder Einsicht der Akten ansuchen würde, solle alsdenn ad votum geschritten, und nach dem Re- und Korreferenten, oder Konkommissär zuerst der Kanzler, sodenn der Vicepräsident mit seiner Stimme vernommen, und hierauf von einer Bank zur andern wechselsweise nach dem Range und der Session umgefragt werden ().

() In jenen Kollegien, wo mit dem Votiren der Anfang bisher gemacht worden ist, solle es bey dem Herkommen gelassen werden.

§. 2. In Sachen, die den processum ordinarium betreffen, votirt nach dem alten Herkommen die ganze gelehrte Bank voraus, und nach derselben erst die Ritterbank, in all übrigen aber bleibt es bey obiger Umwechslung von einer Bank zur andern. Doch steht dem Präsidenten frey, jene Räthe voraus zu fragen, die etwa von der Sache mehr Wissenschaft und Unterricht besitzen.

§. 3. Die Stimmfreyheit soll jederzeit uneingeschränkt seyn, und daher der Präsident niemand in seinem voto übereilen, oder gar übergehen, vielweniger einen Affekt für eine aus beeden Parteyen erscheinen lassen, oder den Räthen unter dem Vorwande eines voti informativi vorgreifen, und sie dadurch auf eine Seite zu lenken suchen.

§. 4. Dahingegen solle er auch im Votiren jemand keine hitzigen oder unbescheidene Anzüge gestatten, alle Partikularitäten dabey zu verhüten suchen, und mitbey verfügen, daß kein Rath den andern in Abgebung seiner freyen Stimme störe, sondern gleichwohl die ihn treffende Ordnung erwarte.

§. 5. Die Räthe sollen sich hierinn nicht nur aller Diskretion, sondern auch der Kürze befleißen, und im Falle sie mit einer aus den vorgehenden Stimmen verstanden sind, und nichts neues Merkwürdiges beyzubringen haben, ihre Meynung nur mit wenigen Worten sagen, und durch unnöthiges Wiederholen, und eitles Wortgepränge die Zeit nicht wegnehmen, jedoch die jüngern Räthe sich nicht schlechterdings mit Ja oder Nein begnügen, sondern so viel äußern, woraus man abnehmen möge, daß sie den Vortrag wohl eingenommen haben.

§. 6. Die Stimmen sollen vorher bey der Kassationsstrafe weder in, noch außer dem Rathe abgeredet, und komplotirt werden; den jüngern Räthen aber steht es frey, und gereicht ihnen zu keiner Schande, wenn sie sich bey den ältern in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erholen werden.

§. 7. Eigensinnige, unbedächtliche, und ganz singuläre Meynungen, oder auch solche, die sich nicht soviel auf die Akten, als Privatinformationes gründen, oder das æquum imaginarium dem juri scripto, oder die gemeinen den Landrechten vorziehen, solle der Vorstand wohl beobachten, und Falls dergleichen öfters vorkommen, nicht nur demjenigen, der sie abgiebt, außer dem Rathe mit Vorhaltung seiner Pflicht erinnern, sondern auch allenfalls höchster Orten anzeigen.

§. 8. Sollen auch die Stimmen niemals verbotschaftet werden, sondern wenn je einer nicht in den Rath kommen kann, und ein solches periculum in

(* Vid. N. 127. §. 11.

mora vorhanden wäre, daß es keinen fernern Anstand leiden würde, sollen einer oder zween Räthe zu ihm in das Haus geschickt, oder aber die Stimme von ihm schriftlich, und verschlossener eingesandt werden; welchenfalls jedoch ein solches votum niemals pro decisivo, gehalten werden, sondern nur pro informatione dienen solle.

§. 9. Sollte der Vorstand aus den nachfolgenden Stimmen solche Beweggründe, und Umstände vermerken, die in den vorhergehenden widrigen Meynungen nicht berührt worden sind, oder aber sich in den Stimmen eine solche Diskrepanz bezeigen, die schwerlich, oder gar nicht zu kombiniren seyn möchte, so solle er von neuem Umfrage halten, und die entgegengesezten Gründe vernehmen; sie auch nach Gutbefinden öfters wiederholen.

§. 10. Desgleichen solle auch ohne neue Umfrage jedem Rathe seine vormals geführte Stimme abzuändern allerdings frey stehen, ehe, und bevor der Schluß in der Sache gemacht, und derselbe von dem Vorstande ausgesprochen worden ist.

§. 11. Gegen die Mehrheit der Stimmen solle der Vorstand keinen Ausspruch thun, wo aber eine Gleichheit vorhanden ist, giebt er mit seiner Stimme allerdings den Ausschlag, und da endlich die Stimmen gar zu unterschieden wären, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria, noch majora per combinationem heraus zu bringen sind, so solle dieser Vorfall mit Anführung der verschiedenen Meynungen zur höchsten Stelle einberichtet werden.

§. 12. Die Rathsschlüße, die durch den Vorstand ausgesprochen worden sind, solle der vorsitzende Sekretär alsogleich dem Rathsprotokolle einverleiben, und am Ende der Session ablesen. Die Endsbescheide hingegen sollen hinfüro, wie im Revisorio, der Referent selbst entweders gleich im Rathe, oder wenn sie von größern Inhalt sind, zu Hause verfassen, und lezтenfalls in der nächsten Session in pleno ablesen, und nach erfolgter Begnehmigung zur Expedition befördern: eben dieses solle auch bey andern Bescheiden in wichtigen Sachen beobachtet werden.

§. 13. Weil keinem Richter, der sein Amt einmal verrichtet hat, von Rechtswegen gebührt, seine eignen Schlüße, die cum cognitione causæ, das ist, mit Vernehmung beeder Theile abgefaßt worden sind, folglich vim sententiæ erlangt haben, absque novo juris remedio selbst wieder umzustossen, so solle auch der Hofrath, sonderbar nach geschehener Kundmachung und Ausfertigung des abgefaßten Schluß, sich dessen nicht anmassen, sondern im Falle die Parteyen dadurch beschwert zu seyn vermeynen, ihnen den weitern Rechtsweg zum Revisorio bevorstellen, die nachgesuchte restitutionem in integrum aber niemals anderst, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, und wenn alle Rechtserfordernissen dazu vorhanden sind, zulassen.

§. 14. Die Räthe sollen sich, wie bereits oben im 16. §. des 5ten Artikel Erwähnung geschehen ist, nicht allein bey der Stelle, sondern auch außer dem Rathe, und aller Orten ihrer geschwornen Rathsverschwiegenheit erinnern, weder von ihren eignen, noch weniger aber von andern Stimmen das geringste kund machen, und hierunter sowohl ihre schwere Pflicht, als den Schaden, und die vielen Feindschaften, oder andere böse Folgen, die gemeiniglich aus dergleichen unbedachtsamen Propalationen entstehen, wohl zu Gemüthe führen.

§. 15. Der mehrern Verschwiegenheit halber solle sich sowohl der Rathsdiener, als die übrigen Kanzley- und ad plenum nicht gehörige Personen währender Rathszeit, sonderbar bey Abgebung der Stimmen, und Ausspruch des Schluß, alles Ein- und Auslaufens in dem Rathszimmer gänzlich enthalten.

VIII. Artikel. Von Ausfertigung,

§. 1. Alles, was im Rathe einmal beschlossen, und abgelesen worden ist, solle von dem vorsitzenden Sekretär ohne Aufenthalt ausgefertiget, der Aufsatz mit Anmerkung des Tags, wenn er verfaßt worden ist, dem Proponenten zur Revidirung zugeschickt, und in Gemäßheit des gnädigsten Dekrets vom 13. Wintermonats

monats des letzt verfloſſenen Jahrs nicht nur von ihm Proponenten mit gleichmäſſiger Beyſetzung des Tags, ſondern auch von dem Kanzler das Legit gemacht, ſofort in die Kanzley zum Abſchreiben gegeben, und endlich die Auſfertigung dem Expeditor, die Akten hingegen ſammt dem Aufſatz dem Regiſtrator zugeſtellt werden. Die Aufſätze von den abgeleſenen Endsbeſcheiden, und die zur höchſten Stelle, oder dem Reviſorio erſtatteten Berichte, wie auch an andere Kollegien ergehende Dekreten mit dem Legit des Proponenten und Kanzler, dann dem Expediatur des Präſidenten, die Munda hingegen von eben demſelben, und in deſſen Abweſenheit von dem Vicepräſidenten, oder Falls keiner von beeden anweſend iſt, von dem Kanzler unterſchrieben, wie nicht weniger von dem Rathe oder Sekretär, der den Aufſatz abgefaſt hat, kontraſignirt werden. Die Vorſtandsberichte hingegen, die zur höchſten Stelle erſtattet werden, ſollen, wie bisher, noch fernershin von dem anweſenden geſammten Vorſtande unterzeichnet werden. Kundmachung und Vollziehung der Rathsſchlüſſe.

§. 2. Erwähnte Berichte zu der höchſten Stelle, und zu dem Reviſorio, wie auch die Schreibensaufſätze an ausländiſche Kollezien ſollen die aufgeſtellten Proponenten ſelbſt verfaſſen, und ehe ſie mundirt werden, der Begnehmigungswillen im Rathe ableſen.

§. 3. Die Publikationen ſollen allezeit bey der erſten Inſtanz mündlich, und in Gegenwart der ſtreitenden Theile, oder ihrer Anwälde geſchehen, bey dem Hofrathe und Unterregierungen hingegen in Anweſenheit eines Raths von einem Sekretär nach der Seſſion vorgenommen, und der Tag der Publikation auf den Aufſatz, oder in das Publikationsprotokoll, das alsgleich in Gegenwart des Raths von dem Sekretär zu verfaſſen, und von beeden zu unterſchreiben iſt, eingeſchrieben, die Partey dazu vorgeladen, und derſelben Gegenwart, oder Abweſenheit vorgemerkt, den Ausbleibenden aber die Erkenntnis auf ihre Koſten durch einen eigenen Bothen zugeſchickt, ſie ſofort in Churfürſtlichen Interreſſesachen hinaus geſchrieben, und die Akten der Hofkammer gegen Rekognition kommunicirt werden.

§. 4. Die Beſcheide und Reſolutionen ſollen der Auslöſungs halber bey dem Expeditionsamte nicht aufgehalten, ſondern nach Verlauf von vierzehn Tägen Amts halber hinausgegeben, und der ausſtändige Tax von der Partey executive erholt werden.

§. 5. Wofern nun gegen einen ſolchen publicirten, oder inſinuirten Beſcheid kein remedium juris ſuſpenſivum legaliter, und zeitlich eingewandt wird, ſo ſolle man ſtracks mit der Exekution verfahren, jedoch all jenes hiebey beobachten, was Rechtens iſt.

§. 6. Gegen ſammige, und ungehorſame Beamte ſolle der Hofrath nicht nur mit Verweiſen, ſondern auch mit Geld, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Arreſt, auch wohl gar mit der Suſpenſionsſtrafe, folglich ſchärfer, als bisher, verfahren, und ſich hieran durch die allgemeine Ausflucht der vielen unverſchieblichen Amtsgeſchäffte, ſonderbar in Maleſizſachen, nicht hinteren laſſen, wie auch ſie zu Erſetzung der den Partezen hiedurch verurſachten Schäden und Unkoſten ſowohl auf Anrufen derſelben, als von Amtswegen jederzeit anhalten. Im Falle, daß mit der Suſpenſionsſtrafe verfahren wird, ſolle hierüber zu der höchſten Stelle ein Nachrichtsbericht erſtattet, wenn aber dieſe Strafe von der Hofkammer verhängt wird, auch ſie von ihr dem Hofrathe bekannt gemacht werden.

§. 1. Von Kommiſſionen über Lande gebühret einem jeden Rathe des Tags acht Gulden, doch ſolle er ſich ſelbſt verköſten, und bey der ſchwerſten Strafe von den Partezen nicht defraiten laſſen. Dahingegen die Kommiſſionen hier in München unentgeldlich zu verſehen ſind; auſſer was die Probrelationen, Teſtamentsaufnahmen und Publikationen derſelben betrift, wofür ein jeder Kommiſſär fünf Gulden zu genieſſen hat. Das nämliche Deputat paſſirt auch von jenen Inventuren, die hier vorgenommen werden: es ſey denn, daß ſie über zween Täge andauern würden; IX. Art. Von Diäten, Sporteln, und Regalien der Hofräthe.

würden; in welchem Falle jedem Kommiſſär nur drey Gulden des Tags zu verreichen ſind. Es ſollen aber dergleichen ſonderbare Verrichtungen, ſo viel es immer möglich iſt, nicht an Raths- ſondern andern Tägen, und Nachmittag vorgenommen, außer deſſen kein Deputat paſſirt werden ().

() Dieſe Handlungen ſind bey dem Churfürſtlichen Reviſorio nicht in Uebung, und in Amberg werden die Inventuren nur von den Sekretären vorgenommen; wo es noch ferners geſchehen ſolle.

§. 2. Es iſt den Juſtizſtellen noch ferners erlaubt, daß für eine jede Definitiverkenntniß, oder auch interlocutoriam vim definitivæ habentem nach Gutbefinden des Vorſtands etwas genommen werden möge; welches aber nicht ſchlechterdings nach den Bögen, ſondern nach der Wichtigkeit der Sache ſelbſt, und dem hierunter bezeigten Fleiße ermäßiget, auch in den wichtigſten bey ſchwerem Einſehen niemals über zehen Reichsthaler ſich belaufen ſolle. Es wird auch hiemit für die Zukunft die Erlaubniß ertheilt, auch von Caulis Domini einige Sportel zu nehmen. In dieſer Abſicht iſt alle Jahre über die ausgearbeiteten Akten, und deswegen gebührenden Sporteln eine Anzeige zu verfaſſen, und zur Churfürſtlichen Hofkammer einzuſenden, wo hierauf dem Hofzahlamte die Bezahlung erwähnter Sporteln wird angeſchaft werden. Es ſolle dagegen von Erkenntniſſen, die arme Parteyen betreffen, nichts genommen werden.

§. 3. Solle der Kläger dieſe Sporteln allezeit vorſchüßen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Erſatz der Köſten verurtheilt wird, der Regreß deswegen bevor ſtehen. Wenn ſie hingegen kompenſirt würden, iſt ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu erſetzen. Es ſollen aber in Zukunft die Unköſten nicht mehr ſo leicht kompenſirt, ſondern die Verordnung Cod. judic. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleiſteten muthwilligen patrocinii jederzeit ſcharf geſtraft werden.

§. 4. All obige Deputaten, außer den Dietengeldern von Kommiſſionen über Lande, wie auch erwähnte Sporteln ſollen ad caſſam communem genommen, von dem Expeditionsamte eingebracht, verwahrt, und verrechnet, und alle Viertel- oder Halbjahre unter den Räthen mit Einſchluß des Vorſtands, und der Supernumerarien, wenn ſie anderſt ein votum decitivum haben, und gleiche Dienſte verrichten, in gleiche Theile, jedoch mit Ausſchluß der emeritirten Räthe, vertheilt werden.

§. 5. Da hingegen ſich Seine Churfürſtliche Durchleucht zu ſämmtlichen Dero Räthen gnädigſt verſehen, daß ſie ſich in Rückſicht deſſen jederzeit aller Belohnungen und Geſchenke um ſo gewiſſer enthalten werden, als im widrigen Falle gegen jene, die ſich deſſen unter was immer für einem Vorwande unterfangen, warnende Beyſpiele ſtatuirt, wie auch die Parteyen ſelbſt, oder ihre Anwälde, die Geſchenke oder Verſprechungen machen, deswegen empfindlichſt würden geſtraft werden. Seiner Churfürſtlichen Durchleucht gnädigſter Wille und Befehl iſt es daher, daß hierinfalls der Vorſtand die genaueſte Obſicht tragen, ſohin auf dergleichen ſchändliche Vergehungen Amts halber nachſpüren, und die Uebertreter bey der höchſten Stelle pflichtmäßig anzeigen werde.

§. 6. Damit nicht der fahrläßige Rath mit den fleißigen in gleiche Theile participire, ſondern ſeines Unfleißes halber geſtraft, und dadurch zur Beobachtung ſeiner Schuldigkeit angetrieben werde, ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchleucht, daß jene, die über die oben beſtimmten Ferien das Jahr hindurch ohne Churfürſtliche ſchriftliche ſonderbare Erlaubniß, oder aber ungemeldet, oder unentſchuldiget aus dem Rathe ausbleiben, zur Strafe von jeder Seſſion zween Gulden, die zu ſpat Eintreffenden hingegen, wenn ſie nur eine halbe Stunde zu ſpat kommen, einen halben Gulden Abzug von ihrer Beſoldung oder Sporteln zu leiden haben ſollen.

§. 7.

§. 7. Es solle auch jedem Rathe von der Zeit an, da er mit seiner Relation oder Proposition säumig ist, alle Tage, so lang die Fahrläßigkeit fortdauert, an seinem Gehalte, oder Sporteln ein Gulden abgezogen, wie nicht weniger den Parteyen, wenn sie durch einen solchen Verzug Schaden haben, allenfalls auch von Amtswegen zu ihrer gänzlichen Entschädigung verholfen, und in Kriminalsachen die aus Verschulden erloffenen Kösten von ihm erholt werden.

§. 8. Wollen Seine Churfürstliche Durchleucht dergleichen Neglektengelder nicht Dero Ærario zueignen, sondern dem gesammten Gremio in die gemeine Kasse zu gleichen Theilen, und so, wie die Sporteln, zukommen lassen. Der Vorstand hat also hierauf pflichtmäßig zu halten, und eintretenden Falls auch von Zeit zu Zeit der Churfürstlichen Hofkammer ersagten an der genießenden Besoldung zu leiden habenden Abzugs halber Nachricht zu geben.

X. Artik. Von den Sekretären und übrigen Kanzleyverwandten, wie auch von Advo'aten, Notarien, und derley Personen.

§. 1. (* Die gesammte Kanzley hat in Zukunft, wie oben im 1. Art. 4. §. verordnet ist, unter der Jurisdiktion des Pleni zu stehen; und wiewohl einem Kanzler vorzüglich obliegt, daß die Kanzleyordnung pünktlich beobachtet werde, so sollen aber auch der Präsident und Vicepräsident schuldig seyn, in der Kanzley unvermerkt, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob nicht hierinn ein Mangel entweder an Zurückhaltung der Expeditionen, Unterschlagung der Akten, Uebernehmung der Parteyen in der Tax, oder sonst zu verspüren sey. Würde sich ein solcher Mangel, respective Verbrechen äußern, so solle die Sache pflichtmäßig untersucht, und in Pleno hierüber proponirt, sofort nach der Mehrheit der Stimmen zu der höchsten Stelle unterthänigster Bericht erstattet, und Resolution gewärtiget werden. Hat sich aber ein Kanzleyverwandter eine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so solle der Befund von dem Kanzler in dem Rathe vorgetragen, und allda ohne weitere Anfrage oder Befehlserholung nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Amts- und Besoldungssuspension erkannt, und verfügt, jedoch aber die Ursache dieser Ahndung höchsten Orts berichtlich angezeigt werden.

§. 2. Weil gar viele Processe wegen Menge der Advokaten entstehen, so solle sich die Anzahl derselben beym Hofrath in Zukunft nicht mehr über sechszehn erstrecken, folglich kein neuer mehr angestellt werden, bis nicht zuvor die dermal überzähligen entweders ihr Amt niederlegen, oder absterben werden. Sie sollen auch hinfüro unter der Jurisdiktion des Hofraths (** zu stehen haben, und keiner dazu angenommen werden, der nicht zuvor wie im 3. Art. 15. §. mit mehrern versehen ist, eine praktische Prüfung mit großem Beyfalle ausgehalten hat, und eines ehrbaren Wandels und Herkommens ist. Wo übrigens auf jenes, was dießfalls von den Advokaten und Prokuratoren in den Landrechten und andern Verordnungen versehen ist, streng gehalten, sohin auch denenselben keine ungebührliche Auf- oder Anzüge in den Schriften, unnöthige Weitläufigkeit, geflissene Verdrehungen der Geschichte, falsche Allegationen, Uebernehmungen der Parteyen mit der Taxgebühre, vielweniger einige Prävarikationen, und heimliche Verständniß mit der Gegenpartey gestattet, sondern diese und dergleichen schwere Excesse nach aller Schärfe mit Geld, Verweisen, persönlichen Arrest, Suspension, gänzlicher Aufhebung der Advokatie, und nach Beschaffenheit der Umstände noch schärfer gestraft werden sollen. Es sind auch in Zukunft jene Advokaten mit mehrern Nachdruck zu bestrafen, die den Proceß geflissentlich zu verzögern suchen, oder den Parteyen in unbilligen oder muthwilligen Streithändeln das Patrocinium leisten, oder wohl gar dieselben hiezu reizen und aufhetzen. Was übrigens hier von den Advokaten verordnet ist, solle auch gegen die Prokuratoren bey den Churfürstlichen Pfleg- und andern Gerichten beobachtet werden ().

() Bey den Unterregierungen sollen ihrer jeden Orts nur achte seyn.

§. 3. Nachdem auch vieles Unheil aus der großen Anzahl und Unerfahrenheit der Notarien entspringt, so solle bey dem Hofrathe keiner mehr immatrikulirt

(* Vid. N. 157. (** Vid. ibidem.

lirt werden, wenn er nicht zuvor allda examinirt, und sonderbar in der kaiserlichen Notariatsordnung vom Jahre 1512. und in dem 1. Buch 7. Titel der Land- und Policeyordnung bewandert zu seyn befunden worden ist ().

() Trift bey dem Revisorio nicht ein, weil daselbst die Aufnahme der Notarien und Comitum palatinorum nicht Herkommens ist.

§. 4. Wenn Comites palatini nach überstandener Prüfung und erfolgter Approbation immatrikulirt werden, ist ihnen die ausdrückliche Weisung zu geben, daß sie in hiesigen Landen ihre Gewalt sub pœna nullitatis, und bey Vermeidung schwerer Ahndung weiter nicht ausdehnen sollen, als es das Generalmandat vom 5. Brachmonats 1677. zuläßt.

XI. Art. Von Quartalberichten, und Beobachtung dieser Rathsordnung.

§. 1. Die Registratores sollen alle Vierteljahre nach dem hiebey folgenden Formulare die designationem rerum relatarum machen, und in Pleno vorlegen, wo sie alsdenn mit dem Rathsprotokolle und Referentenbuche zu vergleichen, und nach befundener Richtigkeit durch die darunter gesetzte Unterschrift des gesammten Vorstandes nebst der Kontrasignation des dabey gewesenen Sekretär zu attestiren, sofort nebst dem Diario, und einem Extrakt aus dem Rathsprotokolle mittels Vorstandberichtes zur höchsten Stelle einzusenden, zugleich aber auch gehorsamst anzuzeigen ist, wie die Rathsordnung sowohl überhaupts von dem ganzen Kollegio, als einem jeden Rathsgliede insbesondere befolgt worden sey, wie sich ein jeder in seiner Funktion anlasse, wer sich vor andern mit Fleiße, Integrität und Wissenschaft auszeichne, auch was für Mängel sich im Justizwesen von Zeit zu Zeit verspüren lassen.

§. 2. Damit aber diese Rathsordnung und Instruktion desto genauer beobachtet, und in allen Stücken erfüllet, auch von jenen, die sie zu wissen haben, nicht so leicht aus der Gedächtniß gelassen werde, ist sie nicht nur mit Eingang des neuen Jahrs bey der ersten Session in Pleno jederzeit abzulesen, sondern auch hievon ein Abdruck jedem Rathe zustellen zu lassen. Wer sie übertritt, solle deswegen das erstemal mündlich oder schriftlich erinnert, das zweytemal aber bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht berichtlich angezeigt werden.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen, ist dieses Exemplar unter Churfürstlichen höchsten Handzeichen, und mit dem größern Kanzleysiegel ausgefertiget worden. München am 16. Aerntemonats 1779.

N. CXXVI.

Hofraths-Kanzley-Ordnung von An. 1779. (* I. Artik. Was jeder Kanzleyverwandter zu befolgen hat.

§. 1. Wer immer als ein Kanzleyverwandter angestellt zu werden verlangt, soll eines guten Namens und Herkommens, auch zu dem Amte, wohin er kommen will, fähig seyn; es soll daher keiner hiezu begutachtet werden, der nicht zuvor auf die nachstehende Weise, und nach Beschaffenheit des Amtes geprüfet worden, respective mit den erforderlichen Qualitäten versehen ist: die Sekretäre sollen, wenn sie nicht schon eine Probrelation mit Ruhme abgelegt haben, vor fünf Räthen über Gegenstände, die sie wissen müssen, unentgeldlich examinirt, und im Koncipiren geübt, auch keiner mehr in Vorschlag gebracht werden, der nicht die Rechte absolvirt hat. Der Expeditor muß im Rechnungswesen bewandert seyn, und bey Registratoren ist unter andern auch darauf zu sehen, ob sie mit einer leserlichen Handschrift begabt sind. Die Kanzelisten sollen gleichfalls nicht nur eine gute Handschrift haben, sondern auch, wenigstens zum Theile in der Ortographie bewandert seyn. Unter den Kandidaten um eine Registrators- oder Kanzelistenstelle ist jener zu begutachten, der eine Kenntniß in der lateini-

(* Die ältere von 1750. ist in der ersten Sammlung von 1771. pag. 21. findig.

teiniſchen Sprache hat. Die Kanzleybothen endlich ſollen im Leſen und Schreiben wohl geübt ſeyn. Ueber die Prüfungsprotokollen und reſpective gemachten Schreibproben ſoll in Pleno der Vortrag gemacht, und, was von der Mehrheit der Stimmen geſchloſſen wird, zu der höchſten Stelle gutächtlich einberichtet werden.

§. 2. Wer nach abgelegten Proben in die Hofgerichtskanzley aufgenommen wird, ſoll von dem Direktor in Gemäßheit der zu Ende ſtehenden Formeln mit einem Eide verpflichtet, und ſodann vorgeſtellet werden.

§. 3. Keiner von ſämmtlichen Kanzleyperſonen ſoll andern mit Dienſten, Pflichten, oder auf eine andere Art beygethan ſeyn, noch ein bürgerliches Gewerb ohne höchſter Verwilligung dabey treiben. Das Plenum des Churfürſtlichen Hofraths hat daher genaue Sorge zu tragen, daß, wenn für einen Kandidaten ein Gutachtensbericht zu erſtatten iſt, jene Umſtände hierinn angeführet, und hierauf Rückſicht genommen werde.

§. 4. Sämmtliche Kanzleyperſonen ſollen ſich der Eintracht und des Friedens befleißen, und in der Kanzley bey ſchwerer Strafe alles Geſchwätz, Lärmens und Herumlaufens gänzlich enthalten, folglich hierdurch andere in ihren Verrichtungen nicht ſtören.

§. 5. Kein Kanzleyverwandter ſoll bey ſchwerem Einſehen den Parteyen in ihren Sachen rathen, Suppliken, oder andere Schriften verfaſſen, ſohin nicht advociren oder Beyſtand leiſten.

§. 6. Alle Kanzeliſten ſollen an Werktägen, und zwar vom Monat März anfangend, bis Ende des Weinmonats Vormittags von 8. bis 12. Uhr, und vom Wintermonat bis auf das Monat März Vormittags von halb 9. bis 12. Uhr, Nachmittag aber von halb 3. bis 6. Uhr in der Kanzley erſcheinen, und die ihnen angewieſenen Arbeiten fleißig verrichten. Wird aber ein Kanzeliſt die ihm für einen Tag zugetheilte Arbeit ehender liefern, ſo iſt derſelbe in regula an die nachmittägige Erſcheinung nicht gebunden; es wäre dann, daß dringende Arbeiten vorfielen, oder ſonderbar hierzu angeſagt wurde: in dieſen Fällen ſoll ein jeder ſchuldig ſeyn, auch Nachmittag auf die oben beſtimmte Zeit zu erſcheinen, und ſie auszuhalten. Weil aber immerzu preſſante Arbeiten vorfallen können, ſo ſollen alle Täge wechſelsweiſe ein Sekretär, und drey Kanzeliſten, nebſt noch drey andern, die nächſtens die Ordnung zu Kommiſſionen und Gängen in Maleſizſachen trifft, in Verwahr ſtehen, und ſich bey empfindlicher Strafe nicht entfernen.

§. 7. Es ſoll auch keiner von der Kanzley weder von den Parteyen etwas fordern, noch von ihnen eine Schenkung annehmen, und gegen die Uebertreter mit unnachläßiger Strafe verfahren werden.

§. 8. Damit die Akten nicht ſo leicht verlohren, oder der Inhalt derſelben kund werde, iſt den Sekretären, Regiſtratoren, Kanzeliſten, und all andern Kanzleyperſonen verboten, die Akten in das Haus zu nehmen, ſondern alle Sachen müſſen in der Kanzley koncipirt, geſchrieben, ingroſſirt, und ausgefertiget werden; wenn aber gleichwohl beſondere geheime, und eilende Umſtände ein anderes, und ſo viel erfordern, daß eine Kanzleyperſon die Nacht dazu anwenden, und in ſeiner eigenen Wohnung arbeiten muß, ſo ſoll dieſes mit Vorwiſſen, und Erlaubniß des Vorſtandes, oder Direktors geſchehen.

§. 9. Wenn aus einer Kanzleyperſon Zahrläßigkeit einige Akten, oder nur Aktenſtücke verlohren, oder aber vorſetzlicher oder muthwilliger Weiſe vorbehalten, oder verborgen werden, ſoll im erſten Falle die Sache unterſucht, in Pleno darüber votirt, und derſelbe nicht nur zu Erſetzung des einer Partey allenfalls hierdurch verurſachten Schadens angehalten, ſondern auch mit einer exemplariſchen Strafe belegt, im andern Falle hingegen berichtliche Anzeige zu der höchſten Stelle gemacht werden, damit gegen einen ſolchen Verbrecher ohne weiters mit der verdienten Kaſſationsſtrafe verfahren werden möge.

§. 10. Gleichwie die Pflicht einen jeden dahin anweiset, daß jenes, was resolvirt, und zum Koncipiren oder Abschreiben gegeben worden ist, vor der Zeit nicht eröffnet, sondern geheim gehalten werde, so werden hiemit sämmtliche Kanzleypersonen zu Haltung des genauesten Stillschweigens ernstgemessenst angewiesen. Würde sich aber jedennoch eine Kanzleyperson auf einer pflichtwidrigen Propalirung betreten lassen, so hat der Direktor dieses sträfliche Vergehen zu untersuchen, und in dem Pleno vorzutragen, dieses aber den Verhalt der Sachen zu untersuchen, und in Sachen so zu verfahren, wie in dem nächst vorgehenden Paragraph verordnet ist.

§. 11. Es wird auch hiemit sämmtlichen Kanzleyverwandten aufgetragen, daß keiner von der Kanzley ausbleiben, und sich der ihm angewiesenen Arbeit entschlagen solle. Wenn aber je einer wegen Unpäßlichkeit, oder anderer erheblichen Ursache verhindert wäre, so ist er schuldig, dieses dem Direktor, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rathe auf der gelehrten Bank zu melden, und wenn dessen vorgebliche Unpäßlichkeit längers dauern sollte, ein Zeugniß von seinem Medico, oder Chyrurgo beyzubringen.

§. 12. Keine Abschriften sollen ohne Bewilligung des Hofraths, oder wenigst ohne schriftliche Erlaubniß des Direktors, die allezeit den Akten beyzulegen, und zu abnumeriren ist, den Parteyen ausgefolgt, noch weniger aber die Akten kommunicirt werden.

§. 13. Es sollen keine andere Titeln gegeben werden, als die in dem Titularbuche vorgeschrieben sind. Wird hierinn auf höchste Anbefehlung eine Abänderung zu machen seyn, soll sie fleißig eingetragen werden.

§. 14. Parteyen, Advokaten, und andern fremden Personen soll der Eintritt in die Kanzley für allzeit verboten, und auch den Kanzleypersonen nicht erlaubt seyn, sie hinein zu führen.

§. 15. Gleichwie nunmehr einige überzählige Sekretäre und Kanzelisten ohne Besoldung angestellt sind, also auch hoffet man, sie werden sich durch ihren Fleiß der Churfürstlichen Gnade um so mehr würdig zu machen beeitern, als in Zukunft das Hofraths-Plenum bey denen sich ergebenden Besoldungsvakaturen in denen zu erstatten habenden Gutachtungsberichten nicht mehr auf das Alter alleinig, sondern vorzüglich auf den bezeigenden mehrern Fleiß und Fähigkeit, auch andere gute Eigenschaften Rücksicht zu nehmen hat.

§. 16. Da der Direktor die vorzügliche Aufsicht über die Kanzley hat, so sind auch die Kanzleyverwandten schuldig, ihm in Amtssachen Gehorsam zu leisten. Wenn aber je einer wider diese Kanzleyordnung handeln, seinen Pflichten nicht nachkommen, oder in der Kanzley sich ungebührlich aufführen würde, hat er, Direktor, über diesen Umstand in Pleno den Vortrag zu machen, und dieses ihn nach Beschaffenheit seines Unfleißes, Fahrläßigkeit, und Vergehens an Geld, mit Arrest, oder auf eine andere Art zu strafen, auch ihn von seinem Amte und Besoldungsgenuße ohne weitere Anfrage oder Befehlserholung zu suspendiren, in dem letzten Falle aber die Ursache dieser Ahndung bey der höchsten Stelle berichtlich anzuzeigen, damit die Beschaffenheit der Sache noch weiters eingesehen, und nach Befund der Umstände, und Schwere des Vergehens die gänzliche Amtsentsetzung angeschafft werden möge. Ueber eine Ahndung oder Strafe, die von dem Hofraths-Pleno gegen einen in Amtssachen fehligen Kanzleyverwandten erkannt wird, solle keine Appellation an das Revisorium statt haben.

II. Art. Was die Hofrathssekretär zu befolgen haben.

§. 1. Es wird hiemit zu Aufrechthaltung guter Ordnung anbefohlen, daß am ersten Rathstage des neu eingetrettenen Jahrs der älteste Sekretär in Pleno, und der jüngste im ersten Separato, oder Nebenrathe, den Vorsitz nehmen, und folglich in Pleno bis auf den letzten nach der Ordnung herunter, und in den Separatis bis auf den ältesten, der allzeit von Separatis befreyet bleibt, hinaufgegangen, sofort bey Anfange des nächst folgenden neuen Jahrs wiederum auf obige

Art

Art verfahren werden solle. In Gemäßheit dessen ist die Vorsitztabelle hinfüro richtig alle Wochen am Samstage für die nächstfolgende zweyfach zu verfassen, eine hievon dem Vorstande in Pleno vorzulegen, und sodenn daselbst, wie die andere in der Kanzley, öffentlich anzuhängen.

§. 2. Wenn ein Sekretär den ihn treffenden Vorsitz wegen einer auf etliche wenige Täge angestoßenen Unpäßlichkeit, oder andern erheblichen Hinderniß nicht besorgen kann, so soll er in diesem nämlichen Turno den ihm obliegenden Vorsitz in Pleno, vel Separato nachzumachen schuldig seyn. Kann er sich aber einer längern Unpäßlichkeit mittelst Beybringung einer Zeugniß von einem Medico legitimiren, so bleibt er von obbesagter Nachmachung der Vorsitze befreyet, und darf bey dem nächsten Turno in die alte Ordnung eintreten.

§. 3. Die Sekretäre sollen ihre Protokolle mit Beobachtung aller behörigen Erfordernissen, Anmerkung des Jahrs, und Monats, dann der anwesenden Räthe verfassen, und in dasselbe den abgefaßten Schluß geschickt eintragen. Sie sollen ferners zwey abgesonderte Protokolle, nämlich eines für das Plenum, und das andere für das Separatum halten, sie nach dem Rathe jederzeit ablesen, und von dem Präsidenten des Vorstands unterschreiben lassen. Jedes Protokoll ist von ihm in Zeit drey Tägen zu mundiren, zu paginiren, und ad Plenum zu legen, wo dasselbe bey Rekurirung der Sachen vorliegen muß. Nach Verfluß des Jahrs hat sie der Direktor binden, und in der Registratur wohl verwahren zu lassen.

§. 4. Die Hofrathsschlüsse, wenn sie bloße Simplicien betreffen, sollen ohne weitere Umfertigung in Form eines Dekrets, oder Befehls an die Parteyen dergestalt ertheilet werden, daß, gleichwie die Handlungen der Parteyen jedesmal doppelt übergeben werden, wovon ein Dupplikat zu den Akten gelegt, und das andere dem Gegentheile hinausgeschlossen wird, auf dieses lezte das Conclusum, wie es gefaßt ist, wörtlich gesezt, dem Parti producenti hingegen von dem Bothen der Extractus Protocolli, worinn erwähntes Exhibitum eingetragen, und mehr ersagtes Conclusum darunter gesezt ist, nebst der von ihm Bothen darauf geschriebenen Insinuationsurkunde zugestellet werde. Es sollen aber auch in Zukunft die Rathschlüsse nicht mehr nur auf den Produkten mit der Bleystifte, und noch weniger mit der Dinte angemerkt, sondern jederzeit directe in das Protokoll eingetragen werden.

§. 5. Der Sekretär soll kein Koncept, oder Raths-Conclusum zum Abschreiben geben, bis nicht zuvor dieses im Rathe abgelesen, und begnehmiget, das Koncept hingegen gehörig revidirt, und unterschrieben worden ist.

§. 6. Gar zu sehr korrigirte, oder unleserliche Koncepten sollen von dem Sekretär mundirt, sofort nochmals dem Proponenten zu Revidirung und Unterschreibung zugestellt werden.

§. 7. Zu Verfassung und Expedirung der Koncepten ist folgende Ordnung zu beobachten. Malefizsachen, sonderbar wenn wer im Arreste sizt; jene, die per Decretum speciale angeschaft, oder so beschaffen sind, daß eine Gefahr ob dem Verzug vorhanden ist, sollen vorzüglich verfaßt, abgeschrieben, und zur Expedition befördert werden. Nach diesen sollen die Wittwen und Waisen, wie auch die causæ Domini, und Interessesachen vorgenommen, und hiemit auf eben gedachte Art verfahren werden.

§. 8. Jeder Sekretär hat nicht allein seinen Vorsitz mit möglichstem Fleiße, und Behändigkeit auszuarbeiten, sondern mitbey auch Sorge zu tragen, daß die Sache förderlichst zur Expedition komme. Es ist daher von ihm zu seiner Legitimation an dem Rande seines Protokolls die Vormerkung zu machen, an was für einem Tage die abgefaßten Resolutionen zur Revidirung dem Proponenten, wenn sie wiederum zurück, und dem Repartitor zur Austheilung und Abschreiben, sofort wenn sie dem Expeditionsamte der Ausfertigung halber gegeben worden seyen.

§. 9. Von dem Sekretär ist die Entschuldigung, daß er das Konzept von dem Proponenten so lange nicht zurück erhalten, oder der Kanzelist die Sache schon lange Zeit zum Abschreiben habe, nicht mehr anzunehmen, sondern er hat um seine Konzepten und Expeditionen in so lange zu sorgen, und zu repondiren, bis sie dem Expeditionsamte der Ausfertigung halber eingeliefert worden sind. Sollte nun der Proponent das ihm zugestellte Konzept in Zeit zweyer Täge von dem Empfang gerechnet, nicht in die Kanzley zurückschicken, hat der Sekretär diese Fahrläßigkeit dem Pleno anzuzeigen, das ihn hinnach zur Schuldigkeit ungesäumt anhalten, und, wenn er sich nochmals einen solchen Saumsal zu Schulden kommen läßt, hierüber zur höchsten Stelle die gebührende Anzeige machen solle. Auf gleiche Art ist auch gegen einen fahrläßigen Kanzelisten zu verfahren, und derselbe nach Beschaffenheit der Umstände unnachläßig zu bestrafen. Damit aber diese Justiz gedeihliche Absicht desto gewisser erreicht werden möge, wird hiemit jedem Sekretär die Gewalt ertheilt, daß er die Kanzelisten, so lange sie an seinem Vorsitze zu schreiben haben, ohne weitere Rückfrage zur Schuldigkeit anhalten dürfe. Würde sich einer weigern, ihm, Sekretär, zu gehorchen, solle er von dem Vorstande nach geschehener Anzeige und gepflogener Untersuchung jederzeit scharf gestraft werden.

§. 10. Wenn in einem Befehle oder Signatur, worinn der Sekretär unterschrieben ist, und denen dahin gehörigen Beylagen ein Fehler, worinn er immer bestehet, unterläuft, oder die Akten und Beylagen in Gemäßheit des ergangenen Rathschlusses nicht hinaus geschlossen worden, und was dergleichen Fälle mehr sind, so hat er deswegen vorzüglich zu haften, und ist hierüber zur Verantwortung und allenfallßiger Bestrafung zu ziehen, weil er unter seiner Unterschrift nichts Unförmliches und Mangelhaftes zur Ausfertigung geben solle.

§. 11. Wenn ein Sekretär seinen Vorsitz ausgearbeitet hat, soll er alsdenn sein Protokoll dem Direktor mit der Erinnerung vorzeigen, ob alles ausgefertigt sey, oder an wem eines oder das andere erwinde. Würde sich nun fügen, daß eine Resolution mit Vorwissen des Pleni eine Zeit lang zurück gehalten werden solle, oder ein zu erstatten kommender Bericht von längerem Inhalt wäre, oder aber die Relation aus mehreren Sexternen bestünde, so hat er Sekretär dem Direktor alle acht Tage sein Protokoll in so lange vorzuzeigen, und die Ursache der andauernden Hindernisse zu eröffnen, bis sie gehoben seyn wird. Wenn alles dem Expeditionsamte übergeben worden ist, hat hierauf der Direktor das Protokoll mit gehöriger Anmerkung zu unterschreiben. Wenn sich dagegen ein Sekretär unterfangen sollte, vor Ausarbeitung seines Vorsitzes, und vor Bestellung eines andern Sekretärs, der sie übernimmt, zu verreisen, oder sich eines andern Geschäffts zu unterziehen, so ist ein solches Betragen von dem Vorstande nicht zu gestatten, sondern mit Nachdruck zu ahnden.

§. 12. Von dem Sekretär, den der Turnus trifft, soll die Publikation des ergangenen Spruchs vorgenommen, und das Publikationsprotokoll nach Vorschrift Cod. jud. cap. 14. §. 8. und der Hofrathsordnung 8. Art. 3. §. alsogleich verfaßt, sofort von dem Rathe sowohl, als von ihm unterschrieben werden.

§. 13. Mit Ansetzung der Tagsatzungen, Kommissionen, Vernehmungen der Gezeugen, und andern hat der Sekretär den Bedacht dahin zu nehmen, daß den Parteyen die Citation, die Kommunikation der Akten, und anders noch eine Zeit vor dem angesetzten Erscheinungstage füglich zukommen, und hiedurch verhindert werden möge, daß kein Theil in Sachen überschnellt, oder jener Tag fruchtlos verstreiche, und dadurch die Parteyen mit doppelten Unkösten beschweret werden.

§. 14. Schriften, die dem Gegentheile communicirt werden müssen, sollen noch, wie vormals, doppelt übergeben werden. Würde dieses nicht geschehen, so hat der Sekretär eine Abschrift auf Unköſten des fehligen Theils in der Kanzley machen zu lassen, und damit nach der Vorschrift des Gerichtsstyls weiters zu verfahren.

§. 15. Die übrigen Land- und Stadtkommissionen sollen bey den Sekretären nach dem Turno vorgenommen werden. Damit aber alle Nebenabsichten und Zwistigkeiten abgehalten werden, so haben der älteste und der jüngste Sekretär alle Kommissionen nach dem Tage, wie sie vorfallen, oder resolvirt werden, und welchen Sekretär die Ordnung trifft, in einem eigends dazu bestimmten Buche anzumerken, dann ehe er, Sekretär, zur Kommission abgeht, hieraus eine Nota zu verfassen, und sie dem Direktor zu übergeben, der sie unterschreiben, jedoch ohne Vorwissen des übrigen Vorstands keine Aenderung vornehmen solle. Gleich nach vollendeter Kommission hat der abgeordnete Sekretär seinen Kollegen getreulich anzuzeigen, ob ihm die gebührende Kommissionsdeputaten bezahlt, oder ob wegen der Armuth der Parteyen, oder wegen andern Beweggründen der Schluß gefaßt worden sey, daß die Kommission unentgeldlich habe verrichtet werden müssen. Im leztern Falle soll ihm die nächstfolgende Kommission überlassen, und hierinn überhaupts die genaueste Ordnung und Gleichheit beobachtet werden.

§. 16. Wenn die Obsignationen, Inventuren und Reserationen von dem Pleno nicht resolvirt, oder aber zu Ersparung der Unkösten nachgesehen, oder wem andern übertragen werden, so soll auch kein Sekretär einige Sporteln mehr fordern, und die sogenannten Jura cancellariæ hiemit gänzlich abgeschaft seyn.

§. 17. Wenn eine Person hier in der Stadt ein Haus, und zugleich auf dem Lande eines, oder mehrere Güter hätte, so hat zwar der nämliche Sekretär, der in der Stadt die Inventur vorgenommen hat, zugleich auch sie auf den Gütern vorzunehmen: wenn er aber bereits in dem Turno eine Kommission über Land gehabt hat, so soll erwähnter Sekretär in dem nächsten Turno mit dergleichen Landkommissionen übergangen werden: hat er aber in dem ersten Turno noch keine gehabt, so hat er sich in diesem damit begnügen zu lassen.

III. Art. Von Obliegenheiten der Hofgerichtsregistratoren.

§. 1. Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, und alle Gerichte im Rentamte München sollen in ihre abgesonderte Fächer und Schubläden eingerichtet, und gelegt, alle Schubläden numerirt, und die Civilakten von den kriminalischen abgesondert, dann zwey Registraturs protokolle, oder Bücher, nämlich eines für das hiesige Rentamt, und ein anders für die übrigen sammt der obern Pfalz gehalten werden.

§. 2. Klag- Exceptions- und andere Schriften, wie auch die Berichte sind jederzeit mit Vormerkung der Hauptsache einzutragen, und wenn die Akten den Proponenten zugestellt werden, auch wenn sie wiederum zur Registratur zurück gekommen sind, fleißig vorzumerken. Es sollen auch die Registratoren, wenn ein neues Produkt zum Vorschein kömmt, wovon schon einige dahin einschlägige vorhanden sind, diese allezeit gleich mit beylegen, und sich überhaupts, sonderbar aber in diesem Stücke, keine Fahrläßigkeit zu Schulden kommen lassen. Wer hierinn von dem Vorstande fehlig befunden wird, ist unnachläßig zu bestrafen.

§. 3. Alle Schriften sollen nach der Ordnung, wie sie eingereicht werden, und mit dem zu Beysetzung der nachfolgenden erforderlichen Zwischenraum, wie auch mit Anmerkung der Schubläden, worinn die dazu gehörigen Akten liegen, sorgfältig eingeschrieben, und am Ende eines jeden Protokolls ein nach alphabetischer Ordnung eingerichteter Index von den Zunämen der Parteyen, und mit Anmerkung des Blatts, wo die Akten zu finden sind, verfaßt werden.

§. 4. Wenn der Churfürstlichen Hofkammer, oder dem geistlichen Rathe ein Akt, oder Produkt um die Erinnerung zu kommuniciren, oder eine ergangene Erkänntniß zu insinuiren ist, soll von den Registratoren ein Schein begehrt, oder von ihnen der Empfang auf der Kommunikationsabschrift bescheint werden.

§. 5. Die Registratoren haben wohl nachzusehen, daß, wenn der Kanzelist eine Sache geschrieben, und der Sekretär sie ausgefertigt, sofort der Protokollist

kolliſt in ſein Protokoll eingetragen hat, ihnen die vollſtändigen Akten von dem Protokolliſte alſogleich eingeliefert werden.

§. 6. (* Sämmtliche Akten ſollen in Zukunft nicht nur fleißig regiſtrirt, und numerirt, ſondern auch geheftet, paginirt, und mit einem rotulo actorum, und extractu protocollorum verſehen werden. Wenn es aber nothwendig wäre, oder anbefohlen würde, eines, oder mehrere Stücke aus den Akten heraus zu nehmen, und ſie entweders dem ernannten Kommiſſär, oder einer Partey zu kommunicíren, ſo iſt alsdenn ein Fehlpapier mit Aufzeichnung des herausgenommenen Numeri, und mit der hierauf geſetzten Anmerkung, was der Inhalt deſſelben begreift, einsweilen dahin zu legen, bis die abgegebenen Stücke wiederum zurückkommen. Es ſollen auch hinfüro alle Akten in folio gelegt werden.

§. 7. Bey einer angeſetzten Kommiſſion ſollen die Regiſtratoren nach geſchehener Ausfertigung die Akten ohne Verzug dem Kommiſſär wiederum zuſtellen laſſen, damit er von der angeſetzten Kommiſſion Wiſſenſchaft habe, folglich an jenem Tage gewiß in den Rath komme, oder im Verhinderungsfalle einem andern Rathe zu ſeiner Information übergeben könne.

§. 8. Kein Regiſtrator hat bey der ſchwereſten Strafe einige Akten, Produkte, oder Extrakte ohne Verwilligung des Pleni, oder ſchriftliche Erlaubniß des Direktors, die allezeit zu den Akten zu legen iſt, jemand zu kommuniciren, oder einſehen zu laſſen.

§. 9. Wenn einige Akten in Gegenwart des Regiſtrators zur Einſicht bewilliget werden, ſoll der Regiſtrator beſtändig anweſend ſeyn, damit hievon die Parteyen nichts entziehen, oder keine andere Gefärde ſpielen können. Es iſt auch dabey wohl zu beobachten, daß gewiſſe Produkte, als die Hofraths- und Regierungsberichte, wie auch die Relationen, oder, was außer deſſen noch weg zu thun angeſchafft wird, vorläufig bey den Akten zugeſchloſſen, und ſie einzuſehen den Parteyen nicht geſtattet werde.

§. 10. Es haben auch die Regiſtratoren die Berichte an das Reviſorium, oder zur höchſten Stelle nicht den Parteyen, ſondern von Kanzleybothen an die Behörde einliefern zu laſſen.

§. 11. Die zum mündlichen oder ſchriftlichen Vortrage ſignirten Akten ſollen ohne Verweilung mittelſt einer Deſignation dem Vorſtande zur Austheilung vorgelegt, und wenn die Akten einem Kommiſſär zugeſtellt worden ſind, in dem Protokolle vorgemerkt werden. Würde ſich nun äußern, daß der Kommiſſär mit der Propoſition ſäumig wäre, und die geringen Akten in Zeit vier Wochen, und in wichtigern in Zeit acht Wochen in die Regiſtratur nicht zurück kommen ſollten, ſo haben die Regiſtratoren eine Anzeige der in jener Zeit nicht entſchiedenen Akten zu verfaſſen, und, wenn die Akten dem Rathe zugeſtellt worden ſind, getreulich anzumerken, ſofort erwähnte Anzeige dem Vorſtande zu übergeben, damit der fahrläßige Kommiſſär zu Beobachtung der Schuldigkeit angehalten werden möge.

§. 12. Sie haben nicht weniger die Monitorien, ſie mögen gleich aus förmlichen Anlangen, oder nur aus Sollicitationsnoten beſtehen, nicht nur zu den Akten zu legen, ordentlich zu regiſtriren, und zu paginiren, ſondern auch hierauf bey der Expedition jederzeit vorzumerken, woran die Sache erwinde, und von was für einer Zeit her der aufgeſtellte Kommiſſär mit der Propoſition, Erſtattung des Berichts, oder auf eine andere Art im Rückſtande begriffen ſey, damit der Vorſtand ſogleich auf den Grund ſehen, und das Behörige verfügen möge.

§. 13. Wie bisher ein jeweiliger Falkenthurmſchreiber die Kriminalakten zu verwahren gehabt hat, ſo ſollen ſie auch noch ferners unter ſeiner Obſicht verbleiben, und er hierüber ein Manual halten, und die gehörigen Vormerkungen machen. Da es aber öfters geſchieht, daß ein allhier zu Verhaft genommener Delinquent, oder ſeine Kameraden, bey einem Land- oder Pfleggerichte neuerdings zu Verhaft

(* Vid. N. 162.

Werkhaft gebracht werden, folglich der hierinnfalls aufgeſtellte Kommiſſär die allhier vorgekommenen Akten nothwendig habe, ſo ſoll er, Falkenthurnſchreiber, ſich in einem ſolchen Falle bey dem aufgeſtellten Kommiſſär, der die Acta priora von ihm begehrt, fleißig erkundigen, in welcher Abſicht er jene Akten abgefordert habe, damit in dem Manual die erforderliche Vormerkung gemacht, und ſeiner Zeit die Akten wiederum gefunden werden mögen.

IV. Art. Von Obliegenheiten der Kanzeliſten.

§. 1. Da unter andern Eigenſchaften eines Kanzeliſtens eine der vorzüglichſten eine reine, ſchöne, und nach der Orthographie gemachte Handſchrift iſt, ſo haben ſie ſich derſelben mit Ernſte zu befleißen, und ſollen jene Berichte, die zur höchſten Stelle zu erſtatten ſind, und die Schreiben an auswärtige Kollegien jederzeit von einem Kanzeliſten abgeſchrieben werden, der ſich mit der Schrift ſonderbar auszeichnet.

§. 2. Damit die Arbeit deſto mehr beſchleuniget werde, ſoll von dem Vorſtande ein tauglicher Kanzeliſt ausgewählt, und als Repartitor aufgeſtellt werden. Dieſer hat die Arbeiten unter den Kanzeliſten, ſo viel es immer möglich iſt, gleich auszutheilen, und hierinn den Unterſchied zwiſchen denen, die bereits in der Beſoldung ſtehen, und denen, die ſie noch nicht zu genießen haben, ſorgfältig zu beobachten, ſohin jenen allgeleit um die Helfte mehr Arbeit, als dieſen zu übergeben. Wenn daher der beſoldete Kanzeliſt zwanzig Bögen zum Abſchreiben hat, ſoll er einem unbeſoldeten nur zehen Bögen zutheilen. Hat ein Kanzeliſt die ihm zugetheilten Sachen geſchrieben, ſoll er ſie niemand andern mehr, als dem Repartitor einliefern.

§. 3. Es ſoll auch der Repartitor ein eigenes Manual halten, und darinn getreulich anmerken, an was für einem Tage die Sachen zum Abſchreiben gegeben worden ſind, was ſie betroffen, und wie viele Bögen ſie betragen haben. Er hat ferners mit anzumerken, wenn ihm die ausgetheilten Schriften wiederum eingeliefert worden ſind. Die nach verfaßtem Manual ihm übrig verbleibende Zeit ſoll er auch auf die Abſchreibung einiger Produkte verwenden, ſohin nicht müßig ſeyn, ſondern ſeinen Kollegen mit einem guten Beyſpiele vorgehen, und wenn er wahrnehmen wird, daß ein Kanzeliſt ſäumig ſey, ſo hat er ihn alſogleich ſeiner Schuldigkeit zu erinnern, und, wenn er ſich dieſe Erinnerung nicht zur Gewarnung ſeyn läßt, es dem Direktor pflichtmäßig anzuzeigen, damit gegen ihn nach Vorſchrift der Rathsordnung 10. Art. 1. §. verfahren werden möge. Würde aber ein Kanzeliſt gar Geld von einer Partey erpreſſen, oder in dieſer Abſicht länger die Arbeit zurückhalten, ſoll er dieſes Verbrechen bey der ſchwereſten Strafe nicht unangezeigt hingehen laſſen.

§. 4. Wenn ein Kanzeliſt eine Landkommiſſion, oder aber eine Inventur allhier in München übertragen, oder aber mittelſt Beybringung eines Attestati medici mit einer ſolchen Krankheit überfallen würde, daß er eine Zeit lang außer Stand geſetzt wäre, die Kanzley zu beſuchen, und ſeine Arbeit zu verrichten, ſo hat der Repartitor die indeſſen vorfallende Arbeit unter die übrigen Kanzeliſten auszutheilen. Im Falle hingegen ein Kanzeliſt wegen andern erheblichen Urſachen verhindert wäre, auf einen, oder andern Tag zur Arbeit in die Kanzley zu gehen, ſo ſoll er nach vorläufig erhaltener Erlaubniß des Direktors einen andern Kanzeliſten ſubſtituiren. Es iſt aber hierdurch keineswegs erlaubt, daß die beſoldeten Kanzeliſten nach eigener Willkühr auf längere Zeit einem andern um einen kleinen Betrag ihre Verrichtungen überlaſſen, und folglich ihre Beſoldung ganz frey, ohne mindeſte, oder um eine geringe Arbeit genießen dürfen. Es hat daher der Repartitor in ſeinem Manual, ſo oft er die Austheilung macht, anzumerken, daß dieſer, oder jener Kanzeliſt ſtatt des andern die Arbeit übernommen habe, und wenn es öfters geſchieht, es dem Direktor, und dieſer dem Pleno anzuzeigen, damit die gehörige Abſtellung, Ahndung, oder Strafe gegen ſolche die Beſoldung nicht verdienende Kanzeliſten vorgekehret werde. Würde aber er, Repartitor, einige dieſer Kanzleyordnung widrige Vorgänge verſchweigen, ſo ſoll ſtatt ſeiner ein anderer aufgeſtellt werden.

§. 5. Die übrigen Verrichtungen mit den Examinibus im Falkenthurme, Arbeitshause, Vernehmung der Gezeugen, Kommissionen, Inventuren, und andern Lokalkommissionen stehen zwar nach alter Observanz den besoldeten Kanzelisten nach ihrer Ordnung zu; da aber der Falkenthurmschreiber mehrerley Verrichtungen zu besorgen hat, so soll er auch des Tags nicht öfters als einmal zu Kommissionen in den Falkenthurm zu gehen verbunden seyn.

§. 6. Die Kanzelisten sind gehalten, in dem Winter- und Christmonate, wie auch im Jänner und Hornung jedes Tages sechs, und in den übrigen Monaten sieben vollständige Bögen zu schreiben, wenn sich aber wichtige, und unverzügliche Fälle ereignen, so haben die Kanzelisten so lang zu arbeiten, bis alle Geschäffte vollendet sind.

§. 7. Was oben von den Sekretären wegen den Kommissionen verordnet ist, soll auch von den Kanzelisten beobachtet werden. Da aber nach der alten Observanz nur die besoldeten Kanzelisten an dem Kommissionsgenuße Antheil zu nehmen haben, so ist es auch hiebey noch ferners zu belassen.

V. Artik. Von Obliegenheiten des Expeditors.

§. 1. Der Expeditor hat täglich von 9. bis 12. Uhr Vormittags, und Nachmittags wenigstens von 3. bis 4. Uhr im Amte zu seyn, und wenn ihm angezeigt wird, daß noch einige Sachen nothwendig expedirt werden müssen, auch länger daselbst zu verbleiben.

§. 2. Wenn er, Expeditor, von dem Sekretär einen Akt zur Expedition erhält, so hat er vor allem zu sehen, ob sowohl in den Aufsätzen, als in den Mundis die erforderlichen Unterschriften gemacht sind, und in Ermanglung derselben kein Stück auszufertigen. Sind aber an den Mundis Fehler, Korrektionen, oder Radirungen, oder sind die Sachen unlesbar, oder schlauderisch abgeschrieben, so hat er sie zurück zu geben, und besser schreiben zu lassen. Sollte ihm keine Folge geleistet werden, hat er es dem Direktor anzuzeigen.

§. 3. Er hat alle Resolutionen in das Expeditionsprotokoll mit Anmerkung der Nämen von beeden Parteyen, zu was für einer Zeit, und wem die Expedition zugestellt, und wie viel Tax hiefür bezahlt worden ist, richtig einzutragen, sofort auf die hinausgehenden Expeditionen beyzusetzen.

§. 4. Mit Einbringung der Taxen hat er die jüngste Taxordnung genau zu beobachten. Sollte sich aber hierinnfalls ein Anstand ergeben, hat er hierüber von dem Direktor die Erläuterung zu erholen.

§. 5. Jene Resolutionen, um die sich die Parteyen selbst vor der Kanzley melden, sind ihnen von dem Kanzleybothen einzuhändigen, andern hingegen, die sich hierum nicht selbst bewerben, in das Haus tragen zu lassen. Sind aber die Parteyen von hier abwesend, sollen die Expeditionen ihren ad acta legitimirten Anwälden eingeliefert werden.

§. 6. Da schon öfters von den untern Regierungen Beschwerden eingekommen sind, daß, wenn der verlurstigte Theil die Interlokutorial- oder Endsbescheide mit den Akten erhebt, er sie lange Zeit zurück halte, oder gar nicht einliefere, so hat der Expeditor in Zukunft erwähnte Expeditionen den Parteyen, sonderbar jenen, die den Proceß verlohren haben, nicht mehr einzuliefern, sondern sie von Amts wegen zu den untern Regierungen, oder Gerichten directe von den gehenden oder fahrenden Bothen, oder, wenn die Uebersendung auf diese Art nicht möglich wäre, wenigstens mit der Post verführen, und bestellen zu lassen. Sollte sich der Fall ereignen, daß mehrere dergleichen Expeditionen vorhanden wären, so wird er weiters angewiesen, daß er von Zeit zu Zeit dem Direktor eine Anzeige hievon übergebe, damit ein eigener Befehl zu Einbringung der Taxen an die Behörde erlediget werden möge.

§. 7. Auf

§. 7. Auf die nämliche Art hat er auch zu verfahren, wenn die Parteyen an Auslösung ihrer Expeditionen saumselig sind, oder sich dessen weigern sollten, damit sie hiezu mit Ernste, und allenfalls selbst mit der Exekution angehalten werden mögen.

§. 8. Damit aber die Parteyen von den gefaßten Schlüßen die erforderliche Wissenschaft erlangen, und sich hierum zeitlich melden mögen, so hat der Expeditor Sorge zu tragen, daß die Sekretäre die Designationen der vorgetragenen Sachen außer der Hofgerichtskanzley fleißig anschlagen, und wenn es unterlassen wird, diese Fahrläßigkeit dem Direktor zu melden, damit sie nicht nur abgestellet, sondern auch von dem Pleno gestrafet werden möge.

§. 9. Es liegt ihm endlich auch ob, alsogleich nach geschehener Expedition die von den Sekretären erlangten Akten dem Protokolliste zuzustellen, damit dieser die Resolution in das Protokoll gehörig eintragen möge.

VI. Art. Von Obliegenheiten des Rathdieners.

§. 1. Die Obliegenheit des Rathdieners ist es, daß sowohl das Raths- als die Separats- und andere Zimmer rein gehalten, und dahin niemand, dem es nicht gebührt, der Zutritt gestattet werde.

§. 2. Die täglich vorkommenden Anlangen, Berichte, und andere Schriften, es möge hiefür der Eingebbatze bezahlt werden, oder nicht, hat er bey schwerestem Einsehen in ein ordentlich zu halten habendes Protokoll mit dem Namen, und was es betrifft, richtig einzutragen, dessen gewöhnliches Zeichen darauf zu drucken, und getreulich zu präsentiren.

VII. Art. Von Obliegenheiten der Kanzleybothen.

§. 1. Der Kanzleyboth hat vor allem Sorge zu tragen, daß die Kanzley reinlich gehalten, und dieselbe, sonderbar zu Winterszeit, bey Einheizung der Oefen, und Brennung des Lichts, vor Feuersgefahr bewahret werde. Er hat daher fleißig nachzusehen, und täglich, sonderbar Winterszeit, abends der lezte aus der Kanzley zu gehen.

§. 2. Niemand, wer der immer sey, hat er ohne Bewilligung des Vorstands in die Kanzley zu lassen, sondern die Leute auf diese gnädigste Verordnung, und auf das außer der Kanzley angeschlagene Generalmandat zu verweisen, auf dem Weigerungsfalle aber sie entweder mit Gewalt aus der Kanzley zu führen, oder diesen Vorfall dem Direktor zu melden, damit das Erforderliche vorgekehret, sonderlich aber die Advokaten, und ihre Schreiber zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen.

§. 3. Es liegt auch dem Kanzleybothen ob, daß er in der Kanzley fleißig erscheine, und den anklopfenden, oder vor der Kanzley wartenden Parteyen die Auskunft gebe, ob ihre Sachen bey der Expedition liegen, und wenn sie zu erheben seyn möchten. Aus dieser Ursache hat er nachzusehen, ob von allen Sessionen die gewöhnlichen Zetteln von den Sekretären vor der Kanzley angeschlagen werden, und in Entstehung dessen es dem Direktor anzuzeigen, damit diese Fahrläßigkeit geahndet, und nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden möge.

§. 4. Alle Resolutionen, Signaturen, und Befehle, die ihm der Expeditor übergiebt, soll er an die gehörigen Orte tragen, oder jenen Personen, an die sie gestellet sind, richtig einliefern, sohin dieses Geschäfft nicht durch andere unverpflichtete Personen verrichten lassen.

§. 5. Alle Lieferungen hat er in sein Einschreibbüchel mit seinen gehörigen Umständen, zu was für einer Zeit, und an wen sie geschehen sind, richtig einzutragen, und auf den Protokollarextrakten eigenhändig zu bescheinen.

§. 6. Die erhobenen Taxgelder hat er gegen Abrechnung dem Expeditor einzuliefern.

§. 7. Was in den vorgehenden Paragraphen von dem ersten Kanzleybothen verordnet ist, das sollen auch überhaupts diejenigen in seiner Maaße gleichfalls beobachten, die noch beym Churfürstlichen Hofrathe angestellet werden, ins Besondere aber sollen sie jene Geschäffte getreu und fleißig verrichten, die ihnen von dem Vorstande werden angewiesen werden.

Verordnung.

Die eingetheilte Rentämter München, Straubing, Burghausen und Amberg.

Wie die Gerichter des aufgehobenen Rentamts Landshut sowohl unter die übrige Rentämter München, Straubing und Burghausen dermal eingetheilt, als auch einige unter den drey letzterwähnten gestandene der mehrern Bequemlichkeit halber versetzt worden sind.

Renntamt München.

Die Gerichter: Aichach, Au, und Giesing, Auerburg, Aybling, Benediktbeyern, Dachau, Diesen, Donauwörth, Dorfen, Dinzlau, Erding, Friedberg, Gerolfing, Ingolstadt Kastenamt, Kösching, Krandsberg, Landsberg, Mainburg, Mehring, Mospurg, Murnau, Pfaffenhofen, Rauchenlechsberg, Rhain, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Schwaben, Stamham, Starnberg, Tegernsee, Tölz, Voheburg, Wasserburg, Weilheim, Wemding, Wolfertshausen.

Herrschaften und Hofmärchen: Amberg, Hofmarch. Angelberg, Herrschaft. Berg am Laim, Hofmarch. Bedernau, Herrschaft. Forstenried, Hofmarch. Haag, Grafschaft. Hochenschwangau, Herrschaft. Mattsieß, Menzing, Hofmarch. Mießbach, Mindelheim, Herrschaft. Schliersee, Türkheim, Pflegamt. Werringen und Hochenreichen, Wiesensteig, Wollnzach, Wörth.

Sitze und Schwaigen. Nymphenburg, Schleißheim, Wöhrnbrun.

Haupt-Städte: Donauwörth, Ingolstadt, Landshut, München, Wasserburg.

Rentamt Straubing.

Abbach, Abensperg, Altmanstein, Bernstein, Deggendorf, Diesenstein, Dietfurth, Dingolfing, Eggmühl, Furth, Gosserstorf, Hofmarch. Haidau, Hengersberg, Kam, Kellheim, Pfleggericht. Kirchberg, Kötzting, Pfleggericht. Kötzting, Vogtgericht. Landau, Pfleggericht. Landau Kastenamt. Landshut, Kastenamt. Leonsperg, Lindten, Mitterfels, Natternberg, Neustadt, Neukirchen, Osterhofen, Regen, Riedenburg, Reispach, Rottenburg, Sinching, Herrschaft. Stadt am Hof, Straubing Landgericht, Straubing Kastenamt, Schwarzach, Teyspach, Viechtach, Weisenstein, Winzer, Zwisel.

Rentamt Burghausen.

Burghausen, Stadt. Biburg, Eggenfelden, Ehring, Herrschaft. Gangshofen, Geisenhausen, Grießbach, Gericht. Grießbach, Kastenamt. Halß, Hochenaschau, Herrschaft. Julbach, Karlstein Hofmarch. Kling, Krayburg, Märkl, Marquartstein, Märmosen, Neumarkt Pfleggericht. Neuenötting Pfleggericht, Neuenötting Forstgericht, Reichenberg, oder Pfarrkirchen. Reichenhall, Traunstein, Trostberg, Vilßhofen, Wildenwarth Herrschaft. Wald Herrschaft.

Rentamt Amberg.

Amberg Landrichteramt, Amberg Hofkastenamt. Auerbach, Bernau, Eschenbach und Grafenwörth sammt Kirchenthumbach, Richteramt. Freystadt, Freudenberg, Hartenstein, Hirschau, Hochenfels Pflegamt. Hollnberg und Thurndorf, Hollnstein, Pflegamt. Leuchtenberg, Murach, Mißbrunn, und Burghartried, Richteramt.

teramt. Nabburg, Neuburg vorm Wald, Neumarkt, Pfaffenhofen und Haimburg, Pfreimd, Rieden, Rötz und Bruck, Rottenberg, Sallern und Zeitlarn, Tenesberg und Treswitz, Waldeck und Kemnath Pfleggericht und Kastenamt. Waldmünchen, Waldsassen, Wernberg, Weidhaus, Wetterfeld.

Herrschaften: Sulzbürg und Byrbaum. München den 12. Hornung 1780.

N. CXXVII.

Erläuterte Punkten der neuen Hofrathsordnung.

Seiner Churfürstl. Durchleucht sind aus Dero allhiesigen Hofraths unterthänigsten Bericht vom 2ten lezt vorigen Monats, die Zweifel und Anfragen über verschiedene Stellen der neueren Ordnung und solcher nachgefügten Mandats bereits zu vernehmen vorgekommen, welche derselbe zur höchsten Entschließung gehorsamst gebracht hat. Als wie viel

1. (* Das Verbot a) schriftlicher Handlungen in Strittsachen über 50. fl. bey den untern Gerichtern, und über 100. fl. bey den Justiz-Dikasterien, fort b) deren einzige Nachsicht auf absonders deren Parteyen Verlangen betrifft, hat es ad a. bey der bestimmten Regel das unabänderliche Bewenden, und wissen ad b. aus erheblichen Ursachen die Erlaubniß zu- oder nicht zu gestatten? Wird auch dem vernünftigen Ermessen des Richters, wie zum Beyspiel die venia triplicandi in andern wichtigen Fällen überlassen. Desgleichen verbleibt es

2. (** Bey der im §. 4. besagten Mandats enthaltenen Ausnahme von darum bestimmter Summa revisibili in dem Fall, wann von einem Theil erwiesen wird, daß die Substanz seines ganzen Vermögens darinnen bestehet, welcher Beweiß durch Beybringung gerichtlichen Zeugnisses, oder eidliche des Appellantens Erhärtung, ohne weitschweifiger Untersuchung geleistet werden mag. Belangend

3. (*** Den Anstand: ob bey Aufnahm eines Hofraths der Kandidat, ungeachtet er seine Prob-Relation vor fünf Räthen abgelegt hat, dennoch wiederholter in vollen Rath neuer Dingen, mittelst Abstattung einer nochmaligen schriftlichen zu prüfen seye? Ist die gnädigste Willensmeynung, daß wiefern vorgängig der Kandidat den Besitz der in dem §. 1. des 1. Art. der Hofraths-Ordnung erforderten Eigenschaften von den darzu ernannten Commissariis in examine generali & speciali beglaubiget, die Prob-Relation vor denselben abgelegt, und darüber geprüft worden, alsdann erwähnte Commissarii den ihnen obliegenden gutächtlichen Vortrag darüber nebst Ablesung des dabey pflichtmäßig verführten Protokolls im Rath erstatten, dieses das Plenum darauf die Berathschlagung: ob das Subjectum mit den nöthigen Qualitäten hinlänglich begabt, folglich der Anstellung würdig seye? pflegen, und alsdenn hierüber die Stimmen per Schedas scriptas einholen, sofort nach derselben Mehrheit den Gutachtungsbericht einschicken solle. Was demnächst

4. (**** Die Kanzley angehet, lassen höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. es bey dem im Art. 1. §. 4. und Art. 10. §. 1. begriffenen Unterschied zwischen derselben Direction, und Jurisdictions-Ausübung ein für allemal, daß jene, die vorzügliche Aufsicht über das gesammte Kanzley-Personale der Kanzler in der in angezogener Stelle ausgedrückter Maaß haben; die Jurisdiction aber dem Pleno darüber zu stehen, und so auch

5. (***** Die Advokaten eben derselben unterworfen, fort um Willen die Beschleinigung deren Processen auf ihre Gelahrtheit, Geschicklichkeit, und Redlichkeit

(* Vid. N. 120. §. 1.
(** Ibi. §. 2.
(*** Vid. N. 125. art. 1. §. 1.
(**** Vid. N. 125. cit. art. & §.
(***** Ibi. cit. art. & §.

keit hauptſächlich ankommt, dabey jenem genaueſt nachgeſehen werden ſolle, was im §. 2. des 10. Art. dem Hofrath derhalben abſonders anbefohlen worden.

In Anſehung des Præſidii bey denen im §. 4. des Art. 2.(* bemerkten Fällen deren Konferenzen, und Kommiſſionen, wo aus verſchiedenen Kollegien Räthe zuſammen berufen werden, iſt

6. Die gnädigſte Reſolution, daß die Glieder desjenigen Kollegii, dem die Eröffnung des Geſchäffts übertragen iſt, den Vorſitz haben, und es eben ſo mit denen Räthen, dieſelbe mögen zugleich Kämmerer ſeyn, oder nicht, in Anbetracht, daß ſie dabey nicht als Kämmerer, ſondern als Repräſentanten ihrer Kollegien erſcheinen, beobachtet, und

7. Wegen des abſondern Anſtandes, was für ein Rang denen Kriegsräthen im Fall, daß auch dieſe beygezogen werden, gebühre? ob eandem caſus analogiam befolgt werden ſolle. Auf die

8. Frage: wer für einen, nach dem §. 5. des 2. Art. den Rang vor den ältern gelehrten Räthen habenden Ritterbürtigen zu halten, und wo die Probe zu machen ſeye? wird zum gnädigſten Beſcheid ertheilt, daß jener von Adel für Ritterbürtig anzuſehen, welcher ſeine Ahnen nach zu weiſen vermag, und im Bezweiflungsfall die Probe bey der höchſten Stelle zu leiſten ſeye.

9. Bleibt es bey dem, was wegen Nichtabänderung deren einmal beſtellten Referenten ohne wohlerhebliche Urſachen, Vorwiſſen, und Ermäßigung des Pleni in den §. 14. des 5. Art. der Hofraths-Ordnung verſehen iſt, ſo wie

10. Bey dem, was in caſum recuſationis, vel perhoreſcentiæ eines Raths das Reſcript von 15. April (** vorigen Jahrs von Erforderniß deren triftigen Urſachen und derſelben Unterſuchung vom Directorio mit Zuziehung vier unparteyiſcher alterfahrner Räthen, auch wohl gar des Pleni, desgleichen was

11. (*** Das durch die neuere Inſtruktion nicht aufgehobene Decret vom 16. May 1766. (**** wegen der Ordnung im votirn auf der Ritterbank, nicht nach der Sitzung, ſondern nach dem Alter verordnet. Dann wird

12. (***** Der Antrag, daß gleichwie nach Maaßgab des §. 3. Art. 1. mehr angeregter Hofraths-Ordnung die ergehende Berichte, und Beſcheide vom Präſidenten, und in deſſen Abweſenheit vom Vicepräſidenten, oder da auch dieſer nicht anweſend, vom Kanzler zu unterſchreiben ſind, alſo auch die gleiche Bezeichnung deren vom Reviſorio zum Hofrath erlaſſen werdender Reſolutionen vom Direktor, nicht mehr vom Secretario geſchehen ſolle, gnädigſt gebilligt, und iſt die gleichförmige Anweiſung dazu erſagtem Reviſorio zugefertigt worden; Wo hingegen

13. Der Höchſte Wille beſtehet, daß die Berichte nach Hof ſowohl, als gu oft gemeldtes Reviſorium, ehe und bevor ſolche ins reine gebracht werden, der Begnehmigung halber jederzeit im Rathe abgeleſen, und die daherige Vorſchrift des §. 3. Art. 1. aufs genaueſte befolgt werden ſolle.

Berichtgeber haben ſich ſolchemnach dieſen ſowohl, als geſammten übrigen in darinn abberufener vorderen ausführlichen Ihnen zur unveränderlichen Richtſchnur auferlegten Ordnung feſtgeſetzten Grundſätzen, Maximen, und Regeln in pflichtmäßigen Gehorſam ſich zu unterzeichnen. München den 15. Dec. 1779.

Seine

(* Vid. N. 125. cit. §. & art.

(** Vid. Seques. reſolut. de eodem dat. & anno ſub lit. A.

(*** Vid. N. 125. art. 7. §. 1.

(**** Vid. ſequens Reſolut. de eod. dat. & anno ſub Lit. B.

(***** Vid. Reſolutio ſequens von Anno 1778. ſub Lit. C.

Lit A. Von Perhorresc. und Abänderung eines Referenten.

Seine Churfürstl. Durchl. lassen es auf die von Dero Hofraths-Directorio in perhorrescenz Sachen (* beschehene Anfrage bey der bishörigen Regel zwar noch ferner bewenden, nach welcher dasselbe einen aus erheblicher Ursache perhorrescirten Referenten selbst gleich abzuändern, und statt dessen einen andern zu ernennen, oder ihm wenigst einen Korreferenten zu adjungiren ohne Rückfrage befugt ist. Falls aber die Perhorrescenz auf einer causa turpi beruhet, und die Prob oder Satisfaction hierum begehret wird, so soll die Untersuchung a Directorio anderer Gestalt nicht, als mit Zuziehung unparteyischer vier Räthe geschehen, sofort Bericht und Gutachten ad intimum darüber erstattet, und Resolution von dort erholt werden. München den 15. April 1778.

(* Von dem Juament. Perhorrescentiæ vid. sequent. L. D.

Lit. B. Von der Ordnung im Votiren.

Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben gnädigst resolvirt, daß auf der Ritterbank hinfüro die Ordnung im Votiren nicht mehr nach der Session, sondern nach dem Senio beobachtet werden solle; wo im übrigen es aber der Session, und des Vorgangs halber sowohl in als außer des Raths bey der alten Ordnung sein unabgeändertes Verbleiben hat, der Churfürstl. Hofrath weiß sich demnach solchergestalten gehorsamst zu achten. Sign. in int. den 16. May 1766.

Lit. C. Von Unterschreibung der Konceptten und Fertigungen beym Hofrath.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht finden den bey Dero Churfürstl. Hofrath zu München bishero bestandenen Gebrauch, wornach die auslassende Fertigungen lediglich von dem Secretario, der den Entwurf gefasset, das Concept hingegen von dem Vorstand und sämmtlichen Räthen unterschrieben worden, keineswegs schicklich, noch den Geschäfften vorträglich. Verordnen vielmehr gnädigst, und wollen, daß in Zukunft diese Concepte, wo über den Vorwurf durch einen Rath proponiret worden, erstlich mit dem Legit des Referenten, hiernächst aber, wie all übrige Entwürfe mit jenem des zeitlichen Directorn, und zuletzt mit dem expediatur des Präsidenten versehen, mithin die weitläufige Cirkulirung derley Fertigungen abgestellet, da hingegen die Munda derley Dekreten, wie auch die ad Manus erstatteten Berichte von dem Präsident selbst, oder in dessen Abwesenheit von dem Vicepräsident, in dieser beeden Abwesenheit aber von dem ältesten adelichen Rath, welcher dem Rathsitze beygewohnet hat, unterschrieben, und von dem darob den Entwurf gefaßt habenden Secretario contrasignirt werden solle; lassen mithin solches erwähnten Hofrath zur gebührensten Nachachtung, und strackster Befolgung andurch gnädigst ohnverhalten seyn, München den 23. August 1778.

Lit. D. Von Juram. Perhorresc.

Liebe Getreue. Da wir bey Unsern höchsten Orten schon in verschiedenen casibus zu verspühren gehabt haben, wie das Juramentum perhorrescentiæ von denen Parteyen so sehr misbraucht zu werden pflege. So wollen Wir solches ferner nicht mehr gestatten: es seye dann die causa perhorrescentiæ erheblich, und auch einigermassen bescheiniget, oder glaubhaft dargethan, welches ihr eures Orts zu beobachten habt. München den 17. Oktobr. 1760.

N. CXXVIII.

Wann die Bitt- und Beschwerds-Ein-

Es ist zwar in der gedruckt neuen Hofkammer-Ordnung von gegenwärtig 1779. Jahre (* §. 21. die Art und Weise deutlich genug bestimmt, wie es in Zukunft mit Einricht- und Eingebung der Memorialien, Vorstellungen, und

(* Ist hinnach in dem zweyten Theil N. 83. findig.

schriften, dann Berichte zur Churfr. Hofkammer zu dirigiren seyen?

Einlangen ab Seite der Supplikanten sowohl, als unserer Landpfleger, Gerichtern, so andrer untern Stellen mit Verfassung der hierüber zu erstatten kommenden Berichten gehalten werden solle.

Nachdem aber nicht ohne Grund zu besorgen stehet, daß verstandene Hofkammer-Ordnung den wenigsten unsrer selbst eignen: dann den Beamten von den Herrschafts- und Hofmarchs-Gerichtern bis dato zu Handen gekommen seye: auch dieses noch längere Zeit hergehen dürfte.

Als haben Wir zu Erziehlung unsrer zum allgemeinen Besten, gereichend höchsten Absicht für nothwendig befunden, all jenes, was bemeldt neue Hofkammer-Ordnung an Eingangs besagter Stelle den Beamten und Unterthanen dießfalls zur Richtschnur überhaupts vorschreibet, durch nachstehend wohlfaßliche Punkten denenselben in kraft dieß noch mehrers zu erläutern, und bestens begreiflich zu machen: und zwar

1mo. Müssen fürohin von An. 1780. anfangend, sämmtliche Vorstellungen, Memorialien, Anlangen, Bitt- und Beschwerdschriften nicht mehr recta zur Hofkammer, sondern an die Pflegämter, oder an andere erst untere Stellen in duplo halbbrüchig geschrieben, und mit Weglassung jezuweiliger rabulistischer Advokaten- oder Prokurators-Geschmiern so kurz, gründlich, und verläßig, als immer möglich, mit sicherer Anführung jener Umstände, so man bey der Stelle zur Entscheidung wissen muß, eingereicht, und in solchen am Ende oder Schluß

2do. Das Begehren klar, deutlich, kurz, und articulatim vorgetragen, auch auf den Fall, wenn

3tio, Das Gesuch eines Supplikanten auf mehrere differente Gegenstände abzwecket, über jeden dieser Gegenstände ein sonderbares Anlangen nach obangemerkter Form verfasset, und übergeben werden: damit jedes zu seinem Akt, Registratur, und Proponenten, ohne Vermischung befördert werden möge. Eine solch erst untre Stelle hat hierauf

4to. Pflichtmäßig zu ermessen, ob dem Supplikanten die Gewährung seiner Bitte in ein so andern Punkten höherer Orten zu erhalten billige Hoffnung bevorstehen möchte, außer dessen aber, und wenn das Gesuch sichtigermassen zur Begutachtung nicht gegründet, oder zur Gnads Willfahrung im Voraus keine wahrscheinliche Hoffnung vorhanden wäre, solches dem Supplikanten auf dessen eingereichte Bittschrift sogleich mündlich zu bedeuten, Würde nun Supplikant aus dem ämtlichen Vortrag den Ungrund seines Gesuchs von selbst einsehen, und hiervon desistiren, so wäre es auch Amtseits hierbey zu belassen, und über ein dergleichen Anlangen einiger Bericht nicht zu erstatten. Wenn aber

5to. Supplikant eines solch amtlichen Vortrags ungehindert darauf andränge, daß sein Anlangen angenommen, und über dasselbige Bericht erstattet werden solle: so wäre auch einem solchen Gesuche ohne weiters statt zu thun, so fort in diesem gleich auf den Fall, wenn die Bitte eines Unterthans an sich selbst schon erheblich ist, bey den Exhibitis von Punkt zu Punkt zur Seite ganz kurz anzumerken, ob, und in wie weit die vorgeschriebenen Motiva ganz, oder allenfalls zum Theil gegründet seyen, oder nicht? Worauf

6to. In Margine des Anlangens das pflichtmäßige Gutachten beyzufügen, sofort die Bittbeschwerde, oder Remonstrations-Schrift sammt dem Duplicat verschlossener directe zur Hofkammer einzusenden, und dabey auf Belassung so viel Raum oder Platz der Antrag zu machen ist, daß dem Ams-Gutachten sogleich die Hofkammer Resolution noch nachgetragen werden könne. Geschehe es aber, daß

7mo. Eine Partey wider den Beamten selbst Beschwerde führte, oder Supplikant von der untern Stelle nicht befördert würde, so wäre von demselben dessen Bitte oder Beschwerdsschrift

8vo. ebenfalls in obiger Geſtalt zweyfach und halbbrüchig zu verfaſſen, nicht aber zum Gericht, wo er beſchwert, oder nicht befördert wird, ſondern bey der Hofkammer ſelbſt einzureichen, welche nach vorgängigen vom Beamten abforderenden Bericht oder Verantwortung, und nach Befund der hieraus äuſſerenden Umſtänden, nicht nur den Supplikanten gegen widerrechtliche Bedrückung kräftigſt ſchützen, und ſolche ernſtlich beſtrafen, ſondern auch über das Geſuch des Supplikanten, worüber das Pfleggericht, oder erſt untere Stelle unter Remittirung der hinausgeſchloſſenen beyden Bitt-reſpect. Beſchwerdſchriften auf obenangezogene Art deſſen wohl erwogenes Gutachten einzuſchicken hat, die weitere Kameralentſchlieſſung mitzutheilen nicht entſtehen wird.

9no. Solle allen Supplikanten erlaubt ſeyn, die Hofkammer, auch eine andere höhere Stelle unmittelbar anzugehen, wenn ſie bey den erſt untern Stellen kein Gehör in ihren Geſuch finden, noch auf die daſelbſt eingeſchickten Bittſchriften ein Gutachten erlangen könnten.

In beyden Fällen haben die Supplikanten von beſagt unſerer Hofkammer ſich zu vertröſten, daß man derſelben Sache gründlich unterſuchen, die ſaumigen Stellen zur Verantwortung ziehen, und ſie Supplikanten der Ordnung nach verbeſcheiden werde: doch haben ſie in Fällen, wo die Memorialien gravando wider eine ſolch erſt untere Stelle eingereicht werden, ſolches jederzeit mit der wohl merklichen, und pro Exemplo dienend folgenden Ueberſchrift, dann Ausdruck, **unterthänigſte Beſchwerdſchrift Hanns N. contra das Landpfleg- oder Herrſchaftsgericht N. wegen verweigernden Gutachten** ꝛc. ꝛc. um ſo gewiſſer anzuzeigen, als man ſie im Unterlaſſungsfalle, weder bey der Hofkammer, noch bey einer andern höheren Stelle anhören, ſondern als ſimple Supplikanten betrachten, ſofort bey ein wie anderer Stelle ſogleich ab, und zur erſten Inſtanz verwieſen würde: **wobey auch weiters**

10mo. Ihnen Supplikanten zu ihrer ernſtlichen Warnung ohnverhalten bleibt, daß ſie bey Vermeidung empfindlicher Beſtrafung, weder die Hofkammer, noch minder eine andere höhere Stelle mit Unwahrheiten anzugehen ſich erfrechen, und eben ſo auch in den einreichenden Schriften aller hitzigen und anzüglichen Schreibart ſich enthalten ſollen, weſſentwegen

11mo. Fürwärtshin jede bey mentionirter Hofkammer eingebende Supplique, gleich bey den Juſtizſtellen zu geſchehen pfleget, von recipirten Advokaten, reſpect. Prokuratoren mit Entwerfung des erforderten Tax für die Verfaß- und Schreibgebühr eigenhändig zu unterſchreiben, und ohne einer ſolchen Unterſchrift von keinem Pfleggericht, ſo andrer erſt untrer Stelle kein Anlangen oder ſonſtige Vorſtellung der Unterthanen mehr anzunehmen iſt. Wegen Norma-mäßiger Siglung dergleichen Memorialien, Vorſtellungen ꝛc. nebſt dem Dupplikat, und dem hierüber zu erſtattenden Amtsbericht will man

12mo. Die Aemter auf den §. 27. der Siegelordnung angewieſen, und hiernächſt noch dieſes beygerücket haben, daß ſämmtliche Memorialien, Vorſtellungen ꝛc. ꝛc. welche bey der erſt untern Stelle eingegeben werden, mit der ſonſt gewöhnlichen Aufſchrift: **Durchleuchtigſter Churfürſt, gnädigſter Herr Herr!** und mit äuſſerlicher Rubricirung: **zur Churfürſtl. hochlöbl. Hofkammer in München** ꝛc. zu ſtiliſiren, und von einer ſolch erſt untern Stelle obenher ad Marginem: **unterthänigſt gehorſamſtes Amtsgutachten**: beyzuſetzen ſeye: da nun ſchließlichen, und

13tio. **Gegenwärtige Verordnung die Verminderung des Currens bey der Hofkammer, die Beförderung der Supplikanten, und die Abkürzung der Arbeit** bey den erſt untern Stellen zum weſentlichen Gegenſtand hat. **Als will man auch** eben darum denſelbigen einsweil, und bis nicht im Tarweſen ein anders allgemeines Regulativ erfolgen wird, von dergleichen bloß mit dem Gutachten ſignirten Bittſchriften, lediglich die von Verfaſſung der Gutachtensberichten geringerer Gattung vermög der Tarordnung herkommliche Gebühr paſſiren laſſen, und nebſtdem noch dieſes beobachtet wiſſen, daß eben dieſe mit dem Amtsgutachten ſignirte Bittſchriften,

welche sogleich bey der erst untern Stelle, oder auch bey der Hofkammer eingereichet, von dieser aber an jene nicht durch förmliche Befehle, sondern mittelst bloßen Signationen um Bericht hinaus geschlossen werden, fürohin ins einfache Kreutz gelegter mit der alleinigen Ueberschrift: **zur Churfürstl. hochl. Hofkammer in München einzusenden**: da hingegen in jenen Gutachtensberichten, welche mittels sonderbar förmlichen Befehlen erfordert werden, die vollständige Titulatur: **dem Durchleuchtigsten** ꝛc. beyzusetzen seye.

Ihr habt demnach dieser unsrer gnädigsten Verordnung nicht nur eures Orts in allen Punkten schuldgehorsamst nachzukommen, und die Verfasser von dergleichen Schriften hierauf ernstlich anzuweisen, sondern auch solche den Unterthanen eures Amts zur erforderlichen Wissenschaft und genauen Befolgung mittels öffentlichen Verrufs und Anschlags sogleich nach Empfang dieß kund machen zu lassen, dann in gleicher Absicht den euch inkorporirten Ortschaften (jedoch mit Ausschluß der Salz- und Bräuämter, welchen von allhier aus bereits das erforderliche bedeutet ist) ohnverweilte Nachricht hievon mitzutheilen; gestalten wir sowohl bey dem Protocollo Exhibitorum, als bey dem Rathsdiener unsrer Hofkammer bereits die Verfügung getroffen haben, daß von gehört 1780. Jahre an, weder einige Bitt- und Beschwerdschriften der Unterhanen, noch auch die hierüber einlaufende Berichten unserer Beamten, so andrer erst unteren Stellen, wenn solche nicht nach obangeordneter Form eingerichtet, und abgefasset sind, mehr angenommen, sondern der behörigen Abänderungs willen sogleich zurück gegeben, und nebstbey jene Unterthanen, Beamte, Schriftsteller, welche zum öftern mit derley unförmlichen Berichten und Suppliquen erscheinen, uns der behörigen Abstrafungswillen angezeigt werden sollen. München den 18. Dec. 1779.

N. CXXIX.

Wie weit das Wechselgericht gegen einen mit Sperr angegriffenen Schuldner auf daselbstige Klagstellung mit Execution zu verfahren bemächtiget seye.

In Wechselschuldsachen ereignet sich der Zweifel und Anstand, ob und wie weit das Wechselgericht gegen einen daselbst beklagt, condemnirt, oder gar schon mit der Sperr und Obsignation angegriffenen Schuldner im Fall, wenn erst hernach ein Concursus Creditorum wider ihn ausbricht, mit der wirklichen Execution zu verfahren bemächtiget seye.

Nun sind zwar Seine Churfürstliche Durchleucht fest entschlossen, die vorgeschriebene Wechselordnung zu Conservation und Aufnahm des öffentlichen Kredits und Geldumlaufs durch ermeldtes Wechselgericht genauest beobachten und vollstrecken zu lassen: nachdem aber itzt gedachte Ordnung (* den Wechselschulden keinen mehrern Vorzug einräumt, als dessen sich auch die inländische Fabriquen und Manufakturen laut der Maut- und Accisordnung de An. 1765. mit einem stillschweigenden Unterpfands- und Prelationsrecht in der 7ten Stelle nach dem Fisco zu erfreuen haben, so folgt hieraus

1mo. Von selbst, daß die Wechselgläubiger kein Separationsrecht zu behaupten, mithin bey dem Concurs, wo es auf die Quæstionem prioritatis ankömmt, und zwar ohne Unterschied, ob solcher schon vor oder nach der wechselgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen ist, sich mit andern Creditoribus einzulassen, über die Priorität mit ihnen zu certiren, sofort jenen, welche ein älter- oder mehr privilegirtes Recht gaudiren, in der Zahlung und Execution allerdings auszuweichen haben, und hindert

2do. Daran nicht, wenn gleich von dem Wechselgericht die Haabschaft des Schuldners bereits gesperrt und obsignirt worden ist; indem man dadurch ebenfalls noch kein Separationsrecht, sondern nach ausdrücklichen Inhalt der Wechselordnung

(* Vid. die Wechselordnung sub N. 102. §. 4. pag. 92.

nung (* nur ein gerichtliches Unterpfand auf der gesperrten Haabschaft erlangt, welche sich also von der übrigen Massa Creditorum communi unter diesem Vorwand so wenig als all anders verpfändet- oder hypothecirtes Gut mehr separiren lasset, sondern allerwegen dahin gehört, und unter sämmtlichen sowohl Wechsel als andern Gläubigern der Priorität nach vertheilt werden muß. Da nun

3tio. Die Verhandlung der Concurs- und Crida-Sachen vermög mehr allegirten Ordnung (** nicht mehr zum Wechselgericht gehört, so kann zwar auch selbes weder bey dem gesperrt- noch ungesperrten Gut des Debitoris mit der Execution vorschreiten, sondern es muß solche sammt der übrigen Verhandlung lediglich dem Foro Concursus überlassen, und die Wechselgläubiger ebenfalls dahin verwiesen werden. Gleichwie aber

4to. Der Debitor um die Wechselschulden nicht mit Haab und Gut allein, sondern auch in Subsidium mit seiner Person so weit haftet, daß, wenn er entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit bezahlt, oder cavirt, mit persönlichen engen Arrest angegriffen werden mag, so ist auch dem Wechselgerichte durch den Concurs die Hand weiter nicht, als bey der Haabschaft des Schuldners gebunden. Bey seiner Person aber bleibt solche auch währenden Concurs-Procels allemal noch so weit offen, daß auf Instanz der Wechsel-Gläubiger mit dem persönlichen Arrest verfahren, und so lange damit angehalten werden mag, bis die vollständige Bezahlung oder hinlängliche Versicherung der Wechselschulden bey dem Wechselgerichte geleistet wird. Im übrigen verstehet sich

5to. Von selbst, daß nur jene Gläubiger, welche bey dem Wechselgerichte nicht schon vor entstanden- und kund gewordenen Concurs-Procels vollkommen satisfacirt sind, sich mit andern Creditoribus in die Prioritäts-Frage einzulassen haben, wohingegen die allschon voraus Befriedigte so wenig mehr als andere Creditores, die das ihrige auf diese Weise bona fide, & re adhuc integra erhalten haben, hiezu verbunden sind.

Itzt verstandene Churfürstliche gnädigste Declaration und Verordnung wird hiemit durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, damit sich auch jedermann in den dahin einschlagenden Fällen hiernach zu benehmen wisse. München den 1. August 1780.

(* Vid. ibid. §. 9. vom Wechselgericht. pag. 101. (** Ibid. §. 1. pag. 97.

N. CXXX.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ꝛc. ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß einige Jurisdiktionsobrigkeiten und Gerichtsstellen in Baiern, und der obern Pfalz sich anmassen, aus Gewinnsucht die mehrere Leichtfertigkeitsstraffälle durch Milderung der in den Landsgesetzen bestimmten Geld- und Leibsbußen an sich zu ziehen. Höchstdieselbe wollen und befehlen demnach gnädigst, daß zwar die in dem Laster der Leichtfertigkeit sich vergangene Personen bey jeder Jurisdiktionsobrigkeit, wo sie betreten werden, jedoch anderer Gestalten nicht, als auf die in den Landsgesetzen, und besondern Verordnungen bestimmte Art und Weise ohne alle Mild- und Minderung der festgesetzten Geld- und Leibsstrafen abgebüßet werden sollen. Würde eine Jurisdiktionsobrigkeit fernershin hierwieder handeln, so ist selbe von dem Churfürstlichen Hofrath oder Unterregierungen in jedem Fall mit einer Geldbuße von 24. Reichsthaler ohnnachläßig zu belegen, forthin diese exekutive zu erholen, und zur hiesigen Hauptkasse oder respektive den Rentzahlämtern gehorsamst einzusenden. München den 25. Sept. Anno 1780.

Von Bestrafung des Lasters der Leichtfertigkeit.

N. CXXXI.

Von Abgeschaft öffentlicher Strafe in Leichtfertigkeitsverbrechen beym ersten Fall.

Seine Churfürstliche Durchl. haben auf diesseitig unterthänigstes Gutachten huldreichest beschlossen, daß künftighin in Leichtfertigkeits-Verbrechen beym ersten Fall alle öffentliche Strafen gänzlich abgeschaffet seyen, sohin die hierunter zum erstenmal betreten, mehr aus Schwachheit, als Leichtfertigkeit sich vergangene Irrungen, sie seyen un- oder vermöglich, mitleidig behandelt, und mit keiner öffentlichen, sondern mit willkührlicher Buße in der Stille angesehen, gegen bereits korrigirte aber das andere, und folgendemal nach den bestehenden Landesgesetzen unter Beobachtung der in dem Codice bestimmter Graden verfahren werden solle. Es wird demnach solches dem Churfürstlichen Hofrath zur Nachricht angefügt. München den 25. Oktob. 1780.

N. CXXXII.

Worunter die zum Kabinete gezogene Herrschaften in Civ. Crim. & Oeconomicis zu stehen haben.

Demnach sich die Oberlandesregierung höchster Orten beanfraget hat, wie sie sich in Ansehung der zum Kabinete gezogenen Herrschaften, benanntlich Haag, und Wald, dann Sulzbürg und Birbaum, Wertingen, Hohenreichen, und Illerdießen zu verhalten habe; so ist hierauf gnädigst resolvirt, daß diese sämmtliche Herrschaften in Justizsachen, quoad civilia unmittelbar unter dem Hofrath zustehen, sohin die Beamte ihre Berichte in Appellations- und andern dergleichen Civil-Händeln all dahin zu erstatten, und den Bescheid von dort salvo Revisorio zu erholen haben sollen.

Quoad Criminalia stehen die Grafschaft Haag, dann die Herrschaften Wertingen, Hohenreichen, und Illerdießen zwar ebenfalls unmittelbar unter dem Hofrathe, die Herrschaft Sulzbürg und Birbaum aber unter der Regierung Amberg, und die Herrschaft Wald unter der Regierung Burghausen.

So viel die Oekonomie, Policey, und andere in das Criminal- und Civil Justizwesen nicht einschlagenden Sachen betrift, sind die Beamte sämmtlicher Kabinetsherrschaften an den Graf Fugger von Zinneberg, als Administratorn hierinnfalls gewiesen, welcher sie auch quoad simplicia & currentia gleich von Haus aus zu verbscheiden, im übrigen aber Seiner Churfürstl. Durchl. selbst entweder mündlich zu referiren, oder ad Manus Bericht zu erstatten hat.

Gleichwie es solchem nach der Oberlandesregierung unterm heutigen dato bedeutet worden ist, daß selbe sich izt ermeldter Geschäffte ohne special gnädigsten Befehl und Auftrag zu unterziehen, und sofern ein general Mandat ergehet, welches sich auch auf ersagte Herrschaften erstrecket, solches der Publikation und Vollstreckung wegen allemal directe an den Grafen Fugger zu überschicken sey; also wird solches auch dem Churfürstl. Hofrath hiemit nachrichtlich gnädigst unverhalten. München den 3. Nov. 1780.

N. CXXXIII.

Von dem noch nicht berichtigten Hauptlehenfall.

Se. Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. vernehmen mißfälligst, was gestalten der letzte Hauptlehenfall (* von sehr vielen sowohl Ritter- als Beutellehen-Vasallen dato noch unberichtiget sey, ungeacht dieselbe nicht nur

(* Vid. P. 2. N. 76.

nur nach gemein- und baierischen Rechten bey Vermeidung der Kaducität hierzu verbunden: sondern sogar durch wiederholt offene Patenten bereits ernstlich dahin ermahnt worden sind.

Obwohl demnach ermeldte Strafe von Rechtswegen schon lang verworcht wäre, so wollen doch Se. Churfürstl. Durchleucht noch damit an sich halten, in der gänzlichen Zuversicht, daß gedachte Vasallen mit gehorsamster Beobachtung ihrer Lehenpflicht und Schuldigkeit länger nicht säumen, sondern derselben längst inner sechs Wochen Zeit, welche ihnen hiemit für das allerletztemal zu allem Ueberfluß noch anberaumt wird, um so unfehlbarer nachzukommen suchen werden, als der Fiskus bereits eventualiter wider sie exeitirt, und der Churfürstl. Hofrath ebenfalls schon befehligt ist, nach Ablauf obigen Termins gegen jene, welche sich entweder gar nicht, oder nicht genüglich zu entschuldigen wußten, mit verstandener Kaducität, und wirklicher Lehenseinziehung, oder einer ergiebig und dem Verschulden proportionirten Geldstrafe auf das fiscalische Anrufen alsofort ohne weiterer Rückfrage zu verfahren; wofür sich also ein jeder selbst zu hüten, und inner dem pro ultimo bestimmten Termin hierinnfalls præstanda zu prästiren suchen wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16. Hornung 1781.

N. CXXXIV.

Von Strafen der Advocat. und Parteyen.

Gleichwie nach Besorgung des Churfürstl. Revisorii die wegen muthwilliger Berufung zu Erschwerung der Justiz von demselben bestrafte Advokaten und Parteyen manchmal durchschleichen: so empfängt der Churfürstl. Hofrath dahier die gnädigste Weisung anmit, daß derselbe ad coercendam magis Litigiorum temeritatem (* die jedesmalige genaue Vollstreckung deren von gedachtem Revisorio erkannt werdenden sothanen Strafen strackest befolgen, forthin diesem quartaliter eine Verzeichniß nebst Bemerkung der Zeit der Straferklärung und der Execution zugehen, und sich darunter keinen Mangel zu Schulden kommen lassen solle. München den 10. April 1781.

(* Vid. N. 120. §. 5. pag. 153.

N. CXXXV.

De Tortura, spirituali, animi, & corporis.

Seiner Churfürstl. Durchl. ist die unterthänigste Anfrage Dero allhiesigen Hofraths gehorsamst vorgebracht worden, worinn die Tortura animi eigentlich bestehe, auf welche nach dem 5. Absatz des in Malefitzsachen am 16. Aerndemonats 1779. (* ergangenen Mandats in Erforschung der Wahrheit jedesmal der Bedacht mehr, als auf Torturam corporis also genommen werden solle, daß diese als ein Remedium mere subsidiarium nur in dem äußersten Falle der Enormitatis delicti, oder inemendabilitatis inquisiti zu verhängen ist.

Da solche in dem Sinn und Verstand deren kundbaren Gesetzen und Sprüchen deren Practicorum ihre Erläuterung allenthalben findet, wornach die Gattungen der Tortur verschiedentlich 1. spiritualis, 2. animi, 3. corporis sind. Die spiritualis, die Gewissenspein, der Reinigungseid, oder das Juramentum purgatorium, so entgegen einen mit starken Anzeigungen eines Lasters, so keine pœnam corporis afflictivam verdienet, Beschwerten erkannt wird.

Animi, wann der zur gefänglichen Haft gebrachte, und auf Fragen nicht geständige Inquisit durch den Richter mit Vorstellung deren nach vorher mit allem

(* Vid. N. 121. §. 5. pag. 155.

Fleiß erholter Kundschaften eingezogenen höchst wahrscheinlichen, und dringenden Muthmaßungen, Zeugen Aussagen, und dessen hartnäckiges Gemüthe durch kluge und gründliche Vorhaltung der Vergeblichkeit seines Läugnens, Ausflüchten, oder Entschuldigung so erschüttert, und derselbe genöthiget wird, daß er die bereits vorhandene Entdeck- und Offenbarung der Missethat, und wie ein ferneres nichts helfe, eigens begreift, auch nach gestalten Umständen noch schärfer, oder wie die peinliche Halsgerichtsordnung Art. 46. ausdrückt, mit Bedrohung der Marter besprochen wird.

Die Tortura corporis, wenn nach Verhältniß der Missethaten ihrer Größe oder Grausamkeit der durch unzweifliche Anzeigungen, und mehr als halbvöllige Beweisung gravirte Böswicht zur herauskelterung der Bekenntniß gepeiniget wird. Als wird auch berichtgebender Hofrath dahin in gnädigster Entschließung, und gemäßer Achtung in konformer Anwendung seines richterlichen Amts und Ermäßigung gnädigst angewiesen. München den 28. April 1781.

N. CXXXVI.

Von der Constitutione ad Bancum juris.

Indeme der Churfürstl. Hofrath die dreyfache Anstände der Churfürstl. höchsten Entschließung gehorsamst unterworfen hat:

1mo. Ob die, enthaltlich des 6. Absatzes des Mandats in Malefitzsachen vom 16. Aerntemonats 1779. (* nach der durch die Folter ausgebrachten Geständniß deren Inquisiten vorzunehmende Constitutio ad Bancum Juris auch bey jenen Delinquenten beobachtet werden müsse, welche gleich beym ersten, oder zweyten Examine freywillig, mithin ohne Folter, bekennen?

2do. Ob nicht denen besonders dreymal torquirten ein längeres dem Arbitrio judicis überlassendes Respiro, als 24. Stunden nach der Geständniß auf der Folter zu gestatten? Und

3tio. Ob der Inquisit nach schon vorgegangener Constitution ad Bancum juris über dieß vor der Urtheilsankündigung noch befragt werden solle, ob er auf seinen letzthin gethanenen Aussagen noch beharre? Wie nun

Ad 1mum die Constitutio ad Bancum Juris bey freywilligen auf alleiniges Fragen des Richters herausgebrachten, und nach jedesmaligen Examen vorgelesenen Bekenntnissen gar nicht, sondern lediglich bey denen durch die Marter erpreßten Geständnissen, damit die Exceptio Metus abgelehnt werde, erforderlich ist; sodann die Entscheidung der

2. Anfrage allbereits in angeregten Mandat der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. und in Codice Bav. Criminali cap. 8. §. 20. liegt, welchem gemäß die Constitutio ad Bancum juris der Regel nach gemeiniglich 24. Stund nach der Bekenntniß in der Marter, oder über den andern Tag vorgehen soll, die längere Aussetzung gleichwohl des Richters Gutachten überlassen wird: und endlich

Ad 3. Nach vorhandener ad Bancum juris geschehener Bestättigung der schon vormals ordentlich und beständiger Weise gethanener Bekenntniß des Missethäters vor der Urtheilsankündigung eine noch fernere Frage: ob er auf seinen Aussagen beharre? unnothwendig ist, sondern es dabey sein Verbleiben hat, und darauf ankömmt, ob der Inquisit sein Geständniß von selbst widerrufe, und zugleich unterlaufende wahrscheinliche Gründe vorzubringen, im Stande ist, welche mit deren vormaliger Bekenntniß nicht übereinstimmen, oder dereuthalben sonst von der Richtigkeit jener nicht gezweifelt werden kann? Gestalten ohne diesen Umständen eine bloße Zurückziehung der Bekenntniß den Deliquenten nach dem 91. Artikel der Caro-

(* Vid. N. 121. §. 6. pag. 155.

Carolinæ ferner nicht befreyen mag: Als wird oberwähntem Churfürstl. Hofrath andurch ein so anderes in gnädigster Resolution darauf ohnverhalten. München den 28. April 1781.

N. CXXXVII.

Wenn die Tortur angewendet werden solle.

Gestalten der durch den 5. Absatz des in Malefizsachen am 16. Aerntemonats 1779. (* erlassenen Mandats anbefohlene Bedacht, daß in Erforschung der Wahrheit die Tortur als ein Remedium mere subsidiarium nur in dem äußersten Fall der Enormitatis delicti, oder Inemendabilitatis inquisiti verhänget werde, die Anwendung derselben bey Ermanglung anderer Mittel in allen groben, und die Todesstrafe nach sich ziehenden Kapital-Verbrechen nicht ausschließt, und solche mit keinem Wort auf atrocissima, lenta, & atrociori mortis genere coercenda crimina beschränket; als wird es dem Churfürstl. Hofrath in gnädigster Entschließung auf den derhalben in Inquisitionssachen wider den beym Pfleggericht Mosburg puncto Roboriæ gefänglich eingezogenen Anton Gräßel erregten Zweifel ertheilet. München den 1. May 1781.

(* Vid. N. 121. §. 5. pag. 155.

N. CXXXVIII. (*

Von Bestrafung der Räuber und Diebe.

Die bereits so hoch angewachsene, und sich immer vermehrende Anzahl des in hiesigen Landen befindlichen Diebs- und Raubersgesindel, nebst der daraus entstehenden fast allgemeiner Unsicherheit, und den hierunter vorgehend unmenschlichen Grausamkeiten rühret gröstentheils von der allzugroßen Gelindigkeit, womit man Räuber und Diebe bey den Justiz-Dikasterien behandelt, und dem darinn eingeschlichenen neuen Principio her, nach welchen man die Uebelthäter nicht mehr am Leben, sondern auf eine mehr schröckbar, und dem Staat weit nützlichere Art mit dem Zuchthaus, und opere publico zu bestrafen sucht. So wenig dieses Principium mit den peinlichen Gesetzen übereinstimmt, so schädlich und unpraktikabel wird solches in Ermanglung eines wohl bestellten, und hinreichenden operis publici wirklich befunden, indem dadurch schon die meißte und größte Räuber und Diebe, welche in das Zuchthaus condemnirt waren, entweder selbst wiederum von dort entwichen, oder entlassen worden, sohin ganz unfehlbar von dem großen Haufen derjenigen sind, wodurch der arme Landmann nunmehr so sehr bedrängt, beunruhiget und gepeiniget wird. Es kommt bereits so weit, daß man einem Uebelthäter zu denunciren, oder Gezeugschaft wider ihn zu leisten sich kaum mehr getraut, in billigmäßiger Furcht und Beysorg nach der Entweich- und Entlassung des Inquisiten ein unschuldiges Schlachtopfer seiner Rachgierde zu werden, daher sich auch auf die eidliche Zeugen Aussage fast nicht mehr zu verlassen, und kein Wunder ist, wenn ein Perjurium über das andere begangen wird.

Seine Churfürstl. Durchl. nehmen zwar all möglichen Bedacht, die Zuchthäuser und opera publica vermehren, vergrößern, und soweit herstellen zu lassen, daß die dahin condemnirte viele Delinquenten nicht nur wohl verwahret, und extra Statum nocendi gesetzt, sondern auch mit hinlänglicher und verdienstlicher Arbeit versehen seyn mögen. So lang aber ein so großes und kostbares Werk nicht in seinem Stand ist, und bevor nicht Höchstdieselbe ihre Kriminalgesetze selbst hiernach abzuändern, und die Todes in andere Strafen zu verwandeln für gut befinden werden, haben sich die Justiz-Dikasterien, welche nicht als Legislatores,

(* Vid. N. 4. pag. 4. item N. 65. pag. 47. & N. 142. §. 8.

ſondern nur als Cuſtodes und Executores legum beſtellt ſind, genau an das Geſetz zu halten, und inſonderheit gegen Räuber und Diebe deſto ſchärfer zu verfahren, je mehr man bey dieſem ſo ſehr überhand genommenen Handwerk Urſache dazu hat, und je weniger mit der Gelindigkeit hierunter ausgerichtet wird.

Wenn gleich die Todesſtrafe ſo viel Schrecken und Abſcheu nicht macht, als man ſich davon verſpricht, ſo wirkt ſie doch bey der großen Menge Räuber und Diebe, für welche kein Zuchthaus mehr räumlich, und groß genug iſt, wenigſtens ſo viel, daß dieſe ſo ſchädliche, und dem Publico höchſt beſchwerlich fallende terræ pondera aus dem Weg dadurch geräumet werden. Das Churfürſtliche Hofraths Directorium hat demnach gegenwärtige Reſolution in beyden Senaten publicieren zu laſſen, und ſämmtliche Räthe unter nachdruckſamer Erinnerung ihrer Pflicht, hierauf anzuweiſen, ſofort auch den übrigen drey Regierungen zu gleichmäßig gehorſamſter Befolgung Copiam davon mitzutheilen. München den 18. May 1781.

N. CXXXIX. (*

Von Beyfang, Vertilg- und geſchärfter Beſtrafung des gefährl. Raubergeſindels.

Uns iſt mißfälligſt zu vernehmen gekommen, welcher geſtalten ganze Banden der verwegenſten Diebe und Räuber ſich zuſammenrotten, und den Landmann nicht nur in ſeinem Haus ausplündern, anbey manchesmal grauſam mißhandeln, ſondern auch die öffentliche Streſſen unſicher machen. Wir finden Uns daher veranlaſſet, zur Beſchützung Unſerer ſämmtlichen lieb- und getreuen Unterthanen, dann Beyfangung und Vertilgung ſothanen gefährlichen Raubergeſindels die dienlichſt- und wirkſamſte Maaßregeln zu ergreifen. Verordnen alſo

1mo. Daß Unſere Pfleg- und Landgerichte von Zeit zu Zeit wohl angeordnete Streifen in möglichſter Stille vornehmen, und ſich hiezu auch die Jäger, Gerichtsdiener, und Unterthanen aus den Hofmärken, Städten und Märkten bey Vermeidung ſchwereſten Einſehens jedesmal unverweigerlich gebrauchen laſſen ſollen.

2do. Wer eine ganze Bande, oder einzelne gefährliche Diebe und Räuber auskundſchaftet, anzeiget, oder ſelbſt handveſt machet, mag ſolcher ein Bauer, Jäger, Tagwerker, Knecht, Gerichtsdiener, oder wer immer ſeyn, hat nach Beſchaffenheit der Umſtände eine wohl angemeſſene Belohnung zu empfangen. Auch werden heimliche Anzeigen jederzeit ſicher verſchwiegen gehalten werden; wenn

3tio. Ein Jäger, Bauer, Tagwerker, Bauersſohn, Dienſtknecht, oder Gerichtsdiener bey einer Streife, oder ſonſt in Beyfangung eines Diebs- oder Räubers verwundet, oder gar zu fernerer Arbeit untüchtig gemacht würde, ſo verſichern Wir anmit gnädigſt, ſowohl die Kurköſten aus unſerm Ærario bezahlen zu laſſen, als auch in letzterem Fall für den lebenslänglichen Unterhalt eines ſolchen Verunglückten nach aller Billigkeit zu ſorgen: nicht minder deſſen allenfalls habenden Eheweibe und Kindern thätige Hilfe mildiſt zuzuwenden.

4to. Würde aus den dermal herumſchwärmenden Dieb- und Räubern ein- oder der andere ſelbſt freywillig vor Gericht ſich ſtellen, ſeine Kameraden, und deren Aufenthalt zuverläßig entdecken, oder dieſe gar der Gerechtigkeit in die Hände liefern, ſo verſprechen Wir einen ſolchen nicht nur mit der Todesſtrafe zu verſchonen, ſondern anbey noch nach Befund hinlänglich zu belohnen.

5to. Die ſchon wieder an mehreren Orten unterbleibende Bettel- und Nachtwachen, welche von erwachſenen tauglichen Mannsperſonen zu verſehen ſind, ſollen, und müſſen allenthalben ſicher und wohl beſtellt, auch hiemit beſtändig fortgefahren werden. Worauf ſämmtlich Unſere und Ständiſche Beamte ununterbrochen

(* Vid. N. 4. pag. 4. item N. 138.

chen fleißige Obsicht zu tragen, und die dießfalls ungehorsame Gemeinden mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsstrafen zur schuldigen Folgeleistung unnachsichtlich anzuhalten, dann überhaupts zu wiederumiger Herstellung und Erhaltung der allgemeinen Sicherheit, Ausrottung der Diebe und Räuber, auch Abschaffung des Bettel- und Müssiggangs alle mögliche Mühe und Eifer pflichtmäßig anzuwenden: widrigenfalls bey verspürenden Saumsal exemplarische Bestrafung zu gewarten haben. Endlich, und

6to. Gebiethen Wir Unsern gesammt nachgesetzten Justizdikasterien und Kriminalstellen nachdrucksamst, gegen die zu Verhaft kommende Vaganten, Müssiggänger, Diebe und Räuber nach aller Schärfe zu verfahren, bey Delinquenten, welche einmal zur Bekenntniß gebracht werden, sonderbar auch auf die Entdeckung der Complicum anzudringen, die bey einer Roboria, oder Strassenraub anwesend geweßte Räuber, ohne Unterschied der Kooperation, ob diese in- vor- oder nach der That geschehen, in bloßen Spechstehen, oder in wirklicher Bindung, Mißhandlung, und Beraubung der Damnificirten bestanden, mit gleicher Strafe des Rads von oben herab, und respective der lebendigen Räderung, wenn der Tod einer mißhandelten Person erfolgte, zu belegen, auch noch sonderbare Zusätze von Hände abhauen, zwicken, schleipfen, und dergleichen der ordentlichen gesetzmäßigen Todesstrafe beyzufügen, und mit Entlassung des auffangend liederlichen Gesind besser an sich zu halten, vielmehr schon angewöhnte Müssiggänger, und Vaganten, wenn selbe gleich keines andern Verbrechen schuldig erfunden worden, auf mehrere Jahre, oder nach Befund gar lebenslänglich in die Zuchthäuser einsperren zu lassen.

Hieran geschiehet unser ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 21. May 1781.

N. CXL.

Von Bestrafung der hinterstelligen und ungetreuen Beamten.

Es ist zwar in dem Codice Maximilianeo criminali part. 1. cap. 9. §. 5. mit mehreren versehen, wie diejenigen Beamten, die in die ihnen anvertraut landesherrliche, landschaftliche, Privat- oder Gemeindegelder pflichtwidrigen Eingrif machen, bestraft werden sollen. Es heißt nämlich darinn: Diener und Beamte, welche in Churfürstlichen, landschaftlichen, oder eines Stands in Particulari, oder einer Gemeinde Diensten, Verwaltung, oder Richterey mit wirklicher Pflicht und Besoldungsgenuß an Geld, Naturalien, oder gewissen Amts-Emolumenten stehen, und hierinn ihrer Pflicht und Bestallung entgegen zu wenig in Einnahm, oder zu viel in Ausgab bringen, oder das anvertraute Gut in ihren Nutzen verwenden, oder der Herrschaft zum Schaden vorenthalten: mithin derselben auf diebische Weise vorsätzlich entziehen, es seye an Geld, Wein, Frucht, Vieh, Holz, oder anderm Gut, wie das Namen haben mag, der soll ohne Unterschied der Person, was Stand und Wesen sie immer sey, das erstemal, wenn sich der Schaden über 50. fl. beträgt, mit der Amotion, und Entsetzung aller seiner Ehren, wie auch an Geld, Gefängniß, und nach Gelegenheit des Fürsatzes mit öffentlicher Vorstell- und Verweisung des Landes gestraft werden. Würde er aber etwann aus Gnaden bey seinem vorigen oder andern Dienst von neuem angenommen, und läßt sich abermal auf vorverstandene Weise in solcher Untreue und geflissenen Abtrag betreten, so ist er mit dem Strang oder Schwerd von dem Leben zum Tod zu bringen, welches auch gleich das erstemal, wenn der Schade sich über hundert Gulden beläuft, Statt haben soll, und wird die Entschuldigung, ob wäre die Veruntreuung nur in Meynung künftiger Restitution geschehen, niemals angenommen.

Nachdem aber nichtsdestoweniger, wie Uns mißfälligst zu vernehmen gestanden, von verschiedenen Unserer Beamten solch höchst schädliche Eingriffe in die landesfürstliche Gefälle sowohl, als Kirchen- Depositen- Pupillen- Gemeind- oder

ſonſtige zur getreuen Verrechnung, oder Verwahrung unter ſich habende Gelder gleichſam zur Mode werden wollen, und dadurch gar oft geſchieht, daß Unſere jährliche Amtsreſten von andern gehörten Geldern erſetzt zu werden, am Ende aber doch allzeit die Schuldhaftigkeit auf Unſer höchſtes Ærarium zurück zu fallen pflegt.

So wollen Wir anmit obgehörte Stelle des Codicis criminalis dergeſtalt erneuern und wiederholen, daß diejenigen Beamten, die in Unſere landſchaftliche Kirchen- Pupillen- Depoſiten- Gemeind- oder andere Gelder, was Namen dieſe nur haben mögen, eine ſolche Untreue und pflichtwidrigen Eingrif zu wagen, ſolche zu eigenem Gebrauch zu verwenden, oder zu Erſetzung des ein- oder andern Reſts andere dazu nicht beſtimmten Gelder herzunehmen ſich unterſtehen, und damit wirklich betreten werden, ohne mindeſte Nachſicht, und ohne alle Rückſicht des Karakters oder Würde mit den kodermäßigen Strafen belegt, ſohin ſolche hierinn ohne weiters zum wirklichen Vollzug gebracht werden ſollen.

Damit wir aber nicht nur eher auf ſolch gemein ſchädliche Verbrechen kommen, ſondern auch bey Zeiten die erforderliche Remedur vorkehren laſſen können; ſo befehlen Wir anmit gnädigſt, daß durch Unſere gelegenheitlich abgehende Oberlandesregierung- oder Hofkammer- Commiſſiones, theils in loco Commiſſionis, theils in der Nähe, beſonders bey verdächtigen Beamten, unvermuthete Kaſſaviſitationen vorgenommen, und dabey alle Geldbriquen ohne Ausnahm unterſucht werden ſollen.

Es werden ſich demnach alle jene Beamten, denen ſolch geſtaltige Gelder zur Verrechnung oder Verwahrung, oder auf eine andere Art anvertraut ſind, für Unglück und Schaden von ſelbſt zu hüten wiſſen.

Uebrigens iſt dieſe gnädigſte Generalverordnung, reſpective Geſatzerneuerung aller Orten, wo es erforderlich iſt, kund zu machen. Actum München den 29. May 1781.

N. CXLI.

Von Verſchaff der Gezeugen zu geiſtl. Gericht in cauſ. Cler.

Nachdeme vermög anhero erfolgt gnädigſter Special- Reſolution de 6. Junii abhin die Churfürſtliche höchſte Willensmeynung dahin gehet, daß in Zukunft kein Gezeug, oder andere Perſon mehr bey den Ordinariaten, Archidiaconaten, oder biſchöflichen Commiſſarien erſcheinen, oder von deren vorgeſetzten Obrigkeit alldahin verſchaft werden ſolle, wenn in den erlaſſenden Requiſitionen die cauſa citationis blos in ſenſu univerſali, nämlich in cauſa Clericum concernente, und nicht ſpecialiter die Particular- Eigenſchaft, Urſach, und Beſchaffenheit ordentlich hierinn ausgedrückt, und beſtimmt iſt; ſo wird ſolches dem Churfürſtl. Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt. München den 2. Julii 1781.

N. CXLII. (*

Geſchärfte Strafe des Raub- und Diebſtals.

Obſchon Unſer Churfürſtliches Gemüth allzeit mehr zur Milde als Schärfe geneigt iſt, ſo finden Wir Uns doch nach Unſerer ſowohl in Herſtellung der öffentlichen Sicherheit, als Ausübung der Juſtitiæ vindicativæ aufhabend ſchweren Pflicht wider Willen bemüßiget, die in Unſerm Codice criminali auf den Raub und Diebſtahl bereits geſetzte peinlichen Strafen noch mehr zu ſchärfen, indem das Diebs- und Raubergeſind dergeſtalt überhand nimmt, daß man von die-

(* Vid. N. 4. pag. 4. item N. 139.

diesen keck- und verwegenen Leuten überfallen, ausgeraubet, oder gar auf grausam- und unmenschliche Art behandelt, und getödtet zu werden, weder auf offener Strasse, noch zu Haus mehr recht gesichert ist.

Wir gebieten und verordnen demnach pro 1mo: daß der Raub überhaupt und ohne Unterschied, ob derselbe auf offener Straße oder anderswo ausgeübt wird, ob das Geraubte viel oder wenig beträgt, auch ob die Restitution wieder geschehen ist, oder nicht, mit dem Rade bestraft werde, und wenn solcher

2do. Mit Binden, Schlagen, Verwunden, oder Peinigen der Leute verübet wird, soll man den Missethäter nicht nur zur Richtstatt schleifen, sondern auch lebendig von unten auf rädern, sohin ohne Anziehung der Schnur um den Hals den letzten Stoß auf die Brust versetzen lassen, welches auch

3tio. Auf dem Fall, wenn der Raub mit einer Mordthat vergesellschaftet ist, solchergestalt Platz haben solle, daß man den letzten Stoß auf die Brust erst nach Verlauf ein, zwey, oder drey Stunden versetzet, sofort den todten Körper viertheilen, und die Theile an öffentlichen Straßen zu mehrern Schrecken aufhängen lasset.

4to. Wer dem Raub beywohnt, und von dem geraubten Gut participirt, wird eben so, wie der Hauptthäter gestraft, wenn er gleich nicht Hand angelegt hat, sondern nur späh gestanden, oder sonst beyhilflich gewesen ist. Gleiche Beschaffenheit hat es

5to. Mit jenen, welche zwar nicht in der That selbst, sondern nur durch vorläufige Unterred- und Anleitung hierzu geholfen, annebens von den geraubten Sachen participirt haben. Die in puncto roboriæ verstrickte Weibsleute werden

6to. Zwar nicht mit dem Rade, sondern nur mit dem Schwerdt, jedoch nach obverstandenen Unterschied der Missethat mit einem Zusatz von einem, zwey, oder dreyfachen glühenden Zangenzwick gestraft.

7mo. Soll man jene, welche den Räubern Unterschleif geben, oder aushelfen, oder die geraubte Sachen wissentlich an sich bringen, verbergen, oder verhandeln, mit dem Strang, und so viel die Weibsleute betrift, mit dem Schwerdt hinrichten.

8vo. Bleibt es der Diebstähle halber, welche nicht mit Gewalt und auf rauberische Art ausgeübt werden, zwar noch bey den schon ergangenen Kriminalverordnungen (*, welche man aber auch mit mehr Schärfe als bisher, und insonderheit dasjenige, was der Codex criminalis von Diebstählen verordnet, welche mit Erbrechen, Einsteigen, oder andern gefährlichen Umständen geschehen, ad literam zu befolgen, und so viel immer möglich, kurzen Proceß hierunter zu machen hat.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen mit der Kriminal-Jurisdiktion begabten Obrigkeiten, daß sie all obbestimmte Strafen an den Dieben und Räubern auf das genaueste vollziehen, mithin solche Exempeln statuiren werden, welche diesen bösen Leuten einen mehrern Schrecken einzujagen, sohin die bereits so weit gestörte Landessicherheit wiederum herzustellen vermögend seyn dürften. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 7. Julii 1781.

(* Vid. seq. Resol. de anno 1756. §. 3. 4. & 5.

Wie es in Leichtfertigkeits-Verbrechen und bey Diebstählen

Demnach bey Uns über ein- so andere zweifelhafte Stellen Unsers neuen Codicis Criminalis gehorsamst angefragt worden Ob nämlich pro 1mo die wegen begangener Leichtfertigkeit verwürkte Gerichts- oder Rentamts-Verweisung auch an geschwängerten Weibsbildern, dann andern unvermöglichen, oder sonst mit der Arbeit nicht wohl fortkommenden, mithin außerhalb ihres Geburtsort

gehalten werden ſolle.

burtsort ohne ſonderbarer Beſchwerniß der Gemeinden nirgend einzunehmenden Perſonen ad Executionem gebracht werden ſolle?

2do. Ob die Einnahme einer aus dem Land- oder Hofmarchs-Gericht fortgeſchafter Perſon, welche das Domicilium in gedachten Gericht noch nicht erlangt, ſondern nur etwann gedient, oder ſich ſonſt alldort aufgehalten hat, an dem Geburtsort mit Fug verſaget werden möge?

3tio. Ob ein bereits abgeſtrafter Diebſtahl bey dem zweyten oder weitern Angrif ſo weit reviviſcire, daß er eben ſo, wie ein Ungeſtrafter, in das Quantum mit eingerechnet werden müſſe?

4to. Ob das von dem Damnificato ſelbſt, oder einem Dritten für die geſtohlene Sache ausgelegte Einlösgeld unter die Summam Damni dati gehörig, oder aber nur, wie die Gerichts-Reiß- und andere dergleichen aufgewandte Köſten davon auszuſchließen ſeye?

5to. Ob bey drey oder mehrfachen Diebſtählen die Reſtitution, ſofern ſolche entweders ganz, oder wenigſtens bis auf 30. kr. geſchiehet, für einen a Pœna Ordinaria befreyenden Umſtand zu conſideriren ſeye?

6to. Und wie die in Cod Crim. P. 1. c. 1. §. 19. wegen der Trunkenheit, um ſelbe a Pœna Ordinaria liberiren möge, enthaltene Verordnung eigentlich zu verſtehen ſeye?

Als haben Wir hierauf gnädigſt reſolviret, und zwar ad 1mum daß in ſolchen Fällen ſtatt der Gerichts- oder Rentamtsverweiſung eine andere keinem Dritten zu Laſt fallende arbitrariſche Strafe dictiret werden ſolle. Ad

2dum. Kann und ſoll die Einnahm dergleichen Perſonen an ihrem Geburtsort, oder ſonſt rechtmäßig-erlangtem loco Domicilii weder aus Urſachen, daß die Abſtrafung, oder Niederkunft bereits in loco delicti geſchehen ſeye, noch unter andern dergleichen Vorwand verſaget werden, Ad.

3tium. Reviviſciret der erſte Angrif, welcher bereits abgeſtraft worden, bey dem zweyten Diebſtahl nicht, wohl hingegen bey dem dritten, und weitern Angrif, weil bey dieſem nicht mehr auf das Quantum, ſondern nur auf die Reiterationem, oder Incorrigibilitatem geſehen wird. Ad

4tum. Kommt berührtes Einlösgeld allwegen mit in Computum der ad Pœnam Ordinariam erforderlicher Summa. Ad

5tum. Wird die Reſtitution in furto triplici niemals mehr conſideriret, ſie mag gleich vor oder nach der Inhaftirung ganz, oder zum Theil geſchehen ſeyn. Schließlich ad

6tum. Wollen Wir, daß die Trunkenheit, womit man ſich zeithero meiſtentheils zu entſchuldigen geſuchet, in ſelber aber die meiſte Laſter ausgeübt zu werden pflegen, hinfüro in Delictis gravioribus, welche an das Leben gehen, nicht mehr attendiret werden ſolle, es ſeye dann gnüglich erwieſen, daß dadurch Sinn und Verſtand faſt völlig benommen geweßt ſeye.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 11. Auguſt 1756.

N. CXLIII.

Extenſion der vorigen Strafe auf künftig, und vergan-

Seine Churfürſtliche Durchleucht deklariren hiemit (*, daß das jüngſthin unterm 7. hujus ergangene Pœnal-Mandat ſich nicht nur auf die künftige, ſondern auch auf die vergangene Diebſtähle und Raubereyen erſtre, ꝛc. Dann wann gleich die Geſetze regulariter nicht rückwärts zu wirken pflegen- ſo

(* Vid. vorgehendes Mandat ſub N. 142.

ſo leidet doch dieſe Regel bey den Pœnal-Geſetzen ſoweit einen Abfall, als ſie ſolche Facta zum Gegenſtand haben, welche ihre Natur nach ſchon hoch verbothen, und ſtrafmäßig ſind, weswegen auch ſchon in dem Cod. Crim. P. I. c. 1. §. 31. verſehen iſt, daß den Delinquenten die Unwiſſenheit circa genus pœnæ nimmermehr entſchuldige, ſofern ihm nur die innerliche Bos- und Strafmäßigkeit der That nicht unbekannt iſt, oder ſeyn kann. gener Diebſtähle und Raubereyen.

Der Churfürſtl. Hofrath weiß ſich alſo hiernach allerdings zu achten, und die diktirte Strafen um ſo ſchärfer und genauer exequiren zu laſſen, als es widrigenfalls ein ſchlechtes Exempel geben, und das Diebsgeſind nur deſto kecker und muthiger machen würde, wenn die Execution der Verordnung nicht gleich auf dem Fuß nachfolgt, ſondern erſt auf die künftige Fälle, weiß nicht wie lang, verſchoben, oder gar unterwegen bleibt. Damit aber auch bey den dreyen Regierungen deſto weniger Anſtand hierinn genommen werde, iſt denſelben von gegenwärtiger Churfürſtl. Declaration Copia zu ertheilen. München den 18. Julii 1781.

N. CXLIV.

Der Supplikantinn ſind die zu ihrer nöthigen Alimentation gewidmete Penſionsgelder nicht nur pro futuro, ſondern auch pro præterito ſo viel davon noch vorräthig iſt, unaufhaltlich abfolgen zu laſſen. Sign. in int. den 23. Junii 1781. Ob bey denen Penſiongeldern einiger Arreſt, oder Abzug für die Creditores ſtatt habe?

Die den Wittiben verwilligte Penſiones ſind bloße Churfürſtl. Gnaden, deren Genuß lediglich von der Höchſten freyen Willkühr abhängt, folglich von den Juſtiz-Dicaſteriis weder durch Arreſte gehemmt, noch durch Abzüge geſchmälert, und beſchwert werden mag. Es hat alſo in Schuldſachen zwiſchen dem N., dann der verwittweten N. bey der unterm 23. Junii nup. ergangenen wohl überlegten Reſolution ungeacht der in dem Beyſchluß dagegen beſchehener ganz unerheblicher Einwendung ſein Verbleiben, und iſt der Supplicant, ſofern er auf die Bezahlung und Executionem rei judicatæ weiter andringt, auf den Vorſchlag anderer thunlicher Exekutionsmittel an, mit dem unſtatthaften Penſionsabzug aber ein für allemal abzuweiſen. Sign. in int. den 17. Auguſt 1781.

Da Seine Churfürſtl. Durchleucht unterm 17. vorigen Monats allbereits die gnädigſte Geſinnung geäußert, daß, gleichwie die Gnadenpenſionen lediglich von der höchſten Willkühr abhangen, alſo verordnen auch Höchſtdieſelbe auf des Churfürſtl. Hofrathsbericht, vom 27. Auguſt, und obruckfolgende Akten daß die Supplikantinn in Hinkunft unbeſchwert ſeyn, pro præterito hingegen in Anſehung, daß gleichwohl die Creditores ein Jus quæſitum durch die Zuerkennung des $\frac{1}{3}$ Theil Abzugs allſchon erlangt haben, das richterliche Amt des erwähnten Hofraths unbeſchränkt verbleiben ſolle. München den 15. Sept. 1781.

N. CXLV.

Was die Hofrathsordnung Art. 3. §. 12. (* von der Judicatur in Lehensſtrittigkeiten mit ſich bringt, gedenkt man von den Ritter auf die Beutellehen, wenn dieſe leztere nicht in adelichen Sitzen, Hofmärken, oder Regalien; ſondern nur in gemeinen Bauerngütern, oder walzenden Stücken beſtehen, keineswegs zu extendiren: ſondern es ſoll mit ſolchen circa forum eben ſo, wie mit Von dem Foro gemeiner Beutellehengüter oder walzender Stücke.

(* Vid. N. 125. cit. Art. & §. item N. 157.

mit Erb- und eigenthümlichen Gütern gehalten werden. Welches hiemit jedermänniglich, der davon zu wiſſen hat, zur gehorſamſten Nachachtung ohnverhalten bleibt. München den 20. Auguſt 1781.

N. CXLVI.

Von dem Conflicto jurisdict. zwiſchen den Churfrſt. Hofrath, und Hofkriegsrath ratione obſignat.

Dem Churfürſtlichen Hofkriegsrath wird auf ſeinen durch den, mit dem auch Churfürſtlichen Hofrath, wegen Obſignation der Verlaſſenſchaft des abgelebten Generals und Kommandanten zu Donauwörth von Weinberg entſtandenen Conflictum Jurisdictionis unterm 4. May laufenden Jahrs, veranlaßten Antrag, die einſtweilige Verordnung, wie es in Hinkunft bey derley Ereigniß zu halten? bis zum Erfolg eines beſtändigen Regulativi zwiſchen Civil- und Kriegsſtellen, in gnädigſter Entſchließung ertheilt, daß, indeme zum

Erſten beygehende Verordnung vom 3. Oktob. 1768. (* den Unterſchied zwiſchen den Kriegs- dann Civil und anderen Sachen allſchon bemerket, jene dem Hofkriegsrath, dieſe hingegen den Juſtiz-Dicaſteriis oder dem Departement, in welches ſie ihrer Eigenſchaft nach mehr einſchlagen, übergeben ſeyn ſollen, und

Andertens, worinn die Materien oder Vorwürfe, welche zu einer jeden dieſer beſondern Stellen gehören, beſtehe? nicht minder das Reſcript vom 22 Nov. des nämlichen Jahrs weiters ſattſam beſtimmt, mehrgenannter Hofkriegsrath in Fällen ſich darnach zu achten habe. München den 1. Sept. 1781.

(* Vid. 7. Theil N. 21.

N. CXLVII.

Daß ſtatt 3. hinkünftig nur ein Licitationstag zu halten.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor, und geben hiemit zu vernehmen, wie folgt:

Die Erfahrung giebt, was maſſen die bey öffentlicher Vergandung liegender Güter bisher üblich geweſene, und ſowohl in dem Cod. jud. als den ältern Statutis vorgeſchriebene Licitationsart weder dem Schuldner noch ſeinen Gläubigern verträglich, ſondern vielmehr für beyde Theile ſehr nachtheilig, mithin dem Zweck der Sache nicht allerdings angemeſſen ſey: indem ſich die Licitanten gemeiniglich erſt am dritten Licitationstage Abends zu melden, und mit dem Anboth faſt bis zum Glockenſtreich zurück zu halten pflegen, in keiner andern Abſicht, als daß einer den andern übervortheilen und an einem höhern Anboth verhinderlich ſeyn möge, da es denn zuweilen geſchiehet, daß eben bey dem Anzug der Glocke das Anboth von mehrern Licitanten zugleich und dergeſtalt eintrifft, daß mit Verläßigkeit kaum mehr zu beſtimmen iſt, wer der meiſt- und lezte Darbiether aus ihnen geweſen ſey.

Dieſem ſchädlichen Misbrauch und Unfug für das künftige vorzubiegen, verordnen Wir hiemit, daß

1mo. Statt der dreyen, hinfüro nur ein einziger Licitationstag zu Erſparung der auf die andere zween Täge erlaufend unnöthiger Kommiſſionskoſten und Deputaten gehalten; ſohin

2do. An ſelbigen Tag Vormittags um neun Uhr mit der Licitation angefangen, und bis Mittag zum Engliſchen Gruß zwar fortgefahren werden ſolle. Man hat es aber gleichwohl

3tio. Bey dem Glockenſchlage und damal geſchehenen höchſten Anboth nicht bewenden zu laſſen, ſondern die Obrigkeit oder Kommiſſion ſoll ſodann ſämmtlich anweſende Licitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derſelben ein höher oder beſſeres Anboth thun wolle, befragen, ſofort auf allenfallig höheres Anboth mit der nämlichen Anfrage, jedoch ohne Unterbruch und Geſtattung einer Bedenkzeit oder andern

Auf-

Aufschubs so lange kontinuiren, bis sich keiner der Anwesenden zu einem höher oder bessern Anboth mehr erklärt, welchen Falls man das Licitationsprotokoll für beschlossen zu halten, und sowohl mit der Adjudication, als sonst nach Maaßgab des Cod. jud. weiter zu verfahren hat.

Dieses ist Unser gnädigster Wille und Befehl, wornach man sich hinfüro gehorsamst zu achten haben wird. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 24. Decemb. 1781.

N. CXLVIII.

Von der probatione negativa loci.

Die Kriminalakta bezeugen, wasgestalt sich die Malefikanten gemeiniglich mit der Negativa loci auszuhelfen, und sowohl die wider sie vorkommende indicia, als ihre eigene Bekenntniß, und öfter auch das schon eröffnete Todesurtheil dadurch zu entkräften, und die Execution zu hemmen suchen. Nun ist man denen Inquisiten die zu ihrer Vertheidigung dienliche Probmittel abzuschneiden zwar keineswegs gemeynt: wenn aber ad probationem negativæ loci mehr nicht erforderlich seyn sollte, als daß der nächst beste Gezeug den Inquisiten tempore delicti anderwärts gesehen zu haben attestirt, so ist wohl nichts so leicht, als dieser Beweiß, indem sogar die Complices, und Receptatores, so lang sie der Obrigkeit in dieser Eigenschaft noch unbekannt sind, als Gezeugen hierzu dienen, und auf diese Weise selbst leicht einander aushelfen könnten, zu geschweigen, daß es, zumal unter dem gemeinen Pöbel, an vænal, und schlecht denkenden Leuten nirgend fehlt, welche sich hierinnfalls aus einer falschen Gezeugschaftsleistung keinen Gewissenskrupel machen, und mancher gar ein gutes Werk zu thun glaubt, wenn er einem Missethäter das Leben zu retten, und von der Todesstrafe zu befreyen hilft, nicht dabey bedenkend, was durch solch gefährliche Leute, wenn sie wiederum auf freyen Fuß kommen, dem Publiko für groß, und oft unersetzlicher Schade zugefüget wird.

Damit man nun in Zukunft in probatione negativæ durch falsch- oder irriges Gezeugnuß nicht so leicht hintergangen, und ein solches Schlupfloch hierunter eröffnet werde, wodurch die größten Missethäter der verdienten Strafe unschwer entgehen könnten, so hat man

1mo. Mit Vernehmung der pro negativa vorgeschützten Gezeugen sehr behutsam zu verfahren, und sich sowohl ihres Leumuths, als anderer Umstände wohl zu informiren, um hieraus ermessen zu können, ob sie auch so beschaffen sind, wie es der Cod. Crim. P. 2. Cap. 5. §. 9. von einem tüchtig und Exceptions freyen Gezeugen erfordert; und da hiernächst

2do. Ganz unbegreiflich zu seyn scheinet, daß sich die Gezeugen, zumal, wenn es mit ihrer Verhör etwas längers anstehet, der Zeit und Stund so genau erinnern könnten; so hat man dergleichen Aussagen nicht sogleich für wahr anzunehmen, sofern nicht der Gezeug einer ganz besondern, und in dem Gedächtniß starken Eindruck machenden Vorfall, welcher sich eben selbiger Zeit ereignet hat, verificirlich anzugeben weiß, oder sonst eine hinlängliche ratio dicti, und solche Ursache erscheinet, welche nach Maaßgab des Cod. Crim. l. c. §. 13. die Aussage glaubhaft macht, sohin allen billigen Verdacht von vorgegangener Irrung, oder heimlicher Verständniß und Subordination entfernt.

3tio. Ist endlich der Unterschied dabey zu beobachten, ob der Inquisit nur suspectus, oder schon confessus, convictus, vel condemnatus seye. Ersten Falls mag zwar die legale Aussage eines einzigen Gezeugens zum Beweis der negativæ hinreichen, und die wider den Inquisiten vorkommende indicia, sofern solche ebenfalls nur auf der Aussage eines einzigen Gezeugen beruhen, dadurch abgeleint, und entkräftet werden. Anderen Falls aber muß die negativa durch zwey

Gezeugen, oder ſonſt auf eine vollkommen und überzeugende Art dargethan ſeyn, ſofern die eigene Bekenntniß, Ueberweiſung, oder allſchon publicirte peinliche Sentenz dadurch umgeſtoſſen werden ſolle: Wornach ſich dahero der Churfürſtl. Hofrath, Regierungen, und übrige mit dem Blutbanne, reſpective Kriminal-Obrigkeit begabte Stellen gehorſamſt zu achten haben. München den 9. Jänner 1782.

N. CXLIX. *)

Von den Schriften, ihren Umſchlägen, und äußerlicher Bemerkung des Inhalts.

Nachdem die bisherige Erfahrung mehrfältig bewieſen hat, daß noch immer einige Beamte, und andere Perſonen fortfahren, ihre Berichte, und andere verſchloſſene Schriften auf dem Rücken aufzuſchneiden, oder mit einem Falz oder ſogenannten Mantelumſchlag nur von einem halben Bogen zu verſehen, hiedurch aber zu verurſachen, daß die Akten nicht füglich geheftet, und vollſtändig erhalten werden mögen; andere hingegen entweder die Rubriken des Inhalts gar nicht, oder zum Theil nur unvollſtändig mit allgemeinern Ausdrücken, zum Beyſpiele: **Um die hierinn benannte höchſte Gnade, oder um gnädigſte Verfügung** *ut intus &c.* darauf anmerken, ſo wird hiemit der Churfürſtl. Regierung — — in Gemäßheit der höchſten Willensmeynung der Auftrag gemacht, nicht nur denen inklavirten Gerichtern, Städt- und Märkten, dann Hofmärchen, ſondern auch ihren untergebenen Advokaten, und zwar erſteren nur gelegenheitlich, und mit der Weiſung, daß ſelbe eben auch ihren gerichtiſchen Prokuratoren dieſes eröffnen, und der Nachachtungswillen auftragen ſollen, kund zu thun, daß hinfüro bey 1. Reichsthaler Strafe ad Caſſam pauperum keine verſchloſſene Schrift mehr auf dem Rücken aufgeſchnitten, ſondern entweders auf der entgegen geſtellten Seite gefertiget, oder aber in Bedürfungsfall ein ordentlicher Umſchlag, oder ein in franzöſiſcher Sprache ſogenanntes Couvert, wie bey den Briefen genommen, und

2do. Bey der nämlichen Strafe zu einem Falz, oder Mantelumſchlag kein halber Bogen mehr, ſondern in Bedürfungsfall ein ganzer gebraucht, auch

3tio. Auf allen Schriften, oder ihren förmlichen Umſchlägen der Inhalt mit möglichſter Kürze beygeſetzt werden ſolle. München den 25. Jänner 1782.

(* Vid. N. 50.

N. CL.

Von der Erinnerung in cauſis juſtitiæ Clericorum, & Eccleſiarum.

Auf den von Churfürſtl. Hofrath zur höchſten Entſcheidung gebrachten Anſtand: ob die Verordnung vom 14. Nov. 1772. (* wornach der auch Churfürſtl. geiſtl. Rath die Erinnerungen in cauſis Juſtitiæ Clericorum & Eccleſiarum nur zu gemeldeten Hofrath, da hingegen die Kirchen-Deputationen zu denen Regierungen abzugeben haben, dahin zu verſtehen, daß der Hofrath ſolche allein in den Fällen, wo keine Regierung die erſte Inſtanz mache, zu äußern hätte, wird die Erklärung andurch gnädigſt ertheilt, daß in den bey den Regierungen anhängig dergleichen Rechtshändeln die Erinnerungen lediglich von denen Kirchen-Deputationen, und nicht von geiſtl. Rath ſollen begehrt werden, was aber bey Devolvirung dieſer Cauſarum per Appellationem an den Hofrath ſich befindet, da dieſe ordnungsmäßige Gebühr ſo, wie in dem zu obgedachter Anfrage veranlaßt Kloßiſchen Debitweſen beobachtet worden, unterblieben, der mehr genannte Hofrath die Erinnerungen alsdenn noch eben ſowohl, als in dem Fall, worinn deſſen Gerichtsbarkeit in prima inſtantia begründet iſt, zu geſinnen, und der geiſtl. Rath dieſelbe abzugeben hat. München den 5. Merz 1782.

N. CLI.

(* Vid. N. 69.

N. CLI.

Wie es in Sponsalienwesen zu halten seye.

Seine jüngsthin abgelebte Churfürstl. Durchleucht Höchstsel. Andenkens, geruheten zwar am 24. Heumonats 1769. (* in Betreff des Sponsalienwesens unter andern Punkten heilsamst zu verordnen, daß alle zukünftige hieraus entspringende Klagen nicht mehr bey der geistlichen, sondern bey der ordentlichen weltlichen Obrigkeit angebracht, und daselbst entschieden werden sollen, und ließen sich nachmals Zeug der unterm 15. Wintermonats 1776. (** ergangenen Provisional-Verordnung gnädigst gefällig seyn, an diesen pur Landesherrlichen Befugnissen, auch die Geistlichkeit wieder Theil nehmen zu lassen. Da aber seither die Erfahrung wiederholter, und überzeugend bewiesen hat, daß einige Ordinariaten zu nicht geringem Nachtheile des allgemeinen Besten, und jener Verordnung schnurgerade entgegen, die heimlichen Eheverlöbnissen auf verschiedene Art, sonderbar aber unter dem Vorwand der noch nicht erfolgten Päpstlichen Acceptation und Bestättigung zu begünstigen pflegen; so haben Seine izo Regierende Churfürstl. Durchl. am 6. dieses Monats bey Gelegenheit eines von Höchstdero Regierung zu Neuburg wegen der Katharina Stallinn Puncto Sponsalium Clandestinorum gehorsamst erstatteten Bericht, die weitere gnädigste, und der Nachachtungs willen anhero kommunicirte Entschließung zu fassen beliebet, daß die bisher erregten, und künftig vorkommenden Strittigkeiten nicht mehr nach der Vorschrift der mehr erwähnten Provisional-Verordnung, sondern nach Maaßgab Eingangs gedachten Edikts vom 24. Heumonaths 1769. von der weltlichen Obrigkeit verhandelt und verendschaftet werden sollen. In dessen Gemäßheit werden dahero dem hiesigen Stadt Magistrat die daselbst bisher zwischen der Katharina Löschauerinn, nachmaligen Rauchin, dann Joseph Fischer, Puncto Sponsalium respective debiti ventilirten Akta mit dem Auftrag zurück geschlossen, daß nunmehr daselbst gedachter Proceß nicht nur förderſamst reassumirt, summarillime ad Protocollum instruirt, und Salva appellatione verbscheidet, sondern auch alle dergleichen Causæ hinfüro auf vergleichen Schlag behandelt werden sollen. München den 16. Heumonats 1782.

(* Ist in dem ersten Sammlungsbuch von 1771. Pag. 514. findig.

(** Vid. etiam N. 117. pag. 146.

N. CLII.

Von Anbringung der Sponsalien Klagen.

Seiner Churfürstl. Durchl. ist aus dero Pfalzneuburgischen Regierung wiederholt erstatteten unterthänigsten Berichten gnädigst zu vernehmen gekommen, daß sowohl das Eichstädtisch- als Augsburgisch- und Regensburgische Konsistorium die Sponsalia Clandestina wider das dießfalls ergangene General-Mandat durch Urtheil vor gültig erkennet, und unter dem Vorwand des Abgangs der Römischen Bestättigung und Acceptation der Bischöfe verschiedene Personen zu derselben Vollziehung anmaßlich verdammet habe.

Derowegen gedachte Regierung der unvorgreiflichen Meynung seye, daß, weil durch dergleichen Konsistorial-Ankehren insgemein die besten Unterthanen zu Grunde gerichtet werden, zur Abhilfe solchen Unwesens bey all und jeden heimlichen Eheversprechungen die anderweit vorhabende verordnungsmäßige Heurath nachdrücklicher unterstützt, fort die Ortspfarrer zur wirklichen Zusammengebung durch die Temporaliensperr oder Bedrohung anderweiterer Kopulationsgestattung angehalten werden sollen.

Nachdem nun Höchstdieselbe sothanen Antrag gnädigst genehmen, so hat erwähnte Regierung in vorbemeldten, und andern gleichgeeigneten Fällen darnach ohne weiters zu verfahren. München den 8. August 1782.

N. CLIII.

Wem das Priv. nobil. Bav. competire.

Alle jene, welche nicht von der gnädigſten Landesherrſchaft ſelbſt geadelt, oder für adelich erkannt, und ausgeſchrieben ſind, haben ſich des Privilegii nobilitatis Bavaricæ keineswegs zu erfreuen, welches dem Churfürſtlichen Hofrath auf ſeinen in der N. Verlaſſenſchaftsſache erſtatteten Anfragsbericht hiemit bedeutet wird, um ſich ſowohl in dieſem, als andern dergleichen Fällen hiernach zu benehmen. Sign. in int. den 13. Auguſt 1782.

N. CLIV.

Von der requir. Wechſelgerichtshilfe in puncto debiti cambialis.

Das hieſige Wechſelgericht hat aus dem Original-Anſchluß zu erſehen, wasder Kriegs-Direktorialrath Rückmann wider die Vollſtreckung des von dem Churpfälziſch. Hofgericht requirirten ſubſidii Juris in Sachen Iſaak Maier Wetzlar zu Mannheim entgegen denſelben puncto debiti cambialis unterthänigſt vorgeſtellt hat.

Indem Ihro Churfürſtl. Durchleucht gnädigſt darauf entſchloſſen haben, daß genanntes Wechſelgericht die erſuchte Hülfe, als viel bewandten Umſtänden nach ohne deſſen perſönlichen Arreſt thunlich ſeyn mag, vollziehen, und den Imploranten mit ſeinen Ausflüchten an den erſuchenden Gerichtsſtand oder deſſen Obere, falls er da oder damit auszulangen vermeynt, behörig hinweiſen ſolle. Als wird dieß erwähntem Wechſelgericht zur gehorſamſten Nachweiſung hiemit ertheilet. München den 13. Auguſt 1782.

N. CLV.

Das Wechſelgericht wird per concurs. debit. nicht gehemmt.

Obſchon in verſchiedenen bey den Churfürſtl. Hofrath, oder andern Juſtiz-Dicaſteriis anhängigen Debitweſen auch die Wechſelſchulden dahin angewieſen ſind: ſo hat es doch die Meynung keineswegs, daß dadurch das Wechſelgericht völlig gehemmt, und den Glaubigern das an die Perſon ihres Debitoris ſelbſt habende Recht benommen, oder ſiſtirt wäre: ſondern es hat hierinnfalls bey der ſchon am 1. Auguſt Ann. præt. (* ergangenen General-Verordnung ſein Verbleiben, wornach man ſich ſowohl von Seite des Hofraths, als des Wechſelgerichts zu achten weiß. München den 18. Nov. 1782.

(* Vid. N. 94. & 120.

N. CLVI.

Wie weit der Churfl. Hofkammer die Regierungen in cauſ. juſtit. ſubordiniert ſeyen.

Seine Churfürſtl. Durchl. haben aus dem von Dero obern Landesregierung unterm 28. May unterthänigſt erſtatteten Bericht des breitern vernommen, welchergeſtalten ſich Dero Regierung Burghauſen gegen die auch Churfürſtl. hieſige Hofkammer wegen der in cauſa des Magiſtrats zu Neuenötting contra den Fiſcum in puncto einer ſtrittigen Au von dieſer gedachten Regierung gemachten Ahndung beſchweret hat. Da nun der Fiſcus reſpect. die Churfürſtl. Hofkammer in jener Sache die jura Partis zu vertreten hat, und ihr in dergleichen Fällen die Juſtiz-Dicaſterien nicht untergeben ſind, ſo hat ſich mehr erwähnte Churfürſtl. Hofkammer dergleichen Vorrechts in Zukunft nicht mehr anzumaſſen, ſondern

dern in dem Falle, wann sich ein Justiz-Dicasterium einen Saumsal oder wohl gar einen Fehler zu Schulden kommen lassen wurde, sie dieselben nach Beschaffenheit der Umständen entweders in via communicationis oder Appellationis, oder wohl gar mittelst unterthänigster Anzeige ad Manus zu beseitigen, und zu verbessern trachten solle. München den 26. Sept. 1782.

N. CLVII.

Dem Hofraths-kanzler wird die Jurisdiction über das Kanzley- und Advoc. Personale bestättiget.

Man lasset es bey dem Hofraths Directorial-Gutachten bewenden, nach welchem einem zeitlichen Hofraths Kanzler die Jurisdiction über die Hof- und geistliche Rathskanzley Officianten, dann Corpus Advocatorum in der nämlichen Maaß, wie es derselbe vorhin allzeit in prima Instantia exerciret hat, wiederum erneuert, und bestättiget seyn solle, wobey jedoch sowohl dem Prä- und Vicepräsidenten, als dem Vicedirektor ebenfalls oblieget, in der Hofrathskanzley nachzusehen, und die darinn bemerkte Ordnungs widrige Mängel in Instanci abzustellen, und zu bestrafen. München den 10. Febr. 1783.

N. CLVIII.

Erläuterung, daß die Unterregierungen der Hofkammer subordinirt bleiben.

Seiner Churfürstl. Durchleucht ist des mehreren gehorsamst vorgetragen worden, was gelegenheitlich eines zwischen dem Magistrat zu Neuenötting und den dortigen Mautbeamten entstandenen Rechtsstreits, wobey der Fiscus Cameræ die Stelle des Beklagten vertreten, wegen der von den Magistratischen Sachwaltern in Replicis gebrauchten anzüglichen Schreibart, und deßfalls von genannter Hofkammer der Regierung Burghausen gemachter Ahndung bisher hinc inde verhandelt worden, und wessen sich sowohl gedachte Regierung auf der einen, wie die Hofkammer auf der andern Seite deßfalls beschweret hat; woraus dann erhellet, daß sothanes wechselseitige Beschweren sich mehr auf Personalitäten, als einen wesentlichen Gegenstand gründet, und der Fehler sowohl auf eine als die andere Seite zurückfällt, weil der Burghausischen Regierung obgelegen hätte, die von dem Magistrat in seiner Replics-Handlung wider den Kammer-Fiscal gebrauchte ganz unartige Ausdrücke zu ahnden, folglich mit Zurückgabe derselben den Sachwalter in die gesetzmäßige Bescheidenheit zurückzuweisen, hingegen auch die Hofkammer ihren auf bloße Vorstellung des Fiscals der Regierung ertheilten Verweiß hätte umgehen, fort selbe wenigstens über die wahre Beschaffenheit vernehmen sollen. Nun erinnern sich Höchstdieselbe zwar noch gnädigst, dero Churfürstl. Hofkammer untern 26. Sept. des vorigen Jahrs (* bedeutet zu haben, daß, weil der Fiscus und respect gedachte Hofkammer in sothaner Streitsache die Jura Partis zu vertreten, folglich in dergleichen Fällen die Justizbehörde ihr nicht untergeben seye, sie in Zukunft des gebrauchten Vorrechts nicht mehr anmassen, sondern ihre Obliegenheit in via communicationis, sive appellationis, allenfalls aber mittelst Bericht zur höchsten Stelle besorgen solle. Weil aber die nachtheilige Folgen allerdings voraus zu sehen, wenn die bishörige Verfassung, wornach die äußere Regierungen (ausschließlich jedoch in Fällen, wo blos das Richteramt eintritt) der Hofkammer jederzeit untergeordnet, mithin die von ihr erlassene Verfügungen zu befolgen schuldig gewesen, abgeändert werden wollte: so ist der nähern Höchsten Willensmeynung gemäß, daß es auch bey diesen Herkommen fernerhin sein Bewenden haben, des Endes die untern 26. Sept. erlassene Verordnung erläutert, und solches sowohl der Regierung Burghausen, als den übrigen Justizstellen zur genauesten Beobachtung bedeutet werden solle. Wornach also die Churfürstl. obere Landesregierung das weitere zu verfügen hat. München den 28. Hornung 1783.

(* Vid. vorhergehender 56. N.

N. CLIX.

Von dem Foro der Ritter und Beutellehengüter.

Ob nun zwar durch ein Churfürstl. gnädigstes Edikt untern 20. August 1781. (* verordnet worden, daß dasjenige, was die Hofrathsordnung Art. 3. §. 12. (** von der Judicatur in Lehensstreittigkeiten mit sich bringt, von dem Ritter auf die Beutellehen, wenn diese leztere nicht in adelichen Sitzen, Hofmärken oder Regalien, sondern nur in gemeinen Bauerngütern oder walzenden Stücken bestehen, niemals extendirt werden solle;

So ist doch höchster Orten von den Justizdikasterien einberichtet worden, daß noch einige Unterlehen-Probstämter die Lehensstreitigkeiten in prima instantia verhandeln;

Es wird demnach obgedacht gnädigste Verordnung nochmal jedoch dergestalten wiederholet, daß sowohl die Ritter, als die in Hofmärken, adelichen Sitzen, oder beträchtlichen Regalien bestehende Beutellehen bey dem Hofrath, und respektive Regierungen, worunter solche immediat liegen, in prima instantia verhandelt, mit den übrigen Lehengütern aber circa forum das nämliche, wie bey Erb- und eigenthümlichen Gütern beobachtet, sohin dergleichen Streitigkeiten in foro rei sitæ abgethan werden sollen. München den 26. März 1783.

(* Vid. N. 145: (** Vid. N. 125. cit. art. & §.

N. CLX.

Von der Giltigkeit der von dem Gerichtschreiber für einen Oberbeamten errichteten Schuldbriefe.

Es ist an Seine Churfürstl. Durchleucht die unterthänigste Rechtsanfrage gelanget, ob in dem Falle, da ein Churfürstl. Oberbeamter einem seiner Amtsunterthanen Geld leihet, und durch den Gerichtschreiber einen mit allen Rechtserfordernissen versehenen Schuldbrief errichten läßt, solcher die nämliche Kraft, Giltigkeit, und Wirkung, wie ein obrigkeitlicher Brief habe?

Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchleucht haben hierüber nach dem Gutachten Höchstdero obern Landesregierung gnädigst und maßgeblich entschieden; daß diese von dem Gerichtschreiber in solchem Falle gemachte Briefserrichtung allerdings und um so mehr vollständige Giltigkeit, und Rechtskraft habe; als in solchen Fällen, wo der Oberbeamte seine Function selbst zu verrichten außer Stande ist, der Gerichtschreiber nicht mehr für einen bloßen Actuarius, sondern als ein Interims-Amtsvertreter anzusehen ist.

Damit nun in dergleichen Vorfällen kein Zweifel mehr entstehen möge; so ist diese höchste Erklärung durch öffentlichen Druck kund zu machen befohlen worden. München den 8. April. 1783.

N. CLXI.

Wie die Edelmannsfreyheitsfähige sich des kleinen Weidwerks Jure Personæ bedienen sollen.

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Zumalen Uns mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß von dem Edelmanns freyheitsfähigen Adel, ohnerachtet der schon vielfältig in Betreff des demselben aus Gnaden auf Unseren gerichtischen Gründen zugestandenen kleinen Weidwerksgenuß von Unsern Vorfahrern höchstseligen Andenkens erlassenen nachdrucksamsten Verordnungen, und anerst im Jahr 1766. (* mittelst gedruckten Mandat gemachter Erneuerung und Wiederholung derselbigen, diese zu etwelch ihrer Lust und Ergötzung verliehene höchste Gnade das kleine Weidwerk auf fremden und gerichtischen Gründen exercieren zu dürfen, mißbraucht, die Wildfuhren ganz und gar aus-

(* Vid. N. 44. pag. 34.

ausgebödtet, zugegen der Gejaidsordnung gehandelt, das Privilegium Nobilitatis zu weit extendirt, und ſogar Unſere dagegen einhaltmachende Aemter und andere, denen Wir Unſere Jagdgerechtſame gnädigſt verſtifftet, oder aus Gnaden überlaſſen haben, in Proceß verwickelt, und zu Handhabung dergleichen Exceſſen Præſcriptiones und Obſervanzen als Titeln bey denen Juſtizſtellen angebracht werden wollen; ſo finden Wir Uns genöthiget, mit Bezug und ausdrücklicher Erneuerung aller vorhin in Betreff der Edelmannsfreyheit erlaſſenen Generalien für unſere geſammte Landen zu Baiern weiters zu verordnen reſpective zu wiederholen, daß

1) Alle jene, welche des kleinen Weidwerks auf fremden gerichtiſchen Gründen in Kraft der Edelmannsfreyheit, alſo Jure mere perſonali befugt ſind, ſolches weder mit Hunden, weder mit Treibern und Klopfern, vielweniger durch andere, ſondern nur in eigener Perſon nach Ausweiſung der ihnen gegebenen Gnadenbriefen exerciren ſollen. Da Wir auch

2) Noch ferners zugeben, daß anſtatt der Wittwen, und denen in Unſern Hofdienſten Beſchäfftigten von Adel die in obiger erklärten Landesfreyheit gemachte Begünſtigung durch einen gebrödten, und gelernten Jäger mit dem Hunde an der Schnur und nach Ausweiſung des Mandats vom 19. Jänner 1673. kann geltend gemacht werden, ſo ſind Wir doch keineswegs gemeynt, dieſe beſondere Ausnahm weiters zu extendiren, ſondern heben die in einigen Orten ebenfalls unter dem Vorwand einer Præſcription, oder Obſervanz zuwider des Tenors der erklärten Landsfreyheit, und darauf erfolgten Mandaten in Unſern Churland zu Baiern eingeſchliche Misbräuche und Exceſſen auf, wo man ſich erkühnet, mit Hunden, Treiben, und Klopfen die von Unſern Vorfahrern gegebene Gnade zum Schaden Unſerer Willfahren und Pfleghagen, dann ſelbſt derer, welche die Edelmannsfreyheit in denen feſtgeſetzten Schranken genieſſen wollen, zu gebrauchen, und zu erweitern, auch erklären Wir für unzuläßig, und unſtatthaft alle unter obigen Vorwand der Præſcription oder Obſervanz über dieſen Punkten entſtandene, und wirklich anhängende Proceſſe, und befehlen nebſtdey auch allen Unſern Juſtizdikaſterien ausdrücklich, hierinn keine künftighin mehr zu geſtatten, dergleichen unſchickliche und wider Unſere klare Verord- und Gnadenverleihung, dann wider das dem Edelmannsfreyheitfähigen Adel ertheilte Privilegium ſelbſt laufende Klagen a limine Judicii abzuweiſen, und gegen die Uebertretter, dann dergleichen Prätendenten mit der nachgeſetzten Strafe zu verfahren. Und da auch

3) Einige der Meynung ſeyn könnten, daß die laut der erklärten Landesfreyheit, und des unterm 19. Junii 1673. in Druck herausgegebenen Mandats enthaltene Worte: **Wann man zu Morgens oder Abends ausgehet, zu Mittag oder Nachts nach geſtaltſame des Ausgehens füglich, und zu rechter Zeit an wieder in die Hofmarch zu ihrer Wohnung kommen können und ſollen**: Dem Edelmannsfreyheitfähigem Adel erlauben, ſolches Privilegium Nobilitatis den ganzen Tag hindurch ſohin von frühe Morgens bis ſpat Abends und zu Untergang der Sonne ausüben zu dürfen. So erläutern Wir, obwohlen es ſchon in vorbeſagten Mandat ſowohl, als der erklärten Landesfreyheit klärlich genug gegeben iſt, ſelbe dahin, daß jene, die ſolches Privilegium nobilitatis zu exerciren berechtiget ſeyen, wenn ſie zu Morgens ausgehen, anwieder zu Mittag, und da ſie Abends ausgehen, bey Untergang der Sonne in die Hofmarch zu ihrer Wohnung kommen ſollen, mithin daß ſelbe nicht einen ganzen Tag, oder ſo lang der Himmel blau iſt, oder ihnen gelüſtet, dem kleinen Weidwerk nachgehen dürfen, und ob Wir

4) Schon itzt befugt wären, gegen die bisherige Uns bekannte Exedenten nach der Schärfe zu verfahren, und die in denen Generalien enthaltene Strafen wahr zu machen, ſo wollen Wir jedoch aus beſonderer Milde dermalen dieſe nachſehen, vor die Zukunft aber werden Wir um deſto genauer darauf halten, und weiſen auch unſere Collegia bey ſchwerem Einſehen zu ſchuldigſter Befolgung darauf an, und zwar, daß bey dem erſten Uebertrettungsfall die Strafe von 150. Kon-

vent-Thalern executive beygetrieben, der zwote aber ohne weiters mit der Suspension von 12. Jahren bestraft, und bey fernerer Renitenz gar mit Aufhebung des Privilegii gegen einen solchen, als einen Frevler Unserer höchsten Verordnung ohne weiters fortgeschritten werde. Gleichwie aber

5) Alle diese Excessen theils aus Connivenz, und Nachläßigkeit, theils aus Absicht gute Freunde und Nachbarschaft zu erhalten, theils aus strafbarer Begünstigung Unseren Verordnungen nicht die schuldgehorsamste Befolgung zu leisten, und dadurch die Beschützung Unserer Jagdgerechtsamen und landesherrlichen Regale gänzlich bey Seite zu setzen, sich anwieder eingeschlichen haben, so ordnen Wir nunmehro die nämliche Strafe auf alle jene Jagdsinhaber, welche mittel- oder unmittelbar an diesen Excessen Theil nehmen, oder aber auch nur Wissenschaft davon haben, und solche nicht anzeigen. Unsere Beamte, wie auch Wild-Forstmeister, Forstner, Ueberreiter, und andere in Unseren Pflichten stehende Diener aber, welche entweders bey vermerkenden Uebertretungen obiger Generalien die gehörige Anzeige, und gerichtliche Vorstellungen nicht machen, oder gar conniviren sollten, werden Wir das erstemal nach aller Schärfe behandeln, und das zwotemal gestalten Dingen, und vorkommenden Umständen nach, mit Kassirung ihrer Dienste bestrafen lassen: wie Wir dann auch Unsere Kollegien und Aemter nachdrucksamst anweisen wollen, auf zuverläßige und gründliche Einberichtung gegen die Excedenten ohne weiters, und ohne Processgestattung nach den vorgesetzten Strafen zu verfahren, und versehen Uns, selbe werden dieser Unserer Verordnung von nun an besser und schuldgehorsamer, als es bishero geschehen, nachkommen, sohin nicht veranlassen, daß Wir eine schärfere Einsehung nehmen müssten.

6) Kömmt Uns auch vor, daß nebst den Edelmanns Freyheitfähigen auch andere Jagdberechtigte unweidmännisch, und Gejaidordnungs widrig ihre Jagdsgerechtsame exercitren.

Wir wollen also sämmtlich an die Gejaidsordnung, und besonders an den 2. 3. 9. 10. 12. 13. 21. & 22. Artic. dann das Generale d. d. 3. Julii 1677. und 15. Febr. 1689. anweisen, woran sie sich um so gewisser halten sollen, als Unsere Collegia, und Aemter auch in solchen Fällen auf zuverläßig und gründliche Einberichtung, gegen solche Excedenten nach denen hierinn enthaltenen und gesetzten Strafen verfahren sollen. Wie nicht minder ist Uns

7) Schuldgehorsamst und pflichtmäßig unterbracht worden, daß ohnerachtet in unserer Gejaidsordnung 18. Art. und der schon mehrer erlassenen Generalien (a anbefohlen worden, daß die Bauren ihren Hunden entweders die Prügeln anhängen, oder solche bey Tags anlegen sollen, solches jedannoch nicht befolgt worden, sohin hiedurch die Hunde in die Hölzer, und auf die Felder laufen, das Wild vielmal verjagen, und auch an andern Orten Schaden machen, wir wollen also sowohl Unsere, als die ständische Beamten wiederholter, und geschärfest hierauf, und dahin anweisen, daß sie solchen genauest, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade nachkommen, und zwar um so gewisser, als in nicht Befolgungsfall selbe als Verächter Unserer Gesetzen und Verordnungen angesehen, sohin exemplarisch bestrafet wurden, nebstdey die Bauren auch ihnen die Schuld beyzumessen haben, so fern von denen Jagdberechtigten und ihren aufgestellten Jägern ihre Hunde in denen Hölzern, oder auf den Feldern und Wiesen tod geschossen werden. Letztlich und

8) Sollen die Stände welche eine Hofmarch haben, dabey es ihnen einen Jäger erträgt, auch selben mit einer hinlänglichen Besoldung versehen, keineswegs aber statt solcher doppeltes, oder noch mehrfaches Schußgeld aussprechen, und diesen sollen auch jene, die nebstdey entweders eigenthümliche Erb oder Gnaden, sohin gröbere Jagen besitzen, in Folge also mehrere Jäger zu halten haben, nachzukommen gehalten seyn, wo Wir Uns auch dabey noch versehen, daß diese keine Uebermaaß

(a Vid. N. 40. Pag. 31.

maaß in Aufstellung der Jäger gebrauchen werden, weilen bey solch übermäßiger Zahl so gut, als bey nicht hinlänglich habender Besoldung wegen Gewinnung des Brods von denen Jägern sodann selbst die größte Excessen geschehen, und unwaidmännisch, dann Gejaidordnungs widrig hievon gehandelt wird.

Wir verhoffen, und versehen Uns dabey gänzlich, es werden sich alle sowohl in obspecificirten, als in all andern schon in vorigen Generalien enthaltenen Punkten, dann auch nach klarer Ausweisung Unserer Gejaidsordnung, des gehorsamsten Vollzugs zu befleißen, und von denen in gegenwärtigen General gesetzten Strafen zu befreyen suchen. Sind Ihnen anbey mit Gnaden gewogen. München den 30. April 1783.

N. CLXII.

Die Akten sollen nicht mehr geheftet, sondern numerirt werden.

Nachdeme die Aktenheftung nicht nur verschiedene Unbequemlichkeiten, sondern auch unnöthige Mühe und Kösten verursachet; so hat man solche in Zukunft zu unterlassen, und statt deren die Acta von Stück zu Stück fleißig zu numeriren, und ordentliche Renner oder Register darüber zu halten, woraus man beym Schluß der Akten den Abgang allenfalls gleich ersehen und ersetzen lassen kann.

Dieweil man auch wahr nimmt, was Gestalt sich die Kanzleyen sehr klein und unleserliche Schriften angewöhnen, die lateinische Wörter mit deutschen Buchstaben zu schreiben pflegen, so soll solches ebenfalls unterwegs bleiben, und in keiner Kanzley von dem Vorstand mehr gestattet werden; welches demnach die obere Landesregierung nicht nur in ihrer Kanzley zu verfügen, sondern auch den übrigen Collegiis und Regierungen zu gleichmäßiger Verfügung Nachricht davon zu geben hat. Sign. in Int. den 24. May 1783.

N. CLXIII.

Extractus Resolutionum Sereniſſimi de 28. Julii 1783.

Wohin die Appellation von dem Stadtmühlrichteramt München gehe.

Der hiesige Stadtmagistrat bittet mittels Bericht um gnädigste Leuteration (* ob bey dasigen Stadtmühl-Richteramt vorwaltenden Streit zwischen Kaspar Pöck, Wirth zu Schildberg, dann Kajetan Spiegler, gewesten Stadtmüller auf dem Lechel, die Appellation zur vierten Instanz ergriffen werden darf.

Um die Spieglerische Appellation zum Stadtmagistrat als Richter zweyter Instanz zu übergeben, wovon sodann die weitere Appellation ad Revisorium als dritter Instanz zu gehen hat, weil die vierte Instanz (** durchgehends aufgehoben ist.

(* Vid. die Anmerkung ad Cod. Jud. cap. I. §. 21. pag. 101,
(** Vid. N. 7. pag. 8.

N. CLXIV.

Ob der Fiscus wegen den bey seinen Schriften

Der Churfürstl. Hofrath hat aus beygehenden Extract gehorsamst zur Nachachtung zu entnehmen, was des von dem Fiscalen zu Burghausen nicht brauchenden Siegelpapiers, und dießfalls angesetzten Strafe halber heute an die Hofkammer ergangen ist. Sign. in int. den 28. Julii 1783.

nicht gebrauchten Siegelpapier beſtraft werden könne.

Da dergleichen Strafen gegen den Fiſcum nicht Platz finden, indem dieſer nicht in eigenen, ſondern in der Hofkammer Namen die Schriften übergiebt, und denn, wenn einige Juſtiz-Kollegien gegründete Klagen gegen ſelben haben, ſolche jederzeit bey der höchſten Stelle können angebracht werden; als ſind hievon die einſchlagende Stellen zu benachrichtigen. Act. ut ſupra.

N. CLXV.

Die Galgenpredigten ſind abgeſchaft.

Aus dem anhero vom Churfürſtl. Hofrath den 16. Julii, und den 7. dieß an. curr. präſentirten Berichts-Extrakt des Kriminalraths Patz hat man die ſträfliche Aufführung des N. N. eingeſehen, und ihm ſub hodierno ſeine bey der hingerichteten N. gehaltene Religion und Sittenwidrige Rede auf das ſchärfeſte verwieſen. Bey dieſer Gelegenheit nimmt man keinen Anſtand, dem Churfürſtl. Hofrath zu eröffnen, daß, um dergleichen Unfug auf einmal zu ſteuren, es hier Orts nothwendig zu ſeyn ſcheint, daß alle ſogenannte Galgenpredigten, welche gewiß niemals nützlich, und nur zu oft ſchädlich ſind, nicht nur bey den Churfürſtl. Blutgerichten, ſondern auch bey allen, das Jus gladii gaudirenden Landſtänden inskünftig gänzlich abgeſchaft, und auf das ſchärfeſte verboten: an deren ſtatt aber ein kurzes Gebeth zum Seelentroſt des Abgelebten zu verrichten anbefohlen werden möchte.

Ein gleiches hat man von hieraus ſub hodierno den übrigen Churfürſtl. Regierungen intimirt, welches man dem Churfürſtl. Hofrath zur Nachricht und Vollführung hiemit angeführt haben will. Sign. in Conſ. Eccleſ. den 12. Auguſt 1783.

Samm-

Sammlung der Generalien.

Zweyter Theil von Finanzsachen.

N. I.

Von verbotener Einschwärzung des ausländischen Salzes.

Lieber Getreuer, obwohlen die Einführung des ausländisch fremden Salzes eine vorhin unter Confiscation des Guts, Roß und Wagen, dann anderer geschärfter Strafen höchst verbotene Sache, so ist doch leicht zu erachten, und giebt es die vor Augen liegende Prob genugsam, daß die Einschwärzung dessen unter vorgewesten Kriegszeiten mehr als jemals in den Schwung gegangen, sohin die deßhalb erledigte Generalien fast gänzlich außer Acht und Uebung gekommen seyen. Gleichwie wir aber nach nunmehr angetrettener unserer Landesregierung und hergestellten Frieden diesen Unfug keineswegs zu gestatten, oder durch Connivenz der Beamten und Amtleute Unser Interesse mit dem Salzverschleiß hemmen zu lassen gedenken. Als befehlen Wir hiemit gnädigst, doch gemessen, ersagten Amtleuten und denen aufgestellten Ueberreitern nicht nur ernstlich aufzugreifen, daß sie hierinnfalls ihre Schuldigkeit ohne mindeste Nebenabsicht geziemend in Obacht nehmen, sondern es ist auch deines Orts ob sothanen Generalien bey Vermeidung schwerer Ungnade und exemplarischer Bestrafung auf das genaueste zu halten, sohin gegen die Uebertreter mit der Confiscation und andern gesetzten Strafen jedesmal unnachläßig zu verfahren. München den 4. Junii 1745.

N. II.

Von Beytreibung der grundherrlichen Prestationen, mittels Auströschung der Getreider.

Liebe Getreue, in Jahren zurück hat sich mehrfältig bezeigt, wie daß von Unsern Regierungen auf Einlangen einiger Urbars Unterthanen, gegen welche Wir durch Unsere Kastenbeamte um Stift und Gilt, dann Getreiddienst und andere grundherrschaftliche Foderungen, offenbarer Widerspänstigkeit halber executive und mit dem Auströschen verfahren lassen, gleichhin nach dem Begehren ungebührend der Instand anbefohlen, und hiemit derley widersäßigen Unterthanen die Gelegenheit gegeben worden seye, deren Getreide anderwärtshin zum Verkauf verführen zu können, hingegen die dominical Præstationes immer höher, und auf ein so hohes in Ausstand anlaufen zu lassen, daß zuletzt öfters gar nichts, oder endlich das Wenigere für das Mehrere erholt werden können. Wie nun hiedurch Unser Cameral nicht geringem Schaden ausgesetzt würdet, euch hingegen ganz nicht zukommet, in derley Unseren grundherrlichen richtigen Foderungen einigen Instand zu verfügen: also habt ihr euch dessen in Zukunft nicht allein allerdings zu enthalten, und auf ferneres derley Einlangen die Parteyen mit ihren Begehren abzuweisen, sondern auch auf berichtliche Vorstellung Unserer Kastenbeamten denen Pfleggerichtern aufzutragen, daß sie auf der ersteren Verlangen, wo es auf das Auströschen ankommt, die erforderliche Tröscher ohnweigerlich jedesmal verschaffen, und auf solche Weise denen Kastenbeamten nöthiger Dingen nach pflichtmäßig an Hand gehen sollen. Dessen ꝛc. München den 20. Sept. 1745.

N. III.

Von Konfiscirung der ohngesiegelten Karten.

Entbieten allen und jeden ꝛc. Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiermit zu vernehmen, welchermassen Wir allerdings außer Zweifel stehen, sie werden sich der in Karten-Sieglungs-Sachen (* dessen Aufschlag und Bestrafung deren Uebertretern halber unterm 8. Julii 1724. dann 28. hitzy Anno 1725. nicht weniger den 29. hujus Anno 1726. weiters den 19. Jenner 1728. den 25. Febr. 1729. dann 7. April ejusdem anni, und 15. November Anno 1741. von Unsern in Gott ruhenden Lands-Vorfahrern gnädigst erlassen, und von Uns selbsten erst unterm 6. Merz verwichenen 1745. Jahrs erlebigt gnädigsten Special-Verordnungen nicht allein von selbsten unterthänigst erinnern, sondern auch denenselben schuldgehorsamst um so mehr stricte nachleben, und darob halten, als ihnen solches deren Schuldigkeit, und Uns zutragende Pflicht allerdings auferladen thut. Alleinig, und da Wir im Gegenfall zu Unserm ungnädigsten Mißfallen viel mehrers vernehmen müssen, daß von vielen Kaufleuten, Krämern, und andern, sowohl zum Schaden Unsers höchsten Ærarii, als auch zum Nachtheil und Verderben der inländischen Kartenmacher, der Menge nach ausländisch ungesiegelte Karten, zu dato noch herein geführt, zum öffentlichen Verkauf gebracht, hiermit sowohl in den Wirthshäusern, als andern Orten in Städt und Märkten, auch auf dem Lande ganz ungescheut vorgelegt, und damit gespielt, ja sogar von einigen Handelsleuten solche ergangene Mandata, in die strafwürdigste Verachtung gezogen werden, welches sich vornämlich daher nehmen mag, weilen hierinnfalls von denen, die ihre pflichtmäßige Obsorge zu tragen, allforderst aber von theils nachläßig und liederlichen Amtleuten selbsten auf das strafbarste conniviret würdet. So weisen Wir all Unsere obbemeldte Beamte und andere Obrigkeiten auf vorallegirte Verordnungen, und sonderbar das unterm 8. Julii Anno 1724. in Druck erlassene General-Mandat, welches Wir durchgehends stricte befolgt wissen wollen, hiemit nachdrücklichst an, und befehlen denenselben zugleich ernstlich, nicht nur solchem bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und andern schweren Einsehens gehor-

(* Vid. weiters N. 9. 13. 28. & 33.

gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch bey denen ſämmtlichen Handelsleuten, Krämern, Wirthen, und andern Orten, nach Befund unvermerkte Viſitationes vorzunehmen, hiemit von Zeit zu Zeit zu kontinuiren, die erfindend ausländiſch- oder ungeſiegelte Karten zu konfiſciren, mit denen darauf geſchlagenen Strafen (wovon dem Aufbringer ein Drittel, und des Orts Beamten ein Drittel, das übrige Drittel aber zu Unſerm Kartenſiegelamt einzuſenden kommt) ohne Anſtand zu verfahren, und hierüber zu Unſerer Hofkammer daß Behörige mit denen unterlaufenden Umſtänden der weitern Einſichts willen gehorſamſt einzuberichten, denen untergebenen Amtleuten aber die ſchuldigſte Aufſicht mit allem Nachdruck und der Commination einzubinden iſt, daß, wann ſelbe dießfalls nachläßig, oder ſuſpect erfunden werden ſollten, Wir gegen ihnen und andern Uebertretern Unſerer gnädigſten Landesgeboten gemäß, mit der wirklichen außer Lands Schaffung, ohne weiteres verfahren laſſen würden. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, iſt dieſes Mandat von allen Obrigkeiten zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich zu publiciren, und an gewöhnlichen Orten zu affigiren. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 28. Febr. 1746.

N. IV.

Von dem Sperrkreuzer bey den Hauptſtädten.

Demnach Wir gnädigſt reſolvirt, bey allhieſig Unſerer Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt ſowohl, als denen übrigen drey Hauptſtädten Landshut, Straubing und Burghauſen, dann Amberg in der obern Pfalz, den ſogenannten Sperrkreuzer (* zu introduciren; als ergehet, und zwar, was gedacht Unſere hieſige Haupt- und Reſidenzſtadt betrifft, Unſere Willensmeynung dahin, daß

Erſtlich die Thorſperr, ſo Montags den 25. dieß Monats ſeinen Anfang nehmen ſoll, dergeſtalten vorgenommen, daß in denen Monaten Jenner und Februario, auch November und December um 1. Viertel nach 4. Uhr, in denen Monaten Martii und April 1. Viertel nach 5. Uhr, im Monat May 1 Viertel nach 6. Uhr, in denen Monaten Junii und Julii um 3. Viertel auf 8. Uhr, in denen Monaten Auguſti und Septemb. 1. Viertel nach 7. Uhr, und in dem Monat Oktober um 3. Viertel auf 7. Uhr Abends die ordinari Sperrglocken zum Zeichen der vornehmenden Sperr gelitten, folgends hierauf, und zwar in denen Monaten Jenner und Februario, auch November und December um halber 5. Uhr, in denen Monaten Martii und April um halber 6. Uhr, in dem Monat May um halber 7. Uhr, und in denen Monaten Junii und Julii um 8. Uhr, in denen Monaten Auguſti und September um halber 8. Uhr, und in dem Oktober um 7. Uhr, bey denen Neuhauſer und Sendlinger Thoren, wie auch dem ſogenannten innern und äußern Koſtthörl die völlige Thorſperr dergeſtalt vorgenommen, daß weder bey dieſen benannten drey Thoren, noch auch der Herzog-Mariſchen Burg, und dem Zeughaus äußere zwey Thörlein und Brucken niemand, wer der auch immer ſeyn möchte, bis des andern Tages nach dem bishörigen ordinari Reglement eröffnenden Thoren aus oder eingelaſſen, die übrigen zwey, nämlich das Schwäbinger und Iſarthor aber in der vorgeſetzten Zeit denen Monaten nach in ſolcher Maaß halb geſperrt werden ſollen, daß

Zweytens, diejenige Perſonen, welche zu dem ein, oder andern Thor hinein oder hinaus während ſolcher Halbſperr paßieren wollen, und zwar die Hinauspaßierende bey dem Thorzollner, die Hereinkommende aber bey dem Thorſchreiber ſich zu melden haben, woſelbſt man

Drittens, jeder Perſon, da nichts bedenkliches vorfällt, und der Thorſchreiber abſonderlich auf die Hereinkommende die ihme vorhin obliegende Aufſicht zu beobachten, auch alle fremde Perſonen ordentlich zu examiniren, und fleißiger, als bis anhero beſchehen, aufzuſchreiben hat, die gewöhnliche Zeichen zu geben, welche der

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 233. item N. 97. r.

der Hinauspaßierende beym Thorzollner erhebet, für jeden Kopf 1. kr. dann für jedes Pferd 2. kr. bezahlet, und bey dem Thorschreiber ablegt: der Hereinpassirende aber mit der nämlichen Bezahlung beym Thorschreiber ablegt, erholet, und dem Thorzöllner aushändiget.

Viertens, diese halbe Thorsperr in denen 4. Monaten May, Junii, Julii und Augusti von 7. und 8. bis 12. Uhr, in denen übrigen 8. Monaten aber, von der obbenannten Halbsperrzeit bis 9. Uhr verbleiben; wo sodann diese beyde Thore zwar noch weiters, und die Nacht hindurch offen, und die ankommende Personen (außer der fahrenden Bothen und Fuhrleuten, welche wegen der bey und mit sich führenden Mautbaren Waaren den Antrag auf die noch völlig offenstehende Thore zu machen haben, folgsam weder bey der Halbsperr, noch minder hinnach in die Stadt zu paßiren sind) in die Stadt herein, jedoch gegen Bezahlung doppelten Sperrgelds, nämlich von jedem Kopf 2. kr. und von jedem Pferd 4. kr. und Erheb- auch Ablegung der Thorzeichen, zur Stadt hinaus aber niemand, wer der auch immer seyn möchte, ohne anvor erholten Auslaßzettel, wie bishero bey dem nunmehr mit dieser gnädigsten Verordnung völlig cessirten Einlaß observiret worden, wie auch Entrichtung obbenannt doppelten Sperrgelds, und berührter Zeichen gelassen werden solle.

Fünftens ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, daß von diesem Sperr- Aus- und Einlaßgeld niemand, wessen Stands er auch immer seyn möchte, außer der Franciscaner und Kapuziner befreyet, sondern jedermänniglich schuldig und gehalten seyn solle, nicht nur allein das betreffende Geld an seiner ausgezeigten Gehörde unweigerlich zu bezahlen, sondern auch in dem Aus- oder Eingehen, absonderlich aber mit denen Pferden oder Wägen alles Tumults, Springens und anderer derley Ungebühr sich um so gewisser zu enthalten, als im widrigen die Wacht, welche denen Thorbedienten in all derley Vorfallenheiten die erforderliche Assistenz (derentwillen auch bereits zu Unserm Hofkriegsrath die gnädigste Anbefehlung erlassen worden ist) zu leisten hat, und diejenige, so sich unterstehen wurden auf ein oder andere Weise dieser Unser gnädigsten Landsfürstlichen Verordnung zu widerstreben, und von dem gemeinen oder mittlern Stand wären, sogleich anzuhalten, und in Arrest zu nehmen, folgsam an die gehörige Instanzien des andern Tags zur Bestrafung zu extradiren, die höhere und Standspersonen aber weder ein noch auszulassen, auch gestalten Dingen nach, nicht nur allein höchster Orten vorzuschreiben, sondern wohl gar auf vermessenes Widersetzen, oder Insultiren gegen der Wacht, ebenfalls in den Arrest zu setzen, und an gehörige Instanz hiervon alsbaldige Communication zu geben. Wie dann

Sechstens, Wir selbsten, um allen Gelegenheiten der Exemption auf einmal vorzubeugen, gnädigst gedenken, für Unsre höchste Person sowohl, als dem sämmtlichen Hofstab, und bey Uns habende Bedienung jedesmal bey Ein- oder Ausgehung dem Betreff nach zu bezahlen, und Zeichen erheben, beynebens bey Unserm Hofstall die Veranstaltung machen zu lassen, daß nach der Sperr die Pferde von der vorm Kostthörl befindlichen Stallung nicht durch das Kostthörl, sondern durch das Schwabinger-Thor aus- und eingeführet werden, woselbst auch solche nebst denen hierzu gehörigen Stallknechten zu paßieren sind.

Siebendens, die Einnehm- und Verrechnung dieses Sperrgelds betreffend, wollen Wir gnädigst geschehen lassen, daß solche Einnahm durch die beyde Stadtzollner und Stadt-Thorschreiber des Schwabinger- und Isaarthors beschehe.

Wir haben daher Unserm Hofrath gnädigst anbefohlen, diese Unsre Verordnung mittels ordentlichen Verrufs durch den Trompetenschall gewöhnlicher massen kund zu thun, damit deme genauest gehalten, und nachgekommen werde. Dessen Wir Uns gnädigst versehen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Julii 1746.

N. V.

N. V.

Von Einbring- Verrech- und Richtigkeits- pflegung wegen der Fourageanlag.

Unſern Gruß zuvor. Bereits unterm 7. Merzen dieß Jahrs haben Wir die Monatlich richtige Einbringung der unterm 14. Jenner auf jeden ganzen Hof mit Monatlichen 35. kr. ausgeſchriebenen Fourage-Geldanlag mit beſonderem Nachdruck zu beobachten, und zu vollziehen gnädigſt anbefohlen, und hierinnen zu verſtehen gegeben, wie der hiemit leichtigſt belegte Unterthan, wann derſelbe von Monat zu Monat in ſeiner ſchuldigen Abrichtung ordentlich gehen, und hieran keinen Ausſtand aufwachſen laſſen werde, ganz unbeſchwerd zu achten, und von dieſer Präſtation niemand als derjenige, ſo abgebrandt, oder öd, oder aber wirklich auf der Gand iſt, befreyet, und ausgenommen ſeyn ſolle; nach welcher Unſer gnädigſten Verordnung, wie Wir ganz nicht zweifeln, ein jeder ſowohl Unſerer Gerichts- als auch inkorporirten Hofmarchs-Beamten ſich würdet reguliret, und ſothane Einbringung ſchuldigſt betrieben haben. Wobey Uns auch erinnerlich, was für eine beträchtliche Anzahl deren Penſioniſten beederley Geſchlechts hierauf in ſolcher Zeit angeſchaft, und bis anhero wirklich bezahlt worden ſeye; und zumalen nun über dieſe Gefähl eine ordentliche Fourage-Anlagsrechnung erfordert wird, wie viel nämlich dann in ſolcher Zeit baar, oder mittelſt Anweiſung bezahlt worden, und an bemeldten abgebrant-öd-und vergandeten Gütern abzuſchreiben, auch auf ausgelegte Bothenlohn ergangen iſt. Als befehlen Wir hiemit gnädigſt, auf obenangeführte Weiſe ſogleich mit Ausgang des Monats Decembris nächſt anſtehend dieſer Gefähl halber vollſtändige Richtigkeit zu pflegen, und anbey auch anzuzeigen, was für einige an ſolch angeſchaften in ſothaner Zeit her durch Verſterben abgegangen, und in wie weit von einem jeden die angeſchafte Penſion genoſſen worden ſeye, weſſentwillen dann auch die bereits anbefohlenermaſſen von einem jeden Penſioniſten für die in dieſem Jahr genoſſene reſpective Geldverpflegung auf die erhaltene Monater ausgeſtellte Schein anſtatt baar Geld zu übergeben ſind.

Uebrigens ſolle dasjenige, was über Abzug ſothaner exempten Güter, bezahlter Penſionen, und baar eingeſendeten Geldern und Bothenlohn annoch im Reſt herein beſtehet, ſogleich baar und völlig erlegt werden, und dannenher ein jeder Unſerer Beamten ſich hierzu dergeſtalten gefaßt machen, daß gleich mit Eingang des anſtehenden 1748ſten Jahrs, und ehe das erſte Monat verfloſſen, die gänzliche Richtigkeit, und zwar bey Vermeidung eines in dem wiedrigen Fall hierum unmittelbar auf Unkoſten der unrichtigen Beamten abzuſchicken kommenden Kanzleyverwandtens hergeſtellt ſeyn möge. München den 16. Nov. An. 1747.

N. VI.

Von der Holznie- derlag zu Lechhauſen.

Unſern Gruß und Churfürſtl. Gnade zuvor. Wir ſind guter maſſen berichtet, in was großer Menge das Brenn- Bau- und Schneidholz auf, und über den Lech an die angränzend- ausländiſche Orte immer hinaus geführt werde, und wie leicht ſich dadurch in Unſeren eigenen Landen mit der Zeit ein beſchwerlicher Holzmangel ergeben könnte, welchem Wir aus Landsväterlicher Obſorg in Zeiten vorzubiegen Uns allerdings verbunden erachten, und dahero auch Unſers Orts zwar nicht geringe Urſache hätten, die ſchon unterm 22 Auguſt An. 1746. (* generaliter dekretirte Holzſperr nunmehro auf gedachte Gegend zu extendiren. Wir haben aber gleichwohl zu Beybehaltung guter Nachbarſchaft, und anderer Unſer Churfürſtl. Gemüth bewegender Urſachen halber gnädigſt beſchloſſen, mit ſothaner Extenſion noch zur Zeit an Uns zu halten, und für dermalen nur die gar zu große Freyheit und Unordnung, mit welcher der Holzhandel ſelbiger Orten von jeder-

(* Vid. P. 5. N. 1.

mann nach eigener Willkühr bis hieher getrieben worden, dahin einzuschränken, daß daselbst die Ausfuhr hinfüro nur an einem einzigen Ort, und sonst nirgend gestattet werden solle, damit Wir auf solche Weise sowohl die Quantität als Qualität des von Unsern Landen hinaus gehenden Holz zu allen Zeiten gleich in Erfahrung zu bringen, und gestalten Dingen nach die weitere nöthige Vorsorge hierinn vorzukehren im Stande seyn mögen.

Lechhausen ist derjenige Ort, welchen Wir Uns zu diesem Ende vor andern gnädigst gefallen lassen, und auch wirklich hiemit dazu bestimmt haben wollen, also, und dergestalt, daß pro

1mo. Derjenige, welcher an Brenn- Bau- und Schneidholz etwas an ausländische Orte entweder zum Verkauf, oder zum eigenen Gebrauch zu Wasser oder zu Land über den Lech zu bringen sucht, solches nach gedachten Lechhausen, und über die dasige Brücken führen soll, allwo es jedoch andergestalt nicht, als gegen Auslieferung der von Unserem eigens aufgestellten Holzinspektore zu empfangen habender Politen passirt werden soll. Anderer Orten hingegen ist die Ueberfuhr, so viel das Holz betrift, absolute verboten, und sollen sowohl die Beamte als Brucken-Uebersteher dergleichen bey Verlurst ihres Diensts, und anderen schweren Einsehens nirgend gestatten, sondern alles nach Lechhausen verweisen. Damit aber auch

2do. Die zum Verkauf dahin gebrachte Flöß oder Holzfuhren nicht vergeblich aufgehalten, oder die Leztere aus Mangel der Käufer etwann gar wiederum zurück zu fahren bemüßiget werden, so ist nicht nur wegen schleuniger Herstellung der Lend, sondern auch wegen Errichtung eines eigenen bequemen Holzgartens unter der Oberaufsicht bemelbten Inspectoris bereits die nöthige Verfügung gemacht worden, auf daß allda sowohl das zu Land beygeführt- als auf dem Wasser ankommend- und aufgescheiterte Holz gegen unentgeltlichen Empfang einer Politen niedergelegt, und bis auf Anmelden eines anständigen Käufers in guter sicherer Verwahr- und Verwachtung gehalten werden mag. Allermassen dann auch

3tio. Sowohl wegen Auszieh- und Aufscheiterung der ankommenden Flößen, als Auf- und Abladung der Holzfuhren, dann Ausmessung der Klafter mit Bestellung deren dazu erforderlicher Personen bereits die nöthige Veranstaltung gemacht worden. Unsere Intention ist dabey keineswegs, den Holzankauf zu steigeren, oder denen Benachbarten dasjenige, was Unsere Lande ohne Mangel selbst eigner Nothdurft wohl entbehren können, schwer zu machen. Eben deswegen gedenken Wir

4to. Weder den bisher üblichen Holzzoll zu erhöheren, noch zu gestatten, daß wegen des Ausziehens, Ausscheiterns, Auf- und Abladens mit dem Lohn eine unbillige Uebermaaß gebraucht, oder wie bishero vielmals außer Lands geschehen ist, in dem Ausmessen jemand beschwert, und gevortheilet werde, worauf demnach Unser Inspector sonderbar gute Obacht zu halten, für das Meßgeld denen verpflichteten Messern ab der Klafter kein mehrers, als 4. kr. von dem Käufer erstatten zu lassen, sofort all übrigen Excels, und Ungebühr in diesen und andern Stücken alsogleich abzustellen hat. Und ob Wir wohl

5to. Nicht gemeynt sind, den Holzpreis selbst zu taxiren, und auf ein Gewisses zu setzen, sondern dem freyen Handel und Wandel dießfalls gänzlich Plaz zu geben, so ist doch Unser Befehl, daß die Baierische Holzmaaß beybehalten, und der Kauf durchgehends nach solcher regulirt werde. Dieweil Uns aber auch

6to. Die sowohl auf Salarirung des Inspectoris und seiner Subaltern, als die benöthigte Erricht- und Unterhaltung der Lend und Holzniederlag erlaufende Kosten nicht zu Last gelegt werden können, sondern aus dem Werk selbst zu bestreiten sind, so hat der Eigenthümer des Holz über den gewöhnlichen Zoll, dann Messer und Arbeitslohn ab jedem Klafter noch besonders 5. Kreuzer, jedoch nicht eher,

als

als bey der wirklichen Ausfuhr gegen Aushändigung der Paßierpoliten an den Inſpectorem zu verreichen, und wie nun dieſes eine ſolche leidentliche Abgab iſt, worüber ſich niemand ſo leicht zu beſchweren Urſache haben kann, ſo ſoll auch niemand davon befreyet ſeyn, und hat der Inſpector keinem, wer der immer iſt, eine Paßirpoliten eher auszuhändigen, bis ſowohl das Politengeld, als der Zoll ohne Unterſchied, ob es gleich eignes, oder erkauftes Holz ſeye, baar erlegt iſt. Den beſorglichen Unterſchleif zu verhüten verbiethen Wir

7mo. Alles Ernſts, daß ſich keiner Unſerer Unterthanen unterſtehen ſoll, mit Umgehung ſothaner Niederlag entweder zu Waſſer oder Land Holz außer Land zu prakticiren, allermaſſen hierauf nicht nur gegen die Floßmeiſter der Verluſt ihrer Gerechtigkeit, ſondern auch auf jedes Klafter Holz, welches entweder durch In- oder Ausländer aus dem Land geführt, oder auch im Land an fremde Floßleute und andere außerhalb Lechhauſen verkauft, oder verhandelt wird, hiermit 10. Reichsthaler Strafe geſchlagen iſt, wovon ein Drittel dem Aufbringer, das andere der Obrigkeit, worunter der Fall geſchiehet, und der Ueberreſt Unſerm Ærario zugehen ſoll. Wie dann auch

8vo. Bey Vermeidung der nämlichen Strafe in Unſeren Landen auf dem Lech weder ein Hofmärch- noch Landgerichtiſcher Floßmann, oder anderer abfahren, oder aufladen ſoll, ohne von Unſerem Pfleggericht, worinn die Ladung oder Abfahrt geſchiehet, eine Politen zu erheben, und ſolche nach ſeiner Zurückkunft auf das längſt inner 14. Tägen von obgedacht Unſeren Holzinſpektore wiederum atteſtirter zurück zu bringen, worauf mithin Unſere Pfleg-Gerichts- und Mautbeamte allenthalben um ſo fleißiger aufzuſehen haben, als ihnen im widrigen Fall die Suſpenſion, Amotion und andere ſchwere Strafe unausbleiblich bevorſtehet. So viel aber

9no. Jene Flöße betrifft, welche nicht zum Verkauf außer Land, ſondern etwann nach Rhain, Donauwörth, Ingolſtadt, und dergleichen innländiſche Orte auf dem Lech abgehen, dieſelbe ſollen zwar zu Lechhauſen anländen, und den Ort, wo ſie abgeſtoſſen werden ſollen, bey dem Inſpectore angegeben, jedoch keineswegs allda aufgehalten, ſondern nur ihre bey ſich habende Obrigkeitliche Politen von erwähnten Inſpectore der weiteren Paßierungs willen gratis unterſchrieben, ſofort von der Obrigkeit des Abſtoßorts unentgeldlich atteſtirter wiederum zurück gebracht werden, außer deſſen die Pfleg-Gerichtsbeamte gegen dergleichen Floßleute, welche die Politen entweder gar nicht erheben, oder nicht längſt inner 14. Täg nach ihrer Zurückkunft auf obige Weiſe atteſtirter beybringen (ſie ſeyen gleich Hofmärchiſch, oder Landgerichtiſch) alſofort mit der Inquiſition zu verfahren, und den Caſum der gebührenden Beſtrafungs willen, an Unſer Kommercien-Kollegium einzuberichten haben. Um aber auch

10mo. Aller Gefährde vorzukommen, welche etwann zu Eludirung dieſer Unſerer Verordnung mit denen Kohlen gar leicht geſpihlt werden könnte, iſt Unſer gänzlicher Will und Meynung, daß das nämliche, was in obigen Artikeln des Holz halber verordnet worden, ſich auch auf die Kohlen verſtehen, und hierinnfalls ſowohl mit denen Verreichniſſen, als allenfalßigen Beſtrafungen die Proportion nach dem, was das Baieriſche Klafter Holz ungefähr an Kohlen giebt, getroffen werden ſolle, welches dann auch mit dem Bau- und Schneidholz, dann den Brettern und dergleichen alſo zu beobachten ſeyn wird.

11mo. Soll gegenwärtiges Gebot allenthalben behörig kund gemacht, zuförderſt aber in Unſern Pfleg- und Landgerichten, Hochenſchwangau, Rauchenlechſperg, Schongau, Landſperg, Möhring, Friedberg, Aichach, Schrobenhauſen, und Rhain zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung öffentlich affigirt, inſonderheit denen Floßleuten am Lech in jedem Gericht mittels deren perſönlicher Vorrufung deutlich vorgehalten werden. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 7. Oktob. 1748.

N. VII.

Von der Pferdhaaranlag der Schindern.

Unſern Gruß zuvor. Uns iſt umſtändiger Vortrag geſchehen, was Geſtalten von Unſern Land- und Pfleggerichtern in Unſern Landen zu Bayern, und der oberen Pfalz zwar in Konformität des unterm 16. Auguſti vorigen Jahrs wegen denen Schindersleuten erlaſſenen gnädigſten Befehls, und Generalmandats (* meiſtentheils die Beſchreibungen über deren zum Waſengey genießende Höfe, eingelaufen, die denenſelben ab jeden 10. Höfe auferlegte Anlag per 1. Pfund Pferdhaar in natura, oder 10. kr. hiefür an Geld aber von denen wenigſten eingeſchickt worden, von einigen hingegen, und ſonderbar von denen Städt, Märkt, Klöſtern und Hofmärchen die Beſchreibung nebſt der Anlag bis daher noch zurückſtehen.

Gleichwie Wir aber ſolch der ſaumigen Beamten höchſt ſtrafbare Fahrläßigkeit um ſo mehr ungnädigſt anſehen, und gegen denenſelben alles Ernſts hiemit geahndet haben wollen, als auf ſolche Weiſe niemalen ein ordentliches Anlags reſpective Univerſal-Einnahms-Regiſter, ſo künftighin ohne weitere Ausſchreibung zur jährlichen Richtigkeits-Pflegung dienen ſolle, verfaßt werden könnte, ſondern nothwendig gleich erſten Anfangs alle Unrichtigkeit erfolgen mußte, da zumalen von einigen Pflegs- und Hofmarchs-Beamten die Waſenmeiſter mit ihrem Betrag ohne Bericht und Vorweiß einſeitiger Weiſe zu Unſerm Kommercien-Kollegio angewieſen worden ſind.

Alſo befehlen Wir dir wiederholter gnädigſt, und alles Ernſts, die ermangelnde Beſchreibungen der Waſengeyhöf nebſt dem Geldbetrag, (im Fall du mit einoder dem anderen noch im Ausſtand hafteſt) inner nächſten 8. Tägen von Empfang dieß gerechnet, bey Vermeidung eigener Bothen-Abſchickung auf deine Köſten gegen Schein anhero zu befördern, und allenfalls ſolche von denen ſaumigen Städt-Märkt-Klöſtern und Hofmärchen prævia tamen admonitione, durch eigene Bothen auf deren Köſten vorläufig zu erholen, damit Wir allhier ein ordentliches Univerſal-Einnahms-Regiſter hieraus verfaſſen laſſen, und ſohin bey heurigen Erlagsziel zu Mariä Geburt all weitere Ausſchreibung unterbleiben möge.

Wir verſehen Uns aber anbey gegen dir, wie denen Städt-Märkt-Klöſter-Hofmarchs-Obrigkeiten und Beamten allerdings gnädigſt, und zuverläßig, du werdeſt in Beſchreibung der Waſenmeiſterhöfen, ſo jeder zu ſeinem Waſengey genieſet, ſolche Zuverläßigkeit gebraucht haben, oder noch gebrauchen, daß hievon nichts unterſchlagen werde, ſondern bey Verfaſſung eines Univerſal-Einnahms-Regiſter dieſer ohnehin geringen Schindersanlag ſich die nämliche Anzahl Höfe, ſo ſich in Unſern Landen zu Baiern, und der obern Pfalz eigentlich befinden, herauswerfe, ſofort nicht nöthig ſeye, auf dich, und übrige fahrläßige Beamte dießfalls genau zu inquiriren, und ſelben gleich dir die erlaufende Köſten aufzufailen, auch nebenbey mit ernſtlicher Beſtrafung anzuſehen, deren du dich, und jeder insbeſondere ſich von ſelbſten zu überheben wiſſen würdet. München den 13. Febr. 1749.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 204.

N. VIII. (*

Von verbotener Ausgrabung der Salliter-Erden, und un-

Unſern Gruß zuvor, was in Salliter- und Munitionsweſen für verſchiedene General-Mandata, und die jüngſtere hiervon den 30. Nov. 1703. dann 6. Febr. An. 1704. und letzthin den 24. May 1723. erlaſſen worden, deren haſt du dich gehorſamſt zu erinnern, oder dießfalls in der Gerichts-Regiſratur zu informiren.

Nun

(* Vid. N. 15.

Nun ob Wir Uns ſchon des genaueſten Vollzugs in ein- ſo anderen, was in ſelbigen enthalten, Gnädigſt verſehen, ſo iſt doch von Unſerm Obriſt-Land-Zeug-Amt die berichtliche Vorſtellung beſchehen, wie daß faſt an allen Orten, ſowohl die Gerichts- als Hofmarchs-Unterthanen, ſich unterſtehen, die gute Salliter-Erden auszugraben, ſolche auf ihre Gründe zu führen, und ſtatt dieſer, mit unnützen ſchädlichen Bſchitt (wodurch der Salliterwachsthum gehindert, und ausgereuttet wird) anzufüllen, beynebens auch, ohne daß denen Salliter-Siederen die mindeſte Anzeig geſchieht, ihre Behauſungen da und dort theils von neuem erbauen, theils aber mittels Keller graben, und Erbauung hoher Thennen 2. und 3. Böden auf einander anlegen, auch in mehr anderweg verbottene unterſchiedliche Bau-Reparationes vornehmen, nicht weniger die Salliter-Sieder wider Unſere ſo vielfältige Verbotte, und Verordnungen, ſich ebenfalls unterſtehen, den Salliter außer Lands, und anderer Orten zu verkaufen, welchen ſie zu gedacht-Unſeren Obriſt-Land-Zeug-Amt gegen gleichmäßiger Bezahlung einliefern ſollen, welches alles dann wider die ergangene General-Mandata laufet, worob Wir um ſo mehr das höchſte Misfallen tragen, als Uns an Erzeigung des Salliter- und Erhaltung des Munitionsweſen, nicht wenig gelegen ſeyn will; Wir wollen dahero die vorhin ergangene, beſonders aber die hier oben Eingangs-allegirte 3. Generalien mit der darinnen angedrohten ſchweren Beſtrafung durchgehends repetirt, und dich darauf der genaueſt-Pflichtſchuldigſten Darobhaltungs Willen, alles Ernſtes angewieſen, und zugleich anbefohlen haben, ſelbige, abſonderlich aber das letzthin den 24. May 1723. erlaſſene, und dieſes gegenwärtige General zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und der unterthänigſten Nachlebungs Willen, vor denen Kirchen-Verſammlungen des Volks, wenigſt alle Jahre zu zweymalen öffentlich verrufen zu laſſen, darob du dich ſtrictiſſime zu halten: die Uebertretter zur exemplariſchen Beſtrafung zu ziehen, auch dich ſelbſten von ſolcher, in verſpürender Connivenz zu hüten, und denen inkorporirten Hofmarchs-Richtern der ebenmäßig-unterthänigſten Befolgungs-Willen, jeden Orts ein gedrucktes Exemplar, deren die benöthigte hiebey folgen, zu kommuniciren haſt. München den 28. Februarii Anno 1749.

terſchiedlichen Bau-Reparationen.

N. IX.

Entbiethen allen Unſere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiemit zu vernehmen; Welchermaßen Wir Uns allerdings verſehen hätten, ſelbige wurden in Erinnerung, und Zurückſicht auf die in Karten-Siegelsweſen, deſſen Aufſchlag, und Beſtrafung der Uebertretteren zu verſchiedenen malen, und ſonderbar unterm 8. Julii Anno 1724. dann 28. Julii Anno 1725. nicht weniger den 29. Julii Anno 1726. weiters den 28. Jenner Anno 1728. desgleichen den 25. Februarii Anno 1729. dann den 7. April ejusdem Anni, und den 15. November Anno 1741. von Unſeren in Gott ruhend Durchläuchtigſten Landes-Vorfahrern gnädigſt erlaſſen, auch von Uns ſelbſten erſt unterm 6. Merz Anno 1745. und 28. Februarii Anno 1746. (* erledigt Gnädigſten Specialverordnungen, ſich von ſelbſten möglichſt angelegen ſeyn laſſen, Unſer hierunter verſierend höchſtes Intereſſe um ſo mehr zu befördern, ſohin an obangeregt gnädigſten Verordnungen genaueſt zu halten, als ihnen ſolches deren Schuldigkeit, und zu tragende Pflicht allerdings aufladen thut.

Von dem Gebrauch der innländiſchen geſiegelten Karten, und dem Gewinne bey Verkaufung derſelben.

Alleinig, und da Wir im Gegenfall zu unſerm ungnädigſten Misfallen mehrfältig vernehmen müſſen, daß von vielen Kaufleuten, Krämmern, und Wirthsleuten, ſo andern, ſowohl zum Schaden Unſers höchſten Ærarii, als auch zum Nachtheil, und Verderben der innländiſchen Karttenmacher, entweder der Menge nach ausländiſch-ungeſiglete Karten, annoch herein- und zum öffentlichen Verkauf gebracht, auch nicht nur in den Wirthshäuſern, und anderen Orten in Städten und Märkten, ſondern auch auf dem Lande ganz ohne Scheue vorgelegt, und damit geſpielet, ja ſogar von einigen Handelsleuten, Krämmern, und Wirthen dießfalls ſolche ergangene

(* Vid. N. 3. item N. 28. & 33.

Mandata in die strafwürdigste Verachtung gezogen, oder aber die verkaufend-gesiegelte Karten, mit einem solchen Uebergewinn, als von einem Kartenspiele mit drey oder vier Kreuzer dergestalten überschlagen werden, woraus die Hemmung des mehreren Verschleisses nothwendig erfolgen müsse: Welches sich vermuthlich daher gründen möge, weilen nämlich hierinfalls von denjenigen, die ihre pflichtmäßige Obsorg zu tragen hätten, allforderst aber von theils nachläßigen und liederlichen Amtleuten keine genugsame Aufsicht getragen, sondern vielmehr selbsten auf das strafbareste connivieret werde.

So weisen Wir alle obbemeldte Beamte, und Obrigkeiten auf vorallegiert: sowohl von Unsern Vorfahrern, als Uns selbsten erlassene Verordnungen, und das unterm 8. Julii 1724. in öffentlichem Drucke erlassene Generalmandat, welches Wir durchgehends stricte befolget wissen wollen, hiemit nachdrücklichst an, und befehlen denselben zugleich ernstlich, nicht nur solchen bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade, und anderen schweren Einsehens gehorsamst nachzukommen, sondern auch bey denen sammtlichen Handelsleuten, Krämmern, und Wirthsleuten, so anderen Orten, erfindenden Dingen nach, unvermuthete Visitationen vorzunehmen, hiemit von Zeit zu Zeit zu continuieren, die erfindend-ausländisch- oder ungesiegelte Karten zu confiscieren, mit denen daraufgeschlagenen Strafen (wovon dem Aufbringer ein Drittel, und des Orts Beamten ein Drittel gebühret, das übrige Drittel aber zu Unserer Kartensiegelverwaltung einzusenden kömmt) ohne Anstand zu verfahren, und sowohl hierüber, als wann einer oder der andere wider dieses unser gnädigstes Generalverboth, vorgedachtermaßen bey Verkaufung der Kartenspiele, einen Uebergewinn suchen, und folgbar ab jeden deren mit einem Kreuzer Profit, nicht vergnügt seyn, sondern ein mehrers darauf zu schlagen sich unterstehen wollte, zu Unserer Hofkammer, das Behörige mit den unterlaufenden Umständen, der weitern Einsichts Willen, und damit Wir gegen solchen gewinnsüchtigen Leuten die erforderliche Correktion gleichfalls vornehmen können, gehorsamst einzuberichten, den untergebenen Amtleuten aber, die schuldigste Aufsicht auf ein- wie das andere, mit allem Nachdrucke, und der Comination einzubinden ist, daß wenn selbe dießfalls nachläßig, oder fällig erfunden werden sollten, Wir gegen ihnen, und anderen Uebertretteren Unserer gnädigsten Landesgebothen, mit der wirklichen außer Landsschaffung, ohne weiters verfahren lassen wurden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, ist dieses Mandat von allen Obrigkeiten, zu jedermanns Wissenschaft, öffentlich zu publicieren, und an gewöhnlichen Orten zu affigieren. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 24. Novemb. 1750.

N. X.

Von Sieglung der rückgebliebenen und künftigen Briefereyen.

Entbieten Unsere Gnade und Gruß: Und lassen hiemit unverhalten, wasgestalten wir mißfällig vernehmen müssen, daß, obschon in Unserem wegen Gebrauchung des Siegelpapiers unterm 16. Novembr. verwichenen 1750. (* Jahres, im Drucke erlassenen gnädigsten Generalmandat, in dem 12. 13. und 14. Punkten ausdrückentlich verordnet ist, daß sowohl Unsere sammtliche Gerichts- und Kastenamts, als auch die von denen Klöstern, dem Adel, denen Städten und Märkten, auch all anderen Hofmarchs- und Sizinhaberen aufgestellte Beamte, nicht nur die von Jahren zurück bey Selben, oder deren Vorfahrern liegend verbliebene Briefereyen, innerhalb einer halben Jahresfrist, bey Vermeidung der hinzugefügten, auf Sie Beamte fallenden, und bey deren Unvermögensstande von ihnen Klöstern- und Hofmarchsinhabern, respective auch denen Städten und Märkten unmittelbar erhohlenden Strafe von 100. Reichsthalern hinausschreiben, und siegeln lassen, sondern auch mit denen vom Anfange dieses aus Gottes Gnaden laufend 1751. Jahres, weitershin treffenden Briefereyen, ohne Unterschied von halb zu halben Jahr, unter obbemeldter Strafe der 100. Reichsthaler mit deren Hinausschreib- und Siegellassung conti-

(* Vid. die Sammlung von 1771. Pag. 219. cit. art. item N. sequent. 48. & 49.

continuiren, ſofort ſolche Briefereyen, ſammt dem hiervor gebührenden Siegelgeld, und der hierzu gehörig doppelten Deſignation, damit nämlichen eine hiervon bey Unſerem Oberſiegelamt allhier zur nöthigen Erſehung verbleiben, die anderte von dem Oberſiegelamt unterſchriebene Deſignation aber, Ihnen Beamten zu Ihrer jedesmaligen Legitimation ſammt denen geſiegelten Briefen rückgefolget werden könne, zu eben gedacht Unſerem Oberſiegelamt, mit Verfluß jeden halben Jahres einſenden ſollen, deſſen allen ungehindert noch mehrere Unſere Beamte mit dieſer angemeſſenen anbefohlenen Einſendung der Briefereyen, Gelder, und Deſignation, in einen ſträflichen Saumſal, und zu Unſerem höchſten Misfallen angewöhnten Nachläßigkeit ſich befinden laſſen, von denen dem Adel angehörigen Hofmarchen hingegen die wenigſte deren Verwaltern, ſich dieſer Unſerer gnädigſten zum Guten der Unterthanen gereichend landsfürſtlichen Verordnung gehorſamſt gefüget haben, und endlichen von denen bey Klöſtern, Städten und Märkten aufgeſtellten Richtern, faſt gar keine derley Deſignation, Briefereyen, und Gelder zu erſehen geweſen.

Ob Wir nun zwar allerdings Urſach hätten, dieſen bey ermangelten Deſignationen offenbar vor Augen liegenden Saumſal, durch unſere Rentmeiſter, oder beſondere Commiſſarien auf Unkoſten der moroſen Beamten, und Hofmarchsinhabern, worunter auch die Grundherren verſtanden ſind, ohne weitere Rückſicht unterſuchen, und die fällig Erfindende zu der angedrohten und wohlverdienten Strafe unnachläßig ziehen zu laſſen. So wollen Wir doch, um Unſeren Ständen und Unterthanen die Uebermaaß Unſerer Milde zu zeigen, mit ſolcher Abordnung und wirklicher Beſtrafung dermalen noch zurückgehalten, anbey aber Ihnen ſammentlichen Unſeren Gerichts- und Kaſtenbeamten, zugleich auch Ihnen Unſeren lieben und getreuen Ständen, dann Hofmarchsinhaberen, und Grundunterthans-Beſitzern, und hauptſächlichen deren ſaumſeligen Richtern, und Verwaltern, mit der lezten Gewahrnung ernſtlichen bedeutet haben, daß Selbe die von Jahren zurückliegend-verbliebene Briefereyen, Gelder, und doppelte Deſignation, auf die in wiederholten gnädigſten Generalmandat enthaltene Weis, bis ultimo nächſtkünftigen Monats Oktobris, um ſo gewiſſer zu Unſerem allhieſigen Oberſiegelamt einſchicken; mithin dießfalls durchgehende Richtigkeit zu Ihrer und der Unterthanen Sicherheit herſtellen, bis dahin auch die vom heurigen 1751. verfloſſen halben Jahre betroffene Briefereyen ſammt dem Gelde, und der doppelten Deſignation zu berührten Oberſiegelamt einſenden, und hiermit nach dem klaren Innhalt obbeſagten Unſers landesfürſtlichen gnädigſten Generalgebotts continuiren ſollen; als Wir nach dieſem verſtrichenen Gnadentermin ohne ferneren Ausnahm- und Gewahrnung mit obbemeldter Abordnung, und Beſtrafung der fällig Erfindenden ohnnachläßig verfahren laſſen werden. Deme noch weiters gnädigſt beyfügende, daß diejenige Orte, worbey ſich weder ein Hinterſtand von liegengelaſſenen Briefereyen und Siegelgeldern bezeiget, noch auch einige Veränderungen und Briefereyen in dem verfloßnen heurigen halben Jahre ſich anbegeben, zu Unſerem Oberſiegelamt allhier einen Fehlextrakt zu Gehabung erforderlicher Richtigkeit bis obbemeldten Termin, nämlichen ultimo nächſtkünftigen Monats Oktobris einſenden, und auf dieſe Weiſe von halb zu halben Jahre fortfahren; mithin ſich nicht Selbſten der in deſſen Ermanglung durch eigene Commiſſarien machend-koſtbaren Unterſuchung exponiren ſollen. Wie Wir Uns dann ſowohl in einem als dem anderen des gehorſamſt- und ſchuldigſten Vollzugs allerdings gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 25. Septemb. Anno 1751.

N. XI.

Von Wendung groß- und kleiner Baufäl-

Unſern Gruß zuvor: Wir hätten Uns zwar gnädigſt verſehen, es würden Unſer mehrfältig- und ſonderheitlichen in Annis 1615. 618. 676. 682. dann 1701. 707. und 1725. emanirt gemäßneſte Generalverordnungen, wegen Wendung großer und kleiner Baufälligkeiten in Unſeren Schlöſſeren, Amtswohnungen,

ligkeiten Churfür. Schlösser und Hofgebäude.

gen, Hofgebäuden, und Amtshäusern, fortan die gehorsamste Folge erreichen. Wie Uns nun aber die viele wider den klaren Tenor der Generalien immerhin ungezie- mend einlaufende Ratifikationssuchungen des Widrigen, und so viel überzeugen, daß theils Beamte, Amtleute, und andere Innwohner Unserer Schlösser, Amts- wohnungen und Häuser, Unsere ihnen hierdurch angedeihend höchste Gnade nicht nur nicht erkennen, sondern wohl gar den Innhalt Unserer Generalverordnungen, wegen bäulicher Unterhaltung, in ungleichen Verstand zu ziehen, die erhaltende Ra- tifikationen mit unerlaubten Gefährden zu hintergehen, und mannigfältig ganz un- gescheucht auch jene Reparationskösten, so dieselbe ihren Selbstsäckel hätten austragen sollen, in Aufrechnung zu bringen sich unternommen.

Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen, derley Unserm Aerario zur merk- lichen Last rührenden Schädlichkeiten, solche abhülfliche Maaß, und deutliche Ord- nung vorzukehren, daß sich hieraus Jedermänniglich von selbst sattsam zu verbescheiden, und sich folgbar vor Unserer höchsten Ungnade, und Strafe zu hüten wissen möge. Wir haben zu dem Ende, und um bey jedwederen Unserer verschiedenen Amts- und anderen Gebäuden, den gebührenden Verhalt in klaren Begriff zu setzen, deren merklich unterschiedene Gattungen, in Folgenden erkennet, daß

Erstens, einige unserer Schlösser, oder Häuser sich vorfinden, wo weder ein Kasten, oder Rüstkammer, noch einige ökonomische Gebäude, sondern lediglich in Zimmern, und Kämmern bestehende Amtswohnungen, es seyen sohin Rents- Pfleg- Gerichtsschreiberhäuser, Salz- Bräu- Zoll- oder Mauthamtswohnungen, Forstner- Ueberreuter- und andere Jägerhäuser; nicht minder einige ohne Fronfeste und wirthschaftlichen Gebäuden vorhandene Amtshäuser. Dahingegen

Zweytens, mehrfältig andere Amtswohnungen, wo zwar ebenfalls keiner Unseriger Kästen, oder Rüstung, noch bey denen Amtshäusern eine Fronfeste, wohl aber entgegen wirthschaftliche Gebäude vorhanden, und also sind

Drittens, andere, worinnen zwar Unsere Beamte, und andere Bediente ihre Wohnung: Dabey aber keine wirthschaftiche Gebäude innhaben, anstatt deren jedoch ein Unseriger Getraidkasten, oder Rüstkammer, und also bey denen Amts- Häusern wirkliche Eisen-Fronfeste sich befinden.

Viertens, sind einige Unserer Schlösser, Beamtenswohnungen, und Amts- Häuser, worinnen die Innhaber nicht nur die freye Wohnung, sondern auch einig Unseriges Hofgebäudes, oder Grundstücke, und hierzu erforderlich- wirthschaftliche Gebäude genießen, dabey aber auch ein Unseriger Kasten, Rüstung, oder Fronfeste vorhanden ist, Ferners sind

Fünftens, Unsere Lust- und Gränitzschlösser, worinnen ein Schloßpfleger, oder Verwalter die Inspektion, und derentwillen hierinnen seine Wohnung entwe- ders allein, oder mit mehr anderen dahin angewiesenen Unseren Bedienten zu gau- diren hat. Und endlichen sind

Sechstens, theils alte ausgedient leerstehende Unsere Schlösser und Häuser. Wie nun bey allen diesen Unseren Gebäuden entweders Hauptbaufälle, oder nur kleine Reparationen zu wenden vorkommen, und nach Gestalt deren jeder Innwohner sich Unserer nachfolgend- umständigen Verordnung gehorsamst nachzuachten hat. So wollen Wir zu vollkommener Erklärung der Sachen hiemit vorläufig gnädigst resol-

Haupt- Baufälle.

virt, und befohlen haben, daß in Zukunft vor **Hauptbaufälle** erkennet sollen wer- den. 1. **Ausbesserung, oder wohl gar nothwendige Erhebung aller Gemäuerwerks- Gewölber und Kaminen.** 2. **Untermaurung, oder anderwärtige Erhaltung ruinoser Grundfesten.** 3. **Auswechslung und Einziehung neuer Trämbe, und Haupttreppen.** 4. **Ausbesse- rung, oder allenfalls erforderliche neue Aufsetzung eines Tachstuhls.** 5. **Abtrag- und Umdeckung völlig eralteter und schadhafter mit klei- nen Bußwerk nicht mehr hinlänglich reparirlicher Tachungen, und endlichen** 6. **Auswechslung schadhafter Tachrinnen, Abkehrung zu-**

sitzen-

genden Gewässers, Anwerfung der äußerlich durch das anschlagende Gewitter abgeschwemmten klüftig- oder schadhaften Hauptmauren, dann die Unterhalt der hiebey befindlichen Verbschlachtung, oder zu dem Hauptgebäude unentbehrlicher Steinern, und hölzernen Brücken, Steg und Wegen. Da entgegen vor

Kleine Baufälle, und Reparationen.

Kleine Baufälligkeiten, oder Reparationen gehalten werden sollen. 1. Die Fenster nicht nur in Scheiben und Bleye, sondern auch in Rämen, und Kreuzstöken brauchbar unterhalten. Taffelfenster oder liechte Scheiben anstatt der vorig alten und mannichen Innwohner unanständigen Scheiben nach Gefallen einsetzen. 2. Oefen und Schlösser repariren, umsetzen. 3. Die Thüren ausbesseren, oder auf verlangende Zierlichkeit abänderen, die Privetten und Mistkrippen nothdürftiglich unterhalten lassen, dann 4. Wann an einer Tachung ein oder etwelche Ziegel, oder Schindel abgängig schadhaft, oder gewichen wären, so, daß es einregne, dießfalls gleich in tempore mit Uebergehung des Tachs remediren. 5. Wenn der Innwohner statt der althölzernen Decken in Zimmern eine neue weisse, oder anstatt einer alten finsteren, eine gelegnere und liechte Stiegen, da doch beyderseits die alte noch brauchbar wären, haben möchte, oder aus einem großem Zimmer zwey kleine, dann aus einer finstern Kammer ein Zimmer verlangete, soll es ebenfalls unter die kleine Baufälligkeiten geachtet werden, und endlichen 6. Die äußerliche Abputzung, oder Abmahlung, dann die inwendige Ausweissung, Anstreichung, oder Mahlung der Thüren und Fenster, dann Putzung und säuberliches Unterhalten der Wohnung.

Demnach ordnen, setzen, und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß

Amts-Wohnungen ohne Churfür. Oekonomie, auch ohne Kasten und Rüstkammer.

1mo. Bey der ersten Gattung Unserer Eingangs gesetzten Gebäuden jeder Innwohner, die, wie immer Namen habende kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes ex Propriis bestreiten, bey einem sich ergebenden Hauptbaufalle aber, mit Einsendung allenfalliger Riße, und Ueberschlägen bey unserer Hofkammer um die Ratifikation derley Hauptbauunkösten gebührends einlangen, und solche finden- der Nothdurft nach zu erhalten haben solle. Dahingegen

Derley mit wirthschaftlichen Gebäuden, doch ohne Churfl. Kasten, oder Rüst-Kammer.

2do. Wollen Wir bey der zweyten Gattung gnädigst observiret wissen, daß, in so weit, als die Amtswohnung gehet, die kleine Baufälligkeiten, und Reparationen von dem Innwohner selbst, die Hauptbaufälle aber, nach erholter Ratifikation aus unserm Ærario bestritten werden sollen. Und also sollen auch bey den hiebey befindlichen ökonomisch- oder wirthschaftlichen Gebäuden die kleine Reparationen Vorwurfs ohne weiters den Beamten, so anderen Innwohnern obliegen. Die Hauptbaufälle bey derley wirthschaftlichen Gebäuden hingegen, wollen wir dahin gnädigst limitiret haben, daß, wenn bey einer Amtswohnung einige Viehställe, oder Schupfen vorhanden, ohne daß jedoch der Beamte ein Unseriges Hofbau, Mayerschaft, Schwaig, Wißmäth, oder anderes Grundstück im Genuß hat, die Hauptbaufällswendung mit Ratifikation der Hofkammer aus Unserem Ærario (außer des Beamtens, so anderen Innwohners sonderbar unterlaufenden Culpa) bestritten werden mögen. Da entgegen aber Städl, Kästen, Schupfen, Pferde, Schafe, und Schweine, so andere Viehställe, so zu einem genießenden Hofbau, Mayrschaft, Wißmäth, und Grundstücken gehörig, soll deren Genußhaber nicht nur allein in kleinen Reparationen selbst bäulich, und wesentlich unterhalten, sondern auch die Hauptbaufälligkeiten hiebey, so oft derley vorfällt, ohneinstellig ex Propriis, und ohne mindesten Entgeld Unsers Ærarii wenden, und bestreiten: Doch wollen Wir Unsere schon ehemahlig hierinnfalls gemäßneste Generalien dahin zu allen Ueberfluß gnädigst gemildert haben, daß ein derley in ökonomischen Gebäuden eine Hauptbaufälligkeit wendender Beamter, oder anderer Innwohner über den führenden Baue, mit einer verificirlichen Unkostens-Specifikation sich versehen, solche Supplicando Unserer Hofkammer vorlegen, dieselbe aber hierauf, und dahin reflektiren möge, und solle, daß

der Bauschilling in leidentlichen Jahrsfristen eingetheilt, und auf jährliche Tilgung von ungefähr fünfzig Gulden angetragen, folgends durch derley Jahrsfristen, so lang der vorschiessende Genießer lebet, oder im Genuß stehet, von deme selbst absorbirt, nach dessen Tode, oder Permutation aber, von dem Nachkommer dem Anteceſſori, oder dessen Erben unnachläßig, und zwar unter Verpfändung dessen Einkünften, ja bey Verlurst des Dienstes selbsten mit der Frist von Jahre zu Jahre richtig, zu und hierob von Unsrer Hofkammer, und sämmtlichen Rentämtern schärfest gehalten werden solle. Sollte sich aber ergeben, daß ein derley Besitzer, und Genußhaber zu Wendung allenfälliger Hauptbaufällen in den wirthschaftlichen Gebäuden den Geldvorschuß zu bestreiten gar nicht im Stande, folgends die gänzliche Niedergehung eines derley Unserer wirthschaftlichen Gebäuden zu besorgen wäre: So hätte solchen Falls Unsere Hofkammer dahin versorglichen Bedacht zu nehmen, daß entzwischen nach Ermäßigung, und findend = äußerster Nothdurft, aus Unserm Ærario, soviel möglich, ausgeholfen, der Bauschillingsbetrag hingegen sogleich zu Fristen geschlagen, und von dem Besitzer, und dessen Succeſſoren auf obengemeldte Art und Weise, unnachläßig ad Ærarium erholet werde. Wie Wir dann Unsers Orts auch gnädigst nicht ungeneigt seyn, wenn ein derley Hauptbaufall einen gar zu großen Unkosten erfordern sollte, einem derley Bauführer mit Materialien: Als Holz und Brettern, wo man es haben kann, an Handen gehen zu lassen, Weiters, und

Amtswohnungen ohne wirthschaftlichen Gebäuden, doch mit neben bey vorhandenen Churfl. Kasten, oder Rüstkammer.

3tio. Wollen Wir bey der dritten Gattung, daß zwar, was unsere Kästen, Rüstkammer, dann hierzu gehörige Auf = Von = und Zugänge, dann bey einer Eisen-Fronfeste, die Keichen, Torturen, und das Haushauptgesperre belanget, sowohl die kleine, als die Hauptbaufallswendungen aus Unserm Ærario bestritten: Im übrigen aber, so weit ein Schloß, oder Haus von einem Beamten, oder Amtmann, so anderen bewohnet ist, auf Unseren Unkösten nur allein die Hauptbaufälle, und dieses mit allmähligverstehender Hofkammer = Ratifikation, die kleine Baufälligkeiten aber in den bewohnten Gemächern von dem Innwohner selbst ex Propriis gewendet werden sollen. Wie es dann

Derley mit ökonomischen Gebäuden, und zugleich vorhandenen Churfl. Kasten, oder Rüstkammer.

4to. Bey der vierten Gattung den Verstand dahin haben soll, daß so weit die bloße Wohnung des Beamtens, so andern Innwohners sich bestrecket, Wir zwar die Hauptbaufälle, die Kleinere hingegen, oder Reparationen jeder Innwohner ex Propriis bestreiten: Die zum Hofgebäude, Mäyerschaft, und Grundstücken gehörige Städel, Schupfen, und Heubühnen, so andere wirthschaftliche Gebäude hingegen der Genießer allein; jedoch mit vorgesetzten Onere Succeſſorum, und allenfalligen Materialien = Beytrags, wie vor erwehnet, ohne mindest Unserm Entgeld wenden soll. Dagegen von Unsern hiebey befindlichen Kästen und Rüstkämmern sowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer = Ratifikation Uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratifikation jedoch sowohl dießfalls, als in all andern Unserm Ærario zukommenden Baufällen bey Vermeidung gänzlichen Aussatzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erholen, und zu gewärtigen ist. Es wäre dann um allenfalliges Summum in Mora Periculum, und zugleich einen gar geringen unter zehn Gulden erforderlichen Unkosten zu thun, welchen Falls gröſserer Schaden in rechter Zeit mit Wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet werden soll.

Lust = und Gränitz-Schlöſſer, auch Jagd-Häuſer.

5to. Ist zwar je, und allzeit Unser gnädigste Intention gewesen, die in der fünften Gattung begriffene Unsere Lustgebäude sowohl in kleinen, als Hauptbaufälligkeiten aus Unserm Ærario unterhalten zu lassen, bey deme es dann fortan noch dergestalten sein Verbleiben haben soll, daß ohne erholter Hofkammer = Ratifikation nicht nur allein nichts unternommen, sondern auch die von Unsern Schloß-Pflegern, und Verwaltern bewohnte Zimmer und Gemächer, in kleinen Baufälligkeiten und Reparationen von ihnen selbsten, und keineswegs unter den Hauptschloß-Reparationen eingemischter, aus Unserm Ærario unterhalten werden sollen, und solches Nämliches verstehet sich auch, da in den Schlössern, oder anderen Unseren Amtswohnungen, und Häusern mehrere Parteyen die Wohnung gaudiren, wo dann

jeder

jeder vor seinen bewohnenden Antheil, die kleine Baufälle ex Propriis zu tragen haben soll. Dagegen

Altausgediente leerstehende Schlösser.

6to. Wegen der in der sechsten und lezten Gattung gesezt, Unserer alten Gebäuden sind Wir gnädigst entschlossen, daß in Zukunft keine ein, oder das anderte hundert Gulden übersteigende weder Haupt- noch kleine Baufälligkeit mehr gewendet, jedoch aber, wann nach Zeit- und Umstands-Erforderung sonderheitliche Ursachen die Conservirung ein- so anderen derley Schlosses verlangen wurden, solches umständig Berichtlichen zu unserer Hofkammer vorgestellt werden soll. Sollte sich nun übrigens: Und

Amtswohnungen, wovon dermal Zinß gereichet wird.

7mo. In denjenigen Amtswohnungen, wo Wir aus seinen sonderheitlichen Ursachen die Innwohner mit einem jährlichen Hauszinß beleget, eine Baufälligkeit anbegeben, so mag es in so lang, als Wir kein anders verordnen, fortan bey deme verbleiben, daß nicht nur allein die Hauptbaufälle, sondern auch die kleine Reparationen, wo Wir solche gegen den Hauszinß übernommen zu haben, vermög vorigen Resolutionen gezeigt werden kann, aus Unserm Ærario, doch mit jedmalig-vorläufiger Hofkammer-Ratifikation bestritten werden mögen. Da aber

Casus Fortuiti.

8vo. Durch einen Unglücksfall, es sey durch Donner, Hagel, Feuer, Sturm, Wolkenbruch, oder anderes, (so Gott gnädiglich abwende) eine Schädlichkeit Unseren Gebäuden zustehen sollte, wollen wir gnädigst, daß nicht nur allein solches uneinstellig zu Unserer Hofkammer einberichtet, sondern auch von derselben gebührende Untersuchung vorgekehret werde, ob die Einwohner durch Verwahrlosung, oder in andere Wege sich nichts zur Schuld gelegt, auf welchen unverhoffenden Fall derley sorglose Einwohner nach Gestalt der unterloffenen Culpæ schärfest herzunehmen, widrigens aber, und da sich der wahre Casus Fortuitus bezeigen würdet, gleichwohl nach Maaße der Hauptbaufälligkeiten mit allmaliger Hofkammer-Ratifikation auf Unsern, so viel möglich, eingezogenesten Unkösten der Schaden gewendet werden soll. Ferners, und

Vormerkung in den Rechnungen.

9no. Da Wir nun zeithero in mehrweqe ungnädigst bemerken müssen, wie theils ihrer theuren Pflichten Vergessene, entweders die kleine Baufälle ohne mindester Reparation zu Hauptbaufälle anwachsen lassen, oder unter denen Uns aufrechnenden Hauptbaufällen, auch ihre kleine Reparationskösten sträflichst ein- undaufrechnen: So befehlen Wir weiters gnädigst, ein jedweederer rechnungsführender Beamte soll von nun an ad Finem, seiner was immer führenden Rechnung auf ein- oder allenfalls bedärfend mehrern Blättern, anmerkungsweis ganz kürzlich, doch specifice nachtragen, wie viel, und was für Churfürstliche Gebäude, Schlösser, Häuser, oder Amthäuser in seinem Gerichts- oder Amtsdistrikt vorhanden, bey jeden deren sogleich beyzumerken kommet, wer solche bewohnet, in wie viel Zimmer, Stuben, so anderen Gemächern, Städeln, und Stallungen, mit, oder ohne Unserige Oekonomie, selbe bestehen, ob hierinn eine, oder keine Hauptbaufälligkeiten vorhanden, dann ob sich keine denen Einwohnern selbst obliegende Reparationen noch ungewendet vorfinden, wessentwegen die Beamte in ihren, und ihrer subordinirten Amtswohnungen, und Amtshäusern, alljährlichen fleißig, doch mit Gelegenheit visitiren, die Rentmeister aber bey den Umritten, und also Unsere Hofkammerräthe bey den Salz- und Bräuamts-Visitationen in Gegenhalt der Rechnungen wohl hierauf reflektiren, sonderheitlich aber die alljährliche Rentrechnungs-Aufnehmere auf diese Anmerkungen gute Obacht dahin tragen sollen, daß diesem neuen Regulativo in ein- oder anderen nicht zugegen gehandelt werde, wie dann, sobald eine Baufälligkeit mehrere Jahre nach einander vorgemerket wurde, selbes sogleich zu ahnden, die Rechnungsführere auf diese unsere Generalverordnung, und mithin entweders auf uneingestellt-selbstige Reparirung, oder, da die Wendung Unserem Ærario zukömmt, auf Bericht Erstatt- und Ratifikations-Suchung dergestalt zu verweisen ist, daß, wann auf das nächste Jahr, ohne sonderbarer Ursache abermal die nämliche Baufälle vorgemerket wurden, man auf des

Rechnungsführers = oder saumigen Einwohners Unköſten, von hieraus Werksleute abſchicken, und die Reparation auf deſſen Entgeld verfügen laſſen wurde. Damit hingegen

Verfaſſung der Ueberſchläge.

10. (* Mit den Ueberſchlägen bey den Unſerm Ærario obliegenden Baufällen nicht ſo viel Gefährden mit einſchleichen mögen, ſo ſollen in jedwedern Rentamte, die in Sachen verſtändige ſogenannte Herzogsmeiſter neuerlich ihrer Pflichten erinnert werden, und wann ſohin bey einem Churfürſtlichen Gebäude ein ſolcher Baufall, ſo unſerm Ærario vermög Generals zu tragen zuſtunde, ſich ergeben wurde, ſo ſollen die hierbey nächſt entlegene ihre pflichtmäßige Ueberſchläge anderergeſtalten nicht, als nach Maaße und Ordnung dieſes neuen Mandats getreulich abfaſſen, weſſentwegen denenſelben von dem Rentamte nicht nur das Generale deutlich zu explicíren, ſondern auch nebſt Zuſtellung eines Exemplars nachdrückſamſt einzubinden iſt, daß, wenn ſelbe einer Parteylichkeit, oder heimlichen Verſtändniß mit den Beamten, oder anderen Einwohnern ſich betretten laſſen, und unter die dem Ærario obliegende Baufälle wider den klaren Tenor dieſes Generals, die den Beamten gebührende Reparations = Unköſten mit einzumiſchen unterſtehen wurden, ſelbe nach ſchärfeſten Ungnaden, als Pflichtbrüchige mit unnachläßiger Strafe angeſehen werden wurden. Da aber

Strafe der Uebertretter.

11mo. Ein Rechnungsführer ſich unterſtehete, in Rechnungen unwahr vorzumerken, es ſeyen keine Haupt, oder keine kleine Baufälle vorhanden, und wurde ſich nach der Hand ein anderes, und allenfallige Schädlichkeiten, oder aus einem kleinen, hinnach ein Hauptbaufall ergeben; ſo ſoll ohne weiters ein derley ſaumiger, oder den Einwohnern connivirender Beamte in die Bau = oder Reparationsköſten condemnirt, ein untreuer Beamter, oder anderer Einwohner aber, welcher ſich mit einer Reparationsgefährde betretten, und eine heimliche dieſem Generale widerſtrebende Aufrechnung ſich zur Schuld kommen laſſen wurde, ohne weiters mit exemplariſcher Strafe, auch allenfalliger Dienſtſuſpenſion angeſehen werden.

Wider den klaren Inhalt gegenwärtig umſtändigen Regulativi, ſoll weder ſupplicíret, noch berichtet werden.

12mo. Und ſchließlichen, gleichwie Wir mittelſt gegenwärtigen hinlänglich exprimirten Regulativi jedwedern Beamten, und andern Einwohnern Unſerer Gebäuden Unſre gnädigſte Willensmeynung klar, und umſtändig zu vernehmen gegeben: So ſoll ſich bey unnachläßicher Strafe von 10. Rthlr. keiner unterſtehen, wider den deutlichen Tenor dieſer unſrer gnädigſten Generalverordnung, (es wäre dann über einen ſich allenfalls begebend, dieß Orts nicht vorgeſehenen Vorfall ein wohl begründeter Anſtand obhanden) weder einige Ratifikation zu ſuchen, noch minder in Fällen, wo ſie ſich ſelbſten, der ihnen obliegenden Baufälligkeit halber, ex Formalibus, & Intentione Legis, verbſcheiden könnten, zu berichten, zu begutachten, noch zu ſuppliciren, Wie dann unſere Hofkammer derley einlaufende unzuläßige Berichte, und Memoralien nicht nur kaſſirter zurück zu geben, ſondern auch gegen ſo übelgeſinnte Mishändler ohne weiters mit vorgeſetzter Strafe der 10. Rthlr. zu verfahren hätte.

Damit aber die Unwiſſenheit Niemanden zur Entſchuldigung dienen möge; ſo wollen wir, daß jedwederen, ſo ein Unſeriges Schloß, ſo andere, wie immer benamſte Amtswohnung, und Amthaus, bewohnet, von dieſer Unſrer gnädigſten Verordnung ein gedrucktes Exemplar durch Unſere Hofkammer, und Rent-Aemter gegen Recepiſſe, ohnfehlbar zugeſtellet werde. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München, den 10, November 1751.

N. XII.

(* Vid. N. 43. Wie die Ueberſchläge zu verfaſſen.

N. XII.

Unſern Gruß zuvor. Es wird jedermänniglich annoch beywohnend ſeyn, was für ein gnädigſtes Generalmandat von Unſrer Hofkammer ſub dato 31. Octobris 1752. (* wegen Aufhebung der zeithero wider den vor Jahren in Unſeren Landen zu Baiern angeordneten und gnädigſt privilegirten Mühlbeutel-Tuch-Appaldo, dann Geſtattung, hinkünftig anwiederum ausländiſche fremde Beuteltücher, jedoch gegen Entrichtung der je und allzeit hergebrachten ſchuldigen Zoll- und Mautgebühr, denn Präſtirung ab jeder Mühle determinirter Anlage durchgehends wiederum frey einführen zu dürfen, ausgefertiget worden ſey. Anzeige, und Beſchreibung der Mühlen wegen dem Beutel-Tuchs-Appalde.

Zumalen aber zur ſchuldigſter Nachlebung Unſerer de dato 30. Septembris oben erſagten Jahrs bey Unſerer höchſten Stelle dieſerwegen abgefaßten gnädigſten Reſolution über die zu vorbemeldter Unſrer Hofkammer, nach der vormals mit hinausgegebenem Norma, einzuſenden anbefohlene kurz gefaßte, noch eine anderweite umſtändige Anzeige, und Beſchreibung aller Mühlen erforderlich ſeyn will, in welcher Anzeige herkommen zu laſſen:

Erſtlich, wer der Mühleigenthümer? Ob derſelbe auf der Mühle anſäßig, und das Mahlwerk ſelbſten führe? Oder durch einen gebrödten Mühlknecht führen, und verſehen laſſe? Oder ob die Mühle verbſtändet? und jemanden andern mit gewiſſer Gerechtigkeit überlaſſen?

Zweytens, bey was für einer Müllerlade der Mühlbeſitzer als ein ſelbſtändiger Müller, und Meiſter eingezünft? Wer bey ſolcher Lade die Vorgehere, oder Zunftmeiſter ſeyn? Wie ſie heiſſen? Denn was für einer Jurisdiktions-Obrigkeit dieſe Vorgehere, oder Zunftmeiſter untergeben?

Drittens, wer zur gewöhnlichen vornehmenden Mühlbeſchau der Orten, und bey ſolcher Mühle als Mühlgraf beſtellet, und gebraucht werde, oder lezthin gebraucht worden? Mehr was für einer Jurisdiktions-Obrigkeit ſolcher Mühl-Graf untergeben?

Viertens, wer die nächſt benachbarte Müller, deren zwey bis drey anzuzeigen, welche allenfalls von der quäſtionirten Mühle über derſelben Beſchaffenheit beßte Auskunft zu geben wiſſen möchten? Nebſt deme, daß ingleichen zu melden, wohin ſolche benachbarte Müller mit der Jurisdiktion gehörig, um ſelbe von allda requiriren zu können?

Als befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß jeden Ortes an dieſer wieder bemeldter vorläufiger Anzeige, und Beſchreibung alſogleich nach Empfange dieß Hand angelegt, auch den inkorporirten Ortſchaften gleichmäßige Communikation gethan, und deren Beſchreibungen abgefordert, ſodann mit Beylegung deren eine Haupt-Anzeige, und Beſchreibung inner Zeit vier Wochen zu gnädigſt anverlangten Stand gebracht, und zu Unſerm Hofrath mittels Begleitung unterthänigſten Berichts um ſo gewiſſer eingeſchickt werden ſoll, als anbey noch weiters unverhalten bleibt, daß mehr berührte Anzeige und Beſchreibung nach Verfluß präfigirten Einſendungs-Termins mittels Abſchickung eines eignen auf wirkliche Abfertigung zu warten habenden Bothens, und zwar auf der ſaumigen Unköſten abholen laſſen wurden. Dieß dann auch den inkorporirten Ortſchaften der gleichmäßigen gehorſamſten Befolgungs-Willen, ungeſaumt zu bedeuten. Deſſen verſehen Wir Uns zu geſchehen. München, den 25. Sept. Anno 1753.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 199.

N. XIII. (*

Von dem Karten-Siegel-Aufschlags-Wesen, und von dem Verbothe der ausländischen Karten.

Entbiethen Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, welchergestalten sich der pro Anno 1724. auf die hierländische Karten, nach mehrern Enthalt des derentwegen unterm 8. Julii besagten 1724sten Jahrs in Druck gegebenen Mandats gesetzte Aufschlag, obschon in solchen, und in denen hiernach weiters solchertwegen verschiedentlich erlassener Mandaten alle Vorsorge und Ordnung mit Nachdruck, der Beobachtung, und schuldigster Nachgelebungs-Willen, gemacht, und anbefohlen worden, hauptsächlichen von darum in denen itzigen, gegen den ersteren Jahren, weit über die Helfte vermindert, und abgenommen habe, weilen an solchen erlassenen Mandaten, und Ordnung fast gar nicht gehalten: sondern die ausländische Karten der Erfahrenheit nach, der Menge nach in unsere Landen zu Baiern, und in das Fürstenthum der Oberpfalz eingeführt, und hiemit fast von Jedermann, ja sogar von denen in Unseren Pflichten stehenden, und Jenen, welche auf solch-Unserer Verordnung, und Geboth zu halten verbunden, ganz ungescheut gespielet, und durch ihre Bediente derley Karten beygeleget: und hiemit gehandelt, und über dieses sogar von den inländischen Kartenmachern (als die sich auf ihre bürgerliche Obrigkeiten zu verlassen haben) selbsten unter falschen Wappen, und Mödeln die Karten verfertiget, und ohne Entrichtung des Aufschlags in besagten Unseren Landen verschlissen worden, ja sie sind anbey auch so beflissen gewesen, viel gesiegeltes Karten-Papier bey Unsrer gnädigst angeordneten Kartensiegelverwaltung heraus zu nehmen, und davon den Aufschlag nicht abgeführt, sondern so hoch hinan wachsen lassen, daß man solchen von ihnen auch mit der Exekution, weilen sie sich auf ihre bürgerliche Obrigkeit dießfalls verlassen dörfen, nicht habe erholen können, sondern hieran großen Nachlaß thun müssen, wo doch selbe die Aufschläge in Beutel: gedacht-Unser Karten-Siegel-Aufschlags-Verwaltung aber nichts anders, dann nur das leere Nachsehen gehabt. Gleichwie Uns nun so ein, als anders zu ungnädigsten Misfallen gereichet, hingegen in die Ueberlegung nehmen, und Uns hierüber gehorsamst referiren lassen, wie in das künftig diesem Unheile abgeholfen, und die Karten-Siegel-Aufschläge sicher und richtiger eingeholet werden können. Also auch haben Wir Uns gnädigst resolviret, nicht nur allein allhier in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, sondern auch in den andern dreyen Hauptstädten Landshut, Straubing, und Burghausen, dann zu Amberg in dem Fürstenthum der Oberpfalz, ordentliche Niederlagen anlegen, und dabey verpflichte Faktores anstellen zu lassen, und wollen, daß es in diesem Karten-Siegel-Aufschlags-Wesen auf folgende Weise künftighin gehalten werden soll.

Erstlich, ist die ausländische Karten, wie vor, annoch, und zwar unter nachstehender Strafe Jedermänniglich, wer der auch sey, durchgehends verbothen, derentwegen Unseren Gränitz-Maut- und Zollbeamten hiemit befohlen, und nachdrücklichst bedeutet wird, daß sie alle fahrende und gehende Bothen, Güterwägen, dann Gutschen, ja sogar den Postwagen, soferne man bey deme begründeten Argwohn hat, so andere verdächtige Personen durchgehends, und ohne Unterschied, durch ihre Untergebene Bruck- oder Zolldiener, und Ueberreiter fleißig, und genau jederzeit bey der Passirung visitiren, und die erfindende ausländische Karten sogleich nicht nur abnehmen lassen, sondern auch für das

Zweyte, ab jedem Spiel denjenigen, der solche aufhat, vor das ersteremal um 9. fl. vor das zweytemal um 18. fl. und vor das drittemal um 27. fl. abstrafen, und falls sich ein solcher zu dem viertenmal betreten: und ihme obige dreymalige Correktion zu keiner Warnung seyn lassen wurde, als ein Verachter Unsrer Gebothen ansehen, und Uns fürschreiben sollen, damit Wir gegen selben, oder selbe gestalten Dingen nach mit Landsverweisung, so anderen Leibs- und Lebensstrafen fürgehen, und animadvertiren lassen können. Und wie

Drittens,

(* Vid. N. 28. & 33.

Drittens, gemeltermaßen die Kartenniederlage allhier in unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, dann zu Landshut, Straubing, und Burghauſen, item, zu Ingolſtadt, und in Unſerm Fürſtenthum der Obernpfalz zu Amberg, ſich bereits ſolchergeſtalten angerichter befinden, daß von allda aus in das künftig ſammtliche Krämer in Unſern Landen zu Bayrn, und des Fürſtenthums der Obernpfalz, ihre zum Verlage benöthigte geſiegelte inländiſche Karten, nach der im Drucke hierbey liegenden Tariffa (welche jedoch nach denen ſich etwan nach der Zeit ergebenden Anſtänden abzuänderen: einfolglichen zu minderen, und zu vermehren kommet) gegen gleichmäßiger baarer Bezahlung zu nehmen ſchuldig, und gehalten ſeyn, dieſelbe auch durch die ab- und zugehende Gerichts- Städt- und Märkt- ſo andere Bothen gar füglichen haben, und an ſich bringen laſſen können. So haben hingegen

Viertens, die in Unſeren Landen zu Bayrn ſich befindende Kartenmacher, (bey Verabſterbung ein- oder des anderen ohne Unſer gnädigſtes Vorwiſſen von Stadt- oder Markts-Obrigkeit, wo ſich dergleichen für dermalen befindet, noch weniger von andern Städten, und Märkten, ein anderer, oder neuer aufgenommen werden ſollten) als die drey zu München, zu der allda angerichten Niederlage, der zu Landshut zu der daſelbſtigen, die zu Stadt am Hof, und Deggendorf zu der Straubingiſchen, und der zu Ried zu der nacher Burghauſen, der zu Ingolſtadt zu der daſelbſtigen Niederlage ihre fabricirende Karten, jedoch in guter, und gangbarer Waare, gegen ſogleich dagegen baar zu empfangen habenden Bezahlung zu liefern, und kein einziges Spiel an einen Innländer, wer der auch ſey, bey nachſtehender Strafe abzugeben, und ſich dießfalls von Zeit zu Zeit mit der Niederlage, oder dem derſelben vorſtehenden Faktor ratione der Lieferungsabnahme: dann benöthigten Sorten zu vernehmen, um eines Theils ſelbe in ihrer Arbeit nicht gehemmet: andern Theils auch die Niederlagen mit der Lieferung ohne die benöthigte Nothdurft nicht gelaſſen, noch überleget werde, wo ihnen ſammtlichen Kartenmachern der Verſchleiß außer Lands annoch, wie vor mit ihren fabricirenden unge- nicht aber hierländiſchen geſiegelten Karten verbleiben, doch aber anbey ſie

Fünftens, gleichwohl gehalten ſeyn ſollen, bey den Niederlagen die Ausfuhr anzuzeigen, und derentwegen auf die Quantität ein Polliten (ſo gratis zu empfangen iſt) jederzeit zu erholen. Wurde aber

Sechstens, ſich einer aus ihnen, Kartenmachern, unterſtehen, jemanden, wer der auch immer ſey, einiges Spiel von den geſiegelten Karten inner Landes abzugeben: oder gar ungeſiegelte Karten zum Verkaufe zu bringen, ſo ſoll derſelbe, und zwar wegen Abgabe der geſiegelten Karten von jedem Spiele vor das erſtemal um 9. fl. das zweytemal um 18. fl. und das drittemal um 27. fl. und auf ferneres Betretten zu dem viertenmal mit Aufhebung ſeiner Handthierung: da er aber mit dem Verkaufe einer ungeſiegelten Karte in unſeren Landen zu Bayern, und der Obernpfalz ſich betretten laſſen wurde, zum erſtenmal um 18. und zweytenmal um 36. dann zum drittenmal um 108. fl. und zum viertenmal eben mit Aufhebung ſeiner Handthierung geſtraft werden. Und da

Siebentens, bemerkten Kartenmachern frey ſtehet, alle dermalen in dem Schwunge gehende, und in das künftig zum Vorſchein kommende neue oder andere Karten, wie die immer Namen haben mögen, (außer der Franzöſiſchen, als worauf der allhieſige Hofkartenmacher Franz Xaveri Fetſcher, und ſeine Erben, und Nachkommen von Uns das Privilegium confirmiter erhalten hat) nach Belieben zu machen, und in die Niederlagen zu liefern. So haben Wir zum

Achten, derentwegen verordnet, daß denenſelben, und zwar denen zu Ingolſtadt, Landshut, Stadt am Hof, Deggendorf, und Ried, noch ferners, wie bishero geſchehen, durch Unſer ſolcher Orten angelegte Niederlagen, das hierzu benöthigte geſiegelte Papier, jedoch daß ſie es zu bezahlen: oder aber mit der Niederlage durch die Karten gegen Lieferung mittels Abrechnung für einander zu

bringen haben, zugestellet, und erfolget werden, die hiesige hingegen es ihnen selbsten bey dem Kartenaufschlag-Siegelamt siegeln: Doch dabey

Neuntens, bey Strafe 10. Reichsthaler sich keiner unterstehen soll, einen neuen Modl auf eine dermalen im Schwunge gehende: oder nach der Hand neu hervorkommende Karten machen zu lassen, sondern sie sollen schuldig, und gehalten seyn, ein so anders bey gedachten Unseren Niederlagen anzubringen, allwo man so folgsam derley Mödlverfertigung zu veranstalten, auch das Papier darnach siegeln, und erfolgen zu lassen, ganz nicht ermangeln wird, und zumalen gewiß, und richtig sich in Unseren Landen zu Bayrn, und der Obernpfalz viele ausländische Karten finden: So befehlen wir auch

Zehntens, nicht nur allein sammentlichen Unseren, sondern auch allen anderen Städt- und Markts-dann Hofmarchs- und klösterlichen Obrigkeiten hiemit alles Ernstes, und mit Nachdrucke, daß selbe nach Empfange dieß ihren untergebenen Kartenmachern, Krämern, Wirthen, und allen anderen, die mit den Karten einen Verlag machen, und solche noch im Verlage haben, bedeuten, und auftragen sollen, selbe, es mögen hinnach gesiegelt, oder ungesiegelt seyn, für sich zu bringen, und auszuliefern, wo folgsam eine ordentliche Specifikation, mit Vortragung der Tauf- und Zunamen, dann der Qualität, und Quantität der Karten, zu verfassen, auch wo deren jeder seine Karten, und zu was Zeit, und wie theuer das Spiel erkauft, mit anzumerken, so folglichen solche mit den Karten zu jener Niederlage, in wessen Rentamte der Ort gelegen, einzusenden ist, von dannen sogleich jene, so davon passirt, wiederum erfolget: jene aber, die nicht passirlich, allda zurück behalten, und zu Unserer Hofkammer der weiterer Verbscheidungs halber übermacht werden sollen, damit sie von allda aus das weitere erwarten: die von Unserer Niederlage aber gleich zurück bekommende Karten, jedem Theile ganz unentgeltlichen, und unaufhaltig wieder zurückstellen mögen. Sollte nun hinnach

Eilftens, jemand mit Führung einer ausländischen, oder auch einer, jedoch nicht mit Unserer, oder der Niederlagen Wappen gesiegelten Karten gleichwohl erfunden werden (derentwegen benannte sammentliche Obrigkeiten gute Spehe, und Obsicht, auch die erforderliche Visitationen von Zeit zu Zeit mit aller Vorsichtigkeit vornehmen zu lassen wissen) so wäre ein solcher, es sey hinnach ein Krammer, Wirth, oder wer es geführt, von jedem Spiele ohne Unterschied zum erstenmal um 18. fl. zum zweytenmal um 36. fl. und zum drittenmal um 108. fl. zur Strafe zu ziehen, zu dem viertenmal aber als Verachter Unserer Verordnung anzusehen, und dieses verstehet sich auch auf jene, die hiemit spielend betretten werden. Da nun

Zwölftens, Wir von dieser hierin entworfenen Strafe Unseren, auch denen Städt- Märkt- Hofmarch- und klösterlichen Obrigkeiten durchgehends ein Drittel, dann den Aufbringern eben ein Drittel zugehen zu lassen gedenken, auch sie selbe ohne weitere Anfrage sogleich inbehalten können, und mögen: So haben hingegen dieselbe das dritte annoch überbleibende Drittel, sammt den abgenommenen Karten, und das in Sachen gehaltene Protokoll zu Unseren Niederlagen gegen Scheine einzusenden, davon aber zu Unserer Hofkammer (als Derselben Wir in dieser Karten-Aufschlags-Sache alleinig die Direktion, und Verbscheidungen zugelegt haben wollen) allezeit ihren Bericht zu erstatten, und dabey weiters zu beobachten, daß, wenn einer oder mehrere hierinfalls strafbar zu seyn erfunden wurden, der oder die solche hierauf von Uns statuirte Strafe in Geld zu erlegen, nicht im Stande sich befindere, ein solches darnebens in selbem, erstgedachter Unserer Hofkammer jederzeit mit dem Beysatze, ob es das erste, zweyte, dritte, oder vierte Verbrechen sey, vorgestellet, und mit angeführt werden soll, damit man so folglichen deme die Strafe an dem Leibe diktiren, und der Vollzug dem Berichtgeber bedeutet werden könne, und wie dann auf solchen Fall gedachte Beamte,

und

und der Aufbringer, ob es schon ehehin ihre Schuldigkeit wäre, ihre dießfalls habende Bemühungen, Fleiß, und Eifer belohnet werden. So haben wir

Dreyzehntens, auch gnädigst resolviret, auf dem Falle, da sich durch eine von Unseren aufgestellten Ueberreitern generaliter, und ohne weitere Anfrage nach Gelegenheit, und der Zeit vornehmenden Visitation, oder wie in andere Wege ein oder mehrere obangeführte verbothene Karten erfunden wurden, daß jede Obrigkeit, in deren Jurisdiktion sich dieser Fall anbegiebet, und zwar der Oberbeamte von jedem Spiele zum erstenmal um 18. fl. zum zweytenmal um 36. fl. zum drittenmal um 108. fl. und zu dem viertenmal mit der Amotion: Der Unterbeamte zum erstenmal um 9. fl. zum zweytenmal um 18. fl. und zum drittenmal um 46. fl. zum viertenmal eben mit der Amotion: Und der Amtmann zum ersten-zweyten-dritten-und vierten mal eben wie der Oberbeamte: Die Städt- und Märkts- dann Hofmarchs- und klösterliche Obrigkeiten, mit der dopelten Oberbeamten-Strafe unnachläßig punktiret: und falls dieses keine Frucht haben, sondern noch wie vor in Sachen connivirt, wohl gar mit anderen höheren Pönen angesehen werden sollen. Und wie

Vierzehntens, den sämmtlichen Kartenmachern bey der in dem sechsten Punkten begriffenen Strafe hiemit verbothen wird, von ihren fabricirten Karten Niemanden, wer der auch immer sey, einiges Spiel abzugeben. So wollen hingegen Wir für das

Fünfzehnte, hiemit gnädigst verordnen, daß von Unsern dießfalls errichteten Niederlagen eben in Minuto Niemanden, auch nur alleinig in Grosso, und zum Geringsten Dutzetweis, die benöthigte Karten nach unserm Hofe, den adelichen und klösterlichen Ständen um eben den Preis, wie es von allda aus denen Krämern abgegeben wird, erfolget werden soll. Da nun hierdurch gemeldte Stände eben wie Wir selbsten angesehen, mithin nicht Ursache haben werden, ihnen die ausländische Karten, wie es bishero zu Unserm ungnädigsten Misfallen, und zu Verschlagung des Aufschlages geschehen, ferners bringen zu lassen, noch dieses ihren Kammerdienern, und Bedienten (welche, der Erfahrenheit nach, gar darmit Handelschaft getrieben) zu verstatten. Als lassen Wir denenselben anbey unverhalten, daß, wann gleichwohl sich ein Widriges dagegen auf sie befinden, Wir

Sechzehntens, gegen selben mit einer solchen Bestrafung verfahren lassen, welche ihnen empfindlich genug kommen wurde, und um so mehrers, als denenselben eben zukommend Unser Interesse mehrers beförderend, als abnehmend machend zu helfen. Gestalten dann vor das

Siebenzehente, Unseren sammentlichen Hofämtern hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, allen Unseren unter ihnen stehenden Bedienten mit dem Anhange den Auftrag zu machen, daß sie sich nach dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung unterthänigst achten, und keiner dagegen handeln, oder eine andere, dann unsere gesiegelte Karten, von Unserer Niederlage nehmen, und zu dem Gebrauche vorlegen, mithin nicht Ursache geben sollen, auf Betretten, selbe mit Entziehung der Besoldung, oder Entsezung der Dienste bestrafen zu lassen: Und dieses verstehet sich auch

Achtzehntens, auf alle bey Unseren Dikasterien, und Kollegien stehende Räthe, Sekretarien, und alle andere in Unseren Pflichten stehende Bedienten, dann auch auf unsere sammentliche Soldateska ohne Ausnahm und Unterschied, als welche bishero der Erfahrenheit nach mehrers mit aus- als inländischen Karten ganz öffentlich, und ungescheut in den Wirths- und Caffeehäusern gespielet, und geglaubt haben, an Unsere Verordnung, und Geschäfft, dießfalls gar nicht gebunden zu seyn: Und eben derenthalben haben vor das

Neunzehnte, die Wirthe, Caffeesieder, und Hausinnhaber bey Strafe 10. Reichsthaler keinem, wer der auch seye, mit ausländischen Karten das Spielen zu

verſtatten, und auf nicht habende Folge die Anzeige bey des Contravenienten Obrigkeit ſogleich zu machen; Wir verweiſen dannenhero ſchlüßlichen und

Zwanzigſtens, Eingangs gemelt= Unſeren Hofraths = Hofkammer = Präſidenten, Vicedomen, Kanzler, Rentmeiſter, Pfleger, Pflegsweſern, Mautnern, Zollnern, Hofmarchs = Inhabern, deren Richtern, und allen Unſeren Beamten, nicht weniger die von Unſerer lieben getreuen Landſchaft, und deren Aufſchlags=Beamte, auch alle Stände, und in das gemein alle Unſere Unterthanen auf ſolche Unſere gnädigſte Verordnung hiemit nochmalen alles Ernſtes, und wollen, daß zu Jedermanns Wiſſenſchaft dieß Unſer Mandat nicht nur aller Orten ſogleich öffentlich publiciret, ſondern auch affigiret werden ſoll. Gegeben in Unſerer Haupt = und Reſidenzſtadt München, den ſechs und zwanzigſten Monats Oktobris, im eintauſend, ſiebenhundert, drey und fünfzigſten Jahre.

N. XIV.

Von Errichtung einer neuen Matrikel in Betref der Edelmanns-Freyheit.

Entbiethen Unſern Gruß zuvor, und geben zu vernehmen, wasmaßen Uns ſchon zu mehrmalen die unterthänigſte Erinnerung geſchehen, daß die im Betref der Edelmanns = Freyheit bey Unſeren Kollegien anliegende Matrikel Unſerer Churlanden zu Bayrn von darumen ſich unvollkommen, und eben ſo richtig nicht befinde, weilen derſelben jenige Unſere adeliche Stände, welche die Edelmanns = Freyheit eintweders in Kraft, und vermög des unterm 22. Decembris Anno 1557. (* gnädigſt ertheilten 60ſten Freyheitsbrief, oder nachhin, und bis daher durch gnädigſt ausgefertigte Diplomata, und Dekreta, nebſt dem Genuß der Niedergerichtbarkeit, und allen darvon abhangenden Effekten, auf ihren einſchichtigen Gütern, und Unterthanen, aus Landesfürſtl. höchſten Gnaden erhalten haben, vollſtändig nicht einverleibt worden, ſomit dann allerdings erforderlich ſey, dieſe Edelmanns = Freyheit, und niedere Gerichtbarkeit, an welche von dem Adel nämlichen ſolche in älteren und jüngeren Zeiten bis daher, auch auf was Weiſe gnädigſt verliehen worden, mit ſeinen unterwaltenden Umſtänden nähers einſehen; und nach deren Unterſuchung eine mehr verläßliche Matrikel herſtellen zu laſſen.

Wann Wir nun dieſe Einſicht und Unterſuchung zur Hebung aller Unordnung, und bisher eingeſchlichenen Misbräuchen, wegen Unſerer darunter verſirenden Landesfürſtlichen Jurium, von ſelbſten von unausweichlicher Nothwendigkeit befinden, mithin auch gnädigſt wollen, daß von Unſrer angeſetzten geheimen Status-Commiſſion dieſes Werk ſonderheitlich beſorget, und durch ſelbe nach der Sachen gründlicher Unterſuchung die zu errichtende neue Matrikel in behöriger Ordnung zu Stande gebracht werde. So ordnen und befehlen Wir in Kraft gegenwärtig Unſers in Druck gelegten Generalmandats hiemit gnädigſt, jedoch ganz gemeſſen und zuverläßig, daß

Erſtens, alle jene Unſere adeliche Stände, welche ſich der Befugniß in Exercirung der Edelmanns = Freyheit anrühmen, und ſeither des 60ſten Freyheitbriefs durch Landesfürſtl. gnädigſte Conceſſionen die Edelmanns = Freyheit überkommen, zu ſolcher gaudirender Edelmanns = Freyheit, und niederen Gerichtbarkeit auf deren einſchichtig = mit dem Eigenthume beyerkauften Gütern, in dem vom heurigen Feſte Allerheiligen an, bis Heil. Lichtmeſſen kommenden 1757ten Jahrs hiemit präfigirend= peremtoriſchen Termin ſich unfehlbar, und dergeſtalten zu legitimiren, daß Sie adeliche Stände in ſothanem Termin bey erwehnt = Unſrer geheimen Status = Commiſſion eintweders in Perſon, oder per Mandatarios ihre gnädigſt erhaltene Diplomata, Dekreta, oder andere Titeln in Originalien vorweiſen: und hiervon gleichlautend = vidimirte Abſchriften ad Commiſſionem übergeben ſollen, damit ſelbige nach ihrem Befund in die zu errichten kommende neue Matrikel ordentlich einverleibt werden können. Auf gleiche Weiſe haben

Zweytens,

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 78. N. 6.

Zweytens diejenige Stände von Adel, so vor, und bis zur Zeit oballegirt, in Anno 1557. ertheilten 60. Freyheitsbriefs allschon für Adelich und Rittermäßig erkennet worden, vor berührt-Unser geheimen Status-Commillion diese ihre damalig in ernanntem Jahr 1557. geschehene Erkennung vom Adel- und Ritterstand durch ebenmäßige Documenta, neben Ueberreichung gleichlautend vidimirter Copien legaliter zu erproben.

Drittens ist gnädigst wissend und bekannt, daß auch die Klöster, wie nicht weniger die Dom- und Chorstifter, so andere Geistliche, item die Städte und Märkte, ob sie schon nach ihrer natürlichen Eigenschaft in Unsern Churlanden der Edelmannsfreyheit nicht fähig, je gleichwohl die niedere Gerichtsbarkeit, oder das davon abhangende Scharwerchgeld von den einschichtigen Unterthanen genießen. Wie Wir aber auch dießfalls von der angeblichen Befugniß und Berechtigung in die eigentliche Wissenschaft gesetzt seyn wollen; als haben ersagte Dom- und Chorstifter, Klöster und geistliche Stände, dann die Städte und Märkte diese ihre erlangte Landsfürstliche Concelliones und Titeln, mittels in Handen habenden Originalien, in obig anberaumten Termin bey mehr erdeut-Unser geheimen Status-Commillion ordentlich zu produciren, und hiervon vidimirte Abschriften zu übergeben. Uebrigens, und

Viertens Uns zu ihnen welt- und geistlichen Ständen allerdings gnädigst versehende, daß jeder derselben in widerholt bestimmten Termin, nämlich vom heurigen Allerheiligen Fest an, bis Lichtmeß folgenden Jahrs, die gebührende Legitimation seiner sowohl personaliter, als realiter genießenden Edelmannsfreyheit, und niedern Gerichtsbarkeit, oder einnehmenden Scharwerchsgeld auf verstandene Weise ganz verläßlichen um so mehrers vornehmen werde, als ihnen hiemit ohnverhalten bleibt, daß Wir im Gegenfall bey erzeigender Widersäßigkeit Uns bemüßigt befinden wurden, nach Umgang solch wohl hinlänglich ausgesetzten Termins (bis wohin von jedem Stand die ad producendum benöthigte Documenta wohl füglich auf- und zusammen gesucht werden können) mit empfindlichen Einsehen, ja auch mit Einziehung der niedern Gerichtsbarkeit und des Scharwerchgelds, so andern Effekten bey denen einschichtigen Gütern und Unterthanen, ohne weiters verfahren zu lassen. Darumen jeder Stand sich von selbsten sicher zu stellen: und dieser Unser gnädigsten Verordnung die schuldigste Folge zu leisten unterthänigst beflissen seyn wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 29. May 1756.

N. XV.

Vom Salpetergraben, und abwässern in den Ställen und Schupfen der Unterthanen.

Lieber Getreuer, obschon in Salpeter- und Munitionswesen in den ehevorig ältern Zeiten verschiedentliche General-Mandata ausgefertiget, auch selbe und sonderheitlich unterm 24. May 1723. dann 28. Febr. 1749. (* durchgehends wieder dahin gemessenst repetirt worden, daß von dem Salpetergraben mit den übrig Unsern Landesvasallen auch kein Landstand weder geistlich noch weltlich befreyet seye, mithin dieses in Unsern Landen eingeführt, und bishero unterhaltene Salpeter- und Munitionswesen von niemanden auf keine Weise verhindert, sondern zu allen Zeiten mit angelegensten Fleiß und Eifer beßtens befördert werden solle: so müssen Wir jedoch wider alles Vermuthen ganz mißfälligst vernehmen, daß bey Unsern Obristlandzeugamt von den aufgestellten Salpetersiedern öfters die beschwerlichste Klagen vorkommen, daß von den wenigsten Unsern Landgerichten und denen inkorporirten Hofmarchen solch gnädigst emanirte Generalmandata pflichtschuldigst exequirt, vielweniger diese den gnädigsten Anbefehlungen gemäß alljährlich zu zweymalen öffentlich verrufen, sohin auch selbigen schnurgerad zuwider gehandelt, sonder-

(* Vid. N. 8.

derbar aber das Salpetergraben und abwässern in den Stallungen, Städl und Schupfen nicht nur völlig verweigert, sondern auch sogar die Salpetersieder von ihnen öfters mit rauhen Worten blatterdings ab- und unverrichter Sachen wieder nach Haus verwiesen worden. Wie zumahlen Wir nun aber dieses Unser Landesherrliches Regale in aufrechten Stand zu erhalten, und diesem zugegen durch obangedeutes je länger je mehr überhand nehmendes Unwesen keine fernere Beeinträchtigung zugehen, und auch von keinem Stand in Unsern Landen an dem Salpetergraben hindern, sondern dieses Regale nach aller Erforderniß behaupten, die widerspänstige Pfarrer oder andere mit Ernst hierzu vermögen zu lassen gedenken, folgsam allen ferneren vorkommenden Beschwerden abgeholfen wissen wollen. Als werden die vormalige im Salliterwesen ergangene verschiedentliche Generalia, gleich es lezthin unterm 28. Febr. 1749. schon geschehen, hiemit ferners alles Ernsts mit dem weitern gemessensten Auftrag repetirt, daß du die in Unsern dir anvertrauten Gerichtsdistrikt vorhandene Salitterssieder in Erzeugung des Salpeters kräftigst manuteniren, gegen die Widersäßige süglichen Amtszwang gebrauchen, dabey aber auch die Salpetersieder auf die Vermeidung der Excels nachdrücklich anweisen, sofort die ergangene, besonders die Eingangs allegirte leztmals unterm 24. May 1723. und 28. Febr. 1749. erlassene 2. Generalia besammt den gegenwärtigen vorhin anbefohlener massen, alljährlich zweymal bey der hierinn andiktirten unausbleiblichen Strafe öffentlich publiciren lassen, auch dieses denen inkorporirten Hofmarchs-Richtern, um gleichfalls Unsere gnädigste Verordnung in genauen Vollzug zu bringen, bedeuten sollest. Sind dir anbey mit Gnaden. München den 18. April 1757.

N. XVI. (*

Puncta observanda bey Verfassung der Umsturzanzeige.

Von Verfassung der Umsturz Anzeigen.

Ad 1. Dieß Orts ist aus der Kastenrechnung mit Allegirung der Folien zu entwerfen der Getreidrest, in was und wie viel selber bestehe. Dabey zu merken, weil in den gedruckten Formular- und Tabellbögen nur die 4. Gattungen, Waizen, Korn, Gersten, Haber vorgeschrieben, hereutgegen noch mehrerley Sorten bey theils Kastenämtern in Einnahm kommen, als benanntlich: Kern, Fesen oder sogenannter Dünkel, Arbes, weiße Linsen, schwarze Linsen, daß diese Gattungen in die besagte 4. Rubriquen ebenfalls folgendermassen beyzusetzen. Als nämlich, Kern und Arbes unter den Waizen: Fesen oder Dünkel, wie auch die weiße Linsen zu dem Korn: die schwarze Linsen zu dem Haber.

Und endlich, so wird auch besonders bey theils schwäbischen Kastenämtern ein sogenannter Mischling erbauet, und dieser sonderbar unter den Zehendgetreidern eingebracht: welcher Mischling also ebenfalls gemäß der vorzüglichern Gattung entweder dem Korn, der Gersten, oder dem Haber beyzusetzen ist. Doch ist demnach hierbey specialiter zu beobachten, daß jede solche Gattung in besagten Rubriquen mit Beysetzung des Namens behörig eingetragen, und benennet werde.

Nachdem also die Summa des nach Inhalt der Rechnung vorhanden seyn sollenden Getreidrests entworfen: so ist daraufhin dessen Auszeigung ebenfalls zu thun: und also

Ad 2. Anzusetzen, was sich auf Getreidkästen wirklich vorgefunden habe, und zwar dergestalten abgetheilter, das voraus zu setzen, ob und wie viel von ältern vorjährigen Getreid vorhanden, dann was und wie viel das gegenwärtige zu Ende gegangene respect. heurige Rechnungsjahr wirklich eingegangen, und in Empfang gebracht worden.

Ad 3.

(* Das Mandat davon vid. in der Sammlung von 1771. pag. 129.

Ad 3. Iſt anzuzeigen, und auf eine hinnach zu vernehmen kommende Beylage mit Lit. A. ſich zu beziehen, wann von der Zeit, als die Rechnungen ſchon geſchloſſen, bis auf den Tag des Umſturz eine Getreidabgabe geſchehen, welche in den künftig nachfolgenden Jahr in Ausgab zu bringen, und zu verrechnen iſt: als etwa dergleichen frühzeitige neue Getreidabgaben allenfalls auf Wildfraß, Jagdhunde, oder andere vorfallende Nothwendigkeiten ſich wohl anbegeben mögen.

Ad 4. Iſt anzuzeigen, und auf eine gleichfalls hinnach zu vernehmen kommende Beylage mit Lit. B. ſich zu beziehen, wann an dem vorentworfenen Getreidreſt ein ſo anderer Unterthan von ältern Jahren zurück an ſeiner Getreid Dienſtſchuldigkeit etwas ausſtändig, womit der beſagte Materialreſt auszuzeigen und gut zu machen wäre.

Ad 5. Iſt ebenmäßig mit einer noch andern ſeparirten Deſignation anzuzeigen, und auf eine gleichergeſtalt hinnach allegirende Beylage mit Lit. C. ſich zu beziehen, was an dem vorſtehenden Getreidereſt ein ſo anderer Unterthan vor das eben dermalen geſchloſſene Rechnungsjahr an ſeinem Getreidbdienſt und Giltſchuldigkeit in Ausſtand haftet, als welches ebenfalls zur Gutmachung und Auszeigung des Reſts dienen muß.

Ad 6. Nach ſolch beſchehenen Anzeigen iſt ſodann die Summa zu ziehen, welche den vorentworfenen Getreidreſt abwerfen ſolle. Ergiebt ſich aber hieran eine Mehr- oder Minderung, ſo iſt ſolche zu entwerfen, und dabey die Urſache zu melden, wovon ſolche herrühren möge.

Ad 7. Nach geſchloſſener dieſer Summa iſt nicht minder auf eine Beylage Lit. D. ſich zu beziehen, in welcher anzuzeigen, was auf das neu eingetretene Rechnungsjahr an vorgemeldten Getreidreſt und Vorrath zu bevorſtehenden Abgaben auf Beſoldungen, vor die Penſionen, desgleichen in circa vor die Salzämter, und andere ſonſt gewöhnliche Ausgaben, auch allenfalls auf Vorlehen zur Speis und Saamen beyläufig erforderlich ſeyn möchten, ſo fern das abgeſchienene Jahr einige Kaſtenamtiſche Urbarsunterthanen durch Schauer und andere dergleichen Verunglückungen eine Hilfe hieran unmittelbar und unentbehrlich nothwendig haben ſollten, als welches von darum gegenwärtig anzuzeigen, und zu entwerfen, damit Hofkammerſeits bey künftigen Getreidabgabs diſpoſitionen hierauf geſtalten Dingen nach reflektirt werden könne. Wann dann dieſe Anzeigen ſolchergeſtalten jede in Summa vorausgeſetzt, ſo haben darauf hin die allegirte Beylagen in extenſo zu folgen, und zwar

Ad 8. Die Lit. A. in welcher, wie vorgemeldet, ſpecifice vorzuſchreiben, was in der Zwiſchenzeit nach geſchloſſener Rechnung bis auf den vorgenommenen Umſturz neuer Dingen allenfalls abgegeben werden müſſen.

Ad 9. Iſt die Beylage Lit. B. eine Anzeige deren alten Ausſtänden, welche zur Gutmachung des Material-Getreidreſts dienen ſollen. Gleichwie nun aber ſolche Anzeige ohne wirklicher Liquidation nicht acceptirt werden kann, alſo auch hat der abgeordnete Umſturz Commiſſarius die Liquidation hierüber ordentlich und dergeſtalten vorzunehmen, daß einerſeits der Namen des Reſtanten, und unter dieſen der Ausſtand von Jahr zu Jahr ſpecificirter entworfen und angezeigt; andererſeits hingegen reſpect. ſogleich nebenbey in margine beygeſetzt, und protokollirt werde, ob der Reſtant ſelbſt gegenwärtig, oder wen er in ſeinem Namen von den Seinigen hierzu abgeordnet, und ob ſich derſelbe zu dem vorgeſchriebenen Ausſtand einbekennt habe, oder aber, ob ſolchter Ausſtand widerſprochen, und etwann mit dem Getreiddienſt, Einſchreibbüchel, oder durch andere Probsmitteln das Widerſpiel erwieſen worden.

Ad 10. Folget eine gleiche Beylage, reſpective Liquidations Protocoll Lit. C. in welchen auf eben ſolche Art die Ausſtände vor das jüngſt verfloſſene Rechnungsjahr vorzutragen, und ob ſelbe einbekennt, und mithin liquid ſeyen,

oder nicht, pflichtmäßig anzuzeigen, und neben dem nach beederseitigen diesen Liquidationen noch dieses zu beobachten, und allenfalls gleich marginaliter, oder beym Schluß der liquidirten Anzeige beyzusetzen ist, wie dieser und jener restirende Unterthan, als von welchen darum eine ordentliche Erklärung abzubegehren, den Ausstand demnächstens, oder gestalten Dingen nach in thunlich, mithin gesicherten Fristen abzuführen erbiethig, und im Stand seyn möge. Wornach zu dessen Bestättigung und Sicherheit diese beede Protocolla Lit. B. & C. mit nachfolgender Contestations-Formula zu unterschreiben und zu fertigen sind.

Bestättigungs-Formula.

Daß diesemnach die vorstehende beyde Liquidations-Protocolla solcher gestalten pflichtmäßig abgehalten worden, und richtig bestehen: wird kraft unser gegenwärtig eigenen Handunterschrift und Pettschaftsfertigung hiemit bestättiget. Die & Anno ut supra.

Gnädigst deputirter Umsturz-Commissarius. (L.S.)

Churfürstl. Kastner. (L.S.)

Churfürstl. Kastengegenschreiber. (L.S.)

Dabey jedoch insonderheit noch dieses zu merken, im Fall sich ergiebt, daß von ein oder andern Restanten der Ausstand widersprochen wird, alsdann solch widersprochene Ausstandspost von dem Umsturz Commissario zur Gutmachung (wovon hiervor die Meldung geschehen) nicht zu acceptiren, sondern ad interim von der Summa der Ausständen abzuschreiben, und dessen fernerweite Entscheidung oder Berichtigung gleichwolen der Churfürstl. Hofkammer zu überlassen seye.

Ad 11. Kommt in extenso und ausführlich vorzutragen jene Beylage Lit. D. wovon hievor ad N. 7. die Anregung geschehen.

Ad 12. Weil denen Kastenunterthanen jezuweilen Getreidvorlehen zur Speiß und Saamen geschehen, solche Vorlehen aber nicht allzeit wiederum zur behörigen Zeit heimbezahlt werden, sondern oftermalen entweder aus Unvermögenheit, oder theils aus Nachläßigkeit deren Churfürstl. Beamten einige Jahre in Ausstand hangend verbleiben, welche jedoch in den Rechnungen bereits in Ausgab gebracht, und mithin seiner Zeit bezahlter wiederum in Einnahm verrechnet werden müssen, also sind dergleichen Ausstände von vorgeliehenen Getreidern, damit auf die Wiedereinbringung ein mehrers gesicherter Bedacht genommen werden könne, vermittelst einer Anzeige und Specification ebenfalls in extenso jedes Jahr vorzutragen, doch also, daß nicht minder auch dießfalls all dasjenige hieben beobachtet, und gleiche Liquidation vorgenommen, auch ad finem mit gleichen Terminis bestättiget, oder der widrige Befund unmittelbar vorgemerket werde, was bey den vorgehenden zweyen Ausstands Beylagen Lit. B. & C. vorgeschrieben und anbefohlen ist.

Ad 13. Endlich kommen dem Umsturzlibell oder Protokoll die noch weitere Observations Puncta mit Umständen und ausführlich in Form eines über den noch sonstigen Befund der Sachen erforderlichen Berichts nachzutragen. Ob nämlich die in dem Amts-Inventario enthaltene, zu denen Getreidkästen gehörige Requisiten, und zwar besonders die Getreidmaaß, Windmühl, Getreidsieb, und mehr andere Nothwendigkeiten vorhanden, oder was hierinnfalls abgängig, ruinos und mangelhaft, und folglich etwann neu beygeschafft werden solle.

Ob auf denen Churfürstl. Kästen keine andere fremde jemand dritten (wer der immer seyn mag) zugehörige Getreyde vorhanden, oder ob nicht etwan die Beamte und ihre Eheweiber selbsten einig anderes Geräthschaft daselbst aufbehalten, und mithin erwähnte Churfürstl. Getreidbehältnissen zu ihrem Gebrauch ungebührlich occupiren.

Ob zu Verhütung des Einflugs der Tauben und Vögeln die behörige Gatter, auch ob noch sonderbar wider das Ungewitter die erforderliche Fensterläden vorhanden,

handen, und ob nicht in anderweg allenfalls die Tachung ruinos, wodurch mittels Einregnen, und Schnee Einwehen dem Getreid Schaden causirt wird. Ob die Fußböden, auch die Seitenwänden nicht etwa zerſprungen und offene Klüften haben, wodurch das Getreid verlurſtiget werden könnte.

Ob nicht unter den Getreidkäſten einige Wohnungen oder Stallungen vorhanden, als welche, wann ſelbe nicht ſonderbar gut gewölbet, oder oben auf mit geſchlagenen öſterich und Pflaſterböden verwahrt, durch Aufdämpfung, Einheizen, und die durchdringende Wärme dem Getreide nachtheilig, und unter andern mit deme einen ſehr großen Schaden verurſachen, weilen von ſolcher Wärme und Aufdämpfung der höchſt ſchädliche ſchwarze Wurm ſich anſetzet, und vermehret.

Solchergeſtalten iſt auch ſchädlich und nachtheilig, ſo fern die in denen Getreidkäſten durch und aufgeführte Kamin nicht mit Brettern, gleich einer Zarchen verwahrt und eingefaßt ſind. Und endlich ob nicht auch in anderweg am Gemäuer, Holzbalken, und inwendiger Tachung die Getreidkäſten unſauber und ſchlecht beſorgt werden.

Weiters ſolle von dem Umſturz Commiſſario der Kaſtenknecht konſtituirt und befragt werden, ob bey Eindienung auch Abgebung der Getreide jederzeit ein Beamter an- und beywesend, oder ob nur die Schreiber oder vielleicht gar niemand hierzu abgeordnet werde. Desgleichen ob vor der wirklichen Aufſchüttung und Abmeſſung der Getreide ſolche vorgehend beſichtiget, und ob ſelbe kaſtenmäßig oder nicht examinirt werden. Dann ob in jenem Fall, da derley Getreide unſauber und nicht genugſam gebuzt, folglich als unkaſtenmäßig erfunden und erkennet, der Unterthan ſodann zu deren nochmaligen Säuber- und Ausbuzung auf die Zweifels ohne bey jedem Kaſtenamt vorhandene Windmühl und Getreidſieb ſogleich in inſtanti angewieſen, und angehalten: oder ob nicht im Gegenfall ſolch ſchlechtes unſauberes Getreid jedannoch durch die Beamte oder ihre hierinnen unverſtändige Schreiber aus allenfalls andern intereſſirten Abſichten acceptirt werde?

Als welch ein und andere Umſtände alſo, oder was immer ſonſt bedenklich oder berichtenswürdig vorkommen mag, der Umſturz Commiſſarius genau und pflichtmäßig vorzumerken, und folglich anmit ſolch ſein Umſturzlibell unterſchrieben, und gefertigter mittelſt Remiſs an die Behörde in duplo gehorſamſt einzuſenden hat. München den 1. Dec. 1757.

N. XVII.

Was dem Vorſpan ſtellenden Unterthan vor Pferd, Knecht, und Wagen paſſierlich ſeye.

Lieber Getreuer, Wir erinnern Uns von ſelbſten gnädigſt, daß Wir zu Nutzen und Behuf der ſämmtlichen in Unſern Landen zu Baiern befindlichen Unterthanen, und hauptſächlich, damit die an denen Landſtraſſen liegende, gegen denen weit und abſeitigen Orten entlegenen Dorfſchaften, wegen der immerhin zu verſchaffen und zu ſtellen ſeyenden Vorſpan nicht prägravirt, oder gar hierdurch ruinirt werden mögen, zu einer durchgehenden Gleichheit, und zwar unterm 1. Junii 1749. ab jedem Hof 30. kr. hinnach aber 1751. 1. fl. und weiters An. 1752. (* 1. fl. 15. kr. als eine allgemeine Vorſpananlag dergeſtalten gnädigſt ausgeſchrieben, und dargegen dem Vorſpan ſtellenden Unterthan vor jedes Pferd täglich 30. kr. dann vor einen Wagen auch eben ſo viel, und für jeden mitgehenden Knecht 15. kr. bis anhero bezahlen laſſen. Wie zumalen Wir aber in denen vor einig Unſern Pfleggerichtern bishero abgelegten Vorſpansunkoſtens Rechnungen wahrgenommen, und beobachtet, daß von denenſelben dem Vorſpan ſtellenden Unterthan von einer kleinen von 2. bis 3. Stund gleich einer größern Station von 5. bis 6. Stunden ein ganzer auch öfters 2. und 3. Täg bezahlt, und aufgerechnet, ſohin dadurch Unſer Vorſpanskaſſa ziemlichermaſſen geſchwächet worden, und die Vorſpans Anlag kaum mehr hierzu hinlänglich war, mithin

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 196. & 197.)

mithin erforderlich seyn will, daß durchaus eine Gleichheit im ganzen Land eingeführt, somit diesen excessiven Aufrechnungen abgeholfen werde. Als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß Unsere Gerichtsbeamten berührten Vorspans stellenden Unterthanen fürohin, und zwar vom 1. April An. dieß anfangend kein mehrers, als von einem angeschirrten oder Reitpferd, ab jeder Stund 5. kr. oder von der Meil 10. kr. für einen Wagen auf dem ganzen Marsch überhaupt 30. kr. Ingleichem für einen Karn ab jedem Marsch 15. kr. von einem Schlitten den ganzen Marsch 15. kr. einem Knecht vom ganzen Marsch auch 15. bezahlen und aufrechnen sollen, und ist jederzeit auf 2. Pferde nur ein Knecht zu verrechnen, also, daß im Fall mehrere Knechte zu den Pferden gestellt werden sollten, sie sich gleichwohl in die passierliche 15. kr. von selbsten zu vertheilen haben. Dafern sich aber ereignete, daß die Wägen und Pferde Tags vor dem Abmarsch in das Quartiersort zur vorläufigen Ladung gestellt werden müssen; so wollen Wir solchenfalls auf jedes Pferd, es möge hernach von der Weite, oder von der Nähe hergeschaft werden, in Aufrechnung passieren lassen 4. kr. für den Wagen und Knecht hingegen nichts. Desgleichen für den Rückmarsch ab den Pferden, Wagen und Knechten nichts. Ihr habt dahero diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur in euren Regierungsdistrikt förderlich auszuschreiben, sondern auch Unsern Beamten ernstlich aufzutragen, daß sie bey Bezahlung dieser entworfenen generalmäßigen Vorspans Löhnungen alle Nebenabsichten vermeiden, und den Unterthanen kein mehrers bezahlen, und uns in Aufrechnung bringen sollen, als was sie nach denen wirklich hinterlegten Stunden und Meilen ins Verdienen gebracht haben, allermassen in dem widrigen Befund Wir sie Beamte ohne alle annehmende Entschuldigung nicht nur um den Ersatz ankommen, sondern auch nach Gestaltsame der Umstände exemplarisch bestrafen lassen würden, so fern sich wider Verhoffen äußerte, daß sie mehrere Stunden in Ersatz bringen sollten. München den 17. Merz 1758.

N. XVIII.

Von Besorg-, Anzeig- und Verrechnung des Getreidmaterialis bey denen Kastenämtern.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und lassen unverhalten, wie Uns mißfällig zu vernehmen gekommen, daß bey Durchgehung deren für das verfertig 1757. Jahr eingesendeten Treydumsturzlibellen sich gräußert, was massen viele Unsere Kastenbeamte in Vollziehung Unsers gnädigsten Geschäfts, und der Verordnung, welche Wir denenselben sub dato 1. Dec. anni præteriti (* wegen besserer Besorgung Unserer Gilt- und Zehendgetreide, und so mehr andern mittelst in Druck gelegten Generalmandat ausführlich vorschreiben lassen, den gehörigen Fleiß nicht angewendet, mithin den vorgeschriebenen Punkten die schuldgehorsamste Folge nicht geleistet haben, auch nebenbey, was die Besorgung des Getreidmaterialis selbst betrifft, bis auher sehr beträchtliche Fehler unterloffen seyen. Da nun aber Unser gnädigster Willen unabänderlich dahin gehet, daß ersagtes Unser Generalmandat in allen exprimirten Punkten durchgehends genauest adimplirt, sohin sowohl die Besorgung als die Anzeige und Verrechnung des Getreidmaterialis auf dem Weg der Ordnung pflichtmäßig beobachtet werde: so sehen Wir Uns veranlasset, mit zu Grundnehmung mehr berührt Unser gnädigsten Generalverordnung gegenwärtig ein Mandatum additionale zu erlassen, und hiemit wiederholend weiters gnädigst zu befehlen, daß

1. In denen fernershin zu verfassenden Umsturzlibellen die Getreidsorten (wie der Zeit wider Unsere gnädigste Intention des besagten Generalmandats §. 1. bey etlich Unseren Schwäbischen und Oberpfälzischen Kastenämtern geschehen ist) nicht mehr in der ehemalig angewöhnten, sondern durchgehends in allen einstellenden Posten, in der Münchnermesserey entworfen werden sollen. Wozu sich Unsere Kastenbeamte von selbsten um eine sichere abgeeichte Münchnermesserey, oder wenigst verläßige

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 120. item vorstehenden N. 16.

verläßige Norme und Resolvirung, im Fall solche Nothdurften nicht allschon vorhanden, beyzutrachten wissen. Und weilen pro

2. Der 1757ste Getreidumsturz von den meisten Unsern Kastenämtern unter allerhand vorgewandten unstatthaften Ursachen bis auf ihre gute Gelegenheit verschoben worden, entgegen Unsere gnädigste Willensmeynung ist, daß solcher aus seinen besondern Ursachen den 14. Jenner alle Jahre vorgenommen werden solle. Als repetiren Wir Unser gnädigstes Geschäft dergestalten, daß sie Unsere Kastenbeamte in Gegenwart des von Uns gnädigst deputirten Umsturz Commissarii nach geschlossener Kasten- und Getreidmaterial-Rechnung allemal den 14. Jenner (so ferne es ein Werktag ist, oder da es ein Feyertag, den nächsten Werktag darnach) sothanen Umsturz um so sicherer vor sich gehen zu lassen: und das verstandene Libell abzufassen haben, als Wir außer dessen erwähnten Umsturz Commissarium, der auf bemelten Tag erscheinen wird, auf ihre Kosten zuzuwarthen, instruiren werden: gestalten, wenn gleich eine Ausdröschung der Zehentgetreide, oder sonstige derley ohnausweichlich scheinende Vorfälle obwalteten, man jedoch mit dem Umsturz und Verfassung des Libells fürschreiten kann, wann nämlich das Quantum der allenfalls unausgedroschenen Getreide seiner Zeit in der künftigen Rechnung per Empfang genommen wird. Doch solle, wann dieser Casus existirt, jeden Orts der Rechnung in Contextu hierüber ordentliche Vormerk- oder Anregung geschehen. Welch ein gleiches der Umsturz Commissarius in line Libelli zu observiren, und über das ohnausgedroschene von unpartheyischen Schätzmännern einen beyläufigen Ueberschlag zu verfügen, auch solches beyläufige Anschlags-Quantum dem Umsturzlibell, jedoch nur als eine Vormerkung einzutragen, und zu entwerfen hat. So viel aber

3. Die mit Entrichtung der Getreidgilten noch in Ausstand verfangene, oder sonst in diesem Punkt säumige Urbars- und dienstbare Unterthanen betrifft: sind dieselbe nach Anleitung oballegirter Unserer gnädigsten Generalverordnung §. 6. & 7. mit denen an Hand gegebenen Zwangsmitteln zu Abführung ihrer Getreidschuldigkeit und allenfallsigen Ausständen mit mehrern und geschärften Ernst anhalten zu lassen, gestalten die dermalen in denen Libellen beobachtete so hoch aufgewachsene alt und jüngere Getreidausstände die Morositat einiger Unserer Kastenbeamten merklichen Aufdecken, und selbigen bey einer wahrnehmend fernern Schläfrigkeit die Ersetzung respectu des durch solches Nachborgen uns zugehenden Schadens zu Last fallen würde. Wie denn

4. Fürohin bey Liquidirung der bishero etwa ohneinbringlich gewesenen, oder in Zukunft sich ergeben mögenden Getreid- und Giltausständen durch den Umsturz Commissarium (deme von dieser Unserer gnädigsten Anbefehlung ein Exemplar zu ertheilen ist) in margine des Libells alles Fleißes angemerket werden solle, auf welche Zeit, und mit wie viel der Restant seine Schuldigkeit abzuführen sich erklärt, oder welche Fristen denselben von ihnen Kastenbeamten gesetzt worden. Wären aber

5. Einige Restanten von ihrer vorgesetzten Kastenamts-Obrigkeit so weit entlegen, daß selbe ohne groser Beschwerniß zur verstandenen, von dem Umsturz Commissario vornehmenden Liquidation nicht erscheinen könnten, so sind solche ein oder mehr Unterthanen zu deren Sublevirung mit dem ordentlich specificirten Ausstandsbetrag in eine Anzeige zu bringen, und dieselbe an einen dem Restanten am nächsten entlegenen in Unsern Pflichten stehenden Beamten mit der Requisition zu übersenden, daß er der requirirte Beamte die Liquidation des angezeigten Ausstands nach Maaßgab und Verordnung des vorangezogenen Generalmandats, wie in denen Punctis observandis von Liquidirung der Ausständen, und in dem beygesetzten Liquidations Formular ein und anderes mit mehrerem begriffen und vorgeschrieben, alsobald, jedoch ohne dessentwegen, als in einer Causa domini zu erfordern habenden Deputat vornehmen, zu dem Ende den oder die Restanten (sie

mögen seiner Jurisdiction unterworfen seyn oder nicht) mittels Signatur auf einen gewissen Tag, und zwar auch ohne einer anderweitern Compassirung vor sich berufen, und dann das abgehaltene Liquidations-Protokoll ihnen Kastenbeamten so förderlich als möglich übermachen soll, damit dasselbe dem durch den Umsturz-Commissarium abhaltenden Hauptprotokoll ebenfalls eingetragen, und nebenbey dem Umsturzlibell in Originali beygelegt werden kann, ingestalten wir außer deme einig unliquidirte oder widersprochene Ausstände in Folge Unserer vorigen gnädigsten Anbefehlung zur Restauszeigung oder Gutmachung applicíren, und passiren zu lassen, mit nichten gestatten. Damit aber solche auswärtige Liquidation um so unfehlbarer auch förderlicher vor sich gehen, und zurück erhalten werden möge, so haben die Kastenbeamte gleichwohlen mit Abfassung der Ausstandsanzeige, und Stellung der Requisition nicht zu säumen, und nebenbey noch dieses zu beobachten, daß jenen Restanten, welche anderweitighin zu verstandener Ausstands-Liquidirung angewissen werden, ein solches vorhergehend durch den Kastenbreiter, oder Kastenamtman zu wissen gemacht, und bedeutet werde, auf beschehende Citirung an dem Orte, wohin sie ersodert werden, ohne allen Anstand zu erscheinen, und der Liquidation geziemend abzuwarten. Wäre aber Sache, daß

6. einige Unterthanen, so mit ihren zum Kastenamt schuldigen Prästationen von alten Jahren her zurück gebliebeu, gegenwärtig in offenbarer Zahlungs-Unmöglichkeit stunden, und dahero über den etwa schon erhaltenen Nachlaß, annoch um weitere gnädigste Nachsicht zu supplíciren bemüßiget seyn wurden, so wissen Unsere Kastenbeamte nach Anleitung des im Nachlaßwesen unterm 2. Septem. anni præter. erlassenen Generalgebothe, und Verordnung §. 12. mit denen allenfalls erforderenden Gutachtens- oder Erläuterungs-Berichten dasjenige, was pflichtmäßig und erforderlich ist, gehorsamst zu beobachten. Schließlich, und

7. hat man aus denen 1757ten Nachtragsberichten respective Anmerkungen deren Umsturzkommissarien misfällig ersehen, daß viele Unsere Kastenbeamte nicht nur bey der Getreideindienung selten gegenwärtig seyn, sondern die Besorgung des Getreidsmaterialis lediglich der Willkur ihrer Schreiber überlassen, (a auch nebenbey auf die versicherte Herstellung des Kastenbodens, oder wegen unhaltbarer Kastentachungen erfolgenden Einregnens wenig bekümmerte Sorgfalt tragen. Demnach wollen Wir zu durchgehend genauer Adimplirung mehr wiederholt Unserer gnädigsten Generalverordnungen, und unter anderen besonders dessen, was §. 17. und 18. von Einsendung der Quartals-Vorraths-Berichten anbefohlen, dieselbe hiemit ultimato gnädigst ermahnet, und anbey unverhalten gelassen haben, daß wir bey einem ferners verspürenden Saumsale, folglich nicht hinlänglicher Pflichtsbeobachtungen mit denen vorhin angedrohten Bestrafungen ohne weiters fürfahren, und somit denen schuldigen unsere höchste Ungnade werkthätig empfinden lassen wurden. Gegeben in München den 5. Decemb. 1758.

(a Vid. N. 94.

N. XIX.

Taxordnung der geheimen Kanzley, Revisorii der Justiz-Dikasterien, und übrigen Collegien.

Entbiehen, und geben zu vernehmen, wie daß Wir von denen bey sammtlichen Unseren Dikasterien der Churlanden zu Baiern, dann der Obernpfalz angestellten Sekretarien, und anderen Kanzley-Subalternen zu mehrmalen beweglich unterthänigst belanget worden, auf Sie, in Betracht der dermalig-gegen denen ältern Zeiten in dem Werthe immer höher ansteigenden Venalien, und Viktualien, mit Vermehrung ihrer Besoldungen gnädigst zu reflektiren, und diese Vermehrung so hinlänglich zu setzen, damit sie mit denen Ihrigen das standsmäßige Auskommen ehrlich erreichen mögen.

Diesem

Diesem Gesuche nun statt zu thun, sehen Wir für so billiger an, als Wir selbsten gnädigst befinden, daß mit denen Besoldungen in der Maaße, wie sie von Unseren Durchlauchtigsten Vorältern, und Vorfahreren vor vielen Jahren fixiret worden, und also bisher fortgeloffen, eben der angezogenen Theurung willen nicht mehr zu bestehen: folglich dann auch billig seye, mit einer proportionirlichen Erhöherung, in Ansehung der izigen Zeiten fürzugehen.

Da aber der Kameralfundus zu sothaner Erhöherung, maßen Wir allbereit Unseren Räthen bey denen Kollegien eine Vermehrung angedeihen lassen, einen weiteren Last, ohne deme, gleichfalls verschaffender Vermehrung, nicht verstatten will. Als finden Wir Uns bemüßiget, zu dieser der Kanzley-Offizianten erforderlichen Besoldungs-Vermehrung, auch auf dasjenige zu verfallen, was andere benachbarte Landesregenten, zu solchem Ende, wirklichen in üblichen Gebrauch genommen haben, so darinnen bestehet, daß alle jene, so von Uns, als Landes-Fürsten, besondere Gnaden, und Privilegien, auch geistliche und weltliche Ehrenstellen, Dienste, und Aemter, sowohl in Spiritualibus, als Civilibus, Politicis, und Militaribus erlangen, oder auch bey Unseren Justiz-Kollegien, in Strittigkeiten, und was sonsten dahin einschlaget, oder bey Unserer Hofkammer in Kameral- und geringen Gratialsachen vorkommet, mit gebührlichen Taxen angesehen, und zu deren richtigen Erlage angehalten werden sollen.

Zu diesem Ende haben Wir nach Inhalt gegenwärtigen Libells, mittels verschiedener Taxordnungen bey jeder Rubrik entwerfen lassen, was in jedwederer Anbegebenheit zu, und neben dem Mandat-mäßigen Siegelpapier bey allen Stellen, wo über ein und das andere die Ausfertigung geschiehet, oder geschehen wird, zu Unserer Verrechnung, von jedem ohne weiters zu erholen, und einzubringen sey.

Wir wollen demnach hiemit gnädigst, doch allerdings ernstlich und gemäßnest, daß ob dieser Unserer gnädigsten Verordnung in Einbringung deren Taxen von Seiten Unserer sammentlichen Dikasterien, dann deren Staaben: als Unseres Obristhofmeister, Obristkammerer, Obristhofmarschall, und Obriststallmeistern, nicht weniger Unsern Obristjägermeisteramt- dann Unseren Rentmeistern, stricte, und pflichtmäßig gehalten: und keiner, so zu einem Amte, oder Ehrenstelle gelanget, oder eine taxmäßige Resolution bewirket, hierzu angestellet, oder selben das Entre, Possessnehmung, oder Gebrauchung des erlangten Prädikats, noch der Genuß der erhaltenen Besoldung, oder anderer Einkünften in solang gestattet werden soll, bis er nicht vorhero den befinoenden Tax wird abgestattet: und bey jener Stelle, wo er vorzustellen, oder deme die Possess zu geben, oder der Genuß zu verreichen, sich wird legitimirt, den bestimmten Tax vollständig abgeführt zu haben.

Wie dann auch alle diejenige, welche vier Wochen, a die insinuationis der von Uns erhaltener Begnädigung ihre Taxen nicht abgeführet haben werden, solcher vor beständig verlurstiget seyn sollen.

Die Einbring- und Verrechnung ermeldter Taxen, übertragen Wir bey denen Dikasterien, denen jeden Orts angestellten Expeditoren, in Kraft dieß, dergestalten, daß sie in deren Erforderung sich nach der in jeder Rubrik ausgesetzten Schuldigkeit genauest halten, und im Falle von jemand die Gebühr nicht entrichtet, oder hiemit gar über vier Wochen verweilet wurde, sie nicht nur ihres vorgesetzten Orts die Anzeige thun; sondern auch denen Quartaliter zu Unserer geheimen Statuskommission einzuschicken kommenden Anzeigen, des sich anbegebenen Taxes, dessentwegen die Anmerkung beysetzen sollen.

So wollen wir auch, daß auf alle Expeditionen der Tax auswendig angemerket, und der Numerus der sich hierdurch ergebenen Expedition beygesetzet werde.

Was die Verrechnung dieser anfallenden Taxen betrift, hiervon ist der Betrag Quartaliter, in solang kein anderes von Uns gnädigst verordnet wird, zu dem Hofe, bey denen Regierungen aber, zu denen Rentzahlämtern, einzuliefern, dann jährlich eine vollkommene Rechnung zu leisten, und zu Unserer Hofkammer, oder denen abschickenden Rechnungs-Aufnahms-Kommissarien zu übergeben, und des bestimmten Tags abzuwarten.

Was hinentgegen bey denen Rentämteren, dann denen dem Umritt unterwürfigen Städten und Märkten, von aufnehmenden Stadt- und Marktschreibern, Bürgern, Prokuratoren, Amtleuten, so anderen, anfallet; ist von Unseren Rentmeistern einzukassiren, und mit Einsendung der Quartalsanzeigen, dann Ablage der Rechnungen, es auf obige Weise zu halten.

Gleich auch die Hauptstädte auf jenes angewiesen werden, was in der Taxordnung dießfalls ihrethalben sich statuirt findet.

Und wie Wir nun hoffen, daß bey Unserem Kamerali hierdurch ein solcher Zufluß sich ergeben werde, wordurch denen Kanzley-Offizianten die Besoldungen, zu künftig deren besseren Unterhalt hinlänglich werde bestimmet werden mögen, worüber das Regulativum gleichfalls demnächstens zu denen Stellen ausgefertiget werden wird. Also schaffen Wir hingegen auch alles Ernstes ab, und gebiethen gemäßnest, daß keiner, wer der immer seyn möge, sich unterstehen solle: über die in diesen Taxordnungen bestimmte Gebührnissen, etwas, oder ein mehrers, unter was Vorwande es immer geschehen möchte, ein- und an sich zu bringen; inmaßen einem jeden zur Gewarnung unverhalten bleibet: daß, wenn ein- oder anderer nur im geringsten hierinnfalls sich verfehlen, oder gefliß'ner Weise einige Expedition aufhalten, oder unausgearbeiter verliegen lassen wurde, ein solcher, welcher in denen zu Unserer geheimen Statuskommission quartaliter einzuschicken kommenden Anzeigen, von denen Directoriis unnachläßig zu benennen, und anzumerken wäre: das erstemal eine halbjährige Dienst- und Besoldungs-Suspension: das zweytemal entgegen, die wirkliche Cassation ohne weiters zu befahren haben werde. Wie dann auch die Direktorien hierauf gute Obacht zu tragen, und nebenbey dahin zu sehen haben, damit die Vorfallenheiten bey denen Kanzleyen förderfamst expediret: die Faule, und sonst Saumselige zur Arbeit mit Verfang angehalten: auf nicht leistende Folge aber, zu behöriger Strafe, und Einsehen, erwehntermaßen an Unsere geheime Statuskommission berichtlich überschrieben werden.

Und damit nun Jedermann sehen möge, was für eine Expedition zu bezahlen stehet; Als solle allen und jeden, welche einige Expeditionen zu erheben, auf Verlangen diese Unsere Verordnung, der Einsehungswillen, vorgeleget werden. Wollen Wir Uns versehen ꝛc. München den 24. Jenner An. 1759.

Taxordnung,

nach welcher bey der Churfürstl. geheimen Kanzley exclusive des Siegelpapiers die Gebühr bey allda beschehender Ausfertigung erfordert, und verrechnet werden solle.

Freyherrn-Stands-Erhebung, fl. 500.

Ausschreibung vor dergleichen Kaiserl. Standserhebung, als ohne welcher Ausschreibung man niemand die Titulatur zu geben schuldig seyn soll, 150.

Adelstands-Erhebung, 300. fl.

Ausschreibung von einer anderwärtig erhaltener dergleichen Erhebung, mit welcher es obige Meynung hat, 100.

Von einer vollkommenen Edelmanns-Freyheit-Verleihung, 2000.

Von

Von einer restringirten Edelmannsfreyheit auf gewisse Zahl der Höfen von jedem Hofe, 50. fl.
Patritiat, 150.
Vor einen Donation- auch Neulehens-Verreichungs-Brief a Proportion der Wichtigkeit, 20 p. Cento.
Von einer Hofmarchserhebung, 300.
Edelsitzerhebung cum Jurisdictione reali, 150.
Außer dessen, 75.
Kammerherren-Dekret, 250.
Bräuers-Gerechtigkeit mit freyem Verschleiß, 500.
Bräuers-Gerechtigkeit nur auf ein so andern determinirten Wirth, 300.
Bräuers-Gerechtigkeit auf den Haus-Trunk, 150.
Hofraths-Präsident ratione Gradus Præeminentiæ, 100.
Dann sonderbar den vierten Theil des mehreren hierdurch erhaltenden Gehalts, es seye in Besoldung, oder Naturalien, so sich auf alle nachfolgende Chargen verstehet.
Hofraths-Vicepräsident, 50.
Kriegsraths-Präsident, 100.
Kriegsraths-Vicepräsident, 50.
Hofkammer-Präsident, 100.
Vicepräsident, 50.
Statthalter zu Ingolstadt, und Amberg, 100.
Vice-Dom, 100.
Obrist-Jägermeister, 100.
Vice-Jägermeister, 50.
Obrist-Hofmeister, 150.
Obrist-Kammerer, 150.
Obrist-Hofmarschall, 150.
Obrist-Stallmeister, 150.
Obrist-Küchenmeister, 100.
Obrist-Silberkämmerer, 75.
Hofraths- und jeder Regierungsraths Kanzler, 75.
Hofkammer-Direktor, 75.
Ein Churfürstlicher wirklicher geheimer Rath, wann selber vorhin schon mit dem geheimen Rathstitel begnadet gewest, 100.
Außer dessen aber, 300.
Wirklicher Hofrath ohne Besoldung, 30.
Wann selber aber zur Besoldung gelanget, den vierten Theil des erlangten Gehalts.
Wirklicher Hofkammerrath auf gleiche Weise.
Kriegsrath in simili, 30. fl.
Geistlicher Rath ebenfalls.
Regierungsrath ingleichen.
Rentkammerrath etiam.
Bergwerks- oder Münzrath, wie oben.
Kommerzienrath quoque.
Truchseß, Leibmedici, Professores, auch Hofmedici ohne Besoldung eben also.
Alle übrige Räthe, und Churfürstliche Bediente, wie sie immer Namen haben mögen, welche nicht in dem nachfolgenden sonderbaren Schemate enthalten, haben vor ihre Dekreta, oder, wann selbige keine dergleichen bekommen, vor deren Anstellungs-Expedition den vierten Theil ihrer Besoldung, und Naturalgenuß zu bezahlen. Allein diejenige ausgenommen, welche gewisse Wochengelder respective Taglohn genießen, und solle niemand eher, und bevor selber sein Dekret wirklich abgelößt, so auch intuitu der Besoldung, und des Naturalgenuß, mittels eines auf das erste Quartal ausgestellten Genußscheins beschehen mag, und sich mittels Taxatursschein hierzu legitimirt, zu einer Charge, oder Dignität gelassen, oder selbem die hiervon abhangende Entrée, und anderes Honorificum zugestanden, noch eine Possession bey denen Rathskollegien, oder der Siz in denen Kanzleyen gegeben werden.
Geheimer Raths-Titel, 200.
Truchseß-Geistlicher Raths-Hofkammer-Raths-Hofraths-Regierungs- oder Rentkammer-Raths-Titel, 150.
Rathstitel, oder Sekretarien-Titel, 100.
Wappen-Ertheilung, 50.
Legitimations-Brief pro Qualitate Personarum, 20.
Auch, 30.
Und, 40.
Restitutio honoris auf obige Weise.
Schandstraf-Veränderung, 10.
Auch, 15.
Und, 20.
Gnadennachlaß von 100. 5.
Pensionen, wann selbe aus Gnaden verwilliget werden, der vierte Theil eines Jahrs-Betrags einer dergleichen verwilligten Pension.

Die Wittiben, so 100. fl. und darüber erlangen, sollen von jeden 100. fl. taxirt werden mit 2. fl.
Additionen, fallet gleichfalls der vierte Theil eines Jahrsbetrags ad Taxam.
Additiones, oder Pensiones auf gewisse Jahre, kommet von jeden 100. fl. des ganzen Betrags zu erforderen, 2.
Attestatum der Anaten, 20.
Vor eine Recommendation, oder Promotorialien unter gnädigsten Handzeichen, 5.
Vor einen Heurathe-Consens, 5.
Vor Verleihung eines Privilegii zu Errichtung einer Tuch, Leder- oder anderen importanten Fabrique cum exclusione aliorum, 50.
Auch, 60.
Vor Verleihung einer neuen Papier-Mühl, Appretur, Schönfärberey, oder anderen geringen Fabrique, 25.
Auch, 30.
Vor die Confirmation der Privilegien bey denen Hauptstädten, 50. fl.
Bey denen Klöstern, 50.
Bey denen Ordinaristädten, 30.
Bey denen Märkten, 24.
Bey denen Handwerkszünften, 30.
Vor eine neue Jahrmarkts-Verwilligung, 50.
Vor eine Schrannen-Verwilligung, 30.
Vor einen Hofschutz, 20.
Pro venia ætatis, 30.
Auch, 40.
Und, 50
Freypaß, wann dergleichen von höchster Stelle expedirt werden, kommet hiervor eben dasjenige, was bey der Taxa des Commercii-Collegii angesetzt worden, zu erfoderen, jedoch daß die Bezahlung nur an einem Orte beschehe.
Ordinaribefehl in Parteysachen, wo es nicht causa Pauperis, 1
Dem Bothen für ein Dekret, 30. kr.
Vor eine geringe Expedition, 12. kr.

Das Militaire betreffend.

Solle von jedem anstellenden Officier ein Betrag von 3. Monat Gage eingebracht werden, und dafern ein Officier avancirt, und zur höheren Gage gelangt, jederzeit der drey monatliche Betrag der zuwachsenden Gage-Höherung, da aber ein Officier allein den Titel eines höheren Grads erlanget, hat selber hievor eine halbe Monat-Gage des erlangten Characters zu bezahlen.

SCHEMA,

Welchergestalten hinnachstehende Aemter bey deren Verleihung mit dem Kanzleytax, exclusive des Siegelpapiers zu belegen sind.

Pfleger zu Abensperg und Altmanstein, wann solche Pfleg von dem mit eigenen Rücken besessen werden sollte, 350. fl.
Wann selber einen Pflegs-Commissari haltet, 200.
Pflegs-Commissarius allda, 200.
Gerichtschreiber, 200.
Ueberreiter allda, 25.
Eisenamtmann daselst, 20.
Altmansteinischer Gerichtsamtmann, 10.
Pfleger zu Aichach, mit eigenen Rücken, 400.
Außer dessen, 250.
Pflegs-Commiss. allda. 200.
Gerichtschreiber, 400.
Ueberreiter zu Schiltberg, 25.
Amtmann Obergebiets, und zugleich Eisenamtmann, 30.
Amtmann zu Aindling, 20.
Amtmann Untergebiets, und zu Inchenhofen, 20.
Amtmann zu Schiltberg, 15.
Amtmann zu Altmünster 10.
Gerichtsherr in der Au, 100.
Gerichtschreiber allda, 100.
Amtmann daselbst, 20.
Pfleger zu Auerburg, wann selber selbst amtiert, 200.
Außer dessen, 100.
Pfleg- und Kastenamts Verweser, dann Gericht- und Kastengegenschreiber, auch Gränizzollner zu Fischbach 200
Amtmann zu Auerburg, 10.

Pfleg

Pfleg Aybling, 500. fl.
Kaſtner und Mautner allda, 200.
Kaſten- und Mautamtsverweſer, dann Pfleg-Kaſten- und Mautamts-Gegenſchreiber, 400.
Ueberreiter zu Aibling, 25.
Eiſenamtmann allda, 10.
Amtmann Gebiets Wayd, 10.
Amtmann Gebiets Au, 10.
Amtmann Gebiets Höching, 10.
Amtmann Gebiets Peiß, 10.
Amtmann Gebiets Waaſen, 10.
Amtmann Gebiets Kirchdorf, 5.
Wegzollner zu Anzing, 50.
Pfleger zu Brandſperg, mit eigenen Rücken, 500.
Außer deſſen, 350.
Pflegs-Commiſſarius, 200.
Gerichtſchreiber, 200.
Ueberreiter allda, 30.
Eiſenamtmann, 15.
Amtmann zu Allertshauſen, 10.
Amtm. zu Petershauſen, 15.
Amtm. zu Langenbach, 10.
Amtm. zu Gärching, 10.
Pfleger zu Dachau, 200.
Landrichter, 250.
Gerichtſchreiber, 300.
Kaſtner allda, 200.
Kaſtengerichtſchreiber, 25.
Ueberreiter zu Schwabhauſen, 30.
Ueberreiter zu Allach, 50.
Ueberreiter zu Olching, 30.
Wegzollner zu Dachau, 50.
Amtmann zu Oeſting, 20.
Amtmann zu Mammendorf, 10.
Amtmann zu Schweinbach, 5.
Amtmann zu Schwabhauſen, 15.
Amtmann zu Groſſenbergkofen, 15.
Eiſenamtmann zu Dachau, 15.
Amtmann zu Röhrmos, 15.
Amtmann zu Neuhauſen, 20.
Seerichter zu Dieſſen, 150.
Gerichtſchreiber allda, 50.
Ueberreiter daſelbſt, 50.
Amtmann, 15.
Pfleger zu Donauwörth, 300.
Pflegs-Commiſſarius, 300.
Gerichtsvogt zu Mertingen, 120.
Untervogt allda, 20.
Salzbeamter zu Donauwörth, 250.
Gegenſchreiber allda, 150.
Stadlmeiſter, 50.
Jeder Scheibenmacher 75.
Stadtzollner allda, 75.
Stadtzoll Gegenſchreiber, 50.
Wegzollner zu Eſchenlohe, 40 fl.
Pfleger zu Friedberg, 300.
Landrichter allda, 400.
Gericht- und Kaſtengegenſchreiber, 300.
Forſter zu Friedberg, 50.
Holzhay zu Verching, 20.
Hochzollner zu Friedberg, 300.
Gegenſchreiber allda, 150.
Salzgegenſchreiber, 100.
Jeder Bruckwachter, 25.
Jeder Salzknecht, 25.
Eiſenamtmann, 30.
Amtmann zu Paindlkirchen, 20.
Amtm. zu Lechhauſen, 20.
Pfleger zu Gerolfing. 50.
Gerichtſchreiber, 50.
Wildbann Bereiter, 50.
Eiſenamt. allda, 5.
Wegzollner zu Gärching, 50.
Zollner zu Grünwald, 50.
Pfleger zu Hochenſchwangau, 150.
Pflegsverw. und Bräu-Commiſ. 150.
Gericht- und Bräugegenſchr. 150.
Amtmann der Orten, 5.
Amtm. zu Puehing, 5.
Amtm. zu Traugau, 5.
Zollner zu Erliſchholzen, 30.
Wegzollner zu Haidhauſen, 100.
Herzogl. Kaſtner zu Ingolſtadt bey dem dermaligen Gehalt, 500.
Kaſtengegenſchreiber, 150.
Forſtknecht zu Kösching, 50.
Forſtknecht zu St. Salvator, 50.
Forſtknecht zu Stamham, 50.
Forſtknecht zu Breitenhill, 45.
Ueberreiter zu Stamham, 40.
Kaſtenamt. zu Ingolſtadt, 25.
Eiſenamt. zu Kösching, 15.
Gericht- und Eiſenamtm. zu Stammham und Oetting, 10.
Salzbeamter zu Ingolſtadt, 250.
Gegenſchreiber, 100.
Stadelmeiſter daſelſt, 50.
Jeder Salztrager, 50.
Mautner der Orten, 250.
Gegenſchreiber, 125.
Beyzollner zu Kuebach, 30.
Zollner zu Kreuth, 25.
Landrichter zu Landſperg, 500.
Gerichtſchreiber allda, 400.
Pfleger daſelbſt, 300.
Kaſtner und Gränizzollner der Orten, dann Verwalter zu Licht- und Hallenberg, 300.
Kaſten- und Zollgegenſchreiber, 150.
Waarenbeſchauer, 100.

Beyzollner, 25. fl.
Schlospfleger zu Lichtenberg, 100.
Gärtner allda, 25.
Gärtner zu Haltenberg, 30.
Jeder Salzbeamte zu Landsperg, 150.
Salzstadelmeister, 50.
Salzboth, 50.
Jeder Stadelknecht, 100.
Wegzollner allda, 50.
Eisen- und Stadtamt. 10.
Amt. Gebiets zu Umendorf, 25.
Amt. Gebiets Penzing, 25.
Amt. Gebiets Walleshausen, 25.
Amt. Gebiets Geltendorf, 25.
Amt. zu Scheyring, 10.
Gränitzollner zu **Lechhausen**, 150.
Gegenschreiber allda, 100.
Wegzollner auf der Lüsten, 50.
Pfleger zu **Mainburg** mit eigenen Rücken, 200.
Außer dessen, 150.
Pflegsverweser und Gerichtschreiber, 100.
Ueberreiter zu Unterempfenbach, 25.
Amtm. zu Mainburg, 15.
Pfleger zu **Marquartstein**, wann er selbe mit eigenen Rücken besitzt, 400.
Außer dessen, 300.
Pfleg- und Kastenamts Verweser allda, 200.
Eisenamt. allda Gebiets Pergen, 15.
Eisenamt. Gebiets Grassau, 15.
Pfleg-Kasten- und Bräuamt **Mehring**, wann der vollkommene Genuß belassen wird, 400.
Pfleg-Kasten- und Bräuamts-Commiss. 150.
Gericht-Kasten- und Bräugegenschr. 350.
Bräumeister der Orten, 100.
Bräuschäffler, 100.
Malzmüller, 50.
Gerichtsboth, 25.
Ueberreiter allda, 50.
Forster zu Zillenberg, 25.
Forster zu Eismansperg, 50.
Eisenamt. Gebiets Mehring, 15.
Rentmeister zu München, 500.
Rentschreiber, 400.
Hofkastner. 300.
Kastengegenschreiber, 150.
Amtm. der Hofmark Grünwald, 5.
Ueberreiter zu Schleißheim, 50.
Großzollner zu München, 150.
Gegenschreiber, 100.
Salzfertiger, 200.
Salzstadelmeister, 75.
Jeder Waarenbeschauer, 100.
Maut Aufschreiber beym Einlaß, 75. fl.
Maut Aufschreiber beym Isarthor, 25.
Jeder Scheibenmacher, 25.
Acciseinnehmer, 200.
Che- und Großbeyzollner, 100.
Jeder Bräuverwalter, 350.
Bräugegenschreiber, 250.
Weißer Bräumeister, 150.
Brauner Bräumeister, 150.
Erster Malzschreiber, 50.
Zweyter 35.
Brechmüller, 100.
Brauner Bräuhaus Thorwart, 40.
Weißer Bräuhaus Thorwart, 45.
Holzhüter, 40.
Vogt, Richter und Bräuverwalter zu **Miespach**, 300.
Jäger zu Schliersee, 25.
Bräumeister allda, 50.
Eisenamtmann der Orten, 25.
Administrat. zu **Mündelheim**, 500.
Pfleger allda, 400.
Pflegsverw. 250.
Gerichtschreiber, 250.
Landvogt, 200.
Stadelmeister, 100.
Oberjäger, 80.
Jäger zu Tarberg, 35.
Jäger zu Breitenbrunn, 25.
Jäger zu Forstenried, 35.
Jäger zu Dorschhausen, 30.
Jäger zu Ramingen, 40.
Jäger zu Salgen, 30.
Jäger zu Dirlewang, 30.
Zollner zu Oberauerbach, 75.
Zollner zu Kirchdorf, 75.
Zollner zu Mitterwald, 150.
Zollgegenschreiber, 100.
Zollner zu Mauthausen, 35.
Zollner zu Neuensteig, 25.
Amtmann zu Mündelheim, 30.
Pfleger zu **Neustadt** mit eigenen Rücken, 250.
Außer dessen, 150.
Pflegsverweser, und zugleich Gerichtschreiber allda, 150.
Amtmann zu Neustadt, 15.
Beymautner zu Abensperg, 40.
Jäger zu Neustadt, 50.
Jäger zu Dirnbuech, 40.
Jäger zu Münchsmünster, 40.
Jäger zu Schilwitzerried, 30.
Jäger zu Siedenburg, 40.
Jäger zu Aperstorf, 30.
Pfleger zu **Pfaffenhofen** mit eigenen Rücken, 350.

Außer

Außer deſſen, 200 fl.
Pfleg- und Kaſtenamts Commiſſ. allda, 200.
Gericht-Kaſten-Amtsgerichtſchreiber, 200.
Beymautner zu Geiſenfeld, —
Ueberreiter zu Pfaffenhofen, 40.
Ueberreiter zu Rottenegg, 15.
Gericht- und Eiſenamtmann zu Pfaffenhofen, 30.
Amtmann zu Geroldshauſen, 15.
Amt. Gebiets Geiſenfeld, 10.
Amt. Gebiets Hohenwart, 15.
Wegzollner zu Päſing, 75.
Pfleger zu **Rauchenlechsberg**, 300.
Gerichtſchreiber, 200.
Amt. Gebiets Apfeldorf, 25.
Amt. Gebiets Peiſſenberg, 10.
Pfleger zu **Rhain**, 150.
Landrichteramts Commiſſ. 150.
Gericht- und Kaſtengegenſchreiber, 200.
Lechbeyzollner, 30.
Eiſenamt. allda, 30.
Amt. zu Münſter, 30.
Pfleger zu **Reichenhall** bey dem dermaligen Genuß, 150.
Pflegs-Commiſſ. und Salzmayr Amts-Kaſtner, 200.
Gerichts- Fuder- und Kaſtenamtsgegenſchreiber daſelbſt, 200.
Salzmayr allda, 400.
Salzmayr Amtskaſſier, 200.
Waldmeiſter der untern Verweſung, und zugleich Kueſwerchsverwalter, 200.
Waldmeiſter der obern Verweſung zu Salfelden, 150.
Unter Waldmeiſter und Salzmayr Amtsſchreiber, 200.
Salzfertiger, 100.
Bau- und Pfießlſchreiber, 150.
Holzſchaffer in der untern Verweſung, 35.
Dergleichen in der obern Verweſung, 35.
Waldknecht unterer Verweſung, 40.
Gradiermeiſter, 75.
Mauermeiſter, 30.
Saagmeiſter, 75.
Holzverwahrer, 60.
Zollner zu Reichenhall, 200.
Zollgegenſchreiber, 120.
Amtmann allda, 15.
Salzamtmann, 15.
Pfleger zu **Riedenburg** mit eigenen Rücken, 200.
Außer deſſen, 120.
Pflegsverweſer, und zugleich Gerichtſchreiber, 200.
Amtmann der Orten, 20.
Pfleger zu **Roſenheim**, mit eigenen Rücken, 300. fl.
Außer deſſen, 200.
Pflegs-Commiſſarius, 200.
Gerichtsſchreiber, 200.
Kaſtner, Mautner und Salzbeamter allda, 300.
Deſſen Gegenſchreiber, 150.
Salzfertiger, 75.
Eiſenamtmann allda, 15.
Amtmann an der Inbrucken Gebiets Stephanskirchen, 25.
Amtmann ab der Edt Gebiets Koller, 20.
Amtmann von Thallmann Gebiets Roſerſperg, 25.
Pfleger zu **Schongau**, mit eigenen Rücken 250.
Außer deſſen 200.
Pflegsverweſer, zugleich Gerichtſchreiber, 200.
Amtmann daſelbſt, 20.
Pfleg zu **Schrobenhauſen**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer deſſen, 175.
Pflegs-Commiſſ. zugleich Gerichtſchreiber, 200.
Ueberreiter allda, 25.
Eiſenamt. 20.
Amt. zu Weylach, 5.
Pfleg **Schwaben**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer deſſen, 200.
Pflegs Commiſſ. 200.
Gerichtſchreiber, 300.
Forſter zu Anzing, 100.
Ueberreiter zu Schwaben, 40.
Ueberreiter zu Oberneuching. 35.
Ueberreiter zu Pfrämering, 50.
Ueberreiter zu Eberſperg, 35.
Eiſenamt. zu Schwaben, 30.
Amtmann zu Anzing, 10.
Amtmann zu Oering, 25.
Amtmann zu Steinering, 15.
Amtmann zu Lämpferding, 10.
Amtmann zu Zorneting, 10.
Amtmann zu Pfrämering, 15.
Amtmann zu Sigertsbrunn, 10.
Pfleg-Kaſten- und Seerichteramts Commiſſ. zu **Starnberg**, 250.
Gerichtſchreiber allda, 150.
Forſtmeiſter zu Schöngeiſing, 75.
Hofgärtner zu Berg, 50.
Forſter zu Forſtenried, 100.
Ueberreiter zu Perchting, 30.
Ueberreiter zu Gemering, 35.
Gericht- und Eiſenamtmann, 20.

Amtmann Gebiets Germering, 15. fl.
Amtmann Gebiets Alling, 10.
Zollner zu Schambaupten, 60.
Wegzollner zu Schwabhausen, 50.
Dergleichen zu Stegen, 50.
Administration zu **Türkheim**, 500.
Pflegsverweser und Gerichtschreiber, 400.
Hofgärtner zu Angelberg, 75.
Meister-Jäger zu Schwabeck, 75.
Jäger zu Hiltensing, 25.
Jäger zu Ettering, 40.
Jäger zu Angelberg, 25.
Jäger zu Zeisertshofen, 35.
Eisen- und zugleich Amtmann der Grafschaft Schwabegg und Hofmarch Amberg, 30.
Amtmann zu Angelberg, 20.
Pfleg **Tölz** mit eigenen Rücken, 400.
Außer dessen, 300.
Landrichter, zugleich Gerichtschreiber, 250.
Oberjäger der Orten, —
Eisenamtmann, 30.
Gränizamtmann, 10.
Pfleg **Traunstein**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Gerichts-Kasten- und Zollgegenschreiber daselbst, 300.
Salzmayr der Orten, 300.
Salzmayr Amtskassier, und Subschreiber, 200.
Salzmayr Amts Waldmeister, 150.
Waldmeister in der Marquartsteinischen Verwesung, 150.
Salzmayr Amtsbauschreiber, 150.
Kuefwerchs-Verwalter, und Salzfertiger des neuen Wesen, 120.
Salzmayr Amts-Kastengegenschreiber, 100.
Salzbeamter, und Salzmayr, Amtskastner, 200.
Salzgegenschreiber, zugleich Salzfertiger, 150.
Kastner und Zollner, 160.
Bräuverwalter, 200.
Bräu-Gegen- und Salzmayr-Amts-Fuderschreiber, 150.
Bräumeister, 100.
Brandtweiner, 75.
Bräuhausbinder, 100.
Eisen- und zugleich Amtmann über die Gebieter Kammer- und Burgfrid, 25.
Amtmann Amts Miesenbach, 25.
Amtmann Gebiets Oberkieniggau, 25.
Salz-Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Niederkieniggau, 15.
Pfleg **Vohburg**, mit eigenen Rücken, 350. fl.
Außer dessen, 250.
Pfleg- und Kastenamt-Commiss. 200.
Gericht- und Kastengegenschreiber, 300.
Eisen-Amtmann allda, 30.
Amtmann Gebiets Siegenburg, 15.
Amtmann Gebiets Pföring, 10.
Amtmann Gebiets Mehring, 10.
Amtmann Gebiets Ilmendorf, 10
Pfleg **Wasserburg**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Kastner allda, 150.
Gericht- und Kastengegenschreiber, 200.
Salzamt, 125.
Gegenschreiber, 110.
Mautner der Orten, 200.
Mautgegenschreiber, 125.
Eisen-Amtmann, 15.
Amtmann zu Edling, 20.
Pfleg **Weilheim**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Gerichtschreiber, Bräuverwalter, und Ungelter, 250.
Oberjäger zu großenweyhl, 75.
Forster zu Unterbrunnen, 30.
Ueberreiter zu Traubing, 40.
Bräumeister in Weilheim, 100.
Eisen-Amtmann allda, 15.
Amtmann zu Obersöchering, 20.
Amtmann zu Bähl, 20.
Pfleg **Wembding**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Pflegsverweser zugleich Gerichtschreiber, 150.
Jäger, und Forster allda, 40.
Eisen-Amtmann, 10.
Amtmann zu Laub, 5.
Pfleg **Wolfertshausen**, mit eigenen Rücken, 400.
Außer dessen, 250.
Pflegs-Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, 300.
Eisen-Amtmann, 10.
Amtmann in Weydach, 10.
Amtmann zu Düning, 15.
Amtmann zu Beyrn-Rhain, 10.
Amtmann zu Perlach, 25.
Amtmann zu Häching, 10.
Amtmann zu Trudering, 10.
Amtmann zu Warngau, 20.
Amtmann zu Wähkirchen, 10.

Amtmann zu Saurlach, 10. fl.
Forſter zu Wolfertshauſen, 50.
Forſter zu Hofolding, 100.
Forſter zu Hechenkirchen, 100.
Forſter zu Grienwald, 75.
Ueberreiter zur Saurlach, 50.
Ueberreiter zu Farchach, 25.
Ueberreiter zu Warngau, 40.
Forſtknecht zu Deiſenhofen, 40.
Ueberreiter zu Wähkirchen, 25.
Forſtknecht zu Otterfing, 25.
Faſanmeiſter zu Perlach, 50.
Verwalter zu **Wollzach**, 100.
Jäger, und Forſter allda, 40.
Bräumeiſter daſelbſt, 75.
Amtmann der Orten, 10.
Adminiſtrator zu **Wertingen**, 250.
Gegenſchreiber allda, 120.
Jäger zu Wertingen, 50.
Forſter zu Hochenreichen, 45.
Wertingiſcher Mühlmeiſter, 50.
Frauenſtädter Mühlmeiſter, 35.
Schafmeiſter zu Hochenreichen. 50.
Amtmann zu Wertingen, 20.
Amtmann zu Hochenreichen, 15.
Obervogt zu **Wieſenſteig**, 300.
Gerichtſchreiber allda, 150.
Forſtverwalter allda. 75.
Jäger zu Wieſenſteig, 50.
Jäger zu Traggenſtein, 35.
Jäger zu Weſterheim, 35.
Jäger zu Macholtsheim, 25.
Amtmann zu Wieſenſteig, 20.
Zollner zu Tegernſee, 50.
Zollner zu Zorneting, 50.

Rentamt Landshut.

Rentmeiſter, 400.
Rentſchreiber, 300.
Kaſtner zu Landshuet, 200.
Kaſtengegenſchreiber, 100.
Kaſtenbereiter, 50.
Kaſten-Amtmann allda, 10.
Maut- und Salzbeamter, 250.
Maut- und Salzgegenſchreiber, dann Neubaupfleger, 150.
Wild- und Forſtmeiſter, 200.
Wildbahnbereiter obern Berg, 75.
Ueberreiter zu Kröning. 40.
Schloßpfleger zu Trausnitz, 150.
Gärtner im Pelzgarten, 30.
Bauverwalter, zugleich Wildmeiſter-Amts-Gegenſchreiber, 100.
Hofbauamts-Ueberſteher, 50.
Hofkeller, und Heumeiſter, dann Kaſtenbereiter, 100.
Caſern-Verwalter, 50. fl.
Fiſchmeiſter, 100.
Wegzollner zu Achdorf, 50.
Wegzollner zu Landshuet, 50.
Pfleg **Biburg**, mit eignen Rücken, 250.
Außer deſſen, 200.
Pfleg- und Mautamts-Verweſer allda, 200.
Eiſen-Amtmann, 30.
Amtmann Gebiets Metzen, 30.
Amtmann im Markt Gängkofen, 10.
Pfleg **Dinglfing**, mit eignen Rücken, 300.
Außer deme, 200.
Pflegs-Commiſſarius, 200.
Gerichtſchreiber, 200.
Eiſen-Amtmann allda, 15.
Amtmann Gebiets Mäming, 20.
Amtmann Gebiets Lengthal, 20.
Amtmann Gebiets Kollbach, 10.
Gerichts-Amtmann zu Reyſpach. 25.
Ueberreiter zu Mäming, 40.
Ueberreiter zu Hochdorf, 100.
Forſtaufſeher, und Ueberreiter zu Leiblfing, 60.
Pfleg **Dorffen**, mit eignen Rücken, 125.
Außer deſſen, 75.
Pflegs-Verweſer, 50.
Eiſen-Amtmann, 10.
Mautner der Orten, 25.
Pfleg **Eggenfelden**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer deſſen, 200.
Pflegs-Commiſſarius allda, 200.
Gerichtſcheiber, 300.
Eiſen-Amtmann, 25.
Amtmann Gebiets Wurmansquick, 25.
Amtmann Gebiets Mörnthal, 30.
Amtmann Gebiets Mäßing, 25.
Pfleg **Eggmühl**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer deſſen, 200.
Pflegs-Verweſer, 150.
Amtmann, 10.
Pfleg **Erting**, mit eignen Rücken, 400.
Auſſer deſſen, 250.
Pflegs-Commiſſarius, 200.
Gerichtſchreiber, 300.
Eiſen-Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Hörting, 30.
Amtmann Gebiets Langenpreiſing, 20.
Amtmann zu Reithofen, 20.
Amtmann Gebiets Lindegraß. 30.
Amtmann Gebiets Tittenkofen. 30.
Amtmann Gebiets Schlayrdorf, 25.
Amtmann Gebiets Pergarn, 30.
Zollner zu Erting, 50.

Ueberreiter zu Wartenberg, 50. fl.
Wildbahn = Bereiter zu Schwaig, 50.
Pfleger zu **Geiſenhauſen**, 75.
Pflegs = Verweſer, 120.
Eiſen = Amtmann, 20.
Pfleger zu **Griesbach**, 450.
Gericht = und Kaſtengegenſchreiber, 350.
Kaſtner allda, 150.
Eiſen = Amtmann Gebiets Weng, 30.
Amtmann Gebiets vorm Wald, 30.
Amtmann Gebiets Karpfheim, 25.
Amtmann Gebiets Münſter, 25.
Amtmann Gebiets Hartkirchen, 15.
Pfleger zu **Hals**, 200.
Pflegs = Commiſſarius, zugleich Gerichtſchreiber, 200.
Amtmann allda, 20.
Bräu = Verwalter, 120.
Bräumeiſter, 100.
Schloßpfleger zu **Iſareck**, 75.
Pfleg = und Landrichter zu **Kirchberg**, 120.
Pflegs = Commiſſarius, 150.
Gerichtſchreiber, 120.
Eiſen = Amtmann, 15.
Amtmann zu Pfaffenberg, 10.
Amtmann zu Geislhöring, 10.
Pfleger zu **Landau**, 300.
Gerichtſchreiber, 250.
Kaſtner, 150.
Eiſen = Amtmann allda, 30.
Amtmann Gebiets Vils, 30.
Amtmann Gebiets Simbach, 25.
Amtmann Gebiets Aichendorf, 25.
Amtmann zu Ganacker, 25.
Amtmann Gebiets zu Haidlfing, und Altenbuech, 25.
Pfleg **Moſpurg**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer deſſen, 150.
Pflegs = Commiſſarius, 200.
Gerichtſchreiber, 250.
Eiſen, Amtmann, 30.
Amtmann Gebiets Siechendorf, 30.
Amtmann Gebiets Nandlſtadt, 25.
Amtmann zu Iſareck, 10.
Ueberreiter allda, 75.
Pfleg **Natternberg** mit eigenen Beſitz, 250.
Außer deſſen, 150.
Pflegs = Commiſſarius, 150.
Gerichtſchreiber, 150.
Eiſen = Amtmann, 25.
Amtmann Gebieths Otzing, 10.
Amtmanns Gebiets Wallerſtorf. 10.
Amtmanns = Gebiets Straßkirchen, 10.
Pfleg **Neumarkt**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer deſſen, 150. fl.
Pflegs = Commiſſarius, 200.
Gerichtſchreiber, 300.
Maut = und Kaſtner, 200.
Eiſen = Amtmann, 40.
Amtmann zu Rattenkirchen, 30.
Amtmann Gebiets Ihrlſchaft, 10.
Amtmann Gebiets Aempfing, 25.
Amtmann Gebiets Mettenheim, 15.
Pfleg **Oſterhofen**, mit eigenen Rücken, 150.
Außer deſſen, 100.
Pflegs = Verweſer, und Gerichtſchreiber allda, 200.
Eiſen = Amtmann, 30.
Amtmann beeder Gebieter Wißling, und Etling, 20.
Mautner zu Plättling, 75.
Pfleg **Reichenberg**, mit eignen Rücken, 300.
Außer deſſen, 200.
Pflegs = Commiſſarius, 150.
Gerichtſchreiber, 150.
Eiſen = Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Oſten, 10.
Amtmann Gebiets Bürnbach, 10.
Amtmann Gebiets Trifftern, 10.
Pfleg **Rottenburg**, mit eigenen Beſitz, 300.
Außer deſſen, 200.
Pflegs = Commiſſarius, 150.
Gerichtſchreiber, 200.
Eiſen = Amtmann, 25.
Amtmann zu Ergoltſpach, 30.
Amtmann in Altdorf, 30.
Amtmann Gebiets Pfaffenhauſen, 25.
Ueberreiter zu Sibenſee, 50.
Pfleg **Teyſpach**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer deſſen, 200.
Pflegs = Commiſſarius, 150.
Gerichtſchreiber, 200.
Kaſtner allda, 150.
Eiſen = Amtmann, 25.
Gerichts = und Urbahrs = Amtmann zu Fraudtenhauſen, 30.
Amtmann des Amts Kröning, 30.
Amtmann zu Adlkofen, 30.
Amtmann zu Pilſting, 10.
Amtmann zu Ergoltſpach, 10.
Ueberreiter allda, 60.
Pfleg **Vilshofen**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer deſſen, 200.
Pflegs = Commiſſarius, 200.
Eiſen = Amtmann beeder Gebieter Heiningen, und Hofkirchen, 25.

Amt=

Amtmann Gebiets Amtsheim, 25. fl.
Amtmann Gebiets Pleinting, 15.
Amtmann Gebiets Englfing, 10.
Salzamt allda, 150.
Maut- und Salzamts-Gegenschreiber, 100.
Bräuverwalter, 100.
Bräuamts-Gegenschreiber, 100.

Rentamt Straubing.

Rentmeister, 600.
Rent- und Kasten-Gegenschreiber, 400.
Kastenbereiter, als zugleich Bauschreiber, und Casern-Verwalter, 200.
Kasten-Amtmann zu Kagers, 25.
Amtmann zu Pün- und Pellkofen, 10.
Amtmann zu Mosheim, und Rhainering, 10.
Amtmann des Gebiets Truttendorf, 15.
Thorwart, und zugleich Einspänniger, 50.
Landrichter allda, 300.
Landgerichtschreiber, 200.
Eisen-Amtmann daselbst, 20.
Eisen-Amtmann zu Alburg, 25.
Amtmann zu Sälching, 20.
Mautner, 250.
Mautgegenschreiber, 200.
Mautbeschauer, 50.
Beymautner zu Burgweinting, 150.
Dergleichen zu Irl, 100.
Beymautner zu Kumpfmühl, 50.
Salzbeamter zu Straubing, 200.
Salzgegenschreiber, 75.
Pfleg **Pfada**, mit eignen Rücken, 250.
Außer dessen, 150.
Pflegsverweser, zugleich Gerichtschreiber, 200.
Eisen-Amtmann, 10.
Amtmann zu Müntraching, 15.
Landrichter zu **Stadt am Hof**, dann Bräuverwalter zu Weix, und Richter zu Sallern, und Zeitlarn, 300.
Gericht-Salz- und Bräugegenschreiber, 200.
Eisen-Amtmann, 25.
Mautner allda, 150.
Mautgegenschreiber, 150.
Salz-Stadlmeister, 50.
Weg- und Bruckzollner in Steinweg, 50.
Mautner zu **Regenspurg**, und Salz-Beamter, 200.
Pfleg zu **Abbach**, mit eignen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Pflegsverweser, zugleich Gericht-Kasten- und Mautgegenschreiber, 200. fl.
Eisen-Amtmann, zugleich Mautüberreiter, 10.
Pfleg **Kellheim**, mit eignen Besitz, 400.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Gerichtschreiber, 250.
Eisen-Amtmann, 20.
Amtmann zu Teugen, 10.
Amtmann zu Puelach, 10.
Amtmann Gebiets Schirrling, 15.
Kasten-Vogt Gericht- und Mautamt allda mit eignen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Kastenamts-Verweser, zugleich Gegenschreiber, 250.
Derley Gerichts-Amtmann zu Dinzling, 25.
Gemein Waldsforster, 25.
Bräuverwalter allda, 200.
Bräu-Gegenschreiber, 150.
Bräumeister, 150.
Bräuhaus-Malz-Brechmüller, 50.
Zweyter dergleichen, 50.
Bräuamts-Holzforster, 50.
Forstmeister zu Hienheim, 100.
Pfleg- und Kastenamt **Dierfurt**, 100.
Gerichtschreiber ist bey Rottenburg verstanden.
Amtmann allda, 15.
Landgericht **Leonsperg**, nachdem dieses Gericht dem Landgericht Straubing bereits inkorporirt, also —
Eisen-Amtmann zu Köllenbach, 10.
Amtmann zu Leiblfing, 10.
Pfleg **Mitterfels**, mit eigenen Besitz, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, 200.
Eisen-Amtmann allda, 10.
Amtmann Gebiets Christeszell, 15.
Amtmann Gebiets Landasperg, 10.
Amtmann Gebiets Rottenberg, 10.
Amtmann zu Pargstetten, 10.
Amtmann zu Maria-Posching, 10.
Amtmann zu Weibing, 10.
Mautamt Pogen, 100.
Gericht- und Bräuamt **Gosserstorf**, 100.
Pfleg **Bam**, mit eignen Besitz, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Gerichtschreiber, 200.

Eisen = Amtmann, 30. fl.
Eisen = Amtmann hintern Gebiets, 30.
Bräu = Umgeld = und Aufschlagamt, 150.
Bräumeister, 50.
Pfleg **Furth**, 200.
Gränitz = Amtmann, 5.
Maut = und Bräu gegenschreiber, 50.
Bräumeister, 50.
Pfleg = und Bräuamt **Neukirchen**, und Eschlkam, 200.
Amtmann allda, 15.
Pfleg = Kasten = und Mautamt **Kötzting**, mit eignen Rücken, 350.
Außer dessen, 200.
Pflegs = Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, 200.
Eisen = Amtmann, 30.
Kastentamtmann zu Warzenried, 20.
Pfleg = und Kastenamt **Viechtach**, mit eignen Rücken, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegs = Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, zugleich Bräu = Verwalter, 250.
Eisen = Amtmann, 20.
Amtmann Gebiets Ried, 10.
Amtmann Gebiets Arlach, 10.
Amtmann Gebiets Mitteramt, 15.
Amtmann Gebiets Prackenbach, 10.
Pflegsverweser zu **Lündten**, 100.
Amtmann allda, 15.
Landgericht, Zoll = Amt = und Bräu-Verwaltung zu **Regen**, 200.
Gericht = und Gegenschreiber, 100.
Bräu = Gegenschreiber, 50.
Eisen = Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Kirchdorf, 10.
Pfleg = und Kastenamt **Weissenstein**, und Mautamt Zwisl, 200.
Pflegsverweser, und Gerichtschreiber, 200.
Eisen = Amtmann, 15.
Pfleg = Kastenamt, und Gränitzzoll **Pernstein**, mit eignen Besitz, 200.
Außer dessen, 150.
Pflegs = Commissarius, 150.
Gerichtschreiber, 75.
Eisen = Amtmann zu Grafenau, 20.
Eisen = Amtmann zu Schönberg, 20.
Bräuverwalter zu **Grafenau**, und **Schönberg**, 100.
Bräumeister zu Grafenau, 40.
Dergleichen zu Schönberg, 50.
Pfleg = und Kastner zu **Diessenstein**, 150.
Gerichts = Amtmann, 10.
Amtmann des Amts Heimguth, 10.
Pfleg **Wünzer**, 200.
Gerichtschreiber, 100.
Gerichts = Amtmann, 25. fl.
Pfleg **Deggendorf**, 300.
Gerichtschreiber, 200.
Eisen = Amtmann im Stadt, und zugleich graflinger Amt, 40.
Mautner allda, 50.
Mautgegenschreiber, 75.
Pfleg = Kasten, und Bräuamt **Schwarzach**, mit eignen Rücken, 400.
Außer dessen, 250.
Pfleg = Kasten = und Bräuamts = Commissarius, 200.
Derley Gegenschreiber, 200.
Amtmann allda, und zu Pitzenföhls, 30.
Amtmann zu Stephans = Posching, 10.
Pfleg = Landgericht = und Kasten = dann Neuzollamt **Hengersperg**, mit eignen Rücken, 250.
Außer dessen, 150.
Pflegs = Commissarius, 150.
Gericht = und Kastengegenschreiber, 200.
Kasten = und Eisen = Amtmann, 20.
Amtmann Gebiets Freywald, 10.
Amtmann Gebiets Bälling, 10.
Amtmann Gebiets Wünsing, 15.
Amtmann Gebiets Zell, 15.

Rentamt Burghausen.

Rentmeister, 400.
Rentschreiber, 350.
Zeugwart, 40.
Kornmesser, 25.
Schloßamtmann. 20.
Hofkastner, 400.
Kastengegenschreiber, 200.
Kastenbereiter des Amts Hochburg, 20.
Derley Amts Neukirchen, 20.
Ingleichen beeder Aemter Maurkirchen, und St. Georgen, 25.
Ferners Amts Oetting, 25.
Amts Döging, 15.
Forstmeister zu Burghausen, 350.
Forstgegenschreiber, 150.
Ueberreiter zu Hochburg, 75.
Forster zu Stegbuech, Hilling, und Hirschbichl, 40.
Forster im Treiberamt, 30.
Forster im Poschneramt, 40.
Forster zu Rottenbuch, 40.
Maut = und Salzbeamter, 200.
Mautgegenschreiber, 200.
Stadldiener, 25.
Bauschreiber, Casern = Verwalter, und Einspänniger, 100.
Pfleg **Neuen = Oetting**, 300.

Gericht=

Gerichtschreiber, 200. fl.
Eisen-Amtman, 10.
Amtmann Amts Wald, 40.
Amtmann Amts Mering, 20.
Amtmann Amts Pleiskirchen, 15.
Amtmann Amts Reischach, 20.
Amtmann Amts Stammham, 5.
Forstmeister allda, 300.
Forstgegenschreiber, 100.
Ueberreiter zu Hohenwart, 60.
Ueberreiter zu Ampfing, 40.
Forster in Alzgern, 45.
Forster zu Kaßl, 40.
Forster im Mitterholz, 40.
Forster im Holzfeld, 40.
Mautamt Oetting, 200.
Mautgegenschreiber, 150.
Pfleg **Mermosen**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegsverweser allda, und zu **Krayburg**, 150.
Gerichtschreiber an beyden Orten, 200.
Eisen-Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Niederwald, 20.
Amtmann Gebiets Oberwald, 15.
Amtmann zu Krayburg, 30.
Pfleg **Trostberg**, mit eigenen Rücken, 400.
Außer dessen, 300.
Pflegsverweser, 200.
Eisen-Amtmann, 10.
Gericht- und Kastenamtmann, 30.
Zollamt Altenmarkt, 200.
Zollamt Aempfing, 100.
Pflegsverwalter zu Wald, 200.
Gerichts- und Eisen-Amtmann, 30.
Bräumeister, 40.
Fischmeister am **Chiemsee**, 150.
Pfleg **Braunau**, mit eigenen Rücken, 300.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, 200.
Eisen-Amtmann, 15.
Amtmann Gebiets Pischlstorf, 15.
Amtmann Gebiets Eggelsperg, 25.
Amtmann Gebiets Feldkirchen, 20.
Amtmann Gebiets Munderfing, 20.
Amtmann Gebiets Neukirchen, 15.
Amtmann Gebiets Griebach, 15.
Pfleg- und Kastenamt, **Julbach**, dann Mautamt zu Braunau, 300.
Gericht-Kasten, und Maut-Gegenschreiber, 200.
Kastenknecht, 40.
Amtmann Gebiets Julbach, 20.
Amtmann zu Aenderstorf, 10. fl.
Amtmann Gebiets Bach, 5.
Amtmann Gebiets Hartkirchen, 5.
Brunnhüter zu Maurkirchen, 40.
Landgericht **Scharding**, mit Rücken, 400.
Ausser dessen, 250.
Landgerichts-Verwalter, 200.
Gericht- und Kastengegenschreiber, 300.
Pfleg- und Kastner, 500.
Mautner, 150.
Mautgegenschreiber, 100.
Lendhüter, 40.
Eisen-Amtmann allda, 20.
Amtmann Gebiets Andorf, 20.
Amtmann Gebiets Kopfing, 20.
Amtmann Gebiets Taxkirchen, 20.
Amtmann Gebiets Lambrechten, 20.
Amtmann Gebiets Andisenhofen, 20.
Amtmann Gebiets Taufkirchen, 20.
Amtmann Gebiets Scheidenberg, 25.
Amtmann Gebiets Oesternberg, 15.
Landgericht **Maurkirchen**, mit eignen Rücken, 200.
Außer dessen, 150.
Landgerichts-Verweser, und zugleich Gerichtschreiber, 200.
Wildmeister, zugleich Zollner zu Metzlensperg, 250.
Amtmann Gebiets Maurkirchen, 20.
Amtmann Gebiets Ranshofen, 10.
Amtmann Gebiets Altheim, 20.
Amtmann Gebiets Aspach, 20.
Forster, und Beyzollner zu Kobermaussen, 30.
Pfleg **Ried**, mit eignen Rücken, 250.
Außer dessen, 200.
Pflegs-Commissarius, 150.
Gerichtschreiber, 200.
Eisen-Amtmann, 10.
Amtmann Land-Amts, 25.
Amtmann Hausrucker-Amts, 20.
Amtmann Oesternacher-Amts, 15.
Amtmann Rottenberger-Amts, 20.
Pfleg **Mattigkofen**, mit eigenen Rücken, 250.
Außer dessen, 150.
Pfleg-Commissarius, und Bräuverwalter, 200.
Gericht- und Bräugegenschreiber, 200.
Oberamtmann, 15.
Amtmann Gebiets Oberamts, 10.
Amtmann Gebiets Unteramts, 10.
Zollner zu Uttendorf, 30.
Amtmann allda, 15.
Pfleg **Fridburg**, mit eigenen Rücken, 500.

Außer dessen; 350. fl.
Pflegs = Commissarius, 150.
Gericht = und Kastengegenschreiber, 250.
Eisen = Ammann, 30.
Amtmann Gebiets Leytrachstetten, 30.
Amtmann Gebiets innern Freyamts, 15.
Amtmann Gebiets Mattigthal, 15.
Amtmann Gebiets äußern Freyamts, 15.
Amtmann Gebiets Rinderholz, 10.
Pfleg **Wildshut**, mit eigenen Rücken, 200.
Außer dessen, 150.
Pflegsverweser, dann Gerichtschreiber, und Zollner, 150.
Eisen = Amtmann, 15.
Gerichtsamtmann zu Ostermiething, 10.
Mautner zu **Straßwalchen**, 150.
Beyzollner zu **Gunderthausen**, 40.
Zehendner zu **Obernberg**, 150.
Oberanschaffer zu **Hallein**, 150.
Gegenschreiber, 100.
Jeder Nebenanschaffer, 30.
Adjunct, 25.
Salzfertiger zu **Lauffen**, 150.
Gegenschreiber, 100.
Pfleg **Kling**, mit eignen Rücken, 400.
Außer dessen, 250.
Pfleg = Commissarius, 200.
Gerichtschreiber, 300.
Eisen = Amtmann der Orten, 15.
Amtmann Gebiets Schneidsee, 20.
Amtmann Gebiets Grienthal, 20.
Amtmann Gebiets Obing, 25.
Amtmann Gebiets Prutting, 30.
Amtmann Gebiets Eislfing, 10.
Amtmann Gebiets Häslwang, 20.
Amtmann Gebiets Eggstett, 20.
Oberjäger zu Kling, 70.
Bsuchknecht zu Schönfeld, 30.
Bsuchknecht zu Prutting, 30.
Mautner im **Märktl**, 100.

Obere = Pfalz betreffend.

Stadthalter zu Amberg, wie bereits schon im Anfange vorgetragen, 100.
Vicestadthalter, 100.
Rentmeister, 500.
Rentschreiber, 300.
Landrichter zu Amberg, 300.
Landrichter = Amts Unterrichter, 100.
Amtmann zu Hambach, 20.
Eisen = Amtmann, 10.
Scharfrichter, 20.
Oberstforstmeister allda, 300.
Gejayd = Gegenschreiber, 120.
Hofkastner, und Mautner, 300.
Gegenschreiber, und zugleich Oberumgelter, 150. fl.
Hofzehendner, und Holzverwalter, auch Umgelds = Gegenschreiber, 40.
Hof = Fischmeister = Amts = Verwalter, 40.
Erster Kastenknecht, 10.
Zweyter derley, 10.
Amtknecht, 20.
Bau = Commissarius der Orten, 50.
Maurermeister, 10.
Zimmermeister, 10.
Zeugwart, 75.
Zeugdiener, 30.
Casern = Verwalter, 40.
Brennholz = Uebersteher, und zugleich Bauschreiber, 30.
Lehenprobst, als zugleich Kanzler, 75.
Lehen = Sekretarius, als Sekretarius ein Quartal, und wegen den Lehen, 40.
Landrichter, und Kastner zu **Auerbach**, mit eignen Rücken, 300.
Außer dessen, 200.
Landrichter = und Kastenamts = Commissarius, 150.
Gegenschreiber, 50.
Amtknecht, 10.
Forstmeister allda, 40.
Pfleger, und Hauptmautner, dann Oberamtmann zu **Bernau**, 250.
Amt = Eisen = und zugleich Stadtknecht, 10.
Forstmeister zu **Culmein**, 100.
Forstmeister zu **Pfaffenhofen**, und **Dirnschwang**, 40.
Pfleger zu **Eschenbach**, und **Grafenwörth**, dann **Kirchenthumbach**, 200.
Gerichtschreiber, und Oberumgelder, 100.
Amtmann zu Eschenbach, 10.
Amtmann zu Grafenwörth, 10.
Amtmann zu Kirchenthumbach, 5.
Fortschauischer Armaturschreiber, 75.
Armatur = Werks = Gewehrbeschauer, 75.
Pfleger zu **Freydenberg**, und **Hirschau**, 300.
Gerichtschreiber, 100.
Amtknecht zu Hirschau, 10.
Amtknecht zu Freydenberg, 10.
Forstmeister zu Freyhöls, und Freydenberg, 100.
Forster zu Neueign, 30.
Unterforster zu Aschach, 20.
Stadtrichter, und Umgelder zu **Freystadt**, 100.
Amtknecht, 10.

Forst=

Forſtmeiſter zu Eſchenbach, und Grafenwörth, 50. fl.
Forſtmeiſter zu Hirſchwald, 50.
Froſtmeiſter zu Taubenbach, 50.
Pfleger zu **Hartſtein**, 100.
Amtmann, 10.
Landrichter zu **Waldeck**, 400.
Gericht- und Kaſtengegenſchreiber, 300.
Kaſtner und Mautner zu **Kemnat**, 150.
Kaſten-Gegenſchreiber, 50.
Landgerichts- und Kaſten-Amts-Knecht, 10.
Amtknecht zu Preſſath, 10.
Mautamts-Ueberreiter Oberamts, und im Stift Waldſaſſen, 10.
Oberumgelder, und Aufſchläger zu Kemnath, zugleich Leuchtenbergiſcher Lehenvogt am Gebürge, 50.
Oberumgelds- und Aufſchlags-Gegenſchreiber, 20.
Erſter Amtmann zu Waldeck, 20.
Zweyter, 10.
Landrichter zu **Leuchtenberg**, auch Forſtmeiſter daſelbſt, dann Pfleger, Bräuverwalter, und Umgelder zu **Wernberg**, 300.
Gerichtſchreiber zu Leuchtenberg, 100.
Gerichtſchreiber zu Wernberg, 50.
Forſter zu Leuchtenberg, 20.
Bräumeiſter zu Wernberg, 25.
Amtknecht zu Leuchtenberg, 20.
Derley zu Wernberg, 10.
Leuchtenbergiſcher Rentmeiſter, 150.
Pfleggericht- und Forſtamt **Murachiſcher** Genuß-Inuhaber, 50.
Pfleg- und Forſtamts-Commiſſarius, 100.
Pfleggerichtſchreiber, 50.
Amtmann, 10.
Oberſchuldheißenamt **Neumarkt**, mit eignen Rücken, 400.
Außer deſſen, 200.
Amts-Commiſſarius allda, 200.
Gerichtſchreiber, 150.
Amtknecht zu Berngau, 20.
Amtknecht in der Niederhofmarch Berngau, 10.
Einſpänniger allda, 10.
Derley zu Neumarkt, 10.
Kaſtner der Orten, 200.
Gegenſchreiber, 50.
Oberaufſchläger, 50.
Forſtmeiſter allda, 100.
Oberumgelder, 50.
Caſernverwalter, und zugleich Oberumgelds-Gegenſchreiber, 20.
Pfleger zu **Nabburg**, 250.
Gericht- und Kaſtenamts-Schreiber, 150. fl.
Amtknecht, 20.
Mautner allda, 50.
Oberumgelder, 50.
Gegenſchreiber, 20.
Bruckzollner, und Umgelder zu Schwarzenfeld, 20.
Landrichter zu **Neunburg**, 400.
Landgerichtſchreiber, 250.
Eiſen-Amtmann, 20.
Amtmann zu Kemnath, 20.
Pfleger zu **Bruck**, 150.
Pflegsverweſer, und Forſtmeiſter, 200.
Gerichtſchreiber, 50.
Forſter, 30.
Amtmann, 10.
Oberbeamter zu **Podenwöhr**, 75.
Hüttenſchreiber, 50.
Pfleger zu **Pfaffenhofen**, und **Heimburg**, 200.
Gerichtſchreiber, 75.
Eiſen-Amtmann, 10.
Amtmann zu Heimburg, 10.
Forſtmeiſter zu Preſſat, 50.
Pfleger zu **Rottenberg**, 100.
Pflegs-Commiſſarius, 100.
Gerichtſchreiber, 75.
Forſter allda, 20.
Amtknecht, 10.
Caſern-Verwalter, 50.
Pfleger zu **Rieden**, 50.
Amtknecht, 10.
Pfleg **Rötziſcher** Genuß-Inuhaber, 150.
Pflegs-Verweſer, 50.
Gerichtſchreiber, 50.
Amtknecht, 10.
Forſtmeiſter zu **Darſtlbern**, 50.
Amtsforſter zu Penting, 10.
Amtsforſter zu Tenesberg, 25.
Pfleger zu **Hollenberg**, und **Thurndorf**, 100.
Pfleger, Kaſtner, Mautner zu **Dreswitz**, und **Tenesberg**, 300.
Gerichtſchreiber, 150.
Amtmann zu Dreswitz, 20.
Amtknecht zu Tenesberg, 10.
Amtmann zu Eßlarn, 10.
Richter zu **Eolarn** incluſive der Nebendienſten, 30.
Maut-Umgeld- und Aufſchlags-Gegenſchreiber allda, 20.
Amtsforſter zu Tenesberg, 20.
Bergamts-Oberverweſer, und Bräu-Verwalter zu **Viechtelberg**, 150.
Bräumeiſter, 30.

Berg- und Hüttenschreiber,	50 fl.
Pfleger zu **Wetterfeld** und Nittenau,	300.
Gerichtschreiber,	200.
Amtmann,	30.
Jäger und Forster,	20.
Oberumgelder zu **Waldsassen**,	100.
Oberumgeld- und Maut-Amts-Gegenschreiber,	50.
Ueberreiter,	10.
Pfleger zu **Waldmünchen**,	250.
Gerichtschreiber,	100.
Eisenamtmann,	10.
Forstmeister und Oberumgelder,	50.
Forstmeister, Richter, und Mautner, dann Umgelder zu **Waydhaus**,	75.
Forstmeister zu **Waldeck**, und **Pullenreuth**,	75.
Richter zu **Sallern**, und **Zeitlarn**,	50.
Leuchtenbergischer Civil-Director, und Lehen-Probst,	50.
Stadtrichter, Leuchtenbergischer Lehen-Secretarius, Umgelder und Mautner,	100.
Waarverwalter zu **Pfreimd**,	20.
Meister-Jäger,	25.

All übrige Bediente, wie diese immer Namen haben mögen, und von wem selbe aufgenommen werden, auch diejenige zwey, so in diesem Entwurf zwar namentlich angezeigt, doch aber mit dem Geldbetrag nicht ausgeworfen worden sind, sondern hierauf Spatium gelassen ist, sollen den 4ten Theil ihrer zu genießen habenden Besoldung (außer selbe bestunde in einem puren Wochen- oder respective Taglohn) Bey deren Anstellung zu bezahlen schuldig seyn, und solcher Betrag von jedem Amt, wo die Anstellung beschiehet, einkassirt: und respective von der Besoldung zurück behalten, und mit einer besondern Specifikation zum Hof-Zahl- oder jedem Rentamt eingeschickt werden.

Taxordnung nach welcher man sich hinkünftig bey einem Churfürstl Revisorio zu reguliren hat.

Für eine Signatur mittelst welcher auf vorgehende Revisionssuchung die Acta und Rationes decidendi, von dem Churfürstl. Hofrath, oder denen Regierungen abgefordert werden, 1 fl. Wann hingegen die Revisionssuchung nur insinuirt, und etwann ob periculum in mora Instand gesucht wird, 45 kr. Kommt aber hinnach die förmliche Revisionssuchung, so gebühret sich weiters 45 kr. Langet ein Theil ein, pro Stimulatione 45 kr. Für einen Instand, so fern solcher einer andern Resolution concomitanter angehangen wird, gebührt sich zwar nichts, solle aber sich anbegeben, daß Judex a quo pendente Revisione Actorum ad Executionem schreiten wollte, mithin eine Partey absonderlich um Instand anlangen würde, 45 kr. Wann facta Propositione, eine Causa zwar resolvirt, aber nicht für geschlossen gehalten, sondern ad melius instruendum Processum remittirt wird, weilen dergleichen Resolutiones pflegen weitläuftiger, dann andere zu seyn, auch vielmals mehrere Puncta enthalten, 1 fl. Um Ansetzung einer Commission ad tentandam amicabilem 45 kr. Für einen Definitions-Bscheid, wann selber inspectis causæ meritis ausfallet, in geringeren Sachen, 1 fl. 30 kr. In wichtigern, 3 fl. In sonders importanten aber 4 fl. Wird hingegen die Sache für desert erkennet, mithin Caula desertionis in der Erkenntniß ausgeworfen, kömmt von obigen die Hälfte einzukassiren. Betrifft aber die Contumacia nicht Causam principalem, sondern es wird v. g. nur ad Pœnam præcluſi gesprochen, 1 fl. Für ein Bescheid, so zwar nicht definitiv, doch vim definitivæ auf seine Art mit sich führet, wie bey Ertheilung eines Vorsatz zu geschehen pflegt, 1 fl. 30 kr. Laufen in eine Erkenntniß mehrere Punkten ein, so keine Connexion miteinander haben, als da beschiehet in cauſis prioritatis, operarum, variorum gravaminum, oder Reconventions-Posten, wird in ein oder mehreren Posten Reformatorie gesprochen, 3 fl. Wird aber simpliciter die Erkenntniß Judicis a quo confirmirt, 2 fl. Wann bey dem Churfürstl. Revisorio eine Commission gehalten wird, so gebühren 2 fl. Solle aber die Commission über 12 Uhr Vormittags, mithin bis Nachmitag andauren, 4 fl. Wann Protocolls- oder Vergleichs-Abschriften anverlanget werden, kommen ab jedem Bogen mit Ausschluß des Siegelpapiers, wo eines nöthig zu erfordern, 6 kr. Wann ex intimo ad instantiam Partium Bericht abgefordert wird, hat zwar weder ein Secretarius, noch Expeditor, weilen dergleichen Bericht selbst von denen

Propo-

Proponenten verfaſſet werden, was zu fordern, doch gebühret, und kommen einzukaſſiren, 2 fl. Und zum Schreibgeld ab jeden Bogen 6 kr. Vom Bericht ex Officio müſſen erſtattet werden, iſt es allerſeits Cauſa Domini mithin zu geben. —

Taxordnung, nach welcher man ſich ſowohl bey dem Churfürſtl. Hofrath, als übrigen *Juſtiz-Dicaſteriis* zu reguliren hat.

Ab jedem ſowohl gemeinen, als Nachrichts Befehl, ſolle hinkünftig exclusive des Siegelpapiers, ſo ſich durchgehends verſtehet, eingebracht, und verrechnet werden, 30 kr. Die Supplicationes oder andere Beylagen abzuſchreiben, kommt von Bogen, es mag hernach einfach, oder öfters kopiert werden müſſen, einzukaſſiren 6 kr. Ab jeder Signatur, wie ſelbe Namen haben mag, 25 kr. Ab einen Kommiſſionsbefehl, kraft deſſen einer Churfürſtl. Regierung, denen Räthen oder Beamten auf dem Land, die Sache zu verhandeln anbefohlen wird, in geringen Sachen 1 fl. In den wichtigern 2 fl. In denen ſonders wichtigern 3 fl. Von einer Citation ad Commiſſionem ſolle von jeder Partey, ſo viel deren ſind, eingebracht werden, 30 kr. Von denen, bey denen Commiſſionen abhaltenden Protocollen, und davon ertheilenden Abſchriften, von jedem Bogen, kanzleymäßig geſchrieben, 6. Vor Vordruckung des Signets 30 kr. Wann ein Inſtand reſolvirt wird, ſolle neben dem ordinari Tax per 30 kr. In geringen Cauſis 1. In wichtigern, 2 fl. In importanten aber, 3 fl. erfordert werden. Wann es aber Cauſa Pauperis, oder miſerabilis, iſt hievon einzubringen — ab einer Erkenntniß in geringen Sachen, 1 fl. 30 kr. In wichtigen 3 fl. Und in ſonders importanten 4 fl. Wobey aber die Notifications-Befehl, oder wenn ſolche Verbſcheidung an eine Regierung, oder Beamten hinaus zu ſchreiben kommt, jedesmal ſonders zu zahlen iſt, mit 30 kr. von denen 2. Citationen ad ordinarium, ſo der klagende Theil alleinig zu bezahlen hat, in denen geringſten Cauſis, 2 fl. In wichtigern 4 fl. Und in ſonders importanten 6 fl. Von einem Beſcheid in ordinario ſoll eben dasjenige, nach Wichtigkeit der Cauſæ eingebracht werden, was oben von den Citationen verordnet, jedoch mit dem Unterſchied, daß jeder Theil die Hälfte hievon zu bezahlen. Ab jeden bey dem Churfürſtl. Hofrath, oder einer Regierung auszufertigen kommenden Proclama exclusive des Siegelpapiers, 5 fl. Von einem Prioritæt-Urtheil in geringen Sachen, 9 fl. In wichtigern 12. Und in ſonders importanten, 15 fl. Die Abſchriften hievon zu kommuniciren, nebſt dem Notifications-Befehl ab jedem Blatt 6 kr. Von einer Vergleichs Ratification in geringen Sachen, und wo es kein Jus perpetuum anbetrifft, 4 fl. In wichtigen, und wo es ein Jus perpetuum betrifft, 6 fl. In ſonders importanten Cauſis, 10 fl. Mit den Kanzleyſcheinen, ſolle es gleich denen Signaturen gehalten werden. Bey Ertheilung der Teſtaments- und Inventariabſchriften, ſolle, gleich von andern Abſchriften, ab jedem Bogen erfordert werden, 6 kr. Vor den Conſens zu Aufnehmung einiger Capitalien, auf ein Fidei Commiſs, oder Majoratgut, ſolle von jedem hundert Gulden bezahlt werden, 2 fl. Vor Legaliſirung eines Inſtruments mit dem kleinen Signet, 1 fl. 30 kr. Von dergleichen mit dem großen Siguet, 2 fl. Von einer ertheilenden Landshuld, von einer geringen Perſon, 8 fl. Von einer Perſon, ſo bey mittern oder ehrlichen Mitteln, 20 fl. Bey einer Rentamts- oder Gerichtseröffnung von einer Perſon, ſo in geringen Vermögen, 4 fl. Von einer Perſon, ſo bey mittern oder guten Mitteln 10 fl. Bey Ertheilung eines Salvus Conductus iſt von armen und unvermöglichen Parteyen zu erfordern — Von jenen aber, ſo bey mittern Vermögen, 10 fl. Und von denen, ſo bey guten Vermögen, 20 fl. Von einem ertheilenden Legaliſirungs Atteſtato eines Comitis Palatini, Notarii Publici, auch Hofgerichts- und Regierungs Advokaten, 25 fl. Von einer Vormundſchafts Quittung, Atteſtato, oder Abſolutorio in geringen Sachen, 5 fl. In wichtigern, 10 fl. Von einem Geburts- Legitimations- dann Protections-Brief, von einer geringen, oder ohnvermöglichen Perſon, 10 fl. Von einer höheren, oder vermöglichen, 20 fl. Weilen die Confirmationes der Privilegien bey Städt und Märkten, auch Klöſter alleinig von höchſter Stelle ausflieſſen, als kommt bey dem Churfürſtl. Hofrath, oder den Regierungen, allein der Communications-Befehl und allenfalls anderer ſich ergebender Schreibtax zu erfordern. Mit der Confirmation der Markts Privilegien, und Burgfrieden hat es die nämliche Beſchaffenheit. Bey Aufnahm und Beſtättigung eines Stadtſchreibers,

bers, solle von denen geringeren erfordert werden, 12 fl. Von den ansehnlichern 24 fl. Von einem Marktschreibersdienst, von geringeren, 6 fl. von einem erträglichern 12 fl. Von jedem Physicat, es werde nachgehends selbsten von gnädigster Landesherrschaft vergeben, oder ein Physicus von der Landschaft, oder einer Stadt, oder Markt benennet, von denen geringern 12 fl. von denen bessern, 24 fl. Die Bannrichter haben ihre Decreta bey der geheimen Kanzley abzulösen. Blutbann, kommt gleichfalls allda zu taxiren. Von den Prokurators-Diensten, kommt der Tax durch das Rentamt, auch Städte oder Märkte, wo selbe aufgenommen werden, und zwar von einen geringeren einzubringen, 5 fl. Von einem erträglichern 10 fl. Von der Amtleut Dienst solle durch das Rentamt dasjenige erholet werden, was bey der Taxa der geheimen Kanzley zu finden. Der Hofschutz kömmt allein von höchster Stelle zu ertheilen, mithin ist hievon kein mehrers als der Notifications Befehlstax zu erfordern. Nachdeme in der Hauptstadt München alle neu aufgenommene Burger, der Ratifications Willen einberichtet werden müssen, Als solle auch ein gleiches in den übrigen Hauptstädten an die Regierungen, von jenen Städt und Märkten aber, welche dem Rentmeisterlichen Umritt unterworfen, an die Rentämter geschehen. Und kommt von einem in der Hauptstadt München aufgenommenen Burger von dem Ratifications Befehl zu erfordern, 3 fl. In den übrigen Hauptstädten von einem dergleichen Burger ebenfalls 3 fl. Und von den übrigen Städt und Märkten, dessen Verrechnung bey den Rentämtern zu thun, 2 fl. Wann auf Anlangen der Parteyen, von dem Churfürstl. Hofrath, oder den Regierungen mehrere Hochzeittische erlaubet werden, als in der Policeyordnung verwilliget sind, so solle von jeder Person von dem Hochzeiter 15 kr. und eben so viel von dem Wirth, wo die Hochzeit gehalten wird, erfordert werden (*. Wer aber ohne Verwilligung, es mag ein Gerichtisch- oder Hofmärchischer Unterthan seyn, mehrere Hochzeitgäste, als die Policeyordnung erlaubt, ladet, solle vor jede Person zur Strafe bezahlen, 1 fl. Und hievon gnädigster Landesherrschaft die Verrechnung beschehen. Vor eine Bierzapflerey solle von derjenigen Stelle, wovon die Bewilligung beschiehet, erfordert werden, 12 fl. Die Venia Ætatis kommet allein von höchster Stelle zu verwilligen, mithin wird der Tax allda erfordert, dieß Orts aber nur dasjenige, was der Communications-Befehl abwirft. Wann sich die Summa eines Kaufbriefs um Landgüter, oder derer Confirmation auf 1000 fl. oder darunter belaufet, solle hievon einkassirt werden, 10 fl. und also von 10 bis 10000 fl. jederzeit um 10 fl. mehrers. Die Bräuhaus-Gerechtigkeiten kommen allein von höchster Stelle zu verwilligen, mithin sind dieß Orts nur die Taxe von den Notifications-Befehlen einzukassiren. Wann einige Concelliones Privilegiorum, und mere gratialium, als einer Landkramerey, und dergleichen von dem Churfürstl. Hofrath, oder denen Regierungen zu verwilligen, und zu konfirmiren kommen: massen die Landkramereyen, so in denen Churfürstl. Pfleggerichtern entlegen, von der Churfürstl. Hofkammer zu taxieren, und mit einer jährlichen Stift zu belegen sind, so kommt von einer der besten pro Taxa zu erfordern, 24 fl. Von einer der geringeren, 12 fl. Und vor die Geringste, 6 fl. Von denen zu ertheilen kommenden Handwerksordnungen, oder deren Konfirmationen, ist zu erfordern von den ansehnlichern 40 fl. Von den geringern, 30 fl. Die Rathswahlen sind nach anliegenden Schema in 3 Classes bey den Städten sowohl, als den Märkten einzutheilen, wovon die erste Classe der Städte: als Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Amberg, vor die Rathswahl jährlich zu bezahlen haben solle, 30 fl. Von der zweyten Classe der Städte aber kommt zu erfordern, 20 fl. Von der dritten 15 fl. Von der ersten Klasse der Märkten 15 fl. Von der zweyten 10 fl. und von der dritten 6 fl. Wann die Hauptthierungen, oder andere in ihren Angelegenheiten zu Abstellung der Pfuscher, oder Kauderwyen bey dem Churfürstl. Hofrath, oder denen Regierungen eine Generalausschreibung an die sämmtliche Gerichter anverlangen, und deren Petito deferiret wird, so kommt von jedem dergleichen Befehl zu erfordern, 30 kr. Weil die Päsle entweder bey der höchsten Stelle, oder der Churfürstl. Hofkammer- und Kommercienkollegio expedirt werden, als wird auch allda der ausgeworfene Tax erfordert. Von jenen Städten, welche den erhöherten Münch-

ner

(* Vid. N. 26.

ner Satz bekommen, solle vor dem Biersatz Befehl, bey jener Kanzley, worunter die Städte und Märkte gehören, eingebracht, und verrechnet werden, 5 fl. Von jenen Städten aber, so den geringern erhalten, 4 fl. Dann von der ersten Gattung der Märkten ebenfalls 4 fl. Und von jenen, wo der geringere Satz verwilliget, 3 fl. Vor dem Fleischsatz solle von jeder Stadt 3 fl. von einem Markt aber 1 fl. bezahlet, und es mit der Verrechnung wie oben gehalten werden. Nachdem die Standserhebungen, und gnädigst erlangte Titulaturen bereits bey der Churfürstl. geheimen Kanzley taxirt werden; so hat der Churfürstl. Hofrath, oder die Regierungen wann die Ausschreibung von denen Parteyen erfordert wird, kein mehrers, als die Gebühr von den Ausschreibs Befehlen, und zwar von jedem zu fordern, 30 kr. Sollte aber einer dergleichen Ausschreibung nicht anbegehren, solle auch niemand gehalten seyn, dem diese Titulatur zu geben. Mit den Depositionsgeldern solle demjenigen nachgelebt werden, was hierinnfalls in der Taxordnung de An. 1735. (* statuirt ist. Was die Commillion über Land, oder auch in loco anbetrifft, verbleibet es bey dem, was in der erneuerten Rathsordnung de Anno 1750. (** verordnet worden, außer wovon nachgehends weitere Meldung beschiehet (***. Von Publicirung eines Testaments solle zur Kanzleygebühr erfordert werden, 6 fl. Jedoch daß weder Secretarius, Kanzelist, noch der Rathsdiener was weiters zu erfordern. Wann ein Probreferent die Probrelation ableget, hat selber gleichfalls auf obige Weise zu bezahlen, 6 fl. Ab einer in Parteysachen abhaltenden Commillion, wann sich selbe bis 12 Uhr endet, kommt vor den Kanzleytax zu verrechnen 1 fl. 30 kr. Wann aber selbe über 12 Uhr kontinuiret, oder Nachmittag reassumiret wird, 3 fl. Jedoch, daß gleichfalls weder die Kanzelisten, noch Rathsdiener was weiters zu erfordern. Dem Rathsdiener gebührt von allen Memorialien in Parteysachen, und wo es nicht Causa Pauperis, zum Eingabgeld, 4 kr. Wann einer Partey erlaubt wird, die Acta ad Statum videndi zu nehmen, trifft der Kanzley hievon, ohne dem Registratori mehr was zu verreichen, 1 fl. 30 kr. Von einem Bericht, von einem niedern zu einem höheren Dicasterio, zu erstatten, zum Fertiggeld 1 fl. 30 kr. Dann sonderbar das Schreibgeld, wann selber in mehr als einen Bogen bestehet, oder einige Abschriften hierzu zu machen sind. Von Hinterlegung eines Testaments ad Conservatorium kommt zu erfordern 6 fl. Wann eine Zeugens-Aussage ad Conservatorium hinterleget wird, trifft der Kanzleytax hievon 3 fl. Von der Publicirung gleichfalls 3 fl. Von Verfassung eines Renners über die Acta kömmt zu erfordern, wann der Act von 10 bis 20 Numeros sich erstrecket, 30 kr. Von 20 bis 50, 1 fl. Und was darüber, es mag der Act so groß seyn, als er wolle, 1 fl. 30 kr. Bis auf 10 Numeros aber — Von einem Immissions-Befehl solle bezahlet werden, 2 fl. Von Erneuerung eines Recess kömmt vor die Fertigung zu erfordern, 2 fl. Dann der Schreibtax a Proportion dessen Länge. Weilen die Bscheid vorhin taxiret sind, als kömmt von der Publicirung zu erfordern. —

SCHEMA

welchergestalten die sämmtliche Städte und Märkte, sowohl in Baiern, als der obern Pfalz, wegen der vor die Rathswahl jährlich zu bezahlen habenden Taxa in 3. Klasses einzutheilen kommen.

Hierunter sind, wie anvorn angeführt worden, begriffen: Landshut. Straubing. Burghausen. Ingolstadt. Amberg. — Der Städte 1. Klasse.

Rentamts München. Mündelheim. Donauwörth. Aichach. Friedberg. Landsperg. Wasserburg. **Rentamts Landshut.** Erting. Vilshofen. — Der Städte 2. Klasse

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 56.
(** Ibid. pag. 18. Item P. 1. pag. 175.
(*** Vid. P. 1. N. 72. pag. 51. & 52.

fen. **Rentamts Straubing.** Deggendorf. Stadt am Hof. **Rentamts Burghausen.** Braunau. Schärding, **Rentamts Amberg.** Auerbach. Kemnat. Nabburg. Neumarkt.

Der Städte 3te Klasse.

Rentamts München. Wiesensteig. Wemding. Neustadt. Abensperg. Pfaffenhofen. Schrobenhausen. Rhain. Weilheim. Schongau. Traunstein. Reichenhall. **Rentamts Landshut.** Dingelfing. Mospurg. Landau. Osterhofen. **Rentamts Straubing.** Kam. Grafenau. Dietfurt. Fürth. **Rentamts Burghausen.** Neuenötting. **Rentamts Amberg.** Neuburg. Rötz. Pfreimd. Bernau. Eschenbach. Grafenwörth. Hirschau. Waldmünchen. Freystatt.

Der Märkte 2te Klasse.

Rentamts München. Rosenheim. **Rentamts Landhut.** Eggenfelden. **Rentamts Straubing.** — **Rentamts Burghausen.** Ried. **Rentamts Amberg.** —

Der Märkte 2te Klasse.

Rentamts München. Riedenburg. Vohburg. Dachau. Wolfertshausen. Tölz. **Rentamts Landshut.** Teyspach. Neumarkt. **Rentamts Straubing.** Kötzting. Viechtach. **Rentamts Burghausen.** — **Rentamts Amberg.** Roding.

Der Märkte 3te Klasse.

Rentamts München. Kösching. Gaimersheim. Pförring. Siegenburg. Altmanstein. Eßing. Rohr. Hohenwart. Geisenfeld. Ainling. Altomünster. Inchenhofen. Bayerbach. Küebach. Bruck. Dieſſen. Holzkirchen. Murnau. Oberammergau. Aybling. Schwaben. Gräfing. **Rentamts Landshut.** Reichenberg. Pfarrkirchen. Byburg. Gangkofen. Mäßing. Ergoldspach. Frontenhausen. Pilsting. Reispach. Eichendorf. Siebenbach. Plättling. Pleinting. Hals. Münster. Griesbach. Köstlarn. Trifftern. Wurmesquick. Geisenhausen. Dorffen. Wollnzach. Wartenberg. Nandlstadt. Rottenburg. Pfeffenhausen. Pfaffenberg. Geislhöring. Garsch. **Rentamts Straubing.** Abbach. Eschlkam. Falkenstein. Hengersberg. Hofkirchen. Langwaid. Neukirchen. Niederwinzer. Pogen. Regen. Schierling. Schönberg. Winzer. Zwisl. **Rentamt Burghausen.** Altheim. Krayburg. Maurkirchen. Mattigkofen. Märcktl. Trosperg. Thann. Uttendorf. **Rentamts Amberg.** Eslarn. Hohenfels. Hambach. Kirchenthumbach. Mosbach. Neukirchen. Nittenau. Bruck. Pressath. Rieden. Schnaittenbach. Schwarzhofen. Schnaittach. Viechtach. Watterhofen. Waldeck. Wernberg. Lue.

Taxordnung, was bey der Churfürstl. geistl. Rathe Kanzley sowohl von den Konfirmationen, Präsentationen, Installationen ꝛc. an Kanzleytax exclus. des Siegelpapiers genommen werden solle.

Pro Confirmatione eines Prälatens, Aebtissinn, oder andern erwählten beständigen Ordensvorsteher, der 20ste Theil von einer Jahrseinnahm, nach dem hierüber zu verfassen kommenden Schemate. Von einer Präsentation zu einer Probstey, Decaney, Canonicat, Pfarr oder Beneficio, wie solche Namen haben mögen, der 5te Theil eines Jahrseinnahm, nach dem gleichfalls hierüber zu verfassen kommenden Schemate. Von dem Installations- oder Possess-Befehl eines von gnädigster Landesherrschaft nicht präsentirten Pfarrers, Beneficiaten, so andern, wobey Ihro Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. das Jus Installandi zustehet, der 20ste Theil eines Jahrseinnahm, nach dem hierüber zu errichten kommenden Schemate. Von allen simplen Befehlen, außer in Causis, so die Kirchen antreffen, und in Causis miserabilibus, es mag in Supplikations- oder Gutachtens-Abforderungs-Sachen, oder sonsten anderer Materie seyn, 30 kr. Wann Abschriften hierzu zu machen, von jedem Bogen, ohne aber hierinnfalls eine Gefährde zu gebrauchen, 6 kr. Von einem Titulo Mensæ von vermöglichern, 10 fl. Von geringeren Personen, 5 fl. Von allen Kirchendiensten, als Meßner, Schulhalter, Organisten, Chorregenten, anderen Musikanten, und dergleichen, welche entweder durch den geistlichen Rath, Gerichter, oder die bürgerliche Magistrat, oder anderen im Namen Ihro Churfürstl. Durchleucht hiezu bestellten, aufgenommen werden, der 10te Theil eines Jahrs Einkommens. Von denjenigen Kapellaneyen, und andern geistlichen Stellen, welche allein aus Churfürstlichen höchsten Gnaden, mithin ohne Præsentation verliehen werden, der 5te Theil eines Jahrs Einkommens. Vor die Concelliones, und Ratificationes vorgehender Täusch, der Klö-

ster,

ſter, und Kirchenunterthanen, deren Häuſer, Zehenden, und dergleichen, nach der Wichtigkeit zu 10. 20. dann 30 fl. Auch noch mehr, wann es von einer ſondern Importanz iſt. Vor Additionen, vor die Geiſtlichkeit, oder Kirchenbediente, der 5te Theil eines Jahrs Betrags.

Von Intereſſe und Gülten-Nachlaſſen, außer der abgebrännten, oder ſonſt durch Total-Schaur, und große Waſſergüſſe, in Schaden verſetzten Burger und Unterthanen, vor welche dergleichen Expeditiones gratis hinauszugeben ſind, von jedem hundert Gulden Nachlaß, jedoch, daß die Getreid-Gülten in leidentlich und geringeren Anſchlag gebracht werden, worunter auch die Nachläß bey Städt und Märkten, dann Bruderſchaften, verſtanden ſeyn ſollen, indiſtincte neben dem Nachlaß Befehl 2 fl. Von jedem hundert Gulden Kirchengeld-Anlehen, nebſt dem Conceſſions Befehl 2 fl.

Tarordnung, nach welcher man ſich bey dem Churfürſtl. Hofkriegsrarhs Collegio zu requiriren hat.

Wann ein Officier das erſtemal in Churfürſtl. Dienſte kommt, es mag in was Charakteur ſeyn, als es wolle; ſo hat ſelber vor das erhaltene Decret die erſte 3 Monat Gages zu bezahlen, ſo auch mit Ausſtellung einer auf ſolche 3 Monat lautenden Beſcheinung geſchehen mag. So fern aber ein bereits in Dienſten ſtehender Officier zu einem weitern Grade avanciret, ſo bezahlet ſelber vor ſolches Dekret allein dasjenige, was ihme durch ſolch-höheren Charakteur auf das neue zur Gage-Vermehrung zufallet, und zwar einen 3 monatlichen Betrag hievon. Ein gleiches iſt zu beobachten, wann einer von einem geringeren, zu einem höheren Grade avancirt wird, ohne noch zur Zeit zur Gage des erhaltenen höheren Grads zu gelangen, daß nämlich nichtsdeſtoweniger von deme dasjenige vor das Dekret zu erfordern, was die Vermehrung der Gage nach dem höheren Grad auf 3 Monat abwerfete. Jedoch hat ein ſolcher avancirter Officier nachgehends bey wirklicher Erlangung der Gage nichts weiters mehr zu bezahlen. Wann jemand ein Titel eines Officiers, ohne daß ſelber einsmals zur Wirklichkeit gelangen kann, verliehen wird; ſo iſt a Proportion des erhaltenen Grads jederzeit die Hälfte des oben ausgeworfenen Betrags von einem dergleichen Titulanten zu erfordern, und verſtehet ſich dieſe Verordnung ſowohl auf die wirklich Dienende, als die Titulanten, von dem erſten bis höchſten Grad. Bey Avancirung eines Kadetens, oder Unterofficiers zu einem Officier, kommt von dem Impetranten ebenfalls dasjenige auf 3 Monat zu bezahlen, was die Mehrung der erhaltenen Gage abwirft. Bey Verleihung einer wirklichen Kommandantſchaft (maſſen wegen der Statthaltereyen, der Tax bey der geheimen Kanzley erfordert wird) iſt zu erfordern: Von einem Kommandanten zu Donauwörth, Amberg, und Braunau, 50 fl. Von einem Kommandanten zu München, Ingolſtadt, und Stadt am Hof 40 fl. Von einem Place-Major zu München und Ingolſtadt ebenfalls 40 fl. Von einem Kommandanten zu Straubing, Burghauſen, und derley Orten, 30 fl. Von den übrigen Place-Majors eben auch 30 fl. Für Dimiſſion eines Generals 15 fl. Eines Staabs-Officiers 10 fl. Eines Hauptmanns, 6 fl. Und von einem Lieutenant, oder Fähndrich 4 fl. Vor Entlaſſung eines Kapitulantens 2 fl. Vor Entlaſſung eines andern Soldatens, oder Unterofficiers auch 2 fl. Für Anſtellung eines Kadeten im Kadetenhaus 5 fl. Für einen ſolchen bey einem Regiment, wann er auch ehevor minderjährig geweßt wäre, 3 fl. Für Anſtellung einer kleinen Staabsperſon kommet zu bezahlen die erſte 3 Monat Gage. Für Anſtellung eines Feld-Medici 24 fl. Für Anſtellung eines Garniſons-Medici, 12 fl. Für einen Paß außer Lands, es mag einer verlanget werden, oder nicht, bey erhaltender Erlaub, indiſtincte, vom Fähndrich, oder kleinen Staabs- ſo andern Militair-Perſonen an, bis hinauf, 3 fl. Von Ertheilung einer Heuraths-Licenz, für einen wirklichen, oder Titular-Generalen, 30 fl. Für wirkliche oder Titular-Staabs-Officiers, 25 fl. Für Hauptleute wirklich oder nicht 20 fl. Für Subaltern Lieutenant, Fähndrichs, oder kleine Staabs- auch andere derley Parteyen, 15 fl. Für Feldwaibl, Wachtmeiſter, Korporals, bis excluſive auf den Gefreyten, 10 fl. Für Gefreyte, Gemeine, Trompeter, und Tambours ꝛc. 5 fl. Für Kirchendiener-Stellen,

und derley Accommodationen, 2 fl. In all übrigen Vorfallenheiten aber, ist sich nach der vor dem Churfürstl. Hofrath, und die übrige Justiz-Dicasteria ausgefertigten Taxordnung zu reguliren.

Taxordnung, nach welcher sich die Churfürstl. Hofkammer zu reguliren hat.

Demnach die sämmtliche Bedienstungen, worüber Churfürstl. Decreta ausgefertiget werden, bey der geheimen Kanzley zu taxiren kommen. Als ist es dieß Orts nur um die übrige Anstellungen zu thun, von welchen, wann selbe nicht in diesen sonderbaren Schemate zu finden, gleichfalls der 4te Theil der Besoldung und andern Natural-Genuß eines Jahrs Betrags, zu erfordern.

Bestunde aber ein so anderer Gehalt nur in Wochen Geldern, welche sich nicht über 4 fl. belaufen, jedoch bey der Anstellung die Verpflichtung, oder eine Expedition erforderlich ist: So solle in solchem Fall vor ein dergleichen Anstellungs-Expedition erfordert werden, ein doppelter Wochen Betrag. Weil auch bey der Churfürstl. Hofkammer sehr verschiedene ordinari Expeditiones, als da sind, die Hinausschließungen um Bericht und Gutachten, Hinausschreibung der gnädigsten Resolutionen, so andere, sich ergeben; so solle in Parteysachen, wann es nicht Caula Pauperum, oder miserabilis ist, von jedem dergleichen Befehl, außer wo hinnach sondere Meldung beschiehet, erfordert werden 30 kr. Von einer ordinari Signatur, 25 kr. Pensiones, wann deren Bewilligung nicht von höchsten Orten beschiehet, mithin der Tax bereits bey der geheimen Kanzley erfordert wird, hievon kommt jedesmal einzukassiren der 4te Theil eines Jahrs Betrags. Die Wittiben, so 100. Gulden und darüber erlangen, sollen von jedem 100 fl. wann die Ausfertigung nicht bey der geheimen Kanzley beschiehet, taxieret werden mit 2 fl. Von denen beständigen Additionen, mit welchen es obige Meynung hat, fallet gleichfalls ad Taxam der 4te Theil eines Jahrs Betrags. Von Additionen, oder Pensionen auf ewige Jahre, kommt von jedem 100 fl. des ganzen Betrags zu erfordern, 2 fl. Gnaden-Brief, die kommen nach Proportion zu taxiren v. g. Von einem Häusl, kleinen Grund, und Wiesfleckl ꝛc. 3 fl. 2 kr. 2 hl. Von einem mehreren Betrag, 4 fl. 26 kr. 7 hl. Von einem weiters höheren, 6 fl. 4 kr. 3 hl. Von noch mehrers importirenden, 7 fl. 13 kr. Von dem größten, 9 fl. 21 kr. 2 hl. **Oede Grund-Brief**, hievon wird die Taxa nach der Ankaufs-Summa genommen, als von 1 bis 20 fl. 1 fl. 23 kr. 2 hl. Von 20 bis 50 fl. 1 fl. 40 kr. 7 hl. Von 50 bis 100 fl. 2 fl. 32 kr. 2 h. Von 100 bis 200 fl. 3 fl. 55 kr. 7 hl. Von 200 bis 400 fl. 5 fl. 34. kr. 3 hl. Von 400 und mehr Gulden, 6 fl. 43 kr. **Erbrechts-Brief**, diese werden nach der Kaufs-Laudem. Stifts- oder Erbrechts-Geld-Summa taxieret, als von 1 bis 10 fl. 1 fl. 50 kr. 2 hl. Von 10 bis 20 fl. 2 fl. 1 kr. 7 hl. Von 20 bis 50 fl. 2 fl. 53 kr. 2 hl. Von 50 bis 100 fl. 4 fl. 10 kr. 7 hl. Von 100 und mehr Gulden, 7 fl. 51 kr. 4 hl. Wann es aber um eine Umschreibung zu thun, wird weder Tax noch Siegelgeld: sondern alleinig erfordert, 1 fl. 38 kr. 4 hl. **Leib-Geding-Frey-Stifts-Brief**, solche werden nach der Kauf- oder Gerechtigkeits-Erlags-Summa genommen, als von einem Betrag von 1 bis 1½ fl. 1 fl. 11 kr. 6 hl. Von 1½ bis 2½ fl. 1 fl. 20 kr. 2 hl. Von 2½ bis 10 fl. 1 fl. 31 kr. 7 hl. Von 10 bis 15 fl. 1 fl. 49 kr. 3 hl. Von 15 bis 20 fl. 1 fl. 58 kr. Von 20 bis 40 fl. 2 fl. 30 kr. 1 hl. Von 40 bis 50 fl. 3 fl. 34 kr. 3 hl. Von 50 bis 60 fl. 4 fl. 8 kr. 6 hl. Von 60 fl. 4 fl. 25 kr. 7 hl. auch 4 fl. 51 kr. 5 hl. Von 70 bis 80 fl. 5 fl. 9 kr. 6 hl. Von 80 bis 90 fl. 5 fl. 51 kr. 5 hl. Von 90 bis 100 fl. 7 fl. 25 kr. 5 hl. Von 100 und mehr Gulden 8 fl. 34 kr. 1 hl. auch 9 fl. 42 kr. 6 hl. **Scheiben-Pfennings** Concellion, hievor solle ab jedem 100 fl. des ganzen Betrags pro Taxa einkassirt werden, 2 fl. 30 kr. **Salz Niederlags-Bewilligung**, vor eine Stadt, oder ganzes Gericht, 20 fl. Vor eine Dorfsgemeinde, oder Hauptmannschaft, 10 fl. **Bierführer**, wann selbe keine Besoldung, oder Wochenbetrag zu genießen, hievon kommt pro Taxa einzufordern, 7 fl. auch 8 fl. **Weiß und braune Bierzaflerey**, vor dergleichen Bewilligung solle einkassirt werden, es seyen nachgehends beede beysammen, oder eine alleinig, 12 fl. Von **Umschreibung** einer dergleichen Concellion auf andere Personen, eben so viel, id est, 12 fl. **Bierpfennings Verwilligung**, ab jedem hundert Gulden

Gulden des ganzen Betrags auf die verwilligte Jahre kommet einzukaſſiren, 2 fl. 30 kr. **Podaſchen-Brennungs** Verwilligung, welche alle 3 Jahre zu erneuren, hievon kommt pro Taxa zu entrichten, 5 fl. **Licenz vor einem Beamten**, von dem Amt abweſend ſeyn zu dörfen, hievon kommt ab jeder Wochen einzukaſſiren, 1 fl. **Konſens-Ertheilung**, ad Hypothecandum, von 100 fl. Kapital, 1 fl. 38 kr. 2 hl. Von 200 fl. das Duplum, und alſo weiters, außer des Siegel-Papiers und Tax, ſo beſtändig. *Conſens ad Hypothecandum*, wann der Unterthanen mehrer, und ſelbe arm ſind, außer des Siegel-Papiers und Tax die Hälfte mit 1 fl. 1 kr. 6 hl. Ab 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. **Konfirmation** deren Konſenſen, werden genommen, gleich obige, als von 100 fl. 1 fl. 1 kr. 6 hl. Von 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. *Confirmatio* deren Konſenſen, wann deren Unterthanen 20 und mehrere, auch ſehr arm ſind, von 100 fl. Kapital, 43 kr. 6 hl. Von 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. **Konſens**, ein Häusl, Stadl, und dergleichen erbauen zu dörfen, 1 fl. 45 kr. 2 hl. **Konſens**, eine Waſenſtatt errichten zu dörfen, auch 1 fl. 45 kr. 2 hl. **Konſens**, $\frac{1}{16}$. $\frac{1}{8}$. oder $\frac{1}{4}$. Hof, auf gewiſſe Jahr Zubauweis genießen zu dörfen, 2 fl. 49 kr. 2 hl. **Konſens** $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Hof auf gewiſſe Jahre zubauen zu dörfen, 3 fl. 59 kr. 2 hl. **Konſens**, einen ganzen Hof auf gewiſſe Jahre Zubauweis genießen zu dörfen, 5 fl. 27 kr. 2 hl. **Konſens**, $\frac{1}{16}$. $\frac{1}{8}$. $\frac{1}{4}$ Hof für beſtändig zu bauen zu dörfen, 2 fl. 58 kr. 2 hl. **Konſens**, $\frac{1}{2}$. oder $\frac{3}{4}$. Hof für beſtändig zu bauen zu dörfen, 5 fl. 27 kr. 2 hl. **Konſens**, einen ganzen Hof für beſtändig, Zubauweis genießen zu dörfen, 8 fl. 25 kr. 2 hl. *Conſens ad alienandum*, dieſe werden nach der Guts Æſtimation, reſpective Kaufs-Summa genommen, und zwar von jedem hundert Gulden 1 fl. 38 kr. 2 hl. Von 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. **Konſens**, ein Gut zertümmern zu dörfen, und zwar, wann es um $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{4}$. Hof zu thun, 2 fl. 58 kr. 2 hl. Von $\frac{1}{2}$ Hof das Duplum. Vom $\frac{3}{4}$. das Triplum. Von einem ganzen Hof das Quadruplum. **Konſens**, reſpective Kaufs-Ratification zwiſchen 2 Unterthanen, von jedem 100 Gulden der Kaufs-Summa 1 fl. 38 kr. 2 hl. Von 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. Derley von 50 bis 100 fl. die Halbſcheide mit 1 fl. 8 kr. 2 hl. *Conſens ad Litigandum* zwiſchen 2 Unterthanen, 3 fl. 2 kr. 2 hl. **Konſens**, reſpective ein Stipendium oder Beneficium errichten, und derley verleihen zu dörfen, 3 fl. 50 kr. 2 hl. **Konſens**, reſpective Grund- oder Holz-Vertheilungs-Ratification von jedem 100 fl. Importanz, 1 fl. 38 kr. 2 hl. Von 200 fl. das Duplum, und alſo weiters. **Konſens**, v. g. ein Gmein-Schmidten, und dergleichen errichten zu dörfen, 5 fl. 27 kr. 2 hl. Derley von einer mehreren Importanz, als v. g. Glas- oder Pallier-Hütten, auch Mühlen, und derley errichten zu dörfen, 10 fl. 49 kr. 2 hl. **Salirter** Patent, ab einem dergleichen kommet zu erfordern, 5 fl. **Pöchler** Patent kommd nach dem Diſtrict zu taxiren, und zwar vom beßten, 7 fl. 49 kr. 4 hl. Derley vom Mittlern, 4 fl. 46 kr. 4 hl. **Perl-Fiſcher** Patent, 5 fl 46 kr. 4 hl. **Gold-Waſcher** Patent vom beſten, 6 fl. 49 kr. 4 hl. Vom ſchlechtern, 4 fl. 46 kr. 4 hl. **Gflügl-Hofmetzger**-reſpective Lieferanten Patent, 5 fl. 53 kr. 2 hl. **Guts** *Moderation* bey einem ganzen Hof für beſtändig, 4 fl. 37 kr. Derley bey einem $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Hof, 2 fl. 25 kr. Mehr detto bey einem $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Hof 43 kr. **Guts** *Moderation* auf 1. 2. oder 3 Jahr, von einem ganzen Hof 1 fl. 25 kr. Derley ab einem $\frac{3}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. Hof, auf gewiſſe Jahre, 43 kr. Derley ab einem Viertel, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Hof, auf 1. 2. oder 3 Jahr, hievon wird eingebracht, — — — **Gült** *Moderation* in Natura oder Geld, wann dieſe beſtändig und jährlich 5 bis 10 fl. importirt, 2 fl. 43 kr. Und alſo alle Moderationes, v. g Tanzanlag, und dergleichen. **Gült** *in natura*, oder Geld-Moderation, wann dieſe beſtändig, und 10 auch mehr Gulden importiret, 5 fl. 12 kr. Von Verwilligung eines halben Stefften Waſſer, kommet pro Taxa zu erfordern, 5 fl. Von einem ganzen 10 fl. Und ſo fort a Proportion. Wann einige Abſchriften in Parteyſachen bewilliget, oder den Befehlen beygeleget werden, ſo trifft ab jedem Bogen der Tax, neben Bezahlung der Gebühr, vor den Befehl 6 kr, **Güter Tauſch** Ratificationes, zwiſchen den Unterthanen, von $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ Hof, — Von $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Hof 1 fl. 19 kr. 2 hl. Von einem ganzen Hof 2 fl.

8 kr. 2 hl. Von 2 und 3 Höfen, 3 fl. 53 kr. 2 hl. Von 4 und mehr Höfen 6 fl. 10 kr. 2 hl. Dergleichen auch zu erfordern, wann gnädigſte Landesherrſchaft, mit einem Unterthan tauſchet. *Jurisdictions*-Abtret- oder Ueberlaß reſpective Verleihungen, da ein ordentlicher Brief ausgefertiget wird, von $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Hof, 16 fl. 47 kr. 4 hl. Von einem ganzen Hof, 24 fl. 17 kr. 4 hl. Von 2 und 3 Höfen, 30 fl. 17 kr. 4 hl. Von 4 und mehr Höfen, 36 fl. 17 kr. 4 hl. **Kauf-Brief**, ex Parte Domini, wann gnädigſte Landesherrſchaft etwas verkaufet, und derenwillen ein ordentlicher Gerechtigkeits-Brief aufgerichtet wird, von 20 bis 50 fl. Æſtimation, 1 fl. 41 kr. 2 hl. Von 50 bis 100 fl. 2 fl. 53 kr. 2 hl. Von 100 bis 200 fl. 5 fl. 15 kr. 2 hl. Von 200 fl. das Duplum, und ſo weiters. **Wein-Paß**, hievon kommt zu erfordern, ab einem nacher Berchtesgaden, 8 fl. Derley nacher Weyhen-Stephan, 6 fl. 24 kr. Detto nacher Freyſing, 3 fl. Und von Stift Berchtesgaden wegen dem Zehend-Getreid, 5 fl. **Freygeld** und **Nachſteuer**, auch **Pflaſter-Zolls** Verwilligung, an Städt und Märkt, auf gewiſſe Jahre, hierinnfalls iſt es gleich bey Verleihung des Scheiben-Pfennings zu halten. Beſchiehet aber eine ſolche Verwilligung vor beſtändig, ſo kommet die Taxation von ſelbſt der geheimen Kanzley zu. Wann die Churfürſtl. Hofkammer einige Strittigkeiten, als etwann zwiſchen denen Beamten- oder andern Parteyſachen zu verbſcheiden hat: So mag hievor a Proportion der Wichtigkeit erfordert werden, 3 fl. auch 4 fl. und 5 fl. Vor ein **Atteſtatum** eines angehenden Beamtens Examen, iſt pro Taxa zu erfordern, 5 fl. Wann eine Concurrenz Anlag bewilliget wird, ſo ſolle von jedem 100 fl. ad Taxam genommen werden, 1 fl. 30 kr. Mit den Kanzleyſcheinen iſt es gleich mit den Signaturen zu halten. Von einem **Manumiſſions-Brief**, kommt gleichfalls, wie bishero zu erfordern 45 kr. Von Ertheilung **der Willen Jahre**, kommt noch ferners einzukaſſiren von einem ganzen Hof, auf ein Jahr, 2 fl. 58 kr. 2 hl. Derley auf 2 Jahr, 5 fl. 10 kr. 2 hl. Und auf 3 oder mehr Jahr 7 fl. 34 kr. 2 hl. Bey einem $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Hof auf ein Jahr, 1 fl. 50 kr. 2 hl. Derley auf 2 Jahr 3 fl. 2 hl. Detto auf 3 und mehr Jahre 4 fl. 7 kr. 2 hl. Bey $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Hof auf 1 Jahr 1 fl. 3 kr. 2 hl. Derley auf 2 Jahr, 1 fl. 45 kr. 2 hl. **Item** auf 3 oder mehr Jahre, 2 fl. 51 kr. 2 hl. Von den geringeren hingegen — Wann eine Gerechtigkeit, als **Kramerey**, Oelſchlag, und dergleichen auf dem Land verwilliget wird; ſo iſt von denen von einer geringen Importanz zu erfordern, 4 fl. Von mehrers importirlichen aber 5 fl. auch 6 fl. **Tafern**, ſammt **Metzg- und Beck-Stadts-Gerechtigkeit**, hievon kommt wie bishero zu erfordern, 15 fl. 25 kr. 2 hl. **Tafern-Gerechtigkeit** alleinig 10 fl. 45 kr. 2 hl. **Tafern- und Metzger Gerechtigkeit** zugleich, 13 fl. 2 hl. **Tafern- und Beck-Stadts-Gerechtigkeit** zugleich, 11 fl. 55 kr. 2 hl. **Metzger-Gerechtigkeit** alleinig 8 fl. 20 kr. 2 hl. **Beck-Stadts-Gerechtigkeit** alleinig, 6 fl. 15 kr. 2 hl. Von Verleihung einer **Weiß- und braunen Bierſchenks-Gerechtigkeit** auf beſtändig, iſt pro Taxa zu nehmen, 20 fl. Von Verleihung einer **Viehmarkts** *Conceſſion*, bey einer Stadt oder Markt, iſt zu erfordern, 15 fl. Wann ein Beſtands-Contract errichtet wird, kommt, wie vorhin pro Taxa zu erfordern, von einer Summa auf die Beſtands-Jahre zuſammen gerechneter, von 20 bis 50 fl. es ſeye gleich ex Parte Domini, oder nicht, 1 fl. 43 kr. 2 hl. Von 50 bis 100 fl. 3 fl. 1 kr. 2 hl. Von 100 bis 200 fl. 5 fl. 50 kr. 2 hl. Von 200 bis 300 fl. 8 fl. 7 kr. 2 hl. Von 300 bis 400 fl. 10 fl. 15 kr. 2 hl. Von 400 und mehr Gulden 12 fl. 30 kr. 2 hl. Und auf ſolche Weiſe von denen Contracts-Ratificationen, und Confirmationen. Ab denen **Gnaden-Gejaids** Verſchreibungen kommt die Taxa, wie vorhin zu erfordern, und zwar von einem jährlichen Recompens à 1 bis 10 fl. 8 fl. 19 kr. Weiters von 10 bis 20 fl. 12 fl. 49 kr. Von 20 bis 30 fl. 21 fl. 19 kr. Von 30 bis 50 fl. 25 fl. 19 kr. Von 50 und mehr Gulden, 35 fl. 19 kr. Jedoch aller Orten 1 fl. 2 hl. excluſ. zum Revers. Von einem verliehenen **Erb-Jagen**, iſt pro Taxa zu bezahlen 150 fl. Von Verwilligung eines **Schützen-Vortheils**, iſt die Taxa gleich vorhin zu erfordern, und zwar von einem Betrag für die Bewilligung zuſammen genommen, von 1 bis 10 fl. 1 fl. 18 kr.

18 kr. Von 10 bis 20 fl. 2 fl. 23 kr. Von 20 bis 30 fl. 3 fl. 30 kr. Von 30 bis 40 fl. 4 fl. 42 kr. Von 40 bis 50 fl. 5 fl. 55 kr. Von 50 und mehr Gulden, 7 fl. 5 kr. Dergleichen für beſtändig, von 1 bis 10 fl. 3 fl. 30 kr. Von 10 bis 20 fl. 6 fl. 45 kr. Von 20 und mehr Gulden 10 fl. 15 kr. Nachdeme die Churfürſtl. ſämmtl. Kanzley Verwandte condigne ſalariret, mithin keiner mehr an Kanzley-Sporteln, das geringſte, zu erfordern, oder anzunehmen hat; als ſolle auch von keinem Beamten, wie er Namen hat, weder vor die Rechnungs-Juſtification, oder in anderweg, an jemanden mehr was verreichet werden, als allein vor jede Quittung, wegen Vordruckung des größern Kanzley-Signets, an Kanzleygebühr, 2 fl. Compoſitiones, v. g. Umgeld, und dergleichen, wann dieſe beſtändig ſind, hievor wird gleich vorhin, von der Reichnus- oder Compoſitions-Summa ad 10 bis 20 fl. eingebracht, 1 fl. 16 kr. Von 20 und mehr Gulden, 2 fl. 37 kr. Da einige wichtige Contract, in Salzſachen, und dergleichen zu expediren kommen, ſolle hievon a Proportion der Wichtigkeit einkaſſirt werden, 50 fl. auch 100 fl. Vor eine Tuchſchnids Verwilligung, bey einem Landkramer, iſt zu bezahlen, 10 fl. Wann jemanden die Erlaubniß ertheilet wird, vor der Zeit Bier ſieden zu dürfen, kommt zu erfordern, 10 fl. Vor eine Vergleichs-Ratification zwiſchen zweyen im Streit verfangenen Unterthanen, oder Parteyen, 1 fl. 30 kr. auch 2 fl. oder 3 fl. Von den Holz-Beſtand Reſolutionen, bey denen Salzämtern, kommt nach der Importanz zu erfordern, 5 fl. auch 8 fl. Wann jemand eine Indemnisation, in was Sachen es ſeye, zugeſtanden wird, kommt pro Taxa zu bezahlen, 2 fl. Von verwilligtem Gerſten-Bierſieden zum Haustrunk, welches aber alleinig von höchſter Stelle abhanget, 20 fl.

Taxordnung, nach welcher man ſich bey dem Churfürſtl. *Commercii-Collegio* zu reguliren hat.

Nachdeme die Verleihungen eines Privilegii, zu Errichtung einer Tuch- Leder- oder anderen importanten *Fabriquen*, von der Churfürſtl. geheimen Kanzley ausgefertiget, und taxiret werden; als kommet dieß Orts hievor zu erfordern, — Von Verleihung einer Papiermühl, appretur, Schönfärberey, oder anderer geringen Fabriquen, mit welchen es obige Beſchaffenheit hat, ebenfalls — Von einem ordinari Befehl in Parteyſachen, 30 kr. Von einer Atteſtation, Signatur, Lieferſchein, und dergleichen, 25 kr. Wann eine Confiſcation ex mera gratia nachgelaſſen wird, ſo ſolle nach der Summa des Nachlaß, von hundert und ſo weiters erfordert werden, 5 fl. Wann eine Accis-Befreyung von hereinbringenden ausländiſchen Sachen gnädigſt verwilliget wurde; ſo treffete von jedem Hundert ſolcher Befreyung der Kanzleytax, 5 fl. Ab einem Kramer-Patent, ſo alljährlich zu erneueren, und ohne welchen keinem Gey-Kramer die Jahrmärkt zu beſuchen erlaubt ſeyn ſolle, 1 fl. Sollte jemand auch das Haußiren verwilliget werden, mit welchem aber auf das eingezogenſte zu gehen: So kommt ab jedem dergleichen ebenfalls jährlich zu erneueren ſtehenden Patent einzukaſſiren, 5 fl. Von einem Haderlumpen Patent, ſo 3 Jahr giltig, 3 fl. Von einem Schwein-Handlungs Patent, ſo jährlich zu renoviren, 5 fl. Von den Päſſen, ſo ſich aber nur dahin verſtehen, wann ein ſo anders außer Land zu bringen verboten iſt, als von jedem Pferd, neben Verreichung der ordinari Maut, und Neuzoll Gebühr, oder was ſonſten von Accis darauf geſchlagen iſt, welches ſich auch auf all nachgehende Sorten verſtehet, 1 fl. Von einer Maſtſchwein, 10 kr. Von 10 bis 500 Stück Friſchling, und ſo weiters, 2 fl. 30 kr. Von 100 Stück Schaf, bis 500 1 fl. 15 kr. Von einem Schäffel Malz, 6 kr. Von einem Schäffel Getreid, in was Sorten es beſtehe, jedoch daß die Einforderung nur einmal beſchehe, 4 kr. Von einem Centner Schmalz, 1 fl. 40 kr. Von einem Centner Unſchlitt, oder Seifen, 50 kr. Von einem Centner Leinöl, 50 kr. Von einem Stück Tuch, ſo im Land fabricirt worden, und außer Land gehet, — Von einem Centner Land-Woll, 10 fl. Von einem Centner Roßhaar, 2 fl. 30 kr. Von einem Centner Haderlumpen, 2 fl. 30 kr. Vom Centner Taback, tranſito, wie vor dieſem, 10 kr. Vom Centner Garn, welches aber nicht anderſt, als mit größter Eingezogenheit außer Land zu laſſen iſt, 7 fl. 30 kr. Vom Centner Flachs, mit welchem es obige Bewandtſame hat, 5 fl. Werch, ſolle gar keines außer Land gelaſſen werden. Vom Cent-

ner Hanf 1. fl. 40. kr. Von einem Fuder Heu, so 10. Centner hat, 30. kr. Von 10. bis 20. Centner aber 1. fl. Vom Strohe die Hälfte. Von einer Ochsenhaut, welche gleich allen übrigen Häuten, ungearbeiter, ohne Specialverwilligung, nicht außer Land zu lassen, neben der bereits vorhin darauf geschlagenen Gebühr, vor den Paß 30 kr. Von einer Schmal- und Pferdhaut 15. kr. Von einer Kalb- Bock- Schaf- und Geißhaut 4. kr. Von einem Lammfelle 1. kr. Freypaß vor einen Juden, daß er des Leibgelds zu befreyen, oder sich eine Zeit lang im Lande aufhalten darf 20. fl. Es solle aber niemals eine Maut-Befreyung, wegen der bey sich habenden Waaren einem Juden ertheilet werden. Vor einen Freypaß auf Dienst- Getraider, vor auswärtige Klöster, Stifter, Herrschaften, und dergleichen, solle allein das Fertiggeld erfordert werden, mit 2. fl.

Taxordnung, nach welcher sich das Churfürstliche Münz- u. Bergwerkskollegium zu reguliren hat.

Nachdeme von denen durch Churfürstliche Dekreten fürgehenden Diensts-Anstellungen die Taxgebühr bey der geheimen Kanzley zu erforderen kommet: So hat es hierbey schon selbst sein Bewenden, und wird allda die Gebühr angesetzt werden. Von allen übrigen dem Churfürstlichen Münz und - Bergwerks-Collegio subordinirten Kanzleyparthey, so anderen Offizianten aber ist bey künftiger neuen Anstellung der vierte Theil des ihnen jährlich angewiesenen Dienst- und Besoldungs- Genusses pro Taxa einzubringen.

Gleiche Meynung hat es auch mit allen anderen Bergwerks- Beamten, als benanntlich: denen Verwaltern, Verweseren, Faktoren, Berg- Hütten- und Pfennwerthsschreibern, und Gegenschreibern, wie auch Forstern, und Amtleuten; jedoch mit solcher Maaße, daß von jeden derselben zum Taxe nur der vierte Theil von jenem Amt- und Diensts- Genuß eingefordert werde, welchen dieselbe von dem Churfürstlichen Ærario und Bergwerksantheil, mithin exclusive des von denen übrigen Gewerkschafts- Interessenten zu beziehenden Gehalts, an Geld und Naturalien jährlichen zu genießen haben. In denen übrigen Vorfallenheiten hingegen ist sich nach der für die Churfürstliche Hofkammer, und andere Collegien ausgefertigten Taxordnung durchgehends zu reguliren.

N. XX.

Von besserer Befolgung der ausständig- und ungesiegelten Briefereyen.

Entbiethen Unsere Gnade, und Gruß, und geben hiemit zu vernehmen, daß, ob Wir Uns schon gnädigst versehen, es wurde dem in Betref des Siegelpapiers unterm 16. Novemb. An. 1750. (* in Druck umständig erlassenen General- Mandat, und darüber unterm 25. Septembr. An. 1751. (** im weitern Drucke ausgefertigt gemessenen Stimulations- Befehl in allen Punkten, und sonderbar mit Hinausschreib- und Einsendung der Unterthans- Briefereyen zu Unserm Obersiegelamt hieher nacher München, der ordentlichen Stempfl- oder Sieglungswillen, nebst dem betreffenden Geldbetrag, in angesetzten Ziel, und Zeiten schuldigst nachgegangen, und sich der Gefahr der bestimmt empfindlichen Bestrafung nicht ausgesetzt werden. So finet sich doch aus bisheriger Erfahrung, und sonderlich denen von gedacht Unserm Obersiegelamt der Zeit her eingekommenen Jahrsrechnungen in mehrere Wege ein ganz anderes, und zu Unserem Befremden das Gegentheil vornämlich in deme, daß sowohl von verschiedenen Unseren, als auch vielen Hofmarchs- Beamten, und Klöster- Richtern, dann Stadt- und Marktschreibern, wie nicht minder denen Grund- Unterthans- Besitzern, oder Grund- Inhabern, und Lehen- Herrschaften nicht nur von letztern Zeiten her, sondern auch von ältern Jahren zurück, obig angedroheter Bestrafungen ohngeachtet, sothane Briefereyen mehresten Theils noch nicht hinausgeschrieben, oder wenigst zur behörigen Sieglung hieher nicht eingesendet, somit auch die eingebrachte Siegel-

(* Vid. Sammlung von 1771. pag. 219.

(** Vid. N. 10. item N. sequent. 48. & 49.

Siegel-Papier-Gelder immerhin zu merklichen Nachtheil Unsers Ärarii vorenthalten worden seyen.

Wie Wir nun aber diesen sträflichen Saumsal der Beamten ferner nicht mehr zu gestatten gedenken, sondern specialiter gnädigst wollen, daß durch Unsere Hofkammer der Sache nothdürftig eingesehen, hierinnen remedirt, und mit Verfange darauf angedrungen werde, damit einerseits die Briefe in Zukunft richtiger hinausgeschrieben, und denen Unterthanen um ihr ausgelegtes Geld gesiegelter zugestellt, andrerseits aber auch die hievon betreffende Siegelgelder zu mehrerer Richtigkeit, und ordentlichen Erlag gebracht werden mögen. Also setzen, und verordnen Wir hiemit gnädigst, doch ernstlich und zuverläßig, daß

Erstens, von sämmentlichen Gerichts-Kasten-so anderen Unseren Beamten über die sich anbegebende Inventuren, allerley Briefereyen, Vertheilungen, Testamenten, und dergleichen schriftliche Urkunden Quartaliter, vom gegenwärtigen Jahre, und mit dem bereits abgeloffenen ersten Quartal anfangend, eine numerirte Specifikation mit namentlicher Vortragung aller dieser Briefschaften, und davon abgefallenen Siegelgeldern verfaßt- und immediate anher zu Unsrer Hofkammer zur Ersehung, und Wissenschaft eingesendet, mit Vorschreibung aller solcher Briefschaften, und des Siegelgeld-Betrags aber so mehrers accurat, und verläßlichen gegangen werden solle, als bey einem widrigen Befund eintweders durch den rentmeisterischen Umritt, oder unvermuthet vornehmende Untersuchung, oder durch Anzeige eines Tertii, von jedem verhaltenen, und in berührter Specifikation nicht vorgetragenem ein Gulden Siegel-Papier-Geld, und also a proportion der übrigen Briefen Wir mit einer Bestrafung per 10. Reichs-Thaler unnachläßig verfahren, und nebenbey gestalten Umständen nach ein noch ander empfindliches Einsehen vorkehren lassen wurden.

Zweytens, haben sich nicht minder die Hofmärchen, Klöster, adeliche Sitze, und alle Grund- und Lehen-Herrschaften welt- und geistlichen Standes, dann Städte und Märkte mit quartalicher Verfassung derley Specifikationen über die Briefschaften auf obige Weise schuldigst zu achten, und diese für heurig verwichenes erste Quartal sogleich nach Angesicht dieß, sodann aber allzeit mit Ausgange jeden Quartals inner 8. Tägen zu jenem Gericht, worinnen sie entlegen, zu dem Ende unfehlbar einzuschicken, damit solche neben der gerichtlichen Specifikation zu vorgedacht Unserer Hofkammer anher darauf längstens in 14. Tägen übermacht werden können, immaßen verstandene Quartals-Specifikationen Unsere Gerichts-von denen hofmärchischen Beamten, dann denen Grund- und Lehen-Herrschaften, auch Städten und Märkten zu übernehmen: die in einer Verzögerung hierumen verfangen, durch eigene Bothen auf ihren Unköstten zu stimuliren, folglich selbe ihrer Hauptspecifikation beyzulegen, und zu abnumeriren haben. Sollte aber

Drittens, bey einem, oder anderm Gericht, Kasten-Amte, oder Hofmarch, dann Stadt, und Markt, in einem Quartal einiger Brief, oder Inventur gar nicht vorfallen; so wären für solches Quartal allzeit Fehlregister abzugeben, und auf gehörte Weise einzusenden, es ist sich aber von Seiten der Hofmärchen, dann Städten und Märkten, auch Grund- und Lehenherrschaften dabey ebenfalls allerdings sicher zu stellen, und sammentliche Briefschaften, Urkunden, und Inventarien mit dem Siegelgeld so richtiger vorzutragen, als außer dessen sie mit obdiktirter Bestrafung ohne weiters angesehen, ja auch diese besammt dem Siegelgelds-Belauf auf allen Fall von ihnen Hofmarchs-Herrschaften, Klöstern, Grund- und Lehenherrschaften, Städten und Märkten, weilen selbe vor ihre Beamte zu haften, executive erholt werden wurde:

Viertens, die Hinausschreib- und Einschickung der Briefereyen mit dem Siegelgeldsbetrag selbsten betreffend: Da gehet Unsere gnädigste Willensmeynung

Blood-letting is a remedy of great antiquity, and has been practised by almost all nations, and in all ages. Its effects are very powerful, and it is a remedy which requires the greatest caution in its use. It is a remedy which is often abused, and which has been the cause of many deaths. It is a remedy which should never be used except in cases of great necessity, and then only by a skilful physician. It is a remedy which should never be used in cases of weakness, or in cases of debility, or in cases of old age. It is a remedy which should never be used in cases of fever, or in cases of inflammation, or in cases of pain. It is a remedy which should never be used in cases of hemorrhage, or in cases of wounds, or in cases of ulcers. It is a remedy which should never be used in cases of dropsy, or in cases of jaundice, or in cases of consumption. It is a remedy which should never be used in cases of epilepsy, or in cases of apoplexy, or in cases of paralysis. It is a remedy which should never be used in cases of insanity, or in cases of melancholy, or in cases of hypochondriasis. It is a remedy which should never be used in cases of hysteria, or in cases of vapours, or in cases of nervous affections. It is a remedy which should never be used in cases of rheumatism, or in cases of gout, or in cases of sciatica. It is a remedy which should never be used in cases of cancer, or in cases of tumours, or in cases of scrofula. It is a remedy which should never be used in cases of leprosy, or in cases of elephantiasis, or in cases of any other disease of the skin. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the bones, or in cases of any disease of the joints, or in cases of any disease of the muscles. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the nerves, or in cases of any disease of the brain, or in cases of any disease of the spinal cord. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the heart, or in cases of any disease of the lungs, or in cases of any disease of the liver. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the stomach, or in cases of any disease of the intestines, or in cases of any disease of the kidneys. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the bladder, or in cases of any disease of the uterus, or in cases of any disease of the ovaries. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the eyes, or in cases of any disease of the ears, or in cases of any disease of the nose. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the mouth, or in cases of any disease of the throat, or in cases of any disease of the tongue. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the teeth, or in cases of any disease of the gums, or in cases of any disease of the lips. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the face, or in cases of any disease of the head, or in cases of any disease of the neck. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the chest, or in cases of any disease of the abdomen, or in cases of any disease of the pelvis. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the arms, or in cases of any disease of the legs, or in cases of any disease of the hands. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the feet, or in cases of any disease of the fingers, or in cases of any disease of the toes. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the skin, or in cases of any disease of the hair, or in cases of any disease of the nails. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the blood, or in cases of any disease of the lymphatics, or in cases of any disease of the glands. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the bones, or in cases of any disease of the joints, or in cases of any disease of the muscles. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the nerves, or in cases of any disease of the brain, or in cases of any disease of the spinal cord. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the heart, or in cases of any disease of the lungs, or in cases of any disease of the liver. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the stomach, or in cases of any disease of the intestines, or in cases of any disease of the kidneys. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the bladder, or in cases of any disease of the uterus, or in cases of any disease of the ovaries. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the eyes, or in cases of any disease of the ears, or in cases of any disease of the nose. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the mouth, or in cases of any disease of the throat, or in cases of any disease of the tongue. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the teeth, or in cases of any disease of the gums, or in cases of any disease of the lips. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the face, or in cases of any disease of the head, or in cases of any disease of the neck. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the chest, or in cases of any disease of the abdomen, or in cases of any disease of the pelvis. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the arms, or in cases of any disease of the legs, or in cases of any disease of the hands. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the feet, or in cases of any disease of the fingers, or in cases of any disease of the toes. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the skin, or in cases of any disease of the hair, or in cases of any disease of the nails. It is a remedy which should never be used in cases of any disease of the blood, or in cases of any disease of the lymphatics, or in cases of any disease of the glands.

weisen Biers.

worden, zu nehmen, folglichen denen in deinem Gerichts-Distrikt bestellten- und dir unterwürfigen Amtleuten den verfänglichen Auftrag zu machen, daß sie auf derley fremdes und verbothenes Bier einführen fleißige und genaueste Spech halten, auch die Uebertrettere mit Hinwegnehmung des hereingeschwärzten ausländischen Biers, nach Inhalt Unserer bereits vielfältig erlassenen gnädigsten General-Mandaten der behörigen Abstrafungs-Willen, um so gewisser vorstellig machen sollen, als in widrigen Falle bey offenbar werdender Connivenz Sie Amtleute die generalmäßige Strafe zu erlegen hätten, und noch weiters exemplarisch gestraft werden sollen. Wovon aber diejenige Pfärrer, welchen vermög der Conkordaten auf Versuchen und Wiederrufen die Beylegung des Freyßinger Biers verwilliget, nicht weniger auch die Wirthe, so mit Freysing verwechselt worden, alleinig ausgenommen sind. München den 8. Febr. 1760.

N. XXII.

Wie es mit Sieglung der Briefereyen gehalten werden solle.

Entbiethen Unsere Gnade, und Gruß, und geben ihnen hiemit zu vernehmen; wasgstalten Wir Uns zwar gnädigst versehen, es wurde dem in Betref des Siegelpapiers unterm 16. Novem. 1750. (* im Drucke umständig erlassenen General-Mandat, und der in sine beygehefften Sieglungs-Normæ, dann darüber unterm dato 25. Sept. An. 1751. (** ausgefertigt-gemessenen Stimulations-Befehl, und weiterer in Druck gelegten Verordnung vom 12. May An. 1759. (*** in allen Punkten, und specialiter mit Herausschreib- und Einsendung der sammentlichen Unterhans- und anderen Briefereyen von ält- und jüngeren Jahren, zu Unserem Oberstiegelamt hiehero nacher München der ordentlichen Stempflungswillen, nebst dem abwerfenden Geldbetrag in bestimmten Ziel und Zeiten, schuldgehorsamst nachgelebet, und auf solche Weise die darinnen statuirte Bestrafungen vermieden werden.

So haben Wir aber doch durch Unsere Hofkammer, deren genauen Besorgung Wir dieses Siegelgefähl gnädigst übertragen haben, misfälligst vernehmen müssen, daß deme noch zumal sowohl von verschiedenen Unseren, als und hauptsächlichen von denen Hofmarchs-Beamten, Klöster-Richtern, dann Stadt- und Markt-Schreibern, auch Grund- und Lehen-Herrschaften keineswegs nachgekommen: und sothane Briefereyen weder hinausgeschrieben, noch zur behörigen Sieglung anhero überschicket: minder die Anzeigen zu Unserer Hofkammer mit dem specificirten Geldbetrage eingesendet worden seyen.

Wie zumalen Wir aber diesen sträflichen Saumsal deren Beamten und Dienern, sonderheitlich in fernerer Zurückhaltung der eingenommenen Siegelgeldern keineswegs, und um so weniger längers gestatten wollen, und können, als nicht nur hierdurch Unserm höchsten Ærario und Fundo, wohin solche Gelder gewidmet sind, allzumerklicher Nachtheil und Schaden zugefüget, sondern auch denen Unterthanen selbsten, zu deren öfteren Präjudiz, und unverantwortlichen Bekränkung, ihre schon lang verliehen: und bezahlte Briefe keineswegs zugestellet werden: Als haben Wir oben angezogene Unsere schon mehrfältig erlassene gnädigste General-Mandaten zu allem Ueberfluß, jedoch ultimato dahin nochmalen repetiren wollen, und befehlen dahero, daß

Erstens, von sammtlichen Unseren Gerichts-, Kasten- und anderen Beamten, dann denen Hofmarchs- und Klöster-Richtern: wie auch adelichen Sitzinnhabern, Grund- und Lehen-Herrschaften, Welt- und geistlichen Standes: Nicht weniger in Haupt- dann anderen Städten, und Märkten, durch ihre Verwalter, Richter, Stadt- und Marktschreiber zuverläßige Anzeigen verfasset, und ob eine oder keine alte Briefe mehr hinaus zu schreiben, und zu siegeln, auch denen Unterthanen

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 219.
(** Vid. N. 10.
(*** Vid. N. 20. item N. 48. & 49.

thanen und Bürgern zu zustellen vorhanden? in vorerdeuten Anzeigen gemeldet: sofort sothane Briefe, falls einig dergleichen noch unausgefertigter zugegen, sammentlich nominatim, und mit Entwerfung der Jahrszeit specificirt: auch sonderbar der Siegelpapier-Betrag nach der in jederley Briefe anzuzeigen kommenden Summen accurat entworfen: nicht minder in fine deren Unterschrift beygesetzt werden solle, wohin, und unter was für ein Rentamt, und Gericht selbe gehörig, und inkorporirt seyen?

Zweytens, haben selbe alle diese Anzeigen, es seye gleich hieran etwas oder nichts ausständig: oder an Brieferey und Siegel-Gebühren zurückgeblieben, auf angezeigte Art zu Unserer Churfürstl. Hofkammer a die Recepti dieses Unseres erneuerten General-Mandats inner 14. Tägen, bey Vermeydung 10. Reichsthaler Strafe, welche man im Widrigen nach Verlaufe dieses Termins mittels Abschickung eines eigenen Kanzleybothens auf der saumigen Unkösten unnachläßig erholen lassen wurde, gehorsamst einzusenden. Sollte sich hingegen

Drittens, über lang oder kurz sowohl bey Unseren Beamten, als denen Städten und Märkten, durch die Rentmeisterliche Umritte, auch bey denen Hofmärchen, Klöstern, adelichen Sitzen, Grund- und Lehen-Herrschaften, dann bey denen Hauptstädten, München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Amberg, durch unvermuthet-vornehmende Untersuchung, oder durch Eröffnung eines Tertii dessen Namen jederzeit verschwiegen bleiben, und deme anbey nach dem Inhalt der vorhandenen vorigen General-Verordnungen sein betreffender Antheil von der gesetzten Bestrafung richtig, und ohne geringsten Aufenthalt abgefolget werden solle) ein anderes und dieses bezeigen, daß ungeachtet dieser Unserer mehrmalig Churmildesten Gewahr- und Verordnung bey vorfindig werdend-ausständigen Briefereyen: gleichwohlen Fällanzeigen eingeschickt werden, so wurden Wir nicht nur vermög leztern General-Mandats de dato 12. May An. 1759. ab jeden also verhalten: und nicht vorgetragenen Brief die statuirte Strafe von jedem Gulden Unserem höchsten Ærario entzogenen Siegelgelds, und also nach Proportion der übrigen 10. Reichsthaler, ohne geringster Rück- und Nachsicht, auch nöthigen Falls executive erholen: sondern noch anbey sothane Verwalter und Richter, auch Städt- und Märktschreiber, sofort all jene, so hieran Ursache und Theil haben, gestalten Umständen nach, als Falsarios, dem neuen Codici Criminali gemäß, dem Malefiz-Proceß ohne weiters unterwerfen lassen; damit aber

Viertens, ermeldt-sowohl Unseren als anderen Beamten, und Dieneren, wie auch in obbesagten Hauptstädten, München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, und Amberg denen Stadtschreibern zu Hinausschreib- und Expedir-auch Einschickung solch-angezeigt-und annoch vorhanden ausständiger Briefereyen zu Uferm Obersiegelamt Zeit und Raum gelassen werde, haben Wir zu allem Ueberfluß, und aus Unserer höchsten Gnadens-Milde Unserer Hofkammer aufgetragen, daß selbe derley, obschon der hierinn wiederholtermalen statuirten strafwürdigen Beamten, und Dieneren, da sie bey Einsendung deren innerhalb denen bestimmten 14. Tägen abzugeben habenden specificirten Anzeigen, um einen weiteren Termin zu Hinausschreib- und Einschickung derley rückständigen Briefereyen unterthänigst supplicirten wurden, den erbittenden Termin, vorfindenden Umständen nach, zwar ertheilen: nach dessen Verlauf aber ohne alles weiters mit der bereits unterm 25. Sept. An. 1751. dekretirten Strafe ad 100. Reichs-Thaler wirklich verfahren, und solche executive erholen lassen solle. Dahero sich gleichwohlen von diesen unfehlbar, und unnachläßig wahrmachenden Strafen allerdings zu hüten, und einige Ursache hierzu nicht zu geben ist. Uebrigens und ob Wir schon auch

Fünftens, in oballegirt-Unserem gnädigsten General-Mandat von 12. May An. 1759. gnädigst verordnet, daß die Anzeigen über die Siegel-Gefälle quartaliter zu Unserer Hofkammer der Einsicht und Examinations-Willen die

Siegelgelder selbsten aber mit derley Anzeigen in Duplo von halb- zu halb Jahr, und zwar mit Ende Junii und Decembr. zu Unserm Obersiegelamt München allhero jederzeit richtig eingesendet werden sollen. So wollen wir doch auf die beygebrachte Remonstration, theils der zu vielen Schreibereyen, theils aber deren großen Bothenlohns-Kösten halber, sowohl alle Unsere Beamte, als Hofmarchs-Verwaltere, und andere der Quartals-Anzeigen hiemit begeben. Dahingegen aber gnädigst anbefohlen haben, daß diese, es sey gleich hieran etwas oder nichts angefallen, mithin auch sogar die Fällanzeigen, in Zukunft nur halbjährig, doch allzeit in Triplo, nämlichen ein Exemplar hiervon zu Unserer Hofkammer, und die weitere zwey zu Unserm Obersiegelamt, nebst denen Zuständen geschriebenen Briefen, und dem abwerfenden Geldbetrag, (derenthalben in ermeldtem General-Mandats Punkte 4 umständige Verordnung beschehen, und Wir Uns Kürze halber hierauf beziehen, solches aber hiehero ausdrücklich zur schuldigsten dessen Befolgung wiederhollet haben wollen) um so sicher, und zuverläßiger, weder bishero geschehen, und zwar allezeit inner denen nächsten 14. Tägen nach Verfluß jeden halben Jahrs übermacht werden sollen, als in weiterem Verbleibungs-Falle gegen die Morose, neben vorbehalten-decretirter Strafe hierumen eigene Kanzley-Bothen auf ihren Kosten jedesmal abgeschickt werden wurden. Allermaßen Wir dann

Sechstens, zugleich, und zu Abhelfung aller weiterer vorgekommenen Anstößigkeiten gnädigst bewilligen, und freystellen, ob die Hofmarchs-Verwaltere, Klöster-Richter, und andere, welche Unseren lieben und getreuen Ständen beygethan sind, ermeldte ihre halbjährige Anzeigen entweders zu jenem Gericht, worinnen sie entlegen, der weiter unentgeltlichen Dirigirungs-Willen: oder aber diese selbsten, jedoch in diesem leztern Falle auf ihren eigenen Kosten zu ermeldter Unserer Hofkammer, und Obersiegelamt übermachen wollen? Wo hingegen nach Unserer vorigen Verordnung alle übrige, insonderheit auch die Städte und Märkte, außerhalb Unserer obbenannten Hauptstädten (welche das Ihrige gleich directe zum Obersiegelamt einschicken) für allzeit schuldig und gehalten seyn sollen, die ermeldte Sieglungs-Anzeigen, dann Brif- und Siegelgeld zu Unseren Gerichteren, welchen selbe inkorporirt sind, bey Strafe unhinderlich einzusenden, und zumalen

Siebentens, aus denen ehevorigen Quartals-Anzeigen bey theils Städten und Märkten, auch einigen Hofmärchen, und anderen Ortschaften zu ersehen gewesen, sammt die angefallene Briefe gleich auf behöriges Siegelpapier hinauf geschrieben, und denen Parteyen zugestellt worden wären, da doch selbe eines widrigen, und zugleich zu überzeigen sind, daß sie zu solchen hinaus gegebenen Briefen das behörige und Normamäßige Siegelpapier keineswegs gebraucht haben. So schaffen Wir dann die Hinausschreibung der Briefe auf das Siegelpapier, und zwar bey 10. Reichsthaler Strafe hiemit gänzlich ab, und befehlen solchemnach gnädigst, daß alle Briefe, wo nicht periculum in mora vorhanden, der Stempflungs-Willen zu Unserem Obersiegelamt bey Vermeidung obiger präfigirter Strafe halbjährig eingesendet, und in denen halbjährigen Anzeigen die ordentliche Anmerkung, was für Briefe ob periculum in mora gleich auf Siegelpapier hinausgeschrieben werden müssen. Dann welche von Unserem allhiesigen Churfürstl. Obersiegelamte während halben Jahrszeit aus der vorstehenden nämlichen Ursache der Verweilungs-Gefahr gesiegelt worden? gemacht werden solle. Weiters wurde Uns

Achtens, referirt, wasmaßen die Geistliche und Weltliche zum Theile auch auswärtige Grundherrschaften, und Hofmarchs-Innhabere die bishero erlassene Siegel-Mandaten am wenigsten beobachten, und sogar keinen Scheu nehmen, die Consens-Leibgedings-Freystift-Revers- und andere Gerechtigkeits-Briefe ihren Grundholden ohne gebrauchende Siegelpapiere auszufertigen, und zuzustellen. Wie nun aber auf solche Weise daß dem Unterthan nichts destoweniger angerechnete Papier-Siegel-Geld denen Kapitel-Richteren, so anderen grundherrschaftlichen Verwalteren wider alle Billigkeit, und Unsere gnädigste Intention in Säckel

fallet,

fallet, folglich Unserem höchsten Ærario viele tausend Gulden auf die unbilligste Weise hierdurch entzogen werden, welchen Unfug aber längers zu gestatten, Wir keineswegs gedenken, oder zugeben können.

Als wollen Wir solchemnach gnädigst, und befehlen hiemit allen Unseren Jurisdiktions-Obrigkeiten gemeßnest, und anbey ernstlich, ohne vorhero auf behöriges Siegelpapier beybringend-grundherrschaftlichen Consens einigen Briefe, bey Straf 10. Reichsthaler absolute nicht zu notlen, und aufzunehmen, noch minder ein Geldvorlehen, ehe und bevor der hierzu ertheilende grundherrschaftliche Consens mit dem erforderlichen Normamäßigen Siegelpapier versehen seyn wird, ausfolgen zu lassen. Wie selbe dann auch an denen Steuer-Anlags-so anderen Gerichtstägen, von derley Unterthanen, und neuen Mayren die Gerechtigkeits-Briefe abzufordern, und einzusehen haben, ob solche auf behörige Stempfel gesiegelt worden, oder nicht? in welchem lezteren Falle solche nicht nur in instanti selben abzunehmen, sondern auch derley Uebertretter gemäß Unserer gnädigsten General-Mandaten, sogleich zu Unserer Churfürstl. Hofkammer mit Beylegung deren abgenommenen Briefen zu überschreiben sind, damit gegen selbe, neben Erhollassung der zurück gebliebenen Siegelgebühr, auch mit Einbringung der verdient-generalmäßig-statuirten Strafe sogleich verfahren werden könne. Gestalten Wir sodann von solchen eingehenden Strafen jeden Jurisdiktions-Beamten die Helfte gnädigst zukommmen, und ausfolgen lassen werden.

Neuntens, haben zwar bishero einige Unserer Beamten auch Hofmarchs-Verwalter, Klösterrichter, und andere bey Errichtung deren Inventarien, von der über die Schulden verbleibenden Vermögens-Summa den Siegel-Taxe erhollet, und solch auch zu unserm Obersiegelamt anhero gut gemacht, folgbar Unser Generalmandat de dato 16. Novemb. 1750. §. 2. Und nachdem Wir ꝛc. auf sothane Weise eingenommen.

Indeme aber Unsere gnädigste Intention dahin Churmildest abzielet, daß in denen Erbschafts- und anderen dergleichen Fällen, wo aus denen Inventarien briefliche Urkunden, als Uebergabe, Verträge, oder Vertheilungen errichtet: und diese ohnehin Behalt ersagten Generalmandats auf das behörige Siegelpapier ausgestellet, und gefertiget werden, derley Inventarien nicht nach der Vermögens-Summe, sondern lediglich nur auf ein Kreuzerpapier gesiegelt werden sollen, es mögen sodann mentionirte Inventarien in die Gerichts- und Inventurs-Bücher als Originalien eingetragen, oder aber in das Reine gebracht, sofort ad Acta gelegt werden. Also auch wollen, und erläuteren Wir diesen Punkten dahin gnädigst, daß in solchen angezogenen Fällen, wann nach vorhergegangener Inventur, daraufhin ordentliche Briefs-Instrumenten zu errichten kommen, die Inventarien sowohl in die Inventursbücher, als auch die Transsumpta hieraus, und von denen Parteyen anverlangende Abschriften nicht anders, als durchgehends nur auf 1. kr. Siegelbögen eingeschrieben, und ausgefertiget: die Vertrags- und andere hierauf zu errichten kommende Ankunfts- als Uebergabs-Kauf-Tausch-Einantwortungs- und Gerechtigkeits-Briefe aber mit dem nach der jedmaligen wahren Hauptsumme, oder völligen Vermögens-Stand sohin nicht nach der Deducto ære alieno, oder über Abzuge der vorhandenen Schulden verbleibenden Summen, Normamäßig betreffend-ordentlichen Siegelpapier versehen werden sollen.

Wurde sich hingegen ergeben, daß etwann in gewissen Fällen, oder Umständen die Sache oder Verhandlung nur allein bey der bloßen Inventur beruhete: Alsdann und in solchen Umständen solle zu dergleichen Inventarien dasjenige Siegelpapier gebraucht, und genommen werden, welches nach dem Betrage der Summe erforderlich, und zu denen sonstigen brieflichen Instrumenten zu adhibiren in dem mehrbesagten Siegel-Mandat von Anno 1750. enthalten, und vorgeschrieben ist.

Darob dann also stricte gehalten, und ein anderes nicht mehr unternommen werden solle. Endlichen und schließlichen da Uns auch

Zehntens, höchst misfällig zu vernehmen gekommen, daß sowohl Unsere, als die Hofmarchsbeamte, Klösterrichter, uud andere wie auch die Stadt- und Marktschreibere bey vorkommenden Briefereyen zum Siegelgeld dermalen noch, und zwar von denen anfallenden 6. 4. 2. & 1. fl. Bogen ab jedem deren um 24. 16. 12. & 8. kr. dann von denen 30. 15. 6. & 3. Bögen. Ad 4. 2. & 1. kr. mehrers erholen, und ein bringen, da doch selbe bey Unseren Obersiegelamte kein höheres erlegen, und bezahlen dörfen, als der glatte in der eingeführten Norma vorgeschriebene Siegel betrieft.

Diesemnach wollen Wir solchen sträflichen Unfug alles Ernstes hiemit abgeschafft, und anbefohlen haben, daß von nun an kein höher- oder mehrers, als der Siegel in Geld nebst 1. Pfenning vor das Papier abwirft, erhollet, und eingebracht werden solle, als Wir im widrigen Falle von denen Uebertretteren ab jedem Briefe 2. Reichsthaler Strafe unnachläßig erholen lassen würden.

Dessen allen zu geschehen Wir Uns um somehr gnädist versehen, als allen denen, welchen diese Unsere gnädiste Verordnung zukommet, Unseren zur puren Wohlfahrt des Publikums abzielend gnädigsten Willen genauest zu vollziehen von selbsten oblieget, oder wenigst vor Schaden sich zu hüten hieran gelegen seyn würdet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 9. April An. 1761.

N. XXIII.

Von den auf 5. pro Cento bestimmten Willensgeldern bey forthausenden Wittiben.

Lieber Getreuer! Demnach von höchster Stelle gnädigst resolvirt worden, daß wegen Einforderung der sogenannten Willengelder von denen Wittiben bey Unseren sammentlichen Kastenämtern in Baiern und der Oberpfalz eine durchgehends beständige Gleichheit eingeführt, und dergestalten beobachtet werde, daß sothane Willensgelder von den Wittiben, welchen das Hausen auf denen Gütern, wann nicht sonderbare Umstände vorhanden, keineswegs zu gestatten, sondern möglichst auf deren Bemayrung anzubringen ist, nachdem über die vorhergehende Gutsschätzung behandelten, von den Wittiben aber bis zum Anstand des neuen Guts-Mayer mit der wirklichen Bezahlung zurückverbleibenden Laudemialgeldbetrag jährlichen zu 5. pro Cento eingebracht, und solchermaßen verrechnet werden sollen: als hast du von Kastenamtswegen ob diesem gnädisten Generalregulativ genau zu halten, und auf verstandene Weise vom heurigen Jahre an die Willensgelder einzufordern, dann seines Orts zur getreuen Verrechnung zu bringen. München, den 13. Jänner, An. 1762.

N. XXIV.

Von den Holzniederlagen an dem Lechstrom.

Unsern Gruß, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen! Ob Wir zwar allerdings verhofft, es wurde Unser unterm 26. Merzen 1760ten (*) Jahrs in Druck gelegtes Generalmandat der überhandnehmenden Theurung, und vor Augen schwebenden Mangels des Holzes in Unsern sonst bis zum Ueberfluße damit gesegnet geweßten Landen allenthalben zu steuren vermögend, und hinreichend seyn: daß Wir nichts destoweniger zu ungnädigster Unserer Empfindung je länger je mehr wahrnehmen, und im Werke verspüren: wasmaßen absonderlich am Lechstrome mit solch Unserer bis daher getroffenen Vorsorge der Sache keineswegs geholfen, sondern der Euden noch immer so vortheilhafte, heimliche, und wucherische Kaude-

(*) Vid. Pars 4ta N. 27.

Kaufereyen, Auf- und Fürkäufe des Holzes im Schwunge seyen, wodurch die verbothene Ausschwärzungen vervielfachet, und so gemein werden, daß bey fernerer Unserer langmüthigen Zu- und Nachsicht der Preis des Holzes von Tage zu Tage nur noch höher gesteigert, und eben solchen hohen Werths willen der unvorsichtige Eigenthümer, welcher noch Holz zu verkaufen hat, zur gänzlichen Abschwendung der Waldungen immer mehrers verführet, und angereizet, sohin in ganz kurzer Zeit der größte Mangel selbst eigener Bedürfniß im Lande unfehlbar verursacht werden müßte. Gleichwie Wir es nun aber auf so einen traurigen Erfolge, dessen widrige Wirkungen Unsere Lande ganze Jahrhunderte hindurch zu empfinden haben würden, unverlegt der Uns von Gott auferlegten Regentenpflicht nicht ankommen lassen können. Also auch haben Wir nach reifer Berathschlagung und gründlicher Ueberlegung aller Umständen eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn befunden, von Stund an gegenwärtig fernerweite Verfügung treffen, und zu jedermanns Wissen und Nachachtung mehrmalen durch offenen Druck bekannt machen zu lassen. Verordnen, und wollen nämlich, und

Erstens, daß künftighin alles Bau- Werk- Schneid- Floß- und Brenn-Holz, wie auch geschnittene Holzwaare, so in Unsern Gerichtern Hochenschwangau, Schongau, Rauhenlechsperg, und selbiger holzreichen Gegend zum Verkaufe kommet, um auf dem Lechstrome ausgeführt zu werden, ohne Ausnahme in die von Uns eigends angeordnete Niederlagen, welche Wir laut der Beylage (* durch öffentlichen Verruf bereits allenthalben verkünden lassen, zusammen geführt, und allda zu feilen Kauf angelegt werden solle.

Zweytens, soll ingleichen alles Holzwerk, so aus Unseren Gerichteren Mehring, Fridberg, Aichach, Rhain, und Schrobenhausen zum Verkaufe außer Lands gebracht werden will, in die zu Lechhausen gleicherweis angerichtete Niederlage geliefert werden, und bis zum Verkaufe allda liegen verbleiben. Gestalten Wir wegen der Sicherheit und Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer dieß Orts sowohl, als bey denen im vorstehenden ersten Punkte erwähnten Holz-Legstätten alle mögliche Vorsehung zu machen, unermangelt haben.

Drittens, gehet Unsere gnädigste Intention hiebey ausdrücklich dahin, daß alles Holz, soviel immer in Unseren Landen auf oder über den Lechstrome geführt werden will, von nun an nimmermehr anderswo, weder allein auf denen verordneten Niederlagen gekauft, und verkauft werden solle; dergestalten zwar, daß alle Winkelkäufe und Behandlungen, oder Bestellungen des Holzes bey denen Häusern vollends verbothen sind, und bleiben. Welchemnach Wir

Viertens, bey jeder Niederlage gewisse zureichende Holzmärkttäge ausgesetzt, und bestimmt haben, an welchen in seiner Maaße jedermänniglichen Holz zu kaufen frey stehet. Gleicherweise nämlichen, als es mit dem Getreidkaufe auf denen öffentlichen Schrannen gehalten zu werden pflegt.

Fünftens, wird jedem Holzmarkte aller Orten ein Unseriger Beamter beywohnen, deme sowohl Käufere als Verkäufere, was, und wie viel, dann wie theuer jeder gekauft, aufrecht und redlich anzuzeigen haben. Wornach der Beamte eine Polite ertheilen, und folglich erst erlaubt seyn soll, das erkaufte Holzwerk von der Stelle zu bringen. Damit aber hiebey Unsere Absicht erreicht, das ist, dem inländischen Publiko der Holzverkauf, wie billig, vorzüglich erleichtert werde; Verwilligen Wir hiemit,

Sechstens, allen Unseren vor ihre eigene Consumption, Bau- oder Gewerbs-Nothdurft Holz kaufen wollenden Unterthanen ausdrücklich soviel, daß sie anderen, welche das Holz nur kaufen, um weitere Handelschaft darmit zu treiben, oder

(* Vid. P. 5. N. 43.

oder es gar außer Lands, obschon auf erhaltene Päſſe zu verführen, allwegen in den Kauf einſtehen, mithin ſolches Holz, in ſoweit ſie, wie verſtanden, zur eignen Nothdurft deſſelben vonnöthen, um den deklarirten Werth an ſich löſen mögen. Und wann dergleichen zur eignen Bedürftigkeit zu kaufen verlangende Innländer nicht vorhanden: ſolle die nämliche Einſtandsbefügniß auch denen innländiſchen Floßmeiſtern: und anderen des Holzhandels berechtigten Unſeren Unterthanen, gegen alle und jede auswärtige, obgleich mit Ausfuhrpäſſen verſehene Käufer zu ſtatten kommen: doch daß ſolcher Einſtand, ein wie andern Falls noch am nämlichen Holzmarktstag, da der Kauf geſchehen, bey unſern anweſenden Beamten inſinuirt, alsbald auch all dasjenige in die Erfüllung gebracht werde, was das Einſtandrecht von ſelbſten mit ſich bringet.

Siebentens, da bey dieſer Verfaſſung die Ausfuhr des Holzes zu Waſſer außer Landes ohne dazu bewirkten Paß noch allerdings verbothen bleibet, und mithin Unſer in Sachen ergangenes Generalmandat vom 26. März des 1760ten Jahrs dießfalls ſowohl als in anderweg ſeine völlige Kraft behält, wie Wir hiemit ausdrücklich erkären: ſo laſſen Wir es auch bey der in ſothanem Mandat §. 4. zugelaſſenen Ausfuhr des Brennholzes auf der Art nochmalen gnädigſt, doch mit der Einſchränkung bewenden, daß nicht nur auch deſſelben Käuf und Verkäufe auf denen von Uns angeordneten öffentlichen Holzmärkten, wie vorſtehet, geſchehen: ſondern auch ſoviel auf den Holzmarkt zu Lechhauſen kommet, an einem jeden Markttage, (außer ſonderbarer Unſerer Bewilligung) kein größeres Quantum, als etwa 20. Klafter, außer Landes zu bringen geſtattet werden ſolle.

Achtens, werden Unſere Mautämter am Leche, benanntlich Schongau, Landſperg und Rhain, das auf dieſem Strome verführende Holzwerk andergeſtalten, als nach vorhergegangener genauen Beſchaue, und beygebrachter Niederlagspolite, oder, wenn es wirklich ein ausländiſches Holz iſt, ohne Aushändigung eines authentiſchen Atteſtats, und darüber erhebende Tranſito-Paß-Politen nicht paſſiren laſſen, zu dem Ende auch in Zukunft die ihnen anvertraute Brücken fleißig geſperret halten, ſo wird hiemit jedermänniglich in der Zuverſicht unverhalten laſſen: es werden ſowohl die Aus- als Innländer ſich vor Schaden und Unglück zu hüten von ſelbſten bedacht ſeyn.

Neuntens, iſt es kundbarlich ſchier ſchon zu einem gemeinen Handwerk geworden, das Hochenſchwamgauiſche, Schongauiſche, Rauhenlechſpergiſche, ſo anderes der Orten innländiſches Holz bey Unſeren Mautämtern, vorab zu Schongau und Landſperg, mit der größten Unverſchämtheit, wo nicht vor ein ganz ausländiſches Holz anzuſagen, doch dafür auszugeben, es ſeye nur zum Handel und Verkauf im Lande gewiedmet: da doch ſtraks darnach ſelbes auswärtigen Orten zugeführt, und ſolchergeſtalten das Land in den empfindlichſten Selbſtmangel verſetzet wird. Um nun auch dieſer Gefährde, welche allein alle übrige unſere Vorſichten zu vereiteln im Stande wäre, dermaleinſt den Riegel vorzuſchieben: ſo iſt Unſer ernſtgemeſſenſter Befehl hiemit, daß alle und jede, welche aus Unſern Gerichtern Hochenſchwangau, Schongau, Rauchenlechſperg, Landſperg, und ſelbiger Gegend mit Holz oder Flößen den Lech abwärts fahren wollen, ſie ſeyen Innländer, oder mit Päſſen verſehene Ausländer ohne einige Ausnahme ſchuldig ſeyn, auch bey Ertheilung der Niederlags-Polite gleich darauf angewieſen werden ſollen, nicht nur oberhalb Landſperg einiges innländiſches Holz, unter was Prätext es ſeyn möchte, an kein fremdes und auswärtiges Geſtadt zu führen: ſondern auch, ſobald ſie Landſperg paſſiret, ſich unmittelbar zu Unſerer in Lechhauſen angeordneten Holzniederlage zu wenden, folglich anderwärts, es ſeye, wo es wolle, ſich allen Anländens und Abſtoſſens zu enthalten, auch da ſie dieſem nachgelebet, ſich von Unſerem zu ermeldtem Lechhauſen beſtellten Beamten mittels Unterſchreibung der Polite beſcheinen zu laſſen.

Wornach zwar dasjenige Holz und Floßwerk, ſo da nach Rhain, Donauwörth, Ingolſtadt, und derley innländiſche Orte deſtinirt, oder mittels von Uns ertheil-

ertheilten Päſſen ſonſten außer Landes zu bringen erlaubt iſt, unaufhaltlich weiter fortgeführt werden darf: all übriges aber in dem Lechhauſiſchen Holzgarten gebracht, und allda zu feilem Verkauf niedergelegt werden ſolle. Welch Unſer Geſchäfft ſich

Zehntens, auch auf diejenige erſtrecket, ſo auf inländiſchen Flößen allerhand Pfennwerthe, Viktualien, Viehe, oder auch Waaren und Güter, wie dieſes Namen haben mag, den Lech herabführen, als welche nicht minder ohne Ausnahme ſchuldig ſeyn ſollen, unmittelbar Unſerer Niederlage zu Lechhauſen zuzufahren, und bis dahin ſich alles Abſtoſſes zu enthalten: um ſo mehr zwar, als wir die ſofort zu Waſſer weiters deſtinirte Fuhren allda nicht aufhalten, ſondern mittels ſchleuniger Beſchaue und Unterſchreibung ihrer Poliren beſtens befördern laſſen werden; wegen den übrigen Lechfahrern hingegen eine ſolche Verfügung gemacht haben, daß nicht nur die beyführende Feilſchaften unbeſchwert zu Markt und Verkaufe gebracht, ſondern auch Waaren und Güter bis zur weiteren Verſendung ſicher niedergelegt werden mögen.

Schließlichen bleibt anmit unverhalten, daß Wir gegen die Uebertrettere gegenwärtiger Verordnung, in welchem Punkte ſie immer darwider gehandelt, oder das Anbefohlene zu beobachten, und zu vollziehen ermangelt haben werden, allwegen mit der wirklichen Conſiſcation, und geſtalten Dingen nach mit einer beſondern exemplariſchen Beſtrafung zu verfahren anbefohlen haben, und ſollen dergleichen Verhandlungen vorzunehmen nicht nur Unſere Mautämter, ſondern eine jede Gerichts-Obrigkeit, welche den Frevler zuerſt entdeckt haben wird, Kraft dieß berechtiget ſeyn. Darnach ſich alſo jedermänniglich ſowohl Fremde als die Unſerige zu achten, und letztere zwar gegenwärtige Unſere landesväterliche Vorſorge mit pflichtſchuldigſten Dank zu erkennen: jene aber dem Geſchäffte um ſo williger ſich zu fügen haben, als Wir außer deſſen und bey nicht verſpüreyden Verfange endlich mit einer durchgehenden Holzſperre, ſo gerne Wir auch die Unſchuldigen darmit verſchonen wollten, fürzufahren nothgedrungen ſeyn wurden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 19. Auguſt 1762.

N. XXV.

Wie lang denen Beamtens Witiben das Intereſſe ab dem Borgſchafts-Kapital paſſirlich.

Nachdeme Uns der gehorſamſte Vortrag beſchehen, daß einige Beamte von ihres verſtorbenen Vorfahrers erlegten Borgſchaft Geld, deren hinterlaſſenen Wittiben, oder Erben das Verfallene Intereſſe etwelche Jahre abfolgen laſſen, (* und in Rechnung zur Ausgabe gebracht, ohne daß ſie die Richtigkeit gepflogen, und gezeigt haben, daß ſelbige beym Amte um nichts mehr haften, dadurch Uns nachgehends, bey einem ſich geäußerten Hinterſtand ein ziemlicher Schaden zugegangen iſt. So haben Wir zu deſſen künftigen Vermeidung gnädigſt reſolviret, daß von nun an in Zukunft jenen Beamten, welche entweders durch Permutation von ihren Aemtern abſtehen, oder aber aus Verſchulden darvon entſetzet werden, oder aber auch mit Tode abgehen, oder mittels Reſignation, und wie es immer Namen haben mag, verändert werden, und etwann eine Amts-Unrichtigkeit zurück laſſen, ab der präſtirten Realborgſchaft das paſſirliche Intereſſe a 2½. pro Cento längers nicht, als ein Jahr lang paſſirt, folgſam dieſe, oder ihre hinterlaſſene Erben dahin angehalten werden ſollen, inner ſolcher Zeit die vollkommene Richtigkeit herzuſtellen, worauf Unſere Hofkammer andringen, und eine weitere Intereſſe Zahlung keineswegs mitſeyn würdet, demnach Kraft dieß gnädigſt befehlende, dieſer Unſerer gnädigſten Reſolution gehorſamſt zu inhärieren, deſſen Wir Uns gnädigſt verſehen. München den 18. Martii An. 1763.

(* Vid. N. 83. §. 56.

N. XXVI.

Von Bestrafung der über die Zahl setzenden Hochzeittischen.

Liebe Getreue, Wir erinnern Uns zwar gnädigst, was wegen der Hochzeit-Tisch, oder Zahl der Gästen bey den Hochzeiten in Unserm 1616. per generale emanirten Lands- und Polizeyordnung Tit. 6. Art. 1. statuirt, dann was für eine Verordnung von Uns dießfalls in An. 1759. (* ebenfalls per generale erneuert, und ausgefertiget worden seye. Wann Uns nun unterthänigst beygebracht worden, welcher gestalten bey den Hochzeiten die gesetzte Zahl der Gästen zu überschreiten, in vielweg schädlich, und bey ohnehin abzureichen habenden mehreren Anlagen fast ohnerschwinglich seyn wolle, wann aber jeder dergleichen über die erlaubte Zahl bey den Hochzeiten setzenden Person 30 kr. zur Strafe bezahlt werden müssen, wodurch sich also ergeben, daß den Parteyen gegen gewisser Taxbezahlung insgemein dispensirt, auch eines gleichen Unrechts sogar manche Hofmarchsinhabere Respectu ihrer Tafern- und Hofmarchswirthen sich unternommen haben, und noch zu dato unternehmen, mithin leicht zu ermessen, daß die Strafgelder, so ab jeder Person 30 kr. folgsam ab jeden ganzen Tisch (als wozu 10 Personen gerechnet werden) 5 fl. mithin ein ziemlich ansehnliches Quantum erlegen sollten, wenig oder fast gar nichts abwerfen, sondern vielmehr denen Dispensation erhaltenden und andern Privatpersonen einträglich und zum Vortheil gereichend seye: als haben Wir hierinnfalls denen Landwirthen eine Sublevation angedeyen lassen wollen, mithin gnädigst resolvirt, daß von selbigen fürohin ab jeden über die erlaubte Zahl setzenden Tisch per aversum 3 fl. sohin statt der ungewissen Strafe dieses gewisse Quantum erholt, zugleich alle Dispensation aufgehebt, annebens auf solche Weise auch von denen Hofmärkischen Wirthen indistinctim dergleichen sogenanntes Tischgeld zu Unsern Pfleg- und Landgerichtern erlegt werde. Wir befehlen euch demnach gnädigst, nicht nur solch Unserer gnädigst abgefaßten Verordnung eures Orts schuldgehorsamst nachzukommen, sondern auch sämmtlichen in euren Regierungsdistrikt entlegenen Pfleg- und Landgerichtern der gleichmäßig schuldigsten Beobachtungs willen schleunige Notification zukommen zu lassen. Dessen Wir Uns gegen euch gnädigst versehen, und sind euch anbey mit Gnaden gewogen. München den 20 May 1763.

(* Vid. N. 19. Pag. 264.

N. XXVII.

Vom Lösgeld bey Leibeigenschafts-Entlassungsfällen, und was sonst hiebey zu beobachten.

Lieber getreuer, demnach Wir aus den bisherigen Leibeigenschafts-Entlassungsfällen entnommenen, daß es bey solchen ratione des Lösgelds quanti verschiedentlich gehalten, und von einem mehr, von dem andern aber weniger vor die Befreyung bezahlt, folglich hierinnfalls ganz keine Regel beobachtet worden; so haben Wir für nothwendig erachtet, dießfalls ein ordentliches Regulativum zu setzen, und zwar dergestalten, daß in dergleichen ordinari Fällen allezeit 10 pro Cento: in Umständen aber, wo denjenigen, welche um die Leibeigenschaftsentlassung unterthänigst einlangen, ein besonderer Wohlstand vermittelst ihrer Versorgung, oder in anderweg zugehet, ein mehrers dann 10 pro Cento zum Lösgeld ab ihren Erb- oder Heurathsgütern erholet: jedoch aber sowohl in ordinari als anderen Fällen jederzeit umständlicher Bericht anhero erstattet werden solle. Damit nun aber fürwärtshin Unser höchstes Ærarium in Erhol- und Einbekommung derley Gebühr nicht gefährdet werden möge: als wissen Unsere Gerichts- und Kastenbeamte zu N. mit Wiederholung der vorhin in Sachen ergangenen gnädigsten Verordnungen per Patent die Ausschreibung zu verfügen, womit jederzeit die der Leibeigenschafts Servitut unterworfene und derselben loß zu werden suchende Parteyen mit Obrigkeitlich authentischen Attestaten sich legitimiren, und diese bey Unsern

Kasten-

Kastenämtern, denen selbe incorporirt sind, dem Leibeigenschafts-Entlassungs-Protocoll mit Umständen inserirt, sofort hinnach die Lösgelder regulirt werden. Allermassen auch in solchen Fällen, wo die Aeltern deren um die Leibeigenschafts-Entlassung supplicirenden Kindern annoch bey Leben, sonderbare Vormerkung zu machen, und in casum mortis die Aufmerksamkeit zu gebrauchen, ob dem der wiederholten Leibeigenschaft entlassenen Kind zu Lebzeiten der erwähnten Aeltern nicht zu wenig ausgesprochen, wovon die Gebühr ab der Verlassenschaft allwegen nachzuholen, und in getreue Verrechnung zu bringen stehet, daß also Unsere Gerichts- oder Kastenbeamte zu N. den Bedacht zu nehmen, im Fall die Aeltern bey angesuchter Leibeigenschafts-Entlassung vor ihre Kinder allenfalls ein minderes oder wenigers Quantum des solch ihnen Kindern seiner Zeit zukommenden Erbtheils angezeigt hätten: wie dann bey Lebszeiten fast niemand seine in casum mortis sich ergebende Hinterlassenschaft sicher anzugeben weiß: und dann aber bey wirklich sich anbegebener Erbschaft äußern thäte, daß ein mehrers, als bey der Entlassung angezeigt worden, dem Entlassenen erblich wirklich zugegangen, und allenfalls solch mehrers eine Summa von 50 und mehr Gulden importirte, daß solchemnach ein solch superplus annoch, und folglich auf Vernehmen dessen als ein Entlassungs-Gebührnachtrag zu erholen, und in Empfang zu bringen seye. Wornach sich dann Unsere Gerichts- und Kastenbeamte allerdings gehorsamst zu achten haben ꝛc. München den 3. Sept. 1763.

N. XXVIII.

Von der Karten-stemplung und Scholder-spiel.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade männiglich bevor: Aus denen allschon in annis 1724. 25. 26. 46. (* 50. (** 53 *** ergangenen Generalien liegt zwar bereits jedermann vor Augen, was man von der Zeit an, da der Karten-Stempel in Unseren Landen eingeführt worden ist, für unterschiedliche Maßregeln an Hand genommen hat, damit nicht nur dieses Gefäll in Ordnung und richtige Erträgniß gebracht, sondern auch zugleich das Publikum mit gut und brauchbaren Karten in billigen Preis jederzeit versehen werden möchte. Da aber alle diese Præcautiones theils durch heimliche Einschwärzung fremder Karten, theils durch allerhand andere Betriegereyen und Excessen so weit vereitelt worden sind, daß die Stempelgebühr in ihrem Betrag seithero nicht zu: sondern je länger je mehr abgenommen hat; so finden Wir Uns dadurch bewogen, sowohl in diesem als mehr anderen das Spiel betreffenden Stücken eine eigene General-Direction zu bestellen, und solche Unseren Kammerer, Obristen von der Kavallerie und Kommendanten des Husarenkorps Grafen von Piosasque nach der ihm bereits ertheilten besonderer Instruction zu übertragen, dem Publiko aber Unsere dießfallig-gnädigste Willensmeynung zu jedermanns Wissenschaft und schuldigster Nachachtung infolgenden Punkten bekannt machen zu lassen, und zwar

1. Wird das ehemalige Verbot der fremd- und ausländischer Karten nicht nur bey Confiscation und 2 Reichsthaler Straf für jedes Spiel hiermit erneuert, sondern auch auf die zwar im Land verfertigt, jedoch von der General-Direction nicht bezeichnete Karten unter der nämlichen Strafe extendiret. Der Verschleiß des dermaligen Vorraths, wann selber bereits gestempelt ist, soll

2 Länger nicht als bis ersten nächst künftigen Monats May gestattet, nachhero aber alle übrig verbliebene Karten der Auswechslungs willen zur General-Direction eingeschicket werden, von wannen sich auch jedermann binnen dieser Zeit mit dem benöthigten Vorrath zu versehen hat, um sich so fort mit Anfang des Monats May der neuen Karten bedienen zu können. Was die Kartenmacher

3. Nun-

(* Vid. N. 3. (** Item N. 9.
(*** Vid. N. 13. & 33.

3. Nunmehro weiter verfertigen, das ſollen ſie hinfüro bey Vermeidung obiger Strafe inner Lands nicht mehr ſelbſt debitiren und verkaufen, ſondern ſolches lediglich zur General-Direction zu liefern haben, welche des Preiß halber nicht nur einen raiſonnablen Akkord mit ihnen ſchließen, ſondern auch für jede Lieferung allzeit gleich baare Bezahlung leiſten wird. Zu dem Ende haben ſie

4. Derſelben ihre Kartenmödel der nöthigen Einſicht und allenfalliger Verbeſſerungs willen vorzulegen, wie nicht weniger des Papiers halber, womit die Kartenſpiel gebunden werden, die Inſtruktion von ihr zu empfangen. Damit auch

5. An benöthigten Karten nirgend ein Mangel erſcheinen möge, wird die General-Direction nicht nur hier eine Hauptniederlag anordnen, ſondern auch in allen Städten und Märkten eigene Verleger beſtellen, wodurch jedoch den berechtigten Krämern der weitere Karten-Debit keineswegs benommen ſeyn ſoll, ſo fern ſie nur keine fremde oder von der General-Direction nicht bezeichnete Karten beylegen. Alles ausländiſchen Debits hat ſich

6. Die General-Direction gänzlich zu enthalten, und ſolchen lediglich den Kartenmachern zu überlaſſen, welche ſich deſſen, ſo gut ſie immer können, ohne an das inländiſche Format hierunter gebunden zu ſeyn gebrauchen mögen, jedoch dergeſtalt, daß die verſchickende Karten bey der Hauptniederlage eingepackt, und eine eſſito-Polliten darüber erholt werde, wofür auch der Direction mehr nicht als ein Kreuzer für das Spiel zu bezahlen iſt. Mit dem Siegelamt haben

7. Die Kartenmacher weiter nichts mehr zu thun, ſondern ſich lediglich an den mit der General-Direction zu treffenden Akkord zu halten, in der gänzlichen Zuverſicht, daß ſie dieſelbe mit tauglicher und hinlänglicher Waar zu fourniren um ſo mehr befliſſen ſeyn werden, damit man ſich nicht widrigenfalls genöthiget ſehe, mehr neue Gerechtigkeiten zu ertheilen, oder gar eine eigene Karten-Manufactur zu errichten. Jene Kartenmacher, welche ſich

8. Entweder mit angemaßten inländiſchen Debit, oder mit Lieferung ſchlechter Waar und ſonſt widerſpänſtig oder Ordnungswidrig bezeigen werden, wird man geſtalten Dingen nach mit obiger Strafe oder wohl gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit anſehen.

9. Erfordert auch die große Menge der in Unſeren Landen befindlicher Scholderer, und die von dieſen Leuten bishero verübte grobe Exceſſen eine beſondere Aufſicht, welche Wir ermeldten Grafen von Pioſasque nebſt der Direction im Kartenweſen zugleich mit übertragen haben, alſo und dergeſtalt, daß diejenige, welche ſich des allſchon in Unſerer Policeyordnung ſo ſehr verbotenen Scholderens heimlich oder öffentlich unterſtehen, ipſo facto um 10 Reichsthaler geſtraft, und das Geld der einbringenden Obrigkeiten zur General-Direction gegen Quittung eingeſendet werden ſolle. Die nämliche Beſtraf- und Einkaſſirung hat

10. Gegen all jene ſtatt, welche ohne Churfürſtl. gnädigſter Special-Erlaubniß ſich der Glückshäfen, Lotterien, und andern dergleichen in Marktzeiten zwar ſehr üblich, doch unerlaubten Spiels unterziehen. Das Kegeln oder Rennen iſt zwar

11. Niemand verboten, es ſoll aber von deme, was bey Kirchweihen, Hochzeiten, oder dergleichen Feſtivitäten ausgekugelt, ausgerennet, oder ſonſt auf andere zuläßige Weiſe ausgeſpielt wird, der General-Direction ab jedem Gulden im Werth 3 kr. verreicht, und dieſe Verreichniß bey 6. Reichsthaler Strafe nirgend geweigert, oder unterſchlagen werden.

12. Gehet von dieſer und all obiger Strafe der General-Direction die Hälfte, der Ueberreſt aber den Denuncianten und der Obrigkeit, worunter der Fall aufgebracht und verhandelt wird, in gleichen Theilen zu.

13. Nimmt gegenwärtige Verordnung überhaupt erſt den 1ſten May ihren Anfang, und erſtreckt ſich nicht nur auf die hieſige, ſondern auch auf die Oberpfälziſch- und all andere Uns zugehörige Ländereyen.

14. Werden alle hoch und niedere Obrigkeiten hiemit ernſtlich ermahnt, nicht nur mehrberührter General-Direction auf alle thunliche Weiſe hierinn an Hand zu gehen, ſondern auch ſelbſt allenthalben gute Obſicht zu halten, damit Unſer gnädigſter Wille und Befehl in all obigen Stücken genaueſt befolgt werde. Geben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 23 Merz 1765.

N. XXIX.

Inſtruction wornach die en Chauſſée erhobene Straſſen in Baiern zu unterhalten ſind.

Vor allem kömmt es darauf an, daß alle Chauſsées von dem ſich nach und nach gehäuften Kothe geſäubert werden müſſen; welches demnach vollends von der Straſſe, ohne es darauf liegen zu laſſen, wegzuſchaffen, und allenfalls in die manchen Orts ohne das allzutief vorhandenen Seitengräben einzuwerfen iſt. Und wird zu Bewirkung deſſen all jenen, welchen die Unterhaltung der Chauſsée oder Amtshalber, oder Pachtungsweiß oblieget, ein Termin von 4 Wochen beſtimmt.

2. Iſt Seiner Churfürſtl. Durchleucht ernſtlicher Befehl, daß alle Chauſsées, nachdem ſie, wie erſt verſtanden, von dem Kothe geſäubert, und abgeraumt worden ſind, ohne Zeitverlurſt mit friſchen Grieß oder Kieß dergeſtalten ausgebeſſert werden, daß das mittlere Geleiß um einen Schuh höher, als das beederſeitige Ende der Straſſen an den Gräben erſcheine, damit ſich das Waſſer deſto weniger aufhalten, und von der Mitte vielmehr ab, und in die Gräben ziehen möge. Welche Beſchüttung der ausdrücklich gnädigſten Intention zufolge gleichfalls in Zeit 4. Wochen zu bewirken kommt.

3. Sollen nach der ſolchergeſtalten erfolgten Durchgehenden Ausbeſſerung aller Chauſſées hinfür beſtändige Taglöhner gehalten werden, welche die vom Fuhrwerke ſich ergebende Geleiſe von Zeit zu Zeit fleißig einziehen, oder einebnen, und wo es vonnöthen in die Geleiſe friſchen Kieß oder Grieß einwerfen, damit nämlich die Chauſſées jederzeit in ſolchen Stand erhalten werden, daß ſich hierauf kein Waſſer ſammeln, und ſtehen bleiben möge. Geſtalten wenn die Straſſen, wie vorſteht, in der Mitte allzeit um einen Schuh höher, als am jeden Ende am Graben ſind, und keine Geleiſe dabey ungeebnet gelaſſen werden, eben darum kein Waſſer ſich auch mehr aufhalten kann, und der Nutzen erfolgen muß, daß das ſich ſammelnde Koth durch den Regen allwegen von ſelbſt abgeſpült werde, mithin auch das ſogenannte Rinnenziehen, und Kothausſchlagen gröſtentheils unterbleiben, und der darüber ſonſt erlaufende Koſten zu erſparen ſeyn wird. Gleichwie aber dieſe Veranſtaltung vorausſetzt, daß die anſtellenden eigenen und beſtändigen Tagelöhner den zum Straſſenunterhaltung erforderlichen Kieß allemal ſchon bey der Hand haben müſſen: alſo auch wollen Seine Churfürſtl. gnädigſt, daß

4. Diejenigen, welche die Chauſſées entweder Amts- oder eingegangenen Pachts halber zu unterhalten haben, hinfür für beſtändig einen zureichenden Vorrath Grieß, oder Kieß auf die Straſſen ſchaffen, und den Abgang, welcher ſich hieran durch die fortwährende Nachbeſſerung ergeben wird, von Zeit zu Zeit dergeſtalten zuverläßig vermittelſt neuer Zufuhr erſetzen ſollen, damit niemals ein Mangel erſcheinen möge. Womit es den Verſtand durchaus dahin hat, daß alle zwey Klafter Wegs, oder auf jede Länge von zwölf Schuhen weniger nicht, als ein Fuder Kies, oder Gries, und zwar zu allen Zeiten vorräthig vorhanden ſeyn muß: mit der weitern Anmerkung, daß unter der Benennung eines Fuders ein ſolches

Quantum Gries gemeynt werde, so man in einer 12. Schuh langen, 2½ Schuh weiten, und 1½ Schuh hohen Kießtruhe zu führen pflegt.

5. Ist es keineswegs gleichgiltig, daß der Grieß nur, wie er gemeiniglich mit Kothe vermischt, aus der Gruben kömmt, auf die Chaussées angeführt, und zur Reparation verbraucht werde, weil auf solche Weise die Wege ganz natürlich mehr verdorben als gebessert, und die Kosten um eben so viel, als der Kies nicht taugt, vergeblich angewendet werden. Seiner Churfürstl. Durchleucht ernstlicher Befehl geht demnach dahin, daß man von nun an aller Orten den Bedacht dahin nehmen solle, um die beßte Materie, so zum Weg machen immer ausgefunden werden mag, zur Hand zu schaffen. In dessen Folge dann an allen jenen Orten, wo Feld- oder andere Steine zu haben sind, wenigst das mittlere Chaussée-Geleiß damit auszulegen, und um der mehreren Dauerhaftigkeit willen zu verfügen ist, daß solche Steine mit Hämmern zerschlagen, folgsam der Grund, wo das schwereste und meiste Fuhrwerk gehet, je länger je besser gebauet werde. Der zum beschütten benöthigte Gries aber ist allenthalben, wo er mit zu vielem Kothe oder Sand vermengt, oder sonst zum Theile klein und schwach, mithin nicht haltbar genug erfunden wird, von nun an durch eigene eiserne Gitter werfen zu lassen, und im übrigen auch dabey zu veranstalten, daß der Kieß forthin nicht mehr, wie bisher geschehen, nur allein nach längs aus den Gräben der Strassen, wodurch die Fahrt gefährlich, und der Weg oft selbst unterminirt wird, ausgehoben, sondern von einer Distanz zur andern aus eigenen Kiesgruben, welche zunächst bey der Hand gelegen, und man nöthigen Falls ordentlich anweisen lassen wird, hergenommen werden solle.

6. Muß der erstbemeldte Kiesvorrath, und zwar in der hier vorgeschriebenen Qualität und Quantität längstens bis halben Oktober dieses Jahrs auf den Chaussées wirklich angeführter zu finden seyn, und wissen folgsam diejenige, denen eine Chaussée zu unterhalten obliegt, die nothwendige Anstalten in rechter Zeit vorzukehren, damit auch diesem Geschäffte unfehlbares Genügen geschehe.

7. Erfordert nicht minder die Nothdurft, daß die bauwürigen Brücken, Durchläße und Beschlächter an den Chaussées zu rechter Zeit mit der ermangelnden Reparation besorgt, und wo es immer thunlich ist, der Antrag dahin gemacht werde, solche nach und nach von Steinen herstellen zu lassen, um die ohne das täglich anwachsende Holzkonsumption so viel nur möglich, zu vermeiden. Seine Churfürstl. Durchleucht befehlen demnach allen den Mautämtern, welchen eine Chaussée zu unterhalten übertragen ist, wie auch jenen Pachtern, welche die Herstellung oder Reparation der Brücken, Durchläße und Beschlächter mit den Chaussées zugleich übernommen haben, daß sie nicht nur bis medio Octobris alle dießfalls vorhandene Baufälligkeiten zuverläßig wenden, sondern auch den nächstbevorstehenden Winter hindurch einen zureichenden Vorrath an Holz und Steinen zu künftigen Verbrauch zur Stelle schaffen, und dergleichen Vorräthe fürs Künftige von Zeit zu Zeit allwegen wiederum ergänzen sollen, damit bey einem unvermutheten andringenden Bedürfen die Baunothwendigkeiten nicht zu unrechter Zeit, und mit mehreren Kosten erst beygebracht werden müssen.

8. Wenn etwa da und dort ein Stück einer Chaussée so schlechten Grund hat, daß es ohne Einlegung einiger Faschinen oder Bruckprügel nicht dauerhaft hergestellt werden kann, soll man es an dieser Anstalt nirgends erwinden lassen, und auch dießfallß den Bedacht nehmen, daß allwegen ein Vorrath von solchem Holzwerke bestellt, mithin im Nothfall hieran kein Aufliegen zu befahren seye.

9. Gewärtigen Se. Churfürstl. Durchleucht von jenen Pachtern, welchen die Herstell- und Unterhaltung der auf ihrem Chaussée-District befindlichen Brücken, Durchläßen, und Beschlächten zur Zeit noch nicht angedungen ist, deren förderſamste Erklärung: ob und welchergestalten dieselben dergleichen Brücken, Durchläße,

lässe, und Beschlächter in die Unterhaltung mit zu übernehmen gedenken, oder nicht? gestalten man hierinfalls ein ganzes zu machen veranlaßt und entschlossen ist.

10. Die Pachtschillinge von den Chausseen werden gnädigster Intention zufolge vom 1. des nächstverstrichenen Monats May anfangend, fortan nicht mehr in quartaligen, sondern in monatlichen Ratis, und zwar bey dem Hauptmautamte jedes Rentamts, worinn die Chaussee entlegen, baar ausgezahlt, um den Pachtern ihre Obliegenheit, und die Erfüllung gegenwärtiger Instruktion dadurch noch mehr zu erleichtern. Se. Churfürstl. Durchleucht versehen sich aber dagegen gnädigst, daß ein jeder um desto gewisser seine Schuldigkeit machen, und sich keinen Saumsal zu Schulden kommen lassen werde, um so weniger zwar, als hiermit unverhalten bleibt, daß man sich in jenem Falle, wenn der gegenwärtigen Instruktion kein Genügen geleistet werden sollte, allwegen nicht blos an der Innenbehaltung des Pachtschillings begnügen, sondern sich nach Erforderniß auch an das Vermögen und die Person des Pachters selbst halten werde.

11. Welcher Orten die Unterhaltung der Chaussees noch nicht verpachtet, sondern den Aemtern auf Verrechnung übertragen ist, haben zwar diese zufolge gegenwärtiger Verordnung, mithin unerwartet anderer weiterer Anbefehlung auch ihres Orts die hievorn enthaltene Reparations-Anstalten vorzukehren, es wird ihnen aber beynebens auch noch aufgetragen, den Unkosten, welcher über die hiemit verordnete Unterhaltung erlaufen möchte, in einen pflichtmäßig und wohl überlegten Ueberschlag verfassen zu lassen, und diese Ueberschläge innerhalb 4 Wochen gehorsamst einzusenden.

12. Jene Pachter, welche die ihnen angedungene Chaussees nach Vorschrift dieser festgesetzten Instruktion zu unterhalten Anstand nehmen, und folglich den Pacht aufzukünden gedenken, solle diese ihre Erklärung in Zeit 14 Täge, nach erfolgter Einlieferung zuverläßig abgeben, damit man die weitern Veranstaltungen in Sachen unverweilt vorzukehren wissen möge. Wobey jedoch jeder sich zum voraus selbst dahin zu bescheiden hat, daß, wenn er sein heimgesagtes Strassenstück nicht ohne das in der Gestalt, als es der 1. 2. und 4. Punkt dieser Instruktion erfordert, unterhaltener verläßt, man in solchem Falle das Abgängige auf seine Kosten, zumal er den Pachtschilling ansonsten unverdient gezogen hätte, alsbald herstellen zu lassen, und den Betrag von ihm durch bereiteste Execution zu erholen bemüßiget seyn wurde.

13. Gedenken Se. Churfürstl. Durchleucht sowohl die zur Zeit noch unverpachter und auf Verrechnung unterhaltende, als jene Chaussees, deren Unterhaltung von den zeithörigen Pachtern etwa heimgesagt werden will, fortan von neuem zu verpachten; wollen aber dabey ausdrücklich, daß keinem Privato mehr ein allzulanges Strassenstück zu unterhalten übergeben, und wenn sich ganze Dorfsgemeinden in Corpore der Unterhaltung unterziehen wollen, denenselben vorzüglich vor den Privatis der Pacht zugestanden werden solle. Welch gnädigste Gesinnung mithin von Amtswegen durch Verruf bey allen an den Chaussees gelegenen Unterthansgemeinden, gleich nach Empfang dieß mit dem Anhange kund zu machen ist, daß sich diejenigen, welche die Unterhaltung einer Chaussee in Verpachtung anzunehmen gedenken, mit ihren Vorschlägen in Zeit 6. Wochen dieß Orts melden, und Resolution erholen mögen. Schließlich und

14. Werden alle Chaussees von nun an nicht nur durch die eigends bestellte Wegbereiter in jedem Viecteljahr einmal von Mark zu Mark beaugenscheiniget, und wie derenselben Unterhaltung beschaffen, umständlich beschrieben werden: sondern Se. Churfürstl. Durchleucht haben darüberhin auch in der Zwischenzeit verschiedene unvermuthete Visitationes: ob dieser Instruktion Folge geleistet werde? vorzunehmen anbefohlen, welches den Aemtern und Pachtern hiemit vorläufig, und mit dem Unverhalt bedeutet wird, daß, wenn sich bey diesen Besichtigungen

eine Buswürigkeit der Chaussées oder ein Abgang an dem erforderlichen Kiese bezeugte, man das mangelnde auf des saumigen oder sorglosen Beamtens oder Pachters Unkosten sogleich herstellen lassen, und solche Unkosten von demselben allwegen executive einbringen lassen würde. München den 5ten Junii 1765.

N. XXX.

Von Verkauf, und Beylegung des Siegelpapiers.

Liebe Getreue, es ist zwar in Unserm sub dato 9ten April Anno 1761. (* in Siegelpapier-Wesen gnädigst erlassenen General-Mandat unter andern §. 10. enthalten, daß, wann ein Beamter, Kloster-Richter, oder auch Stadt- und Marktsschreiber dann Hofmarchs-Verwalter das Siegelpapier bey vorkommenden Briefereyen denen Parteyen in einen höheren Werth, als bey Unserem allhießigen Obersiegelamt zu stehen kommt, anrechnen: oder über den für das Siegelpapier-Materiale, als jeden Bogen paßierlichen 1 pf. etwas mehrers einfordern sollte, alsdann von denen Uebertrettern ab jedem derley Briefe 2 Reichsthaler Strafe unnachläßig zu erholen wären. Da sich nun aber hierüber verschiedene Beschwernissen und Umstände geäußert haben; Als haben Wir Uns dießfalls respect. pro Leuteratione hujus puncti weiters gnädigst resolvirt, daß bey Verkaufung und Beylegung sothanen Unsers Siegelpapiers, denen Beamten, Handelsleuten und Krämern vor ein Gulden Bogen 4 Kreuzer, von einem halben Gulden Bogen 2 Kreuzer, von einem 15uer Bogen 6 pf. von einem 6 kr. Bogen 2 pf. von einem Groschen und Kreuzer Bogen 1 pf. zum Profit gnädigst passiert, übrigens aber auf weitere Uebertrettung dessen, nach Unserer vorigen Entschließung mit Behauptung der bestimmten Strafe verfahren werden solle. Wornach sich gehorsamst zu achten, und das weitere behörig an die Incorporations-Ortschaften zu verfügen ist. Sind euch anbey mit Gnaden. München den 12. Nov. 1765.

(* Vid. N. 22. cit. §.

N. XXXI.

Von den $\frac{1}{32}$ tel-Höfen, dann deren Anlagen.

Lieber Getreuer, nachdem bey Unserer höchsten Stelle verschiedene Beschwerden vorkommen, daß mehrere vorhin als $\frac{1}{32}$ tel eingehöft gewesene Unterthanen theils aus ungleichen Verstand des unterm 1. Febr. An. 1760. (* in Druck erlassen gnädigsten General-Mandats, theils weil selbe bey ihren Häusern einige Gärtel oder Wießflecken zum Genuß haben, vor ein $\frac{1}{16}$ Hof in dem neuen Hofanlagsbuch an- und ausgesetzet werden. Als wollen Wir ob angezogenes General-Mandat dahin gnädigst erläutert haben, daß all und jede Unterthanen, welche vorhin als $\frac{1}{32}$ gestanden, wann selbe auch allenfalls einen Garten oder Wießfleck bey ihrem Haus besitzen, solche aber kein mehrers, als ein geometrisches halbes Tagwerk, oder 20 tausend Quadratschuhe in sich halten, noch ferners als $\frac{1}{32}$ angesehen: und mit denen Hofanlagen beleget werden: im übrigen hingegen, und da dergleichen Gründe ein mehrers, als ein halbes Tagwerk abwerfen, es bey der generalmäßig neu verfaßten Einhöfung sein durchgängiges Verbleiben haben solle.

Befehlen dahero allen Unsern Pfleg- und Landgerichtern, wie auch Kasten- und sämmtlichen Unsern Jurisdictions-Aemtern hiemit gnädigst, daß selbe nicht nur ihres Orts diese Unsere gnädigste Leuteration genau und gehorsamst beobachten und befolgen: sondern auch des gleichmäßig gehorsamsten Vollzug und Beobachtungswillen, denen sämmtlichen in ihren Gerichts-Distrikt situirten Hofmarchs-Verwaltern, dann Städt und Märkten durch Circular-Patenten hievon Notification ertheilen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. München den 30 April 1766.

N. XXXII.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 133.

N. XXXII.

Von Aufrichtung der Saliter-Piramiden, und deßen Direction.

Unsern Gruß zuvor: Wir sind gnädigst intentioniert, die Saliter Piramiden (* auf die nämliche Art, wie sie bereits in mehr auswärtigen Landen üblich sind, auch in den Unsrigen einführen, und von Unseren Landgerichts-Unterthanen den Anfang solcher Gestalt damit machen zu lassen, daß in jedem größern Dorfe von der Gemeinde eine solche Piramide errichtet werde, welches derselben um so weniger Beschwerde verursachen kann, als daß Saliter selbst von Unseren hierzu eigens bestellten Leuten, und Saliterstiedern gegen gebührenden Lohn ausgesotten wird, folglich der Gemeinde weiter nichts als die Erricht- und Unterhaltung der in hölzernen Brettern und einem Strohdache bestehend- mithin sehr wenig Kösten und Mühe erfordernder Piramide obliegt, wohingegen ihr der merkliche Vortheil dadurch zugehet, daß sie hinfüro nicht nur des beschwerlichen Salitergrabens befreyet wird, sondern auch 1. fl. 30. kr. ab jedem Centner ausgesottenen Saliters in die Gemeinkasse fällt.

Gleichwie Wir nun bey so bewandten Dingen nicht zweifeln können, es werde sich der Unterthan zu diesen ihm weit mehr Nutzen als Schaden bringenden Werk selbst gern bequemen, sofern er nur durch deutlich und begreifliche Vorstellungen hinlänglich davon kapacitiert, und unterrichtet wird; so gedenken Wir auch zu dem Ende an alle Unsere, mithin auch an das dir gnädigst anvertraute Landgericht eine eigne Abordnung machen, und durch selbe den auf einen Tag zusamm berufenen Dorfs- und Gemeinds-Führern von Erricht- und Unterhaltung sothaner Piramiden den nöthigen Begriff und Unterricht beybringen zu lassen.

Um aber die hierzu benöthigte Reisköstен nicht unnöthiger Weise zu vergrößern, befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß du dich mit Unserm Kammerer, Obersten der Kavallerie und Kommendanten des Husarenkorps Grafen von Piosasque, welchem Wir die Direktion des Werks gnädigst übertragen haben, gleich nach Empfange dieß in schriftliche Corespondenz setzest, und mit selben den Tag concertirest, an welchem die Abordnung von hier geschehen möge, damit auch die Dorf- und Gemeinds-Führer zu obigem Ziel und Ende in gleicher Zeit zusamm berufen werden können.

Falls du aber zu Facilitirung des Werks circa modum ein so anderes noch vorläufig zu erinnern hättest, wollen Wir deinen gehorsamsten Bericht darüber gewärtigen, und dir sofort Unsere weitere gnädigste Entschließung zukommen lassen ꝛc. ꝛc. München den 29. Decemb. 1766.

(* Vid. N. 37.

N. XXXIII.

Von erlaubten Kugelstätten, und Auspaschen unterschiedlicher Sachen.

Entbiethen Unsern Gruß, und Gnade hiemit jedermänniglich bevor. Wir erinnern Uns des unterm 23. Merzen Anno 1765. (* wegen der aufgestellten Karten-Direktion, dann der Kartenstempflung, und des sogenannten Scholdern erlassenen Generalmandats annoch gnädigst, wollen es auch in dem Hauptwerke hiebey durchgehends, jedoch solchergestalten belassen haben, daß in Ansehung der in solchem Mandat verbothen-unterschiedlichen Spielen die berechtigte Kugelstätte unbekränkt, und auf selben sowohl um policeymäßiges Geld zu spielen, als auch das Auskegeln der Schafe, Widder, Gaißböcken, Tücher, und dergleichen unverwehrt seyn solle; nicht weniger wollen Wir geschehen lassen, daß auch bey den

(* Vid. N. 28.

Kirchweihen, Hochzeiten, und Jahrmärkten mit Blindpaschen in das Zinn, und beschlagene Krüge gespielet, dann mit dem nämlichen Blindpaschen in den Zechhäusern Gänse, Enden, schweinerne Brätel, und andere Eßwaaren ausgespielt werden mögen, jedoch solle bey nachgesetzter Strafe neben Ausspielung dergleichen Waaren im geringsten um Geld gespielet, oder gewettet werden. Und obschon in obenangezogenem Mandat die Reiter, oder Triebe (so eines ist) gänzlichen verbothen worden; so wollen Wir dergleichen Spiele auf Versuchen, und Wiederrufen dergestalten ferners gnädigst gestatten, daß hierauf allein um Lebzelten gespielet, alles Geld aufsetzen, oder Wetten aber darneben gänzlich verbothen seyn solle. Entgegen verbleibet all anderes Würfeln, dann der Dräher, auch das sogenannte Thurnspiel, und Lederstechen ein- vor allemal abgeschaft, wie dann derjenige, welcher dieser gnädigsten Verordnung auf ein- oder die andere Weise sowohl im Spielen selbst, als Gestattung oder Aufstellung dergleichen Spiels sich vergehen sollte, unnachläßig mit einer Strafe per 10. Reichsthaler angesehen werden soll. Nebstdeme sind alle diejenige, welche in Zinn spielen zulassen, oder die Reiter aufzusetzen gedenken, verbunden, von Unserer General-Karten-Direktion die Verwilligungszettel an sich zu bringen, maßen alle diejenige, welche dergleichen nicht vorzuweisen vermögen, und sich nichts destoweniger mit dergleichen Spiele erfinden lassen, ebenfalls mit obiger Strafe zu belegen sind. Nach welcher gnädigster Verordnung sich nicht nur Unsere sammentliche Dikasterien zu achten, sondern auch Unser Commercien-Collegium auf Anzeigung der Uebertretter, wann sich das Faktum verificiret, unnachläßig mit Einkaßirung der mandatmäßigen Bestrafung zu verfahren, und jeden Theil das ihm gebührende zugehen zu lassen hat.

Damit aber ein solches desto gewisser befolget, und sich mit der Unwissenheit desloweniger entschuldiget werden möge, solle gegenwärtiges Mandat allenthalben publiciret, und affigiret werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 13. Febr. 1767.

N. XXXIV.

Von dem General-Bau-Direktorio, und den davon zu beobachtenden Punkten.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Wir haben in gnädigsten Anbetracht der sich von Jahre zu Jahre vermehrenden Chausseen, und daher weitläufiger werdenden derselben Unterhaltungs-Anstalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit deren in Unseren Landen sich immer ereignenden nöthigen Wuhrbrücken, so anderen Wassergebäuden den gnädigsten Entschluß gefasset, ein eigenes General-Baudirektorium anzuordnen, mittels welchem obige Gegenstände unmittelbar, und mit solcher Aufmerk- und Sparsamkeit besorgt werden sollen, damit die hierzu nicht nur aus Unserem Ærario, sondern mittels der Mähnstuckanlage auch von Unseren Landen beytragende Fonds desto sicherer zureichen, folglich mit derselben Ersteigerung sowohl Unsere Lande, als Wir selbsten, so viel immer möglich verschont bleiben mögen. Und gleichwie Wir nun sothanes Generalbaudirektorium Unserem wirklichen geheimen Rathe, Kammerer, und seithero schon gewesenen General-Strassen-Direktor Baron von Berchem aus besonderem verdienten gnädigsten Zutrauen huldreichest übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chaussierten, wie auch alle übrige auf Unsere Kösten zu repariren- oder noch zu erheben kommende Strassen, sammt dazu gehörigen Brücken, und Durchlässen, dann insbesondere auch das gesammte Bauwesen bey denen ex Ærario zu unterhalten stehenden Brücken-Wuhr- und Wassergebäuden von nun an besorgen, und veranstalten solle: Also auch lassen Wir euch diese Unsere gnädigste Entschließung mit dem Anhange unverhalten, daß zu Erzielung dieser Unsrer gnädigsten Willensmeynung nachfolgende Punkten gehorsamst beobachtet, und fortan genauest befolget werden sollen. Als nämlich und

Erstens,

Erstens, ist Unser ausdrücklicher und gnädigster Befehl, daß ihr förderſamſt eine vollständige und umständige Beschreibung aller in Unserem euch anvertrauten Amtsdistrikte gelegenen, auf Unsere Kösten zu unterhalten kommenden Straſſen, Brücken, Wuhr- und Wassergebäuden mit Allegirung der Jahrsrechnung, wo dessentwegen sowohl zum ersten- als letztenmal etwas in Ausgabe kommen, in duplo verfassen, und zu Unserem Haupt- und General-Mautdirektorio einsenden sollet, um das eine Exemplar alsdann zu Unserem neuetablirten Baudirektorio zu dem Ende hinübergehen lassen zu können, damit dasselbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Hauptlagerbuch desto begründter herstellen möge: wo aber in dem Amtsbezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht existiren, sind gleichwohl sogenannte Fehlanzeigen in duplo einzuschicken. Und weilen

Zweytens, sämmtliche auf die Wegbrücken, und Wührgebäude ergehende Ausgaben von heuer anfangend nicht mehr in die Maut- Gerichts- oder Kasten-Rechnungen, sondern in die Rechnung des Generalbaudirektorial-Casiers gehörig sind, so habt ihr gleichwohl alle anheuer von Unseren Gefällen bestrittene dergleichen Ausgaben in eine Designation zu bringen, und solche zu Unserem General-Baudirektorio, die hierumen in Handen habende Bescheinungen aber mit einer gleichmäßigen Designation zu Unserer General- Haupt- und respective Rent-Zahlamts-Cassa einzusenden: gestalten ihr von daaus hierüber eine Gutmachungs-Bescheinung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in soweit nämlich ein so anderes bisbaher schon in Ausgabe geschrieben worden, gleichwohl in der Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habet.

Drittens, gehet Unsere weitere gnädigste Entschließung dahin, daß von nun an Unsere sämmtliche Gericht- Kasten- und Mautämter ohne von Unserem Generalbaudirektorio erhaltende Anschaffung und Ratifikation, keinerley Straſſen-Brücken- oder Wassergebäukösten mehr bestreiten, und in Ausgabe bringen sollen: derohalben auch alle diese Gebäude, oder Reparationen betreffende Berichten immediate alldahin zu dirigiren sind; im Falle aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewiesen werden, sie sich der von gedacht Unserem Generalbaudirektorio erhaltenden Bescheinungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer Gelderlagen bey Unserer Haupt- oder denen Rentzahlamts-Cassen gebrauchen sollen. Und da

Viertens, Wir zum Fonde der Wegeunterhaltung neben denen von Transito - Consummo - und essito - Fuhrwerke alljährlich anfallenden Weggeldern noch absonderlich die für die Mittelmäuten, und inländische Weggeldsbefreyung introducirte Mennatanlage gnädigst destinirt haben, so wollen Wir, das erstere nämlich die Weggelder unter den übrigen Mautgefällen noch ferners, wie bishero geschehen, monatlich zu Unserer Haupt- und respective Nenntzahlamts-Cassa eingesendet, und von da aus zur Baudirektions-Cassa hinüber gegeben werden sollen: wegen der Surrogatsgefälle hingegen verordnen Wir weiters gnädigst, daß solche von dem künftig 1768ten Jahre anfangend nicht mehr zu Unserem in den vier Hauptstädten München, Landshut, Straubing, und Burghausen existirenden Hauptmautämteren, sondern mit den erstern zwey Anlagszielen Jänner und März zur Haupt- und respective Rentzahlamts-Cassa einfließen, für heuer aber gleichwohl noch mittels der gedachten Hauptmautämter alldahin eingesendet, und nur diese Einsendung mittels Abänderung des Erlagstermins auf das nächst bevorstehende Steuerziel 1. May maturiret werden soll.

Fünftens, ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Unsere Aemter, welche dieses Surrogats-Anlagsgefälle einzubringen, und fürohin zu Unserer Haupt- und respective Rentzahlamts-Cassa einzusenden haben, ihre hierüber jährlich herzustellen kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieses Jahrs directe zu Unserm Generalbau-Direktorio einzusenden gehalten seyn sollen, immaßen diese daselbst ordentlich examinirt, und verbscheidet, folglich der

Skartekel in duplo verfasset, wovon der einte zur Hauptkasse, und der zweyte zu Unserm Haupt- und Generalmautdirektorio übergeben werden muß. Schließlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß Unsere sämmtliche Gerichts- und alle übrige Unsere Beamten, sowohl die passirende Fuhrleute, als fahrende Bothen von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der Strassen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher bessentwegen eine Beschwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protokol alsdann mittels Berichts sowohl zu leztgedacht Unserem Generalmaut- als neu etablirten Baudirektorio unverzüglich einsenden, Unsere sogenannte Mautämter aber allmonatlich mit den ohnedem einzuschicken-kommenden Manualien insbesondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürige Strassen vorhanden, und von wem eigentlich einige Beschwerden darüber geführt worden sind? Wir versehen Uns in ein so anderen des pflichtschuldigen Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung. München den 7. März 1767.

Instruktion.

Bau-Instruktion von denen Churfl. Wasser-Gebäuden.

Wornach sich die Churfürstl. sämmtliche Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung, oder Reparation der auf Churfürstl. Kösten herzustellen, und zu unterhalten kommenden Brücken- Wühr- oder anderer Wassergebäuden, (* Ueberschläge zu verfassen, und einzusenden sind. Zur allgemeinen Beobachtung ausgefertiget den 7. März 1767.

1mo. Muß in jedem Ueberschlage die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es seye eine Brücken, oder Wuhrgebäude nach dem baierischen Landschuhe abgemessener angezeiget, und entworfen werden.

2do. Hat man die Nothdurft der Bauholze gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und leztere nach respective Schuhen und Zöllen in Ansatz zu bringen. Zugleich

3tio. beyzusetzen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstlichen Gehölze zu bekommen: oder von wem in deren Ermanglung beyzuschaffen seyen? Und weilen

4to. ein- als andernwegs der Bauholzwerth aus der Baukasse zu bezahlen ist: so solle allwegen in dem Ueberschlage der Preiß, wie hoch selbes auf dem Stamme zu stehen kömmt, ersezt werden.

5to. Muß ingleichen die Weite des Wegs bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamme zum Fuhrlohn zu entrichten seye, angemerkt werden.

6to. Hat es die nämliche Meynung mit dem bedärfenden Rasen- oder Stangenholze, dann mit dem Rauch- oder Faschinenholze, so nach dem Fuder geführt zu werden pflegt.

7mo. Wenn man mit Bruchsteinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden: wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? und soll eine Klafter zwölf Schuhe in der Länge, sechs in der Breite, und drey Schuhe in der Höhe halten. Da auch

8vo. ein Steinbruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind: allermaßen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.

9no. Die Beyführungskösten solcher Bruchsteinen muß mehrmalen nach Entlegenheit des Bruches von dem Bauplatze, sohin mit deren Anzeige entworfen werden. 10mo.

(* Die Instruktion, wie die Strassen unterhalten werden sollen, vid. N. 29. und die Instruktion von Unterhaltung der Churfürstl. Schlössern, Häusern, und Amtswohnungen, vid. N. 11. & 43.

10mo. Wo man zu einem Wassergebäude einen Beschütt, oder Kieß vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschiehet: ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maaß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich: dann was das Ausschlagen und Beyführen auf jede Fuhr koste, in den Ueberschlag auszuwerfen.

11mo. Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bey Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit, oder das Uebermaaß des Fuhrlohns beurtheilen zu können.

12mo. Soferne die Zufuhr der Baunothdürften zu Wasser geschehen kann, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe, oder Zillen, und ihrer Größe, dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kömmt? Wie dann, wann zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden solle, daß die neue Beyschaffungen derselben, soviel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Mieth überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar Wochen- oder Tagweise in den Ueberschlag zu bringen ist.

13tio. Wo zu Brücken- oder Wassergebäuden auch geschnittene Holzwaare, als Dielen, Läden, Bretter ꝛc. erforderlich: ist mit Anzeige des Ankaufpreises, und der Beyfuhrkösten das nämliche in Obacht zu nehmen, was der Bauholz halber hieoben geordnet worden.

14to. Hat man bey allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, soviel immer möglich, zu vermeiden, weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holwerkes oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas vom Eisen verarbeitet werden muß: so ist diese Bedürfniß, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen: also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmieds oder Schlossers entworfen werden solle.

15to. Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise in Anschlag zu setzen.

16to. Kömmt die Erforderniß an Nägeln, wie auch an Arbeitszeugen, als Eisenschaufeln, Pückeln, Hauen, Schubkärren und dergleichen ebenfalls nach seinen Peisen im Ueberschlage anzuführen: wo aber in den Churfürstl. Bruckstädeln Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beyschaffung, soviel immer möglich, zu vermeiden.

17mo. Hat man von den Werk- oder Bruckmeistern allzeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmerleute und Taglöhner zu jedem Gebäude angestellet werden können und sollen, damit nicht etwan bey zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bey welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankömmt, verlängert oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich als beförderlich sind, die Arbeit übersetzt werde: maßen wohl unstreitig eine schickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem anderen die Hand biethet, bey all solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18vo. Sind die erforderliche Arbeitstäge, und zwar mit Beobachtung des kurzen oder langen Tags, für den Meister, Zimmerleute und Taglöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jeden gebührende Taglohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen den Meister von ihrem Lohne etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen, und zum sogenannten Gesellengeld geben zu lassen haben.

Schließlichen verstehet sich von selbsten, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruktion nicht fürgesehene Bauerfordernissen nach ihrer Beschaffenheit in gleichen umständig in An- und Ueberschlag gebracht: alle Ueberschläge auch jedesmal in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschriebener eingesendet werden müssen: welche Einsendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tage zu Tage eine Vergrößerung des Schadens zu befahren ist: solle das Amt, in dessen Bezirke der Bau sich ergiebet, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen in Kraft dieser Instruktion bemächtiget, dessentwegen aber die Anzeige an das Churfürstl. Generalbaudirektorium uneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn. München den 7. März 1767.

N. XXXV.

Von den Schauer-Nachläs-sen.

Liebe Getreue! Nachdem Wir gnädist resolvirt, daß fürohin wegen Schauer (* an sammtlich landesherrlichen Gefällen, als Ordin. Scharwerkgeld, item Militare- oder Werbungs-Fourage-Herdstatt-Gejaid- und Vorspann-dann Surrogat oder Weganlag keine Nachlässe mehr Platz haben, mithin die Unterthanen mit dem Nachlaß nur auf die grundherrlichen Gaben und landsherrlichen Steuren verwiesen werden sollen, außer es hätte der Unterthan einen wirklichen Totalschauer, gleichen Miswachs, Wassergüßschäden, und Totaloiehfall erlitten, solchenfalls auch ein Nachlaß an den landsherrlichen Gefällen (jedoch mit Ausnahme der Militare- oder Werbungsherdstatt, und Surrogat- oder Weganlag) Statt hätte: als haben sich sämmtlich Unsere Land- und Pfleggerichter sowohl bey Verfassung der Nachlaßbeschreibungen, als in anderweg gehorsamst hienach zu achten. München den 23. Octob. 1767.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 166. & 173.

N. XXXVI.

Von Aufhebung der Hofsuß-Moderation.

Ihro Churfürstl. Durchleucht finden die so immer währende Hoffuß-Moderation dero höchsten Ærario sehr nachtheilig zu seyn. Befehlen dahero gnädigst, daß hierinfalls ein anderes Expediens vorgekehrt, und anmit bey allen künftig dergleichen Fällen, sowohl den Churfürstl. Pfleg- und Landgerichtern, als auch den Hofmärken, und somit sämmtlichen Jurisdiktions-Obrigkeiten bedeutet werden solle, daß dergleichen Güter-Moderationen mit nichten mehr Statt haben, wohl aber den Jurisdiktions-Obrigkeiten überlassen, und respective aufgetragen, daß bey sich äußerenden solchen weitern Beschwerden wider die Hofanlagen, Fourage, Vorspann-Scharwerch, dann Kapitulanten, und Menathanlagen diese gemäß denen Generalien de dato 23. Jenner & 22. Octob. 1761. (* in Zukunft, nach eines jeden Gutsanschlag repartirt, und eingebracht werden sollen, als wodurch jeden angeblich zu sehr überlegten Unterthanen am sichersten geholfen seyn wird.

Was aber die Beschwerden wegen zu hoch stehenden grundherrlichen Prästationen betrifft, sind jederzeit sonderbare Berichten zu erstatten, jedoch mehrers ausführlich und begründter, als bisher vielfältig zu ersehen gewesen. Wo solchertwegen der Churfürstl. Hofkammer deren hierinwegs erstattete drey Berichten de dato 12. & 15. abhin hiebey zurückgesendet werden. Signatum bey der Churfürstl. geheimen Finanz-Commission, den 3. Novemb. 1767.

N. XXXVII.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 147. & 151.

N. XXXVII.

Von Beschreibung der Oerter wegen den Salpeter-Piramiden.

Liebe Getreue! Nachdeme Wir gnädigst resolvieret, daß in Conformitate Unsers allschon unterm 29. Decemb. 1766. (* gnädigst emanirten General-Mandats, in dem künftigen Frühjahre mit Errichtung deren Salpeterpiramyden in Unseren sämmtlichen Landen der Anfang gemacht werden solle; als befehlen Wir hiemit gnädigst, eine genaue Anzeige von allen, in jedem Gerichtsdistrikte sich befindenden Städten, Märkten, Flecken, Hofmärken und Dörfern, in welchen eine Anzahl von 20. Häusern vorhanden ist, zu Unsrer Hofkammer längstens innerhalb vierzehn Tägen a die Recepti einzusenden, und anbey solche Leute unterdessen auszuwählen, bey welchen man dießfalls eine genugsame Fähigkeit zu verhoffen hat. Hiebey aber ist auch Unsre gnädigste Willensmeynung dahin, daß auf die vorhandene Salpetersieder der vorzügliche Bedacht genommen werden solle. München den 23. Jenner 1768.

(* Vid. N. 32.

N. XXXVIII.

Von Sieglung der Briefereyen.

Entbieten Unsere Gnade, und Gruß, und geben hiemit zu vernehmen: wasgestalten Wir Uns zwar allerdings gnädigst versehen hätten, es wurden Unsere schon so vielmalen in Betref Unserer Siegelpapiers-Gefällen gnädigst erlassene Generalmandate, und Verordnungen von jedermänniglich genaueſt und schuldgehorsamst befolget werden. So vernehmen Wir doch mehrmalen misfälligst, daß nicht allein von einigen Unseren Aemteren, sondern fast durchgehends von den klösterlichen, und theils adelichen Hofmärchen, Städten, und Märkten, noch mehr aber von denen Verwaltern der einschichtigen Jurisdiktions- auch bloßen Grund-Unterthanen, die in der unterm 9. April 1761 (* lezthin emanirten Generalausschreibung §vo 5. anbefohlene halbjährige Einsendung der Briefereyen, und Inventarien sammt dem abwerfenden Siegelgeldsbetrag, und dermalen in duplo zugehöriger specificirten Anzeige schlechterdingen außer Acht gesetzet: und nicht einmal von jenen Ortschaften, wo unter solcher Zeit allenfalls nichts vorgefallen, die Fällanzeigen zu Unserer Hofkammer, und den alldahin subordinirten Obersiegelamt gebührends eingesendet werden.

Weiters vernehmen Wir misfälligst, daß sich verschiedene Unterstehen, zugegen der klaren Vorschrift des eben ermeldten lezteren Generalmandats §vo 7. in ihren einsendenden Anzeigen zu inseriren, und herkommen zu lassen, daß verschiedene Briefe ob periculum in mora sogleich vom Amte aus auf behöriges Siegelpapier mundirt, und hinausgeschrieben worden wären, wo doch nichts minder sich verificiret, als daß solche Briefe wartende, oder fremde, und reisende Parteyen anbetroffen haben, ja sogar einige nehmen kein Bedenken, die Protokolls-Extrakte, Abschriften, und Compasschreiben, unter dem Vorwande, sammt ihnen das Siegelpapier ermangelte, ganz unbedenklich auf ungesiegeltes Papier auszufertigen, und auf solche Weis den auch wenigen Siegelgeldsbetrag sträflich Uns zu unterschlagen, und sich zuzueignen.

Diese, und mehr andere einige zeithero wahrgenommene Entziehungen Unserer Siegelgefällen, und außer Achtsezung der schon so vielfältig wiederholten, sonderheitlich aber den 16. Novemb. An. 1750. dann weiters den 12. May Anno 1751, 16. Novemb. An. 1759. und 9. April An. 1761. in öffentlichen Druck gelegt

(* Vid. N. 22. cit. §. item N. 48. & 49.

gelegten, und allenthalben publicirten Verordnungen, und Landgebothen, setzen Uns also in die Nothwendigkeit, die schon öfters angedrohete Localuntersuchungen, und exemplarische Bestrafungen gegen die fällig erfindende sowohl in sammentlichen Unseren Chur- als anderen Unseren Landen, und Herrschaften, sonderlich aber auch der obern Pfalz wirklich vornehmen, und wahr machen zu lassen.

Damit aber auch dießfalls Unsere höchste Churmilde verspüret, sofort mit diesen Localcommissionen, und Untersuchungen niemand präcipitirt, oder aus fremden Verschulden, und Mangel der Zeit in Schaden gesetzet werden möge. So wollen Wir vorläufig durch gegenwärtige Generalverordnung alle Aemter, und sowohl gerichtische als hofmärchische, dann klösterliche auch der Städt- und Märkts-Obrigkeiten, nicht weniger die inn- und ausländische Grund- und Lehenherrschaften hiemit gewarnet, und auf folgende Präkautionsmittel zu ihrer eignen Sicherheit, und Schadloshaltung, dann zeitlicher Abwendung der ansonst unmittelbar zu befahren habend- in der vorallegirten Generalverordnung ausgedruckten Bestrafung angewiesen haben. Und zwar

Erstens, werden Wir Uns wegen denen verhaltenen Siegelgefällen, und denen Unterthanen, oder Parteyen inner den präfigirt- halbjährigen Termin nicht hinausgeschriebenen Briefereyen, und Inventarien niemalens, und zu keiner Zeit an die Klöster- und Hofmarchs- Richter, oder auch an die Stadt- und Marktschreiber, dann Kapitelrichter, oder Verwaltere der Grundherrschaften halten, sondern Wir werden vielmehr je- und allezeit sowohl mit Erholung der verhaltenen Siegelgefällen, verworchten Strafen, und Bezahlung der Commissions- Kösten die Innhabere der Güter, und Hofmärchen, wie auch die bürgerlichen Magistraten, und ingleichen deren Grundunterthanen- Eigenthümere selbsten anhalten: und ihnen den Regreß an ihre fahrläßige gebrödte Diener, und Offizianten zu suchen gleichwohlen überlassen, indeme das unterm 16. November Anno 1750. gnädigst emanirte Generale §vo 14. nichtweniger das unterm 12. May An. 1759. nachgefolgte Mandat §vo 3. solches schon vorhin denen Städten, Märkten, Hofmärchen, und Grundherrschaften eröffnet hat, mithin sich diese der Unwissenheit halber nicht entschuldigen können, und von selbsten gehalten sind, auf die nämliche Weise, wie in Einbringung der Steuern und Anlagen, also auch in Besorgung, und richtiger Lieferung dieser ihnen zu collektiren anvertrauten Unserer Kammer- und Siegelgefällen, allmöglichen Fleiß anzuwenden, ihren Untergebenen nachzusehen, und für selbe zu respondiren. Damit nun eben ermeldte klösterliche und adeliche Hofmarchs- Innhabere, nichtweniger die Stadt- und Markts- Obrigkeiten, wie auch inn- und ausländische Grundherrschaften diese ihre Obliegenheit noch in der Zeit besorgen, ihren bestellten Richtern, Verwaltern, oder auch die bürgerliche Magistraten ihren öfters saumigen Stadt- und Marktschreibern mit Ernste nachsehen, und Unsere großen Theils vernachläßigte Siegelgefälle zu besserem Aufnehmen bringen, oder doch wenigst außer Schuld, und schwerer Verantwortung setzen können.

So bedeuten Wir hiemit denenselben sammt, und sonders, jedoch ultimato, gnädigst, daß sie ihre untergebene Kloster- und Hofmarchs- Richter, wie auch Verwaltere, und die Magistraten ihre Stadt- und Marktschreiber dahin verfänglichen anhalten, daß selbe bis Ende des künftigen Monats Junii nicht allein die akkurate Einsendung deren heurigen im ersten halben Jahre angefallenen Briefereyen, und Inventarien sammt zugehörigen Geldbetrag, und in duplo beyfügenden spezificirten Anzeigen bewirken, sondern auch die bey vielen noch von längeren und älteren Jahren zurück abgängige dergleichen Unterthans- Briefe, und Inventarien nach Vorschrift des unterm 16. November An. 1750. erlassenen gnädigsten Mandats §vo 12. und der in den unterm 12. May An. 1759. weiters nachgefolgten Repetition sub §vo 5. bey der eben in solchen emanirten Generalien determinirten, und angekündeten Strafe, zu Unserm Obersiegelamt der Stempflungswillen um so gewisser, und unfehlbar einsenden, und übermachen, und in

solchen

solchen Anzeigen die ob periculum in mora ungesiegelter auszufertigen nöthig gewesste Briefereyen beylegen, sofort auf diese Art stätshin continuiren, ingleichen auch jene kleinere Ortschaften, bey welchen an diesen Briefereyen so anderen was immer Namen habenden Uns zuständigen Siegelgefällen nichts zur Einnahme sich anbegeben hatte, die Fehlanzeige nach dem Inhalt Unsers vorgegangenen gnädigsten General-Geboths de dato 12. May An. 1759. §vo. 3. auf die nämliche, wie auch des weiteren Mandats vom 9. April An. 1761. §vo 1. vorbestimmte Zeit Unserm Obersiegelamte überschicken, und überhaupts gleich in dem Eingange dieser Anzeige deutlicher exprimiren sollen, in was für einem Rentamte, und Gerichte diese oder jene Hofmarch, dann einschichtige Güter, Sitze, Sedelhof, und Unterthanen entlegen seyen, gestalten im widrigen, und da zu der eben bemeldten Zeit die schuldigste Folge nicht geleistet wurde, sich die klösterliche, und adeliche Hofmarchs-Innhabere, ingleichen auch die bürgerliche Magistraten, und Grund-Herrschaften selbsten die Schuld beyzumessen haben, wann bey der ad Locum eintreffenden Untersuchungs-Commission, welche Wir bereits in jedem Rentamte nach solch-exspirirten Termin vorzunehmen gnädigst resolvirt haben, von aller unverrechnet erfundenden Siegellungs-Gebühr nicht nur die Mandat-mäßige Bestrafung gleich in Loco nebst den schuldigen, und hinterhaltenen Betrag executive würdet erholet, sondern auch die Bezahlung der erloffenen Deputat-Unkösten denen fällig erfundenen ebenfalls injungirt werden.

Zweytens, versehen Wir Uns sowohl gegen sammentliche Unsere Hofämter, als gegen alle Justiz- und andere Collegien, daß selbe in Conformität des vorgegangenen gnädigsten Generalmandats de dato 16. Novemb. Anno 1750., und der allda sonderbar §vo 2., 16., 17. & 18. sindigen Verordnung sowohl mit Siegellassung der ad Acta gelangten, und publicirten Testamenten, als anderer ad Probandum vorkommenden Documenten, Contrakten, und überhaupts auf alle sowohl in Parteyen als Gnadenssachen in Vorschein gebrachte Exhibita die unaussetzlich-pflichtschuldigste Aufmerksamkeit continuiren, sofort solche, da sie nicht auf Mandat- und Norma-mäßigen Siegelpapier verfasset sind, niemalen annehmen, sondern alsogleich denen Parteyen, und Sollicitanten mit dem Auftrag zurückgeben werden, daß dieser Defekt, und Abgang der Siegellung unnachläßig ersetzet, und hierauf anderergestalten in Judicando nicht respicirt werden würdet. Gleiche Meynung hat es, daß die in Partey- und Gnadenssachen von denen äußeren Aemtern, oder auch von denen Hofmarchs-Gerichtern, Städten, und Märkten abgeforderte Appellations- so andere Amts- und Gutachtens-Berichten (außer wann es Causam pauperis, oder auch Causam domini concerniret) ohne adhibirten Siegelpapier niemalen ad Acta angenommen, vielminder an Unsere höhere Stellen begleitet werden sollen, maßen Wir diese mit ungnädigster Ahndung wiederum ad Locum unde unmittelbar remittiren wurden, denen Beamten, und Offizianten der Ständen aber lassen Wir unverhalten, daß, wann selbe ihres jährlich bestimmten Diensigenusses halber bey vorfallenden Differentien sich nicht mit gesiegelten Bestallungs-Briefen, Spaltzetteln, so anderen von ihren Herrschaften auf Mandat-mäßigen Siegelpapier ausgestellten Assignationen, und Urkunden werden legitimiren können; sodann auf deren Gesuch kein richterliches Amt, und noch vielweniger Unsere Justiz-Dikasterien im geringsten zu reflektiren hätten. Ueberhaupts sind, und werden hiemit nochmalens alle Expeditions-Aemter ohne Ausnahme, und zwar inhærendo den unterm 16. November Anno 1750. gnädigst emanirten Mandats §vo 16. dahin im geschärften Ernste angewiesen, daß zu allen denenjenigen Ausfertigungen, wovon der Kanzleytax eingefordert würdet, zugleich das Siegelpapier adhibiret, und ohne diesem in Partey- und Gnadenssachen nicht das mindeste an jemanden ausgefolget werde.

Und gleichwie diese Unsere gnädigste Generalverordnung nicht nur allein auf Unsere Landen in Baiern, sondern auch auf Unsere übrige Landen, und Herrschaften, und insonderheit auf Unser Herzogthum der obern Pfalz, und Landgrafschaft Leuchtenberg verstanden, und gesetzet ist, also auch versehen Wir Uns von

alldaselbstigen Beamten, und Unterthanen des schuldgehorsamsten Vollzugs, und erinnern all selbe, sonderlich aber auch Unsere Regierung Amberg, und Rent-Deputation daselbst solch ihrer obhabenden Schuldigkeit mit der ernstlichen Gewarnung, daß, wann Uns noch einmals in Partey- und Gnadensachen einige Berichten und Beylagen von da aus ohne Mandatmäßigen Siegelpapier sollten zum Vorschein kommen, Wir diese alsobald durch eigene Kanzleybothen auf der Expeditorn ihren Unkosten der Umschreibungs willen zurücksenden wurden. Schließlich, und

Drittens wiederholen und erneueren Wir in allen Punkten die wegen dieses Unseres Siegelpapier-Gefälls gnädigst und umständig erlassene vorjährige Mandata, insonderheit aber jenes, was punctatim in öffters angezogener Generalverordnung de dato 16. Nov. An. 1750. weiters den 12. May 1759. und letztermalen den 9. April 1761. statuiret, und anbefohlen worden ist, und gleichwie Unseren demnächstens in allen Rentämtern zur Lokal-Untersuchung dieser vielfältig verhaltenen Gefällen abzuordnenden Kommissarien die Arbeit in vielweg erleichtert, und abgekürzet seyn würdet, wann sich einige nähere Anzeige, wo und von wem, auch in was eigentlich für Jahren einige Hinterschläg- und Entziehung Unserer Siegelgefällen anbegeben haben, an Handen geben werden; so geben Wir allen denenjenigen, welche aus Eifer für Unser höchst landesherrliches Interesse Unserer Hofkammer, oder auch denen ad Locum kommenden Commissariis in ein so anderen wegen verhaltenen Briefereyen, Inventarien, oder ohne Gebrauch des Siegelpapiers ausgefertigten Abschriften, Protokolls-Extrakten, Requisitions- und Kompaß-Schreiben ꝛc. wahre begründete Anzeige, und glaubwürdige Indicia machen werden, hiemit die wiederholt gnädigste Versicherung, daß nebst Verschweigung ihres Namens der in dem Mandat de Anno 1759. Puncto 6to assignirte Rekompens sodann denenselbigen werkthätig werde ausgefolget: auch nach Gestaltsame der Umständen, und Wichtigkeit des abwendenden Schadens, noch in anderweg Huld, und Gnade zugewendet werden.

Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten, und zeitlichen vor Schaden zu hüten wissen würdet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 1. Merz 1768.

N. XXXIX.

Vom Gebrauch des Siegelpapiers in Kirch- und Bruderschafts-Rechnungen (*

Es hat sich bishero mehrfältig geäußert, daß der Gebrauch des generalmäßigen Siegelpapiers bey verschiedenen Stellen, außer Acht gelassen worden seye. In Rücksicht dessen haben sich auch Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst bewogen befunden, die vorhin erledigt gnädigste Verordnungen durch ein neues Mandat wiederholen zu lassen, wie die demnächstens folgende Exemplarien des mehrern zeigen werden. Die Churfürstl. Regierung N. hat dannenhero denen daselbstigen Rechnungs-Justifikanten ernstgemessen aufzutragen, und zu verfügen, daß in den Kirchen- Bruderschafts- oder andern Rechnungen einige mit dem behörigen Siegelpapier nicht versehene Bescheinungen gar nicht belassen, sondern denen Rechnungsführern solchergestalten ausgeschossen werden, daß im Fall selbige nicht alsogleich die betreffende Siegelpapierbögen beylegen, und zu heften, das angerechnete Quantum ausgestrichen, und die Rechnungsführer zum Ersatz angehalten werden sollen. Sign. in Int. den 4 Merz 1768.

(* Vid. N. 102.

N. XL.

Die Direction des Kartenwesens wird der Hofkammer übertragen.

Demnach Se. Churfürstliche Durchleucht in Baiern ꝛc. ꝛc. die Direktion des Kartenwesens Dero Hofkammer auf die nämliche Art, wie es der Graf von Piosasque vorhin gehabt hat, gnädigst übertragen, annebens dem Johann Eßler, Handelsmann allhier in München, Paul Schreg, Handelsmann zu Landshut, Antoni Wagner, Waarenbeschauer zu Straubing, Georg Ahatz, Handelsmann zu Ried, Antoni Dietz, Waarenbeschauer zu Pfaffenhofen, und Melchior Führer zu Amberg in der obern Pfalz als Kartenverleger ernennet haben.

So wird ein solches zu dem Ende kund gemacht, damit sich jedermann hiernach zu richten, und die Karten bey Konfiskation, und zwey Reichsthaler Strafe vor jedes Spiel, nirgends, als bey obspecificirten Verlegern abzunehmen wissen. München den 10 Dec. 1768.

N. XLI.

Von dem Holzgarten zu St. Nikola.

Liebe Getreue: nachdem Wir den gnädigsten Entschluß gefasset, den bisher zu Hofkirchen gestandenen Holzgarten in den sogenannten Seilerwöhr ober St. Nikola verlegen zu lassen, in der hauptsächlichen Absicht, daß sich nicht allein alle Unsere Aemter, Städt und Märkte, welche an der Isar und Donau hinab situirt sind, künftighin mit den erforderlichen Baumaterialien für allezeit vorzüglich versehen, sondern auch die Flösser, welche Steine, Kalch, Kohlen, Lohe, Bretter ꝛc. an die dieß- und jenseits der Flüsse entlegene Bürgerschaft verkaufen, und ihre Flösse nicht mitverkaufen mögen, zu besagter Seilerwöhr von Unserm eigents aufgestellten Beamten Aloysi Kurz um die abgeflößte Floßbäume baar Geld erhalten. Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, ein solches durch Verruf öffentlich zu publiciren, und zu füglicher Erlangung der immer erforderlichen Baumaterial-Nothdurft, die Anstalten dahin zu treffen, daß die Flösser, wenn sie bey denen an den Flüssen hinab entlegenen Städten und Märkten mit ihren Baumaterialien angeländet haben, nicht von dannen fahren gelassen werden, sie haben sich dann vorher bey Unsern Aemtern, und der Bürgerschaft gemeldet, und ihre Ladungen jeden Orts an- und feilgebothen, um das Bedärfende erkaufen zu können: wenn aber wider Verhoffen nichts erkaufet wurde, oder jedermann schon versehen wäre, sodann ist dem Flosser erst erlaubt, bey erhaltener weiterer Unterschrift der von München mit sich gebrachten Flosfahrts-Inspektions-Polleten, daß man von dessen Holzwerk oder Baumaterialien eben auch nichts vonnöthen habe, auf den nächstbetretenden Markt oder Städte zuzufahren, und ein gleiches feilbiethen seiner Holzwaar zu bemerken: endlichen aber, wenn er nirgends einen Abkäufer gefunden hätte, wird Unser Holzgarten-Inspektionsamt St. Nikola ihme Flosser um einen billig zu behandlenden Preiß das Materiale gegen baare Bezahlung ablösen; zum überzeigten Beweise, wie sehr wir darauf andringen, daß die Wohlfeile noch fernerhin im Lande erhalten, und gar niemand beschwert seyn möge. Schließlich ist auch Unsere gnadigste Willensmeynung, daß Unsere Städt- und Marktsobrigkeiten der Bürgerschaft, und ihren Inwohnern den gemessenen Auftrag machen sollen, von Zeit zu Zeit fleißig anzuzeigen, was sie an Holzwerk, Kohlen, Kalch, Lohe, Brettern, so andern Materialien, vonnöthen haben; damit auf solche Weise dem sich anmeldenden Floßmann der Käufer ohne Aufenthalt an die Hand gegeben; oder im Gegentheil mit der Unterschrift des Vorweises, daß er sich zwar gemeldet, aber keinen Käufer gefunden, oder von derley Waare nichts bedürftig habe, bäldest abgefertiget werden möge. Versehen Uns ꝛc. München den 23. Dec. 1768.

N. XLII.

Kastenämtliche Instruction über die Getreidabgabe.

Lieber Getreuer: nachdeme bey annahend warmer Witterung und wiederholter bey Unserer Hofkammer einberichteten Verderbungsgefahr des ansteckenden Wurms halber die unverschiebliche Nothwendigkeit erfordert, daß in Betreff deren bey sämmtlich Unsern Kastenämtern vorhandenen Getreidern eine fürsorgliche Verfügung zu Abwendung des Schadens vorgekehrt werde; als haben Wir zugleich gnädigst resolvirt, daß, was über die unterm 14. dieß verfügte Getreidaustheilung der zu Unsern Salzämtern abzugeben kommenden Getreidsorten an Waizen, Gersten, Fesen, und Kern, immer für eine Quantität übrig verbleibet, solche plus licitanti, jedoch nach Abzug der Besoldungen gänzlich verkaufet, der Vorrath hingegen an Korn und Haber zu allenfallig weiterer Nothdurft und Aushilfe der armen Kastenunterthanen vor dermalen noch aufbehalten, anbey auch all jenes gehorsamst und genau beobachtet werden solle, was

1. In Unserm sub dat. 1. Dec. 1757. (* gnädigst emanirten Umsturz-General-Mandat enthalten ist, auf welches mehrmal die verfängliche Anweisung geschiehet, zugleich aber der gestissene Bedacht zu nehmen, daß

2. Von denjenigen Kastenämtern, welche etwas näher gelegen, auf Unser Hofkastenamt allhier mit der nöthigen Gersten und Haber, so viel selbiges zu Verpflegung des Jäger-Status, oder in anderweg, allenfalls verlanget und vorhanden ist, vor allen reflektirt, so solglich diesem auf Anmelden und erfolgende Correspondenz (wann solches nicht bereits geschehen) vorzüglich die Erkaufung dieser Getreidsorte überlassen werden solle. Da aber solchen Orts einige Abgabe für heuer nicht mehr verlanget, sofort innerhalb 14. Tagen ersagte Correspondenz nicht einlaufen wurde: so ist ohne weitern Anstand mit der Verkaufung obverstandenermassen plus licitanti zu verfahren, wie nicht weniger auch

3. Jederzeit auf den Schrannenmäßigen Preiß, baare Bezahlung, und dessen pflichtmäßige Verrechnung das Augenmerk zu nehmen. Derentwillen

4. Sämmtlichen Unsern Kastenämtern anbefohlen wird, die Verkaufung obiger Getreidsorten, als Waizen, Gersten, Fesen und Kern möglich, und nach den theueren Pflichten eines Beamtens zu befördern, sohin nimmermehr, wie es bey einigen Kastenämtern mißfälligst verspürt worden, nach Willkühr theils starke, theils wenigere Getreidresten zurück zu behalten, und solche erst nach der Hand in vorgeblich mindern Preiß mit Schaden zu verkaufen, indeme die Uebertreter solch Unsers ernstlichen Verbots cum pœna dupli des Ersatzes des Werths, als solcher gegenwärtig dem Schrannenpreiß gemäß zu überkommen gewesen wäre, ohnnachläßig belegt wurden. Hiemit geschieht demnach in ein und andern Unser gnädigster Willen und Befehl, mit Gewärtigung, wie solches gehorsamst befolgt, der gehorsamsten Anzeige mittelst jenen Bericht, und Anzeige, wovon ohnehin in oballegirt Unsern General-Mandat §. 17. die gnädigste Verordnung enthalten ist. München den 22. Febr. An. 1769.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 120. Item N. 18.

N. XLIII.

Von Einsendung der Baukostens-Ueberschlägen.

Unsern Gruß zuvor: Wir haben bereits unterm letzten Februar a. p. (* durch ein Generalmandat bekannt machen lassen, wie einerseits all und jede Gebäude ohne Ausnahme wegen der schlechten und ungleichen Mauer, Holz, und Eisenmaterialien zu leiden, und wie Wir daher andererseits Uns bewogen

(* Vid. P. 5. N. 71.

gen gesehen haben, in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz für die Fabrikanten, Verkäufer, und Lieferanten dergleichen Materialwaaren ein Normale zu bestimmen, worauf Wir auch ohne Rücksicht der allenfalls von ein-, oder andern Privaten suchenden Entäußerungen, wodurch die bishörig geringe Qualität, nur mehrern Gewinns willen geltend zu machen getrachtet wurde, um so mehr kräftigst zu bestehen gedenken, als es hierunter nicht allein um Unser höchstes Interesse, und die bessere Konservirung Unserer Gebäuden, sondern überhaupts für das gemeine Wesen zu thun seyn will.

Eben durch die gemeld neuerliche Verordnung werden Wir zugleich in die weitere Nothwendigkeit versetzet, allen Unsern Beamten, wer die immer sind, wegen Verfassung der Baukostens-Ueberschläge, über die sub Dato 7. Merz Anno 1767. (* im Druck gelegte General-Instruction, eine besondere Weisung zu geben, weil eines auf das andere den Einfluß hat, und zu den Ueberschlägen viele theils derjenigen Regeln hergeleitet werden müssen, welche in dem allegirten Generalmandat, in Ansehung der Messerey, und Qualitäten der Baumaterialien, vorgesetzet worden.

In solcher Absicht wiederholen Wir nicht nur das in obiger Instruktion vom 7. Merz enthaltene in so weit anher, als weit sich hiervon die Applikation auf die Civilgebäude, und deren Reparation machen läßt; sondern verordnen auch durch folgende Punkten specialiter gnädigst, daß

1. Bey Verfassung der Ueberschläge, es möge ein Neugebäude, oder wie immer Namen habende Reparation betreffen, jederzeit der Bedacht zu nehmen seye, daß gleich im Eingang die Höhe, Länge und Breite des Gebäudes nach dem allgemeinen Baierischen Land- oder Münchnerschuhe angezeigt: auch

2. Hierbey angemerkt werde, wann der letzte Bau, oder Reparation an solchen Gebäude vorgenommen, und was damals hierüber für ein Unkosten aufgewendet worden.

3. Muß künftighin in gemeldten Bauüberschlägen der erforderliche sämmtliche Kosten von den Werkmeistern wohl bedächtlich angesetzt, und nicht etwann, wie es bisher öfters geschehen, über die einmal erholte Ratifikation, mittelst Nachsendung anderweiter Ueberschlägen, von den im ersten Ueberschlag ausgelassenen Hauptstücken Meldung gemacht werden, welches gemeiniglich darum zu geschehen pflegt, um nur die Bewilligung zum Anfang des Bau, oder der Reparation zu bewirken, wovon man, wenn in die Arbeit schon gesetzt worden, öfters ohne grössern Schaden nimmermehr zurücke gehen kann.

4. Weiset jeden Beamten die aufhabende Pflicht von selbst dahin an, daß selber bey den Bauvorfallenheiten und Verfassung der Ueberschläge die bessere Meister und Handwerksleute den schlechtern, dann auch die wohlfeilere, und doch eben so gute Baumaterialien den theurern vorziehen solle, welches sie also um so mehr in daß künftige zu beobachten haben, da sowohl der viel oder wenigere Unkostensaufwand, als auch sonderbar die gute und nützliche Anrichtung, Dauer und Haltbarkeit bey allen Gebäuden, und Reparationen darauf beruhet,

5. Wo es die Umstände fordern, und sonst zulassen, kommen von den Werkmeistern nebst den Ueberschlägen, auch die behörige Grund-Durchschnitte und Aufrisse über jedes Stockwerk nach dem verjüngten Maaßstab zu verfassen.

6. Die zu den Gebäuden, oder Reparationen benöthigte Bauhölzer sind nach dem gewöhnlichen Anschlag bey Unsern Kasten- und Forstämtern zu bezahlen, folglich deren Preis in allen Ueberschlägen zu entwerfen, dabey auch der Bedacht zu nehmen, auf daß die Fällung solcher Bauhölzer niemals in der Saftzeit, sondern außer derselben geschehe.

(* Vid. N. 34.

7. Wenn bey einem Bau, oder Reparation von dem allenfalls vorhandenen alten Materialien etwas verbraucht, oder angewendet wird, so kommt dießfalls in den Ueberschlägen die umständige Vormerkung zu machen, und der Geldbetrag solcher alten Baumaterialien von dem neuen Baukosten abzuziehen, wie dann

8. Die Beamte und Werkleute diesertwegen angewiesen werden, die von den alten niederzureissenden Gebäuden öfters noch hergehende brauchbare Stein, Eisen, Holz und andere Materialien bey dem neuen Bau oder Reparation so, wie es am nutzbarsten seyn kann, nicht allein wiederum zu appliciren, sondern auch deren Geldwerth, in so weit man selben vorsehen mag, gleich in den Ueberschlägen anzumerken, auch in wie weit selbe wirklich verwendet worden, in den Rechnungen vorzuschreiben, dann jeder Zeit in Fine all jenes anzuführen, was an allerhand Materialien, wie sie immer Namen haben mögen, bey solchen Gebäude übrig verblieben, so bey jedem neuführenden Gebäude oder Reparation wiederum gleich anfänglich anzuzeigen ist.

9. Bey den Fuhrlohns-Behandlungen ist zu wissen, und daher auch in den Ueberschlägen vorzuschreiben erforderlich, wie weit die Materialien zum Bauplatz zu führen, und wie viel hievon auf eine mit zwey, drey, oder vier Pferde gespannte Fuhre wegen der Situation des Orts zu laden seye. Allermassen hiernächst die Anfuhr gehörter Materialien auf die Bauplätze jeder Zeit im Winter bey Schnee, und sonst guten harten Wege des sich andurch erleichternden Kostens willen veranstaltet werden solle. Endlich und

10. Haben Unsere Beamte die sämmtliche Bauüberschläge fürohin deutlicher und umständlicher, als bisher geschehen, verfassen zu lassen, auch selbe nebst den Werkmeistern und Handwerksleuten jedesmal zu unterschreiben, im übrigen aber dasjenige in gehorsamsten Vollzug zu bringen sich angelegen seyn zu lassen, was wegen der groß und kleinen Baufälligkeiten in Unsern Schlössern, Amtswohnungen, Hofgebäuden, und Amthäusern in dem sub dato 10. Nov. 1751. (* gnädigst emanirten Generalmandat mit mehrern verordnet ist, und soferne sich die Baufälligkeiten solchergestalten äußern wurden, daß selbe vermöge des gehörten Generalmandats den Einwohnern ex Propriis zu wenden obliegeten, da hätte man weder Ueberschläge, noch Supplicationes, oder Berichten einzusenden, und zwar bey unnachläßiger Strafe der hierinn §. fin. bestimmten 10 Reichsthaler, allermassen über dieß aus dem besagten Generalmandat der 9te und 10te Punkten hieher ausdrücklich, und mit dem gemessensten Beysatz wiederholet wird, daß bey Absterben eines Beamten, oder andern Einwohners, der eine Amtswohnung genossen, sogleich Augenschein und eidliche Schätzung der Baufälligkeiten durch unpartheyische Werkmeister vorgenommen: sofort mit Vertheil- und Ausfolglassung der Erbschaft nach Proportion der Baureparationskösten, welche der Einwohner in seiner Lebszeit generalmäßig zu bestreiten gehabt hätte, an sich gehalten werden solle. Gleichwie nun die genaue Beobachtung gegenwärtiger, und der darin allegirt vorgängigen Verordnungen, auf die Pflicht, Treue und Sicherheit liebende Beamte vorzüglich anzukommen hat.

Also auch wird sich zu der einem jeden gegen Uns angemessenen Schuldigkeit gnädigst versehen, und ein, wie der andere, nicht über die Schranken zu gehen, ernstlich abgemahnt, und zwar so viel ihm an Unsrer höchsten Gnade bey gut und wirksamen Verhalt, und dagegen an Unsrer Ungnade in dem widrigen Befund gelegen seyn mag. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Merz 1769.

(* Vid. N. 11.

N. XLIV.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor, nachdem durch die häufige Einlagen in fremd- und auswärtigen Lotterien (* viel Geld aus Unſeren Landen unnöthiger Weiſe verſchleppet, und dieſer ſchädliche Geldausfluß meiſtentheils durch die Kollektteurs befördert wird, ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, doch ernſtlich, daß ſich hinfüro niemand mehr in Unſern Landen von fremd- und auswärtigen Lotteriſten als Kollektteur gebrauchen zu laſſen unterſtehe, und zwar bey hundert Thaler Strafe, wovon der Obrigkeit für die Verhandlung ein Drittel, und eben ſo viel auch dem Aufbringer paßiren, das übrige aber dem Fiſko verbleiben ſolle. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 1. Oktob. 1769.

(* Vid. N. 75. & 79.

In auswärtige Lotterien zu ſpielen iſt verboten.

N. XLV.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht laſſen dero Hofkammer, wie es zum Theil allbereit unterm 23. Julii 1763. geſchehen, ferner gnädigſt unverhalten, was maſſen zu Erhaltung der bey Ihro Hauptkaſſa eingeführten Ordnung (* die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, daß fürohin keine Anſchaffung, wie ſolche immer Namen haben mag, an Geld oder Naturalien, wie auch von unterſchiedlichen Nachläſſen, es ſeye gleich viel oder wenig, auch ohne Unterſchied der verfloſſenen oder künftigen Zeit und Jahren von denen Hofkammer- Kommercien- Kollegii- Mautdirektorial- oder andern Sekretarien mit deren Unterſchrift in keine Weiſe expedirt, noch auch von denen Expeditions-Aemtern weiter gefertiget oder verſendet werde, es ſeye dann, daß dergleichen Anſchaffung oder Reſolution dem Hauptſtatui auf die bisher gewöhnliche Weiſe ingroſſirt worden iſt, geſtalten Ihro Churfürſtl. Durchleucht ein dergleichen Verſehen mit der Suſpenſion, und nach Geſtaltſame der Umſtände mit noch ſchwererer Beſtrafung belegen laſſen wurden. Nicht minder haben auch die Rechnungskommiſſarien und Juſtifikanten von allen Stationen ſammt und ſonders in den Gerichts- Kaſten- Forſt- Maut- Bräu- und all übrigen Rechnungen, wie ſolche immer Namen haben, dergleichen Anſchaffungen, ſo mit der Ingroſſation weder bemerkt, noch verſehen ſind, bey der ebenmäßigen Suſpenſion und allenfalls noch ſchwererer Beſtrafung in den ihnen ad juſtificandum zukommenden Rechnungen in keine Weiſe paßiren zu laſſen, ſondern ſolche Poſten aus den Rechnungen heraus zu werfen, und hierauf die Correction ohne weiters vorzunehmen. Dahingegen bleibt es noch ferners bey dieſem, wann in Sterb- oder andern Fällen einer Partey die erledigte ſchon vorher fixirt- und ſtatutmäßige Beſoldung oder Gehalt bewilliget, wodurch der Status nicht alterirt wird, daß dergleichen Anſchaffung ohne Ingroſation zu expediren, auch in Rechnung in allweg paßiren zu laſſen iſt. Die Churfürſtl. Hofkammer hat ſolchemnach die zur Rechnungsaufnahme verordnete Räthe, wie auch die Sekretären, und Rechnungsjuſtifikanten, dann die auswärtige Rentämter und Rentdeputirte zu Amberg auf dieſe wiederholt gnädigſte Reſolution anzuweiſen. Sign. in Int. den 13. Jänner 1770.

(* Vid. die Sammlung von 1771. N. 2. pag. 115.

Daß keine Anſchaffung welche nicht ehevor ingroſſirt zu expediren oder in Rechnungen zu paßiren ſeye.

N. XLVI.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wie Wir Uns derer in Siegelpapierweſen zu verſchiedenenmalen erlaſſenen Generalmandaten vom 16. Dec. 1750. 25. Sept. 1751. 12. May

Von Stempelung der Briefereyen.

12. May 1759. 9. April 1761. und 1. Merz 1768. (* noch allerdings gnädigst erinnern, und nach so vielfältig wiederholten Ermahnungen, von Unseren und andern Aemtern der schuldigsten Befolgung derselben gnädigst versehen hätten.

Da es aber dato noch meistentheils hieran mangelt, und an der Hinausschreibung der von Zeit zu Zeit anfallenden Briefereyen, und anbefohlenen Einsendung der specificirten Anzeigen, über alle angefallene Briefe, mit denen darzu gehörigen Originalien, dann Geldbetrag, bey vielen Gerichts- und Hofmarksbeamten, dann Stadt- und Marktsobrigkeiten auch andern grundherrlichen Gerechtigkeitsinhabern noch immer ein großer Saumsal sich zeiget, noch mehrers aber mit denen vorjährigen Briefereyen zurückgehalten, und dadurch nicht allein Unser Siegelgefähl vernachläßiget, sondern auch der Unterthan, oder wem immer an derley Briefen gelegen ist, in vielweg die Nachsuchung seiner Rechten und Gerechtigkeiten erschweret, wo nicht gar in Schaden und Abbruch gesetzt, wenigstens in unnöthige Gänge, Versäumniß, Bezahlung excelliver Auffuchgelder, und überhaupts in solche Schädlichkeiten verleitet wird, welche keineswegs gebilliget, sondern um so mehr vor höchstens strafwürdig anzusehen sind, als die Unsrigen, und Hofmarksbeamte, Städt- und Marktschreiber, so andere zu Errichtung und Ausfertigung grundherrherrlicher Briefereyen, und Instrumenten sich befugt erkennende Personen den Betrag des Siegelpapiers schon vorlängst an sich gebracht, folglich sie an der Hinausschreibung, Sieglung und Zustellung der Briefereyen die alleinige Schuld haben.

Wir sehen Uns dann aus diesen und mehr andern Ursachen bemüßiget den Inhalt Unserer vorallegirten Generalien, und besonders die normamäßige Vorschrift vom 16. Dec. An. 1750. (** in Erholung der Siegelgelder, durch die punctatim angemerkte Klassen (in so weit das gegenwärtige Mandat hinnach nicht einen weitern Zusatz oder Leuteration in sich begreift,) hiemit mehrmalen zu wiederholen, auch andurch unverhalten zu lassen, daß was in Ansehung der Strafen und Lokaluntersuchungen zum voraus schon angedrohet ist, Wir gegen diejenige, welche es durch ihre unterlassende Befolgung verdienen, nicht längers mehr an Uns zu halten, derowegen Wir die Inhabere der Güter und Hofmarken, bürgerliche Magistraten, dann deren grundherschaftlichen oder Lehenbaren-Gerechtigkeiten nach dem Generali vom 1. Nov. 1768. auf die ernstliche Nachsehung gegen ihre bestellte Richtere, Verwaltere, Stadt- Markt- dann Lehen- und Wiedenschreibere nochmals ernstlich ermahnet, und selbe vor Schuld und Verantwortung gewarnet haben wollen.

Und gleichwie Wir bey dem kleinern Stempfel der 1 kr. Bogen an Unseren Siegelgefällen bishero einen nicht geringen Entgang wahrgenommen, nachdeme hierinnen, und besonders in Gratialsachen alles aus der Ordnung getreten, bey verschiedenen Stellen fast unzählige Suppliquen eingereicht, und am wenigsten hierzu das Siegelpapier gebraucht worden ist.

Also haben Wir nicht allein in Erwägung dessen, sondern auch zum Theil für die sollicitirende Parteyen selbst zum Besten, daß sie nämlich mit der öfters 4. und 5mal nacheinander unnöthiger Dingen beschehenen Memorialienübergab in einer Materie, oder einerley Gesuch, und derer andurch, nicht zwar so viel auf das Siegelpapier, als für das Mundiren und Abschreiben, ihnen zu Last fallenden Unkosten, mehrers behutsam gehen möchten, Kraft dieß weiters verordnet, daß

1. Zu denen im Generalmandat de An. 1750. §. erstens bemerkten Memorialien künftighin, und zwar vom 1. nächstkünftigen Monat Junii.

Anfangend kein anderes als 2. ein halben kr. Papier zu nehmen: folglich hierauf ab Seiten Unserer Ministern, Präsidenten, Direktorn, dann sämmtlichen Kollegien, Schuldenwerk, Hofstäben, und Aemtern, auch all übrigen Obrigkeiten Städt

(* Vid. N. 38. Item N. 48. & 49.

(** Vid. die Sammlung von 1771. pag. 219.

Städt und Märkten dergestalten gehalten, außer der gemeldten Sieglung kein dergleichen Memorial oder Anlangen acceptirt, noch viel weniger das Geringste hierauf erlediget, sondern ohne weiters wiederum zurückgegeben werde. Es verstehet sich aber auch

2. Hierunter das Papiermateriale, oder der zur Sieglung auf 2. ein halben kreuzer benöthigte ordinari Bogen dergestalten, daß diejenige, welche dergleichen bedürfen, weder allhier, noch aufm Land, unter wessen Händen das Siegelpapier immer seyn mag, niemals ein mehrers, als vor den gesiegelten Bogen die gemeldte 2 ein halben kr. zu bezahlen haben sollen, indem von Seiten des dießortigen Obersiegelamts denen Aemtern und anderen, welche bishero einen Verlag an Siegelpapier gehabt, die Abgabe aller Siegelpapiergattungen in solcher Maaß beschehen wird, daß sie hierbey bestehen, und niemand etwas weiter als was der Siegel sich haltet, zu fordern Ursach haben mögen, als welches Wir bey Strafe und Verlurst ihres künftigen Verkaufs verbieten, und dadurch die bisher vielfältig unterloffenen Excessen, wo ein jeder nach Gefallen auf das Siegelpapier geschlagen, abgethan wissen wollen.

3. Sollen diejenigen Personen und Parteyen, wovon in fine des Generalmandats de An. 1750. und zwar §. **Nebst deme** ꝛc. Erwähnung geschieht, von dem Gebrauch des Siegelpapiers hinfüro ebenfalls befreyet bleiben, auch

4. Denen in rechtlichen Processachen befangenen Parteyen erlaubet seyn, zu ihren übergebenden Schriften und erhaltenden Abschriften sich keines andern Siegelpapiers, dann des bishero üblich gewesten 1 kr. Bogens bedienen zu dörfen, doch in so weit, als nicht in denen Punkten des gemeldten 1750. Generalmandats sondere Verordnung gemacht worden, wo hingegen

5. All übriges, was nicht in die Rechtsproceß einschlaget, jedoch schriftlichen abgehandelt wird, und fidem publicam erforderet, nicht weniger alle gedruckte und geschriebene obrigkeitliche Päsſe geistlicher und weltlicher Ständen, die Sanitäts- und Sicherheitsattestaten, Wanderpaß, Kundschaften, Bruderschafts und sogenannte Spaltzettel, sohin überhaupts jenes, was nicht in der 1750. Norma mit größerer Taxa beleget ist, mit dem Stempfel à 2 einen halben kr. versehen seyn muß. Was

6. Wegen denen Erbrechts, veranleiten Freystifts, Bodenzinns, und dergleichen Reversbriefen, in dem zweyten Punkten des wiederholten Mandats, von An. 1750. gemeldet ist, daß nämlich nach der Guts Æstimation, oder da solche in Veränderungsfall nicht vorgenommen worden, das Siegelpapier nach Proportion des nehmenden Laudemii, nicht aber nach dem Betrag der beschehenen Abkommung, oder der erlegten Erbrechts Summen, gebraucht werden sollen, hierinnfalls würdet durch gegenwärtiges Generale pro Regulativo weiters verordnet, daß nach gehörter Guts Æstimation, oder da dergleichen nicht vorgehet, nach der Uebernahms, oder Briefsumma das Siegelpapier zu nehmen: und derowegen in denen Briefsverzeichnissen, oder auch zum Siegeln einschickenden Briefen, jederzeit die Summa des Gutswerth, oder Vertrags und Kaufs, niemals aber nur die bloße Worte, um ein gewiß practicirte Summa anzusetzen seye, mit dem ferneren Anhang, daß man bey denen Vormundschftsrechnungen, die Gebühr des Siegelpapiers nach der Interesseerträgniß zu erholen habe.

7. Solle sich dasjenige, welches eben der zweyte Punkt, in ostgehörten Mandat de An. 1750. §. **So gedenken Wir** ꝛc. wegen Mundirung deren Inventarien, und hievon an die Parteyen kommende Abschriften, von dem Gebrauch des Siegelpapiers besaget, sich in das künftige auf 2. und ein halben Kreuzer Bögen verstehen.

8. Haben die Gerichter, Hofmärkte, Städt und Märkt, jene Testamenta oder Briefe, welche entweders gleich auf Siegelpapier geschrieben, oder welchen die

Siegelbögen beygelegt worden, in denen nach beygehenden Formular, von halb zu halb Jahr künftig einzusenden kommenden Anzeigen jederzeit mit dem Sieglungsquanto anzumerken; jedoch selben in der Linie des Geldbetrags mit Nihil auszuwerfen.

9. Ist zwar in denen leztern Mandaten de datis 9. April 1766 1. (* dann 1. Merz 1768. (** wegen Einsendung specificirter oder auch Fällanzeigen über die ältere nicht hinausgeschrieben, und noch ungesiegelte Briefereyen deutlicher Verhalt vorgeschrieben, meistens aber die Sache unwirksam geblieben.

Dahero auch nunmehro die uneinstellige Folge, der hievon bereits enthaltenen Wahrmachung, verfänglicher Straffen und Untersuchungskommissionen, welch leztere auf der Saumigen Unköstten ohnehin verstanden sind, einem jeden nochmalen nachdrucksamst eingebunden, und zu Einsendung derley Anzeigen, der dazumal schon gesezt 14tägige Termin a die Recepti an, noch weiters anberaumet, auch all dergleichen ungesiegelte Briefereyen, Inventarien, und Vormundschaftsrechnungen selbst, mit dem darzu gehörigen Geldbetrag, bey Unserm Obersiegelamt in dem nächst folgend ersteren halben Jahr, bey Vermeidung der Executionserholung unfehlbar erwartet, und hiemit aus keinerley Ursache mehr längers dispensirt wird, es wäre dann allein an einem, oder dem andern Ort eine so starke Anzahl rückständiger Briefe vorhanden, welche in gemeldter Zeit unmöglich hinaus geschrieben werden könnten, da solle die weitere Terminserholung, nach dem 4. Punkten des 1761. Mandats auch gegenwärtig noch zu allem Ueberfluß vorgestellet seyn.

Und damit schließlich auch in der fortlaufend halbjährigen Designation, Brieferey, und Geldereinsendung fürohin eine gewisse Zeit beobachtet, andurch die erwünschliche Ordnung zum Besten der Aemter selbst erlangt, und der Einfluß der Siegelfällen in eine mehrere Gleichheit gestellt, auch von jeden, dem hieran lieget, allemal ein sicherer Antrag gemacht werden möge.

So bestimmen Wir dem **Rentamt München** zu sothaner Einsendung, auf das erste halbe Jahr, das Monat Julii, und für das zweyte das Monat Jänner. Dem **Rentamt Landhut**, August und Februar. Dem **Rentamt Straubing**, September und Merzen. Dem **Rentamt Burghausen**, ingleichen denen sämmtlichen auswärtigen Unsern Herrschaften, Oktober und April, und endlich

Der obern Pfalz die 2 Monaten November und May, hiemit dergestalten gnädigst: daß von denen in jeden Distrikt entlegenen Gerichtern und Hofmärkten, Beamten, Stadt- und Marktschreibern, Lehenverwalteren und Wiedenschreibern, an solcher Eintheilung sich akkurat gehalten, und dieser, weil hierunter von selbst auf die Erleichterung und unbeschwerliche Thunlichkeit, der Bedacht genommen worden, keinerseits übergangen werden solle, mit dem weitern Anhang, daß ab Seiten derjenigen Grund, und Lehenherrschaften, Wieden, und andern Grundinhabern, welche sonst bey denen Unterthanen und Stückeren, worüber sie Briefe errichten, keine Jurisdiktion zu exercirn haben, die hievon anbefohlenen Designationen, mit dem Geldbetrag, oder auch Fällanzeigen, in der bestimmten Zeit, an die ordentliche Jurisdiktionsobrigkeiten, darinnen ihre Unterthanen, oder Grundstück gelegen sind, eingesendet, von denselbigen aber der Hauptdesignation einverleibt, in übrigen auch auf die Veränderungsfälle und sich ergebende Briefereyen und Siegelgelder, damit nichts zurück bleibe, pflichtmäßige Obacht getragen, und, wenn ein wiedriger Verhalt wahrgenommen wurde, sogleich die behörige Einberichtung gemacht werden solle. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 2. May 1770.

(* Vid. N. 22.

(** Vid. N. 38.

N. XLVII.

Ertheilen hiemit folgende Instruktion, wornach sich alle in Unsern Churlanden zu Baiern, und der Oberpfalz sich befindliche Gerichter, und Kastenämter, dann deren Inkorporationsorte, Hofmärchen, Klöster, Städte, und Märkte schuldgehorsamst, und förderlichst zu achten haben. Von Beschreibung des Real- und Personal-Standes im ganzen Lande.

1mo. Nachdem Wir in Churmildester Absicht auf eine allgemeine Landeswohlfahrt zur Ausführ- und endlichen Exequirung sistematischer Landesverfassungen in Polizey- und andern Regierungsvorfällen einen Universalconspekt des Nähr- und Zehrstandes in Unsern Landen unumgänglich nothwendig ermessen, und die Art zu dessen Erholung in voraus bey theils Gerichtern und Märkten in die wirkliche Probe, und satsame Prüfung gesetzt haben. So ergehet an alle, welchen Wir gegenwärtige Verhaltsinstruktion zufertigen lassen, Unser Landesherrlich gnädigst- und gemessenster Befehl, daß selbe die hierzu erforderliche Beschreibung, in der hinnach vorgeschriebenen gleichförmigen Ordnung mit behöriger Verläßigkeit um so aufmerksamer abzufassen bedacht seyn sollen, als Wir bey dieser nicht soviel Uns selbst, als in den Folgen dem ganzen Vaterlande nützlichen Einsicht einigen Unfleiß, oder ungleiche Angaben nicht gleichgültig ansehen, sondern dort und da unentraute Nachfrage bestellen, auf erfahrende Unverläßigkeit durch Commissionen auf Unkösten der fehligen Theilen die Untersuchung in loco vorkehren, gegen saumige Unsere Beamten in höchsten Ungnaden mit Suspensionen, und Amotionen, gegen andere Obrigkeiten bey Inkorporationsorten mit exemplarischen Strafen verfahren, falschangebende Hausväter aber, wenn selbe bemittelt, um 12. Reichsthaler zur Helfte für den Aufbringer, und zur Helfte für die Armenkasse jeden Orts bestrafen, Unbemittelte hingegen mit der Arbeitshausstrafe ansehen lassen wurden.

2do. Da Wir ganz wohl erkennen, was über dieses Geschäfft für Zeit und Mühe ergehen, und daß mancher bis zur wirklichen Handanlegung diese Arbeit sich beschwerlicher, als sie in der That ist, machen dörfte. So haben Wir einerseits der gegenwärtigen Jahrszeit abgewartet, in welcher bey den meisten Beamten die Rechnungsarbeit vorbey, und der zu vernehmende Unterthan vermög seiner Feld- und Hausarbeit minders gehindert ist, anderseits aber haben Wir zur gar merklichen Ueberhebung dieser Arbeit tabellirte Bögen, und meistentheils brauchbar gesetzte Rubriquen solchermaßen vordrücken lassen, daß anstatt ungleicher und weitläufiger Protokollirung nur gleich zum voraus die Hauptnämen, sodann die Ziffer in ihre behörige Stelle, oder Fach eingesetzet, und was von solchem Papiere über die der gegenwärtigen Instruktion gleich beyschließend proportionirte Anzahl noch weiters erforderlich seyn möchte, von Unser hierzu verordneten Commission unentgeltlich verabfolget werden solle. Dabey Wir den Verfassern auch in Voraus das allenfallsig widrige Vorurtheil, und Beysorge, als ob diese mühsame Arbeit alljährlich kommen dörfte, mit der gnädigsten Aeußerung benommen haben wollen, daß dieses Werk nur einmal zum fürdaurenden Fundament zu bearbeiten, die Zu- oder Abgänge in künftigen Jahren ohne sonderbare Mühe unschwer zu ersetzen stehen. Weissentwegen auf jeder Seite das erste Fach des Translatus unersetzt belassen werden solle. Es haben also sammtliche Beamten von jedem Hause, oder Familie eine Hauptperson, welche vor all zu seiner Haushaltung gehörige jung und alte Personen, Kinder und Ehehalten Rede und Antwort geben kann, vor sich kommen zu machen, darüber hin all andere in Häusern sitzende sich selbst nährend ledige Leute vor sich zu rufen, und um soviel mehrers persönlich zu vernehmen, als man die Probe hat, daß durch die persönliche Vernehmung niemand verschwiegen wird.

3tio. Gleichwie man die einlaufende Beschreibungen ohnedem nicht auf einmal, sondern nach und nach in dem Universalconspekt, oder Haupttabelle eintragen, und zu dieser endlichen Zusammensetzung (so zu sagen) nur eine Feder sich

abgeben kann, so wollen Wir anmit die Terminen zur Einsendung wohl proportionirlich gegen jeden Verfassers zu ermessenden Arbeit, und wie gleich folget, bevorstellen, den Ort zur Einsendung aber dahin verordnet haben, daß gleichwie Wir die endliche Verfassung des Haupteonspekts Unsern Kammerern und Regierungsrath zu Landshut Herrn von Dachsberg zugetraut, also auch zu Vermeidung des mehrfachen Hin- und Herschickens dieser vielblätterigen Arbeiten gleich recte an ihn von jedem Verfasser die Einsendung verschloßner mit der gleichförmigen Aufschrift geschehen solle: **Dem Churfürstl. Kammerer und Regierungsrath, dann zur Beschreibung des Nähr- und Lehrstandes in Churbaiern gnädigst verordneten Commissario Johann Nepomuk Freyherrn von Dachsberg einzuliefern.**

Und also werden recte dahin ihre Beschreibungen einsenden

Die Stift- und Klöster in 4. Wochen.
Die Städte, und Märkte in 6. Wochen.
Die Hofmärchen, und Sitze in 8. Wochen.
Die Gerichter, und mit der Jurisdiktion begabte Kastenämter in 12. Wochen.

Alles zu verstehen von dem Tage der Vorweisung des Cirkularpatents, welches mit dieser Instruktion die Gerichter an die Inkorporationsorte auszuschicken, und nach dessen Zurücklaufe, und Produceirungs-Unterschrift mehrgedachtem Unserm Commissario zuzusenden haben; welcher von Uns somit gnädigst befehlet ist, nach Auslaufe solcher Terminen die morose Theile mit eignen auf deren Kösten abzusendenden Bothen auf das verfänglichste zu betreiben.

4to. Belangend nun die Art dieser Beschreibung, wie solche den Personalstand im voraus, und nachhin gewiß zu wissen nothwendige Realnebendinge zum Gegenstand hat, so haben die auf dem Lande entlegene Stift- und Klöster nach den Fächgen der Tabellen ihr Personale sowohl weltlich- als geistlichen Standes einzusetzen: z. E. 1. Probst, 1. Dekan, 8. Canonici, oder 1. Prälat, 1. Prior, oder Quardian, 12. Patres, 6. Clerici, 2. Novizen, 4. Laienbrüder, 8. männlich- und 3. weibliche Dienstbothen, und also von Frauenklöstern zu verstehen. Dahingegen jene Columnen, oder gedruckte Rubriquen, so sie nicht betreffen, mit Fehlstrichen auszufüllen sind. Zum leichtern Begriff lieget ein Formularbogen sub lit. A. hierbey.

Was aber derenselben besitzende Hofmärchen, und Grundunterthanen betrifft, solches haben sie mit der klösterlichen Beschreibung nicht zu vermischen, sondern darüber auf Art, als hinnach folget, wie andere Hofmärchen separirter ihre Beschreibung abzugeben, von aussen aber wird überschrieben: **Real- und Personalstand des Rentamts N. Gerichts N. Kloster N.**

5to. Die Städte und Märkte überschreiben hingegen ihre Tabelle: **Real- und Personalstand der Stadt, oder Markt N. Rentamts N. Gerichts N.**, und setzen somit in einem Fache, nach dem andern die treffende Personal- und Realien, doch in folgender Ordnung, vor allen die Gotteshäuser, Filialn, und consecrirte Kapellen, jedes in specie in ein Fach, das Ziffer somit in jene Columnen, wohin die Zwerchrubrique den Platz anweiset.

Nachhin wird das geistliche Personale, Klöster, Pfarrer, Benefiziaten, und andere Geistliche, auch milde Stiftungshäuser, und sogleich auch das hierzu gehörige weltliche Personale, Schulmeister, Meßner, Kirchendiener, Todtengräber, jedes namentlich in sein Fach eingetragen: Alsdann werden die zur Stadt nicht gehörige sondern nur innwohnende, sie sind adelich- inn- oder ausländische Personen, Churfürstl. Landschaftl. oder privat vor sich lebende besold- oder pensionirte Diener, oder Provisonen, Studenten, Schreiber, und andere derley Insassen vorgeschrieben, endlich vom Burgermeister an, bis zu den letzten Burger, und Beysitzer

ſitzer nach den Stadtsvierteln, wo derley ſind, außer deme aber nach den Gäſſen mit all jenen Umſtänden, Profeßionen, Kindern, und Domeſtiquen, eingeſtellet, wie ſchon der Vordruck der Rubrique die Weiſung giebt, welche, wenn von der eingedruckten Gattung nichts vorhanden, in der Columne mit Fehlſtrichen bezeichnet, wenn hingegen über die vorgedruckte noch andere Gattungen der Handwerkern, oder Innſaſſen ſich zeigen, mit der Feder in ſein Fach eingeſetzet werden, dergeſtalt jedoch, daß bey jeder unterſchiedener Gatung des Perſonals eine Summe gezogen, und dieſe zum Unterſchiede mit rother Dinte eingeſtellet, folglich der aufmerkſame Bedacht genommen werde, daß nicht einige Perſonen, ſonderlich bey den Kindern in mehrfachen Anſatz oder Zahl durch jenen Unterſchied der Summen bey der Hauptſumme kommen dörfen, alles nach klärerer Anweiſe des Formularbogens lit. B. hiebey. Und gleichwie

6to. Die in dem unten am Bogen ſtehenden letzten Fache zuſammen gezogene Partialſummen in einer jeden Rubrique nur pro Latere dienen, ſolche mehrere Summen, reſpektive Latera hingegen bey jedem Handwerk oder Stande die Hauptzahl abwerfen müſſen, ſo ſind auch gleichfalls die anderwärts verheurathete, oder in geiſtlichen Stand ſich befindliche Kinder, weil ſie in loco habitationis, oder in jenem Orte, wo ſie exponirt ſind, allſchon angezeigt werden, auszulaſſen.

7mo. Und da weiters die entworfene Tabelle zwey Hauptſummen begreifen, als nämlich den zu jeden Haus gehörigen, und den ſich in jedem Hauſe wirklich befindlichen Stand, ſo ſind in der Rubriq: **Summa der zu dieſem Haus gehörigen Seelen**, ſammentliche Kinder, es mögen ſich ſolche in Dienſten, in oder außer Baiern befinden, nebſt dem Stande, und Ehehalten zuſammgezogener vorzumerken: in der Rubriq: **Summa der allda wirklich ſich befindlichen Seelen**, hingegen nur allein jene Seelen vorzutragen, welche ſich wirklich in den daſigen Häuſern befinden: damit man aber leicht abnehmen kann, wie viel Innwohner jedes Haus haltet, ſo ſind die Viertel, oder Gäſſen abzuſöndern, und die Häuſer zu numeriren, die im Hauſe wohnende hingegen dem nämlichen Nro. des Haus Innhabers zu adnumeriren, z. E. nach vorgemachten Abſatze: Erſtes Viertel; Nro. 1. Heillmair Apothecker mit deſſen ganzen Perſonale durch alle Rubriquen, den im Apotheckers Hauſe wohnenden Schneider aber alſo vorzutragen: ad Num. 1. Oſtermayr im Hailmair Apotheckers Hauſe.

8vo. Da bey Städten und Märkten die letzte zwey Rubriquen die Häuſer und Herdſtätte ſchon anzeigen, ſo ſind bey dem Hausinnhaber das Haus, und deſſen Herdſtatt, bey deſſen Innwohner aber das Fächl der Häuſer mit leeren Strichen erſetzen zu laſſen, und die betreffende Herdſtätte fleißig vorzumerken, und zwar nach den Mandaten von 22. Sept. 1761. und Generalmandat de An. 1762. §vo 2. auf welchen §vum ſich ſammtliche Obrigkeiten genaueſt zu halten, außer deſſen man gegen die Nachläßigen, oder gefliſſentlich verſchweigende Conſcribenten, und Obrigkeiten Eingangs bedrohte Unterſuchung und Beſtrafung unmittelbar wahr machen wurde.

9no. Unſere Gerichter, und alle Hofmärchen haben ſich beynahe auch obiger Umſtänden in ihrer Verfaſſung zu gebrauchen, und leiten ſelbe die gedruckte ſonderheitliche Tabellbögen von ſelbſt meiſtentheils zur Behörde ein, wie ſub lit. C. in welchen, was ſelbe nicht betreffen mag, an Rubriquen bereits übergangen iſt. Doch iſt in jedem Orte der Conſcription die Hofmarch, Sitz, Dorf, oder Einöde, mithin bey jedem neuen Orte zu benamſen, in fine hinnach in der Haupttabelle zwey Rubriquen zu ziehen, wie viel ſich Dörfer, und Einöden, in jedem Gerichte, Herrſchaft, oder Hofmarch bezeigen, wo auch in den Fächgen bey jedem Beſitzer der Numerus des Hofanlagsbuch, oder wo ſolches noch nicht vorhanden, der Numerus der An. 1752. Güter Conſcription, nebſt dem Hofe, und Zubaugütern, welche er beſitzet, namentlich, und mit Ziffern in ihren hierzu beſtimmten Fächgen einzuſetzen, ſogleich aber die Zubau- oder öde Güter in den vorhandenen Fächeln ſon-

derbar wider vorzumerken sind, mit diesem Beysatze, daß die Hofmärchen jederzeit den Eigenthümer zu benamsen, und falls solcher in einem andern Orte schon beschrieben ist, vorzumerken: z. E. Hofmarch N. dessen Besitzer N. Rentamts N. Pfleggerichts N. dessen Personale in München, oder Landshut schon beschrieben, wohnet aber der Innhaber auf der Hofmarch, so ist sein Personale nebst dem dortfalls wohnenden Beamten vorzutragen. Gleichwie aber bey den letzten drey Rubriquen auch die Frage um die Zahl der Häuser, Herdstätte, und Schutzgelder geschieht, so haben diese Unsere Beamten, und sämmtliche Obrigkeiten in den gehörigen Fächgen überall separirter vorzutragen, und zwar nicht, wie sie etwann ein oder andern Orts die Zahlen der Herdstätte und Schutzgelder irrig angezeigt haben, sondern wie sich solche nach der Lage gegenwärtiger Conscription gemäß obangeführten Generalmandaten zeigen werden, dessentwegen sammentliche Obrigkeiten obigen §vum adum im Generalmandat wohl zu lesen, und diesen genauest zu befolgen haben.

10mo. Da nun endlich die Summen bey jedem Stande in der Conscription geschlossen sind, so muß auf gleiche Art nach Proportion der vielerley Ständen eine Tabelle liniret, in dieses als einen Calculum nebst sonderbarer Entwerfung jeden Stands sowohl in Capite, als ex Transverso alle Summen von der Conscription, und zwar folgender Ordnung nach, als Anfangs die Gotteshäuser, sammtliche Geistlichkeit, Klöster, geistliche Häuser, arme und andere milde Stiftungshäuser, Schulmeister, Meßner und Kirchendiener, dann Todtengräber, weiters die Churfürstliche und ständische Schlösser, Gebäude und Wohnungen, Landschaftliche Gebäude, Churfürstl. und ständische Amtswohnungen, Adelsstand mit oder ohne Charge, Churfürstl. Räthe, ausländischer Adel, Churfürstl. Landschaftl. und ständische Beamten, Advokaten, Medici, Churfürstl. und Landschaftl. Kanzleyverwandte Churfürstl. respektive gerichtische oder ständische Schreiber, Hofschutzverwandte mit oder ohne Dienste, Churfürstl. Offizianten, ständische Hausoffizianten, auswärtige oder zur Stadt gehörige Studenten, Churfürstl. oder andere Musikanten, Churfürstl. oder ständische Jäger, Churfürstl. oder ständische Livreybediente, die zur gemeinen Stadt gehörige Gebäude, adelich unbewohnt, und bürgerliche Nebenhäuser, Bürgermeister = inn = und äußere Rathsfreunde, nebst den zum Magistrat gehörigen Offizianten, Apotheker, Bäcken, Bader, und sofort sämmtliche Handwerker, und übrige Stände dem Alphabet nach, endlich aber die Austrägler, Innleute ohne Profeßion, Tagwerker, item Naderinnen, angenommene und uneheliche Kinder, Bettelleute, Scharfrichter, Schergen, dann Waisenmeister, nach bey jedem Orte ergebenden Gattungen vorstehender Personen ersetzet, dann endlich ein Summarum gezogen werden, wobey wohl zu beobachten ist, daß in den fordern Rubriquen die Personen des Standes, die Kinder, Ehehalten, so andere darzu gehörige Personen die erste Summe ergänzen, die zweyte Summe hingegen mit den vom Hause abwesenden Kindern wieder die vorige Summe ausmache, sofort jeden Orts männlich = und weiblichen Geschlechts vollkommene Probe halte.

11mo. Zu gleichförmiger Erzielung des gnädigsten Verlangens sollen jedoch diejenige Conscribenten, welchen vorstehende Instruirung nicht klar genug wäre, an Unsern Kammerer und Regierungsrath zu Landshut Baron von Dachsberg sich correspondendo wenden, welcher ihnen die Anstände nicht nur erleutern, sondern auch entweder andere schon verfertigte derley Conscriptionen zur Absehung gegen Remission ihnen abfolgen, oder wenigst mittels einigen vorgearbeiteten Formularbögen die Anstände durch Exempeln erleichtern wird.

12mo. So ungnädigst Ihro Churfürstl. Durchl. allen Saumsal in dieser Arbeit Eingangs gedachtermaßen anzusehen gedenken, eben so gnädigst gedenken Höchstselbe den Fleiß, Mühe und Eifer der Beamten bey dieser Arbeit dermaßen gnädist aufzunehmen, daß nach Gestalt der Wirkung, und Folge dieser landesnützlichen Arbeiten denen sich besonders distinguirten fleißigen Beamten ohne Anhalten ein der Nutzensvermehrung proportionirlicher Recompens, oder anderweite Churfürstliche Gnade zugewendet werden solle. Wir versehen Uns dahero Unser so gnädigst-

bist = als ernstliche Willensmeynung wirksam zu machen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30. Sept. 1771.

N. XLVIII.

Veranlassung gegenwärtigen Regulativi in dem Siegelpapiers Gebrauch.

Entbiethen Unsere Churfürstl. Huld, und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, ist auch vorhin bekannt, was in Betreff des Siegelpapier-Gebrauchs, und was dabey zu beobachten sey, von dessen Einführung de An. 1690. (* an, für vielfältige gnädigste Verordnungen erlassen, wie wenig aber denenselben nicht allein von einigen Unseren Aemtern, sondern auch von klösterlichen, und adelichen Hofmärchen, dann Städten, und Märkten, noch mehr aber von den Verwaltern der einschichtigen Unterthanen, Sitz- und Sedelhöfen, dann sämmtlichen inn- und ausländischen Grund- und Lehenherrschaften, so mehr anderen, zu Unsern sonderbaren Misfallen bisher nachgelebet worden; welches sowohl die tägliche Erfahrung, als der wenige und noch anzu von Jahre zu Jahr abzunehmen beginnende Ertrag sothaner Gefällen sattsam anhanden giebt, da absonderlich auch mit den vorjährig-ausständigen Briefereyen, Testamenten, und anderen, noch immer zurückgehalten, und andurch nebst Vernachläßigung Unsrer Siegelgefälle dem Unterthan, oder wem immer an derley Briefen gelegen ist, in viele Wege die Nachsuchung seiner Rechten erschweret, wo er nicht gar in Schaden, doch wenigstens in unnöthige Gänge, Versaumnisse, Bezahlung exceßiver Aufsuchgelder, und überhaupts in solche Schäden verleitet wird, daß Wir billig Ursache hätten, gegen die Uns zum theile schon bekannte, und theils sonst verdächtige Orte mit der angedrohten Localkommission, und Untersuchung, dann den Umständen nach exemplarischer Strafe ohne weiters fürzuschreiten, vorab so die Unserigen, wie die Hofmarchs-Beamten, dann Städt- und Marktschreiber, so andere zu Errichtung grundherrlicher Briefereyen und Instrumenten sich befugt erkennende Personen den Stempelbetrag vorlängst an sich gebracht, folglichen sie an der Hinausschreibung, Siegelung, und Zustellung der Briefereyen die alleinige Schuld tragen.

Gleichwie Wir aber, noch zu allem Ueberfluß, vor Ergreifung der fürs künftige festgesezten Untersuch- und Bestrafungen, statt aller vorig- älteren und neueren einzelen Siegel-Mandaten, zu deren allenfalls noch nöthig klåreren Begriff, und weil dieselbe von manchem vielleicht in die erforderliche Erkenntniß nicht gebracht worden, gegenwärtig- allgemeines Regulativum zu jedermanns leichteren Gebrauch und Einsicht, dann Vermeidung vielen Nachsuchens deren vorigen, in Druck legen lassen.

Also auch wollen Wir, daß dieses künftighin, mit Umgehung und Aufhebung sämmtlicher voriger Siegel-Mandaten einzig, und allein zur Richtschnur dienen, und hierob durchgehends genau gehalten werden solle.

Werden demnach die vorige Stempel-Ordnungen zum Grunde gelegt.

Sezen, und ordnen demnach in Kraft dieß, daß bey zu Grundnehmung obangezogen sämmtlich- vorigen Verordnungen hinfüro das Stempelpapier nach der hinnach gesezten Claßifikation zu allen und jeden, was nur immer in Vorschein kommen kann, dann von jedermann gebraucht werden solle, nichts ausgenommen, als was hinnach §. 29. einkommet. Die Uebertretter hingegen sind mit den ausgemessenen Strafen, ohne einige Nachsicht, zu belegen, und zwar also, und dergestalten, daß bey keiner sowohl Unserer Geheimen- dann Justiz- und Regierungs-Stellen, Collegien, und Deputationen, als bey denen sämmtlichen, in Unseren Landen zu Baiern, und der Obernpfalz, auch bey denen Unseren Herrschaften angeordneten Obrigkeiten, und Amtern einiges nach den hinnachfolgenden Klassen nicht gesiegeltes Anlangen, Schrift, und Dokument, in wem es immer bestehen möchte, weder

ad

(* Vid. Sammlung von An. 1771. pag. 219. item N. 10. 29. 32. 30. 38. 39. & 46. item 49.

ad Acta genommen, und noch minder hierauf erkennet, sondern alle und jede derley übergebende Anlangen, Schriften, und Dokumenten von jener richterlichen Stelle, wo solche eingereichet, und produziret worden, der Partey, oder den Advokaten, und Prokuratoren, so diese übergeben, oder unterschrieben haben, zu dem Ende zurückgegeben werden sollen, daß selbe solche zur Strafe mit dem gegen dem ansonstigen ordinari Siegel betreffend= vierfachen Siegelpapier befestigen lassen, mithin als ein aktenmäßiges Stück ad Acta produziret werden können; gestalten auf derley Anlangen, oder beygelegte Dokumenten, in so lang und viel, bis nicht dieses befolget worden, niemals in Judicio reflektiret, und erkennet werden mag, und soll.

Wobey Wir noch weiters verordnen, daß, wenn Unsere höhere Justiz= und andere Stellen bey Durchgehung der Akten derley ohne Siegelpapier= mithin mangelhafte Aktenstücke erfunden würden, selbe zwar ebenfalls die Sieglung nach dem vierfachen Betrag vornehmen lassen, zu Erstattung dieses vierfachen Betrags aber, und allenfalls hiebey erlaufenden Kosten den Richter, und die Stelle, so solches übersehen, und in seiner Amtsschuldigkeit dießfalls ermangelt hat, unnachläßlich anhalten sollen.

Die erste Klasse Stempelpapier nämlich der 1. kr. Stempel, ist in Partey= und Proceßsachen zu nehmen.

§. I. Solle die erste Klasse des Siegelpapiers der 1. kr. Stempfel seyn, und dieser gleich bisher gebraucht werden.

1mo. Zu allen dem, was in rechtlichen Proceß= und Parteysachen, doch mit Ausschluß der hinnach mit 2. kr. Papier belegten Gnadensachen, bey Unseren Dikasterien, als den Regierungen, Hof= und Revisionsrath, dann allen anderen hohen Stellen, und Instantien, wie auch bey den Unter=, als Unseren Land= und Pfleggerichtern, desgleichen bey den Städt= und Märkts= Magistraten, dann Hofmärchen, ferners bey Unseren angeordneten Hofstäben, item allen Kästen= Salz= Bräu= Bergwerks= und anderen Aemtern ohne Ausnahme, wo immer rechtliche Proceße geführt werden, ein= und wieder hinaus gegeben wird, sammt allen zugehörigen unvidimirten Beylagen und Duplikaten; maßen die Vidimus seinen ausgezeigten Weg haben, weiters zu allen dem, was zwischen den Bey= und Endbescheiden, wie auch hinnach bis zu völliger Exekution vor= und einkommet, darunter die Compaßschreiben, Commißions= oder auch Exekutions= Befehle, dann Liefer= oder Bothenzettel von selbst verstanden, und sind hierzu alle Inn= und Ausländer, hoh= und niederen, dann geist= und weltlichen Standes, so in Unseren Landen Proceß zu führen, oder sonst etwas zu traktiren, und abzuhandeln haben, sowohl die Kläger, als Beklagte, oder Intervenienten verbunden. Da aber, wo immer eine ungesiegelte Schrift, wie sie Namen haben mag, wenn auch solche in diesem Regulativo ausdrücklich nicht enthalten, jedoch implicite verstanden wäre, ein= oder vorkommen sollte, dergleichen solle weder bey der Eingabe in die Kanzleyen, und Gerichtsstuben noch auch zur Nachricht von Unsern Ministern, Räthen, oder auch Sachwaltern, und Agenten angenommen, noch weniger ad Acta gelegt, oder hierüber etwas ausgefertiget, sondern sogleich wieder zurückgegeben werden, bis es gleichwohl mit behörig= gesiegeltem Papier wiederum eingereicht wird.

Die Advokaten und Prokuratores haben in den verfassenden Schriften deren Namen, nebst der Gebühr zu unterzeichnen.

Falls aber diesem ein= oder anderwegs zuwider gehandelt, mithin etwas, wie es immer heißen mag, auf verstandene Weise nicht gestempelter geschrieben, übergeben, angenommen, und über solches eine Expedition gemacht, und verfertiget werden sollte, wäre nicht nur der Advokat, und Prokurator, welche vorhin befohlnermaßen in den verfassenden Suppliquen, Memorialien, Anbringen, oder sonstigen Schriften, jederzeit deren Namen, nebst Beysetzung der Verfaß= oder der Unterschreib= Gebühr, bey der iezt folgenden Strafe zu unterzeichnen haben, item der Agent, Sollicitator, oder Bestellte, die es übergeben, sondern auch der Sekretär, Expeditor, Regiſtrator, Rathsdiener, oder die Kanzleyperson überhaupts, die auf ungestempelten Papier etwas angenommen, expediret, und ausgefertiget, wie auch der Richter, Magistrat, oder die Obrigkeit, wie sie immer heißen mag, die dergleichen angenommen, präsentiret, und resolvirt hat, um 1. Reichsthaler ab jeden zurückgebliebenen Siegelbogen zu bestrafen, welches sich auch auf nachstehenden

§. II.

§. II. verstehet, und solle die Strafe sogleich von der betreffenden Instanz, wo die Sachen vorkommen, oder eingegeben, und erfunden worden, ex Officio eingebracht, und nöthigen Falls executive ohne alle Nachsicht, Weitläufigkeit, oder gerichtliche Verfahrung erholet, sohin solche Strafgelder, nebst einer hierzu verfassenden kurzen Anzeige zu Unserer Hofkammer, welcher die Besorgung des Stempelpapier-Gefälls weitersfort übertragen bleibet, ungesäumt eingeschickt werden, hievon gleich in nachfolgenden Fällen dem Aufbringer, es sey gleich jemand aus Unseren Kanzleyen, oder wer sonst, auch die Anzeige schrift- oder mündlich geschehen, nebst Verschweigung des Namens, die Hälfte zu verreichen, von der zweyten Hälfte aber, verbleibet der verhandelnden Instanz ein Theil, und der weitere gleiche Theil kommet bey Unserem Obersiegelamte zu verrechnen.

2do. Zu den beym landschaftlichen Zinszahlamt, und gemeinsamen Schulden-Abledigungswerk, um die sämmtlich-daselbst vor sich gehenden wirklichen Geld-Empfängnisse abgegeben- und ausgestellt-werdenden Quittungen, und Scheine, nicht weniger zu den Transports und Einantwortungen, über die bey ein- wie bey dem andern Schuldenwerk anliegenden Kapitalien, in soweit die Summa von 1. fl. inclusive, bis 10. fl. exclusive betrift; dann das übrige gehet nach der Norma. Zu welchen Schriften und Ausfertigungen der 1 Kreuzer-Stempel weiters erforderlich.

3tio. Ist zu allen Deserviten, und anderen Conten, Auszügen, Bezahlungs- und dergleichen Schuldzetteln, ohne Ausnahme, so von den Advokaten, Medicis, Apotheckern, Badern, Kauf- und Kramersleuten, Gastgeben, Wirthsleuten, Profeßionisten, und allen denen, von welchen dergleichen geldbetragendschriftliche Verzeichnisse verfaßt werden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und wem immer angehen, hoch- oder niedern Standes, wann, und wohin künftig dergleichen hinauszugeben vonnöthen, oder ausgestellt werden, von dem, was 1. fl. inclusive, bis 10. exclusive auswirft, obangezogener 1. kr. Stempel, von den übrigen und größern Summen entgegen, der Siegel nach der Norma zu nehmen, und sothane Gebühr vom Verfasser zu ertragen.

Worunter auch die sämmtliche zu Unserem Militär- oder auch Hofkammer, so anderwegs beschehenden Lieferungen, und hierüber folgenden Conten, und Bescheinungen durchgehends gemeynet sind, nur die zwischen wirklichen Handelsleuten führenden Conten, und Gegenconten, wie auch die auf die Wechselbriefe, und Waaren beschehenden kaufmännischen Assegni, oder Anweisungen, ausgenommen, welche in Favorem Commercii der Stemplung nicht unterliegen, wenn nicht darüber ein Rechtsstreit entstehet, welchen Falls sie unter die Proceßsachen, sohin unter den 1. kr. Stempel ohne Unterschied der Summen gehörig wären.

Welche Beschaffenheit es auch hat, da schon einmal zu einem Conto- oder Waaren- und Arbeitsauszügel der erfoderliche Stempel gebraucht worden, zu deren Einbring- und Erholung aber ein Duplikat oder Conti Copia weiters ausgestellt werden müßte, wo solche mehrmalige Conten-Copien eben nur mit dem 1. kr. Siegel bey jedem Bogen versehen werden dürfen, dabey aber die Vorsorge zu nehmen, daß auf solchen Duplikaten, daß es ein Conti Copia sey, die Anmerkung um so gewisser gemacht werde, als in dessen Ermangelung ein derley mit dem behörigen Siegelpapier nicht versehener Conto der gleich nachfolgenden Strafe ohne weiters unterworfen seyn solle.

Gestalten, da ein solcher ungestempelter, oder nicht normamäßig gesiegelter Conto oder Auszügel verfaßt, und übergeben, oder auch ein inner Landes errichteter Conto auf ausländischen Orte datirt, oder sonsten Gefährde zu Unterschlagung Unsers Siegelgefälls, in wem sie auch bestehen möge, begangen würden; der Contiverfasser sowohl, als derjenige, welcher solchen annimmt, und bezahlt, und zwar jeder insonderheit, vorstehende Strafe verworcht haben solle, es werde der Frevel offenbar, wie, und wann er will.

Und da Uns ansonsten unverborgen, wie wenig an Seiten einiger Unser lieb- und getreuen, geist- und weltlichen Ständen bisher dem Gebrauch des vorgeschriebenen Siegelpapiers, in specie bey Einziehung der Conten und Rechnungs-

Verifikationen überhaupts, wie auch bey Errichtung der Spaltzettel, und Bestallungsbriefen zwischen ihner, dann der Beamten und Offizianten, so in anderwegs nachgelebt worden. So gereichet Uns ein solches zu ungnädigsten Misfallen, und befehlen dahero gedachten Ständen, daß sie sich dieser Verordnung, gleich allen Insassen, und Unterthanen Unserer Lande, ohne mindeste Ausflucht bey Unserer höchsten Ungnade, und schwerestem Einsehen, fügen sollen, vorab Wir nicht gedenken, jemanden dießfalls, außer den hinnach §. XXIX. benannten, auszunehmen, vielmehr werden Wir auf mehrmalig-widriges Vernehmen, mit den Local-Untersuchungs-Commissonen, so andern ohne weiters verfahren lassen.

Zu welchen Briefen, Instrumenten, und Stiften, der normamäß. Stempel zu gebrauchen.

4to. Muß zu allen Unseren, dann Landschafftl. Collegien, Stiftern, Klöster-Städt- und Märkten, auch allen übrigen Obrigkeiten, geistlich- und weltlichen, Civil- und Militärverschreibungen, Heurathsbriefen, und dergleichen, Quittungen, und Scheinen, welche in Civil- und Militär, über Besoldungen, Gaschen, Pensionen, und Gnadengelder, wenn letztere beym Militär jährl. wirkl. 100. fl. ausmachen, dann was die Civilpensionisten sind, diese müssen, gleich bisher, das normamäßige Siegelpapier durchgehends gebrauchen, ausgestellt werden. Item Final-Vormundschafterechnungen, Legaten, Spaltzetteln, Amtsbestallungsbriefen, Donations-Fideicommiß-Pachtungs-Borgschafts-Kauf-Tausch-Vertrag- und Uebergabsbriefen, worinnen des Uebernehmers Portion jederzeit fleißig anzusetzen. Ferners (* zu den Ausnahms-Ankunfts-Lehen-Leib-Erbrechts-Veranleiten-Freystift-Bodenzins-Gejaid-Verschreibungs-Revers-Jahrtag-Gand- und dergleichen Briefen, dann Consensen, in welchen allezeit die Hauptsumme, oder resp. Gutsschätzung getreulich zu entwerfen. Ferners zu allen Anlehens-Obligationen und Schuldverschreibungen, jene von diesem Gesatz allein ausgenommen, welche von Uns selbst, oder von den Fundis publicis ausgefertiget werden, welches jedoch der Creditsparteyen über einen solchen Capitals- als Interesse-Empfang ausstellende Quittungen nicht eximirt. Mehr Bescheid in Schuldsachen, und Vidimus, wo Capitalien transportiert werden, das Stempelpapier von einer Summa von 1. fl. inclusive, bis 10. fl. exclusive der Siegel der ersten Claße oder der 1. kr. Stempel, von den höhern Summen hingegen, gemäß der Normä gebraucht, jedoch bey den errichteten Heurathsbriefen nur allein um das Heurathgut, mithin exclusive der Morgengabe, Wiederlage, und Wittwensitz, das betreffende Siegelpapier genommen, nicht weniger in Kaufssachen, wenn der Kaufschilling sogleich baar erleget, und keine sonderbare Quittung derentwegen aufgerichtet, sondern diese dem Kaufbrief mit den Formalien: **Gegen baarer Erlage** ꝛc.) einverleibet wird, weder das doppelte Siegel- noch dergleichen Briefgeld, sondern allein das einfache erfodert werden, es wäre denn, daß auf Verlangen der Parteyen zwey solche Instrumenten errichtet würden, welchenfalls auch der doppelte Siegel zu nehmen kommete.

Was 1 fl. inclusive bis 10 fl. exclusive betrifft, nimmt den Stempel erster Classe pr. 1. kr. das übrige aber wird an die Normam angewiesen.

Wie dann auch zu allen Lehen (außer der ungeschätzten Ritterlehen, bey welchen das Stempelpapier nach billigen Gutbefinden, damit kein Vasal beschweret, nnd überlegt werde, anzusetzen ist, und eben auch bey Verleihung der Erbämter zur Siegellungsgebühr für den Lehenbrief 12, dann für den Revers ebenmäßig 12, mithin zusammen 24, anzurechnen sind) item, Erbrechts-Veranleiten-Freystifts-Bodenzins-Leibgedings- und dergleichen Reversbriefen künftighin das normamäßige Siegelpapier nach der Hauptsumme einzufodern ist.

Und wird hiemit alles Ernstes abgeschafft, in den hinfüro einzuschickenden Briefen niemal nur die bloße Worte: **Um eine gewisse paktirte Summe**) sondern jedesmal die wahre Summe des Gutwerths, oder Vertrag- und Kaufs anzusetzen. Und

5to. Wurde Uns schon in verflossenen Jahren öfters zu erkennen gegeben, daß einige ausländische Grundherrschaften das eingelieferte hierländische Stempapier zu den Consens-Leibgedings-Freystifts-Revers-Lehen- und andern Gerech-

(* Vid. N. 64. §. 5.

Gerechtigkeitsbriefen, für ihre in Unsern Landen zu Baiern und der Oberpfalz ansäßige Grundunterthanen nicht gebrauchen lassen wollen.

Gleichwie Wir aber nicht gedenken, denselben und deren Unterthanen ein mehreres Recht oder Privilegium einzuräumen, als andere Uns, den Stiftern, Klöstern, und allen übrigen Unsern Ständen in den Landen zu Baiern, und der Oberpfalz grundbare Unterthanen sich zu erfreuen haben. Also auch wollen Wir gedachte Grundherrschaften allerdings auf den Gebrauch des Stempelpapiers hiemit nachdrücklichst angewiesen, Unsern Land- und Pfleggerichtsbeamten aber alles Ernstes anbefohlen haben, hierauf gutes Aufmerken zu tragen, sohin ohne vorhero auf behöriges Siegelpapier beybringend-grundherrlichen Consens einigen Brief- bey 10. Reichsthaler Strafe, ganz und gar nicht zu Protokoll zu bringen, und aufzunehmen, noch minder ein Geld-Vorlehen, ehe und bevor der hierzu ertheilte grundherrschaftliche Consens mit dem erforderlich-normamäßigen Siegelpapier versehen seyn wird, ausfolgen zu lassen, wie auch von allen in eines jeden Gerichts-Gezirk entlegen-an auswärtige Grundherrschaften gehörigen Unterthanen deren bey Handen habende Grundbriefe öfters und vorzüglich, wo eine Veränderung vor sich gehet, oder ein Verdacht obwaltet, abzufodern, und einzusehen, auch selbe, falls sothane Briefe entweders gar nicht, oder nicht rechtmäßig gestempelt sich bezeigen wurden, zu Entrichtung der noch ermangelnden Siegelsgebühr verfänglich anzuhalten, hierüber eine Spezifikation zu verfassen, und solche mit den Briefen, dann dem betreffenden Stempelgeldbetrag zu Unserm Obersiegelamt der Sieglungs-Willen einzusenden.

§. II. Wollen Wir, daß mit dem Siegel zweyter Classe, nämlich dem 2. kr. Stempel, versehen werden soll:

1mo. (* Alles, was in Gnadensachen bey Unserer höchsten Person, und Stelle selbsten, als auch bey Unseren Ministern, Präsidenten, und Direktoren, dann sämmtlichen Collegien, Schuldenwerk, Hofstäben, und Aemtern, wie auch allen übrigen geist- und weltlichen Obrigkeiten, Städten und Märkten, so anderen, übergeben wird; wobey aber den sollicitirenden Parteyen nachrichtlichen unverhalten bleibt, daß sie hinfüro in einer Materie oder einerley Gesuche nicht mehr so vielfache Memorialien unnöthiger Dingen übergeben, sondern sich den ihnen für das Mundiren und Abschreiben zur Last fallenden Unkösten von selbst erspa-ren sollen.

Der Stempel 2ter Classe ist 2. kr. Papier, und zu gebrauchen in Gratial- oder Gnaden-Sachen.

2do. (** Die Kanzleyscheine, alle gedruckte und geschriebene Hochzeitladschreiben, Revisionssuchungen, Protokolls-Extrakte ohne Unterschied, Interims-Vormundschaftsrechnungen, maßen dergleichen Finalrechnungen der Normâ gemäß zu siegeln sind, dann alles, was außerhalb Gericht schriftlich abgehandelt wird, und fidem publicam erfodert, sohin diejenigen Schriften, aus welchen eine Verbindniß oder Gebühr erwachsen, und in oder außer Gericht zu einem Beweise dienen kann, doch in so weit nur, als nachfolgende Eintheilung keine Abänderung macht, und wenn es nicht um Geldsachen zu thun, als in welchem Falle die Sieglung nach der Norma vorzunehmen.

Zu welchen Schriften der 2. kr. Stempel weiters zu nehmen kommet.

3tio. Ist der 2. kr. Siegel zu gebrauchen, zu allen landschaftl. Weinaufschlags-Consumo, und Transito, dann Oberpfälzis. Weinbrandwein, und Meths-Ungeldpolleten, nebst den Attestatten ohne Unterschied, es mag das abreichende Quantum in viel, oder wenig bestehen. Endlichen befehlen Wir

4to. Daß, so oft ein Inventarium, oder Vermögensbeschreibung, nach Ausweise Unserer Landesrechten, und der leztern Taxordnung von Anno 1735. erfodert, und verfaßt wird, sothanes Inventarium, oder Beschreibung nicht eben zu Protokolle allein genommen, und den Parteyen simple Extrakte auf deren Verlangen hiervon ertheilet, oder wohl gar die Verträg- oder Testaments-Exekutionslibellen, gleich ohne förmlicher Ausfertigung dergleichen Inventarien errichtet, sondern

(* Vid. N. 55. (** N. 64. §. 6.

dern besagte Inventarien durchgehends auf verstandenes 2. kr. Papier mundirt, und sofort aus solch = ordentlich gesiegelt = und zusammen gelegten Original = Inventarien das Inventursbuch verfaßt, und formirt, sodann aber den Parteyen auf Ansuchen hiervon solchmäßig gesiegelte Abschriften ausgefolgt werden sollen. Welche Meynung es auch hat mit denen bey vorfallenden Vergandungen zu errichten treffenden Inventarien, oder Vermögensbeschreibungen, als welche Inventarien, oder Beschreibungen eben auf Siegelpapier, jedoch nur zu 1. kr. zu fassen, und in das Inventurbuch beyzuheften, auch denen Parteyen die hiervon erfoderenden Abschriften gleichermaßen auf 1. kr. Siegelpapier mitzutheilen sind.

Gebrauch des Stempels 3ter Classe pr. 3. k.

§. III. Ist die dritte Classe 3. kr. Hierunter sind gehörig:

Alle Lehenzettel, oder dergleichen Scheine, item Spielleutzettel, und alles, was von 10. fl. inclusive, bis 50. fl. exclusive abwirft.

Der Stempel 4ter Classe ist 6. kr.

§. IV. Ist die vierte Classe zu 6. kr. zu nehmen.

Zu allen, was von 50. fl. inclusive, bis 100. exclusive betraget.

Die 5te Classe bestehet in dem 15. kr. Stempel.

§. V. Kommen mit dem Siegel fünfter Classe ad 15. kr. zu versehen.

Zu was für Schriften solcher zu gebrauchen.

Alle Leibeigenschafts = Befreyungen, Handwerks = Ordnungen, Geburts = Lehr = (* und ledig Zehlungs = Briefe, Tauf = Copulations = und Todten = Scheine, Gerichts = Urkunden, Proclamata, Edicta in Gandsachen, Vidimus, Bescheid, (** welche keine Geldsachen angehen, denn jene sind nach der Norma zu stempeln, weiters Geflügelwerk = Eyertrager = Saliter = Pechler = Fischkäufer = und dergleichen Patenten und Päße mehr, nicht weniger auch alle Abschiede, doch mit Ausnahme des Militärs, außer, es wurde von dergleichen der Abschied ums Geld erkaufet, in welchem Falle die Sieglung in allweg geschehen müßte, dann was mehr unter obigen Sachen begriffen, wenn solche schon eine anderweitige Benennung haben, und dieß Orts nicht wirklich ausgeworfen sind, doch mit obbemeldten übereintreffen.

Ungesiegelte Lehr-Briefe sind nicht mehr hinauszugeben.

Es werden aber dabey jene Städte und Märkte, oder auch Zünften und Handwerker, auch deren Vorsteher, und Meister, welche, wie schon mehrere Anbringen geschehen, sich sträflich unternehmen, sehr viele, wo nicht alle Lehrbriefe ungesiegelter hinauszugeben, hiemit nochmalen ernstlich ermahnet, sich dessen gleichwohlen hinfüro zu enthalten, und um so gewisser von selbsten vor Schaden zu hüten, als anmit unverhalten bleibet, daß auf das geringste widrige Vernehmen, und sonsten sich ergebenden Verdacht, ohne Anstand eine Local = Commission, da es die Städt = und Märkts = Magistraten betrifft, auf des Orts Unkosten abgeordnet, und gegen die Fehlige, den Umständen nach, mit exemplarischer Strafe fürgefahren werden wurde.

Ferners sämmtliche Instrumenten, so 100. fl. inclusive, bis 300. fl. exclusive ersteigen.

Der Stempel 6ter Classe zahlt 30. kr.

§. VI. Muß der Stempel sechster Classe pr. 30. kr. genommen werden.

Zu allen Gewalts = und Vollmachts = Ertheilungen, doch mit dem Unterschiede, daß Falls in einer Sache der Gewalt schon einmal ertheilet, sohin derselbe bloß zu den Fristens = Erheb = und Bezahlungen wiederholet, respective erneueret werden solle, solche Gewaltsbriefe nur mit dem 15. kr. Stempel zu siegeln wären: weiters zu den Rathswahlen bey gemeinen Märkten, Purgationibus Contumaciæ, Cautionen de Judicio Sisti, & Judicatum Solvi, Moratoriis, Intercessionalibus, oder Promotorialibus.

Item, zu allen und jeden Expeditionen für diejenigen sammt und sonders, welche außer denen hinnach §. X. gemeldten, und mit dem 3. fl. Stempel belegten geist = und weltlichen geringeren Beneficien = und Officien, so anderen, von noch minderen Diensten und Einkünften sind, und respective mit den Militarpersonen vom Wachtmeister und Feldwebel an, in Vergleichung stehen, welche leztere aber ohnehin Siegelpapier frey sind. Endlich zu allen, so 300. fl. inclusive, bis 500. fl. exclusive beträgt.

§. VII.

(* Vid. N. 68. (** Vid. N. 71.

§. VII. Iſt der Siegel ſiebenter Claſſe ad 1. fl zu nehmen.

Die 7te Claſſe iſt der 1. fl. Stempel.

Zu den Rathswahlen bey den Vornehmeren, reſpective Panmärkten, und ſämmtlichen Städten, Verwilligungen der Landkramereyen, oder anderen Gerechtigkeiten in den Dorfſchaften, Nachſehung der Caducität, Ertheilung der Veniæ Ætatis, Reſtitutionis Honorum, Comitivæ ſeu Diplomatis für einen Comitem Palatinum, Doktorn, Licentiaten, Präſentations-Briefen, Tituli Menſæ, Juden-Geleitsbriefen, und Poſſeſſions-Befehlen, und dergleichen mehr, dann jene Geldſachen, ſo von 500. fl. incluſive, bis 1000. fl. excluſive ausmachen.

§. VIII. Erſtrecket ſich nun die Hauptſumme von 1000. fl. incluſive, bis 5000. fl. excluſive, ſo iſt hierzu der 2. fl. Stempel zu nehmen, und ſteiget ſofort von jedem 5000. fl. bis wieder 5000. fl. der Stempel allzeit um 2. fl., es mag auch die Summe auf 100,000. fl. oder darüber kommen. Wie dann

§. IX. Bey den Teſtamenten und Kodicillen der nach der Summe betreffende Siegel zwar auch in Gemäßheit der Normä zu beobachten iſt, jedoch mit der ausdrücklichen Einſchränkung und Maaß, daß ſolcher Stempel nicht auf die ſich anfänglich in den Inventarien bezeigende Summe, ſondern auf jenen eigentlichen Vermögensſtand anzurechnen, welcher ſich deducto ære alieno finaliter ergiebet, unter welchem Abzuge der Schulden aber, weder die Legata, ſo ſich nicht auf 150. fl. belaufen, noch die Wiederlage, und Morgengabe, ſondern bloß diejenigen Paſſiva gehörig, ſo der Erblaſſer, oder die Erblaſſerinn in Zeit deren Ableibens ſchuldig geweſen zu ſeyn, vermög eines richtigen Inventariums ſich darleget.

Bey den Teſtamenten, und dergleichen, iſt der Siegel nach der Summe zu nehmen.

Und weil zu Zeiten die Einſchickung der Original-Teſtamenten, und anderen ſolchen Dokumenten allzu gefährlich, und bey deren Verluſt den hiebey intereſſirten Theilen ein unwiederbringlicher Schaden zugehen könnte:

So wollen Wir gnädigſt geſchehen laſſen, daß ſolche Teſtamenten, und dergleichen ad Probandum unmittelbar gehörige Dokumenten eben nicht allzeit in Originali zum Siegeln eingeſendet werden dürfen, dagegen aber nach geſchehener Publikation ſolcher Teſtamenten und Kodicillen, oder auch bey Errichtung anderer ſolchen Original-Dokumenten von dem Richter, woſelbſt das Teſtament hinterlegt, und publicirt wird, oder dem Teſtaments-Exekutor, oder endlichen auch, dabey denen nach Unſerm Cod. Civ. privilegirten Perſonen, die Publikation der von ſolchen hinterlaſſenden letztwilligen Diſpoſitionen von denen in ebenmäßig-dergleichen privilegirten Qualität ſtehenden Befreundten vorgenommen wird, von demjenigen, den ſolche Publikation betrifft, das Siegelpapier nach dem Quanto, welches der Inhalt, und das Vermögen erfodert, von Unſerm allhieſigen Oberſiegelamte, oder denen Verlegern, doch unter Erinnerung, und Benennung, daß es zu dieſem Teſtament, oder jenem Dokument gehörig, erholet, und ein ſolches benebſt dem Tage, wann es abgenommen worden, vom Siegelamte, oder wer es abgiebt, darauf geſchrieben, folgends die auf ſolche Art erkauft-leere Siegelbögen, nach vorgängig darauf gemachten recht kennbaren Querſtrichen der publicirt-letztwilligen Diſpoſition, oder andern Dokument, mit einer durchziehenden Schnur, und beyfügend-ihren Inſiegel, damit ſolche Siegelbögen von berührt-letztwilligen Diſpoſitionen, oder anderen Dokumenten nicht ſeparirt werden können, getreulich anheften, mithin ſothane letztwillige Diſpoſitionen, bis dieſelbe entweders behörig geſiegelt, oder das Siegelpapier auf beſagte Weiſe erholet ſeyn werde, den Erben, oder jemand andern um ſo weniger extradirt, als von jenem Richter, Teſtaments-Exekutore, oder privilegirten Befreundten, welcher eine ungeſiegelte letztwillige Diſpoſition nach der Publikation nicht alſogleich ſiegeln, oder die behörige Siegelbögen erholen laſſet, und angezeigtermaßen beyfüget, in ſolchem Betrettungsfalle von jedem 100. fl. zehn Reichsthaler Strafe eingebracht werden ſollen.

Wurde aber jemand von obverſtandenen privilegirten Perſonen ein Teſtament, oder anderes dergleichen Inſtrument vorzulegen aus ſeinen ſonders erheblichen Urſachen begründetes Bedenken haben, kann ſich ſolcher mit dem redimiren, daß er bey Unſerem allhieſig-Churfürſtlichen Oberſiegelamte um 50. fl. Siegelbögen mit dem Anzeigen

zeigen erheben lasset, wie diese Bögen zu dem benennenden Testament, auch allenfalls Inventarium, oder Kauf- und dergleichen Instrumenten gewiedmet seyen, welch-leere Siegelbögen sodann derley Dokumenten auf die vorbemeldte Weise beygeheftet werden müssen.

Was hingegen bey Unsern Land- und Pfleggerichtern, denen Hofmärchen, Städt- und Märkten an dergleichen Testamenten vorkommet, welche entweders gleich auf Siegelpapier geschrieben, oder denselben die Siegelbögen obverstandenermaßen beygelegt worden, ist in denen alle halbe Jahre einzuschicken kommenden Siegelpapiers-Verzeichnissen jederzeit mit dem Sieglungs-Quanto einzuverleiben, jedoch mit Nihil zu entwerfen.

Auf daß zwischen den hohen, mittern, und niederen Diensten, Militär-Chargen, und importanten Gnadensachen ein Unterschied sey, wollen Wir deren gnädigsten Verleihung, und Dekreten halber, dreyerley Stempel, als einen von 3. fl., einen von 10. fl., und einen von 30. fl. benebst dem hievorn §. VI. hierinnwegs für die letzte Gattung bestimmten 30. kr. Siegel verordnet, und sofort befohlen haben, daß

Zu welchen Dekreten der 3. fl. Stempel gehörig.

§. X. Der 3. fl. Stempel genommen werden solle

Zu den geist- und weltlichen, civil- und geringeren Beneficien, und Officien, insonderheit auch zu den bewilligenden Indigenaten, item Kanzley- und Landschafts-Officianten, und Bedienten, worüber schriftliche Ausfertigungen geschehen, da deren Gehalt nicht 400. fl. erreicht, ferners Unteraufschlägern, schlechtern Gericht- und Gegen- dann Städt- und Marktschreibern, Confirmationen der Marktsprivilegien, item, zu den Stifts-Collegiat- und Hofmarchs-Verwaltern, Richtern, Kastnern, Schaffnern, oder Pröbsten, auch in Militaribus vom Kapitain-Lieutenant zu Pferd und Fuß, Commissariat, und Regimentsstab, Artillerie- und Proviant-Officiers- bis auf den Wachtmeister, und Feldwebel exclusive, und überhaupts, was immer dergleichen Beneficien, und Officien, dann Confirmationen sind, worüber Dekrete, Ordonanzen, Versicherungen, oder Signationen ausgefertiget werden.

Was für Dekreten mit dem 10. fl. Siegel zu versehen.

§. XI. Der 10. fl. Stempel aber

Bey den gnädigsten Dekreten der Revisions- Hofräthen, Hofkriegs- Hofkammer- Geistlichen- Commercien- Regierungs- und Rentdeputations- Räthen, ingleichen der Churfürstl. Truchsessen, Stifts-Chorherren, erträglichen Pfarren, Beneficien und Officien, auch allen Unseren Hofbedienten, deren jährlicher Gehalt 400. fl. und darüber betrifft, ferners in Militaribus vom Oberstlieutenant an, bis auf den Hauptmann oder Rittmeister inclusive, Generalstab, Artillerie, Commissariat, bis auf den Zahlmeister inclusive, Landrichter, Wild- und Forstmeister, Kastner, Mauthner, Salz- und Bräubeamten, Zollnern, welche Nebenbeamten haben, weiters bey den Landschafts-Chargen, und deren Beamten, da hierüber schriftliche Ausfertigungen ertheilt werden, bis auf den Aufschläger inclusive, desgleichen der Sekretarien, Rechnungs-Commissarien, Expeditoren, und Registratoren bey Unsern sämmtlichen Dikasterien, Rentschreibern, Pflegs-Commissarien, Pflegs-Verwaltern, oder Verwesern, Hof- und Kriegszahlamts-dann anderen Cassieren, wohl erträglichen Gerichts- und Kasten- so anderen Gegenschreibereyen, auch sämmtlichen dieser Titulaturen, und allen anderen einen Titel oder Wirklichkeit, denn Avancement, und Zulag betreffenden mittels Signationen, Ordonanzen, oder anderen Ausfertigungen ertheilenden Bewilligungen, wie auch der Bürgermeistern, Oberrichtern, und Stadtschreibern in Unsern 6. Hauptstädten, gleichergestalten zu den Adelstands-Erhebungen, Wappenbriefen, Prädikaten, Confirmationen aller Städte Privilegien, außer der erstbenannten sechs Hauptstädten, und dergleichen mehr, endlichen

Zu welchen Dekreten der 30. fl. Siegel zu nehmen.

§. XII. Der 30. fl. Siegel

Zu jenen geistlichen Stellen, worüber Wir in Mensibus Electoralibus (welches jederzeit von Unserm geistlichen Rathe bey Unserer Hofkammer allmonatlich getreulich anzuzeigen) das Jus præsentandi haben, zu den Confirmationen

der

der Probſteyen, Dekanaten, Privilegien Unſerer 6. Hauptſtädten, geheimen Räthen, Oberſthofmeiſter, Oberſthofmeiſterinnen, Oberſtkammerer, Oberſthofmarſchall, Oberſtſtallmeiſter, Präſidenten, Vicedom, Statthaltern, Oberſtjägermeiſter, und Oberſtkuchenmeiſtern, dergleichen Viceämtern, Kammerherren, Hofdames, von der Leibgarde Hauptmann, Lieutenants, und Kornetschargen, inclusive, Direktorn, Kanzlern, dann Landſchaftsverordneten, und daſelbſtigen Kanzlern, zu den Militärchargen vom Feldmarſchall an, bis auf den Oberſten, inclusive, zu Grafen und Freyherren-Standes-Erhebungen, Edelmannsfreyheiten, Blutbann, Brängerechtigkeits-Ertheilungen, Gnadenpflegen, und dergleichen Promotionen oder Exſpektanzen, dann Titulaturen mehr, es mögen ſodann alle ſolche durch ordentliche Decreta, Ordonanzen, Signationen, oder andere Expeditionen ertheilet, und zugeſichert werden. Damit aber

Vorſehung, damit niemand in eine doppelte Stempelpapier-Bezahlung verleitet werden möge.

§. 13. Niemand in eine doppelte Bezahlung des Stempelpapiers wider Billigkeit verleitet werden möge, wie leicht geſchehen könnte, wenn einer, da er promoviret, oder mutiert wird, oder eine höhere Charge und Beſoldung, als zum Exempel ein Churfürſtl. Regierungsrath, eine Hofrath- eine Fähndrich- eine Lieutenants- oder auch Hauptmannsſtelle erhaltet, und ſo weiters, allezeit den auf jede Charge und Beſoldung geſchlagenen normamäßigen Siegelpapierbetrag zu ganz bezahlen müßte.

So wollen Wir es in ſolchen Fällen dahin gehalten wiſſen, daß nämlich, wo ein Civilbedienter ſchon 400. fl. jährl. Gehalt, beym Militär aber einer den Officiers-Charakter hat, der Stempel zu dem erhaltend-weitern gnädigſten Dekret nur Reſpectu des mehrern jährl. Betrags genommen, und auf dieſe Weiſe bis zur Erhaltung einer ſolchen Stelle, welche unter dem 30 fl. Stempel begriffen, fortgefahren werden ſolle.

Die Decreta ſollen von den Kanzleyen ohne vorhero vorgegangenbehöriger Sieglung nicht erfolgt werden.

§. 14. Iſt Unſer ernſtlicher Befehl, daß, weil der bishörigen Erfahrung nach die auf verſtandene Chargen, und deren Titeln und Prärogativen ertheilende, abſonderlich aber jene Decreta, worinnen einiger Beſoldungsgehalt nicht entworfen, noch begriffen, bey Unſerer Hofkammer, allwo erſt deren ordentliche Beſtempelung bisher beſorget worden, öfters nicht eingeliefert werden, ſondern ſolche jene, welche ſothane Chargen und Titeln aus Unſern höchſten Gnaden erhalten, gleich zu Handen empfangen, und behalten, hinfüro dergleichen ungeſtempelte gnädigſte Decreta aus Unſerer geheimen Kanzley, oder auch Kabinet, und der Hofkriegskanzley, den Parteyen in ſo lang nicht ausgefolgt werden ſollen, bis nicht die behörige Stemplung bey Unſerem Oberſiegelamt wird vorgenommen worden ſeyn.

Würde aber wider alles Vermuthen ein oder das andere Dekret an jemand, wer der ſeyn mag, jedennoch ungeſtempelter ausgehändiget, ſo ſolle nicht nur von niemand, am allerwenigſten aber von Unſeren Hofſtäben, und in ſpecie von Unſerem Oberſtkammerer-Amt hierauf attendirt, minder ein Kammerſchlüſſel, oder was ſonſt ertradiert, noch eine behörige Vorſtell- und allenfallige Ausſchreibung bey Unſeren Dikaſterien, bey ungnädigſter Ahndung, gemacht, ſondern auch von jenem Expeditore, es ſey bey der geheimen, oder einer andern Kanzley, der das ungeſiegelte Dekret oder gnädigſte Reſolution erfolgen läßt, der betreffende Stempelbetrag, und mitbey 6 Reichsthaler Strafe unnachläßig erholt werden. Und um

§. 15. Den ſchuldunterthänigſten Vollzug des ein und andern deſto leichter einſehen zu können: ſo ſind, wie Wir hiemit ſchaffen, bey der geheimen und Hofkriegsraths- auch all übrigen Kanzleyen die erfolgend gnädigſten Decreta und Reſolutionen auf Chargen und Titeln, wen ſie immer angehen, ganz kurz namentlich in eine Anzeige zu bringen, und dieſe ſofort mit Ende jeden Monats, bey obbiktirter Strafe, zu Unſerer Hofkammer ſicher zu übergeben. Desgleichen iſt

§. 16. Von erbeuten Kanzleyen bey gedachter Hofkammer weiters, und zwar förderſamſt, unter angezogener Strafe anzuzeigen, was daſelbſt dermal noch an ungeſiegelten Dekreten, und dergleichen Reſolutionen anliegend ſey; geſtalten Wir dieſe ebenfalls zur Richtigkeit gebracht wiſſen wollen.

§. 17. Kommet zu wiſſen, daß, wenn auch etwa jemanden von einem gnädigſt ertheilten Dekret der Tax aus Specialgnaden ſollte nachgelaſſen werden, der Siegelpapierbetrag jedennoch niemals darunter begriffen, ſondern ſolcher jedesmal unnachläßig zu bezahlen ſey.

Die landſchaftliche Kanzleyen und Aemter ſollen hinfüro den Siegelpapiergebrauch richtiger als bishero geſchehen, beobachten.

§. 18. Iſt zwar Unſere liebe und getreue Landſchaft bereits vorſtehends mehrfach auf die gleichmäßig durchgängige Nachgelebung gegenwärtigen Stempelpapiers Regulativi angewieſen worden, wie es auch ſchon in vorigen Jahren her und her geſchehen; da Uns aber öfters mißfällig zu vernehmen gekommen, daß ungehindert deſſen ſich die daſigen Kanzleyen, und Aemter, wenig oder gar nicht hiernach achten, in ſpecie was die obangezogene §. 6. 10. 11. und 12. wegen normamäßiger Gebrauchung des Siegelpapiers bey denen allda vorgehenden Anſtell- Vor- und Einruckungen in denen daſelbſtigen Aemtern, dann Dienerſchaften belanget, wo doch gemäß Unſers Specialbefehls zu Haltung dieſer Siegelordnung nicht nur Unſer Landesfürſtliche, ſondern auch alle Ständiſche, Städtiſche und andere Aemter und Kaſſen ohne Ausnahme verbunden ſind; ſo wird ſothane Anweiſung mit dem ausdrücklichen Befehl hiehero wiederholet, daß gedacht Unſere liebe und getreue Landſchaft, gleich andern Unſern getreuen Vaſallen, der Nothdurft nach, verfügen ſolle, damit hinfüro daſelbſt all und jedes ohne Ausnahme, worüber eine ſchriftliche Ausfertigung ertheilet wird, zur behörigen Sieglung gelange. In ſolcher Abſicht ſolle Uns über alle und jede daſelbſt angefallen- und vielleicht noch ungeſiegelt vorhandene, in erſt allegirten §. 6. 10. 11. und 12 verſtandene Expeditionen der dermaligen Landſchafts- und Kanzleychargen, auch Dienerſchaften ſammt und ſonders eine verläßige Anzeige ſogleich zu Unſer Hofkammer, die der Stempelung noch erforderliche Expeditionen und Producta entgegen, benebſt dem Siegelbetrag, zu Unſerem Oberſiegelamt der Sieglungswillen eingeſendet werden. Und dieſes, ſo viel das vergangene, was aber die künftig vorkommende dergleichen Ausfertigungen betrifft, ſolche kommen bey erſterſagter Hofkammer allmonatlich ordentlich anzuzeigen.

Die Städte, Märkte, und Hofmärche haben auch das betreffende Stempelpapier bey denen der Orten vorkommenden Anſtellungs-Expeditionen bey Strafe richtig zu gebrauchen.

§. 19. Vermahnen Wir jene Städte und Märkte, dann Hofmärchen, welche bisher keine Scheu getragen, zu den bey ihnen vorgehenden Anſtellungen von verſchiedenen Officianten, Spitalverwaltern, Pflegern, Prokuratoren, Schreibern, und überhaupts allen Dienerſchaften, wie ſie heißen, zum Theil gar kein Siegelpapier, zum Theil aber nur den 1 kr. Stempel zu nehmen, es ſey hernach die Beſolbung oder Dienſterträgniß groß oder klein, hinfüro den ausgemeſſenen Gebrauch des Stempelpapiers genauer zu erfüllen, als in Entſtehung deſſen nicht allein von jeder dergleichen ungeſiegelten Expedition der vierfache Stempelbetrag, ſondern auch noch anzu 6 Reichsthaler erfordert werden ſollen.

Und um den dießfalligen Vollzug deſto ehender wahnehmen zu können, ſind all dergleichen vorfallende Anſtellungen in denen alle halbe Jahre einzuſendenden kommenden Verzeichniſſen in fine mit einzuverleiben, doch hierinnen des Geldbetrags halber in der Linie mit Nihil zu entwerfen, wenn anderſt das betreffende Stempelpapier ſogleich zur Ausfertigung genommen worden. Jene von vorigen Jahren her noch zu ganz, oder nicht behörig geſiegelte ſolchmäßige Anſtellungsexpeditionen über noch exiſtirende Parteyen entgegen, kommen zwar auch in einer nämlichen Verzeichniſſe, doch in der, ſo für das nächſte halbe Jahr eingeſchickt werden muß, einzutragen, und benebſt dem Stempelgeld der Sieglungswillen bey obgeſetzter Strafe einzuſenden.

§. 20. Haben sich bis daher in Einsendung der halbjährigen Desiguationen nur gar zu viele Unförmlichkeiten, Fehler, Irr- und Hindernisse ergeben, woran vielentheils die verschiedenen einschichtigen Herrschaftsverwaltungen Schuld tragen, da dieselbe bey öfters unterhabenden in vielerley Gerichtern zertheilten Unterthanen all und jede Corpora in einer, oder jegliche Desiguation nur mit dem Namen der Hauptverwaltung andeuten, da doch dergleichen Unterthanen in mehr Gerichtern und Rentämtern auseinander sind.

Zu Abthuung der sich bisher in Einsendung der halbjährigen Verzeichnissen ergebenen Fehler.

Zu künftiger Vermeidung solcher unter andern, besonders die Richtigkeit hinderenden Unordnungen dann, liegen dreyerley Formularien hiebey, das erste Unsere Land- und Pfleggerichter, das zweyte die Hofmarchs- und einschichtigen Verwaltungen, und das dritte die Städt und Märkte angehend, nach welchen sich in Zukunft bey den einzuschickenden Anzeigen gehorsamst zu achten, und mit Vorschreibung aller Briefschaften, Inventuren, Testamenten, Vormundschaftsrechnungen, und anderen so mehrers verläßig zu gehen ist, als bey einem widrigen Befund entweders durch Rentmeisterischen Umritt, oder unvermuthete Untersuchung, oder durch Anzeige eines Tertii, von jedem verhalten, und in berührter Anzeige nicht vorgetragen, oder auch gefliſſentlich zu gering angesetzten Brief, oder was es seyn mag, nebst sechsfacher Ersetzung des freventlich ausgelassenen Stempelbetrags, 24. Reichsthaler Strafe unnachläßig erholet, ja gestalten Dingen nach, ein noch anderes Einsehen vorgekehrt werden solle. Und damit

§. 21. Die bey der bishörig-halbjährigen Desiguation-Brieferey- und Gelbereinsendung sich in anderweg noch ergebende Anstände ebenfalls gehoben, und die erwünschliche Ordnung erlanget werden möge;

Zu Einsendung der halbjährigen Briefsverzeichnisse ist eine monatliche Eintheilung gemacht.

So wollen Wir zu sothaner halbjährigen Einschickung nachgesetzt monatliche Eintheilung verordnet, und sofort hierzu bestimmet haben dem

Rentamt München fürs erste halbe Jahr = = das Monat Julius, und fürs zweyte = = Jänner. **Rentamt Landshut**, fürs erste halbe Jahr = = das Monat August, und fürs zweyte = = Februarius. **Rentamt Straubing**, September = = Merzen. **Rentamt Burghausen**, ingleichen den sämmtlichen auswärtigen Unsern Herrschaften = = Oktober = = April. Endlich der **obern Pfalz**, November = = May.

Wornach die in jedem Rentamtsgezirk entlegenen Land- und Pfleggerichtsdann Hofmarchs- und andere Beamten, wie auch Städt- und Marktschreiber, Lehenverwalter, und Widenschreiber sich genau zu achten, und darwider, weil hierunter von selbst auf die Erleichterung und unbeschwerliche Thunlichkeit der Bedacht genommen worden, keinerseits zu vergehen haben, denn gegenfalls, und wenn inner den nächsten 14. Tagen, nach Verfluß eines jeden halben Jahrstermin nicht vollständige Richtigkeit geleistet, mithin nebst den doppelten Anzeigen, wovon eine Unterschriebene zurückfolgen solle, auch sogleich die sämmtliche Briefe mit dem Geldbetrag eingeschickt wurden: So solle ein eigener Both abgeordnet, und zugleich eine Strafe von 3. Reichsthalern erholet werden.

Die, welche bey denen Gütern keine Jurisdiktion zu exerciren, haben die Desiguationen zu den Jurisdictions-

Bey der nämlichen Strafe sind auch ab Seiten derjenigen Grund- und Lehenherrschaften, Wieden, und andern Grund-Inhabern, welche sonst bey den Unterthanen und Stückern, worüber sie Briefe errichten, keine Jurisdiktion zu exerciren haben, die verstandenermassen anbefohlene Desiguationen mit dem Geldbetrag, oder auch Fehlanzeigen, in der bestimmten Zeit an die ordentliche Jurisdiktions-Obrigkeiten, darinnen ihre Unterthanen, oder Grundstücke gelegen sind, einzusenden, von denselben aber der Hauptdesiguation einzuverleiben, wo zugleich an Seiten Unser Gerichtsbeamten, oder Jurisdiktions-Obrigkeiten auf die dießfalligen Veränderungsfälle, und sich ergebenden Briefereyen, und Siegelgelder, damit nicht Gefährde unterlaufen mögen, von selbst pflichtmäßige Obsorge zu tra-

Obrigkeiten zu übermachen.

gen, welches jede Jurisdiktions-Obrigkeit an denen zur Steuer-Einbringung haltenden Amtstägen zuverläßig erfahren kann, und hiebey die vorgenommenen Veränderungen, und neue Guts-Mayr selbst wahrnehmen muß, wie auch die Weisung hierauf an ihre untergebene Amtleute zu machen ist, und, wenn ein widriger Verhalt wahrgenommen wurde, wäre sogleich die behörige Einberichtung an Unsere Hofkammer zu thun, um hiernach mit der verschuldeten Bestrafung ohne weiters behörig verfahren lassen zu können.

Warnung an die Hofmärchen, so andere.

§. 22. Weisen Wir die Klöster und adelichen Inhaber der Güter, und Hofmärchen, nicht weniger die Städt- und Markts-Obrigkeiten, wie auch inn- und ausländische Grundherrschaften ihrer eigenen Sicherstellungswillen auf ihre Obliegenheit, und verfolglich dahin an, daß sie von selbst gehalten seyn sollen, auf die nämliche Weise, wie in Einbringung der Steuern, und Anlagen, also auch in Besorgung und richtiger Lieferung dieser ihnen zu kollektiren anvertrauten Unserer Gefälle all möglichen Fleiß anzuwenden, ihren Untergebenen nachzusehen, und nöthigen Falls um so verfänglicher aufzugreifen, als sie hiefür zu haften, und Uns all jenes, was an dergleichen Gefällen von deren Beamten und Dienern wahrhaft hinterschlagen worden, auf Betreten gegen bevorgestellten Regreß an ersagt ihre fahrläßige gebrödte Diener und Officianten, ohne einigen Nachlaß, benebst den entworfenen Strafen zu ersetzen haben.

Briefe sogleich auf Siegelpapier hinauszuschreiben, ist abgeschaft.

§. 23. Bleibt hiemit abgeschaft, die Briefe sogleich auf Siegelpapier hinauszuschreiben, wie bisher von einigen Städten, Märkten und Hofmärchen, so anderen Ortschaften geschehen, unter dem Vorschreiben, als wären diese oder jene, oder überhaupts verschiedene Briefe ob periculum in mora sogleich vom Amt aus, auf behöriges Siegelpapier hinausgeschrieben worden, wo doch sich im mindesten dargethan, daß sothane Briefe Wartende, oder Fremde und Reisende angetroffen hätten.

In sofern aber bey ein oder anderem Ort in Wahrheit dergleichen dringend und sogleich ordentlich auszufertigen erforderliche Briefe vorkommen, so solle zwar solches unverwehrt seyn, doch in fine der halbjährigen Anzeigen hierüber die umständige Anmerkung gemacht werden, gestalten ansonsten die diese höchst landesherrliche Verordnung Uebertretende mit einer Strafe von 6. Reichsthaler unnachläßig angesehen werden sollen.

Die beym Obersiegelamt ankommende Bothen sollen nicht aufgehalten werden.

§. 24. Ist Unser gnädigster Befehl, daß die bey Unserm Obersiegelamt ankommenden Bothen nicht aufgehalten, sondern derselben überbringende Briefe förderſamst gesiegelt, auch ihnen die gewöhnliche Bothenlöhner, wie bisher gegen Zurückbehaltung der behörig alsogleich mitzubringenden bescheinten Bothenzettel baar bezahlt, und in der Siegelamts-Rechnung per Ausgab geschrieben werden sollen, indem Wir nicht gedenken, hiemit Unsere Unterthanen zu beschweren.

Dieses verstehet sich jedoch nur auf Unsere Gerichts- dann der in Unseren Landen befindlichen gefreyten Herrschaften abschickende Bothen; denn Wir wollen zu Abhelfung der vorgekommenen Anstößigkeiten den Hofmarchsverwaltern, Klosterrichtern, und andern Grundherrschaften fernershin gnädigst verwilligen, und frey stellen, ob sie ihre halbjährige Anzeigen und Briefe entweders zu jenem Gericht, worinnen sie entlegen, der weiter unentgeldlichen Dirigirirungs willen, oder aber diese selbst, doch in diesem Falle auf ihren eigenen Kosten zu ermeldt Unserm Obersiegelamt übermachen wollen.

Was hingegen alle übrige, insonderheit die Städte, und Märkte, Unsere vier Hauptstädte, dann Ingolstadt, Wasserburg, und Braunau ausgenommen (welche das ihrige gleich directe in die Behörde einschicken) belanget, diese sind aus seinen Ursachen schuldig, ermeldte Sieglungs-Anzeigen sammt Briefen und

Stem-

Stempelgeld zu Unsern Gerichtern, welchen selbe inkorporirt sind, bey Strafe unhinderlich zu übermachen.

§. 25. Haben Wir beym Eingang dieses Regulativi Erwähnung gethan, daß bey Unsern Land- und Pfleggerichtern, Kastenämtern, und theils Klöstern und adelichen Hofmärchen, dann Städt- und Märkten, wie auch inn- und ausländischen Grundherrschaften von den abgewichenen ält- und jüngeren Jahren her, sehr viele unausgefertigt- und ungesiegelte Briefereyen, Testamenten, Inventarien, und Vormundschafts-Rechnungen, zu Unseren und des Unterthans Schaden noch vorhanden. Mit den ausländigen Briefereyen solle nunmehr aufgearbeitet werden.

Hierinnwegs wollen Wir nunmehr ohne weiters aufgeraumet, und allenthalben Richtigkeit hergestellet, folglich auch dieses wissen, daß dem Unterthan endlich das zukomme, was er bereits längstens hat bezahlen müssen. Befehlen dahero alles Ernstes, daß alle und jede, besonders jene Ortschaften, welche bis daher nicht untersucht worden, alle ausständige Briefereyen, Inventarien, Testamenten, und Vormundschafts-Rechnungen, von was Jahren solche seit Unserer Regierung immer seyn mögen, auch die vorige, oder itzige Beamten angehen, bis Ende Junii dieß Jahrs bey Vermeidung einenen Bothens, und 3. Reichsthaler Strafe, auch alsbaldiger Abordnung der Lokalkommissionen, sammt der dazu gehörigen doppelten Anzeige, und dem Gelobetrag zu Unserm Obersiegelamt, der Stemplungs willen, einschicken, und hiemit aus keinerley Ursache länger mehr verweilen sollen, es wäre denn allein an einem und dem andern Ort eine so starke Anzahl rückständiger Briefereyen so anderes verhanden, welche in gemeldter Zeit unmöglich hinaus geschrieben werden könnten: Solchenfalls sollte jeden Orts über sothanen Ausstand eine Spezifikation, mit Entwerfung des Betrags, eingesendet, und um weitern Termin das Belangen gestellt werden. Wobey nachrichtlich unverhalten bleibt, daß an den Orten, wo von einem verstorbenen Beamten etwas unausgefertigter zurück geblieben, und vorhanden seyn sollte, die eingebrachten Brief- und Fertiggelder von eines solchen Beamten Erben, oder Herrschaft und Obrigkeit unnachläßig erholet werden sollen.

Wenn aber dergleichen Gutmachung nicht zu erhalten, wären sodann die ausständigen Briefe so anders gratis zu schreiben, und zu stempeln, folglich dem Unterthan unentgeldlich zuzustellen. Wo aber kein Hinterstand von liegend gelassenen Briefereyen, und Siegelgeldern sich wahrhaft bezeiget, von solchen Orten kommet bey angezogener Strafe eine Fehlanzeige zu Erlangung der Richtigkeit sogleich einzuschicken.

§. 26. Aeußert sich zu Unserm gröſten Mißfallen, daß ungeachtet des wiederholten Verbothes, das Daraufschlagen aufs Stempelpapier, theils von Unsern und andern Beamten, dann Städt- und Märktschreibern, wie auch Advokaten, Prokuratoren, und dergleichen mehr, theils aber von den sonstigen Siegelpapier-Verlegern, und Verkäufern noch immer in Schwung gehe, und sich einige nichts daraus machen, bey den vorkommenden Briefereyen von dem anfallenden sechs, vier, zwey, und ein Gulden-Bogen, von jedem deren sogar um 24, 16, 12, und 8 kr. dann von dem dreyßig, fünfzehen, sechs, und drey Kreuzer-Bogen bis 4, 2, und 1 kr. mehrers, ja bey dem ein Kreuzer-Bogen gar noch so viel, unerlaubter Weise, einzubringen, wo doch selbe bey Unsern Obersiegelamt kein höheres bezahlen dürfen, als was der in der Norma vorgeschrieben glatte Stempel betrift, und den Verlegern gewisse pro Cento so andere Vortheile zu guten gelassen werden. Das Daraufschlagen auf das Stempelpapier ist alles Ernstes verbothen.

Solch sträflichen Unfug schaffen Wir also hiemit weiters und für allemal in geschärftestem Ernst ab, mit dem solchmäßigen Befehl, daß von nun an kein mehrers, als was der Stempel in Geld abwirft, eingefordert, gegensails aber der

Uebertreter von jedem Bogen ohne Unterschied pr. 2. Reichsthaler unnachläßig bestraft werden solle. Auf daß aber

Damit das Stempelpapier jeden Orts genugsam zu haben seyn möge, sind Niederlagen und Verleger angerichtet.

§. 27. Das Siegelpapier in Unseren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz, an allen Orten genugsam vorhanden seyn, und sich niemand über dessen Ermanglung zu beschweren billige Ursache haben, noch weniger aber ohne verworchende Strafe mehr getrauen möge, ein oder das andere Instrument, wie eine Zeit her gleichsam zur Gewohnheit erwachsen, auf ungestempeltes Papier, unter dem eigennützig- und sträflichen Vorwand, als mangelte das Siegelpapier, auszufertigen. So ist

1. In Unser Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München ohnehin ein Obersiegelamt, und

2. Bey den übrigen Haupt- und Regierungsstädten jeden Orts eine Stempelpapier-Niederlage verordnet.

3. Werden Wir mehrere Unserer Gerichts-Kasten-Salz- Maut- und Zollbeamten, allenfalls auch, wenn Wir es in der Folge erachten werden, andere mit gestempelten Papier verlegen lassen, um jedermänniglich gegen baarer Bezahlung der alleinigen Stempelgebühr versehen zu können.

4. Wollen Wir, daß sich auch die sämmtlichen Städt- und Markts-Magistrate, oder vielmehr deren Stadt- und Marktschreiber, wo nicht ohnehin Niederlagen vorhanden, mit einem hinlänglichen Vorrath von wenigstens den 6. minderen Sorten versehen, und hievon die Nothwendigkeit an andere Privatversonen um die normamäßige Gebühr überlassen sollen. Und

5. Verwilligen Wir ferners gnädigst, daß sich alle Krämer auf dem Lande, so gerichtisch- als hofmärchische, dergleichen zum Verschleiß zulegen können, jedoch sollen sie es bey der §. 26. angemerkten Strafe nicht theurer geben, als was der Stempel ausweist, indem Wir ihnen sowohl, als denen hievorstehends Puncto 2. 3. und 4. benamsten, ab jedem Gulden des abnehmenden Stempelpapiers 5 pro Cento bey Unserem Obersiegelamt abziehen, und in Händen lassen.

Ohngefähr verderbtes Siegelpapier wird ausgewechselt.

§. 28. Wenn jemand einen Bogen des erkauft gestempelten Papiers ohngefähr verderbet, welches aber ohne alle Gefährde, und wohl kennbar seyn muß, einem solchen ist von Unserem Obersiegelamt der nämliche, und kein anderer Stempel des verderbten Bogens auf das vorzeigend umgeschriebene Instrument, oder Dokument, oder was es immer sey, ohne einig weitere Zahlung hinüber zu drücken, allenfalls auch der reine Bogen gegen Aushändigung des verderbten Bogens mit dem ähnlichen Stempel zu siegeln.

Welche vom Gebrauch des Siegelpapiers befreyet sind.

§. 29. (* Gedenken Wir von dem Gebrauch des Siegelpapiers nichts, und niemand auszunehmen, als nur allein

a) Die Korrespondenz, Wechselbriefe, und Protesten, dann Konti, welche bloß unter den Handels- oder Kaufleuten vorgehen, und diese auch nur in so weit, als nicht hievorn §. 1. Puncto 3. ein anders enthalten.

b) Die PP. Kajetaner, Franciskaner, und Kapuciner.

c) Die Personen, welche nach Ordnung Unserer Landesrechten zum Armenrecht gelassen werden, und wenn es in anderweg causam Pauperis bekanntermassen angehet.

d) Alle Mautpolleten, dann Berichten, und Anfragen, so von den Beamten und Aemtern in causa Domini, oder ex officio erstattet werden. Und

(* Vid. N. 78.

e) Die

e) Die Taglöhner, oder Tagwerker, welche Tag- oder Wochenschichten haben, dann jene Unterthanen, die um Allmosen, oder wegen erst erfolgten beträchtlichen Wasser, Schauer, Brunst, und dergleichen Unglücksfällen einzulangen bemüssiget sind.

§. 30. Erinnern Wir alle Unsere Expeditores, und Regiſtratores, wo sie immer angestellet sind, wiederholter ihrer Pflichten, mit dem ernstlichen Auftrage, daß sie dieses Regulativum bey den hierinnen ausgemessenen Strafen allenthalben ſtricte beobachten, und so viel die Expeditores insonderheit betrift, dieselben das in diesem Regulativo vorgeschriebene Siegelpapier zu allen und jeden von ihren Händen hinausgehenden Expeditionen nichts, als was in eben gemeldtem §. 29. einkommet, ausgenommen, richtig gebrauchen, und solchen Endes willen sich jederzeit mit einem genugsamen Vorrath versehen sollen. Erinnerung an die Expeditores und Regiſtratores.

Belangend aber die Regiſtratores: diese haben nicht allein jenes, was sonsten gestempelter ad Regiſtraturam kommen muß, bey Ermanglung dessen nicht ad Acta zu nehmen, sondern auch in anderweg bedacht zu seyn, damit sämmtliche Expeditiones zur behörigen Sieglung gelangen, die darwider Handelnden entgegen zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 31. Ergehet Unser gnädigſter Specialbefehl an sämmtlich Unsere Rechnungs- dann Kirchen-Rechnungsjuſtifikanten und Kommissarien, bey Durchgeh- und Justificirung der Rechnungen und deren Beylagen genaue Obacht zu geben, ob zu ersagten Verifikationen das normamäßige Stempelpapier genommen worden, oder nicht; im letzterm Falle wäre nichts zu paßiren, sondern hierüber bey Unser Hofkammer die behörige Anzeige zu thun, damit von da aus die verworchte Strafe, wovon dem anbringenden Juſtifikanten die Halbscheid zukommen solle, vorgekehret werden könne. Weisung an die Rechnungs-Juſtifikanten.

Wurde entgegen ein oder anderer Juſtifikant solch seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, und seiner Nachläßigkeit und Konnivenz überzeugt werden, ein solcher solle um 6. Reichsthaler, auch gestalten Umständen nach, noch schärfer bestraft werden.

§. 32. Wollen Wir auch Unsern Amts-Kriegs- und Kirchenrechnungs-Aufnahms-Commiſſariis, dann Unsern sämmtlichen Rentmeistern hiemit aufgetragen haben, daß dieselben sowohl bey Aufnahme der Rechnungen, als in den Umritten nicht allein auf das, was in vorhergehenden §. 31. wegen den Verifikationen, so anderwegs gemeldet worden, sondern auch auf dieses gutes Aufmerken tragen, und sonderbar die von Unsern Beamten bey Ablegung der Amtsrechnungen vorzulegen kommenden Briefs- dann mundirten Inventurs-Protocolla sammt den vom Obersiegelamt unterschriebenen Anzeigen nothdürftig einsehen sollen, ob die Briefereyen, so anders in der angesetzten Zeit hinausgeschrieben, und der Sieglungswillen eingeschickt, wie auch neben dem Notel, zugleich das Schreib-, Fertig- und Siegelpapiergeld eingefordert, und wirklich bezahlt worden sey. Auftrag an die Rechnungs-Aufnahms-Kommiſſarien und Rentmeister.

Massen sodann, da befunden wurde, daß dieser Unser gnädigſten Verordnung nicht nachgelebt worden, solches alsbald der Remedur- und Bestrafungs willen zu Unser Hofkammer zu berichten wäre.

§. 33. Wird Unserem Obersiegelamt hiemit alles Ernstes aufgetragen, der demselben im Jahr 1762. ertheilten Instruktion nachzuleben, sohin das Amt zu Beförderung der Parteyen von halb 8 Uhr im Sommer, und 8. Uhr im Winter, Vormittags bis 12 Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5. und halbe 6. Uhr fleißig zu frequentiren, wie auch eine Gratissieglung bey schwerester Verantwortung zu keiner Zeit zu unternehmen, es gehe Hoch oder Niedern, Reich oder Armen an; vielmehr soll dasselbe, so viel ihm zukommt, auf die vollkommene Erzielung dieses Regulativi pflichtschuldig beflissen seyn, sofort auch all und jedes Welchermassen sich das Obersiegelamt zu verhalten habe.

der Stemplungs willen vorkommendes fleißig einsehen, damit allemal die ächte Sieglung vor sich gehen, und nichts zurücke bleiben möge.

Ingleichen solle selbes alle Monat bey Unser Hofkammer anzeigen, wer allenfalls mit Einsendung der halbjährigen Briefsverzeichnissen noch im Ausstand, oder sonst in Unrichtigkeit befangen, wie auch, ob nicht gegen ein- oder andern Ort, wegen zu wenig abgenommenen Papier, so anderwegs begründeter Verdacht wegen Unterlassung des Siegelpapiersgebrauch obhanden? dann ob nicht in Erfahrung gekommen, daß dort oder da ein ungesiegeltes Instrument hinausgegeben, oder angenommen worden sey? auf daß hierauf gedacht Unsere Hofkammer mit der Nothdurft verfahren, und die Fällige behörig zur Strafe gezogen werden können, wovon erbeutem Siegelamt die Hälfte Antheil zukommen solle.

Strafe der Siegelverfälscher, und Belohnung der Denuncianten.

§. 34. Würde sich wer vermessen, den Stempel zu Defraudirung Unseres landesfürstl. Interesse nachzugraben, der solle, den Umständen nach, mit der Todes- oder einer andern Leibesstrafe, als ein Falsarius und Criminis stellionatus Reus angesehen, derjenige hingegen, der einen solchen, ehe es offenbar wurde, denuncirte, wenn er auch selbst mit complex wäre, nicht allein der Strafe befreyet, sondern noch anzu mit einem ergiebigen Recompens aus Unserem Obersiegelamt belohnet werden. Schließlich

Der Anfang dieser Siegelordnung ist mit dem zweyten Quartal An. 1772.

§. 35. Solle diese Unsere gnädigste Verordnung mit dem heurigen zweyten Quartal ihren Anfang nehmen, und der Inhalt in allen ihren Punkten und Klauseln von Unsern lieben und getreuen Ständen, Inwohnern, und Unterthanen, oder wem es sonst zukommet, um so gewisser genau gehalten werden, als richtig Wir unabänderlich beschlossen, in Zukunft mit aller Schärfe sowohl mit den Lokalunterfuchungen, als unnachläßigen Strafen, so andern hinlänglichen Einsehen verfahren zu lassen.

Gleichwie dann allen jenen, welche aus Eifer für Unser höchstlandesherrliches Interesse Unserer Hofkammer, oder auch denen ad locum kommenden Commissariis in ein so anderen, wegen verhaltenen Briefereyen, Inventarien, Testamenten, oder ohne Gebrauch des Siegelpapiers ausgefertigten Abschriften, Protokolls-Extrakten, Requisitions-Kompaß- und Ladenschreiben, Konten, Auszügeln, so anderen Uebertretungen dieser Unserer Verordnung wahrbegründete Anzeige und glaubwürdige Indicia, schrift- oder mündlich machen werden, hiemit gnädigst zugesichert wird, daß ihnen nebst Verschweigung ihres Nomens, und der Hälfte Strafe, nach Gestaltsame der Umstände und Wichtigkeit des abwendenden Schadens, noch in anderweg Huld und Gnade zugewendet werden solle.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses Regulativum allenthalben behörig zu publiciren, die beyfolgende Norma hingegen seines Orts zu affigiren. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. Febr. 1772.

Norma, respective Recapitulation über das anheut ausgefertigte Siegelpapier-Regulativum, wornach die Papierstemplung vorzunehmen ist. Verfaßt den 11. Febr. An. 1772.

§. 1. Partey- und Proceßsachen, dann alles von 1 fl. inclusive, bis 10 fl. exclusive, welches in- und exclus. sich auch auf alle nachfolgende Klassen verstehet, Stempel. 1 kr.

§. 2. Gnadensachen, Kanzleyscheine, Ladschreiben, Revisionssuchungen, Protokolls-Extrakten, Interims-Vormundschaftsrechnungen, Aufschlagspolleten, und Inventaria, so anders

bers mehr, was fidem publicam erfordert, Stempel. 2 kr.

§. 3. **Lehenzettel** und Scheine, Spielleutzettel, und alles von 10 fl. bis 50 fl. 3 kr.

§. 4. Alles von 50 fl. bis 100 fl. 6 kr.

§. 5. **Leibeigenschafts**-Befreyungen, Handwerksordnungen, Geburts- und dergleichen Briefe, Tauf- und dergleichen Scheine, Urkunden, Gandausschreibungen, Vidimus, Bscheide, Patenten, Päſſe und Abſchiede, dann alles von 100 fl. bis 300 fl. 15 kr.

§. 6. **Gewalt**, geringere Rathswahlen, Cautiones, Fürſchriften, Decreta geringerer Beneficien, und Officien, dann alles von 300 fl. bis 500 fl. 30 kr.

§. 7. Höhere **Rathswahlen**, Gerechtigkeits-Verwilligungen, Kaducität-Nachſicht, Mündigkeits-Erklärung, Reſtituciones Honorum, Diplomata, Präſentations- und Geleitsbriefe, Tituli menſæ, Poſſeſſionsbefehle, und alles von 500 fl. bis 1000 fl. 1 fl.

§. 8. Alles von 1000 fl. bis 5000 fl. 2 fl

Wo ſodann von 5000 zu 5000 fl. der Siegel allezeit um 2 fl. ſteiget, es mag hernach die Summa auf 100,000 fl. oder darüber kommen.

§. 9. Bey den **Teſtamenten** ꝛc. iſt der Stempel über Abzug der Schulden zu nehmen, nach der Summa.

§. 10. Allerley **Officianten**, und dergleichen Decreta, 3 fl.

§. 11. Allerley **Rathsſekretarien**, und dergleichen Decreta, 10 fl.

§. 12. **Geheimen Räthen**, und dergleichen Decreta, 30 fl.

§. 13. **Nachricht**, zu Vermeidung doppelter Stempelpapier-Bezahlung.

§. 14. **Ungeſiegelte** Decreta ſind nicht auszuhändigen.

§. 15. Vorkommende Decreta und dergleichen Reſolutionen monatlich anzuzeigen.

§. 16. Vorig noch ungeſtempelte Decreta aber ſogleich anzuzeigen.

§. 17. Unter einem allenfalſigen Dekret-Tarnachlaß verſtehet ſich das Siegelpapier niemals.

§. 18. An Seiten der landſchaftlichen Kanzleyen und Aemter iſt das Siegelpapier durchgehends richtig zu gebrauchen.

§. 19. Ingleichen von den Städten, Märkten und Hofmärchen für anſtellende Officianten und Dienerſchaften.

§. 20. Dreyerley **Formularien** zur Richtſchnur der halbjährigen Briefseinſchickung.

§. 21. Monatliche **Eintheilung** zu deren Einſendung.

§. 22. **Warnung** der Hofmärchen und anderen Obrigkeiten.

§. 23. **Verboth**, keine Briefe ſogleich auf Siegelpapier zu ſchreiben.

§. 24. Die **Bothen** ſind beym Oberſiegelamt ſchleunig zu expediren.

§. 25. Ausſtändige **Briefereyen** richtig zu machen.

§. 26. **Verboth** aufs Siegelpapier nichts zu ſchlagen.

§. 27. **Stempelpapier**-Niederlagen und Verleger.

§. 28. Ungefähr verderbtes Siegelpapier iſt gratis auszuwechſeln.

§. 29. Wer vom Siegelpapier befreyet iſt.

§. 30. Erinnerung an die Expeditores und Regiſtratores.

§. 31. Weiſung an die Rechnungs-Juſtifikanten.

§. 32. **Auftrag** an die Rechnungs-Aufnahms-Kommiſſarien, und Rentmeiſter.

§. 33. **Oberſiegelamts** Dienſtſchuldigkeit.

§. 34. **Strafe** der Siegelverfälſcher.

§. 35. Anfang dieſes Regulativi.

N. XLIX.

Liebe Getreue: Wir haben Uns über Euren um gnädigſte Erläuterung ein ſo anderen Um- und Anſtands des ſub dato 11. Febr. An. dieß (* in Druck gegebenen Stempelpapier-Regulativi unterm 22. April abhin zu Unſerer höchſten Stelle erſtatteten unterthänigſten Bericht in Conferentia umſtändigen

Erläuterung des vorſtehenden Regulativi in verſchiedenen Punkten.

(* Vid. N. præcedent. item N. 64. 68. 71. 78. & 102.

digen Vortrag thun lassen, bedeuten euch pro Resolutione hinwieder gnädigst, nämlich und ad Punctum

1mum. Hat es über die Frage: ob ein in Baiern begüterter, jedoch außer Landes wohnender Debitor, wenn er an einen Ausländer eine Obligation ausstellet, und hierinnen seine in Baiern entlegene Güter pro Hypotheca verschreibet, das behörige Siegelpapier zu nehmen schuldig seye? Von selbst seinen ausgeweißten Weg, daß zu allen Instrumenten, welche in oder außer Land zwischen jemand, wer die auch immer sind, errichtet werden, da es um Sachen zu thun, die in Unsern Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz entlegen, und der berichtigt = oder Proceß = Instruirungswillen unter Unsere Justizstellen kommen, jedesmal ohne Rücksicht, auf die Zeit das normamäßige Stempelpapier genommen werden muß, ad Punctum

2dum. Ist der Zweifel, ob ein in Unsern Landen begütertes, jedoch außer Land wohnendes Ehepaar zu den gegeneinander ausstellenden Schuldscheinen, Quittungen, so andern Instrumentis, besonders wenn darinnen die in Unsern Landen entlegene Güter pro hypotheca konstituiret werden, gleichfalls an das Siegelpapier Regulativum gehalten sind, von der nämlichen puncto 1. gesagten Beschaffenheit, und hindert nichts, ob der Producent, oder Instrumentsaussteller in oder außer Landes wohnend, genug, daß die Güter, um die es zu thun, in Unsern Landen entlegen. Belangend den weitern Zweifel, ob in solchen Fällen, ein allenfalls zu hoch genommenes Siegelpapier gegen den andern gering erscheinenden, oder gar gegen den ganzen Abgang darf abgerechnet, und nur das noch ermangelnde ersetzet werden? Da enthalt allegirtes Regulativum ohnehin schon, daß dieses Instrument den betreffenden Stempel halten muß, und kann wegen den zu befördchtenden Konfusionen und Gefährden eine gegeneinander Berechnung nicht paßirt werden, sondern die zu gering gestempelte kommen normamäßig siegeln zu lassen, wegen der allenfalls höher genommenen Siegelbögen aber haben sich die Parteyen die Schuld selbst beyzumessen, weil niemals mehr verlangt wird, als was im Regulativo vorgeschrieben ist. Ad Punctum

3tium. Gründet sich der Anstand, ob zu den außer Lands errichteten, und legalisirten Notariats Instrumenten und ausgestellten Gewalten so andern das Siegelpapier ingleichen genommen werden müsse, wann solche bey einem hieländischen Gericht wollen producirt werden? Ebenfalls schon in vorgehenden 1. punct. und ist auch das wiederholte Regulativum §. 1. 1. punct. des klaren Inhalts, daß alles, was in diesseitigen Landen in Judicio vorkommt, und fidem publicam erfordert, ohne Ausnahme normamäßig gestempelt, oder mit wohl sichtbaren kassirten, und daß es zu diesen oder jenem Instrument, oder Produkt gehörig, nach dem Regulativo §. 9. mit seinen Umständen bemerkten Siegelbögen, welches sich auch auf alle übrige dergleichen Fälle verstehet, belegt werden muß, wobey es von selbst sein Bewenden hat, gestalten auch in jenem Fall, da derley producirende Instrumenta, und Gewaltsbriefe mit einem auswärtigen Stempfel bereits bezeichnet wären, solche dessen ohngehindert nach dem hießig normamäßigen Siegel gestempelt werden müssen. Ad Punctum

4tum. Die Quæstion betreffend, ob bey den Gandten sowohl, als in andern Parteysachen die bey den actis schon liegende auf Kreuzerbögen geschriebene Abschriften, oder jene, welche die Parteyen erst bey der Production mitbringen, müssen vidimiret, und zugleich mit einem 15 Kreuzerbogen versehen werden, sohin auch der §. 5. ersterfagten Regulativi auf jene Vidimus, welche Obrigkeitlich bey einer Kommission geschehen, oder nur auf jene, so außer gerichtlich von den Notariis, oder andern hierzu berechtigten Personen vidimirt werden, sich erstrecke, und zu verstehen sey? Hierauf lassen Wir euch unverhalten, daß wann ein Originalinstrument mit dem ordentlichen Siegel und Vidimus hievon mit einem 15 Stempfel versehener Coram Judice einmal producirt worden, die fernere

nere gerichtliche Abschriften nicht mehr als Vidimus angesehen, sondern als wahre Abschriften ad Acta nur mit dem 1 kr. Stempel gesiegelt werden dürfen, so oft aber ein Vidimus loco originalis überreicht wird, ist zu solchen allzeit der 15 kr. Siegel zu gebrauchen. Ad Punctum

5tum. Habt ihr fünferley Anfragen gemacht, a) ob der Pfenning, so beym Obersiegelamt für den weißen oder rohen Bogen Papier außer dem Stempelbetrag bezahlt werden muß, durch die verwilligte 5 Sch. Pf. aufgehoben seye? (b ob den Afterverlegern, welche das Stempelpapier von denen in den vier Hauptstädten angeordneten Siegelpapier-Verwaltungen abnehmen, sothane 5 Sch. Pf. ebenfalls zu Guten gelassen werden? (c ob die Hofmärken, welche sich, wie vorzüglich die kleinere kein Siegelpapier zulegen, sondern solches vom nächsten Ort herholen lassen, das Bothenlohn darauf schlagen dürfen. d) Ob gedachte Hofmarken schuldig, daß zu denen herausschreibenden Unterthansbriefen nöthige weiße Papier gratis herzugeben? und e) wer den Hofmärken, da solche die Unterthansbriefe zu Gericht der gelegenheitlichen Einschickungs willen zur Sieglung bringen lassen, das Bothenlohn wieder ersetzet?

Ad a) gedenken Wir keineswegs von mentionirten Regulativo abzugehen, um so minder auch einen Aufschlag auf den Stempelbetrag zu zugestehen, gleichwie aber der weiße oder rohe Bogenpapier, wie schon in dem Generalmandat de dato 9. April 1761. (* in line klar gesagt worden, unter der Siegelgebühr niemals verstanden ist, sondern solcher von den Partheyen jederzeit selbst geliefert, oder gegenfalls in Geld extra bezahlt wird. Also auch hat es hiebey noch ferner sein Verbleiben, bevorab außer dessen unter den Annehmern keine Gleichheit obwaltet. Ad b) sollen den sämmtlichen After-Siegelpapierverlegern, und Kramern, die ihnen im Regulativo ingleichem ausgeworfene 5 Sch. Pf. Abzug unbenommen seyn, doch in soweit ein oder der andere sich die Nothdurft unmittelbar von unserm allhiesigen Obersiegelamt zulegen, und jederzeit eine Partie von wenigstens 25 fl. abnehmen wird, den übrigen hingegen, welche deren benöthigtes Stempelpapier von den Hauptniederlagen ablangen wollen, sind daselbst 2½ Sch. Pf. mit dem Beding zu Guten gehen zu lassen, daß ein solcher all mindestens um 15 fl. auf einmal an sich bringen, und bezahlen, auch der Hauptniederlag den Genuß sothaner 2½ Sch. Pf. behörig bescheinen solle. Ad c) können dergleichen Papierabholungen fast jederzeit gelegenheitlich geschehen, mithin greift deßwegen ein sonderbares Bothenlohn nicht Platz, zumal auch die oben bestimmte gewisse pro Cento in Händen gelassen werden. Ad d) sind die Hofmärken und andere Richtere in Ansehen des genießenden Briefstax in allweg schuldig, die zu den halbjährigen herausschreibenden Briefereyen hergebende weiße Papierbögen selbsten beyzuschaffen. Es hat demnach der Unterthan solcher willen nichts sonderbars zu bezahlen, gestalten bey solcher Sieglung nur blos allein der normamäßige Stempel zu bezahlen kommt. Endlich ad e) paßiert kein anders Bothenlohn, als was das Regulativum §. 26. ausweiset, die Hofmärchen hingegen können deren Unterthans Briefereyen zu dem Gericht, wohin sie inkorporirt sind, mit dem Geldbetrag gleich anderer Unserer Churfürstl. Gefälle gelegenheitlich verschicken, dafern aber bey einem großen Gericht in einem halben Jahr so viel Briefe zusammen kommen sollten, daß der Gerichtsboth außer Stand wäre, alle alleinig anhero tragen zu können, so verwilligen Wir in solchem Fall einen Beybothen oder Träger nach 10 Kreuzer von der Meilwegs, oder in Ermanglung dessen dem Gerichtsbothen alleinig eine proportionierliche Erkenntlichkeit zum Tragerlohn, welche Unser allhiesiges Obersiegelamt zu ermäßigen hätte. Ad Punctum

6tum. Mögen die Recepissen und Bothenzettel in solchen Fällen, wo periculum in mora obhanden, und den streitenden Parteyen oft vieles gelegen ist, einstweilen ungesiegelter angenommen werden, dergestalten aber, daß der Regierungs Expeditor den Abgang solchen Papiers vermittelst ordentlich gestempelt,

(* Vid. N. 22.

und sothane Anlegung auf die nämliche Weise, wie hievon punct. 3tio verstanden, bezeichneten Bögen ohne weiters ad Acta ersetzen, und folgends den Geldbetrag zu seiner Zeit von den Parteyen wieder erholen solle, welches auch bey den Gerichtern, Hofmärken, und andern Obrigkeiten, dann Ortschaften in dergleichen Fällen zu beobachten ist, ad Punctum

7mum. (* gehet Unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß zu den in Geldsachen hinausschreibenden Bescheiden der Stempel nach jener Summe genommen werden solle, welche vermittels Sentenz zuerkennt worden ist, wird aber die Schuld völlig aberkennt, so kömmt der 15. kr. Siegel gleich bey allen anderen hinauszuschreibenden Bescheiden zu gebrauchen. Ingleichen ist ad Punctum

8vum. ohnehin außer allen Zweifel, daß in dem Falle, wo nicht um die Hauptsumme, sondern nur um Fristen, oder rückständiges Interesse eingeklagt wird, der Stempel nach der Summe, um die es eigentlich zu thun, zu beobachten ist. Ad Punctum

9num. Ob die Rehabilitations = Ehelichung = und Geburts = oder sogenannte Legitimations = Briefe, so von Unseren Regierungen ausgestellt werden, auch unter die 15. kr. Klasse, oder nicht vielmehr die 7te Klasse ad 1. fl. zu rechnen sey? Bedeuten Wir euch pro Resolutione, daß alle dergleichen Briefe, welche in das Punctum Restitutionis Honorum einschlagen, und von Unsrer höchsten Stelle, oder Unsern nachgesetzten Regierungen ertheilet werden, nach der bishörigen Observanz, und dem §vo 8vo mit dem 1. fl. Stempel zu versehen sind. Wegen der anderweitigen Geburts = und dergleichen Briefen aber, wie der 5. §vus vermag, hat man sich durchgehends des 15. kr. Stempels zu bedienen. Endlichen ad Punctum

10mum. ist der 30. kr. Stempel nach dem §vo 6to zu den vorkommenden Promotoralien in allen Angelegenheiten indistinctim zu appliciren. In einwie dem andern habt ihr euch hiernach gehorsamst zu achten, und übrigens Eingangs allegiertes Regulativum in allen genauest zu erfüllen. München, den 20. Jul. An. 1772.

(* Vid. N. 71.

N. L. (*

Von den nicht conventionsmäßigen Geldsorten, und fremden Scheidmünzen.

Seine Churfürstl. Durchleucht, Unser allerseits gnädigster Herr, Herr, finden sich aus landesväterlicher Wachsamkeit, und Bevorkommung des Dero Unterthanen unmittelbar betreffenden Schaden abermalen bemüssiget, alle jene in Münzwesen erledigte Mandate, und öffentliche Verrufe von dato bis 20. Jäner, 6. März, und 30. May Anno 1766. dann 6. April 1768. und 20. May An. 1769. anhero zu wiederholen; gemäß welchen alle auswärtige nicht conventionsmäßig = ausgeprägte Geldsorten, und fremde Scheidmünzen unter der wirklichen Confiscation, und sonderbarer Bestrafung außer allen Cours gesezet, und in das Verboth gelegt worden.

Und damit dann hierob um so sicherer gehalten, und der dem Publico zugehende Schaden ferners verhütet werden möge, so werden mittels dieses öffentlichen Verrufs nicht nur alle Obrigkeiten ihrer obliegenden Schuldigkeit ermahnet, sondern auch jedermänniglich zu Befolgung der erlassenen so vielfältigen Münzverordnungen dergestalten ernstlich angewiesen, daß

Erstens,

(* Um gegenwärtige Sammlung nicht allzu überflüßig zu vergrößern, hat man im Münzwesen nur die neueste und nüzlichsten Verrufe von den folgenden Jahren hier eintragen wollen.

Erſtens, an groben Silberſorten keine andere in öffentlichen Cours geduldet, und angenommen werden ſollen, als welche in den ehemaligen Münzmandaten und Verrufen, und zwar in dem Schematismo von dato 20. Jäner Anno 1766. in ſpecie, aus welchen erſagte grobe Silberſorten hinnach in ſine ſpecialiter beygedruckter zu finden, und benennet ſind, und ſich zur Annahme nach der münzconventionsmäßiger Ausprägung von dem Thaler an herabwärts nichts weiters, als bis auf das conventionsmäßige halbe Kopfſtücke, ſo in hieſigen Landen für 12. kr. in Cours ſtehet, erſtrecken thun.

Zweytens, in Betreff der Scheidmünzen bleibet es ebenfalls bey den ehemaligen Verordnungen, Kraft welchen alle auswärtige, mithin in hieſigen Landen nicht geprägte Sorten, wie ſie immer Namen haben mögen, und ſogar auch die unter dem Titel der Convention zukommende, oder ſogenannte Conventionsſechſer, und Groſchen (weilen ſich der ächte, und auch paßierliche Conventionsgroſchen in hieſigen Ländereyen wegen dem dermalen exiſtirenden 24. fl. = Fuß gar nicht vorfindet) ſammt aller auswärtigen Silber = und Kupferkreuzer, und Pfenninge durchgehends ſub pœna Confiſcationis, und der hinnach geſetzten noch ſonderbaren Beſtrafung verbothen ſeyn, und verbleiben. Dahingegen

Drittens, in Unſeren Churbaieriſch = und Oberpfälziſchen Ländereyen keine andere Scheidmünzen courſiren ſollen, als welche in dieſſeitigen Landen ausgeprä-get worden, und neben denen Viergroſchenſtücken in den baieriſchen Eilfern, Sechſern, Groſchen, Kreuzern, dann theils in Silber und Kupfer gemünzten Halbkreuzern, und Pfenningen beſtehen.

Viertens, wer ſich nun mit Einnehmung, und Verausgebung anderweiter fremder Scheidmünzen dem ſchon ſo vielfältig gemachten Verbothe zuwider betretten laſſen wurde, dem ſolle nicht nur die erfundende Scheidmünze confiſcirt, ſondern auch zur Strafe eben ſoviel aufgelegt werden, als das confiſcirte Geld betragen thut.

Fünftens, ſolle von der Strafe, was ſolche beträgt, Sr. Churfürſtl. Durchl. ein Drittel, dann der Obrigkeit ein Drittel, das übrige ein Drittel aber demjenigen zugehörig ſeyn, welcher bey der Obrigkeit jemand gründlich anzeigen, und vorſtellig machen wird, ſo wider dieſes Verboth mit Einnahme und Ausgabe fremder Scheidmünzen gehandelt habe, ohne Unterſchied, ob der Angeber von Amts wegen hierzu beſtellt ſeye, oder nur ſonſten aus eigener Bewegung die Anzeige bey der Obrigkeit gemacht haben mag; was entgegen die Vertheilung des confiſcirten Gelds, welches anvor bey einer Churfürſtl. Münzſtatt gegen gangbaren Sorten um den innerlichen Werth umſetzen zu laſſen, anbetrift, ſo ſoll es mitgehalten werden, wie es in dem Münzmandat vom 20. Febr. Anno 1762. verordnet iſt.

Sechstens, damit aber diejenige, welche durch ausländiſche Verkehr einige fremde Scheidmünzen unbedachtſam, und zugegen des öftern Verboths an ſich gebracht, und dermalen ſchon in Handen haben, ſich deren, ſoviel möglich, ohne merklichen Schaden entledigen können, ſo ſtehet ihnen bevor derley verrufene Geldſorten ohne Zeitverluſt, mithin längſtens a die Publicationis in 14. Tagen außer Landes zu bringen, oder unter eben dieſem Termine zu einer Churfl. Münzſtatt zu liefern, allwo dafür der innerliche Werth erſetzt werden würdet. München, den 25. Auguſt 1772.

Nachſtehende grobe Silberſorten haben in den Churbaieriſch = und Oberpfälziſchen Ländereyen fernerfort in dem beygeſetzten Werthe zu curſiren:

Kaiſerlich = Churbairiſch = Salzburgiſche und andere neue conventionsmäßig = ausgeprägte Thaler, = =	2. fl. 24. kr.
Deto Gulden, = = = =	1. fl. 12. kr.
Königlich = franzöſiſche Kronen, und neue, oder ſogenannte Laubthaler, = = = =	2. fl. 40. kr.

Halbe deto,	1. fl. 20. kr.
Alte französische Thaler, oder Louis Blanc,	2. fl. 6. kr.
Halbe deto,	1. fl. 8. kr.
Alte Churbaierische halbe Gulden,	— 30. kr.
Alte conventionsmäßig-ausgemünzte gute Kopfstücke mit Ausschluß der gräflich-montfortischen,	— 24. kr.
Halbe deto,	— 12. kr.

N. LI. (*

Von der Reciprocität in Erbschaftsachen zwischen Sardinien, und Baiern.

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen zwischen Sr. Majestät des Königs von Sardinien ꝛc. ꝛc. und Uns wegen einer vollkommenen Gleichheit und Reciprocität in Erbschaftssachen zu Behuf beyderseitiger Unterthanen unterm 3. Sept. des abgewichenen Jahrs für eine Convention abgeschlossen worden, welche von Worte zu Worte folgender Gestalten lautet:

Nachdeme des Königs von Sardinien Majestät ꝛc. ꝛc. und Se. Churfürstl. Durchl. in Baiern ꝛc. ꝛc. gleiche Begierde hegen, nicht allein die unter beyden Höfen von Alters her bestehende Einigkeit, Freundschaft, und gute Verständniß, welche Sr. Sardinischen Majestät königliche Vorfahrere mit dem Durchleuchtesten Hause Baiern ohne Unterlaß gepflogen haben, immer mehr und mehr zu befestigen, sondern auch die beglückten Wirkungen davon beyderseitigen Unterthanen durch die Erleichterung der Freund- und Blutfreundschaftsbanden, der Commerzien, und Correspondenzen genießen zu lassen. So haben Sie Sich entschlossen, alle entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, und sonderlich eine durchgängige Gleichheit, und eine vollkommene Reciprocität in Erbschaftssachen zwischen beyderseitigen Unterthanen hierinnfalls einzuführen.

Zu dem Ende haben sich die unterzeichnete gevollmächtigten Ministere, benanntlichen der Herr Don Joseph Maria Vincenz Franz Lascaris Graf von Castellar, der Grafschaften Vintimille, Freyherr von Desferres, und Boyon, und Herr von Consegudes, Ritter des heiligen Mauritii, und Lazari Ordens, Sekretär des Ordens der Annonciade, Kammerjunker Sr. Majestät von Sardinien, Dero Minister, und erster Staatssekretär der ausländischen Geschäffte: und der Herr Graf Karl von Piossasque, Kammerer Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern, nachdeme dieselben ihre hinnach in Abschrift befindlichen beyderseitigen Vollmachten gegen einander ausgewechselt, von wegen, und in Namen Sr. Sardinischen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern über folgende Artikel verglichen:

Art. I. Die Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, und die Unterthanen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern sollen künftighin vollkommene Freyheit haben, über ihr gesammtes Vermögen entweder Testaments- oder Schankungsweise, oder in andern gültig und rechtmäßigen Wege, zu Gunsten, wessen sie immer wöllen, aus denen beyderseitigen Unterthanen, zu disponiren, und ihre Erben sollen berechtiget seyn, die ihnen entweder ab Intestato, oder vermög Testaments oder anderer rechtmäßigen Dispositionen anfallenden Erbschaften ohne weiters anzutretten, und besagte Güter und Vermögen, bewegliche oder unbewegliche Rechten, Gerechtsamen, Ansprüche, und Forderungen zu besitzen, zu nutzen, und zu genießen, ohne hierzu einige Naturalisationsbriefe, oder Specialbewilligung nöthig zu haben, und sollen ermeldte Erben hierinfalls in demjenigen Staate, wo ihnen die Erbschaft angefallen seyn wird, mit denen eigenen, und eingebohrnen Unterthanen durchgehends gleicher Begünstigung, und Vorzüge sich zu erfreuen haben.

Art. II.

(* Zwischen Frankreich und Baiern, vid. P. 1. pag. 41. N. 56.

Art. II. Zu diesem Ende wollen des Königs von Sardinien Majestät, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern durch gegenwärtige Convention sich aller Gesetze, Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten, welche dieser zuwiderlaufen können, ausdrücklich begeben, und solche, als ungeschehen, und gegen die beyderseitigen Unterthanen nicht ausgegangen, in denen Fällen angesehen haben, welche in dem ersten Artikel ausgedrücket sind.

Art. III. In Kraft vorstehender Artikel können beyderseitigen Unterthanen ihre rechtmäßige Erben, oder alle andere zu Verführung ihrer Rechte genugsam begwaltete Personen, als Sachwalter, Mandatarii, Vormunder, oder Curatoren alle denselben in beyderseitigen Staaten entweder ab intestato, oder Testamentsweise, oder Vermöge anderweitig rechtmäßiger Dispositionen anfallende Güter, und Habschaften ohne Ausnahme, zu ihrer Hand und Gewehr nehmen, die bewegliche Habschaften, wohin sie immer wollen, transportiren, die unbeweglichen entweder verwalten, und geltend machen, oder durch Verkauf, und in andere Wege darüber disponiren, ohne daß ihnen desfalls die geringste Hinderniß oder Schwierigkeit verursachet werde, wenn sie ordentlich quittiren, und sich nur ihrer Rechtstitel, und Eigenschaften halber behörig legitimiret haben werden. Jedoch sollen sie in allen diesen Fällen gehalten seyn, sich eben denjenigen Gesetzen, Formalitäten, und Rechten gemäß zu bezeigen, welchen die eigenen und eingebohrnen Unterthanen Sr. Sardinischen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchleucht in den beyderseitigen Staaten, und Provinzen, wo die Erbschaften angefallen seyn werden, unterworfen seyn.

Art. IV. Wurden sich aber über die Gültigkeit eines Testaments, oder anderer Disposition Streite oder Irrungen ergeben: so sollen dieselben von den ordentlichen Richtern in Conformität der Gesetze, Landesverordnungen, hergebrachten und bewährten Gewohnheiten desjenigen Orts, wo die Disposition errichtet worden, unter welcher Domination der contrahirenden Theile selbiger immer gelegen seyn mag, entschieden werden, dergestalt, daß, wenn besagte Verhandlungen diejenigen Formalitäten und Bedingnisse mit sich führen, welche an dem Orte ihrer Errichtung erfodert werden, solche alsdann auch in denen Staaten des anderen contrahirenden Theils ihre Vollgiltigkeit haben sollen, wenn auch schon daselbst dergleichen Verhandlungen mehreren Formalitäten, und ganz anderen Ordnungen unterworfen wären, als in denjenigen Ländern, wo sie errichtet worden.

Art. V. Gleichwie aber das vorzügliche Augenmerk Sr. Sardinischen Majestät, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern dahin gerichtet ist, daß die Gleichheit, und die vollkommene Reciprocität zwischen beyderseitigen Unterthanen zum Grunde gegenwärtiger Convention gelegt werde: so soll dieselbe auch in Betreff des Jus, welches man unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einer Benennung in den Staaten Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bajern in Rücksicht einer Erbschaft, oder Außerlandsführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erlößten Werths aus den unbeweglichen Gütern zu erheben pfleget, nicht minder auch in Betreff aller anderer Rechten, welche in Baiern unter dem Titel der Proprietätsverwandlung, oder wie selbe sonst immer Namen haben, in Rücksicht der Erbschaften, welche den Unterthanen des Königs anfallen könnten, erhoben werden, dergestalt Platz finden, daß wenn einem baierischen Unterthan in den Staaten Sr. Majestät eine Erbschaft zufallen wird, derselbe keine mehrere Begünstigung zu foderen haben, noch zu minderen Prästationen, welche sie immer seyen, gehalten seyn solle, als einem Unterthan Sr. Majestät, welchem eine Erbschaft in den baierischen Landen angefallen wäre, zugestanden werden.

Art. VI. Gegenwärtige Convention soll von dem Tage der Unterschrift ihre volle Wirkung haben, und wird sowohl von dem Könige, als dem Durchleuchtesten Churfürsten ratificirt, die Ratifikationen innerhalb sechs Wochen, oder wo möglich, noch eher gegen einander ausgewechselt, und innerhalb sechs Wochen nach der Auswechslung an beyderseitigen Gerichtsstellen in der feyerlichsten, und in

solchen Fällen gewöhnlichen Form Rechtens registriret, publiciret, und sofort ihres vollen Inhalts in strake Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir gevollmächtigte Ministere Sr. Majestät des Königs von Sardinien, und Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Baiern in Kraft unser beyderseitigen Vollmachten gegenwärtige Convention unterzeichnet, und mit Unseren Insiegeln gefertiget. So geschehen Turin den 3. Sept. 1772.

Lascaris de Castellar. (L.S.)

Charles Piossasque. (L.S.)

Abgesonderter Artikel.

Nachdem Se. Majestät des Königs von Sardinien, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Baiern in Betrachtung genommen, daß es für die beyderseitigen Unterthanen nützlich wäre, denenselben die Formalitäten, welche sie in Gemessenheit des Inhalts des fünften Artikels oben bemeldter Convention erfüllen müßten, zu ersparen, und die Rechte, welche die beyderseitigen Unterthanen sowohl in Rückficht deren ihnen angefallenen Erbschaften, als Außerlandesführung der hieraus bezogenen fahrenden Habschaften, und erlößten Werths aus den unbeweglichen Gütern in denen beyderseitigen Staaten abzuführen hätten, auf einen gleichförmigen Fuß zu setzen; und zu dem Ende ihre unterzeichnete Ministere hierinnfalls eine Ordnung zu treffen gevollmächtiget haben. So ist verglichen, und festgestellet worden, daß von den Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, im Falle solche die fahrende Habschaften, oder den aus denen ihnen in denen Staaten Sr. Churfürstl. Durchl. angefallenen Erbschaften erlößten Werth aus den baierischen Landen zu transportiren verlangten, nur ein einzeles und unveränderliches Recht von 5. pro Cento des außer Landes zu führenden Werths erhoben werde; welches Recht anstatt aller derjenigen, welche in Baiern unter dem Titel des Abzugs, oder unter was immer einem Namen, von den fahrenden Habschaften, oder außer Landes geführten Kapitalien erhoben zu werden pflegen, giltig seyn solle, ohne daß von solchen Unterthanen in Rückficht der bemeldten Außerlandesführung weder mehr noch weniger anverlangt werden könne. Und im Falle die Unterthanen Sr. bemeldten Majestät, welchen eine Erbschaft in Baiern wird angefallen seyn, die fahrende Habschaften, oder den hieraus bezogenen Werth aus den Staaten Sr. Churfürstl. Durchl. zu transportiren nicht Verlangen hegeten. So sollen von solchen unter was immer einem Vorwande keine andere Rechte, als diejenige, welchen die eigene, und eingebohrne Unterthanen Sr. bemeldten Churfürstl. Durchl. unterworfen sind, anbegehret werden.

Vice versa die Unterthanen Sr. Chrfürstl. Durchl. zu Baiern, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien die fahrende Habschaften, oder den aus denen ihnen in den Staaten Sr. bemeldten Majestät angefallenen Erbschaften erlößten Werth aus den Landen Sr. Majestät zu führen verlangten, sollen für bemeldte Ausführung zu Handen des Kammerzahlmeisters Sr. Majestät nur ein einzeles, und unveränderliches Recht 5. pro Cento des ausführenden Werths erlegen, ohne daß solche in Rücksicht der bemeldten Ausführung zu andern und größern Rechten angehalten werden können.

Und im Falle, daß die Unterthanen Sr. bemeldten Churfürstl. Durchl. welchen in den Staaten Sr. Majestät eine Erbschaft wird angefallen seyn, aus der Sardinischen Domination die heraus bezogene Habschaften, oder den Werth derselben nicht führen wollten: so sollen von ihnen unter keinem Vorwande, was immer selber seye, keine andere Rechte, als diejenige, welche die eigene, und eingebohrne Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Sardinien unterworfen sind, verlanget werden.

Gegen

Gegenwärtiger abgesonderter Artikel soll nur einen, und den nämlichen Akt mit der oben ermeldten Convention machen, und die nämliche Kraft und Gültigkeit, als wenn solcher darinn von Worte zu Worte gesezt wäre, haben; wird gleichfalls ratificiret, registriret, publiciret, und sofort seines vollen Inhalts auf die nämliche Weise, und zu nämlichen Zeitpunkt, welcher zu der Ratifikation, Registrirung, Publicirung, und Vollziehung der obenermeldten Convention ist festgesezet worden, in strake Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gevollmächtigte Ministere Sr. Majestät des Königs von Sardinien, und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Baiern in Kraft unserer beyderseitiger Vollmachten gegenwärtigen abgesonderten Artikel unterzeichnet, und mit unseren Insiegeln gefertiget. So geschehen Turin den 3. Sept. 1772.

Lascaris de Castellar. (L.S.)

Charles Pioslasque. (L.S.)

Gleichwie nun diese Convention, und abgesonderter Artikel den 3. Octob. daraufhin sowohl von Sr. Majest. des Königs von Sardinien, als von Uns in allen und jeden darinn enthaltenen Artikeln, Punkten und Clauseln begnehmiget, ratificiret, und bestättiget worden, mit dem beyderseitigen Versprechen, daß darauf unverbrüchlich und genauest gehalten, und weder directe, noch indirecte, auf welche Art und Weise es immer geschehen könnte, darwider gethan, noch gehandelt werden solle. Also auch ergehet hiermit an alle Eingangs ersagte Unsere Hofraths- und Hofkammer präsidenten, Vicepräsidenten, Hofkriegsrathsdirektoren, Vizdomen, Stadthalter, Vicestadthaltere, Kanzler, Räthe, Rentmeister, Pfleger, Pflegscommissarien, Verwalter, Richter, Kastner, Mautner, und andere Unsere Beamte, nicht weniger an die von Unserer lieben getreuen Landschaft der dreyen Ständen, und insgemein an alle Unsere Unterthanen Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, dieser Convention in allen und jeden Punkten nicht nur gebührend und gehorsamst auf das genaueste nachzuleben, und darwider auf keinerley Weise, noch Wege zu handeln, sondern auch, damit solche zu jedermänniglicher Wissenschaft gelangen, und gesetzmäßig beobachtet werden möge, gegenwärtig Unser gnädigstes Generalmandat allenthalben öffentlich publiciren zu lassen. Dessen versehen Wir Uns gnädigst. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 17. November 1772.

N. LII.

Von dem Holzgarten zu Rheinhausen.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern ꝛc. Unser gnädigster Herr, Herr ꝛc. haben, wie jedermann unverborgen, in An. 1769. ein eigenes Holz-Inspektionsamt sammt einer Holzniederlage in Rheinhausen nächst Stadt am Hof anzuordnen sich von darum veranlaßt befunden, weil die Holzpreise durch die über Hand genommene Kaudereyen, oder wucherische Für- und Aufkäufe je länger je mehr gesteigert, und eben dadurch Dero Unterthanen zu Abschwendung der Waldungen, ja selbst zu denen hochverpönten Holzdiebstählen dergestalt gereizet, und verwöhnet worden, daß bey länger unterbliebenen ernstlichen Einsehen besonders Dero an der Donau aufwärts gelegene Bahnförste so, wie die Gemeins- und Privat-Gehölze unzweifentlich ganz erödet, und folglich sowohl Dero Aemter, als ganze Gemeinden, Städte und Märkte gar bald in den größten Mangel dieses in alle Wege unentbehrlichen Materials gesetzet worden wären.

Nun ist zwar diese Veranstaltung bereits schon von so guter Wirkung gewesen, daß seit derselben nicht nur die fernere Steigerung im Holzkaufe gänzlichen aufgehöret, sondern auch die schädliche Abschwendung und Entfremdung des Holzes eine ziemliche Einschränkung erlitten hat.

Nachdeme aber mit allem deme je gleichwohl da und dorten davorgehalten werden wollen: ob wäre diese Sr. Churfürstl. Durchl. landesherrliche Verfügung mit einem monopolischen Zwang begleitet, ja wohl gar zu Dero Aerarii Vortheil mehr, als zu des Publikums Nutzen abgesehen. So finden Höchstgedacht Dieselbe sich dadurch bemüßiget, Dero hierunter hegende landesväterliche Willensmeynung zu Männiglichs Wissenschaft nachfolgend punktatim zu erklären. Als nämlichen und

Erstens, ist die Churfürstl. Holzniederlage zu Rheinhausen eigentlich dazu bestimmet, daß all jenes Bau- und Brennholz, so aus den Churfürstl. Förſten, dann aus den Churfürstl. Urbars- als gleichfalls der Landesherrschaft eigenthumlich-zuständigen Gehölze zum Verkauf, über das Bedürfen der umliegenden Ortschaften die Donau hinabgeführt, und an die von Regensburg, Stadt am Hof, Straubing, ꝛc. abgegeben werden kann, zu Abschneidung der Fürkäufen und Entwendungen, in dasigem Holzgarten gesammelt, und sohin um einen öffentlich kundgemachten billigen Preise angelassen werden solle. Welche Anstalt den Namen eines Monopolii um so weniger verdienet. Als

Zweytens, Allen denenjenigen, welche mit eigenthümlichen Holzwachse versehen sind, nicht der mindeste Zwang, ihr verkäuflich- und forstordnungsmäßig-geschlagenes Holz in die Holzniederlage käuflich anzulassen, zugedacht, oder angethan wird. Vielmehr ist

Drittens, die Zufuhr des Holzes auf der Achse allenthalben, und mithin auch nacher Regenspurg dergestalten frey und offen, daß niemanden die Holzniederlage dabey zu betretten, auferlegt, oder zugemuthet wird. Und haben

Viertens, Sogar diejenige, welche ihr aus eigenen Waldungen forstmäßig-geschlagenes Holz in ganzen Schiffsladungen abwärts führen wollen, nicht weniger die Freyheit, dasselbe, ohne es der Holzniederlage zu überlassen, selbsten aus erster Hand zu verkaufen; mit der alleinigen Einschränkung, daß sie

Fünftens, gehalten, und angewiesen sind, mit derley Holz allwegen nacher Rheinhausen zu fahren, und ihren Verkauf daselbst offentlich, und mit Vorwissen des Churfürstl. Holz-Inspektions-Amt allda zu pflegen; als welches zu Verhütung der Gefährden eine obrigkeitliche Urkund abzusoderen, und einzuziehen hat: woher das Holz, und ob es forstmäßig geschlagen sey? Und gleichwie

Sechstens, Se. Churfürstl. Durchl. nicht nur befugt, sondern auch schuldig sind, alle jene Wege abzuschneiden, und zu verschließen, wodurch Dero oberhalb Regensburg, und respektive Stadt am Hof, an der Donau gelegenen Städten und Märkten, der ohnedem schon nur allzu hoch getriebene Holzpreis gesteigert werden könnte; also auch ist und bleibt nicht nur denen von Regensburg, sondern auch denen von Stadt am Hof, Straubing, und abwärts gelegenen Ortschaften verbothen, einiges Holz in ersternelbten oberen Gegenden aufzukaufen, oder zu bestellen, und dieses zwar um somehr, als ein solcher Zusammenfluß von mehreren Käufern nur die Theuerung zu eines jeden selbstiger Beschwerde vermehren, und die landesväterliche Vorsorge Sr. Chrfürstl. Durchl. vereiteln wurde. Wo folglichen also besagt, die von Regenspurg, Stadt am Hof, Straubig ꝛc. sich an der offenen Zufuhr des Achsholzes, an der Zufuhr der Privateigenthümer zu Wasser, und an der Churfürstl. Holzniederlage selbsten um so mehr zu begnügen haben. Als

Siebentens, mehr höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. allen besorglichen Abgang an Bau- und Brennholz sattsam zuvorzukommen wissen werden, und eben in dieser Absicht allschon soviel verfügt haben, daß mittelst einer Holztrift auf dem Regenfluß jährlich eine ergiebige Quantität Holzes in Dero Niederlage zu Rheinhausen beygebracht, und in billigen Preißen aus derselben wieder verkäuflich abgegeben werden wird.

Da nun alles dieses sattsam an Tag lieget, daß die Churfürstl. Gesinnung lediglich auf die Abschaffung des landverderblichen Wuchers im Holzkaufe, und auf die in Dero Landen vorzüglich nothwendige Conservation der an dem Donaustrome gele-

gelegenen Waldungen abziele; wie ein so anderes Vorwurfs schon der Landspolizey und Forstordnung gemäß ist: so versehen seine Churfürstl. Durchl. sich gnädigst, es werde diesen Ihren landesherrlichen Verordnungen allenthalben gehorsamst nachgelebt, und insonderheit ab Seite Dero Beamten der pflichtschuldigste Bedacht mit allem Eifer dahin genommen werden, keinerley Unterschleife, oder Contraventionen hierunter zu gestatten, sondern vielmehr gegen die Uebertretter mit denen vorhin statuirten Bestrafungen ohne alle Connivenz, als welche einem jeden zur selbstigschweren Verantwortung fallen wurde, zu verfahren. München den 23. Jän. 1773.

N. LIII.

Verruf der holländis. Dukaten.

Embieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, wasmaßen sich schon geraumer Zeit her der gemeine Ruf verbreitet hat, daß einige holländische Dukaten unächt ausgemünzet worden, mithin in Schrot und Korn dermaßen unterschieden seyn sollen, daß bey solchen unächten, im Gegenhalt derley guten Goldstücken, sich der Verlurst über 6. pro Cento wirklich erstrecke.

Wie nun dieses Gerücht um so mehr Grund haltet, weil, sichern Nachrichten gemäß, in den kaiserl. königl. Erblanden bereits die Verordnung gemacht worden, daß die sämmtlich-holländischen Dukaten, ohne Unterschied, von dem 1. Martii instehenden Jahrs anfangend, außer Cours gesetzet, somit von diesem Tage an, unter Confiscationsstrafe, weder bey Kassen- noch Privatzahlungen zur Einnahme oder Ausgabe gebrauchet, noch, unter nämlicher Strafe, in selbige Erblande eingeführet werden dürfen.

Als haben Wir bey solchem Vorgange für nöthig angesehen, sowohl unsere eigene und sämmtliche Amtskassen, als auch unsere Unterthanen von der Beschädigung, welche selben durch diese unächte Goldsorten zufließen würde, für das Zukünftige vollkommen sicher zu setzen, sofort gnädigst zu verordnen, daß

Erstens, die sämmtlich-holländischen Dukaten noch bis Ende Aprils Ao. dieß dergestalten in Cours verbleiben sollen, daß solche im Handel und Wandel von den Unterthanen, jedoch mit Ausschluß der Churfürstl. und anderen Amtskassen, bis dahin noch gebrauchet, und angenommen werden können, und dörfen.

Zweytens, Bey den Churfürstl. und anderen Amtskassen hingegen, als nämlich zu den Churfürstl. Anlagen, und landschaftlichen Steuren, item, Depositions-Gotteshaus- und dergleichen Amtsgeldern sollen selbe, von Publicirung dieses Mandats an, nimmermehr acceptiret werden.

Drittens, Nach Verfluß des letzten Aprils-mithin vom ersten May Ao. dieß an, sollen selbe bey den Unterthanen nimmermehr coursabel, sondern unter Strafe der Confiscation in soweit verbothen seyn, daß alle diejenigen, so sich mit Einwechslung der holländischen Dukaten zu einem andern Ziel und Ende, als selbe entweders außer Landes, oder aber zu Verschmelzung auf eine Churfürstl. Münzstatt zu bringen, betretten lassen, der obbemeldten Confiscation unmittelbar unterworfen werden sollen.

Viertens, Um sich aber der Dukaten inner Landes entledigen zu können, weil nicht jeder Gelegenheit findet, selbe außer Landes zu bringen, so können solche auf die Churfürstl. zween Münzstätte München, und Amberg zu Ausschmelzung gebracht werden, allwo

Fünftens, für den innerlichen Werth die Vergütung, jedoch nach vorgängiger Schmelzung der in der Vermischung stehenden ächten und unächten Dukaten-Stücken, und zwar für die köllnische Mark fein Gold 334. fl. gemacht werden wird.

Sechstens, soviel die auf die Münzstätte kommende einzele Stücke holländische Dukaten anbetrifft, weil sich mit solchen eine eigene Schmelzung nicht vornehmen läßt, wird nach vorgenommener Prüfung für das ächte, jedoch vollwichtige Stück 4. fl. 54. kr., oder allenfalls in Manglung des Gewichtes für jedes abgängige Aeß oder Grän um 5. kr. weniger vergütet werden.

Siebentens, in Betreff der unächten, mithin gegen den guten holländischen Dukaten in Schrot und Korn wirklich über 6. pro Cento geringer ausgemünzten Stücken, wird bey den Münzstätten nur soviel vergütet werden, als man erkennen kann, in wie viel der innerliche Werth bestehet, als wozu sich ein gewisser Betrag um so weniger bestimmen läßt, weil man sich des innerlichen Feinhaltes im Voraus keineswegs versichert weiß.

Achtens, Schließlichen wird noch beygefüget, daß sich jedermann der sämmtlich- holländischen Dukaten um so mehr in kurzer Zeit entweders vermittels außer Landesbringung, oder aber mittels Lieferung auf die Churfürstl. zween Münzstätte entledigen solle, als hiemit in Voraus die ernstliche Warnung geschiehet, daß nach Verfluß ein- oder andern Monats sothane sammtlich- sowohl ächt- als unächte holländische Dukaten, wie sie dermalen untereinander coursiren, auch bey den Churfürstl. Münzstätten nimmermehr acceptiret, sondern alle und jede, wo, und bey wem eine solche Goldsorte anzutreffen wäre, ohne weiters als confiscabel angesehen, und gehalten werden wurden. Angesehen diese Vorsicht zu gebrauchen um so nöthiger seyn will, als man dem Publikum ein ordentliches und kennbares Unterscheidungszeichen der ächten und unächten Stücken, weil selbe in dem äußerlichen Ansehen, und sogar in dem Gewichte durchaus gleichförmig sind, keineswegs anzuzeigen weiß, mithin selbes niemals anders, als mit deren gänzlichen Verrufung außer Schaden und Nachtheil gesetzet werden kann.

Wobey sich dann von selbsten verstehet, daß sich niemand unter Strafe der unmittelbaren Confiscation unterstehen solle, von nun an einige holländische Dukaten, es möchten solche für gut oder geringhaltig angesehen werden, in Unsere sämmtliche Ländereyen in der Absicht einzuführen, daß solche wieder verausgabet werden wollen.

In Beobachtung dieser Unsrer Verordnung wird Unser gnädigster Wille, und Befehl vollzohen, und jedermann wird sich hierdurch vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 6. Merz 1773.

N. LIV. (*)

Von der hiesigen Lottorie-Uebernahm, und Direktion.

Entbieten allen und jeden, was Standes, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben denenselben gnädigst zu vernehmen: Nachdem Wir allereits vermög eines gnädigsten Generalmandats vom dato 6. August Anno 1760. in offenem Drucke haben bekannt machen lassen, aus was Ursachen Wir in Unserm Churfürstenthum, und denen sämmtlich Uns angehörigen Ländereyen unter anderen verschiedentlichen Gattungen der Lotterien vorzüglich die unter dem Namen Lotto di Genova als die anständigste einführen, und hierauf den Joseph de Santo Vito das Privilegium Privativum auf 12. Jahre ertheilen zu lassen Uns gnädigst entschlossen haben, weilen diese bereits in vielen anderen Ländern, und sonderheitlich auch in denen kaiserl. königl. Erbländern introducirt, und am leichtesten zu verstehen, und vom kurzen Begriffe ist; über das aber ein jeder ihm selbsten den Einlagspreis auch nur mit wenig Geld nach Belieben erwählen kann, und dahero die vollkommene Freyheit belassen wird, nach Maaße selbst eigener Gesinnung, und Vermögens sein Glück zu probieren. Also auch wollen Wir in Kraft gegenwärtig Unsern weiteren gnädig-

(* Vid. N. 75.

gnädigſten Generalmandats öffentlich kund und zu wiſſen machen, welchergeſtalten Wir nach denen am Ende Marzi dieſes laufenden Jahrs mit ihm Santo Vito erſpirirten 12. Pachtjahren nunmehro dieſes Lotto di Genova vom 1. April Ao. dieß anfangend ſelbſt zu übernehmen, und fürwärts auf Unſere eigene Koſten unter Anordnung einer ſonderen Generaldirektion fortführen zu laſſen gnädigſt entſchloſſen ſind, und zwar auf Art und Weiſe, wie der am Ende beyliegende Plane mit mehreren, und unter andern jenen beträchtlichen Vortheil beweiſet, welchen Wir denen Liebhabern dieſes Spiels, durch dieſen neuen Plan reſpectu der vorigen Verhältniß und anderen auswärtigen dergleichen Lotterien gnädigſt zuſtehen, verordnen aber beynebens gnädigſt, daß

Erſtens, keinen von unſeren Unterthanen, und Unſers Churfürſtenthums Innwohnern, weſſen Standes und Würde dieſe immer ſeyn mögen, erlaubt ſeyn ſolle, auf auswärtige dergleichen Zahlen- oder ſogenannte Genueſer-Lotti zu ſpielen, oder ſich dahin directe, oder indirecte zu intereſſiren, noch weniger, daß jemand für auswärtig dergleichen Lotti in Unſeren Landen einiges Geld colligiren ſolle, und ſofern jemand wider dieſes handelnd betreten, oder in Erfahrung gebracht würde, ſolle ein ſolcher in eine Geldſtrafe von wenigſtens einhundert Reichsthaler, auch allenfalls mehrers nach Maaße ſeines Standes, auch des hoch- und niederen Spiels nach richterlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldſtrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel unſerer Lotteriekaſſe zukommen ſolle.

Zweytens, gedenken Wir dieſe Lotterie nicht nur allein hier in München, ſondern auch nach Zeit und Umſtänden, in anderen Orten und Städten Unſers Churfürſtenthums aufrichten, und für die Ziehungen die Einlage durch Unſere Lotteriekammer einnehmen, und jährlich ſo viele Ziehungen veranſtalten zu laſſen, als das Spiel, und die Ordnung erfordert, zu welchem Ende Unſere Generallotterie-Direktion an allen Orten Offizianten, Collektores, und Correſpondenten ꝛc. annehmen, erwählen, und aufſtellen wird, welche Offizianten aller Privilegien, Immunitäten, Prärogativen und Vorzüge, welche Unſere Churfürſtliche Beamte genießen, ſich zu erfreuen haben ſollen.

Drittens: Soll in dieſem Werke, und was dahin einſchlägt, kein anderes Gericht, als der jeden Orts aufgeſtellte Hofrath, und Regierungen einige Judikatur haben, welche verbunden ſind, alle vorfallende Anſtände und Streitigkeiten zwiſchen Unſerer Lotteriekammer, und deren Offizianten und Kollekteurs, wie auch zwiſchen denen ſich in die Lotterie einlaſſenden Parteyen, und in ſpecie über die Uebertreter der in gegenwärtigem Generalmandat enthaltenen Artikeln ſummariſſime zu entſcheiden, beſonders aber wieder diejenige kriminaliter zu verfahren, welche die Looſe abzuändern, oder zu verfälſchen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen, oder zu ſuchen ſich vermeſſen würden, maßen ſolche, und ihre Mithelfer nicht anders, dann als wahre Diebe, und Falſarii angeſehen, auch nach Maaße des Betrugs und der obwaltenden Umſtänden am Leibe beſtrafet werden ſollen; was aber die innerliche Verfaſſung der Lotteriekammer, und das hierzu aufgeſtellte Perſonale in denen allenfalls hierinnen entſtehenden Zwiſtigkeiten, und überhaupt das Oekonomikum anbetrifft, ein ſolches ſoll von Unſerer hierüber aufgeſtellten Generaldirektion unterſuchet, und verbeſcheidet werden. Damit Wir aber auch

Viertens, bey Unſerer Lotteriekammer für die auszuſtellen kommende Looſe-Zettel, und Ziehungsliſten, oder andere ſowohl vor, als nach der Ziehung vorkommend nöthige Publikationen um ſo mehrers ſicher geſtellet werden, ſo wird in den Lotterieſachen eine eigene Druckerey hier in München, oder auch in anderen Orten, wo man die Ziehung anzuſtellen gedenket, unterhalten werden. Wie Wir dann

Fünftens, dieſe auf Unſere Köſten übernommene, und weiters fortſetzende Lotterie in Unſern höchſten Schuz, und Protektion nehmen, und allenfalls wider

alle beeinträchtig- und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiscalen und Prokuratores handhaben, und vertheidigen lassen wollen, gleich auch denen Lotterie-Hauptbüchern, da solche in gehörig guter Ordnung geführt werden, jener rechtlicher Glauben beygelegt werden solle, welcher anderen Haupt- und Handbüchern Unserer Churfürstl. Aemtern zukommet. Um aber auch

Sechstens: Das Publikum in Sicherheit, und außer allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir über diese Lotterie nicht allein vorverstandenermassen eine eigene Generaldirektion benennet, welcher auf die vorgeschriebene Manipulation Obacht zu tragen, und der Lotteriekammer in derselben Angelegenheiten vorzustehen obliegt, sondern Wir haben auch noch über dieses zwey besondere Kommissarien bestellet, welche auf alles, was bey dem Spiel und jeder Ziehung vorgehet, genaue Obsicht tragen, bey jeder Ziehung selbsten allzeit anwesend seyn, und vorzüglich Bedacht nehmen sollen, daß alle herauskommende Gewinnste nach dem Plan alsogleich richtig hinausbezahlt, auch denen in den Listen aufgezeichneten ehrbaren armen Mädchen, unter deren Namen die fünf Loose gezogen werden, jeder derselben 20 fl. zusammen also 100 fl. abgereicht werden, zu dem Ende, und damit

Siebentens: Jedermann die Sicherheit deren ausfallenden Gewinnste, bevor die Ziehungen ihren Anfang nehmen, erlange, so haben Wir an einem von Uns wohl angesehenen und beliebten Ort nämlich denen Wechslern Nocker und Schaller an baarem Geld 60000 fl. deponirt, dergestalten, sofern die Lotteriekammer aus der zum Voraus wohlbestellten Vorrathskasse in der bestimmten Zeit mit Hinauszahlung der Gewinnste wider Verhoffen nicht zuhalten sollte, daß alsdann die ausfallende Gewinnste, und was sonsten die Lotteriekammer verbunden ist, aus obbemeldten Deposito ohne mindesten Aufenthalt baar bezahlt, auch bis das Depositions-Quantum auf die 60000 fl. wiederum vollkommen ergänzet seyn wird, alle weitere Ziehungen eingestellt werden sollen.

Gebieten demnach allen und jeden, besonders aber allen Unseren aufgestellten Justizkollegien, und Unseren Beamten, daß selbe mehrbenannte Lotteriekammer bey allen dem kräftigst handhaben, und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werks nöthige Verfügungen und überhaupt alles dasjenige, um was Unsere Lotteriekammer selbe requiriren wird, schleunig veranstalten und vorkehren solken. Hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserem gnädigsten Handzeichen bekräftiget, und Unser grösseres geheime Kanzley-Sekrete hieran drucken lassen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. März 1773.

N. LV.

Vom Siegelpapier zu Schriften und Suppliquen.

Da Ihro Churfürstl. Durchleucht unterthänigst beygebracht worden, wie in dem letztern Siegelpapier-Mandat (* enthalten, daß zu denen bey Dero Churfürstl. Revisorio, Churfürstl. Hofrath und sämmtlichen auch Churfürstl. Regierungen zu übergeben kommenden Schriften und Suppliquen die gesiegelte Bögen von zwey Kreuzer genommen werden sollen.

Gleichwie aber der Verstoß um so richtiger darliegt, als in allen Justiz-Vorfallenheiten keine höhere Siegelbögen, als zu einem Kreuzer zu gebrauchen sind; als haben Höchstdieselbe ein solches ersagtem Churfürstl. Revisorio, Churfürstl. Hofrath, und übrigen 4. Regierungen der betreffenden Nachachtungs willen, und zu dem Ende vernachrichten lassen, daß selbe solches denen jedortigen Hofgerichts- und

(* Vid. N. 48. §. 2.

und Regierungs-Advokaten kund machen sollen, welches hiemit der Churfürstl. Hofkammer zur Nachricht auch gnädigst ohnverhalten wird. Sign. in Intimo den 13. Merz 1773.

N. LVI.

Von Verfaß- und Einsendung der Hofanlagsbücher.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Obwohlen Wir nicht hätten hoffen sollen, daß nicht Unser wegen des zu verfassenden universal Anlagsbuch, über Unser landesherrliche fünferley Hofanlagen, als da sind das Fourage- Vorspann- Herdstatt- Ordinari- und Jagdscharwerkgeld, unterm 1. Febr. An. 1760. (* im Druck befördertes Generalmandat in die allerseits schuldgehorsamste Erfüllung gebracht, und sothanes Hofanlagsbuch innerhalb der in ermeldten Generale wohl hinlänglichen gegebenen Termin, nach dem in der Instruktion enthaltenen Formular, an sein Behörde eingesendet werden sollten, so müssen Wir doch mißfälligst vernehmen, daß von vielen Unsern Pfleggerichtern, und Kastenämtern, und auf gleiche Weise von theils inkorporirten Orten, in einen Zeit Umlaufe von mehr dann 13. Jahren hieran noch keine Hand angelegt, oder wenigstens solches nicht eingesendet worden seye.

Wir gedenken aber von dieser Unser gnädigsten Willensmeynung auf keine Weise, und um so weniger abzugehen, als hiedurch der Unterthan in Ersparung mancher Gänge: dann Versaumung seiner Haus- und Feldarbeit in viele Wege menagirt: der Beamte selbst aber hiebey in solchen Stand gesetzet würdet, daß derselbe seiner Amts Richtigkeit halber von Ziel zu Ziel versichert ist.

Solchen Endeswillen wollen Wir Eingangs allegirtes Generalmandat vom 1. Febr. An. 1760. und die derselben beygeheftete Instruktion de dato 26. Nov. 1759. (** anhero repetirt, und Uns dahin gnädigst geäußert haben, daß, so gnädigstes Wohlgefallen und Zufriedenheit Wir mit jenen tragen, die obig Unser gnädigsten Verordnung den schuldgehorsamsten Vollzug bereits erwiesen: so ungnädigstes Mißfallen Wir gegen diejenige verspüren lassen würden, die in einen so langen Zeitumlauf Unsern gnädigsten Anbefehlungen nicht gehorsamet haben, oder die nicht nunmehro ungesäumt solches befolgen wurden.

Es ist dahero dieses Unser weiter gnädigstes Generalmandat ratione Verfassung der Hofanlagsbücher denenjenigen nicht gemeynet, die bishero den schuldgehorsamsten Vollzug hieran bewiesen: sondern Wir wollen nur jene morose Unsere Gerichts- und Kastenbeamte, dann Jurisdiktionsobrigkeiten, die Uns bereits specifice angezeigt sind, ernstgemessenst ermahnet haben, in so ferne selbe mit Einsendung des Hofanlagsbuch innerhalb 4. Wochen von Empfang dieß an, worum recepisse auszustellen ist, sich nicht außer Schuld seyen: Wir ohne all weitere Entschuldigung einen Hofkammer-Kanzleyverwandten auf des Säumigen Unkosten zur Execution unmittelbar abschicken: ja wohl gar nach Gestaltsame der Umstände durch selben die Bearbeitung des Hofanlagsbuch vornehmen lassen werden.

Dieses Hofanlagsbuch verlangen Wir auch gegenwärtig zu Gewinnung der Zeit nicht mehr in duplo: sondern selbes ist nunmehro zu Behebung mehrerer Arbeit zu Unser höchsten Stelle nur einfach einzusenden, das Papier wegen dem gleichen Format, und zu Erleichterung der Arbeit aber ist, gleichwie es schon in dem Generale vom 1. Febr. An. 1760. herkommen lassen, bey Unserm Hofkammer Expeditionsamt der Nothdurft nach annoch zu haben. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Junii 1773.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 131.

(** Vid. die Sammlung von 1771. pag. 132.

N. LVII.

Von Beschreibung der Jesuitengüter.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Demnach Wir das sämmtliche Vermögen zu wissen verlangen, welches die auswärtige Kollegia der nunmehr erloschener Societät Jesu in Unsern Churlanden zu Baiern, dann der obern Pfalz, und übrigen Unsern Herrschaften an Hofmärchen, Sitzen, Schweigen, Mayrschaften, Häusern, Gründen, Zehenden, Fischwässern, Jagdbarkeiten, Gilten, Stiften, Kapitalien, Zinsen, und anderen, wie es immer genannt werden mag, bisher besessen haben; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sich

1mo. Eine jede Uns nachgesetzte Obrigkeit, so viel von gedachtem Vermögen in ihren Distrikt befindlich seyn mag, genaue Information darüber einziehe, die nöthige Beschreibung, so weit solche nicht schon vorhanden ist, davon mache, sofort dieselbe längst inner 4. Wochen zu Unserer angeordneten **Fundations Güter-Deputation** anher einschicke.

2do. Sollen alle obige Güter und Revenien zugleich in obrigkeitlichen Beschlag genommen, sohin ohne Vorwissen und Befehl ersagter Deputation weder an ermeldt auswärtige Kollegia, noch sonst jemand anderen mehr etwas davon abgefolgt werden, da im widrigen Fall die Kontravenienten nochmals, mithin doppelt zu bezahlen haben würden. Jene, welche

3tio. Den auswärtigen Kollegiis etwann von Darlehen, Bestand, oder anderen immer erdenklichen Titel annoch haften, sollen die Obligation und den Rückstand bey ihrer Obrigkeit oder unmittelbar bey der Deputation selbst inner dem anberaumt vierwochigen Termin sub pœna dupli nicht nur anzeigen, sondern auch mit all weiterer Bezahlung in so lange an sich halten, bis sie von mehr berührter Deputation die Weisung darüber erhalten haben werden.

4to. Lassen Wir es bey dem, was in Ansehen des gewesten Kollegii Soc. Jesu in Regensburg bereits specialiter verordnet worden ist, bis auf weitere Resolution noch ferner provisorio modo bewenden, und versehen Uns in allen obigen Punkten gegen männiglich des gehorsamsten Vollzugs. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. Nov. 1773.

Beschreibung aller übriger Einkünfte der Jesuiten.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Wir haben in einem unter dem 2. dieses erlassenen Generalmandat über sämmtliches Vermögen, so die auswärtigen Kollegien der aufgehobenen Jesuiten Societät bisher in Unsern Churlanden genossen, ein Verzeichniß zu machen befohlen. Nachdem aber sowohl die Uns obliegende Erfüllung der vorhandenen milden Stiftungen und Versorgung der vormaligen Mitglieder der Societät, auch die Sicherstellung der Gläubiger eine ebenmäßig genaue Einsicht in den Aktiv- und Passiv-Zustand der inländischen Kollegien, Missionen, Seminarien, Konvikten, dann deren Kirchen, Sakristeyen und Kongregationen erheischen; so wollen Wir auch ferner gnädigst, daß

1. Von jeder Uns nachgesetzten Obrigkeit eine genaue Beschreibung aller in ihrem Distrikt gelegenen den vormaligen Jesuiten inner Lands anvertraut gewesster Güter und Einkünfte, wie ingleichen der Gehalte, welche man ihnen sowohl zur Unterweisung der Jugend, des Predigtamts, der Seelsorge, oder anderer Ursache halber gegeben, mit Anzeigung der Zeit und des Titels, längst innerhalb 4. Wochen, von Publikation dieses Mandats anzurechnen, zu Unserer Fundations-Güter-Deputation eingeschicket werde.

2. Befehlen Wir allen, und einem jeden insbesondere, wes Standes er immer seye, so seit dem 1. Jänner 1760. ein den ehemaligen Jesuiten angehörig gewesstes

geweßtes liegend oder fahrendes Gut, Gelder, Bücher oder Schriften, unter dem Titel eines Kaufs, Pfands, Darlehens, Bestands, Depositi, Schankung, Tausch, oder unter was immer für einem andern Titel und Vorwand, in Händen haben mag, oder ein denselben schuldig geweßtes Kapital abbezahlt, oder hinterlegtes Geld und Gut zurückgestellt hätte, diesen Vorfall bey seiner unmittelbar vorgesetzten Obrigkeit, oder bey Unserer obbemeldten Deputation mit allen erforderlichen Proben und Umständen innerhalb obbenannten 4. Wochen anzuzeigen, bey Strafe des zu erstattenden doppelten Werths der verschwiegenen Sache, oder nochmaliger Erstattung der schon abgetragenen Schulden. Es werden auch

3. Alle und jede, so von derley verhaltenen oder außer Lands gebrachten Geldern, Obligationen und allen andern Sachen eine Wissenschaft haben, nachdrucksam, und bey derjenigen Strafe, die gegen die Entfremder und Vorenthalter eines dem Staat angehörigen Vermögens gesetzet ist, ermahnet, hievon die schleunige Entdeckung und Anzeige zu machen: hingegen sollen auch die Angeber, neben Verschweigung des Namens und nebst einer den Umständen angemessenen Belohnung, den zehenjährigen Genuß des verhaltenen, sodann entdeckten und wirklich eingebrachten Vermögens erhalten.

4. Wollen Wir denen, so an die ehemaligen Jesuiten-Kollegien eine Forderung zu haben glauben, zu Vorlegung ihrer Schuldbriefe und Beweise der wahren Entrichtung des Krediti zu Handen des debitirenden Kollegii, dann Verwendung zu dessen Nutzen, bey Unserer Fundations-Güter-Deputation einen Termin bis zu Ende künftigen Monat Jänners, so es Inländer sind, den Ausländern aber bis zu Ende des lezten Februars des nämlichen instehenden 1774. Jahrs anberaumet haben.

5. Sollen alle und jede ehemalige Mitglieder, welche der aufgehoben Jesuiten Societät mit was immer einem Stande, Amt und Würde beygethan gewesen, bey obigen Strafen und Belohnungen zu Beobachtung dieses Unsers Mandats, gleich anderen, verbunden seyn, und angehalten werden: dessen Vollzugs Wir Uns in allen Punkten gegen männiglich versehen. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 15. Nov. 1773.

N. LVIII.

Münzverruf unterschiedlicher Schiedmünzen.

Ihro Churfürstl. Durchleucht Unserm gnädigsten Herrn ist mehrfältig höchstmißfällig zu vernehmen gewesen, was gestalten der unterm 25. August 1772. (* wiederholte Münzverruf so wenig, als die vorhergehenden bey Dero Unterthanen den schuldigst gehorsamen Vollzug, und die gehoffte Wirkung gefunden, sondern sowohl in Dero allhiesigen Residenzstadt, als auf dem Land einige von den theils abgewürdigten, und theils gänzlich als verbothener verrufenen auswärtigen nicht nach dem Konventionsfuß ausgeprägten Geldsorten, und fremden Schiedmünzen auf das neue wiederum angenommen: und allforderst die außer Lands geprägte so benittelte Konventionssechser, und Groschen sammt den fremden Silber- und Kupferkreuzern, und Pfenningen in die hiesige Churlande wollen hereingeschoben, und im Handel und Wandel ungescheut eingenommen, und ausgegeben werden.

Gleichwie aber höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht nicht weiters zugeben können, daß dieser Ihro zu höchsten Mißfallen gereichende Ungehorsam Dero Unterthanen, und Nachläßigkeit der Obrigkeiten in Befolgung Dero gnädigsten

(* Vid. N. 50.

sten Mandaten noch ferners solche Wurzel fassen, wodurch höchst Dero aus landesväterlicher Vorsorge bestehenden Verordnungen zu Dero Unterthanen, und allgemeinen Publiko selbst eigenen Ruin und Schaden hinfort so schlechterdings vereitelt werden mögen. Also haben mehr höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht für nothwendig und gut befunden, die vormalige Münzmandaten und Verruf de datis 20 Jänner, 6 Merz, und 30. May 1766. dann 6 April 1768., 20. May 1769. und 25. August 1772. nicht nur anhero wiederholen, sondern auch nachfolgendermassen schärfen zu lassen, und zwar

Erstens soll es mit dem Verboth der auswärtig geprägten sogenannten Konventionssechser und Groschen, sammt auswärtigen Silber- und Kupferkreuzer, und Pfenning sowohl als all übrigen nicht Konventionsmäßig ausgeprägten fremden Geldsorten und Scheidmünzen bey dem Eingangs allegirten Münzverruf vom 25. August 1772. und demselben beygefügten Schematismo annoch durchaus in allen Punkten sein unabgeändertes Verbleiben haben, und keine andere Gattung der Geldsorten und Scheidmünz in dem Handel und Wandel mehr gangbar seyn, als welchen in bemeldtem Münzverruf und Schemate der Kours und Werth ausdrücklich gestattet worden. Es sollen aber

Zweytens unter der in erwähntem Münzverruf bereits angedroheter Straf, und Konfiskation solchergestalten verboten seyn, daß wer nach Verlauf von 14. Tagen a die Publicationis, als zum Ueberfluß noch bestimmenden Executionstermin, sich mit dergleichen verrufenen Geldsorten und Scheidmünzen im Handel oder Wandel betreten lassen, und bey der nächsten Obrigkeit angezeigt wird, derselbe nicht nur mit der bey sich erfundenden derley Münz unnachläßig in die Konfiskation verfallen seyn, sondern weiters sowohl der Einnehmer als Ausgeber miteinander um eben so viel gestraft, und von sothaner Strafe demjenigen, wer jemand gründlich anzeigen oder vorstellen wird, ein Drittheil, und der Obrigkeit gleicherweise ein Drittheil zugetheilt, das übrige ein Drittheil aber höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht Ærario verrechnet, mit Vertheilung des konfscirten Geldes entgegen auf gleiche Art, wie in dem Münzmandat vom 20. Febr. 1762. verordnet, verfahren werden. Im Fall aber

Drittens der Einnehmer den Ausgeber selbst bey der nächsten Obrigkeit (der in solchen Fällen jederzeit das Jus Præventionis gebühren soll) behörig anzeigen wurde, solle derselbe nicht nur von der ihme sonst betreffenden Strafe, und Konfiscation völlig begeben seyn, sondern auch von der gegen den Ausgeber sodann allein verhängten Strafe sein Drittheil, als Aufbringer zu ziehen haben. Insonderheit aber

Viertens befehlen höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht hiemit nochmals gnädigst, jedoch ernstlich, daß die jeden Orts Obrigkeiten die allschon unterm 20. Febr. 1762. und sodann unterm 20. May 1769. wiederholter gnädigst angeschafte Visitationen, und Nachsichthaltungen, besonders bey den Gewerbleuten, wie auch auf den Wochen- und allen andern öffentlichen Märkten, wo zuweilen etwas zur Probe einzukaufen, oder wechseln zu lassen ist, von Zeit zu Zeit ohnfehlbar vor sich gehen, mithin alle auswärtige Scheidmünzen an Sechsern, Groschen, Silber- und Kupferkreuzer und Pfenningen ohne weiters konfisciren, folglich diese Konfiscationen, wie oben bereits verstanden, vornehmen, und über dieß die noch darauf verhängte Strafen sowohl von dem Ausgeber, als Einnehmer dieser fremden Sorten unnachläßig einheischen lassen sollen.

Wornach sich dann jedermänniglich gehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten, besonders aber eine jede Orts Obrigkeit in Erequirlassung dieses gnädigsten Gebots und Verbots um so weniger an ihren schuldigen Pflichten, Fleiß und Eifer etwas erwinden lassen wird, als Se. Churfürstl. Durchl. bey fruchtloser Ablaufung und unterbleibenden Vollzugs gegenwärtigen Münzverrufs die verdiente

diente Bestrafung an demjenigen Beamten gewiß wahr zu machen gedenken, unter deren Gezirk die so oft verbotene und verrufene Schiedmünzen, wider all besseres Verhoffen noch ferners eindringen, und den freyen Lauf beybehalten wurden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. Dec. 1773.

N. LIX.

Seine Churfürstl. Durchleucht Unser allerseits gnädigster Herr, Herr ꝛc. ꝛc. haben eine Zeit her wahrgenommen, daß seit Bestehung der Münzkonvention bis gegenwärtig mit Konventionsmäßigen ganzen und halben Kopfstücken eine solche Fürsehung gemacht worden seye, daß man hiedurch die Churbaier. 11. Kr. Stück in vielen ausländischen Orten dermalen ganz entbehrlich haltet, ohngehindert diese Münzsorte ehevor von darum sehr beliebt gewesen, weil bey dessen Koursirung das in- und ausländische Publikum zu jener Zeit, da die ganze und halbe Kopfstücke gemangelt hatten, sich von Einnehmen und Ausgeben der damals in einer großen Menge in Kours gestandenen sehr ringhaltigen und schlechten kleinen Schiedmünzen in viele Wege hüten und entübrigen können. Von denen auf 10½ kr. verrufenen 11 kr. Stücken.

Es wurden auch Eingangs gemeldte 11 kr. Stück, weil selbe ohne Auswippung, mithin untereinander den Konventionssorten in innerlichen Werth gleich gekommen, noch zumal bey denen meisten ausländischen Ortschaften in seinen öffentlich freyen Gang verblieben seyn, wenn nicht geschehen wäre, daß die Wipper und Kipper von der ungleichen Ausstücklung meistens profitiret, und selbe solchergestalten ausgewogen hätten, daß für gegenwärtig nur mehr die geringste und solche Gattungen in Kours vorhanden, welche den ehemaligen innerlichen Werth nimmermehr erreichen; welches eben die Ursache ist, daß man außer Lands schon in vielen Orten veranlasset worden, diese Geldsorte außer Kours zu seyen.

Zumalen nun aber hieraus unmittelbar erfolgen muß, daß die Ausländer alle diese ausgewogene 11 kr Stück, deren sich selbe vorhin zu ihrem Vortheil bedienet haben, mehrern Theils in das Land Baiern, und der obern Pfalz hereinschieben, sofort hiemit das diesseitige Publikum bedrücken, und endlich Handel und Wandel um so mehr in Stucken bringen wurden, weil man diese Geldsorte zu den Zahlungen außer Lands entweders gar nicht mehr gebrauchen könnte, oder aber jederzeit einen großen Aufwechsel bezahlen müßte.

Als sehen sich Se. Churfürstl. Durchleucht bemüßiget, hierinfalls der dem Publiko bevorstehenden größern Beschädigung bevor zu kommen, und gnädigst zu verordnen, daß nämlich vom heutigen Tag, daß ist, den 30. Merz Anno dieß, als den Tag der öffentlichen Kundmachung dieses Verrufs anfangend, sothane 11 kr. Stück nimmermehr höher, als zu 10½ kr. (* in diesseitigen Ländereyen koursieren, und im Handel und Wandel angenommen werden sollen. Wobey jedoch dem inländischen Publiko frey stehet, sothane Geldsorte um diesen itzbestimmten Preis auszugeben, oder aber solche auf eine Churfürstl. Münzstadt zu liefern, allwo für das baierische halbe Pfund 12 fl. 13½ kr. Konventionsgeld bezahlt, und manchen der Abwürdigungsverlurst durch den Verkauf nach dem Gewicht in etwas erleichtert werden wird. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30 März 1774.

(* Vid. N. sequent. 63.

N. LX.

Rentmeisterische Instruktion von An. 1774.

Nachdeme Wir von Gottes Gnaden Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. Von dem Nutzen und Nothwendigkeit der Rentmeisterischen Umritt vollkommen überzeugt sind, eben darum aber gnädigst wollen, daß diese bisher hin und wieder 30. 40. 50. und noch mehr Jahre unterbliebene Rentmeisterische Visitationes wieder in Gang gebracht werden; so haben Wir nach von Unserer Hofkammer abgestattet unterthänigsten Bericht nachfolgenden gnädigsten Entschluß abgefasset, so Unsern Rentmeistern zu München, Landshut, Straubing, und Burghausen zu einer beständigen Instruktion dienen solle, und zwar

1. Setzen Wir in voraus, daß ein anderes der förmliche Rentmeisterische Umritt, und ein anders eine schnell und unentraute Cassavisitation, und wieder ein anderes eine Amts-Extradition seye; obschon ein wie das andere mit denen hinnachfolgenden Ausnahmen Unsern Rentämtern zukommt. Eben darum aber, da Wir den Rentmeisterischen Umritt zum eigentlichen Gegenstand gegenwärtiger Instruktion genommen haben, als welcher da eine vollkommene nicht nur durch alle Rechnungs Stationes, sondern auch durch alle ämtliche Thathandlungen geschehende Prüfung eines nicht nur getreuen und redlichen, sondern auch kapablen und Dienstgewachsenen Beamtens seyn solle. So statuiren Wir gnädigst, daß mit diesem Umritt jährlich hinfüro fortgefahren, und dieser dergestalten beschleuniget werden solle, daß Unsere Rentmeister fürohin wo nicht früher, doch mindestens in Zeit 3. Jahren das ganze Rentamt sowohl was Unsere Aemter, als auch so viel die Städte und Märkte betrifft, absolviren mögen. Wobey Wir Uns aber ein als anderwegs vorbehalten, alle Jahre nach Gutbefinden der Hauptkassa bey ein und andern Beamten provisionaliter den Kassaumsturz brevi Manu entweders durch Unsere Rentmeister, oder die ihnen zugeordnete Rentschreiber oder in deren beeden Abwesenheit durch eine andere verpflichtete Person vornehmen zu lassen.

2. Sollen diesen Rentmeisterischen Umritten alle in denen Rentamtsdistrikten entlegene Unsere Pfleg-Gerichts-Kasten-Forst-Maut- und Zollämter ohne einzigen Ausnahm, dann sämmtliche Städte und Märkte unterworfen, folglich nur alleinig die Salz-Bräu- und Bergwerksämter eximirt seyn, welche Wir, wie bisher, also auch fürohin durch Unsere sonderbare Commissarios visitiren lassen werden, außer es wäre bey einem den Rentmeisterischen Umritt unterworfenen noch ein anderes zwar nicht unterworfenes Amt, dann in diesem Fall hätten sie Rentmeister zur vollkommenen Einsicht, und Berichtigung des ganzen Amts auch in denen Nebenämtern modo Commissorio, & potestate specialiter ipsis pro semper delegata auch dießfalls die Einsicht und Visitation mit vorzunehmen, doch aber allezeit über dergleichen denen Rentmeisterischen Umritten nicht unterworfene Aemter sonderbare Visitations Protocolla abzuhalten, und zu denen gehörigen Deputationen oder Kollegien einzusenden. Was aber die Oerter selbst anbelangt, so sollen in dem Rentamt München nur Unsere freye Reichs-Grafschaft Haag, und in dem Rentamt Burghausen das Herrschafts Gericht Wald nebst Unsern Haupt-Regierungs- und Festungs-Städten, München, Ingolstadt, Landshut, Straubing, Burghausen, und Braunau diese Exemption gaudiren. Alle übrige aber auch außer Lands in Schwaben entlegene Unsere Herrschaftliche Beamte und Städte, außer Illerdiessen, Sulzbürg, und Pirnbaum oftgedachten Umritten gänzlich unterworfen seyn, und hiebey von Unsern Rentmeistern selbe vorgenommen werden. Sollten aber zwey Pfleggerichter konsolidirt seyn, so in zweyerley Rentämtern liegen, so haben sich Unsere beede Rentmeister mittelst vorläufiger Korrespondenz über die Zeit zu verstehen, wo sie zusammen kommen, um den Umritt miteinander, folglich jeder bey den in dessen Rentamt entlegenen Gericht vornehmen zu können. Im übrigen aber, da Unsere zeitliche Rentmeistere, Commissarii nati Unserer Dikasterien sind, so haben selbe nach der ihnen von Unserm geistlichen

Rath

Rath bereits ertheilten Anweisung gleichwohl auf denen Umritten, und andern Kommissionen in dem geistlichen und Kirchen-Rechnungswesen ex potestate delegata nach der vorhandenen Rentamts-Instruktion zu verfahren, und wie es schon vorher allezeit üblich war, ihren unterthänigsten Bericht mit Beylegung eines Extrakts über diese Rubrik zu Unserm geistlichen Rath zu erstatten, anbey aber in dem zu Unserer Hofkammer einzusendenden Protokoll zur Nachricht den Zustand der Gotteshäuser Rechnungswesen, und den allenfalls erfundenen Hinderstand allezeit anzumerken. Belangend Unsere Maut- und Zollämter, so wollen Wir ebenfalls gnädigst, daß diese bey Gelegenheit eines Rentmeisterischen Umritts concomitanter von ihnen Rentmeistern visitirt, über den Befund aber ein separirtes Protokoll gehalten, und zu Unseren hiesigen Cameral Maut-Departement eingesendet werde.

3. Da nun festgesetzet ist, was für Aemter und Ortschaften dem Umritt unterworfen sind, so kommt es auf die Mittel an, wie die Umritte fürohin befördert, und in den vor Zeiten gewöhnlichen Gang gebracht werden können, worunter Wir vorzüglich den gegebenen Vorschlag eines Abschnitts bis auf den letzten Jahrgang, so viel Unsere Aemter betrift, dergestalten gnädigst beanguehmen, daß durchaus bey dem bevorstehenden künftigen ersten Umritt nur von dem letzten Jahrgang der Anfang gemacht werde. Wird sich nun bey selben nach genauer Untersuchung der Kassa, des Amts Kasten, Depositions, Nachlaß, Gotteshäuser, und Unterthaus Anlehens Interesse, dann der Zöchschrein, item bey denen Liquidationen, oder den gewöhnlichen Umritts-Interrogatorien, und kurz bey allen Artikeln und Theilen, welche bey einem Rentmeisterischen Umritt zu durchsuchen sind, kein solcher erheblicher Umstand ergeben, welcher gegen einem Beamten einen billigen Verdacht de Præterito erwecken könnte, so ist auch bey den noch lebenden, und auf denen Diensten sich befindenden Beamten auf die ältere Jahre nicht zurück zugehen; in dem Fall eines billigen Verdachts aber, wo Unsere Rentmeistere mit Grund glauben können, daß es sich der Mühe lohnen werde, tiefer hineinzugehen, so mag ein solches zwar geschehen, jedoch aber die Untersuchung nur Vorbereitungsweise von ihnen dergestalten gemacht, und veranstaltet werden, daß hiedurch der zu dem ordentlichen Umritt bestimmter Zeit nichts entgehen, und dieser also nicht stecken bleiben möge, welches sich auch auf verstorbene Beamte verstehet, doch alleinig, wo noch in casum casus ein Regreß zu haben wäre, so weit ein erheblicher Verdacht auf vorhandene culpas Commissionis sich äußern würde. Bey bereits verstorbenen und verdorbenen Beamten aber sollen die Rentmeister absolute mit einer Untersuchung auf ältere Jahren um so minder zurückgehen, je minder hievon ein Nutzen für Unser Ærarium oder die lädirte Parteyen, es zeige sich, was immer wolle, zu hoffen, wohl aber wegen denen zu bezahlenden Deputaten ein offenbarer Schaden vorzusehen wäre. Bevorab, da Wir ohnehin Uns gnädigst versehen, es werde nach Unserer unterm 14. Aug. 1764. ausgefertigten gnädigsten Resolution denen itzigen Beamten bey ihren Ansständen die Aemter förmlich eingeantwortet, folglich denenselben die Ausflucht hiedurch benommen worden seyn, ihre etwann eigene mit denen Unrichtigkeiten ihrer Vorfahrer zu bemänteln. Dieß nun, so viel Unsere Aemter betrift, belangend hingegen die Städte und Märkte, so lassen Wir Uns auch bey diesen den Abschnitt bis auf das letzte Jahr zurück gnädigst gefallen. Im Fall aber übrigens bey dem Umritt durch die Kassa-Visitationen, Liquidationen, Berechnungen, item durch die Interrogatoria sich einige Unrichtigkeiten, oder andere erhebliche Umstände äußern würden, die allenfalls eine weitere Untersuchung auf ältere Jahre zurück unmittelbar erfordern sollten, so hat es eben die Beschaffenheit, wie bey Unsern Aemtern, daß nämlich, wenn die Unrichtigkeit gar groß wäre, und also zu viele Zeit und Aufenthalt verursachte, die Sache ebenfalls præparando durch einen Officianten untersuchet werden solle, um den Lauf des Umritts nicht zu hemmen.

4. Da Wir für den beträchtlichsten Gegenstand eines Rentmeisterischen Umritts die Visitation der Amts- und Depositionskassa, dann der Zöchschreinen

ansehen, so wollen Wir auch gnädigst, daß hiemit vorzüglich der Anfang gemacht, zu dem Ende aber vor allem die Quittungen von denen vorgehenden Jahren, ob nämlich bey allen Stationen Richtigkeit gepflogen worden seye, eingesehen, sodann die in der Kassa vorhandene sämmtliche Gelder in Beyseyn der Beamten ausgezehlet, und hierüber ordentliche, von selben sowohl, als dem Rentamt unterschriebene Münzzettel verschaffet werden.

5. Damit Unsere Rentmeister aber nicht gleich Anfänglich mit dieser ersten Arbeit unnöthig aufgehalten werden, so haben Wir bereits allen dem Rentmeisterischen Umritt Unterworfenen Unsern Aemtern gnädigst aufgetragen, daß sie nicht nur sämmtlich sowohl Unsere, als Landschaftliche Gefälle und Kirchengelder, wie es zwar ohnehin die Ordnung erfordert, in den Kassen separirter halten, sondern auch die Gelder allzeit sortirter aufbewahren sollen, gestalten über die Depoſita ohnehin die ordentliche Münzlisten in dem Depositionsbuch eingetragen zu ersehen seyn müssen, als welche Depositionsbücher durchaus in einer Gleichförmigkeit abgehalten werden sollen, mit dem weitern Anhang, daß auch in eben diesen Büchern bey jeder Post beyzumerken, was zur Depositionsgebühr eingefordert, und genossen worden seye, ein welches auch die Rentmeistere denen ihnen untergebenen Städten und Märkten zu bedeuten, und so viel es möglich, die Gleichförmigkeit der Unsern Aemtern vorschreibenden Manualien und Handbüchern zu Beförderung jeweiliger unentrauter Ein- und Nachsicht einzuleiten haben.

6. Sind Wir zuverläßig berichtet worden, daß viele, wo nicht die mehrere Unserer Beamten das bisher eingeführte Hauptbuch gar nicht, oder nur idealiter, und Hauptsächlich nach geschlossenen Amtsrechnungen verfasset haben, eben darum werden Wir zur Vorbereitung unvermutheter Kassanachsichten ein Journale oder Straza nebst einem mit der Rechnung übereinstimmenden rubricirten Manual einführen, und die nöthige Formularien nach der Hand sonderbar continuiren lassen, einsweilen aber bis ein anders erfolgt, muß es doch bey dem bishörigen Hauptbuch verbleiben, und solches bey der bereits gesetzten Strafe richtig gehalten werden.

7. Im Fall nun einige Beamte den etwa nach der verfaßten, und von ihnen mit Grund nicht zuwidersprechenden Abrechnung sich heraus werfenden Rest hinein entweders mit baarem Geld, oder liquiden Ausständen nicht gleich auszuzeigen im Stande seyn würden, so haben sich Unsere Rentmeister weder durch vorgebliche Muthmassungen, noch auch durch die von zweyen in der Cumulativ Amtirung stehenden Beamten gegeneinander machende Einwendung irr machen, oder aufhalten zu lassen, sondern derley Beamte in instanti zu baarer Erlag des Abgangs Salvo regreſſu inter se vel contra quemcunque anzuhalten, dagegen aber auch, wenn bey der Kassa mehrere Gelder gefunden wurden, als das Amt zu denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Ausgaben nöthig haben kann, wäre nicht nur sogleich das zu viel vorhandene auf Unkosten des zurückhaltenden, oder Moros, oder bedenklichen Beamten zu der gehörigen Kassa einzusenden, und darüber zur Strafe derley Morose, oder wohl gar einer Kassagelder tarisque halben verdächtige Beamten von darum in das Intereſſe moræ zu einer halben per Meſe, oder monatlichen 20 kr. pro Cento zu kondemniren, weilen Wir bey Unsern Hofzahlämtern, wenn die Gefälle nicht in richtiger Zeit eingehen, öfters auch Gelder aufnehmen, und die Interesse geben müssen.

8. Haben Wir kurz vorhero gesagt, daß die zur Anzeigung übergebende Ausstände liquid seyn müssen, eben darum ist es auch erforderlich, daß diese sammt und sonders, wie selbe immer Namen haben mögen, liquidirt werden, um nun aber dießfalls die Zeit, und Uns die Deputata zu ersparen, so haben sich weder Unsere Rentmeister, noch die ihnen zugeordnete Rentschreiber mit Herausziehung deren aus denen Registern aufzuhalten, sondern die vorläufige Projektirung des Liquidations-Protokoll den Beamten unter einen solch kurz anzuberaumenden Termin

nun zu übertragen, als es immer zum Ende zu gelangen möglich seyn wird, doch ist berührtes Liquidations-Protokoll tabellmäßig, und dergestalten herzustellen, daß man jeden Unterthan mit allen seinen sowohl Unsern, als auch Landschaftlichen Ausständen auf einmal übersehen, und mit ihme vollständig liquidiren könne. Wo Wir Uns aber in voraus gnädigst versehen, auch Unseren Beamten neuerdings bedeutet haben, daß nicht nur die Einnahmsregister in jener Ordnung und Gleichförmigkeit gehalten werden, wie es in Unsern sub dato 1. Febr. 1760. ausgefertigt gnädigsten Mandat (* deutlich vorgeschrieben ist, sondern daß auch alles, was der Unterthan an seinen Præstandis erlegt, in 3. Rubriquen in denen Unterthansbüchern eingeschrieben werde, als in der ersten Unsere Hofanlags und derley Gefälle, in der zweyten Unsere grundherrliche Geld- und Naturalschuldigkeiten, in der dritten aber die Landschaftliche Steuern, und die bezahlte Fleischaufschläge als bey welch letztern dasselbe, wie alle andere Præstanda von Unsern Beamten selbst eingenommen, und das Erlegte denen Unterthanen in ihre Bücher eingeschrieben werden solle, Wir für allzeit gnädigst anbefohlen, und den bishörigen Mißbrauch, daß Unsere Beamte die Aufschlags nebst einig andern Gefällen denen Amtleuten völlig, von einig andern aber die Ausstände einzubringen übertragen, absolute abgeschaft haben wollen, gestalten diese Fleisch-Aufschlagsgefälle ohnehin meistentheils bisher schlecht besorgt worden sind, und derentwillen weitere Vorsehung in anderweg noch erfolgen wird.

9. Wenn nicht wegen einem vorwaltenden Verdacht oder dieserthalben von Uns erfolgenden Specialresolution ein Beamter unvermerkt überfallen, sondern der Umritt in seinem Lauf fortgesetzt wird, haben die Rentmeistere denen Beamten welche der Umritt zum ersten betrifft, Nachricht zu geben, daß selbe nicht nur vorbesagtes Liquidations-Protokoll, sondern auch all jenes, was zur Kassa und Zechschrein-Berechnung erforderlich ist, präpariren, und sich in die Verfassung setzen sollen.

10. Bey Gelegenheit vorbesagter Ausstandsliquidation, und zugleich auch bey Vornehmung sämmtlicher Dorfsführer über die gewöhnliche Umritts-Interrogatoria haben Unsere Rentmeister ebenfalls die Unterthanen zu besprachen, und einzusehen, ob denenselben sowohl Unsere, als die Landschaftliche Nachläß, dann die Interessegelder von denen Anlehens Kapitalien nicht minder die aus dem Scharwerks Fundo zu bezahlende Interesse item die Vorspanns Fuhrlöhner vergütet, und was ihnen Unterthanen auf Unköſten an- und abgerechnet worden seye, als welche Vergütung, mit wie viel es geschehen, und was ihnen abgezogen worden, in den Bücheln der Unterthanen sich eingeschriebener zeigen muß, widrigenfalls es gegen den Beamten einen Verdacht erwecken wurde, und derselbe, wenn auch die Sache durch eine genauere Untersuchung sich richtig zeigen wurde, zu Bezahlung der auf eine solche nähere Inquisition erlaufenden mehreren Unköſten angehalten werden müste. Sollte sich aber ergeben, daß an vorangezeigten Geldern viel oder wenig denen Unterthanen nicht vergütet, nichts destominder aber auf ordentliche von denen Prokuratoren attestirte Genußschein in Abgang oder Ausgab gebracht worden seye, so hätten sie Rentmeistere ermeldte Prokuratores alsogleich in gewöhnlichen Personalarrest liefern zu lassen, und nach Gestaltsame der vorkommend mildernden, oder das Vergehen vergrößernden Umstände die Zeit des Arrests und der Strafe zu determiniren, oder selbe wohl gar als Falsarios der Justiz zu übergeben, massen Wir mit aller Schärfe dergleichen in vielweg in Schwung gehende falsche Attestationen abzustellen, und für das künftige zu verhindern Uns gnädigst entschlossen haben. Die denen Unterthanen gebührende Nachlaßgelder hingegen wären auf Unköſten der Beamten alsogleich hinaus zu bezahlen, und noch anbey diese Mora in dem Protokoll umständig anzumerken, damit Wir gegen einen solchen fälligen Beamten die gebührende Bestrafung vornehmen lassen mögen.

(* Vid. die Sammlung von 1771. N. 7. & 8. pag. 131.

11. Haben Wir mißfällig vernommen, daß die mehreste Unserer Beamten denen Amtleuten, Gerichtsbothen, Forst- und Kastenknechten das Jahr hindurch nicht nur die Strafgefälle, und andere verschiedene Amtsgelder oder Ausstände einzubringen übertragen, folglich aber auf Abrechnung ihrer Besoldungen und Sporteln in Handen gelassen, die Abrechnungen selbst aber, wenn es gar richtig zugegangen ist, erst mit Ende des Jahrs vor- oder nach der Amtsrechnungsablag, zuweilen aber auch erst nach mehrern Jahren vorgenommen haben, wodurch dann in der Kassa große Verwirrungen gemacht, zum Theil aber verursachet wurde, daß dergleichen Leute in beträchtliche Hinterstände verfallen sind. Diesen an sich selbst nur zu Unordnungen Anlaß gebenden Mißbrauch haben Wir also um so nachdrücklicher für das künftige abzustellen nothwendig gefunden, je mehr es Unserer gnädigsten Absicht, die Umritt zu befördern hinderlich seyn würde, wann bey vornehmender Kassavisitation, und zum Theil auch bey Liquidirung der Ausstände erst mit diesen Leuten über ihre Forderungen und Gegenforderungen abgerechnet, oder die allenfalls durch Unsere Beamte verfassende Abrechnungen durchgangen, und adjustirt werden müsten. Eben darum aber haben Wir sämmtlich Unsern Beamten generaliter gnädigst anbefohlen, daß sie alle Gefälle und Ausstände, wie sie immer Namen haben mögen, gleichwohl selbst einkassiren, und weder denen Amtleuten, Gerichtsbothen, Forst- und Kastenknechten, oder andern das geringste in Handen lassen, sondern ihnen ihre Forderungen gleichwohl gegen Schein, oder Einziehung der unterschriebenen Bothenzettel, und Patenten um so gewisser vergüten sollen, je gemessener Wir Unsern Rentmeistern hiemit gnädigst auftragen, bey einem Rentmeisterischen Umritt dießfalls keine Abrechnung anzunehmen, sondern die Beamte Salvo Regressu an derley Leute zum Ersaz des völligen sich herauswerfenden Rests, es mag die Haftung von dergleichen Leuten liquid, oder illiquid, einbringlich, oder uneinbringlich seyn, ohne all weiters anzuhalten.

12. Ferners sollen Unsere Rentmeistere sorgen, daß Unsere Amtskassen von allen dahin nicht unmittelbar gehörigen Geldern evacuiret, und selbe um so mehr denen Prätendenten vergütet werden, damit eines Theils Unsern Beamten alle Gelegenheit, und der Hinterhalt zu denen Anticipationen genommen, andern Theils aber eine mehrere Ordnung, und Kassarichtigkeit beybehalten werde. Zu solchem Ende nun sind jene Baarschaften, so nicht so viel als hinterlegt, sondern vielmehr als denen Parteyen vorenthaltene Gelder angesehen werden können, alsogleich von ihnen Rentmeistern bey denen Umritten hinaus zu bezahlen, und wenn selbe, wie oftmals geschiehet, von unvertheilten Gand- oder andern Kaufschillings Geldern herrühren, alsogleich zu verfügen, daß die Vertheilungen in einem zu folgen möglichen Termin, unter Vorsezung eines Straffalls vor sich gehen.

13. Belangend entgegen die Zechschrein-Visitation, Berechnung und Liquidation der vorhandenen sämmtlichen Gotteshäuser Activ-Capitalien, und Ausstände, so muß dieß leztere dermalen anfänglich aller Orten vorgenommen werden, jedoch ist es nicht nothwendig, selbe bey jedem Umritt zu wiederholen, sondern nur etwann nach Verfluß einiger Jahren, oder im Fall sich durch die Umritts-Interrogatoria, oder in anderweg ein Anstand ergeben wurde, als in welchem Fall sodann dergleichen Protocolla von denen Beamten zu projektiren wären.

14. Nachdeme der Getreidumsturz, und die Liquidation der vorhandenen Ausstände ohnehin jährlich durch sonderbare Commissarios vorgenommen, und das Umsturzlibell zu Unserer Hofkammer eingesendet wird. So kann dieser Artikel soweit bey dem Umritt beruhen, soweit nicht ein sonderbar erheblicher Umstand oder Verdacht vorkommen, oder Wir es specialiter gnädigst anschaffen wurden. Doch aber sind bey einem Umritt die allenfalls vorhandene Getreide, und der Amtskasten selbst in Augenschein zu nehmen, und nachzusehen, ob durch Nachläßigkeit nicht hin und wieder einige Fehler eingeschlichen seyen, wodurch entweders ein Schaden wirklich erfolgt, oder doch zu befahren seyn möchte, folglich ob die

Getreider

Getreider nothdürftig gerührt, nicht durch den Wurm zu sehr angegriffen, und also zum Verkauf zu trachten, ob die Getreider vor dem Ungewitter versichert, die Fenster vergittert, und gute Böden, überhaupts aber keine Baufälligkeit vorhanden seye.

15. Die Gewohnheit, Unsere Beamte, wie auch die Pfarrer, die Procuratores, Forst- und Kastenknechte, dann die Amtleute, und andere Unsere Bediente, nicht minder die Dorfsführer über gewisse Interrogatoria zu vernehmen, sehen Wir allerdings für gut und nützlich an, eben darum aber haben Wir sonderbare Formularien verfassen lassen, wovon sie Rentmeistere bey dem ersten Umritt jedem Unserer Beamten ein Exemplar mit dem Bedeuten zustellen sollen, daß sie selbes wohl verwahrlich aufbehalten, und bey künftigen Umritt, ob und was sie aus Veranlassung derenselben zu erinnern wissen, mit Umgehung aller unnöthigen Weitläufigkeiten anzuzeigen haben, welche Beschaffenheit es auch bey denen Pfarrern, und Prokuratoren hat. Die übrige Unsere Bediente, Gerichtsdiener, und Dorfsführer hingegen sind kurz hierüber ad Protocollum zu vernehmen, und nur ihre Antworten, nicht aber die Fragstücke zu protokolliren, gestalten solch letztere ohnehin aus dem Libell, worein sämmtlich zusammen zu tragen, und welches Libell jederzeit als eine Beylage beym Umritts-Protokoll verbleibet, zu ersehen sind, folglich ist nichts sowohl von Fragstücken als undienlichen Antworten, sondern nur jenes auf den betreffenden Nr. Interrogatorii im Protokoll notiren zu lassen, was erheblich ist, und wenn mehrere das nämliche sagen, ist sich kurz auf die Bestättigung der erstern Aussage zu bewerfen, damit nicht eine Sache mehrfach wiederholet, und das Protokoll unnöthig verlängert wird. Dabey überlassen Wir Unsern Rentmeistern allerdings, nach Beschaffenheit der Umstände ein oder anderes Interrogatorium nachzutragen, als welches sodann in Margine des Protokolls neben der Antwort zu entwerfen kommt. Wobey in all jenen Fällen die weitläufige Schreiberey zu vermeiden ist, wo man wegen seiner Klarheit keine Disputen, oder Diffikultäten oder mühsame Nachholung in facto vel jure in casum besorgen dörfte, da ein Beamter wider Verhoffen einen Rekurs zur höchsten Stelle finden möchte.

16. Was nun in bemeldten Umritts-Fragstücken erhebliches vorkommt, dießfalls ist prævia summarillima Inquisitione jedem Fehler, Mißbrauch, oder Excesse abzuhelfen, oder hierüber zu decidiren, und nicht erst auf Ratification zu reserviren, massen Wir in derley Sachen alle Weitläufigkeiten, und viele Zeit, und Unkosten verursachende Schreiberey, oder wohl gar Proceß gänzlich abgestellet wissen wollen, da Wir Uns anbey gegen Unsere Rentmeister gnädigst versehen, daß sie ohnehin die Billigkeit wohl in Obacht nehmen werden.

17. Bey den künftigen Umritten sollen die Rentmeistere auch fürohin vorzüglich beobachten, ob Unsere Beamte bey denen Aemtern verborget seyen, oder nicht, im letztern Fall hätten sie sich über die Anstände und Hindernissen zu erkundigen, und im Fall selbe leicht zu berichtigen, oder wohl gar unerheblich wären, solche Beamte zu Leistung der Borgschaften, wie selbe Herkommens, nämlich realiter oder personaliter anzuhalten, sich auch fleißig zu erkundigen, ob bey denen schon gestellten Personal-Borgschaften die Borgen noch wirklich bey Leben, und hinlänglich begütert seyen? widrigen Falls die Beamte in instanti zu Stellung anderer annehmlichen Borgen anzuhalten, und wie es geschehen, in dem Protokoll die nothwendige Anmerkung zu machen wäre.

18. Das Taxwesen ist einer der wichtigsten Gegenstände, so Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienet, und wessentwillen Wir wegen denen bisher hin und wieder eingeschlichenen Mißbräuchen, offenbaren Excessen, oder auch Verdrehungen, und Wendungen der Taxordnung de Anno 1735. ehestes eine umständige und ausführliche gnädigste Resolution erlassen werden. Doch aber, weil eben dieser Artikel bey den Umritten allzu vielen Aufenthalt verursachen wurde, so wollen Wir

gnädigst, daß sowohl selber, als noch einige andere, so Wir hiernach anzeigen werden, vorläufig bey Hause durchgangen, und soweit möglich untersuchet, hierbey aber nachfolgendes beobachtet werde; und zwar.

19. Bey den Verhörsprotokollen: ob Unsere Beamte hiebey justizmäßig verfahren seyen, die Händel der Parteyen nicht protrahiret, oder in unnöthige Weitläufigkeiten eingeleitet, oder wohl gar unausgemachter hangend gelassen haben, ferners, ob die verworchte Pönfahl, als worüber ein eigenes Buch zu halten, und jährlich mit denen Protokollen einzusenden ist, richtig erholet, und nebst denen übrigen Strafen getreulich verrechnet, letztere aber nicht zu hoch hinangetrieben, oder wie vielfältig geschehen, gar keine, oder nur sehr geringe eingefordert, dargegen aber die Abschiedgelder, Tagsatzungen, Compaßschreiben, Augenscheins-Deputaten, und dergleichen Sporteln in einem beträchtlichen Uebermaaße Unseren Unterthanen aufgedrungen worden seyen, also zwar, daß ostermalen Unsere Beamte entweders durch mehrere übertriebene Geldstrafen, noch mehr aber durch excessive Erpressung der Gerichtssporteln ein- so anderen Unterthanen zu Verreichung Unserer landesherrlichen und der landschaftlichen Abgaben unkräftig gemacht, eben darum aber in Nachlaß, oder gänzlich abgeschrieben haben.

20. Damit aber Sie Rentmeistere das Taxwesen vollkommen einsehen, und durchgehen können, haben Wir sämmtlichen Unseren Beamten mit aller Schärfe aufgetragen, daß selbe bey jedem Verhörshandel, Vergleich- oder Gerichts-Geschäffte bis auf den letzten Häller in margine specifice anmerken sollen, was der Unterthan an Strafe, Tagsatzung, Augenschein, Abschied, Compaßschreiben, Einschlußgeld, Bothenlohn, Zeugenverhörs, Aufsuch-Nachrechts- und Verschaffgeldern, zu bezahlen gehabt habe, und dieses zwar um so zuverläßiger, als im Falle sich nach der Hand bey einem Umritte, oder sonst zeigen wurde, daß der Unterthan über das von dem Beamten angezeigte ein mehreres erlegt habe, ein solcher Beamter, wenn auch das erforderte billig seyn wurde, ipso facto in eine Strafe von zwey Reichsthaler, im Falle aber das erhaltene eine unbillige Exaktion wäre, nebst der Restitution in vier Reichsthaler verfallen seyn solle. Welche besagte Rentmeister ohne weiters zu erfoderen, und die gedachte Restitution zu verfügen hätten. Wurde nun ein Beamter bey einem Umritte sich dießfalls renitent, und respektloß bezeigen, solle der Rentmeister alsogleich eine Estaffeten zu Unserer höchsten Stelle senden, und ihm Beamten bedeuten, daß wenn seiner Zeit die gnädigste Resolution erfolgen wird, er auf seine Unköstен neuerdings ad locum abgehen, und ein- oder anderes exequiren wurde.

21. Anstatt der bishörigen Taxzetteln, welche denen Unterthanen in allen Fällen Unserer gnädigsten Anbefehlung gemäß hätten ertheilt werden sollen, wollen Wir fürohin bey Unseren ansäßigen Unterthanen förmliche Taxbücheln, eingeführt wissen, weilen die einzelne Taxzettel, wenn auch einige ertheilt worden, zum Theil zum Verlurst gehen, oder aber wenn der Unterthan auch wirklich keinen bekömmt, einem unrichtigen Beamten immer die wahrscheinliche Ausrede übrig verblieben ist, es seyen diese zwar ertheilet worden, müssen aber von dem Unterthan verleget, oder verlohren worden seyn. Wo aber nebst deme jeder Beamte Anstand nehmen wird, unbillige Taxen in solche Bücheln einzuschreiben, welche so leicht nicht verlohren gehen, und wobey ein Beamter immer in einer gegründeten Furcht stehen muß, daß man ihn entweder auf Klagen des Unterthans, oder auch ex Officio bey einer Untersuchung übersehen könne.

22. Damit aber diese Unsere gnädigste Absicht desto leichter erzielet werde, haben Wir Unseren Beamten mit allem Nachdrucke, und bey unmittelbarer Bestrafung aufgetragen, alle Taxen, wie sie immer Namen haben mögen, denen Unterthanen in dieses sonderbare Büchel einzuschreiben, gleich dann der Unterthan, bis man ihm alles specifice einschreibet, nichts, oder auch nicht um einen Kreuzer mehrer, als in dem Büchel enthalten, zu bezahlen schuldig ist, als welches

Sie

Sie Rentmeistere denen Unterthanen bey dem ersten Umritte zu publicieren, und nachdrucksamst zu bedeuten haben, daß sie in allen Fällen, wenn sie bey Gericht etwas zu thun haben, solche ihre Taxbücheln richtig mit sich bringen sollen, und muß die Art, wie der Tax, und auch die Strafen in denen Bücheln der Unterthanen dem Protokoll gleichförmig angezeigt werden sollen, ungefähr diese seyn:

„ Als Anno 1774. bey der ersten Verhöre lit. P. fol. 10. Strafe 2. fl. 17. kr.
„ 1. hl. 1. Abschiedgeld 1. fl. 6. kr. Nachrecht 17. kr. 1. hl. 1. Compaßschreiben
„ 26. kr. 1¾. hl. Einschlußgebühr 25. kr. 3½. hl. Botheulohn 12. kr. Fol. eod.
„ weiters ½. Pf. Straf 34. kr. 2. hl. ½. Abschiedgeld 33. kr. Nachrecht 4. kr. 2. hl.
„ Verschaffgeld 4. kr. Fol. 11. ½. Abschiedgeld 33. kr. thut 6. fl. 32. kr. 6. hl.

23. Ob nun der Beamte wider diese vorgeschriebene Ordnung handle, und entweders die Taxe in die Bücheln der Unterthanen gar nicht einschreibe, oder aber in denenselben sowohl, als in dem Verhörsprotokoll quid pro quo ansetze, ein solches läßt sich durch die Umritts-Interrogatorien durch die Gerichts-Procuratoren, Amtleute, und Dorfsführer, überhaupt aber von denen Unterthanen selbst bey Gelegenheit der vorzunehmenden Liquidationen leicht in Erfahrung bringen, und Wir sind fest entschlossen, einen dießfalls Ungehorsam, und fehlig erfundenen Beamten zur exemplarischen Strafe zuziehen, und die Ausflucht, daß darum dem Unterthan die erlegte Targelder nicht in das Büchl eingeschrieben werden können, weilen er es nicht zu Gericht gebracht hat, um so minder zur Entschuldigung anzunehmen, als Sie Beamten die Unterthanen hierzu anzuhalten, und sich gleichwohlen um somehr sicher zu stellen haben, jemehr außer dessen in zweifelhaften Fällen die Präsumption wider den Beamten stehen wurde, wenn sich zeigen soll, daß selber a potiori diese Unsere gnädigste Verordnung nicht beobachtet habe.

24. Erinneren Wir Uns zwar allerdings gnädigst, daß Wir in Unsern ausgefertigt-gnädigsten General-Mandat gnädigst anbefohlen haben, daß alle Taxe wie selbe immer Namen haben mögen, in das von Uns verordnete Taxregister eingetragen werden sollen, alleinig aber, da Uns vorgebracht worden ist, daß die specificirte Beschreibung des völlig von jeder gerichtlichen Verrichtung eingeforderten Taxes in margine der Verhörs- und Briefs Protokollen, dann der Inventarien zur Justifikation viel bequemer und leichter seye, so wollen Wir auch, daß es künftig also gehalten werde, und verlangen dargegen nicht mehr, daß jeder Brief, Verhörshandel, oder Inventarium sonderbar in das Expensbuch, außer ein Beamter wollte es für sich selbst thun, so ihm frey stehet, eingetragen werde, sondern es ist genug, um den ganzen Conspekt der jährlichen Taxerträgniß ersehen zu können, wann nebst denen laufenden in denen Protokollen marginaliter entworfenen Taxen, die übrige hierinnen schon angezeigte mit Schluß jeden Quartals summariter angezeigt werden, wie es das hieneben liegende Formular mit mehrern vermag, welches auch Unsere Beamte bereits zu ihrer gehorsamsten Befolge erhalten haben.

25. Wollen Wir den bisher bey Unsern Gerichtern fast allgemein gewordenen Misbrauch gänzlich abgeschaffet haben, daß die Schergen bey den Verhören, nach ausgesprochener Strafe, und Abschieden denen Unterthanen auf der Seite, oder wohl gar außer dem Verhörszimmer, oder nach der Hand die Zeche gemacht, und also Gelegenheit gehabt haben, hin- und wieder an Botheulöhnen, Nachrechten, Verschaffgeldern, über die Gebühr zu schreiten, oder aber sich zu Guten, und dem Unterthan zum Schaden in dem Ansetzen, und Addiren einige freywillige Fehler zu begehen, sondern Unsere Beamte, oder aber mindestens der Oberschreiber auf Revision der Beamten haben, bey denen Verhören, wie in anderen Fällen die taxordnungsmäßige Gebühren zu bestimmen, und schon angeführtermaßen in Margine des Protokolls sowohl, als auch in dem Unterthanenbüchl specifice zu entwerfen. und ob sich schon übrigens Sie Rentmeistere bey vorkommenden Taxen-Excesse eigentlich an Unsere Beamte, als welche für die Richtigkeit

der Taxe stehen müssen, zu halten haben, so werden Wir es aber doch keineswegs gleichgültig ansehen, wenn dergleichen excessive Taxe durch die Schreiber gemacht werden sollen, allermaßen selbe sich nicht nur Unserer höchsten Gnade bey ihren suchenden Beförderungen verlurstiget machen, sondern Wir auch gegenselbe gestalten Dingen nach, wenn sie mit den Beamten dießfalls kolludiret hätten, mit dem Amthause, und nach Befund anderen exemplarischen Bestrafungen verfahren lassen würden, so denen Schreiberen bey denen Umritten, ausdrücklich zu bedeuten, und daß sie sich dießfalls in Obacht nehmen sollen, die Gewarnung zu machen ist.

26. Da vielmalen ein bey einigen Unserer Beamten einreissender übertriebener Luxus die Ursache der Taxexcessen, ja sogar der Hinterständen selbst ist, so sollen Unsere Rentmeistere auf ihren Umritten sorgfältig beobachten, und sich informiren, ob sie Beamte nebst deren Weibern, Kindern, auch Schreibern dießfalls mit Kleiderpracht, kostbaren unnothwendigen Pferdhaltungen, Traktiren, Spielen, und anderen Verschwendungen nicht die Maaß überschreiten, in diesem Falle aber wären selbe zu dehortiren, auf nicht findende Wirkung aber es mit seinen Umständen an Uns zu berichten.

27. Die Briefs-Protokollen müssen fürohin ebenfalls mit den Rechnungen eingesendet, und vorläufig zu Hause durchgegangen, folglich beobachtet werden, ob die Briefe nach ihren innerlichen Requisitis recht abgefasset, nicht unnöthig, und des Taxes willen multiplicieret, oder die Taxordnung hierbey nicht überschritten worden seye, ferners ob nach denen vorhabenden Uebergaben, Verträgen, Käufen, und dergleichen, die Laudemial, und Leibgedings-Behandlungen richtig vorgenommen, Uns, oder denen Gotteshäusern der Betrag getreulich, und quibus Foliis in der Kasten- oder Kirchenrechnung, so in margine zu allegiren, verrechnet? Nicht minder, ob auf Einkassier- und Verrechnung der Freygelder von dem außer Landes gebrachten Vermögen nach Unsern hiernach Punkto 35. enthaltenen gnädigsten Verordnung gedenket, oder doch der Betrag bis zur Einkassierung gebührend vorgemerkt worden sey? Ferner ob die Beamte das Siegelpapier nach Proportion der Summe, über welche gehandelt worden, richtig angesetzet, und die Briefe zu Unserm Siegelamt allhier, alle halbe Jahre richtig eingesendet haben, wo zur Legitimation die von Unserm Siegelamte attestirter zurück erhaltende Specifikationen allzeit gedachten Briefs-Protokollen beyzulegen, und mit einzusenden sind, nebst diesem aber haben Wir auch sammtlich Unseren Beamten aufgetragen, die Gotteshäuser, und Unsere Kastenamts-Anfalls-Protokollen, worin die Laudemial- und Leibgedings-Behandlungen enthalten, nicht minder die sonderbare Gotteshäuser- oder Kastenamtsbriefs-Protokollen jährlich an Unsere Rentämter einzusenden. Im übrigen es mit specifizirter Beschreibung der Taxe in margine der Protokollen, und der Anfallsbücher sowohl, als in der Unterthanen Bücheln durchaus den nämlichen Verstand hat, wie bey denen Verhörsprotokollen umständlich enthalten ist.

28. Bey denen Inventarien kömmt zu beobachten, ob die Inventuren aus Nothwendigkeit, und nach Vorschrift Unsers Cod. Civil. und der Taxordnung de Ao. 1735. oder nicht vielmehr aus Eigennutz vorgenommen worden seyen. Ferners ob die angerechnete Taxdeputaten mit der Entlegenheit des Orts, wohin man zu reisen gehabt, und mit der Arbeit in einer Verhältniß stehen, item, ob einer, oder keiner aus denen Beamten gereiset, nichts destominder aber die völlige Reiß-Deptaten angerechnet worden seyn, nicht minder, ob man bey denen Inventuren sowohl, als bey denen Obsignationen über die Taxordnung überhaupt nicht excediret, oder wenn sich mehrere geringere Inventuren in einem Dorfe, oder nicht weit von einander ereignet haben, und auch wirklich in einem Tage miteinander vorgenommen worden sind, ob man nicht doch bey einem jeden Inventario das völlige Reißdeputat eben so eingefodert habe, als wenn die Beamte zu jeder eigens von ihrem Wohnorte ausgereißt wären, und ob die Beamte nicht gar die Inventuren vorzunehmen unterlassen haben, und mit denen Parteyen über einen gewissen Taxe

abge-

abgekommen seyen: Nun lassen sich freylich alle diese Umstände allhier nicht so gründlich untersuchen, daß man zuverläßig wissen könnte, ob der Beamte die Wahrheit vorgeschrieben habe, oder nicht, nichts destominder aber, damit doch die Arbeit, soviel möglich, erleichtert werde, wollen Wir gnädigst, daß auch alle Inventarien von jedem Jahrsgange in einem Bande zusammen getragen, vorläufig adjustiret, und hauptsächlich dahin gesehen werde, ob nach dem selbstigen Vorschreiben des Beamtens nichts Unbilliges erfodert worden sey, also, daß sich bey einem Umritte mit Justificirung des Taxes nicht mehr aufzuhalten ist, sondern nur die bey Vornehmung der Amtleute, und Dorfsführer über die Fragstücke vorkommende bedenkliche Umstände, oder die selbstige Beschwerden der Unterthanen summarillime einzusehen, und zu verbescheiden sind.

29. Damit aber ein Beamter, wann er dießfalls excediren würde, desto leichter auf seinem Vergehen attrapiret, und dessen überzeugt werden könne, so haben Wir Neuerdingen gnädigst anbefohlen, daß nach klarem Inhalte der Tax-Ordnung de Ao. 1735. alle vorige angeführte Umstände nicht, wie es bishero öfters geschehen, entweders gar nicht, oder doch nur zum Theil, und ganz unlauter, oder zweydeutig, sondern klar, und zwar auf folgende Art, von dem Taxe in margine beygeschrieben werden, als 1mo, die eigentliche Ursache, warum es nothwendig gewesen seye, eine Inventur vorzunehmen. 2do, Wer aus denen Beamten, ob der Pflegskommissarius, und Gerichtsschreiber mit einander, oder etwa nur einer aus beeden, und was für einer mit, oder ohne Anhandnehmung eines qualificierten Schreibers gereiset, oder ob nur ein Schreiber alleinig, was für einer, und warum abgeordnet worden sey, welchen Verstand es auch an den Orten hat, wo ein einziger Beamter ist, folglich gilt das an mehreren Orten gebrauchte verdeckte Vorschreiben, daß die Inventur durch die Pfleggerichts-Obrigkeit vorgenommen worden seye, alleinig nicht, 3tio, wie viele Stunden eigentlich das Ort der Inventur von des Beamtens Wohnung entfernet seye, und ob man nicht mit Gelegenheit einer mehrere Inventuren in einem, oder 2. Tagen nach einander, und was für einige vorgenommen habe, bey welcher Gelegenheit sich die Beamte zu hüten haben, daß sie nicht falsche Data einsetzen. 4to, Ob, und warum eine Obsignation, und von wem es vorgenommen worden seye, sodann aber kömmt 5to, der ganze Tax, wie selben der Unterthan bis auf den letzten Kreuzer zu bezahlen gehabt, in margine zu specificiren, und eben auch so dem Unterthan in das Büchel einzuschreiben.

30. Die Vormundschafts-Rechnungen sind auch fürohin von denen Gerichtern zu denen Rentämtern einzusenden, und bey Hause vorläufig zu justificiren, wobey über die erfindende Fehler und Anstände die Bedenken zu formiren, auch dabey vorzüglich der Tax zu beobachten ist, als welcher ohnehin in der Rechnung specifice in Ausgabe gebrachter sich zeigen muß. Nebst diesem haben Wir Unseren Beamten gnädigst anbefohlen, daß sie fürohin ein Vormundschafts-Vormerkungsbuch halten: folglich nach jedem Vertrage, oder Uebergabe in denselben eintragen sollen, was hierdurch denen Kindern an baarem Gelde, Nachfristen, Grundstücken, und Mobilien ausgemacht, zu was Zeit, und zu wessen Handen abgeführt, dann wann, und wo auf Zinse aufgelegt, ferners zu was Zeit die Vormundschafts-Rechnungen abgefaßt worden seyen. Dieses Vormundschafts-Vormerkungsbuch muß also jährlich nebst denen Briefs-Protokollen zu dem Rentamte eingesendet, und mit denenselben, ob die Vormerkung hiernach richtig geschehen seye, adjustiret werden, woraus der Vermögensstand sammentlich in einem Pfleggerichte sich befindenden Puppillen überhaupt, folglich auch in Specie zu ersehen ist, ob nicht die Gelder zu Schaden der Puppillen todt in denen Händen der Gutsbesitzer, und Vormunder liegend verbleiben, oder wohl gar von denen Beamten widerrechtlich unter sich gebauschet werden, so sich bey lokaler Einsicht der Depositions-Bücher, der Kässen, und bey Vernehmung der Unterthanen zeigen wurde, wie dann weiters zu ersehen wäre, ob die Rechnungen zu rechter Zeit, nämlich von drey zu drey Jahren, und also auch, wenn die Kinder majoren, die Endes Vormundschafts-Rechnungen abgeleget worden seyen.

31. Die Allmosen, und andere Rechnungen über die in einigen Pfleg-Gerichtern vorhandene Leprosen, oder Armenhäuser, dann die Gemeinds-Anlags-Rechnungen sind bishero meistentheils bey denen Umritten, und also von langen Jahren her gar nicht justificiret, vielleicht aber auch zu verfassen gänzlich unterlassen worden, zur Beförderung der Umritte nun, und zur Abkürzung der Arbeit in loco sind auch die sammtliche Rechnungen bey Hause jährlich zu justificiren, und bey dem Umritte nur mehr jene Umstände zu beobachten, welche bey Hause nicht gänzlich gehoben werden können, als da sind die Liquidation der vorgeschriebenen Ausstände, Kapitalien, und baaren Geldern, nichtminder die Nachsicht, wie die vorige Umrittsverordnungen exequiret worden seyen, und was etwa aus Veranlassung der Interrogatorien, oder durch sonderbare Klagen vorkommen wird.

32. Da die Malefizakten ohnehin schon von Zeit zu Zeit eingesendet, erforderlich examiniret, und nach Befunde der Sache die Ratifikationen ertheilet worden, so hat es hierbey sein Bewenden, und kann diese Rubrik bey den Umritten fürohin beruhen, es wäre dann Sache, daß die Justiz, oder öffentliche Sicherheit hierunter zu leiden vorkommen würde.

33. Dargegen aber sind die Gandakte bey den Umritten einzusehen, und zu beobachten, ob vor allen eine gütliche Verständniß zwischen den Gläubigern, und dem Schuldner tentiret, nach Zerschlagung selber aber zu Herstellung des Gand-Inventariums geschritten, Curatoren bestellet, die Curatorei-Rechnungen richtig abgeleget, die Gand-Processen aus Saumsal der Nebenabsichten nicht von Zeit zu Zeit aufgeschoben, nach publicirten Gandurtheile, und verflossenen Fatalien ad Executionem geschritten, und die Vertheilung des Gandkaufschillings gemachet, ferner, ob Unsere, und die landschaftliche Ausstände nebst demjenigen, was sich pendente hasta verfallen, gebührends eingedungen, und in ihre Rechtsstelle gesetzet, oder ob nicht die Prästationen von derley Gandgütern zum Schaden Unsers Aerariums, und zum Nutzen der Gläubigen ab- und in Verlurst geschrieben, oder aber erholet, jedoch aber nicht verrechnet worden seyen? Weiters sollen sie Rentmeistere nachforschen, ob Unsere Beamte nicht denen Amtleuten die Versehung der Curatoreistellen übertragen, oder sich in diese selbst eingedrungen, oder Unsere Beamte selbst sich deren unterzogen, und letztere in Forderung der Gerichtssporteln keine Excesse begangen haben, als über welche Gerichtssporteln förmliche specificirte Extensarien von Post zu Post mit marginaler Allegierung des Numeri von jedem Produkt bey denen Akten liegen müssen.

34. Bey denen Parteyakten, so die Beamte bey denen Umritten vorzulegen haben, hat es den nämlichen Verstand, soweit es nämlich in ein so andern auf selbe applikal seyn wird, nur wollen wir gnädigst, daß sich Sie Rentmeistere über die Fehler circa formalia, vel materialia Processus außer wirklichen vorkommenden Beschwerden, oder notorie verlautenden widerrechtlichen Vorgängen, nicht weitschichtig aufhalten, sondern den Beamten kurz auf Unsere Codices verweisen sollen, weilen eine genauere Untersuchung der Akten abzuvielen Zeitaufwand erfordern, und überhaupts wenigen Nutzen bringen wurde, gestalten ohnehin, wo nicht offenbare Nullitäten vorbeygehen, Lapsis fatalibus nichts mehr zu ändern seyn will, und denen Parteyen außer deme, wenn sie sich durch die Sententiam Primæ beschwert zu seyn finden, ohnehin das Appellatorium bevorstehet.

35. Die Freygelder sind unter andern auch ein Gefähl, welches seine besondere Aufmerksamkeit um somehr verdienet, als hierbey entweders aus Betrug vieles unterschlagen, oder aber aus Nachläßigkeit übersehen werden kann. Eben darum aber wollen Wir gnädigst, daß fürohin bey jedem Gerichte, wie es in den ältern Zeiten ohnehin durchaus geschehen, ein sonderbares Freygeld-Vormerkungsbuch gehalten, und jährlich mit den Briefsprotokolen eingesendet werde, worein alle Heurathsgüter, und Erbschaftsgelder, soweit selbe nicht gleich, sondern nach und nach in Fristen außer Lands kommen, bis zur gänzlichen Bezahl- und Verrechnung

vorge-

vorgemerkt werden, allermaßen von denen gleich baar außer Lands gehenden Geldern der Freygeldsbetrag ohnehin gleich erhollet, und in selbiger Jahrsrechnung, wo selber anfallet, in Einnahm gebracht werden muß, wie dann in den Briefs-Protokollen bey denen Erbsverträgen, und dergleichen in margine der geschwinderen Ersehungswillen beyzumerken ist: quo folio in der Gerichtsrechnung von denen gleich baar erlegten, und außer Lands gebrachten Geldern die Freygeldsgebühr verrechnet, und quo folio von dem noch ausständigen, und in Fristen gehenden Betrag eben diese Gebühr in dem Freygeldbuch vorgemerket worden sey. Und ist sich auch hauptsächlich zu erkundigen, ob nicht unter dem Vorwande, daß so viele hundert Gulden in Unsern Landen consummiret worden, und also nicht außer Lands gekommen seyen, nicht etwas an diesem Gefehl zurück geblieben, und Unsere Beamte dieser Vorgeben halber genugsam auf den Grund gesehen, oder nicht vielmehr selbst hiedurch denen Parteyen auszuhelfen gesuchet haben.

36. Die Besichtigung der Gerichts-Registratur, und die Sorge, daß selbe aller Orten in guten Stand hergestellet, sodann aber in solchen erhalten werde, sehen Wir ebenfalls für einen der wesentlichsten Artikeln bey einem rentmeisterlichen Umritte an, und wollen also gnädigst, daß Unsere Rentmeistere selben allzeit genau beobachten, und mit allem Ernste darauf andringen sollen, daß die dießfalls erfindende Mängel, und Gebrechen von Zeit zu Zeit gebessert werden, und einige neue nicht mehr sich ergeben, wie dann auch zugleich einzusehen ist, was für unexpedirte Sachen bey Gericht vorhanden, und aus was für eines Beamtens Schuld selbe liegend verblieben seyen.

37. (* Die Inventarien, welche vorhin bey Umritten über den vorhandenen Baue, und anderen Gezeuge, Bau-Materialien, und Fahrniß, so zu Unsern Schlössern, oder Amtswohnungen gehörig, vorgeleget werden müssen, finden sich dermalen ohnehin in den Vormerkungsbüchern, und Rechnungen, und müssen bey den Amtsextraditionen genau recognoscirt werden, folglich dürfen selbe zu mehrmaliger Ersparung der Zeit nicht bey einem jeden Umritte, sondern nur in Fällen, wo ein Verdacht vorhanden, durchgangen werden. Dagegen aber

38. Sollen sich Unsere Rentmeistere wegen denen Gerichts- und Forstgränzen erkundigen, ob richtige Gränzenbeschreibungen vorhanden, ob selbe Unsern Beamten, und den Amtleuten bekannt seyen? richtig, und wann sie das letztemal beritten worden, ob keine Marktsteine abgängig seyen? und ob sich keine Anstände sonderbar bey den Landgränzen ergeben? was die Beamte dießfalls gethan, ob sie sich in der Possession erhalten, und wie über dergleichen Vorfälle umständlich unterthänigste Berichten erstattet, folglich um gnädigste Resolution angemahnet haben? woran es bey ältern Gränzstrittigkeiten ermangle, daß selbe keine Endschaft erreichen ꝛc. sonderbar aber ist sich bey dieser Gelegenheit zu informiren, ob die Hofmärkte, dann Städte, und Märkte ihre Gränzen, oder Burgfride, so letztere haben, nicht überschreiten, und wegen der Edelmannsfreyheit der sechzigste Freyheitsbrief beobachtet werde?

39. Da Wir vor einigen Jahren von sammtlich-Unseren Land- und Pfleggerichtern, sonderbare Hoffuß-Conscriptionen abfordern lassen, so werden Wir zu seiner Zeit die bey Rektificierung deren sich ergebende, und eine Lokaleinsicht erfordernde Umstände der Untersuchungswillen Unseren Rentmeistern sonderbar bey denen Umritten gnädigst kommuniciren lassen, indessen aber sollen sie einsehen, ob die Einnahmsregister richtig gehalten, mithin ob selbe mit den Rechnungen conkordiren, und nicht mehr eingenommen, als verrechnet werde ꝛc. Gleich dann auch Nachrichtswillen eine Anzeige der in jedem Gerichte vorhandenen ganzen, halben, viertel, achtel, dann minder oder mehr gebrochenen Gütern, ferners auch über die eigentliche Anzahl der haussessigen Unterthanen von denen Gerichtern abzufordern, und in denen Umrittsprotokollen vorzumerken ist, um aus selben mit der Zeit ersehen

(* Vid. N. 11. §. 9. pag. 231.

hen zu können, ob sich die Mannschaft vermehre, oder vermindere, und ob lezteres nicht etwa durch die vielen Zubaugüter erfolge, so ohne Unser gnädigstes Wissen, und Consens aus Connivenz der Beamten sich vermehren, gestalten bey jedem Umritte über bemeldte Zubaugüter ebenfalls eine Anzeige abzufordern, und wohl gar zu überlegen ist, wie derley Güter wieder bemayrt werden können.

40. In eben voriger Anzeige des Hoffußes, der ansäßigen Unterthanen, und der Zubaugüter müssen auch die öde Güter mit dem Beysatze enthalten seyn, ob selbe entweders nur zu Dorfe, oder aber zu Felde, oder beederseits öde liegen, folglich aber sollen sich die Rentmeister über die Hindernissen erkundigen, welche der Bemayrung bishero entgegen gestanden seyn dürften, eben darum aber ist genau zu überlegen, wie selbe gehoben, und was für dienliche Mittel etwa mittels Zertrümmerung eines allenfalls zu großen, oder weitschichtigen Guts Erleichterung der etwa übermäßigen grundherrlichen Forderungen, durch Freyjahre, oder in anderwege ergreifen werden könnten, um diese wieder an den Mann zu bringen, und was man einsweilen mit einer Verstiftung der Gründe für ein Provisionale treffen könnte, allermaßen auch die Rentmeister nach Beschaffenheit, und Erforderniß der Umstände selbst derley Güter zu Dorfe und Felde in Augenschein zu nehmen, in Specie aber auch bey jedem Umritte sorgfältig zu beobachten haben, wie Unsere in Landkulturssachen erfolgte gnädigste Mandate bisher gehalten worden seyen, oder fürwärts mit Nutzen vollzogen werden können.

41. Die über die leztere Rechnungen ausgefertigte Hofkammer Bedenkens-Punkten sind bey den Umritten einzusehen, und zu beobachten, wie das Angeschaffte vollzogen worden, oder vollzogen werden könne. Und was allenfalls aus Veranlassung dieser Bedenkenspunkte in loco zu untersuchen nothwendig seyn möge:

42. Die Verordnungen in geistlichen Justiz- und Pollizeywesen haben bishero allzeit den Schluß von den Umrittsprotokollen gemachet, nicht zwar, weilen selbe die lezte Gegenständ desselben sind, sondern weilen man erst nach und nach die zu denen dießfalls zu erlassenden Verordnungen, nothwendige Subsidien erhaltet.

Soviel nun das geistliche Wesen überhaupt betrift, so weisen Wir wiederholt Unsere Rentmeister auf die Rentamts-Instruktion de Ao. 1669. (* dann auf die schon hievor allegierte neue Formularumritts-Interrogatorien an, woraus sie ihre Schuldigkeit, auf was sie zu sehen, und sodann über den Befund der Sache ihren unterthänigsten Bericht zu Unsern geistlichen Rathe zu erstatten haben, finden werden.

Belangend entgegen das Justizwesen, so lasset die Absicht, so Wir Uns mit Beförderung der Umritte vorgesetzet haben, ohnehin nichts anders zu, als daß die Rentmeister Unsern Beamten, dann denen Städt- und Märkts-Obrigkeiten die Beförderung der Justiz, soweit Klagen super protracta vel denegata Justitia vorkommen, nachdrücklichst, und allenfalls unter Setzung gewisser Straffälle auftragen, auch da sie eine saumselige Obrigkeit finden, oder auch offenbare Ungerechtigkeiten wahrnehmen wurden, dießfalls an Unsere höchste Stelle unterthänigsten Bericht erstatten sollen. Wo sie im übrigen alle andere in das Justizwesen einschlagende Fälle Vorwurfs zur ersten Instanz, oder gestalten Dingen nach ad Apellatorium zu verweisen, und sich hiermit nicht aufzuhalten, wohl aber verschiedene andere anbringen, wovon in den übrigen Rubriken nichts vorkömmt, und die ohne Proceß, oder Weitschichtigkeiten auszumachen, hieher zu setzen, und was hin- und wieder vorkömmt, ebenfalls zu Unserem Hofrath extraktive zu communiciren haben, damit auch von daraus das weitere beobachtet werden könne.

In Pollizeysachen haben abermalen Unsere Rentmeistere nach der schon allegirten Instruktion von Anno 1669. und nach denen hin und wieder, besonders aber in

(* Vid. die Sammlung von Anno 1771. pag. 547.

in denen Umritts-Interrogatorien vorkommenden Umständen vorläufig nicht sowohl die nothwendige Verordnungen für das künftige Zumachen, sondern auch die erfindende Fehler, und Mängel ohne weiters zu bestrafen, und dießfalls zu remediren, sodann aber mit Einsendung eines Extrakte aus dem Umritts-Protokoll zu Unsern Pollizeykollegium ihren Bericht nach jedem Umritte zu erstatten.

Die Umritte bey Städten und Märkten betreffend.

43. Nachdem Wir schon hievorn Puncto 3tio fest gesetzet haben, daß auch bey Städten und Märkten, wie bey Unsern Aemtern zu Beschleunigung der Sache ein Abschnitt bis auf das letzte Jahr gemachet, jedoch aber die Rechnungen sowohl für das künftige, als auch auf die vergangene Jahre zurück, so weit es noch nicht geschehen ist, bey Hause justificieret, ferners die Raths- als zugleich Verhörs- dann die Briefs-Protokollen, Inventarien, und Vormundschafts-Rechnungen abermalen wie bey denen Gerichtern allzeit mit Ende des Jahrs mundierter eingeschickt, und bey Hause gegen der hinnach entworfenen Justifikations-Gebühr durchgangen, folglich all jenes beobachtet werden solle, was Wir hievorn weitläufiger gnädist anbefohlen haben. So wollen Wir solches alles gegenwärtig durchaus mit dem gnädigsten Auftrage wiederholet haben, daß Unsere Rentmeister gleichwohlen hiernach die Ausschreibung an die ihnen gnädigst untergebene Städte und Märkte nach Maaßgabe der Ausfertigung, so Wir an Unsere Aemter erlassen haben, und zur Nachricht ebenfalls hiebey lieget, machen, und selbe gemeßnest anweisen sollen, sich auch ihres Ortes in eine solche Verfassung zu setzen, damit sie bey den künftigen Umritten keine Anstände, und Hindernissen zu befahren haben mögen, mit dem beyzufügenden Unverhalte, daß im widrigen Falle die nachläßige Theile zu Bezahlung der mehren erlaufenden Unkösten angehalten werden wurden.

44. Vorausgesetzet nun des hievor zumachenden Abschnitts, dann der vorläufigen Justifikation bey Hause sind sodann bey denen Umritten nur mehr jene Punkten und Umstände zu untersuchen, und einzusehen, welche eine Lokaleinsicht erfordern, als da unter anderen sind die Liquidationen der Ausstände, die Visitation der Zechschreine, und die Nachsicht, wie die vorige Verordnungen gehalten worden seyen. Soviel nun erstere betrift, so sind auch selbe, wenn es anfänglich zu weitschichtig seyn wurde, allenfalls durch einen Offizianten vornehmen zu lassen, hiebey aber dergestalten aufzuräumen, daß jene Ausstände, wo nichts mehr zu erholen ist, gänzlich abgeschrieben, und ausgemustert, jene aber, wo die Schuldner zu bezahlen im Stande sind, gleich, oder aber in erschwinglichen Fristen eingetrieben, und bey den übrigen, wo es auf eine Veränderung ankömmt, dieselbe gleichwohlen nach Billig- und Möglichkeit betrieben werden, alsdann aber, wann einmal dießfalls Ordnung, und Richtigkeit hergestellet worden ist, finden Wir, wie bey Unseren Aemtern eben nicht nothwendig, selbe bey einem jeden Umritte zu wiederholen, sondern es kann entweders gar unterlassen, oder aber denen Magistraten mit Zuziehung der Pfarrer, wo es in die Cumulativam einschlaget, bey Aufnahme der Rechnungen nach Befund der Umständen übertragen, und etwan nur die sonderbar zweifelhafte, und jene Posten nach der Hand in loco untersuchet, und verbescheidet werden, welche altioris indaginis sind. Außer es wurde sich bey einoder anderen ein sonderbarer erheblicher Verdacht gegen einen Verwalter ergeben, daß er entweders wirklich heimbezahlte Kapitalien, oder Ausstände in Rechnungen fortlaufen lasse, dann in diesem Falle wäre ohne weiters sogleich ein: und auf den Grund zu sehen, belangend hingegen die Kasse-Visitation, so wollen Wir gnädigst, daß vorzüglich bey denen Städten und Märkten, wie bey Unseren Aemteren ein Journal, oder Tagbuch eingeführt werde, und zwar um somehr, als diese sehr einfache, und leichte Methode eines Theils solchen Leuten, die von dem Rechnungswesen gar keine Kenntniß haben, sehr bequem, andern Theils aber, wenn sie es richtig halten, sehr sicher, und ein Fehler, so durch unerfahrne, oder nachläßige Städt- und Märktschreiber etwan in der Füreinanderbringung, oder in anderwege einschleichen wurde, gar leicht zu entdecken ist, auch über dieß bey denen Kasse-

Visitationen eine Erleichterung verschaffen wird. Hauptsächlich solle auch die Nachsicht, wie die vorige Verordnungen gehalten worden, eines der wesentlichsten, und hauptsächlichsten Punkten seyn, dann anstatt daß viel geschrieben, und geschafft, und wenig oder gar nichts exequirt worden ist, wollen Wir in das künftige gnädigst, daß vielmehr mit mehrerem Ernste auf die Exekution der schon vorhandenen Verordnungen gedrungen, als daß mit vieler Weitschichtigkeit selbe immer geschrieben, und wiederholet werden.

45. Zu einem vorzüglichen Geschäffte haben sich auch Unsere Rentmeister bey denen künftigen Umritten zu machen, daß bey allen Städt- und Märkts-Kammern, Gotteshäusern, und milden Stiftungen ein sicherer und ordentlicher Status hergestellet werde, nach welcher die Einnahmen, so gut es mit Billigkeit immer seyn kann, vermehret, die Ausgaben aber ebenfalls nach denen Regeln der Billigkeit vermindert werden könnten, welches mit Beyziehung des Magistrats, und eines Ausschusses aus der Bürgerschaft, dann der Pfarrer, soweit es in die Cumulativam einschlägt, mit Durchgehung aller Rechnungs-Rubriken geschehen soll, dergestalten zwar, daß, wenn einmal ein solcher Status mit Grund hergestellet ist, so muß hierauf genau gehalten, und ob es geschehen, bey denen Umritten beobachtet, eine Aenderung aber außer sonders erheblichen und gründlich untersuchten Umständen so leichterdingen nicht vorgenommen werden.

46. Bey dieser Beschaffenheit nun wird es eben nicht gar schwer seyn, das Rechnungs- und Oekonomiewesen bey Städten und Märkten eben so kurz zu übersehen, als es auch in guter Ordnung zu erhalten, und eben darum werden sie Rentmeister auch Zeit und Gelegenheit finden, sich auf andere so nützlich, als nothwendige Gegenstände zu verwenden, als da sind die Nachsicht in den gemeinen Städt- oder milden Stiftungs-Hölzern, wie hierin bishero gewirthschaftet worden, und was zu deren Cultivirung fürwärts dienlich seyn möge. Ferner kömmt wohl zu überlegen, wie das Kommercium, mithin sowohl der in- als ausländische Handel, und Wandel mehr zu befördern seye? Was für Professionen etwan übersetzt, und an welchen allenfalls ein Abgang seyn möchte? Was für Häuser, und Gerechtigkeiten öde und vakant seyen? Aus was Ursachen ein- oder die andere Gattung eines Handwerks sich nicht erschwingen, und eine ehrliche Mannsnahrung finden könne? Ob man Sorge anwende, nützlichere Professionisten in die Städte und Märkte zu ziehen, oder ob nicht vielmehr selbe mit Tagwerkern und Beysitzern übersetzet werden? Welche fast eben soviel, als sie jährlich zahlen, am Holze, und andern Gemeinde Nutzen genießen, und mehrfach soviel hierzu am Holze, Grasereyen, und anderen zur Beschwerde der übrigen Bürgerschaft stehlen. Uebrigens ist bey denen Umritten, wie bey Unsern Gerichtern, also um soviel mehr bey denen Städten und Märkten, von darumen auch der Pollizey der Hofmärken nachzufragen, ob nicht mit unerlaubten Pollizey-widrigen Vortheilhaftigkeiten, wider die Tariffen, Bier- und Fleischsätze, und andere Verordnungen das Gewerb denen Städten und Märkten ab, und auf eine widerrechtliche Art an sie Hofmärken gezogen worden? nach welcher Tariffe sich bey dem Brod- und Mehlsatze gehalten, oder von wem derley Satz gemacht wird? Ferners sollen sich Unsere Rentmeister erkundigen, ob nicht in denen Hofmärken solche Pollizey-widrige Professionisten vorhanden seyen, welche sonst nur in Städten und Märkten gewöhnlich, oder altberechtigten Ehehaften zum Präjudiz seyn möchten, und ob nicht die Beamten, oder Städt- und Märkts-Obrigkeiten dergleichen wider Unsere gnädigste Generalien in die Gerichter, Städte und Märkte hinein ex Respectu Humano ungeandet arbeiten lassen, welchen Falls sie es recta an Unsern Polizey-Rath, oder Justizstellen der verfänglichen Abstellungswillen unterthänigst zu berichten hätten.

47. Die Feuerinstrumenten sind bey jedem Umritte zu besichtigen, und ihrer Brauchbarkeit halber brüfen zulassen, auch zu beobachten, ob nach Proportion des Orts kein Mangel an der Anzahl, nicht minder, ob eine gute und praktikable Feuerordnung vorhanden seye, und diese der Burgerschaft bey der Rathswahl

jährlich

jährlich publiciret werde, damit bey einem traurigen Vorfalle alle Unordnung vermieden werden, und jeder wissen möge, was er zu thun, oder zu lassen habe.

48. Soviel die auch dieß Orts zumachende General-Verordnungen in geistlichen Justiz- und Polizeysachen betrift, so wiederholen Wir abermalen jenes, was Wir bereits hievorn Puncto 42. mit mehreren gnädigst verordnet haben, nur wollen Wir noch beyfügen, daß das Polizeywesen bey Städten und Märkten eine desto genauere Aufmerksamkeit erfordere, je nachläßiger selbes meistentheils besorget wird, und jemehr hieran dem gemeinen Wesen gelegen ist. Im übrigen aber wollen Wir Unsere Rentmeister sowohl dießfalls, als in mehr andern Punkten auf die Rentamts-Instruktion de Ao. 1669. soweit nicht gegenwärtig ein anderes verordnet worden ist, gnädigst angewiesen haben, und da keinem zeitlichen Rentmeister eine auf alle Vorfälle angemessene Instruktion ertheilet werden kann, sondern vieles auf das Arbitrium boni viri ankommen muß, so überlassen Wir all übriges, so in gegenwärtiger und voriger Instruktion etwan nicht enthalten; ihrer Einsicht, Erfahrenheit, Treue, Eifer und Redlichkeit, und weisen sie nur noch generaliter dahin, daß sie nach ihren abgeschwornen theuersten Pflichten mit Unseren gnädigst ihnen zugeordneten Land- und Rentschreibern alles jenes, was Unserm höchsten Interesse, dem Publiko, und jedem Unterthan insbesondere fürträglich seyn möchte, mit allem Eifer befördern, entgegen aber allen Schaden, soviel immer möglich ist, wenden sollen. Und da Wir wohl allerdings vorsehen, daß ihnen Rentmeisteren zu Ausführung Unserer gnädigsten Intention, und zu Vermeidung aller unnöthigen, und zum Theile schädlichen Weitschichtigkeiten Unser gnädigster Beystand hauptsächlich erforderlich, und nicht thunlich seye, daß sie mit jedem, dem es bey einem Untritte eben nicht nach seinem Kopfe gehet, einen Proceß abstreiten, so haben Wir Uns auch entschlossen, sie fürohin bey ihren Verordnungen, und Verfügungen gnädigst zu handhaben, folglich die so nothwendige Amts-Authorität nebst der in vielweg in Verfall gerathenen Subordination mit gnädigstem Nachdrucke wieder herzustellen, und sie dabey zu erhalten, gestalten Wir Unsern Kollegien und Regierungen gnädigst anbefohlen haben, so leichter Dingen gegen sie bey denen Umritten auf blosses unbelegtes Vorschreiben nicht mit Instands-Befehlen zu verfahren, sofort hierdurch Unserer gnädigsten Intention zugegen den Lauf des Umrittes zu hemmen. Schließlich und

49. Wollen Wir für die künftig zu Hause zu verrichtende, und hievorn umständlich angezeigte Arbeiten, soweit es neu, und nicht ein-so anderes bishero ohnehin mit denen Rechnungen schon adjustiret worden, nachfolgende Gebühr bestimmet haben: als von Justificierung der Rechnungen, oder Revision der Protokollen, einem tauglichen und fleißigen Offizianten täglich, so lang selber zu arbeiten hat, 1. fl. Unserm Rentmeister von Revision der Bedenkenspunkten 32. kr. und dem Rentschreiber nebst dem Schreibtaxe von Abschreibung der Bedenken ad $2\frac{1}{2}$. kr. vom Blat 28. kr. dem Rentbothen aber 3. kr. folglich täglich 2. fl. 3. kr. so lang eine Rechnung oder Protokol unter der Arbeit ist, folglich auf den halben Tax 1. fl. $1\frac{1}{2}$. kr. auf den Vierteltag $30\frac{3}{4}$. kr. und so minder, und höcher, je nachdeme die Sache minder, oder mehr Arbeit erfordert, dergestalten zwar, daß solcher bestimmter Tax von denen Städt- und Märktskammern, Kirchen, und milden Stiftungs- auch Gemeinskassen, soviel aber Unsere Aemter betrifft, aus Unsem Aerario bezahlt werden solle. Jedoch versehen Wir Uns sowohl gegen Unsern Rentmeistern, als denen ihnen gnädigst zugeordneten Rentschreibern allerdings gnädigst, daß an fleißiger Ob- und Nachsicht nichts erwinden, und nicht nur taugliche, und qualificierte Leute angestellet, sondern auch die Arbeitsstunden täglich werden richtig gehalten werden. Gegeben zu München den 3. Jänner An. 1774.

N. LXI.

Welche Güter zu der Vorspanns-Anlage zu ziehen.

Uns ist von Unseren zur Rechnungsaufnahme sowohl, als von den zum Nachlaßwesen deputirten Räthen, und Commissarien schon zum öfteren unterthänigst beygebracht worden, daß man aus den jährlich eingehenden Schaden- vielmehr Nachlaß-Beschreibungen wahrnehmen müssen, daß in Einbringung und Verrechnung der im Jahre 1759. (* letztesmal ausgeschriebenen Vorspannsanlage, eine solche Ungleichheit herrschet, daß bey vielen Unseren Land- und Pfleggerichtern, dann Ständischen Hofmarkts-Obrigkeiten solche Anlage von den $\frac{1}{6}$tel $\frac{1}{8}$tel und $\frac{1}{12}$tel Güteln gar nicht erholet: im Gegentheile aber von vielen Unseren, und Ständischen Obrigkeiten auch sogar die $\frac{1}{16}$tel und $\frac{1}{32}$tel Güteln wider alle Gebühr und Billigkeit zu dieser Anlage in die Repartition genommen seyen, welche Irrung, und ungleiche Belegung außer allen Zweifel daher kann entstanden seyn, weil der in dem letzten Generalmandat de Anno 1759. gemachte Ausdruck, daß die bloßen Söldner, und Leerhäusler, welche mit keinem Mennath versehen, hiervon ausgenommen seyn sollen, in ganz ungleichem Verstande genommen, und ausgelegt worden.

Nun ob es schon dermalen nicht um dieses zu thun, daß Unsere Landesherrliche Gefälle durch diese ungleiche Einbringung, und durch diese wegen Stellung verschiedener Kriegsvorspann: hauptsächlich aber zu Erleichterung des Unterthans ohnehin gering ausgeschriebene Anlage in etwas verkürzet wurden, sondern vielmehr gegenwärtig auf jenes zu sehen kömmt, daß ein Unterthan gegen den anderen in Abreichung dieser Anlage, und zwar manchesmal nur durch Connivenz einiger Beamten nicht überwogen, und erschweret: mithin eine durchgehende Gleichheit beobachtet, und beybehalten werde.

So wollen und befehlen Wir Unseren Land- und Pfleggerichtern, dann denen Ständischen Hofmarks-Obrigkeiten hiemit gnädigst, daß mit Anfange des von Gott anhoffenden 1775ten Jahrs zu der Vorspannsanlage, wo es bereits noch nicht beschehen, alle ein Sechstel, ein Achtel, und ein Zwölftel Güteln, wobey ein Feldbau befindlich ist, gezogen werden sollen. Dessen sich auch keiner um so weniger entschlagen kann, als das Generalmandat de Anno 1759. ohnehin nur auf die bloßen Söldner und Leerhäußler, und worunter keine andere als ein sechzehntel, und ein zwey und dreyßigstel Gütler zu verstehen, gemeint gewesen ist, und welche auch noch zumalen allein hiervon ausgenommen seyn sollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 20. August An. 1774.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 196. N. 21.

N. LXII.

Von Beförderung des weissen Bierverschleisses, und verbesserten Maaß des Biergeschirrs.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Nachdem die einige Jahre her ungünstige Getreid-Theurungszeiten Unserm weißen Bierregali einen groſen Schaden verursachet, durch heurige Gott zu verdankende Aernte aber hierinn eine merkliche Besserung sich bezeiget: so sind Wir gnädigst bedacht, mit einer auf das allgemeine Publikum ebenfalls genommenen Rücksicht, einige nothwendige Vorsehungen zur Beförderung vorgedacht Unsers Landesherrlichen Regals zu verfügen, befehlen demnach gnädigst, daß

1mo. Unsere in Baiern entlegene Regierungen von allen Städten und Märkten die förderliche Erklärung erholen sollen, ob niemand von der Bürgerschaft jedes Orts, welchem Wir einigen Nutzen mit Billigkeit vorzüglich angedeihen

hen lassen wollen, sich einer Bierfuhr oder Bierverlägerey unterziehen, von welchem Unserm weißen Bräuhause solches Bier ablangen, wie viel für Fuhrlohn und Verlag von jeder Gattung des Geschirrs (davon auch die kleinsten Geschirre jedermänniglich nach Verlangen, auch die Achtel- und Spitzfässel gegen alleinige 3 kr. Kuefgebühr von jedem Bräuhause abzufolgen verordnet sind) derselbe zu verlangen gedenke, welches Begehren des Bierfuhr- oder Verleggelds jedes Orts Polizeyobrigkeit gegen der Distanz vom Bräuhause und andere Umstände examiniren, somit an die Regierung berichtlich begutachten, die Regierung aber solches so förmlich als möglich zu Unserer Hofkammer einberichten solle, damit von da aus auch das weitere bey Unsern Bräuhäusern verordnet werden könne: dabey Wir auch jedermänniglich gnädigst nicht verhalten, daß gemäß der unter heutigen Dato an gedachte Unsere Hofkammer ergangenen Anbefehlung bey den weißen Biergeschirr wegen des unvermeidlichen Klegers hier und auf dem Lande ein ganzes Faß 232. Maaß, ein halbes 116. ein Achtel 58. ein Spitzfäßel 29. Maaß, dermassen sicher halten müssen, daß, wenn nach der sogleich verfügten Abeich- und Reparirung alles Geschirrs nach einem Umlaufe von höchstens 2. Monaten ein weißer Bierkund ein unächtes mit dem Eichzeichen schon versehenes, und doch obige Gebühr nicht haltendes Geschirr überkommen sollte, der Bräumeister und Bräuschäfler demselben den Abgang unnachläßig zu ersatten angehalten werden sollen.

2do. Soll wie in ältern Zeiten, also auch von nun an ferners nicht nur bey gerichtlichen, sondern auch bey Inkorporationsorten, Tafernen, Wirthen und Zäpflern auf einer schwarzen Tafel zu jedermanns Ersehung der weiße und braune Bierfatz von Zeit zu Zeit ordentlich angeschrieben werden, wie selben des Orts Policeyobrigkeit im Gegenhalt des Bierankaufs, dann der Zufuhrköſten mit 1. oder 2. Pfenning bey der Maaß für Unköſten und Profit den Auszäpflungspreiß für billig erkennen, und die herkommliche Proportion beobachten mag, daß das weiße gegen das braune Bier jedes Orts wenigstens um 1. Pfenning allemal höher steigen dürfe.

3tio. Nachdem zu Besorgung des weißen Bierregalis auch sehr daran gelegen ist, die alte generalmäßige Quartalige Bieranzeigen ferneres, jedoch in einem kürzern tabellirten Format zu erhalten, woraus man auch Regierungsseits jedes Orts den weiß und braunen Biersatz in seiner Proportion bey der Auszäpflung ersehen kann: so werden gegenwärtigen Generalmandat hinreichend gedruckte Tabellen angelegt, damit solche von Unsern obverstandenen Regierungen an die Gerichts- und Inkorporations-Oerter übermacht, und diese viel unbeschwerter als ehevor in die vorgedruckte Tabelle nach Vernehmung der Wirthe, und des angeschriebenen Satzes, nebst dem Namen mit wenigen Ziffern den Befund nur einstellen, und ohne bedärfend weiteren Protokoll oder Bericht mit einem bloßen Involucro oder Ueberschlag zu Gericht schicken, dieses aber dieselbe mit den gerichtlichen eigenen Anzeigen zur behörigen Regierung einsenden dürfen, welche von da aus sodann mit einem bloßen Bericht um die Kameral-Erinnerung zu Unserer Hofkammer hieher eingesendet, von dieser aber die allenfallig erhebliche Bedenken, so viel die Landstände betrift, wieder zurück an die Regierung, und von solcher somit an die Stände solche hinausgeschrieben werden sollen. Und da

4to. Die Theurung so andere Umstände veranlasset haben, daß in ganzen Resieren auf etwelche Stunde gar kein Churfürstl. weißes Waizenbier zu haben, auch sogar die auf dem weißen, wie auf dem braunen Zapfen berechtigte Tafernen und Wirthshäuser nicht einmal auf eine Nachfrage mehr ein weißes Bier zugelegt, folglich den weißen Bierverschleiß gar nicht exerciert, also, daß viele besonders von dem gemeinen Publiko sich dieses Trunks fast völlig entwöhnet haben.

So ist Unser gnädigst und ernstlicher Befehl, daß alle Gerichts- und Inkorporations-Wirthe durch jedes Orts Obrigkeit um ihre Erklärung vernommen werden sollen, welche bey vorverstandener Facilitirung mäßiger weißen Bier-

preisen, kleinern Geschirrs, richtigen Maaß, näheren Bierfuhrs, oder Niederlagsgelegenheiten von Woche zu Woche, wenigstens etwas von weißen Bier auf eine Nachfrage reisender, kranker, oder anderer nach den braunen auch weißes Bier verlangenden Personen, besonders aber auf Kirchweihen, Abläß, vorzusehenden Vieh- oder anderer Märkts, Rennets, Hochzeitskonkursen beyzulegen, und von welchem Churfürstl. Bräuhause, oder nächsten Bierfuhrs Verlag abzulangen gedenken, mit dem denen Hofmärken zu machenden Unverhalt, daß sie sich selbst die Schuld beymessen müßten, daß, wenn sie den weißen Bierverschleiß außer Acht lassen wollten, wir zu Abwendung des Schadens, welchen diese Unterlassung Unserm weißen Bierregal fortan verursachen wurde, selbstige weiße Bierzäpfler aufzustellen bemüssiget wären, wie dann Unserm gerichtlichen, so viel die nicht ständische Wirthe betrift, ohne weiters zu bedeuten ist, daß, wenn sich einige gerichtliche Wirthe gänzlich wiedrig erklären, und besonders, welche in großen Dörfern oder Landstrassen entlegen sind, das Gericht einige in Vorschlag zu bringen suchen solle, welche den weißen Bierverschleiß in dortiger Revier zu exerciren Lust haben möchten, welche Erklärungen somit zu Unserer höchsten Stelle der weiteren Vorkehrungswillen einzusenden sind. Wir versehen Uns in ein als anderwegs des vollkommensten Pflichteifers in dieser dem Publikum nicht minder, als Unser Regal betreffenden Angelegenheit. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Sept. 1774.

Instruktion oder Anweisung,

welchergestalten das weiße Weizenbier, wenn selbes in den Keller kömmt, weiters und bis zur Auszäpflung, dann wie sofort das leere Geschirr traktirt werden soll.

Wie das weiße Weizenbier in dem Keller zu traktiren.

So bald der Wirth oder Bierschenk das weiße Weizenbier in seinen Keller empfängt, solle

Erstens das Faß oder Fäßel alsogleich auf den Ganter, und nicht vorhero auf die Erde gelegt, sodann aufgespündet, und mit Wasser, keineswegs aber mit dicken- oder Neig- und Ständerlingsbier ausgefüllet, auch dermassen gestellet werden, daß das Spundloch nicht gerade, sondern auf ein oder die andere Seite in etwas abhängig stehe, wobey man den Spund auf die Oeffnung solchergestalten leget, damit auf einer Seite das Bier unhinderlich hinausgähren möge, in welcher Stellung oder Gährung es 10. 12. bis höchstens 14. Stunden verbleiben kann: nach diesem wird das Geschirr oder Faß langsam, und ohne Rieglung wiederum gerade gesetzt, fest zugespündet, und also zugespündter bis zu erfolgter Auszäpflung beständig, jedoch mit der Beobachtung gelassen, daß, zum Fall das Bier durch die Pippe nicht genugsam laufen könnte, bey der Spundtaufelfuge mit einem Messer Luft gemacht werden soll.

Zweytens ist zu beobachten, ob das überkommene Bier in dem Bräuhause schon lange gelegen, oder nicht? welch ersteres aus dem zu erkennen, wenn es nicht stark, oder gar nicht mehr gähret, oder arbeitet. In diesem Falle darf selbes nach 24, 36 oder höchstens 48 Stunden angezäpft werden.

Die Anzäpflung des neuen Biers aber, so man aus der starken Gährung und Arbeitung gleich erkennet, kann nach Beschaffenheit eines warmen oder kalten Kellers im Sommer nach 2. bis 3. und im Winter nach 4. bis 5. Tagen geschehen. Sollte nun

Drittens ein Keller Winterszeit so viel Kälte in sich haben, daß das Bier nicht mehr gähren, oder den Zeug auf der Höhe zu erhalten vermöchte: so müßte mit Untersetzung einer Glutpfanne, oder Hafen unter das Faß geholfen werden. Weiters und nachdem

Vier-

Viertens die Hälfte, oder zwey Dritteln an Bier ausgezäpfelt sind, soll das Geschirr hinterwärts gehoben, und mit einem hierzu bequemen Holz, oder was andern unterlegt werden.

Fünftens ist die Einwerfung des Salzes in das Faß gar nicht nothwendig, jedoch trägt es der Läuterung etwas bey, und verursachet, daß das Bier geschwind und leichter paßire, und durchgehe.

Sechtens: haben einige Wirthe und Bierzäpfler in dem Brauch, das unter Tags sich ergebene Ständerlingsbier auf die Nacht wiederum in das Faß schütten zu lassen, wie aber andurch alles Bier verderbet, und der Gesundheit nachtheilig gemacht, folgsam auch dessen Verschleiß gehemmet wird: als ist diese Unternehmung für allzeit sorgfältigst zu vermeiden.

Damit aber sothanes Bier jedennoch zum Nutzen komme, so kann dasselbe durch ein reines Tuch gesiegen, und in ein sonderheitliches Geschirr geschüttet, zugedeckt, und sofort den folgenden Tag nach und nach mit Mäßigkeit eingetheilet werden.

Siebentens und schließlich ist bekannt, wie schlecht und unsauber vorzüglich die Landwirthe das Geschirr, oder die Fässer zu den Churfürstl. Bräuhäusern zurückzuschicken pflegen, hierinnfalls wird die Anweisung dahin gegeben, daß, so bald das Faß leer, und ausgezäpfelt ist, selbes alsogeich aus dem Keller gebracht, aufgeschlagen, und sauber gewaschen, sodann in eine Holz- oder Wagenschupfe, oder sonst trockenes Ort, wo es nicht anlaufen, und kein Unflat hineinkommen kann, gesetzt, und allda bis zur wiederumigen Wegführung aufbehalten werden soll. München den 6. Sept. 1774.

N. LXIII.

Weiterer Verruf unterschiedlicher Geldsorten.

Seine Churfürstl. Durchleucht Unser allerseits gnädigster Herr, Herr, haben zwar gehofft, daß Höchstdieselbe das Publikum von der weitern Abwürdigung der dermalen in Kours stehenden 10½ Kreuzer Stücke um so mehr verschont lassen können, als für diese Geldsorte ein solcher Werth gesetzt worden, daß man hierbey, wenn solche untereinander auf die Churfürstl. Münzstätte geliefert worden wären, bey obbemeldtem Werth nicht nur keinen Schaden zu befahren, sondern vielmehr einen Gewinn zu erholen gehabt hätte.

Nachdem aber der unverantwottliche Wucher des Kippern und Wippern abermalen solchergestalten getrieben worden, daß gegenwärtig bey den meisten 10½ Kreuzer Stücken der innerliche Werth mit der äußerlichen koursmäßigen Bestimmung nimmermehr bestehet, wodurch dann erfolgt, daß ohne weiters vornehmender Abwürdigung noch ein kleiner Theil dieser Geldsorte immerhin in Kours verbleiben, sofort das Land hievon zu keiner Zeit entledigt, und noch weniger die vorgesetzte Absicht erreicht wurde; daß in Zukunft neben denen Churbaierischen alten halben Gulden, dann denen französischen ganzen und halben Kronen, und sogenannten Laubthalern, auch ganzen und halben Lois-Blanc nur allein mehr von 12 Kr. Stück an, bis auf den Thaler inclusive lauter Konventionssorten koursiren sollen. Wie dann zu Erzielung solcher Absicht noch weiters erforderlich seyn will, daß neben obigen 10½ Kr. Stücken, die zwar in einer sehr geringen Summa ausgemünzte, und dermalen unter den konventionsmäßigen 12fern koursirende 4 Groschenstücke ebenfalls, um so mehr eliminirt werden müssen, als eines Theils diese Geldsorte dem auswärtigen Handel und Wandel, so weit solcher von denen inländischen Unterthanen mit konventionsmäßigen Zwölfern getrieben werden will, immerhin entgegen stehet, und andern Theils eine vornehmende Abwürdigung dem Publiko in Ansehnung der ausgemünzten ganz kleinen Summa zu keiner sondern

Empfindung fallen kann, weil verstandene 4 Groschenstücke nur einzelnweise koursiren, keineswegs aber in einem Quanto zu 10, 20, 30, oder mehrer Gulden beysammen sind. Als sehen sich Se. Churfürstl. Durchleucht veranlasset, in ein so andern die folgende weitere gnädigste Verordnung zu machen, und zwar

1mo. Sollen von dem heutigen Dato, das ist vom 4. May dieß Jahrs an, nicht nur die 10½ Kr. (* Stücke nunmehro auf 10 Kr., sondern auch

2do. Die unkonventionsmäßige sogenannte baierische 4. Groschenstücke eben auch von heut Dato an, auf 11 Kreuzer hiemit abgewürdiget, und gesetzet: dabey aber dem Publiko der Weg offen seyn, solche beederley Geldsorten auf eine Churfürstl. Münzstadt zu liefern, allwo für das baierische halbe Pfund untereinander oder auch jede Gattung separirter der innerliche Werth pr. 12 fl. 14½ kr. vergütet werden wird: als wodurch sich jeder den Abwürdigungsschaden von darum erleichtern kann, weil man durch den Verkauf nach dem Gewicht weit mehrer erhalten wird, als die 10 und 11 Kreuzerstücke ausmachen.

3tio. Soll zwar der Kours der obgemeldten beeden Geldsorten in vorbestimmten abgewürdigten Werth pr. 10 Kr. und 11 Kr. von dato nur mehr auf Jahr und Tag, mithin bis 4. May 1776. sein Verbleiben haben; nach Verfluß solchen Termins entgegen sollen gemeldte Sorten von niemand mehr an Zahlungsstatt angenommen werden, sondern ohne weitern Verruf gänzlich aus dem Kours gesetzt seyn, doch aber

4to. Damit das Publikum nach Verfluß obigen Termins sich obbemeldten beeden Geldsorten noch zu entledigen Gelegenheit hat; so wird für selbe bey denen Churfürstl. Münzstätten der vorbemeldte Gewichtspreis auch nach der Hand allemal vergütet, und bezahlet werden.

5to. Gleichwie auf solche gehörte Weise durch Eliminirung der 10½ Kr. und der 4. Groschenstücke alle unkonventionsmäßige Gelder vollkommen aus dem Wege geräumt: sofort neben denen in Eingang dieses Verrufs benennten französischen Thalern, und Churbaierischen halben Gulden, von 12 Kreuzerstück bis auf den Thaler lauter Konventionssorten koursiren werden: also auch erheischet die Vorsicht, daß inhærendo der schon öfters gemachten gnädigsten Verordnungen, und besonders des dießfalls publicirten leztern Münzverrufs de Dato 7 Dec. 1773. (** an kleinen Schiedmünzen keine andere mehr, als allein die baierischen Sechser, Groschen und Kreuzer in diesseitigen Ländereyen angenommen werden, folglam alle ausländische sowohl sogenannte Konventionsmäßige, als andere Sechser, Groschen, und Kreuzer bey der Konfiskation, und noch sonderbaren Bestrafung anzunehmen wiederholter verbothen seyn sollen.

6to. Sollen weiters die ausländischen Kupfermünzen an Kreuzern, Halbkreuzern, Pfenning, und Hällern anzunehmen unter obig angedrohter Pöhnen ebenfalls gänzlich verbothen: mithin an solch kleinen Gattungen keine andere, als baierische silberne und kupferne Halbekreuzer, derley Pfenning und Häller gangbar seyn.

7mo. Betreffend die Strafen derjenigen Personen, welche derley verbothene Geldsorten in das Land hereinbringen, oder im Lande einnehmen, und ausgeben; so wird hiemit gemessenst und alles Ernstes verordnet, daß denen Uebertretern dieses landesherrlichen Verbothes nicht nur die erfindende ausländische Scheidemünz konfiscirt, sondern auch dem Ausgeber und Einnehmer jedem zur Strafe eben so viel aufgelegt werde, als das konfiscirte Geld betragen thut; allermassen dann von sothaner Strafe dem Aufbringer ein Drittel, und der Obrigkeit gleicherweise ein Drittel zugetheilet; das übrige ein Drittel aber dem Churfürstl. Aerario verrechnet: mit Vertheilung des konfiscirten Geldes entgegen (nachdem solches anvor bey einer Churfürstl. Münzstadt um den innerlichen Werth ausgewechselt

(* Vid. N. 59.

(** Vid. 58.

wechselt worden) soll auf Art und Weise, wie in dem Münzmandat vom 20. Febr. 1762. verordnet ist, verfahren werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4. May 1775.

N. LXIV.

Von der Regulativmäßigen Stemplung der Briefereyen.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Obschon mittelst deren in Jahren 1750, 59, 61, und 1768. erlassen gnädigsten Generalverordnungen, und darüberhin ergangenen vielfältigen Stimulationen, sonderbar aber durch das jüngsthin ausgefertigte Regulativum vom 11. Febr. 1772. (* gemessenst befohlen worden ist, daß die von ältern und jüngern Jahren her noch unausgefertigt und ungestempelt vorhandene Briefereyen, so all andere der Stemplung Mandatmäßig unterworfene Instrumenten ohne weiters aufgerammet, und bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, dann ernstlichen Einsehen zur behörigen Stemplung gebracht, folgends den Parteyen der Erforderniß nach zugestellt werden sollen.

So ist jedoch diesen wiederholten gnädigsten Geschäften den Erfahrungen gemäß bisher von den mehresten Orten, und sonderheitlich den Hofmärchen die schuldigste Folge zu Unserm ungnädigsten Mißfallen nicht geleistet worden; so daß Wir in Rücksicht des angegönnt vieljährigen Zeitraums schon längstens Ursache gehabt hätten, gegen die saumige Ortschaften mit den angedrohten Lokaluntersuchungskommissionen, und ausgemessenen Strafen zu verfahren; wie bereits bey einigen Städt, Märkten, und Hofmärchen der Anfang gemacht worden ist; und woraus sich eben ergeben, wie Unsere Siegelpapiergefälle allenthalben vernachläßiget, ja vielentheils geflissentlich verhalten werden.

Gleichwie Wir aber nunmehr fest beschlossen haben, daß bey mehrmalig verspürenden Saumsal mit verstandenen Lokalvisitationen, besonders gegen jenen Hofmärchen, wobey sich theils Schiäfrigkeit, theils Verdacht zeiget, ohne alle Rücksicht auf deren Unköstten fürgeschritten werden solle. Also auch wollen Wir fürs

Erste zu allem Ueberfluß, und pur aus höchsten Gnaden hiemit letztlich nochmals jedermann, und hauptsächlich alle Hofmarchsinhabere, item in- und ausländische Grundherrschaften, dann Städt- und Marktsobrigkeiten gewarnet haben, deren Beamten und gebrödten Dienern verfänglich aufzugreifen, daß sie sogleich, oder längstens inner den nächsten 3 Monaten all und jede von Anno 1745. her rückständige, und entweders gar nicht, oder nicht normamäßig gestempelte Briefereyen, als Kauf- Tausch- Uebergabs- Vertrag- oder Vergleich- Heurath- Schuld- Lehen- Konsens- Gerechtigkeits- Revers- Bestallungs- und dergleichen Briefe mehr, item Quittungen, Testamenten, Kodicillen, Inventarien, Finalvormundschaftsrechnungen, Konti, und Rechnungsverifikationen überhaupts, dann Spaltzettel, oder sonstige Anstellungsexpeditionen deren Beamten, Officianten, und Dienerschaften, so all ander der Stemplung unterworfenes, wie es heißen mag, zur ächten regulativmäßigen Stemplung bringen sollen; gegenfalls bleibt ohnverhalten, daß die Hofmarchsinhabere, und Magistratsobrigkeiten, dasjenige, was oballegirtes Regulativ §. 22 verordnet, ohnnachläßig zu gewarten haben; dessen sie jedoch bey deren von selbst beobachtenden Schuldigkeit noch entgehen können.

Zweytens ist Uns unterthänigst vorgetragen worden, wasmassen bey einigen Orten das Stempelpapier zu den Erbrechts, veranleiten Freystift- Bodenzins, und dergleichen Briefen, dann Reversen mehr nicht nach der Gutsästimation, wie unter andern das Mandat de dato 16. Nov. 1750. Puncto 2do die deutliche Weisung giebt, sondern nach dem Betrag der beschehenen Abkommung, oder den Erbrechtssummen: Dann

(* Vid. N. 48. & 49.

Drittens zu den Vertrag- oder Vergleichs- Uebergabs- Ankunfts- und Kaufbriefen zuwider des klaren Inhalts der dießfallsig gnädigsten Generalien, und insonderheit des vom 9. April An. 1761. Puncto 9no nach der über Abzug der vorhandenen Schulden verbleibenden Summa der Stempel genommen werde. Und

Viertens giebt auch die tägliche Erfahrung, daß dort und da die anfallende Unterthansbriefereyen noch immer sogleich auf Stempelpapier hinausgeschrieben: zu Unserm Obersiegelamt entgegen öfters nur Fehlanzeigen eingesendet werden. Ohngeacht solches sowohl durch die ältere Siegelmandata, als das jüngste Regulativ §. 23. aufs nachdrücklichste verbothen ist. Wir befehlen dahero in erst bemerkten drey Punkten den wahren Ausdruck angezogener Generalausschreibungen zu beobachten, und hiernach die Stemplung, so anders bey Vermeidung der vorgesetzten Strafen zu berichtigen.

Fünftens erinnern Wir Uns zwar gnädigst, durch die vorhin in Druck emanirte Generalien in specie Anno 1761. Puncto 8vo, dann 1772. §. 1. Puncto 4. & 5. den Stempel deren von den Grund- oder Lehenherrschaften, dann Hofmarchsinhabern dem Unterthan auszufertigenden Konsensen der Norma gemäß bestimmet zu haben. Wir verordnen aber zum Besten der Unterthanen, und weil sich in dessen Gebrauch bisher Ungleichheit bezeigt hat, hiemit gnädigst, daß inskünftige blos allein zu den grundherrlichen Hauptbriefen das Stempelpapier nach dem Gutswerth: zu ersagten Konsensen dagegen, es mag sodann das konsentirte Quantum in größern oder kleinern Quantis bestehen, der Stempelbogen auf 15 kr. gebraucht werden dörfe; in dem gnädigsten Versehen jedoch, es werden solche in Verfolg der Taxordnung von Anno 1735. pag. 9. und 23, so andern Generalien jederzeit richtig ertheilet werden. Endlich

Sechstens haben sich an theils Orten wegen Stemplung der Kundschaften Anstände ergeben wollen, nachdem solche in wiederholtem Regulativ namentlich nicht einkommen. Da sie aber hierinnen unter dem §. 2. Puncto 2do mit dem 2 kr. Stempel verstanden sind; ob sie schon ehehin unter dem 3 kr. Stempel stunden, so weiß sich jedermann darnach zu achten, und im übrigen letztgedachtem Regulativ durchgehends auf das genaueste nachzuleben. Des schuldigsten Vollzugs versehen Wir Uns gnädigst. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 22. May 1775.

N. LXV.

Wegen Aufkündung der Beamten (*.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Demnach sich der Zweifel erreget hat, ob, und wie weit gegen einem Beamten die Aufkündigung (** des Titulo oneroso erlangten Dienstes mit, oder ohne seinen Verschulden Platz habe, so wird hiemit folgende landesherrliche Declaration hierüber ertheilt.

Nämlich man hat fürs erste vor allen darauf zu sehen, ob der Aufkündung halber ein ausdrücklich Geding vorhanden sey oder nicht, erstenfalls soll es bey dem, was bedungen ist, sein Verbleiben haben. Andernfalls greift die Aufkündung ohne Unterschied, ob solche mit, oder ohne Verschulden des Beamtens geschehen, auch ob der Dienst Titulo mere lucrativo, oder oneroso erlanget worden sey, allemal Platz, und obschon

Zweytens die Herrschaft mit der Aufkündung in der Zeit selbst, sofern solche weder durch Geding, noch Herkommen bestimmt ist, zumal gegen einen Beamten, welchem keine Schuld zu Last geleget werden mag, so viel Discretion zu gebrauchen hat, daß man ihn des Dienstes nicht gleich auf der Stelle entsetzt, sondern

(* Von Aufkündung der Städt- und Marktschreiber, siehe N. sequent. 73.
(** Vid. N. 104.

dern zum Abtritt wenigſtens ein halbes Jahr vergönnt, um ſich inner dieſen Termin um andere Dienſte vigiliren zu können, ſo iſt doch

Drittens die Herrſchaft niemals ſo weit verbunden, daß ſie einen Beamten, welcher den Dienſt etwann Titulo oneroſo an ſich gebracht hat, hierum zu entſchädigen, oder die weitere Verkauf- und Verhandlung ſeines Dienſtes geſtatten müßte.

Nach dieſem vorgeſchriebenen General Regulativo ſich alſo jedermännigglich in allen dahin einſchlagenden Partikular-Vorfallenheiten zu richten hat. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 8. Julii 1775.

N. LXVI.

Von der Freyzügigkeit zwiſchen Baiern und Böhmen (*.

Nachdeme man ſich höchſter Orten mit dem K. K. Gubernio zu Praag in Freyzügigkeits- oder Nachſteuerſachen durch Korreſpondenz dahin verſtanden hat, daß weil von Seiten Baiern die Freyzügigkeit bisher in allen Vorfallenheiten gegen dem Königreich Böheim beobachtet worden ſey, an der gleichförmigen Reciprocation eben gegenſeits nicht gezweifelt werde. Als wird in Folge der unterm 19. Jänner abhin hieher ausgefertigt gnädigſten Hofkammer Reſolution denen ſämmtlichen Churfürſtl. Pfleg- und Landgerichten, dann Kaſtenämtern ein ſolches bedeutet, und nebenbey aufgetragen, daß ſelbe in Einforderung der Nachſteuer ab den aus Baiern in das Königreich Böheim bringenden Vermögen die Freyzügigkeit in allen Vorfallenheiten einsmal, und bis von dem K. K. Gubernio in Prag die Erklärung, und ſonach hierüber die endlich gnädigſte Reſolution folgen werde, beobachten, ſofort jeden Orts in dem Vormerkungsbuch die nöthige Anmerkung machen, auch denen eingezirkten Ortſchaften ebenfalls hierum mit Gelegenheit Nachricht geben ſollen. München den 9. Hornung 1776.

(* Zwiſchen Baiern und Tyrol iſt ſolche aufgehoben, vermög P. 1. N. 67. pag. 48.

N. LXVII.

Verruf der Gold- und Silberſorten.

Se. Churfürſtl. Durchleucht Unſer allerſeits gnädigſter Herr, Herr! haben aus den von einigen berühmten Handels- und Wechſelplätzen eingeholten Kourszetteln wahrgenommen, daß allda ſelbſt die Goldſorten, gegen den Konventionsthaler, um einen merklichen Werth höher hinausgebracht werden können, als ſolche in dieſſeitigen Ländereyen in Handel und Wandel von Landesherrſchafts wegen geſetzet ſind. Zumalen aber hieraus die unmittelbare Folge entſtehet, daß ſich hier Lands die Goldſorten nach und nach gänzlich verlieren: und an ſolche Plätze gebracht wurden, allwo man hiefür einen größern Werth zu erhalten Gelegenheit findet; entgegen aber die Vorſicht erfordert, daß die äußerliche Werthsbeſtimmung zwiſchen Gold und Silber immerzu in einer ſolchen Proportion beſtehe, wodurch beyderley Geldſorten im Lande nebeneinander erhalten, ſofort den Kippern zur Auswechslung, oder Auswiegung dieſer oder jener Geldſorte alle Gelegenheiten benommen werden mögen; und da nebenbey auch noch einige Silberſorten kourſiren, welche nach ihren äußerlichen Werth mit der konventionsmäßigen Beſtimmung nicht übereins kommen; als ſehen ſich höchſtgedacht Se Churfürſtl. Durchleucht ꝛc. gnädigſt bemüßiget, in Münzweſen ſowohl in Abſicht auf die Erhaltung des Golds, als in anderweg in dieſſeitigen Ländereyen nachfolgende landsherrliche Verordnung gnädigſt bekannt zu machen.

Goldsorten betreffend.

Vom Tage der Publikation dieses Verrufes anfangend sollen solche nicht nur in öffentlichen Handel und Wandel, sondern auch bey allen Churfürstl und landschaftlichen Kassen um hinnachstehenden Werth von jedermann angenommen und ausgegeben werden, als nämlich

Eine ganze Karlsdor, mit Ausschluß der Montfort = Nassau = Weilburg = Hohenzoller = Baaden Durchlach = und Walldeckischen	pr. 11 fl.	—
Halbe detto	5 fl.	30.
Viertel detto	2 fl.	45.
Maxdor	7 fl.	20.
Halbe detto	3 fl.	40.
Kremnitzer Dukaten	5 fl.	6.
Kaiserl. Churbaier. Salzburg. und andere nach dem Schrotte und Korn ausgemünzte vollwichtige Reichsdukaten	5 fl.	4.
Holländische, auch vollwichtige detto	5 fl.	—
Zechini und Gigliati, oder Florentinische Dukaten	5 fl.	6.
Königl. Französische Schildlouisdor	10 fl.	52.
Sonnenlouisdor	10 fl.	52.
Königl. französische einfache alte Louisdor, und königl. spanische einfache Doppien	8 fl.	50.
Herzogl. braunschweigische Louisdor	8 fl.	50.
Ganze Souvereinsdor	15 fl.	—
Halbe detto oder einfache.	7. fl.	30.

Wobey angemerket wird, daß von jenen Stücken, welche zu gering sind, und zwar von den Dukaten ab jeder Grän 5 kr. Da hingegen bey den übrigen Goldsorten ab jeder Grän 4 kr. abzuziehen kommen.

Silbersorten.

So viel die konventionsmäßige Gattungen anbelanget, bleibt die äußerliche Werthsbestimmung noch ferner fort, wie es bishero damit beobachtet worden, als nämlich

Der Konventionsthaler	pr. 2 fl.	24.
Halbe detto	1 fl.	12.
Konventionsmäßige ganze Kopfstücke, mit Ausschluß der gräflich = montfortischen	—	24.
Halbe detto,	—	12.

Da hingegen regulirt sich der königlich = französische Kronen = oder sogenannte Laubthaler nach dem Werth der Schildlouisdor, wovon ein Stück den Werth zu 4. derley Thaler ausmacht, und nach dieser Proportion kommt ein Kronen = oder Laubthaler zu 2 fl. 48.

Halbe detto. 1 fl. 21½.

Der alte französische Thaler oder Louisblank ist in vorigen Münzverrufen schon auf 2 fl. 16 kr. gesetzt: bishero aber von dem Publiko je gleichwohl immerhin unter den Konventionsthalern für 2 fl. 24 kr. nicht minder das halbe detto für 1 fl. 12 kr., und das Viertelstück für 36 kr. angenommen und ausgegeben worden. Gleichwie man aber in auswärtigen Orten für gut befunden, sothanen Louisblank wegen dessen sehr starken Abnützung, mithin sich gegen den Konventionsthaler bezeigenden allzugroßen Unwerth gar außer Kours zu setzen; also auch erfordert die Nothwendigkeit, daß hierinnfalls in diesseitigen Ländereyen eine ebenmäßige Vorsicht gebrauchet: mithin ohne weiters, vom Tage der Kundmachung dieses Münzverrufes an, die außer Koursetzung sothaner alten französischen Thaler, oder Louisblank, dann derley Halben = und Viertelsthalern, wie es anmit geschiehet, gesetzmäßig vorgekehrt werde.

Es weiß demnach von nun an jedermann sich des Einnehmens und Ausgebens dieser erstgemeldten Geldsorten gänzlich zu enthalten: dagegen wird dem Publiko hiemit die Eröffnung gemacht, daß solche bey den Churfürstl. Münzstädten als ein Pagament das baierische halbe Pfund pr. 26 fl. — oder das Loth pr. 1 fl. 37½ kr. eingelößt, und bezahlt werden.

Weiters bleiben die in Baiern ausgemünzte, und bishero in Kours gestandene Scheidmünzen noch ferner fort bey ihren bestimmten Werth, als:

Churbaierische Sechser, oder Doppelgroschen	— 6.
Derley Groschen	— 3.
Churbaierische Kreuzer.	— 1.

Die Churbaierische theils aus Silber, theils aber aus Kupfer ausgeprägte zwey und ein Pfenningstücke, und Heller behalten ebenfalls ihren Werth, für welchen jede Gattung ausgemünzet worden. Wo hingegen alle ausländische silber- und kupferne Scheidmünzen, worunter auch die sogenannte Konventionssechser und Groschen zu zählen sind, sollen bey Strafe und sonderbarer Konfiscation solches verbotenen Geldes außer Lands gehalten, und nicht angenommen werden, wie solches in den vorig-erlassenen Generalien, und Münzverrufen schon öfters befohlen worden. Zumalen aber nach der täglichen Erfahrung sich offenbaret, daß das Publikum die schon so vielfältig ergangenen Verordnungen sich zu keiner Gewarnung seyn lassen, und über das von theils Obrigkeiten selbsten durch die Finger gesehen: mithin der freye Kours solch auswärtiger Scheidmünzen gestattet wird. Als wird dem dermalig aufgestellten Sekuritätskorpo hiemit gnädigst aufgegeben, daß selbes hierinfalls genaue Aufsicht halten: und jene anzeigen sollen, welche in ihren Jurisdiktions-Bezirk die gnädigsten Verordnungen so schlechterdings außer Acht setzen, wo sonach derley fahrläßige Obrigkeiten, durch deren Nachsicht dem Publiko in der Folge ein unmittelbarer Schaden zugezogen wird, zur exemplarischen Bestrafung werden gezogen werden.

Im übrigen bleibt es wegen denen bishero in herabgesetzten Werth noch kourfirten 4 Groschen und 10 Kreuzerstücke bey der im Münzverruf de dato 4 May 1775. (* gemachten gnädigsten Verordnung dergestalten zwar, daß solche beyde Geldsorten, von 4. May Anno dieß an, aus dem gänzlichen Kours gesetzt, und nicht mehr gangbar seyn sollen, es stehet jedoch nach Verfluß obigen Termins denjenigen, welche dergleichen Gelder in ihren Händen haben, der Wege zu den Churfürstl. Münzstädten noch immerhin dermassen offen, daß sie allda selbst den innerlichen Werth dem Gewicht nach für das baierische halbe Pfund pr. 12 fl. 14½ kr. erhalten, folglich sich sothaner unkoursmäßiger Gelder gleichsam ohne Schaden entledigen können.

Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. versehen sich gnädigst, daß diesen in Münzwesen zu guten des Publici gemachten landsherrlichen Verfügungen von jedermann genauest nachgelebt werde. München den 27. April 1776.

(* Vid. N. 63.

N. LXVIII.

Von dem Siegelpapier Gebrauch bey Lehrbriefen, dann den Tax derselben.

Dem Churfürstl. Hofrath wird von derjenigen gnädigsten Resolution, welche die Churfürstl. Hofkammer an die auch Churfürstl. Regierung Landshut in Betreff des Siegelpapier-Gebrauchs bey denen Lehrbriefen sub dato 6. März a. c. erlassen hat, eine Abschrift respective extract cum Norma hierbey mit dem Auftrag zugeschlossen, daß derselbe die hinnach an die Städt und Märkt Rentams München treffende Ausschreib- und schuldigste Nachachtungs Anbefehlung verfügen solle. Sign. in Conf. Int. den 3. Julii 1776.

Extrakt

Aus dem zur Churfürstl. Regierung Landshut unterm 6. Merz 1776. erlassenen gnädigsten Hofkammer-Befehl in Betreff des Siegelpapier-Gebrauchs bey der Hauptstadt zu ersagtem Landshut: dann

1. Den bey der dortiger Stadtschreiberey mit 6. und 7. fl. übermäßig genommenen Tax bey denen Lehrbriefen betreffend: So beangenehmen Wir nicht nur die von euch entworfene, und zur Nachachtung hiebey anschließige Norma dieser hinkünftig ad 3. fl. 16½. kr. auszufertigen kommenden Lehrbriefen, worüber die freygesprochene Lerner sub pœna quadrupli nicht zu beschweren sind, sondern ihr habt auch nebst diesen, dem Magistrat daselbst, dann sammentlichen übrigen Städten und Märkten Unserer Regierung Landhut occasionaliter behörig aufzutragen, daß de præterito von jeder Zunft die ausständige Lehrbriefe in Zeit eines halben Jahrs nach solchen Tax expediret: und zum Obersiegelamt um so gewisser eingeschikt werden sollen, als man im widrigen Falle von jedem Magistrat die schon de præsenti von jedem unterlassenen Briefe ex Ommissione verworchte Strafe unnachläßig erholen wurde. Dabey stehet jedoch den Ortschaften, wo etwa ein minderer Tax hergebracht, frey, sich an solchen ferners zu halten, welcher Punkt auch anheut an die übrige Regierungen, und sammentliche Rentämter der Nachglebungswillen ausgeschrieben worden ist.

2. Solle nach dem §vo 6to des Generalmandats de dato 22. May 1775. (* zu den Kundschaften zwar nur das 2. kr. Siegelpapier genommen, anbey aber verfügt werden, daß von Zeit zu Zeit eine Anzahl solcher gedruckter Kundschaften, wie auch zu obigen Lehrbriefen die Piramenten-Häutel der Sieglungswillen eingesändet: und bey deren Ausgange allemal zeitlich wiederholet werden, damit bey Vorfallenheit hieran kein Abgang seyn möge. Wie nicht minder von euch darob zu halten ist, daß bey den dort und da vorhandenen Almosen-Deputationen unter denen häufig ankommenden Handwerkspurschen auf die abgängige Lehrbriefe, und Kundschaften: dann deren Sieglung Acht getragen: die vorkommende ungesiegelte, oder gar nicht ausgestellte aber gehöriger Orten der verworchten Strafe willen von Zeit zu Zeit behörig angezeiget werden.

Tax-Norma der Lehrbriefe.

Fertiggeld 36. kr. Schreibgeld mittels gedruckten Formular 36. kr. Notlgeld 16. kr. Procuratoren 24. kr. Siegelpapier 15. kr. Pirament 15. kr. Bändel und Käpsel 12. kr. dem Führmeister 34½. kr. Bothenlohn zum Siegeln 4. kr. Amtmann 4. kr. thut 3. fl. 16½. kr.

Vid. N. 64. §. 6.

N. LXIX.

Von den untreuen Salitern, und wo der Saliter käuflich abzunehmen.

Lieber Getreuer! Du hast dich gehorsamst zu erinnern, was sowol Unser Vorfahrer in der Landsregierung, als Wir selbsten in Saliterwesen für verschiedene Mandate erledigen lassen, womit unter andern auch sonderbar verordnet worden, daß aller in Unsern Churlanden durch die privilegirte, und mit offenem Patente versehene Salpetersieder erzeigt gewordene Salliter allein in Unsere Zeughäuser abgeliefert, und hiervon weder viel noch wenig anderwärtig weder inn- noch vielweniger außer Landes verkauft, oder durch Vertausch- oder Verschickung, es seye der Salliter gleich rohe, oder geläutert, um Geld, oder Geldswerth bey Vermeidung Leib- und Lebensstrafe verschleppet werden solle, wie es unter andern besonders die Salliterordnung schon de dato 21. März An. 1624. Art. 22.

Art. 22. ausdrücklich beſaget, Wir müſſen aber zu Unſerm höchſten Misfallen vernehmen, daß angezogene Unſere gnädiſte Mandaten in Vielwege übertretten, und der in Unſeren Landen erzeugte, und Uns allein zuſtehende Salliter nicht nur an einheimiſche und auswärtige Pulvermacher, ſondern auch an inn- und ausländiſche Apotheker, Materialiſten, und andere Handelsleute von Unſern Sallitern heimlich verkaufet, und zum merklichen Nachſtand Unſers Salliterregalis treulos verſchleppet worden. Gleichwie Wir aber dieſes ſträfliche Weſen nicht ferners zu geſtatten, ſondern auf alle Weiſe abzuſtellen, und zu verhindern gedenken: alſo auch befehlen Wir ſpezialiter gnädigſt, auf den Handel und Wandel Unſerer Saliterſieder beſſere Nach- und Aufſicht zu ſtellen, dann allen und jeden Unſeren Unterthanen, geiſt- und weltlichen Standes, ſonderheitlich aber den Apothekern, Materialiſten und Handelsleuten, den Privathandel und Erkauf des Saliters von ermeldten Salitern bey Strafe der Confiſcation und Verluſt ihrer beſitzenden Apothekers- und Handelsgerechtigkeit nachdrücklich zu verbieten, und dieſe insgeſammt dahin anzuweiſen, daß ſie den zu ihrem Gewerbe und Handelſchaft von Zeit zu Zeit nöthig habenden Saliter allein aus Unſeren Zeughäuſern zu München, Ingolſtadt, Burghauſen und Amberg abzunehmen, und dermalen jeden Zentner nur pr. 33. fl. 20. kr. oder das Pfund pr 20. kr. zu bezahlen gehalten, anbey aber keinen andern Saliter, als welcher durchaus doppelt geläutert, vollkommen gereiniget, und chriſtaliſirt, abzunehmen ſchuldig ſeyn ſollen. Und da Wir zuverläßig zu wiſſen verlangen, wo ſonderbar die Apotheker den bedürftigen Saliter bishero hergenommen, und was jeder alle Jahre in ſeine Officin hieran nöthig habe: ſo haſt du alle in deinem Gerichtsdiſtrikt angeſeſſene geiſt- und weltliche Apotheker hierüber ſogleich bey ihrer Ehre Trauen und Glauben zu vernehmen, und deren Ausſage unverweilt zu Unſerm Hofkriegsrathe gehorſamſt einzuberichten. Wir verſehen Uns deines ſchuldigſten Vollzugs, und ſind ꝛc. München, den 3. Jänner An. 1777.

N. LXX.

Von verrufenen Herzogl. Sächſiſ. Gothaiſ. Münzen.

Nachdeme ſich veroffenbaret, daß einige nach den oben beygefügten Abdrücken ausgemünzte Herzoglich-Sachſen-Gothaiſche Münzen mit der Aufſchrift XV. und XXX. eine feine Mark, und der Jahrzahl 1774. unter den gerechten ganz und halben Konventions-Thalern für voll ausgegeben werden wollen, dieſe Münzen aber nicht nur allein ganz Konventions widrig: und ſo gefährlicher ſind, als ſolche dem Konventions-Thaler in dem äuſſerlichen Gewicht ganz nahe kommen, und gleichwohlen vermög ihres innerlichen Gehalts den Werth eines Thalers bey weiten nicht erreichen, ſohin gänzlich außer Kors zu halten ſind. So wird hierdurch jederman gewarnet, ſich bey Zahlungen in Konventions-Thalern für dergleichen Annahme dieſer unächten Sorten wegen der im Handel und Wandel zu beſorgen ſtehenden Gefährde ſorgfältig zu hüten. München, den 19. Febr. An. 1777.

N. LXXI.

Was für ein Siegelbogen zu denen Verbſcheidungen zu nehmen.

Es iſt zwar in denen ergangenen Siegelpapier-Mandaten (* bereits ſtatuirt, daß zu denen in Schuld- und Gandſachen erlaſſenen Verbſcheidungen das Siegelpapier nach dem Betrage, um welchen geſtritten, folglichen ſententionirt wird, normamäßig genommen werden ſolle. Der Churfürſtl. Hofrath erſiehet aber aus dem hierbey ſchließend- von der Churfürſtl. Regierung Burghauſen anhero erſtattet, unterthänigſten Bericht, den hierinfalls hervorgeſuchten Anſtand. Damit alſo ſich auch dießfalls einiger Anſtand nicht mehr ergeben möge.

(* Vid. N. 48. §. 5. & 49. §. 7.

So wollen Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst, daß per modum generalis sammentliche Gerichtsinstanzen unter der in dem lezten Siegelpapier General-Mandat gesezten Strafe dahin angewiesen werden, daß von selben zu denen in erster Instanz erlassenen Endes Verbscheidungen, wo es nicht um lediglich Jura, ac Servitutes, sondern um Schuld- und Geld- auch Erbschaftssachen zu thun, der Siegelbogen nach dem Werthe, und Quanto, um welches gestritten wird, normamässig genommen, zu denen in den weitern Instanzen erfolgenden Appellations- derley Endes Verbscheidungen aber der Siegelbogen ohne Unterschied pr. 15. kr. gebraucht werden solle. Sig. in Int. den 18. Jul. 1777.

N. LXXII.

Von dem Regierungsantritte Sr. dermals regierenden Churfl. Durchl.

Entbiethen Männiglich unsern Gruß, und Gnade bevor. Demnach der allmächtige ewige Gott, seinem unerforschlichen Rathe und Willen nach, den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Maximilian Joseph, in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsern freundlich geliebtesten Herrn Vetter, aus dem zergänglichen in das ewige, zweifels ohne, glückselige Leben zu übersezen beschlossen, und sich der Fall hiermit ereignet hat, wodurch Uns nicht nur die erledigte Chur, und das Erztruchsessen-Amt, sammt der Obernpfalz, nach dem Innhalte des westphälischen Friedensschlusses, sondern auch alle übrige nachgelassene Lande, sowohl Eigen als Lehen, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der güldenen Bulle, und in Unserm, von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesamthaus, Pfalz und Baiern, gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia errichteten, seithero mehrfältig wiederholten, und noch lezthin in Annis 1766, und 1771. bestättigten, und erneuerten Erb-Verbrüder- und mutuellen Successions-Ordnung, anfällig geworden sind; Wir auch eben derwegen schon in Lebzeiten hochermeldten Churfürstens Liebden auf allen seinen, in dem Pacto mutuæ Successionis begriffenen Landen und Besizthümern, mittels dessen durch einen besonderen Vertrag de Anno 1774. eingeraumten Constituti possessorii, die Compossessionem civilem erlanget, und dahero auch die natürlich und solitarische Possession nunmehr zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutretten, desto minderen Anstand genommen haben.

Als wollen Wir Uns zu sammentlichen Ständen, und Landsässen, Civil- und Militar-Bedienten, Unterthanen und Inwohnern, wessen Standes, Würde, oder Wesens sie in gedachten Landen immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß Sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen, und einzigen Landes-Herrn so willig, als schuldigist erkennen, unverbrüchige Treue, und unweigerlichen Gehorsam, auch, sobald Wir es von Ihnen fordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort sich in allen Stücken, wie es fromm- und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott vorgesezte Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen, nicht ermangeln werden.

Wir versprechen, und versichern dagegen, daß Wir ihnen, sammt und sonders, Unsere landesväterliche Huld, Gnade, und Vorsorge, und Beschirmung angedeyen lassen, dieselbe bey ihren wohl hergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien, und Begnadigungen schüzen, und erhalten, solche wiederum bestättigen, und erneueren, keineswegs darwider handeln, oder andern etwas dergleichen gestatten, sohin die gemeine Wohlfahrt nach allen Unsern Kräften zu befördern, äusserst bemühet, und geflissen seyn wollen.

Damit aber auch die Regierungsgeschäffte durch obigen Todfall, und Unsere dermalig persönliche Abwesenheit, zum Schaden und Nachtheile des gemeinen Wesens, weder in Unterbruch, noch Verwirr- und Unordnung verfallen, sondern in

ihrem

ihrem unverrückten Gange verbleiben mögen; so ist Unser gnädigster Befehl, daß sämmtliche Kollegien, Departements, Stationen, und Aemter ihre Verrichtungen in statu quo, bis auf weitere Verordnung, einsweilen provisorio modo gebührend und ordentlich fortsetzen, sohin bey den Kollegien die Expeditionen zwar von nun an unter Unserm obigen Titel und Namen erlassen, die alte Sigille aber so lang, bis die neue allenthalben verfertiget sind, noch beybehalten werden sollen.

Und ob Wir wohl die Huldigungspflicht bey Unsern Ständen, Landsässen, und Unterthanen bis zu völliger Berichtigung der Art und Weise, wie solche geschehen solle, noch ausgestellet seyn, sohin es dießfalls lediglich bey obverstandener Generalanweisung und Verordnung dermal bewenden lassen; so wollen Wir doch, daß Uns sämmentliche, sowohl Civil- als Militarbediente, gleich nach der Publikation gegenwärtigen Patens, ohne mindesten Verschub auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey doch die Beamte, welche weder hier in loco, noch in den Regierungsstädten wohnen, theils zur Ersparung der beschwerlichen Reisekösten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Aemtern nicht wohl entfernen könnten, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich, unter eigner Handunterschrift, und Fertigung, jedoch längst inner zweymal 24. Stunden, a die publicationis vel notitiæ, zu Unserm geheimen Rathe anhero einschicken, und dieses die nämliche Wirkung haben solle, als wenn es mittels eines leiblichen Eides geschehen wäre.

Wir verlassen Uns, es werde sich hierin nicht nur Niemand widersetzen, sondern vielmehr Jedermann diese Unsere gnädigste und gerechteste Verordnung, als ein sichtig- und überzeugendes Merkmaal der für Unsere Lande und Leute tragend huldreichester Vorsorge, mit schuldigstem Danke erkennen, sohin auch derselben treugehorsamst nachzukommen sich allerwegen angelegen seyn lassen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 30. Dec. 1777.

N. LXXIII.

Wegen Dienst-Aufkündung bey Städten und Märkten.

Entbieten Männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdem die Unserm Rentmeisterischen Umritte unterworfene Städte, und Märkte das wegen Aufkündung der Beamten den 8. Julii 1775. (* erlassene Generalmandat, auch auf sich, und ihre Städte, und Marktschreiber anzuwenden trachten, mit welchen es jedoch seinen besondern Absatz zu leiden hat, so erklären Wir hiermit gnädigst, daß wenn

Erstens, bey vorgedachten Städten und Märkten der Aufkündung halber ein ausdrückliches Geding vorhanden ist, es dabey nur in soweit sein Verbleiben haben solle, als solches mit Rentmeisterischer Begnehmung geschehen ist. Wo sich aber

Zweytens, kein Geding bezeigt, da solle die Aufkündung zu Unsern Hofrath respektive Regierung einberichtet, sofort nach gutachtlicher Vernehmung der Rentämter, und allenfalls nöthiger summarischer Untersuchung der Sache die Resolution abgewartet werden. Soviel endlich

Drittens, die Entschädigung, oder weitere Verkauf- und Verhandlung der Stadt- und Marktschreibers-Dienste anbelanget, so solle dieser Punkt ebenfalls von Unsern Justiz-Dikasterien mit vorläufigem Gutachten Unsrer Rentämter, und nach summarischer Untersuchung der Sache entschieden werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13. März. 1778.

(* Vid. N. 65.

N. LXXIV.

Von der Freyzügigkeit zwischen den Baierisch- und Oberpfälzischen dann Neuburg- und Sulzbach. landen. (*

Demnach Ihro Churfürstl. Durchl. bey der nunmehr erfolgten Vereinbarung der Baierisch- und Oberpfälzis. mit dem Pfalz Neuburg, und Sulzachis. Landen gnädigst beschlossen haben, daß von den aus einem dieser Landestheilen in das andere verbracht werdenden Heurathsgütern, oder Erbschaften keine Nachsteuer mehr gefodert: sondern künftighin zwischen diesen dermal für einen Staat anzusehenden Herzogthümern eine durchgehende Freyzügigkeit beobachtet werden solle. Als geben es höchst Dieselbe Dero Churfürstl. Hofkammer auf ihren dießfalls unterm 27. April jüngsthin erstatteten Bericht zu gemessener Nachachtung, und mit der weitern Nachricht gnädist zu vernehmen, daß diese höchste Willensmeynung auch unter heutigem dato den Oberpfälzis. Pfalz-Neuburgis. Sulzbachis. Regierungen unmittelbar bedeutet worden seye. München den 22. May 1778.

(* Zwischen Baiern und Böhmen vid. N. 66. Item zwischen Baiern und Obermünster zu Regenspurg vid. P. I. N. 55. pag. 40. Zwischen den Churpfälzis. Gülich- und Bergischen Landen N. 86.

N. LXXV.

Von denen auf Churfl. Kösten übernommenen Lotterien, ihren Einrichtungen, Privilegien, und Prärogativen.

Entbieten Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben gnädist zu vernehmen: Nachdem Wir die unter dem Namen Lotto di Genoua seit mehreren Jahren in Unserm Herzogthume Baiern eingeführte Lotterien nach dem Beyspiele Unsers Vorfahrers Höchstsel. Andenkens auch selbst zu übernehmen, und unter der Aufsicht der hierzu eigens geordneten Generaldirektion nach der bekannten Einrichtung, wovon der Plan in jedermanns Handen ist, einsweilen fortführen zu lassen entschlossen sind. Als verordnen Wir gnädigst, daß

1mo, (* diese auf Unsere Kösten übernommen, und noch zur Zeit weiters fortsetzende Lotterien in Unseren höchsten Schutz und Protektion nehmen, und selbige wider alle Beeinträchtig- und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiscalen und Prokuratoren handhaben, und vertheidigen lassen, auch wollen, daß denen Lotterie-Haupt- und Handbüchern, da solche in behörig-guter Ordnung geführt werden, jener rechtliche Glaube beygelegt werden solle, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unserer Churfürstl. Aemtern zukömmt. Um aber auch

2do, das Publikum außer allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir nicht allein vorverstandenermaßen der bereits angestellten Generaldirektion neuerdings aufgetragen, auf die instruktionsmäßige Manipulation, und auf alles, was Unsere Hauptlottokammer in derselben Angelegenheiten obliget, ein wachsames Auge zu haben; sondern haben auch einige Commissarien bestellet, welche den Ziehungen öffentlich beywohnen, und den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, daß die dabey vorgeschriebene Formalitäten pünktlich vollzogen, und die jedesmal zum Vorschein kommende fünf Glücksnummern getreulich protokollirt, auch in Conformität dieses Protokolls dem Publikum durch die gewöhnlich gedruckte Zugliisten bekannt gemacht werden. Und damit

3tio, Jedermann wegen den ausfallenden Gewinnsten eine mehrere Sicherheit erlange, so haben Wir sowohl bey den Wechslern Nocker und Schaller hieselbst an baarem Gelde 60000. Fl. und bey Diettmer und Koch zu Regensburg 20000. Fl. hinterlegt, dergestalten, daß, soferne die Lottokammer aus der zum Voraus wohlbestellten Vorrathskasse in der bestimmten Zeit mit Hinauszahlung der

(* Vid. N. 54.

der Gewinste, wider Verhoffen, nicht zu halten, alsdenn die ausfallende Gewinnste, und was sonst die Lottokammer verbunden ist, aus obbemeldtem Depositum ohne mindesten Aufenthalt baar bezahlt, das deponirte Quantum aber sogleich wieder vollständig hergestellt werden solle.

4to, Ermächtigen Wir Unser Generallotto-Direktion aller Orten Cautions-fähige Collekteurs und Correspondenten auf Versuch und Wiederruf anzunehmen, auch sich, wenn es der Dienst des Etablissements erfodern sollte, da, wo nöthig, eine eigene Druckerey aufzustellen.

5to, Wollen Wir, daß alle bey Unserer Lottokammer angestellte Offizianten aller Privilegien, Immunitäten, Prärogativen, und Vorzüge, welche Unsere sonstige Beamte genießen, sich zu erfreuen haben sollen, auch werden Wir ein besonderes gnädigstes Augenmerke auf diejenige Collekteurs richten, welche sich in Besorgung des ihnen anvertrauten Collektions-Geschäfftes vor anderen getreu und fleißig werden bewiesen haben.

6to, (* Soll keinem von Unsern diesseitigen Unterthanen, wessen Standes und Würde selbiger auch immer seyn möge, erlaubt seyn, auf auswärtige dergleichen Zahlen, oder sonstige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder direkte noch indirekte zu interressiren, noch weniger für derley Lotterien zu kolligiren, es sey dann, daß Wir hierinfalls einige Ausnahme annoch belieben, und bekannt machen wollten, soferne jemand unterdessen wider dieses handelnd betretten wurde, soll ein solcher in eine Geldstrafe von wenigst einhundert Rthlr. auch allenfalls mehrers nach Maaße seines Standes, auch des hoch- und niedern Spiels nach richtlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuntianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel Unserer Lottokasse zukommen solle.

7mo, (** Soll in Lottosachen, in wie weit nämlich selbige einigen Bezug auf die innere Verfassung, und insbesondere auf das Oekonomikum, wohin namentlich die Bestimmung der den Collekteurs verliehenen Provision gehört, dann auf die der Administration eigens vorbehaltene, jedoch instruktionsmäßige Regulierung des Spiels haben, nur Unsere eigens aufgestellte Generaldirektion allein erkennen, und verbscheiden, in viel anderweitigen Vorkommenheiten aber, und forderssamst in den zwischen den Collekteurs und Spielern vorfallenden Anständen und Streitigkeiten kein anderes Gericht, als der jeden Orts aufgestellte Hofrath, Regierung oder Obrigkeit einige Judikatur haben, sofort die zur Klage gebrachte Gegenstände allenfalls unter Bezug auf die dem Lotto ganz eigene Grundsätze, und nach vorhin von der Administration eingeholten Erinnerung über der Sachen Liegenheit summarillime entscheiden, besonders aber wider diejenige kriminaliter verfahren, welche, um einen unrechtmäßigen Gewinn an sich zu bringen, die von der Lottokammer ausgestellte Originallooße, oder die von den Collekteurs abgegebene Interims-Scheine zu verfälschen sich vermessen würden, maßen solche, und ihre Mithelfer nicht anders als wahre Diebe und Falsarii angesehen, auch nach Maaße des Betrugs und obwaltenden Umständen am Leibe zu bestrafen sind.

Gebiethen demnach allen und jeden, besonders aber unsern aufgestellten Justizkollegien, und Unsern Beamten, daß selbe mehr benannte Lottokammer bey allem dem kräftigst handhaben, und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werkes nöthige Verfügungen, und überhaupt alles dasjenige, um was Unsere Lottokammer selbe requiriren wird, schleunigst veranstalten, und vorkehren sollen. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung. Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserm gnädigsten Handzeichen bekräftiget, und Unser größeres Hofraths-Kanzley-Insiegel hiran drucken lassen. Geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 26. Tag des Monats May 1778.

(* Vid. N. 79. & 85. (** Vid. N. 92.

N. LXXVI.

Von Leistung der gewöhnlichen Lehens-Pflichten.

Entbiethen allen und jeden Unsern Ritter- und Beutel-Lehen-Vasallen, die von Uns, und Unseren Landen zu Baiern einige Ritter- oder Beutel-Lehen besitzen, Unsern gnädisten Gruß, und Gnade zuvor, und geben denselben mittels gegenwärtig-gnädigsten Generalpatens zu vernehmen.

Nachdeme auf das den 30. Decemb. des verflossenen 1777ten (* Jahrs erfolgte Verabsterben Unsers freundgeliebtesten Herrn Veters des durchlauchtigsten Fürsten, und Herrn, Herrn Maximilian Joseph in Ober- und Niederbaiern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erztruchseß, und Churfürsten, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. churmildesten Angedenkens alle und jede zu diesen Landen gehörige Ritter- und Beutel-Lehen fällig geworden, sohin sich gebühret solche Lehen nunmehro von Uns, als jetzmalig höchsten Lehenherrn von neuem geziemends zu requiriren, zu empfangen, und deswegen gewöhnliche Lehenspflicht so andere Schuldigkeit zu leisten, so, wie es nämlichen die Beschaffenheit eines jeden Lehen, dann Unsere Lehenrechten, und Unsers obersten Lehenhofs, nicht minder, als anderer Unserer Lehens-Curien Herkommen und Gewohnheit mit sich bringet:

Als befehlen Wir sämmtlichen Unseren Ritter- und Beutel-Lehen-Vasallen hiemit gnädigst, daß sie sowohl bey gedacht-Unserem obersten Lehenhofe, als auch bey denen übrigen demselben subordinirten Lehenprobst-Aemtern, und Lehen-Verwaltungen (wo nämlichen sonsten sothane Lehen verliehen zu werden pflegen) zwischen Dato, und den letzten Decemb. gegenwärtigen Jahrs, nämlichen die Ritter-Vasallen in denen Monaten August und September, dann die Beutel-Lehen-Vasallen in denen Monaten Oktober, November, und December eintweders in eigener Person, oder mittels hinlänglich instruirten Anwälden mit ihren jüngsten Lehenbriefen gewiß, und zuverläßig, und zwar bey unfehlbarer Verworchung deren Lehen geziemends erscheinen, solche getreulich ansagen, behörig recognoseiren, und gegen den Lehen-Bücheren ersehen, dann einschreiben lassen sollen: denenselben anbey auch gnädigst unverhaltende, daß Unser Oberst-Lehen-Probst nicht minder, als durch denselben die untere Lehen-Pröbste, und übrigen anhero gehörige Lehen-Verwaltere gnädigst befehliget, und begwaltiget worden, alle solche Lehen, welche richtig, nicht verworcht, vermant, verschwiegen, oder versessen sind, von Unser, und Unsers obersten Lehenhofs wegen, jedem Vasallen zu leihen, gebührende Lehenpflicht aufzunehmen, und hierinfalls in anderwege das behörige zu beobachten, und zwar solcher Gestalten, daß mit Ende gegenwärtigen Jahrs allenthalbige Richtigkeit hergestellet ist; wie dann Wir gegen diejenige, welche die bestimmte Zeit verstreichen lassen, und ungehorsam ausbleiben, nach Schärfe der Lehen-Rechten und Observantien, dann Gestaltsame der Umständen mit gänzlich, und unnachläßiger Einziehung deren Lehen verfahren lassen wurden.

Es werden sich dahero alle Lehenleute mit der schuldigen Reichniß also gefaßt zu machen wissen, daß sie selbe bey der Belehnung gegen alsbaldigen Erhebung deren Taxzetteln, und nachfolgenden Lehenbriefen um so gewisser berichtigen, als man widrigen Falls nicht nur die Belehnung nicht ertheilen, sondern auch die Restanten durch andere unbeliebige Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit vermögen lassen wurde, zu dessen Vorkehrung Wir eben auch Unsern obersten Lehenhof sonderbar angewiesen.

Und damit sich nach Unser gegenwärtig gnädisten General-Ausschreibung des Hauptfalls jeder Lehenunterthan gehorsamst achten, und mit einer Unwissenheit nicht entschuldigen, auch sich von Unsrer höchsten Ungnade, und Schaden hüten könne.

So

(* Vid. N. 72.

So haben Wir die Verfügung getroffen, daß selbe jedgehörigen Orts affiziret, und publiciret, dann dem Intelligenz- und Zeitungs-Blatt einverleibt werde. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 1. Jul. 1778.

N. LXXVII.

Wann der Churfürſtl. Civildienerſchaft die Heurathserlaubniß zugeſtanden werde.

Seine Churfürſtl. Durchleucht haben verſchiedentlich wahrgenommen, daß dem Dero Hofſtäben und Dikaſterien untergebenen dienerſchaftlichen Perſonali die Erlaubniß zum Heurathen jedesmal willfährig ertheilet werde, ohne darauf rückzuſehen, ob ein ſolch Subaltern-Bedienter das zur Lebſucht ſeiner Frau, und in ſolcher Ehe erzielender Kinder nöthige Vermögen beſitze, oder ein dazu ausreichendes Gehalt zu beziehen habe.

Gleichwie nun die zeithörige Erfahrung lehret, daß auf Ableiben eines ſolchen unvermöglichen Dieners die rücklaſſende Wittib und Kinder gemeiniglich dem Landesherrn und dem Publikum zur Laſt fallen, und um Ertheilung nöthiger Unterhaltsmitteln durch Gnadengehälter und Beyſteuren die höſte Stelle unabläßig behelligen. Als finden höchſt Dieſelbe ſich veranlaſſet, mit Gegenwärtigen zu verordnen, daß, wie beym Militär bereits eingeführet iſt, künftighin auch in dem Civilſtande keinem der Churfürſtl. Dienerſchaft die Heurathserlaubnis zugeſtanden werden ſolle, es ſeye dann, derſelbe habe ſich wegen des eigenthumlichen Beſitzes eines zur Ernährung Frau und Kindern ausreichenden Vermögens, oder des ſtändigen Genußes einer darzu erklecklichen jährlichen Beſoldung legitimiret, deſſen Verlobte auch zuvor, daß ſie und ihre Kinder auf Ableben des Ehemanns dem Aerario mit Penſions- und Beyſteuergeſuchen nicht zur Laſt fallen wolle: mittels Leiſtung förmlicher Caution behörig reverſiret, (* bedeuten es mithin dero Churfürſtl. Hofrath in München mit der gnädigſten Auflage, geſtalten dieſe höchſte Willensmeynung deſſen untergebener Dienerſchaft zu verkündigen, und fürohin darauf genaueſt feſt halten zu laſſen. Manheim den 23. Auguſt. An. 1778.

(* Von Reverſirung der Beamtens-Frauen in Anſehung der geleiſteten Amtsbor-ſchaft, vid. N. 88.

N. LXXVIII.

Militar-Penſioniſten ſind frey vom Siegelpapiers-Gebrauche.

Liebe Getreue! Da vermög eines ſpecial gnädigſt anhero erlaßen gewordenen Reſcripts de dato 3. Sept. abhin geſammtes Militarperſonale, ſohin auch die Militarpenſioniſten von dem Gebrauche des Siegelpapiers, in Belang deren für den empfangenden Gnadengehalt auszuſtellenden Scheinen vom 1. Sept. abhin befreyet ſeyn ſollen: als wird euch ſolche gnädigſte Specialreſolution mit dem Beyſatze andurch unverhalten gelaſſen, daß ihr ſolches geſammten in dem euch gnädigſt anvertrauten Regierungsdiſtrikt liegenden Gerichtern bedeuten laſſen ſollet, damit ſich ſolche hiernach zu achten, und ein gleiches denen dabey hin und wieder angeſchafften Penſionairn vernachrichten zu laſſen wiſſen. Deſſen Wir Uns gnädigſt verſehen, und ſind euch anbey ꝛc. München den 19. Oktob. 1778.

N. LXXIX.

Von wechſelſeitiger Collektirung der

Bey dermaliger Vereinigung der Baieriſchen mit den Altpfälziſchen Staaten haben Se. Churfürſtl. Durchl. allerdings billig befunden, daß ſowohl der dahier, als auch jener zu Manheim beſtehenden Lottokammer die wechſel-

ſeitige

baierisch- und alt-pfälzisch-Lotto-kammer.

seitige Kollektirung der Einlagen in beyderseitigen Landen gestattet seyn, und dabey so viel die Erkenntniß in Lottosachen, in Bezug auf die innere Verfassung der ökonomischen Regulirung des Spiels, auch die zwischen Kollekteurs und Spielern vorfallende Anstände, und Streitigkeiten betrifft, benannte Lotterien in beyderseitigen Landen bey den einer jeden besonders hierüber ertheilten Freyheiten, und Gerechtsamen ungestört belassen, und gehandhabet werden sollen. Zugleich erklären jedoch Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht hiemit ausdrücklich, daß hiedurch in Ansehung aller übrigen, und besonders auch jener in Höchstdero Churpfälzischen Staaten geduldeten fremden Lotterien dem für die baierischen Lande bestehenden, und in dem unterm 26. May des vorigen Jahrs (* erlassenen Erneuerungspatent §. 6. bestättigten allgemeinen Verboth, und den daselbst auf die Frevler bestimmten Strafen nicht der geringste Abbruch geschehen soll. Welche höchste Willensmeynung dem Churfürstl. Hofrathe dahier andurch zu erkennen gegeben wird, um hiernach das weitere zu verfügen, auch der Churfürstl. Lottokammer in Anstellung ihrer Kollekten mit allgeziemender Förderung und Unterstützung an Handen zu gehen. München den 13. März 1779.

(* Vid. N. 75.

N. LXXX.

Von Grund-guts Verand- und Mayerschafts-Fristen bey Landesherrl. Grund-unterthanen.

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben von jeher aus Landesväterlichen Pflichten Uns zur Sorge gemacht, daß alle Unsere liebe und getreue Unterthanen derjenigen Bürden, welche ihrem häuslichen Fortkommen im Wege stehen, in thunlicher Maaße überhoben; sie, so viel an Uns ist, bey Kräften und im Wohlstand erhalten, mithin eben dadurch zu der ihnen selbst sowohl, als dem ganzen Lande so ersprießlichen Industrie und Kultur immer mehr ermuntert werden möchten.

Nun ist Uns seit dem Antritt Unserer Landesregierung in Baiern zu wiederholtenmalen unter andern die Anzeige geschehen, daß darinnen vornämlich jene Unterthanen, welche ihre Güter nicht eigenthümlich, sondern nur mit gewissen von Grundherrschaftswegen ihnen verliehenen Gerechtigkeiten besitzen, sich um deswillen so hart behausen, und außer Stand gehalten werden, auf die Besserung des Guts etwas zu verwenden; weil dieselben gleich bey Anstand des Gutes auf die erlangte Mayerschaften, als Laudemien, Mortuarien, Leibgelder, Gutskaufschillinge, und so weiters, fort die hiemit verbundenen Taxe, und Sportelforderungen, nach Verschiedenheit der im Lande üblichen Grundbarkeiten so viele Baarschaft verwenden müssen, daß sie demnächst der Mittel, Gebäude, Viehestand, Ackergeräth, und den sonstigen Gutsbeschlag in bessern Stand zu bringen, größtentheils entblößet sind.

Wir gedenken demnach gnädigst Unsere Eingangs erwähnte huldreicheste Gesinnung dahier nicht minder eintreten zu lassen, und gedachten Unsern Unterthanen solche, wie hiernach zu vernehmen ist, werkthätig zu beweisen. Wir erklären nämlich, und

Fürs erste: daß Wir die in Unsern hiesigen Erblanden bestehenden Grundgerechtigkeiten, wie sie immer Namen haben mögen, womit bisher Unsere eigene Urbarsgüter behaftet gewesen, und wirklich noch sind, den Besitzern und Grundholden derselben zum Besten, und den übrigen Grundherrschaften zum Beyspiel in ein Erbrecht verwandeln lassen wollen, so daß hinfüro alle, und benanntlich auch jene Unsere Urbarsgüter, die da nur Leibrechts, oder bloß Bestandweiß verlassen sind, auf des Besitzers Erben, und dessen rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) übergehen, und für beständig auf Erbrecht verliehen seyn sollen.

Wir

Wir erklären ferner, und

Fürs zweyte: daß von dem ersten Tag kommenden Monats Julius an, in des Besitzers freyer Wahl stehen soll, ob er bey der vorhin üblichen, und Kontraktsmäßigen Mayerschaftsbehandlung, Taxe, Sporteln, und ihrer jedesmaligen baaren Abführung, wie bisher, verbleiben, oder aber den nun ermessenen Mayerschaftsbetrag in einer wohl erschwinglich jährlichen Frist, neben den übrigen auf dem Gut haftenden Grundherrlichen sowohl, als andern jährlichen Natural- und Geldabgaben entrichten wolle?

Auch ist gedachten Grundholden weiters deutlich zu erklären, daß diese jährliche **Mayerschaftsfrist** (so soll man sie hinfüro nennen) auf ewige Zeiten immer die nämliche verbleiben, von einem Gutsbesitzer auf den andern in dem nämlichen Betrage übergehen, folglich dieselbe unter dem Vorwande einer Gutsbesserung, oder Gutsabschleifung (wogegen jedoch dem Gutsherrn seine Rechte in andere Wege vorbehalten seyn sollen) niemals mehr erhöhet, noch vermindert, und deswegen alle neue Gutsschätzung in dieser Absicht, so wie auch alle fernere Laudemial, Gutsanstands, und sonstig andere neue Mayerschaftsbehandlung, wie sie Namen haben mag, von nun an ein für allemal verboten und abgeschaft seyn, und verbleiben solle. Sogar die Erben sollen ihre Erbtheile, welche ihnen, auf was Art und Weise es immer sey, bey dem grundbaren Gute ausgezeiget werden, Abzugs, und Abfahrts frey, ohne die mindeste Einbuße an Fand, oder sonst an Gutsfrüchten erhalten.

Hiedurch nun sind, selbst mit Hintansetzung Unsers eigenen Landes- und grundherrlichen Interesse, welches Wir aus Liebe für den Unterthan dem allgemeinen Wohlstand gerne hiemit aufopfern, alle jene Anstände gehoben, welche den Grundholden bisher von Besserungen seines Gutes wahrscheinlicher Weise dürften abgeschrecket haben.

Fürs dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt) den Vorschlag der obgedachten **Mayerschaftsfrist** wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmayrschaften der Weiber, und das bis zum Gutsgestande eines noch unvogtbaren Kindes, oder in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, **Mortuarien**, wie auch alle andere dergleichen Prästationen von selber auf.

Hingegen erlauben Wir gnädigst, daß Heurathsgüter (*, und Anlehne, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art wirklich docuret werden kann, ohne grundherrlichen Konsens versichert werden dürfen.

Fürs vierte: Wollen und befehlen Wir, daß all und jedes, was Statuten, Generalien, und Mandaten ꝛc. des Landes vom Erbrecht überhaupt, sowohl in Baiern, als in der obern Pfalz verordnen, auch auf dieses nunmehr neu ertheilte Erbrecht in voller Maaß angewandt, und hiernach richterlich erkannt werden solle.

In sofern aber gedachte Landesstatuten, Mandaten, und so weiters auf dieses neu ertheilte Erbrecht nicht klar und deutlich einschlügen, so sollen alsdann diese, und alle, sowohl Landes als sonsten pro jure Subsidiario angenommenen, und dahin wirklich zielenden Gesetze allemal so ausgelegt werden, daß der Endzweck des gegenwärtigen Mandats, welcher einzig und allein auf Erleichterung und Aushülfe Unserer Grundunterthanen gehet, erreichet werden möge.

Was aber Jura prælationis (Vorzugsrechte) insbesondere anbelangt; so behalten Wir Uns dieselben hierinnen eben so wie vorhin, um die Laudemien und grundherrlichen Forderungen überhaupt, bevor.

(* Vid. N. 100.

Fürs fünfte: Wann demnach eine neue Gutsveränderung wirklich nunmehr sich ereignet, als muß dem ohnehin bey der Grundherrschaft erscheinenden neuen Gutsmayr, wie oben §. 2. schon erwähnet, deutlich erkläret werden, daß Wir gnädigst geneigt seyen, das beschwerliche Leibrecht, Neu- und Freystift seines Gutes in ein ordentliches Erbrecht umzuwandeln; von ihm, als nun angehenden Mayr aber nicht mehr verlangen, daß er, die mit ihm izt behandelte Mayerschaft baar, und auf einmal entrichte; sondern zufrieden seyn wollen, wenn er sie in einer jährlich bestimmten Frist abtrage, und den vorhin meistens baar, und auf einmal entrichteten Laudemialbetrag nunmehr zu besserer Emporbringung seines Gutes so anwende, das er diese Verwendung auf Verlangen allemal sogleich augenscheinlich darthun könne.

Mit dem Anschlag, und der Schöpfung der jährlichen Frist selbst aber haben die Beamten folgender Gestalt zu verfahren. Sie sollen nämlich aus den bey den drey letzten Gutsveränderungen zum Grund genommenen Gutsanschlägen, den Mittelanschlag herausnehmen, und von dem Betrag dieses Mittelanschlags, als dem nun angenommenen Gutswerthe, wo Anstand und Abfahrt herkommlich ist 7½; sonst aber 5 pro Cento, salva Ratificatione ansetzen, sodann diesen Laudemialbetrag in Fristen auf 20. Jahre eintheilen, und von dem neuen Gutsmayr auf diese Art ohne Entgelt desselben erholen.

Fürs sechste: sollen zwar die Zubaugüter besonders, jedoch auf eben diese Weise, wie vorher, die Hauptgüter laudemisirt; die hierinnen ermessene neue Mayrschaftsfristen aber besonders erholet, und mit der Mayrschaftsfrist des Hauptguts niemals vermenget, noch beyde in eine einzige zusammen geworfen werden.

Fürs siebende: Wollen Wir aber mit den sogenannten Ehehaften, als Schmied, Müller, Bader, und Taferngerechtigkeiten, so realiter auf Unsern Urbarsgütern haften, dergestalten eine Ausnahme machen, daß sie nur in dem Falle ihre Gerechtigkeiten auf ihre Erben bringen sollen, wenn sie unter solchen ein sowohl zur Mayrschaft, als zum Gewerbe taugliches Subjekt haben; sonstigen Falls hingegen die Erben sie an einen tauglichen und annehmlichen andern Mayr, mit Unserm Konsens veräußern sollen.

Uebrigens und fürs achte, da Wir schon oft erklärter massen diese Unsere Landesherrliche Gnade, wodurch Wir die vorhin üblich gewesenen so beschwerlichen Grundgerechtigkeiten in Erbrecht, und das baare Laudemium auf Jahresfristen zu setzen geneigt sind, niemanden mit Gewalt aufzudringen gedenken, sondern jedem Unterthan zu freyer Wahl anheim stellen, ob er diese Unsere Gnade annehmen wolle, oder nicht? so mag sie den dermaligen alten Gutsbesitzern, wenn sie sich selber darum melden, zwar zu statten kommen; doch soll man sie zur Annahme keineswegs vorladen; und noch weit weniger sie dazu anhalten, im Fall sie Bedenken tragen sollten, gedachte Grundgutsveränderung und Mayerschaftsfristen (welche mehr ihre Gutsnachfolger, als sie selbst angehen) vor wirklich erfolgender Gutsveränderung, oder aber, wofern es Leibrechter sind, vor gänzlicher Aushausung der Leiber in Richtigkeit zu setzen. Denenjenigen hingegen, welche um Regulirung gedachter Mayerschaftsfristen für den künftigen Gutsveränderungsfall ansuchen, soll man sie izt sogleich bestimmen, aber ihnen hiefür weder Taxe, noch die sonst vorhin üblich gewesenen Sporteln abdringen, noch viel weniger die regulirte Frist, während ihres Gutsbesitzes von ihnen einfordern, inmassen sie für ihre Lebenszeit das Anstandslaudemium schon geleistet; für die etwa herkommliche Abfahrt aber ihre Erben, oder rechtmäßige Nachfolger (Successores singulares) mit welch letztern sie bey der Gutsschätzung hierüber allemal ohnehin schon übereinzukommen pflegen, um so mehr zu haften haben, da die grundherrliche Forderungen niemals die Person eines Gutsmayers, sondern das grundbare Gut selber afficiren.

Fürs

Fürs neunte, Ist diese Behandlung der Mayerschaftsfristen in Zukunft bey einem Gute nur alsdann zu wiederholen, wenn das Gut von rechtswegen Uns als Grundherrn wieder anheim gefallen, oder das Dominum utile mit dem Domino directo konsolidiret worden ist. Bey der ersten Behandlung aber ist dem neuen Erbrechter für ihn und seine Erben ein auf Pergament geschriebener Brief darüber zu ertheilen, welchen die Beamten projektirter zur Fertigung an Unsere Hofkammer einzusenden haben; und wofür der Grundhold die Taxordnungsmäßige Sporteln einstweilen noch zu entrichten hat. Bey einer Veränderung ist alsdann nur noch der Name des neuen Mayers von Amtswegen, und mit des Beamtens Unterschrift, Dato, und Amtsfertigung, dem alten Briefe unentgeltlich zu indoßiren. Sollten aber

Fürs zehute: Bey einem Kastenamte ganz besondere Laudemisirungen bisher üblich gewesen seyn, auf welche dieses gnädigste Mandat sich gar nicht anwenden ließe, so befehlen Wir, daß hierüber ausführlicher, umständlicher, und gutächtlicher Bericht an Unsere Hofkammer erstattet werde.

Dieß ist es nun, worinn Wir mit Aufopferung Unseres eigenen höchsten Interesse, aus bloßem Triebe Unserer Landesväterlichen Vorsorge und Liebe Unseren Grundunterthanen, zu jedes andern Grundherrens Beyspiel, mehrere Aushülfe, und Erleichterung huldreichest wollen angedeihen lassen. Wir versehen Uns demnach gegen Unsere Justiz- und Kammerkollegien, und sämmtliche übrige Behörden, in all und jedem, was gegenwärtiges Mandat enthält, der pünktlichsten und gehorsamsten Nachlebung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 3. May 1779.

N. LXXXI.

Von Besoldung der Beamten, Schreib- und Schergen, Aufhebung der Prokuratoren. (*

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Weiland Unsere Regierungsvorfahrer in Baiern, seligen Andenkens, haben ihre Landesväterliche Sorgfalt schon immer dahin verwendet, jenen ungeheuern Bedrückungen zu steuern, womit Dero Landesunterthanen überberhaupts, insbesondere aber der vorzüglich zu betrachtende Burgers- und Bauersstand sowohl durch Uebermaaß, als andere heimliche, und sonst ausgekünstelte Gerichtstax-Erpressungen von jeher allzeit hergenommen, und belästiget worden sind.

In dieser großmüthigen Absicht haben sie an statthaften Regulativen und Taxordnungen seit dem Jahre 1515. her stets arbeiten lassen, um von einer Seite den Beschwerden Dero Unterthanen abzuhelfen, von der andern aber das Geschrey über täglich zunehmende Arbeit, und Theurung klagender Beamten zu stillen.

Allein dieser so gemein ersprießliche Endzweck ist durch alle diese theils schriftliche, theils gedruckte gute Verordnungen nie ganz erreichet, der Anlaß und die Gelegenheit zu heimlichen Taxvortheilen nie vollkommen getilget, sohin das allgemeine Landes-Gravamen im Taxwesen aus dem Grunde niemals gänzlich gehoben, und abgethan worden.

Die über unbillige Taxen beständig einkommenden Klagen und häufig anhängigen Processe legen Uns vielmehr klar am Tage, daß durch die Taxvermehrungen von den Jahren 1735. und 1750. oder eigentlich durch die Verlassung derselben an die Beamten und Gerichtsleute in partem Salarii das Uebel ärger geworden, die mehr einträglich gewordene Tax- und Sportelsucht genähret,

(* Vid. N. 84. 89. & 91.

nähret, und noch dazu zu widrigen sich meistens auf Eigennutz gründenden Auslegungen hiedurch sehr viel Anlaß gegeben, ja oft die eigene Landesverordnung selbst nach Tax- und Sporterlerträgniß ausgedehnet, oder aber ganz und gar ohne gerichtlichem Vollzuge gelassen worden seye.

Allem diesen Landesverderblichen Unheile nun abzuhelfen, und um den entferntesten Gelegenheiten zu weiteren Unterthansbedrückungen von dieser Art auf einmal Ziel und Maaß zu setzen, sind Wir nunmehr ernstlich und gnädigst entschlossen, jene Unsere zu Unserm und des Landes Dienste unentbehrliche Beamten und Gerichtsleute, welche von Taxen und Gerichtssporteln bisher fast ganz allein leben mußten, wie Unser übriges Hof- und Dikasterialpersonale nun in ständige und wohl auslängliche Besoldungen zu setzen, hingegen den ganzen Taxbetrag nach der Vorschrift de An. 1735. in Baiern, und de An. 1750. in der obern Pfalz einstweilen Uns fernerhin als einen Fond zu diesen Besoldungen verrechnen zu lassen.

Wir hätten nach dem Triebe Unsrer Landesväterlichen Liebe gewünscht, diese Taxen und Sporteln ganz aboliren zu können, und die Justizpflege unentgeldlich zu machen. Wir versichern jedoch allen und jeden Unsern Unterthanen in Baiern und der obern Pfalz, daß ferne, jemals die Taxordnung de An. 1735. und respective An. 1750. im geringsten erhöhen zu wollen, Wir auch nie gestatten werden, daß selbe zu Unsers Ærariums Vortheil unbillig ausgeleget werde: vielmehr wird Unser vorzügliches Augenmerk immer dahin gerichtet seyn, wie Wir diese Besoldungen auf die den Unterthanen am wenigsten beschwerliche Weise bestreiten, und einen andern dazu schicklichen Fond mit der Zeit bestimmen können,

Verordnen daher gnädigst, daß

Erstens die Gerichtschreiber, Prokuratoren und Schergen des bisher genossenen Gerichtstaxes mit Anfange des Jahres 1780. gänzlich und dermassen verlurstiget seyn sollen, daß sie bey Strafe der wirklichen Dienstamotion, welche Wir ihnen im Betretungsfalle ganz gewiß wahr machen werden, sich nichts mehr, was nur immer unter dem Worte Tax, oder Gerichtssportel begriffen seyn mag, sollen zuzueignen haben.

Die Pflegskommissarien oder Pflegsverweser aber nehmen Wir

Zweytens hievon aus. Nachdem ihnen aus der Taxordnung von 1735. und respective 1750. außer den Inventurs- und Kommissionsreise-Deputaten ohnehin nichts zugegangen ist, so wollen Wir es bey diesem nicht viel betragenden Genuße zwar noch ferner bewenden lassen, doch verbieten Wir ihnen dabey allen andern wie immer Namen habenden Taxgenuß, dergleichen sie sich sonst unter dem Scheintitel einer Observanz, oder sonstigen Herkommens wie immer etwa möchten angemaßet haben.

Weiters verbieten Wir ihnen für die Zukunft den Pflegsgenuß von dem Hauptpfleger Pachtweise, oder auf was immer andere Art cum vel sine onere qualicunque an sich zu bringen. Vernichten auch alle alte vorhin schon zu Stand gekommene Pflegsgenuß-Ueberlassungen ex Plenitudine potestatis, alles bey Amotionsstrafe des Pflegsverwesers, und bey Verlurst und wirklicher Einziehung der Hauptpflege selbst.

Gleichwie aber der Pflegskommissar eigentlich nur die Stelle des Hauptpflegers zu vertreten, sohin das Gericht (dessen Verwaltung sonst jenem obläge) modo Administratorio zu verwalten hat, so ist dagegen auch billig, daß der Hauptpfleger, welcher allen Genuß des Amts einziehet, dem für ihn arbeitenden Verweser hinlänglich zu leben gebe, und hiedurch den Staat außer Besorgniß von Nebenvarticipationen, und anderen gar wohl möglichen Unterthans-Pressungen setze. Da Wir dann, im Falle von Seite des Pflegsverwesers wegen Abgang des hinlänglichen Unterhalts, oder von Seite des Unterthans wegen Justizhem-

ſtiehemmungen oder anderen Bedrückungen gegründete Klagen vorkämen, den Abgang des erforderlichen Unterhalts aus den Pflegsnutzungen ohne weiters ergänzen, die ſchändlichen Korruptionen der Pflegsverweſer aber allemal mit der ſchimpflichſten Leibesſtrafe belegen laſſen würden. Eben ſo würden Wir auch gegen ſie ohne Gnade verfahren laſſen, wenn mit Grunde dargethan werden könnte, daß Maleſiz- Civil- oder andere Kameralarbeiten aus ihrem auf Eigennutz, oder andern Saumſal beruhenden Verſchulden liegen blieben, oder wohl gar Brief- und Verhörs- oder andere Gerichtstage (deren Wir in jeder Woche einen zu halten befehlen) zurück geſetzt, oder ſonſt die Amtsobliegenheiten wie immer entweder protrahirt, oder gar unterlaſſen würden.

Drittens: den Gerichtſchreibern, deren untergebene Gerichte ſich auf 1000. Höfe, oder darüber erſtrecken, weiſen Wir zur jährlichen Beſoldung 1000. fl. allen übrigen aber, welche dieſen Hoffuß nicht erreichen, jährlich 800 fl. ſtändige Beſoldung an. Der hin und wieder inkorporirten Nebengerichten halber hat keine ſonderbare Beſoldung ſtatt, ſondern wird nur hierauf Rückſicht genommen, in ſoweit ſie den pro Norma geſetzten Hoffuß mit ausmachen, oder ergänzen helfen.

Viertens (* wollen Wir auch mit den Schreibern bey Unſern Gerichten ſolchergeſtalten eine Aenderung machen, daß außer dem hinnach §. 5. geſetzten Falle ein verheuratheter Schreiber niemals angeſtellet, oder die Heurathserlaubniß einem ertheilt werden ſoll, und wiewohl ſie außer Amtsſachen dem Gerichtſchreiber nicht mehr ſubordinirt ſind, ſo ſind ſie doch verbunden, von Michaeli bis Georgi 8. Stunden, und von Georgi bis Michaeli 10 Stunden, außer in dringenden Fällen (wo ſie ſich an keine Zeit zu binden haben) in der Gerichtſchreiberey ſich einzufinden, dann die Befehle und Arbeiten, wie ſie ihnen ihre Gerichtſchreiber, oder die Oberbeamten in Amtsſachen vorlegen werden, zu vollbringen.

Wir überlaſſen Unſern Ober- und Unterbeamten cumulative derſelben Aufnahme, behalten aber Unſrer Hofkammer die Macht bevor, ſo oft ſelbe es für thunlich erachten wird, einen ſolchen Schreibersdienſt ſelbſt zu erſetzen. Die Verpflichtung, die Wir hiemit ausdrücklich nach beyliegender Eidsformul anbefehlen, tragen Wir dem Oberbeamten privative auf, und verordnen dabey, daß Uns jährlich eine Konduiteliſte, ſo wie ſchon einige Jahre her, jedoch zu unverläßig bey den Rechnungsablagen geſchehen, unter beyder Beamten Fertigung über die Sitten, Fähigkeit, Arbeitſamkeit, Alter, und Dienſtjahre der angeſtellten Amtsſchreiber zu Unſerer Hofkammer eingeſendet werden ſoll, damit Wir bey ſich erledigenden Dienſten jene, welche ſich ſonderbar hierunter auszeichnen, dazu auswählen mögen.

Wenn aber ein ſolchergeſtalt angeſtellter und verpflichteter Schreiber ſeinen Dienſt wieder verlaſſen wollte, oder Unrechts halber deſſelben entſetzet werden ſollte, ſo iſt erſtern Falls der Abſtand deſſelben, und die Urſache davon in obgedachter Liſte zu bemerken, zweyten Falls aber die Amotion nur mit Einwilligung beyder Gerichtsbeamten vorzukehren, und nebſtbey die Urſache der anbefohlenen Liſte einzuverleiben. Wären aber hierüber, oder auch bey der Aufnahme die Beamten verſchiedener Meynungen, ſo haben ſie ihre Berichte an Unſere Hofkammer zu erſtatten, und von daher Reſolution zu gewärtigen.

Was die Zahl dieſer Amtſchreiber betrift, theilen Wir die Gerichte in dreyerley Klaſſen ab, und unterſcheiden dem Hoffuße nach unter Gerichten von 1000. Höfen und darüber, jenen von 600. Höfen, und jenen, deren Hoffuß 600. Höfe nicht erreichen. Den Gerichten in der erſten Klaſſe laſſen Wir für dermal noch 4. Schreiber, in der zwoten 3. Schreiber, und in der dritten Klaſſe 2. Schreiber dergeſtalt paßieren, daß ein Amtsoberſchreiber von jeder Gerichtsklaſſe für Sold, Koſt und Trunk 200 fl. Ein Amtsmitterſchreiber 160 fl. Ein Drit-

(* Vid. N. 97.

terschreiber 120 fl. und der Viertelschreiber, der ohnehin nur wie ein Schreiberjung zu betrachten, 90 fl. jährlich zu genießen haben soll. Bey den Gerichten von der zwoten Klasse sollen die Ober- Mitter- und Viertelsschreibers, bey den der dritten Klasse aber die Ober- und Dritterschreibers-Besoldungen eintreten. Außer diesem Solde soll den Schreibern gar nichts mehr gebühren, auch sie weder von jemanden etwas fordern, noch annehmen, wenn es auch schon Schankungsweise, oder wie sonst immer geschehe; indem die Erfahrung lehret, daß dem Unterthan dergleichen Schankungen insgemein durch gestissene Aufzüge oder Verzögerungen nur abgebettelt, oder gar abgezwungen werden.

Derjenige Schreiber, welcher diesem Unserm Gebothe zuwider handelte, würde nicht nur allein seines Dienstes verlurstig, verlöhre für immer die Hoffnung zur einsmaliger Versorgung in Unsern Erbländern, und würde noch dazu mit einer Schand- und Leibesstrafe öffentlich abgebüßt werden.

Die Schreiber haben auch überhaupts ihre neue Pflicht keineswegs so auszulegen, als ob Wir sie für beständig in Unsern Diensten zu behalten, oder nach ihrem Abstande noch jemals was aus Unserm Ærarium zu geben dächten; deswegen haben auch die Beamten die abstehenden Schreiber (es wäre dann, daß sie befördert, oder zu einem andern Unserm Gerichte berufen würden) ordentlich ihrer Pflichten zu entlassen, und einen Revers von selben abzufordern. Sie haben auch allemal für selbe in solidum zu haften.

Fünftens: sollen die Gerichtsprokuratoren bey Unsern Gerichten künftighin nicht mehr ersetzt werden, bey denjenigen, wo sie dermal schon wirklich angestellt sind, mag es, jedoch ohne fernern mindesten Tax- oder Sportelgenuße, noch bewenden. Damit sie aber nicht ganz und gar von Streithändeln und Processen (die Wir aus dem Staate lieber völlig verbannen, als vervielfältigen lassen möchten) leben müssen, so befehlen Wir gnädigst, daß Unsere Beamten die Schreibersdienste vorzüglich den dermal vorhandenen Prokuratoren überlassen sollen.

Die dermaligen mögen auch noch jene Reis- und Zehrungsdeputaten der Unterbeamten, wovon in den vorberührten Taxordnungen der Unterbeamten wegen Meldung geschehen, mit der Bedingniß beziehen, daß sie dann das Protokoll führen, und das Behörige in die Gerichtsbücher eintragen. Nach Abgange der Prokuratoren sollen diese Deputaten den Schreibern dem Besoldungsgulden nach zufallen. Unsere Gerichtsbeamten haben also sub termino 30 Tagen a Die recepti Mandati eine Anzeige an Unsere Hofkammer einzusenden, welche und wie viel Prokuratoren in ihrem Amte gewesen, und wie ihnen dermal allenfalls zu helfen sey?

Sechstens: wollen und ordnen Wir, daß die Schergen- oder bisher mißbräuchlich sogenannte Amtmannsdienste bey allen Unsern Aemtern und Gerichten auf gleiche Weise abgehen, und erlöschen sollen, diejenigen ausgenommen, welche mit Blut- oder Malefitzschergen besetzt, und deswegen an dem Wohnorte der Beamten, und bey der Fronveste sich befinden. Diesen Blut- oder Malefitzschergen aber heben Wir alle wie immer benannte Civiltaxen, Sporteln, Vortheile, Sammlungen, dann andere wie immer bemänntelte Zueignungen ganz und vollkommen auf; verbieten selben ausdrücklich, ein Bauerngut, oder auch nur das mindeste Grundstück (außer eines zur Hausnothdurft nöthigen Wurzgartens) nomine proprio, vel ficto zu besitzen, oder auf was immer für eine Art an sich zu bringen, auch nicht einmal in Pacht zu nehmen, und weisen ihnen dann weiters zum Dienstgenuße nebst einer Pferdportion, und den sonst Taxordnungsmäßigen Rittgeldern, eine fixe Besoldung an, und zwar 300 fl. Ueberlassen ihnen auch ferner noch die Malefikanten-Atzung, in so lang keine Beschwerden dagegen sind. Andere Geld- oder Naturalgaben zu verlangen, oder nur anzunehmen, wird ihnen bey Dienstskassations- und dreyjähriger Schanzarbeitsstrafe (welche Wir gleich bey der ersten Uebertretung unnachläßig werden wahr machen lassen) hiemit auf das schärfeste verboten. Die Rekompensen für eingebrachte gefährliche Uebelthäter bleiben ferner nach vorigen Verordnungen. Damit aber auch

Sieben-

Siebentens die andern dermal noch lebenden, und bey den Gerichten bedienſteten Schergen nicht mit Weib und Kindern in den Bettel gerathen, ſo ſind Wir, in ſofern ſie weder eigene Bauerngüter ſchon wirklich beſitzen, noch andere ausländliche Nebendienſte ſchon haben, Landesväterlich geneigt, ihnen unentgeltlich öde Güter des Landes einzuräumen, ſie mit 10. Freyjahren zu begnaden, auch ihnen zur Wiederemporbringung der etwa eingegangenen Häuſer oder Scheuern, und zur übrigen Ackerbaues-Anrichtung, wohl gar mit Bauholze, Saamgetreid, und Geldanlehen, dann allenfallſiger Moderirung der zu hoch eingehöft geweſenen Güter an Handen gehen zu laſſen. Wir verordnen aber, daß ſie vorzüglich Uns urbare, und ſo viel möglich außer dem Gerichte, in welchem ſie bedienſtet waren, gelegene Güter wählen ſollen. Hierinn nun erwarten Wir von den ſolchergeſtalten dienſtlos gewordenen Schergen ihre ſelbſt eigene billige Vorſchläge, wie jedem nach Bedürfniß des ſich ſelbſt gewählten öden Guts durch die verſprochene Hilfe thätig und wirkſam an Handen gegangen werden möge: welche Vorſchläge ſie dann ſub Termino 30 Tagen a die Publicationis an das Gericht einzugeben, ſelbes ſogleich ſie an das Rentamt, und dieſes ſammt ſeinem Gutachten, in Zeit 8 Tagen an Unſere Hofkammer einzuſenden hat. Damit nun weiters und

Achtens bey dieſer Schergenreduktion Unſere Lande an Sicherheit, Unſere Unterthanen aber an Vollzuge Gott gefälliger Juſtiz und Policey niemals aufliegen, ſo verſichern Wir gnädigſt, daß Wir Unſere garniſonirende Regimenter allemal auf Anrufen zu dieſem Endzwecke werden kommandiren, und (wenn je Räuberbanden überhand nähmen) eher ein neues wohlbeſtelltes Sicherheitskorps errichten laſſen werden, um Unſere liebe und getreue Unterthanen bey ihrem Eigenthume wider unerlaubte Gewalt und Thathandlungen zu beſchirmen. Nicht weniger geben Wir dem am Gerichtsorte wohnenden Blut- oder Maleſizſchergen bey den Gerichtern von der erſten Klaſſe 3, bey den von der zwoten Klaſſe 2, und bey den von der dritten 1 Uns eingepflichteten Knecht, wovon jeder für Koſt, Trunk und Lohn jährlich 100 fl. zu genießen, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbothe, daß ſie bey Dienſtverluſte und dreyjähriger Schanzſtrafe, ſich außer ihrem Solde gar nichts mehr zueignen ſollen.

Es ſollen aber dieſe Amtsknechte eines jeden Gerichts an dem Wohnorte der Beamten in dem dortigen Schergenhauſe wohnen, und ſtets auf der Hut ſeyn, jene Aufträge, die ihnen der Beamte durch den ihnen vorgeſetzten Maleſizſchergen wird bedeuten laſſen, ſogleich an der Stelle in Vollzug zu bringen.

Neuntens: ſollen Unſere Ober- und Unterbeamte in Baiern, und der obern Pfalz bey jedem großen Dorfe, für ſelbes und die nahe herumgelegene Hufen, und ſogenannte Einöden drey ehrliche, angeſeſſene und wackere Männer, die aber niemals Schergen geweſen, noch von den vier Ehehaften, noch ein Policeyſtand ſind, und wo möglich des Leſens und Schreibens kündig ſeyn ſollen, auswählen, und den einen zum **Obmann**, die andern zween zu **Beyſitzer** benennen, auch ihnen die durch das im Bettelweſen letzterlaſſene Generalmandat angeordneten Bettelvögte und Nachtwächter ſubordiniren.

Sie ſollen ihrer Gemeinde ordentlich vorgeſtellt, und nach beyliegender Eidsformul in derſelben und der Beamten Gegenwart verpflichtet werden. Auch geben Wir dem Obmann Unſer Churfürſtl. Wappen verſilbert, und den Beyſitzern von Meſſing an dem Rocke zu tragen, damit dadurch ihre Würde ſich auszeichne, und ihre Perſon unverletzlich werde.

Der Obmann darf auch zu jedermanns leichterer Erkenntniß gedacht Unſer Wappen an ſein Haus heften, oder malen laſſen.

Wir wollen weiters, daß dieſe drey Dorfgerichtsperſonen in allen Gelegenheiten, beſonders in Kirch- und Opfergängen gleich nach Unſern Beamten, und noch vor den Kirchpröbſten Rang und Gang, jedoch nur in ihrem Gebiete

haben sollen. Sie sollen auch unter sich solche Ordnung halten, daß der im Jahre 1780. Obmann war, im Jahre 1781. zweyter Beysitzer, und im Jahre 1783. wieder Obmann werde, und die zuerstbenannten Beysitzer allemal Rangweise vor- und nachrücken sollen.

Statt einer Besoldung überlassen Wir ihnen die von den Schergen bisher genossene Steuerbatzen, so, daß die Beamten denselben am Ende des Jahrs, und zwar dem Obmanne $\frac{2}{4}$tel, jedem Beysitzer aber $\frac{1}{4}$tel verreichen sollen.

Diese Unsere Beamten haben selbe auch zu ersetzen, und bey den mindesten bewiesenen Beschwerden, jedoch nur mit einhelligen Meynungen abzuändern, in gröbern Nachläßigkeit- Vergehens- oder Korruptionsfällen aber sogleich an Unsere Justizkollegien nach vorläufiger Absetzung zu überschreiben, damit daselbst die hiemit gegen sie diktirte proportionirte Schanzstrafe vorgekehrt werde.

Das Officium des Obmannes und der Beysitzer bestehet aber

Zehntens darinn, daß sie sowohl selbst, als durch die ihnen subordinirte Bettelvögte und Nachtwächter den Raufhändeln und Wirthshausschwelgereyen, den Gassentumulten und nächtlichen Freveln Einhalt thun; daß sie, oder deren wenigst einer bey den Gerichtstagen (deren Wir wochentlich beym Oberamte einen zu halten befehlen, aber doch dem Beamten freylassen, selbe nach den verschiedenen Gebieten einzurichten) sonders wenn es ihr Gebiet betrift, mit einem Verzeichniße der seit dem lezten Gerichtstage vorgefallenen Händel und Frevel erscheinen; wohin dann in Zukunft jeder Kläger seinen Beklagten ohne vielem Umschweife sogleich selbst, und mit eben so viel Kraft und Wirkung, als es vorhin durch den Schergen geschehen, vorrufen soll, wo im Entstehungsfalle die Renitenten in Eisen zu Gerichte geliefert werden sollen. Summarische Verhörshändel sollen allda abgehört, und abgehandelt, in schriftlichen Prozessen aber die Expeditionen durch die Parteyen bey Gerichte erholet, und allenfalls vor Zeugen einander eingeliefert werden; daß, wenn Dienstbothenordnungen überschritten, liederliche Unterkommen in Häusern geduldet, nächtliche Zusammenkünfte von verdächtigem Gesinde gestattet würden, und solches ihnen bey 5 Pfund Strafe von der Gemeinde, oder dem Wirthe, oder dem Hausherrn angedeutet worden, sie sogleich sowohl provisorische Anstalten treffen, als es dem Gerichte anzeigen sollen, wo sodann dieses nach Erheblichkeit des Falles durch den Blutschergen und Amtsknechte, oder gar durch Militär an der Stelle Hülfe schaffen soll.

Die Restanten in Landes- und Grundherrlichen Gefällen sollen auch durch die Obleute und Beysitzer gemahnet, und endlich durch die Bettelvögte, oder die auf dem Lande wohnenden Invaliden und Militärpensionisten exequirt werden.

Die Landesgeneralien hat der Obmann an gewöhnlichen Orten anzuheften, nachdem sie von dem Seelsorger jeden Ortes von der Kanzel verkündet, und abgelesen worden, allwo dann auch die Steuer- und Anlagstage, wie bisher die Kirchenstiften dem Landvolke sollen kund gethan werden, und das im Unterbleibungsfalle bey Sperre der Temporalien.

Uebrigens aber sollen Beamten die Resten auch an Feyer- oder andern Schrannen- und Markstagen, wo der Bauer ohnehin insgemein an den Gerichtsort kommt, annehmen.

Zu vorfallenden Pfandungen, oder andern Bescheidsexekutionen, Streifen ꝛc. wo persönlicher Gerichtsgewalt erforderlich ist, hat das Gericht die Amtsknechte und Blutschergen (wenn es aber um Landessicherheit zu thun wäre) noch darüber das Militär an der Hand.

Die Obleute und Beysitzer sollen auch künftig mit dem Mühlgrafen die Mühlen, und so auch allein die Feuer- Weg- Steg- Zaun- Aich- Gewicht- Messereyen dann andere Beschauen besorgen, und auf den Bettel Acht haben, und die

Fehli-

Fehligen am nächsten Gerichtstage ihres Gebiets beym Amte anzeigen, und zur Strafe vormerken.

Sie haben auch monatlich miteinander eine Tabelle nach beyliegendem Formular bey Gerichte gehörig ersetzter zu übergeben, welche ihnen gedruckter ausfolgen zu lassen ist: die Schreibenskündigen können sie selbst ersetzen; die andern mögen sie von wem sie wollen, doch auf ihre Wag und Gefahr, ersetzen lassen.

Ueberhaupts haben sie auf alles, was Sitten, Religion und Gesetze betrift, wachsames Aug zu haben, und für alle von ihnen unentdeckte Unordnungen zu stehen; deswegen sie sich auch öfters in ihrem Gebiete zu vertheilen haben, und dem Beamten frey stehet, durch wen sie wollen, in der Stille erforschen, und über sie inquiriren zu lassen.

Eilftens: zu sämmtlichen Unsern Unterthanen versehen Wir Uns gnädigst, daß sie die ihnen hier mehrmal zufließende Landesherrliche Gnade und Wohlthat in reife Erwägung ziehen, mithin theils aus schuldiger Dankbarkeit, theils aber aus Antriebe für ihre eigene Sicherheit von selbst bedacht seyn werden, alle bey ihren Gütern sich ereignete Veränderungen und Vorfälle dem Obmanne, oder Beysitzern des Dorfs aufs pünktlichste anzudeuten. Ein Gutsbesitzer, welcher hierinn säumig wäre, würde unnachläßig mit einem doppelten Briefgelde, ein Mittheilhabender Obmann, oder Beysitzer aber mit Absetzung und öffentlicher Leibesstrafe, und ein Beamter, der den angezeigten Fall pflichtwidrig liegen ließ, mit Dienstsamotion, und nach Umständen noch schwerer bestraft werden.

Zwölftens: damit aber durchgehends Ordnung eintrete, und gründliche Untersuchung Platz haben könne, so hat jedes Gericht die in ihren Gebieten oder Dörfern sich ereignete Briefereyvorfälle, dann andere groß und kleine Fertigungen, wie sie bisher Gerichtschreiber, Prokuratoren und Schergen genossen haben, dem Unterthan (er mag sie baar, oder Fristenweise bezahlen) in ein eigenes, hiezu nun verordnetes Taxbüchel, wie Steuern und andere Abgaben einzuschreiben, selbst jene oben §. 2. hievon nicht ausgenommen; nebstbey sollen die Beamten diese erlaufene Taxen auch in ein Sportelregister, wie sonst üblich war, bringen, und jährlich sammt den Rechnungen einsenden.

Sollte nun so eine Tabelle, oder Taxbüchel wahrhaft verdächtig gefunden werden, so schlagen Wir darauf des Beamtens Dienstamotion: wären sie aber gar falsch, so ist der fehlige Beamte von Unsern Kriminalgerichten Pœna extraordinaria anzusehen.

Dreyzehentens: die von nun an anfälligen Briefe, und andere Gerichtstaxen sollen für dermal noch, wie vorher eingebracht, jedoch der Unterthan hiebey über den klaren Buchstaben der Taxordnungen von An. 1735. und 1750. nicht übernommen, minder gar erwähnte Taxordnungen vielleicht aus übel verstandenem Diensteifer, gleich bisher aus andern Ursachen geschehen, auf unnöthige Briefvermehrungen, wider Willen der Parteyen, oder anderer Interessenten ausgedeutet, endlich aber die rechtlich erholten Gerichtstaxen Uns jährlich getreulich verrechnet, und die vorher angeordneten Monatslisten der Obleute loco verificationis angelegt werden.

Auf diese Art erachten Wir dem gemeinen Landesunterthan gegen bisher ausgeübte unbillige Tax- und Sportelerpressungen den sichersten Schutz zu gewähren. Wir opfern auch alles, was Unserm Ærario hiebey zu Last fällt, oder entgehet, dem allgemeinen Wohlstande und der Wohlfahrt Unserer Unterthanen (welche Wir Unserm eigenen Besten in jedem Falle vorsetzen) gänzlich auf

Versehen Uns auch weiters gegen Unsere hohe und höchste Justizkollegien in Baiern, und der obern Pfalz, daß sie diese Unsere gnädigste Provisionalverordnung, als eine ordentliche Novellam ad Codicem Maximilianeum sowohl in Civilibus, als Criminalibus buchstäblich und schärfest beobachten werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 29. Julius 1779.

Schreiberseid.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen wahren und körperlichen Eid dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (P. T.) in die Hände, und in Gegenwart Höchstderoselben Oberbeamtens N. N., daß ich die Worte und Vorschrift des gnädigsten Generalmandats vom 29. Jul. 1779., in soweit sie eines Amtsschreibers Pflichten bestimmen, nach meinen Kräften auf das genaueste beobachten werde: Unterwerfe mich nicht nur mit schuldigsten Gehorsam diesen anwesenden Khurfürstl. Herren Beamten in allem dem, was den Herrendienst, und dessen Vortheil betrifft. Schwöre auch weiters, soviel mir möglich ist, auf den Wohlstand dieses Kurfürstl. Gerichts, und das Beßte des höchsten Aerariums zu sehen, dessen Frommen zu fördern, dessen Schaden aber zu wenden, oder doch sogleich anzudeuten. Ich erkenne mich auch im Falle eines pflichtwidrigen Vergehens zu den mandatmäßigen Strafen. Alles getreulich, und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und seine Heiligen.

Eid der Obleute und Beysitzer.

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, einen wahren und körperlichen Eid dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn (P. T.) in Gegenwart, und in die Hände Höchstderoselben Gerichtsbeamtens N. N., und der mir anvertraut werdenden Gemeinde, daß ich nach Vorschrift des gnädigsten Generalmandats vom 29. Jul. An. 1779. auf dieselbe genaue und redliche Obsicht tragen, der Polizey beßtens nachsehen, Mühl- Feuer- Weg- Steg- Zaun- und andere Beschauen fleißig besorgen, allem Unheile und Lärme steuern, Friede und Ordnung zu erhalten suchen, und alles allemal sogleich andeuten werde, was wider die Religion, wider die Gesetze des Staats, oder die guten Sitten wäre.

Ich schwöre weiters, die vorgeschriebenen Monatstabellen richtig und wahrhaft zu ersetzen, die von der Gemeinde etwa mir anvertraut werdende Gelder getreulich zu bewahren, oder zum Kurfürstl. Amte zu liefern, mich mit der mir ausgesprochenen Besoldung zu begnügen, und meine Hände vor allem ungerechten Besitze, oder widerrechtlichen Gaben rein zu behalten. Unterwerfe mich im Entstehungsfalle den im gnädigsten Mandate versehenen Strafen. Getreulich, und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen.

N. LXXXII.

Verkündung der angeordneten Obern-Landesregierung.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor. Wir haben unter mehrern andern, seit Unsrer mit der Gnade Gottes angetrettenen Regierung Unsers Herzogthums Ober- und Niederbaiern zu möglichster Aufnahme und Vermehrung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit schon nach, und nach verfügten Anstalten besonders auch das Augenmerk auf die verbesserende Einrichtung der Aufsicht und Verwaltung der einzelnen innerlichen Staats- und Unsrer lieben und getreuen Unterthanen Privatangelegenheiten, wie auch die Vorkehre dazu nützlicher, und nothwendiger Maaßregeln sowohl in Ansehung der Personen, denen sie anvertrauet sind, als der Gegenstände selbsten, damit keine die andere in ihrem Daseyn, und Wirksamkeit behindern, sorgfältigst genommen.

Wann nun in Ergründung dieser Geschäffte, ihrer Beschaffenheit, und zeithörigen Behandlung eines Theils soiche Menge sich an Tage legt, und je mehr und mehr vergrößert, und häuft, daß Unsere beyde Hofraths- und Hofkammer-Kollegien zu deren genugsamer Beförderung nicht zureichen, und andern Theils dieselben überdieß so ver- und unterschiedentlich sind, daß sie von einer eben und der nämlichen Stelle zugleich nicht füglich besorgt, und erlediget werden mögen:

Als haben Wir in Folge Unser mildesten zu oberwehntem Endzwecke der gemeinen Wohlfahrt abzielenden landesväterlichen Gesinn- und Beherzigung für gut, ersprießlich, und unumgänglich befunden, die Direktion besagter innern Landesangelegen-

geltgenheiten auch nach ihren Besonderheiten von einander zu unterscheiden, und jegliche zusammengehörige, oder verwandte Sachen einem besondern Kollegio zu übertragen, mithin lediglich die Civil- und Malefizhändel Unserm Hofrathe, und dessen Gerichtbarkeit nach, wie vor, zu übergeben, die nur in das eigentliche Finanz-Steuer- und Kammeralwesen einschlagenden Vorwürfe aber bey der Besorgung Unsrer Hofkammer ferners gleichfalls zu belassen; dahingegen zum Vorstande, Einleitung, Entscheid- und Vollziehung der übrigen wichtigen Landes- und Polizeygeschäffte, sonderbar die Aufrechthaltung Unsrer Regalien, und anderer Vorrechte, dann die Handhabung der durchgängig unpartheyischen, und uneigennützigen Justizpflege, wie auch den Schutz Unserer Unterthanen gegen alle Bedruck- und Erpressungen, nicht weniger die Nachforschung auf jene, wessen Standes sie immer seyn mögen, die sich hierinfalls eine Vernachlässigung ihrer Pflichte zu Schulden kommen lassen, eine obere Landesregierung anzustellen, dieselbe mit einer hinlänglichen Anzahle Unserer verständigen, geschickten, erfahrnen, und wegen ihrer Integrität Uns angerühmten Räthe zu besetzen, ihr die erforderliche Vorschrift, Gewalt, und Ansehen dazu zu ertheilen, fort zur persönlichen Versammlung eine gewisse Zeit, benanntlich den Montag, Mittwoch, und Freytag, oder wofern auf ein- oder den andern dieser Täge ein Fest einfällt, den folgenden, auch nach Vielheit der Ereignisse öfters zu bestimmen.

Wir haben es daher Kraft gegenwärtigen Edikts zu Jedermanns Wissenschaft, und um sich darnach zu richten, öffentlich verkündigen lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16. Erndemonats 1779.

Instruktion.

Instruktion für die Kurfürstliche Oberlandesregierung vom Jahre 1779.

§. 1. Nachdem Wir bey Unsrer für die gemeine Wohlfahrt beiserten hohen Sorgfalt, und Befließenheit je länger, je mehr beobachten, wie die Geschäffte in Unsern hiesigen, und dazu gesetzten Landen sich dergestalten vervielfältigen, daß zu deren Verwaltung, und Beförderung Unsere beyde Hofraths- und Kammerkollegien allein genugsam nicht erklecken, ihre Gegenstände auch so beschaffen, und unterschiedentlich sind, daß fast die Behandlung der einen Gattung derenselben vor einer, und der nämlichen Stelle die Berathschlagungen über die andere, und deren Wirksamkeit behindert; als haben Wir nicht sowohl zur Aufnahme des gemeinen Dienstes für gut, als weiters unumgänglich angesehen, und befunden, die in die eigentliche Landesverfassung einschlagenden, und bis anhero theils erwehntem Hofrathe neben der Justizverwaltung in Civil- und Malefizsachen, theils der Hofkammer ausser dem Finanzwesen zur Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten zusammen zu ziehen, und deren Besorgung einem dazu absonders angeordneten Oberlandesregierungs-Dikasterio zu übertragen.

§. 2. Zu derselben würdigen Besetz- und fleißiger Abwartung haben Wir demnach aus Mittel Unserer tapfersten, geschicktest- und erfahrnsten Räthe vom Grafen- Herren- Ritter- und gelehrten Stande fünfzehn Personen gnädigst ausersehen, und ernannt, worunter einer Unser Oberlandes-Regierungs-Präsident, Vizepräsident, und einer Vizekanzler, sodenn denenselben zween des innern Archivs-Vorsteher, zwey- und drey Sekretarien, zween Registratoren, ein Expeditor, und sechs Kanzelisten, nebst einem Rathsdiener, und zween Bothen untergeordnet seyn sollen.

§. 3. Dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten steht der Vorsitz, die Umfrage, Direktion und Obsorge wider alle Unordnungen, Misbräuche, und Uebertrettungen zu; weshalben die Räthe ihm hierin den geziemenden Respekt zu leisten, wie hingegen er, der Präsident, denenselben die gebührende Achtung zu erweisen hat.

§. 4. Und weilen übrigens der Vizekanzler, neben der Direktion der Kanzley, die Condirektion, oder in Abwesenheit des Prä- und Vizepräsidenten den Vorsitz hat; solle dieser in sothaner seiner Verrichtung ebenfalls respektirt werden.

§. 5. Wäre aber besagtes Direktorium insgesammt abwesend, solle der vorsitzende Rath auf der Ritterbanke der völligen Direktion, gleich dem Präsiden-

ten, wie hinwiederum der Aeltere auf der gelehrten Banke des Condirektoriums, gleich der zeitliche Vizekanzler, jedesmal befugt seyn.

§. 6. Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

1. Alle, die Verfassung des Landes im weltlich und geistlichen betreffende Angelegenheiten überhaupt, und besonders

2. Die Schützung, und Beförderung der wahren Römisch-Christkatholischen Religion, und guten Sitten; Vorsorge für allenthalbige Anstellung frommer, gelehrter, eifriger, untadelhafter, und auferbaulicher, dann in der Theologia dogmatica wohl bewanderter, in jeden Gegenden genugsamer Seelsorger; Beschirmung der Kirchen, Klöster, und anderer milden Stiftungen; getreue Administration ihrer Einkünfte, Kapitalien, Zinsen, und Gefälle: Vorschub in Eintreibung der über Millionen sich belaufenden Interesse-Ausstände: Erneuerung der in Ungiebigkeit verfallenen Anlehen, und Fürsehung gegen Vernachläßigung, oder gar Zueignung ein oder der andern Gattung besagter Einkünfte von männiglich, wer der immer seyn möge; Sicherheitstellung der entweder ohne gar keine, oder doch unhinlängliche Unterpfänder ausgeliehener Gelder; Wiedersuchung des Ersatzes im Falle der Unmöglichkeit dem pio Corpori verbleibenden Schadens von den Schuldhaften, auch nach Gestalt der Entdeckung darunter vorgegangener Gefährde die veranlassende Bestrafung ohne Ansicht der Personen; Aufrechthaltung der Pfarrlehen und Pfründen: fleißige Achtung wider die Gotteslängner, Glaubensschänder, und andere dergleichen Schwärmer, Freygeister, Einführer, und Verbreiter lästerlicher, und sittenverderblicher Bücher, oder sonst dergleichen Schriften, und Pesten des Staats: vertrauliches Benehmen mit den Ordinariaten wegen Einweisung müßiger Weltgeistlichen zur anständigen Zusammenwohnung, und ordentlichem Lebenswandel, auch allmähliger Unterdrückung Aergernisse gebender Misbräuche, wie durchgehends Unsers supremi Juris advocatiæ majestaticæ mit und nebst Unseren ihr, der Obernlandesregierung, absonderlich bey- und untergeordnet, auch ausführlich instruirten geistlichen Räthe.

3. Die Landtags- und Landschaftssachen.

4. Unsere Angelegenheiten, und Stimmen, Sitze, und Gerechtsamen bey den baierisch, und schwäbischen Kreisen, und deren Mitbeobachtung neben dem dazu bevollmächtigten Gesandten, wie fern solche nicht unmittelbar von Uns, und Unserm Ministerio dirigirt werden.

5. Die Gränzsachen.

6. Die Strittigkeiten, und Irrungen mit Benachbarten in der Maaße, daß in deren Untersuch- und Abhandlungen niemal anders, dann auf vorhörige genugsame Vernehmung der Unterregierungen, und Aemter, worinn dergleichen sich begeben, sodann communicato Consilio mit der Hofkammer, und Hörung des Archivs fürgefahren werde.

7. Die Processe an den höchsten Reichsgerichten, zu deren Respicierung, und geschickter Aufstell- oder Fertigung der Schriften, und Handlungen die Referenten, und Commissarien in den Sachen, worüber dieselben entstehen, sich des Gebrauchs, üblicher Verfahrensart, und Style bey gedachten Reichsdikasterien zu befleißigen haben.

8. Die von den Reichsgerichten dem baierischen Kreisausschreibamte aufgetragenen Kommissionen, und Exekutionen.

9. Die Lehensachen, wie fern solche nicht contentios werden, und alsdann derselben alsbaldiger ordnungsmäßiger unparteyischer Ein- und Austrag vor Unserm Hofrathe, nach Maaßgabe der demselben vorgeschriebener Ordnung, gehören.

10. Die Sorge für die gemeine Ruhe, und Sicherheit.

11. Die

11. Die fleißige Inachtnehmung der Kreis- und landesfürstlichen Verordnungen, fort derenselben Vollziehung wider das liederliche, herrenlose, landstreicherische, und sonstige Diebs- und Raubs- auch anderes misserhätiges Gesindel, zu wessen Abwendung und Auffange Wir in jedem Rentamte, und der Oberpfalz, auch dem Herzogthume Neuburg eine bestimmte Anzahl Landesknechte, welche beständig diese Gegenden durchzuwandern, und zu durchsuchen haben, anordnen werden, und wegen deren Unterhaltung den Vorschlag von Unsrer Oberlandesregierung, Hofkammer, und Landschaft ehestens gnädigst erwärtiget seyn.

12. Handhabung, und Schützung der gesammten Unterthanen so Ge- als Ungefreyten bey ihrem wesentlichen Stande.

13. Die Oberaufsicht auf die untergebene Regierungen, Land- und Pfleggerichte, dann sonstige Aemter, und Stellen in Wahrnehmung landesherrlicher Rechte, Verwaltung der Justiz, Vorsorge für Wittwe, und Waisen, und unverschobene Bestellung ihrer bedürfenden Vormünder nicht allein, sondern auch derselben obliegende Rechnungen; Aufrechthaltung guter Ordnung, und Polizey in jeglichen ihnen anvertrauten Ortschaften; in Behandlungsart der Unterthanen, und Beflissenheit auf Beförderung ihres Nahrungswesens sowohl, als auf bestmöglichste Erleicht- und Minderung derselben Abgaben, und Beschwerden.

14. Die mit der Hofkammer alsbald vorzunehmende Revision der sämmtlichen Taxordnungen, und Minderung der den gemeinen Unterthanen, sonderbar bey Inventuren, und Briefesfertigungen, drückenden Rubriken. Damit aber weder die Landrichter, und Pflegskommissarien, noch Gerichtsschreiber, und andere Beamte über einen andurch empfindenden Abgang am Gehalte zur nothwendigen Subsistenz mit Frau und Kindern zu klagen Ursache haben, sind Wir gnädigst entschlossen, sothanen Tax zu Unsrer Hofkammer einzuziehen, ihnen hingegen eine proportionirte, und bestimmte ordentliche Besoldung auswerfen zu lassen; weilen aber der Ueberschuß sothaner Taxgelder alsdann kaum, oder nicht zur Surrogirung der bishero von den zeitlichen Hauptpflegern genossenen Absentgelder erglecken dürfte, halten Wir Uns bevor, einem, und dem andern gedachter Pflegsinnhaber nach gnädigster Willkuhr entweder eine blose jährliche Pension auf die gesammte Massa nach Erträgnisse des besagten Ueberschusses anzuweisen, oder zwo, und nach Gestalt, daß solche geringer sind, mehrere Pflegerstellen zusammen zu setzen, und solche zu einem Oberamte, ohne daß im übrigen in der bestehenden Einrichtung jedem Gerichte etwas abgeändert werden solle, zu ernennen, und sehen daher dem gemeinschaftlichen Gutachten entgegen, mit welchen ersagter Pflegen es am füglichst- und besten bewirket werden mag.

15. Die Verbothe, und Ahndungen aller von Kanzley- und Gerichtsbedienten neben ihren Bestallungen sich selbst, oder durch die Ihrigen, oder auch durch andere directe, oder indirecte willkührlich anmaßenden Sporteln, Bibalien, und sonst dergleichen Ungebühren, oder gar unter dem Vorwande hergebrachter Amtsemolumenten, und Accidentien unterfangener Erpressungen, Geschänke, und Gaben, oder anderer Geldschneidereyen.

16. Die gleiche Obsorge für die nämliche strenge Befolgung der Num. 14. berührten Taxordnung von den Hofmarchsherren, oder ihren angestellten Richtern.

17. Die Einziehung des den Unterthanen nach der Kundbarkeit allzu viel beschwerlichen Haufen der Schergen, und sogenannten Amtsleute bey vorwaltender Anordnung einer zur Aufsuchung, Fang- und Vertilgung des Diebs- und andern bösen Gesindels, (oben ad Num. 11.) bestimmten Anzahl Landsknechte sowohl, als zur Aufwartung bey jeder deren Amtsstuben, und Vollziehung von dort ausgehender Befehle der Landgerichte, und Pflegen beygelegt werden sollenden Amtsdieners, und bey Malefizgerichten danebst anzunehmenden absonderen Bütels.

18. Die zuweilen in diesem, oder jenem Amte nothwendigen Landesvisitationen, und durch einen aufrichtigen Kommissarium mit Zuziehung eines Aktuarii

öfters unterſehens zu pflegende Erkundigung, wie den allgemeinen Verordnungen in allen Theilen des Juſtiz- Finanz- Oekonomie- Polizey- und Pupillarweſens getreulich nachgelebt, und was für Ungebührniſſen dagegen verübt werden; welchen Falls gleichwohl die vorige Anzeige an Uns jedesmal unterthänigſt zu erſtatten, und die gnädigſte Genehmung zu erholen, auch ſothaner Kommiſſarius alle unnöthige Weitſchweifungen bedächtlich zu vermeiden, und bey Gewärtigung des Berichts in der vorzulegen ſchuldigen Verzeichniſſe nicht nur, ſondern auch ermeßlicher Ahndung ſich der überflüßigen Diätenmacherey zu enthalten hat.

19. Unterſuchung der wider die Beamten vorkommenden Klagen, und Amtsgebrechen. Desgleichen

20. Nachdruckſame Abſtellung aller den Unterthanen durch Decimatoren, und Mendikanten, Jäger, und andere Leute zu laſtfallenden Plackereyen, und Ungebühren.

21. Die Verkehre wider den ſchädlichen Müßiggang, und das Betteln, mithin

22. Die Sorgfältigkeit für die dagegen ſicher wirkenden einzigen Mittel, und zwar, (a) genugſamer und wohleingerichteter Arbeits- und Zuchthäuſer für junge ſtarke, ſodann (b) Hoſpitäler, Waiſen- Armen- und Spinnhäuſer, Almoſenkaſſen, und andere derley milde Stiftungen für alte, gebrechliche, und unvermögende Leute ſowohl, als Kinder, und deren Unterhalt, fort hierzu abſonders anzuſchaffende Materialien, und zu verfügende Anweiſungen deren geeigneten Arbeiten nicht nur, ſondern auch

23. Die Anſtalten wider die allzuhäufige Geſtattung der Zuſammenheurathung nichts habender, öfters ſogar liederlicher Perſonen; weßhalben inſonderheit (a) dem zeitlichen Gerichtsvorſtande in der hieſigen Aue, dem Stadtoberrichteramte dahier, und jeweiligen Hofmarchsgerichte zu Haidhauſen der vorhärige Bericht über die von nicht angeſeſſenen Leuten nachgeſucht werdenden Heurathserlaubniſſen, oder Toleranzſcheine, und Gewärtigung der Genehmung, oder ſonſt erfolgender Reſolution darüber aufzugeben iſt; ſodann (b) der hieſige Adel ſowohl, als Räthe, und andere Bediente haltende Perſonen ſich ebenfalls darnach zu achten haben, den Pfarrern auch (c) die Trauung ſolcher Leute ohne beygebrachte derley Bewilligungsurkundt verbothen werden ſolle.

24. Die Wachſamkeit für die zu Erziehung der Jugend auf dem Lande, wie in Städten, und Märkten, als die erſte Grundlage zur Pflanzung guter, dem Staate nützlicher Bürger, und die hiezu gedeihliche Vermehrung hinlänglicher Seelenpfleger, und Schulen. Indem aber ſolche große Aufwände erfordern, die Berathſchlagungen mit dem geiſtlichen Rathe wegen deren Beſtreitung aus denen ad pios uſus gewidmeten Kapitalien, Zinſen, und Fundationsgütern, mithin desfalls zu erſtattende thunliche Vorſchläge.

25. (* Die Nachforſchung der ſowohl Haupt- und anderer Städte, und Märkte, als Communenhaushaltung mit gemeinen Grundſtücken, Nutzbarkeiten, Einkünften, und Anlagen; zu dieſer Abſicht ſollen die von den Kammerern, und andern gemeinen Einnehmern bey ihren Städten, Märkten, Land- und Pflegegerichten, auch Hofmarchsherren alle Jahre ordentlich abgelegt- und aufgenommenen Rechnungen darüber jedesmal an Unſere Ober- und reſpective Unterregierungen richtig eingeſchickt, und was

a. Die Hauptſtädtiſchen betrift, ſolche von den aus Mittel vorerlegter Regierungen eigends dazu zu ernennenden Räthen mit Zuziehung eines erfahrnen Juſtitiſkanten genaueſt durchgeſehen werden, was aber

b. Alle übrige belanget, iſt Unſre gnädigſte Verordnung derhalben, daß, ob Wir ſchon in Anderacht, wie daß die Rentmeiſter die ihnen gemäß vorderer

Inſtruc-

(* Vid. N. 98.

Instruktionen bisher aufgetragenen häufigen Civil- Polizey- Kammeral- und andere Geschäffte in ihrem ganzen Rentamtsbezirke mit einander vollkommen nicht besorgen können, ihren Umritt überhaupt abzustellen, und lediglich zu Verrichtung Unsers Kammeraldienstes vom Hause aus sofern beyzubehalten bewogen worden, daß Wir die Rentämter zu einer Kammeraldeputation erhoben, dazu ein vermehrtes Personale in denen bey jedem äußern Rentamte bestehenden Rentmeister, Rentamtskommissario, Rentamtsfiscal, Rentschreiber, und Kassier cum voto, & sessione dabey bestimmt, und selbigen dahin geeignete Ordnung vorgeschrieben haben, erwähnte Rechnungen von den gemeldeten Regierungen sothaner Deputation zu schuldiger unentgeltlicher Durchgehung, und ihren gemeinschaftlich gutächtlichen Anmerkungen darüber, oder Bescheidspunkten nicht allein zugestellet, sondern auch diese, die Punkten selbsten hiernächst förderſamst von gemeldten Regierungen geprüfet, und entschieden, fort sogleich allen übrigen dabey entdeckten Mängeln, oder Ungebühren gesteuert; und damit das hiesige Rentamt in Zukunft ebenfalls gleich den gedachten äussern mit mehrern Personen besetzet sey, so wollen, und befehlen Wir gnädigst, daß nebst dem alldasigen Rentschreiber zween Hofkammerräthe hiezu beygeordnet werden sollen.

26. Die Generaldirektion der allgemeinen Landespolizey, und Verbesserungen in allen und jeden dahin einschlägigen Vorwürfen, sonderbar

27. Die genaue Ergründung des bestehenden Landesgewerb nicht nur in natürlichen Wachsthümern, sondern auch mit Kunst zubereiteter Handarbeiten zwischen den eigenen Landeseinwohnern sowohl, als mit benachbarten, und auswärtigen Staaten.

28. Die Aufrischung des gemeinen Wesens zum Industrialgewerbe, und dessen bestthunliche Aufhilfe, und Unterstützung erfahrner und fleißiger Landwirthe.

29. Aufmerksamkeit auf das Land- und Wasserfuhrwesen, Strassen, und Chauseen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben, und Lasten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herstellung, und Unterhalt, sodann ordentliche derselben Nachweise, und Berechnung der geziemenden Verwendung, besonders, daß

a. Die allenfalls noch neu anzulegende Chauseen nicht unnöthig, und allzu kostspielig zum Schaden der Gemeinden, und Privatvortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchs-Herren von der geraden Linie nicht gar zu sehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b. Die Unterhaltung derselben weder an einzelne Personen, noch an Churfürstliche, oder andere Beamte verpachtet, sondern, soviel es möglich ist, den nächst angränzenden Gemeinden um einen billigen Preise um soviel räthlicher überlassen werde, als die bessere Besorgung von mehrern verläßiger, dann von einem seyn mag.

30. Die Erleichterung der Fabrique- und Manufakturanlagen, sonderbar von geschickten und bemittelten Einwohnern.

31. Abstellung vernerkender Misbräuche der Handwerks- oder sonstigen Zünfte, und Nahrungsgesellschaften.

32. Benachdruckung der Gesetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintrettenden mehrerley Stücken der Ueppigkeit.

33. Niederlegung, und Verboth allzu kostspieliger Leichenbegängnisse.

34. Herstellung der billigmäßigen Stollrechte, und Abschaffung derselben anmaßlicher Ueberforderungen.

35. Festhaltung auf den konventionsmäßigen Münzfuße, und Abhaltung des Laufs, oder Gangs dagegen geschlagener Sorten.

36. Unterstützung des zur Aufnahme des Handels, und Wandels verträglichen Credit.

37. Einführung der wohleingerichteten Hypotheckenbücher bey jeglichem Orte, und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinnsverschreibungen in Beyseyn des Schuldner, und Gläubigers, zu Erkündig- und Verläßigung männiglich, sonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebothenen nämlichen Sachen nicht bereits mehrern verhaftet, und keine Hintergehung, oder Gefährde zu befürchten stehe.

38 Verwehrung unzuläßigen beeden hohen, und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39. Emporbringung des Feldbau, Wiesen, und Weiden.

40. Austrocknung der Moose, und Sümpfe.

41. Urbarmachung der Heyden.

42. Bemayerung, und Aufrichtung der in Menge verhandenen öden Höfe.

43. Aufmunderung des Landmann zur Pflanzung nutzbarer Obstbäume.

44. Die Pflege des von Tage zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45. Grundhafte Untersuchung der Ursache des sich mehrenden Untergangs mancher Höfe, und sogar ganzer Dorfschaften, und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46. Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47. Des Tabacks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingesessenen.

48. Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49. Verhinderung aller schädlichen Monopolien.

50. Die Sanitätsanstalten, und Bedacht auf die Anstellung geschickter Land- Physicorum, und Chyrurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derselben Besoldung, und Unterhaltsmittel.

51. Nützliche Ergründung, und Verhängniß der Hilfs- und Erleichterungsmittel, fort sonst dienlicher Maaßregeln in Ereignissen der durch Feuersbrünste, Viehsterben, Mißwachse, und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücks-Fälle.

52. Die oberste Inspektion auf die Beobachtung guter Polizey in einzelnen Landstädten, Märkten, und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadtgerichts- und Ortsobrigkeit subordinate überlassen ist. Wohingegen

53. Die hiesige Münchnerstadtpolizeysachen von dem Hofoberrichter, und einem von dem Magistrate aus seinem Mittel zu Unsrer gnädigsten Genehmung vorzuschlagenden Mitgliede präparirt, und vorgetragen, auch dafern der Handel keinen Verzug erleidet, oder gering ist, wohl gar das Nöthige mit dem Vizekanzler abgeschlossen, und verfügt, fort davon die Anzeige in der nächsten Rathssitzung erstattet werden solle.

54. Die Bestättigung der Rathswahlen in Städten, und Märkten in der Maaße, daß solche ordentlich vorgenommen, und von jedem Ortsmagistrate, oder Vorstande mittels Bericht an die respective Regierungen herkommlich eingeschicket, ohne daß zu Beywohnung derselben Jemand aus Mittel ebengenanter Regierungen, und Aemter eigends abgeordnet, oder wirklich sich eindringe, und einiger Diäten, langminder noch eines Honorarii danebst sich anmasse, oder kostbare Aufwände, und Mahlzeiten dabey verursacht, sondern daß alle dergleichen eingeschlichene Ungebührnisse allemal abgeschaft werden. Desgleichen die Confirmation der Bürgeraufnahme in hiesiger Stadt.

55. Die Prüfung der zu Jurisdiktionalbedienungen, und Advokatur aufgenommen werdenden Kandidaten, und zwar in Betracht der den Pflegern, Pflegkommis-

Kommissarien, und Landrichtern zugleich verschiedentlich anvertrauten Kasten- Maut- Accis- und andern Einnahmen mit der Churfürstl. Hofkammer, dieser hingegen mit dem Hofrathe gemeinschaftlich durch vermischte Kommissionen, und demnächstige derselben Verpflichtung.

56. Die begründete Ansprüche Unsers hohen Hauses, und Wiederrufung der widerrechtlich entkommenen, oder veräußerten Landesstücke, und Domanialgüter, oder sonstiger Zergliederungen, und deren Austrag durch den Weg der Güte, oder des Rechtens auf vorhörige Rathspflege mit der Hofkammer, und respective wechselseitige Erholung, oder Zusammentragung dazu hinreichender Behelfe aus den Archiven, Registraturen, und sonstigen Briefs- und Urkundsgewölben.

57. Die Untersuchung der ohne höchste unmittelbar landesfürstliche Bewilligung in der obern Pfalz erschlichenen Landsassenfreyheiten.

58. Die hochnothwendige Einleitung der endlichen Bevollständigung des ordentlichen, rechtmäßigen, und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes, oder Matrikels, und dessen Verbesserung nach denen von Unsrer Hofkammer zu gesinnenden Anmerkungen, und mit der Landschaft abzuschließenden Maaßregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Aequiparation, oder Gleichstellung.

59. Die Mittlung der dagegen seit der letzten Steuer-Instruktion eingeschlichenen Misbräuche, und häufigen Ungebühren, besonders der Entziehung der gerichtlichen Steuer von Bauerngütern durch Ankauf von Bürgern, bevorab ohne derselben Zuwachse zu den Landsteuern; sogar endlich

60. Alle Sachen, die von Uns an die obere Landesregierung verwiesen werden, auch dem Hofrathe, und der Hofkammer nicht besonders übertragen sind.

§. 7. Die wechselseitigen Kommunikationen, Ansinnungen, und Benachrichtigungen, welche Unsere Regierung, Hofrath, und Hofkammer in den bisher genannten herrschaftlichen, und Privatgeschäfften, Angelegenheiten, und Vorfällen mit einander in gutem Verständnisse offenmüthig zu pflegen haben, sollen von der Regierung, und dem Hofräthe in Form eines Dekrets; von der Hofkammer hingegen in der Weise eines Protokolauszugs gefertiget, und von dem Präsidenten jedesmal unterschrieben, durch den dem Rathe beygesessenen Sekretarium aber contrasignirt, und jeglicher Seits nicht in Gestalt eines Befehls, sondern Ersuchung eingerichtet, und die Worte **wolle**, oder **beliebe** gebraucht werden.

§. 8. Die Rathssitzungen sollen die Woche dreymal zu unterschiedenen gewiß bestimmten Tägen, und wenn es die Menge der Sachen erheischet, mehreren von 9. bis 12. Uhr richtig gehalten werden; mithin

§. 9. Der Präsident, Vizepräsident, Vizekanzler, geheime und sämmtliche besoldete Räthe sich bey denenselben jedesmal fleißig einfinden, und von diesen keiner ohne Erlaubniß oben ermähnten Direktorii, oder Hinderuisse wegen andern herrschaftlichen Geschäfften davon abwesend seyn, oder vor derselben Endigung sich entfernen.

§. 10. Solle hierzu die Erlaubniß keinem ohne sonderbar erhebliche Ursache ertheilt werden.

§. 11. Weil hierinn der Präsident, Vizepräsident, und fürnämlich der Vizekanzler, den übrigen Gliedern mit gutem Beyspiele vorzuleuchten haben, werden diese sich darnach sonderbar zu befassen wissen.

§. 12. Würde hingegen ein, oder anderer der wirklich besoldeten Räthe ohne obgedachte Erlaubnisse, oder Hindernisse nichts destoweniger ausbleiben, solle dem, oder denenselben jedesmal ein Gulden an der Besoldung abgezogen, und die Abzüge unter die übrigen fleißig Frequentirende quartaliter ausgetheilt werden.

§. 13. Im Falle aber Jemand dergleichen Vernachläßigung sich öfters zu Schulden kommen lassen möchte, lieg dem Direktorio ob, die pflichtmäßige Anzeige an Uns zu ermeßlicher schärfern Ahndung zu erstatten.

§. 14. Weshalben nicht nur von den Sekretarien die Anmerkung der Anwesenden bey jeder Sitzung, und die Zeit, auch die Sache, bey deren Abhandlung sie dazu kommen, in dem führenden Rathsprotokol einzutragen, sondern annebst in denen, wie sämmtlichen Kollegien, also ebenfalls der Regierung obliegenden Quartalsberichten darüber jederzeit eine genaue Verzeichniß der Säumseligen beyzuschließen ist.

§. 15. Was aber die unbesoldeten Räthe betrifft, sind Wir bey Verledigung der Besoldungen auf ihre Vernachläßigung mit derselben Uebergehung so, wie auf die Fleißige mit deren Vorziehung, den gnädigsten Bedacht zu nehmen entschlossen.

§. 16. So solle auch ersagter Präsident selbst, oder der Vizepräsident ohne Unsere gnädigste Bewilligung niemal ausheimisch seyn.

§. 17. Desgleichen derselbe, oder bey seiner Abwesenheit der Vizepräsident, und sofort der Vizekanzler keinem längere Erlaubniß, als nur auf vierzehn Tage, und bey nöthig findender Gesundheitspflege auf drey Wochen ertheilen, diejenigen aber, welche etwa noch länger sich außerhalb zu begeben, oder zu verbleiben genöthiget sind, desfalls Unsere gnädigste Resolution einholen, und abwarten.

§. 18. In Austheilung der Akten solle zwar auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und die hohen, schweren, und wichtigen den qualificirten Räthen aus- und zugestellt; sonst aber, soviel möglich, eine Gleichheit, und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und Gelehrtenbanke, zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, kein Unterschied gemacht werden.

§. 19. Damit die Geschäffte befördert werden, solle in Fällen, da die Ausstellung zum Gutachten beschlossen wird, solche unverzüglich vorgenommen, und dem Referenten eine zulängliche Frist zu Einbringung seines schriftlichen Vortrags bestimmt, nach fruchtlosem Verlaufe derselbe mit Beraumung einer nähern ermahnet, und im fernern Säumnißfalle ihm ein scharfer Verweiß im öffentlichen Rathe gegeben, bey noch weiters sich äußernder Fahrlosigkeit aber der unterthänigste Bericht erstattet werden: inzwischen

§. 20. Sind einem solchen unfleißigen Rathe, bis er die unter seinen Händen befindlichen ausgearbeitet haben wird, weder andere Akten auszufertigen, noch Kommissionen zu ertheilen; da hingegen

§. 21. Die einem nicht verhinderten Rathe einmal ad referendum ausgestellte Akten sollen von selbigem nicht zurück gefodert, und einem andern willkührlich, sonderbar dem, worauf eine Partey antragen würde, zugestellt, noch weniger aber von einem Rathe dem andern ohne ausdrückliche Bewilligung zum Vortrage ab- und übergeben werden.

§. 22. Die Relationen ist jeder Rath schriftlich zu erstatten, und allemal eigenhändig zu unterschreiben, auch seinen geleisteten Eidspflichten gemäß selbst, und bey höchster Ungnade durch keinen andern, und zwar mit so getreuer und deutlicher Anführung der Geschichte, oder Lage der Sachen zu verfassen schuldig, damit die übrigen Räthe solche wohl begreifen, und darauf ihre rechtlichen Meynungen mit Bestande ablegen mögen.

§. 23. Sollte sich aber zutragen, daß ein Rath daran durch anderweitige Geschäffte, oder Zufälle unüberwindlich gehindert würde, hat er dem zeitlichen Direktorio es behörend anzuzeigen, und dasselbe nach Befunde die alsdann zurück zu liefernden Akten einem andern minder beschäfftigten Rathe zu übergeben.

§. 24. Ueber gesammte solche Ausstellungen der Akten solle ohne einige Ausnahme, und Unterschiede der Sachen ein absonderliches Buch gehalten, und selbigem durch das Präsidium der Sachen Rubrick, der Name des Referenten,

der Tag der Ausstellung, und die zur Einbringung der Relation bestimmte Zeit ausdrücklich eingetragen, auch bis dahin einem Rathe die Akten weder ausgefolget, noch solche aus der Rathsstube, oder Registratur zu sich zu nehmen unter scharfestem Einsehen, und Ahndung zugelassen seyn.

§. 25. Damit die Unterthanen in ihren jeglichen Angelegenheiten, und Irrungen so leichtlich nicht zu der Regierung, und zu dem Hofrathe laufen, und an das Recht gewiesen werden, ist durch eine Generalverordnung in das Land zu verkünden, daß sie zuvor sich bey ihren Land- und Pfleggerichten, auch respektive Hofmarchsherren melden; diesen aber zugleich anzubefehlen, daß sie pflichtmäßig bedacht seyn sollen, alsdann ihren Beschwerden abzuhelfen, oder sie bestthunlichst zu vertragen, auch nach Bewandtnisse der Sachen ihnen, damit sie destoweniger mit Kosten, und Zeitverlust um die Wege vergeblich getrieben werden, auf Ansuchen die Berichte nicht zu erschweren, oder sie derhalben vorsätzlich aufzuziehen, oder solche gar zu verweigern, und abzuschlagen.

§. 26. Zur Beschleunigung der auf die wirklich einlangende Menge der Memorialien, und Berichte der untern Stellen, und Aemter zu ertheilenden Entschließungen, oder Bescheide der darum seufzenden, öfters in großen Kösten mit Verabsäumung ihrer häußlichen Arbeit, oder sonstigen Geschäffte liegenden Parteyen sowohl, als auch damit durch derley Vorwürfe von geringerm Belange die Vornehmung der häufig einkommenden Relationen, und nöthigen Berathschlagungen nicht aufgehalten werde, sind die Memorialien, und Berichte, alsbald jene übergeben; diese hingegen eingeliefert, und von dem Präsidio eröffnet worden, vorzubringen, und entweder unter einige Räthe während der übrigen Deliberationen über andere Gegenstände zu Durchgehung, und mündlichem Vortrage auszutheilen, oder aber etliche Räthe sammt einem Regierungs-Sekretario zu deren Vornehmung in absondern Nebenrath zu deputiren, das Protokoll jedoch demnächst in Pleno vor Endigung dessen Sitzung abzulesen.

§. 27. Ist der Vorwurf der Supplik gering, oder wird solcher ad instruendum an ein Amt, oder sonstige untere Stelle geschicket, so mag die Resolution darauf ohne Weiterung geschrieben, und solchergestalt abgefertiget werden; ist aber derselbe beträchtlich, und das Conclusum hierauf, oder auf einem Berichte entscheidend, solle dasselbe fürohin in keinem Stylo majori mit Vorsetzung Unsers Titels, und Ausziehung der Vorstellungen, und berichteten Umstände, sondern in forma Decreti kürzlich, gründlich, und faßlich expediret werden.

§. 28. Die Erstattung der Propositionen, und Relationen geziemet sich zwar in turno vorzunehmen; wenn jedoch eine Sache so eilfertig ist, und dringet, daß sie keinen Verzug leidet, oder Unsere hohe Regalien betrifft, solle dieselbe vor anderen befördert werden.

§. 29. Gleichwie übrigens Wir dabey Uns zu demjenigen, welcher erwähntermaßen in Unserm Oberlandesregierungs-Direktorio das Präsidium führet, gnädigst versehen, er werde den Räthen in Verfaß- und Abstattung ihrer Gutachten, und Ablegung des Votums nach ihrem beßten Wissen, und Gewissen, mithin nach den Uns geleisteten Eidespflichten die Freyheit überlassen, und jederzeit sich durchaus unparteyisch bezeigen, sohin mit Empfehlung eines, oder des andern Theils Angelegenheiten sich keineswegs abgeben; also wollen Wir hinwiederum, daß im Falle er bey Ablesung der Relationen, und Abgebung der Voten einige Parteylichkeit, oder sonstigen Mangel wahrnehmen würde, ihm unbenommen bleiben, es im öffentlichen Rathe anzuzeigen, jeden seines Amtes zu erinnern, und sonst hierunter ordnungsmäßig zu vermitteln.

§. 30. Er hat auch überdas zu verhindern, daß in Stimmungen keine Hitze, und Heftigkeit, es sey gegen die Partey, oder derselben Advokaten, wider

den Referenten, oder unter sich selbst, vielweniger einiges Wortgezänke zu gestatten; sondern es gegen die Unbescheidenen, und Schuldhaften zu ahnden, auch gestalten Sachen nach darüber ad Manus gehorsamst zu berichten.

§. 31. Weiters hat er darauf zu sehen, daß jeder Rath seine Stimme anders nicht, dann in seiner gehörigen Ordnung, und auf vorgehende Frage abgebe, dem andern im Votiren nicht vorgreife, noch in die Rede falle; würde jedoch einer vermerken, daß seine zuvor abgelegte Stimme von dem andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder, wo er aus den Ursachen, so durch die nachstimmenden Räthe vorgebracht worden, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst etwas Erhebliches derselben beysetzen wollte, solle dieses ihm mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unverwehrt, und vom Präsidio auf geschehene Anzeige erlaubt werden. Wer aber nichts Neues, oder Erhebliches über, oder wider des Referenten, oder anderer Räthe vor ihm abgelegte Voten vorzubringen hätte, der solle nur mit gebührender Kürze anzeigen, wessen vorstimmender Meynung er beypflichte, und dessen Votum unnöthiger Weise nicht weitläufig wiederholen, oder, da er allenfalls ein Bedenken darinn, oder Verbesserung anzumelden findet, den dazu bewegenden Grund mit wenigem bemerken.

§. 32. So minder auch dem Präsidenten, als Vizepräsidenten, und noch weniger dem Vizekanzler bey währender Ablesung der Relationen, und Gutachten, oder sonst vorkommenden wichtigen Sachen von seinem Sitze aufzustehen, und sich mit den Räthen in einige die vorwaltenden Gegenstände nicht betreffende Reden einzulassen, oder mit Revisionen, und Unterschriften der Concepten, oder Fertigungen über andere Sachen mittler Weile sich abzugeben geziemet; um so minder hat er dessen Anmassung den Räthen unter sich nachzusehen, am wenigsten aber zu gestatten, daß derselben genaue Aufmerksamkeit auf die abgelesen werdenden Sachen durch Ein- Aus- und Durchlaufen der Kanzleyverwandten, und Diener, oder anderer dahin nicht gehörigen Personen gestöret werde.

§. 33. Die in dem Rathe vorgehende Handlungen, Stimmungen, und Abschlüsse sollen geheim, und verschwiegen gehalten, und, soviel die Angelegenheiten einzelner Parteyen anbetrift, die Conclusa, und deren Verfügungen, wenn solche communikabel sind, vor deren behörigen Ausfertigung nicht kund gemacht; widrigen Falls die daran pflichtig befunden werdenden ohne einigem Unterschiede der Personen, und Nachsicht mit der wirklichen Suspension, auch, gestalten Sachen nach, und sonderbar, wenn die Nachtheile Unsrer landesherrlichen Rechte, und Interesse, oder des Staates darunter befangen sind, mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

§. 34. Wenn über eine durch ordentlichen und reife Berathschlagung vorgenommene Sache ein Rathsschluß per Majora einmal gemacht, und an Uns mittels gutächtlichen Berichts einzuschicken ist; solle weder dem Regierungspräsidenten, Vizepräsidenten, und Vizekanzler, noch Räthen frey stehen, etwas zu ändern, sondern Falls einer, oder der andere bey näherer Nachsinnung von seinem abgestatteten Voto vor Abschickung des Berichts, oder Ausfertigung des Schlusses aus triftigen Ursachen abzugehen gemeynt wäre; solle derselbe es mit seinen Beweguursachen in vollem Rathe anzeigen, nöthigen Falls auch die Sache in Umfrage gebracht, dieser Vorgang umständlich protokollirt, und in erstattenden Berichte auch eingetragen, oder das von ihm eigens aufzustellende Votum particulare absonders beygeschlossen, überhaupt auch von den wohl überlegten Abschlüssen nicht ohne sehr erhebliche Ursache, und ohne Gegenwart des mehresten Theil derjenigen Räthe, welche solche veranlaßt haben, abgewichen werden.

§. 35. Solle eine hochbeträchtliche und schwere Sache in Vortrag und Berathung gebracht werden, die hauptsächlich Unsere Churfürstl. Hofkammer angeht,

Gränz-

Gränzstrittigkeiten mit Benachbarten betrift, oder von sonst wichtiger Konsequenz seyn mag, ist dem Hofkammer-Kollegio außer dem, daß mit demselben ohnehin darüber jedesmal in Zubereitung des Geschäffts zur letzten Deliberation unumgänglich kommunicirt werden solle, Nachricht davon zu ertheilen, und die Benennung einiger wohl erfahrnen Räthe aus dortigem Mittel zur Beywohnung zu gestimmen.

§. 36. Eben so wollen Wir gnädigst, daß in solchen sowohl, als andern Vorfallenheiten, welche Uns, und Unseren Landen zum Nachtheile gereichen können, vor Vollziehung des Abschluß die Beschaffenheit unterthänigst berichtlich angezeigt, und das pflichtmäßige Gutachten kürzlich beygefügt, sofort die höchste Approbation, oder sonst gut findende Verordnung erholt werden solle.

§. 37. Die Entwürfe der Berichte an Uns, oder Konceptен, deren Verfügung vom absonderen Belange, sind im vollen Rathe zu verlesen, und das Lectum in Consilio durch den zu der Sitzung gezogenen Regierungs-Secretarium darunter zu setzen; übrige aber alsogleich vom Referenten, wenn einer in der Sache angestellt, vorderst, alsdann aber vom Regierungs-Vicekanzler revidirt, und das Legit, vom Präsidenten auch das Expediatur beyzurücken, demnach solche unausgesetzlich zu ingroßiren, zu unterschreiben, und abzufertigen, von niemanden aber unter Strafe der Suspension, und wenn es aus interessirten Absichten geschieht, der Kassation zu hinterhalten, und das Datum Concluß unter das Konceptso, wie das Datum Expeditionis vom Ingroßirten neben dasselbe, auch der Tag der wirklichen Abfertigung der Berichte auf das Mundum so, wie der gesammten Abfertigungen, von dem Expeditor in einem absondern Buche aufzuzeichnen.

§. 38. Damit auch die der Revision des Präsidenten und Vicekanzlers untergeben werdenden Aufsätze immer den Rathsabschlüssen durchaus gleichförmig gefaßt werden, und wie fern etwa der Sinn derselben in dem Begriffe der Fertigungen verfehlet worden, durch Vergleichung des Protokolls desto bequemlicher ermessen, der Irrthum, oder das Unrichtige hingegen darnach gebessert werden möge; solle immer mit der verschlossenen Tasche der Konceptен auch besagtes Protocoll genanntem Directorio zugleich eingeliefert werden.

§. 39. Die von den Parteyen, wenn sie auch noch so gering und arm, oder von ihren Sachwaltern und respective Abgeschickten anverlangt werdenden Audienzen, womit jedoch diese den Räthen, Referenten, und Kommissarien ohne Noth nicht beschwerlich fallen sollen, haben dieselben leicht, bescheidentlich und unentgeltlich zu verstatten, fort deshalben, noch auch sonsten unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, von den Parteyen, und in derselben Name einiges Geschenk bey Verhütung Unserer Ungnade und schwerer Ahndung anzunehmen.

§. 40. Da Wir zu Verhütung aller Conflictuum Jurisdictionis, und daraus entstehender Hemm- und Verzögerung deren Geschäfte, oder sonstiger Mißhelligkeiten die Gränzen deren Obliegenheiten eines jeden Unserer Dikasterien, und Kollegien durch absondere, jedem vorgeschriebene, und maaßgebende Verordnungen bestimmt haben, ist darauf ohnabbrüchig fest zu halten, mithin in Fällen, wobey sich noch etwa deswegen einiger Anstand ereignen dürfte, eine Zusammentretung oberwähnter Collegiorum zu veranlassen, und die Vereinigung eines Schlußes hierunter zu suchen; da sie aber sich dessen nicht vergleichen könnten, hat ein jedes seine Gründe absonderlich zusammen zu tragen, ad Manus unterthänigst einzusenden, und Unsre gnädigste Resolution darüber zu gewärtigen.

§. 41. Nachdem Uns auch hoch daran gelegen ist, daß Unser Hauptarchiv in der vollkommensten Ordnung jederzeit sey, und die darinn gehörigen Urkunden in gutem Stande unversehrt erhalten, sohin bey jeden Vorfallenheiten der nöthig und nützliche Gebrauch daraus gemacht werde, so haben Wir zwar a) die nachdrückliche Befehle allbereits aufgestellt, daß die außer demselben befindlichen Dokumenten und Akten jeder Orten, hinter welchen sie nur immer vorhanden, abgeho-

geholet, dahin gebracht, in die erforderliche Kästen oder Schubläden eingelegt, und mit den indicibus & repertoriis verglichen, auch diese, wie fern sie allenfalls unvollständig sind, vorderſamſt ergänzt, und pflichtmäßige Obſorge getragen werde, damit nichts davon zertrennt, vielweniger verlohren gehe, am allermindesten aber von jemand irgend veruntreuet werde: Wir ertheilen aber hiemit Unſerer Regierung noch den Auftrag insbesondere, dieſelbe ſolle b) neben den beeden angeſtellten Archivariis ſich alles dieſes fleißig angelegen ſeyn laſſen, und dieſen hierunter allen Beyſtand leiſten, auch hierüber die jezuweilige Erkundigung einholen, und überdieß c) daß die Sachen, worinn es auf Unſere Hoheit, Regalien, Befugniſſe, und Rechte, dann die Gerechtſame der Städte, Märkte und Kommunen, oder der Gränzen ankömmt, oder ſonſt nur vermutlich iſt, es möchte einige Nachricht, oder dienliche Auskunft von dem Archiv, und deſſen brieflichen Urkunden zu erholen ſeyn, deſſen Vernehmung nimmer vorbey gegangen, es auch alsdann ſeinen Bericht unverlängt, und als oft nöthig iſt, die Abſchriften oder Auszüge der einſchlägigen Urkunden förderſamſt einzuſchicken, auch nach Bewandniſſe der Umſtände ſeine gutächtliche Meynung, Anmerkungen, oder ſonſt nüzliche Nachrichten beyzufügen ſchuldig ſeyn ſolle; maſſen Wir dann d) zu mehrerer Erleichterung in dem ganzen Einrichtungsgeſchäffte ſowohl, als Beförderung deſſen ſchleuniger Berichtserſtattungen oftersagtem Archiv einen Kanzeliſten, welcher eine gute Handſchrift führet, unter der Auflage zugegeben haben, daß e) er gleichwohl, ſo oft alldorten nichts Sonderliches zu thun iſt, ſich auf der Kanzley zu den geſezten Stunden mit verwende.

§. 42. Weil im übrigen die Dienſtſtellen faſt bey allen Kollegien, Kanzleyen, Aemtern, und andern Plätzen allzu häufig überſezt ſind, hat die Regierung nicht nur ex officio auf deren Verminderung, und dahin bezielende Vorſchläge bedacht zu ſeyn, ſondern auch im begebenden Erledigungsfalle jedesmal derſelben berichtlicher Anzeige pflichtmäßig beyzufügen, ob die anderweitige Beſezung nothwendig, oder mit einer andern füglich zu vereinen, und die Beſoldung einzuziehen räthlich ſeye.

§. 43. Würde aber bey dem Regierungs-Dikaſterio ſelbſt eine Vakatur ſich zutragen, und von Uns das unterthänigſte Gutachten über die Eigenſchaften der Kanditaten gnädigſt erfordert werden, ſo ſind dieſelben im wohlbeſezten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierinn die Stimmen per ſchedas ſcriptas einzuholen, ſofort nach deren Mehrheit der Bericht zu erſtatten.

§. 44. Was hingegen die Pflichten, welche dem Kanzley-Perſonali nachzuſezen obliegt, anbelangt, haben Wir bereits in der neueſten Hofrathskanzleyordnung, den bey nur erwähntem Dicaſterio beſtehenden Secretariis, Regiſtratoren, und Kanzeliſten umſtändlich, und ſo hinreichend ertheilt, daß Wir auch einem jeden deſſelben zu gleichmäßiger Befolgung überhaupt angewieſen haben wollen, und fügen nur beſonders dieſes, als viel die Regierungsſekretarien betrift, noch hinzu, daß a) gleichwie dieſelben in Führung der Protokollen umzuwechſeln haben, jeder auch ſchuldig ſeyn ſolle, ſich der nach ſothanem Protokollen zu fertigen treffenden Berichten, Befehlen, Dekreten, und anderer Aufſäze ſich jederzeit inner den erſten drey Tagen zu entledigen, und zur Reviſion an die erwähnte Behörde unfehlbar zu befördern, und b) wenn einer mit Tode, oder ſonſt abgeht, und deſſen Stelle andurch verlediget wird, niemals ein anders Subjectum, als welches gute Studia beſizt, im Kanzleyſtylo erfahren, und zu guten Aufſäzen geſchickt, auch eine lesbare und ſaubere Handſchrift führt, dazu vorgeſchlagen werden ſolle.

§. 45. Angehend die Regiſtratoren, ſo haben Wir zwar durch Unſere Hofkammer zum verwahrlichen Aufbehalt der Akten und Urkunden dieſes Collegii ein raumliches Gewölb aus- und mit genugſamen Käſten dazu verſehen laſſen, es iſt aber denenſelben beſonders einzubinden, daß vorderſt

a) Alle

a) Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, unter die Regierung München unmittelbar gehörige Gerichte in ihren unterschiedenen Plätzen ordentlich eingerichtet, die besagten Kästen numerirt, und

b) Die Vorwürfe hauptsächlich in nachstehende fünf Klassen ordentlich ein- und diese hinwiederum öfter abgetheilt werden:

In dem ersten Theile.

1. Die Regalia. 2. Feudalia. 3. Landtags- und Landschaftssachen. 4. Hofmarchssachen. 5. Kreissachen. 6. Ecclesiastica. 7. Leibeigenschaft, und dergleichen. 8. Forestalia, Beholzungsrechte, und Jagdgerechtigkeiten. 9. Fiskalische Sachen.

In dem zweyten Theile.

1. Werbungen. 2. Militärische Verordnungen. 3. Reichs- und Türkensteuer. 4. Contributionen. 5. Landsteuer. 6. Hofanlagen. 7. Fourageliefserungen, Konkurrenzgelder, Kriegsfrohnden, und dergleichen.

In dem dritten Theile.

1. Censualia. 2. Emphiteutica. 3. Bastartfälle. 4. Zehentsachen. 5. Abzug, oder Nachsteuer. 6. Salarien. 7. Mautwesen, und Kommercialsachen. 8. Scharwerken. 9. Frevelsachen. 10. Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser. 11. Pupillen, und Vormundschaften.

In dem vierten Theile.

1. Bedienungen. 2. Städte, Märkte, Gerichte, und in selbige einschlagende Ortschaften. 3. Zünften. 4. Feld- und Gränzscheidungen.

In dem fünften Theile.

1. Allgemeine Landespolizeysachen. 2. Stadtmünchner-Polizeysachen insbesondere. 3. Maaß und Gewicht. 4. Fruchtsperrungen. 5. Fabrick- und Manufakturensachen. 6. Paßporten. 7. Judentoleranz. 8. Wasenmeistereyen ꝛc.

c) Alle diese, und mehr andere sich ereignende Vorwürfe betreffende Schriften, alsbald einige, obschon noch wenige, zusammen kommen, sollen sogleich geheftet, rubricirt, und in die bestimmten Fächer eingelegt werden, damit jedesmal, so oft nur ein Verfolg einlangt, und die Nachschlagung der ergangenen Vorakten dazu erfordert wird, solche ohne Aufenthalt, oder Hemmung der Berathschlagungen auf der Stelle in den Rath gegeben werden können, und deßhalben

d) Solle alle Tage wohl nachgesehen werden, daß, wenn die Kanzlisten eine Sache ge- oder abgeschrieben, selbige auch durch den Expeditor in das über die Abschickungen verführendes Tagbuch richtig eingetragen seyn wird, ihnen die völlige Akten unverzüglich eingehändiget werden, sodann

e) Keine Aktenstücke ohne schriftliche Bewilligung der Regierung oder Vorwissen des Vicekanzlers jemanden mitgetheilt, und zur Einsicht gegeben, und

f) Wenn dieselben zu Folge eines Rathschlusses einem Mitgliede zu Erstattung des Vortrags daraus, oder sonst nöthigem Gebrauche auszustellen sind, dagegen jederzeit ein von ihm eigenhändig unterschriebener gedruckter Revers eingezogen, und hinterlegt werde. Nach dem aber ist es

2) Unserer beständigen Willensmeynung gemäß, daß bey Abgang eines, oder des andern zu der eröffneten Stelle ein so anders Subjectum, welches nicht lediglich mehrere Jahre mit bloßem Schreiben auf der Kanzley sich abgegeben hat, in Vorschlag gebracht, sondern ein solches, welches mit guten Studiis, und einer

natürlichen Fähigkeit und Verstande von Unterschiedenheit der Sachen, oder ihrem Umfange und Zusammenhange zu ertheilen begabt ist, und in Fällen so geschwinde und fertige Auskunft von den Akten, Urkunden und Schriften zu geben, als solche zu sondern, und an gehörige Orte zu tragen, zu verwahren und zu finden weiß.

§. 46. Damit nun diese Unsre allhiesige Oberlandesregierungsordnung und Instruktion nicht allein genau erfüllt, sondern auch von den übrigen ihr Untergeordneten sich darnach geachtet werde, solle sowohl jedem Rathe dieses Collegii ein Exemplar davon zugestellt, als auch den hiesigen Stellen und den Regierungen zu Straubing, Burghausen und Amberg die erforderlichen Abdrücke mitgetheilt werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 16. Aerntemonats 1779.

N. LXXXIII.

Neue Hofkammerordnung vom Jahr 1779. (*

Nachdem Wir die höchste Entschließung genommen haben, für die Lande von und zu Baiern, und obern Pfalz eine besondere obere Landesregierung zu Handhabung sämmtlicher Landesgerechtsamen, Hoheitsrechte, Vorzüge, auch zum unmittelbaren Schutz Unserer Unterthanen anzuordnen, mitbey die bestehenden Kammer-Instruktionen prüfen, verbessern, die dort und da eingeschlichenen Misbräuche und Mängel ab, und dagegen eine gute Ordnung herstellen, zugleich zwischen gedachter Oberregierung und Hofkammer solchen Verband treffen zu lassen, damit eine Stelle der andern die Hand biete, und also derselben vereinte Kräften sowohl zum Wohl Unserer getreuesten Unterthanen, als zur Aufrechthaltung Unserer Gerechtsamen, Domainen, und Staatseinkünfte arbeiten mögen; so haben Wir in dieser Absicht nicht nur gedachte Oberregierung, sondern auch die andere Landes-Justizstellen mit besondern Instruktionen versehen, und Wir vertrauen durch dieses die Administration der Staatsgefälle, und Ausgaben im engern Verstande genommen, Unserer Hofkammer in München, und schreiben solcher folgende Hofkammerordnung zur künftigen Nachachtung gnädigst vor.

Nicht alle Kammeralbetreffe können in Pleno erlediget werden.

§. 1. Und wie Uns wohl bekannt, daß sämmtliche Kameralgegenstände so häufig seyen, daß nicht jedesmal alle dieselben in Pleno Cammeræ vorgetragen, und durch solches allein erledigt werden mögen; durch dieses auch der geschwinde Lauf der Geschäffte gehindert, minder nicht Unsere Unterthanen, welche bey dieser Stelle in Hofkammersachen die Abfertigung zu erholen haben, durch die Verzögerung aufgehalten, oder denenselben Schaden zugehen könnte; so theilen Wir sämmtliche Kameralgegenstände in nachstehende Fächer und Deputationen gnädigst ein, und bestimmen jeder ihre Dienstverrichtungen nachhero weiters. Und zwar

1) Das Plenum Cammeræ.

2) Das Fiscalatdepartement.

3) Das Kommercienkollegium, und die Mautdeputation; als womit auch das Fabricken- Strassen- oder Schiffarth-Chaussee- Schlacht- und Wasserbauwesen in gewisser Waaß verbunden sind.

4) Salz- und Bräudeputation.

5) Domainen, und Landverbesserungs-Deputation.

6) Die Amtsrechnungs-Deputation, als wohin auch das Bauwesen gehörig ist.

7) Hof- und Landherrschaftliche Oekonomideputation; wohin die sämmtlichen Hofämter sammt dem Schwaigwesen gehörig sind.

8) Das

(* Die ältere vid. in der Sammlung von An. 1771. pag. 93.

8) Das Münz- Bergwerks- und Forstwesen.

9) Die oberpfälzische Deputation; als welche alles zu übersehen hat, was die Oberpfalz angeht, und dahin von der Hofkammer in München, nach der Landesverfassung, abhängig ist.

10) Die Exjesuitengüter-Deputation noch zur Zeit.

Weilen gleichwohl diese Eintheilung der Geschäffte unter besondern Deputationen hauptsächlich die Vor- und Zubereitungen derselben zu den Kollegialberathschlagungen und Abschlüssen darüber zum Endzwecke hat, also wollen Wir zugleich gnädigst, und befehlen, daß das Directorium die pflichtmäßige Obsorge pflege, damit erwähnte Deputationen sich darunter keine unbeschränkte Gewalt eigens beylegen, oder nachgesehen werde, sondern so viel nur immer thunlich, der Umfang der Sachen, und die entscheidende Verfügung darauf durch das Plenum gehe, und die volle Kenntniß diesem weder in Concreto, noch den übrigen singulis in abstracto vorenthalten bleibe.

Gegenstände, die ad Plenum Cammeræ gehörig sind.

§. 2. Besonders wollen Wir, daß folgende Gegenstände in Pleno Cammeræ vorzunehmen, zu berathen, und abzuschließen seyen, als 1) alle von Unserm geheimen Rathe dahin erfolgende Dienst-Dekreta und Resolutiones, welche prævia publicatione gleich zu dem einschlagenden Departement zur weitern Verfügung dahin abzufertigen sind. 2) Alle Verpflichtungen der Beamten, so viel dieselben keine Jurisdiktionsbediente sind, wie denn alle Kammeralbediente von dieser Stelle, jene aber, welchen Gerichtsgeschäffte anvertrauet sind, in Churfürstlicher oberer Landesregierung ihre Pflichten abzulegen haben, und wo dieselben zu installiren, oder die Kassen- und Amts-Registraturen auszuliefern sind, in Cammeralibus solches zwar durch die Churfürstl. Hofkammer zu bewirken, alles dieses aber um so mehr unentgeltlich der Beamten zu leisten ist, als die Amtsextradition, wovon unten ein mehrers, ohne dieß auf Churfürstl. Hofkammerkösten geschieht, wo denn zugleich durch dieses die dem Diener und Unterthan so lästigen Mahlzeiten, und Installationsgebühren bey schwerester Strafe hierdurch ab- und eingestellet werden. 3) Alle Fiscalsachen, und in Widerspruch gesetzte Jura Principis, so viel solche privativ kammeralisch sind, wohin auch alle Gränzen, dann andere mit Extraneis vorfallende Streitigkeiten zwar auch gehörig sind, weswegen aber allezeit sogleich mit der Churfürstl. obern Landesregierung zu kommuniciren, und von solcher die Leitung des Vorwurfs bis zur Definitiverledigung zu begehren ist. 4) Anhero gehören auch Kammeralerinnerungen zu den Justizstellen, Jurisdictionalia, Verleihung der Edelmannsfreyheit, und neuer Gerechtigkeiten circa jura venatoria, und braxatoria, Bestättigungen der Privilegien bey Städten und Märkten, Erhebung gemeiner Landgüter zu adelichen Sitzen und Hofmärchen. Und gleichwie alle diese Gegenstände principaliter zu der angestellten Churfürstl. obern Landesregierung gehören, diese Stelle aber auch angewiesen ist, in derley Vorwürfen, ehe man zum definitiven Abschluße schreitet, mit der Churfürstl. Hofkammer zu kommuniciren, so machen alle diese Communicata Gegenstände aus, die ad Plenum Cammeræ gehörig sind. 5) Weiters werden in Pleno alle Landschaft- und Landtagssachen, so weit solche in das Cammerale einschlagen, und communicative mit der Churfürst. obern Landesregierung vorgenommen. 6) Dahin gehören auch Polizeysachen, soweit dieselben das Cammerale betreffen, doch in der Maas der vorgeschriebenen Kommunikation mit der Churfürstl. obern Landesregierung. 7) Weiters was in die Administration des sogenannten Herzogs- und Josephespitals, des Hofwaisen- und Hofkrankenhaus zu Giesing, des Hofelemosinariat, Hofstipendien, hohen Schul-Kastenamt Ingolstadt einschlägt. 8) Jagdsachen, auch Verleihung der Hochjagden, als welche letzte in Pleno zu begutachten, und unterthänigster Bericht ad Intimum zu erstatten ist. 9) In Dienstverleihungs- Besoldungs- Additions- Pensions- und Stipendiensachen, wo von der Churfürstl. Hofkammer Bericht erfordert würde. 10) Die Zucht- und Arbeitshäuser, auch andere opera publica, so viel derselben Oekonomie anlangt. 11) Das ho-

he Schulwesen zu Ingolstadt in Rücksicht auf die deßfalls nothwendige Oekonomie; 12) Das Regale der Perlfischerey, und was demselben anhängig ist; weswegen aber auf den Fall eines Widerspruchs mit der Churfürstl. obern Landesregierung zu kommunicieren seyn will. 13) Das Strassen- und Chausseenwesen, nach dem an derselben Bau- oder Herstell- und Unterhaltung neben der oberen Landesregierung der Hofkammer zu nehmen obliegenden Theile. 14) Alle übrige Kurrentien, und alle mögliche Betreffe, in sofern dieselben bey einer oder andern Deputation nicht einschlägig sind.

Weitere Gewalt des Pleni und derselben Beschränkung.

§. 3. Weiters befehlen Wir, daß in allen wichtigen Sachen, sodenn wo die Frage eines Juris perpetui ist, oder eine beständige Moderation beschlossen werden sollte, alles dieses in Pleno vorgenommen, allda reiflich erwogen, nach den Majoribus abgeschlossen, demnächst aber Uns der Kollegialschluß mittelst Bericht vorgelegt, und das Definitivum Unsrer höchsten Genehmung vorbehalten bleiben solle. Wie Wir dann nicht weniger die summam dispositionis in Gratialien, als welche die Churfürstl. Hofkammer nach Befund von Umständen auswerfen, auszahlen lassen, auch erlassen kann, auf fünf und siebenzig Gulden bestimmen, und sobald es darüber hinaus geht, unterthänigster Auftragsbericht zu erstatten ist. Und welche Gränzen der Gewalt der Deputationen sey, und wie die Deputationsgeschäffte mit denen des Pleni verbunden, auch wie solche zu behandeln wären, Wir Uns unten auf den 16. 17. 18. 19. und 20. §. beziehen.

Fiscaldeputation.

§. 4. Und wie die fiscalischen Processe einen der ersten Gegenstände der Kammeralgeschäffte ausmachen, von derenselben geschickten Einleitung, geschwinden Betriebe auch die Aufrechthaltung Churfürstl. Gerechtsamen, Domainen und der Cassæ Zustand öfters abhängt, so ernennen Wir durch dieses eine Fiscalatsdeputation, in welcher der älteste Rath, und Fiscal vorsitzen, dirigiren, von den Fiscalen alle Fiscalarbeiten vorgetragen, vor der Eröffnung eines Aktiv- oder Passivprocesses super statu causæ referirt, die merita causæ erwogen, ein Protokoll abgehalten, der Abschluß cum rationibus decidendi solchem eingetragen, solches Protokoll demnächst in Pleno vorgelegt, und von daher die Fiskalatsdeputation zu weiterem Betriebe oder Antwort angewiesen, und von genannter Deputation der Fiscal näher instruirt, und beauftraget werden solle. Und weil Uns bekannt, daß die fiscalischen Processe in gröster Unordnung sind, so befehlen Wir, in jedem Rentamte die sämmtlichen Amtsstrittigkeiten aus den schon vorhandenen Akten in ein Verzeichniß zu bringen, die minder wichtigen von den wichtigeren zu sondern, solche in drey Klassen, nämlich wo der Sieg Rechtens billig zu erwarten, oder zweifelhaft, oder gar nicht zu hoffen ist, abzutheilen; in Belang der ersten zwoer Klassen die Acta mittelst Ausarbeitung der hinterständigen Handlungen schließen zu lassen, die letzte Gattung aber sogleich auszumustern, und von allen fernern Betriebe solcher abzustehen. Und damit bey den Gerichtsstellen kein Anlaß genommen werden möge, die Aburtheilung solcher causarum fiscalium zu verzögern, so wollen Wir nicht nur von Verbescheidung der Amtsstrittigkeiten eben die Sporteln paßiren, und aus Kammermitteln ad cassam sportularum solche nach dem Fuße vergüten lassen, wie solche andere Parteyen ordnungsmäßig zu bezahlen haben, sondern Wir werden auch alle Dicasteria, wo derley causæ fiscales anhängig sind, unter Anschluße der Uns von der Churfürstl. Hofkammer unterthänigst vorzulegender Verzeichniß, welche Sache bis zum Urtheile reif sey, anweisen, diese Strittigkeiten inner zwey Jahren Zeit um so sicherer zu erledigen, als ansonsten gegen die säumigen Proponenten mit Sperrung der Besoldung, oder sonstiger unangenehmer Ahndung fürgefahren werden solle. In dieser Absicht dann auch jede Justizstelle ein Verzeichniß zur Churfürstl. Hofkammer alle Quartale einzuschicken hat, worinnen bemerket ist, was in dem laufenden Quartale von dergleichen causis fiscalibus zur Erledigung gebracht worden sey; wogegen dann von dieser Stelle die Anweisung zur Erhebung der betreffenden Sportelgebühren an das Churfürstl. Hofzahlamt zu ertheilen ist.

§. 5. Wir

§. 5. Wir ertheilen auch Unsrer Churfürstl. Hofkammer die Gewalt, in allen Gegenständen, so das Kammeralinteresse in Domanial- und Regaliengefällen, dann Rechnungssachen betreffen, zu erkennen, Mandata zu erlassen, und dagegen von keiner Stelle ein Einhalt oder Justand ohne vorhergängiger Hörung der Churfürstl. Hofkammer verhängt werden solle; vielmehr wo einer sich dagegen beschwert hielte, und entweder zu den Churfürstl. Ober- und Unterregierungen, oder Hofrathe wändte, diesen Stellen von der Churfürstl. Hofkammer sub termino legali die Begründung der Kameralbefugniß, und der in dieser Absicht genommenen Entschließung, und zwar zu der ersten Stelle durch den Weg der Kommunikation, zu den letzten hingegen durch fiscalischen Bericht und Gutachten mitzutheilen stehet, als welche Churfürstl. Ober- und Unterregierungen, oder Hofrath dann nach genommener gründlichen Einsicht, und dem Befunde der Ungebühr die Kameralverordnung aufzuheben, oder den weitern Weg Rechtens vorzuschreiben vermögen. Auf den Fall eines solchen Recursus die Churfürstl. Hofkammer der mit ihr respective kommunicirenden Oberlandesregierung, oder Bericht und Gutachten erforderenden übrigen Stellen sogleich zu antworten, und sich keinen Saumsal zu Last kommen zu lassen, hierdurch angewiesen wird, wobey es dann der Churfürstl. Hofkammer unbenommen verbleibt, über solche Beschwerde vorgängig die Rentämter zu vernehmen, auch andere untere Stellen zu hören, hiedurch den Betreff zu instruiren, und zu weiterer Rechtspflege vorzubereiten, auch sich der rechtlichen Gutachten der Fiscalen sowohl aus der Churfürstl, Hofkammer, als aus den Rentämtern zu bedienen, und aus allem diesem demnächst die bestbegründete Kammeralmeynung an die Churfürstl. Ober- und Unterregierungen, oder Hofrath zu eröffnen. Und sollten wegen erkannten Strafen, auch Recessen oder Entschädigungen von den bestraften Reliquariis, Inquisitis, vel Condemnatis der Recursus dahin genommen werden, so verordnen Wir weiters, daß der recurrirende Theil vorgängig die Strafe, Receß, das Entschädigungsquantum an den Kammerempfang allzeit zu deponiren, demnächst die Churfürstl. obere Landesregierung die Churfürstl. Hofkammer durch den Weg der Kommunikation zu hören, die übrigen Stellen aber Bericht von gedachter Hofkammer durch den Fiscal zu erfordern haben; wo sich aber ergeben würde, daß Cammera keineswegs gegründet, und der rekurrirende Theil wahrhaft beschwert worden sey, alsdenn die von der Churfürstl. Hofkammer angesetzte, und zur Churfürstl. Kassa verbrachte Strafen, Recessen, auch sonst allda angesetzte Entschädigungsquanta, nach Vorschrift des richterlichen Bescheid, wenn auch mehrere Jahre verflossen wären, sogleich unter Vermeidung schwerster Churfürstl. Ungnade von der Churfürstl. Hofkammer ausbezahlet werden sollen. Wie Wir dann weiters verordnen, daß in keinem Betreffe, wo das Kammeral-Interesse mit befangen ist, die Land- und Pfleggerichte, oder andere untere Stellen, wenn solches dahin nicht demandirt würde, die richterliche Gewalt gegen die Churfürstl. Hofkammer auszuüben ermächtiget seyen, alle derley Contentiosa einzig den Churfürstl. Ober- und Unterregierungen, Hofrath, und Revisorio hierdurch untergeben sind, und wo die Churfürstl. Hofkammer Aktiv- oder Passivprocesse zu führen hat, solche einzig durch die Fiscalen, keineswegs aber durch die Beamten zu respiciren die höchste Willensmeynung ist, welche Fiscalen aber dann auch allein in Churfürstl. Diensten stehen, keineswegs mit Nebengeschäften, oder andern Kammeralkommissionen überhäuft werden sollen. Und wo Kammeraldiener Dienstgebrechen begehen, in Herrschaftlichen Empfange rückständig verbleiben, ermächtigen Wir weiters Unsre Churfürstl. Hofkammer, solche zu untersuchen, Receß zu ziehen, Rechnung zu schließen, auf suspensionem ab officio, & salario anzutragen, statt dieser Diener einstweilen andere zur Dienstverwaltung provisorisch anzustellen, und alle mögliche Exekutivmittel zu Sicherstellung Unsers Dienstes, Kassa, und Nutzen einzuschlagen, auch die Sache bis zur Kassation von Dienste zu instruiren, und hierüber Uns pflichtmäßigen Kollegialbeyrath zu eröffnen. Wir empfehlen aber in solchen Fällen Ordnung, Kenntniß der Gesetze, und besonders, daß derley in Untersuchung Befangenen das volle Gehör gestattet, auch in Receßfällen der letzte Rechnungszug von diesen anerkennet, und unter-

Gewalt der Hofkammer in Fiscal- und Amtssachen zu Schützung der Domainen, Regalien, und sonstiger Staatsgefälle.

schrieben werden möge. Sollte sich aber ergeben, daß derley Diener sich zur Churfürstl. obern Landesregierung in imputirten Malversationsfällen wenden, oder die Receß- auch Rückstandsache bey Unseren Justizdikasterien anhängig würde, so wären auf ersten Fall die Acta zur Churfürstl. obern Landesregierung hinüber zu senden, in dieser Stelle aber die Sache in Pleno mit Zuziehung der Kameralreferenten, unter vollkommener Hörung der Churfürstl. Hofkammer, auch nach eingereichten all möglichen Defensionalien des zu dieser Stelle den Rekurs genommenen Churfürstl. Diener vorzunehmen, die Kammeralschlüsse zu erwägen, dabey aber nicht zu geschwind zu einer Abänderung, damit Unsere Kassen, und Dienst nicht in Gefahr gesetzt werden, sondern allererst, wo eine wahre Ungebühr befunden würde, abzugehen, im letzten Falle aber durch den Kammerfiscal, wenn solcher Reliquarius, oder untreue Diener seinen Receß vorhero ad Cammeram bezahlet haben wird, das Kammeralinteresse vertreten zu lassen: wo sich aber bey den Churfürstl. Unterregierungen, Hofrathe und Revisorio durch Urtheile und Rechte eine Rückbezahlung an den Reliquarium gegen die Kammeralmeynung ergeben würde, diese sogleich unter Vermeidung oben erwähnter Unser Ungnade nach Maaß richterlichen Bescheids dahin von der Churfürstl. Hofkammer bewirket werden solle.

Das Churfrst. Kommerzienkollegium und die Mautdeputation.

§. 6. Das Churfürstl. Kommerzienkollegium, und die Mautdeputation haben die nachstehenden, denenselben vorhin schon angewiesene Gegenstände zu besorgen: 1) Alle Mautsachen, und was in die Administration der Mautgefälle einschlägt. 2) Die Aufnahmen, und Verbescheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextrakten, Polleten, Revision ꝛc. 3) Dienstverleihungen, Besoldungen, Additionen und Pensionen, und darüber abgeforderte Gutachten. 4) Borgschaftswesen bey den Mautbeamten, und dahin gehörigem Personali. 5) Hinterstände der Mautbeamten, und deren Bestrafung, Abänderung, Verwechslung ꝛc. 6) Ertheilung verschiedener Konzessionen, Gerechtigkeiten, Freypässe, Patenten ꝛc. 7) Alles was in das Landfabrickenwesen, dann dessen Verbesserung und Unterstützung einschlägt. Diese Deputation hat nun ihre Dienstbestimmung in den Generalmautmandaten von 1765. und 1769. (* als wohin dieselbe hierdurch ausdrücklich angewiesen wird. Und da Wir die Emporbringung des Landfabrickenwesens, den guten Zustand der Chausseen, und Strassen, offene und sichere Schiffahrt sehnlichst wünschten, so hat diese Deputation alle dahin zweckdienliche Mittel aufzusuchen, anzuwenden, der Industrie den Beystand zu leisten, das Commerciale nebst Unser obern Landesregierung zu unterstützen, und die in Strassenwesen eingeschlichene Mängel abzustellen, eine minder kostspielige einführen zu helfen, und solidere Strassen-Unterhaltungsart, auf stärkern Besuch der Haupt-Kommerzialstrassen thätig mit zu arbeiten, eben so den Vorzug der Nationalströme für fremden Konkurrenzflüssen und Routen zu befördern, dann allen Gewerben und Fabrickenunternehmungen, durch welcher Fleiß ein Gewinn in der Handlungsbilanz zu hoffen wäre, kräftigst beyzustehen, den Mitbeystand von der Churfürstl. Hofkammer sowohl, als der Churfürstl. obern Landesregierung, besonders wenn der Vorwurf mit dahin geeignet ist, zu bewirken, und solche Anordnung zu treffen, damit der völlig darniederliegenden Industrie durch einen unveränderlichen systematischen Plan, und dessen Bearbeitung aufgeholfen werden möge.

Die Salz- und Bräudeputation.

§. 7. Die Salz- und Bräudeputation hat zu besorgen das Churfürstl. eigene Salzwesen. 1) Zu Reichenhall, 2) zu Traunstein, 3) beeder Orten Sud-Wald-Stoß-Kuf-Bau-offne Fuderverschleiß- und Rechnungswesen, 4) das dahin einschlagende Berchtolsgadische, Fronreithische, und Schellenbergische Salzwesen. 5) Das Personale nicht nur bey beyden Salzmayr-Aemtern, sondern auch bey den hinnach benannten Reichen- und Halleinischen Aemtern. 6) Die Salzspedition zu Lande über die Aemter vom alten Wesen zu Traunstein, Rosenheim, Tölz, Hohenschwangau, dann Wasserburg, München, Friedberg, Landsberg, und Buchhorn, nebst den Faktorien Mindelheim, Lindau, Memmingen, Diepoldshofen, und Ravensburg, mit dem Aus- und Inländischen Verschleise, dann alle Salzkon-

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 367. & 377.

kontrakte mit Einschluß der Schweiz. 7) Das Halleinische Salzwesen, die mit dem Erzstifte Salzburg obwaltende Hauptsalzkontrakte, dann Nebenrecessen, und Schiffordnung, nebst der ganzen Spedition zu Wasser von den Churfürstl. Aemtern zu Hallein bis St. Nikola hinab, und von da bis Donauwörth hinauf, nebst dem Salzverschleiße, und Rechnungsrichtigkeit. 8) Alle Salzrecessen mit Benachbarten. 9) Alle übrige, was immer Namen haben mögende Salzverkaufs, dessen Preise, Getreid- und Salzaustheilungs- dann Amtsvisitationsgeschäffte.

Die damit vereinigte Bräudeputation aber hat zu besorgen, 1) die ganze Administration des Churfürstl. Bräuwesen sowohl zu München, als in allen drey Rentämtern, sammt 2) allen dahin einschlagenden Geschäfften bey dem Materialeinkaufe, dann weißen- und braunen Bierverschleiße, dazu gehörigen Rechnungswesen, und derselben Richtigkeit, Bräuamtsvisitationen, Hopfenbauanrichtungen, und Bierpreisregulirung, dann andern dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3) Dienstverleihungen, und darüber zu erstatten kommende Gutachten, dann Aufnahm des erforderlichen Bräu-Personalis, und dessen Abänderung, Verwechslung, Vermehr- oder Verminderung. 4) Borgschaftswesen von allen Bräubeamten, und übrigem Personali, wo es Herkommens ist. In allen wichtigen Vorfallenheiten ist zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. Diese Deputation dann auf Ausdehnung des Salzdebit, auf die Erzeugung eines guten, und in der Konkurrenz mit fremden bessern Salzes, auch auf eine einzuführende bessere Oekonomie sowohl im Salz- als Bräuwesen, und hiedurch nach und nach fest zu stellender wohlfeileren Regie zu arbeiten angewiesen wird.

Die Domainen- und Landesverbesserungsdeputation.

§. 8. Zur Domainen, und Landesverbesserungsdeputation gehöret 1) alles was in die Jura dominicalia, regalia, territorialia, und übrige Landsrevenien, dann deren Verbesserung einschlägt. 2) Alle Reunions- und Reluitionssachen, und darüber vorkommende Vorschläge. 3) Die Widerbringung der Avulsorum, welche unter den vorigen Landsregierungen zum Präjudiz des Hauptfideikommiß, und Reichslehens davon abgerissen worden. 4) Das schon so lang in Deliberation stehende Peräquationswerk, in Herstellung eines bessern, billigern, kürzern und einfachern Kontributionsfußes. 5) Vorschläge zu Austrocknung der Moose, Bemayrung der öden Güter ꝛc. 6) Vorschläge zu Verbesserung des Spital- und Arbeitshauswesen. 7) Desgleichen wie den Städt- und Märkten aufzuhelfen, und der Nährstand zu vermehren. 8) Endlich alles, was zuvor in Separato systematico abgehandelt worden. Gleichwie aber alle diese Betreffe bey der Churfürstl. obern Landesregierung hauptsächlich mit einschlagen, und durch diese Deputation dem Landmanne zu Hülfe zu kommen, den Ackerbau zu beleben, den Städten und Märkten Aufkommen zu verschaffen, und sonstigen Ungebühren ein Ziel zu setzen die Absicht ist, so sollen alle anhero einschlagende Geschäffte mit der Churfürstl. obern Landesregierung gemeinschaftlich berathen, mit dieser Stelle Kommunikation gepflogen, und die nothwendigen Entschließungen von daher erholet werden.

Die Amtsrechnungsdeputation.

§. 9. Die Amtsrechnungsdeputation hat folgende Gegenstände zu bearbeiten: 1) Die Rechnungsaufnahme, und was davon abhängt von allen theils Pfleg- theils Kastenämtern Rentamts München, und Landschreiberey Rechnung. 2) Die Aufnahm der Rentzahlamtsrechnungen, dann Skarteklberichtsverbescheidungen von allen Rentämtern, mit der endlichen Herstellung eines jährlichen vollständigen Hauptrechnungsscartekls. 3) Geld- und Materialextrakte, Verbescheidungen von allen Rentämtern, so nicht in die übrigen Departements einschlagen. 4) Die Amtsvisitations- und Amtsextraditionsprotokollverbescheidungen. 5) Das sämmtliche Nachlaßwesen, was nicht in ein anders Departement gehörig. 6) Güter, Gilt, und Hoffuß-Moderationes, und dergleichen. 7) Ertheilung des consensus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8) Die sämmtliche Laudemialsachen. 9) Das Getreidumsturzwesen, und Getreidverkäufe. 10) Das sämmtliche Borgschaftswesen bey den Gerichts-Kasten- und andern Aemtern, die nicht in ein besonderes

Departement einschlagen. 11) Das Hinterstandswesen der Beamten, in so weit es nicht zu andern Departements gehört, 12) Das Freygeld- und Nachsteurwesen. 13) Das Scharwerk- Heerdstätt- und übrige Hofanlagswesen inclusive Vorspann- und Rekrutenanlag. 14) Das Siegelpapierwesen, und die davon entspringenden Gefälle betreffend. 15) Alles was die Administration der vormaligen Herzogmarischen Güter, und sämmtlicher auswärtigen Herrschaften in Schwaben, Wiesensteig, Mindelheim, Schwabegg, Türkheim, Wertingen, Hochenreichen, Matsieß, Angelberg, Illerdiesen, Rechbergreithen, und Reichspflegwörth, und dergleichen betrift, in sofern etwelche dieser Herrschaften, und derselben Gefälle nicht zu Unserm Kabinet gezogen, oder dahin weiters zu ziehen nicht gnädigst gefällig ist. 16) Alle Leibeigenschaftsvorfallenheiten. 17) Die zwischen den Churfürstl. Beamten sich ergebenden Differentien in Kammeralamtssachen. 18) Rektificir- und Ratificirung der Malefizkostenspecifikationen nach vorläufiger Justifikation, dann Durchgehung der Malefizakten. 19) Alle Hofzahlamtspropositionen, die in dieses Fach einschlagen. 20) Sämmtliche Expeditions- und Taxaturämter. 21) Alle Rechnungsaufnahmen von den sämmtlichen Hofämtern, soweit nicht einige hievon durch besondere gnädigste Decreta exemt gemacht worden. 22) Aufnahm von der Churfürstl. Lehengefällrechnung. 23) Das Bauwesen, so viel solches in die Kammeralbaulichkeit einschlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Kammeralgebäude gehörig ist. Wie nun diese Deputation von einem großen Umfange ist, und ein gutes Rechnungswesen, als die Seele der Kammeralverfassung, anzusehen seyn will, so befehlen Wir, daß nach Zulassung der Zeit die wichtigsten derley Gegenstände zum Abschluß, zum Theile in Pleno Cammeræ zur Proposition verbracht, zum Theile Uns zur höchsten Entscheidung unterthänigst vorgelegt, zugleich wenn das Churfürstl. Hofkammer-Præsidium, oder Directorium nicht selbst wegen andern häufigen Geschäfften in dieser Deputation gegenwärtig seyn könnte, ein erfahrungsvoller alter und tapferer Kammeralist als Rath vorsitzen, und dirigiren solle.

Das Lehenwesen betreffend.

§. 10. Das Lehenwesen überhaupt bleibt zwar der gnädigst angeordneten Landesregierung nach seinem völligen Umfange vorbehalten; was aber die Verrechnung der Churfürstl. Lehengefälle anlangt, über welche in dem Rentamte Neuburg der Lehen-Kommissarius, und in den übrigen Rentämtern die Lehens-Secretarii die Kassa zu verwalten, und die Rechnungen abzulegen haben, so sollen diese zur Hofkammer gehörige Rechnungsnachweisung allda verbleiben, und die Rechnungsführer schuldig seyn, nicht nur ihre Lehenrechnungen, und die Lehengefällanzeigen der Churfürstl. Hofkammerjustifikation zu unterwerfen, sondern auch die erfolgten Kammeralverbescheidungen entweder zum Vollzug zu bringen, oder mit einer hinlänglichen Erläuterung aufzuklären, und also ordentliche Abrechnung und Richtigkeit der Churfürstl. Lehengefälle zu pflegen; als welches dann der Amtsrechnungsdeputation hiemit untergeben wird.

Die Hof- und landesherrliche Oekonomiedeputation.

§. 11. Die Hof- und landesherrliche Oekonomiedeputation soll besorgen 1) die sämmtlichen Hofämter, und Hofstäbe in ihren weitschichtigen Angelegenheiten, so weit sie in das Cammerale und Oeconomicum einen Einfluß, und nicht durch gnädigste Special-Dekreta schon ihre besondere Weisung und Instruktion erhalten haben. 2) Die sämmtlichen Fischereyen, und das See- und Fischeinigungswesen. 3) Das Churfürstl. Schwaigwesen auch in den Herzogmarischen Herrschaften in Schwaben mit denen dahin einschlagenden Propositionen. 4) Hofkirchen, 6) Das Hoffuttermeisteramt. 8) Hofapothecken. 9) Oberstjägermeisteramt mit seinem Statu. 10) So viel aber das Gartenwesen anlangt, solches bey der sonderbar zur Aufsicht und Direktion angeordneten Kommission untergeben verbleiben solle; als welche Deputation dann die so wichtige Fischereyen zu einer bessern Erträglichkeit zu bringen, den dabey übermäßigen Kostenverwand zu beschränken, in den übrigen Gegenständen aber die Ausgabsrubriquen, so viel solches möglich ist, zu vermindern, zugleich bey dem Ankauf alle möglichste Sparsamkeit einzuführen hat.

§. 12.

§. 12. Das Münz- und Bergwerkskollegium verbleibt noch zur Zeit von der churfürstlichen Hofkammer abgesondert, und bey seiner gnädigst angeordneten Direktion; gleichwie aber das Münzwesen mit der churfürstlichen obern Landesregierung ganz besonders verbunden ist, so sollen in Münzsachen gedachte Regierung- und Münzkollegium communicatis conliliis zu Werke gehen, durch eine gemischte Commission arbeiten, und in allen solche Ankehr treffen, damit nach bestehenden Reichs- und Kreißgesetzen, und Conventionen sich betragen, und zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben werden möge. Und weil der Bergbau in vielerley Absicht verträglich ist, durch dessen Wachsthum die Kammerrevenüen ohne dem Unterthane überlästig zu seyn, mitzunehmen, weiters durch das damit verbundene Gewerbe den übrigen Unterthanen Nahrung zufließt, auch der Geldumlauf vermehret wird, so wollen Wir, daß auf die Emporbringung des Bergbaues mit allem Ernste gedacht, die zu einer guten Bergverfassung nothwendige Maaßregeln durch alle Gefäche gewählet, und deswegen ein dahin gemäßenes System festgestellt werden solle. Das Münz- und Bergwerkskollegium.

§. 13. Wir bestellen auch durch dieses eine besondere Forstdeputation, mit welcher seiner Zeit das Münz- und Bergwerkswesen vereiniget werden solle, und befehlen, daß hierzu des Forestalis, der Landesökonomie, und der für den Staat nothwendigen Exigenz kündige Diener ausgewählet, und angestellet werden sollen, welche dann das Forestale des ganzen Landes zu übersehen, zugleich wie die zurück gekommenen Waldungen wieder empor zu bringen, thätig zu arbeiten, zugleich die Landesexigenz durch alle Rubricken festzustellen, wie dieses aus eigenem Wachsthume zu bestreiten sey, auch was noch weiters zu Gunsten der Aktivhandlungen an Fremde abgegeben werden könne, zu verläßigen, auch ob, und wo alles in Schläge einzutheilen, und wie deswegen Karten, und Beschreibungen einzuführen seyen, zu beschreiben haben; durch welches alles dann gleichmäßig ein systematischer Plan, damit der Holznothdurft vorgebogen, die auf dem Holzüberfluß beruhenden Gewerbe erhalten, und der Holzhandel ins Ausland nicht eingestellet werde, zu veranlassen ist. Das Forstwesen.

§. 14. Uns ist bekannt, daß das Herzogthum der obern Pfalz schon seit An. 1329. seine besondere, und von den baierischen Landen in vielwege unterschiedene Verfassung habe, indem weder die erste Handveste von dem Ungarischen König Otto in Niederbaiern von 1311, noch der 60te, oder andere Freyheitsbriefe von dem Herzogthume Baiern, als welche erst nach 1329. ertheilt worden, noch dessen Erläuterung von An. 1641. auf die obere Pfalz sich beziehen. Wir finden daher nothwendig, daß zu Administrir- und Erhaltung der dortig ganz besondern churfürstlichen Gerechtsamen, Regalien, und übrigen Landesverfassung bey der churfürstlichen Hofkammer allezeit eine besondere Deputation von einigen in dasigen Landesgewohnheiten wohl erfahrnen Räthen existire, bey welchen alle dahin einschlagende Gegenstände mit alleiniger Ausnahme des Maut- Commercien- Chaussee- und Schiffahrt- auch Wasserbau- Münz- Berg- Salz- Forst- und Siegelwesen vorgenommen, und besorgt werden sollen; als wohin dann gehören 1) alle Gerichts- Kasten- Forst- Steuer- Ungeld- Aufschlags- und Hofanlagsgefälle sammt deren Berechnung. 2) Alle besondere Jura regalia, und insonderheit das Regal der Bastardfälle, und das Jus Wildfangiatus, dann dessen Ausübung, weniger nicht Verleihungen der Landsassenfreyheiten, Bestättigungen der Städt- und Märktprivilegien mit denen darüber abgefoderten Gutachten; als über welches alles vorgängig mit der churfürstlichen obern Landesregierung in München in allen Fällen zu kommuniciren ist, zugleich, wo es auf neue Verleihungen, oder Bestättigungen ankömmt, dieses Uns vorbehalten bleibt, und allezeit vorgängig Bericht zu erstatten seyn will. 3) Untersuch- und Verbesserung des oberpfälzischen Steuer- und Hoffuß, auch 4) Begutachtung über die gefreyten Ungeldsabzüge sowohl bey der Geistlichkeit, als den Landsassen, 5) Untersuchung, und Visitationsverfügungen sowohl bey Städten und Märkten, als auf den Landsassengütern, wo eine Defraudation, oder Verhaltung an Steuern, Ungeld- Freygeld- Bastardfällen, und Siegelpapierwesen, oder andern churfürstlichen Regalien vorkömmt. 6) Das Nachlaßwesen in der obern Pfalz, jedoch soll das Hauptnachlaßlibell allezeit bey der Ordinari- Die obere pfälzische Deputation.

binarinachlaßdeputation proponirt werden. 7) Alle Propositionen, die in das Freygeld- und Nachsteuerwesen einschlagen. 8) Das Borgschaftswesen der Beamten in der obern Pfalz. 9) Die Aufnahm, und Verbescheidung des sämmtlichen oberpfälzischen Rechnungswesen. 10) Die Causæ fiscales, so die obere Pfalz angehen, als welche erstlich von dem Fiscal bey der oberpfälzischen Deputation proponirt, demnächst weiter im Fiscalatsdepartement in Vortrag gebracht werden sollen. Und da das Herzogthum der obern Pfalz in Kraft des westphälischen Friedens nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie wiederum in dem Stande, wie es ante motus bohemicos gewesen, an Unser Churhaus zurückgekommen ist, so behalten Wir Uns alle Gerechtsamen bevor, welche Unserm Churhause vor den Böhmischen Unruhen in der obern Pfalz zugestanden sind, und wollen, daß alle und jede diesem Herzogthume anklebende alte Jura, soviel möglich, behauptet, und wiederum in Ausübung gebracht, auch davon ohne vorhörige Anfrage nicht abgegangen, sondern in allen Fällen, wo es um eine seither eingeschlichene widrige Observanz zu thun, nach Communikation mit der Landesregierung zur höchsten Stelle Bericht erstattet, und die gnädigste Resolution erwartet werden solle. Wie dann auch weiters diese Deputation sich angelegen seyn zu lassen hat, daß alles, was ehemals zur obern Pfalz gehörig gewesen, und davon getrennet worden, und wessen Trennung von Unserem Churhause noch nicht anerkannt worden ist, wiederum mit der obern Pfalz consolidirt, und reunirt werde, weswegen dann beständig die dahin diensamen Vorschläge mit der churfürstlichen Landesregierung communicatis consiliis zu berathen, und das weiters Nothwendige dahin zu überlassen ist. Und weilen nicht alles, was in den baierischen Landen generaliter anbefohlen wird, auch auf die obere Pfalz applicable ist, so hat die churfürstliche Hofkammer dahin bedacht zu seyn, daß so oft ein neues Generalmandat an das Land auszuschreiben kömmt, dessen Aufsatz zuvor allezeit auch zur oberpfälzischen Deputation hinübergegeben, und daselbst wohl in Ueberlegung genommen werde, ob, und wie weit dieses Mandat auf die oberpfälzische Landesverfassung passe, und nicht wider die dortigen Landesfürstlichen Jura anstosse. Erst nach solcher Revidirung, und Abänderung der anstößigen Stellen solle ein dergleichen Mandat auch an die obere Pfalz ausgeschrieben werden. Dahingegen sind die unter der vorigen Regierung allenfalls aus Verstoß dahin ergangenen, und den churfürstlichen Juribus präjudicirliche Verordnungen, wenn dergleichen vorkommen, höchster Orten namhaft zu machen, damit sie nach der Nothdurft nach erläutert, oder erforderlichen Falls revocirt werden mögen.

Exjesuitengüter-Deputation.

§. 15. Wegen der Exjesuitengüterdeputation behalten sich Seine Churfürstliche Durchläucht vor, seiner Zeit anderweite Einrichtung zu treffen; für bermalen bleibt es noch zur Zeit bey der bevorstehenden Verfassung, und besondern Deputation, und was das Cassawesen, und die Verrechnung dieser Gefälle, wie auch die einschlagenden Expeditionen anlangt, so sollen diese bis auf anderweite Verordnung, wie bishero, von der Hofkammerkanzley, und Expeditionsamte abgesondert traktirt werden.

Kammeraldienstobliegenheit der Rentämter, und Erhebung derselben zu Deputationen.

§. 16. (* Nachdem Uns auch unterthänigst referirt worden ist, daß in den äußern Rentämtern die Rentmeister neben ihrem Aktuario, dem Rentschreiber, alle Civil- Polizey- und Kammeralobliegenheiten in dem ganzen Rentamtsdistrikte nicht wohl besorgen können; so erklären Wir, daß diese Rentämter in Gemäßheit der obern Landesregierungsinstruktion §. VI. Num. 25. lit. b. nur in Cammeralibus fortbestehen, dabey sich allen Kammeralumritts enthalten, die Kammeral-Dienstverrichtungen nach der rentmeisterischen Instruktion von 1669. (** und zwar allda §. 30. bis 56. sodann der von An. 1774. (*** von §. 30. bis 49. beyderseits inclusive vom Hause aus besorgen sollen. Wir erheben dieselben auch zu Kammeralrentdeputationen, ordnen hierzu ein vermehrtes Personale, bestimmen solches in folgenden Personen bey jedem äußern Rentamte: als dem Rentmeister, dem Rentamts-Commissario, dem Rentamtsfiscal, dem Land- und Rentschreiber,

Rent-

(* Vid. N. 98. & 101.
(** Vid. die Sammlung von 1771. pag. 547.
(*** Vid. N. 60.

Rentamtskassier, und im Münchnerrentamte zween Hofkammerräthen, von welchen dann alle Wochen drey Sitzungen zu halten, in allen Fällen zu proponiren, der Schluß in das Rentdeputationsprotokoll einzutragen, zugleich ein ordentliches Protocollum Exhibitorum zu halten, in solch letztem aber der Tag der Einlieferung, der Name der Proponenten, und wann ein jedes Exhibitum zur Proposition gekommen, und expedirt worden, in seinen gehörigen Colonnen zu bemerken ist, als welches Personale aber mit der bestehenden Besoldung sich zu begnügen, alle Kammeralaufträge zu erfüllen, zu Ersparung der Kösten aber die Land- und Pfleggerichte zu Besorgung der außer Orts nothwendig bestehenden Aufträgen zu committiren hat, und wie weit diese Kammeralrentendeputation weiters von churfürstl. Ober- oder Unterregierungen, oder auch von dem geistlichen Rathe in den dahin geeigneten Vorwürfen, als Rechnungsabhöre, Commissorien, oder besondern Rechnungsstube miteins zum Dienst angewiesen werden sollen, beziehen Wir Uns auf die Instruktionen genannter Oberlandesregierung, und des geistlichen Raths, als in welchen dießfalls das Nothwendige, und wie es Uns gnädist gefällig gewesen ist, umständlich geordnet ist. So viel aber die Rentkammer Amberg anlangt, so hat es bey solcher, und der deswegen bestehenden Verfassung, so viel solche in das Kammerale einschlägt, sein Verbleiben.

Besondere Instruktion für Kammeraldeputationen.

§. 17. Und damit das Plenum auch wisse, was in den Deputationen vorgehet, so sind in den umständlichen Deputationsprotokollen, als welchen alle Materien, Tag, und Datum, Præsentes, die genommenen Deputationsabschlüsse unter Anhängung der rationum decidendi, auch den allenfallsigen Votis Dissentientium einzutragen sind, die Exhibita, und Materien per Paragraphos vorzutragen, deswegen gute Ordnung zu halten, und dieses Protokollum allezeit von dem älteſt vorsitzenden Rathe zu unterschreiben, und von dem Sekretario zu contrasigniren ist.

Präsidial- und Direktorialübersehung der Deputationen.

§. 18. Und gleichwie die Deputationen durch vordere Absätze allschon angewiesen sind, alle wichtigste Gegenstände mit ihren Deputationsabschlüssen in Pleno zur weitern Berathung vorzutragen, so sollen Präsidium, und Direktorium deswegen fleißig die Deputationsprotokollen durchgehen, controlliren, nach Befunde die Deputationen, welche diesem nicht nachkommen, auf diese Ordnung verweisen, die hinterständigen Deliberationen des Pleni nachholen, auch auf allen Fall, wo ein, oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, Uns solches anzuzeigen, oder sogleich eine Veränderung der Deputation vorzunehmen wäre.

Bestellung des Personalis bey Deputationen.

§. 19. Wir versehen Uns auch vom Präsidio, und Direktorio, daß dieselben die Fähigkeit, und Kenntniß der Räthe sich nach, und nach so eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen aus dem Werke gewachsenen, und tapferen Räthen gute Auswahl getroffen, auch in solche junge, guten Dienst versprechende, und eifrige Räthe zum Dienste nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Deputationskollegen zum beßten Dienste präparirt werden mögen.

Abwechslung und Zuordnung der Räthe in Deputationen.

§. 20. Gleichwie ferner nicht zu dulden ist, daß ein Kammeralist sich nur in einem Kammeralgesache umsehe, so sollen Präsidium, und Direktorium unterweilen mit jüngern Räthen in den Deputationen wechseln, solche zur Einnehmung der Kammeralkenntniß aller Gefächer anfrischen, und besonders darauf sehen, damit in Deputationen, wo besondere Kammeral- und Kunst-Arkana den Beysitzern bekannt seyn müssen, Räthe dahin zugeordnet werden, welcher man völlig sicher, und die niemals Unsere Dienste verlassen werden.

Von Memorialien, Vorstellungen, und Einlangen der Supplikanten.

§. 21. Damit auch die Currentia bey der churfürstlichen Hofkammer vermindert, die Supplikanten befördert, und mit weitwendiger Hörung der untern Stellen viel überflüßiger Umlauf der Memorialien abgeschnitten werde, so sollen die Supplikanten ihre Bittschriften hinfüro nicht mehr zur Hofkammer, sondern an die Pflegämter, oder an andere erste untere Stellen in duplo, halbbrüchig geschrie-

geschrieben, einreichen, in solchen ihr Begehren unter Beyfügung der Beweggründe kurz articulatim vortragen: hierauf das Pfleggericht, oder die erste untere Stelle in beyden Exhibitis von Punkte zu Punkte zur Seite anzumerken hat, ob, und wie weit die vorgeschriebenen Motiven gegründet, oder nicht gegründet seyen, endlich aber auch dem Begehren das pflichtmäßige Gutachten beyzufügen, und sofort die Bittschrift sammt dem Duplikat verschlossener direkte an die Hofkammer zu dirigiren. Geschehete es aber, daß eine Partey wider den Beamten selbst Beschwerde führte, oder der Supplikant von der untern Stelle nicht befördert würde, so wäre von ihm die Bittschift ebenfalls in obiger Form zweyfach zu verfassen, nicht aber zum Gerichte, wo er beschweret wird, sondern ebenfalls zur Hofkammer zu übergeben, welche den Beamten zur Verantwortung ziehen, und wenn die Beschwerde gegründet, denselben bestrafen solle, von dieser zwoten Stelle demnächst, wie schon oben gemeldet, beyde Bittschriften mit Beysetzung eines wohl erwogenen Gutachtens dieser Stelle einzuschicken, und demnächst hierauf die weitere Kammeralentschließung zu ertheilen ist. Auch solle allen Supplikanten die churfürstliche Hofkammer, oder eine andere höhere Stelle unmittelbar anzugehen erlaubt seyn, wenn sie bey den untern Stellen in ihrem Gesuche kein Gehör finden, noch auf die daselbst eingereichten Bittschriften ein Gutachten erlangen könnten. In welchem Falle die churfürstliche Hofkammer die Sache gründlich untersuchen, die säumigen Stellen zur Verantwortung ziehen, und die Supplikanten der Ordnung nach verbescheiden, oder im Gegentheile, wenn ab Seiten ihrer Unwahrheiten vorgetragen worden wären, sie bestrafen solle. Und weilen hierdurch allen Beamten die Arbeit durch Unterbleibung der weitschichtigen Berichte um vieles gekürzet wird, so wollen Wir einsweilen, und so lange nicht im Taxwesen ein anderes allgemeines Regulativum erfolgen wird, von solchen blos mit dem Gutachten signirten Bittschriften dasjenige passiren lassen, was sonst Vermög der Taxordnung von Erstattung der Gutachtensberichte geringerer Gattung verwilliget gewesen ist.

Bey der Hofkammer gehört die Eröffnung dem Kammerpräsidenten.

§. 22. Alles, was bey der Churfürstl. Hofkammer vor- und einkömmt, solle anfänglich dem Hofkammerpräsidenten eingeliefert werden, der es zu eröffnen, und sodenn durch den eigends hiezu bestellten Protokollisten präsentiren, und in das Protocollum Exhibitorum eintragen zu lassen hat.

Die weitere Besorgung aber ad Directorium.

§. 23. Alle solchergestalten protokollirte Exhibita kommen nachgehends dem Hofkammer-Direktori zu überliefern, der diese nach der hierauf befindlichen vorgängigen Präsidialdisposition weiters zu dirigiren hierdurch angewiesen wird, damit das Erforderliche darüber expediret, oder die Acta una cum prioribus durch die Registratur dem bestellten Proponenten eingehändiget werden.

Beedes dem letzten in Abwesenheit des erstern.

§. 24. Im Falle der Hofkammerpräsident von München abwesend wäre, hat der Kammerdirektor die Eröffnung, und mit den eingegangenen Produkten eben so zu verfahren, wie im vorstehenden Paragrapho verordnet worden. Jedoch ist dem Präsidenten bey seiner Zurückkunft von dem allem Nachricht zu ertheilen, was in seiner Abwesenheit vorgefallen ist.

Wann der in Pleno dirigirende Rath eröffnen könne.

§. 25. In Sachen, wo Periculum in mora vorhanden, und der Hofkammerpräsident allenfalls nicht zu Hause, oder bey der Churfürstlichen Conferenz beschäfftiget wäre, mag die Eröffnung eines solchen Exhibiti auch in Pleno von dem Hofkammer-Direktore, oder dem dirigirenden Rathe geschehen, jedoch ist die Eintragung in das Protocollum Exhibitorum niemals außer Acht lassen.

Von Publikationen der von höchster

§. 26. Alle Resolutionen, welche von der höchsten Stelle ad Cammeram erlassen werden, sind nach der geschehenen Eintragung in das Protocollum Exhibitorum an dem nächsten Rathstage in Pleno zu publiciren, und der weitern Verfügung, und Expedirungs willen per Registraturam nebst denen allenfalls vorhandenen Actis prioribus dem Proponenten zuzustellen, damit hierüber bey dem gehörigen Departement propouirt, und der gnädigsten Anbefehlung gemäß

das

das Nöthige vorgekehrt werden möge. Wo aber ein Periculum in mora, und der höchste Dienst solches erfodern würde, kann auch die Expedition brevi manu von dem Hofkammer-Direktorio verfügt werden. Stelle erfolgenden Verordnungen.

§. 27. In jenen Fällen, wo die Sache noch nicht vollkommen instruirt, und von den untern Stellen erst noch Bericht abzufordern ist, hat sich der Proponent niemal aufzuhalten, sondern das Exhibitum eigenhändig mit Bleyerz zu signiren, und solches dem vorsitzenden Sekretario zu übergeben, damit von demselben die weitere Expedition gemacht, und solche Signation auch in das Rathsprotokoll gehörig eingetragen werden könne. Von Sachen ad instruendum.

§. 28. Eben so ist es zu halten, wenn die untere Stellen säumig sind, wenn bloß deswegen Mandata arctiora an die untern Stellen wegen eines erforderten, und noch abgängigen Berichts, oder sonst zu erlassen sind. Von säumigen untern Stellen.

§. 29. Wenn es aber auf die Abschickung eines eigenen Bothen auf Kösten eines in mora befangenen Amts, oder wirkliche Bestimmung, und Ansatz einer vorher schon angedrohten Geldstrafe ankömmt, ist hierüber allezeit bey dem gehörigen Departement zu proponiren, auch dergleichen Exekutionsmittel niemals zur wirklichen Expedition zu bringen, bis nicht das Hofkammer-Präsidium, und Direktorium hiervon die gehörige Wissenschaft erlanget, und den Resolutionsaufsatz sowohl mit dem Direktorialzeichen, als dem Expediatur unterzeichnet haben. Es solle jedoch der Vorstand auch die einmal in dem Rathe gefaßten Abschlüsse, und deren förderſamſte Vollziehung alsdann nicht aufhalten, noch minder abändern. Von Expedirung der Executionen.

§. 30. Ist nun die Sache solchergestalt genugsam instruirt, daß eine Hauptresolution abgefaßt werden kann, so hat der Proponent hierüber in Pleno, oder nach Gestaltsame des Gegenstands bey der einschlagenden Deputation umständig, auch nach Erforderniſſe der Sachen Wichtigkeit schriftlichen Vortrag zu machen, insonderheit aber das Votum solchergestalt ausführlich zu Papier zu bringen, daß, wenn das Conclusum Cammeræ nach dem Voto des Proponenten ausfällt, der vorsitzende Sekretarius solches Conclusum gehörig in sein Rathsprotokoll einzutragen, und die Expedition darnach aufzusetzen wisse. Von Propositionen in wichtigen Fällen.

§. 31. Sollte aber der Rathschluß per Majora anderer Gestalt ausfallen, so hat der anwesende Präsident, oder Direktor, oder in deren Abwesenheit der dirigirende Rath das Conclusum Cammeræ öffentlich, und mit lauter Stimme auszusprechen, der Sekretarius solches nach eben dem Innhalte in das Protokoll einzutragen. Vom Concluso Pleni.

§. 32. Wenn nach dem abgefaßten Concluso ein Bericht ad Intimum zu erstatten vorkömmt, und hiebey besondere Umstände obwalten, oder die Sache sonst von mehrerer Beträchtlichkeit ist, so sind dergleichen Berichte der mehrern Sicherheit willen, daß sie dem Concluso gemäß abgefaßt worden, an dem nächstfolgenden Rathstage nochmal öffentlich abzulesen, wenigstens von drey Räthen zu unterschreiben, und erst alsdann expediren zu lassen. Da auch bey der churfürstlichen Hofkammer, wie oben gemeldet, einige Deputationen aufgestellt sind, welche nur einige wenige Räthe zu besorgen haben, so solle auch keine Sache bey schwererem Einsehen ehender ausgefertiget werden, bis nicht zuvor die Concepten von dreyen von hire nicht abwesenden Räthen unterschrieben worden sind. Von Berichten ad Intimum.

§. 33. Sowohl in Pleno, als bey den Deputationen sind die Propositionen nach dem Turno vorzunehmen, jedoch haben die Causæ fiscales, sodann die mehr wichtigen, und wo Periculum in mora vorhanden, von dem minder wichtigen allezeit den Vorzug. Von Propositionen in Pleno.

Von Ausfertigung der Resolutionen.

§. 34. Wir stellen auch den bisher gewöhnlichen Kanzleystyl, wornach alle Entschließungen unter Unserm Name Stylo majori ausgefertiget worden sind, und in welchem der ganze Hergang aus den Actis eingeführt, und demnächst allererst die Entschließung unverhalten worden ist, als zu weitläufig vollkommen ab, und befehlen, daß alle Kammeralentschließungen sub forma Decreti mit Unterlassung des Styli majoris ausgefertiget werden sollen; wie denn auch alle solche mit der Unterschrift: **Churfürstliche Hofkammer**: der des Kammerpräsidenten, oder des Direktoris, wo der erste abwesend ist, zu versehen, von dem Secretario expeditionis zu contrasigniren, und das Hofkammersiguet gleichmäßig darunter zu setzen ist. Sind es aber von Uns an die churfürstliche Hofkammer erlassene, und weiters zu verfügende höchste Weisungen, so kann das bis anher bestehende Herkommen, nach welchem die Worte: Resolutio Serenissimi Electoris, beygesetzt werden, und die Unterschrift ex speciali Commissione geschieht, beybehalten verbleiben.

Was bey Deputationen zu beobachten.

§. 35. Und solle es bey den Deputationen mit der Proponirung, Protokollirung, und Expedirung eben so, wie von dem Pleno, die Rede gewesen, gehalten werden.

Von Raths-Protokollen.

§. 36. Die sämmtlichen Rathsprotokollen sowohl von dem Pleno, als den übrigen Deputationen sind von Rathstage zu Rathstage von den Sekretarien dem Präsidio und Direktorio einzuhändigen, welche dieselben gehörig zu durchgehen haben, von deren Ermessung auch abhangen wird, ob, und welche hieraus an dem nächsten Rathstage in Pleno abgelesen, oder allenfalls allda nochmal proponirt werden sollen.

Von Rathstägen.

§. 37. Wegen Haltung der Rathstäge wollen es Se. Churfürstl. Durchl. einsweilen bey demjenigen bewenden lassen, wie es von Dero Hofkammer-Präsidio, und Direktorio bereits angeordnet worden, oder zu Beförderung der Sachen noch weiters angeordnet werden wird.

Wie sich hierbey zu verhalten.

§. 38. Seine churfürstliche Durchläucht versehen sich übrigens gnädigst, daß sich Dero sämmtliche Räthe nebst Beybehaltung des gebührenden Respekts gegen das Präsidium, Direktorium, oder dirigirenden Rath, durchgehens einer guten Conduite, des pflichtmäßigen Silentiums, und unter währendem Proponiren aller ämsiger Aufmerksamkeit, dann bescheidener Votirung befleißen, dagegen aber alles voreiligen Einredens, oder sonstigen lauten Geschwätzes, und insonderheit aller unanständigen Animosität enthalten werden.

Vom Aus- und Einlaufen in das Rathszimmer.

§. 39. Neben andern wird auch nachdrucksamst anbefohlen, daß das Aus- und Einlaufen der Rathsdiener, Sekretarien, Registratoren, Kanzelisten, oder andern, obschon in Kammeralpflichten stehenden Personen sowohl in Pleno, als in den Deputationen nicht gestattet, sondern alles Ernstes abgestellet werden solle.

Von der in mehr Departement einschlägigen Proposition.

§. 40. Wenn Sachen vorfallen, die in mehrere Departement einschlagen, so sind entweder auch einige Räthe von solchem Departement zu dergleichen Propositionen beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat seine Proposition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenstand am meisten eintrifft.

Und Unterschreibung derley Concepten.

§. 41. Die Resolutionsaufsätze sind nicht nur von dem ordinären Proponenten sondern wenn sich der Gegenstand auf andere Departement erstrecket, auch von dortigen zweenen Räthen mit dem Legit zu unterschreiben, und sodann erst an das Direktorium, und Präsidium der gleichmäßigen Revision, und Unterzeichnung willen laufen zu lassen.

§. 42.

§. 42. Da sich oftmals ergiebt, daß einige wichtige, und eine besondere Ueberlegung erfordernde Causä in Vortrag zu bringen, und Relationen hierüber abzulegen sind, wie es in causis Domini circa Regalia, Jurisdictionalia, und mehr andern vielfältig geschieht, so ist solches allezeit einige Täge vorher von Seite des Commissarii, oder Proponenten dem Präsidio, Direktorio geziemend, und zwar allenfalls schriftlich in Gestalt einer Nota zu melden, damit diese nicht nur allein selbst anwesend zu seyn ihren Bedacht nehmen, sondern auch solche Veranstaltung vorkehren können, damit nach Gestaltsame der Umstände, und der Sachen Wichtigkeit eine hinlängliche Anzahl von solchen Räthen dazu berufen werde, die in Sachen vorzügliche, und nothwendige Wissenschaft, und Information besitzen. Von Propositionen in wichtigeren Causis.

§. 43. Es steht auch dem Präsidio, und Direktorio frey, in solchen Fällen zu verfügen, daß allenfalls, um in den ordinären Rathstägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verursachen, entweder ein besonderer Ort, oder sonderer Tag, und Stunde hierzu bestimmet werde. Von besondern Sessionen.

§. 44. Wenn ein Rath der Rathssession beyzuwohnen verhindert ist, so hat er solches schriftlich, oder mündlich nebst der Ursache seiner Abwesenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigirenden melden zu lassen. Von Erscheinung bey Rathe.

§. 45. Alle Rathstäge, und bey jeder Session ist ein ordentliches Diarium zu halten, in welchem jederzeit alle, und jede Räthe, die zu frequentiren haben, namentlich verzeichnet sind; hierinn werden die Anwesenden jeder als Präsens notirt; wer nicht anwesend, und sich auch nicht hat entschuldigen lassen, wird als absens, & non excusatus eingeschrieben. Bey denjenigen hingegen, welche die Ursache ihrer Verhinderung haben melden lassen, ist solches in dem Diario ebenfalls beyzusetzen. Von dem Diario über anwesende Räthe,

§. 46. Aus diesem Diario werden die fleißigen Räthe von den minder fleißigen leicht auszuzeichnen seyn, und nach Gestaltsame der Umstände von dem Präsidio, oder Direktorio gehörigen Orts zur verdienenden Belohnung oder Ahndung allenfalls angezeigt werden können. und dessen Gebrauch.

§. 47. Hat aber ein Rath auf zween, drey, oder mehrere Täge in selbst eignen Angelegenheiten, oder auch in churfürstlichen Commissionsgeschäfften eine Reise zu machen, so solle derselbe um seine vorhabende Reise allezeit vorher den Hofkammerpräsidenten ansuchen, nicht minder auch solches dem Direktor melden, und den Tag der Abreise eröffnen. Vom Verreisen der Räthe,

§. 48. Nebendem ist bey dergleichen Vorfällen, wenn die Abwesenheit eine längere Zeit andauren sollte, nicht außer Acht zu lassen, daß der verreisende Rath vor der Abreise die allenfalls zu Hause habenden Hofkammer, Akten alle ad Registraturam zurück liefere; wenn aber die Abwesenheit nur einige wenige Täge andauren würde, solle er nichts destoweniger diese Akten zuvor solchergestalten in Ordnung zusammen richten, und wohl verwahrter hinterlassen, daß auf ergebenden Vorfall dieselben durch die Hofkammer-Registratoren zum nothwendigen Gebrauche unhinderlich abgeholet werden können. und einsweiliger Extradirung der Akten.

§. 49. Nebstdem hat ein verreisender Rath bey einer längern Abwesenheit zu sorgen, daß unter solcher Zeit zu denen ihm committirten Kammeralgeschäfften: und Propositionen ein anderer Mitrath substituiret werde, zu welchem Ende er dem Präsidio, und Direktorio denjenigen, den er darum ersuchet, zu benennen, und um die Genehmhaltung zu bitten, oder allenfalls eine taugliche Substituirung gemeldtem Präsidio, und Direktorio zu überlassen hat. Von Bestellung eines Substituten.

Wie lang von dem Rathe auszubleiben erlaubet.

§. 50. Seine churfürstliche Durleucht bestättigen noch weiters gnädigst, daß jedem Dero Hofkammerräthen das Jahr hindurch sechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilliget seyn solle, deren er sich auf einmal, oder abgetheilter, zur Pflegung seiner Gesundheit, oder zu eignen Angelegenheiten, jedoch jedesmal mit Vorwissen, und Erlaubniß des Präsidii, und Direktorii, auch daß alsdenn die bey den Regierungs- und Hofraths-Dikasterien gestattende Ferien nicht zugleich mitgehalten werden, gebrauchen, und bedienen mag.

Von Uebergebung der Akten einem andern.

§. 51. Dagegen stehet keinem Rathe zu, von denen in sein Departement einschlagenden, und ihm zur Proposition übergebenen Akten ohne vorhergehendbeygebrachter schriftlicher Erlaubniß des Präsidii, und Direktorii eines, oder mehrere Stücke vor sich selbsten einem andern Mitrathe willkürlich hinüber zu geben, und anstatt seiner zur Proposition zu überlassen.

Von Einantwortungen der Aemter, und Installationen.

§. 52. Es ist zwar bisher üblich gewesen, daß bey allen sich anbegebenen Dienstveränderungen auf dem Lande, die neuangehenden Beamten von den Rentmeistern jederzeit installirt, und in das ihnen anvertraute Amt eingesetzet, auch zu diesem Ende denenselben die Amtskasse sammt dem ganzen Amte, und aller Zugehör eingeantwortet worden, wobey die Beamten nicht nur für die Installations-Gebühren, sondern auch auf kostbare Ausspeisung nicht selten sehr großen Aufwand zu machen gehabt haben. So sehr seine Churfürstl. Durchleucht für nothwendig erkennen, daß den angehenden Beamten das übertragene Amt in richtigem Stande eingeantwortet werde, so überflüßig, und beschwerlich halten Höchstdieselben die mit so großen Kösten der Beamten verknüpfte Installationsformalitäten, welche mit, und bey den Amtseinantwortungen, wovon die neuen Beamten auch bisher die Kosten niemals zu tragen gehabt haben, in uno, eodemque Actu geschehen können. Seine Churfürstl. Durchleucht wollen also für das Künftige alle von den Landbeamten sonst eingefoderte Installationsgebühren, und kostbare Ausspeisungen von nun an abgestellet, und aufgehoben wissen; dagegen aber befehlen Höchstdieselben, daß allen neuangehenden Beamten durch die Rentdeputation, oder wenn es sonst anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen in richtigem Stande eingeantwortet, und ein förmliches, und umständliches Einantwortungsprotokoll darüber abgehalten werden solle, damit ein solcher Beamter wegen einigen weiters einschleichenden Unrichtigkeiten sich niemals auf die vorige Amtirung ausflüchten, noch seine eigene Fehler mit Vorschützung alter Amtsunrichtigkeiten bemänteln könne.

Von Deputaten und Diäten hiervon,

§. 53. Was die Commissionsdeputaten, und Diätengelder betrifft, welche über dergleichen Amtsextraditionen ergehen mögen, ist hiemit folgender Unterschied zu beobachten: wenn das neu zu extradiren kommende Amt von dem vorigen Beamten in solchem richtigen Stande hinterlassen worden, daß sowohl in der Amtskasse, als andern dahin einschlagenden Verrechnungsposten, an Pupillen- Depositions- und Gotteshausgeldern, weder Geld- noch Arbeitsrückstand vorhanden, so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst geschehen lassen, daß die erlaufende, und nach dem Reglement paßierliche Amtsextraditionscommissionskösten um so unbedenklicher dem Aerario aufgerechnet werden dörfen, als in solchem Falle die ganze Amtsextradition in sehr wenig Tägen vollendet werden kann, jedoch sind allezeit die Expensarien hierüber pro ratificatione zur churfürstlichen Hofkammer einzusenden, wo sie prævia justificatione, & ingrossatione ratificirt werden sollen.

bey hinterlassenen Amtsunrichtigkeiten.

§. 54. Wenn aber der verstorbene, oder abgestandene Beamte solche Unrichtigkeiten hinterlassen hat, wodurch die Amtsextradition wider die sonstige Gewohnheit aufgehalten, und verlängert werden muß, alsdenn sind dergleichen Extraditionskösten nur pro parte, und in soweit auf 3. 4. oder höchstens 5. oder 6. Täge dem Aerario in Aufrechnung zu bringen, als die nähere, oder weitere Entlegenheit, dann die Wichtigkeit des Amts, oder andere davon abhangende Umstände viel oder weniger Zeit haben erfordern mögen. Alle weitere durch die hinterlassenen Amtsunrichtigkeiten, und dadurch verlängerte Amtsextradition erlaufende Commissions

missionskösten hingegen sind von dem abgestandenen Beamten, oder dessen Erben um so billiger zu erholen, als denenselben von selbst schon obgelegen gewesen, das Amt auf ihre Kösten in richtigen Stand herzustellen, wie es ihm bey seinem Dienstantritte eben also eingeantwortet worden ist.

Bey Unrichtigkeiten von mehrer Wichtigkeit.

§. 55. Ist die Unrichtigkeit des vorigen Beamten von einem mehreren Belange, ohne daß der Betrag von den Erben, oder von dem hinterlassenen Vermögen sogleich erholt werden kann, so ist das sämmtliche Vermögen eines solchen unrichtigen Beamtens auf das Ansinnen der churfürstlichen Hofkammer durch die churfürstliche Justizkollegien sogleich ohne weiters mit Arrest, und mit dem Sequestro zu belegen. Im Falle nun hierunter solche Sachen, und Mobilien, oder auch Immobilia begriffen, welche gestalten Dingen nach ohne Schaden, und Verderben, oder Verlurstesgefahr nicht wohl aufbehalten, dagegen aber auch von demselben, oder seinen Erben entweder mit baarer Gelderlage, oder mittelst genugsamer Caution von dem Arrest, und Sequestro inner einem präfigirt peremptorischen Termin nicht entlediget werden können, alsdenn ist solche Habschaft durch das Justizforum mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. Jud. cap. 18. §. 7. statuirt, ex Officio zu verkaufen, und das hieraus erlöste Geld bis zu Ausgang der Sache als ein Depositum Judiciale aufzubehalten; jedoch solle solche Handlung, und Verkaufung, da sich dergleichen bey einem Landbeamten ergiebt, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsrath- noch Sekretär unternommen, sondern zu Evitirung mehrerer Kösten einem nächstgelegenen Beamten kommittirt werden.

Und Interessebezahlung ab dem Bürgschaftskapital,

§. 56. (* Die churfürstliche Hofkammer hat sich dabey eifrigst angelegen seyn zu lassen, daß dergleichen Amtsunrichtigkeiten, und Rückstände so förderlich, alsmöglich zum Ausgange gebracht, und das churfürstliche Aerarium aus der Vermögensmasse des hinterständigen Beamten entschädiget werde. Würden aber die Erben desselben in Zeit von sechs Monaten die Amtsrichtigkeit herzustellen nicht selbst besorgt seyn, so ist denenselben einiges Interesse von dem allenfalls noch anliegend habenden Bürgschaftskapital nicht weiters mehr paßiren zu lassen, sondern alle Zünßreichniß solle von solcher Zeit an cessiren, mithin auch in Zukunft die Ansetzung derselben zu vermeyntlichen Gutmachung, und Abtilgung des Hinterstand nicht mehr gestattet, minder acceptirt werden.

Von Besetzung der Aemter.

§. 57. Bey Besetzung der Aemter, und Bedienstungen ist sehr vieles daran gelegen, daß anständige Subjekte hierzu angestellet, zugleich aber auch der Ueberfluß der unnöthigen Beamten, Offizianten, und Diener abgestellt, und inskünftige verhüret werde. Die churfürstliche Hofkammer hat dahero bey allen sich begebenden Dienstvacaturen hierauf den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in den mit der obern Landesregierung in Fällen, worinn der Beamte die Jurisdiktion neben dem Kammerale zu verwalten hat, abzustatten kommenden Berichten, Gutachten, und Anträgen, sowohl ihres Orts selbst hierauf zu reflektiren, als nicht minder die Rentdeputationen, Pfleg- und Landgerichte, oder andere, einigen Bericht abzugeben habende Stellen dahin anzuweisen, daß jedesmal in solchen ihren Berichten beygerückt werde, ob die vacante Bedienstung wiederum mit einem eigenen Subjekto zu besetzen nothwendig, oder ob nicht selbe einem andern Dienste beygelegt, und mithin supprimirt werden könne. Weiters sollen bey Abfaß- und Erstattung dergleichen Berichte, und Anträge zugleich nachfolgende Umstände allzeit sicher, unausbleiblich, und punktatim angeführt werden. 1.) Worinn das Amt, und dessen Dienstschuldigkeit bestehe? 2.) Was für eine Fähigkeit solchem Amte vorzustehen erforderlich sey? 3) Ob dieser, oder jener Competent solche erforderliche Fähigkeit, und anständigkeit besitze? ꝛc. Auch ob ein solches durch ein Examen Cammerale practicum also erfunden worden, oder in anderwege dargethan, und wissend sey? 4) Wie hoch sich der Dienstgenuß, und die Amtserträgniß belaufe? 5) Ob von dem vorigen Beamten das Amt, und der Dienst in guter, und vollkommener Richtigkeit hinterlassen, oder wo, und worinn noch eine Amtsunrichtigkeit vorhanden sey, welches besonders bey denenjenigen zu erinnern, und anzuzei-

(* Vid. N. 25. pag. 283.

gen ist, wo um eine Dienstadjunktions- oder Designationsverwilligung, oder von der hinterlassenen Wittwe, und Kindern um die Dienstverleihung gebethen wird.

Von Causis fiscalibus.

§. 58. Der churfürstlichen Hofkammer lieget auch weiters ob, die bey den Justizkollegien noch in Menge anhangenden fiscalischen Processe, sonderlich diejenigen, wo die gnädigste Landesherrschaft wider die Gebühr durante lite aus der vormals gehabten Possession gesetzt worden, und zwar allhier aus ihren Mitteln, bey den äußeren Regierungen aber durch die Rentdeputationen unausgesetzlich betreiben zu lassen, und wenn solches von keiner Frucht seyn sollte, bey der gnädigst angeordneten obern Landesregierung um Assistenz anzusuchen.

Von Aufrechnungen der Beamten.

§. 59. Seine Churfürstliche Durchleucht wollen es im übrigen bis auf weiters noch bey der bishörigen Hauptkassaverfassung verbleiben lassen, und in Folge dessen verordnet haben, daß die churfürstliche Hofkammer den Beamten in Rechnungen über das Ordinarium keine Aufrechnungen passiren lassen solle, die nicht zuvor bey der Hauptkassa die Ingrossation, und bey Dero Hofkammer die Ratifikation erlangt haben.

Von Anständen bey der Ingrossation.

§. 60. Im Falle aber einige bey der Hofkammer per majora vorläufig schon concludirte Verwilligung erst bey der Ingrossation einen Anstand finden sollte, alsdenn hat der Hauptkassier solchen Vorfall an den Hofkammerpräsidenten, als zugleich Hauptkassa-Direktorem gelangen zu lassen, der hierüber den Proponenten zu vernehmen, und befundenen Umständen nach die Causam in Pleno nochmalen proponiren zu lassen, oder diese in minderwichtigen Vorfällen von Kassadirektions wegen zu entscheiden hat.

Von minder wichtigen Vorfällen.

§. 61. Es ist in gegenwärtiger Ordnung schon an mehrern Orten angeführt, daß in allen wichtigeren Fällen, und wo es um ein Jus perpetuum, oder beständige Moderation zu thun ist, die churfürstliche Hofkammer für sich selbst nichts resolviren, sondern den Vorfall allzeit ad Intimum berichten solle. Wenn es aber allein um kleine Verwilligungen semel pro semper zu thun, welche die Summa von 75. Fl. nicht übersteigen, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst geschehen lassen, daß dergleichen ohne Berichtserstattung bey der churfürstlichen Hofkammer jedoch nicht anders, als mit gleichmäßiger Einstimmung der Hauptkassadirektion resolvirt, und verwilliget werden können.

Von der Hauptkassa, und derselben Uebersehung.

§. 62. So viel nun die Generalkasse anlangt, so wollen Wir es bey der deswegen angestellten in dem Präsidio, und hiemit zugeordnet werdenden Direktorio bestehenden Kassä Oberaufsichtsdeputation in soweit bewenden lassen, daß noch weiters hierzu zween Räthe anzuordnen seyen, welche dann mit Ende jeden Monats die Kasse zu visitiren, Hauptbuch, Controllbuch, und Journal, auch Kassavorrath untersuchen, und concordiren sollen, in wie weit alles für solche Zeit in der Einnahme und Ausgabe seine Richtigkeit habe; durch welches denn erzielet wird, daß die churfürstliche Hofkammer, und die Rechner am Ende jeden Monats, wie sie stehen, wissen; weswegen dann diese Deputation auf allen Fall eines Rückstandes sich bey Uns zu verantworten hat. Wie dann auch die gänzliche Berichtigung der jährlichen Hauptkassarechnung, derselben Abhör, ihre Verbescheidung vollkommen zu erledigen, endlich die berichtliche Anzeige sammt anzufügender Hauptbilance anhero vorzulegen der höchste Befehl ist.

Von Benehmung mit anderen Stellen.

§. 63. Was aber die Art, und Weise anlangt, wie die churfürstliche Hofkammer mit andern Unsern Stellen sich zu benehmen habe, so wollen Wir, daß solche mit der churfürstlichen obern-Landesregierung per Extractus protocollares communicando, eben so mit andern Gerichtsstellen, wo von einem Rechtsstreit keine Frage, durch förmliche Communicata, im letzten Falle aber sowohl bey dem churfürstlichen Hofrathe, als Revisorio durch Berichte, oder durch den Fiscal ihre Rechtsbehelfe einzuführen haben.

§. 64.

§. 64. Dahingegen hat die churfürstliche Hofkammer zur höchsten Stelle ihre Berichte nach, wie vor, zu erstatten, wie dann auch die sämmtlichen Justizstellen in den äußern Rentämtern nebst der Rentkammer zu Amberg in Kammeralsachen ihre Berichte ad Cammeram, und dagegen Befehle anzunehmen, Unsere sowohl, als die churfürstlichen Hofkammerentschließungen in Vollzug zu setzen haben. Von Berichten ad Intimum.

§. 65. Da nach der bishörigen Erfahrung das bey der churfürstlichen Hofkammer eingeführte Protocollum Exhibitorum bereits von guter Wirkung gewesen, dadurch die Expedienda mehrers befördert werden, und nicht so leicht in Vergessenheit gerathen, noch unexpedierter liegen bleiben mögen, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht, daß dergleichen auch bey andern subordinirten Kammeralstellen, insonderheit bey der Rentkammer zu Amberg in eben der Form eingeführt, und durch den vorgesetzten Rentmeister genau darob gehalten, auch solche bey den jährlichen Rechnungsaufnahmen dem Kammeral-Commissario vorgelegt, und von ihm durchgangen, sofort von desselben Beschaffenheit in dem Scartekelberichte allezeit die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden solle. Von den Protocollis Exhibitorum.

§. 66. Demselben hat unter Vorbewußt, und Begnehmigung des Präsidii ein jeweiliges Direktorium in Dienstsachen dermaßen Zeit, Maaß, und Ordnung vorzuschreiben, wie es nach dem Innhalte der mehr- oder minderen Geschäffte von Zeit zu Zeit die Umstände erfordern möchten, damit mit den Arbeiten, wo nicht vom Tage zu Tage, doch in möglichster Beförderung, aufgeräumet werde. Und wie dann derentwillen die alten Verordnungen wegen geänderten verschiedenen Umständen nicht allenthalben anpassen, noch auch für allezeit gleiche Maaßnehmungen sich vorschreiben lassen, so solle obgedachtes Personale dem Kammeral-Präsidio, und Direktorio dergestalten subordinirt seyn, daß sie die Fehlenden, oder Ungehorsamen ohne bedörfender Anfrage zu gewehrlicher Strafe, und Correktion ziehen, einsperren, gestalten Umständen nach von dem Solde, oder Dienst suspendiren, und auf dieselben von höchsten Orten zu veranlassenden Abkehrungen ohne weiters einberichten mögen, und sollen. Wie dann bey fürwährender Aufnahme derley Personen gedachtes Präsidium, und Direktorium gutächtlich anzutragen hätten, daß zu Sekretarien vorhin wohl praktizirte, auch mit Studien, guten Concepten, und sauberen Handschriften versehene Subjekten von guten Jahren, und schon verrichteten Beamtens- und Oberschreibersstellen beygebracht, zu Registratoren nicht bloße deutsche Schreiber, sondern solche vorhero schon bey den Gerichtern zu den Registraturen gebrauchte, und auf andere Sprachen, besonders auf alte Schriften in der Jugend schon mit bezeigter nothwendigen Freude sich applicirende Subjekte bey den Gerichtern ausgesucht, und so auch zu den Kanzellisten auf die beßten Handschriften von den Gerichten hereinzubringen angetragen, bey den Kanzleybothen aber, welche ohnehin das Präsidium mit Vernehmung des Direkoriums dem bishörigen Herkommen gemäß aufzunehmen hat, vorzüglich auf solche Diener von bewährter Treue, Nüchtern- und Verschwiegenheit reflektirt werden solle, welche schon vorhin bey der Hofkammer, dessen Präsidio, und Direktorio, oder anderen geheimen Commissionen bedienstet, auf Reisen, oder in anderen Aufträgen ihrer Treue, und Fähigkeits willen Verdienste, und Vertrauen sich erworben haben. Von dem Kanzley-Personale.

Urkundlich dessen ist die gegenwärtige Rathsordnung von Uns erlassen worden, womit Wir zugleich Unserm Hofkammerpräsidenten, Direktor, und Räthen mit churfürstlichen Hulden, und Gnaden wohl, und gewogen verbleiben. Ausgefertiget in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 16. Aerntemonats An. 1779.

N. LXXXIV.

Erläuterung über voriges Provisorium der Beamten, Schreiber und Schergen.

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir erinnern Uns zwar gnädigst jenes Unsern Mandates, das Wir unterm 29. Julius (* heurigen Jahrs in Betreff der Gerichtstaxen so andern er- und in öffentlichen Druck geben lassen.

Unsere gnädigste, immer auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichtete Absicht war, dadurch ein sicheres ausübliches Provisorium zu treffen, und zu verordnen; wodurch nicht nur sogleich das Landvolk von den vorigen hohen Targebühren, dann Bedrückungen von einigen Beamten, Prokuratoren, Schreibern, und besonders von den Schörgen befreyet, sondern auch ein vortheilhafter Eingang und Vorschritt zu jener von Uns noch, wo möglich, vorhabenden Einrichtung gemacht würde; wo alle Taxen aufhören, und die Justiz gegen Herstellung eines zu fixirter Besoldung der Beamten und anderer Gerichtsleute und Diener hinlänglichen Fonds in Unsern baierisch- und Oberpfälzischen Landen durchgehends unentgeltlich verwaltet werden sollte.

Wir schickten schon deswegen oberwähntes Mandat als ein Provisorium voraus: weil Uns die vielen bey dieser löblichen Abänderung vorwaltenden Anstände unterthänigst vorgetragen worden.

Nun sind aber an Unser ober Landesregierungs-Dikasterium, und auch an Unser Hofkammer-Kollegium so viele weiteren Zweifel und Anstände über das Provisorium selbst, noch ferners gebracht worden, daß Wir Uns mit Vernehmung dieser Unserer Stellen gnädigst entschlossen haben, mittelst eines Leuterationsmandats die entstandenen Zweifel zu heben, und die Ausübung dieses immer zum nämlichen Zwecke abzielenden Provisoriums zu erleichtern; auch einige Stellen Unsers obigen landesherrlichen Gesetzes deswegen näher zu bestimmen, und auszudrücken. Befehlen demnach hiemit, und erklären

Erstens, daß der erste Absatz gedachten Mandats für das Provisorialjahr 1780. nur von Prokuratoren und Schörgen zu verstehen seye, und nicht mehr auf die Gerichtschreiber ausgedehnet werde.

Zweytens hat es bey dem zweyten Absatz in so weit sein Verbleiben, daß alle neue Pflegnutzungskontrakte bey den daselbst gesetzten Pönen verboten werden; jedoch die schon wirklich abgeschlossenen und ratificirten in diesem Jahr 1780. so wie die Pflegnutzungen selbst und andere rechtlichen Einkünfte und Gebühren der Oberbeamten beym Alten bleiben: Was aber derselben Amtsgebrechen betrift, wollen Wir in nichts vom trocknen Buchstabe des Mandats abgehen.

Drittens sollen die Gerichtschreiber für 1780. in ihren vormaligen ganzen Tax- und andern rechtlichen Nebengenuße, auch der Reis- und Zehrungsdeputaten verbleiben, jedoch so, daß sie alle und jede dergleichen Einnahme umständig und ordentlich belegter in den Gerichtsrechnungen in Einnahm bringen, sodann durchlaufend wieder in Ausgab verrechnen sollen. Hingegen haben sie

Viertens noch wie vor die Schreiber in ihrem Solde, Kost und Wohnung zu halten. Was aber sonst immer im vierten Absatz des Mandats wegen der Schreiberanstellung, Verpflichtung, Kanzleyordnung, Abstellung, Haftung der Beamten s. a. ausschlüßig des Soldes verordnet ist, das belassen Wir bey voriger Rechtskraft. Wegen der Zahl der Schreiber ist nur auf ihre mögliche Abminderung stets sorgfältiger Bedacht zu nehmen.

Fünftens beym fünften Absatze haben zwar die Prokuratoren bey jenen Städten und Märkten, wo sie zeither gestanden sind, noch bis auf ihr Absterben zu

(* Vid. N. 81. Item N. 89.

zu verbleiben, und können auch bey Unsern Pfleggerichten in dem zukünftigen Provisionaljahr von jenen Unterthanen, die sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten ausdrücklich anrufen wollen, gegen Erstattung eines mäßigen Deservites gebraucht werden; sie sind aber in allen Fällen, worinn sie von den Parteyen selbst beygezogen werden, in den Verhörsprotokollen fleißig anzumerken; und haben beede Gerichtsbeamte bey schwerestem Einsehen darauf Acht zu haben, daß bey derselben Prokuratoren nun cessirenden ordentlichen Targenuß an Deserviten keine Uebermaaß verübet werde. Immittelst haben auch diese Gerichtsprokuratoren auf eine anderweitige Unterkunft längstens bis Ausfluß dieses Provisionaljahrs bedacht zu seyn; indem Wir ihnen aus dem in mehr Wege schon sehr beschwerten Ærario eine Pension verreichen zu lassen, keineswegs gemeynet sind.

Sechstens ändern Wir an dem sechsten Absatze nur so viel, daß die Eisenschörgen zwar bey ihrer Wohnung, Pferdportion, dann Rittgeldern verbleiben; wegen der Besoldung aber an jene schon erfolgt- oder nächstens nachkommende Resolutionen angewiesen seyn sollen; die an die Behörden von Unserer Hofkammer werden besorgt werden.

Siebentens gönnen Wir

a) (* Den dermal dienstlos gewordenen Schörgen nicht nur die im siebenten Absatze zugesicherte Gnaden, sondern sprechen annebst sie alle, auch die dermalige Eisenschörgen und Knechte sammt ihren Kindern und Knechten aus landesherrlicher Vollmacht in Kraft dieses von Uns selbst unterzeichneten Mandats von aller Mackel und Vorwurf frey, und erklären sie hiemit als ehrlich, und aller Handwerker und Künsten, auch Unsrer Militärdienste fähig: Worinn sie sich denn Unserer gnädigsten Unterstützung gesichert halten können.

b) Gestatten Wir auch, daß sie in das am 29. Julius auf Bedürfungsfall schon versprochene, demnächstens etwa zur Landessicherheit zu errichtende Korps eintreten dürfen.

c) Lassen Wir all jenen, die zu Unsern gnädigsten Wohlgefallen an den Pflug greifen wollen, frey, in welchem Gerichte oder von welcher Grundherrschaft sie ein ödeliegendes Gut übernehmen wollen; wenn es Uns zugleich urbar ist, so bleibt es beym siebenten Absatze; und ist es anderwärts urbar, so haben sie statt der obigen 10. ganzer 15. Freyjahre an Unsern landesherrlichen Erlagen (wegen der andern von den Grundherrschaften, wiewohl sträflich, etwa nicht zugestanden werdenden Vortheile) zu getrösten.

d) Haben die alterlebten, gebrechlichen, dienstunfähigen, und unvermögende, nun abgedankte Schörgen, wenn sie sich redlich aufgeführt zu haben werden beweisen können, mit Vorschlägen wegen ihres künftigen Lebensunterhalts an ihre respicirende Gerichte nochmals sub Termino dreyßig Tagen a dato publicati Mandati sich zu wenden; wo sodann über diese an Unsere Hofkammer mittelst berichtlichen Vorschlags einzusendende Anlangen weitere Resolution nach Befund erfolgen wird.

Wir verordnen aber anbey ernstlich und gemessenst, daß alle jene dienstlos gewordenen, aber eines anderweitigen Dienstes noch fähigen Schörgen, die bis den 1. Julius 1780. nicht entweders als Eisenschörgen oder Knechte wieder angestellet, oder in ein Handwerk getreten, oder in Unsre Militärdienste sich anwerben lassen, oder Privatdienste genommen, oder vom Pfluge sich nähren, und öde Güter bezogen haben, überall auch in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach nach den im Bettelwesen erlassenen Mandaten auf das schärfste behandelt, und bey Betretung auf längeren freywilligen Müßiggang in Unsere Arbeitshäuser oder zum Festungsbau geliefert werden sollen. Worauf Wir dann um so schärfer halten zu lassen gesinnet sind; als Wir Unserer obern Landesregierung übertragen, gegen die hierinn

(* Vid. P. 5. N. 165.

hierinn Fehligen, oder nach alter Gewohnheit dem Schörgengesinde konnivirenden Beamten mit Suspension und Lieferung in den neuen Thurm zu verfahren.

Achtens. Soll der achte Absatz wiederum wegen der Zahl und dem Gehalte der Knechte ganz bleiben. Was weiters die Sicherheit Unserer Lande und Unterthanen, dann Reinigung von täglich anwachsenden Diebe und Räubern für die Zukunft von Uns verordnet werden wird, wird in Bälde besonders nachgeholt werden,

Neuntens. Zum 9ten, 10ten, 11ten, 12ten und 13ten Absatze setzen Wir nur bey

a) Daß Wir den neuen Obleuten und Beysitzern zu mehrerer Anfrischung, auch Schadloshaltung allenfalligen Versäumnisses eigener Haushaltung, und in der gnädigsten Zuversicht, daß sie das ihnen übertragene Amt redlich, und nach ihrer theuer abzuschwörenden Pflicht besorgen werden, noch weiters neben dem Steuerbatzen, und zwar dem Obmann zur Hälfte, jedem Beysitzer zu ein Viertel provisorie den Genuß zugestehen.

1) Von der Schörgen Abschiedgeldern in Leichtfertigkeits- so andern Gerichtswändeln.

2) Von den Zusaggebühren ab denen von andern Gerichten und Hofmärchen kompaßirten Leuten.

3) Von den Foderbatzen von den zur Zahlung gemahnten ausständigen Unterthanen.

b) Daß jedes Orts Gerichtsbeamte selben sowohl schriftlich, als mündlich eine deutliche und ordentliche Instruktion geben, und selbe mit nächster 1779sten Rechnung zur Einsicht an Unsere Hofkammer einsenden.

c) Daß die befohlene Wappen, die nun alle von Messing, aber von verschiedener Größe seyn werden, mittelst Uebergabe einer Specifikation in der erfoderlichen Zahl von Unseren obern Landesregierungs-Expeditionsamte gegen Schein verabfolget werden sollen.

d) Der andere taxordnungsmäßige Genuß der Schörgen, doch exclusive der cessirenden Sammlungen muß An. 1780. annoch erholt und verrechnet werden.

Zehentens. Sollten endlich auch nach diesem Unsern Leuterationsmandat bey einem oder andern Gerichte annoch gegründete besondere Lokalumstände vorwalten, so hat solches selbe alsogleich an Unsere Oberlandesregierung bey schweren Einsehen einzuberichten, und von da weitere Resolution zu gewärtigen.

Eilftens ermahnen Wir hiemit ernstlich sämmtlich Unsere Unterthanen, besonders auf dem Lande, daß sie den Policeyverordnungen, besonders wegen der nächtlichen Freveln und Schwärmen um so getreuer nachleben sollen, als Wir die hierwider muthwillig Fehlige mit Arbeitshausstrafe oder mit gewissen Dienstjahren in Unserm Militär; die Unterschleif und Vorschub gebende Wirthe aber jedesmal mit zehen Pfund Pfenning, und auf öfterer Betretung mit Aufhebung ihrer Tafferngerechtigkeit bestrafen lassen würden.

Wollen übrigens, daß dieses Additionale eben so wie oberwähntes Mandat vom 29. Julius in den bestättigten Punkten nicht nur volle Rechtskraft habe, sondern auch zugleich mit demselben Mandat von den Kanzeln publicirt, und in stracke und genaue Vollziehung gebracht werde. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 24. Dec. 1779.

N. LXXXV.

Daß niemand in auswärtige Lotterien spielen solle.

Nachdem äußerst mißliebig zu vernehmen kommt, daß sich einige Landsunterthanen erkühnet haben, wider den eigentlichen Sinn des gnädigsten Ausschreibens de dato München den 26. May 1778. (* nicht nur allein für fremde Lotterien im Lande zu kolligiren, und derselbigen Geschäffte unter der Hand zu begünstigen, sondern sogar die auf Churfürstl. eigenthümliche Lotterien gesammelte Einlagen entweders zur Gunst auswärtiger zu distrahiren, oder solche sich selbst zuzueignen, durch diese strafbare Handlungen und Unterschleif aber eines Theils dem Churfürstl. Lottowesen in vielem Betracht das größte Præjudiz zugehet, andern Theils aber das Publikum, welches bey diesem Unwesen nicht allzeit auf den Grund zu sehen vermag, öfters auf das niederträchtigste hintergangen wird. Als wird anmit der 6. §. obersagt gnädigsten Ausschreibens insbesondere dahin erneuert, und eingeschärfet, daß keinem von diesseitigen Unterthanen, wessen Stands und Würde selbiger seyn mag, erlaubt sey, auf auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder direkte noch indirekte zu interessiren, noch weniger aber gegen die Churfürstl. eigene Lotterien etwas nachtheiliges zu beginnen, also zwar, daß derjenige, welcher wieder dieses handlend betreten werden sollte, mit einer Geldstrafe von 100. Reichsthaler und ein mehrers, auch wohl gar mit körperlicher Züchtigung nach Maaße des Verbrechens und richterlicher Erkenntniß des Standes und Vermögens zu verurtheilen, von der verworchten Geldbuße aber ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, ein Drittel dem Denuncianten, das übrige Drittel aber zu dießortigen Armenkassa abzugeben wäre. Und damit diese landesherrliche Verfügung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sohin sich niemand mit Unwissenheit dagegen schützen möge, wird solche durch öffentliche Blätter hiemit kund gemacht, mit dem fernern Befehl, daß allenthalben auf die Vollstreckung derselben im Betretungsfalle von den aufgestellten Justizkollegien, Beamten und Obrigkeiten gesehen, und darüber unverbrüchlich gehalten, überhaupt aber die Churfürstl. Lottokammer hieselbst auf ihr Anrufen in jeder anderer Gelegenheit ernstlich geschützt und gehandhabet werde. München den 24. Dec. 1779.

(* Vid. N. 75. Item N. 44.

N. LXXXVI.

Von der Freyzügigkeit der Gülch und Bergischen Landen.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben bereits unterm 22. May 1778. (* bey erfolgter Vereinbarung der baierisch- und oberpfälzischen mit den Pfalz-Neuburg und Sulzbachischen Landen gnädigst beschlossen, daß von den aus einen dieser Landtheilen in den anderen verbracht werdenden Heurathsgütern oder Erbschaften keine Nachsteuer mehr gefordert, sondern künftighin zwischen diesen dermal für einem Statt anzusehenden Herzogthümern eine durchgängige Freyzügigkeit brobachtet werden solle. Obwohlen nun andurch Dero höchsten Ærario in der Folge ein Abgang der zeitherigen Domanialgefällen erwachsen dörfte, so haben Höchstdieselbe dannoch Ihren getreuen Unterthanen Ihre ohnabläßig zutragende Huld und Gnade hiemit zu erkennen geben wollen, wie Sie dem Wohl derselben jedesmal Ihro höchst eigenes Interesse hindan zu setzen geneigt sind. Gleichwie Sie also in diesen huldreichesten Gesinnungen den Entschluß gefaßt, jene obbestimmte Freyzügigkeit auch auf Dero Churpfälzisch-Gülch- und Bergischen Landen dergestalten zu erstrecken, daß künftighin zwischen sämmtlichen Chur- und Herzogthümern die wechselweise Nachsteuer Freyheit bestehen, mithin dießfalls von hin- und herziehenden Vermögen oder Erbschaften keine Abgabe mehr entrichtet werden solle. Als wird es demnach Dero obern Landesregierung, und um deme

(* Vid. N. 74.

gemäß sämmtlich untergebene Regierungen anzuweisen, anmit gnädigst ohnverhalten. München den 26. Hornung 1780.

N. LXXXVII.

Münzverruf, der auswärtigen Schiedmünzen.

Seine Churfürstl. Durchleucht zu Pfalzbaiern, ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Herrn ist mißfällig zu vernehmen gewesen, daß in Höchst Ihro Landen zu Baiern, der unter der vorig höchsten Regierung öfters erlassenen Generalmandaten, und in specie des letzten in Druck erschienenen Verrufs de dato 27. April 1776. (* ohnerachtet, die auswärtig allerdings außer Kours gesetzte Schiedmünzen noch immer ungescheut angenommen werden.

Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht wollen daher, gemäß einer an die Churfürstl. obere Landesregierung erfolgt gnädigsten Specialanbefehlung de dato 13. dieß, nicht nur diese gnädigste Verordnung anmit wiederholen, und erneuern; folglich alle auswärtige Schiedmünzen, wie sie immer Namen haben mögen, vollkommen außer allen Kours setzen, sondern auch allen Obrigkeiten andurch gnädigst, jedoch erstgemessenst befehlen, die Dawiderhandlung genauer auszuforschen, und ohne Nachsicht mit der gesetzmäßigen Konfiscation zu behandeln, dann sich einer fernern Connivenz oder Saumsal bey exemplarischen Strafen nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen.

Zu welchem Ende dem Sekuritäts-Korps und der Konfinwache anmit auch gnädigst aufgetragen wird, auf Beobachtung dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung bevörderst auf denen Gränzen wachsamste Obsicht zu tragen, und die Fehlige zu den Ortsobrigkeiten der Mandatmäßigen Bestrafungswillen vorzustellen. So geschehen München den 30. März 1780.

Vid. N. 67.

N. LXXXVIII.

Von dem Amts-Bürgschaftswesen.

Entbieten jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben zur Sicherstellung Unsers höchsten Ærarii, und der sämmtlichen Amts-Kirchen-Depositions- und andern Kassen in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz das Amtsbürgschaftswesen künftig in mehrere Ordnung setzen zu lassen, zu dem Ende vermög verschiedener an Unser Hofkammerkollegium ausgefertigten bisherigen Rescripten folgendes Regulativum zu treffen Uns gnädigst entschlossen. Nämlich

Erstens soll künftig kein Beamter, gleich der in mehrern Staaten bestehenden Einrichtung, zur Pflichtsleistung zugelassen, weniger selber in Dienst und Gehalt angewiesen werden, ehe und bevor er nicht die schuldige Amtskaution nach der hinnach stehenden Art und Vorschrift zu Unserer Hofkammer geleistet haben wird.

Zweytens gedenken Wir künftig einige Personalamtsbürgschaftrn gar nicht mehr anzunehmen, sondern die neu anstehenden Beamten sollen schuldig und gehalten seyn, das herkommlich erforderliche Kautionsquantum entweders (a) in baarem Gelde gegen Genuß der bisher üblichen Interessen zu $2\frac{1}{2}$ vom Hundert auf dem von Unsrer Hauptkassa zu München, gegen Einziehung des alten vorigen, allenfalls von dem Amtsvorfahrer eingelösten, nunmehr neu auszustellen kommenden Scheine zu erlegen, oder (b) mittelst Verschreib- und Verpfändung liegender inländischer Grundstücke in doppeltem Werthe, oder (c) allenfalls durch

Hinter-

Hinterleg- und Einsetzung giltiger und gerichtlich versicherter Kapitalsbriefe und Schuldobligationen nebst allerseits beobachtender weiblicher Freyheitsverzicht zu berichtigen. Zu dem Ende haben Wir

Drittens die sub Lit. A., B. & C. nebenliegende drey Formularien entworfen, und von Unsern allhießigen Justizkollegien prüfen, sohin zu jedermanns Wissenschaft, besonders aber zu künftiger Nachachtung aller Unserer Beamten, in Druck legen lassen, wie nämlich die Kautionsinstrumente in obigen Fällen bey Verschreibung liegender Güter in doppeltem Werthe, oder Ausstellung giltiger Schuldbriefe und Verfassung weiblicher besonderer Freyheitsverzichte (* förmlich und rechtshaltig eingerichtet werden sollen; die auch in jeder Amtsregistratur zur künftigen Richtschnur fleißig zu bewahren sind.

Viertens erneueren Wir in Kraft dieß in vim legis statutariæ jenes in Baiern allschon unterm 20. Heumonats 1691. erlassenes Dekret, kraft dessen Wir dergleichen Amtsbürgschaftsgelder, oder Grundstücke und eingesetzte Vorlehenskapitalien bey vorkommenden Rückständen der Beamten ohne mindeste Proceßgestattung jedesmal jure separationis vor all andern fremden Forderungen stracks executive erholen, und bey Vergandung rückstelliger Beamten in concursum gar nicht einstellen lassen werden. Daher jedesmal, wenn eines oder mehrere Grundstücke, sonderbar von siegelmäßigen Beamten, zu einer Realkaution verschrieben werden wollen, wovon keine genügliche Verläßigung zu haben wäre, ob solche auch sonst vollkommen frey, eigen und unverpfändet, auch mit keinem nexu fideicommilli, vel feudali behaftet seyen, von demjenigen Gerichte, worinn dergleichen Grundstücke liegen, die vorhabende Einsetzung zur Amtsbürgschaft förderfamst durch einen förmlichen Verruf allenthalben, und zu dem Ende verkündet werden solle, damit diejenigen, die darauf ein Pfand, oder ein anders Recht zu haben vermeynen, in einer Frist von längstens 6. Wochen sich um so mehr daselbst melden, und legitimiren mögen, als außer dessen aller Anspruch des darauf begründen wollenden Vorzugrechts für nichtig und erloschen geachtet werden soll. Wo übrigens zu jedermanns Wissenschaft und Warnung jener Gläubiger, die auf einigen liegenden Gütern und Grundstücken der künftig neu anstehenden Beamten eine ältere Schuldverschreibung, oder vorhin versicherte Hypothek hergebracht hätten, gegenwärtiges Generalgesetz gewöhnlichermassen öffentlich bekannt zu machen, und von sämmtlichen Unsern Justiz- und Kammeralstellen für künftige Zeiten genauest hierauf zu halten ist. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 6. May 1780.

Lit. A. Formular einer weiblich. Freyheitsverzicht in Ansehung der geleisteten Amtsbürgschaft.

Ich N. N. als neu angestandene Ehekonsortinn des Churfürstl. Pflegskommissars (**oder Gerichtschreibers**) N. N. zu N. unter Anweisung des N. N. und Beystandsleistung des N. N. urkunde und bekenne kraft dieses Briefes offen gegen jedermänniglich: Nachdem gedacht mein Ehekonsort bey seinem Dienstantritte zu Folge gnädigster Generalverordnung der Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer zum Amte sich um — Fl. annehmlich verbürgen müssen, solche Amtsbürgschaft auch mittelst baaren Geldes realiter (**oder mittelst Verpfändung eines Grundstückes im doppelten Werthe, benanntlich N. N. oder mittelst Hinterlegung einer Originalschuld-Obligationsverschreibung des N. N.**) wirklich vollbracht, und laut gnädigster Hofkammerresolution vom — Jahre — ratificirt worden ist.

Als erkläre ich diese von bemeldtem meinen Ehekonsort zu Sicherstellung des Churfürstl. höchsten Ærarii, und aller ihm anvertrauten Amtskassen bereits geleistete Amtskaution ad — — Fl. dergestalt frey, ledig und ungebunden, daß ich respectu meiner heurathlichen Sprüche und Dotalforderniße hieran nicht den mindesten Anspruch oder Recht suchen, oder haben solle, und wolle; folglich Se. Chur-

(* Von Verzichten auf Pensionen und Beysteuer vid. N. 77.

Churfürstl. Durchleucht ꝛc. und Dero hochlöbl. Hofkammer bey einer wider Vermuthen ausbrechenden Gande, oder andern Rechtszufällen sich jederzeit vor meinen heurathlichen Sprüchen und Fodernissen directe, und zwar in Konformität des gnädigsten Dekrets vom 20. Heumonats 1691. jure separationis ohne mindesten Proceß, oder aufzüglichen Einhalt an sothane von meinem Ehemanne vorhin schon geleistete Amtsbürgschaft respectu der — — Fl. vorzüglich halten, und executive verfahren können.

Zu dem Ende ich mich meiner sämmtlichen weiblichen Freyheiten, in specie der Konstitution in Authentica: si qua mulier ad senatus consultum Vellejanum, kraft dessen ein Eheweib sich für ihren Ehemann nicht verbindlich verschreiben mag, dann auch des juris prælationis meiner heurathlichen Sprüche, wie nicht weniger der Authenticæ: hoc ita Cod. de duobus reis stipulandi, und was dergleichen rechtliche Exceptionen mehr sind, derer allen ich bey Aufrichtung dieses Briefes in Abwesenheit meines Ehemannes durch obigen meinen Herrn Anweiser zu Genügen erinnert, und nothdürftig unterwiesen worden bin, kraft dieß wissentlich und wohlbedächtlich begebe, und auf Beystandsleistung des obigen Herrn N. N. feyerlichst renunciire, auch aller hiewider machen könnender Exceptionen, Privilegien und Rechtsbehelfe in optima juris forma verzeihe; getreulich ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkunde, und mehrerer Bekräftigung habe ich gegenwärtigen Verzichtsbrief errichtet, und mit meiner, dann meines Anweisers und Beyständers eigenhändigen Unterschrift und Fertigung der Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer in München übergeben. So geschehen ist zu N. N. am — — —

(L. S.) N. N.
(L. S.) N. N. erbethener Beyständer.
(L. S.) N. N. Anweiser.

Pro Nota. Wenn die aufrichtende Beamtensfrau nicht an eine siegelmäßige Person verheurathet, z. B. eine Gerichtschreiberinn ist, so muß dieses Verzichtsinstrument in den gleichförmigen Terminis von ihrer vorgesetzten Jurisdictionsobrigkeit aufgerichtet werden.

Lit. B. Formular eines Amtsbürgschaftsbriefes, wann die Bürgschaft mit liegenden Grundstücken geleistet wird.

Ich N. N. bekenne hiemit für mich, und alle meine Erben gegen männiglich: Nachdem der Durchleuchtigste Fürst Karl Theodor (titulus pet totum) mein gnädigster Herr mich vermög Dekrets vom — zu Dero N. zu N. gnädigst aufgenommen haben, dabey aber mir auftragen lassen, daß ich mich wegen solch anvertrauten Amts um — — — Gulden Rheinisch mittelst baaren Gelds, oder Verpfändung liegender Grundstücke in doppeltem Werthe, oder Hinterlegung gerichtlich assekurirter Schuldbriefe annehmlich verbürgen und gutmachen solle; als thue zu gehorsamster Folge des unterm 12. Märzmonats 1779. gnädigst erlassenen Amtsbürgschafts-Regulativi höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchleucht, und Dero hochlöbl. Hofkammer nicht nur mein dermalig- und künftiges sämmtliches Vermögen zu Sicherstellung des höchsten Ærarii pro hypotheca generali verschreiben, und anweisen, sondern auch in specie jene meine vermög beyliegenden Certifikats mittelst Kaufs (oder andern rechtmäßigen Titels) an mich gekommen- im Werthe die obige — — Gulden doppelt erreichende Wiese (oder Aecker und andere Grundstücke) von — — Tagwerk, die im Churfürstl. Pfleggerichte (oder Stadtburggeding, oder Hofmark) und zum N. N. grundbar- übrigens noch mit keiner andern Schuld behaftet, sondern mir ganz frey und eigenthümlich zuständig sind, zu dem Ende auch den grundherrlichen Konsens ad hypothecandum, und daß derselbe bewilligen wolle, auch vor den grundherrlichen Foderungen diese Amtsbürgschafts quotam jure separationis jedesmal gelten, und zum Zuge kommen zu lassen, in forma legali hienebst beylege, dergestalten zum ausdrücklichen Unterpfande pro quantitate cautionis versichern, daß, soferne ich durch Unfleiß, Saumsal, oder in anderweg, wie es

sich

ſich begeben möchte, gar nichts ausgenommen, bey dieſem gnädigſt mir verliehenen Amte, mit deſſelben Rechnungen, Steuer- Anlags- Scharwerks- und übrigen Amtsgeldern, wie auch Kirchen- Pupillen- Depoſitions- und all andern Kaſſen und Gefällen, auch was mir ſonſt von Amts- und Kommiſſions wegen anvertrauet iſt, und wird, von Zeit meiner unterthänigſt abgelegten Pflicht in eine Hinterſtelligkeit (welches ob Gott will, nicht geſchehen ſoll) gerathen, oder durch meinen und der Meinigen Saumſal, und Fahrläßigkeit gnädigſter Landesherrſchaft einiger Schaden zugefügt werden würde, alsdann Seine Churfürſtl. Durchleucht, und Dero hochlöbl. Hofkammer ſich ohne mindeſten Anſtand, oder Hinderniß vorzüglich an bemeldt meiner verpfändeten Wieſe (oder Aeckern) ſodann auch in ſubſidium an meinen übrig ſämmtlichen liegend- und fahrenden Vermögen ſchadlos zu halten, und dieſe Wieſe (oder Aecker) zu Tilgung meines Amtsreſtes einzuziehen, ſohin zu verkaufen allerdings befugt, und berechtiget ſeyn ſollen. Wie dann ich hiemit erkläre, und ſub pœna caſſationis ipſo facto incurrendæ verſichere, daß obbenannte Grundſtücke pro quantitate dupli vollkommen frey, und an niemand andern weder judicialiter, noch extrajudicialiter verpfändet, und verſchrieben ſeyn, auch dieſe Grundſtücke während meiner Amtirungszeit niemal weiters an Jemand andern zu verpfänden, minder ſelbe ohne Vorwiſſen, und vorläufig erholten Churfürſtl. Hofkammerkonſens zu verkaufen, oder ſonſt zu veräußern kräftigſt verſpreche, und in jenem unverhoffenden Falle, wenn mein übriges Vermögen in eine Gand verfallen würde, dieſe meine der Churfürſtl. hochlöbl. Hofkammer vor all andern reſpective per modum Depoſiti ſpecialiter verſchriebene Wieſe (oder Aecker) keineswegs unter die übrige Gandmaſſam ad ſtatum activum gezogen, oder eingerechnet werden, ſondern Seine Churfürſtl. Durchl. ꝛc. und Dero hochlöbl. Hofkammer vermög gnädigſten Dekrets und Generalmandats vom 20. Heumonats 1691. jedesmal hierauf zu Sicherſtellung der Amtskaſſen, und Dienſtsobliegenheiten das jus ſeparationis zu gaudiren haben, auch ohne allen Proceß, gerichtliche Klage, oder Exception ſogleich mit der Exekution hierauf verfahren, ſohin ſich zahlhaft machen können, und ſollen: dawider mich und meine Erben wegen dieſen verpfändeten Grundſtücken kein Recht, Gnad oder Freyheit ſchützen, oder etwas fürtragen mag; maſſen ich mich aller Freyheiten, Exceptionen, und Privilegien, wie die immer Namen haben möchten, in Kraft dieß wiſſentlich verzeihe, und begebe.

NB. Im Falle, wenn der Beamte noch nicht verheurathet iſt, wird beygeſetzt: Auch feyerlichſt verſpreche, daß ich dieſen meinen zur Amtsbürgſchaft angewieſenen Wiesgrund (oder Aecker) meiner künftigen Ehekonſortinn niemals zu Verſicherung ihrer heurathlichen Sprüche verpfänden, oder anweiſen werde, ſondern dergleichen weibliche Dotalforderungen jedesmal bey einer unverhoffenden Prioritätsklaſſifikation der landesfürſtlichen Amtsbürgſchaftsforderung ausweichen, und nachgeſetzet werden ſollen.

NB. Im Falle hingegen, wenn der anſtehende Beamte ſchon verheurathet iſt, wird beygeſetzt: Wie dann auch ich N. N. als dermalige Ehekonſortinn des oben gedachten N. N. mich unter Anweis- und Beyſtandsleiſtung des N. N. aller weiblichen Wohlthaten, Freyheiten, und Rechtsbehelfe, wie die immer Namen haben mögen, in ſpecie der Konſtitution in Authentica, ſi qua mulier ad ſenatusconſultum Velleianum, kraft der ein Eheweib für ihren Ehemann ſich verbindlich nicht verſchreiben kann, wie auch des juris prælationis, oder Vorgangsrechts meiner heurathlichen Sprüche und Forderungen, deren allen ich in Abweſenheit meines Ehemannes durch benannten Anweiſer der Nothdurft nach und zu Genügen erinnert, und unterwieſen worden bin, kraft dieß, und meiner, dann meines Anweiſers ebenfalligen Unterſchrift und Fertigung, wohlbedächtlich entſage, und kräftigſt verzeihe; getreulich, ohne Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkunde und Bekräftigung habe ich N. N. dieſes Amtsbürgſchaftsinſtrument eigenhändig unterſchrieben, und gefertigter der Churfürſtl. hochlöbl. Hofkammer

kammer in München ad conservatorium zugestellet. So geschehen ist zu N. N. am — im Jahre.

(L. S.) N. N.

Nota. Wenn diese verpfändete Grundstücke nicht in des Kaution leistenden Beamten selbst eigenem, sondern fremden, z. B. eines Stadtmagistrats Jurisdiktionsgebiete entlegen sind; so muß auf der andern Seite des Amtsbürgschaftsinstruments auch von dieser Jurisdiktionsstelle unter gewöhnlicher Amtsfertigung und Unterschrift folgendes Certifikat beygesetzt werden.

Daß Wir Bürgermeister und Räthe der baierischen Stadt N. N. die von dem Churfürstl. Pflegskommissar N. N. zu N. N. Sr. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. Unserm allerseits gnädigsten Herrn, respective Dero hochlöbl. Hofkammer zur Specialamtskaution unterm — — angewiesen- und verschriebene vorstehende, in Unserer Stadtburggedingsjurisdiktion entlegene Grundstücke benanntlich N. N. in so lang und viel, als gedachter Herr Pflegskommissar dieses Amt begleiten, oder bis derselbe von gemeldter Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer in München sothaner Amtskautionsleistung entlediget seyn wird, an jemanden andern zu verkaufen, zu verpfänden, oder wie immer zu veräußern keineswegs gestatten, noch zugeben werden; ein solches wird unter vorgedrucktem größerm Insiegel, und gewöhnlicher Rathsunterschrift in Kraft dieß beurkundet. So geschehen zu — — am — — im Jahre — —

Lit. C. Formular eines Amtsbürgschaftsbriefes, wenn die Bürgschaft mit Extradition eines Schuldbriefes geleistet wird.

Ich N. N. bekenne hiemit für mich und alle meine Erben gegen männiglich: Nachdem der Durchleuchtigste Fürst (titulus per totum) mein gnädigster Herr mich vermög Dekrets vom — — zu Dero N. — zu N. — gnädigst aufgenommen haben, dabey aber auftragen lassen, daß ich mich wegen solch anvertrauten Amts um — — Gulden Rheinisch mittels baaren Gelds, oder Verpfändung liegender Grundstücke in doppeltem Werthe, oder Hinterlegung gerichtlich assekurirter Schuldbriefe annehmlich verbürgen und gutmachen solle. Als thue zu gehorsamster Folge des unterm 12. Märzmonat 1779. gnädigst erlassenen Amtsbürgschaftsregulativs höchstgedacht Seiner Churfürstl. Durchleucht und dero hochlöbl. Hofkammer nicht nur mein dermalig und künftiges sämmtliches Vermögen zu Sicherstellung des höchsten Ærarii pro hypotheca generali verschreiben und anweisen, sondern auch in specie jenen legaliter, und mit den gehörigen Solennitäten errichteten Schuldobligationsbrief ad conservatorium zum ausdrücklichen Unterpfande hinterlegen und extradiren, welchen mir der N. N. über die von mir ihm baar vorgeliehene — — Gulden unterm — — und Jahre — — aufgerichtet, und zu Handen gestellet hat. Sofern nun ich durch Unfleiß, Saumsal, oder in anderweg, wie es sich begeben möchte, gar nichts ausgenommen, bey diesem mit gnädigst verliehenen Amte mit Steuer- Anlags- Scharwerks- und übrigen Amtsgeldern, wie auch Kirchen- Pupillen- Depositions- und all andern Kassen und Gefällen, auch was mir sonst von Amts oder Kommissions wegen anvertrauet ist, und wird, von Zeit meiner unterthänigst abgelegten Pflicht in eine Hinterstelligkeit (welches, ob Gott will, nicht geschehen soll) gerathen; oder durch meinen und der Meinigen Saumsal und Fahrläßigkeit gnädigster Landesherrschaft einiger Schaden zugefüget werden würde, alsdann Se. Churfürstl. Durchleucht und Dero hochlöbl. Hofkammer sich ohne mindesten Anstand oder Hinderniß vorzüglich an bemeldt meinem verpfändeten Kapital der — — Gulden, sodann auch in subsidium an meinen übrigen sämmtlichen liegend- und fahrenden Vermögen schadlos zu halten, folgsam vor allen zur Tilgung meines Amtsrestes gemeldtes mein Aktivkapital aufzukünden, und gänzlich einzuziehen befugt und berechtiget seyn sollen. Wie dann ich dieses Kapital während meiner Amtirungszeit niemal weiters an jemand andern zu verpfänden, minder selbes ohne Vorwissen, und vorläufig erholter Churfürstl. Hofkammerkonsens aufzukünden, an mich zu bringen, und wieder an

andere

andere Orte auszuleihen, noch viel minder gänzlich zu veräußern kräftigst verspreche, auch von der ordentlichen Jurisdiktionsobrigkeit des Debitoris nämlich des obgehörten N. N. ein Certifikat hieneben originaliter beylege, kraft dessen besagtem Debitori auf mein bittliches Ansuchen der Auftrag dahin schriftlich gemacht worden ist, daß er mir zwar die von solcher Hauptsache jährlich anfallenden Interessen, hingegen das Kapital selbst ohne vorherig-beygebrachten hochlöbl. Hofkammerkonsens, und ausgelieferte Originalschuldobligation bey der Strafe des dupli niemals zu meinen Händen bezahlen, sondern sich zuvor bey vorhabender Aufkündigung dieses Kapitals hierüber bey bemeldter Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer zu München anmelden solle.

Wo übrigens in jenem unverhoffenden Falle, wenn mein übriges Vermögen in eine Gand verfallen würde, dieses mein der Churfürstl. hochlöbl. Hofkammer vor all andern respective per modum depositi specialiter verschriebenes Kapital der — Gulden keineswegs unter die übrige Gandmassam ad statum activum gezogen, oder eingerechnet werden soll, sondern Se. Churfürstl. Durchleucht und Dero oft ersagte hochlöbl. Hofkammer können und sollen vermög des allschon unterm 20. Heumonats 1691. erfolgt gnädigsten Dekrets und Generalregulativs jedesmal zur Sicherstellung der Amtskassen und Dienstobliegenheiten das Jus separationis gaudiren, auch ohne allen Proceß, gerichtliche Klage, oder Exception sogleich mit der Exekution hierauf verfahren, das Kapital aufkünden, einziehen, und sich selbst zahlhaft machen: dawider mich und meine Erben wegen dieses specialiter verpfändeten Kapitals kein Recht, Gnad, Freyheit, Statut, oder Gewohnheit schützen, oder etwas fürtragen mag; massen ich mich aller dagegen gebrauchen könnenden Freyheiten, Exceptionen, und Privilegien in Kraft dieß wissentlich verzeihe und begebe, auch feyerlichst verspreche, daß ich dieses mein zur Amtsbürgschaft angewiesene Kapital der — — Gulden meiner künftigen Ehegattinn niemals zu Versicherung ihrer heurathlichen Sprüche verpfänden, oder anweisen werde, sondern dergleichen weibliche Dotalforderungen jedesmal bey einer unverhoffenden Prioritätsklassifikation der Landesfürstlichen Amtsbürgschaftsfoderung ausweichen, und nachgesetzt werden sollen.

NB. **Im Falle, wenn der anstehende Beamte schon verheurathet wäre, wird sodann beygesetzet nach dem Wort: Begebe.** Daher auch ich N. N. als dermalige Ehegattinn des obgedachten N. N. unter Anweis- und Beystandsleistung des N. N, mich aller weiblichen Freyheiten, Wohlthaten, und Rechtsbehelfe, wie die immer Namen haben mögen, in specie der Konstitution in authentica, si qua mulier ad senatusconsultum Velleianum, kraft der ein Eheweib für ihren Ehemann sich verbindlich nicht verschreiben kann, wie auch des juris prælationis, oder Vorgangsrechts meiner heurathlichen Sprüche und Forderungen, deren allen ich in Abwesenheit meines Ehemannes durch benannten meinen Anweiser der Nothdurft nach, und zu Genügen erinnert, und unterwiesen worden bin, kraft dieß unter meiner, dann meines Anweisers Unterschrift und Fertigung wohlbedächtlich entsage, und kräftigst verzeihe; getreulich ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkunde und Bekräftigung habe ich N. dieses Amtsbürgschaftsinstrument eigenhändig unterschrieben, und gefertiget. So geschehen ist zu N. am — — Jahre — —

(S. L.) N. N.
(S. L.) N. N.

N. LXXXIX.

Erklärung des Obmänner- und Schergen-Manuals.

Fügen hiemit zu wissen an: Da mittelst Vernehmung Unsrer obern Landesregierungs-Hofraths- und Hofkammerkollegien, dann Beyraths Unserer lieben und getreuen Landschaft diejenige Umstände nochmals sind geprüfet worden, daß

worden, die in Vollziehung Unsrer Verordnungen wegen Abstellung der Schörgen, und Prokuratoren bedenklich zu seyn geschienen, nach den darüber abgestatteten Vorträgen aber Wir keine gegründete Ursache, von erwähnten Verordnungen abzugehen, gefunden haben; so bestättigen Wir zum voraus die unterm 29. Heumonats (*, und 24. Christmonats (** vorigen Jahres erlassenen Mandate, so viel die Obmänner und Beysitzer, dann die Schörgen, und ihre Knechte anbelanget, in ihrem wesentlichen Inhalt, und befehlen hiemit gnädigst, daß

Erstens, die Obmänner und Beysitzer nicht nur fernershin verbleiben, sondern auch in ihren Verrichtungen und Dienstobliegenheiten behörig geschützet, auch denselben durch die Gerichtsdiener, (mit welchem Namen die Eisenschörgen in Zukunft zu belegen sind) nebst deren Knechten bey heimlichen Nachsichten, und Visitationen, Spechhaltungen, besonders bey Handvestmachung des Diebes und Raubergesindels, und anderer Uebelthäter all hilfliche Hand geleistet werden solle. Damit aber

Zweytens, durch Saumsal, oder Nachsicht eines oder des andern Obmannes oder Beysitzers Unser höchster Dienst keineswegs zu leiden haben, oder in Policey- oder anderen Händeln allerley Mandatwidrige Verbrechen und Vergehungen ungestraft verbleiben mögen; so sollen diese Gerichtsdiener, und deren Knechte dahin angewiesen werden, den Straf- und anderen Fällen ebenfalls unvermerkt und fleißig nachzuspüren, sohin die den Obmännern und Beysitzern unbekannten dergleichen Fälle zuerst denenselben, und sodann bey Gericht anzuzeigen, wenn sie die Obmänner und Beysitzer hierum fruchtlos angemahnet haben. Sollte jedoch

Drittens, sich ein solcher Fall ereignen, wo Gefahr auf den Verzug, und kein Obmann oder Beysitzer beyhanden wäre; wollen Wir gestatten, daß durch die Gerichtsdiener, oder ihre Knechte sogleich bey Gericht die Anzeige gemacht werden möge: Versehen Uns aber anbey gnädigst, daß

Viertens, über diese im vorstehenden §. geschehene Verwilligung um so minder einiger Misbrauch gemacht, und unter diesem Vorwande solch alleinige Befugniß keineswegs auf andere Fälle ausgedehnet werde; als außer dessen Wir nicht nur wider die dagegen Handelnde die behörige Bestraf- und Ahndung vorkehren, sondern auch denenselben diese Dienstverwilligung gänzlich wieder aufheben, und abschaffen lassen würden. Und da bey den größern Gerichtern den Eisenschörgen die Haltung zwey- oder dreyer Knechte zugelassen war, damit jeden Orts Beamter letztere zu Ueberbringung der Amtsbefehle so andern an die Obleute und Beysitzer in dringenden Fällen gebrauchen möge; so werden sämmtliche Unsere Gerichter hierauf nochmals angewiesen.

Fünftens, genehmen Wir gnädigst, daß den abgedankten Schörgen die von Seiten Unsrer obern Landesregierung, und Hofkammer zum Behuf derselben angetragene Pensionen lebenslänglich vom ersten Jänner dieß Jahrs anfangend ohne weiters (wessenthalben an Unsere Hofkammer die Weisung erlassen worden) abgefolget; Die eingegangenen Schörgen-Sporteln hingegen

Sechstens, wie die Brodbauergelder, Sammlungen, und andere den Amtleuten in Partem Salarii rechtmäßig zugegangene Nutzungen ad Ærarium verrechnet werden sollen.

Siebentens, versteht sich von selbsten, daß denjenigen pensionirten Schörgen, welchen Dienstgründe auf Erbrechten überlassen, und worauf mit der Pension schon kalkuliert worden, selbe noch ferners als Bauern, oder Unterthanen verbleiben, und als solche behandelt werden, auch sothane Gründe an ihre Kinder übergeben können.

Achtens, die Gerichts-Prokuratores betreffend, können sie zwar gegen Bezug der taxordnungsmäßigen Gebühren in soweit provisorie noch beybehalten

(* Vid. N. 81. (** Vid. N. 84. & 91.

ten werden, daß jedoch bey kleinern Gerichtern kein neuer mehr an- und aufgenommen, minder den Parteyen die dermal Existierende aufgedrungen werden, vielmehr solle selben freygestellt seyn, ob sie einen Advokaten, oder Prokurator gebrauchen wollen; und da

Neuntens, ohnehin so viele Kandidaten pro Advocatia sich melden; so weiß Unsere obere Landesregierung, welcher die Aufnahme der Advokaten, und Prokuratoren nach Maaß der Hofrathsordnung ohnehin mitbey übertragen ist, den pflichtmäßigen Bedacht dahin zu nehmen, daß derley in der Prüfung vorzüglich bestandene Kandidaten einsweil, und bis die ordnungsmäßige Anzahl der Advokaten bey den oberen Gerichtshöfen hergestellt ist, zu den allenfalls nöthig zu besetzenden Gerichts-Prokuratoren auf Verlangen angenommen werden: Und wenn allenfalls

Zehntens, für obige Gerichts-Prokuratoren an Sporteln, und Taxen seit Anfang des heurigen Jahres von den Unterthanen etwas erholt und eingebracht, oder wohl gar Unserm höchsten Aerario zu verrechnen der Antrag genommen worden. So sind solche Taxe und Sportel-Gelder ernannten Prokuratoren sogleich Gegen Scheine hinaus bezahlen, und zum nöthigen Lebens-Unterhalt behändigen zu lassen. Wornach sich sammentlich Unsere Gerichts- auch Kastenbeamte genauest zu achten, und obigen Prokuratoren, Obmännern und Beysitzern, dann Gerichtsdienern, und deren letzteren ihren Knechten das Nöthige zu eröffnen haben. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 23. Weinmonats An. 1780.

N. XC.

Die Verwandlung des aufgestellten Sicherheits-Korps, und deren Konfinwächter in ein militärisches Jäger-Korps.

Seiner Kurfürstl. Durchl. sind sowohl die Entwürfe der nützlicheren Verwandlung des aufgestellten Sicherheitskorps, und deren Konfinwächter in ein militärisches Jägerkorps nebst dessen ausführlichen Instruktion, und punktirlichen Anmerkungen dazu als auch die verschiedenen Erinnerungen gehorsamst vorgetragen worden, welche dero Oberelandesregierung, Hofrath, und Hofkammer bey einem so andern Gegenstande insgesammt, und absonders zu machen vor nöthig unterthänigst unmaßgebigst erachtet haben. Wann nun Höchstdieselbe zuvorderist das Projekt in seiner Wesenheit durchaus wohl eingerichtet, und dem gemeinen Wesen nützlich und ersprießlich befunden, mithin demselben Dero höchste Genehmung dergestalt beyzulegen gnädist bewogen worden, daß, gleichwie bey Dero beyden Herzogthümer Neuburg und Sulzbach bereits ein proportionirter jährlicher Beyschuß zu diesen Anstalten ausgesezt worden, mithin die von ersagten drey Kollegien vor allen gethanene Anregung der Billigkeit deren Beyträgen von denselben wegen Genusses gleichen Vortheils cessiret: im übrigen also

1mo. Dem Kurfürstl. Hofkriegsrath zur wirklichen Formir- und Aufrichtung, auch punktirlichen Instruktion und Anweisung dieses neuen Jägerkorps die gemeßene Befehle ertheilt haben, wie abschriftliche Ein- und Aftereinlage des mehrern enthält. Demnächst

2do nothwendig, nützlich und erkecklich befinden, daß (a dabeneben in denen größeren Gerichtsbezirken zwey bis drey Untergerichtsdiener, welche den Kommandirten von besagtem Korps die verdächtige Winkel, Diebs- und Räuberherbergen, Gängsteige und Abwege durch Wälder, Möser, Bergen und Thäler zu zeigen, und Nachrichten zu geben vermögen, allschon auf Gutachten und Anträge der Kurfürstl. Hofkammer und Deputirten der Landschaft am 19. Octob. vorigen Jahrs reiflich entschlossen, und durch die Generalausschreibung verkündigtermaßen angestellt, und

b. wegen Ersparung derselben bey keinen engfängigen Gerichten in dem Betracht, daß gleichwie nach dem zehnten Absatz des Mandats von 1779. jenes, was in den großen Gerichten die Untergerichtsdiener zu besorgen haben, in diesen von den durch die Eisenmeister zur Visitirung auf dem umliegenden Lande ausgeschickt werden müssenden Knechten besorget wird, fleißige Obacht gepflogen,

c. zu den Untergerichtsdienern lauter deren Gegenden erfahrene herzhafte Leute erwählt, sonderbar

d. die Rücksicht dabey sowohl auf Ledige, keiner so großen Besoldung Bedürftige, welche der Gefahr sich eher, dann verheurathete Männer aussetzen, und wobey minder die Excessen, und die Bedrückungen deren Unterthanen zu besorgen sind, als auf reducirte, und in Pension stehende Schergen vorzüglich genommen,

e. einem jeden das bestimmte jährliche Gehält zu 150. fl. nebst Einräumung des Gebietsamthauses ausgeworfen.

f. Selbige nicht über die Obleute, sondern unter diese, als weit sie deren in ihren Amtsverrichtungen zumalen zu gebrauchen, untergeordnet, und überhaupt

g. fürnemlich im Polizey- und Criminalwesen bey Abstellung des Bettels, und Müssiggangs, Ausspech- und Vertilgung der Dieben, Räuber, und Mörder, Wildschützen, Deserteurs, Vaganten, und anderen dem gemeinen Wesen schädlichen Gesindels, Beyhilfe des Jägerkorps, Vollziehung der Aufträgen der Gerichten, und soviel thunlich, auch deren Kammeralverrichtungen angewendet, des Endes sohin

h. eine ausführliche Instruktion von der Landesregierung und Hofkammer hiernach mit Bedacht auf die schriftliche Erinnerungen deren Tit. von Hofstätten, und Wilhelmseder verfaßt, und ihnen vorgeschrieben: Außer dem

i. jene Beamten, welche bishero den Mangel an Aufsicht der Obliegenheit deren Eisenmeister ihres anvertrauten Gerichts erscheinen lassen, und das ganze Jahr hindurch kaum einmal über Lande ausgeschickt haben, der genauern Beobachtung ihrer Pflichten in Anweisung derenselben zur Schuldigkeit desto ernsthafter ermahnet werden sollen, als in wahrzunehmenden Unterlassungsfalle von der ohnehin zur Nachricht ihrer Dienstesverwaltung in sammtlichen einschlagenden Gegenständen durch die ausweißlich der Oberlandesregierungs-Instruktion abzuordnen gnädigst entschlossen öftern Visitation solche unnachsichtlich schärfest zu ahnden, die feste Willensmeynung bestehet. Mehrerwähnte obere Landesregierung weiß dem gemäß das weitere schleunigst zu veranlassen, und gehorsamst zu verfügen. München, den 18. Julii 1781.

N. XCI.

Instruktion für die neuaufgestellte Gerichtsdiener.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht Unser allerseits gnädigster Herr, Herr, mildest beschlossen, in einigen größern Gerichtsbezirken höchst Dero Baierisch- und Oberpfälzisch- Erblanden nach der schon in dem Generalmandat de dato 23. Octob. An. præt. (* gemacht, huldreichesten Aeußerung, etwelche Untergerichtsdiener wieder anstellen zu lassen. Als wird diesen gegenwärtige Dienst-Instruktion zumit ertheilet; welcher sie durchgehends schuldgehorsamst und genauest nachzuleben, sofort bey Vermeidung exemplarisch schärfester Bestrafung, oder wohl gar nach gestalten Umständen unnachsichtlich wirklicher Kassation nicht im mindesten hierwieder zu handeln haben.

1mo. Sind sothane Untergerichtsdiener keineswegs wider die Obleute aufgestellt, sondern vielmehr diesen in soweit sie deren in ihren Amtsverrichtungen gebrauchen, allerdings untergeordnet.

2do.

(* Vid. N. 89.

2do. Bestehen die erste und hauptsächlichste Dienstobliegenheiten der Untergerichtsdienern in Besorgung des Pollizey- und Criminal- respective Sicherheitswesen nämlich in Ausspehung, Aufsuchung, Beyfangung, und Verdilgung der Dieben, Räubern, Mördern, Wildschützen, Deserteurs, Vaganten, und andern dem gemeinen Wesen schädlich- und gefährlichen Gesündes, Abstellung des Bettels und Müssiggangs, sicherer Auskundschaftung der Unterschleifgeber, und sonst verdächtiger Häuser, dann Aufbringung der Maut- und Zollumgehenden; zu solchem Ende sollen, und müssen dieselbe mit einem Seitengewehr und Pistolen bewaffnet in dem ihnen angewiesenen Bezirke fleißig herumgehen, und nachsehen, wenn sie eine Rotte von mehrern Dieben, und Räubern, oder andern liederlichen Leuten antreffen, oder ausforschen, ein nächstentlegenes Kommando des Churfürstl. Jägerkorps zur Hilfe beyrufen, oder dem Obmann des Orts ungesäumt Anzeige machen, damit dieser mit allenfalliger Beyziehung einiger Unterthanen die erforderliche Unterstützung so schleunig als unweigerlich verschaffe. Gleichwie aber durch Aufstellung der Untergerichtsdiener die in solchen Gerichten befindlichen Obleute und Beysitzer der aufhabenden Schuldigkeit für die Abschaffung des Bettels und Müssiggangs, dann Ausrottung der Diebe, und andern gemeinschädlichen Gesündels, selbst Sorge zu tragen, und hierauf Mühe und Fleiß anzuwenden keineswegs entlediget werden, so sind **gedachte Untergerichtsdiener** schuldig und verbunden, **den Obleuten, und Beysitzern in derley Vorfallenheiten und Verrichtungen**, sonderbar bey nächtlichen und heimlichen Nachsichten, Visitationen, und Spehhaltung all mögliche Hilfe zu leisten. Nebenbey haben

3tio. Die Untergerichtsdiener in der Stille genaue Obsicht zu tragen, ob die verordnete Bettel- und Sicherheitswachen allenthalben besorget, in den Wirthshäusern und Schenken, nicht zu spät gezechet, oder zu hoch gespielet, in Maaße, Ellen, und Gewichte betrogen, Rauf- und Schlägereyen verübet, unerlaubte Zusammenkünften gehalten, billige Strafhändel verschwiegen, Guts- und Mayerschaftsveränderungen verhehlet, sonstige höchstherrschaftliche Gefälle unterschlagen, in die landesfürstliche Gerechtsamen Eingriffe gewaget, oder andere Ungebühren ausgeübet, dann ob all und jeden landesherrlichen höchsten Befehlen und Generalverordnungen schuldige Folge geleistet werde, jedoch stehet den Untergerichtsdienern weder selbst hierunter etwas vorzukehren, noch dasjenige, was sie zu erinnern finden, gleich unmittelbar bey Gerichte anzubringen zu, sondern sie müssen solches vorhero den **Obleuten umständlich andeuten, und alsdann erst, wenn diese auf nochmaliges Anmahnen ihrer Pflicht und Schuldigkeit nicht nachkommen, die Anzeige bey Gerichte machen:** außer es wäre weder ein Obmann noch Beysitzer vorhanden, und haftete wirkliche Gefahr ob dem Verzuge; in einem solchen Falle mag der Untergerichtsdiener die Sache geradezu bey Gerichte anzeigen. Wenn aber ein Untergerichtsdiener gegenwärtige Ausnahme misbrauchen, und ohne hinlänglich gegründeter Ursache aus bloßer Wohldienerey, oder Gehäßigkeit gegen die Obleute mit seiner Anzeige gleich zu Gericht laufen würde, hat selber gemessene exemplarische Bestrafung, oder wohl gar die Dienstentsetzung zu gewarten.

4to. Zur Verführung der obrigkeitlichen Aufträgen sollen sich die Untergerichtsdiener ebenfalls unweigerlich gebrauchen lassen, und hierunter so, wie bey andern, ihnen in Kammeral- und sonstigen Gerichtsvorfallenheiten ertheilenden Befehlen denen Beamten schleunig gehorsame Folge leisten.

5to. Von Gerichtssporteln und Taxen haben die Untergerichtsdiener nicht das geringste weder an Verschaff- Zustell- oder Abschiedsgeldern, noch Beschaugebühren, oder wie solche immer Namen haben, zu beziehen, oder anzunehmen, wann auch schon durch sie die Anzeige bey Gerichte, oder den Obleuten gemacht worden. Nur allein solle denenselben bey Confiscationen, so von ihnen aufgebracht werden, der dem Aufbringer bestimmte Antheil, und für Einfangung gefährlicher Diebe und Räuber, dann Wildschützen, ein billiges Rekompens zukommen.

6to. Bloße Justiz- und Streithändel zwischen Parteyen gehen die Untergerichtsdiener gar nichts an, und dörfen sich diese im mindesten nicht darein mischen. Endlichen, und

7mo. werden erwähnte Untergerichtsdiener überhaupts ernstlichst und nachdrucksamst gewarnet, und ermahnet, ihre Dienstschuldigkeit in all und jeden Punkten genauest und eifrigist zu erfüllen, sich eines ehrlich- rechtschaffen- und christlichen Lebenswandel, dann bescheidenen Betragens zu befleißen, aller Bedrückung der Unterthanen, Gelderpressungen, oder anderer, wie immer Namen habenden Exceßen gänzlichen zu enthalten: sohin zur Kassation, oder sonstigen geschärften, und empfindlichen Strafen nicht selbst Anlaß zu geben. München den 8. August. 1781.

N. XCII.

Wann die Erkanntniß dem Lotto-General-Direktorio zustehe.

Seine Churfürstliche Durchläucht haben bald nach dem Antritte Höchstdero glorreichen Regierung in hiesigen Erblanden mittels eines wegen Bestätigung der diesseitigen Lotterien unter 26ten May 1778. (* in offenen Druck gelegten, und allenthalben kundgemachten Generalmandat ausdrücklich verordnet, daß in Lottosachen, in wieweit nämlich selbe einen Bezug auf die innere Verfassung, und insbesondere auf das Oekonomikum, wohin namentlich die Bestimmung der den Kollekteurs verliehenen Provision gehört, dann auf die der Administration eigends vorbehaltene, jedoch instruktionsmäßige Regulirung des Spiels haben, nur die eigends aufgestellte Generaldirektion allein erkennen, und verbescheiden solle. Da nun seither solcher gnädisten Willensmeynung wirklich zuwider gehandelt worden, höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. hingegen ihre Gesätze unverbrüchlich gehalten wissen wollen; als erneuern Höchstdieselbe vorgemeldte Verordnung anmit ernstlichst, und weisen die Lotto-Administration, und ihre Kollekteurs an die General-Lotto-Direktion wiederholter an, um die daselbst gegen einander habende Forderungen bis zum Schluß zu verhandeln, und Bescheid zu erwarten. Damit aber in allen künftig sich ereignenden ähnlichen Fällen, worinn vermög Eingangs erwähnten Generalmandats §. 7. der General-Lotto-Direktion die richterliche Erkanntniß vorbehalten ist, keinem Theile zu einer Beschwerde Anlaß gegeben werde; so haben Se. Churfürstl. Durchl. dazu unter dem Vorsitze des General-Lotto-Direktors Churfl. Kammerer, wirklichen geheimen Rath, und geistl. Rathspräsidenten Grafen von Spreti ein eigends aus den zwey Lottokommissarien Freyherrn von Egger, Churfürstl. Kammerer und Hofrath, und Benno von Hofstetten, Churfürstl. Oberlandesregierungsrath, auch den Lotto-Consulenten Zwack, Churfürstl. Hofrath, bestehendes Judicium delegatum gnädigst angeordnet, vor welchen in dergleichen Vorkommnissen die Rechtspflege summarillime nach Vorschrift der Lottoordnung verhandelt, und Bescheide, und Urtheil ertheilet werden solle, ohne davon eine weitere Appellation zu gestatten. Nur behalten sich Höchstdieselbe allein vor, in Sachen, wenn die Summa besonders beträchtlich, oder die Umstände von erheblicher Wichtigkeit wären, auch ein oder der andere Theil wohl gegründete Ursache hätte, sich gegen dem Bescheide zu beschweren, die Sache durch eigends dazu ernannte Kommissarien weiters untersuchen, und den Parteyen Recht sprechen zu lassen. München den 26. Novemb. 1781.

(* Vid. N. 75.

N. XCIII.

Von der Herdstadt-Anlage.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Nachdeme sich gemäß eines mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft in Baiern bey dero letztern Versammlung gemachten Entwurfs veroffenbaret hat, daß zur Abführung

der

der Unsern und zugleich landschaftlichen gemeinsamen Schulden-Abledigungswerk obliegend, sowohl von vorigen Landesregierungen her verblieben ältern, als der in letzterer Regierungszeit bey dem vorgewesten Getreidmangel und Nothjahren aufgenommenen Kapitalien, und in Gemäßheit des Teschnerfriedens an Kursachsen treffenden Abfertigung, folgsam all dieser von gesammt Unser lieb- und getreuen Landschaft in Baiern bey der Universalversammlung, auf diese Lande übernommen sämmtlichen Landschulden ein sehr beträchtlicher Abgang sich dargelegt; indem die dermalige Schuldenwerksfunde, obschon Wir aus Großmuth, und wahrer zu Unsern Landen zu Baiern tragend-landesväterlichen Obsorge und Milde etwelche Millionen Gulden beytragen, und zum Theil Unsern Kammeralstatum beladen haben, gleichwohl nicht erklecken, mithin unausweichlich anderweitig-Unsern Landen am wenigsten beschwerende Aushilfsmittel zu ergreifen nöthig sind, beförderst, da zu Erhaltung des allgemeinen Landescredit mit den aßignirten Bezahlungen beygehalten werden solle.

So hat solchen Endes willen Unser weitershin versammelt gewesene lieb- und getreue Landschaft in Baiern die Duplirung der bishörigen Herdtstattgeldes in Vorschlag gebracht, und Wir es auch dergestalten gnädigst genehmiget, daß anstatt der dermal jährlichen 25. kr. künftighin und zwar in so lange, bis die dem gemeinsamen Schuldenwerk- und dießortigen Landen obliegend besondere Schuldposten abgeführt seyn werden, ab jeder Herdstatt ohne Unterschied 50. kr. von künftig 1782ten Jahre anfangend, in halbjährigen zu St. Georgi und Michaelis treffenden Zielern jedesmal zu 25. kr. eingebracht, an die geordnete Stelle eingesendet, verrechnet, und zu Hindanrichtung gedachter Schulden verwendet werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern baierischen Ständen und Unterthanen, dann Unsern Pfleg- und Landgerichtsbeamten, Hofmarktsrichtern, auch sämmtlichen Stadt- und Marktsobrigkeiten gnädigst, jedoch auch ernstlich und gemässen, diese unsere höchste Willensmeynung schuldgehorsamst zu befolgen, sohin mit dem eintrettend-1782ten Jahre anfangend in die Einbringung gemeldten Herdtstattgelds ab jeder Herdtstatt ohne Unterschied mit jährlichen 50. kr. solchergestalt zu setzen, daß die Hälfte des Betrags a 25. kr. zum ersten Ziel Georgi, die andere Hälfte aber zum zweyten Ziel Michaelis mit gleichmäßigen 25. kr. richtig erholet, und an die Behörde nach der bishörigen Beobachtung eingesendet, dabey aber all dasjenige beobachtet, und genauest vollzogen werde, was das im Drucke erlassene Generalmandat vom 11. May An. 1762. (* und die beygefügte Instruktion mit mehrern enthaltet, nur mit dem Unterschiede, daß am Platze der daselbst von dem Extraordinario, oder unbeständigen Herdtstattgeld der besondern Inwohnungsfamilien angeordnet- und bis dato eingesandten summarischen Zielanzeigen (maßen die Verrechnung des beständigen ordinari Herdtstattgelds von denen Hoffußgütern und Hauseigenthümern künftig mit 50. kr. ohnehin auf Art und Weise, wie bishero, auch fürdershin verbleibet) in Zukunft specificirliche Anzeigen verfaßt, und mit dem letztern Ziele Michaelis für beyde Zieler zugleich (das ist) für die Ziele Georgi und Michaeli gehörigen Orts eingesendet werden sollen, mit dem weitern Anhange, daß, wenn über kurz oder lang bey vorgehender Untersuchung sich eine Verhaltung etwelcher Herdtstätten ergiebt, alsdenn gegen die fehlig gefundene Beamten und Obrigkeiten nach Inhalt des vorangezogenen Generalmandats mit der hierin gesetzten Strafe ohne weiters verfahren werden wurde. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Decemb. 1781.

N. XCIV.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 175. & 185.

N. XCIV.

Von denen Ueberbleibseln, und Naigen bey Lieferung der Kastenamts-Getreidern.

Seine Churfürstliche Durchläucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. Ist die Anzeige geschehen, daß bey mehreren Dero Kastenämtern (zum Theil auch bey einigen Klöstern und ständischen Hofmärkten) die Kastenbereiter, Kastenknechte, und untergeordnete Diener sich anmaßen, jenen Ueberrest vom Getreide unter dem Vorwande eines alten Herkommens und Dienstaccidenz sich zuzueignen, welcher bey dem Abmessen der jährlichen Dienst- und Zehentgülten theils als Naigen oder Ueberbleibsel denen Grund- und Zehentholden in denen Säcken zurück und übrig verbleiben: theils auch bey dem wirklichen Aufschütten und Abstreichen der Getraid-Messereyen hinweg- und zu Boden fallen.

Gleichwie aber dieses Unternehmen aus keinem andern Gesichtspunkte, als jenen der Misbräuche und sträflichen Ermessungen angesehen werden kann. Folgsam Höchst Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. ꝛc. diesen Unwesen auf das nachdrücksamste gesteuert, und alle ihre getreue Unterthanen damit verschonet, mithin dergleichen Zueignungen von Accidenzien und angeblichen alten Dienstes-Emolumenten für jederzeit und aller Orten abgestellet wissen wollen.

So haben alle Jurisdiktions-Obrigkeiten ohne Ausnahme ihren Untergebenen, welche als Grund- oder auch als Zehentholden Gült- Vogtey- und anderes Getreid in Körnern zu liefern, und einzudienen schuldig sind, durch Verruf und öffentliche Affigirung dieser gnädigsten Generalverordnung kund zu machen, daß sie außer den in ihren Gerechtigkeitsbriefen bestimmten, oder auch bey der Zehentverstiftung paktirten Quanto nicht das mindeste zur Eingabe Naige oder Abfalle zu geben schuldig: mithin jederzeit berechtiget seyen, dergleichen Uebermaaß auch auf Churfürstlichen Kästen in ihre Säcke einzufassen, und wiederum zu sich zu nehmen.

Sollten die anwesende Amtsschreiber und Kastenknechte sich beygehen lassen, deswegen denen eindienenden Unterthanen Vorwürfe zu machen: oder ein und andere länger aufzuhalten: oder wie immer geschehen mag, zu beläftigen. So hätten dergleichen mishandelte Unterthanen solches sogleich der erst entlegenen Jurisdiktionsobrigkeit mit Umständen anzuzeigen, und diese zu Unsrer obern Landesregierung solche Excesse ex Officio einzuberichten, wo sodann gegen die Uebertretter dieser gnädigsten Verordnung nach Schärfe würdet verfahren werden. Geben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 6. Hornung, Anno 1782.

N. XCV.

Von verrufenen Conventionsthalern.

Dem Publiko wird hiemit bekannt gemacht, daß unter den bayerischen Conventions-Thalern von der vorigen Landesregierung einige falsche Stücke einschleichen, welche von den Falschmünzern gemacht werden. Unter andern ist ein Stück vom Jahre 1765. zum Vorscheine gekommen, wovon der innerliche Körper von Meßing, oben und unten aber, oder beyde Seitentheile mit einem von Silber sehr dünn gemachten, von einem ächten Conventionsthaler abgedruckten Blättel überzogen, ingleichen der äußere Rand eben auch mit einem solchen nach dem äußern Rande eines ächten Thalers abgedruckten Blättel versehen, und dieses auf den Körper so fein aufgelettet worden, daß man derley falsche Thaler in dem äußerlichen Ansehen gegen die Aechte weder durch den Klang, noch durch einen andern Unterschied, mithin nur durch das Gewicht unterscheiden kann, indem selbe zu gering sind, so zwar, daß bey einem solchen falschen Thaler gegen

gen einen Gerechten um mehr als einen halben Dukaten schwer an dem Gewicht abgehet; welches also das merkbareste Zeichen ist, wodurch sich das Publikum von der Annahme derley zu geringen falschen Thalern um so mehr hüten solle, als der innerliche Werth hievon nur etwann in 6. bis 8. kr.: jenes vom Jahre 1755. in 34. kr.: und des vor Anno 1770 in 1. fl. 19. kr. bestehet.

Gleichwie die Art dieser Falschmünzung so boshaft ausgesonnen ist, daß sich die wenigsten aus dem Publiko von dem Betrug frey stellen können; also auch erfodern die Umstände, daß man alles anwende, diese boshafte Betrüger ausfindig zu machen: es wird dahero jeder ehrliche Mitbürger, und Unterthan für seine in Schaden kommenden Nebenmenschen so viele Nächstenliebe haben, daß, wenn ihm ein derley Betrüger bekannt seyn solle, er solchen bey dessen kompetirenden Obrigkeit anzeigen, und den spielenden Betrug entdecken werde. Nebenbey werden demjenigen, so einen solchen Betrüger und Falschmünzer, oder Personen, welche diese falsche Münzen unter das Publikum zu bringen sich gebrauchen lassen, mit gegründeten Beweisen zum Verhaft bringet, zu einem Rekompens 100. baierische Thaler ausgesetzet, welche ihm ex Ærario mit der Versicherung abgefolgt werden, daß auch des Anzeigers Namen, wenn es den Umständen nach je möglich ist, verschont bleiben solle.

Mit dieser Gelegenheit wird das Publikum auch erinnert, daß sich solches von Annehmung der ausländischen Schiedmünzen, als Sechser, Groschen, und Kreuzer, welche in diesseitigen Ortschaften wieder ziemlichermaßen sich einschleichen, in Gemäßheit der öfters ergangenen gnädigsten Landesverordnungen gänzlich enthalten, mithin vor dem hieraus entspringenden Schaden, und Nachtheil hüten solle. München den 20. Hornung An. 1782.

N. XCVI.

Daß die Kurfürstl. Hofkammer von dem Hofrathe in Umgelds-Verordnungen nicht zu bekränken.

Seine Churfürstliche Durchläucht haben zu Aufrechthaltung der Ihro zuständigen Höchstlandesherrlichen Befügniße, allbereits unterm 22. Jänner 1779. (* Dero Churfürstl. Hofkammer die gnädigste Weisung zugehen lassen, daß nicht nur in den Gerichten Aibling, und Wolfertshausen, sondern allenthalben, wo die Erhebung des Umgelds eingeführt, und von Alters hergebracht ist, sothane Gebühr von allem Getränke, und respektive Viehe erheben, folglich niemand, wer nicht durch eine landesherrliche Vergünstigung eine besondere Ausnahme erweisen kann, deren frey belassen werden solle. Weshalben auch dem Churfürstl. Hofrathe unter heutigem Datum sothane gnädigste Willensmeynung mit dem Anhange mitgetheilet worden, gestalten erwähnte Hofkammer in ihren desfalligen Anordnungen nicht zu bekränken, sondern in allen und jeden dagegen gewagt werden wollenden Provocationsfällen auf sothanes Normale die gehörige Rücksicht zu nehmen. Wann nun vermög eingelangten näheren Kammeralberichts vom 12. April nup. der Tit. N. wegen eines im Pfleggericht N. besitzenden Wirths, wie auch der Tit. N. sich dieser höchsten Anordnung zu fügen nicht nur verweigern, sondern ersterer den Fiscum in Proceß zu verwickeln, lezterer hingegen daraus ein landschaftliches Beschwer veranlassen zu wollen sich geäußert hat: Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. aber keineswegs zugeben können, daß Dero landesherrliche Befügniß willkürlich angefochten, und der Fiscus in unnüze Rechtshändeln verwickelt werde. So gehet hiemit an Dero obere Landesregierung der gemessene Befehl sowohl dem Tit. N. als dem Tit. N. alles Ernstes zu bedeuten, daß selbige ihre Wirthe ohne weiters dem Umgeldamte N. zu Regulierung der abzureichen habenden Gebühr unweigerlich sistiren, oder wenn sie desfalls eine landesherrliche Exemption zu haben glauben,

(* Vid. Pars. 3. N. 55.

glauben, ſolche behörend produciren, hingegen durch höchſtmisfällige Renitenz zu der darauf geeigneten Ahndung keinen Anlaß geben ſollen. München, den 7. May Anno 1782.

N. XCVII.

Von Aufnahme, und Entlaſſung der Schreiber.

Da Se. Churfürſtl. Durchl. in Belang der Aufnahm und Entlaſſung ſämmtlicher in Baiern exiſtierenden Scribenten nach dem von Dero Oberlandes-Regierung mittels Berichts vom 24. April kurzhin einverſtändlich mit der Hofkammer geäußerten unzielſetzlichen Gutachten, das den 29 Julius 1779. (* dießfalls ergangene Generalmandat dahin modificiret, und abgeändert haben, daß in ſolang, bis das Regulativum wegen Beſoldung der Gerichtſchreibern und Schreibern getroffen ſeyn wird, die ganze Verfaſſung wegen Aufnahme, verpflicht: und Entlaſſung ſothaner Schreiber bey der vorigen alten Obſervanz proviſorie verbleiben, folgſam dem Gerichtsſchreiber die wirkliche Aufnahm und Entlaſſung der in ſeiner Koſt und Lohn ſtehenden ſammtlichen Schreibern ohne weiters nöthige Verpflichtung derſelben privative gebühren, herentgegen aber auch der Gerichtſchreiber allein um die Beförderung, Richtigkeit, und Ordnung der Schreibarbeiten zur Verantwortung genommen, und die Ausrede auf ſeine Schreiber niemals angehört, übrigens ſammentliche verpflichtete Schreiber ihrer Pflichten wieder entlaſſen werden ſollen. Als wird ſolches dem Churfürſtl. Landgericht Tachau der ſchuldgehorſamſten Befolgungswillen hiemit bedeutet. München, den 19. Julii Anno 1782.

(* Vid. N. 81.

N. XCVIII.

Von der Rechnungs Aufnahm und Reviſion bey Städten u. Märkten, dann Anſtellung der Gerichts-Procuratoren, Stadt- u. Marktſchreiber, auch der Gerichtsdiener.

Seine Churfürſtl. Durchläucht wollen Dero obere Landesregierung in Anſehung der vielen und wichtigen Geſchäfften, womit dieſelbe ohnehin ſchon überhäufet iſt, der Rechnungsaufnahme, und Superreviſion bey Städten und Märkten gnädigſt überhoben, und die Rentdeputationen, da ſelbe nunmehr mit einem verſtärkten Perſonale verſehen ſind, und die hieſige der Hofkammer einverleibt iſt, bey den Verrichtungen und Befugniſſen der ehemaligen Rentmeiſtern, in deren Stelle ſie eingetretten ſind, jedoch mit Ausnahme des Umritts, welcher ohne Specialbefehl niemals vorgenommen werden ſolle, gelaſſen haben.

Die Landerichts-Prokuratoren, ſoviel deren etwan noch nöthig ſind, ſollen zwar von der Oberlandesregierung privative, die Stadt- und Marktſchreiber aber, wie auch die Gerichtsdiener, ſoweit cumulative aufgenommen werden, daß man die von den Rentdeputationen ernannte in dem hieſigen Rentamte bey der Ober- und in den übrigen Rentämtern bey den Unterregierungen pro Confirmatione anzuzeigen, und ſofern kein erhebliches Bedenken dagegen obwaltet, allvort unweigerlich zu beſtättigen. Seine Churfürſtl. Durchl. verſehen ſich dabey zu den Rentdeputationen, (* daß ſie ihre Schuldigkeit thun, auf eine gute Hauswirthſchaft bey ſämmtlichen Aemtern, nebſt der Ordnung und Richtigkeit im Rechnungsweſen, damit man darin alle Jahre fleißig aufräumen möge, den ſorgfältigſten Bedacht nehmen werde. Und da nun ſowohl bey der Rentkammer zu Amberg, als dem Vernehmen nach zu Straubing noch viele Rechnungen von weiteren Jahren zurück unjuſtificirt ſind, ſo kömmt es hierbey auf einen Abſchnitt, ſonderbar in jenen Fällen an, wo etwan die Verwalter bereits verſtorben, oder Verdorben ſind, mithin weder Erſatz noch Auskunft mehr zu hoffen iſt. Allermaßen man auch

in

(* Vid. N. 83. §. 16. item N. 60. & 101.

in entgegengesetzten Fällen zur Gewinnung der Zeit und Ersparung der Unkösten bey solchen alten verlegenen Rechnungen kurz durch, und nur in die Hauptsachen einzugehen, mit Kleinigkeiten aber sich nicht aufzuhalten hat. Es ist ferner der gnädigsten Gesinnung gemäß, daß die Rentdeputationen in wichtigeren Fällen, sonderbar wo es auf gemeinschädliche Dissidien, Unruhen, Processe, oder auch auf Deliberationen, wie einer Stadt, oder einem Markte, und Amte aufzuhelfen seye, ankömmt, sich mit der Obern- und respektive den Unterregierungen vernehmen sollen. Dagegen auch diese in Fällen, wo bey denselben wichtige Gebrächen der Städte, Märkte, und Aemter zu advertiren, und sofern keine Remedur erfolgt, die Sache ad Intimum einzuberichten haben.

Wie nun der Churfürstl. Hofkammer sub hodierno aufgetragen ist, die ihr subordinirte Rentdeputationen auf obige Resolution anzuweisen; also sind auch von der oberen Landesregierung die untere Regierungen hiernach gleichmäßig zu instruiren. München den 28. Decemb. 1782.

N. XCIX.

Die Sperrzeit wird später hinausgesetzt.

Die Churfürstl. obere Landesregierung ist im Bericht vom 5ten dieses mit der hierüber vernommenen Hofkammer, und dem Hofkriegsrath einverstanden, daß bey der Sperrgeldeinnahme die Einführung blecherner Zeichen in mehreren Betracht weder schicklich noch räthlich, wohl aber billig sey, daß die Sperrzeit gegen dermaliger Ordnung noch um eine halbe Stunde zurück, und später hinaus gesetzt würde, indem das Sperrgeld ohnehin meistens nur gemeine und arme Leute antrift, wobey noch zu erinnern kömmt, daß die zufrühe Sperrzeit auch auf jene so Gebäude führen, und rücksichtlich des früheren Weglaufens der Arbeitsleute einen nicht unbeträchtlichen Einfluß habe.

Bey dieser einberichteten Beschaffenheit also hat es bey der bishörigen Einrichtung der Sperrgeldseinnahm lediglich sein Verbleiben, jedoch soll in Rücksicht der angeführten Beweggründe die Sperrzeit gegen dermaliger Ordnung noch um eine halbe Stund zurück und später hinausgesetzt, den Sperrgeldeinnehmern aber alle Bescheidenheit eingebunden, und bey befindenden Betrug unausbleiblich schärfeste Ahndung angedrohet werden, daher auch unter heutigem Tage die Oberlandesregierung und der Hofkriegsrath ebenfalls hiervon benachrichtet worden ist. München, den 28. Hornung An. 1783.

N. C.

Von grundherrlichen Consensen bey denen Leibs- und vorigen Gerechtigkeiten.

Da sich bey den Churfürstl. Kastenämtern der Anstand ergeben, ob der dritte Punkt des unterm 3. May 1779. (* in Druck gelegt gnädigsten Laudemial-Mandats, worinn gnädigst verrodnet ist. Daß man künftighin zu Versicherung der heurathlichen Sprüchen und Darlehen auf grundbare Güter keines grundherrlichen Consenses mehr bedärfe, sondern genug seye, wenn deren Verwendung in das grundbare Gut, oder zu den dazugehörigen Viehstand durch jährliche Schuldbriefe, oder auf eine andere legale Art dargethan wird, auch auf jene Churfürstl. Kasten- oder Urbarsunterthanen zu extendiren seye, die die in obbesagten Mandat denselben durch Veränderung der Leibs- in Erbsgerechtigkeiten, und durch Annahme der Mayerschaftsfristen zugestandene Churfürstl. höchste Gnade nicht annehmen, sondern ihre vorige Gerechtigkeiten beybehalten.

* Vid. N. 80. cit. Punkt. 3.

So wird diese Churfürstl. höchste Gesinnung hiemit dahin gnädigst leuterirt, daß all jene Churfürstl. Kasten- oder Urbarsunterthanen, die ihre Leibs oder andere vorige Gerechtigkeiten beybehalten, sohin sich der neuen gnädigst verwilligten Freyheiten nicht bedienen wollen, in Betref der grundherrlichen Konsensen, noch auf die vorige Art behandelt werden sollen. Geschehen in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 7. März 1783.

N. CI.

Von den Rentdeputations Befugnissen, und ihren Gewalt.

Nachdeme der Grundsatz, daß die Rentdeputationen in die Stelle und Function der ehemaligen Rentmeister einzutreten haben, bereits per Reſcriptum von 28. Dec. anni præt. (* fest gestellt ist: so entscheidet sich die von der obern Landesregierung hieüber beschehene Anfrage de 14. Januar. nuper. in allen 6. Punkten, und zwar ad

1. & 2dum. dahin, daß bey den Stadt- und Marktschreibern, dann Pflegamtischen Gerichtsdienern der obern Landesregierung in den hiesigen und den Unterregierungen in den übrigen Rentämtern nur die Confirmation allein, denen Rentdeputationen aber die Aufnahm- Verpflicht- und reſpective Prüfung zustehe.

Ad 3. & 4. Gebührt diesen leztern auch so, wie vorhin denen Rentmeistern, die Consens-Ertheilung ad litigandum & hypothecandum, welchen jedoch die Justiz-Dicasteria, falls solcher unbilliger Weise denegirt, oder protrahirt wurde, suppliren können.

Ad 5. Haben die Rentmeister ehehin die Bestellung der bey den Städten und Märkten unter dem Jahr erledigten Aemter niemals besonders, sondern allzeit nur mit der nächsten ordinari Rathswahl zum Hofrath und reſpect. zu denen Regierungen einberichtet, welches also auch die Rentdeputationen gegen die obere Landes- und reſpective Unterregierungen beobachten werden.

Ad 6. Haben diese die nämliche Pflicht und gute Præsumption, wie die obere Landesregierung, für sich, und ist daher von ihnen nicht zu vermuthen oder zu besorgen, daß sie mit ungebührlichen Additionen, Gratificationen, Gemeindsanlagen, oder Alienations-Verwilligungen und sonst excediren werden, sonderbar da sie nicht independent sind, sondern in gratialibus unter der höchsten Stelle, und in Cameralibus unter der Hofkammer stehen, im übrigen aber weder mit Justiz- noch andern nicht specialiter kommittirten Sachen etwas zu thun haben. Die obere Landesregierung hat sich also hiernach zu achten, und sowohl von diesem als dem vorigen Reſcript de dato 28. Jan. nup. dem Hofrath und Unterregierungen Copiam mitzutheilen. München den 10. April 1783.

(* Vid. N. 98.

N. CII.

Von Siegelpapiers Gebrauch bey Gotteshäusern. (*

Seiner Churfürstl. Durchleucht sind zwar diejenigen Gründe gehorsamst vorgetragen worden, nach welchen Dero geistliche Rath vermög desselben ausführlichen Berichts vom 4. May des vorigen Jahrs der unzielsezlichen Meynung ist, daß die unter höchsten Schuze stehende Gotteshäuser vom Gebrauch des Siegelpapiers, wie auch von Entrichtung der Tax- und Sportelgebühren befreyet werden mögen. Da aber durch die hierunter eingezogene Nachrichten verläßiget wird, daß von diesem zu Tilgung der Landesschulden eingeführten Gebrauch des Siegelpapiers bishero weder Stifter und Klöster, weder sonstige Gotteshäuser und Causæ piæ ausgenommen gewesen, mithin selbigen auch keine Exemption verliehen, auch bishero von den Besitzern der Exjesuitengütern sothanes Siegelpapier jederzeit gebraucht worden ist: so hat es auch fernershin sein Bewenden, mithin der geistliche Rath hiernach das weitere an die einschlagende Behörde zu verfügen. München den 10. May 1783.

(* Vid. N. 39.

N. CIII.

Von der jährlichen Recognition deren Zubaugütern, deſſen Quanto, und übriger Beſtimmung.

Entbieten jedermann Unſern Gruß und höchſte Gnade zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, daß zwar die ſogenannten Zubaugüter, deren oftmals ein Unterthan neben ſeinem Hauptgut noch 2, 3, und mehrere im Beſitz hat, ſchon vor vielen Jahren zurück gemäß der dieſertwegen mehrfältig ausgefertigten Generalverordnungen de genere prohibitorum waren, deſſentwegen auch in dem Cod. Max. Bav. Civ. p. 4. Cap. 7. § 27 N. 5. verordnet worden iſt, daß dergleichen Güter, worauf eigene Mayer ſich behauſen können, ohne weiters zum Verkauf gebracht, und mit eigenen Mayern beſetzet werden ſollen.

Unſere landesfürſtliche gnädigſte Abſicht iſt gegenwärtig zwar auch ſo gemeynt, womit die bisher noch immer exiſtirenden Zubaugüter an eigene Mayer gebracht werden ſollen; allein die Umſtände, womit Wir von Unſern Pfleg- und Landgerichten mehrfältig berichtet worden, ſind ſo erheblich, daß in die alsbaldige Bemayrung ſämmtlicher in großer Anzahl vorhandener Zubaugüter nicht geſetzt werden kann, beſonders, da Uns jene Güter dereinſt zu bemayern noch näher zubringen, welche dermal noch im öden Stande, und gänzlich unbemayert ſich befinden.

Wir ſehen Uns alſo veranlaſſet, bis zu Erfolg einer allgemeinen landesfürſtlichen Verordnung wegen den noch vorhandenen, und zu bemayern ſtehenden öden Gütern in Anbetracht der Zubaugüter Unſere gnädigſte Diſpenſation dahin zu ertheilen, daß zwar die dermaligen Inhaber einzelner oder mehrerer Zubaugüter in ſo lang hiebey gelaſſen werden ſollen, bis nicht ein von Uns und der Grundherrſchaft anſtändiger Käufer eines Zubauguts ſich melden, und ſolches an ſich wird bringen wollen; worzu ihm alle obrigkeitliche Aliſtenz geleiſtet werden, der Inhaber des Zubauguts aber gehalten ſeyn ſolle, ſolches ohne all weiters gegen einen billigen baaren Kaufſchilling anzulaſſen; wo außer deſſen derſelbe zu gewärtigen hätte, daß ſolches Gut obrigkeitlich und eidlich abgeſchätzt, und dem Käufer alsbald gegen Erlag des baaren Kaufſchillings obrigkeitlich eingeraumt würde.

Entgegen beſtimmen Wir bis dahin auf ſämmtliche unter pfleggerichtiſcher Jurisdiction ſtehende Zubaugüter ohne Ausnahme eine jährliche gewiſſe abzureichende Recognition; dieſe ſoll mit Anfang des heurigen 1783ſten Jahrs in ſolcher Maas erholet werden, daß nach den von Unſern Land- und Pfleggerichten im Jahr 1780. neuerlich zu Unſer Hofkammer eingegangenen Beſchreib- und eidlichen Abſchätzungen von dem hundert Gulden Schätzungswerth ein halb pro cent gefordert, und Uns in getreue Verrechnung gebracht werde.

Von dieſen halben pro Cent ſind jedoch beſonders in gewiſſer Maaß jene Zubaugüter befreyet, die von theils Unſern Beamten von dem Hauptgut als untrennbar vorgeſchrieben, nämlich jene, die vorlängſt mit Rain, und Zaun zuſammen geackert, und alſo mit den Hauptgutsgründen vereinbart worden ſind, folglich ohne geometriſche Ausmeſſung ſchwerlich mehr getheilt werden könnten. Dieſe allein reichen zur jährlichen Recognition anſtatt des halben nur ein Viertel pro Cent.

Wir behalten Uns aber auch wegen dieſer Gattung der Zubaugüter noch nähere Unterſuchung gegen die Grundherrſchaften bevor, da Unſere Beamte hierwegen bey Beſchreibung dieſer Güter entweders von dem Inhaber deſſelben, oder von dem Obmann in Anſagung der wahren Beſchaffenheit gar wohl haben getäuſcht werden können: damit aber andere Vorwurfs zu bemayern vorhandene

Zubaugüter nach und nach in die Zahl der mit der Recognition moderirten Güter nicht hinein schliefen mögen, so nehmen Wir von nun an nur jene in die Zahl der Untrennbaren an, welche sich in vorallegirter Beschreibung vom Jahr 1780. mit dem Ausdruck als untrennbar wirklich befinden. Zu wirksamer Erzielung dessen verordnen, und befehlen Wir anmit gemessenst, daß im Fall, wenn ein Zubaugut durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Uebergab, oder Heurath, oder wie es sonst immer seyn mag, sich verändert, und an einen andern Mayer übergehet, vor der obrigkeitlichen Briefsaufrichtung jedesmal von Unser Hofkammer die Ratification erholt werden solle: solchen Endes willen ist sich in den zu erstatten habenden kurzgefaßten Berichten auf den Numerum der 1783sten Beschreibung hauptsächlich zu beziehen; gestalten auch in jenem Falle, wenn ein solches Zubaugut an einen eigenen besondern Mayer verkauft, oder sonst veräußert wurde, sogleich wegen Abschreibung der Recognition, welche dermal dem Lagerbuch specifice einzuverleiben kommet, zu bemeldt Unser Hofkammer Bericht zu erstatten ist. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt München den 22. Julii 1783.

N. CIV.

Von Absetzung der Beamten.

Seine Churfürstl. Durchleucht glauben wenigstens das nämliche Recht zu haben, dessen sich ein jeder Hofmarksherr (* so weit zu erfreuen hat, daß derselbe seinen Beamten des Dienstes entlassen kann, ohne daß er die Ursache der Entlassung zu sagen, Rede und Antwort darüber zu geben, oder sich gar auf einen Proceß einzulassen schuldig ist. Es hat demnach der geweßte Mautner zu N. sich über seine Entlassung zu beschweren weder Ursache, noch den Fiscum gerichtlich deswegen zu belangen die geringste Befugniß, sondern vielmehr mit unterthänigsten Dank zu erkennen, daß man ihn durch die unterm 7. May anni præteriti ad Cameram erlassene Resolution aus bloßer Gnade, Milde, und Barmherzigkeit ohne mindeste Schuldigkeit auf einen andern Dienst vertröstet, und einstweilen eine jährliche Pension von 300. fl. verwilliget hat. Sollte er sich wider Verhoffen nicht damit begnügen, sondern auf seiner bey dem Hofrath gestellten grundlosen Klag ferner beharren, so werden Se. Churfürstl. Durchleucht von diesem undankbaren Menschen ihre Gnade wiederum zurück ziehen, und ihm statt deren das Recht so widerfahren lassen, wie es einer jeden Herrschaft gegen ihren Dienern und Beamten allerwegen zusteht, welches dem Churfürstl. Hofrath hiemit pro Resolutione bedeutet wird, um den N. auf weiteres Anlangen hiernach ebenfalls zu verbscheiden. München den 5. Dec. 1783.

(* Vid. N. 65. pag. 370.

N. CV.

Wiederholtes Verboth der auswärtigen Sechsern, Groschen und Kreuzern, dann der übrigen Schiedmünzen.

Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern Unserm gnädigsten Herrn ist sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß die sowohl unter der vorig- als itzigen höchsten Regierung öfters ergangenen Münzverrufe von Dero Unterthanen nicht gehorsamst befolget, sondern die im fränkischen Kreise, und anderwärts ausgeprägten sogenannte Konventions-Sechser, und derley Groschen, nicht minder auch auswärtige Kreuzer auf das neue, besonders in der obern Pfalz, wieder ungescheut angenommen und ausgegeben werden.

Da aber Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchleucht nicht länger gestatten können, daß dieser Ihro zu höchsten Mißfallen gereichende Ungehorsam der Unterthanen, und die Lauigkeit der Obrigkeiten in Vollziehung Dero Mandaten noch ferner zum Nachtheil des gemeinen Wesens fortwähre.

Als

Als haben Höchſtgemeldt Se. Churfürſtl. Durchleucht gemäß einer an die Churfürſtl. obere Landesregierung erfolgt-gnädigſten Special-Anbefehlung vom 3. Oktob. die vormals erlaſſenen Münzmandaten, und beſonders die vom 7. Chriſtmonats 1773. (* und 30. März 1780. (** hiemit wiederholen, und erneuern, folglich nochmals gnädigſt, jedoch ernſtlich, befehlen wollen, daß durch die Ortsobrigkeiten die angeſchaften Viſitationen, und fleißigen Nachſichtshaltungen, beſonders bey den Gewerbsleuten, wie auch auf den Wochen- und anderen Märkten, wo zuweilen etwas zur Probe einkaufen, oder wechſeln zu laſſen iſt, nach Verfluß einer vierzehntägigen Exekutionsfriſt, als welche von der Verkünd- und Affigirung dieß angerechnet, noch zum Ueberfluß anberaumt wird, uneinſtellig von Zeit zu Zeit vorgenommen, mithin alle antreffende auswärtige Sechſer, Groſchen, und Kreuzer, dann alle wie immer Namen habende ſilberne und kupferne Schiedmünzen ohne weiters konfiſcirt, folgbar ſolche nebſt der, in oben berührtem Mandat vom 7. Chriſtmonats geſetzten, von dem Ausgeber und Einnehmer unnachläßig zu erholenden Strafe auf die eben darinn vorgeſchriebene Weiſe vertheilet werden ſollen. Wornach ſich alſo jedermann gehorſamſt zu verhalten, und für Schaden zu hüten wiſſen, die Obrigkeiten aber in ſtrenger Exequirung dieſes gnädigſten Gebothes um ſo weniger mehr etwas an ihren Pflichten und Eifer ermangeln laſſen werden, als Se. Churfürſtl. Durchleucht im Falle weiterer Unterbleibung des Vollzuges die verdiente Beſtrafung an dem Verſchuldeten gewiß wahr zu machen entſchloſſen ſind. Gegeben in der Haupt- und Reſidenzſtadt München den 17. Weinm. 1783.

(* Vid. N. 58. pag. 345. (** Vid. N. 87. pag. 428.

N. CVI.

Unſern Gruß zuvor, lieber Getreuer. Wir ſind aus ſonderbar wichtigen Urſachen bewogen worden, die ſeit Anno 1780. (* aufgeſtellte Obleute und Beyſitzer der ihnen guten Theils übertragenen, ihren Haus- und Feldbaugeſchäften in viele Wege verhinderlichen Gerichtsdiener Verrichtungen in Zukunft auf nachſtehende Art zu überheben, und ſelbe wieder durch die aufzuſtellende Gerichtsdiener beſorgen zu laſſen, wobey Wir folgendes gnädigſt reſolvirt haben, und zwar

Die Obleute werden wieder abgedankt, und ihre Verrichtungen durch die Gerichtsdiener, wie vorhin, beſorgen zu laſſen verordnet.

1. Sollen mit Anfang des eingehenden 1784. Jahrs gedachte Obleute, und Beyſitzer ihrer Pflichten und ehemaligen Verrichtungen entlaſſen werden, und es alſo bey der vormaligen Beſtellung der ſogenannten Dorfführer, Ob- oder Hauptleute, und den damit verbunden geweßten Verrichtungen in Beſorgung der Gemeindsſachen und deren Angelegenheiten nach einer demnächſt nachfolgenden Inſtruktion dergeſtalten ſein Bewenden haben, daß gedachten Dorfsführern noch ferner die ſchon vorhandene Schild pro Signo diſtinctivo nebſt dem Vorgang bey Opfergängen und Proceſſionen vor ihren Mitgemeinen zugeſtanden, und deriey Schild hauptſächlich denen Oberführern, wann ſelbe auf die Unterführer nicht zulangen wurden, zugetheilt werden ſollen. Dabey aber die Gerichtsbeamte den Bedacht darauf zu nehmen haben, daß bey jährlicher Umwechslung dieſer Führer, reſpective Obleute, die minder taugliche umgangen werden.

2. Kommt hinnach bey jedem Gericht und Amt zu vernehmen, wie viel fürohin Gerichtsdiener aufzuſtellen ſeyen, wie viel Höfe und Corpora ſelber zu beſorgen, und wo ſie ihr Standort haben ſollen, wobey nur noch zu beobachten iſt, daß die dermal wieder neu anſtellende Gerichtsdiener von Seite der Rentdeputation gratis zu verpflichten ſeyen.

3. Wird denen künftigen Gerichtsdienern keine gewiſſe Zahl an Dienſtknechten beſtimmet, noch minder aber ſolche Knechte verpflichtet, ſondern jeder Gerichts-

(* Vid. N. 81. pag 388. §. 6. & 9.

diener soll schuldig und gehalten seyn, so viel taugliche Knechte zu halten, als ihm zu Versehung des angewiesenen Gebiets nothwendig sind. Gleich auch bemeldten Gerichtsdienern die willkührliche Auf- und Abstellung der erforderlichen Knechten um so mehr überlassen wird, als sie auch für selbe durchaus salvo regressu haften müssen.

4. Sollen mit Anfang des künftig 1784. Jahrs alle Fixa bey der letzteren Reformation sowohl 1780. für die Eisengerichtsdiener, als 1781. (* für die Untergerichtsdiener ausgesprochene Salaria durchaus aufhören, und die künftig neu anzustellende in den vorig billigen Dienstgenuß gesetzt werden. Unter diesen billigen Dienstgenuß kommen die von der Reduction herkommliche Geld- und Naturalbesoldungen, dann sogenannte Brodbauerngelder, wo sie rechtmäßig Herkommens sind, welche bey vertheilten Gebiethern auch proportionaliter zu vertheilen sind: item sämmtliche taxordnungsmäßige Sporteln, und Verschaff-Abschiedgelder, Nachrechten, Kommissions- und Reiß-Deputaten, dann die instruktionsmäßige Einfang-, Sitz- und nach der letzten Verordnung regulirte Abzugsgelder, doch dergestalten zu rechnen, daß keinem Gerichtsdiener bey schwerer Strafe erlaubt seyn solle, an denen ihme selbst zugehörigen Sporteln das geringste einzubringen, sondern alles, mithin neben anderen Taxen auch die Verschaffgelder sollen bey Gericht für selbe erholet, und in das jeden Orts vorhandene rubricirte Expensbuch eingetragen werden.

5. Alle Natural-Sammlungen, und sogar jene, welche Salbuchmäßig in rebus judicatis gegründet, oder sonst rechtmäßig hergebracht sind, werden fürohin gänzlich abgeschaft, und nun bewilliget, daß für solche abgeschafte, vormals billig und herkommliche Sammlungen ein mäßiges nach vorgängiger Einberichtung von Unserer Hofkammer zu bestimmendes Aequivalent an Geld bey Gericht eingebracht, und denen aufgestellten Gerichtsdienern behändiget werde. Gleich auch die Natural-Erforderung des an einigen Orten etwa noch billig herkommlichen Pfleghabers nicht mehr durch die Gerichtsdiener noch auch in natura, sondern in einen gleichmäßig auf obige Weise, oder schon bestimmt, oder noch zu bestimmenden Geldanschlag geschehen soll. Die unbillige vorhin schon abgeschaffte Flachs- Eyer- Obst- Ruben- Kirchweih- und alle andere, wie immer Namen habende Sammlungen nebst denen sogenannten Feuer-Weg- und Zaun-Beschaugeldern werden als unerlaubte, denen Unterthanen beschwerliche Exaktionen unter schärfester allenfalsigen Amotionsstrafe wiederholter verbothen. Dagegen aber

6. Den künftigen Gerichtsdienern erlaubt, daß sie liegende Güter und Grundstücke an sich bringen, und so lang besitzen dürfen, als ein oder anderer hieraus keinen Mißbrauch machen, und die Unterthanen mit Einschlagung des Viehs, oder in anderweg, es geschehe durch Bedrohungen oder Verheißungen nicht beschweren wird: als welches alles mehrmahl unter schärfesten, auch allenfalls Amotionsstrafe verbothen seyn solle.

7. Gedenken Wir außer den Eisen Frohnvesten bey den übrig vormaligen Dienstwohnungen der Gerichtsdiener keine Reparationskösten mehr zu übernehmen, sondern an jenen Orten, wo nun neuer Dingen ein Gerichtsdiener angestellt wird, der vorhin ein uns angehöriges Diensthaus besessen, so demselben auf Erbrecht überlassen worden ist, soll diese Erbrechtsschankung so weit cessiren, daß diese Häuser niemals mehr verkauft werden dürfen, sondern beständige Dienstwohnungen der itzig und künftigen Gerichtsdienern verbleiben müssen, wobey die Baureparations-Unköstten mittelst Regulirung proportionirter Bauschillingsfristen, gleich bey denen Pfarrhöfen ad onus successorum, gehen werden: an jenen Orten aber, wo vorhin keine Dienstwohnungen vorhanden waren, mögen die anzustellende Gerichtsdiener gleichwohl sich um ein Unterkommen, auch allenfalls um ein vorhandenes ödes oder anderes Gut und Grundstück umsehen, ohne daß sie ex Ærario einen Hauszinns, oder einen Beytrag hiezu zu hoffen haben sollen.

8. Da

(* Vid. N. 96. lit. e. pag. 436.

8. Da schon hievorn Puncto 4. enthalten ist, daß keinem Gerichtsdiener erlaubt seye, auch für sich selbst an Taxen und Sporteln etwas bey denen Unterthanen einzubringen, so hat es um so viel mehr den Verstand, auch auf alle übrige, wie immer Namen habende Einnahmen, an unsern landesherrlich- und landschaftlichen Prästationen, in specie aber auf die sogenannte Leibpfenning, Mayund Herbststeuer, Küchendienst, Fleischaufschlag, Ungelds, und alle andere Gefälle, dann Kuchengelder, und dergleichen, dergestalten zwar, daß denen sämmtlichen Unterthanen kund zu thun ist; jener Unterthan, so einem Gerichtsdiener, oder dessen Knecht etwas an Geld, um es zu Gericht zu liefern, giebt, seye sowohl, als der Gerichtsdiener, der es annimmt, durchaus strafmäßig, und zwar dergestalten, daß keinem Unterthan gegen einen Gerichtsdiener, oder dessen Knecht eine gerichtliche Klage auf den Fall, wo das einem Gerichtsdiener ausgehändigte Geld nicht zu Gericht käme, oder sonst verlohren gienge, bevorstehen, sondern selber zur Strafe seines Ungehorsams das dem Gerichtsdiener, oder dessen Knecht behändigte Geld verlohren, respective nochmals zu bezahlen haben solle, weil Unsere Beamte und nicht der Gerichtsdiener zu Einbringung unser landesherrlich- und landschaftlichen Gefällen, und überhaupt aller Gelder aufgestellt sind, und wir die ehemals hierunter unterloffene Mißbräuche und zum Theil Excessen gänzlich abgestellt wissen wollen, eben darum aber gegen die darwider handlende Beamte scharfes Einsehen vorkehren, und schon im ersten Fall das Duplum des von einem Gerichtsdiener oder Knecht angenommenen Betrags erholen lassen werden.

9. Alle auch geringste Excessen der Gerichtsdiener sollen schärfest gestraft werden, damit aber Unsere Beamte nicht so leicht konniviren, bey einer Konnivenz aber eine Ausflucht nicht haben mögen, sollen gedachte Gerichtsdiener nicht mehr wie vorhin unmittelbar unter den Rentämtern, oder nunmahligen Rentdeputationen, sondern unter den Beamten, doch dergestalt stehen, daß dem Unterthan frey gestellt bleibe, seine Klagen gegen den Gerichtsdiener entweders bey Gericht, oder auch gleich bey der Rentdevution anzubringen, ohne daß selber wegen Umgehung des Gerichts eine Perhorrescenz-Ursache anzugeben schuldig seye. Gleich auch jedem, der sich über eine Gerichts-, oder Rentdeputations-Verhandlung, oder auch super protracta vel denegata justitia beschwert zu seyn glaubet, der Recurs an Unsere Hofkammer bevorgestellt bleibt, als welcher Wir die Oberaufsicht Unsere Unterthanen von unbilligen Bedrückungen ohne viele Weitschichtigkeiten zu schützen gnädigst übertragen, und woselbst also eine derley Sache in besetzten Rath vorgetragen, und endlich verhandelt werden solle. Findet nun aber ein Oberbeamter einen Gerichtsdiener in Verrichtung seiner Dienstschuldigkeit nachläßig, oder bemerket entweders selbst, oder auf vorkommende Klagen wahre Excessen: so soll ihme erlaubt seyn, mit Leibs- doch aber nicht so viel mit sogenannten Strafen, als mit einigen Leibs-konstitutionsmäßigen Stock- oder Karbatschstreichen ad Posteriora bis in die 25 ohne Anfroge zu verfahren, die größere, und auf schärfere Bestrafungen, oder etwa auf eine Amotion hinausgehende Vergehungen aber, so weit selbe nicht ins Malefiz einschlagen, sind allzeit zu gedacht Unseren Rentdeputationen, und von selben zur Hofkammer zu berichten.

10. Da Unsere gnädigste Absicht eigentlich dahin gehet, den künftigen Gerichtsdienern zwar ein ihrem Stand angemessenen, doch keineswegs auf einen Luxum und übertriebene Aufführung zureichenden Unterhalt zu verschaffen: so verbiethen Wir denenselben, ihren Weibern, Kindern, und Knechten, all übermäßigen Kleiderpracht mit ausländisch kostbaren Tüchern, derley oder wohl gar reichen und seidenen Zeugen, Gold- und Silberborten, derley und andere kostbare Spitzen, Haltung der Rennpferden, Chaisen, alle übermäßige Mahlzeiten, und alle andere dergleichen auf einen ihrem Stand nicht angemessenen Pracht hinauslaufende, vormals hin und wieder bis zur Aergerniß in Schwung gegangene Ausschweifungen, und wollen gnädigst, daß sie sich fürohin mit inländischen Tüchern, Zeugen, und anderen derley Waaren begnügen, und durch solche Versehungsfehler zu öffentlichen Schand- und anderen scharfen Bestrafungen nicht Anlaß geben sollen.

11. Da viele von denen durch die ehemaligen Schörgen begangene Exceſſen nicht alleinig aus einer übertriebenen Aufführung, ſondern auch dadurch veranlaßt worden ſeyn mögen, daß auch die Verpflichtungsgebühren, wie Uns beygebracht worden, zu ſehr übertrieben worden ſeyn dörften: ſo wollen Wir, daß ſowohl dermal, als für das künftige von keinem Gerichtsdiener bey ſeiner Anſtell- und Verpflichtung, oder auch unter dem Titel eines Tares, noch auch eines Rekompens mehr das geringſte gefordert, oder angenommen, ſondern alles gratis verrichtet werde, geſtalten auch die in der Taxordnung de Anno 1759. (* beſtimmte Gebühren und Taxen eben ſo gänzlich nachgelaſſen ſeyn ſollen, als auch von denen ehehin präſtirten uneigentlich ſogenannten wo immerhin abgereichten Küchendienſten, oder Stiftgeldern, wann auch ſchon Unſerm Ærario hievon etwas zugegangen wäre, nichts mehr einzubringen iſt, ſondern ſie Gerichtsdiener ſollen fürohin qua tales, doch ohne Abſicht auf ihre allenfalls beſitzende Güter und Grundſtücke, von welchen die herkömmliche Präſtationen allerdings weiter abzureichen ſind, gänzlich von allen Abgaben befreyt ſeyn, nur behalten Wir Uns vor, ſelbe bey dem von Zeit zu Zeit ſtehenden Penſions-Statu in einen ihren Dienſt Einkünften angemeſſenen Beytrag zu ziehen, oder wohl auch ſeiner Zeit bey anhoffender Verminderung deſſelben ein gewiſſes zu beſtimmen, weil dieſes eigentlich zu ihren ſelbſtigen, hauptſächlich aber ihrer Weiber und Kinder Beſten geſchiehet, und ſie alſo ſelbſt wieder hievon zu participiren Hoffnung haben mögen, auch manchen gegen vorige Zeiten eine ziemliche Erleichterung verſchaffet wird, da ſelber die Penſion oder Austragbürde nicht allein tragen darf. Um nun deshalb ein billiges Regulativ zu treffen, iſt vor allem erforderlich, daß allzeit ſogleich mit Ende des Jahrs von jedem Gericht eine richtige Anzeige über alle wie immer Namen haben mögende Dienſt-Einkünften eines jeden Gerichtsdieners abgefaſſet, und zu Unſerer Hofkammer mit einem Hauptkonſpekt eingeſendet werde.

12. Haben Unſere Gerichtsbeamte denen ſämmtlichen Gerichtsdienern geſchärfeſt einzubinden, daß, nachdem die Erhaltung der Landesſicherheit, und alſo die Ausrottung des Räubers- Vaganten- Wildſchützen- falſchen Werbern, und anderen liederlichen Geſindels, eines ihrer erſten und hauptſächlichſten Dienſtſchuldigkeiten iſt, Wir Uns gegen ſelbe alles pflichtſchuldigſten Eifers in dieſen Punkt gnädigſt verſehen, und eine Nachläßigkeit um ſo minder verhoffen, als Wir bey einer in eines Gerichts- oder Gerichtsdieners Gebiet vorbeygehenden Rauberey, oder anderen Verbrechen ſchärfeſt unterſuchen laſſen werden, in wie weit durch die Gerichtsdiener ihre Schuldigkeit gemacht, oder unterlaſſen worden ſeye, als wornach die ſchärfeſte Beſtrafungen im Fall einer Nachläßigkeit folgen wurden.

Endlich aber ſoll zwar den Rentdeputationen die Aufnahme und Verpflichtung der erforderlichen Gerichtsdienern mit der Unſern Regierungen vorbehaltenen Konfirmirung nach Unſerer letzten gnädigſten Verwilligung fürohin allerdings zuſtehen, doch aber auch zu Unſerer Hofkammer allzeit vorläufiger Bericht vor einer ſolchen Dienſtbeſtellung erſtattet, und von da aus Reſolution erwartet werden. Verbleiben euch anbey mit Gnaden. München den 17. Nov. 1783.

(* Vid. N. 19. pag. 246.

N. CVII.

Verruf des erhöherten Goldkours.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. gnädigſt beſchloſſen, die hinnach benannten Dukaten, ganze und halbe Souverainsd'or in höchſtdero ſämmtlichen Erblanden zu Pfalz und Baiern auf einen gleichmäßig höhern Werth, wie in den k. k. Erbſtaaten, und andern benachbarten Landen zu ſetzen, und kourſieren zu laſſen, und zwar den Kremnitzer Dukaten, Florentiner, Gigliato, und Venetianiſchen Zechin zu 5 fl. 14 kr. Den k. k. dann Baieriſchen, und Salzburger Dukaten zu 5 fl. 12 kr. Den Holländiſchen und übrige konſtitutionsmäßige ſogenannte ordinäre Dukaten aber, wenn ſie vollwichtig zu 5 fl. 9 kr. Dann den ganzen Souverainsd'or zu 15 fl. 25 kr. Und den halben Detto zu 7 fl. 42½ kr. Als will man ein ſolches jedermann zur Wiſſenſchaft und Nachachtung

(* Vid. N. 67. pag. 371.

lung mit dem Anhang kund gethan haben, daß dieser Erhöhungskours von nun an seinen Anfang nehmen solle. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 16. Dec. 1783.

N. CVIII.

Unterricht, wie sich alle Churfürstl. Gerichter und Aemter sowohl in Baiern als in der obern Pfalz wegen Haltung des vermög geheimer Rathsresolution vom 5. Dec. 1777. neu angeordneten Tag- oder Aufschreibbuches, und des Hauptmanuals zu verhalten haben.

Das vormalige Hauptbuch hört auf.

Erstlich: wird hiemit eröffnet, daß sämmtliche Gerichter und Aemter von dem unterm 10. Septemb. 1762. (* zu halten und einzusenden angeordneten Hauptbuch gänzlich befreyet bleiben; dagegen aber

Anstatt dessen ist ein Tag- oder Aufschreibbuch zu halten.

Zweytens: gehalten seyn sollen, anstatt dessen von dem eintretenden 1778. Jahr an, nach dem unter dem Buchstaben A. anliegenden Formular ein Tag- oder Aufschreibbuch zu halten, worinn alle bey den Gericht oder Amt vorkommende Geldeinnahmen und Ausgaben täglich, jedoch ganz kurz, eingetragen werden müssen, es mögen sodann diese Gelder Seiner Churfürstl. Durchleucht, der löblichen Landschaft, den Gotteshäusern, Gemeinden, Unterthanen, oder jemand andern zuständig seyn, wie die im Formular zum Beyspiel dienenden Posten zeigen.

Fängt mit 1. Jän. 1778 an.

Drittens: wie gehört, so nimmt dieses Tag- oder Aufschreibbuch mit 1sten Jänner 1778. seinen Anfang, und endiget sich mit der Zeit, als für solches Jahr die Rechnungen geschlossen seyn werden, und keine Einnahmen und Ausgaben zurück sich weiters ergeben können; indessen aber wird zugleich auch mit 1sten Jänner 1779. ein neues angefangen, und fortgesetzet, daß also

Für jedes Jahr muß ein sonderbares gehalten werden.

Viertens: für ein jedes Jahr ein sonderheitliches Tag- oder Aufschreibbuch gehalten wird, in welches alle für solches Jahr gehörige Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied einzuschreiben sind, wenn solche auch erst im folgenden Jahr im 1, 2, 3 oder 4ten Monat sich ergeben sollten.

Ein jeder Beamte soll es selbst eigenhändig halten.

Fünftens: da sowohl Seiner Churfürstl. Durchleucht, als auch insonderheit einem jeden Beamten an der Richtigkeit und guten Ordnung der Kassa hauptsächlich gelegen ist, und worauf jeder Beamte sich vorzüglich zu verwenden hat: so soll auch jeder Beamte dieses angeordnete Tag- oder Aufschreibbuch eigenhändig halten, und diese geringe Mühe keinem Schreiber überlassen. Und zwar, wo zween Beamten vorhanden sind, soll der Oberbeamte alle sowohl cumulative als privative vorkommende Einnahmen, dann die dagegen selbst bezahlende, oder zu bezahlen erlaubende Ausgaben sogleich in sein Tag- oder Aufschreibbuch einschreiben; wie denn imgleichen der Nebenbeamte die cumulativen oder privativen Einnahmen, und die ihm zu bezahlen überlassende Ausgaben in sein eigenes Tag- oder Aufschreibbuch einzutragen hat.

Die beyden Beamten sollen in jeder Woche ihre Tagbücher gegeneinander halten.

Sechstens: nebstbey aber sollen sich diese beyden Beamten in jeder Woche an einem gewissen Tag an den Ort, wo die Amtskasse verwahret wird, zusammen begeben, ihre beyden Tag- oder Aufschreibbücher gegen einander halten und einsehen, ob jeder die in solcher Woche eingegangene oder verausgabte Gelder richtig aufgezeichnet habe, und im Ermanglungsfall das Abgängige sogleich ersetzen; auch das von einem oder dem andern Beamten in Handen habende, und nicht alsobald auf schon bestimmte Ausgaben wiederum benöthigte Geld in die Amtskasse legen.

Das Tag- oder Aufschreibbuch muß am letzten Tag eines

Siebentens: am letzten Tag eines jeden Monats muß dieses Tag- oder Aufschreibbuch, wie das Formular zeigt, geschlossen, und alsdann eine Abschrift von jedem Monat gemacht, von beyden Beamten unterschrieben, und in den nächsten Tagen hierauf im Rentamt München zur Churfürstl. Hofkammer, dann in den

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. P. 2. N. 2. pag. 115.

jeden Monats geschlossen werden.

übrigen Rentämtern zum Churfürstl. Rentamt mit einem bloßen Umschlag und der Aufschrift: zur Churfürstl. Hofkammer, oder Rentamt, eingesendet werden, von wo aus sodann diese Abschriften sogleich zur Haupt- oder Rentzahlamtskasse zu übergeben kommen; im darauffolgenden Monat aber ist mit Uebertragung der Einnahme und Ausgabe dann des Restes fortzusetzen; damit beym Schluß des für das ganze Jahr hindurch gehaltenen Tag- oder Aufschreibbuches nur ein Summe herauskömmt.

Von Besoldungspensionen und anderen Ausgabsposten, werden die Scheine statt baar Geld eingesendet.

Achtens: diejenigen Besoldungspensionen, und andere Ausgabsposten, welche zwar den Beamten zur Bezahlung übertragen sind, in deren Rechnungen aber nicht in Ausgabe gebracht, sondern zu den Zahlämtern anstatt baar Geld eingesendet werden müssen, sollen in dem Tag- oder Aufschreibbuch sogleich nicht in Ausgabe geschrieben, sondern bey wochentlicher Richtigkeit die Scheine in die Kasse gelegt, sodann aber nach Umlauf jeden Monats mit der Tag- oder Aufschreibbuchsabschrift sonderbar zur Haupt- oder Rentzahlamtskasse gegen Schein eingesendet, und wie die Baargeldeinsendung in diesen oder künftigen Monat verausgabet werden.

Die weitere Ordnung erfordert ein Hauptmanual.

Neuntens: erfordert die weitere Ordnung, daß auch die in dieses neu angeordnete Tagbuch einkommende Einnahm- und Ausgabsposten in ein Hauptmanual übertragen, und in dem besagten Tag- oder Aufschreibbuch die Folia angemerket werden müssen, wo jede Post weiters zu finden ist. Da nun bey jedem Gericht und Amt nebst den Hofanlag-Steuer- so andern Registern, besondere Amtsmanualien von je und allezeit her haben müssen gehalten werden, um nicht allein unterm Jahr den eigentlichen Amtszustand ersehen, sondern auch am Ende des Jahrs die Rechnung hieraus formiren zu können: so wird

Dieses soll nach dem Formular hergestellt und gehalten:

Zehentens: hiemit aufgetragen, daß ein solches Hauptmanual auf diejenige Art hergestellet werde, damit in dieses der Ordnung nach alle Posten in diejenige Rubrik, wohin eine jede einschlägt, aus dem Tag- oder Aufschreibbuch eingetragen, zugleich aber auch das Folium, wohin jede Post übersetzet worden ist, wiederum in dem Tagbuch angemerkt werden könne. Nämlich soll nach dem unter dem **Buchstaben B.** hiebeygehenden Formular ein Hauptmanual verfasset werden, in welches alle Gattungen der Rechnungen, welche ein Beamter abzulegen hat, und worüber der Skartekl ersetzet wird, nach der Ordnung mit den bey jeder Rechnung gewöhnlichen Rubriken einzuschalten sind, und nebst deme noch weiters alle in obermeldten Formular vorgeschriebene Einnahm- und Ausgabsrubriken, so weit selbe für jedes Gericht oder Amt tauglich sind, eingestellet werden müssen; damit alle Posten, welche im Tag- oder Aufschreibbuch immer vorkommen können, auch zum Eintragen in das Hauptmanual ihren angewiesenen Platz haben. Zu diesem Ende dann muß dieses Hauptmanual durchgehends solirt, und die Folia von ersten an bis zum letzten Blatt ohne Unterbruch fortgesetzet werden; damit niemals das nämliche Ziffer 2 oder 3mal kömmt, welches im Tag- oder Aufschreibbuch Irrung machte.

Auch mit dem Tag- oder Aufschreibbuch kollationirt werden.

Wenn nun

Eilftens: auf solche Weise alles aus dem Tag- oder Aufschreibbuch in dieses Hauptmanual eingetragen ist, so ist nach Schluß eines jeden Monats dieses gegen jenem wohl zu kollationiren, ob alles in seine rechte Stelle und zuverläßig gesetzet worden ist; weil sich nach diesem Hauptmanual ein jeder Beamte sowohl im Jahr hindurch als bey Verfassung der Rechnung genauest achten soll.

Beyde sind nach Umlauf jeden Jahrs zu schließen.

Zwölftens: nach Umlauf jeden Jahrs, das ist, nachdem sämmtliche Rechnungen geschlossen sind, und keine Einnahmen oder Ausgaben für selbiges Jahr sich mehr ergeben können, ist auch das Tag- oder Aufschreibbuch und das Hauptmanual zu schließen, welche dann beyde eine Summe ausmachen müssen, wenn das ganze Jahr hindurch die vorgeschriebene gute Ordnung beobachtet worden ist. Da nun

Und die Grundstütze der Amts- und Kasserichtigkeit.

Dreyzehntens: diese Einleitung zu dem haltenden Tag- oder Aufschreibbuch, dann Uebertragung der Einnahm- und Ausgabsposten in das Hauptmanual die Grundstützen der Amts- und Kasserichtigkeit ist; weil auf diese Weise ein Beamter ohnmöglich in einen unversehenen Kassrückstand verfallen, wohl aber einen sich ergebenden Verstoß bey Zeiten wiederum entdecken kann: also auch kann sich kein einziger ehrliebender und seines Amts beflissener Beamte auf keine Weise dieser selbstigen geringen Mühewaltung entnehmen.

Vier-

Der alle beyde richtig hält, hat gute Muthmassung und Glauben.

Vierzehntens: wenn bey Gelegenheit einer Kasseamtersuchung, rentmeisterischen Umrittes, Amtsextradition, und dergleichen, ein Beamter wird zeigen können, daß er das Tag- oder Aufschreibbuch jederzeit richtig gehalten, und alles in das Hauptmanual fleißig eingetragen habe, so soll er hierdurch schon eine gute Muthmassung und Glauben vor sich haben; dahingegen aber wenn

Nicht aber, der solche entweders unrichtig, oder gar nicht halten sollte,

Fünfzehentens; sich befinden würde, daß ein Beamter dieses Tag- oder Aufschreibbuch nicht selbst, oder unrichtig, auch gar kein Hauptmanual, oder doch in keiner Ordnung gehalten, oder mit seinem Nebenbamten nicht cumulative kollationirt hätte, so würde derselbe sich eines noch mehrern Verdachts einer Amts- und Kasseunrichtigkeit von selbst unterwerfen,

Anstände werden erläutert werden.

Sechszehntens: solle ein Beamter über diesen Unterricht noch einigen Anstand haben, und Erläuterung hierüber bedärfen: so soll derselbe diesen Zweifel oder Irrung auf ein Blatt halbgebrochen aufzeichnen, und der alle Monat einzusenden kommenden Abschrift von dem Tag- oder Aufschreibbuch beylegen, worüber sodann die Erläuterung folgen wird. Gegeben in München den 6. Dec. 1777.

Formular Lit. A.

Tag- oder Aufschreibbuch der täglichen Einnahmen und Ausgaben bey dem Pfleg- Gericht- Forst- Kasten- und Ungeldamt N. im Jahr 1778.

fol. M.	Monat Jänner 1778. Einnahme.	fl.	kr.	pf.	fol. M.	Monat. Jänner 1778. Ausgabe.	fl.	kr.	pf.	Kassarest.
	2ten Jänner					2ten Jänner				
	Die Unterthanen des Gebiets N. an Anlagen pro 1778.	103	21	3		Um einen Schreibkalender pro 1778.	—	15	—	
	Markt N. Geldfrist pro 1778.	39	12	—		5ten dito Dem Eisenamtmann auf Aztung und andere Ausgaben pro 1778.	20	—	—	
	Kastenamts Unterthanen, Faßnacht- Hennengeld pro 1778.	8	36	—		6ten dito. Dem Gerichtsbothen Bothenlohn pro 1778.	24	30	—	
	3ten dito. Anlagen von den Gerichts- Unterthanen für das erste Ziel 1778.	1578	43	2		Obigen Eisenamtmann an dessen Sold pro 1778.	17	5	1	
	Gebiets- Amtmann zu N. Strafgelder pro 1778.	17	8	2		7ten dito. Zur churfürstlichen Haupt- oder Rentzahlamtskassa eingesendet pro 1778.	1753	15	—	
	Hofmark N. an Anlagen für das erste Ziel 1778.	400	42	2		25sten dito. Zum Landsteueramt N. eingesendet pro 1778	637	18	2	
	Item Mahnstückanlage pro 1778.	89	24	—		Zum Landaufschlagamt pro 1778	36	19	—	
	5ten dito. An Gerichts- Wändeln pro 1778.	69	21	—						
	An Strafenbeytrag ad fundum pauperum pro 1778.	6	13	1						
	8ten dito. An landschaftlichen Steuern pro 1778	637	18	2						
	Transport	2950	1	—		Transport	2488	42	3	461. 18. 1.

Salzmayr.

NB. Gleichwie im Gegenwärtigen Formular Einnahme und Ausgabe halbbrüchig nebeneinander steht, um beede zugleich übersehen, und gegeneinander halten zu können; also auch ist in dem ordentlichen Aufschreibbuch auf der einen Seite die Einnahme, und auf der andern die Ausgabe auf solche Weise Monat für Monat neben einander zu setzen.

H. M.	Monat Jänner 1778. Einnahme.	fl.	kr.	pf.	H. M.	Monat Jänner 1778. Ausgabe.	fl.	kr.	pf.	Kassaresl.
fol.	Transport	2950	1	—	fol.	Transport	2488	42	3	461. 18. 1.
	Salzmayramt Reichenhall mittels Haftschein, um die dahin gelieferte 300 Schäff Korn pro 1778.	2100	—	—		In die Gotteshaus Zechschrein gelegt, die von der löbl. Landschaft erhaltenen Interesse pro 1778.	78	50	—	
	Den 25sten dito. An Gotteshaus Interesse von der löblichen Landschaft pro 1778.	78	50	—		27sten dito. Für Papier, und Schreibmaterialien pro 1778.	26	—	—	
	Joh. Bauer Halbhöfler zu N. depositirt für seine abwesende 2. Brüder Michael und Georg pro 1778.	300	—	—		Dem Oberbeamten an dessen Besoldung pro 1. Quart. 1778.	50	—	—	
	An Fleischaufschlag pro 1778.	36	19	—		28sten dito. Auf Baumaterialien zur künftigen Reparation pro 1778.	225	—	—	
	Holzstrafen 1778.	81	40	—		31sten dito. Zur churfürstlichen Haupt- oder Rentzahlamtskassa eingesendet mit Schein				
	Johann Helmer ganzer Bauer zu N. Laudemium pro 1778.	175	—	—		und baar 2100. — 415. 58.				
	26sten dito. May und Herbststeuern von Kastenamts Unterthanen pro 1778.	29	18	—		zusammen pro 1778.	2515	58	—	
	27sten dito. Hofmark N. Musikanten Patentgelder pro 1778.	6	—	—						
	Und Heuraths Licenz pro 1778.	34	—	—						
	Ungeld ab den hiesigen Viehmarkt pro 1778	21	40	—						
	Transport	5812	48	—		Transport	5384	30	3	428. 17. 1.
	Ausgabe	5384	30	3						
	Kassarest	428	17	1						

Formular Lit. B.

Hauptmanual über alle Einnahm- und Ausgaben beym Churfürstl. Pfleg- Gericht- Forst- Kasten- und Ungeldamt N. für das Jahr 1778.

Gerichts-Rechnung.
Einnahme.
An Gerichts-Wändeln und Strafen.

Anmerk. Pag. 1.	fl.	kr.	pf.
Nach dieser sind alle übrige Einnahms-Rubriken, wie solche in der Rechnung enthalten sind, vorzutragen, und ist auf jede deren ein solch proportionierliches Spatium			

Gerichts-Rechnung.
Ausgaben.
Auf Besoldungen und andern Genuß der Beamten und Diener.

Anmerk. Pag. 2.	fl.	kr.	pf.
Die hierneben gemachte Anmerkung wegen Vortragung der Rubriken wird hieher wiederholet. Auf diese Weise sind alle übrige Rechnungen, welche ein jedes Amt			

zu

NB. Die jeden Orts beygesetzte Pag. bedeuten eine besondere Seite.

zu laſſen, als man glaubt, daß zu Eintragung der von Tag zu Tag ſich ergebenden Poſten nothwendig ſeyn möchte.

Und nach allen eingeſchalteten Einnahmsrubriken folgen alsdann die

Einnahm.

Pag. 3.

An Verlagsgeldern von der churfürſtl. Haupt- oder Rentzahlamtskaſſe.

Anmerk.

Wenn ein Amt von der Haupt- oder Rentzahlamtskaſſe gegen dahin ſendenden Haftſchein auf Gebäu- oder andere Amtsausgaben unterm Jahr Gelder empfängt, ſo ſind ſolche wie im Tag- oder Aufſchreibbuch, alſo auch allda in Empfang zu nehmen.

Ausgabe.

Pag. 4.

Auf die zur Churfürſtl. Haupt- oder Rentzahlamtskaſſe eingeſendete Gelder.

Anmerk.

Dießorts werden alle Erlagen an Churfürſtl. Gefällen, wie ſolche im Aufſchreibbuch, in Ausgab ſtehen, eingeſtellt.

über die Churfürſtl. Gefälle zu verfaſſen hat, mit ihren Einnahms- und Ungelds-Rubriken in einen Band, welcher vom erſten bis zum letzten Blat in continuo folirt werden muß, nachzutragen, damit allda jede im Aufſchreibbuch einkommende Einnahms- und Ausgabspoſt in ihre gehörige Stelle eingeſchrieben, und im Tag- oder Aufſchreibbuch das Folium des Hauptmannals bey jeder Poſt in Margine beygeſetzt werden könne.

Und wenn auf ſolche Art alle Rechnungen eingeſchaltet ſind: ſo werden nach dieſem noch ſonderbar nachfolgende Rubriken eingetragen: als

Einnahme.

Pag 5.

An landſchaftlichen Steuergefällen.

Anmerk.

Wie ſolche eingenommen, müſſen ſelbe allda vorgetragen werden.

Ausgabe.

Pag. 6.

An landſchaftl. Steuergefällen.

Anmerk

Die dießfalls ſich ergebende Ausgaben, und machende Erlagen kommen, wie ſolche vorfallen, einzutragen.

N. CIX.

Die künftige Zahlungs-Ordnung für den Civil-Stand beym Churfürſtl. Hofzahlamt.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht haben bishero verſchiedentlich wahrnehmen müſſen, daß in Auszahlung dero dienerſchaftlichen Gehalten eine merkliche Ungleichheit eingeſchlichen, und einige ihre Zahlungen erſt nach Verlauf eines, zween, und drey Monaten nach der Verfallzeit überkommen haben, auch öfters der bedürftigſte Theil mit dem Empfang der Beſoldungsgebühren über die maſſen aufgehalten, und zu beſtmöglichſter Verhandlung deren Quartalquittungen vermüßiget, daher aber der Mißbrauch der hofzahlämtlichen Vormerkungen über dergleichen vorausgenommene Quartalgehalten veranlaßt worden. Nun iſt allbereits die gnädigſte Verfügung geſchehen, daß um alle Rückſtände dermals vollkommen abzuführen, und in Zukunft mit dem laufenden Quartal richtig einhalten zu können, aus höchſt anderen landesherrlichen Kaſſen eine erkleckliche Summe Gelds außerordentlich erholet, und andurch ſowohl die Churfürſtl. Hauptkaſſe, als das Hofzahlamt zu allgemeiner richtigerer und geſchwinderer Zahlung in Stand geſtellet werde. Nachdem nun zu Erreichung dieſer mildeſten Abſicht allerdings nöthig iſt, folgende Zahlungsordnung zu beſtimmen, als wornach

1mo. Alle Beſoldungen und Penſionen ohne Ausnahme jedesmal nach Verfluß des Quartals vollſtändig ausbezahlt.

2do. Die geringere, bis auf jährliche 400. fl. ausſchließlich zu Erleuchterung der ſolche genießenden meiſt bedürftigen Leuten im monatlichen Ratis entrichtet: jedoch

3tio. Das Siegelpapier ſowohl bey dieſen monatlichen Ratis, als bey jenen Quartals-Zahlungen nach dem bisher üblichen Fuß gebraucht.

4to. Denen Wittib und Kindern, welche vorhin das ganze Sterbquartal genossen haben, dadurch aber zuweilen sich zugetragen, daß eine Wittwe dessen nur einige Täge vor Ablauf des Quartals nicht theilhaftig werden könnte, künftig statt sothanen Sterbquartals der Monat, worinn der Mann mit Tod abgegangen, nebst einem sogenannten Nachmonat vergütet,

5to. Um künftighin den ganzen Besoldungsstatum übersehen zu können, die bey denen Expeditionsämtern aus dort zum Theil eingehenden Targeldern, und respect. Hauptkasse-zuschüßen bezahlte Gehalten der Kanzleyverwandten a prima Januarii künftigen Jahrs an das Hofzahlamt verwiesen, und die besagte Targelder vollständig zur Hauptkassa eingeliefert, so viel aber

6to. Das Mautämtliche Personale betrift, die Auszahlung noch einstweilen aus dortigen Gefällen und der Expeditionskassa nachgesehen, jedoch diese Ausgaben der Hauptkasse statt baaren Gelds aufgerechnet, und bey dem Mautamt nur zur Nachricht in ihren Rechnungen angemerkt.

7mo. Von dem Hofzahlamt in der Auszahlung selbst folgende Ordnung beobachtet, nämlich jene Gehältere, welche jährlich bis 400. fl. exclusive betragen, 4. bis 5. Täge nach Verlauf eines jeden Monats pro rata abzuführen, wenn diese geringere Besoldungen also die 3. Monat hindurch berichtiget sind, welches zum Beyspiel für die Monate Jänner, Hornung und Merz bis den 5. April geschehen seyn kann, mit Zahlung der Quartalien, und zwar vom 6. bis 10. April jene von 400. bis 1000. fl.: sodann vom 11. bis 15. der übrigen von 1000. fl. und darüber fortzufahren, folglich um die Mitte des Monats April das ganze Quartal zu berichtigen, und nach solcher Proportion auch in denen übrigen Monaten und Quartalien einzuhalten.

8vo. Die bishero übliche Vormerkung der Quartals, oder Monatsquittungen gänzlich abgestellt, und schärfest verbothen, auch daß jemanden aus der Kasse eine Anticipation auf dessen noch nicht verfallenes Quartal gemacht werde, nicht gestattet, endlich

9no. Die Conti der Kauf- und Handwerksleuten, dann andere Forderungen, jedoch, wie solche mit der Anweisung vorkommen, unaufhaltlich bezahlet, hingegen die Hauskammerey, Schneiderey, und Tapezirerey ꝛc. die Lieferantenrechnungen monatlich verfertigen, und hiernach ihre Zahlungen empfangen zu lassen angewiesen werden sollen: Als geben es Ihre Churfürstl. Durchleucht dero Hofkammer dahier zur weiteren Verfüg- und gemäßer Anweisung der Behörden mit dem Befehle zu entnehmen, gestalten zu Vermeidung alles unnöthigen Ueberlaufs an der Thüre des Hofzahlamts von Zeit zu Zeit öffentlich anheften zu lassen, was für Parteyen sich um ihre Zahlungen melden, und in den bestimmten Tägen empfangen können. München den 13. Nov. 1778.

Samm-

Sammlung der Generalien.

Dritter Theil von landschaftlichen Gefällen.

N. I.

EXTRACT. (*

Wegen denen noch mißlich anscheinenden Kriegs-Konjunkturen, und geschwächten Kammergefällen haben sich für anheuer

Aus dem Steuermandat vom 18. Sept. 1745.

1. Die drey gefreyte Ständ und deren Verordnete, für sich und ihre Mitstände mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten zu einem freywilligen Beytrag von einer ganzen Anlage einverstanden.

2. Die sämmtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen hingegen sollen zwey ganze Landsteuren in zwey Zielen zu erlegen schuldig seyn.

3. Die in und außer Lands gelegene Dom- und Kollegiat-Stiftskapitel und Klöster, so dem hieländischen Prälatenstand nicht zugethan, werden den Landständen gleich gehalten, und haben von ihren im Land ziehenden grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag und alt üblichen Anschlag nur die einfache Herrngiltsteuer oder allenfalliges Kompositionsquantum zu entrichten.

4. Alle übrige unter die gefreyte Stände nicht gehörige geist- und weltliche Grundherrschaften haben die Herrngiltsteuer dem Steuerfuß gemäß von ihren grund- und zehentbaren Gütern ebenfalls nur einmal zu bezahlen.

5. Die

(* NB. Der Kürze halber, und damit diese Sammlung nicht unnöthiger Weise allzu sehr vergrößert werde, hat man von diesem Steuermandat nur einen Extrakt einschalten wollen, welches auch bey all folgenden beobachtet werden wird.

5. Die Widemsteuer, so viel die Priesterschaft und Pfarrliche Widemgüter betrift, wird ingleichen nur einfach erfordert.

6. Die unansäßige Inwohner haben nach vorgängiger deren genauer Beschreibung in zwey Zielen jedesmal 1. Schilling Pfenning Steuer abzuführen.

7. Die Grund- und Güterbeständner müssen von ihrer lebendigen Fahrnuß die Viehesteuer in 2. Zielen nach dem instruktionsmäßigen Anschlag entrichten.

8. Die verzinslich anliegende Kapitalien werden mit der Versteurung jedoch ohne künftige Konsequens noch verschont.

Und übrigens sowohl die in der Steuer bishero übersehene, oder neuerbaute, oder in gefreyten Händen gewesene, oder sonst verschwiegene Güter, Häuseln und walzende Stücke in getreuliche Verrechnung zu bringen, als auch wegen denen entweder zu Dorf oder Feld, oder in beeden zugleich ödliegenden Gütern, und deren Beschreibung halber, wie nicht weniger wegen Einbring- und Einsendung derley Steuergefällen, dann Ablegung der rückständigen Rechnungen hierüber das weitere anbefohlen. München den 18. Sept. 1745.

N. II.

Anmerkung.

Steuernota wegen dem Jahr 1746.

In Anno 1746. ist wegen denen andaurenden Kriegs-Konjunkturen, und dieserwegen ausgeschriebenen Personal-Beytrag, folglich, weil der Landmann den Quartierslast, die Beschwerde der Lehn- und Abreichung der Kost, Fourage, auch mit unterloffenen Excessen von der Milit, selbst zu tragen gehabt hat, keine Steuer ausgeschrieben worden.

N. III.

EXTRACT.

Aus dem Steuermandat vom 3. Jänner 1747.

Zu wiederumiger Erhebung des unter dem Krieg verlegenen Schulden Abledigungswerk, und Bestreitung des Hofstaabs haben sich für dieses Jahr

1. Die drey gefreyte Stände mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten, (zu mehrerer Sublevation der Unterthanen) auf einen freywilligen Beytrag von 2. ganzen Anlagen in 2. Zielen einverstanden.

2. Die Gerichts- und Hofmarksunterthanen aber sollen in 4. Zielen 4. ganze Landsteuren erlegen, welche wiederum zu denen Landsteuerämtern einzusenden, weil dagegen die bishero an Geld, Provient, Getreid und Fourage erforderte Verpflegungsanlagen, außer der alten 7 fl. aufgehoben worden.

3. Die Dom- und Chor-Stifts-Kapitel, Klöster und Spitäler, welche dem Prälatenstand nicht zugethan, sollen in 2. Zielen die alt hergebrachte Herrngiltsteuer, oder allenfalliges Kompositionsquantum zweyfach abführen, und

4. Die übrige geist- und weltliche Grundherrschaften, die unter die gefreyte Stände nicht gehörig, ihre Herrngiltsteuer dem Steuerfuß gemäß für heuer ebenfalls zweyfach bezahlen.

5. Die Widemsteuer aber kommt anheuer wiederum nur einfach zu erfordern. Dagegen

6. Von jedem unansäßigen Inwohner, Handwerker oder Taglöhner 1. also auf zweymal 2. Schill. Pfenning einzubringen,

7. Die

7. Die bloßen Stifter und Beständner müssen von ihren ordentlich beschriebenen Huef- und Kloh-Vieh nach den instruktionsmäßigen Anschlag ingleichen die Steuer auf die vier Ziel entrichten.

8. Die verzinslich anliegende Pupillen und andern ungefreyten Personen gehörige Kapitalia werden noch bis auf weitere Verordnung dispensirt: in all übrigen Punkten endlich das Mandat vom 18. Sept. 1745. repetirt. München den 3. Jän. 1747.

Extrakt aus dem zweyten Steuermandat vom 1. Aug. 1747.

Weilen die vorig verglichene Steuren zu Bestreitung der vorgefallenen außerordentlichen Ausgaben nicht hinlänglich waren, so haben sich

1. Die landschaftlich Verordnete für sich und ihre gefreyte Mitstände über die vorhin eingewilligte 2. ganze noch eine halbe freywillige Anlage, oder Standsteuer (jedoch unabbrüchich deren Freyheiten) beyzutragen erkläret.

2. Hat man sich dahin einverstanden, daß die sämmtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen mit und neben den bereits ausgeschriebenen vier ganzen gleichfalls noch eine halbe Landsteuer Termino Nicolai erlegen sollen. Dagegen der vorhin Verordnete, und ab jeder zum Verkauf gekommenen Scheiben Salz eingebrachte Aufschlag pr. 1. fl. 30 kr. abgeschaft wurde. München den 1. Aug. 1747.

N. IV.

EXTRACT.

Zu Bestreitung des Hofstaabs und Militar-Ausgaben, dann Fortsetzung des während Krieg verlegenen Schulden Abledigungswerk wurden nach den dießjährigen Steuermandat folgende Steuren verglichen, als Steuermandat von An. 1748.

1. Von denen drey gefreyten Ständen wiederum ein freywilliger Beytrag von 2. ganzen Anlagen in 2. Zielen.

2. Denen Gerichts- und Hofmarks-Unterthanen wurden in 4. Zielen drey ganze und drey Viertel Landsteuren auferlegt.

3. Denen in- und außer Lands gelegenen Dom- und Chor-Stifts-Kapiteln, Klöstern, Spitälern, und derley Grundherrschaften aber ihr verglichenes Kontingent zweyfach in 2. Zielen.

4. Denen übrig geist- und weltlichen Grundherrschaften die Herrngiltsteuer der alten Instruktion gemäß auch zweyfach in 2. Zielen.

5. Die Widemsteuer aber wurde abermals nur einfach eingefordert.

6. Von jedem unangesessenen Inwohner, Handwerker und Taglöhner auf 2. Ziel zwey Schilling Pfenning.

7. Von bloßen Stiftern und Beständnern nach den instruktionsmäßigen Anschlag ihres Huf- und Klohviehes die Steuer für 2. Ziel.

8. Die verzinslich anliegende Kapitalia wurden für heuer wiederum dispensirt, und übrigens die Hinausschreib- und Verschafbatzen ab jeden Restanten, und sogar von jedem walzenden Stück abgeschaft: in denen übrigen Punkten aber die vorige Mandata wiederholt. München den 16. Jänner 1748.

N. V.

Von unterschiedlichen Excessen und Vortheilen der bräuenden Ständen.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen: wassmassen Uns zwar über den Inbegrif der von Unseren in Gott ruhenden Durchleuchtigsten Voraltern in Bräu- und Aufschlagssachen verschiedentlich, und sonderbar von An. 1723. bis 1739. erlassenen Generalien umständig gehorsamst referiret: dabey aber zu Unserer nicht geringen Befremdung glaubwürdig vorgebracht, und beleget worden, daß solchen heilsamen Landsgebothen und Verordnungen von denen in Unseren Landen zu Baiern säßhaften Geistlich- und Adelich- auch andern Bräuenden Ständen, so wenig gebührends nachgelebt: als wenig von theils Obrigkeiten pflichtschuldigst darob gehalten worden, in Bedenkung

Fürs erste eine allgemeine Klag, und schon öfters wiederholte Beschwerde ist, daß die meiste aus ihnen bräuenden Ständen sich nicht an den von Unserem Hofrath jährlich ausschreibenden Satz binden, sondern das braune Bier denen Wirthen und anderen, nach ihren eigenen Gutbefinden, und Belieben in einem mindern Werth abgeben, ja sogar einige aus ihnen der irrigen Meynung seyn wollen, als ob ihnen erlaubt wäre, das Bier unter denen Reifen um einen, oder zwey Pfenning wohlfeiler zu verschleißen, damit hinnach die Wirthe, und Zäpfler solches nach dem bestimmten Satz verleit geben könnten, wodurch sie anderen auf den Satz beharrenden Bräuständen die Wirth und Nahrung nicht allein abnehmen, sondern auch selbige nebenbey durch allerhand abgeschaffte und verbothene Vortheile, als Dareingaben, lange Nachborg, Geld- Vorleih- und Zuführung des Biers, dann andere dergleichen Unzuläßigkeiten, und Gewerbs-Abspannungen unerlaubter Weise an sich ziehen.

Zweytens: giebt die Erfahrung, daß die mehreste Stände und Bräuschaften der öfters beschehenen ernstlichen Abschaffungen ungeachtet, gleichsam ungescheuter, und als ob sie an kein Landgeboth mehr gebunden wären, vor und nach der gewöhnlichen Zeit, id est vor Michaeli, und nach Georgi braunes Bier einsieden, und verleit geben, sohin deren mit Unfug treibend braunes Bräuwesen auf alle nur immer erdenkliche Art zu vermehren suchen, da entgegen

Drittens: denen unter ihrer Gerichtbarkeit, und Zwang begriffenen Wirthen die Beylegung Unseres weißen Weitzenbiers, obschon sie dergleichen ehedem allzeit verschließen haben, und neben dem braunen annoch verschleißen könnten, nicht mehr gestatten wollen, sondern ihnen solches eines Theils unter gewisser Straf verbiethen, und dergleichen Verboth wohl gar deren Gerechtigkeits-Briefen einverleiben lassen, andere aber dieselbe durch obig- unerlaubte Vortheilhaftigkeiten in Abgab des braunen Biers entweders davon abhalten, oder sie wenigstens dahin nöthigen, daß sie wegen Beylegung Unseres weißen Biers bey ihnen erst um die Erlaubniß anhalten: und deßwillen eine gewisse Recognition abreichen müssen, wo neben dem

Viertens der Verschleiß ermeldt Unseres weißen Biers durch dieses nicht wenig gehemmet: daß von denen Wirthen in Städten und Märkten, und auf dem Land, so von denen Bräuhäusern abgelegen, kein proportionirter, nach Entfernung der Ortschaften und des erlaufenden Transportkostens eingerichteter Satz beobachtet, sondern selbiges sowohl, als das braune von einem jeden nach eigenen Gefallen, in all zu theuren Werth, mit einem übermäßig-ziehenden Gewinn verkauft: und von denen Obrigkeiten die erforderliche Einsicht dießfalls nicht genommen wird, wobey auch

Fünf-

Fünftens, über die von denen Bierführern, und deren Knechten, dann denen Wirthen und Bierzäpflern selbsten vorgehende Verfälschung des Biers wiederholter nachdrucksam geklagt worden.

Nun ist, so viel den ersten Punkten betrift, sowohl in dem unterm 16. Julii An. 1723. (* im Druck gelegten Hauptmandat Puncto 30. & 34. als in dem Additionali vom 20. Sept. ejusdem anni (** auch in allen hinnach folgend weiteren Verordnungen umständig und klar begriffen, daß das Bier von keinem Bräustand, er mag sodann wo immer situiret seyn, und mehreren Behuf, oder minderen Vortheil haben, auch unter denen Reifen in höheren oder ringeren Werth, als der alljährliche Satz vermag, verschließen: mithin sich durchgehends an solchen Satz ohne die vorhin verbothene Ein- und Aufgabe, oder andere suchende Vortheile gehalten werden solle; wie neben dem die Erläuterung in dem Generalmandat vom 20. Oktob. An. 1727. (*** noch mehrers zu erkennen giebt, mittelst dessen dieses Punktens halber von denen geist- und adelichen Ständen ordentliche Reversales erfordert: da hingegen die bürgerliche gemeine Land, wie auch die adeliche Bestandbräu, nicht weniger alle übrige sowohl Gericht- als Hofmärchische Wirthe dießfalls mit einem wirklichen Eid zu belegen befohlen worden, nebst denen in dem Geueralmandat de An. 1723. vorgesehenen Strafen, daß, wann ein bräuender Stand in obigen Punkten fehlig, oder durch verschiedene verbothene Mittel die Landwirthe an sich zu ziehen beflissen gefunden wurde, derselbe das erstemal mit 50 Reichsthaler, das anderemal mit einjähriger Niederlegung des Bräuhauses, das drittemal aber mit dessen gänzlicher Aufhebung unabläßlich angesehen, ein das Bier verfälschender, oder den Satz mit der Policeymäßigen Daraufgabe eines billigen Gewinns überschreitend- oder obig verbothener Vortheil sich gebrauchender Geywirthe oder Zäpfler hingegen entweder mit 24. Reichsthaler Geld, oder nach gestaltsame Leibs- und Schandstrafe belegt werden solle.

Ad Punctum secundum giebt vorberührtes Hauptmandat vom 16. Jul. An. 1723. Puncto 33. den klaren Ausschlag, daß, wann das Sommer- oder Märzenbier ausgeschenkt, die bräuende Stände nicht sogleich nach eigenen Gefallen wiederum in die Bräu und Verleitgebung neuen Schenkbiers setzen: sondern hiemit der gewöhnlichen Zeit Michaelis zu warten: sohin vor dieser Zeit (außer Landesfürstl. Specialconcession) keinen, bey Konfiscation der Sud, und noch darüber 50. Reichsthaler Strafe derley Verleitgebung des Schenkbiers, wohl aber dessen Einsiedung etwann 8. Tage vorhero gestattet, und zugelassen werden solle.

Ad Punctum tertium die Beylegung des weißen Weizenbiers belangend, ist in wiederholten Generalmandat de An. 1723. puncto 41. wie in mehr anderen seit An. 1643. her ergangenen alt und jüngeren Verordnungen allen und jeden so geist- als weltlichen Ständen, und Hofmarchs-Inhabern ohne Unterschied zuverläßig aufgetragen worden, ihren Wirthen fernerohin, ohne einige Ausnahm der Zeit im ganzen Jahr an Einleg- und Verleitgebung Unsers weißen Biers den geringsten Einhalt nicht zu erzeigen, mit angehängt ernstlicher Gewarnung, daß, wann sich einer hierinnfalls noch ferner zu widersetzen gelüsten lassen, und das weiße neben dem braunen Bier beyzulegen nicht gestatten wurde, gegen deme mit wirklicher Ansetz- und Einbringung ergiebiger Geldstrafe, und wohl auch gänzlicher Aufhebung der habenden braunen Biersgerechtigkeit verfahren werden solle, wo in dem übrigen, und

Ad quartum nicht nur in Unserer wohlfürgesehenen Policeyordnung, 3. Buch 2. Tit. 3. Art. sondern auch in öfters angezogenen Hauptmandat puncto 34. und in der weiteren Ausschreibung vom 19. Oktob. An. 1723. indem aber ferners 1c. umständig prospiciret ist, wie es mit denen Geywirthen und Zäpflern,

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 267.
(** Ibid. pag. 284. & sequent. (*** Ibid. pag. 295.

pflern, so das weiße und braune Bier über Land führen, respectu des Satzes, oder des ihnen Wirthen und Zäpflern gebührend billigmäßigen Gewinns eigentlich zu halten, nicht weniger

Ad quintum puncto 42. welchermassen der Unfug der Bierführer, und deren Knechte wegen der Bierverfälschung, item der hierinnfalls nachläßig oder konnivirenden Amtleute zu bestrafen, und was bey denen Bier verderbenden Wirthen und Zäpflern für eine Aufsicht zu bestellen seye.

Dieweil Wir dann so viele mit allen Bedacht und reifer Ueberlegung abgefaßte höchst nützlich und heilsame Verordnungen nicht längers eludiren, oder der Willkühr eines jeden anheim zu stellen, sondern selbige ein für allemal außer Widerspruch, und in den schuldgehorsamsten Vollzug bringen zu lassen gedenken.

Als wiederholen Wir diese insgesammt, solchergestalten, als wann sie in gegenwärtigen Mandat von Punkten zu Punkten begriffen wären, und befehlen darauf Unseren bräuenden Ständen ohne Ausnahme, dem in allen den gehorsamsten Vollzug zu leisten, sohin von oberwähnt, so unbillig als eigennützigen Vortheilen, wodurch Unser Interesse und das Publikum zu leiden kommt, nunmehr abzustehen, wie dann in specie Unseren Hofrath und Regierungen wiederholter gnädigst bedeutet wird, auch ihres Orts hierauf genaueſt zu halten, insbesondere aber wird auch Unseren Beamten ernstlich aufgetragen, mittelst öfterer und fleißiger öffentlich und heimlicher durch die Amtleute und andere führender Erforschung auf dieser Unserer zu gemeinsamen besten erlassener Verordnung und Inhibition ohne allen Respekt genau zu bestehen, und nachzusehen, ob jeden Orts das Bier nach dem bestimmten Satz verschließen, und dieser weder gehöhert, noch gemindert, oder ob und was für verbothene Vortheile gebraucht werden? Derentwillen von ihnen Unseren Beamten, wann ein vernünftiger billiger Verdacht vorkommet, sich dessen zuvörderst eines mehreren Grunds zu erkundigen, folgsam mit Beylegung eingeholter Erfahrung die Sache (in soweit es die bräuend-geist- und adeliche Stände betrift, massen sie gegen anderen Bräuen, und denen Wirthen oder Zäpflern ohne dem gleich nach dem Enthalt deren Generalien zu verfahren haben) zu Unsern Hofrath und Regierungen, wie nicht minder zu Unserer Hofkammer über jeden Vorfall umständiger Bericht zu erstatten ist, damit bey gemeldt Unseren Hofrath und Regierungen die Sache befindender Nothdurft nach weiters untersucht und instruirt, folgsam bey erwähnten Justizkollegien, nach der besonders habenden Instruktion verbscheidet, und auf deren Erfolg von den Gerichtsbeamten behörig exequirt, auch denen Aufschlagsämtern hievon Nachricht ertheilt werden solle, als worauf Wir ermeldt Unsere Collegia und Beamte hiemit sonderbar nachdrucksamst angewiesen haben wollen, doch werden Wir nicht ungeneigt seyn, wann einem so anderen bräuenden Stand, wegen ringerer als der alljährlich gegebene Satz ausweiset, unter denen Reisen verbothener Abgab des braunen Biers sonderbarer Schaden zugehen, und derselbe bey Uns solches mit Bestand und guten Grund vorstellen sollte, diesem auf ein oder andere Weise abzuhelfen. Neben dem verordnen Wir hiemit ernstlich und gemessen, daß keinem aus denen bräuenden Ständen, wer der immer seye, ohne von Unserm geheimen Rath erhaltend schriftliche Erlaubniß, das frühere oder spätere Einsieden, und Verleitgeben des Schenkbiers vor Michaeli, oder nach Georgi bey Vermeidung hieroben angesetzt und anderer schweren Strafen gestattet werde; wie dann wiederholt Unsere Beamte über den Vollzug dieses Unseres Befehls, item ob und was sich sonsten in Sachen widriges ereignet, bey Entstehung scharfer Ant- oder allenfalls auch wirklicher Dienſts-Abänderung von Quartal zu Quartal ihre absonderliche Berichten zu vorberührt Unserer Hofkammer zu erstatten, und allezeit die vorhin angeschaffte Anzeigen beyzulegen haben, was von denen Gerichtlich- und Hofmärchischen Wirthen von Zeit zu Zeit an weißen Bier in ganz und halben Fässern verschlißen, und von was für einem aus Unseren Bräuhäusern abgenommen, dann ob ihnen von deren Hofmarchs-Herrschaften dießfalls keine Hinderniß in den Weg geleget worden? Derentwillen sie Wirth und Schenken nach dem Enthalt

des

des den 16. Julii An. 1723. erlassenen Haupt- und Generalmandats Punctis 25. & 41. behörig vorzurufen, auch die in Städten und Märkten sich befindende Bräuen, wo es bis dato Herkommens gewesen, ebenfalls befugt seyn sollen, das weisse Waitzenbier einzulegen, und Verleit zu geben, wohingegen es wegen Bestrafung der Bierführer, und deren Knechte, oder anderer Bier verfälschend- und connivirenden Personen bey deme allerdings verbleibet, was ehevor bereits verordnet worden; mit beygefügter ferneren Gewarnung an die Klöster, oder andere, denen das braune Bier allein für ihren Haustrunk zu bräuen bewilliget, daß sie die Verleitgebung dessen Maaß- und Fässel-weis sowohl, als die ohne dem unziemliche Sezung der Zechleute, von nun an gänzlich unterlassen: und im widrigen Falle zur Warnung desjenigen, was in dick berührten Hauptmandat von Anno 1723. Punk. 39. mit mehreren einlauft, nicht Ursache geben sollen; wie dann auch ob allem deme, was beym 40. Punkten wegen verbothener Einschwärzung des fremden Biers, und unzuläßigen Auslaufs, oder Zechens an ausländischen Orten verordnet, von Unseren Beamten, und Amtleuten mit mehreren Eifer, als bis dato geschehen zu seyn sich nicht bezeiget, zuhalten, und sich durchgehends vor Schaden, und schweren Einsehen zu hütten ist.

Auf daß sich aber Niemand mit der Unwissenheit dieses Unsers Geboths, und Verboths entschuldigen möge, so ist solches nicht nur von denen Kirchen ordentlich zu publiciren, und gehöriger Orten zu affigiren, sondern auch von Unseren Beamten, denen in ihrem Gerichtsdistrikt entlegenen Städten und Märkten, dann Geist- und Adelich-auch anderen bräuenden Ständen die erforderliche Kommunikation mittels Patens und Beyschluß deren Exemplarien, gegen Unterschreibung dessen zu thun, folglich solches unterschriebenes Patent, nebst einer von beeden Beamten unterschriebenen Abschrift zu wiederholt Unserer Hofkammer demnächstens unfehlbar einzuschicken. Hiran wird Unser gnädigster Wille, und Befehl vollzogen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 27. Julii An. 1748.

N. VI.

Extrakt.

Für dieses Jahr sind folgende Landsprästationen und Steuren verglichen worden. Als:

1. Von den drey gefreyten Ständen zu einen freywilligen Beytrag zwey ganze Auflagen in zwey Zielen. Steuer-Mandat von Anno 1749.

2. Die Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen sollen entrichten in vier Zielen, zusammen drey und zwey Drittel Landsteuren.

3. Die inn- und außer Landes gelegene Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und derley Grundherrschaften ihr verglichenes Contingent zweyfach in zwey Zielen.

4. Die übrige geist- und weltliche Grundherrschaften ihren Betrag der Herrengültsteuer in duplo in zwey Zielen.

5. Die Widemsteuer solle für heuer mehrmal nur einfach eingebracht werden.

6. Die Inwohnersteuer hingegen zweyfach, und also von jedem Inwohner in zwey Zielen 2. S. Pfen.

8. Die Viehesteuer von den bloßen Stiftern, oder Beständnern auch in zwey Zielen zweymal.

8. Die Steuer von denen verzinslich anliegenden Kapitalien wird, um das Kredit im Publiko zu erhalten, für anheuer noch unterlassen. Uebrigens werden die vorige Mandate wiederholet, und alleinig denen Amtleuten erlaubet, wann sie denen Restanten um die Schuldigkeit nach Haus gehen müssen, von jedem 4. kr. und kein mehreres zu nehmen. München, den 8. Febr. 1749.

N. VII.

Weinaufschlags-Mandat von Anno 1749.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben hiemit zu wissen: Nachdeme Wir von Antrettung Unsrer Regierung befunden, mit was großen, und von Zeit zu Zeit vermehrten Aufschlägen die von Gott Uns anvertraute Landen beladen, und absonderlich der im Lande consummierende Wein in der hauptsächlichen Absicht seit 200. Jahren mit immer stärkeren Aufschlägen überhäufet worden, damit von solchen Weinaufschlagsgefällen der von Unsern Durchläuchtigsten Herren, Herren Vorfahreren contrahirte Schuldenlast desto geschwinder, und sicherer abgelöset werden sollen.

Diese vermehrte Aufschläge aber nicht nur zu mehreren Einschwärzungen, und höchst strafbaren Contrabandirungen die hauptsächliche Ursache gegeben, sondern auch die denen Ständen, und anderen befreyten Personen zugestandene Befreyungen des Ungelds, und sechsmäßigen Aufschlags zum Theile dergestalten misbraucht worden, daß Wir Uns genöthiget gefunden, einsweilen eine neue Weinaufschlägung anzuordnen, und dahin reguliren zu lassen, damit dieses Aufschlags-Gefäll wieder in seinen Gang gebracht, die bishörige Gelegenheiten zum Contrabandiren auf einmal gehoben, und zugleich Unsern so sehr bedrangten Landen, Ständen, und Unterthanen eine sichtbarliche Erleichterung verschaffet werde.

Das Mandat solle vom 1. May An. 1749. seinen Anfang nehmen.

So haben Wir nach anvor mit Unserer lieben und getreuen Landschaft hierüber gepflogenen Ueberlegung, und deren in der jüngsten anhero berufenen Universalzusammentrettung erholten gutächtlichen Rath, auch Selbsten gemacht-unterthänigsten Vorschlag geschlossen, daß der Weinaufschlag vom 1. May dieses laufend-1749sten Jahrs an, auf nachfolgende Weise gesetzt seyn, und eingebracht werden solle. Setzen, und ordnen demnach

Alle bishörige Aufschläge und Weinungelde sind von dato an suspendiret

Erstens, daß alle bishörige auf den in Unsern Landen zu Baiern consummirenden Wein gesetzte Aufschläge, Ungelde, Acciße, und Geld- oder Natural-Mauten, von waserley Gattung auch selbe seyn mögen, außer der Weggroll, welche allwegen instruktionsmäßig zu entrichten, von nun an in solcher Maaße, mithin andrergestalten nicht suspendiret seyn, daß für dermalen von solchen consummirenden Weinen weder der alte Gränitzaufschlag a 5. ß. pf. noch das Ungeld in Geld, oder Natura, noch der beede in annis 1620. & 1634. (* introducirte Gulden, noch auch der in Anno 1722. gesetzte Acciß besonders eingeheischet, sondern anstatt allsolch-eben erzehlten Ungeld- und Aufschlägen von obgedachtem 1. May dieses 1749. Jahrs, ab jeden Emmer Weins, ohne Unterschied, 2. fl. 30. kr. und ein mehrers nicht erfoderet, und verabreichet werden solle. Derentwillen dann

Diese Suspendirung der Aufschlägen, und des Ungelds solle nicht nachtheilig seyn, sondern

Zweytens, Unsere Landesfürstlich-Gnädigste Meynung und Erklärung sonderbar dahin gehet, und zu Jedermanns künftigen Wissenschaft dienen solle, daß, gleichwie die dermalige Suspendirung des Ungeldes, und sämmentlichen in vorigen und itzigen Sæculis gesetzten Aufschlägen, und Accißen, zugleich die nunmehrige Herabsetz- und Eingleichung des Weinaufschlags blos der Ursachen beschiehet, damit eines Theils denen ungemein-überhand genommenen Defraudationen auf einmal vorgebogen, und andern Theils dieses sich von Zeit zu Zeit immer weiters verminderte

(* Vid. die Sammlung von Anno 1771. pag. 255. N. 5.

minderte Gefäll in eine mehrere, und zuverläßige Erträgniß gesetzet werde, und zugleich Unsere liebe und getreue Stände, auch Unterthanen an ihren bishero getragenen schweren Bürden eine Erleichterung empfinden mögen, weder Uns, und Unseren Churerben, und Landesfürsten in Baiern an Unserer höchsten Gerechtsame, absonderlich in Betreff des Ungeldes, noch auch Unserer lieben und getreuen Landschaft, und denen Ständen insgemein, und insonderheit an ihren wohl hergebrachten Freyheitsbriefen, und Privilegien zu einigen Nachtheil gelangen, sondern da Wir, oder Unsere Herren, Herren Successoren, Chur- und Landesfürsten in Bayern nach denen sich anergebenden Zeitläufen, und Umständen angemüssiget wären, eintweders das dermalige in bloßen 2. fl. 30. kr. von jedem Emmer verreichende Wein-Aufschlags-Quantum zu vermehren, oder wohl gar das ohne deme nur vorgemeldetermaßen suspendirte Ungeld, wie auch die bishero verreichte Aufschläge, und Accisse anwieder zu erheben, und einforderen zu lassen, hiermit allerdings auf die mit Unserer lieben und getreuen Landschaft hierüber pflegende Communikation fortgefahren werden möge, zugleich aber auch denen Ständen, und anderen privilegirten Personen ihre ebenfalls blos in suspenso bey itzmaliger Verminder- und Eingleichung verbleibende Befreyung des Ungelds, und sechsmäßigen Aufschlags alsbald seinen bishörigen billigen, und nicht nach itzigem Misbrauche genommenen Lauf erhalten, mithin diese privilegirte Personen sowohl eben bemeldte Befreyung, als diejenige Orte, welche bis anhero die Beziehung, oder auch allenfalls Participation des Ungeldes hergebracht, die Geld- oder Naturalungeldserforderung anwiederum, wie vorhin, zu genießen haben sollen.

dern jederzeit vorbehalten bleiben.

Drittens, ist bereits oben angemerket, daß von jedem im Lande consummirenden Emmer Wein ohne Unterschied 2. fl. 30. kr. für dermalen zum Aufschlag gereichet werden soll. Es hat also hiermit den eigentlichen Verstand, daß von allen Weinsorten, es mag solcher in Burgunder, Elsaßer, Rhein, Mosler, Oesterreicher, Tyroller, Neckar, Franken, Französischen, Wälschen, oder anderen Weinen bestehen, auch in Fäßern, Lägeln, oder Körben hereingebracht werden, absolute kein mehrers, als ab jedem Emmer diese 2. fl. 30. kr. für alle Gränitz- Ungeld- und andere Aufschläge außer der obgemeldeter maßen im Lande vorhandenen Wegzoll zu erfordern, oder zu bezahlen; und damit

Unter den consummirenden Weinsorten solle kein Unterschied seyn.

Viertens, denen bishero in Visier- und Anrechnung der Emmer sich angegeben öftern Anständen auf einmal, und völlig abgeholfen seyn möge, wollen Wir gnädigst, daß, gleichwie der hiesige Land-Emmer schon in der Aufschlags-Instruktion von Anno 1612. auf 64. Maaß gesetzet ist, es auch hierbey allerdings verbleiben, und die in Körben, und Boudellien anhero meistentheils bringende Chambagner, Frontiniac, Monte Policiano, und andere dergleichen Französische, Wälsche, und Hungarische Weine nach solchen 64. Maaßen angeschlagen, und alle übrige in den Fäßern und Lägeln einführende Weine auf diesen nämlichen 64. Maaß haltenden Emmer angesetzet werden sollen, also zwar, daß, obschon

Der Landemmer ist auf 64. Maaß gesetzet.

Fünftens, die Yhren Tyroller-Weine bekanntermaßen 72. hiesige Maaß begreifet, dieselbe jedoch in der dermaligen Veraufschlägung höhers nicht, als wie der Landemmer, nämlichen ebenfalls nur mit 2. fl. 30. kr. beleget, und

Von den Yhren, Tyroller-Wein.

Sechstens, bey dem Oesterreicher-Weine folgendes Regulativum hiemit verordnet seyn solle, daß, weilen der Osterreicher-Emmer Wein nur 52. Maaß in hiesiger Mässerey betraget, 5. Oesterreicher-Emmer zu 4. dießortige Emmer jedlezteren a 2. fl. 30. kr. folglichen nach berührter Instruktion von Anno 1612. die 30. Oesterreicher-Emmer blos auf 24. allhiesige Landsemmer anzusetzen, ein mehrers aber, unter was Vorwande es auch seyn möchte, bey denen Tyroller- und Oesterreicher-Weinen nicht abzuschreiben, noch zu paßiren, es sind auch

Von dem Oesterreicher-Wein.

Siebentens, in deme mehrer Beschwerden angebracht worden, daß mittels der innerhalb des Faßes bishero beobachteten Visirungen die Fässer eröffnet, die ein-

Die Fässer sollen für das

künftige außenher abgemessen werden.

einballierte Weine abgepacket, und die Fuhrleute öfters über die Zeit aufgehalten werden müssen, damit also diesen Beschwerden ebenfalls eine abhülfliche Maaß verschaffet, und das Commercium noch mehrers beförderet werde, wollen Wir, daß künftighin die Fässer und Lägeln nicht mehr innenher, sondern nach denen hierzu verfertigten eigenen Visirstäben außenher abgemessen, und nach dem eigentlichen Gehalt abgeeichet, das Stück Burgunder- oder Elsasser-Wein aber in der gegenwärtig-üblichen Größe für hiesige 3. Emmer, folglam das halbe Stück derley Weinen für 1½ Emmer angesetzet, und nach dem Emmer a 2. fl. 30. kr. verauflschlägt, ohne daß diese Weine, und einballierte Fässer ausgepacket, und eröffnet werden sollen. Und wie nun

Von dem Aufschlag der 2. fl. 30. kr. soll niemand befreyet seyn.

Achtens, mittels dieser Ungelds- und Aufschlags Suspendier- und Einleichung, meistentheis aber größer Herabsetz- und Verminderung dieser sämmentlichen Gebühren jedermänniglich ohne Unterschied merklicher Nutzen, und Erleichterung zugehet, indeme die künftige Verauflschlägung von jedem Emmer Weins a 2. fl. 30. kr. bey der Maaß nicht einmal eine Landmünz, oder 10. Pf. importieret, welche bishero in jeder Maaß 7. 8. und noch mehrere Kreuzer betragen hat, also auch gedenken Wir von dieser so sehr herabgesetz- und gemäßigten Aufschlagsgebühr Niemand geistlich- und weltlichen Standes einige Befreyung, wie solche immer allegiret werden möchte, für dermalen zugestatten, ja sogar die zu Unsere Hofkeller und Hoflager beyführende Weine in dieser Conformität bezahlen zu lassen, sondern versehen Uns vielmehrers gnädigst, es werden Stände, und Unterthanen diese Unsere aus angebohrner Landesfürstl. Milde gemachte Verordnung, und Erleichterung in unterthänigster Devotion, und Gehorsam erkennen, zugleich bedenken, daß dieser Aufschlag zu Entrichtung der Uns, und Unserm lieben Vaterlande aufliegenden Schulden gewidmet seye, und von Uns hierbey noch ferners belassen worden, mithin diesen geringen Betrag willigklich abführen, und die bishörige Defraudationen, und schädliche Einschwärzungen zu verhinderen sich mitangelegen seyn lassen, gestalten

Straf auf die Uebertretter.

Neuntens, da einiger aus Ständen, oder Unterthanen dessen allen ungehindert einen Wein ohne Abstattung dieser nunmehrigen Gebühr herein prakticiren, oder in seine Keller und Behausung bringen lassen wurde, nicht nur der erfundene unverauflschlägte Wein ohne aller Nachsicht confisciret, sondern auch der Uebertretter, und derjenige, welcher zu derley boshaften Defraudationen Gelegenheit, oder Ursache gegeben haben möchte, mit weiterer wohl empfindlicher Geld- und nach Gestaltsame der Umständen Leibsstrafe unnachläßlich hergenommen werden, und noch darüberhin in Unsere Ungnade verfallen seyn solle; wie, und von wem aber die Bestrafungen vorzunehmen, auch wohin solche zu vertheilen, wird hinnach sonderbar angemerket werden. Und gleichwie dann

Ein neues Haupt-Pollitten-Amt in Churfl. Residenz-Stadt München desgleichen auf den Gränitzen Filial-Pollittenämter aufgerichtet.

Zehntens, nunmehro einerseits angezeiget ist, in wem die künftige Weinaufschlags-Gebühr bestehen, auch welchermaßen die Visieren und Emmer angesetzet, und vorgenommen werden sollen; also auch haben Wir über die mit Unsrer lieben und getreuen Landschaft weiters gepflogene Berathschlagung nothwendig zu seyn befunden, daß zu Ein- oder Durchführung sowohl des Consummo- als des Transito-Weins, hauptsächlichen aber zu mehrerer Besorgung und Versicherung dieses Gefälls jedesmal Pollitten genommen werden müssen, und zu solchem Ende in allhiesiger Haupt- und Residenzstadt München ein Hauptpolliten-Amt, jedoch unter Direktion der von Uns, und Unsrer lieb- und getreuen Landschaft zusammen gesetzt-gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werks-Kommission errichtet, dann die hiemit benamsende Gränitz- und Aufschlagsorte, nämlichen zu Landshut, Mittenwald, Schongau, Landsperg, Lechhausen, Großzoll bey Fridberg, Rhain, Ingolstadt, Neustadt, Stadt am Hof, Dietfurth, Straubing, Vilshofen, Schärding, Ried, Burghausen, Rosenheim, Fischbach, Traunstein, und Reichenhall, als Filialpollitten-Aemter aufgestellet werden sollen, also und dergestalten, daß, falls

Von Consummo-

Eilftens, einiger Consummo- oder Transito-Wein im Lande ohne Pollitten, oder Aufschlags-Bescheinungen betretten würde, solcher Wein, als ein herein-

eingeschwärztes Gut ohne allweiteren angesehen, und der wirklichen Confiscation unmittelbar unterworfen seyn solle. Wer nun

oder Transito-Wein ohne Pollitten.

Zwölftens, vom ersten künftigen Monats May an, einen Wein in das Land zu seiner Nothdurft oder Verkauf, als welche ein- und andere Weineinführung dem Consummo-Aufschlag, nämlichen von jedem Emmer 2. fl. 30. kr. unterworfen ist, bringen will, hat sich vor allem eintweders bey dem allhiesigen Haupt-Pollitten- oder dem ihm nächstangelegenen Gränitz- und Filial-Polliten-Amt anzumelden, die Quantität und Qualität seines beyzuführen habenden Weins, damit solcher in der Pollitte mit ausdrücklichen Worten, und der Emmer Anzahl vorgeschrieben werden könne, anzuzeigen, und hierüber eine Consummopollitte gegen alsbaldiger baarer Bezahlung des nunmehrigen Weinaufschlags zu lösen, folglichen solche Pollitten dem Weinfuhrmann zuzuschicken, damit dieser solche bey Einführung des Weins vorlegen, und sich hiermit an dem ersten Gränitz-Aufschlag-Amt legitimiren könne. Da also

Wie man sich bey Einführung eines Consummo-Weins zu verhalten.

Dreyzehntens, der Weinfuhrmann Unsere Churbaierische Landen betrittet, hat er sich vor allem an das nächste Gränitz-Aufschlag-Amt zuzuwenden, und, wie bishero geschehen, sich bey dem Aufschläger mit Vorweisung der Pollitten zu melden, welcher sodann alsobald, daß der Wein von dem verpflichteten Visirer gegen 2. kr. Visiergeld von jedem Emmer nach dem ihm zugestellt-gezeichneten neuen Maaß außenher, und ohne Abpack- und Eröffnung der Fäsſer (wie oben in dem 7ten Art. mit mehreren enthalten ist) geeichet werde, zu verfügen, die Pollitten zu Handen, und nebst dem Aufschlags-Gegenschreiber in gleiche Verwahr zu nehmen, und endlichen dem Fuhrmann einen Gegenschein wegen richtiger Durchführung des Weins, abgelegter Pollitten, und beschehenen ordentlichen Visier ausfolgen zu lassen, wormit der Fuhrmann weiters fortzufahren, und den Wein geraden Wegs, und auf den getriebenen Landstrassen an seine Gehörde zu bringen, die Scheine aber dem Weineigenthümer bey der Abstoſſung zu seiner jedmaligen Legitimation zu geben hat. Im Falle nun

Was der Fuhrmann bey Einführung des Weins zu beobachten.

Vierzehntens, der hereinführende Wein die in der Polliten ausgeworffene Anzahl Emmer, und nicht ein mehrers bey der Visier ergiebet, hat es von selbsten hierbey sein Bewenden, und den eben in dem vorhergehend-13ten Art. exprimirt-gebahnten Weg.

Wie es zu halten, wann sich bey der Visier eine mehrere, oder mindere Quantität Wein erzeiget.

Da aber sich bey der Visier eine größere Anzahl Emmer, als in der Pollitte enthalten, bezeigete, solle zwar die mehrere Anzahl Emmer einiger Strafe, oder Confiscirung nicht unterworfen seyn, solch-weitere Emmer doch ordentlich noch, ab jedem Emmer 2. fl. 30. kr. veraufschläget, falls hingegen sich in der Visier ein minders Quantum, als in der Pollitte enthalten, ergeben sollte, solches in dem Scheine zu dem Ende vorgemerket werden, damit bey dessen Vorweisung von jenem Amte, wo die Pollitte erhebt worden, das zuviel Bezahlte anwieder heraus begehrt werden könne, und solle hiemit jedermänniglich zur Wissenschaft und Nachachtung dienen, daß weder auf ein mehrers noch weniger, als auf einen Achtel-Emmer die Veraufschlägung anzurechnen, also zwar, daß, wann zum Exempel ein Faß Wein 2. Emmer, und 8. Maaße hält, hiervor auch 5. fl. 18. kr. 3. pf. und so weiters fort zu bezahlen seyn. Wobey Wir

Der Aufschlag ist bis auf ein Achtel-Emmer anzurechnen.

Abschaffung der kleinen Fäßl oder Geschirre, auch wird zu dem Auffüllen Wein bey jeder Fuhr nur ein Fäßl passirt.

Fünfzehntens, anhero zu mehreren Sicherheit dasjenige, was wegen der bey einer Fuhre Weins mitführenden sogenannten Bettler, oder zum Auffüllen gehörigen Fäßeln in den älteren Wein-Aufschlags-Instruktionen verordnet worden, wiederhollen, und gebiethen, daß bey einer ganzen Fuhre Weins kein stärkeres als ein höchstens 20. Maaße haltendes Fäßl frey passiret, sondern die ein mehrers-zeigende Fäßeln zur ordentlichen Veraufschlägung angesetzet, im übrigen aber dergleichen kleine Geschirrl gar nicht gestattet, sondern auf Betretten confiscirt werden sollen. Und was also

Wie sich die ausländische Weinhändler bey Einführung der Weine zu verhalten.

Sechzehntens, wegen der von hierländischen Personen hereinbringend- oder bestellenden Weinen wegen Erheb- und Bezahlung der Pollitten, Visierung der Weine, und andern schuldigen Beobachtungen in vorstehenden Artickeln verordnet worden, wollen Wir auch auf die ausländische Weinhändler dergestalten verstanden haben, daß selbe entweders durch ihre in Unsern Landen bestellte Weinschreiber, und Agenten die Pollitten von den Haupt- oder Filial-Pollitten-Aemtern lösen, und sich solche vor Hereinführung des Weins zuschicken lassen, oder aber ohne derley anvor erhobener Pollitten den geraden Weg an das erste Gränitz-Aufschlagamt nehmen können, wo sie sodann vom Aufschläger der Pollitten auf ihre gleich hierbey visierte Weine gegen baarer Entrichtung des Aufschlags ab jedem Emmer 2. fl. 30. kr. zu erhollen, und solche dem Aufschlags-Gegenschreiber um Erhaltung des obverstandenen Gegenscheins hinüber zu geben haben; Nachdeme auch

Was diejenige Stände, und Oerter zu observiren, so außerhalb der Gränitz-Aufschlag Aemter gelegen.

Siebenzehntens, sich begeben wird, daß einige Weine auf die außerhalb der obbenannten Gränitz-Aufschlag-Aemter befindliche Klöster, Schlösser, Pfarrhöfe, und Tafernen abgestossen werden sollten, mithin dem Fuhrmann beschwerlich fallen wurde, den Wein anvor zu dem Gränitz-Aufschlag-Amt hin, und alsdann wieder zurück zu führen, so wollen Wir, um Unsern Ständen, und Unterthanen Unsere Landesfürstliche Milde zur Beförder- und Erleichterung des Kommercii tragende Obsorge noch weiters erkennen zu geben, hiemit gnädigst verwilliget haben, daß solche in die vorentlegene Klöster, Schlösser, Pfarrhöfe, und Tafernen gehörige Weine zwar gleich abgestossen, und da der Wein in einem einzigen Fasse oder Lägel bestehet, von dem Fuhrmann, oder demjenigen, welcher derley einschichtiges Faß oder Lägel eingekellert, die alsbaldige Anzeige bey dem nächstentlegenen Gränitz-Aufschlag-Amt zu Erheb- und Hinüberzebung der Pollitten gegen baarer Bezahlung, und oberläutertem Gegenschein gemachet, falls aber die Lieferung auf mehrere Fässer oder Lägeln ankömmt, entweders die Pollitten vor der Hereinführung des Weins auf die determinierte Anzahl Emmer gelöset, oder aber der Wein so lang und viel in den Keller nicht gelegt werden solle, bis nicht anvor die Pollitten erhoben, der Wein visieret, und all dasjenige ersetzet ist, was bey Einführung des Weins in ein innerhalb der Gränitz-Aufschlag-Aemter entlegenes Ort erfordert wird. Worüber sich also sowohl die außerhalb als innerhalb der Gränitz-Aufschlag-Aemter situirte Stände und Unterthanen, damit von allem einführenden Weine dieser an sich selbsten dermalen so geringe Aufschlag diesem Unserm General-Geboth gemäß entrichtet werde, um so gesicherter zu halten wissen, je mehr und öfters

Oefftere Keller-Visitationen vorzunehmen.

Achtzehntens, Wir durch die Haupt- und Filial-Pollitten-Aemter unvermerkte Keller-Visitationen vornehmen, und denjenigen Wein, welcher sich unverauffschlägter bezeigen wurde, ohne Anhörung einiger Entschuldigung alsogleich confisciren, beynebens demselben Stande und Unterthanen Unsere Ungnade empfinden lassen werden. Die Strafe aber selbsten belangend, wollen Wir

Wer die Bestrafung, und allenfalls die Confiscationen vorzunehmen.

Neunzehntens, es bey dem vom Churfürsten Maximilian dem Ersten unterm 9. Junii An. 1604. erlassenen, und in der Aufschlags-Instruktion von Anno 1612. bestättigten Befehl, und Erklärung dergestalten verbleiben lassen, daß die gemeinsame Schulden-Abledigungs-Werks-Commission die Bestraf- und Confiscirungen durch die Haupt- und Filial-Pollitten-Aemter vorzunehmen haben, und denenselben auf ihr der landschaftlichen Beamten schriftliches Ersuchen die zu dergleichen Straf- und Confiscations-Fälle Untersuchungen benöthigte Fuhr- und Karrenleute von Unseren Beamten, auch denen Hofmarchs-Innhabern unweigerlich verschaffet werden sollen. Wann sich also

Der Fuhrmann oder die

Zwanzigstens, ein solcher strafbarer Fall in Defraudation dieses auch der hinnachkommenden Wein- Brandwein- und Möth-Aufschlägen befinden wird, ist nicht nur der unverauffschlägte inn- oder ausländische Wein, Wein- Brandwein,

wein, und Möth in die unmittelbare Confiscation, sondern auch der Fuhrmann, und derjenige, so solchen Wein in sein Haus oder Keller gelassen, oder ansonsten an dergleichen Hereinschwärzung Antheil genommen hat, in eine proportionirte Geld- oder Leibsstrafe nach Beschaffenheit der Umstände, auch wiederholten Defraudationen allerdings verfallen, und noch darüberhin Uns zu dem Ende unterthänigst zu überberichten, damit auch Wir demselben Unser wider derley boshafte Defraudanten gefaßt = höchstes Misvergnügen, und Ungnade verspüren lassen können. Es solle aber zum

Defraudanten sind ebenfalls strafbar.

Ein und zwanzigsten von der Confiscations = und Geldstrafe, wie sich immer der confiscirte Wein in dem Werthe bezeigen wird, dem Aufbringer 1. Quart, die anderte Quart denen Aufschlags = Beamten, und die weitere 2. Quart dem gemeinsamen Schulden = Abledigungs = Werk gebühren, und verrechnet werden. Wir wollen auch

Wie die Strafen oder Confiscationen zu vertheilen.

Zwey und zwanzigstens, und befehlen Unsern sammentlichen Beamten, und denen Hofmarchs = Innhaberen, auch deren Verwalteren, ernstlich, und gnädigst, daß sie selbsten mit und darob seyn, auch bey denen unter ihrer Jurisdiktion seßhaften Würthen, und anderen Personen öftere Visitationen vornehmen, und denen Aufschlags = Beamten die erfindende Confiscations = Fälle anzeigen lassen, auch diesen landschaftlichen Beamten ohnehin all = hülfliche Hand, und gerichtliche Assistenz leisten, damit die frevelhafte Defraudanten nach Recht und obstehender Art empfindlich gestraft, folglichen dieses Wein = Aufschlags = Gefäll in diesem nunmehro geminderten Betrag desto mehr gesicheret werde. Und nachdem zwar

Wie sich die Churfürstliche Beamte und die Hofmarchs = Verwalter hierunter zu verhalten.

Drey und zwanzigstens, bis anhero vermeldet worden, daß jedem freystehe, nach seiner Gelegenheit Wein herein zu bringen, so hat es aber hiemit keine andere, und weitere Meynung, als daß hierunter derjenige Wein, welchen jeder für sich und seine Hausnothdurft gebrauchet, allein verstanden seyn solle, maßen aller Weinhandel Maaß = und Bouteillen = weis nicht nur allen denenjenigen, welche dessen vermög ihrer bürgerlichen Nahrung und Gewerbs nicht berechtiget, noch fernershin allerdings verbothen bleibet, sondern es sind auch die Uebertrettere durch die gebührende Stadts = Markts = und andere Obrigkeiten mit alsbaldiger Confiscirung des Weins, und weiteren empfindlichen Geld = und Leibsstrafen unnachläßlich herzunehmen, ja Wir gedenken auch

Der unberechtigte Weinhandel abgeschaffet.

Vier und zwanzigstens, nicht mehr zu gestatten, daß in Unsern Hofkellern, denen Klöstern, und anderen unberechtigten Orten inn = und außer denen Städten und Märkten einige Weine fernershin ausgezäpflet, oder wohl gar die Leute zum Zechen gesetzet werden, sondern wollen alle diese Ungebühr gänzlichen abgestellt wissen, maßen Uns diejenige Klöster, Orte, und Personen, welche nach der beschehenen Publikation dieses Unsers gnädigsten Generalmandats noch ferners Leute setzen, Wein um das Geld hingeben, oder von ihren Hausmeistern, Bedienten, und Ehehalten auszäpfeln lassen, pflichtmäßig anzuzeigen, damit die alsbaldige Abstellung mit dem gebührenden Ernst verfüget, die Stimpler, und diejenige, welche diesen Unfug gestatten, und Unsern gnädigsten Anbefehlungen, und Landesgebothen den schuldigsten Gehorsam nicht bezeigen, nach verdienen exemplarisch gestraft werden, und all andere hierdurch von dergleichen Unfug sich zu hüten sichtbarlich gewarnet seyn können: Wir versehen Uns aber

Das Weinausschenken in den Hofkellern, Klöstern, und allen unberechtigten Orten abgeschaffet.

Fünf und zwanzigstens, gegen jede Stadt = Markts = und andere Obrigkeiten Gnädigst, sie werden bey ihren untergebenen Wirthen eine solche hinlängliche Veranstaltung verfügen, daß man in den Wirths = und Gasthäusern sowohl in den Städten und Märkten, als auf dem Lande einen guten, und gerechten Wein, auch die nunmehro im Schwunge gehende Weinsorten in billigen Preiß haben, und antreffen möge, derentwillen sie sammentliche Obrigkeiten ihren Weinwirthen, und Tafern = Innhabern, daß sie sich genugsame Weine, und deren dermalens übliche

Die Obrigkeiten sollen die Wein-Tariffa nach dem also vermin-derten Aufschlag

ansetzen, darbey Obacht tragen, das die Gäste mit gutem Wein in dem gesetzten Preiß versehen werden.

Gattungen beyschaffen, die Weine unverfälscht belassen, und in dem ihnen gesetzten Preiß verleit geben sollen, verfänglichen aufzutragen, zugleich aber auch auf jedvon denen Wirthen beylegende Gattung Wein den betreffenden Satz machen, auf die Fässer, und öffentlich ausgehängte Tafeln zu jedermanns Wissenschaft anmerken, und öfters in den Kellern nachsehen zu lassen, beynebens mehrmalige Kundschaft, ob der inn- und ausländische Gast mit einem guten und unverfälschten Wein bedienet, auch der Wein nach dem gesetzten Werth, worbey die Tariffa auf den nunmehro geminderten Aufschlag herabzusetzen, ausgeschenket worden, einzuholen, und die Fehlige zur unnachläßichen Strafe zu ziehen, mithin nicht selbsten Ursache zu geben haben, daß man anderen ansonsten unberechtigten Personen das Auszäpfeln guter, gerechter, und gebräuchiger Weinen gestatten müsse, massen wegen den Wirthen, und deren öfters suchend- unerlaubten Gewinn, und Privatnutzen das Publikum nicht leiden kann. Es ist auch

Die Weine auf den Wein-Städten sollen beschrieben, nach gegenwärtigem Regulativo visirt, und davon die Gebühr alsogleich bezahlt werden.

Sechs und zwanzigstens bereits gemeldet worden, daß die neu verminderte Weinverausschlägung vom ersten nächst- eintrettenden Monats May seinen Anfang nehmen solle, weilen also bis zu solcher Zeit die auf denen Weinstädeln liegende Weine allem Vermuthen nach nicht völlig verkauft werden dürften, und ohne deme sich mit Ende Aprils der bishero in den Weinaufschlags- Reichnissen, und Rechnungen üblich- geweßte Jahrslauf schließet.

So ist durch die Aufschlag- Aemter der in solcher Zeit auf den Weinstädeln sich noch unverkaufter bezeigende Wein zu beschreiben, zu visiren, und hiervon die Gebühr nach dem neuen Regulativo nämmlichen die 2. fl. 30. kr. von jedem Emmer ohne Unterschied alsogleich zu nehmen, folglichen der Wein zum Verkauf allda selbst zu belassen, allergestalten Wir durch diese Aufschlagsverminderung, und hierbeygemachtes Reglement weder die in den Städten und Märkten befindliche Weinstädel, noch auch deren Instruktionen, in soweit solche durch dieses Unser Gnädigstes Generalmandat allenfalls nicht erläutert, und derogirt sind, abzuänderen, sondern diese Weinstädel, als die für die in solchen Städten und Märkten, wo der Weinstadel, oder sogenannte Greth angerichtet ist, nicht ansäßige inn- und ausländische Weinhändler zum öffentlichen Verkauf ausgesehene Legstätte verbleiben zu lassen gedenken.

Die Weinstädel, oder sogenannte Greth, haben an den Orten wo sie angerichtet sind, noch ferners zu verbleiben.

Wegen der im Lande selbsten bauenden und erzieglenden Baier- Weinen ist zwar

Sieben und zwanzigstens, in denen vorhandenen älteren Aufschlags- Instruktionen vielfältige und besondere Anmerkung gemacht, daß selbe nicht nur allein dem ersten Aufschlag vom 1. ß. dl. sondern auch denen weiteren Aufschlägen auf gewise Weis und Maaß- unterworfen seyen.

Von dem Baier-Weine sind die Aufschläg ebenfalls suspendiret, und von dem Emmer 45. kr. bis auf weitere Verordnung zu bezahlen.

Weilen aber vermög dieses Generalmandats das Ungeld, und der sechsmäßige Aufschlag, mit welch- beeden die baierische Weine je- und allezeit beleget gewesen, suspendiret, und für dermalen an Wein- Aufschlag ein geringeres erforderet wird. So wollen Wir auch diese im Lande gemachte baierische Weine unter solcher Ungeld- Aufschlags- Suspendirung begriffen, und dargegen verordnet haben, daß von jedem Emmer baierischen Weins bis auf die mit den Eigenthümern machende Behandlung, oder Unsere anderweitig- Gnädigste Verordnung 45. kr., er mag sodann von dem Berg- und Zehent- Innhaber, oder Stifter selbsten verzehret, oder anderen ansonsten befreyet, oder unbefreyten Personen, inn- oder außer Landes verkauft werden, oder auch Uns angehörig, oder Unsern Beamten in partem Salarii, oder Stiftungs- weis überlassen seyn, für den dermalig- sammentlichen Weinaufschlag verreichet werden sollen, also und dergestalten, daß

Von diesem Wein

Acht und zwanzigstens, die Innhaber dieser baierischen Weine gleich nach beschehener Auspressung auf den eingekellert- wahren Befund, und Emmer- Anzahl

von

von dem nächst-gelegenen Aufschlag-Amte die Pollitten gegen baarer Entrichtung obverstandenen Aufschlags der 45. kr. von jedem allhiesigen Land-Emmer um so unfehlbarer zu lösen schuldig, und gehalten seyn sollen, als im widrigen, und, da sich bey Visitirung der Keller, welche die Aufschläger noch ferners, wie vorhin, Instruktions-mäßig vornehmen können, einige und mehrere Weine, dann um welche die Pollitten anvor gelöset worden, bezeigen, oder wohl gar andere Weine unter dem Vorwande der baierischen Weine angesaget wurden, nicht nur allein mit deren Confiscirung, sondern auch weiteren Bestrafungen, und zwar mit dem Duplo, wie oben der Defraudationen halber im 20. Art. ausgedrückt ist, unnachläßlich zu verfahren, und zu solchem Ende die Aufschläger sonderbare Obacht hierauf tragen, auch die vorgebende baierische Weine kosten sollen. Was nun aber

sind ebenfalls Pollitten zu nehmen.

Neun und zwanzigstens, die durch Unsere churbarische Landen zu Wasser und Land blos durchführend- und sogenannte Transito-Weine anbetrifft, hiermit solle es folgender Gestalten gehalten werden, daß auch um dieser Durchführungswillen eintweders die Pollitten gegen baarer Entrichtung des alten Gränitz-Aufschlags, welcher bey denen 5. ß. pf. oder sonsten eingeführten Quanto bis auf weitere Unsre Gnädigste Verordnung verbleibet, und von jedem Emmer ohne Unterschied, wie bey denen Consummo-Weinen einzuheischen, bey allhiesigem Haupt-Pollitten-Amte, oder denen jedem nächst-entlegenen, und anständigen obausgezeigten Aufschlag- und Filial-Pollitten-Aemtern gelöset, oder, da der Wein in Unseren churbaierischen Landen durchgebracht wird, an dem ersten Gränitz-Aufschlag-Amte angezeiget, die Viesier nach dem neuen Eichmaaß und hiesigem Landemmer von 64. Maaß, auch denen oben eingetheilten Yhren-Tyroller, und Emmer Oesterreicher-Weinen ebenfalls gleich bey dem Consummo-Wein, außenher, und ohne Abpack- und Eröffnung der Fässer vorgenommen, die bishörige Gränitzgebühr alsogleich in Conformität der hierauf ertheilten Pollitten, und hierinnen exprimirten Emmern, auch Anzahl Fässer entrichtet, die Pollitten dem Gegenschreiber zu Ausfolglassung des Scheins, gleich bey den Consummo-Weinen, hinüber gegeben, folglichen der Wein geraden Wegs, und auf denen ordentlich getriebenen Landstrassen an das in dem Scheine angezeigt-letzte Gränitz-Aufschlagamt gebracht, und daselbst nach abgelegt-diesem Scheine zum Lande hinaus geführet werde, Worbey dann

Wie es mit dem Transito-Wein zu halten, und was darfür zu bezahlen.

Dreyßigstens, sowohl die Aufschlags- als Unsere, und die Hofmarchliche Beamte ihre schuldigste Obsorge zu tragen haben, damit der in Gattung des Transito durchgehende Wein nicht wiederum in Unsere Landen aus denen inclavirten, und anderen ausländischen Orten hereingeschwärzet, und mittels deren Nachläßigkeit, oder wohl gar Connivenz die bishörig-am Tag liegende Defraudationen, zu Unser, Unseren Landen, und der beym Schuldenwerk angewiesenen Creditoren unverantwortlichen Schaden continuiret werden, und wollen Wir

Die Beamte haben Obacht zu tragen, daß die Transito-Weine nicht aus den inclavirten Orten wieder in das Land geschwärzet werden.

Ein und dreyßigstens, daß derjenige, welcher derley Connivenz, oder vielleicht wohl gar Mithülf mit der That, oder genugsamen Gezeugen convincieret wäre, nicht nur mit unnachläßlichen Confiscationen, sondern auch mit Dienst-Entsetzungen, und anderen wohl empfindlich- und exemplarischen Bestrafungen hergenommen werden solle. Wegen des Weinbrandweins ist zum

Zwey und dreyßigsten, in denen bishörigen Aufschlags-Verordnungen klar versehen, daß von dem Weinbrandwein dasjenige, was von dem Weine verauffschläget worden, doppelt verreichet werden solle; Wir wiederholen also diese ältere Verordnungen, und Instruktionen dahin gnädigst, daß, weilen für dermalen der Weinaufschlag mit Suspendirung des Ungelds, sechsmäßigen, und anderen derley Aufschlägen auf bloße 2. fl. 30. kr. von jedem Emmer geminderet, und eingleichet ist, von dem Weinbrandwein auch ein mehrers nicht, als ab jedem Emmer Consummo 5. fl. und vom Transito das vorhin gewöhnliche fernershin entrichtet, und es im übrigen hierbey durchgehends gehalten werden solle, wie bey den Consummo,

Was von dem Wein-Brandwein zu bezahlen, auch hiebey zu beobachten.

ſummo = und Tranſito = Weinen, Erheb = und Bezahlung der Pollitten, deren Auslieferung, der nunmehrigen Viſier, Viſitierung der Keller, dann Confiſcations- und anderen Strafen, auch deren Vertheilung vorhin geſetzet, und angeordnet iſt. Wobey Wir

Der Weinbrandwein iſt in kleinern und nicht wenigſtens 20. Maaß haltenden Fäßeln nicht zu paſſiren.

Drey und dreyßigſtens, zu jedermanns Wiſſenſchaft, Gewahrnung, und gehorſamſter Nachachtung verordnen, daß der Weinbrandwein in kleinern, dann wenigſtens 20. Maaß haltenden Geſchirrlein nicht zu paſſiren, ſondern der in wenigerer Quantität hereinbringende Weinbrandwein, als ein der Confiſcation unterworfenes Gut angeſehen, und ohne weiters confiſciret, Dieſe Geſchirrl aber, ſo 20. Maaß betragen, für einen halben Emmer, und die 40. Maaß bezeigende Fäſſeln zu einem ganzen Emmer verauffſchläget, und nichts Auffſchlags frey, wann auch gleich einigen Perſonen zu Hereinbringung des Weinbrandweins einige Päſſe ertheilet wären, und wurden paſſiret, ſondern dieſem Unſerm Generalmandat durchgehends und ſtracks nachgelebet werden ſolle. Was endlichen

Was von dem Möth- und Bier-Brandwein zu geben, und wohin.

Vier und zwanzigſtens, von dem Möth, und Bierbrandwein zu denen bishero eingebrachten Ungeld und Auffſchlägen, auch zum Theil Acciß erforderet worden, iſt in denen vorigen Auffſchlags = Inſtruktionen, und Generalien ausdrückend = und ſonderheitlichen verordnet, worbey es zwar auch noch ferners, bis Wir eine anderweitige Verordnung ergehen laſſen werden, ſein gemeſſenes Verbleiben haben ſolle, alſo und dergeſtalten, daß diejenige Möthſchenke und Brandweiner, ſo für ſolches Ungeld, und Auffſchläge ein Benanntes gegeben, bey ihren Compoſitionen noch zumalen zu belaſſen; weilen aber ſowohl das Ungeld, als der 6. mäßige, und andere derley Auffſchläge ſuſpendiret ſind, und denen Ungeld = Innhabern, und Genießern deren anſonſtig jährlicher Betrag von dem dermaligen einbringenden Auffſchlags = Quanto aus der gemeinſamen Schulden = Abledigungs = Kaſſe vorzüglichen zu erſetzen, mithin derley Möth = und Bierbrandweins = Compoſitionen in dieſem itzmaligen Regulativo nicht zu denen Ungeld = und 6. mäßigen, oder Weinmarkts-Auffſchlagsämtern zu liefern ſind.

Alſo hat auch jeder Möthſchenk, und Brandweiner dieſer Unſerer Gnädigſten Verordnung gehorſamſt nachzukommen, und dasjenige zu beobachten, was mit ihme dießfalls von der gemeinſamen Schulden = Abledigungs = Werks = Commiſſion weitershin abgemachet wird. Und gleichwie zum

Fünf und dreyßigſten, in vorgehenden Artickeln ſchon ſattſam erkläret worden, daß das Ungeld zwar vom künftigen erſten May an ſuſpendiret, jedoch das uralte Recht dieſes Gefälls hierdurch nicht aufgehoben, ſondern jederzeit denenjenigen, welchen ſolches gebühret, vorbehalten ſeyn ſolle. So wollen Wir

Denenjenigen Städten und Märkten, auch anderen Orten, ſo bishero das Ungeld bezogen, oder daran Theil gehabt, ſolle der Abgang vergütet werden.

Sechs und dreyßigſtens, daß denenjenigen Städten und Märkten, auch anderen Orten, welche bishero dergleichen Ungeld in Geld, oder Natura zu erheben gehabt, aus der gemeinſamen Schulden = Abledigungs = Werks = Kaſſe dieſer Geld = oder Natural = Ungelds = Entgang billigen Dingen nach vergütet werde, derentwillen

Sieben und dreyßigſtens, die Städte, und Märkte, auch übrige Ortſchaften wegen ſolchen Ungelds = Erſatz bey berührt gemeinſamer Kommiſſion ſich anzumelden, zu denen Ungelds = Erforderniſſen gebührends zu legitimiren, den Betrag mittels Producirung deren älteren, und jüngeren Rechnungen anzuzeigen, folgends ſich wegen dem Erſatze zu vergleichen wiſſen werden; letztlichen und

Acht und dreyßigſtens, wiederholen Wir die zur Einbring = und Beſorgung der Ungelds = und Auffſchläggefälle erlaſſene mehrmalige Generalien, und Inſtruktionen dahin gnädigſt, das all dasjenige, was in dieſem Unſerm Gnädigſten Generalmandat nicht beſonders, und neuerlichen ſich verordneter bezeiget, mithin

denen

denen vorigen Instruktionen, und Generalien hierdurch specialiter nicht derogieret ist, schuldigst und gehorsamst befolget werde.

Wiederholung der älteren Generalien und Instruktionen, in soweit solche durch gegenwärtiges Mandat nicht abgeändert sind.

Schaffen und gebiethen dannenhero Eingangs bemeldt- Unsern Hofraths- und Hofkammer- Präsidenten, Vizedomen, Kanzlern, Rentmeistern, Pflegern, Pflegskommissarien, Verwalteren, Mauthnern, Zollnern, Hofmarchs- Inhabern, deren Richteren, und allen anderen Unseren Beamten, wie nicht weniger denen von Unserer lieb- und getreuen Landschaft, und deren Aufschlags- Beamten, auch allen Ständen, und insgemein allen Unseren Unterthanen, nicht nur dieses Unser Mandat gehöriger Orten öffentlich publiciren, und affigiren zu lassen, sondern auch diesen Gnädigst verminderten Aufschlag nach dem ausführlichen Begriff vorermeldter Instruktions- Punkten zu entrichten, und einzubringen, folgends solchen in Conformität der ihnen Aufschlagsbeamten, und Pollittenämtern, auch Visirern von der gemeinen Schulden- Werks- Commission zukommenden besonderen Instruktion einzusenden: Dessen Wir Uns Gnädigst versehen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 16. April An. 1749.

N. VIII.

Instruktion für die Grännitaufschlags- und Pollittenämter.

Nachdeme Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern Unser gnädigster Landesfürst und Herr ꝛc. ꝛc. über die mit einer löblich- landschaftlichen Verordnung in dem lezthin gehaltenen Universali gepflogene Berathschlagung gnädigst resolvirt, daß zu Behebung der im Wein- Aufschlagswesen ungemein eingerissenen Defraudationen das bishero sonderbar eingebrachte Ungeld, wie auch der sechsmäßige Aufschlag, und der in Anno 1722. introducirte Aceiß für dermalen suspendiret, und künftighin nämlichen vom ersten nächsteingehenden Monats May dieß laufend 1749sten Jahrs der Wein- Aufschlag durchgehends gleich, und zwar von jedem Emmer Wein ohne Unterschied der Gattungen 2. fl. 30. kr. mittels ertheilenden Polliten eingebracht, und bezahlt, sohin zu solchem Ende in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München das Hauptpollittenamt in denen hinnachstehenden Orten aber, nämlichen zu Landshut, Mittenwald, Schongau, Landsperg, Lechhausen, Großzoll bey Fridberg, Rhain, Ingolstadt, Neustadt, Stadt am Hof, Dietfurth, Straubing, Vilshofen, Schärding, Ried, Burghausen, Rosenheim, Fischbach, Traunstein, und Reichenhall die Filial- Pollitten- Aemter errichtet, und hierzu von der gemeinsamen Schulden- Abledigungs- Kommission förmliche Instruktionen ertheilet werden sollen, wie all solches in dem untern 16ten dieß in Druck erlassenen gnädigsten Generalmandat mit mehrern enthalten ist.

So wird von eben besagt- gemeinsamer Schulden- Abledigungs- Kommission, deren Principaldirektion und Anordnungen sowohl das Haupt- als alle übrige Filial- Pollitten- Aemter unterworfen sind, denen bey solchen Filial- Pollitten- Aemtern angestellten Beamten durch diese Instruktion aufgetragen; daß sie

Erstens, vorberührt in Druck erlassenen, und ihnen hiemit gefertigter beyschließend gnädigsten Generalmandat in allen und jeden Punkten, soviel solches selbe immer betrifft, gehorsamst nachkommen sollen. In schuldigster Folge dessen dann, und gleichwie

Zweytens, denenselben von dem Hauptpollittenamt gleich mit dieser Instruktion eine Anzahl gedruckter Consummo- und Transito- Polliten zugeschicket wird. Also auch haben sie solche Polliten nicht nur in den gebührenden Empfang zu nehmen, und hierüber zu berührten Hauptpolliten- Amt gewöhnlich schriftliche Recognition erfolgen zu lassen, sondern auch

Drittens, bey Verlauf des ersten Quartals eine weitere Anzahl Consummo- und Transito- Polliten, was sie hieran a Proportione der anhoffenden Weine

Ein- oder Durchfuhr auf ein Quartal, und also weitersfort nöthig zu haben darfür halten können, von besagtem Hauptpollittenamte schriftlich zu erforderen, und gegen jedmalig darüber abzugeben habenden Recognition zu empfangen, anbey aber auch

Viertens, mit Ende jeden Quartals zu vielbesagtem Hauptpollitten-Amt eine Anzeige der in solch-verloffenem Quartal ertheilten Consummo- und Transito-Pollitten mit Beysetzung der Anzahl Fässer, Emmer, und des Namens, deme die Pollitten gegeben worden, zugleich die bey ihnen Filialbeamten abgelegte Consummo- und Transito-Pollitten, und mit Ende des Jahrs die Rechnungen selbsten unverweilt einzuschicken. Im übrigen aber auch

Fünftens, zu der gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Commission eine gleichlautende Quartal-Anzeige: Und endlichen das ihnen bey diesem Weinaufschlag in ihre Amtsverwahr zukommende Geld auch quartaliter zur löblichen Landschaft gegen Quitirung des daselbstigen Kassirs unfehlbar pflichtmäßig einzusenden, und sich weder in dem ein- noch dem anderten um so weniger mahnen zu lassen, als man in Erfahrung eines Saumsals an selbe eigene Bothen auf ihr, der Beamten Unköften abordnen, und diese daselbst so lang, bis vollständige Richtigkeit hergestellet ist, verbleiben wurden.

Sechstens, haben sie sämmentlich-aufgestellte Beamte aus dem gnädigsten Generalmandat gehorsamst ersehen, daß künftighin nämlichen vom ersten nächsteingehenden Monats May einiger Wein ohne Pollitten in die Churbaierische Landen weder ein noch durchgeführt werden solle. Da also von solcher Zeit an einiger Wein bey ihnen ein- oder durchgeführt wird, haben sie vor allem den Fuhrmann um die Pollitten zu befragen, und wann selber eine dergleichen von diesem, oder einem anderen Pollittenamte ertheilte Consummo- oder Transito-Pollitten aufzuweisen hat, solche zu Handen zu nehmen, den Wein alsogleich nach der anbefohlenen neuen Art, und Maaßstab von außenher, mithin ohne Abpack- und Ausballirung der Fässer (falls man anders bey denen einballirten Fässern mit der Visier beykommen, und die Richtigkeit erholen kann) visieren zu lassen, und die in der Visier sich herausgeworfene Quantität gegen der Pollitten zu halten, folglichen die Mehrung noch mit dem nunmehrigen Weinaufschlag per 2. fl. 30. kr. von jedem Emmer zu belegen, und gleich baar zu erfordern, eine sich mittels der Visier ergebende Minderung aber auf der Pollitten besonders anzumerken, sofort dem Fuhrman, da es ein im Lande consummirender Wein ist, anstatt der gehabt- und in die Amts-Verwahr genommenen Consummo-Pollitten das hinnach sub Lit. A. beygedruckte Attestations-Formular mit Daraufsetzung des nämlichen Numeri, so auf der Pollitten annotiret worden, ohne geringster Geld- oder Naturalgebühr ungesäumt zu extradiren. Bey dem Transito-Wein hingegen die nämliche, von dem Fuhrmann producirte Pollitten mit der zu Ende derselben machenden Vormerkung deme zurück zu geben, zu was Zeit nämlichen berührter Fuhrmann bey dieser ersten Pollitten-Amts-Station passiret seye, und ob sich in der ordentlich-vorgenommenen Visier einige Mehr- oder Minderung bezeiget habe. Falls aber

Siebentens, der Fuhrmann mit einem im Lande bestellten, oder allbahin zum Verkauf bringenden Wein auf eine Gränizaufschlag- respektive Pollitten-Amts-Station eintrift, ist zwar ebenfalls solcher Wein alsogleich auf die in dem vorgehenden Artickel, und hauptsächlichen in dem gnädigsten Generale enthaltene Weis visiren zu lassen, und anzurechnen, sodann aber auf den eigentlichen Gehalt eine Consummo-Pollitten nach der sub Lit. B. angehängten Formul, damit seiner Zeit in denen zum Hauptpollittenamt einsendenden Anzeigen und Rechnungen die Einnahm auch dießfalls verificiret seyn möge, unverzüglich zu verfassen, und durch den Aufschläger dem Fuhrmann zwar zu ertheilen, von deme aber alsogleich durch den Gegenschreiber wieder abzufordern, und berührten Fuhrman das vorgemeldete Attestat zu behändigen, die Consummo-Pollitten hingegen beym Amte der künftig vorangezeigten Einschickungswillen zu behalten. Fast auf gleiche Weise sind

Achtens,

Achtens, die zu jeder Station kommende, durch die Churbaierischen Landen nur durchführende, und sogenannte Transitowein zu traktiren, als welche gleicher Gestalten, sobald selbe allbahin eintreffen, nach dem dermaligen Regulativo, und außeuher vornehmenden Visir abzueichen, die Gebühr hiervon nämlichen ab jedem Emmer 5. Schilling-Pfenning, oder was bishero dießfalls observiert worden, alsogleich zu erholen, und sodann dem Fuhrmann die Transito-Pollitten nach dem sub Lit. C. hinnachstehenden Formular auszuhändigen. Endlichen

Neuntens, ist in dem gnädigsten Generalmandat sonderheitlich verordnet, daß derjenige, welcher hinfüran einen Wein in die Churbaierische Landen ein- oder durchführen will, auf die vorhabende Quantität eine Consummo- oder Transito-Pollitten beym Haupt- oder denen jedem nächst angelegenen Filial-Pollitten-Aemteren gegen jedmalig-baarer Bezahlung des nunmehrig-abgemindert- und eingegleichten Wein-Aufschlags zu lösen habe, um solche bey dem ersten Gränitz-Pollitten-Amt in der Einfuhr vorweisen zu lassen. Wann demnach von dem ihnen anvertrauten Aufschlag, oder Pollittenamt eine Consummo- oder Transito-Pollitten verlangt wird, haben sie solche zwar unaufgehaltener gegen Entrichtung der Gebühr auszufertigen, sich aber anbey um den Namen des Weinbestellers, der Anzahl der Fässer, und Emmer, auch Qualität der Weine, dann beym Consummowein des Gränitzorts, wo solcher hereingeführt wird, ingleichen der Stelle, wo solcher abzuladen, beym Transitowein aber der beeden Gränitz-Filialstationen, durch welche solcher Wein herein- und hinauspassiren solle, wohl zu erkundigen, damit auf dem Consummowein die obangemerkte Consummo- dann Transito-Pollitten förmlichen ertheilet werden könne. Wobey

Zehentens, ihnen Beamten ernstlich eingebunden wird, den jedmaligen Wein-Aufschlagsbetrag um so gewisser gleich bey Ertheilung der Consummo- oder Transito-Pollitten zu erholen, und solche bis auf die wirklich beschehene Entrichtung nicht ausfolgen zu lassen, als man künftighin einigen Ausstand, in wem solcher auch immer bestehen, oder auf noch erforderende Abrechnungen ausgestellter vorgeschrieben werden möchte, in deren Quartal- oder Jahrsrechnungen gar nicht passiren, sondern die gelassene, und vorschreibende Ausstände von ihnen Beamten unnachläßlich erholen werde. Was nun

Eilftens, bis anhero von denen im Lande consummirend- oder nur durchpassirenden Weinen, deren Visirung, Ertheilung der Consummo-Pollitten, Erfolglassung der Attestatten, und Abnehmung der Pollitten verordnet ist, verstehet sich auch von selbsten auf den hereinbringend- oder ebenfalls blos durchführenden Weinbrandwein mit dem einzigen Unterschied, daß von diesem, wie ohne deme in den ältern Aufschlags-Instruktionen sowohl, als dem nunmehrig gnädigsten Generalmandat enthalten ist, noch einmal soviel, als von dem Wein zu bezahlen, nämlichen, daß von jedem im Lande consummirenden Emmer Weinbrandwein 5. fl. und vom Transito 10. Schilling-Pfenninge eingebracht werden solle. Und werden

Zwölftens, sie Beamte auch sonderbar dahin angewiesen, daß sie nach mehrerem Innhalt des gnädigsten Generalmandats auf die einführend- oder wohl gar einschwärzende kleine Geschirrln ihre pflichtmäßige Beobachtung nehmen, damit bey einer ganzen Fuhr Weins nur ein einziges höchstens bis 20. Maaße haltendes Auffüllfäßl, und sogenannter Bettler frey passiret, und alle weitere, auch einschichtig hereinbringende Fäßlein Weins, so weniger dann einen halben Emmer halten, gleich confiscirt, beym Weinbrandwein aber die kleine allenfalls 20. Maaße haltende Fäßl, maßen noch kleinere ebenfalls ohne allem Anstande der gestracken Confiscation unterworfen sind, zu einem halben Emmer, und die 40. hiesige Landmaaßhaltende Geschirrl zu einem ganzen Emmer nach der nunmehrigen Verauffschlagung angesetzet, eingebracht, und verrechnet werden. Und ob zwar

Dreyzehntens, aus denen im Lande gelegenen, hierzu aber nicht gehörigen Orten, z. E. Freysing, Regenspurg, Milldorf, und dergleichen Orten einiger Wein in die Churbaierische Landen nicht kommen solle, indeme in diesen Landen nicht nur ordentlich und viele Weinhändler, beynebens auch die Weinstädel, und sogenannte Grethen, in welchen jederzeit eine genugsame Anzahl Wein zum öffentlichen Verkauf liegen, in

mehreren Städten und Märkten vorhanden, sondern auch bekannt, daß in berührt-inklavirten Orten, weder einiger Wein wachse, noch auch diese auswärtige Städte und Landschaften für die Churbaierische Landen die ausgesehene Legstädte seyn, und erkennet werden können.

Im Falle aber jemand einigen Wein aus obersagten Freysing, Regenspurg, Milldorf, Öbernberg, und anderen derley inklavirten Orten zu seiner selbstigen Hausnothdurft in Fässern, halb- oder ganz Emmer-weis, maßen die mindere Gattung absonderlich in Flaschen, oder Bouteillen jederzeit der unmittelbaren Confiscation unterworfen bleibet, bringen lassen, oder herausführen wollte, ist solches andergestalten nicht zu passiren, als daß derjenige, welcher sich aus solch auswärtigen Orten versehen will, er seye geist- oder weltlichen Standes, anvor bey dem an das inklavirte Ort nächst entlegenen Pollittenamt die Consummopollitten nach dem völligen Betrag, und beyführenden Wein erhebe, auch solche bey der beschehenen Einfuhr auf die in dem gnädigsten Generalmandat enthaltene Weis gegen Erhebung des Attestats an das ihme entlegene nächste Pollittenamt aushändige. Sie Beamte haben also auf diese hereinkommende Weine sonderbare Obacht zu nehmen, und sich specialiter bey denen auf dem Lande haltenden Kirchweihen, Hochzeiten, Stulfesten, und dergleichen zu erkundigen, von was Ort der Wein, Möth, und Brandwein hergenommen worden, folglichen, da sich aus eingeholt-genugsamer Erfahrung, derentwillen unvermerkt in den Kellern und Häusern nachzusehen, bezeigen sollte, daß hierbey ein unverauffschlägtes Getrank consummiret worden, die Beschaffenheit der Sachen an die gemeinsame Schulden-Abledigungs-Commission zu überberichten, den betrettenden unverauffschlägten Wein, Möth, und Brandwein aber von selbsten und ohne allen Anstand zu confisciren, welche Keller-Visitationen, und Confiscationsstrafen in defraudirten Auffschlägen,

Vierzehntens, wie in dem gnädigsten Generalmandat klaren Innhalts statuiret, respektive confirmiret ist, ihnen Auffschlags- und nunmehrigen Pollitten-Beamten vorzunehmen gebühren. Und haben sie sodann

Fünfzehntens, von dem confiscirten Wein, Möth, oder Brandwein ein Quart für sich zu behalten, die anderte Quart dem Aufbringer unweigerlich zu geben, und die übrige 2. Quart dem gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Werk getreulich zu verrechnen. Wegen der im Lande selbsten erziegelnden Baier-Weinen ist

Sechzehntens, in wiederholt-gnädigsten Generalmandat verordnet, daß jeder Berg- oder Zehend-Innhaber, oder Stifter schuldig, und gehalten seyn solle, gleich nach der beschehenen Auspreß über die sich eigentlich bezeigende Emmer Anzahl, er mag sodann solchen in seine selbstige Hausnothdurft verbrauchen, oder auszäpfeln lassen, oder auch anderweitighin verkaufen, die Pollitten von dem ihme nächst entlegenen Auffschlag-Amt gegen baarer Entrichtung 45. kr. von jedem Emmer zu lösen. Da dann in denen Kellern, woselbst die in denen älteren Wein-Auffschlags-Instruktionen mehrfältig angeschaffte Visitationen vorzunehmen, eine mehrere Anzahl Emmer, als die erhobene Pollitten bezeigen, befunden, oder wohl gar daselbst, oder anderwärtig ein nicht verauffschlägter Wein betretten wurde, ist nicht nur die alsbaldige Confiscation sowohl über den ein- als anderten Befund vorzukehren, sondern auch der jedmalige derley Fall der gemeinsamen Schulden-Abledigungs-Commission zu dem Ende zu überberichten, damit die Strafe des Dupli von dem fehligen Theile desto gesicherter eingebracht, und sodann auf die obverstandene Weise vertheilt werden möge.

Siebenzehntens, ist in dem gnädigsten Generalmandat sonderbar, und öfters ausgedrücket, daß, gleichwie das Ungeld, und der sechsmäßig- und übrige Guldens-Auffschläge, auch der Accis von Anno 1722. blos suspendirt sind, dasjenige, was von den Möthschenken, und Brandweinern an Ungeld, Auffschlägen, und Accis bishero Reglement-mäßig, oder Compositions-weis verreichet worden, noch fernerhin, und bis auf erfolgend-weitere gnädigste Verordnung zwar continuiret, jedoch auffart, daß selbe solche Gebühr zu den Ungeld- und Auffschlags-Aemtern bishero zu bezahlen gehabt, zu den nunmehro substituirten Pollitten-Aemtern erlegt werden sollen. Sie Beamte haben demnach auf die Einbringung dieser von den Möthschenken, und Brand-

weineren

weineren betreffenden Gebühr in seiner Zeit jedesmal anzubringen, und solche in denen Quartals- auch Jahrsrechnungen besonders anzumerken, auf daß auch dießfalls kein Ausstand anwachse, welchen man von ihnen Beamten nach Gestaltsame der Umstände unnachläßlich erholen wurde.

Achtzehntens, ist in wiederholt- gnädigsten General-Mandat ebenfalls verordnet, daß nicht nur alle bishero an Ungeld genommene Naturalien aufgehoben seyn, sondern auch für die Ertheilung der Consummo- oder Transito-Pollitten, dann Bescheinungen, oder Attestatten über die obentworfen- dermalige Schuldigkeit von jedem Emmer, und des Visirgelds auch von jedem Emmer 2. kr. nichts weiters, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, erfordert werden solle.

Sie wissen dahero auf das Erstere ihr besonderes Aufmerken zu tragen, und da sie ein Widriges erfuhren, es alsogleich zur gemeinsamen Schulden- Abledigungs- Commission gehorsamst einzuberichten, wegen dem letzteren aber dieser gnädigsten Verordnung schuldigst und unterthänist um so gewisser nachzukommen, als man derley Excessen niemalens gestatten, sondern sie Beamten zur alsbaldigen Rückgabe des eingebrachten ernstlichen anhalten, auch nach Gestaltsame der Umstände wohl gar des Dienstes und Amtes entsetzen wurde. Gestalten

Neunzehntens, ihnen Beamten zu ihrer Nachricht unverhalten bleibet, daß von dem Consummowein nichts anderes und weiteres als die 2. fl. 30. kr. von jedem Emmer, und die Weggelder, wo solche gnädigst angeordnet sind, eingebracht, von dem Transitowein hingegen nebst dem zum Weinaufschlag verbleibenden alten Gränzaufschlag, auch die Wegzolle, und bishörige übrige Mautgebühren noch fernershin, und bis auf erfolgende weitere gnädigste Resolution erforderet, und bezahlet werden müssen. Im übrigen aber, und gleichwie

Zwanzigstens, in obersagtem gnädigsten Generalmandat mit einem gemachten Exempel angezeiget ist, daß der dermalige eingegleichte und geminderte Wein- und Weinbrandwein-Aufschlag nicht von den Emmern allein, sondern auch von den weiteren Maasen angerechnet, und eingebracht werden solle, doch, daß diese letztere einen Achtel-Emmer importiren, maßen diejenige Maaß, welche unter und über das Achtel-Emmer, und also weiters forttreffen, zur Schuldigkeit nicht anzusetzen, zum Exempel, da sich ein Faß in der Visier auf 2. Emmer und 20. Maaß anbezeiget, die Aufschlagsschuldigkeit nur von 2. Emmern, und 2. Achteln, so 16. Maaß abwerfen, mithin die weitere 4. Maaß nicht zu nehmen. Also auch haben sie Beamte und Visirer dieser gnädigsten Verordnung schuldigst nachzuleben: Und ansonsten

Ein und zwanzigstens, ihre pflichtmäßige Obsorge zu tragen, daß die Aufschlags- Defraudanten ausgekundschaftet, und zur exemplarischen Bestrafung gezogen werden, vor sich selbsten aber sich alles Weinhandels bey Verlurst, und Entsetzung ihrer Diensten enthalten, und hierüber die öftere, und unvermerkte Keller- Visitationen nöthigen Falls auch mit Requirir- und Anhandnehmung der jeden Orts competirenden Obrigkeit vornehmen, zugleich, da ihnen Beamten hierinfalls von denen jedortigen Obrigkeiten wider Verhoffen nicht hülfliche Hand gereichet wurde, solchen Mangel ohne geringsten Zeitverlurst an die gemeinsame Schulden- Abledigungs- Kommission pflichtmäßig einberichten sollen, damit hierüber an Ihro Churfürstl. Durchläucht das weitere unterthänigst vorgestellet, und in Sachen hinlänglich remediret werden könne. Endlichen, und

Zwey und zwanzigstens, wird ihnen Beamten hiemit nochmalens alles Ernstes aufgetragen, nicht nur allein letzterdeutetem gnädigsten Generalmandat, und dieser Instruktion, sondern auch all demjenigen, was durch die gemeinsame Schulden- Abledigungs- Commission denenselben weitershin zugefertiget wird, schuldigst und pflichtmäßig nachzukommen, gestalten man sich gegen selbe dieser genauesten Beobacht- und darobhaltung allerdings versiehet. Signat. den 22. April An. 1749.

N. IX.

EXTRACT.

Steuermandat von An. 1750.

Bey ordentlicher Behandlung des heurigen Postulati wurden zur unvermeidlichen Landsprästation hernachbenannte Steuren verglichen: als

1. Von denen drey gefreyten Ständen mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten zu einem freywilligen Beytrag zwey ganze Anlagen auf 2. Zielen.

2. Von denen sämmtlichen Gerichts und Hofmarchsunterthanen in 4. Zielen drey und eine halbe Landsteuer.

3. Von denen in- und außer Lands gelegenen Dom- und Kollegiat-Stiftskapiteln, Klöstern, Spitälern, und derley Grundherrschaften ihr verglichenes Kontingent zweyfach auf 2 Zielen.

4. Von denen übrigen geist- und weltlichen Grundherrschaften die Herrngiltsteuer in duplo, auch auf zwey Zielen.

5. Von denen pfarrlichen Widemgütern die einfache Widemsteuer.

6. Von jedem Inwohner auf 2. Ziel 2. Schill. Pfenning.

7. Von bloßen Sustern oder Beständnern die Viehsteuergebühr zweymol.

8. Die verzinslich anliegende Kapitalien wurden abermal mit der Besteurung verschont, und in den übrigen Punkten die vorige Mandaten wiederholt, auch die bishero bewilligte Freyjahre für heuer und fernershin gänzlich aufgehoben, und ohne landschaftliche Specialresolution kein Nachlaß oder Abgang mehr paßirt. München den 2. März 1750.

N. X.

Von dem Biersudwesen, und braunen Bieraufschlag.

Ihro Churfürst. Durchleucht in Baiern ꝛc. unser gnädigster Herr, lassen Dero Churfürstl. Hofrathskollegio hiemit von dem im braunen Bier Aufschlagswesen vom heutigen dato verfaßten gnädigsten Generalmandat (* die erforderliche Anzahl der gedruckten Exemplarien sowohl zu eigener gehorsamsten Beobachtung, als auch zu dem Ende gnädigst anschließen, damit solche ohnverzüglich an die hiesige Stadt, und sämmtliche allhiesige Klöster hinaus gefertiget werden, sofort noch vor der mit künftiger St. Michaeli angehenden heurigen Sudzeit von ihnen hiesigen bräuenden Ständen eingesehen, und unterthänigst befolgt werden können. Berührt Churfürstl. Hofrath wird anbey aus diesem gnädigsten Generalmandat in dem dritten, und acht und zwanzigsten §vo befinden, daß höchst ernannt Ihro Churfürstl. Durchleucht demselben sowohl eine besondere Normam wie künftighin der braune Biersatz ertheilet, und welchermassen hiebey die Anrechnung gemacht werden solle, erfolgen, als auch die weitere Anweisung geben lassen werden, auf was Weise gegen die Uebertrettere dieses gnädigsten Generalmandats zu verfahren. Die Norma des Biersatzes, und der Anrechnung ist aus beeden Anschlüssen umständig zu ersehen, welchem nach Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Befehl, allerdings gehorsamst nachgelebet, mithin bey dem Churfürstl. Hofrath der alljährliche braune Biersatz sowohl in Winter, als sommerigen Sudwesen hiernach ertheilet, absonderlich aber über die alldahin kommende Hopfen- und Gerstenkäufe die genaueste Einsicht und Circumspection (weil nach solchen Käufen der Biersatz in der Mehr- oder Minderung sich nun mehr gröstentheils selbsten

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 297.

selbsten regulirt,) genommen, und gebraucht werde, damit weder das Publikum, noch die bräuende Stände hierinnfalls wider Billigkeit beschwert seyn mögen. Was aber die Führung des Proceß wider die Uebertreter anbetrift, ist in diesem gnädigsten Generalmandat mit mehrerem enthalten, und umständig ausgeführt, wie die vorkommende strafbare Fälle untersuchet, der angezeigt bräuende Stand der Nothdurft nach angehört, und sodann gegen selben mit der Bestrafung verfahren werden solle, wobey es von sich selbsten, und um so mehrers sein gemessenes Verbleiben hat, als höchst gedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht nicht gedenken, daß die bräuende Stände von Prälaten, und der Ritterschaft vor jemand andern, als Dero Hofrath und Regierungen ohne sonderbare Ursachen abgewandelt werden sollen. Gleichwie aber Höchstdieselben dieses Landesherrliche Aufschlagsgefäll auf das genaueste besorgt: anbey von allem demjenigen, was hiebey geschiehet, durchgehende Nachricht haben, und dieses gnädigste Generalmandat in allen Punkten ohne geringsten gegen jemand gestatteten Respekt schuldgehorsamst vollzogen wissen wollen. Also auch hat der Churfürstl. Hofrath widerholt gnädigstes Generalmandat nicht nur durchgehends zu befolgen, und wider die Uebertreter mit den exprimirten Strafen Justiz- und proceßmäßig zu verfahren, sondern auch so oft sich ein dergleichen strafbarer Fall ergiebt, jedesmal an Ihro Churfürstl Durchleucht höchste Person selbsten alsobald unterthänigsten Bericht zu erstatten, darüberhin auch dasjenige, was sich in decursu Processus bezeiget hat, vor wirklicher Strafdeterminirung an Höchstdieselbe gehorsamst, und umständig gelangen zu lassen.

Im übrigen ist sowohl an die Churfürstl Hofkammer, als auch an die 3. Churfürst. Regierungen, dann die gemeinsame Landschaft, wie nicht minder an alle Churfürstl. Pfleggerichter des Rentamts München und Ingolstädter gezirks, ferners an die sämmtliche Städte und Märkte, wie auch die Klöster und Hofmärken gemeldt hiesigen Rentamts sub hodierno die ebenmäßige Ausschreibung geschehen, so dem Churfürstl. Hofrath zur Nachricht angefügt wird. Nymphenburg den 31. August 1750.

NORMA

Wie künftighin der braune Biersatz bey dem Churfürstl. Hofrath zu machen, und was hiebey zu beobachten seye. Daß

Primo für die Unköſten zu einer ganzen Sud 8 fl. paßiert.

2do. Von der ganzen Wintersud dem bräuenden Stand nur 22. Eymer auf 60 Maaß, und von der Sommersud 20 Eymer zur Einnahm angesetzt, obschon es bey dem Guß à 24. und 22. Eymer à 64. Maaß respectu des Winters- und Sommerbiers verbleibet, mithin

3tio. Besagt bräuenden Stand in Consideration obstehend benöthigt habenden Trunks bey jeder Winter- und Sommersud, auch respectu des Biersatzes durchgehends 2. Eymer frey gelassen. Und

4to. In dieser Konformität bey all künftigen Biersätzen dergestalten fortgefahren werden solle, daß wann sich in denen beym Churfürstl. Hofrath nach bishöriger Observanz kontinuirenden Gersten und Hopfen Kaufsuntersuchungen eine Minderung in Zusammenrechnung des ganzen Quanti von 5 fl. zum Exempel die Ausgabe, nach der zu mehrerer Einsicht hiebey liegenden Bierprobe anstatt 53 fl. 32 kr. auf 48 fl. 32 kr. ergebete, der Biersatz sowohl im Winter- als Sommerbier um einen Pfenning herab zu setzen, und also von jedesmaligen 5 fl. zu 5 fl. fortzuschreiten, auf diese nämliche Weise auch

5to. Da sich die Gersten- und Hopfenkäuf in Zusammenrechnung des ganzen Quanti auf 5 fl. erhöheten, der Preis um einen ebenmäßigen Pfenning im

Winter- und Sommerbier zu vermehren, jedoch mit der wohl merklichen Bescheidenheit, daß, Falls

6to. Beede Materialien der Gersten und Hopfen aus Gottes Verhängniß zugleich in einem Jahrgang allzuhoch steigen wurden, für solchen Jahrgang bey der höchsten Stelle das weitere gnädigst zu determiniren, um so mehrers sonderbar reservirt seyn solle, je mehrers dem bräuenden Stand selbsten daran gelegen seyn will, daß der Biersatz nicht allzuhoch hinaugetrieben, und hiemit die Consumption, und seine Losung gehindert werde. Wobey

7. Es auch die Meynung hat, daß mit einem Pfenning, so oft sich ein Unterschied bey denen Ausgaben von 5 fl. äußert, entweders hinauf oder herab gegangen, mithin da sich die Minderung von 6. 7. 8. oder 9 fl. bezeiget, nur um einen Pfenning der Satz gemindert, auf gleiche Weise es auch in dessen Vermehrung beobachtet werden solle.

Im übrigen aber hätte es annoch allerdings zu verbleiben, daß der Biersatz zur gewöhnlichen Zeit beym Churfürstl. Hofrath conferentialiter präparirt, sodann von höchster Stelle ertheilet, und in unter Land jederzeit um einen Pfenning minder hinaus geschrieben werden soll.

Bierprob
nach dem dermaligen Reglement von einer Winterſud.

Ausgab.

Zu einer ganzen Sud braunen Biers werden genommen:
4 Schäffel 4 Metzen Gersten,
das Schäffel à 5 fl.
macht 23 fl. 20 kr.
12. Pfund Hopfen, den Centner à 60 fl.
thut 7 fl. 12 kr.
Unkosten 8 fl. —
Aufschlag 15 fl. —

thut 53 fl. 32 kr. —

Einnahm.

Es werden zwar nach dem Reglement de An. 1723. auf eine ganze Sud von 4. Schaff. 4. Metzen Gersten 24. Eymer im winterlichen Sudwesen gegossen, bey denen es auch noch ferners verbleibet; gleichwie aber dermalen zu Formirung des braunen Biersatz nur 22. Eymer angerechnet, und die weitere 2. Eymer dem Bierbräu wegen des in Erbräuung benöthigten Trunks für die Bräuleute und anders völlig frey gelassen worden, also auch betreffen solche 22. Eymer nach 60. Maaß gerechnet, und die Maaß à 11 Pf.

60 fl. 30 kr. —
Gleger und Tröber
thut 3. 15. —

thut 63 fl. 45 kr. —

Wann also diese Ausgaben à 53 fl. 32 kr. von der ausgeworfenen Einnahm à 63 fl. 45 kr. abgezogen werden, so verbleibt zu einem Gewinn einer Winterſud 10 fl. 13 kr.

Von einer Sommerſud.

Ausgab.

Zu einer Sommerſud werden ebenfalls genommen: 4 Schäffel 4 Metzen Gersten, à 5 fl: das Schäffel,
23 fl. 20 kr. —
12 Pfund Hopfen, den Centner à 60 fl. gerechnet, thut 7 fl. 12 kr.

Einnahm.

Obschon vermög des Reglements de An. 1723. aus nebenstehender Quantität Gersten im Sommerſudwesen 22 Eymer gegossen werden, und es bey diesem Reglement noch dermalen verbleibet; so werden doch zu Entwerfung des braunen

Unko-

Unkosten 8 fl.	— —	Biersatzes dermalen nur 20 Eymer à 60	
Aufschlag 15 fl.	— —	Maaß, und die Maaß à 12 Pf.	
		Angesetzt mit	60 fl. — —
thut 53 fl. 32 kr.	—	Gleger und Tröber	3 15 —
		thut 63 fl. 15 kr.	

Die Ausgabe von der Einnahme desalcirt, verbleibt von einer Sommersud zum Gewinn 9 fl. 43 kr. —

N. XI.

EXTRACT

Steuermandat von An. 1751.

Zur Bestreitung der Hofstabs- und Kameralausgaben sowohl, als Verpflegung der Miliz und tröstlicher Fortsetzung des nunmehro neu regulirt gemeinsamen Schulden Abledigungswerk wurde das heurige Postulatum der Landsprästation folgender massen behandelt.

1. Da die drey gefreyte Stände mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten sich zu einem freywilligen Beytrag von 2. ganzen Anlagen erklärt: so sollen

2. Die sämmtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen zusammen drey und ein Viertel Landsteuren.

3. Die in und außer Lands gelegene Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapiteln, Klöster, Spitäler, und andere dergleichen geistliche Grundherrschaften ihr vergliechenes Kontingent auch zweyfach.

4. Alle übrige geist- und weltliche Grundherrschaften, den Betrag ihrer Herrngiltsteuer ebenfalls in duplo.

5. Der weltliche Klerus von dessen Pfärrlichen Widemgütern aber die von Alters hergebrachte Widemsteuer wiederum nur einfach.

6. Jeder Inwohner hingegen 2 Schill. Pfenn. und

7. Die bloße Freystifter und Beständner die instruktionsmäßige Viehesteuer zweymal.

8. Auch die vormundschaftliche, und all andere geist- und weltlichen Personen gehörige (ausgenommen der drey gefreyten Ständen) anliegend zinstragende Kapitalien auf dem Land und in den Städt und Märkten nach vorgängig ordentlicher Specification anheuer 2 Steuren mit den 10ten zusammen also mit dem 5ten Theil des Zinsbetrags entrichten; von welcher Steuer, doch diejenige Pflegkinder, deren Hauptsache für jedes nicht 100 fl. erreichet, gänzlich, wie auch jene zum Theil oder völlig zu verschonen sind, deren Vermögen zwar größer, aber andere mitleidswürdige Umstände in Consideration kommen, welcher wegen die Beamte in derley vorfallenden Zweifeln bey der Landschaft sich berichtlich anzufragen wissen.

9. Gleichwie die Landschaft in Kraft des gnädigsten Specialdekrets vom 16. Febr. 1748. von selbst Fug und Macht hat, denen hinläßig und verdächtigen Beamten durch eigene Deputationes in loco ein- und auf den Grund sehen zu lassen, so sind auch die Landsteuerämter befehliget, bey einen sich äußerenden Saumsal auf deren Kösten eigene Bothen abzuschicken, damit, wo es ermangelt, derley weitere Verzögerung oder Renitenz höchster Orten nahmhaft möge gemacht, und selbige verfänglich abgestellt werden.

10. Sollen die Beamte die Einnahme der Landsteuren, wofür sie haften müssen, keineswegs ihren Schreibern und Amtleuten anvertrauen: auch bey dermaligen geldklemmen Zeiten und kundbarer Unvermögenheit vieler Unterthanen nicht nur mehrere Steuertäge, sondern auch zu Gutmachung der Ausstände weitere Täge ansetzen, und denen Unterthanen die Erlagen in die Büchel einschreiben, mithin sich außer widrigen Verdacht und sicher stellen.

11. Die auf die Steuernachläß ergehende paßirliche Kosten sollen zwar auf die Nachläß repartirt, damit aber die Uebermaaß geahndet und ausgesetzt werden könne, solche allwegen specificirt, mit denen Steuerabrechnungen, und Abgangsregistern zu denen Landsteuerämtern eingesendet, nicht weniger denen Unterthanen, was jeder zum Nachlaß genossen, und davon in die Kosten beygetragen habe, in ihr Steuerbüchel eingeschrieben werden.

12. Der im Krieg abgebrannten, Verlassenen, und zu Dorf oder Feld öd liegenden Gütern halber sollen ordentliche Designationes mit Entwerfung des Steuer- und Hoffußes verfasset, solche zum Verkauf öffentlich verrufen: über Schäden durch Schauer, Wolkenbrüche und Viehefälle eine ordentlich in 3 Classes eingetheilte Conscription gemacht; bey gandmäßigen Gütern die Steuren erholt, oder da es an der Mayerschaft und lebendigen Fahrniß ermangelt, auf die Alienation gedrungen, und jedesmal der Steuer und Nachläß halber von der Landschaft Resolution so zeitlich erholet werden, daß die Nachläß bis Michaeli resolvirt, und hinausgeschrieben werden können, wo übrigens die vorige Mandata repetirt werden. München den 18. März 1751.

N. XII.

Wie die Weinhändler sich den Wein beylegen und verschleißen dürfen.

Liebe Getreue, Wir haben euren in Sachen zwischen den verburgerten Weinwirthen und Weinhändlern erstattet gehorsamsten Bericht empfangen, und Uns hierüber in Plena sessione proponiren lassen. Wollen hierauf gnädigst resolvirt haben, daß die letztberührte Weinhändler (* befugt seyn sollen, die ordinari Weine ihnen beyzulegen, jedoch solchen keineswegs Maaß, sondern Fässel weiß, das Faß wenigstens 15 Maaß haltend zu verkaufen, wobey ihr aber denenselben gemessen aufzutragen, daß sie jederzeit bey der Hereinführung derley Weine die Polliten des allbereits entrichteten Aufschlags halber unter dem Thor vorzeigen sollen, worauf ihr also die Thorwarth und Bothen anzuweisen habt, um bey euch allzeit die Anzeige alsogleich zu machen. Belangend hingegen die kostbare Weine, als Mouscat, Burgunder, und andere, welche die Weinwirthe allhier nicht beylegen, mögen wiederholte Weinhändler ihnen ebenfalls Bouteillen oder Maaßweiß beyschaffen, und also verschleißen. Zumalen man nun durch Vorweisung der Polliten unter dem Thor, und bey euch gemachter Anzeige genugsam gesichert ist, was massen der Aufschlag allbereits richtig abgeführt worden seye, als sind die Weinhändler in Zukunft nicht schuldig, nach unterm Thor vorgezeigten Polliten des entrichteten Aufschlags halber die Weine in den hiesigen Weinstadel bringen zu lassen, sondern mögen denselben gleichwohl gleich in ihre Häuser, oder wohin sie wollen, führen lassen, wornach sich gleich die Beschaukommissarien in die Keller begeben sollen, den Wein zu versuchen, zu sehen, und auf die Faßl zu schreiben, auch öfters nachzusehen, ob dieser nicht abgeändert, oder gar allda ausgeloschen worden, forderst aber öfters unverhoffter in Kellern visitiren zu lassen, und von denen fehligen Weinwirthen, dann andern nicht allein das von euch begutachtete Deputat mit 1 fl. 30 kr. vor einen Ungeldskommissario, denen übrigen aber jeden ½ Pf. Pf. zu erholen, sondern auch zur Strafe zu ziehen. Im widrigen Fall wir dieses auf der Weinwirthen und eure Unkösten per deputatos ex gremio werden vornehmen, und solche bestrafen lassen. Ratione all übrigen von euch angebrachten Punkten wollen Wir euch auf den klaren Inhalt des in Weinsachen emanirt gnädigsten Dekrets gnädigst

(* Vid. N. 22. item von dem Verschleiß des Baierweins vid. P. 5. N. 68.

digst anweisen, als worinnen ihr euch über all solche Puncta genugsam verbscheidet finden werdet. Den beym Klughamer Weinwirth, und Veit Portenmacher erfundenen ihrem eigenen Vorgeben nach verdorbenen Wein wisset ihr alsogleich weg, und in Weinstadel bringen, und in Beyseyn obiger 2 Eigenthümer einem Eßighändler zu verkaufen, und zu extradiren. Landshut den 8. Julii 1751.

N. XIII.

Extract, respect. Anmerkung.

Da dieses von dem Steuermandat de An. 1751. hauptsächlich (* in keinem Punkten unterschieden, so wird sich auch dieß Orts lediglich hierauf bezogen, und angemerket, daß für solches Jahr eben so viel Steuren wie vorhin ausgeschrieben worden seyen. München den 26 Febr. 1752. Steuermandat von An. 1752.

(* Vid. N. 11.

N. XIV.

Extract, respect. Anmerkung.

Auch für dieses Jahr wurden eben so viele Steuren, wie in An. 1751. und 1752. (* ausgeschrieben, mit den einzig besondern Punkten und Warnung, daß, da aus denen in abgewichenen Jahr zu verfassen anbefohlenen durchgehenden Güter-Beschreibungen sich jeden Orts specifice ganz klar und richtig an den Tag gelegt haben müsse, was für steuerbare Güter, Grundstücke, Zehenden, und dergleichen bis anhero wider alle Gebühr verhalten, und nicht versteuert worden, man sich also nur destomehr strafbar machen würde, wann derley steuerbare Sachen gegen eigenes Gewissen fernershin sollen verschwiegen werden. München den 3. März 1753. Steuermandat von An. 1753.

(* Vid. N. 11. & 13.

N. XV.

Liebe Getreue, Wir haben sowohl auf das an Uns von euch in Betref der zwischen euch, dann deren von Landshut und daselbstiger Bräuschaft in Aufschlag- und Ungeldssachen vorwaltenden Differenz gestellt demüthigst gehorsamste Anlangen vom 2 April abhin als auch auf die in verstandener Causa von Unserer lieben und getreuen Landschaft Unterlands untern 29. May hinnach weiters eingereicht demüthigst gehorsamste Vorstellung die ante acta aufzusuchen, sodann die zu vollkommener Auskunft noch ermangelnde Berichten nachzuholen befohlen, und folgends nach beschehener gründlich und vollständiger Untersuchung aller pro & contra vorgebrachten Momenten uns über der Sachen eigenthümliche Beschaffenheit gehorsamst referiren lassen. Die Stadt Landshut solle in ihren Ungeldsgenuß ungestört gelassen werden.

Da sich nun klärlich bezeigt hat, wie euch auch selbsten wissend ist, daß von Unsern durchleuchtigsten Voraltern der Stadt Landshut das ehedem von der Landsherrschaft gezogene Ungeld pr. 4 Maaß von jedem Eymer frey eigenthümlich auf ewig, mit der doch angehefften Bürde überlassen worden, daß die Stadt hingegen jährlich 764 Pfund Pfenning zu dasigen Rentamt entrichten, und annebens die nothwendige Wassergebäu und Beschlächter allwegen in guten Stand herstellen, und unterhalten solle: sie von Landshut auch noch fortan in den ruhigen Besitz

und Genuß sothanen Ungelds bis auf das 1732ste Jahr sich befunden haben, so ist nicht abzunehmen, mit was Fug oder aus was Ursachen der Stadt Landshut sothanes Ungeld, so selbe von Sæculis her rechtmäßig genossen, habe können entzogen werden. Dazumalen auch andere Städte und Stände bey dem Genuß dergleichen erhaltenen Gnaden-Konceſſionen fortan ruhiglich belaſſen worden: gegenwärtige Konceſſion aber mit ſo harten Bürden, und einer jährlichen Abreichung begleitet iſt. Dieſem tritt noch weiters jene gemeſſene Reſolution bey, welche von Unſern in Gott ruhenden Herrn Vattern Hochſel. unterm 20. Julii 1724. auf die unterm 15. Märzen von der Landſchaft ſelbſten eingelegte demüthigſt gehorſamſte Interceſſion erlaſſen worden, welche deutlich vermag, daß an dem Betrag des Aufſchlags, den die Bräuſchaft zu Landshut abzureichen hat, von der Stadt, das dieſelbige betreffende Ungeld abgezogen, und die hierum der Bräuſchaft ertheilende Quittung zu Erſetzung des Aufſchlagsquanti von der Landſchaft übernommen, oder wann die Bräuſchaft dahin das Totum erleget, hierum von erſagter Landſchaft der Stadt behörige Satisfaktion gegeben werden ſolle, ſo in der vornämlichen Abſicht verfüget worden, damit auf ſolche Weiſe weder die Stadt noch die Bräuſchaft durch das damals neu eingeführte Reglement beſchwert, ſondern beyde Theile außer Entgelt geſetzt werden: inmaſſen auch dieſer Anweiſung ſo fort einige Jahre gehorſamſt nachgegangen, und vorgeſchriebener maſſen die Entrichtung des Aufſchlags und Ungelds, jedes ſeines Orts richtig voreinander gebracht worden, bis man An. 1732. von Seiten der Landſchaft hievon aus der Urſache abgewichen, um Willen wiederholte Bräuſchaft zu Landshut den hieſigen, mithin einen höheren Satz, als derſelben ſonſten zukommete, zu genießen gehabt hat. Welches euch dann eurem Vorſchreiben nach bewogen, daß ihr denen von der Stadt Landshut das Ungeld aus der ganz irrigen Meynung zu vergüten aufgehört, ſamm ſothaner höherer Bierſatz denen Bräuern von darum wäre verliehen worden, damit ſie deſto leichter nebſt dem Ungeld auch den völligen Aufſchlagsbetrag abrichten mögen. Es giebt aber vorgemeldte Reſolution die deutliche Anweiſung, was und wie die Bräuſchaft den neuen Aufſchlag zu entrichten habe, und die ante acta bezeigen nebenbey ganz klar, daß ernannte Bräuſchaft dieſen höheren Satz weder aus der allegirten Urſache, noch auch eben zu ſelbiger Zeit, ſondern auch ſchon lange ehevor und zwar bereits unter der ehemalig käiſerlichen Adminiſtration aus mehrern erheblichen Urſachen erhalten, und ſofort in denen nachgefolgten Jahren aus denen nämlichen Bewegurſachen von Landsherrſchafts wegen hierbey gelaſſen worden ſeye. Inmaſſen dann auch mehrere Städte und Märkte, und ſignanter die Stadt Straubing ebenfalls den höheren Münchnerſatz aus Landesfürſtl. Gnade und Conceſſion genießen, ohne daß ſie derowegen einen größern Aufſchlag zu bezahlen haben. Bey dieſen vorliegenden richtigen Umſtänden werdet ihr euch nunmehr von ſelbſten eines andern begreifen, und Wir bedeuten euch hiemit gnädigſt, künftighin weder die Stadt Landshut, noch daſige Bräuſchaft gegen erſt angezogene Reſolution von 20. Julii 1724. im mindeſten zu beſchweren, ſondern euch fortan derſelben gemäß gehorſamſt zu achten, ſonderheitlich aber erſtere von nun an bey dem ruhigen Genuß des derſelben überlaſſenen Ungelds ungeſtört zu belaſſen, pro præterito aber euch wegen desjenigen Quanti, ſo von An. 1732. über die entzwiſchen jeweils aus beſſerer der Sachen Einſicht und ſelbſt anerkannter Billigkeit gethanene Bezahlungen hieran vorenthalten worden, mit ſelber zu berechnen, mithin dieſen Entgang zu derſelben Stadtkammer ſo mehr gebührends zu erſetzen, als die Stadt durch verſtandenen Entgang hie und da von denen milden Stiftungen zu Beſtreitung der Nothwendigkeiten, und ſonderbar der immer fortgelaufenen jährlichen Recognition deren 764. Pfund Pfenning Gelder hernehmen, und dadurch ſich in große Schulden verſenken müſſen.

Wo im übrigen euch gleichwohlen bevorſtehet, mit der Bräuſchaft zu Landshut des zu verreichen habenden Aufſchlags halber neuerlich zu komponiren, oder ſothane Aufſchlagsgebühr von ſelber reglementmäßig zu erfordern, wann nur vorallegirter Reſolution gemäß, an dem Betrag des Aufſchlags dasjenige Quantum, ſo die Bräuſchaft für das Ungeld der Stadt zu entrichten hat, derſelben zuo

Ver-

Vergütung paßirt, und entweders die von mehrgemeldter Stadt für das dahin erlegte Ungeld erhaltene Quittungen anstatt baar Geld von euch angenommen werden, oder da die Bräuschaft das Totum erleget, von euch ersagter Stadt hierum behörige Satisfaktion, wie ehevor beobachtet worden, gegeben wird. So zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen und sind ꝛc. München den 11. August 1753.

N. XVI.

Extract, respect. Anmerkung.

Steuermandat von An. 1754.

Wegen denen auch fertiges Jahr durch lang angehaltene Trückne, erfolgte Reife, Viehfälle, Schauer, und den besonders schädlichen Mausfraß zugestoßenen Unglücksfällen wurden wiederum nur eben so viele Steuren, wie die vorgehende zwey Jahre (* ausgeschrieben, und weilen die Widemsteuer anerst seit erdenklichen Jahren in ungebührlichen Anstand wider den Inhalt der errichteten Konkordaten gezogen werden wollen, gnädigst anbefohlen, ohne weitere Anfrage der Widemsnutzung in so viel, als das restirende Steuerquantum betrifft, sich zu versichern, und anmit bey denen Landsteuerämtern alljährliche Richtigkeit zu pflegen. München den 16. März 1754.

(* Vid. N. 11. & 13.

N. XVII.

Extract, respect. Anmerkung.

Steuermandat von An. 1755.

Das heurige Postulatum wurde wegen den im vorigen Jahr sich ergebenen Schauer, Wolkenbrüchen und Ueberschwemmungen der Bau und Wißgründe, auch Viehfälle, mehrmal nach dem vorjährigen (* regulirt, und ist das Mandat dem leztbesagten fast in allen Punkten durchgehends gleich. München den 12. März 1755.

(* Vid. N. 11. & 16.

N. XVII.

Extract, respect. Anmerkung.

Steuermandat von An. 1756.

Wegen denen anfernten wiederholter gefallenen Schauer, Reifen, Viehefall, großen Wassergüssen und Ueberschwemmungen sind pro Postulato anheuer mehrmal nicht mehrere Steuren als voriges Jahr (* verglichen, und ausgeschrieben worden. Jene Gerichter und Hofmärchen aber, welche in den bisherig jährlichen Nachlaß-Konscriptionen die Schauer, Viehfälle und andere Schäden der Unterthanen sehr übermäßig, und zusammen geworfener oft höher, als der eigentliche Werth des Guts mit dessen völliger Zugehör importirt, anzuschreiben gewöhnt gewesen, wurden gewarnet, wie selbe auf den Fall, da sie anheuer mit dergleichen lediglich zu ungebührlicher Erschleichung größerer Nachläß abgesehener handgreiflicher Ueberspannung der Schäden zum Vorschein kommen sollten, eines Theils denen wahrhaft damnificirten Unterthanen mehr hinderlich als beförderlich seyn: andern Theils aber zu der strengsten Untersuch- und nach gestaltsame unnachläßig schärfester Bestrafung selbst Ursach geben würden. München den 9. April 1756.

(* Vid. N. 11. & 17.

N. XIX.

Von dem unzeit- und schädlichen Wechsel der Freywirthen mit denen Bräuhäusern.

Unsern Gruß und Gnade zuvor: In Unserm sub dato 5. May 1753. (* im Druck erlassenen Generalmandat, kraft dessen Wir, nach mit Unserer lieben und getreuen Landschaft gepflogener Ueberlegung, all und jeden Bräuenden Ständen, wie auch denen bürgerlichen und Landbräuschaften gnädigst intimiret, und freygestellet, der abzureichen kommenden Aufschlägen willen den Kompositionsweg anzugehen; Ist zwar Spho sechs und Siebentens gleichermassen deutlich versehen, was gestalten die sogenannte Freywirthe bey demjenigen Bräuhaus, allwo sie von Anfang des neuen Sudwerks, id est zu Michaeli, das Winter- und Sommerbier abzunehmen, sich erkläret, bis zu Ende eben solchen Bräujahrs zu verbleiben schuldig seyn: Also denenselben unter dieser Zeit (außer bey Ermanglung eines Satzmäßig- und Pfenning vergeltlichen Trunks) weder einiger Wechsel zu andern Bräuhäusern gestattet, noch auch sie alsdann dieser Orten (obschon das Sudjahr völlig verflossen) in so lang nicht angenommen werden sollen, bis von ihnen Wirthen die bey der ersteren Bräustatt anhaftend verbliebene Bierschulden abgeführet worden.

Es hat sich aber verstandenes Unser pro bono Publico abgesehenes Landesherrlich gnädigstes Gebot zu Unserem ungnädigsten Mißfallen nicht allenthalben von gleicher Wirkung bezeiget, indeme, vermög der eingelangten Berichten, viele solche sowohl Gericht- als Hofmärkische Wirthe unter dem Vorwand und Mißbrauch deren vermeynten Freyheit, und zugleich wider ihre eigene gerichtlich gethanene Erklärung, nicht allein unter währendem Sudjahr, ohne mindest erhebliche Ursache, von einem zum andern Bräuhaus willkührlich gewechselt, sondern auch die bräuende Ortschaften selbige bey: und nach ihrem unerlaubt genommenen Einstand, theils mit Winter- und theils mit allem benöthigten Sommerbier ungebührlich versehen haben, wodurch fürs erste mehrere bräuende Stände, da selbe insonderheit mit dem sommerlichen Sudwesen auf die unvorsehens abgewichene Wirthe angetragen, in unverantwortlichen Schaden gesetzet: und zweytens denen landschaftlichen Aufschlagsämtern (neben der mühesamen Korrespondenz mit Unsern Pfleggerichtern) die Einheb- und Verrechnung des Aufschlags Gefälls sehr beschwerlich gemacht worden, inmassen bey allen Bräuhäusern, wo die Wirthe eigenen Gefallens aus- und eingestanden, die vorhin abgeschlossene Kompositiones jeden Jahrs, und in diesem sogar öfters als einmal, vermindert und vermehret werden müssen: Welchem Unfug, und in dem Aufschlagswesen verursachend schädlicher Konfusion Wir in Zukunft mit verfänglichen Ernst abgeholfen wissen wollen.

Als widerholen Wir (so viel mehrbesagte Freywirthe anbetrift) den Inhalt Eingangs gedacht Unsers gnädigsten Generalmandats, und befehlen hiemit weiters gnädigst, jedoch gemessen, daß jenenfalls, wann deme ein oder anderer Freywirth wie im nächstkommenden zu Michaeli eintretenden neuen als auch jedem nachfolgenden Bräujahr mittelst fernern unzeitigen Wechsel zuwider handeln wurde, und dabey einige begründete Ursache, warum er sich (nach bezahlter Bierschuld) von dem ersten zu einem andern Bräuhaus zu wenden bemüßiget gewesen, legaliter nicht erweisen könnte, eo ipso das erstemal pr. 5. auf weiteres muthwilliges Betreten aber pr. 10. Reichsthaler punktiret: und diese Strafe bey der Pfleg- Gerichts- oder Hofmarchs-Obrigkeit, wohin der verbrechende Wirth mit der Jurisdiktion gehörig, ohne Gestattung einigen Proceß, alsogleich unnachläßig erholet, und hievon die Hälfte alldorten verrechnet, der andere halbe Theil aber, gleichen Ends willen, sowohl von Unseren Pfleg- und Landgerichtern, als denen Hofmärchen, zu denen landschaftlichen Land-Aufschlagämtern, jeden Rentamts, mit einer unterschrieben- und gefertigten Anzeige ohnaufhaltlich eingesendet werden solle; in gestalten auch von denen bräuenden Ortschaften, so künftighin einem oder mehre-

re

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 317.

re anderwärts mit dem Bierverschleiß zur unerlaubten Zeit austretende Freywirthe (ohne oben berührter Legitimation) annehmen werden, eben darum, weil selbe zu dem schädlichen Wechsel Anlaß und Gelegenheit gegeben, und anmit sich nicht in unbillige Ahndung verfallen, ab so viel Eymern Winter- und Sommerbier, als jeder neu zugestandener Verschleißwirth pro Rato abgeführet, neben dem Ordinari noch ein- also doppelter Aufschlag einzufordern ist, welchen gedacht Unsere liebe und getreue Landschaft durch deren Aufschlagsämter einbringen, und sich gehörigen Orts verrechnen zu lassen wissen wird. Worüber Wir Uns des schuldgehorsamsten Vollzugs in einem so andern gnädigst versehen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13. Oktob. 1756.

N. XX.

EXTRACT.

Steuermandat von An. 1757.

Zu Bestreitung der Hofstabs- und Kammeralausgaben sowohl, als zu Verpflegung der nach dermalig beträchtlichen Zeit und Weltläufen zu vermehrenden Militz, und nicht weniger zu Fortsetzung des errichteten Schuldenabledigungswerk wurde das heurige Postulatum in hernach benannten Steuren einzuheben beschlossen, und zwar

1. Von denen gefreyten Ständen mit Vorbehalt und ohne Nachtheil ihrer Freyheiten ein freywilliger Beytrag von zwey ganzen und einer halben Anlage.

2. Von denen sämmtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen drey ganze und eine halbe Steuer.

3. Von denen in- und außer Lands gelegenen Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapiteln, Klöstern, Spitälern, und dergleichen dem inländischen gefreyten Prälatenstande nicht zugethanenen geistlichen Grundherrschaften ihr verglichenes Kontingent zweyfach, und zu Jakobi zur Hälfte.

4. Von denen übrigen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften zwey und eine halbe Herrngiltsteuer.

5. Vom weltlichen Clero wegen den Widemgütern eine einfache Widemsteuer.

6. Von jeden Inwohner 2. Schilling Pfenning.

7. Von den Beständnern und Stiftern die Viehesteuergebühr zweymal.

8. Von denen verzinslich anliegenden Kapitalien 2 Steuren, zusammen mit dem fünften Theil des Zinsbetrags. München den 26 März 1757.

Weiterer Extrakt.

Zweytes Steuermandat ejusdem anni.

Wegen denen bedaurlichen Kriegskonjunkturen und diesertwegen benöthigter Verstärkung der Militarverfassung zu Roß und Fuß, dann zu Beschützung Land und Leute haben sich

1. Die gefreyte Stände insgesammt anstatt des anbegehrten Beytrags jedoch unbeschadet deren hergebrachten Frey- und Gewohnheiten zur schleinigen Aushilfe dießmal eine gemessene Anticipation per modum doni gratuiti aufbringen zu wollen erkläret, zu derer wiederumiger Heimzahl- und Ablösung sie sich mit gnädigst ertheilter Genehmhaltung in denen nächstfolgend von Gott verhoffenden ruhig und friedlichen Jahren nach dem unter ihnen beobachtenden Standanlagsfuß selbsten belegen mögen und können.

2. Die sämmtliche Gerichts- und Hofmarksunterthanen sollen über die allschon ausgeschriebenen 3½ noch eine ganze Landsdefensionssteuer erlegen, welche in der Einbringung, dann den Nachlässen und Registern, item Abrech- und Rech-

rung völlig separirter zu traktiren, und dahero die Beamte auf das vorgehende und andere Steuermandaten genqueſt angewieſen werden. München den 8. Junii 1757.

N. XXI.

EXTRACT.

Steuermandat von An. 1758.

Wegen der bey den bedaurlich anhaltenden Kriegskonjunkturen zu ſtellen bemüßigter Reichs-Kreishilfe, und beſchehenen Remonſtrationen über den erſchöpften Zuſtand der noch anzu durch ferntige Mißräthigkeit, Schneedruck, Schauer, und Viehfall verunglückten Unterthanen wurden zum heurigen Poſtulatum verglichen.

1. Von denen gefreyten drey geiſt- und weltlichen Ständen ein freywilliger Beytrag von 2 ganzen Anlagen.

2. Von ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarksunterthanen vier ganze Steuren.

3. Von denen dem hieländiſch gefreyten Prälatenſtand nicht zugethanenen geiſtlichen Grundherrſchaften ihr verglichenes Kontingent zweyfach.

4. Von denen übrig geiſt- und weltlichen Grundherrſchaften der Betrag der Herrngiltſteuer nach der Inſtruktion in duplo.

5. Von denen Widemgütern die einfache Widemſteuer, zu deren Einbringung die in dem Mandat von 16. März 1754. erlaubte Verfangsmittel gebraucht werden ſollen.

6. Von jedem Inwohner 2. Schilling Pfenning.

7. Von bloßen Freyſtiftern und Beſtändnern nach der Beſchreibung ihres eigenthümlichen Huef- und Klohviehes die inſtruktionsmäßige Steuergebühr zweymal.

8. Von Vormundſchafts- und andern verzinslichen Kapitalien 2. Steuren zuſammen mit dem fünften Theil des Zinsbetrags.

Wobey gnädigſt befohlen worden, daß jedes Land- und Pfleggericht, dann die Hofmärchen mit denen fürs Ziel Jakobi einſchickenden Steuergeldern die von denen in Städt und Märkten angeſeſſenen Bürgern jeden Orts inhabende Güter in 2. abgeſonderten Specifikationen oder Anzeigen einſenden ſollen, in deren erſtern die von berührten Bürgern inhabend eigene Höfe, Stück, oder Güter: in die andere Anzeige aber deren Höfe, Stück, und Güter einzuverleiben, welche ſelbe Gerechtigkeitsweiſe beſitzen, alſo das hierinn umſtändig zu entwerfen, 1. wie viel Baurengüter oder Stück in jedem Land- oder Pfleggericht dann Hofmarchen, in bürgerlichen Händen, auch wer deren Beſitzer mit Namen ſeyen. 2. Von was Zeit an ſelbe in bürgerlichen Händen, auch mit was Konſens, ſonderlich von jüngern Zeiten her ſich befinden. 3. Ob ſie es mit Eigenthum oder Gerechtigkeit, auch was für einer beſitzen. 4. Was hievon das vormalige Landſteuer quantum pro ſimplo ertrage, und 5. zu was für einer bürgerlichen Stadt- oder Marktkammer ſelbe dermalen verſteuert werden. München den 3. April 1758.

N. XXII.

Von verbottener Weinkauderey und was

Liebe Getreue, nachdem die geſammte verburgerte Weinwirthe zu Landshut ſich wider euch: principaliter aber die Weinkauderer (* allda in der euch kommunicierlichen Originalanlag mehrmalen wehmüthigſt beſchwert haben, und Wir

(* Vid. N. 12.

Wir solches anders nicht, als zu Unserm größten Misfallen ansehen können: Als befehlen Wir euch bey unausbleiblichem schwerem Einsehen hiemit ernstlich, und gnädigst, diesem verderblichen Unheile der daselbst einzuwurzlen-scheinender Weinkauderey ohneweiters abhelfliches Ziel und Maaß zu setzen, damit Wir Uns nicht gezwungen sehen müssen, andere unbeliebige Zwangsmittel gegen euch zu ergreifen. Setzen und verordnen anbey hiemit ausdrücklich gnädigst, daß hinfüro nichts mehr für all Grosso angesehen werden solle, was unter einem Emmer von 64. Maaß Wein ist. Wornach ihr euch gehorsamst zu achten, und ꝛc. München, den 30. Octob. 1758.

hierinn für all Grosso anzusehen.

N. XXIII.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und lassen hiemit unverhalten, wasmassen Wir misfälligst vernehmen müssen, welchergestalten der jüngsthin ausgeschriebene Biersatz so wenig, als der vorige beobachtet, und von vielen Geywirthen, welche Unseren gnädigst erlassenen Generalmandaten gemäß das Bier nach Gestalt ihrer Lage um ein oder zwey Pfenninge höher, als bey dem Gandter zu verschleißen hätten, solches gleichwohl um geringeren Preiß verleit geben, mithin jenen benachbarten Wirthen, welche sich dießfalls genau an die Mandate halten, das Gewerb zu entziehen trachten.

Von besserer Beobachtung des Biersatzes, und Vermeidung unerlaubter Vortheilen im Sudwesen.

Gleichwie nun aber hieraus offenbar ist, daß derjenige Geywirth, welcher das Bier auf diese Weise wohlfeiler giebt, solches auch nothwendig bey dem Gandter entweder gar unter dem Satze, oder anderen unerlaubten, und ordnungswidrigen Vortheilen erhalten muß, außer dessen er selbes in so geringen Preiß auszuschenken nicht vermöchte, mithin die weitere böse Folge daraus entstehet, daß der bräuende Stand, welcher sich bey dem Gandter solcher unerlaubter Vortheilen bedienet, und die Geywirthe dardurch beyzulocken trachtet, sich nothwendiger Weise durch übermäßigen Guß wiederum zu erholen, und auf diese Art nicht nur das Publikum mit schlecht- und unvergeltlichem Trunke, sondern auch den benachbarten Bräustand entweder mit unzuläßiger Abspann- und Bedrückung der Wirthen beschweren: oder wenigst zu gleichmäßiger Gebrauchung derley verbothener Vortheilen, und eigenmächtiger Satzminder- oder Bierverfälschung veranlassen muß, welches auch eben die Hauptquelle, und Ursache des an den meisten Orten im Lande verbräuenden schlechten Biers zu seyn scheinet, dazumalen der gemeine Bauersmann auf dem Lande schon so verwöhnt ist, daß er nicht so viel der Güte, als Wohlfeile des Biers allenthalben nachzugehen pfleget. Also auch befehlen Wir mittels dies offenen Generalmandats gnädigst, daß dieser gemeinschädliche Unfug mit Ernste abgestellet, sofort derjenige Wirth, welcher das Bier wohlfeiler giebt, als er es nach Proportion seiner Lage, und Entfernung denen Mandaten gemäß zu geben hat, das erstemal mit hundert und fünfzig Gulden Strafe: das zweytemal mit Einziehung der Gerechtigkeit, wie auch bey Verlegung schlecht- und unvergeltlichen Trunks mit Einschlagung der Fässern, unnachläßig angesehen, nicht weniger gegen den bräuenden Stand selbst, der sich solcher unerlaubter Vortheilen, eigenmächtiger Satzminderung bey dem Gandter, oder merklichen Ueberguß, und anderen schlechten Sudwerks unterfängt, mit Generalmandatsmäßiger Strafe unmittelbar verfahren werden solle. Jene Oerter allein ausgenommen, wo sich solche besondere Umstände bezeigen, welche in Ansehen des ordinari Biersatzes, und der proportionirlichen Gleichheitsbeobachtung etwan eine Dispensation von dieser Generalverordnung billig verdienen, wobey Wir Uns jedoch die Einsicht, und das Jus dispensandi selbst allemal vorbehalten haben wollen. Wie dann die ehemalen eingeführt gewesste Quartalsberichten mit Anführung der in älteren Generalien anbefohlenen Umstände wegen des weissen Biers von sämmtlichen unseren Beamten an unsern Hofrath, und respektive Regierungen zu dem Ende in Zukunft allzeit wiederum zu erstatten sind, um zu wissen, wie der Biersatz

satz in ihren Amtsdistrikten von den bräuenden Ständen, und Wirthen beobachtet, nicht weniger, ob der weisse Bierverschleiß, und dessen Beylegung auf ein oder andere Weise nicht gehemmet werde. Wornach sich dann jedermänniglich zu achten, dieses Unser gnädigstes Generalmandat in gehorsamsten Vollzug zu bringen, sohin sich von selbsten vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 3. März An. 1759.

N. XXIV.

EXTRACT.

Steuer-Mandat von Anno 1759.

Zu Bestreitung der heurigen Hofstaabsausgaben: als Unterhalt und Verpflegung des gestellten Reichs-Kreiß-Contingents, dann der anheuer in gröserer Anzahl auf den Beinen habenden Trouppen, nicht weniger zu Fortsetzung des gemeinsamen Schulden-Abledigungswerk wurden in Rücksicht des bedauerlichen Zustandes der durch schon mehrjährige Verunglückungen, und besonders anfernten von dem allgemeinen Schneedruck, dann Schauer, Viehefall, und großen Ueberschwemmungen betroffenen Landen, hernach benannte Stand- und Landsteuren verglichen.

1. Die drey gefreyte Stände haben sich zu einem freywilligen Beytrag von zwey ganzen Anlagen dergestalten erkläret, daß, weilen der geistliche Stand der Prälaten und Stifter (gleich denen sämmtlichen Causis piis) anheuer zum erstenmal die in zwey gleichen Ratis erforderte Decimation zu entrichten hat, derselbe zu Beybehaltung des unter Ihnen drey Ständen hergebrachten Nexus den Anlagsbetrag zwar zu denen in jedem Rentamte vorhin angeordneten landschaftlichen Prälatensteuerämtern, jedoch andergestalten nicht, dann in der Qualität einer an dem betreffenden Decimations-Quanto beschehenden Entrichtung erlegen, die hiefür erhaltende Quittungen aber bey Gutmachung des Decimations-Quantums statt baar Geld anrechnen, und auf solche Weise zur Status-Kommission, oder bey dem betreffenden Ordinariat übergeben mögen. Dahingegen von denen übrigen zwey, id est, dem Ritter- und Bürgerstand ihre eingewilligte beede ganze Anlagen ohne weiters einzusenden kommen.

2. Die sämmtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen sollen und müssen 3. ganze und ein Drittel Steuren abführen.

3. Die inn- und außer Landes liegende Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapitel, Klöster, Spitäler, und andere dergleichen geistliche Grundherrschaften, welche dem hieländischen gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, haben zwar ihren zweyfachen Compositionsbetrag in die hiesige oberländische Landschaftskanzley gegen Quittung ebenfalls unfehlbar einzuschicken, solch leztere aber zu gleichmäßiger Vergütung des betreffenden Decimations-Quantums gehörigen Orts zu gebrauchen.

4. Jene weltliche Grundherrschaften (weil für anheuer die geistliche ausgenommen werden) so unter die gefreyte Stände nicht gehörig, sollen den Betrag der Herrengültsteuer nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlag in duplo erlegen.

5. Gedachte geistliche dem gefreyten Prälatenstand nicht inkorporirte Grundherrschaften aber sowohl, als der weltliche Clerus, welcher die vom päbstlichen Stuhle verwilligte Decimation zu entrichten hat, werden mit der Collektation erwehnter Herrengült, dann der von Alters entrichteten Widem- und pfarrlichen Nutzungssteuren anheuer allerdings übergangen, jedoch die separirte Anzeigen hiervon unterschrieben, und geferrigter einzusenden, die Aemter angewiesen.

6. Von jedem Innwohner sollen zwey Schillingpfenninge ein- und in getreuliche Verrechnung gebracht werden.

7. Von

7. Von bloßen Stiftern und Beständnern die instruktionsmäßige Steuergebühr zweymal.

8. Von den Vormundschafts- und anderen verzinslichen Kapitalien zwey Steuren zusammen mit dem fünften Theile des Zinsbetrags.

Womit die vorige Mandaten in allen übrigen Punkten wiederholet werden. München, den 9. April 1759.

N. XXV.

Instruktion für die sämtlich-landschaftliche Steuer- und Aufschlags-Beamte.

1mo. Vor allen werden die sämmtlich-landschaftliche Steuer- und Aufschlags-Beamte ihres abgeschwornen Eides, und theuren Pflicht erinneret, dero sie getreulichen nachzukommen wissen.

2do. So oft sich eine Veränderung durch Promotion, oder Todesfall bey einem verrechneten Amte anbegiebt, so hat der noch bey dem Amte verbleibende Ober- oder Unterbeamte zu berichten, ob der Abgestandene, oder Verstorbene nichts: oder um was zu dem Amt hafte?

3tio. Die fallende Gefälle sind von beeden gemeinschaftlich einzukassiren, derentwillen selbige allzeit zu dem Oberbeamten gebracht: von demselben ausgezehlt: die Erlagen auf die mit denen Geldern einlaufende Berichten, oder Münzzettel mit seiner Unterzeichnung geschrieben: und solche Berichten, oder Münzzettel, alsdann dem Unterbeamten zu Verfassung des Scheins zugeschickt werden sollen. Die Scheine aber hat der Oberbeamte mit dem Amtssignet, welches derselbe niemals von sich zu lassen, zu verfertigen. Auf solche Weise nun können, und sollen die Beamte

4to. Gleiche Einnahms-Manualien halten, und haben sich ferners wochentlich auf zwey, oder nach Beschaffenheit der stärker eingehenden Gelder, auf mehrere Täge zu vergleichen, um die Einkassirung (welche niemalen über eine auf 1000. Gulden eingegangene Summa bey den größern Aemtern zu differiren: bey den kleineren aber nach Proportion entweders gleich: oder wenigst wochentlich vorzunehmen) miteinander in die Amtskasse zu thun, und dabey die Kasseregister von Posten zu Posten zu kollationiren.

5to. Sind hinfüran, in Verfolg der sonderbaren landschaftlichen Verordnung, bey den Landsteuerämteren monatlich, bey den Landaufschlagämtern aber, (allwo die Unteraufschlagämter in den Städten und Märkten ohnedem einlaufen) quartaliter die Extrakte über Einnahm und Ausgabe zu verfassen, sohin solche Extrakte sammt den Geldern, wie diese in Sorten eingehen (derentwillen die Münz-Zettel bey jedem Amte verwahrlich aufzubehalten) allwegen inner denen ersten acht Tägen zu der ober- oder unterländischen Kanzley einzuschicken.

6to. Sollen Beamte die vorhandene ältere Ausstände zu erholen befliſſen, und beeifert seyn, einige neue aber (wie ihnen zu borgen ohnehin nicht gebühret) nicht mehr anwachsen lassen, und was die erstere betrifft, alle Jahre in Rechnung bey jeder Post in margine beysetzen, welchergestalten, und wie oft die Bezahlung betrieben worden, dann woran es erwinde? Wegen bemeldt-neuerlicher Ausstände hingegen, da derley mit specialer landschaftlichen Verwilligung, oder aus anderen erheblichen Ursachen anzunehmen wären, haben die Landsteuerämter anstatt der vorhin verlangten Rückscheine, und Certifikaten, nunmehr von denen Gerichts- und Hofmarchsbeamten eigenhändig unterschrieben- und gefertigte Specifikationen abzufordern, und denen Abrechnungen beyzulegen, auch die Landaufschlagämter ein gleiches, beforderst, wo keine Compositionen existiren, mittels derley Abrechnungen zu observiren.

7mo. Die Rechnungen, Akten, und gesammte Registratur, worüber eine Beschreibung zu verfassen, gehöret in die Verwahr des Nebenbeamten, oder Gegen-

schreibers, welcher aber dem Oberbeamten auf Verlangen die Nothdurft jederzeit abfolgen zu lassen hat, und sind in ermeldter Beschreibung die neuerliche Akten von Zeit zu Zeit nachzutragen, damit bey sich ergebender Dienstveränderung, dem neuen Beamten die vollständige Extradition beschehen könne.

8vo. Haben die anwesende Landsteurer, und Landsteuerschreiber, ingleichen sowohl die Landausschlags- als auch die Gränizbeamte, und Gegenschreiber alle Jahre bey Ablegung der Rechnung ihre erforderte Amts- Erinnerungs- Berichten separirter zu erstatten, und anzufügen, ob die landschaftliche Gefälle recht besorget, und nichts unterschlagen, oder vernachläßiget werde? oder wo, und wie ein mehrere Präkaution zu nehmen, dann auf was Weise selbe in Aufnahm zu bringen seyn möchten? insonderheit auch, ob dieser Instruktion in ein- und anderen schuldig nachgelebt werde?

Auf welcher Instruktion nun sich Beamte um so mehr genau, und pflichtmäßig zu halten haben, als ein solches nicht allein fürnämlich zu guter Amtierung, und Sicherstellung der landschaftlichen Gefälle, sondern auch zu ihrer eignen, und ihrer nach dem Ableiben hinterlassenen Kinder, und Erben Sicherheit gedeyet, widrigenfalls aber wider die Renitenten, oder Unfleißige, mit gehöriger Bestrafung, oder nach Gestaltsame der Sache gar mit Amotion selbst unmittelbar verfahren werden wurde, wovor sich ein jeder nun zu hüten weiß. Erneuert den 15. Novemb. Anno 1759.

N. XXVI.

EXTRACT.

Steuer-Mandat von Anno 1760.

Da neben dem gestellten Reichs- Kreiß- Contingent noch immer eine größere Anzahl Truppen auf den Beinen zu halten, zu deren Verpflegung aber sammt der Bestreitung der Hofstabsausgaben, dann Fortsetzung des gemeinsamen Schulden- Abledigungswerk mehrere Mittel weder sonsten, erfordert werden. So wurde sich wegen dem heurigen Postulatum solchergestalten verglichen, daß

1. Die drey gefreyte geistliche und weltliche Stände einen freywilligen Beytrag von zwey ganzen Anlagen entrichten: gleichwohl mit der Ausnahme, und dem merklichen Unterschied, daß, weilen der geistliche Stand der Stifter und Klöster gleich denen sämmtlichen Causis piis, anheuer die Decimation zum zweytenmal abzureichen hat, derselbe zu Beybehaltung des unter ihnen drey Ständen hergebrachten Nexus sothanes Anlagsquantum zwar zu denen angeordneten landschaftlichen Prälaten- Steuerämtern wiederum, jedoch andergestalten nicht, dann in der Qualität einer an dem Decimations- Betrag beschehenden Entrichtung erlegen, die hierfür erhaltende Quittungen aber bey jeden Orts betreffenden Ordinariat an der Decimation statt baar Geld übergeben mögen. Inmaßen auch die Landschaft von dem anderten gefreyten Stand der Ritterschaft und des Adels an jenem Dono gratuito, so die Verordnete dieses Mitstandes anfernten ohne jemalige Consequenz eingewilliget, und anticipirt, zu dessen einsweiligen Verzins- und etwelchen Ablösung anheuer mittels gleichmäßig abgesönderter Ausschreibung über vorberührte zwey Anlagen noch einen weiteren proportionirten Beytrag nach eben diesem Anlagsfuße durchgängig erfordern lasset. Dahingegen von dem dritten, nämlich dem Bürgerstande desselben doppelte Anlagen, wie vorhin, an die Behörde zu erlegen kommen.

2. Sollen und müssen die sämmtliche Gerichts- und Hofmarchs- Unterthanen in allen vier ganze Steuren abführen.

3. Die dem hierländisch- gefreyten Prälatenstand nicht zugethanene inn- und außer Landes liegende geistliche Grundherrschaften haben ihr verglichenes Contingent

fingent auch zweyfach gegen erfolgender Quitung unfehlbar zwar einzuschicken, doch diese zu gleichmäßiger Vergütung des betreffenden Decimations-Quantums gehörigen Orts zu gebrauchen. Und gleichwie

4. Bey allen übrigen dem hiesig-gefreyten Prälatenstand nicht inkorporierten geistlichen Grundherrschaften die von Alters nach der Instruktion schuldige Herrengült: item bey dem weltlichen Clero die Widem- und pfarrliche Nutzungssteuren, (womit selbe in Ansehung der zu verreichenden Decimation anfernten übergangen waren) occasione der unterm 7. Jänner a Curr. auf heurige Liechtmessen anticipando einzuheben ausgeschriebener Unterthanssteuer aus seinen Ursachen nachzuholen, und annoch in die ferntige Rechnung zu bringen verordnet worden: also auch ist angeregte geistliche Herrengültsteuer für anheuer doppelt: die Widem- und pfarrliche Nutzungssteuren aber wie andere Jahre nur einfach ohne mindeste Nachborge wiederum einzubringen, jedoch hierfür ordentliche Bescheinungen zu ertheilen, damit jene, welchen zu verstandener Decimation etwas beyzutragen betrift, solche zur etwelchen Gutmachung des Decimations-Quanti übergeben können.

In allen übrigen Punkten aber kömmt gegenwärtiges Mandat mit der vorjährigen Steuerforderniß und Verordnungen durchgehends überein. München, den 29. März 1760.

N. XXVII.

Weinaufschlags-Mandat von Anno 1760.

Entbieten Jedermänniglich Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben hiemit zu wissen, wasgestalten Wir für eine unumgängliche Nothwendigkeit befunden, daß der in Anno 1749. (* laut des unterm 16. April ebenbesagt 1749ten Jahrs auf 2. fl. 30. kr einsweilen herabgesetzte Weinaufschlag der Ursachen in etwas erhöchert werden solle, weilen solche erste auf einmal beschehene Herabsetzung gegen denen vorhin hiervon zu verreichen, und dem Schuldenwerk gegenwärtig assignirt gewesenen Gebühren gedachtem Werke einen allzugroßen Entgang an denen alldahin zu Bezahlung des von Unseren Durchläuchtigsten Herren, Herren Vorfahreren contrahirten Schuldenlasts verursachet, und die denen von Gott Uns anvertrauten Landen tragende landesfürstliche Obsorgsschuldigkeit erforderet, daß, gleichwie der Unterthan mit einer solcherthalben erforderlichen Mehrung der bishero angedaurten wegen berührter in vorigen Regierungszeiten angewachsenen Schulden besonders obgehabten Reichnissen, nebst denen übrigen unausweichlichen Gaben in eine noch weitere Dauer zu continuiren unmöglich im Stande, sondern völlig enerviret, und endlichen gar zu Grunde gerichtet wurde, berührt ohnehin großen Theils erarmete und überschuldete Unterthanen bey der zu erdeutem Schuldenwerk obgehabten, und wegen inslider vergrößerten Schuldenlasts ebenmäßig nothfolglich ansonsten zu vermehren kommender besondern Burde in etwas erleichteret, folgbar zu einiger dessen Ersetzung jene Mittel ergreifen werden, welche an sich selbsten billig, und in älteren Zeiten nicht nur in dieser Absicht prästiret, sondern auch zu solchem Ende sonderbar erhoben worden.

Dahero haben Wir über die anvor dießfalls mit Unserer lieben und getreuen Landschaft hierüber gepflogene Ueberlegung, und deren in lezter anhero berufenen Universalzusammentrettung erholt gutächtlichen Rath, gnädigst resolvirt, daß künftighin von jedem Emmer Wein ohne einigen Unterschied der Gattungen, wie solches in vorberührt-Unserm gnädigsten Generalmandat vom 16. April An. 1749. §phis Drittens, Viertens, Fünftens und Sechstens umständlich entworfen ist, **drey Gulden**, und von jedem Emmer Weinbrandwein **sechs Gulden**, und zwar vom ersten nächst künftigen Monats August an, zum Aufschlag gereichet, im übrigen

(* Vid. N. 7. & 8. item Part. 4. N. 52.

gen aber auch noch fernerſhin die vorhin geweßte Gebühren nach dem Innhalt vorbeſagt = Unſeres Generalmandats von Anno 1749. ſuſpendiret ſeyn ſollen.

Wir verordnen, und befehlen dahero gnädigſt, daß von eben beſagt = erſten nächſtkünftigen Monats Auguſt ab allen und jeden in Unſere Landen zu Baiern zum Conſummo hereinbringenden Weinen ohne Unterſchied der Gattungen, oder wem ſolche zugeführet werden, von jedem 64. Maaße betragenden baieriſchen Emmer, wie auch von jeder, obſchon 72. baieriſche Maaße haltender Yre Tyroller Weins drey Gulden, dann von jedem Emmer Weinbrandweins das herkommene doppelte Quantum mit ſechs Gulden zum Aufſchlag gleich bey der Einfuhr und Betrettung des in Unſeren Landen zu Baiern angeordneten jedortigen erſten Gränitz = Aufſchlags = Amts, da nicht anvor ſchon auf einige gelößte Pollitten der Weinaufſchlag bezahlet wäre, um ſo gewiſſer gereichet werden, je mehrers gegen jenem, ſo in gedachten Unſeren Landen mit einem ohne dieſen mittels vorzuzeigen habenden Pollitten wirklich entrichteten Aufſchlag hereingebrachten Wein, oder Weinbrandwein betretten wurde, mit der unmittelbaren und unnachläßlichen Confiſcation zu verfahren iſt, maßen Wir es bey denen in wiederholt = Unſerem gnädigſten Generalmandat vom 16. April An. 1749. dießfalls geſetzten Confiſcations = Strafen, und deren angeordneten Verhandel = und Vertheilung, auch der an Unſere gnädigſt verordnete Churfürſtliche und landſchaftliche gemeinſame Schulden = Abledigungs = Commiſſion treffenden Appellation, dann des an Unſere höchſte Stelle gehend alleinigen Recurſus pro gratia nicht nur allein allerdings belaſſen, ſondern auch alle und jede in Unſeren Landen aufgeſtellte Land = und Pfleggerichtiſch = auch Aufſchlags = und Zollbeamte, dann inſonderheit die Hofmarchs = Inhabere, wie auch die Stadt = und Markts = Obrigkeiten dahin ernſtgemeßniſt angewieſen haben wollen, daß, weilen nicht zu zweifeln ſeyn will, daß der innländiſche Wein, und Weinbrandwein = Conſummo eine ſtärkere Einfuhr, als deſſen jährliche Erträgniß bishero in dem ſeit An. 1749. ſo ſehr herabgeſetzten Aufſchlag anzeiget, wirklichen betrage, ſelbe viel erdeutet Unſerem gnädigſten Generalmandat von Anno 1749. mit mehrerem Fleiße, und ſchuldigſter Aufſicht, auch öfterer unvermuther Kellervisitirung ſchuldigſt nachgeleben ſollen, geſtalten, Wir jenen, welcher in ſeiner Amtsſchuldigkeit, oder gebührenden Jurisdiktions = Ausübung ermanglen, und deſſen überführet werden ſollte, nachdruckſamſt beſtrafen, und nach Geſtaltſame der Umſtände wohl gar die von Unſern, und Unſeren Durchläuchtigſten Herren, Herren Voralteren genießende Jurisdiktion einziehen zu laſſen, bemüſſiget wurden.

Nachdeme ſich auch ſeithero öfters in deme einiger Anſtand geäußert, daß bey einigen Unſerer Churbaieriſchen Maut = und Zollämtern die von denen in Unſere Landen hereinbringenden Conſummoweinen, und Weinbrandwein vorhin jeder = und allezeit eingebrachte Zoll, und Mauten ſeitdem mehrbeſagten Generalmandat von Anno 1749. erholet, bey den übrigen aber berührte Maut = und Zollgebühren gänzlichen unterlaſſen worden. So wollen, und befehlen Wir hiermit gnädigſt, daß, gleichwie dieſe von ſelbſten in einem ſehr geringen Quanto beſtehende Zoll = und Mautgebühren ein ſolches Uraltes Unſerer höchſten Regalien iſt, welches Wir weder übergehen, noch Uns, auch Unſerer Nachkommenſchaft dießfalls ein beträchtliches Nachtheil zuziehen laſſen können. Alſo auch von allen und jeden in Unſeren Landen zu Baiern hereinbringenden Conſummoweinen, und Weinbrandwein (geſtalten es wegen der Tranſitoweinen, und Weinbrandwein ohnehin ſeine ausgezeigte Richtigkeit hat) die betreffende alte und hergebrachte Maut = und Zollgebühren durchgehends, und bey jeder betretten der Unſerer Churfürſtlichen Maut = und Zoll = Station, auch bey Vermeidung wirklich = und unfehlbarer Confiſcation des ohne Entrichtung der ſchuldigen Maut = und Zollgebühr in Unſere Landen zu Baiern hereinbringenden Conſummoweins, und Weinbrandweins bezahlt werden ſollen.

Im übrigen verbleibet es bey all übrigen Punkten des letzt = beſagt Unſers gnädigſten Generalmandats vom 16. April An. 1749. wie bereits oben wegen der Confiſcations = Verhandlung, und deren Vertheilung, dann Appellation, und Recurſus erwehnet worden.

Und

Und versehen Uns der durchgehend-schuldigsten Nachgeleb- und Darobhaltung. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 24. Julii Anno 1760.

N. XXVIII.

Extrakt, respect. Anmerkung.

Steuer-Mandat von Anno 1761.

Da dieses Mandat dem vorjährigen (* sowohl mit der Steuererforderniß, als in allen übrigen Verordnungen fast völlig gleich: so hat man sich auch hierauf kürzehalber beziehen, und dieses nur anmerken wollen, daß denen Gerichtsbeamten und Hofmarchsrichtern anbefohlen worden, bey Einschickung der solchjährigen Finalsteuer Abrechnung in drey besonderen Anzeigen die pfärrliche Nutzungs- und Widemsteuren, dann von inn- und ausländischen Stift- und Klöstern, auch geistlichen Personen und milden Stiftungen, auch endlich von den weltlichen abzureichen treffende Herrengültsteuren solchergestalten mit Entwerfung der Steuer-Gebühren zu specificiren, daß in der **ersten** Anzeige die pfärrliche Nutzungs-, und Widemsteuren, in der **zweyten** Anzeige die von inn- und ausländischen Stift- und Klöstern, auch geistlichen Personen, und milden Stiftungen treffende Herrengültsteuren: und in der **dritten** Anzeige die von den weltlichen Personen gebührende Herrengültsteuren ordentlich ausgedrückt werden. München, den 6. April Anno 1761.

(* Vid. N. 26.

N. XXIX.

Fleisch-Aufschlags-Mandat von Anno 1761.

Entbieten Unsern Gruß und Guade zuvor; und geben zu vernehmen, wasgestalten Wir Uns zwar allerdings erinneren, wie Wir in dem unterm 16. August letztabgewichenen 1760sten Jahrs (* des Fleischaufschlags halber gleich in dem ersten Punkte gnädigst verordnet haben, daß von einem Ochsen ohne Unterschied 1. fl. 40. kr. für den Fleischaufschlag, und auf gleiche Weise von einem Kalbe 10. kr. noch ferners, wie bis anhero beobachtet worden, zum Fleisch-Aufschlag bezahlet, und in Unseren fünf Hauptstädten, München, Landshut, Straubing, Burghausen, und Ingolstadt der entworfene Fleischaufschlag gleich unter den Thoren bey Hereintreib- oder Führung des alt- und jungen Viehs von dem hierzu bestellten Fleischaufschlags-Einnehmer eingebracht, und baar abgeführet werden müsse.

Allen übrigen außer vorernannter fünf Hauptstädten in Unsern Landen zu Baiern vorhandenen Städten und Märkten, nicht weniger denen auf dem Lande ansäßigen Metzgern, Wirthen, Bräuern, und insgemein den Unterthan ohne Unterschied der Personen und Ortschaften aber freygelassen, ab dem geschlachteten großen und kleinen Viehe den Fleischaufschlag eintweders nach der in solchem Mandat von jeder Gattung ausgedruckten Norma und Geldbetrag, oder aber ab jedem Pfund 1. Pfenning weisser Münze, es gehöre sodann solch geschlachtes Viehe zur eigenen Consumption, oder anderwärtigen Verkauf zu entrichten.

Nachdeme uns aber die mehrfältig- unterthänigste Vorstellung geschehen, und sonderlich von Unserer lieb- und getreuen Landschaft bestättiget worden, daß sowohl in dem entworfenen Fleischaufschlagsbetrag der Ochsen um so mehrers ein Unterschied zwischen deren beßten und geringeren Gattung genommen werden solle, je

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 344.

je mehrers die schwere Ochsen nur hauptsächlichen zu Unserer Haupt- und Residenzstadt München gebracht werden, als auch die Landkälber nicht leicht die Schwere von 40. Pfund halten, worvon die gesetzte 10. Kreuzer zum Aufschlag treffen möchten.

Also auch haben Wir in Erwägung dieser angebracht- und bestättigten Umständen gnädigst resolviret, und wollen, daß

Erstens, zwischen denen schweren dann geringeren Ochsen der Unterschied zu Entrichtung des Fleischaufschlags dahin genommen werde, daß von denen schweren Ochsen der bereits vorhin jederzeit gesetzt gewesste Betrag a 1. fl. 40. kr. noch fernerhin abgeführet, von den geringeren Ochsen aber 1. fl. zum Fleischaufschlag erforderet, und eingebracht, hierbey aber von den bestellten Fleischaufschlags-Einnehmeren die pflichtschuldigste Beobachtung getragen werde, daß nunmehro nicht alle Ochsen unter die geringere Gattung a 1. fl. durchlaufen, sondern von selben der Unterschied gebührends observiret, einfolglichen der Aufschlag nach der wahren Schuldigkeit, und dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung besorget seyn möge, ferners und

Zweytens, wollen Wir gnädigst, daß von jedem in vorerdeut- Unserer fünf Hauptstädten bringenden Kalb anstatt der bishörigen 10. Kreuzer künftighin 9. Kreuzer zum Fleischaufschlag erforderet, und bezahlet werde. Und verbleibt es

Drittens, sowohl wegen der Einbring- und Bezahlung berührten Fleisch-Aufschlags unter den Thoren in oftbesagten Unseren fünf Hauptstädten bey Hereintreib, oder Führung des alt- und jungen Viehs, als allen übrigen in Unserem letzteren gnädigsten Generalmandat vom 16. Augusti des abgewichenen 1760. Jahrs enthaltenen Verordnungen allerdings, an welche jedermänniglich nochmalens alles Ernstes hiemit angewiesen, beynebens

Viertens, denen zur Fleischbeschau in den kleineren Städten und Märkten, auch auf dem Lande gebrauchenden Personen versicheret wird, daß selbe den vorhin gewöhnlichen Rekompens bey ihrem bezeigenden Fleiße, und pflichtmäßigen Eifer ganz zuverläßlich zu beziehen haben werden. Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 7. May An. 1761.

N. XXX.

Extrakt, respect. Anmerkung.

Steuer-Mandat von Anno 1762

Wegen denen noch immer kontinuirenden Kriegsumständen ist der Schluß der heurigen Postulatshandlung, so wie voriges Jahr (* erfolget, und in allen übrigen Punkten das anfernten erledigte Mandat repetirt worden. München, den 17. März 1762.

(* Vid. N. 28. & 26.

N. XXXI.

Erläuterung des letztern in braunen Bieraufschlagswesen

Liebe Getreue! Wir haben zwar in eueren den 20. abgewichenen Monats Märzen allhero unterthänigst erstatteten Bericht jene Ausschreibung, welche ihr an die sämmtliche in Unserem Regierungsdistrikt entlegene Unsere daselbstige Land und Pflegerichter zu mehrerer Besorgung des braunen Biers-Aufschlagswesen, dann des weissen Biers und Verschleiß den 9. Decemb. 1761. erlassen, empfangen, und hieraus ersehen, wie ihr euch hierinnen nicht nur allein

auf

auf Unser leztes in dem braunen Bieraufschlagswesen in offenen Druck ausgefertigtes Generalmandat, sondern auch hauptsächlich auf ein gleiches Mandat vom 3 März 1759. (* belendet. Gleichwie aber der Inhalt Unsers leztern in dem braunen Bieraufschlagswesen ergangenen gnädigsten Generalmandats, und die hierinnen begriffene eilfte und zwölfte Punkten nicht in sich enthalten, daß die von euch anverlangte Sudanzeigen und Bierbücheln quartaliter eingesendet, und hierinnfalls besondere Untersuchungen vorgenommen werden sollen, sondern Unsere gnädigste Willensmeynung nach dem Begriffe der vorigen in diesem braunen Bieraufschlagswesen vorhandenen gnädigsten Generalien dahin einstimmet, daß auf die wegen Abgebung des braunen Biers vom Ganther in jenem Preise, wie solcher von Unseren Churfürstl. Hofrath und Regierungen jährlich hinausgeschrieben wird, erlassende Verordnungen auf das genaueste gehalten, hierbey auch einige dareingaben, oder andere zu Abspannung des Gewerbs von denen bräuenden Ständen treibende unerlaubte Vervortheilungen nicht gestattet, sofort, da wider einen bräuenden Stand, dann bürgerliche und Landbräuer begründete Ursachen, daß entweders das Bier von der Ganther nicht in dem alljährlich treffenden Satz abgegeben, oder andere verbothene dareingaben, und Vervortheilungen getrieben worden, vorhanden, oder aber sich bey euch ein bräuender Stand wider den andern derley Mitstand, oder bürgerliche und Landbräuer wegen vorbemeldter Uebertrettungen beschweret, gegen einen solchen mishandelnden bräuenden Stand oder Bräu mit der betreffenden Untersuchung in ordineverfahren, und selber nach der sich ergebenen der Sachen Beschaffenheit mit denen im leztern Generalmandat enthaltenen Bestrafungen unnachläßig hergenommen werden solle; also auch habt ihr diese Unsere gnädigste Verordnung und Willensmeynung nicht nur allein an Unsere Churfürstliche Land- und Pfleggerichter alsogleich hinauszuschreiben, sondern auch euch hiernach genauest zu halten, und in übrigen jenes Generalmandat vom 3. März 1749. auf welches ihr euch in der lezten Ausschreibung besonders bezogen habt, in Copia anhero unterthänigst einzusenden. Dessen allen Wir Uns gnädigst versehen, ꝛc.

München, den 19. April 1762.

(* Vid. N. 23.

ausgefertigten Generalmandats.

N. XXXII.

Der Churfürstl. Hofrath hat den Supplikanten bey der durch verschiedene Präjudicien schon bekräftigten Observanz, Kraft welcher einem bräuenden Starde das Bier bey seinem Bräuhause zu Vermehrung des Verschleiß neben dem Hofmarks Wirth auszäpfeln zu lassen befugt ist, zu manuteniren, oder die dagegen vorwaltende Umstände gehorsamst einzuberichten. Sign. in int. den 4. August. 1761.

Vom Biervorschleiß, und dessen Auszäpflung bey den Hofmarchs-Bräuhäusern.

Ihro Churfürstl. Durchl. lassen zwar der Justiz seinen Lauf, verhoffen aber, daß seiner Zeit bey Verbescheidung der Sache, auf die schon in Resolutione vom 4. August anni præteriti angezogene Observanz das Augenmerk genommen: mithin auch anderen bräuenden Ständen kein präjudicierlicher Eingang gemacht werde. Sign. in int. den 10. May 1762.

N. XXXIII.

EXTRACT.

Ungeachtet des unlängst hergestellten Friedens wurde jedoch wegen der kostbar zu stehen gekommenen Verpflegung des Reichs-Constitutions-mäßig gestellten Kreißcontingents, und dato auf den Beinen haltender größerer Anzahl

Steuer-Mandat von Anno 1763.

Anzahl Truppen die heurige Postulatshandlung nach denen vorjährig = ausgeschriebenen Steuren (* regulirt, und dabey anbefohlen, daß

Diejenige Häuser, Güter, und einschichtige walzende Stücke, welche sich bey Gelegenheit der in Anno 1752. beschehenen allgemeinen Güterbeschreibung, und seithero noch weiters sowohl in den Gerichtern, als denen Hofmärchen unbelegt erfunden, mittels Instruktions = mäßiger Besteurung ebenfalls ad Ærarium publicum beygezogen, und des Endes willen die Besitzer nach denen von jedem Landsteueramte allschon Anno 1758. in Druck hinausgegebenen Fragspunkten ordentlich vernommen, sodann aber zur erforderlichen Sicherheit eidliche Gezeugschaft hierüber eingeholt werden solle. Welche Verordnung zwar seithero mehrentheils vollzogen worden, von einigen Gerichtern und Hofmärchen jedoch verschiedene unstatthafte Einwendungen gemacht, oder wenigst die in denen mit sichtbarem Unfleiße eingeholten Erfahrungen sich geäußerte Zweifel und Anstände nicht hinlänglich erläutert werden wollen. Dahero denen Gerichtsbeamten und Hofmarchs = Richtern zur letzten Gewarnung nicht verhalten werde, daß eine Lokalabordnung unfehlbar zu erwarten stehe, wann all jenes, was zur einsmaliger Regulirung der Steuren annoch ermangelt, oder um den Unterthan wider die Billigkeit nicht zu beschweren einer mehreren gründlichen Erläuterung bedarf, inner den bestimmten Termin nicht berichtiget seyn sollte. Und weilen

Bey fertiger Kommissionirung gewisser Gerichter und Hofmärchen wegen von denen Unterthanen geschehen = oder nicht geschehener Bezahlung des Mandat = mäßigen Fleischaufschlags mehrerley Diffikultäten entstanden, einerseits zu deren künftiger Erhebung, und andrerseits bey weiters fortsetzender Untersuchung desto verläßiger verfahren zu können, ernstgemessen verordnet wurde, denen Gerichts- und hofmärchlichen Tafern und Geywirthen, Metzgern, und übrigen Unterthanen deren entrichteten Fleischaufschlagsbetrag gleichergestalten, wie es mit denen Steuren beschiehet, in die Steuerbücheln deutlich und unentgeltlich der Unterthanen so gewiß einzuschreiben, als sich außer dessen die Gerichts- und Hofmarchsbeamte nicht allein selbsten verdächtig, sondern auch nach Gestaltsame einer schweren Verantwortung unterwürfig machen wurden. München, den 23. Febr. 1763.

(* Vid. N. 30. & 26.

N. XXXIV.

EXTRACT.

Steuer-Mandat von Anno 1764.

Zur unvermeidentlichen Bestreitung der Hofstabs = und Militärausgaben, dann in diese letztere einschlagenden Herstellung einiger Landbataillonen, nicht minder zu Fortsetzung des errichter gemeinsamen Schuldenabledigungswerk ist anheuer verglichen, und beschlossen worden: daß nämlich

1. Die drey gefreyte Stände zu einen freywilligen Beytrag zwey ganze Anlagen an die Behörde erlegen werden.

2. Müssen die sämmtliche Gerichts = und Hofmarchs = Unterthanen drey ganze und eine halbe Steuer entrichten.

3. Die dem gefreyten Prälatenstand nicht zugethanene inn = und ausländische geistliche Grundherrschaften ihr Contingent zweyfach.

4. Alle übrige geist = und weltliche unter die gefreyte Stände nicht gehörige Grundherrschaften die betreffende Herrengültsteuer auch zweymal.

5. Der weltliche Klerus aber nur die einfache Widemsteuer.

6. Die

6. Die Innwohner, und zwar jeder 2. Schilling = Pfenninge.

7. Die bloße Freylister und Beständner die Instruktions = mäßige Vihesteuergebühr ingleichen zweymal.

8. Die Vormundschafts = und andere verzinßliche Kapitalien nicht minder zwey Steuer zusammen mit dem fünften Theile des Zinsbetrags.

In allen übrigen Punkten wurde das ferntige Mandat wiederholet, und weil sich durch die in Anno 1762. angeordnet, und noch fürwährende Lokalunterſuchung des Fleischaufſchlags viele sträfliche Konnivenz und Nachläßigkeit bezeiget, gnädigſt anbefohlen, eine beſſere und gemeßnere Ob = und Aufſicht zu veranſtalten, und die Gebühr des Fleischaufſchlags geſicherter zu erholen, und zu verrechnen. München, den 24. Febr. 1764.

N. XXXV.

Extrakt.

Nicht nur zu Beſtreitung des Hofſtabs = und Militär = Status, dann des fortzuſetzenden gemeinſamen Schuldenabledigungswerk, ſondern auch wegen dem außerordentlichen Aufwande) welcher ſich einerſeits bey Beſchickung des anfernten zu Frankfurt gehaltenen Kurfürſtentags, und nachgefolgten römiſchen Königswahl: andrerſeits aber aus Gelegenheit der zwiſchen des römiſchen Königs Majeſtät, dann der Kaiſerl. Kurbaieriſchen Prinzeßinn, nunmehro römiſchen Königinn Majeſtät erfreulich vorgegangenen Vermählung ergeben hat, ſind zur heurigen Landes = Präſtation nachbenannte Steuren verglichen, und einzuheben beſchloſſen worden. als Steuer-Mandat von Anno 1765.

1. Die drey gefreyte Stände haben zu einem freywilligen Beytrag zwey ganze Anlagen zu erlegen ſich erbothen; dahingegen jedem Mitſtand eine beſondere landſchaftliche Ausfertigung zukommen wird, wie das allſchon vorhin zu obigem Ende präſtirte, und per Credit zu höchſten Handen entrichtete Donum gratuitum nach den verglichenen Anlagsfuß ſo leidentlich als möglich ſucceſſive abzuledigen ſeye.

2. Sämmtliche Gerichts = und Hofmarchs = Unterthanen müſſen und ſollen in allen nur vier Steuren entrichten.

3. Alle übrige Steuerſchuldigkeiten und Verordnungen ſind dem vorjährigen Mandat ganz gleich, dahero ſich auch dieß Orts lediglich hierauf bezogen, und dieſes angemerkt wird, daß von den zinstragenden Kapitalien anheuer auf zwey Steuren nur der zehnte Theil des Zinsbetrags angefordert, und anbey verordnet worden, denen um Bezahlung ihres Kapitals und Intereſſe klagenden Kreditoren bis zu Beybringung der Beſcheinungen über die jedesmal davon entrichtete Steuren keinesweges an die Hand zu gehen, und ſie bey ereignenden Conkurs ohne weitere Rück- oder Anfrage inter Currentes zu ſetzen. München, den 9. März 1756.

N. XXXVI.

Extrakt, reſpective Anmerkung.

Wegen den vom ferntigen Jahre zu entrichen noch übrigen Extraordinarauf- wand, ſo andern Umſtänden, wurden pro Poſtulato auch die nämliche Steuren (* einzuheben verglichen, und in all übrigen Punkten die vorjährigen Mandaten repetirt. München, den 3. März 1766. Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1766,

(* Vid. N. ant. 35.

N. XXXVII.

Von der Erinnerung der gemeinsamen Schuldenwerks-Commission über die daselst anhaftende Posten.

Der Churfürstl. Hofrath hat in Zukunft in jenen zwischen Parteyen sich ergebenden Strittigkeiten, wo es um eine bey einem allhiesigen gemeinsamen Schuldenwerk anhaftende Post zu thun, auf eben die nämliche Weise vor Erlassung deren Verbescheidungen, von der gnädigst verordneten Churfürstlich- und Landschaftlichen gemeinsamen Schuldenwerks-Kommission, die Erläuterung und Erinnerung abzufordern, wie solche von der Churfürstl. Hofkammer in den Causis, worbey das Churfürstl. höchste Interesse Theil, und Consequenz nimmt, erholet werden muß. Sign. in int. den 14. Febr. 1767.

N. XXXVIII.

Extrakt, respect. Anmerkung.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1767.

Auch für dieses Jahr wurde noch zu Bestreitung des Hofstabs- dann Kameral- und Militar- auch anderen zu des Landes Beßten unmittelbar abgesehenen Ausgaben mit eben soviel Steuren, wie im vorigen Jahre (* continuirt, und ist das Mandat dem ferntigen fast in allen Punkten ganz gleichförmig. München, den 18. März 1767.

(* Vid. N. 35. & 36.

N. XXXIX.

Extrakt.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1768.

Wegen denen über einen großen Theil des Landes anfernten ausgebreitet- und der bedauerlichen Wirkung halber auf ein so anderes Jahr hineinreichenden gewaltigen Schauerschaden, Wolkenbrüchen, verderblichen Ueberschwemmungen, Viehefall, und anderen Verunglückungen, wurden anheuer

1. Die Standsteuren auf eine ganze und eine halbe Anlage.

2. Die Landsteuren der Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen auf drey ganze und eine halbe.

3. Das verglichene Contingent der inn- und außer Lande liegenden geistlichen Grundherrschaften auf einen ganzen und halben Betrag heruntergesetzt.

4. Die Herrengültsteuer der übrigen geistlich- und weltlichen Grundherrschaften aber bliebe bey dem zweyfachen Betrag.

5. Die Widemsteuer so wie die vorige Jahre nur bey dem einfachen.

6. Die Innwohnersteuer bey dem zweyfachen, oder zwey Schilling-Pfenninge.

7. Die Viehesteuer der Beständner und Stifter ingleichen bey dem zweyfachen.

8. Die Kapitalssteuer abermal nur bey dem zweyfachen, und zwar mit dem zehnten Theil des Zinsbetrags: und es endlich in allen übrigen Punkten bey dem vorjährigen Mandat. München, den 11. März 1768.

N. XL.

Post scriptum, wegen Durchlesung der Steuer-Mandaten.

Ihro Churfürstl. Durchläucht versehen sich anbey gnädist, daß sich jeder Churfürstlicher Beamter, und die Hofmarchs-Verwaltere vermög ihres obhabenden Amts angelegen seyn lassen werden, das Steuermandat um so gewisser in seinem ganzen Inhalte und Artickeln völlig und mit dem schuldigen Fleiße und Aufmerksamkeit zur betreffend durchgehenden Nachacht- und darobhaltung zu durchlesen, und nicht, wie bishero geschehen zu seyn vorkömmt, solches nur wegen der Steuermanzahl einzusehen, als im widrigen gegen selbe wegen dergleichen verweislichen Faul- und Sorglosigkeit mit einer wohlverdienten Ahnd- und Bestrafung fürgefahren werden wurde. München den 28. März 1768.

N. XLI.

Von dem errichteten Landbanco, und deme ertheilten Jure Prælationis.

Gleichwie sich Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. Unser gnädigster Herr, aus der für Höchstdero Land und Unterthanen unausseßlich tragend-Landesfürstl. Obsorge nichts mehrers angelegen seyn lassen, dann jene Mittel und Wege anzugehen, wodurch die Landeskommerzien, Handlungen, und hiervon entspringende Nahrung, sofort das wahre Landesbeßte stätshin befördert werden möge.

Also auch haben sich Höchstdieselbe mit Dero lieb- und getreuen Landschaft in denen seit einigen Jahren vorgewesten Universalversammlungen umständlich hierüber vernommen, und endlich dahin veranlasset, und verstanden, daß ein Land-Banco errichtet, und mit einem fortdaurend-jährlich-ansehnlichen Funde, und Zufluß dotirt, und unterstützet, deme die Landesfürstl. höchste Protektion, und Manutenenz stätshin und in allen treffenden Vorfallenheiten beybehalten, im übrigen aber dieser Churbaierische Landbanco unter dem landschaftlichen Credit, und Administration fortgeführet, einfolglichen hiermit solch landesnützliche Operationen unternommen werden sollen, wodurch demnach Handthierungen und Manufakturen aufgeholfen, sofort die Kommerzien, und Landesnahrung erhoben, und vermehret, mithin das wesentliche Landesbeßte erzielet werde.

Unter andern diesem Churbaierischen Landbanco churmildest ertheilet- und nöthigen Privilegien haben auch höchstgedacht Ihro Churfürstl. Durchl. das Jus Prælationis solchergestalten gnädigst zugestanden, und gegeben, daß in jenem Falle, da ein solcher Bürger, oder anderer, welcher von diesem Churbaierischen Landbanco zur Erheb- und Fortführung einer inner Landes angerichteten Manufaktur, oder seiner Handthierung, oder auch zu Beyschaffung der Materialien, oder anderen derley, was immer Namen habenden Gewerbs- und Handwerksbeförderungen, einiger Vor- und Beyschusse, es bestehe dieser in viel oder wenig, erhaltet, vor der gebührenden Rückgabe dergleichen gegen- oder ohne Interesse empfangenen Vorschuß auf die Gand verfallet, derley von dem Churfürstl. Landbanco vorgeschossene Post auf die nämliche Weise, wie andere landesherrlich- und landschaftliche Forderungen angesehen, und in die demselben gebührende vierte Stelle bey der treffenden Prioritäts-Erkanntniß ultimato gesetzet werden solle, damit jenen Posten, so bereits vorhin das Recht zu dieser Stelle erhalten, einiger Nachtheil nicht zugehe.

Und dahero befehlen höchstbesagt Ihro Churfürstl. Durchl. dem Churfürstl. Hofrath hiemit gnädist, daß derselbe in vorkommenden Konkursfällen sich hiernach allerdings halten, und ein gleiches denen Churfürstl. Regierungen sowohl, als denen sämmtlichen Gerichts- und Hofmarchs-sonderheitlich aber denen Städt- und Markts-Obrigkeiten bedeute, damit erbeuter Churfürstl. Landbanco nicht nur allein bey diesen

deme ertheilten Jure Prælationis gebührend gehandhabet, ſondern auch demſelben in allen treffenden Vorfallenheiten, und zuſtellen habenden Klagen die jedmalig-geſtrackte Juſtiz wider deſſen Creditoren adminiſtrirt werde. Deſſen allen ſich höchſtgedacht-Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt verſehen, und anbey Dero Hofraths-Präſidenten, Vizepräſidenten, Kanzler, und Räthen mit Gnaden wohl, und gewogen verbleiben. München den 1. Decemb. 1768.

N. XLII.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1769.

Zu denen erforderlichen Hofſtabs- und Militärausgaben, auch gedeulicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenabledigungswerk, und anderer dem Lande ſucceſſive erſprießlicher Beſtreitung wurden für dieſes 1769. Jahr ausgeſchrieben.

1. Für die gefreyte Stände ein freywilliger Beytrag von zwey ganzen Anlagen.

2. Für ſämmtliche Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen drey ganze, und zwey drittheil Steuren.

3. Für die inn- und außer Landes liegende geiſtliche Grundherrſchaften ſo dem gefreyten Prälatenſtand nicht zugethan ſind, ein zweyfaches Contingent.

4. Für die übrige geiſt- und weltliche Grundherrſchaften zwey ganze, und eine halbe Herrengültſteuer.

5. Für den übrigen Klerum eine ganze und halbe Widemſteuer.

6. Für die Innwohner zwey Steuren zuſamm mit zwey Schillingpfenninge, oder 17. kr. 1. hl.

7. Für die bloße Freyſtifter und Beſtändner eine zweyfache Inſtruktionsmäßige Viehſteuergebühr.

8. Für die zinsbare anliegende Kapitalien zwey Steuren zuſammen mit dem zehnten Theile des Zinsbetrags. In allen übrigen Punkten wird das vorjährige Mandat repetirt. München den 22. May 1769.

N. XLIII.

General-Mandat wegen des Weinaufſchlags von Anno 1769.

Entbieten allen und jeden Unſern Gruß und Gnade bevor, und geben zu vernehmen: Nachdem Wir allbereits den 16. April des 1749. Jahrs (* durch ein in öffentlichen Druck erlaſſenes Generale jedermann kund und zu wiſſen gethan, welchermaßen Wir über anvor mit Unſer lieb- und getreuen Landſchaft gepflogene Ueberlegung, erholt deren gutächtlichen Rath, auch ſelbſt gemacht unterthänigſten Vorſchlag geſchloſſen haben, daß die mehrfältig vormalige bey verſchiedenen Landtägen, und hiunach eingeführte Weinaufſchläge, Ungeld und Acciß in ſolcher Maaß ſuſpendiert ſeyn ſollen, daß neben dem fortan beybehaltenden Trauſito-Weinaufſchlag deren fünf Schilling-Pfenninge ſchwarzer, oder 42. kr. 6. hl. weißer Münze zum Conſummo-Aufſchlag ab jedem im Lande verbleibenden Eimer Wein ohne Unterſchied deſſelben Gattungen zwey Gulden, und dreyßig Kreuzer eingefodert werden ſollen; dieſer Aufſchlag entgegen auf fernere anvor mit Unſrer lieb- und getreuen

(* Vid. N. 7. pag 464.

getreuen Landschaft ebenmäßig gepflogene Ueberlegung im Jahre 1760. (* aus den in Unserm Mandat vom 24. Julii des mehrern enthaltenen Ursachen, auf drey Gulden von besagt jedem Eimer Wein vermehrt worden; im jüngst abgeschienenen Jahre Wir auch besagt Unsers weitern Generale vom 1. September über eben verstandene drey Gulden Gränzaufschlag, ein zur Beförderung Unserer Landeskommerzien-Produkten und Fabrikaten, als Salz, Getraids, so anderes ꝛc. wiederholter erfoderlich befundene Weinconsummo-Gebühr von zwey Gulden, dreyßig Kreuzer von gemeldt jedem Eimer Wein erholen zu lassen, gnädigst zu verordnen Uns veranlasset sehen müssen: Wir nach ferner weitern mit Unser lieb- und getreuen Landschaft bey deren hiehero berufenen Universale gepflogenen Vernehmung, und Uns von solcher gemacht gutächtlichen unterthänigsten Vorschlag, wie obiger Endzweck der Beförderung deren Landeskommerzien durch andere Wege erzielet werden könnte, Uns mit selber auf nachstehende Weise und Art verstanden, und gnädigst entschlossen haben. Setzen dannenhero, und ordnen

Erstens, daß von dem 1. May instehenden Jahrs an, die unterm 1. Sept. des abgeschienenen Jahrs (** einzufordern verordnete weitere Consummogebühr deren zwey Gulden, dreyßig Kreuzer anwieder abgethan seyn, und von jedem in hiesige Churlande einführenden Eimer Consummo-Weins ohne Unterschied dessen Gattungen, nebst der zu Unsern Mauthämtern noch ferners zu erlegen habender in der Tariffa Fol 118. enthaltener Mauth- und Accisgebühr, dann denen nach Ausweisung Unsers Mandats von 25. Oktob. 1765. (*** annoch betreffenden Weggeldern, von Unsrer lieb- und getreuen Landschaft aufgestellten Aufschlagämtern ein mehrers nicht, dann drey Gulden zu einen Weinaufschlag erfordert werden sollen.

Zweytens, wiederholen Wir Unsere im gedachten Unserm Generale vom Jahre 1749. des mehrern enthaltene Landesfürstliche Erklärung kürzlichen dahin, daß gegenwärtig Unsere Verordnung weder Uns, und Unsern Churerben, und Landesfürsten in Baiern an Unser höchsten Gerechtsame, noch auch Unser lieb- und getreuen Landschaft, und andern Ständen insgemein an ihren wohlhergebrachten Freyheitsbriefen, und Privilegien zu einen Nachtheil gelangen, sondern Uns, und Unsern Durchläuchtigsten Nachfolgern, Chur- und Landesfürsten in Baiern freystehen solle, nach denen sich anergebenden Zeitläufen, und Umständen über gutächtlichen Rath, und weiters pflegende Handlung mit Unser lieb- und getreuen Landschaft, diese Unsere gegenwärtige Verordnung in solcher Maaß, und allenfalls wie es dießfalls vor dem 1749sten Jahre gehalten worden, anwieder einzuführen; wo Unser gegenwärtig in ein so andern rückhaltende höchste Gerechtsame eben also, wie Unsern lieb- und getreuen Ständen habend-dermalens ebenmäßig ruhende Befreyungen Unser höchster- wie ihrer Seits anwieder aufleben sollen.

Drittens, ist bereits oben angemerket, daß von jedem im Lande consummierenden Eimer Wein ohne Unterschied drey Gulden für dermalen zum Aufschlag gereichet werden sollen. Es hat also hiemit den eigentlichen Verstand, daß von allen Weinsorten, es mag solcher in Burgunder- Elsasser- Rhein- Moßler- Oesterreicher- Neckar- Franken- Französischen, Wälschen, oder anderen Weinen bestehen, auch in Fäßern, Lägeln oder Körben hereingebracht werden, absolute kein mehreres, als ab jedem Eimer diese drey Gulden für alle Gränz- Ungeld- und andere Aufschläge, außer (Puncto primo) gemeldtermaßen wenigen Mauth-Accis- und Weggebühr zu erfordern, oder zu bezahlen.

Viertens, wiederholen aus dem leztern 1749sten Generale Wir hiehero gnädigst, daß der allhiesige Landeimer nach besag der ältern Aufschlags-Instruk-

(* Vid. N. 27. pag. 493.
(** Vid. P. 4. N. 52.
(*** Vid. die Sammlung von 1771, pag. 198.

tionen, und weiters erlassen gnädigsten Verordnungen, in der Visier zwar durchgehends nach 64. Maaße angerechnet, der Weinaufschlag aber nur nach 60. deren, also ab jeder Maaß Consummo-Wein pr. 3. kr. folgsam von 60. Maaße mit 3. fl. soviel in Fäßern, Panzen, und Lägeln eingeführt wird, erfordert, sohin ein mehrers, oder minders bey allen und jeden Weinen, was Ursachen auch hiebey eingewendet werden möchten, nicht paßieret, oder in Abzug gebracht werden solle. Soviel entgegen die Einführung dergleichen Weinen in Boutellien anbelangt, weilen ohnehin in solchen nur die hochgiltigere Weine in hiesige Churlande herein gebracht zu werden pflegen, ist ab jeder derley Bouteille Consummo-Wein, wann solche auch eine allhiesige Maaß nicht ganz haltet, 3. kr. zum Aufschlag einzuheischen, wobey Wir doch zugeben wollen, daß falls derley Bouteillen nur ein Quart einer Maaß, oder wohl erkanntlich nicht gar eine halbe in sich fassen, zwey deren für eine in der Verausschlägung zu paßieren wären, von welch generalen Gesetz Wir doch

Fünftens, soviel die Fäßer, und Panzen betrift, die Tyroller-Weine ausnehmen, als welcherthalben Wir es noch fürohin bey deme gnädigst belassen, daß ein daselbstig in der Visier hiesig 72. Maaße haltende Yhren, in dem Aufschlage nicht höher, dann einen Eimer angesehen werden solle; gleich Wir auch in Anbetracht des Aufschlags nach denen Bouteillen einen sogenannten halben Korb Champagner-Wein (selbstländige 60. Bouteillen haltend) zu dreyviertel eines Eimers verausschläget wissen wollen. Entgegen

Sechstens, bey dem Oesterreicher-Wein den bisanhero zwischen daselbstig kurzen und hierländischen langen Eimer gemachten Unterschied, wie auch allen Puncto 4to schon enthaltenen bishero verscheidents beobachteten Dareinlaß gänzlichen abgeschafft zu seyn, und solchen, wie alle andere Weine, dem hiesigen Landeimer nach in der Viesier zu 64., dann in der Verausschlägung zu 60. Maaß zu nehmen verordnen; wobey aber bey denen auf dem Inn- und Donaufluß heraufgehenden Weinzügen jedem Schiffmeister, oder Weineigenthümer in der Wahl stehen solle, daß selber, weilen bey denen gesattelten Fäßern die Nettovisier nicht genommen werden kann, entweders, um mit solcher beykommen zu können, Platz räumen, oder in dessen Entstehung gefallen lassen müssen, daß die Cubique-Visierruthen bey jedem Fasse über den Boden doppelt angeschlagen, und hiernach desselben innerlicher Gehalt, dann die Aufschlagsschuldigkeit, ohne Rücksicht, ob die Fäßer ganz voll, oder in solchen ein Abgang sich befände, erfordert werden solle, gleich ohnehin in nachstehenden Punkten wegen deme, was in Fürnehmung der Viesier sonderheitlich zu beobachten, das weitere geordnet wird. Eben solcher auf dem Wasser heraufgehenden Weinzügen halber befehlen Wir auch ferner gnädigst, daß alle und jede auf selben sich befindliche, den Schiffknechten vorgeblich angehörige sogenannte Anlägeln um so verläßlicher in die Nettovisier genommen werden sollen, als solche, falls sie auch den Schiffknechten wirklich angehörig wären, denenselben gegen einen ihnen hinwieder ertheilend ringeren Lohn, von denen Schiffmeistern geduldet, und auf seine Weise eingedungen zu werden pflegen, welch mehr- oder mindern Vortheil deren Schiffmeistern das Aerarium Publikum aber ganz nicht zu ersetzen hat. Und endlichen wollen Wir viel ersagt auf dem Wasser einführenden Wein und Brandweinen halber noch sonderbar gnädigst, daß die Schiffmeister gehalten seyn sollen, wie bey dem erst betrettenden Unsern Mauth- also auch bey dem ersten landschaftlichen Aufschlagamt über ihre Ladung eine schriftliche Fattura zu übergeben, worinn deren führende Wein- und Weinbrandweingeschirre mit ihren aufhabenden Zeichen und Numern dann deren Gehalt, was in selbe gefaßt, deutlich und verläßlich aufgezeichnet sich finden; wie Wir dann selben gnädigst unverhalten lassen, daß in Entstehung dieser Fattura sich jeder den längern Aufenthalt selbst beyzumessen, und jene, welche ein Geschirr verhalten, oder den Innhalt für geringer, als solcher wahrhaft sich befindet, bey den Aemtern angeben, sich die Vorkehrung der hinnach auf die Defraudanten gesetzten mandatmäßigen Bestrafung gleichwohlen zuzuschreiben haben wurden.

Sieben-

Siebentens, über das, was in vorstehenden Punkten wegen Visierung jener Weine, so auf den sogenannten Hohenauen ein- und durchgeführt zu werden pflegen, enthalten ist, verordnen Wir der Visier halber bey den Consummo-Weinen überhaupts, daß (1mo) bey solchen selbe nicht allein, wie bishero wegen des Aufschlags von denen landschaftlichen Aufschlagsbeamten, sondern auch Unsern mitinteressirten Mauthgefälls willen von Unsern Mauthbeamten ebenfalls vorgenommen, (2do) alle und jede zum Consummo hereinbringende Fässer, Panzen und Lägeln einwendig visieret, hiebey aber die Visier nicht spundvoll, sondern nach der Quantität des sich in derley Fässern, Panzen und Lägeln bey anlegender Visier an Eimern und Maaßen wirklich befindenden Weins angesetzet, (3tio) zu solcher Visierung die bishero übliche Stechruthen, oder Cubique-Visier bey regulairen Geschirren gebraucht, in jenem Falle aber, (4to) wo die Geschirre nicht gleichförmig dick, sondern an vordern und hintern Theil mehrers zugespizt, in der Mitte aber weitfängiger wären, wie auch in all und jeden Vorfallenheiten, wo Unserer Mauth- und landschaftlichen Aufschlagsbeamten fürgekehrte Visier in der Zahl der Eimer und Maaßen so unterschieden ausfallete, daß eine gegen der andern bey größern Geschirren um mehr, dann einen Achtel Eimer differirte, von Unsern und den landschaftlichen Beamten zugleich, und miteinander die Quadratvisier gebrauchet, und von beyden jene, was solche entscheidet, in Ansatz genommen werden solle; und obschon (5to) in Unserm Generale von 1749sten Jahre §. siebentens enthalten, daß den emballierten Weinfässern die Emballage nicht abgenommen werde; so befehlen Wir doch gegenwärtig, soviel die Consummo-Weine betrift, daß, gleich Wir wegen accurater Besorgung Unsers höchsten Mauthregals ohnehin nicht zugeben können, daß derley in was immer für einer Emballage befindliche Wein dem Eigenthümer, oder dessen bestellt, und bewalten ausgefolget werden, ohne daß die Emballage abgenommen wird, mit eben dieser Gelegenheit die Visier ebenmäßig, wie bey allen andern Weinen vorgenommen werden solle; wobey Wir doch wegen solch einwendiger Visierung der Weinen, dann Abnehmung der Emballage jedem Weineigenthümer, oder dem bestellten und bewalten freystellen, ob selber seiner mehrern Gemächlichkeit halb ein oder anders sogleich bey der Gränze-Mauth- und derley Aufschlagamt in sein oder seines bewalten Anwesenheit, oder bey einem in dessen Aufenthaltsort sey allenfalls zugleich befindlichen, oder aber bey dem ihme nächstgelegenen in demämlichen Stadt, oder Markte ebenmäßig zugleich aufgestellten Mauth- und Aufschlagsamt vorgekehret wissen wolle, als wornach derselbe seine Anstalten gleichwohl sollen zu machen hat. Unsere Mauth- und die Landschaftliche Aufschlagämter aber werden immittels beordert, daß in jenem Falle, wo auf der Gränze das Weingeschirr nicht eröffnet wird, selbe immittels solche von außenher, oder wann man nicht ders zukommen kann, über den Boden doppelt visieren, und nach solcher Visier, in bey denen emballierten Weinen nach einem pflichtmäßigen Ueberschlag, was allfalls das emballierte Faß halten könnte, die Mauth- dann Aufschlagsgebühr erforn, und einkassieren sollen, zumalen die in dem Abstoßort weiters fürnehmende Retonachvisier von selbsten zeigen muß, ob hierauf noch was nachzutragen, oder zuviel erforderten rückgeben zu lassen seyn dörfte. Sollte sich aber (6to) sowohl bey Hohenauen, als Landfuhren bezeigen, daß nebst mehrern gefüllten ein so ans Faß gänzlichen leer auf der Gränze eingeführet wurde, wäre von solchen zwohnehin einiger Aufschlag nicht zu erfordern, wohl aber ein derley leeres Faß sam deme, was es in der Visier halte, auf der ausstellenden Aufschlagspollette besers zu notiren. In Visierung der Transito-Weinen entgegen haben Unsere Mth- und landschaftliche Beamte zu beobachten, daß hiebey einige Weingeschirre gar nicht eröffnet, noch von den emballierten die Emballage aufgelöset, sondern solauf gleiche Art (wie bey diesem Punkten oben (N. 5to) von denen auf der Gze nicht zu eröffnen kommenden Consummo-Weinen geordnet worden) behandverden; da nun derley Weine von beyden Aemtern in die Visier genommen den, ist über selbe, (7mo) falls sie auf der Art durchgeführt, oder mit Pen gesämmet werden, denen Fuhrleuten von den landschaftlichen Aufschlagämtern Transitopolletten, worinnen (gleich bis anhero) die Anzahl der Fässer, len, oder Lägeln nebst deren Gehalt an

Eimern und Maaßen, hinnach Puncto zwölftens des mehrern enthaltenermaßen sich entworfen findet, zu ertheilen, von Unsern Mauthämtern entgegen sind derley Wägen, Kärren, oder auch einschichtige Geschirre (wie es mit anderer mauthbarer Transitowaare gehalten zu werden pfleget) ordentlich zu verschnüren, diese Verschnürung aber nicht ehender abzunehmen, als bis solche bey der letzten Gränz- Mauth- und Aufschlagamtsstation, wo selbe außer Landes geführet werden, eintreffen, und alldaselbst nach nochmalig von beyden Ämtern beschehener Durchgehung der Transito-Polleten und Fuhrbriefen richtig befunden worden ist, daß selbe die nämliche Anzahl Fässer, und Eimer, die von ihnen eingeführet worden ist, anwieder ausführen, wo widrigenfalls, und auf Befund, daß unterwegs etwas abgestossen worden, der Fuhrmann anzuhalten, und ohne hinlänglich leistende Real- oder Personalkaution nicht zu entlassen wäre. Wegen denen auf dem Wasser mittels der sogenannten Hohenauen transitirenden Weinen entgegen wiederholen Wir hiehero (8vo.) was deren Visier willen Puncto 6to bereits, dann der Polletenentheilung, und nochmaliger Recognoscierung derselben bey dem letzten Ausfuhrort im vorgehenden Nro. allschon geordnet worden ist, mit dem Anhange, daß diesen transitirenden Hohenauschiffen die erforderlich findende Condukteurs von denen bey erst betrettendem Mauthamte vorhandenen Confinwächtern des Endes willen unentgeltlich mitgegeben werden, damit dieselbe bis zur Ausfuhrgränze das behörige instruktionsmäßig beobachten; welche Condukteurs (9no) von Unsern Mauth- denen landschaftlichen Aufschlagsämtern auch bey Consummowein führenden Hohenauen niemalens zu versagen sind, falls selbe je zuweilen solche nothwendig erfinden dörfte, und hierum an Unsere Mauthämter das behörige Belangen stellen; sollte aber (10mo) sich ereignen, welches jedoch nur in gar wenigen Fällen geschehen könnt, daß ein derley transitirender Wein in einem solchen Orte außer Landes gehete, wo zwar ein Unserriges Mauth- nicht aber ein landschaftliches Aufschlagamt vorhanden wäre, hätte ersteres all jenes, was in diesen Punkten, und sonderheitlich Nr. 7. enthalten ist, zu beobachten, den richtigen, oder anderweitigen Befund auf die Aufschlagspolleten rück zu notiren, und solche mit erster Gelegenheit dem nächstgelegenen landschaftlichen Gränzaufschlagamt verschloßner zu übersenden; wobey Wir (11mo) zu Erleichterung der Transitovisier verordnen, daß die in ganzen Stücken, oder Piecen, dann in halben detto, oder feuilleten transitirende Burgunderwein gar nicht visiret, sondern von erstern der Aufschlag nach drey und ein viertel, dann letztern nach ein und fünf achtel Eimer erfordert werden solle. (12mo) Wiederholen Wir der Fuhrleute, und aller jener halber, so auf der Art Wein, oder Weinbrandwein ein- oder durchführen, was zu Ende vorstehenden Punktens Wir wegen der von denen Schiffmeistern vorzuzeigen habenden Fattura gnädigst anbefohlen haben, daß nämlichen auch über sämmtliche Weinfuhren zu Lande die auf vorbeschriebene Art eingerichteten Fuhr- und Frachtbriefe bey jed erst betrettenden Mauth- und Aufschlagsamt unweigerlich vorzuweisen seyen. Welch nämliches wegen Vorweisung der respektive Fattura, und Frachtbriefe (13tio) sich auch auf den transitirenden Möth, und Honig verstehet, wobey Wir zu Behebung der bishörigen ungleichen Observanz verordnen, daß von ersteren, wie von letzterem ab dem Eimer 15. kr. dann von jeder Maaß 1. Pfenning Transitoaufschlag hinfüro erholet werden solle. Und wie nun

Achtens, Eingangs bereits gemeldtermaßen es bey deme verbleibet, daß der Transitoaufschlag nach vormaligen fünf Schilling Pfenninge schwarzer, oder 42. kr. 6. hl. weißer Münze fortan erholet werden solle, bey den Consummoweinen entgegen die unterm 1. September vorigen Jahrs angeordnete Einhebung der weitern Consummogebühr ab jedem Eimer pr. 2. fl. 30. kr. anwieder abgethan ist, auch die vor dem Jahre 1749. zu leisten gehabte Abgaben fernershin unterbleiben, sofort die künftige Verauffschlägung von jeden Eimer Wein pr. 3. fl. bey der Maaß alleinige 3. kr. abwirfet; als wiederholen Wir aus dem Generalmandat vom erstgemeldten Jahre, wie Wir außer sondern an Uns, oder Unsere lieb- und getreue Landschaft bringend andringenden Ursachen jemand geist- oder weltlichen Standes einige Befreyung nicht zu gestatten, ja sogar die zu Unserm Hofkeller, und Hoflager beyführende Weine in dieser Conformität bezahlen zu lassen gedenken, sondern versehen

Uns

Uns viel mehrers gnädigst, es werden Stände und Unterthanen diese Unsere aus angebohrner landesfürstlichen Milde gemachte Verordnung und Erleichterung in unterthänigster Devotion und Gehorsam erkennen, zugleich bedenken, daß dieser Aufschlag zu Entrichtung der Uns, und Unserm lieben Vaterlande aufliegenden Schulden gewidmet seye, und von Uns hierbey noch ferners belassen worden, mithin diesen geringen Betrag williglich abführen, und die bishörige Defraudationen, und schädlichen Einschwärzungen zu verhindern sich mitangelegen seyn lassen, gestalten

Neuntens, da einiger aus Ständen, oder Unterthanen, dessen ungehindert, einen Wein ohne Abstattung dieser nunmehrigen Gebühr herein prakticiren, oder in seine Keller und Behausung bringen lassen wurde, nicht nur der erfundene unverauflschlägte Wein ohne alle Nachsicht confiseiret, sondern auch der Uebertretter, und derjenige, welcher zu derley boßhaften Defraudationen Gelegenheit, oder Ursache gegeben haben möchte, mit weiterer wohl empfindlicher Geld- und nach Gestaltsame der Umständen Leibesstrafe unnachläßlich hergenommen werden, und noch darüberhin in Unsere Ungnade verfallen seyn solle; wie, und von wem aber diese Bestrafungen vorzunehmen, auch wohin solche zu vertheilen, wird hinnach sonderbar angemerket werden. Und gleichwie dann

Zehntens, angezeiget ist, in wem die künftige Aufschlagsgebühr bestehen, und welchermaßen die Visier vorgenommen werden solle; also verbleibet es auch noch ferners bey dem, daß zu Ein- oder Durchführung sowohl des Consummo- als Transito-Weins jedesmalen Polleten respektive Aufschlagamts-Attestatten genommen werden müssen, welche in allhiesiger Haupt- und Residenzstadt München bey dem alldaselbst verhandenen, unter Unser lieb- und getreuen Landschaft Direktion stehenden Haupt-Weinaufschlag- und Polletenamt, auf dem Lande aber, und dessen Gränzen bey denen landschaftlichen Gränzaufschlag- und derley Beyämtern zu erholen sind, deren Nämen, und Anzahl Wir zu jedermanns Wissenschaft zu Ende dieses Unsers gnädigsten Generalis anmerken lassen haben, also und dergestalten, daß falls

Eilftens, einiger Consummo- oder Transito-Wein im Lande ohne Polleten, oder Aufschlagsbescheinigungen betretten wurde, solcher Wein als ein hereingeschwärztes Gut ohne all weiteres angesehen, und der wirklichen Confiscation unmittelbar unterworfen seyn solle. Wer nun

Zwölftens, einen Wein in hiesige Lande zu seiner Nothdurft, oder Verkauf, als welch ein- und andere Weineinführung dem Consummoaufschlag deren drey Gulden von jedem Eimer unterworfen ist, bringen will, hat sich vor allem eintweders bey dem allhiesigen Hauptpolleten- oder dem ihme nächstangelegenen Gränz- und Filialpolletenamt anzumelden, die Quantität und Qualität seines beyzuführen-vorhabenden Weins, damit solcher in der Polleten mit ausdrückentlichen Worten, und der Eimer-Anzahl vorgeschrieben werden könne, anzuzeigen, und hierüber eine Consummo-Polleten gegen alsbaldiger baarer Bezahlung des nunmehrigen Weinaufschlags zu lösen, folglichen solche Polleten dem Weinfuhrmann zuzuschicken, damit dieser solche bey Einführung des Weins vorlegen, und sich hiermit an dem ersten Gränzaufschlagamt legitimiren könne; oder aber es mag sich derjenige, der Wein einzuführen, und eine Polleten vorhinein nicht zu nehmen gedenket, sogleich bey der Einfuhr solcherthalben bey dem erstbetrettenden Gränzaufschlagsamt (wie hienach Puncto 16to geordnet würdet) melden. Im erstern Falle nun, da

Dreyzehntens, der Weinfuhrmann Unsere churbaierische Lande betritt, hat er sich ebenmäßig an das gleich ehevor besagte erste Gränzaufschlagsamt zu wenden, und sich bey dem Aufschläger mit Vorweisung der Polleten zu melden, welcher sodann alsobald, daß der Wein von dem verpflichten Visierer gegen 2. kr. Visiergeld ab jedem Eimer nach der Puncto 7mo enthaltener Ordnung visieret werde, zu verfügen, die Polleten zu Handen, und nebst dem Aufschlagsgegenschreiber in gleiche Verwahr zu nehmen, und endlichen dem Fuhrmann einen Gegenschein wegen rich-

tiger Durchführung des Weins, abgelegter Polleten, und beschehenen ordentlichen Visier ausfolgen zu lassen, wormit der Fuhrmann weiters fortzufahren, und den Wein geraden Wegs, und auf den getriebenen Landstrassen an seine Gehörde zu bringen, die Scheine aber dem Weineigenthümer bey der Abstossung zu seiner jedmaligen Legitimation zu geben hat. Im Falle nun

Vierzehntens, der hereinführende Wein die in der Polleten ausgeworfene Anzahl Eimer und nicht ein mehrers bey der Visier ergiebet, hat es von selbsten hierbey sein Bewenden, und den eben in dem vorgehend = 13. Artickel exprimirtgebahnten Weg; da aber sich bey der Visier eine größere Anzahl Eimer, als in der Polleten enthalten, bezeigte, solle zwar die mehrere Anzahl Eimer einiger Strafe oder Confiscirung nicht unterworfen seyn, solch weitere Eimer doch ordentlich noch ab jedem Eimer drey Gulden verauffschlägt, falls hingegen sich in der Visier ein minders Quantum, als in der Polleten enthalten, ergeben sollte, solches in dem Scheine zu dem Ende vorgemerket werden, damit bey dessen Vorweisung von jenem Amte, wo die Polleten erhebt worden, das zuviel bezahlte anwieder heraus begehrt werden könne. Worbey Wir

Fünfzehntens, denen in vorigen Instruktionen, und Generalien mit seiner Maaß gestatteten = und Aufschlags freygelassenen sogenannten Bettlern, oder zum Auffüllen gehörigen Fässeln, diese vormalige Aufschlagsbefreyung gänzlich, und solchergestalten aufgehebt und abgeschaft wissen wollen, daß alle und jede denen größern beygepackte kleinere Weinfässel ebenfalls in die Visier genommen, und von solchen der Aufschlag nach den haltenden Maaßen ersodert, und verrechnet werden solle. All obiges nun, was

Sechzehntens, wegen der von hieländischen Personen hereinbringend = oder bestellenden Weinen, wegen Erheb = und Bezahlung der Polletten, Visierung der Weine und andern schuldigen Beobachtungen in vorstehenden Artickeln verordnet worden, wollen Wir auch auf die ausländische Weinhändler dergestalten verstanden haben, daß selbe entweders durch ihre in Unsern Landen bestellte Weinschreiber, und Agenten die Polleten von dem Haupt = oder Filial = Polleten = Aemtern lösen, und sich solche vor Hereinführung des Weins zuschicken lassen, oder aber ohne derley anvor erhobener Polleten den geraden Weg an das erste Gränzaufschlagamt nehmen können, wo sie sodann vom Aufschläger die Polleten auf ihre gleich hierbey visierte Weine gegen baarer Entrichtung des Aufschlags ab jedem Eimer drey Gulden zu erholen, und solche dem Aufschlagsgegenschreiber um Erhaltung des obverstandenen Gegenscheins hinüber zu geben haben. Sollte sich aber

Siebenzehntens, fügen, daß einige Weine auf die ausserhalb der Gränz-Aufschlagämter befindliche Klöster, Schlösser, Pfarrhöfe und Tafernen geliefert werden müßten, wiederholen Wir Unsere anvor schon Puncto 7mo gemachte Verordnung dahin, daß einiger Wein in keines dieser Orten verführt werden därfe, er seye dann ehebevor von einem Unser Mauth = dann gleichergestalten von einem landschaftlichen Aufschlagamte visitiert, visiert, und von solchen die Gebühr an beyde Grationen geziemends entrichtet worden, wobey all = und jedem die Wahl verbleibet, ob dieses sogleich auf der Gränze, oder bey denen in des Weineigenthümers Aufäßigkeitsort selbsten befindlichen, oder aber nächst entlegenen Mauth = und Aufschlagamt in dessen selbsliger, oder dessen hierzu bestellten Gegenwart vorgenommen werden solle: wornach sich also sowohl die ausser = als innerhalb Unser Mauth = und landschaftlichen Aufschlägämtern, oder auch denenselben seitwärts entlegene Stände und Unterthanen, damit von allen einführenden Weinen die an sich selbsten dermalen geringe tariffamäßige Mauth, und Accis, dann mandatmäßige Aufschlagsgebühr entrichtet werde, um so gesicherter zu achten wissen, jemehr und öfters

Achtzehn=

Achtzehntens, Wir durch die Haupt- und Filialpolletenämter unvermerkte Kellervisitationen vornehmen, und denjenigen Wein, welcher sich unverauf-schlägter bezeigen wurde, ohne Anhörung einiger Entschuldigung alsogleich confisciren, beynebens demselben Stand, und Unterthanen Unsere Ungnade empfinden lassen werden. Die Strafe aber selbsten belangend, wollen Wir

Neunzehntens, zu desto mehrerer Verhütung der Defraudationen, und leichterer Betrettung derselben, das Jus præventionis in solcher Maaß statuirt haben, daß das Anbringen eines derley strafbaren Falls nicht allein bey jedem Unsrer Land- und Pfleggerichtern, dann Mauthämtern, sondern auch sämmtlichen Hofmarchsgerichtern, landschaftlichen Aufschlagämtern, dann Städt- und Marktsobrigkeiten beschehen, und von selben derley Defraudations-Causa von erster Justanz wegen instruirt, dann salva appellatione an die gemeinsam Unsere- und landschaftliche Schuldenabledigungs-Kommißion verhandelt, sondern auch von diesen Obrigkeiten bey habend hinlänglichen Verdacht auf dergleichen strafbare Defraudanten ex Officio inquiriret werden könne und solle, wie dann eine Obrigkeit der andern nicht nur zu Arretirung solch confiscirlichen Guts die Hand zu biethen, sondern auch auf schriftliches Ersuchen die zu dergleichen Strafconfiscationsfäll-Untersuchungen benöthigte Fuhr- und Karrenleute, dann andere erforderliche Gezeugen unverweigerlich zu verschaffen hat. Wann sich also

Zwanzigstens, ein solch strafbarer Fall in Defraudation dieses Weinaufschlags ergiebet, welcher meistentheils auch mit Defraudirung Unsers höchsten Mauth-Regals vergesellschaftet zu seyn pfleget, ist nicht nur der unverauffschlägte Consummowein, sondern auch der als ein durchpassirendes Gut zwar verauffschlägte, hinnach aber aus denen inklavirten und andern auswärtig angränzenden Orten ohne Nachtrag der weitern Consummo-Gebühr anwieder eingeschwärzte Transitoweine in die unmittelbare Confiscation verfallen, wobey der Fuhrmann sowohl, als andere, so an dergleichen Hereinschwärzung Antheil genommen, noch sonderheitlich mit einer proportionirten Geld- oder Leibesstrafe anzusehen, auch bey Wiederholung derley Defraudationen Uns selbsten namhaft zu machen sind, damit Wir derley boshaften Uebertrettern Unsrer Gesetze, Unser Misvergnügen und Ungnade, wie unerbittlich, also auch empfindlich verspüren lassen mögen. Gleich auch erst hievor angeführtermaßen

Ein und zwanzigstens, sich bey gegenwärtig sowohl an Seiten Unsrer Mauth- dann landschaftlichen Aufschlagämter angeordnet zweyfacher Visier sehr selten ein Vorfall ergeben würdet, daß bey defraudirten Aufschlagsgefäll nicht auch Unsern höchsten Mautregale der nämliche Abtrag geschehen seye, unter den verschiedenen Beamten sich jedoch öfters Irrungen ergeben dürften, ob ein derley Wein-Confiscation des defraudirten Mauth- oder des Aufschlags willen vorzunehmen gewesen, folglichen an was für ein Amt die zu verrechnen kommende Helfte des confiscirten Quanti einzusenden wäre; als verordnen Wir auf gutächtlichen Rath Unser lieben und getreuen Landschaft, daß hinfüran von der die Confiscation vornehmenden Obrigkeit der confiscirte Wein so hoch, als es möglich, verkauft, und aus dem hiervor erlößten Werth dem Aufbringer ein Quart, und das andere Quart dem confiscirenden Richter zuständig seyn solle, von denen übrigen zwey Quarten entgegen hat selber das Einte zu Unsern ihme nächst entlegenen Mauths das andere aber zu dem ebenfalls nächsten landschaftlichen Gränzaufschlagamt der jedortig behörigen Verrechnung willen einzusenden.

Zwey und zwanzigstens, wegen des Weinbrandwein ist in denen ältern Aufschlagsverordnungen und weitern gnädigsten Generalien klar versehen, daß von demselben dasjenige, was von dem Wein zum Aufschlag erfordert wird, zweyfach entrichtet werden solle; Wir wiederholen demnach auch die ältere Verordnungen und Generalien dahin gnädigst, daß von dem Weinbrandwein ab jedem Eimer Consummo dermalen sechs Gulden (inmaßen die vermög Unsern Mandat vom 1. September ferngen Jahrs dießfalls einzufordern verordnete weitere Consummogebühr der fünf

Gulden von heurig 1. May ebenfalls aufgehoben ist) und von dem transitirenden der vorhin gewöhnliche Betrag, nämlich ab dem Eimer 1. fl. 25. kr. 5. hl. fernershin entrichtet, und es im übrigen hiebey durchgehends gehalten werden solle, wie bey den Consummo- und Transito-Weinen, wegen Erheb- und Bezahlung der Polleten, deren Auslieferung, dann Confiscation und andern Strafen, auch deren Vertheilung bereits enthalten, und angeordnet ist. Wir wollen aber anbey auch

Drey und zwanzigstens, Unsere in dem Generale von Anno 1749. Puncto 33. enthaltene Verordnung dahin abgeändert haben, daß jedem erlaubt seyn solle, derley Weinbrandwein auch in einer kleinern Quantität (als denen daselbst gesetzten wenigst 20. für einen halben Emmer zu verauffschlägen geordnet gewesenen Maaßen) und allenfalls Maaß und Bouteillen weis einzuführen, ab deren jeder inskünftig 6. kr. zum Consummo, und 1. kr. 3. hl. zum Transito-Auffschlag zu entrichten sind, welch nämliches sich auch auf alle Gattungen Rossoglio, und andere denenselben gleichkommende gebrannte Liqueurs von selbsten verstehet.

Vier und zwanzigstens, wegen denen im Lande selbsten bauend und erziegelnden Baierweinen verbleibt es bey deme, was Wir sowohl wegen denen von solchen Eimer Wein zum Auffschlag zu verreichen kommenden 45. kr. dann wie denen dießfalligen Defraudationen vorzubeugen seye, in Unserm Generale von dem Jahre 1749. Punctis 27. und 28. angeordnet; wobey Wir aber auch Unsere Resolution und Erläuterung vom 18. November des 1751sten Jahrs dahin gnädigst wiederholet haben wollen, daß denen Innhabern der innländischen Weinberge, oder derley Weinzierln freystehen solle, statt obiger 45. kr. vom Eimer, von jeder Mannsarbeit überhaupt 2. fl. zu verreichen. Nicht weniger beziehen Wir Uns

Fünf und zwanzigsten, auf erst berührt Unser gnädigstes Mandat, was allda selbst wegen dem Möth- und Bierbrandweinauffschlag, dann dem von diesen beyden, gleich auch den Wein suspendirten Ungeld, dann welchermaßen Wir die desselben berechtigte Städte und Märkte dießfalls entschädigen lassen, Punctis 34. 35. und 36. des mehrern enthalten ist, wobey Wir zu deren Nachricht nur dieses beyfügen, daß selbe sich des jährlichen Ersatzes halber nicht mehr bey der gemeinsamen Schuldenwerkskasse, sondern bey Unser lieb- und getreuen Landschaft zu melden haben:

Sechs und zwanzigstens, ist zwar vermög vormaligen- und gegenwärtigen Generalmandat jedermann erlaubt, und stehet jedem frey, gegen geziemender Entrichtung der tariffamäßigen Mauth, und Accis, dann Puncto erstens entworfenen Auffschlagsgebühr nach seiner Gelegenheit Wein herein bringen zu lassen; doch müssen alle und jede, sowohl zu eigener Konsumption, als zum Verkauf gehörige Weine in Städten, wo Weinstädel vorhanden, auf selbe unmittelbar geliefert, und allda selbst die Nachvisier vorgenommen werden, all Minuto-Verschleiß entgegen Maaß- und Bouteillen-weis bleibt allen und jeden Privaten, wie auch Communitäten, außer denen, welche dessen vermög ihrer bürgerlichen Nahrung, und Gewerbs berechtiget sind, noch fernershin unter empfindlicher von jedortiger Obrigkeit vorzukehren habender Bestrafung geschärfest verbothen; Wir versehen Uns aber auch gegen allen, sonderheitlich aber gegen den Obrigkeiten in Städten und Märkten gnädigst, sie werden bey ihren untergebenen Wirthen eine solche hinlängliche Veranstaltung verfügen, daß man in den Wirths- und Gasthäusern, sowohl in den Städt- und Märkten, als auf dem Lande einen guten und gerechten Wein, auch die nunmehro im Schwunge gehende Weinsorten in billigen Preiß haben und antreffen möge, derentwillen sie sämmtliche Obrigkeiten ihren Weinwirthen und Taferninnhabern, daß sich diese genugsame Weine, und deren dermalens übliche Gattungen beyschaffen, die Weine unverfälscht belassen, und in dem ihnen gesetzten Preise verleit geben sollen, verfänglichen aufzutragen, zugleich aber auch auf jeden von den Wirthen beylegende Gattung Wein den betreffenden Satz machen, auf die Fässer, und öffentlich ausgehängte Tafeln zu jedermanns Wissenschaft anmerken, und öfters in

den

den Kellern nachsehen lassen, beynebens mehrmalige Kundschaft, ob der inn- und ausländische Gast mit gut- und unverfälschtem Wein bedienet, auch der Wein nach dem gesezten Werth, wobey die Tariffa auf den nunmehrigen Aufschlag herab zu sezen, ausgeschenkt worden, einzuhollen, und die fällige zur unnachläßlichen Strafe zu ziehen, mithin nicht selbsten Ursache zu geben haben, daß man andern ansonsten unberechtigten Personen das Auszäpfeln guter, gerechter und gebräuchiger Weine gestatten müsse, indeme wegen den Wirthen, und deren öfters suchend unerlaubten Gewinn, und Privatnuzen das Publikum nicht leiden kann; inmaßen Wir Unserm Hof- und Pollizeyrath, dann gesammt Unsern Regierungen gemessenst gnädigst auftragen lassen haben, daß in jenem Falle, wo die Städt- und Märksobrigkeiten hierinnfalls ermangeln, und sich säumig finden lassen, auch jene Wirthe, so den Wein höher, dann um denn gerissenen Preiß verkaufen, zu gebührender Bestrafung nicht ziehen wurden, alsogleich von Oberinspektions wegen ohne geringste Rücksicht durch Unsere Kollegien und Obrigkeiten vorgegriffen werden sollte.

Sieben und zwanzigstens, und schlüßlichen wiederholen Wir die zu Einbringung und Besorgung dieses Aufschlagsgefäll erlassene mehrmalige Generalien, und Instruktionen dahin gnädigst, daß all dasjenige, was in diesem Unsern gnädigsten Generalmandat nicht besonders, und neuerlichen sich verordnet findet, mithin denen vorigen Instruktionen und Generalien hierdurch sonderheitlich nicht derogiert ist, schuldigst und gehorsamst befolget werde. Unsere Mauth- und Unser lieb- und getreuen Landschaft Aufschlagämter weisen Wir aber noch sonderbar auf die unter heutigem Dato denenselben weiters zukommende gedruckte Instruktion gemessenst an, deren gehorsamsten Vollzug in ein- so andern Wir Uns gnädigst versehen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 24. May im Jahre 1769.

Anzeige

der landschaftlichen Landgränitz-Aufschlagsämter, und deren Beyorte.

Altenmarkt - Beyorte, Stein, und Herpolting. **Burghausen** — Plattenberg nächst Neureuth, Braunau. **Dietfurt** - Gimperhausen. **Fischbach** — **Friedberg** — **Furth** - Eschlkam, Neukirchen. **Ingolstadt** - Pfaffenhofen, Hochenwart, Köshing, Rohrbach, Feillnbach, Voheburg, Geisenfeld, und Gammersham. **Landsperg** - Haltenberg, Kaufering, Rauchenlechsperg. **Lechhausen** — **Landshut** — **Mittenwald** - Oberammergau, Murnau. **München Hauptweinaufschlagamt** — **Neustatt** - Schambhaupten, Altmanstein. **Neuenötting** - Markl, Straßwalchen, Wildshut, Gundershausen, Mühldorf. **Rhain** - Walda. **Reichenhall** — **Ried** — **Rosenheim** - Neubaiern, Nußdorf, Hochenaschau, Kreut, Glashüten. **Schärding** - Obernberg, Zell, St. Willibald, Hänzing, Dobl, Maria Hilf, Pürschawang, Kubing. **Schongau** - Erlizholz, Römmerköpel. **Stadt am Hof** — **Straubing** — **Traunstein** - Staubach, Ritterwinkel. **Vilshofen** - St. Nikola, auf der Riß, am Doblstein, Dorfbach, Sulzbach, **Wemding**. —

N. XLIV.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrne liebe Getreue; Wir haben Uns über eure zu Unsrer Hofkammer unterthänist erstattete Anfrage und Bericht vom 27. erst verflossenen Monats Oktob. in Betreff des Wein- und Brandweins-Umgeld so andern halber umständig referiren lassen, und wollen euch hiemit zur gnädigsten Resolution unverhalten, daß es mit der denen dasigen Umgeldsämtern gegebenen Weisung, vermög welcher ab einem Bräubier zum Brandweinumgeld 18. oder von der Maaß Brandwein 4. ein halber Kreuzer erholet, und ferners verrech-

Brandweinumgeldsachen in der obern Pfalz.

net werden, allerdings recht und mandatmäßig geschehen seye, maßen derley Umgelder mit der nur auf den mit fremden treibenden Consummo- und Essitohandel gelegten Acciserforderung (womit der innere Handel und Wandel in Unserm Herzogthume der Obernpfalz eben so, wie in Unsern Landen zu Baiern befreyet ist) ganz nicht zu vermengen, sondern besonders, und ad Ærarium gehörig sind.

2. Hat es der Mauth- und Accisbehandlung des in die obere Pfalz einführenden, oder daraus essitirenden Wein- und Weinbrandweins halber allerdings bey den erst neulich in Druck erschienenen Supplement zur Churbaierischen Mauth- und Accistariff dergestalt sein Verbleiben, daß Unsere Mautämter die Consummo-Mauth und Accis von einführenden Wein und Brandwein tariffmäßig erfordern, und berechnen sollen, wobey jedoch Unser gnädigster Wille und Meynung bereits erklärtermaßen keineswegs ist, daß diesertwegen das vorhin alldort berechtigte Weinumgeld nunmehro cessiren solle, sondern es ist dieses Umgeld durch Unsere Umgelds-Aemter, und zwar von dem Eimer Consummowein mit 2. fl. 30. kr. ohne Anstand, von Unsern Mautämtern aber die tariffmäßige Mauth- und Accißgebühr zu erholen, indem, wann jemand von solchen Weinen sich Provision verschaffen wollte, wovon beykommendes Avertissement die erforderliche Weisung an Handen giebt, Respectu des hierunter versierenden vortheilhaften und nützlichen Gegenkommercii den Consummenten allschon prospicirt wird. Soviel aber

3. Den siebenten, achten, und zwey und zwanzigsten Punkten des den 24. May abhin (* in Weinaufschlags-Erholungssachen emanirten Mandats, besonders von dem Transitirenden Meth, Hönig, Wein, und Weinbrandwein betrifft, hierinnfalls wollen Wir es bey der von Unsrer Rentkammer unterm 16. Oktob. 1751. bereits erlassenen Resolution auch fürwärts unabänderlich bewenden, folglich von derley Transitogut einigen Aufschlag nicht, sondern lediglich nur die tariffmässige Transitomauth erheben lassen, dagegen aber ist

4. der in Unsrer obern Pfalz erzeigende Meth bey dem innländischen Verschleiß (weilen keine Mauth und Accis darauf geschlagen, sondern dieser, soviel den inneren Handel und Wandel betrifft, Vorwurfs frey declarirt ist) wie vorhin, also auch noch ferners das herkommliche Umgeld von Eimer pr. 45. kr. der per Consummo einführende Meth hingegen der ebenmäßig vorhörigen Umgeldsentrichtung pr. 1. fl. 30. kr. vom Eimer aus dem schon oben angeführten Grunde unterworfen, und in der Umgeldsrechnung zu vereinnahmen, weilen das Umgeld als ein sonderbares Gefäll zu betrachten, und durch die hierzu bestellte Amter wie vorhin einzuheben kömmt, mit dem Unverhalt, daß übrigens die der Einfuhr des ausländischen Meths aufgelegte Consummomaut und Accis in Favorem der innländischen Lebzeltern und Methsiedern aus landesväterlicher Vorsorge reguliert worden, um den schädlichen Geldausfluß hierdurch destomehr einzustellen. Wornach ihr euch also zu halten, und denen sämmtlichen Umgeldbeamten zu gehorsamster Befolgung dessen, was wir hiemit punctatim gnädigst verordnet haben, der Nothdurft nach zu bedeuten wissen werdet. Sind euch anbey ꝛc. München, den 18. Novemb. 1769.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 331.

Extract, respect. Anmerkung.

Aus dem Steuermandat von Anno 1770.

Nur die Landsteuren der Gerichts- und Hofmarktsunterthanen wurden für dieses Jahr auf drey ganze und drey viertheil abgeändert, und die Herrengiltsteuer der unter die gefreyte Stände nicht gehörigen geist- und weltlichen Grundherrschaften gegen voriges Jahr (* um eine halbe vermindert. Das Mandat in extenso ist in der Sammlung von 1771. pag. 248. sub N. 3. zu lesen. München, den 19. April Anno 1770.

XLV.

(* Vid. N. 42.

N. XLV.

Mandat über die Herrengültsteuer von Anno 1770.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen: Wie Wir zwar allerdings Uns dessen gnädigst erinneren, was Wir dem anheuer unterm 19. April (* im Drucke erlassenen Steuermandat bey dessen dritten und vierten Punkten einverleiben lassen, als solle nämlichen eben gedacht Unserem Steuermandat ein besonderes Generale mit beygefügter Instruktion nachfolgen, sowohl in Betreff der inn- und außer Landes liegenden Dom- und Kollegiatstifts-Kapitel, Klöster, Spitäler, und andern dergleichen Grundherrschaften, so dem hierländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und wegen ihrer aus hiesigen Churlanden ziehenden grundherrlichen Gefällen mit Unser lieb- und getreuen Landschaft um die von Alters hergebrachte instruktionsmäßige Herrengültsteuer mit seiner Maaße eine Art einer gewißen Komposition getroffen haben, dann auch all übrigen geistlich- und weltlichen Grundherrschaften, die unter gemeldete gefreyte Stände nicht gehörig, sondern deren Herrengültsteuerbetrag von ihren genießenden Geldstiften, dann Grund- und Zehendgülten an Geld oder Getreid ꝛc. bisher nach dem alten Anschlage abführen müssen.

Zumalen Wir Uns aber mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft aus denen Uns beygebrachten Ursachen weiters dahin verstanden, daß diese Herrengültsteuer-Einbringung für anheuer noch bey dem alten bishero üblichen Fuße verbleiben solle.

Als haben obbesagte inn- und außer Landes liegende Dom- und Kollegiat-Stifts-Kapitel, Klöster, Spitäler, und andere dergleichen geistliche Grundherrschaften, so dem hierländisch gefreyten Prälatenstand nicht zugethan sind, und dannenhero ab ihren aus Unsern Landen ziehenden grundherrlichen Gefällen nach deren Betrag, und alt-instruktionsmäßigen Anschlag die von Alters hergebrachte Herrengültsteuer zu entrichten schuldig wären, derentwillen aber mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft, eines komponirten Quantums halber, bis anhero verstanden gewesen sind, solch verglichenes Kontingent für anheuer zweyfach, als für die Ziele St. Michaeli, und St. Martini in die hiesig oberländische Landschaftskanzley unfehlbar einzuschicken.

Alle übrige geistlich- und weltliche Grundherrschaften entgegen, so unter die drey gefreyten Stände nicht gehörig, noch sonst mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft auf ein gewißes Vertragen sind, sollen von ihren im Lande genießenden Geldstiften, dann Grund- und Zehndgülten, oder Getreid, auch Küchen- und Kleindienſten, für anheuer noch, auf obbenannte zwey Ziele, St. Michaeli und St. Martini jedesmal eine ganze Herrengültsteuer zu jenen Pfleggerichtern und Hofmärkten, worinn deren Grund- und Zehendholden entlegen, gegen hievor empfangende Bescheinigung gut machen, letztere aber solche zu jedes Rentamts-Landsteueramt unverzüglich, und gebührends einsenden, nicht weniger gemeldten einfachen Betrag fürs letzte Ziel St. Martini in der nämlichen Steuerabrechnung, so für den Termin St. Michaeli mit erstgedachten Landsteuerämtern ohne das später gepflogen wurde, ebenfalls zur Schuldigkeit ansetzen.

Alle und jede Eingangs benannte demnach, welche diese Unsere gnädigste Verordnung in ein- oder andern betrift, haben selbe ohne Aufschub in gestracken Vollzug geziemends zu bringen, und sich dießfalls einigen Saumfall nicht zu Last kommen zu lassen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 19. Sept. An. 1770.

N. XLVI.

(* Vid. die Sammlung von Anno 1771. pag. 248.

N. XLVI.

EXTRACT.

Aus dem ersten Steuer-Mandat von Anno 1771.

Wegen der ferntigen Jahrs faſt allenthalben beklagenden Misräthigkeit, dann denen ſich öfters anbegebenen Wolkenbrüchen, und darauf erfolgten großen Ueberſchwemmungen wurden hernach benannte Steuren verglichen, und einzuheben beſchloſſen. Nämlich

1. Von den drey gefreyt- geiſt- und weltlichen Ständen einen freywilligen Beytrag einer ganzen Anlage.

2. Von ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen zwey ganze Landſteuren.

3. Von denen inn- und außer Landes liegenden geiſtlichen Grundherrſchaften einen einfachen Compoſitionsbetrag nach dem Additionalmandat vom 19. Sept. anni præt.

4. Von denen übrigen ſowohl geiſtlich- als weltlichen Grundherrſchaften, ſo unter die gefreyte Stände nicht gehörig, eine einfache Herrengültſteuer.

5. Von dem weltlichen Klero die altübliche Widemſteuerſchuldigkeit völlig, ohne daß denenſelben eine Weigerung, unter was Vorwande es neuerlich geſchehen möchte, geſtattet werden dürfe.

6. Von jedem Inwohner ein Schilling-Pfenning, oder in weißer Münz 8. kr. 4. hl.

7. Von bloßen Freyſtiftern und Beſtändnern eine einfache inſtruktionsmäßige Viehſteuergebühr.

8. Von denen Vormundſchafts- und anderen verzinslich anliegenden Kapitalien den zwanzigſten Theil des jährlichen Zinsbetrags. München den 1. Febr. Anno 1771.

EXTRACT.

Aus dem zweyten Steuer-Mandat von Anno 1771.

Weilen die vorige eingewilligte Standanlagen und Landsſteuren zu Beſtreittung der heurigen Hofſtabs- und Militärausgaben, dann erſprießlicher Fortſetzung des gemeinſamen errichteten Schuldenabledigungswerk nicht zureichen können, wurden hernach vermeldte Steuren weiters einzuheben verglichen. Nämlich

1. Von den drey geiſt- und weltlichen Ständen über die bereits eingewilligte ganze noch eine ganze Standanlage.

2. Von ſämmtlichen Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen über die ſchon ausgeſchriebene zwey ganze noch weiters eine ganze.

3. Von denen inn- und außer Landes liegenden geiſtlichen Grundherrſchaften ein weiteres einfaches Kompoſitionskontingent.

4. Von allen übrigen geiſt- und weltlichen Grundherrſchaften eine nochmalige einfache Herrengültſteuer.

5. Von dem übrigen Klero noch ein halber Betrag der alt üblichen Widemſteuer.

6. Von jedem Inwohner ingleichen noch ein Schilling-Pfenning.

7. Von Stiftern und Beſtändnern nicht weniger ein inſtruktionsmäßiger ganzer Viehſteuerbetrag.

8. Von

8. Von den Vormundschafts = und anderen verzinslich anliegenden Kapitalien zur zweyten Steuer wiederum der zwanzigste Theil des Zinsbetrags: in allen übrigen Punkten werden die vorgängige Mandaten wiederholet. München, den 10. Sept. An. 1771.

N. XLVII.

In Rücksicht der sich fertigen Jahrs wiederum ereigneten großen Getreidmisräthigkeit, und andern das Land an vielen Orten nicht minder empfindlich betroffenen unglücklichen Zufällen sind für dieses Jahr folgende Steuren einzuheben verglichen worden. Als

Aus beyden Steuermandaten von An. 1772.

1. Von den drey gefreyten Ständen zwey ganze Anlagen.

2. Von den Gerichts = und Hofmarchs = Unterthanen, in allem drey ganze und zwey drittel Steuren.

3. Alle übrige Steuren und Verordnungen sind den ferntigen allerdings gleich, mit der einzigen beygefügten Erklärung, daß alle jene Stand = und Landsteuren, so von dem inn = und ausländischen Clero sæculari, & Regulari zur löblichen Landschaft vermög gegenwärtigen Mandats erlegt werden, lediglich in Abschlag der von dem päbstlichen Stuhle verliehenen durchgehenden Decimation abgereichet, mithin als Onera Principatus angesehen, wohl aber die von der gesammten Geistlichkeit bey berührt = löblichen Landschaft erhaltende Bescheinigung bey der gnädigst verordneten Decimationskasse als Decimationserlagen angenommen werden sollen. München, den 19. Febr. und 11. Sept. 1772.

N. XLVIII.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1773.

Wegen denen in den letztverflossenen drey Jahren das Land zu ungemeinen dessen Entkräftung betroffenen Getreidmisräthigkeit, und auferuten dazu gekommenen Schauerschlägen, großen Wassergüßen, Viehefällen, und anderen Verunglückungen wurde dem Landesunterthan pro anno dieß an der Rekrutenanlage ein Gulden aus besondern Gnaden nachgesehen, und nicht weniger die Hausoffiziere, und übrige Mann = und weibliche Bediente der Ministern, sämmtlicher Räthen, auch Kanzley = und anderer Offizianten, dann die gleichmäßige Dienerschaft der Ständen in dem heurigen Landschutzbeytrage auf die nämliche Weise gnädigst befreyt gehalten; zu denen erforderlichen Hofstabs = und Militärausgaben, auch gedeihlicher Fortsetzung des gemeinsamen Schuldenabledigungswerk aber hernach benannte Stand = und Landsteuren einzuheben verglichen. Als

1. Ein freywilliger Beytrag zweyer ganzer Anlagen, nämlich eine, und eine halbe Standanlage ex onere Principatus: die übrige halbe Standanlage aber in Folge der in anno 1769. gepflogenen Behandlung für den damalens weiters suspendirten Weinaufschlag, und dessen vorhinnigen Accis.

2. Drey ganze und ein drittel Landsteuren.

3. Ein zweyfaches Compositionskontingent nach dem untern 19. Sept. 1770. ausgefertigten Additionalmandat.

4. Zwey ganze Herrengültsteuren nach dem instruktionsmäßigen Geldanschlage.

5. Eine ganze, und eine halbe Widemsteuer.

6. Eine zweyfache Inwohnersteuer mit zwey Schilling-Pfenninge, oder 17. kr. 1. hl.

7. Eine zweyfache Huf- und Klohviehesteuer, und

8. Eine zweyfache Kapitalsintereſſesteuer auf beydemal mit dem zehnten Theile des Zinsbetrags. In allen übrigen Punkten werden die vorgehende Mandaten wiederholet. München, den 22. May 1773.

N. XLIX.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1774.

Wegen denen im ferntigen Jahre wiederholter niedergegangenen ſtarken Schauerwettern, und Wolkenbrüchen, dann dem ſich ausgebreitet verderblichen Mausfraß, häufigen Viehefalle, und anderen Verunglückungen ſind pro Poſtulato hernach benannte Stand- und Landsteuren verglichen worden. Als

1. Eine ganze, und eine halbe Standanlage, und

2. Ein gleichmäßig-freywilliger Beytrag an Seiten des Prälaten- und Ritterſtandes zu allgemacher Abzahlung jener gröſten Theils verzinslich anhaftenden Forderungen, welche von denen in annis 1771. & 1772. aus Gelegenheit des dortmaligen Getreid- und Brodmangels ſowohl aus Italien als andern benachbarten Ländern mit ſchweren Unköſten beyzuführen benöthiget geweßt, jedoch in mindern Preiße wieder verkauft, und abgebachenen Getreidern herrühren. Darüber auch ein ſonderbares Generalmandat in Publico, ſoviel den Mitſtand von der Bürgerſchaft betrift, erſcheinen wird.

3. Eine vierfache Landsteuer-Verreichniß, worunter eben wegen Beyſchaffung der berührt auswärtigen Getreidern der dritte Theil einer ganzen Steuer begriffen iſt. Deſſen Entrichtung dem Landsunterthan nunmehr ſo weniger beſchwerlich fallen kann, jemehr zu damaliger Steurung des faſt allgemeinen Brodmangels derley vorſorgliche Rettungsmittel in gehöriger Zeit zu ergreifen unvermeidlich nöthig ware, auch das unzulänglich erfundene erſte Surrogat des ſogenannten Getreidtariffa Guldens bis auf den erſten nächſtkünftigen Monats Junii völlig ceſſiret.

4. Ein ganzes, und ein halbes Compoſitionskontingent von denen Dom- und anderen Stiftskapiteln, Klöſtern, Spitälern ꝛc.

5. Zwey ganze Herrengültſteuren nach dem inſtruktionsmäßigen Geldanſchlage von den übrigen geiſt- und weltlichen Grundherrſchaften.

6. Eine ganze, und eine halbe Widemsteuer von dem weltlichen Klero.

7. Zwey Inwohnerſteuren jedesmal mit 1. Schilling-Pfenning, oder 8. kr. 4. hl.

8. Eine zweyfache Huf- und Klohviehesteuer von denen Stiftern, und Beſtändnern.

9. Zwey Kapitals-Intereſſe-Steuren auf beydemal mit dem zehnten Theile des Zinsbetrags. München den 26. März 1774.

N. L.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1775.

Wegen denen im ferntigen Jahre in vielen Landesgegenden durch gewaltige Schauer, Wassergüße, Mühlthaue und Reiffe, dann lang angehaltene Drückne und Viehefälle erfolgten Schäden, und mehrere Jahre angedauerten schweren Steuerreichnissen haben sich die drey gefreyte Stände anheuer zu zwey ganzen Anlagen verglichen, und die inn- und ausländische Dom- und andere StiftsKapitel, Klöster, und Spitäler ꝛc. wurden auch dem gefreyten Prälatenstand gleichgehalten, sofort ihr verglichenes Kontingent zweyfach erfordert: alle übrige Steuren und Beyträge aber wie ferntiges Jahr erholet.

Da auch jedermann bekannt, was im verschienenen Jahre unterm 26. März für ein gnädigstes Generale im öffentlichen Drucke erlassen, und hierinnen des mehreren verordnet worden, welchermaßen nämlich gegen Aufhebung des Tariffa-Guldens in denen Haupt- anderen Städt- und Bannmärkten von jedem Hause und Familien-Vater, soviel selber Metzen Getreids nach Münchnermässerey sowohl zum Brod, als Verspeisung für sich, Weib und Kinder, dann Ehehalten, Gesellen, Knechte und Jungen des Jahrs hindurch nothwendig hat, ab jedem solchen Metzen Getreides ein Kreuzer durch deren vorgesetzte bürgerliche Obrigkeit erholet, und eingeschickt werden sollte: weil aber gleichwohl die hierüber zu verfassen gekommene Anzeigen zwar meistentheils, jedoch so mangel- und fehlerhaft, auch mit allzu geringer Entwerfung der benöthigten Consumption eingeloffen, so hat man sich bemüssiget gesehen, solche sogleich korrigiren, und auf das Verlässigere ersetzen zu lassen. Sobald daher diese korrigirte Anzeigen jeder Stadt- und Bannmarkts-Obrigkeit zukommen, haben selbe nicht allein in die Erholung des Nachtrags zu setzen, sondern auch den ganzen Betrag, wie solcher auf das billige ersetzet worden, für heurig 1775. Jahr nochmalen zu erholen, und diesen längstens bis letzten May zu denen landschaftlichen Landaufschlagämtern um so gewisser zu übermachen, als nach Verfluß solchen Termins derselbe durch eigne auf ihre Kösten abschickende Bothen erholt werden wurde. Gleich aber auch von berührten in der Nothzeit beygeschaften fremden Getreidern, wo nicht unmittel, doch gesichert mittelbar alle Land- und Pfleggerichts- dann sämmtliche Hofmarchsbeamte, ingleichen alle und jede vorhandene Pfarrer, Beneficiaten, Kapläne, und Gesellpriester Antheil genommen haben: also erfordert die Billigkeit von selbsten, daß selbige auch zu Abzahlung der dießfalls gemachten Schulden das Ihrige beytragen. Gedachte Pfarrer, und Beneficiaten, Kapläne, und Gesellpriester haben demnach von jedem Metzen Getreid, welchen selbe das Jahr hindurch consummiren, einen Kreuzer sowohl für das verflossene 1774te als gegenwärtig lauffend 1775te Jahr ebenfalls bis Ende May zu denen Land- und Pfleggerichtern, worin selbe entlegen, einzusenden, erstbesagte Land- und Pfleggerichter aber solchen nebst deren eigenen, dann deren hofmärchlichen Beamten Consumptionsbetrag zu schon ernannten landschaftlichen Landaufschlagämtern unaufhaltlich, doch aber auch gelegenheitlich einzuschicken; da entgegen sich auch in den Städten und Bannmärkten je zuweilen solche Personen ansäßig gemacht, welche der bürgerlichen Jurisdiktion nicht unterwürfig sind: als haben gedachte Städt- und Marktes-Obrigkeiten solche Unsern Pfleggerichtern, worin selbe wohnhaft, anzuzeigen, und diese sodann von denselben mehr besagten Consumptionsbetrag sowohl für das fertig- als heurige Jahr zu erholen, und auf gehörte Weise einzusenden. München, den 22. März 1775.

N. LI.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1776.

In Rücksicht deren sich ferntiges Jahr in vielen Landesgegenden zu wiederholtenmalen anbegebenen schweren Schauerwettern, dann Schnedruck, Viehefall, Wassergüße, und Ueberschwemmungen wurden zu Sublevirung der Unterthanen die heurige Steuren so weit gemildert, daß nämlich

1. Ein freywilliger Beytrag von einer ganzen, und zweydrittel Standsteuren bewilliget.

2. Drey ganze, und zwey Drittheil Landsteuren denen Gerichts- und Hofmarchs-Unterthanen auferlegt, und

3. Ein zweyfaches Compositions-Kontingent von den inn- und ausländischen Dom- und andern Stiftkapiteln ꝛc. Ingleichen

4. Eine zweyfache Herrengültsteuer von denen übrigen geist- und weltlichen Grundherrschften.

5. Alle übrige Steuren aber denen ferntigen gleich eingebracht, und solchergestalten auch alle übrige Observationspunkten repetirt wurden. München, den 5. Junii 1776.

N. LII.

Extrakt, respect. Anmerkung.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1777.

Für dieses 1777te Jahr wurden sowohl sämmtliche Stand- und Landsteuren, als die übrige vorgeschriebene Observationspunkten vollkommen dem ferntigen Mandat (* gleich regulirt, und ausgeschrieben; dahero sich dieß Orts auch lediglich hierauf bezogen wird. München, den 7. April 1777.

(* Vid. N. antec. 51.

N. LIII.

Von Einführung des 4ten Biersenungs.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade bevor, und geben zu vernehmen, welchergestalten Wir mit Unsrer lieb- und getreuen Landschaft bey derselben auf Unsre gnädigste Berufung abgehaltenen Universalversammlung die, über genaueste Verwendung Unsrer eigenen Kammergefällen jedannoch, unumgänglich nothwendige Aushülfen, sowohl zu Unsern Kammeral- als Militär-, dann dem nochzumal andaurenden gemeinsamen Schuldenwerksstatu für instehendes Jahr erwägen, und hierüber gewöhnliche Handlung pflegen lassen haben, wie all olches das Steuermandat vom 7. April heurigen Jahrs des mehreren enthaltet.

Zumal aber Unser landesväterliche, gesammt Unsern lieb- und getreuen Ständen, und Unterthanen beytragende Obsorge nicht allein dahin sich beschränkte, für dermal laufendes Jahr erst bemeldtermaßen zureichende Vorsehung gemacht zu haben, sondern Wir in mildeste Erwägung gezogen, daß Wir auch für das künftige gedacht Unsere lieb- und getreue Stände, und Unterthanen mit schweren auserordentlichen Beyträgen in solang beladen sehen müßten, als lang nämlich Wir die

die Kapitalien, und jährlich hievon abfallende Zinsen abzuführen nicht in Stand gesetzet seyn wurden, welche Wir in letzt verschienenen Theurungsjahren bey durchgehends rückgebliebenen Unseren Kammeralgefällen zu Abwendung mehr schädlicher Unordnung, sohin zu des Landes Beßten bey damalens inner Landes geherrschten Geldmangel an auswärtigen Orten aufzunehmen Uns widerwillig veranlasset gesehen haben.

Als haben Wir zwar dießfalls, so viel immer möglich, abhelfliche Maaß zu setzen gnädigst getrachtet, und sind Uns dießfalls, mehrere Vorschläge vorgetragen worden.

Ehebevor jedoch, als Wir einen aus solchen vollständig erkießen, haben Wir Unsere lieb = und getreue Landschaft, in Erwägung derselben Uns jederzeit demüthig gehorsamst zu Unseren gnädigsten Wohlgefallen erprobter Ergebenheit hierüber gutächtlich vernommen, und derenselben abgeordneten solch Uns sehr zu Gemüth dringende Anliegenheit mit allen Umständen, auch dabey eröffnen lassen, welchermaßen Wir beyde Unsere Kammeral = und Militarstatus selbsten durchgegangen, und darinnen, so viel nur dermal möglich, beträchtliche Einschränkungen vorkehren lassen haben, mit welchen Wir auch bey jeder sich ergebender Gelegenheit noch ferners fortschreiten zu lassen, gnädigst gemeynet sind.

Hierüber hat nun gedacht Unsere lieb = und getreue Landschaft Uns mittels zu Hülfnehmung des Landsbanko solche gedeuliche Vorschläge gethan, deren Wir Uns um selbe in Landsfürstlich höchsten Hulden jederzeit gnädigst erinneren werden.

Wie entgegen die derselben, und auch gedachten Landbanko anberaumte Fundi dermal nicht zureichend sind, all wohl eingesehene unumgängliche Nothdurft zu bestreiten.

Als hat vielmehr selbe Uns ein in hiesigen Churlanden bey andringender Noth öfters an Handen genommenes Mittel angerathen, wodurch eines Theils der von Uns jederzeit bemitleidende Landsunterthan mehrers verschonet werden kann, andern Theils entgegen jedermänniglich, sohin auch jene, welche zu denen ordinairen Landesgaben ansonsten nichts beytragen, hiezu konkuriren müssen.

Es ist landbekannt, daß schon im Jahre 1689. wegen damaliger Rückbezahlung der erlaufenen Landdefensionsunkösten bis 1692. nebst schon verreichten älteren ein **weiterer Pfenning** = Aufschlag auf jede Maaß weiß = und braunen Biers geschlagen worden seye.

Eben so bekannt ist, daß sonderheitlich zu Behuf des Bürgerstands, und selben von dem höchstbeschwerlichen Naturalquartierslast zu befreyen, im Jahre 1706. der Kasermen, oder Service = **Pfenning** hievor eingeführt worden: Gedachter Kaserm = und Service = **Pfenning** wurde aus nämlicher Ursache im Jahre 1715. fortgesetzet, bis endlichen im Jahre 1723. derselbe in den **vierten**, oder sogenannten Schuldenwerks = **Pfenning** abgeänderet, und solchergestalt bis in das Jahr 1750. fortgesetzet worden ist.

Von solcher Zeit an, nämlichen sieben und zwanzig ganzer Jahre hat das Publikum aus Unsrer gnädigsten Vorsorge desselben Nachsicht genossen, Niemand wird dannenher die mindeste Beschwerde fürwenden können, da gedachter **Pfenning** zu obbemeldten Ende anwieder von **Michaeli** heurigen Jahres anfangend, auf weitere **vier** Jahre hiemit, und in Kraft gegenwärtig Unsrer Generalverordnung eingeführt wird. Es haben dannenhero

Erstens, gesammte mit Bräuhäusern versehene Unsere lieb = und getreue Stände, dann andere mit Bräugerechtigkeiten begabte für gegenwärtig mit **St. Michaeli** sich anfangendes Sudjahr solchen **vierten Pfenning** in solcher Maaße zu verreichen, daß

Zweytens, jene, so mit Unsrer lieb = und getreuen Landschaft deren Sudwesen halber in keiner Komposition stehen, über deren bis anhero abgeführt regle-

mentmäßige Schuldigkeit, bey welcher es ohnehin zu verbleiben hat, noch sonderheitlich ab jeder erzeigender Maaß braunen Biers **einen Pfenning**, oder von jedem **Eimer** in der Verauffschlägung zu 60. Maaße gerechnet, **fünfzehn Kreuzer** zu bezahlen haben; Wogegen

Drittens, jenen, so mit gedacht Unser lieb = und getreuen Landschaft, deren Sudwesen halber in einer Komposition stehen, von derselben jedes Rentamts, dann des Gezirks Ingolstadt, Landauffschlagämtern die benöthigte Nachricht zugefertiget werden wird, wie viel selbe nach Ausweisung deren Kompositionen, dann deren dermal beschlagenden Noth = und Freywirthen zu solch **vierten Pfenning** ebenmäßig Compositions = weis auf verstandene **vier Jahre** zu verreichen haben. Solch den vierten Pfenning abwerfendes Quantum ist

Viertens, von jedem bräuenden Stande, oder Bräugerechtigkeits = Innhabern, nebst der bis anhero angefallener Reglement = oder Kompositions = mäßiger Schuldigkeit, in denen bis gegenwärtig üblichen Zielen zu jedes Rentamts, dann des Gezirks Ingolstadt landschaftlichen Landauffschlagamt mit solchen **vierten Pfenningo** halber beygelegt sonderheitlicher Anzeige, und Abrechnung bey ansonst zu gewartenhabender wirklichen Exekution einzusenden, so viel nämlich gegenwärtig Unsere gnädigste Verordnung das braune Bier, oder die mit Unser gnädigster Genehmhaltung auf die sogenannte obere Gier ein ebenmäßiges Gerstenbier bräuende Bräuhäuser betrift. Belangend entgegen

Fünftens, Unsere selbstige churfürstliche weise Bräuhäuser ist von Uns an Unsere Hofkammer bereits die Verordnung erlassen worden, daß solcher mittels des Biersatzes beziehende **vierte Bierpfenning** sonderheitlichen gehalten, und zu obig abgezielten Ende pünktlich verwendet werde. Damit aber

Sechstens, Unsere churfürstliche Bräuhäuser sowohl, als jene von Unseren lieb = und getreuen Ständen, dann anderwärtigen Bräu = Gerechtigkeits = Innhabern sothanen, von selben zu verreichen habenden **vierten Pfenning** mittels des Satzes erhalten, und eroberen, auch durch selben schadlos gehalten werden. Als verordnen Wir hiemit gnädigst, daß von dem neuerbräuenden Winter = oder Schenkbier jede Maaß um **einen Pfenning** theurer, als das lezt verschienene Winterbier in solang ausgeschenket werden dörfe, bis zu **St. Martini** üblichermaßen der Satz sowohl im Winter = als sommerlichen Bier für ein künftiges Sudjahr, mit Einrechnung solch **vierten Bierpfennings**, gemacht werden wird, worauf behörige Aufmerksamkeit zu nehmen, Wir Unseren Justiz = und Pollizey = Dikasterien bereits die benöthigte Weisung geben lassen haben.

Siebentens, und lezlens lassen Wir gesammt bräuenden Ständen, und Bräu = Gerechtigkeits = Innhaberen, eben also, wie dem Publiko überhaupts unverhalten, daß in jenem Falle, wo das Bräumateriale in einem Jahre in all zu großen Werth steigen sollte, Wir aus landesväterlicher Vorsorge, und Liebe für ebengedachtes Publikum mit der Einforderung gedachten **vierten Pfennings** für ein solches Jahr zurückhalten: entgegen in einem anderen zu Ergänzung gedachten vier Jahre selben anwiederum erforderen lassen wurden. (*

In ein = wie andern beschiehet die unterthänigste Befolgung Unsrer gnädigsten Willensmeynung. Dessen Wir Uns auch allerdings gnädigst versehen. Gegeben in Unsrer Haupt = und Residenzstadt München, den 7. August An. 1777.

(* N. 64. pag. 525.

N. LIV.

Extrakt.

Steuer-Mandat von Anno 1778.

Nach der von Sr. Churfürstl. Durchl. Karl Theodors neu angetrettenen Regierung wurden das erstemal ausgeschrieben:

1. Freywilliger Beytrag von zwey ganzen Staudanlagen.

2. Drey ganze, und zwey Drittheil Landsteuren.

3. Ein zweyfaches Compositionskontingent von den inn- und außer Landes gelegenen geistlichen Grundherrschaften.

4. Zwey ganze Herrengültsteuren von den übrig geistlich- und weltlichen Grundherrschaften.

5. Eine ganze, und eine halbe Widemsteuer von dem weltlichen Klero.

6. Zwey ganze Inwohnersteuren, jedesmal mit 1. Schilling-Pfenning, oder 8. k. 4. hl.

7. Eine zweyfache instruktionsmäßige Steuergebühr von den Stiftern, und Beständnern.

8. Eine zweyfache Kapitals- Interesse-Steuer zusammen mit dem zehnten Theile des Zinsbetrags, womit sich in allen übrigen Punkten auf die vorgängige Mandaten bezogen wird. München, den 22. Junii 1778.

N. LV.

Wann die Bierzapfereyen von dem Umgelde befreyet?

Seiner Churfürstlichen Durchläucht ist über die unterthänigste Kammeral-Anfrage, ob eine niemals mit Umgelde belegte Bierzapfgerechtigkeit nunmehr erst dazu gezogen werden könne? umständlich gehorsamst referiret worden, als wozu der Wirth des sogenannten Neubegg-Gartens, welcher das vom Jahre 1775. rückständige Umgeld zu entrichten sich geweigeret, und worüber das Oberumgeldamt des Gerichts Wolfrathshausen wiederholte Erinnerung gemacht, den Anlaß gegeben hat.

Indem aber der Churfürstlichen Hofkammer unterm heutigen Dato bedeutet worden, daß Höchstderoselben gnädigster Wille und Befehl seye, nicht nur in dem bemeldten Gerichte, sondern allenthalben, wo die Erhebung des Umgelds eingeführt, und von Alters hergebracht ist, solches von allem Getränke, und respektive Viehe zu erheben, mithin Niemanden, wer nicht durch eine landesherrliche Begünstigung eine besondere Ausnahme erweisen kann, davon frey zu belassen, immassen es nicht darauf ankommen mag, ob in jenen dem Umgelde unterworfenen Gerichtern, und Ortschaften ein- oder anderer durch Connivenz, oder Nachläßigkeit der Beamten übersehen worden. Als lassen Höchstdieselben solches Dero Churfürstlichen Hofrathe mit dem Anhange gnädigst unverhalten seyn, gestalten erwehnte Hofkammer in ihren dießfalsigen Anordnungen nicht zu bekränken, sondern in allen und jeden dagegen gewagt werdenden Fällen auf gegenwärtiges Normale die geeignete Rücksicht zu nehmen. München, den 22. Jänner 1779.

N. LVI.

Extrakt, respective Anmerkung.

Steuer-Mandat von Anno 1779.

Wegen denen im ferntigen Jahre durch öftere verderbliche Schauerwetter, dann Schneedruck, Miswachs, Wassergüße, Viehfälle, und große Ueberschwemmungen wurde es mit dem heurigen Steuerquanto, und allen übrigen Beobachtungspunkten bey dem ferntigen Mandat (* gelassen: worauf sich hiemit auch bezogen wird. München, den 19. August 1779.

(* Vid. N. 54.

N. LVII.

Die fremde Bierrinfuhr zum Haustrunk ist nur den Gefreyten nicht aber den Ungefreyten erlaubet.

Nicht nur von dem Abbten von Prisenning, und Grafen von Tattenbach, sondern auch dem für sie intercedirenden landschaftlichen Universale wird angezeiget, daß denen Hofmarchsunterthanen die freye Einfuhr des fremden braunen Biers zum eignen Haustrunk aus dem Principio Libertatis naturalis durch Straubingische Regierungsbefehle gestattet, und unterstützet werden wolle. Da nun die natürliche Freyheit in diesem Stücke bisher nur dem gefreyten Stande allein zugestanden worden; bey den ungefreyten hingegen durch die kündige Landsobservanz so weit eingeschränkt ist, daß demselben die Einfuhr des fremden braunen Biers, so lang er mit dem einheimischen der Gebühr nach versehen ist, weder in den Städten und Märkten, noch in den Hofmärchen der bräuenden Stände gestattet wird: so hat es auch bey dieser bishörigen Observanz in obigen und anderen derley Fällen um somehr sein Verbleiben, als die dagegen unternommene Neuerung, und unbeschränkte Freyheitsgestattung ohnehin nur viele Verwirr- und Unordnungen in dem Bieraufschlags- und Compositionswesen anrichten, sohin sehr nachtheilige und diesem landschaftlichen Fundo nicht wenig abbrüchige Folgen nach sich ziehen wurde. München, den 1. Junii 1780.

N. LVIII.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1780.

Wegen denen ferntiges Jahr mancher Orten niedergegangenen Schauerwettern, erfolgten Wassergüßen, und großen Ueberschwemmungen, dann lang angehaltener Tröckne und Viehefälle, sind anheuer folgende Steuren pro Postulato verglichen worden. Als

1. Ein freywilliger Beytrag von zwey ganzen, und einer halben Stand-Anlage.

2. Vier ganze Landsteuren.

3. Ein zweyfaches und ein halbes Compositions-Kontingent der in- und ausländischen Stift- und Klöstern, dann Spitälern ꝛc.

4. Zwey, und eine halbe Herrengültsteuer von den übrigen geist- und weltlichen Grundherrschaften.

5. Eine ganze, und eine halbe Widemsteuer von dem weltlichen Klero.

6. Die

6. Die Innwohner = Viehe = und Kapitals = Interesse = Steuer wurde wiederum dem ferntigen Jahre gleich mit einem zweyfachen Betrage eingebracht, und in den übrigen Punkten ganz nichts neues verordnet. München, den 12 Junii An. 1780.

N. LIX.

Was der gemeinen Landschaft in Betreff des Bierverschleisses zu Heßellohe, und desfalliger Umgelds = Schuldigkeit unterm Heuntigen zugegangen ist, hat die Churfürstliche Hofkammer aus der abschriftlichen Nebenlage in gnädigster Antwort ihres Berichts vom 30. August jüngsthin gehorsamst zu entnehmen. München, den 15. Sept. 1780. Von dem Umgelde wegen den Bierverschleiße zu Häßellohe.

Unseren ꝛc. über dasjenige Beschwer, welches ihr Namens des heiligen Geistes = Spitals dahier wider Unsere Hofkammer geführt habt, wird Uns von selbiger die in abschriftlicher Nebenlage enthaltene Beschaffenheit erläutert. Da Wir nun bey solchen Umständen gnädigst nicht absehen mögen, daß gedachte Hofkammer durch ihre dem heiligen Geistspital wegen der nachgesuchten Umgeltsfreyheit für dessen Schwaige Heßellohe ertheilte abschlägige Verbescheidungen den euch ertheilten Privilegien zunahe getretten seye, Wir auch eben so wenig, als ihr selbst zuzugeben gemeynet sind, daß von Gotteshäusern, und anderen gefreyten Ständen dergleichen bürgerliche ohnehin nur zum Nachtheile und Abbruch Unserer mit landesherrlichen und ständischen Abgaben beschwerten Unterthanen gereichende Gewerb = und Handelschaft: wie auf den Zechhüten zu Heßellohe ohne Entrichtung der darauf geeigneten Domanialabgaben getrieben werde. Also haben Wir obgedachter Unsrer Hofkammer unter Heutigem die gnädigste Weisung ertheilet, daß bey ihrer Umgeldsforderung an erwehntes Hospital allerdings wohl geschehen, mithin auch selbiges künftighin zu Entrichtung der herkommlichen Gebühre anzuhalten seye. Wir unverhalten es euch also in gnädigster Antwort, und bleiben ꝛc. München, den 15. Septemb. 1780.

N. LX.

Extrakt.

Obwohlen sich eine löbliche Landschaft nach denen gewöhnlichermaßen gewechselten Schriften über die im Lande im verwichenen Jahre durch Schauerschläge, Wassergüsse, mehrfältig an verschiedenen Orten ausgebrochene Brünste und Viehefälle zugestossene Unglücke, sonderlich aber der geringen Ergiebigkeit des ferntigen Getreidwachsthumes in Anerkanntniß der schweren Regierungsbürden sich nach dem befugten landesherrlichen Begehren treugehorsamst erkläret hat: so wurden doch in Beherzigung der von den Unterthanen bey Sr. Churfürstl. Durchläucht kurzhin beschehener Durchreise verschiedener Gegenden, und erkundigter ihrer Verfassung, wahrgenommener Liebe, und davon allenthalben an den Tag gelegten Merkmaalen, aus wahrer landesväterlicher Liebe statt der erforderlich gröfseren Steueranzahl lediglich ausgeschrieben. Aus dem Steuer-Mandat von Anno 1781.

1. Ein freywilliger Beytrag von zwey ganzen Standsanlagen.
2. Drey ganze und eine halbe Landsteuer.
3. Ein zweyfaches Compositions = Kontingent.
4. Zwey ganze Herrengültsteuren.

5. Alle übrige Steuren sind mehrmal sammt den übrigen Beobachtungs-Punkten denen ferntigen gleich regulirt, und repetirt worden. München, den 28. April 1781.

N. LXI.

Von dem Bierverschleiß der Klöster.

Seine Churfürstl. Durchläucht ꝛc. sind von Dero noch weiters universaliter versammelt gewesener lieb- und getreuen Landschaft unterthänigst erbethen worden, daß keinem mit dem freyen Bierverschleiße nicht begabten Kloster, und andern milden Stiftung der Bierverschleiß inn- oder außer deren Mauern gestattet: somit auch das Sieden in den Exjesuitenkollegien abgestellet, folglich auf die dießfalls vorhandene Generalmandate geschärfests gehalten werden möchte. Da nun Se. Churfürstl. Durchl. dieses Begehren allerdings billig, und in den Generalien begründet befunden; so befehlen Höchstdieselbe gnädigst, doch ernstlichst, daß auf den dießfalls vorhandenen, und mehrfältig wiederholten Generalmandaten geschärfest gehalten, somit das Biersieden nicht nur in den Exjesuitenkollegien gänzlich ein- und abgestellet, sondern auch denen nur den lediglichen Trunk für ihre Konventualen, und Pfründpersonen zu erzeigen, befugten Manns- und Frauenklöstern, auch Hospitälern alle Bierabgabe in- oder außer deren Mauern, und noch mehr die Haltung der ohnehin niemal geziemenden Zechstuben schärfest verbothen, sofort die Uebertretter General-verordnungsmäßig, ohne einig zu hoffen habend- und zugestehenden Nachlaß gestrafet werden sollen. Wornach sich also schuldgehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten. München, den 24. Oktob. 1781.

N. LXII.

Von dem braunen Bierzwange, dann der Einfuhr des weißen Biers

Seiner Churfürstl. Durchläucht zu Pfalz-Baiern ꝛc. höchste Willensmeynung ist, daß es bey dem von den bräuenden Ständen in Städten, Märkten, und Hofmärchen hergebrachten Bierzwang, und bishörigen Observanz sein Bewenden haben solle, vermög welcher ein für allemal ermeldte bräuende Stände die Einfuhr des braunen Biers in ihren Stadt-, Markt- und Hofmarchs-Bezirken, so lang alldort kein Mangel an Pfenning vergeltlichen Trunk erscheinet, sondern genugsame Provision vorhanden ist, den ungefreyten Personen gar nicht, den gefreyten aber weiter nicht, als zum Haustrunk zu gestatten schuldig sind. (*

Anbey aber darf die freye Einfuhr und Verschleissung des weißen Biers nach Inhalt der Instruktion vom Jahre 1723. (** von den bräuenden Ständen weder verwehrt, noch erschwert werden. Welches hiemit sowohl den Unterthanen und Gemeinden, als bräuenden Ständen, dann Obrigkeiten der unterthänigst treu gehorsamsten Nachachtungswillen mittels gegenwärtigen Patens kund gethan wird. München, den 3. Decemb. 1781.

(* Vid. N. 57.
(** Vid. die Sammlung von 1771. pag. 267.

N. LXIII.

EXTRACT.

Aus dem Steuer-

Wegen dem entkräfteten Zustande der noch anzu durch die im ferntigen Jahre angefallene, und sich allenthalben ausgebreitete schädliche Reisse, große Wasser-

Waſſergüſſe, Viehfälle, und hin und wieder niedergegangene Schauerwetter verunglückten Unterthanen wurden endlich zu denen erforderlichen Hofſtaabs- und Militärausgaben, dann gedeihlicher Fortſetzung des gemeinſamen Schuldenwerks für heuer einzuheben verglichen, mandat von An. 1782.

1. Ein freywilliger Beytrag von 2. ganzen Standanlagen.

2. Drey und 3. Viertel Landſteuren.

3. Alle übrige Steuren und Obſervationspunkten aber ſind dem vorigen Mandat (* wiederum durchgehends gleich. München den 26. März 1782.

(* Vid. N. 60.

N. LXIV.

Von Continuirung des 4ten Pfenning Aufſchlags.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen, ob zwar zu vorigen St. Michaeli jene 4. Vierſudjahr ausgelaufen ſind, inner welchen gemäß des ſub dato 7 August 1777. (* im Druck erlaſſenen landesherrlich gnädigſten Generalmandats, die in den vorgeweſten Theurungsjahren verzinslich anzunehmen bemüßigt geweßte große Geldſummen mittelſt des ab jeder Maaß weiß und braunen Bier abermal introducirt, und durch die landſchaftliche Aufſchlagsämter eingehobenen 4. ſogenannten Kaſernen- oder Schuldenwerks-Pfenning hätten hindan gerichtet werden ſollen; ſo iſt doch dieſer Fundus zu gänzlicher Tilgung obiger Vorlehensſummen keineswegs hinreichend geweſen, indem hieran bis itzt nicht nur ein guter Theil unabgelöſet verblieben, ſondern es haben ſich auch unterdeſſen, und ſeit Unſerer in denen hießigen Landen angetretenen Regierung, noch in andere Wege ſolche beträchtliche Schuldfoderungen geäußert, welche deren Andringenheit und ſchweren Verintreſſirung halber eine ſo viel möglich baldige Heimbezahlung erfordern, wozu Wir nach mit Unſerer lieben und getreuen Landſchaft in deren itzig hier ohnedas andaurenden Univerſal-Verſammlung ebenfalls, wie vorhin, gepflogener Vernehmung, um das Land mit neuen Auflagen, ſo viel möglich zu verſchonen, unvermeidentlich zu ſeyn erachtet, berührten Fundum des 4ten Pfenning Aufſchlags auf Art und Weiſe, wie in obangezogenen Generalmandat vom 7. Auguſt 1777. umſtändig verordnet worden iſt, annoch einige weitere Jahre in ſeinen bisherigen Gang beyzubehalten, und lediglich zu gehörtem Ende verwenden zu laſſen.

Derohalben, und damit ſolche Unſere Willensmeynung, ſowohl denen bräuenden Ständen, und mit Bräuhäuſern verſehenen Unterthanen, als dem übrigen Publiko zur nöthigen Wiſſenſchaft gelange, Wir hiemit gemeſſen befehlen, gegenwärtiges Generalmandat gewöhnlich publiciren zu laſſen, gleichwie Unſere hießige Ober, und die übrige Landsregierungen bey Regulirung des jährlichen Bierſatz, vorhin geſchafftermaſſen, hierauf den ferneren ſchuldigſten Bedacht zu nehmen wiſſen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 22. April 1782.

(* Vid. N. 53. pag. 518.

N. LXV.

Von denen den Viehhändlern ausſtellenden Ungeldspollitten.

Liebe Getreue, die vielen, mit dem Ungeld als einem unſerer älteſten Regalien eingeſchlichenen Misbräuche und Unordnungen ſetzen Uns in die Nothwendigkeit, die deſſelben Aufnahme entgegen ſtehende Unförmlichkeiten und Hinderniſſe ſo viel möglich aus dem Wege zu räumen, ſofort jene Maaßregel zu ergreifen, welche Uns deſſen wiederumige Emporbringung mit gutem Grunde hoffen

sen lassen. Eine der stärksten dieser Hindernisse ist die, bey Unsern Ungeldsämtern, zur Zeit noch mangelnde Kontrolle über die, von selben an die Viehhändler ausstellend große Ungeldspollitten, mit welchem, da sie der Händler nach der bisherigen übeln Observanz stets fort in seinen Händen behält, und solche niemand abnimmt, Unser höchstes Ærarium mehrfältig gefährdet werden kann. Wir haben demnach zu künftiger Verwahrung desselben nachstehend gnädigste Verordnung, welche vom eintretend 1783sten Jahre ihren Anfang nehmen soll, zu erlassen für nothwendig gefunden. Befehlen und verordnen daher in Kraft dieß gnädigst, daß

1mo. Sämmtlich Unsere Ungeldämter den Viehhändlern über das, in deren Distrikt erkaufte Vieh, wenn solches die Zahl von 12. und mehreren Stücken erreichet, allsoderst eine große auf den Tag und Jahr, dann den Ort, den Tauf- und Zunamen des Käufers, item auf die Zahl und Gattung des Viehes lautend gestempelte Ungeldspollitten (und zwar exclusive des Stempelgeldes unentgeldlich) ertheilen, und zu gleicher Beobachtung die ihnen allenfalls Untergebene bey Ungeldsstationen nachdrucksamst anweisen, dann hierauf gehörig instruiren sollen; in Folge dessen liegt also

2do. Einem jeden Viehhändler, welcher einen, die Zahl von 12. Stücken erreichenden Trieb beysammen hat, ob, bey dem Ungeldamt, in dessen Distrikt er solche erkauft, vor allem seine jeden Orts hergebrachte Ungeldschuldigkeit zu entrichten, sich hierüber eine obenangezeigte große Ungeldspolliten zu erbitten, und hiernächst dem Ungeldamt getreulich anzuzeigen, wohin er das erkaufte Vieh zu treiben gedenke, damit von Seite des Ungeldamts a tergo der ausstellenden Pollite die Anmerkung resp. Anweisung, bey welchem Gericht- oder Gränz-Mautamt solche von dem Händler abzulegen seye, geschehen möge, hierauf ist nun

3tio. Von Seite Unserer Land- und Pfleggerichte auch sämmtlicher Gränz-Mautämter genaue Obsicht zu tragen, und zu verfügen, daß die durch oder vorbey treibende Schafe und Schweine resp. Viehhändler allenthalben angehalten, die Stücke gegen der Pollitten abgezählt, und letztere an dem auf solcher vorgemerkten Ort wiederum abgenommen werden, wobey sich von selbst verstehet, daß, wann das von dem Händler erkaufte Vieh inner Landes verbleibet, all obiges von dem nächst entlegenen Land- und Pfleggerichte genau zu beobachten, in dem Falle aber, da das erkaufte Vieh außer Lands getrieben werden sollte, von dem Gränz-Mautamt zu Augenmerk zu nehmen, überhaupts aber kein Viehhändler passieren zu lassen seye, welcher sich nicht durch eine solche Ungeldpollitte seiner entrichteten Schuldigkeit halber wird legitimiren können. Wenn nun

4to. Ein derley Viehhändler entweder gar keine Ungeldspollitte vorzuweisen vermag, oder aber solche nicht längstens binnen 3. Tagen a dato seiner Ankunft zu Hause dem Amt, wo selbe nach der geschehenen Vormerkung abzulegen ist, einhändiget, so solle ein derley Viehhändler ein wie anderen Falls von der Obrigkeit des Orts, wo er betreten, resp. wohin er mit der Pollitten Ablage verwiesen wird, mit einer Strafe von 12. Reichsthaler, und im öftern Unterlassungsfalle cum pœna dupli, tripli, quadrupli auch gestalten Dingen nach mit der Konfiscation selbst angesehen werden. Von diesen Strafgeldern hat

5to. Das verhandelnde Land-Pfleggericht oder Mautamt (gestalten der vierte Theil demselben zu einer Ergötzlichkeit für dessen dießfalls habende Bemühung in Kraft dieß gnädigst zuerkannt wird) nebst einem Extrakt aus dem Verhandlungsprotokoll zu dem Ungeldamt, von welchen die Pollite ausgestellt, resp. in dessen Distrikt von dem strafbaren Händler das Vieh erkauft worden, quartaliter mittelst Remils und gegen Recognition, die einhebende Pollitten aber mit Ende jeden Jahrs zur Churfürstl. Hofkammer-Rechnungsjustifikation einzusenden. Zielet diese Unsere gnädigste Verordnung gehörtermaßen

6to. Lediglich zu Abwendung der Unserm höchsten Ungeldsregali bisher aufgestossen vielfältigen Benachtheilungen ab, und es ist daher wohl nichts so billig, als daß derjenige, welcher sich dießfalls nichts zu Schulden kommen läßt, und die einmal entrichtete Ungeldsgebühr durch eine solche Pollitte docciren kann, von all ferneter Erfoderung desselben unangelangt gelassen werde, wornach sich also, und endlich

7mo. Nicht nur von Seite Unserer aufgestellten Ungeldsämtern, und Beystationen, für welche leztere, erstere Salvo Regressu jederzeit zu haften haben, schadgeholtamst zu achten, sondern auch gegenwärtige gnädigste Verordnung zu allgemeiner Wissenschaft der Viehhändler an den Thüren und Behausungen, wo das Ungeld eingenommen wird, anzuschlagen, und eben so auch solche von unsern Land- und Pfleggerichtern, dann Gränz-Mauräntern an den gewöhnlichen Orten publiciren und affigiren zu lassen ist, Wir versehen Uns des gehorsamsten Vollzugs. München den 23. December 1782.

N. LXVI.

Extrakt, respect. Anmerkung.

Aus dem Steuermandat von An. 1783.

Wegen der im vorigen Jahr lang angehaltenen Trockne, und hierdurch sich ergebenen sonderheitlichen Mangel an Futterey, an mehreren Orten niedergegangenen starken Schauerwettern, dann erfolgten Ueberschwemmungen und Viehefälle wurde das heurige Postulatum durchgehends, wie das ferntige (* regulirt, und die übrige Beobachtungspunkten auf gleiche Weise repetirt. München den 29. März 1783.

(* Vid. N. 63.

N. LXVII.

Ob die Zwangwirthe von weißen Gerstenbier auch braunes Bier einlegen dürfen.

Die obere Landesregierung empfängt hiemit die in Betreff des Gr. N. Wirths zu N. und der demselben gestatteten braunen Bier Einfuhr eingesendete Acta wiederum zurück, und anbey die Vorstellungen, welche sowohl von dem Grafen N. als gemeiner Landschaft gegen gedachte Concellion eingereicht worden sind. Da nun das Privilegium, welches den bräuenden Ständen bey ihren Jurisdiktions- oder grundbaren Wirthen auf den Bierzwang ertheilt ist, zwischen den braun- und weißen Gerstenbier keinen Unterschied macht, sondern ohne Ausnahm generaliter redet, so ist nicht nur die wider den Grafen N. ergangene Resolution, sondern auch die General-Ausschreibung, welche alle andere auf die obere Gier bräunde Stände betrift, alsofort wiederum zurück zu nehmen, da bevor die Ertheil- und Ausdehnung der ständischen Privilegien sowohl als deren Aufheb- Beschrenk- oder Erläuterung derselben eine Sache ist, welche der oberen Landesregierung so wenig, als der Kammer- und dem Justizdikasterio gebührt. Sign. in Int. den 10. May 1783.

N. LXVIII.

Erläuterung über die Weinaufschlagsgebühr, und Behandlung der Weinen überhaupts.

Seine Churfürstl. Durchl. haben zwar mittels höchstlandesherrlichen Verordnung vom 6. des Monats May abhin aus mehrern triftigen Beweggründen gnädigst anbefohlen, daß die den rheinpfälzischen Weinen durch das Kommercialedikt vom 23. Sept. An. 1778. (* zugestandene Begünstigung der Maut- und Accis- dann Aufschlagsfreyen Einfuhr wieder aufhören, sofort alle rheinpfälzische, oder unter diesem Namen certificirte Weine vom Anfang des Monats Junii mit Entrichtung der Maut- und Accis- dann Aufschlagsgebühren den fremden Weinen gleich gehalten werden sollen. Nachdem aber in Ausübung höchstbesagter Verordnung Zweifel und Anstand genommen worden sind, ob von den rheinpfälzischen und erbstaatischen Weinen die Konsummogebühr von jedem Eymer blos alleinig nach dem eingeführten landschaftlichen Aufschlag mit 3 fl., oder zugleich auch der auf einige fremde Weine bisher gelegte Accis mit 3 fl., sohin mit 6 fl. von jedem Eymer einzubringen sey; so wollen Se. Churfürstl. Durchleucht den vorwaltenden Mißverstand durch gegenwärtigen Nachtrag und Leuteration gehoben, und Höchstdero bey der erlassenen Verordnung vom 6. May gehabte Intention dahin deutlich erkläret haben, daß durch Aufhebung der freyen Einfuhr der rheinpfälzisch- und erbstaatischen Weine die Belegung dieser, wie all anderer auswärtigen- wie immer Namen habenden Weine auf dem nämlichen Fuß, wie solche bey voriger Regierung An. 1777. annoch bestanden ist, wieder zurücktreten, folglich das in Weinaufschlagswesen den 24. May An. 1769. (** ergangene Generalmandat, und Instruktion in voller Giltigkeit, und dergestalt zur Richtschnur bleiben sollen, daß von den rheinpfälzischen sowohl, als allen andern fremden Weinen ohne Ausnahm und Unterschied von jedem Eymer per Consummo, vom verflossenen Monat Junii anfangend, zur Aufschlagsschuldigkeit kein mehrers als 3 fl. (jedoch exclus. der vorhin hergebrachten kleinern Mauth- und Weggelds so andern Zollgebühren) einzufordern, mithin die auf einige fremde Weine seit An. 1778. gelegten weitere 3 fl. Accisgebühr gänzlich wieder aufgehoben, und überhaupts die Weinbehandlungen sowohl per Consummo, als per Transito auf Art und Weise, wie es nach der allegirten Generalausschreibung von An. 1769. bis ad annum 1777. inclus. observirt worden ist, fürohin vorzunehmen, und fortzusetzen seyen. Worauf bey den Gränzämtern genaueſt zu halten, und diese klare landesherrliche Verordnung zur allgemeinen gehorsamsten Befolgung an gehörigen Orten zu publiciren, und zu affigiren ist. München den 1. August 1783.

(* Vid. P. 4. N. 111.

(** Vid. N. 43. pag. 502. item die Instruktion hievon in der Sammlung von 1771. pag. 331.

Samm-

Sammlung der Generalien.

Vierter Theil von Maut = Accis = Kommercien = Manufaktur= und Fabriquensachen.

N. I.

Von dem Tabackkommerz. dessen Aufschlag, Anbau und Fabrikirung.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor. Und geben gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir von Zeit Unserer angetretenen Regierung Uns nichts mehrers und eifrigeres, als die allgemeine Wohlfahrt und Aufnehmen Unserer Land, und Leuten, sonderlich aber, daß solche jederzeit in gutem Wohlstand erhalten, und mit landesväterlicher Milde regieret werden mögen, Uns haben angelegen seyn lassen; und dannenhero, ob Wir zwar nicht Ursache hätten, von diesem in die Regal = und immediat einschlagende Kammeralgefälle bisher gestandenen Tabackkommercio auf seine Weise abzustehen, und das hieraus Uns zugeflossene Gefäll auf einen ungewissen Fuß zu setzen, Uns gleichwohl gnädigst entschlossen haben, für dermal das freye Tabackkommercium, gegen Abreichung eines leidentlichen Aufschlags von jeden Centner des zum inländischen Consummo einführenden Taback, herzustellen: weßwegen Wir nicht allein zu allen Unsern Ständen, Geist = und Weltlichen, dann allen Insaßen, und Unterthanen in Unsern Landen, ohne Ausnahme, in specie aber zu dem Handelsstand, Uns um so mehr gnädigst versehen, daß niemand eines solchen Tabacks, welcher nicht nach der behörigen und hiunachfolgenden Ordnung verauffschläget worden ist, sich bedienen, oder dergleichen herein führen werde, als die Handelsleute um die freye Taback = Einfuhr, gegen einem abzureichenden Aufschlag von jeden Centner,

 und

und zwar mit der unterthänigsten Versicherung gebethen haben, daß die Consumtion des Tabacks solchenfalls um ein merkliches vermehret, sofort auch die Erträgniß des Aufschlags den bisher durch das eingeschränkte Negotium genossenen Profit wo nicht übersteigen, doch zulänglich ersetzen werde.

Wie nun aber bey so gestalten gestattenden freyen Tabackkommercio die unumgängliche Nothwendigkeit erfodern will, sowohl wegen des einführend als etwa im Land anbauend oder fabricirenden Tabacks, zu des gesetzten Aufschlags sicheren Einbringung, die nöthige Ordnung zu verfügen. Als wird

1mo. (* Fürohin der freye Handel und Wandel sowohl mit inn- als ausländischen allerhand Taback-Sorten dergestalten erlaubet, und verstattet, daß nicht allein diejenige, so den Taback selbst erbauen, oder solchen in dem Land erbauten erkaufen, oder den auswärtigen außer Lands bestellen, und in das Land einführen, er seye gleich hernach zu dero selbst eigenen Gebrauch, oder zu weiteren Distrahir-Trafficir oder Verkaufung angesehen, von jeden Centner hernachfolgenden Aufschlag bezahlen, und unzweiflich erlegen sollen, sondern auch daß diejenige, so einigen Taback in dem Land anzubauen entschlossen, sowohl zu Entgehung aller Gefährde, als zur Direktion Unserer in jedem Rentamt verordneten Ober- und Kommissarien, welche sonderbar behörig instruiret werden, auch zu desto richtigerer Einbringung des gebührenden Aufschlags, jederzeit ein Anbauzettel (so jedweden auf Anmelden alsobald gratis und willig verabfolget werden solle) von gedacht in jeden Rentamt aufgestellten Ober- und Kommissarien von Jahr zu Jahr zu begehren, nicht weniger den Ort, wo selbe solchen anzubauen willens, getreulich anzusagen, oder vorzuzeigen, sodann solche Anbauzettel künftig bey Entrichtung des Aufschlags vorzuweisen schuldig und gehalten seyn sollen. Massen dann pro

2do. So viel diesen von Uns gnädigst resolvirten Taback-Aufschlag betrift, von jeden Centner, sowohl ordinari schwarzen Kibel- und Küsten- als rothen Stemm, dann Flammentiner und all übrigen Rauchtaback, wie dieser Namen haben mag, nebst der ordinari Zoll- und Mautgebühr 2 fl. 30 kr. ingleichen auch von den aus inn- oder ausländischen Tabackblättern fabricirt, oder einführenden Schnupftaback ohne Distinktion ebenfalls 2 fl. 30 kr. ohnweigerlich bezahlt werden sollen. Damit aber in Erholung dieses Aufschlags alle mögliche Sicherheit genommen, und jedermänniglich von allem widrigen Verdacht eines heimlichen Einschwärzens befreyet seyn möge. So haben pro

3tio. Alle diejenige, welche einen Taback einführen wollen, bey dem in jeden Rentamt aufgestellten Commissario sich zu melden, und alldort die Anzeige zu thun, wie viel jeder Taback überbringen zu lassen gedenke, worauf ohne Anstand eine Bestellungspolliten mit dem anverlangten Quanto gratis abgefolgt wird, welche sohin von dem Bestellenden an seinen Korrespondenten mit dem Auftrag zu übersenden ist, daß der überbringende Fuhrmann, oder wer er immer seye, nicht nur erwähnte nebst dem ordinari Frachtbrief bey jeden Gränz-Mautamt produciren, sondern auch vor das inenthaltene Quantum den Aufschlag in instanti abführen, hingegen auch das Mautamt die beschehene Entrichtung der nämlichen ohne Zeitverlurst einverleiben solle. Alldieweilen aber nicht minder die Erfahrung belehret, daß die Speditores das anverlangte Quantum mit einer ziemlichen Zulage wegen an Hand gestandener Gelegenheit oder anderer Absichten halber öfters überschreiten, wodurch die Churfürstl. Mautämter aus Mangel einer Waage in viele Wege defraudirt worden sind, einfolglich ein gleiches auch dem Aufschlagswesen zu befahren stunde, so ist ermeldter Fuhrmann, oder sonstiger Ueberbringer ferners gehalten, sich mit solch nämlich unterzeichneter Polliten bey dem Consummo Ortswaagamt zu melden, wo sodann nach beschehener Abwaage (wessentwegen das gewöhnliche Waaggeld bezahlt, und noch sonderbar vor die Anmerk- und Ein-

(* Vid. N. 5. & 8.

Eintragung dem Waagmeiſter vom Centner 1 kr. und darunter 2 pf entrichtet wird) wann ſich ein Uebergewicht bezeiget, das mehr erfundene gleichfalls Aufſchlagsmäßig beym erwähnten Waagamt entzwiſchen abführen, und die Pollitten erſagten der weitern Verordnungswillen aushändigen ſolle. Dagegen pro

4to. Diejenige, welche durch Unſere Lande einigen Taback, ſo auch außer Land erbauet, oder erzeigt, und erkauft worden, per Tranſito alleinig durchführen, und damit in andere Lande trafficiren wollen, dieſes Aufſchlags allerdings befreyet ſeyn; jedoch aber auch alle Vorſichtigkeit gebraucht werden, damit unter dem Vorwande des Tranſito zu Präjudiz und Schaden dieſes Unſers Churfürſtl. Aufſchlags kein Ablad- und Verſilberung in Unſeren Landen prakticiret werde; welchemnach es künftig mit der Durchfuhr alſo gehalten werden ſolle, daß ein jeder ſo Taback führet: Inmaſſen die Trag- und Schubkarner (außer Unſere geringere Krämer, die nur von ein- in das andere Ort im Land ihren Taback vertragen, oder nach Hauſe bringen) ohne Unterſchied vor Kontrabandirer jederzeit zu achten ſind, das durchführende Tabackgut mit Benennung der Stück und Numero getreulich bey der erſten Gränzmaut, wo er Unſere Lande betritt, anſagen, ſolches Gut verſiegeln laſſen, ein Atteſtat oder Paß darüber, welcher jedem gratis zu ertheilen iſt, in was Kiſten, Kibeln, Fäſſern, Säck oder Gefäßen der Taback gepackt ſeye, von dem darzu beſtellten Beamten nehmen, ſolches folglich bey der letzten Maut, wo ſolcher Taback wieder außer Lands geführt wird, produciren, und abgeben, auch darauf genau und behutſam, ob nämlich nichts von dem ſpecificirten Gut hinweg gekommen, examinirt, ſolch abgelegter Paß oder Atteſtat aber, zu Unſerer Hofkammer eingeſchickt werden ſolle. Hingegen aber pro

5to. In Unſern Landen keiner den angebauten Taback zu fechſen, einzuführen, noch weniger ſolchen zu ſpinnen, zu vermahlen oder ſonſt zu fabriciren befugt ſeyn ſolle, er habe dann bevor deſſentwegen die gebührende Anſage bey dem in jedem Renntamt angeſtellten Kommiſſario, mündlich oder ſchriftlich gethan: und eine gedruckte Spinn- oder Fabricir Licenzzettel, ſo ebenfalls jedem umſonſt verabfolget werden ſolle, erhoben, welcher auch ehender den geſponnenen, oder zum ſchnupfen vermahlt- und fabricirten Taback nicht ausfolgen zu laſſen ſchuldig und verbunden ſeyn, noch ſelbſt ſolchen zu verkaufen, oder zu verſchenken ſich unterfangen ſolle, bis nicht vorhero nach beſchehener richtigen Abwaag die Aufſchlagsgebühr hievon entrichtet werden möge. Gleich Wir auch pro

6to. Zu Verhütung alles Unterſchleifs und Vortheilhaftigkeiten gnädigſt wollen, daß von Unſern Beamten, dann denen ihnen untergebenen Amtleuten auf die Kontrabandirer, welche die Maut- und Zollſtätte mit Taback umfahren, oder umgehen, und ſohin mit unverauffſchlagten Taback, den Handel inner Lands treiben, gute Spech beſtellen und halten, auch die Obſicht dahin tragen ſollen, damit durch die Ueberfuhren an denen Waſſerſtrömen keine Schleuderey zu Nachtheil Unſeres Tabackaufſchlags getrieben, oder veranlaſſet, auch die Fuhrleute der ordinari und gewöhnlichen Landſtraſſen ſich gebrauchen, und da ſie außer derſelben betreten wurden, zu der hinnach geſetzten Confiſcation und Strafe angehalten werden ſollen. Gleichwie Wir nun pro

7mo. Uns nicht beygehen laſſen können, noch hoffen wollen, daß jemand in Unſern Landen, wer der immer ſeyn mag, bey dem verminderten Aufſchlag, und ſehr wohlfeilen Verkaufspreis jedennoch des unverauffſchlägten Tabacks ſich bedienen, oder damit trafficiren, auch zu Nachtheil Unſers Taback-Aufſchlagsgefälls, ſolchen fabriciren werde, ſondern vielmehr für die Nothdurft ſeines Tabacks den ſo leidentlichen Aufſchlag entrichten, und Unſerm Ærario hierinfalls das geringſte zu entziehen um ſo weniger ſich betreten laſſen werde, als lieb ſelbigen Unſere höchſte Gnade und das hergeſtellte freye Tabackkommercium ſeyn wird. Alſo auch wollen Wir, daß widrigenfalls und pro

8vo. Die Uebertreter, welche dieſer Unſerer Satz- und Ordnung zuwider, den Taback anbauen, einführen, oder fabriciren würden, von jedem Pfund, und darunter, ſolch unverauffſchlägt- erfundenen Taback um 10 fl. nebſt Konfiſcirung deſſen, zur Strafe, ſo oft einer damit betretyn würde, von jeden Orts Obrigkeit in Konformität des vorhin quo ad formam & modum procedendi gnädigſt in Druck erlaſſenen Mandats angehalten, der Angeber aber niemals kund gemacht, ſondern demſelben der dritte Theil der fallenden Strafe zugeeignet werden, dann der Obrigkeit auch ein Drittheil, und das weitere Drittel Unſerm Ærario ohne Unterſchied der inn- als ausländiſch vermöglichen Delinquenten zufallen, mit denen Unvermöglichen aber, ſowohl der einmal als öftern Beſtrafungs halber mehrmalen nach ehehin ergangenen gnädigſten Generalien verfahren werden ſolle.

Befehlen demnach allen und jeden Unſern nachgeſetzt Hoch und Niedern, Geiſt- und Weltlichen, ſowohl Civil- als Militär- Obrigkeiten, dann all Unſern Ständen und Inſaſſen, in ſpecie aber Unſern Kameralämtern und deren unterhabenden Amtleuten, um Willen bey dieſem Tabackaufſchlag Unſere Chur- und Landsfürſtliche Maut- und Zollgefälle hauptſächlich verſiren, dann allen Unſern Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigſt, ob dieſem Unſerm Patent veſtiglich zu halten, und möglichen Dingen nach darob zu ſeyn, damit der im Land verbrauchende Taback richtig verauffſchläget: welches gar füglich ins Werk geſetzt werden mag, wann jedweder von dem unverauffſchlägten Taback einen Abſcheu tragen: ſohin die verbothene Einſchwärzung von ſelbſt ceſſiren werde, des gnädigſten Verſehens, daß dieſe Unſere landesväterliche Milde nicht misbrauchet: ſondern durch den verſpürenden Gehorſam und getreue Handhabung dieſes Unſeres Taback-Aufſchlags-Gefälls vielmehr beſtärket, und im widrigen nicht veranlaſſet werden möge, mit geſchärftern Umſtänden gegenwärtiges Patent zu wiederholen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 18. Decemb. 1745.

N. II.

Vorſchläge zu guter Anrichtung der Tuch- oder anderer Fabriquen ſollen bey der Deputation angebracht werden.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade zuvor, und thun männiglich kund mit dieſem gegenwärtigen Generalmandat, was maſſen bey Unſerer höchſten Stelle verſchiedene Supplikanten ſich mehrfältig gehorſamſt angemeldet, und zu Errichtung Tuch- und anderer Fabriquen gedeihliche Vorſchläge an die Hand zu geben erbothen.

Da Wir nun deren gut- und ſtandhafte Anrichtung um ſo viel lieber befördert ſehen wollten, als Wir ſolche Unſeren Landen in gar viele Wege ſehr nützlich und erſprießlich, und ſonderbar zu gänzlicher Abſtellung des ohnehin höchſtverbothenen Bettels und Müſſiggangs ſohin zu Erhalt- und Verpflegung vieler hundert armen Leuten verträglich zu ſeyn erachten; ſo haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, zu der Sachen füglich- und ſtandhafteren Bewerk- und Beförderung eine eigene, und von all übrigen Unſern Dikaſterien (ausgenommen Unſers geheimen Raths) independente Deputation niederzuſetzen, und bey derſelben alle jene, ſo gehörter maſſen zu Anrichtung einiger Tuch- und anderer nutzbaren Fabriquen ſich bereits hervorgethan, und annoch hervor thun werden, mündlich und ſchriftlich, wie es die Nothdurft erfordert, behörig anhören, folglich deren Vorſchläge gründlich erwägen, und überlegen zu laſſen.

Es wird demnach männiglich frey geſtellt, bey vorgedacht Unſerer des Ends willen eigens niedergeſetzten Deputation ſich zu melden, und ſeine zu machen habende Vorſchläge, wie eine dauerhafte Tuch- oder andere verträgliche Fabrique anzurichten, und alſo fortzuſetzen ſeyn möchte, ſchriftlich anzubringen.

Dagegen haben ſich alle und jede, ſo dergleichen Werk zu übernehmen ſich entſchließen, auf das kräftigſte verſichert, und vollkommentlich vor gewiß zu halten, daß Wir nicht nur Unſers höchſten Orts zu förderlich guter Anrichtung derley vorſchlagenden Tuch oder anderer nutzbaren Fabriquen all benöthigten Vorſchub mittelſt Erlaſſung der erfoderlichen Inhibitorien verſchaffen, ſondern auch nach deren wirklichen Herſtellung beſtändig und auf das genaueſte daran halten, und ſonderbar privilegiren werden.

Inzwiſchen befehlen Wir Unſerm Hofrath und übrigen Regierungen in Kraft dieß gnädigſt, von all Unſern Städten, Märkten, und andern Orten, wo einige Tuch- und Zeugmacher anſäßig, ungeſäumt zuverläßige Deſignationes einzuholen, und ſolche, wie viel nämlich jeden Orts derley Tuch- und Zeugmacher vorhanden, welche hievon ihr Handwerk gegenwärtig noch zu treiben, und welche nicht mehr vermögend oder in Abgang kommen ſind, dann wie jeder mit Tauf, und Zunamen heiße, zu obbemeld Unſerer Deputation auf das förderſamſte einzuſenden, und zugleich alle Unſere Beamten anzuweiſen, daß, wann ſie der Fabriquen halber was anzubringen, ſelbe gleich denen Regierungen ſelbſten ihre Berichte an lezt gedacht Unſere Deputation ſtellen ſollen. Hierän wird Unſere gnädigſte Willensmeynung und reſpective Befehle vollzogen, ſo hiemit männiglich kund gemacht wird. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27. Oktob. 1746.

N. III.

Von Manufakturſachen, und denen dieſertwegen getroffenen Verfügungen.

Unſern Gruß und Gnade zuvor. Uns iſt annoch in friſcher Gedächtniß, was Wir erſt unterm 27ſten Oktober vorigen Jahrs (* wegen Errichtung deren dem Publiko ſo nöthig als nützlicher Landmanufakturen für eine Verordnung haben ergehen laſſen. Gleichwie Wir nun auf dieſen gefaßten gnädigſten Entſchluß aus ununterbrochener landsväterlichen Obſorge noch allerdings unabänderlich beharren, ſo haben Wir nach allen der Sachen wohl erwogenen Umſtänden zuförderſt für nöthig zu ſeyn ermeſſen, daß

1mo. Alle rohe Materialien an Woll, Flax, Hanf, Garn, Viehhäute, und was nur immer in Unſeren Landen zu Baiern und der obern Pfalz verarbeitet werden kann, ohne Specialerlaubniß und derwegen bey Unſerer angeordneter Manufakturs-Deputation erhobener Polliten außer Land zu führen hinfüro gänzlich verbothen ſeyn: Die ausländiſche rohe Waar hingegen, deren man im Land zur Manufaktur bedürftig iſt, auf alle mögliche Weiſe in das Land herein befördert, und ſolche mithin von bisherigen Acciſe in Zukunft völlig befreyet, einfolglich gegen alleiniger Erſtattung der üblich und hergebrachter Maut- und Zollgebühr ohne Anſtand paßiert werden ſolle.

2do. Iſt Unſer gnädigſter Befehl und Willensmeynung, daß die Landfabrikanten ſich hinfüro beſſer als bisher befleißen ſollen, das Publikum mit hinlänglich und tauglichen Gut der Nothdurft nach um einen billigen Preiß zu verſehen, und jeder ſeine verfertigte Waar nicht nur mit dem Anfangsbuchſtaben ſeines Zunamens, ſondern auch zum kennbaren Merkmal, daß es baieriſche Manufaktur ſeye, mit denen Buchſtaben B. M. zu bezeichnen, annebens ſelbe vor dem Verkauf allzeit durch die zum Theil ſchon beſtellt, oder von der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts noch ferner zu beſtellende Beſchaumeiſter um das vorhin ſchon gewöhnlich oder noch zu determinirende leidentliche Beſchaugeld beſichtigen zu laſſen.

3tio. Werden ſelbe auch hiemit ernſtlich gewarnet, daß im Fall ſie das Publikum nicht ſattſam, oder aus angewöhnter Faul- und Nachläßigkeit nicht nach

(* Vid. N. anteced. 2.

contento versehen, oder wohl gar ein Meister den andern (wie es bey denen Handwerkern gemeiniglich zu geschehen pflegt) an Haltung mehreren Gesellen, oder sonst in seiner Arbeit aus Neid und Mißgunst hinderen oder stören sollte, Wir alsdann dergleichen schädlich und unleidentliche Handwerksmisbräuche nicht nur mit allem Ernste abzustellen: sondern auch bey verspürenden Mangel der inländischen Waar denen auswärtigen wohlerfahrnen Meistern und Gesellen die Gerechtigkeit gratis nebst etlichen Freyjahren zu ertheilen, und selbe denen Zünften einzuschaffen bemüßiget seyn würden. Damit es aber

4to. Denen Handthierungen an dem benöthigten Verschleis desto weniger ermangle, so sind Wir gnädigst entschlossen, Unsere gesammte Militz hinfüro andergestalt nicht als in Landtuch montieren zu lassen, und versehen Uns demnach auch zu der gesammten Noblesse und anderen distinquirten Standspersonen, daß sie bey ihren Livrebedienten das nämliche observiren, und allen unnöthigen Pracht hiebey zu vermeiden sich angelegen seyn lassen werden; allermassen Wir (so viel den gemeinen Burger und Bauersmann betrift) wirklich im Begriff sind, eine solche Kleiderordnung verfassen zu lassen, wie Wir es sowohl seinem Stand gemäß, als Unserer inländischen Manufaktur zum Vortheil und Aufnahm am dienlichsten zu seyn erachten werden. Nachdem aber auch

5to. Vorkommt, daß seit der Publikation obiger Unserer Verordnung vom 27sten Oktober vorigen Jahrs eine große Quantität von ausländischen geringen Tuch, Zeugen, Hüthen, und anderer dergleichen Waar in Unsere Landen eingeführt worden, welches allem Ansehen nach in keiner andern Absicht geschehen, als die vorhabende Errichtung der inländischen Manufaktur dadurch zu hemmen, oder gänzlich zu hinterschlagen, so werden hiemit alle Kauf- und Handelsleute ernstlich ermahnet, sothane meistentheils ohnehin nur in Kommission habende Waaren alsogleich wiederum zu remittiren, oder zu gewärtigen, daß über den schon darauf gelegten noch folgender neuer Aufschlag, nämlich ab jeder Ellen Tuch, so unter 3 fl. werth ist, 15 kr. und von geringen Zeugen, Hüthen, Knöpfen, Strümpfen, Leinwand und dergleichen Waar, welche in Unsern Landen selbst fabricirt werden kann, ab jeden Gulden im Werth 6 kr. erfordert werde, zu welchem Ende jedes Orts Obrigkeit gleich nach beschehener Publikation dieser Verordnung alle obverstandene vorräthige Waaren mit Zuziehung verständiger Männer zu besichtigen und zu beschreiben, selbe mit deren Pettschaft zu marquiren, sohin auch obiges neues Aufschlagsquantum von denen Handelsleuten nach und nach a Proportion des Verschleis getreulich einzubringen, und solches gegen Abzug 6 kr. ab jeden Gulden welche ihnen Obrigkeiten für ihre Mühe inzubehalten verwilliget werden, zur Manufaktur-Deputation nebst ermeldter von jedem Handelsmann selbst mit unterzeichneter Description so gewiß und unfehlbar anhero einzusenden haben, als in widrigen Fall jemand von hier hinaus geschickt, und die Beschreib- oder Einkassierung auf der säumigen Obrigkeit eigene Kösten vorgenommen, auch öfters in denen Kaufläden und Gewölbern unversehens visitirt werden solle, um gegen die hierinn etwann vorgehende Defraudationes mit der gebührenden Strafe und Konfiscation verfahren zu können.

6to. Dafern ein Handelsmann, Kramer oder anderer, wer der immer seyn mag, fremde Tuch, Zeug, Leinwand, Hüthe, Strümpf, Handschuh, und dergleichen verarbeitete Waar hinfüro weiter in das Land herein zu führen Vorhabens ist, hat derselbe hierum allzeit vorhero eine Polliten gegen 6 kr. Schreibgeld bey der Manufakturs-Deputation allhier zu erheben, annebens für solch eingeführt und im Land zu verkaufende Waar entweder gleich bey Erhebung der Polliten, oder bey der Einfuhr auf der ersten Gränzmaut aber die bereits vorhin schon gewöhnliche Maut und Accis auch folgende weitere Gebühr, benanntlich von jeder Ellen Tuch, welche über 3 fl. zu stehen kommt, 6 kr. ab jeder Ellen Tuch zu oder unter 3 fl. werth aber 30 kr. Desgleichen von allen hinfüro einzuführen und im Land zu verkaufenden Zeugen, Leinwand, gearbeiteten Kalb- und Schaaffellen, Hüthen,

then, Knöpfen, Strümpfen, Handſchuhen, wollenen Porten, und dergleichen, ab jedem Gulden im Werthe 6. kr. zu bezahlen, welche neue Aufſchlagsgebühr dann bey den Mautämtern und Einnehmern von der vorigen alten Acciß zu ſepariren, und zur Manufakturs-Deputation monatlich gegen Scheine anhero einzuſenden, und zu verrechnen iſt.

7mo. Gegen die Einſchwärzer und Defraudanten ſothaner neuer Acciß ſolle auf Betretten nicht nur mit der Confiſcation der Waare, ſondern auch in ſoweit ſich der Werth des confiſcirten Guts unparteyiſcher Schätzung nach erſtrecket, mit der Geldſtrafe verfahren, und hievon dem Aufbringer ein Drittel, der Obrigkeit, wo das Verbrechen geſchiehet, ebenfalls ein Drittel paſſiret, und der Ueberreſt der Manufakturs-deputation verrechnet werden, allwohin auch ſowohl dieſe und andere in das Manufakturswesen einſchlagende Fälle der nöthigen Verhandlungs willen allzeit gleich einzuberichten ſind. Gleichwie nun

8vo. dieſe Unſere gnädigſte Verordnung keineswegs zu Vermehrung Unſers Churfürſtlichen Aerariums und Aufſchlaggefälls, ſondern lediglich dem Publiko zum Beßten und dahin abzielet, daß denen inländiſchen Fabrikanten und Handthierungen mehr Arbeit dadurch verſchaffet, und der ſo ſehr überhand genommene Bettel und Müßiggang deſto leichter abgeſtellt werden möchte. So ſind Wir der gänzlichen Zuverſicht, daß der inländiſche Kauf- und Handelsmann ſich dieſem gemeinnützigen Werke aus Privatintereſſe und Gewinnſucht keineswegs widerſetzen, ſondern vielmehr ſelbſt alles, was zu Befolgung dieſer Unſrer gnädigſten Intention immer beförderlich ſeyn mag, nach allen Kräften mit beytragen, einfolglich den inländiſchen Handwerksmann mit der nöthigen Arbeit zu verlegen, und die von ihm verfertigte beſchaumäßige Waare um einen billigen Preiß abzunehmen ſich um ſomehr befleiſſen werde, als Wir anſonſt auf andere denenſelben etwan mehr unbeliebige Mittel und Wege bedacht ſeyn müſſen. Damit nun aber auch

9no. das Publikum Unſrer wahren landesväterlichen Geſinnung, und wie eifrig Wir ſogar mit Hintanſetzung Unſers eignen Nutzens die allgemeine Wohlfahrt Unſrer Landen bey der Sache zu Herzen genommen haben, deſto kräftiger überzeugt ſeyn möchte, ſo iſt Unſer weiterer gnädigſter Befehl, daß der bereits in vorigen Zeiten auf die in Unſern Landen fabricirte Leinwand gelegte Aufſchlag von nun an völlig aufgehoben ſeyn, mithin ſolche ſowohl als alle andere im Lande verarbeitete, oder noch künftighin zu verarbeitende Waaren ganz frey und unaufhaltlich ohne alle Acciß gegen alleinige Erſtattung der bis dato hergebrachter Maut- und Zollgebühr aus dem Lande paſſirt werden ſollen. Und da endlichen

10mo. durch das in öffentlichen Druck gelegte Generalmandat de dato 27. Oktob. an. præt. bereits jedermänniglich frey geſtellt worden, alles, was nur immer zu gedeilicher Beförderung des inländiſchen Manufakturswesen vorträglich ſeyn mag, bey der verordneten Deputation entweder ſchriftlich oder mündlich anzubringen, ſo wiederholen Wir ein ſolches hiermit nochmal unter der vollkommenen Verſicherung, daß Wir alle nützliche Vorſchläge gnädigſt anhören, und im Falle ſich anſtändige Compagnien hierinfalls hervor thun ſollten, dieſelbe mit allen zu ihrer Manutenenz und Aufrechthaltung des Werks erſprießlichen Privilegien in Churfürſtlichen höchſten Gnaden zu verſehen jederzeit geneigt ſeyn werden. Welches in Kraft gegenwärtigen weiteren Generalmandats hiermit jedermänniglich kund und zu wiſſen gemacht wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 2. März 1747.

N. IV.

Von dem vorräthig ausländischen Tuche, und Zeugwaaren.

Unſern Gruß zuvor: Wir tragen ganz keinen Zweifel, es werden Unſere in Manufakturſachen, und des Kleiderprachts halber unterm 2ten (* und 4ten (** dieß in Druck erlaſſene zwey gnädigſte Generalmandate zu Männiglichs Wiſſenſchaft bereits allenthalben geziemend publicirt worden ſeyn. Da aber derentwegen bishero weder ein Bericht, minder die in bemeldt-erſtern Mandate Puncto 5to gnädigſt anbefohlene Beſchreibungen der bey denen inländiſchen Handelsleuten gegenwärtig vorräthig ausländiſchen Tuche, Zeuge, Hüthe, Strümpfe, Leinwand, und dergleichen Waaren, ſo in Unſern Landen ſelbſt fabricirt werden können, eingelaufen. So tragen Wir um ſomehr ein höchſt-ungnädigſtes Misfallen hierob, als Wir dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in allweg befördert, und vollzogen wiſſen wollen.

Befehlen dahero wiederholter gnädigſt, und zumalen gemeſſen, und alles Ernſtes, die Aemter, wann es wider alles Verhoffen nicht allbereit geſchehen, zu verſtandener Beſchreib- und Marquirung auch dahin ungeſäumt mit allem Nachdrucke anzuweiſen, daß ſolche durch jeden Orts Obrigkeiten bey den inländiſchen Handelsleuten dem Mandat gemäß ohne alle Nebenabſicht ſo ſchleunig, als möglich accurat vorgenommen, bey jeder in quanto, & quali zu beſchreiben kommender Kaufmannswaare der Anſchaffungspreiß aus den Handlungs- oder Lagerbüchern ſpecifice beygeſetzt, und ſodann jedes Stück, oder Reſt mit Auflegung eines rothen Oblats, und Vordrückung des gewöhnlichen Amtsſignet ordentlich marquirt, auch hiervon eheſtens beglaubte Abſchriften zu Unſrer Manufakturs-Deputation anhero eingeſendet, nach ſolch vollendeter Hauptbeſchreib- und Marquirung aber öfters unvermerkte Viſitation, und allenfalls weitere Beſchreibung, ob nicht bey einſo andern Handelsmann unmarquirte Waaren vorhanden, und frey alſo verkauft werden, vorgenommen, und jedesmal der Befund der Sachen umſtändig anhero einberichtet werden ſolle, im Gegentheile Wir ohne all weitern eigene Kommiſſarien auf der ſäumigen Theil Köſten von hier aus abſchicken, und nach geſtaltſame der Umſtände gegen ſelben mit der wirklichen Dienſt-Ammotion, oder andern exemplariſchen Beſtrafung verfahren laſſen würden.

Damit aber auch denen höchſt-ſchädlichen Einſchwärzungen und Defraudationen in all andere Wege möglichſt vorgebogen, ſohin die dem bono Publico zum Beßten gemeynte Land-Manufakturen deſto mehr und eher zum erwünſchten Aufnahm befördert werden mögen. So wollen Wir alle Päſſe und Patente auf rohe Materialien, und deren Ausfuhr, ſo bey den Manufakturen, oder Handwerkern in Unſern Landen nur immer erforderlich ſind, oder gebraucht, und verarbeitet werden können, wo ſie auch ausgeſtellet ſind, hiermit, und in Kraft dieß allerdings abgethan, und aufgehoben, ſofort fernerweit gnädigſt anbefohlen haben, gehorſamſt zu verfügen, daß die Impetranten nicht längers mehr damit paſſiret, ſondern denenſelben auf Betretten ſolche abgenommen, und unverweilt in Originali anhero zu Unſerer Manufakturs-Deputation eingeſchickt werden, deſſen allen Wir Uns um ſo zuverläßiger gnädigſt verſehen, als lieb ihnen ſeyn ſoll, Unſere höchſte Ungnade hierdurch zu vermeyden. Sind ꝛc. München, den 23. März 1747.

N. V.

(* Vid. N. 3. & 2.

(** Vid. Part. 5. N. 3.

N. V.

Es iſt einem jeden annoch erinnerlich, welchergeſtalten Wir Kraft eines unterm 18. Decemb. 1745. (* gnädigſt erlaſſenen Generalmandats, das freye Toback-Kommercium unter andern dermaßen regulirt haben, daß einem jeden inländiſchen Handelsmann, und Krammer erlaubet ſeyn ſolle, den zu ſeinem Verſchleiß benöthigten Rauch- und Schnupftaback nach einer vorhero erholt. kommiſſariatiſchen Paß-Politen, gegen Entrichtung des ab jeden Centner pr. 2. fl 30. kr. determinirten Aufſchlags von einem ihme ſelbſt beliebigen Ort, oder Fabrica in der Abſicht zu beſtellen, und hereinführen zu laſſen, damit das Publikum und der gemeine Mann gegen billigmäßigen Preiß mit einem anſtändigen Gut verſehen, das vielfältige Contrabandiren abgeſtellt, und der ſo leidentlich fixirte Aufſchlag ſicher entrichtet werden möchte.

Das freye Taback-Commerzium wird limitirt, und ſowohl der Kauf als Verkauf regulirt.

Nachdeme aber die tägliche Erfahrung an Tag gelegt, daß viele aus den Krämmern, die ihnen, bevorab auf eine geringe Quantität, ertheilte Paßpoliten mehrfältig misbrauchet, und Unſer Aufſchlagsgefäll hintergangen, die mehreſte aber den Taback zu Bedrückung des Publikums faſt eben ſo theuer, als währenden Appaldo-Zeiten verkauft haben. Als haben Wir für nöthig erachtet, Eingangs berührt-Unſer gnädigſt erlaſſenes Generalmandat dahin zu limitiren, und hiemit zu verordnen, daß

1mo. (** Künftighin den gemeinen Rauch- als Kibel-Kiſten-Stem-Flamentiner- und Nürnberger-Hanauer-Taback niemand anderer, als die in jedem Rentamte bereits aufgeſtellte Großkonſumenten (ſo denſelben nach den von Zeit zu Zeit durch Unſere hierinfalls angeordnete Kommiſſion regulirenden Ankaufs-Preiß an die auswärtige Fabrikanten, mit welchen regulirt worden, zu zahlen haben) zu beſtellen berechtiget, und die übrige Krämmer ihre Nothdurft von ſelben zu nehmen gehalten ſind, als ohnehin ſowohl dieſen, als denen Großkonſumenten deren zulängliche Profit determinirt worden, nach welchem allem ein jeder ſich zu achten hat: Die andere Sorten aber auf die kommiſſariatiſche Paßpoliten noch ferners, vor dermalen, wo es ihnen anſtändig, beſtellen mögen, und gegen Entrichtung des vorigen Aufſchlags, als ab jeden Centner 2. fl. 30. kr. hereinführen zu laſſen befugt: Sie Großkonſumenten aber

2do. Gehalten ſeyn ſollen, erwehnt-gemeinen Rauchtaback nach der ihnen bereits gegebenen Inſtruktion durch ordentlich ſchriftliche Anzeige an die Commiſſariatämter zu beſtellen, damit wegen Zeichen, Brand- und Verſendungs-Politen an die zu Nürnberg, oder in demjenigen Orte, wo Wir es jederzeit am bequemlichſten finden werden, aufgeſtellte Kommiſſionairs die nöthige Verfügung beſchehe, wie dann auch außer des ſchwarzen Guts, in welches ohnehin in loco der Fabrikanten die Zeichen eingeſponnen werden, ſowohl der rothe Rauch- als alle andere übrige Taback in den Orten der Abwaage plumbirt werden müſſe. Weiters verordnen Wir gnädigſt, daß von nun an nicht nur allein vorbemeldter ins Land zum Conſumo hereingehende Rauchtaback, wann ſolcher nicht mit der kommiſſariatiſchen Paß- dann des auswärtig beſtellten Kommiſſionairs ausgeſtellter Verſendungs-Politen verſehen iſt, ſondern auch all anderer Taback, ſo a die Publicationis innerhalb drey Wochen unplumbirter erfunden wird, in die wirkliche Confiſcation, und der Uebertreter in die Mandat-mäßige Beſtrafung ab jedem Pfund: oder was darunter iſt, 10. fl. verfällt ſeyn ſoll. Durch welche Verordnung dann das verauſſchlägte von dem unverauſſchlägten: oder Contrabandgut unterſchieden, und erkennt:

(* Vid. N. 1.
(** Vid. N. 8. & 15.

kennt: sohin denen Einschwärzungen und Defraudationen desto mehr vorgebogen werden könne. Auf daß aber auch der gemeine Mann seinen benöthigten Taback in billigem Preiße überkommen, und dem Contrabandgut nachzutrachten, folglich sich in Gefahr und Schaden zu setzen nicht Ursache haben möge. So würdet pro

3tio. Von Zeit zu Zeit eine ordentlich gedruckte Tariffa heraus gegeben werden, nach welcher der Taback sowohl in Grollo als Minuto zu verkaufen seye: Allermaßen sowohl die Großkonsumenten, als sämmentliche Krämmer, so den Tabackhandel gaudiren, von dem in jedem Rentamte sich befindlichen Aufschlagskommissario derley Tariffam anzuverlangen, und solche in ihren Läden öffentlich zu affigiren, auch sich in Verkaufung des Tabacks hiernach um so gewisser zu achten, auch unverweilt von ihrem vorräthigen Gute an die Kommissariatämter der Plumbierungs-willen schriftliche Anzeige zu geben, oder einzusenden haben, als die alte Paßpoliten hiemit für ungültig erklärt, und derjenige, so a die Publicationis innerhalb drey Wochen mit derley Tariffen nicht versehen, oder mit unplumbierten Gute erfunden wird, mithin wider Unsre gnädigste Verordnung hierinfalls handeln wurde, für einen Contrabandierer gleichfalls angesehen, auf vorbemeldte Weise abgestraft, und anbey seiner Tabackhandels-Gerechtigkeit allerdings verlurstiget seyn solle.

Und gleichwie Wir übrigens alle in Tabackwesen ehehin erlassene Generalien sowohl wegen der gegen die höchstschädliche Tabackeinschwärzer, als deren Abkäufere, vorzunehmen kommender Bestraf- und Consiscations-Verhandlung durchgehends hiehero wiederholen. Also auch

4to. Und letztlichen werden die Tabacktrager, Hausierer, und Schubkärner (außer die kleine Krämmer, so ihren Taback von den Großkonsumenten mit einem ordentlichen Vorweiß nach Hause bringen) aufs neue alles Ernsts, und mit dem Anhange abgeschaft, daß gegen dieselbe, wann sie auch mit einem wirklich plumbirt- und verauffschlägten Tabak betretten wurden, mit der wirklichen Confiscation, und generalmäßiger Geld- oder Leibsstrafe eben sowohl: als gegen deren Abkäufere mit allem Rigor verfahren werden solle. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 30. Decemb. 1747.

N. VI.

Welche Sachen von dem Commerzienkollegio abgemacht werden sollen.

Entbieten Unsere Gnade, und Gruß zuvor, und fügen männiglichen zu wissen hiemit an, wasmaßen Wir für eine hohe Nothwendigkeit angesehen, daß das in vorigen Zeiten zu mehrmalen angeordnet- geweßte: seit einigen Jahren aber in völligen Verfall, und Abgange gerathene Commercien-Kollegium wiederum erneueret, sofort alles, was in Manufakturs-Commercien, Maut- Zoll- Accise- Aufschlags- Tabacks- und andern dahin einschlagenden Sachen bishero an unterschiedlichen Stellen, und durch verschiedene Deputationen besorget worden, seines unabsonderlichen Zusammenhangs wegen zu Vermeidung viler Confusion, und Unordnungen hinfüran bey gedachtem Commercien-Kollegio allein: und zwar independenter von andern Unsern Dikasterien traktirt, und abgemacht werden solle. (*

Wir wollen demnach ein solches männiglich kund und zu wissen machen, damit sowohl Unsere Regierungen, als sämmtliche Gerichts- Maut- und Zollbeamte, und sonst männiglich die zu erstatten habende Berichten, und Anlangen in obigen Fällen an Unsere höchste Person mit der Beyschrift: **Zum Churfürstlichen Commercien-Kollegio** zu stellen, und bey Alten-Hof allhier, wo gedachtes Kollegium ihre Sessionen zu halten pflegt, zu übergeben, sodann von dort aus die erfolgende Resolutionen zu erwarten wissen, welchen Endes-willen dieses offene Patent

(* Vid. N. 13. & 35.

tent nicht nur behörig zu publiciren, ſondern auch an gewöhnlichen Oertern zu männiglichs Wiſſenſchaft anzuſchlagen iſt. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 2. April An. 1748.

N. VII.

Vor allem iſt zu wiſſen, daß jedem, weſſen Standes der immer ſeye, die eingezünfte Handelsleute und Krämmer allein ausgenommen, gänzlichen verbothen, mit dem Taback Handel und Wandel zu treiben, oder ohne habende Paß- Polliten außer Landes zu beſtellen, folgends ins Land einführen zu laſſen. Sofern ſich aber wider dieſe gnädigſte Verordnung einige ſtrafbarer Weiſe vergehen wurden, ſo ſind auf dergleichen Uebertretter folgende Strafen geſetzt, (* Strafe der Taback-Einſchwärzer

Erſtlich, iſt gegen denen Vaganten, Müſſiggehern, und dergleichen liederlichen Geſinde, es ſeyen Inn- oder Ausländer, die ſich nebſt dem Herumvagiren, auf dem Contrabandiren, oder verbothenen Tabackhandel ſollten betretten laſſen, mit Abnahme des bey ihnen erfundenen Tabacks, folglich nach Innhalt des unterm 2ten Jenner dieß Jahrs erlaſſenen Bettelmandats (** jederzeit mit Beybehaltung des Unterſchieds zwiſchen Inn- und Ausländern nach allem Rigor per Gradus zu verfahren; wann hingegen gemeine Leute, Manns- oder Weibsperſonen, Inn- oder Ausländer, die eben ſich auf das Betteln oder Vagiren nicht verlegen, ſondern ihren Unterhalt mittels der Handarbeit, oder auf andere erlaubte Art ehrlich ſuchen, ſich auf dergleichen Contrebandiren wurden betretten laſſen, ſo iſt ihnen

Zweytens, nicht nur der Taback abzunehmen, ſondern ſie noch anzu verfänglich anzuhalten, für jedes Pfund 2. fl. wann das Confiſcirte aber kein Pfund austrägt, 1. fl. Strafe zu erlegen, im Falle ermanglenden Vermögens aber mit an Hals gehängtem Taback eine Stund lang in Geigen oder Stock ſchlagen, ihnen folgends 15. bis 20. Karbatſchſtreiche, nach Geſtaltſame der Leibskonſtitution durch den Amtmann anmeſſen zu laſſen. Auf zweymaliges Betretten iſt die Geld- oder Leibsſtrafe zu verdoppeln, das drittemalige Verbrechen aber zum Churfürſtl. Commercien-Kollegio einzuberichten, welches ſodann mit Landsverweiſung, und anderer Arbitrarbeſtrafung ſchon zu verfahren wiſſen wird. Wann hingegen wider alles Verhoffen ſogar vermöglich- auswärtig- oder inländiſche Kauf- und Handelsleute, auch andere, wer die immer ſeyen, ſich erfrechen ſollten, Taback, mit Umgehung der Maut- und Zollſtädten in das Land einzuſchwärzen, oder das aufhabende Tranſito, oder Conſummo-Gut nicht getreulich anzuzeigen, ſondern den Frachtbrief gefährlicher Weiſe auf anders, oder geringers Gut einrichten zu laſſen, folglichen Sr. Churfürſtl. Durchläucht die gebührende Maut- und Aufſchläge vorſetzlich zu entziehen, ſo iſt

Drittens, gegen dieſe nicht nur die Confiſcation des Guts, Roß, und Wagen gleich vorzunehmen, ſondern über dieſes eine Geldſtrafe pr. 2. fl. von jedem Pfunde unnachläßig zu erholen, die bey dem Wagen ſich befindende Leute, ja der Principal ſelbſt, wann er zugegen, ſo lang mit Perſonalarreſt anzuhalten, bis die Entrichtung beſchehen, oder ſichere Kaution geleiſtet ſeyn wird. Auf zweymaliges Betretten aber iſt über obberührte Confiſcation die obausgeworfene Geldſtrafe zweyfach zu erholen. Das drittemal hingegen der weitern Beſtrafungswillen zum Churfürſtlichen Commercien-Kollegio Bericht zu erſtatten, nichts deſtoweniger mit dreyfacher Geld-Punktation fürzufahren; dieſe nämliche Beſtrafung iſt auch auf jene Handelsleute, und Krämmer zu extendiren, welche nach der

(* Vid. N. 5. §. 3. & 4. item N. 1. §. 8. Ita etiam N. 16.

(** Vid. P. 5. N. 4.

der selbst angezeigten Waage nicht hinfahren, sondern das eingeführte Gut unter Wegs abstossen lassen.

Viertens, sind alle jene Contrabandirer, so sich mit Gewehr betretten lassen, und denen Amtleuten, Ueberreutern, oder Visitatoren widersetzen, nach abgenommenem Tabacke zu dem Churfürstl. Hofrath, oder Regierungen zu überschreiben, von welchen ihnen der Malefizproceß als Grassatoribus, & Turbatoribus Viarum Publicarum zu machen, von jedem Orts Obrigkeit aber, von welcher solche gefährliche Leute aufgehoben worden, Nachrichts = weis anhero zu berichten.

Fünftens, wann ein Ueberreuter, Amtmann, und Gerichtsdiener, er möge gleich besonders besoldet seyn, oder nicht, kann überzeugt werden, daß er die Contrabandirer, oder Tabackeinschwärzer wissentlich gedulde, und gegen sie nicht Instruktions = mäßig verfahre, oder die Unschuldige confutire, er mag Gerichtisch, Hofmarchisch, oder dem bürgerlichen Magistrat untergeben seyn, gleich das erstemal seines Diensts zu entsetzen, und indefinite des Landes zu verweisen, mit Vorbehalt weiterer Malefizstrafe nach Gestaltsame der Umstände. München, den 5. August. 1748.

N. VIII.

Von dem mehr beschränkten Taback-Commerz.

Entbieten Unsern Gruß, und Gnade zuvor: Uns ruhet annoch in frischen Gedächtniß, was Wir bereits den 18. Decemb. 1745. (* in Tabackwesen für gnädigste Verordnung ergehen, und das freye Commercium aus landesväterlicher Milde, sogar mit Zurücksetzung Unsers höchsten Interesse, allen und jeden Unsern Unterthanen eröffnet: Uns hingegen nichts dann ab dem Centner Rauch = und Schnupftaback 2 fl. 30. kr. Aufschlag vorbehalten haben, in der einzigen Absicht, daß andurch dem gemeinen Mann zum Beßten der Preiß sollte erleichtert, und anderen verschiedenen Beschwerden gesteuret werden.

Nachdeme sich aber durch vielfältige Erfahrung geäußert, daß ungeachtes der seithero sorgfältig = erlassenen Verordnungen, dieser Endzweck nicht erreichet, sondern aus Eigennützigkeit gewinnsüchtiger Leute, merklich hintertrieben, zum Theile auch das freye Commercium zuviel eingeschränkt worden. Als wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß obberührtes Generalmandat vom 18. Decemb. 1745. in seinem vollen Behalt, außer deren in nachstehenden Juvis abgeänderten Punkten, wiederum geltend: mithin

Erstens, Das freye Commercium, mit Abthuung der Großkonsummenten, (** zwar hergestellet, doch auf eingezünfte Handelsleute und Krämmer restringirt, all übrigen Unterthanen, geist = oder weltlichen, Civil = oder Militar = Standes hingegen verbothen seyn solle. Würden aber einige Stands = oder andere ansehnliche Personen kein anständiges Gut an Rauch = oder Schnupftaback bey inländischen Handelsleuten finden, sind Unsere aufgestellte Beamte schon instruirt, auf vorläufige Insinuation und Abreichung der Gebühr, nach Gestaltsame der anscheinlichen Bedürfniß, auf einen halben oder viertel Centner Polliten zu ertheilen, doch müssen dieselbe, wie andere Handelsleute, das einführende Gut gleichfalls auf die Waage bringen, und bey Vermeidung nachgesetzter Bestrafung abwägen lassen.

Zweytens, Lassen Wir es bey dem schon vorhin über die gewöhnliche Maut und Zoll eingeführten Aufschlag der 2. fl. 30. kr. ab dem Centner Rauchtaback noch allerdings, jedoch dergestalten bewenden, daß jeder bey Ablösung der Polliten, über obige

(* Vid. N. 1. & N. 15.

(** Vid. N. 5.

obige 2. fl. 30. kr. annoch 30. kr. ab jedem Centner Pollitengeld zu entrichten ſchuldig, damit der Uns, mittels dieſes wenigen Aufſchlags, zufließende geringe Betrag durch die große Köſten, ſo auf deſſen Beſorgniß unumgänglich erlaufen müſſen, nicht allzu empfindlich beladen werde.

Drittens, Sind zwar Unſere in den vier Rentämtern vorhin aufgeſtellte Polliten-Offizianten, oder Kommiſſarien inſtruirt geweſen, die benöthigte Paßpolliten zu ertheilen. Nachdeme Wir aber Uns entſchloſſen, hierinnen eine Abänderung zu machen: als haben künftighin die Handelsleute und Krämmer ſich nicht mehr an dieſelbe, ſondern in allhieſigem Rentamte an Unſern Hofkammer- und Kommercien-Sekretarium Grauvogl, in den übrigen an Unſere in den vier Rentämtern befindliche, hierzu abſonderlich verordnete Hauptmautner zu wenden, und von ihnen die erforderliche Polliten zu erholen. Weilen uns aber aus ſonders erheblichen Urſachen nicht mehr gemeint ſeyn will, mit Erlage des Aufſchlags bis zur Einfuhr zuzuwarten. Als iſt

Viertens, Unſre gnädigſte Willensmeynung, daß obentworfener Aufſchlag mit 2. fl. 30. kr. ſammt dem Pollitengelde pr. 30. kr. ſogleich bey Erhebung der Pollitten, für welche, außer erſterwehnter 3. fl. ob dem Centner, Unſere Mautner, oder dero Subaltern unter keinerley Vorwande, bey Vermeidung ſchwerer Beſtrafung, nicht das mindeſte zu forderen, ſollte baar erleget, vor allem aber

Fünftens, angezeiget werden, bey welcher Gränitz-Maut ſie Krämmer ihr beſtelltes Gut einführen zu laſſen geſinnet ſeyen? wurde jedoch ein- oder anderem beſchwerlich fallen, ſeinen Entſchluß gleich dazumal zu eröffnen, ſo ſollen ſie zwar deſſen enthoben, jedoch

Sechstens, ohne alle annehmende Einwendung gehalten ſeyn, bey Erhebung der Polliten ſich ſelbſt ein Ort auszuwählen, allwo ſie abzuſtoſſen, und das eingeführte Gut abwägen zu laſſen Willens ſeyen; Wir haben nicht minder bemerket, daß kleine Krämmer auf dem Lande, ſo nicht im Stande den Taback Centnerweis beyzuſchaffen, ſich um Polliten auf etliche Pfund, oder ein viertel Centner umgeſehen: andurch aber zu vielen Schleidereyen Anlaß gegeben: dahero wird hiermit

Siebentens, allen und jeden bedeutet, daß man unter einem Centner keine Polliten auf Rauchtaback, außer denen im §vo 1mo enthaltenen Perſonen, hinfüran werde ausfolgen laſſen, welches ihnen Krämmern um ſo minder beſchwerlich fallen kann, weilen deren jeder in der Nähe genug finden wird, welche in Groſſo handeln, mithin das verlangende Gut Pfund-weis abgeben.

Achtens, haben ſich alle Handelsleute, und Krämmer, ſie handeln in Minuto, oder Groſſo, wohl vorzuſehen, daß ſie auf Verlangen der Viſitatoren, denen ſchon aufgetragen worden, mit Beſcheidenheit zu verfahren, jedesmalen das Waag-Atteſtat, oder einen Konto, wie viel, und wo ſie den Taback überkommen, vorweiſen, und ſich andurch gebührends legitimiren können, daß alles bey ihnen erfundenes ein verauffſchlägt- nicht eingeſchwärztes Gut ſeye.

Neuntens, Sollen alle Handelsleute, mittels führender Korreſpondenz, Sorge tragen, daß die Frachtbriefe getreulich eingerichtet, die Kiſten, Kibel, Fäſſer mit dem Numero ſammt dem Gewichte beyläufig ausgeworfen werden, damit ſie ihnen bey anſcheinenden Verdacht, und vornehmender Viſitation nicht ſelbſten Schaden, oder Ungemach zuziehen. Man hat

Zehntens, wahrgenomen, daß verſchiedene Handelsleute das beſtellte Gut nicht auf einmal, ſondern abgetheilter einführen laſſen. Weilen Wir aber aus erheblichen Urſachen ſolches nicht mehr zu geſtatten gedenken, als weiß jeder ſolche Beſtellung zu machen, daß ihme das Quantum, für welches er die Polliten erhebet,

hebet, auf einmal geliefert werde, unverhalten lassende, daß Unsern Mautnern und Zollnern aufgetragen, das Residuum, so auf die zweyte oder dritte Lieferung versparet worden, ob es gleich das in der Paßpolliten enthaltene Quantum nicht übersteiget, nicht passiren zu lassen, sondern den Aufschlag, gleich wäre solcher noch nicht abgeführet, wiederum zu fordern, und Uns gebührends zu verrechnen.

Eilftens, Stehet zwar jedem Handelsmann, oder Krammer bevor, sich der erhebten Polliten mit Gelegenheit zu gebrauchen, mithin die Lieferung über kurz oder lang zu veranstalten, doch ist der Fuhrmann allerdings gehalten, die Gränizmaut zu betretten, bey solcher die Paßpolliten vorzuweisen, und sich den Befund in Tergo attestiren zu lassen; Folgends muß derselbe directe nach der selbst ausgesehenen, in der Paßpolliten angemerkten Waage, ohne unterwegs das mindeste abzustossen, hinfahren, allda mehrmalen die Paßpolliten, sammt dem Attestat vorzeigen, die ordentliche Abwägung vornehmen, und sich gegen Zurücklassung der Paßpolliten, welcher er hinnach nicht mehr nöthig, ein anderes Attestatum über das erfundene Netto-Gewicht gegen Verreichung der gewöhnlichen Waag-Gebühr, dann eines Kreuzers Einschreib-Geld, und absonderlich 6/kr. Schreib-Geld für das Attestat ertheilen lassen. Doch ist wohl zu merken, daß letzteres nicht nach dem Centner, sondern durchgehends gleich, ob viel oder wenig abgewogen worden, zu nehmen; solche Attestatte haben auf Vorweisung der Waag-Zettel nur jene Obrigkeiten zu ertheilen, denen Wir in Confiscations-Fällen Inhalt anschließiger Instruktion die Jurisdiktion zugestanden. Wurde aber die Maut, oder das Abstossungsort gefährlicher Weise präteriret, zumalen beede, ohne alle annehmende Entschuldigungen, müssen besucht werden: So wird man gegen dem Fuhrmann sowohl, als Proprietarium mit der behörigen Bestrafung nach allem Rigor verfahren. Uebrigens haben Wir bereits Vorsorge gethan, daß ihnen Handelsleuten und Krämmern, wann das Nettogewicht mit dem Frachtbrief nicht accurat zutreffen sollte, nicht zu hart mitfahren, sondern nur der Nachtrag dessen, was sich mehrers bey der Waage herauswirfet, geforderet, hingegen in jenem Falle, da sich was minderes zeigen sollte, das Gebührende zurück gegeben werde. Doch hat dieses nur den Verstand, wann die Differenz des Profitirten mit dem Netto-Gewicht nicht auf halbe, oder ganze Centner hinauf laufet, allermassen Wir Uns im solchen Falle die gebührende Bestrafung nach Gestaltsame der Umstände vorbehalten. Gleich auch

Zwölftens, Unsere Absicht gänzlich dahin abzielet, daß mittels Herstellung des freyen Kommerziums der Preis, zu merklicher Erleichterung des Publikums fallen, nicht dem Handelsmann allein zufließen solle, mithin Uns nicht gemeynet seyn will, daß die handelsleute mit dem Werthe willkürlich steigen, wohl auch unter sich dessenthalben unerlaubte Verständniß pflegen sollen; als könnten Wir zwar billig Anlaß nehmen, eine ordentliche Tariffa auszuwerfen, folglichen den Preis zu setzen. Weilen Uns aber mit dieser Verfügung schon dermalen fürzugehen beträchtliche Ursachen abhalten, Wir Uns anbey gnädigst versehen, sie Handelsleute werden diese Unsere höchste Gnade nicht misbrauchen, sondern sich mit einem vor Gott Uns, und der ehrbaren Welt verantwortlichen Gewinn begnügen lassen. So wollen und befehlen hiemit gnädist, daß jeder berechtigter Handelsmann oder Krammer in allen Städten und Märkten, sogar auch bey den Hofmarchen, wo es thunlich, den Werth, wie hoch sie jedes Pfund, oder viertel Pfund, Loth ꝛc. es seye Rauch- oder Schnupftaback, von jeder Sorte verschleißen, bey ihrem Laden oder Gewölbe an ein sichtiges Ort anheften: mithin öffentlich anzeigen, in was Preis bey ihme jede Sorte zu bekommen seye, zu diesem Ende wird denen sämmentlichen Obrigkeiten alles Ernstes aufgetragen, fleißig nachzusehen, daß diesem Unsern gemessenen Befehl auf das genaueste nachgelebt werde. Sollte sich nun äußern, daß einer oder mehr dieser Unsrer gnädigsten Verordnungen nicht nachleben wurde, so hat seine ordentliche Obrigkeit ihn das erstemal verfänglich zu ermahnen, auf zweymaliges Betretten aber in den Hauptstädten und zu Ingolstadt pr. 6. Reichsthaler, in

minderen

mindern Orten um 2. unnachläßig zu beſtrafen, das drittemal hingegen anhero zu Unſerm Commerzien-Kollegio zu berichten, da Wir dann nach Geſtaltſame der Umſtände mit wirklicher Aufhebung der Gerechtigkeit zufahren werden. Zumalen Uns auch der Ankauf, die Fracht- und andere erlaufende Unköſten nicht verborgen: mithin ganz leicht zu entdecken, ob der Krammer ſich eines unerlaubten Gewinns anmaſſe; als ſollen mindeſtens Bürgermeiſter und Rath aus den vier Hauptſtädten, Ingolſtadt, und Amberg vier Wochen poſt Publicationem anhero zu Unſerm Commerzien-Kollegio getreuliche Anzeige, in welchem Werthe ihre untergebene Handelsleute jede Sorte abgeben, thuen, und hiermit quartaliter continuiren, damit man wieder die Mishändler das Einſehen nehmen, und das weitere, dem Publiko zum Beßten, den Wuchern zum Schaden vorkehren könne. Die von denen Uebertrettern dieſes Punktens eingeheiſchte Gelder verbleiben jeden Orts Obrigkeit zu ihrer Vertheilung als eine Polizey- nicht Confiſcations-Strafe.

Belangend den Schnupftaback, iſt zwar ſolcher dem Rauchtaback bis anhero gleich verauffſchlägt worden; alldieweilen aber, deſſen Einfuhr Centner-weis von allen Sorten nicht gewöhnlich. Als wollen Wir

Dreyzehntens, daß hinfüran ab jedem Pfund Schnupftaback, ohne Unterſchied der Sorten, 2. kr. Aufſchlag, mit Einſchluß des Pollitengeld abgereichet werden, hingegen ſind die Handelsleute eben nicht gebunden, Polliten auf einen oder mehr Centner zu nehmen, ſondern Unſere zu Ertheilung der Paßpolliten inſtruirte Beamte in den vier Rentämtern, dann der obern Pfalz ſollen die Polliten auf ein geringes Quantum nach Verlangen des Handelsmann ausfolgen laſſen. Wie nun

Vierzehntens, alles dieſes nur von dem Conſummo-Gut zu verſtehen, da hingegen es ratione des Tranſito bey Unſeren vorig-erlaſſenen gnädigſten Verordnungen im Hauptwerke ſein Verbleiben hat. So ſolle es mit der Durchfuhr folgendermaßen gehalten werden, daß ein jeder, ſo Taback führet (indeme der Träglер und Schubkarner jederzeit für Contrabandirer, oder ſolche geringe Krämmer, die ihre Waare von ein- zum andern Ort inner Landes bringen, niemals aber für Leute zu achten, die ein Tranſito aufhaben) das durchführende Gut mit Benennung der Stücke und Numero bey der erſten Gränitzmaut, wo er Unſere Länder betritt, getreulich anſagen, ſothanes Gut verſiegeln laſſen, ein Atteſtat oder Paß darüber, ſo gratis zu ertheilen, in was Kiſten, Kibeln, Fäſſern, oder Gefäſſen der Taback gepackt ſey, von dem darzu beſtellten Beamten nehmen, ſolches folglich bey der letzten Maut, wo dieſer Taback außer Landes geführet wird, produciren, und genau unterſuchen laſſen ſolle, ob unterwegs nichts abgeſtoſſen worden. Das von der Gränitz-Maut ertheilte Atteſtat iſt folgends, da ſich nichts Verdächtiges befunden, inzubehalten, ſodann zu Unſerm Commerzien-Kollegio einzuſenden, dem Fuhrmann aber auf Verlangen, ſonſten nicht, ein anderes Atteſtat der gepflogenen Richtigkeit, ausfolgen zu laſſen.

Fünfzehntens, Wird Unſeren Beamten, dann anderen Obrigkeiten, auch denen ihnen untergebenen Gerichtsdienern und Amtleuten alles Ernſtes, und bey Vermeidung wirklicher Amotion aufgetragen, gute Speche und Obacht zu halten, daß keine Maut- Waag- oder Zoll-Städte umfahren, oder von wem anderen, als denen berechtigten Handelsleuten und Krämmern mit Taback gehandelt werde, maſſen Wir alle jene, ſo dieſe Unſere gnädiſte Verordnung übertreten, und eigenmächtig eines Handels anmaſſen, auch Taback für ihre Nothdurft, ohne hiermit ein Gewerb zu treiben, ohne habende Paßpolliten außer Landes erkaufen, und wider Verhoffen einſchwärzen ſollten; für wahre Contrabandirer achten, und gegen ihnen mit gebührender Beſtrafung verfahren wurden.

Obwohlen Wir nun Uns nicht beygehen laſſen können, daß jemand in Unſern Landen, wer der immer ſeyn mag, bey ſo geringen Aufſchlag ſich erfrechen

solle, fremdes Gut, mit Verhaltung der Gebühr einzuführen, oder sich eines Contrebande-Gut zu bedienen, Uns einfolglichen den Genuß des Uns zustehenden Regal sträflicher Weise zu entziehen. Also auch wollen Wir im widrigen, und sofern Unser landesherrliche gnädigste Verordnungen nicht genug Eindruck machen wurden, daß

Sechzehntens, die Uebertretter mit nachstehends-separatim ausgeworfenen Strafen, welche Wir noch über dieses, blos aus landesväterlicher Milde in der gnädigsten Zuversicht, daß sich Stände und Unterthanen mehr durch die Güte als Schärfe werden leiten lassen, um ein merkliches geminderet, unnachläßig sollten belegt, und der von Uns entworfene, diesem Mandat beygefügte Modus procedendi, beobachtet werden. (*

Befehlen demnach allen und jeden Unsern nachgesetzt-Hoch- und Niedern, Geist- und Weltlichen: sowohl Civil- als Militär-Obrigkeiten, dann all Unsern Ständen und Insassen, in Specie aber Unsern Maut- und Zoll-Aemtern, dann all Unsern Unterthanen und Getreuen hiemit gnädist, ob diesem Unsern General-Mandat vestiglich zu halten, und möglicher Dingen nach darob zu seyn, damit aller von unberechtigten Personen getriebener Handel abgestellt, und der inner Landes gebrauchte Taback richtig verauffschlägt werde, damit Wir nicht widerwillig gedrungen werden, Unser Aerarium auf andere Weise zu besorgen, und solche Veranstaltung vorzukehren, daß Unser höchstes Interesse keinen merklichen Abtrag so leichter Dingen zu beförchten habe. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München. den 15. August 1748.

(* Vid. N. anteced. 7.

N. IX.

Wie die alt- und neustraunhofische Unterthanen in Handel und Wandel zu betrachten.

Unsern Gruß zuvor: Nachdem Wir gnädigst für Gut befunden, den bey dem Kaiserlichen Kammergerichte zu Wetzlar in Proceß hangenden Punkten immediatis der Alt- und Neuen-Herrschaft Fraunhofen dermalen bis zu weiteren rechtlichen Austrag der Sachen provisionaliter in statu quo zu lassen, da hingegen die Innhabere gedachter Herrschaft sich zu Verhütung alles künftigen Unterschleifs nach dem Beyspiele anderer inklavirt-unmittelbarer Ständen sich dahin erklärt haben, daß hinfüro wegen mehrberührter Herrschaft alle inländische Accisen und Aufschläge, sowohl was den Taback als andere accisbare Sachen betrift, bey Unsern Maut- und Aufschlags-Aemtern unweigerlich bezahlt, mithin auch alle dermalig- und künftige in Accis- und Aufschlagssachen ergehende Churfürstliche Landesverordnungen von gedachten Innhabern, deren Unterthanen, und Inwohnern durchgehends observirt, anuebens aber auch denenselben der freye Handel und Wandel in Unsern Churlanden nicht anders als Unsern eignen Unterthanen, ohne Hinderniß gestattet, und sie in diesem Stücke sowohl quo ad favorabilia als odiosa, durchgehends für Inländer traktirt werden sollen, als hast du dich bey dem dir gnädigst anvertrauten Amte in allem gehorsamst darnach zu achten, und weil dann in ermeldter Herrschaft Alt- und Neu-Fraunhofen kein Accis oder Aufschlagsamt vorhanden, so sind die dahin gehende accisbare Güter und Waaren entweder zu Landshut, oder einem anderen inländischen Orte, wo sich ein Maut- oder Aufschlagamt befindet, abzuflossen, und alldort, oder gleich auf der ersten Gränz-Maut zu verauffschlägen.

Wegen des Tabacks aber bleibt es durchgehends bey dem unterm 15. Augusti nup. (* ergangenen neuen Reglement, welches mithin auch in Ansehen mehr berührter Herrschaft sowohl was die Polleten als all übriges anlangt, genau zu beobachten ist. München, den 24. Decemb. 1748.

N. X.

(* Vid. N. anteced. 8.

N. X.

Von dem Oele-Accisewesen.

Entbieten Unſern Gruß, und Gnade zuvor, und geben zu vernehmen: Was-gestalten Uns unterthänigſt angezeiget worden, daß der, von Unſerm Herrn Groß-vater Churfürſten Maximilian Emanuel Chriſt-mildeſten Angedenkens, zum allgemeinen Landesbeßten, nämlichen zur Hintanrichtung der Uns, und Unſern Chur- und Erblanden ſo ſchwer aufliegenden Schulden, in Anno 1722. erhobene, und alldahin gewidmete Accise, abſonderlich bey dem ausländiſchen Oele ſich in ſolch-geringen Betrag bezeige, daß allerdings nothwendig ſeyn will, gleich dermalen, und ehe noch das in dem völligen Accisweſen bevorſtehend- durchgehende Regulativum in ſeine Richtigkeit gebracht werden mag, ſolche Maaßregeln unterdeſſen, und provisionaliter zu ergreifen, wordurch dieſer Accisbetrag, in die erforderliche Richtigkeit geſetzt werden könne; wobey Wir für das Zuverläßlichſte, zugleich der freyen Handlung beförderende Mittel angeſehen, daß von allen denjenigen, welche ſich einig ausländiſches Oel hereinbringen laſſen, oder ſelbſten durch einige Gefährte, Wägen, und Leute herbeybringen, auf die anverlangend- und beſtellende Quantität das ausländiſchen Oels, bey denen hierzu errichtet- und hinnach benamſenden Polleten-Aemtern, die Polleten erheben, und baar bezahlen, ſofort bey deſſen Hereinführ- oder Traging in der erſten Maut-Station, ablegen ſollen. Dahero wollen, und verordnen Wir für das

Erſte, daß alle diejenige im Lande vorhandene Handelsleute und Krämmer, welche mit ausländiſchem Oele zu handeln berechtiget ſind, ſich bey dem in ihrem Rentamte und Diſtrikte beſtellten Polletenamt, ehe und bevor ſie das Oel hereinbringen, oder führen laſſen, anmelden, daſelbſt die zu ihrer Handlung beſtellende Quantität anzeigen, und hierauf die Polleten gegen baarer Bezahlung erheben, ſofort demjenigen, von deme ſie das Oel beſtellen, beyführen, oder beytragen laſſen, zu dem Ende zuſchicken, oder mitgeben ſollen, damit bey Hereinbringung des Oels die Polleten bey der erſten Mautſtation vorgezeiget, und gewöhnlichermaſſen atteſtiret werden könne. Weilen aber für das

Zweyte, nicht jederzeit mög- und thunlich, daß auf das nämliche Gewicht, auf welches die Polleten erhoben worden, und lauten, das in Fäſſern und Lägeln hereinſchickende Oel zutreffen könne; ſo haben die Speditoren, und verſendende auswärtige Handelsleute jederzeit einen ſolchen richtigen Frachtbrief dem Fuhrmann mitzugeben, worinnen die Tarra, und das Nettogewicht, dem baieriſchen Centner und Pfund nach, ordentlich entworfen iſt. Dieſe Polleten- und Fracht-Briefe nun hat für das

Dritte, der Fuhrmann nicht nur bey Betrettung des Landes, nämlichen der erſten Mautſtation, Unſerem daſelbſtigen Mautbeamten vorzuzeigen, und ſich der richtig beſchehenen Profitirungs willen gewöhnlichermaßen unterſchreiben, und atteſtiren, ſondern auch, im Falle das Oel in einer ſolchen Stadt, Markt, und Orte, wo eine ordentliche Waage vorhanden, abwägen zu laſſen, damit ſodann der Handelsmann, und Kramer, ſo ſolches Oel beſtellet, und erhalten hat, ſich zu demjenigen Polletenamt, wovon er die Polleten erhoben, unverzüglich entweders ſelbſt, oder durch ſeinen Beſtellten, begeben, und mit Vorleg- und Gegeneinanderhaltung der Polleten, Frachtbriefs, und Wagzettels endlichen abrechnen, und über die ſich hierbey allenfalls ergebende Mehr- oder Minderung gänzliche Richtigkeit pflegen könne. Diejenige Handelsleute und Krämer aber, welche in ſolchen Orten, wo keine ordentliche Fronwaage vorhanden, anſäßig ſind, und ihr offenes Gewerb, und Handelſchaft daſelbſt treiben, haben mit Vorzeig- und Gegeneinanderhaltung der Polleten und Frachtbriefe bey dem Polletenamte, wo ſie ſolche erhoben, ungeſäumt, nämlichen gleich nach dem in ihre Behauſung erhaltenen Oel

ebenfalls abzurechnen, und endliche Richtigkeit zu machen, auch sich so sicher zu stellen, daß selbe nicht bey einem sich auf Nachsehen bezeigend widrigen Falle nebst Confiscirung des in dem Gewichte unrichtigen Fasse oder Lägel Oels, noch darüberhin zu einer exemplarisch- und ergiebigen Geldstrafe gezogen werden müssen. Damit sich aber wegen der Tarra, wie viel nämlichen für solche in dem Abzuge passiren möge, um so weniger eine Irrung, oder beschwerlicher Aufenthalt anbegeben könne; so wollen wir, daß für die Tarra von jedem Centner 20. Pfund im Abzuge passiren, und hierauf bey den Haupt-Filial-Polletenämtern abgerechnet werden sollen, welche jedoch dahin sonderbare Obacht zu tragen haben, daß, falls die Tarra in dem Frachtbriefe nach 20. pro Cento schon abgerechnet, und hiernach das Nettogewicht bereits ersetzet seyn wurde, solcher Abzug mittelst der Waaggetteln, oder bey ihnen Polleten-Aemtern pflegenden Abrechnung nicht nochmals gemacht, sondern je und allezeit nach diesem passirenden 20. pro Cento von dem Sporco, nämlichen den völligen Gewichtsgehalt des Fasses, oder Lägels, auch einer allenfalls hierbey vorhandenen Emballage selbsten, und des hierinnen befindlichen Oels abgerechnet werde. Die Polleten-Aemter aber haben Wir für das

Vierte in Unseren vier Hauptstädten der Landen zu Bayern, zugleich zu Ingolstadt, dann in der Oberpfalz zu Amberg dergestalt errichtet, und angestellet, daß in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, das Hauptpolleten amt, und zwar unter einer dermalig von Uns gnädigst dekretirt besonderen Direktion, durch das daselbst vorhandene Accisamt, die in den übrigen Städten befindliche Filial-Polletenämter aber, durch die jeden Orts ohnehin verpflichtete Unsere Mauthbeamte vertretten werden, und diese sämmentliche Haupt, und Filialämter, besammt der Direktion an die von Uns gnädigst verordnete gemeinsame Schulden-Abledigungs-Werks-Commission allein, zu welcher der völlige Accisfundus gewidmet ist, unterworfen seyn, folglichen der von selber in diesem Oel-Accieswesen ihnen der Direktion respektive Haupt- und Filialpolletenämtern zukommenden Instruktion, und weiteren Verordnungen pflichtschuldigst nachgeleben sollen. Endlichen und für das

Fünfte, haben Wir, damit jedermann wisse, was von jeder Gattung der Accis, welcher nicht dem Handelsmann zum Guten, sondern ad Bonum commune destiniret ist, dem Centner und Pfund nach eigentlich betreffe, gnädist verordnet, und wollen, daß ab jedem von ihnen Handelsleuten und Krämern zu ihrer Handlung bestellend- und hereinbringend-ausländischen Oels, ohne Unterschied der Gattungen, über die ohnehin verbleibende Maut- und Zollgebühren, auch Weg-Gelder für den Oelaccis vom Centner 1. fl. 40. kr., sohin ab jedem derley Pfund 1. kr. bey Erhebung der mit einem Kreuzer gesiegelten Polleten, für welche außer dieses Kreuzers nicht das Mindeste weiters zu erfordern, und zu entrichten ist, um so gewisser zu dem in des Handelsmanns und Krammers Rentamt und Distrikt entlegenen Haupt- oder FilialPolletenamt baar bezahlet werden, als daß ohne Polleten hereinbringend- und betrettende Oel ipso facto, und ohne geringster Proceß-Gestattung der Confiscation unterworfen seyn solle. Und obschon für das

Sechste, in denen vorig-gnädigsten Verordnungen, und Mandaten auf das Provencer- und Luccheser-Oel, der Accis vom Centner auf 3. fl. gesetzet ist; so wollen Wir doch, um in allen eine durchgehende Gleichheit zu haben, und denen Defraudationen auch diese Gelegenheit abzuschneiden, daß künftighin dieser Unterschied nicht mehr gemacht, sondern von dem Provencer- und Luccheser-Oel, ebenfalls kein mehrers, als vom Centner 1. fl. 40. kr. mithin vom Pfunde 1. kr. bezahlt, einfolglichen von allem ausländischen Oel ohne Unterschied der Gattungen, ein gleicher Accis erhoben werden solle. Für das

Siebente, ist zwar oben ausdrücklich vermeldet, und jederzeit Unsere Landesfürstliche gnädigste Intention und Obsorge, daß jeder bey seiner Gerechtigkeit, bürgerlichen Gewerbe, und Mannsnahrung auf das kräftigste geschützet, in dessen Verfolge niemand, dann denen im Lande angesessenen und berechtigten Handelsleuten,

ten, und Krämern mit Oel in Unſern Landen zu handeln geſtattet ſeyn ſolle. Wer aber das zu ſeiner, und der Seinigen eignen Hausnothdurft gebrauchende Oel ſich ſelbſten beſtellen, und beyführen laſſen will, ein ſolcher mag das zu ſeiner Hausnothdurft gebrauchende Oel entweders durch eigene Wägen und Gefährte, oder durch anderwärtige Beſtellung beybringen, jedoch anderergeſtalten nicht, als daß er anvor ebenfalls, wie reſpectu der Handelsleute und Krämer bereits ſonderbar verordnet iſt, die Polleten bey dem in ſeinem Rentamt und Diſtrikte vorhandenen Haupt- und Filialpolletenamt gegen baarer Bezahlung des 1. fl. 40. kr. vom Centner, oder 1. kr. Accis vom Pfunde an ſich löſen, ſolche ſammt einem ebenmäßig- mit dem eigentlichen Gewichte ſpecificirten Frachtbrief in Hereinführ- oder Tragung des Oels bey der erſten Mautſtation vorweiſen, und da er in einer ſolchen Stadt, oder Markte, wo eine ordentliche Frohnwaage vorhanden, wohnhaft, das hereinbringende Oel, ehe und bevor ſolches in ſeine Wohnung gebracht wird, abwägen, und ſodann bey dem Polletenamte, von welchem die Polleten erhoben worden, mit Gegeneinanderhaltung der Polleten, und des Frachtbriefs, allenfalls auch des Waagzettels, über den ſich hiermit herauswerfenden wahren Gewichtsbetrag, völlig- und baare Richtigkeit pflegen, anbey auch von dem Ordinarpol keine mindere Quantität, als einen halben Centner, und von dem Proveneeroele am wenigſten 10. bis 12. Pfund auf einmal hereinbringen laſſen, hiermit aber um ſo weniger den geringſten Handel treiben ſolle, als im Widrigen, und da ein ſolcher dieſer Unſrer gnädigſten Verordnung in einem, oder dem andern nicht nachkommen würde, das hereingebrachte Oel ebenfalls der Confiſcation unterworfen wäre. Was aber für das

Achte, das durch Unſre Churlanden, und die obere Pfalz blos durchführende Oel anbetrift, welches allein ein wahres Tranſitogut iſt, hat es zwar bey deme noch allerdings ſein Verbleiben, daß von dieſem, wie all anderen Tranſitogut einiger Accis nicht gereichet werden ſolle; gleichwie aber unter dem Vorwande des Tranſito viele verbothene Defraudationen bishero geſpielet, und ſolches Tranſito-Gut im Lande, ohne Entrichtung des betreffenden Accisbetrags, abgelegt worden. Alſo auch wollen Wir, und verordnen hiermit gnädigſt, daß derjenige Fuhrmann, welcher das in auswärtigen Orten aufgeladene Oel, durch Unſere Churlanden und die obere Pfalz blos durchführet, den auf ſolches Tranſitooel lautenden Frachtbrief bey der erſten hierländiſchen Mautſtation vorweiſe, und hierüber die Tranſitopolleten, für welche ſelber außer des hierbey befindlichen 1. kr. Siegelgelds nicht das mindeſte zu bezahlen, ſondern lediglich die bey derley Durchführung ohnehin vorhandene Maut- und Zollgebühren, auch Weggelder zu entrichten hat, gebührends erhebe, folglichen hiermit den geraden Weg auf den ordentlich getriebenen Landſtraſſen um ſo gewiſſer fort- und durchfahre, und endlichen ſolche Tranſitopolleten bey dem in der Polleten benennenden letzten Mautgränizort ablege, je mehrers ein ſolcher Fuhrmann, da er die Polleten bey dem in der Tranſitopolleten exprimirt- letzten Mautamt nicht abgeleget, und hiermit die beſchehene wirkliche Durchführung verificiret haben wird, auf weiteres Betretten nicht nur zu alsbaldiger Deponirung des oben ausgeworfenen Accisbetrags, und darüberhin zu Leiſtung genugſamer und proportionirter Kaution, bis nämlichen der ſich ergebene Defraudationsverdacht, mittels ordentlicher Unterſuchung in das Klare geſetzet ſeyn werde, unnachläßlich anzuhalten: ſondern auch, da der Fuhrmann außer der getriebenen Straſſen- oder bey einer anderen in der Tranſitopolleten nicht ausgedrückten Maut-Station betretten wurde, das bey ſich habende Oel mit der Confiſcation zu belegen iſt. Derjenige Mautbeamte aber, welcher dergleichen Tranſitopolleten abgegeben, hat bey erſter Gelegenheit hiervon mit Exprimirung des Fuhrmanns, ingleichen desjenigen, welcher das Oel vermög des Frachtbriefs abgeſchicket, und an wem, geſendet hat, dann der Oel-Quantität von Fäſſern, Lägeln, und Gewichte an das hieſige Hauptpolletenamt reſpektive die hierbey gnädigſt angeordnete Direktion umſtändige Nachricht zu geben. Und endlichen iſt auch zu eben bemeldten Hauptpolletenamt und Direktion von demjenigen Mautbeamten, bey deme die Tranſitopolleten abgelegt worden, ſolche Tranſitopolleten bey ebenfalls findend- erſterer Gelegenheit einzuſchicken, damit hierüber nachgeſehen, und ermeſſen werden könne, ob das Tranſitogut in ſeiner Ordnung und ordentlichen Straſſen durchpaſſiret, oder was hierbey zu beobachten ſeye. Damit aber für das

Neunte, Jedermann sich nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung desto mehr gehorsamst und schuldigst achten könne; so wollen wir, daß diesem Unserem landesfürstlichen Gebothe, mit Erhebung der Polleten, und Entrichtung des Accis vom Centner 1. fl. 40. kr. sofort vom Pfunde 1. kr. alles ausländischen Oels ohne Unterschied der Gattungen, auch Ertheilung der Transitopolleten vom ersten künftigen Monats Oktober nachgelebet, anbey aber die Nachsicht genommen werde, daß, wann ein Handelsmann oder Kramer bereits das Oel dergestalten bestellet hätte, daß solches gleich in den ersten Tagen des Monats Oktobers herringeführet würde, mithin ihme die genugsame Zeit nicht gelassen wäre, die Polleten seinem Correspondenten annoch vor Hereinführung solch bestellten Oels zuzuschicken, ein solcher Handelsmann oder Kramer diese seine gemachte Bestellung bey dem in seinem Distrikte vorhandenen Haupt- oder Filialpolletenamt unverzüglich anzeigen, die Polleten hierüber gegen Bezahlung des nunmehrigen Accisbetrags an sich lösen, und zur jenen Maunstation, zu welcher der Fuhrmann bey Betrettung Unsrer Landen zu Baiern, oder der obern Pfalz am ersten gelangen wird, zuschicken, im übrigen aber all- das Weitere, was wegen des Frachtbriefs, und der Waagzettel, auch deren Vorzeig- und Gegeneinanderhaltung vorhin verordnet ist, schuldigst beobachten sollen. Und weilen für das

Zehnte, bey dieser von Uns über den Oelaccis gemachten Eingleich- und Regulirung weder ein mit Oel zu handeln berechtigter Handelsmann und Kramer, noch jemand anderer von Unseren Ständen, und Unterthanen die mindeste Ursache hat, sich ferners, und um so weniger mit Hinterschlag- und Entziehung dieser landesfürstlichen und zu allgemeinen Beßten gewidmeten Accisschuldigkeit zu vergehen, als sie Handelsleute und Krämer in ihrem berechtigt- freyen und alleinigen Handel des Oels hiermit sonderbar geschützet, Unseren Ständen, und Unterthanen aber nicht verwehret, das zu ihrer eignen Nothdurft und Konsumption gebrauchende Oel sich selbsten zu bestellen, und beybringen zu lassen, und der Accisbetrag nicht nur in einem gewissen, von dem Pfunde einen einzigen Kreuzer auswerfenden Quanto bestehet, sondern sogar bey dem Provencer- und Lucheser-Oele fast um die Hälfte vermindert ist.

Im Falle sich aber ungehindert all dessen in Hinterschlagung dieser Accis-Schuldigkeit jemand betretten lassen sollte; so ist Unser gnädigster Wille und Verordnung, daß das ohne Entrichtung des Accis- oder dessen durch andere Prätexte unternehmenden Entfliehung hereingebrachten Oels, in dem ersten Falle von derjenigen Obrigkeit, oder Maut, respektive auch Haupt- und Filialpolletenamt, deme in derley Fällen, vermög der vorhandenen vorigen gnädigsten Generalien, die Abwandlung derley strafbaren Fällen, von der ersten Instanz wegen zustehet, der Confiscation unterworfen, und da sich derley Frevler, und Contrabandirer nochmalens betretten lassen wurde, ein solcher nebst Confiscation des Oels darüberhin noch in den Betrag des confiscirten Oels verfällt: Endlichen aber, und falls auch diese weitere Bestrafung keinen Verfang hätte, über die von seibsten verhängende Confiscations- Strafe des hereingeschwärzten Oels an Uns unterthänigst benennet werde, damit sodann ein solch inkorrigibler Contrabandirer mit Benehmung seines Burgerrechts, und anderen exemplarischen Geld- oder Leibsstrafen abgebüsset werden könne. Die Bestrafungen sind für das

Eilfte, wie vorgemeldet ist, von denjenigen Unseren Gerichts- und Maut-Beamten, unter welche absonderlich das allhiesige Haupt- dann die obbenannte Filialpolletenämter begriffen werden, dann von denen Hofmarchs- Städt- und Markts-Obrigkeiten, denen ansonsten die Abwandlungen derley Strafen zustehen, von der ersten Instanz wegen, vorzunehmen.

Es ist aber hierbey Unser ausdrücklich gnädigster Befehl, daß sie die vorkommende strafbare Fälle, nicht nur jedesmalen mit genugsamer Anhör- und Vernehmung des Betrettenen, oder Verdächtigen grundmäßig untersuchen, und sodann verbescheiden, sondern auch von dem hierinnfalls gehaltenem Protokol, und Verbeschei-

beſcheidungen, jedesmalen zur gemeinſamen Schuldenwerks-Kommiſſion um ſo mehrers unverweilte Nachricht geben, vor erhaltener Ratifikation aber, mit wirklicher Vollſtreckung der Confiſcation nicht fürgreifen, ſondern, da wegen Ausrinnung des Oels, oder in anderweg eine Gefahr obhanden wäre, ſich mit Real- oder Perſonal-Kautionen ſicher ſtellen ſollen, als Wir derſelben in dieſem Oel-Accisweſen die gänzliche Beſorgung, zugleich auch die Appellationsinſtanz dießfalls beygeleget, von welcher ſodann an Unſere höchſte Perſon ſelbſten, der beſchwerte Theil den unterthänigſten Rekurs nehmen kann.

Zwölftens, wollen Wir, daß von dem confiſcirenden Oele, und bey dem anderten Falle von der Geldſtrafe dem Aufbringer ein Quart, der Obrigkeit, wo der ſtrafbare Fall in ordine abgewandelt wird, ebenfalls ein Quart gebühren, und die übrige zwey Quart zur gemeinſamen Schuldenwerks-Kaſſam eingeſchicket, und verrechnet werden ſollen. Und gleichwie

Letztlichen, Unſere gnädigſte Willensmeynung, und landesfürſtliche Obſorge jederzeit dahin gehet, daß eines Theils der Accis-Betrag von jedermann getreulichen entrichtet, und die einſchleichende Defraudationen allersdings verhütet, andern Theils aber das freye Commerzium, und die hierbey treffende Ordnung in Unſeren ſämmentlichen Churlanden erhalten werde. Alſo auch befehlen Wir Unſeren aufgeſtellten Churfürſtlichen Gerichts- und Maut- auch Hofmarchsbeamten gnädigſt, und gemeſſen, daß ſie auf dieſe Unſere gnädigſte landesfürſtliche Verordnung pflichtſchuldigſt und gehorſamſt halten: und abſonderlich Unſere Gerichts- dann die Hofmarchs-Beamte, welche ohnehin aus Unſrer Conceſſion bey den Kirchenrechnungen die Rechnungsaufnahm mit haben, ſonderbare und genaue Obacht tragen ſollen, ob das in ſolchen Rechnungen einkommend- ausländiſche Oel von den berechtigt- hierländiſchen Handelsleuten und Krämmern, wo der betroffene Accis bereits entrichtet ſeyn muß, erkaufet, oder von auswärtigen Orten beygebracht, mithin bey dieſem leztern Falle die Polleten hierauf erhoben, und der Accis hiervon entrichtet worden.

Da ſie nun befinden wurden, daß derley Oel nicht von den hierländiſchen, ſondern ausländiſchen Handelsleuten und Krämern, ohne der hierzu gelöſten Polleten erkaufet, und beygebracht worden, iſt nicht nur der dießfalls gemachte Anſatz in den Rechnungen nicht zu paſſiren, ſondern es ſind auch die Zöchpröbſte zur proportionirten Strafe zu ziehen, und ſelbe ernſtlichen anzuweiſen, daß ſie das Oel im Laude, und von den berechtigten Handelsleuten und Krämern je und allezeit nehmen, oder falls die Dorfſchaften von den hierländiſchen Handelsleuten und Krämern allzuweit entfernet wären, über das von denen auswärtigen Orten einholende Oel, bey dem in ihrem Rentamte oder Diſtrikte vorhandenen Polletenamt die Polleten erheben, und dieſe der Rechnung zur Verifikation des hiervon entrichteten Accis beylegen ſollen.

Wie dann auch Unſere ſämmentliche Mautbeamte, und abſonderlich diejenige, welchen die Ertheil- und Abnehmung der Tranſito-Polleten zukommet, hiemit ernſtlichen angewieſen werden, daß ſie hierinnfalls ihren ſchuldigſten Fleiß und Eifer bezeigen, und denen von der gemeinſamen Schuldenwerks-Commiſſion, an ſelbe erlaſſenden Verordnungen, was dieſes Oel-Accisweſen betrift, allerdings nachleben ſollen. Deſſen Wir Uns zu geſchehen gegen alle und jede gnädigſt verſehen. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 11. Sept. Anno 1751.

N. XI.

Auch die Hofwägen sollen von den Mautämtern visitirt werden.

Unsern Gruß zuvor! Nachdem Uns zuverläßig vorgekommen, welchergestalten durch Unsere Hofmarschall-Bediente, welche mit Hofwägen an ausländische Ortschaften abgehen, mehrfältig ausländische Maut und accisbare Waaren heimlich einführen, sofort Unser höchstes Ærarium mit Unterschlagung der Maut- und Accisgebühr defraudiren; so haben Wir gnädigst resolvirt, daß hinfüro alle Unsere Hofwägen, und Marschalls-Bediente ohne mindester Ausnahm, welche von Unsern obersten Stallmeisteramt nicht in Unsern eigenen höchsten Anliegenheiten an ausländische Orte abgeschickt werden, und mit einem beglaubten Attestat versehen sind, genau visitirt, und da eine Defraudation sich bezeigen würde, sogleich anhero einberichtet werden solle. München den 6. Julii 1752.

N. XII.

REGULATIVUM

Wegzoll-Regulativum von 20. Decemb. 1753.

Nach welchen die Churfürstl. Wegzollner die Weggelder (* auf den neu erhobenen Land- und andern Straßen von zwey zu zwey Stunden, oder ab einer Meil Wegs, und so von mehrern, oder wenigern Stunden fürohin einheben, und solche gebührend verrechnen sollen. Nämlich

Von einem Pferd an einen Güter- oder andern derley schweren Wagen ab einer Meil Wegs, oder zwey Stunden sind einzufordern 2 kr. Von jedem an einem solchen Güter- oder andern leeren Wagen gespannten Pferd ab zwey Stunden 1 kr. Von jedem Pferd an einem Getreid- oder andern beladenen Wagen ab zwey Stunden 1 kr. Und von jedem Pferd an dergleichen mit Getreid- oder sonst beladen gewesten leeren Wagen ab zwey Stunden 2 Pf. Von jedem Säm-Salz- oder Getreid tragenden Pferd ab zwey Stunden 2 Pf. Von einem leer vorbeyführenden Reitpferd, oder zweyjährigen Füllen ab zwey Stunden 2 Pf. Von einem vorbeyführenden Füllen ab zwey Stunden 1 Pf. Von jedem Ochsen, Kuhe oder Kalb ab zwey Stunden 2 Pf. Von jedem Schaaf, oder Kalb ab zwey Stunden 1 Pf. Von jedem Mastschwein ab zwey Stunden 2 Pf. Von jedem Schweinfrischling ab zwey Stunden 1 Pf. Von jedem Pferd ab einer mit Personen besetzt, oder sonst beladenen Chaise ab zwey Stunden 1 kr. Und endlich ab jedem Pferd an einer leeren Chaise, oder ansonsten vorbey oder zurück gehenden leeren Pferd ab zwey Stunden 2 Pf. Nach Proportion dieses ab einer Meil Wegs für dermalen gesetzten Weggelds dann, ist hieran weniger, oder mehrer einzufordern, da ein Fuhrmann oder andere vorbey passierende Person nur eine halbe oder ganze, oder mehrere Stunden oder Meil Wegs fährt, reitet, oder sein Vieh treibet. München den 20. Dec. 1753.

(* Vid. N. 34.

N. XIII.

In welchen Sachen die Verhandlung dem Kommercien-

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben hiemit zu vernehmen, was gestalten sich die Zeit her sowohl wegen der Konfrcations-Verhandlungen, als Patent- und Paßertheilungen verschiedene Irrungen ergeben haben, welche Wir nunmehro mittelst eines General-Regulativi folgendermassen beyzulegen gnädigst für gut befunden haben. Nämlich 1mo nachdem Unser

ſer Kommercien-Kollegium laut Dekrets vom 22 März An. 1748. (* in keiner andern Abſicht wiederum erneuert worden, als daß die Maut- Zoll- Accis- Aufſchlags- Tabacks- Manufakturs- Kommercien und alle andere dahin einſchlagende Sachen, welche vorhin an unterſchiedliche Stellen gehörig waren, ihres unzertrennlichen Zuſammenhangs wegen zu Vermeidung aller Unordnung bey gedachtem Kollegio privative und independenter von anderen Dicaſteriis (Unſern geheimen Rath allein ausgenommen) traktirt und abgemacht werden ſollen, ſo verſtehet ſich von ſelbſt, und iſt Unſer gnädigſter Wille und Meynung, daß man alldort in all obigen Sachen, mithin auch in ausländiſchen Bier- und Salz, dann außer Land geſchwärzten Holz, wie nicht weniger in allen Münz- und Karten- Accis- Defraudationen und Kontrebanden die Konfiscations- und Strafverhandlungen in 1ma vel 2da Inſtantia remota ulteriori Appellatione, und mit bloßer Vorbehaltung des Gnadenwegs ad intimum nach klarer Maaßgab der unterm 5 Aug. Anno 1748. (** in öffentlichen Druck gelegter Inſtruktion vorzunehmen haben ſolle. Davon ſind aber 2do die Wein- und Brandwein-Accifen, nebſt denen braunen Biers-Aufſchlägen ſpecialiter ausgenommen, als worinn die Defraudations- und Konfiscations-Verhandlungen der von Uns gnädigſt angeordnet gemeinſamer Schuldenwerks-Deputation durch die Generalmandata von 16. April, 1749. (*** §. 19. und 5. May 1753. (**** §. 4. bereits beygelegt worden, und noch ferner in ſolcher Maaß beygelegt verbleiben ſollen. Desgleichen ſind auch 3tio ausgenommen alle bloße Policeyſtrafen und Confiscationes, als welche gleichwohl durch jedes Orts ordentliche Obrigkeiten, und ſo fort weiter an Unſere Juſtizdikaſterien der Ordnung nach zu gehen haben ſollen. Wir verſtehen jedoch hierunter keine andere Straffälle, als jene, welche das Policeywesen allein betreffen, und z. E. von denen auf öffentlichen Wochen- und andern Märkten vorgehenden Fürkäufern, Kaudereyen, wucherlichen Händeln, überſchrittenen Bier- Brod- Fleiſch und andern Satz, dann Gewicht- und Maaßverfälſchungen, in Summa all übrigen in die §vis præced. benannte Objecta nicht einſchlagenden Sachen, mithin auch weder von der Manufaktur, noch von dem Kommercio und der Kaufmannſchaft herrühren. 4to. In Caulis mixtis, welche ihrer Natur und Eigenſchaft nach zugleich mehrley Departements berühren, geben Wir unter denen konkurirenden Obrigkeiten dem Juri Prævention is dergeſtalten Platz, daß man alldort, wo die Sache in 1ma vel reſpective 2da Inſtatia am erſten angebracht worden iſt, zwar die ganze Verhandlung überhaupt vorzunehmen, hingegen aber auch der prävenirten Obrigkeit von deme, was in Sachen verhandelt und entſchieden worden iſt, allzeit gleich Nachricht zu ertheilen haben ſolle. Unſer Hofrath ſoll 5to (***** hinfüro keine andere Patenten mehr ertheilen, als jene, welche nur das Geflügelwerk, dann Eyer, Butter, Schmalz, Obſt und dergleichen Pfenn-werth, oder Comeſtibilia betreffen, wo hingegen alle andere Kramers- und Handelspatenten, welche entweder in das Mercantile und Commerciale, oder etwann gar in das inländiſche Manufakturswesen einſchlagen, lediglich von Unſerm Kommercien-Kollegio ausgefertiget, und andergeſtalt nirgend attendirt werden ſollen. Bey angeordneten Getreid- Heu- Stroh- und Viehſperren ſollen 6to keine andere Päſſe, als welche von Unſerer geheimen Kanzley ausgefertiget ſind, hinfür mehr reſpektirt, ſondern vielmehr denen Vorweiſern aller Orten abgenommen, und an Unſern geheimen Rath eingeſendet werden. Wie Wir aber von dergleichen ertheilten Päſſen Unſerm Kommercien-Kollegio um der bey denen Maut- und Zollſtationen tragender nöthiger Obſorge willen jederzeit Nachricht geben laſſen werden, alſo auch gedenken Wir ſolches von denen bey Unſern Hofrath und Hofkammer-Kollegiis obgedachter Landſperren halber vorgehenden Konferential-Zuſammentretungen, und Deliberationen nicht auszuſchließen. Wo im übrigen es 7mo obgedachter Konfiſcations-

Kollegio, der Schuldenwerks Deputation, dann denen Juſtizdikaſterius zuſtehe.

(* Vid. N. 6. (** Vid. N. 7.

(*** Vid. Part. 3. N. 7. cit. §. pag. 468.

(**** Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 318. ad viertens.

(***** Vid. N. 24.

tions- und Straffällen halber, so viel die Vertheil- und Verrechnung hievon betrift, bey Unsern vorigen gnädigsten Verordnungen sein durchgängiges Verbleiben hat. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Jan. 1754.

N. XIV.

Von der Maut und Zollverrechnung. Verfaß- und Abschreibung der Rechnungen.

Nachdeme bey denen von Uns gnädigst angeordneten Amtsrechnungs-Aufnahm-Kommissionen die meiste Maut- und Zollbeamte schon zum öftern vorgestellet, was massen ihnen sehr beschwerlich falle, die in etlich hundert Blättern bestehende Maut- und Zollrechnungen anfänglich aus dem Manual- oder Tagbuch rapulariter verfassen, und sodann wiederum in das reine oder sogenannte Original abschreiben zu lassen, welch lezteres von denen in denen 3. Rentämtern Landshut, Straubing, und Burghausen, wie auch der obern Pfalz entlegenen Mautbeamten sogar zweymal geschehen, weilen auch bey der Rentregistratur ein Exemplar hinterlegt werden muß, also zwar, daß die Mautbeamte im Rentamt München 3, die außerhalb desselben entlegene aber fast 4. Bünde alljährlich herzustellen gehabt haben, und nebst diesem auch von Unserer allhiesigen Rechnungs-Justifikation die unterthänigste Anzeige geschehen, daß man in Justificirung derer Maut- und Zollrechnungen hauptsächlich darum nicht anderst, als mit vieler Mühe und Anwendung langer Zeit procediren könne, weilen in denen weitläuftig vielblätterigen Rechnungen erst nachgesucht werden muß, ob, und wo diejenige Güter, welche entweder in das Land herein, aus denselben hinaus, oder als ein Transitogut durchgeführt, und derentwillen denen Mautgästen die gnädigst angeschafte Polliten oder Mautzettel behändiget werden, bey allen Mautstationen, so sie betreten müssen, richtig abgemautet worden? So haben Wir bey Unserer Hofkammer, wie einer Beschwernuß sowohl, als der andern am füglichsten abgeholfen: mithin denen Maut- und Zollbeamten in Abschreibung ihrer jährlichen Amtsrechnungen, nicht minder als Unserer Justifikation in Examinirung derselben eine Facilitirung verschaffet werden könnte? die Sache ad deliberandum nehmen lassen.

Hierüber verordnen Wir gnädigst, daß Unser in dem gedruckten Generalmandat de dato 11. Decemb. An. 1733. §. 10. enthalten gnädigstes Geschäft, vermög dessen die Erträgniß der Land- und Wassermaut an denen Orten, wo sich beyde zugleich befinden, in 2. separirten Rubriquen bishero haben vorgetragen werden müssen, mit Anfang des heurigen Jahrs allerdings cessiren: und anstatt dessen pro futuro in Verrechnung der Maut- und Zollgefällen, dann Verfaß- und Abschreibung der Rechnung (* hinnach gesezte Verordnung observiret werden soll. Als nämlich

1mo. Ist zu Anfang jeder Rechnung gleich nach dem Tittelblatt die von denen Beamten geleistete Amtsborgschaft mit seinen erforderlichen Umständen: und sodann

2do. Die jeden Orts hergekommene Maut- und Zollinstruktion vorzutragen; immediate nach dieser aber folgen

3tio. Alle Mautgefälle sowohl zu Wasser, als zu Land, unter einer Rubrik, welche alsogleich, wie sie anfallen, von Tag zu Tag in das Manual, oder Tagbuch einzuschreiben, an sich selbsten aber, besonder die gegen der Land-erhöhete Wassermaut-Pflicht- und Instruktionsmäßig zu erfordern, und zu verrechnen kommen, mithin sind die sogenannte Stichzetteln, oder Fehlbögen, welche bey einso andern Maut- und Zollämtern bis anhero in der Uebung gewesen, und aus denen die Mautgefälle nur etwan alle Wochen in die Manualia eingetragen worden, hiemit gänzlich abgeschafft, allermassen solche nebst deme, daß sie vorhin ihren

(* Von Einsendung der monatlichen Rechnungs-Extrakten vide N. 62.

ren Bedenklichkeiten unterworfen, in Zukunft ohne dem nicht mehr praktikabel ſeyn können. Weil

4to. Auf jeder Polliten, die der Mautgaſt entweders auf der Gränitz, oder bey einer andern im Land entlegenen Maut empfanget, und ſolche bey andern Maut- oder Zollämtern, die er betreten muß, vorzuzeigen hat, das Folium in Margine beyzuſetzen iſt, an welchem die auf der Polliten verzeichnete Mautgebühr in dem Manual pr. Einnahm ſtehet, damit man bey der Juſtifikation ohne vieles Nachſuchen ſogleich finden könne, ob die Verrechnung jeden Orts richtig geſchehen. Nach Verfluß eines jeden Vierteljahrs hingegen ſolle

5to. Gleichwie es bishero obſerviret worden, eine Summa gezogen, und bey ſelber angemerket werden, was nicht nur allein der Altzoll zu Waſſer und zu Land, ſammt denen gnädigſt bewilligten Accidentien: ſondern auch alle und jede Mautgefälle, welche in vorigen Jahren, ſeit An. 1734. unter einer ſonderbaren Rubrique eingelaufen, nunmehro aber gemäß des hieroben ſtehenden §. 3. zuſammen geworfen werden, inſonderheit ertragen habe. Damit aber ſolches von denen Maut- und Zollämtern mit geringerer Mühe geſchehen könne, ſo iſt im Manual das neuerlich in die Rubrik eingeworfene in margine allzeit zu annotiren: E. G. **Waſſer-Maut: Außer Lands getriebene Schwein ꝛc. Salz-Zoll ꝛc.** Bey Schluß des Jahrs aber iſt bey der Summa Summarum das nämliche zu beobachten, was hieroben von denen Summen eines jeden Vierteljahrs geſagt worden. Damit nun

6to. Die Maut- und Zollbeamte in Abſchreibung deren Rechnungen die unterthänigſt geſuchte Erleichterung effective genießen, ſo iſt das auf obbemeldte Weiſe abgehaltene Manual oder Tagbuch künftig allzeit anſtatt des Rechnungs-Rapulars zu gebrauchen, denen ſodann alle übrige Einnahmen nachzutragen, welche unter die Hauptrubriken ohne eine Hinderniß in dem Foliiren zu verurſachen, nicht haben eingeſchrieben werden können, als da ſind die Gefälle von denen Beymauten, die Maut vom Salz; worüber von denen Salzämtern zu Verificirung der Maut-Rechnungen jährliche Atteſtata abgegeben werden. Die Confiscationes und Strafen, welche ohnedem in das unterm Jahr abgehaltene Protokoll eingetragen werden: dann gemein- und ſonderbare Einnahm, und dergleichen, wobey ſonderheitlich zu merken, daß unter die leztere Einnahmen abſolute keine ſolche eingemiſchet werden ſollen, wegen welcher die Gebühr auf eine Polliten geſchrieben worden, weilen ſolchen Falls das Folium, wo die Verrechnung geſchehen, nicht auf die Polliten geſezt werden könnte, welches doch das Hauptprincipium zu Facilitirung der Juſtifikation ſeyn muß. Nach völlig vorgetragenen Einnahmen weiſet

7mo. Die Ordnung ohnedem einen jeden Beamten an, die Ausgaben beyzufügen, und alſo die Rechnung zu ſchließen, welche ſodann in das Mundum zu ſchreiben, und von denen im Rentamt München entlegenen Maut- und Zollbeamten zu Unſerer Hofkammer einzuſenden iſt. Die in denen übrigen drey Rentämtern Landshut, Stranbing, und Burghauſen, wie auch der obern Pfalz ſituirte Beamte hingegen laſſen nur allein das Original, welches gleicher Weiſe zu Unſerer Hofkammer kommt, dem Rapular von Wort zu Wort gleichlautend nachſchreiben, das beym Rentamt verbleibende Exemplar aber iſt in der Einnahm abzukürzen, alſo zwar, daß man mit Belendung auf das ſpecificirte Rapular- und Allegirung des Folii aus demſelben nur hinſetzen darf, was in jedem Quartal angefallen, die übrige Einnahmen und Ausgaben hingegen ſind von Wort zu Wort vorzuſchreiben, wie ſolche in Rapular enthalten.

Auf welche Weiſe ſämmtliche Maut- und Zollbeamte den Vortheil haben, daß ſie die Manualia nicht noch einmal rapulariter dürfen abſchreiben laſſen, und die Beamte außerhalb des Rentams München erſparen, wegen denen abge-

kürzt, bey denen Rentämtern verbleibenden Rechnungen, mehr als drey Viertel an der vorigen Arbeit.

Im übrigen hat es bey denen in Maut- und Zollsachen vorhin ergangenen gnädigsten Generalien sein unabänderliches Verbleiben, denen, wie auch gegenwärtig Unserer gnädigsten Verordnung in allem der genaueste Vollzug zu leisten. München den 4. Febr. 1754.

N. XV.

Von Taback-Aufschlagssachen, und denen Paßpolliten, dann der Tabacks-Einfuhr.

Unsern Gruß und Gnade zuvor. Uns ruhet noch in frischer Gedächtniß, was Wir bereits unterm 18. Decemb. 1745. (* den 5. Apil 1746. dann 15. Aug. 1748. (** in Tabackwesen für gnädigste Verordnung ergehen lassen, und das freye Kommercium aus landesväterlicher Milde eröffnet, Uns hingegen nichts dann einen wenigen Aufschlag, nebst einen geringen Pollitengeld vorbehalten haben. Gleich nun andurch das Publikum merklicher erleichtert, und in mehr Wege außer Beschwerde gestellet worden; so gedenken Wir annoch nicht hierinnfalls eine Abänderung zu machen, oder durch Einführung eines Monopolii dem gemeinen Mann einen höheren Preis, als wie bishero der Taback verschlissen worden, aufzubringen, doch will Uns keineswegs gemeynt seyn, daß durch Verringerung des Uns Jure Regalium zustehenden Aufschlags jenen, so mit Taback zu handeln befugt, ein solcher Uebergewinn in Händen verbleiben solle, mittelst dessen Unserm Ærario beförderst bey dermalen obwaltenden Umständen merklich gesteuert werden könnte, in dieser Absicht, und damit weder das Publikum, noch die Handelsleute mit einem Monopolio belästiget, sondern nur bemeld Unserm höchsten Ærario das gebührende zugewendet werde, so wollen Wir es

Erstens, bey dem freyen Commercio in Konformität des unterm 15. Augusti 1748. gnädigst erlassenen General solcher Gestalten gelassen haben, daß der Tabackverschleiß allein berechtigten Handelsleuten und Krämern, oder diejenige Befugniß, wie Rechtens, hergebracht, privative gebühren, alle übrige aber, wessen Stands sie immer seyn, bey Vermeidung hinnachgesetzter Strafen ausgeschlossen seyn sollen. Zu Erreichung dieses Endzwecks haben Wir an Unsere Tabacks-Pollitenämter bereits den gemessenen gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß niemand hoch- oder niedern Standes, es seye gleich zu selbst eigenen Gebrauch, eine Paßpolliten weder auf viel, noch wenig in Zukunft abgegeben werde, sondern diejenige, welche eine besondere, sonst nicht viel in Gebrauch stehend, oder dieß Orts nicht befindliche Gattung zu ihrer Nothdurft verlangen, müssen sich an einen berechtigten Kramer, oder Handelsmann wenden, deme die Addresse, wo dergleichen Species zu haben, an die Hand geben, durch denselben sogleich die Bestellung machen lassen, welcher auch schuldig seyn solle, die Veranstaltung gegen leidentlicher Gebühr auf sich zu nehmen.

Zweytens wollen Wir zwar den vorhin auf 2 fl. 30 kr. gesetzten Aufschlag nunmehr mit Einschluß des Pollitengelds ab dem Rauchtaback ohne Unterschied der Sorten auf 4 fl. 30 kr. ab dem Schnupftaback aber auf 8 fl. erhöhert haben, damit jedoch diese Augmentation nicht auf das Publikum, oder die Käufer sondern nur auf die Verkäufere, welche von dem freyen Handel und Wandel mit Ausschluß all übrigen den Genuß ziehen, und dieser Aufschlags-Vermehrung ungehindert eines hinlänglichen Profits noch wohl gesichert sind, hinüber gelegt werde. So verordnen Wir hiemit

Drittens so gemessen, als gnädigst, daß keiner der berechtigten Handelsleuten oder Krämern den Taback in höheren Preis, als solcher bey den vorig geringe-

Vid. N. 1. & 5. (** Vid. N. 8. & 23.

ringeren Aufſchlag zu ſtehen kommen, verſchleiße, zumalen Uns nach genauer gegen einander Haltung des Ankaufs, nebſt Aufwendung aller benöthigten Speſen einer- und anderſeits des dermaligen Pretii nicht verborgen, wie viel denen Verkäufern annoch zu Guten gehe, dannenhero werden Wir nicht ermangeln, von Zeit zu Zeit eine ſolche Tariffa verfaſſen, und affigiren zu laſſen, damit Käufer und Verkäufere ſich darnach gehorſamſt zu fügen wiſſen: Würden ſich aber einige erfrechen, dieſe Unſere gnädigſt wohl überlegt gemeſſenſte Willensmeynung außer Acht zu ſetzen, es beſchehe gleich durch ſich ſelbſt, Weib, Kindern, oder Dienſtbothen, welche in dergleichen Negotiis der Handelsmann insgeſammt vertreten muß, ſo ſollen die gebührende Obrigkeiten gegen dergleichen Frevler mit hinnach geſetzt- ſeparirt- entworfenen Strafen unnachläßig verfahren, und durch unzuläßige Konnivenz nicht verurſachen, daß man bey ihnen erhole, was ſie denen fälligen Theilen nachgeſehen, welches jedoch nur auf ſolche Vorfallenheit ſich erſtrecket, wo Evidentia facti vor Augen, ohne daß hierdurch in zweifelhaften Vorfallenheiten Recurſus ad Superiorem abgeſchnitten. Belangend

Viertens, die Austheilung der Paßpolliten, bleibt es in allweg bey der unterm 15. Auguſti 1748. §. 3. 4. 5. & 6to. gemachten Verordnung, und iſt auch dießfalls in denen neuerlich in Druck gelegten Paßpolliten bereits Vorſehung geſchehen.

Fünftens haben Unſere Paß- Pollitenämter keine Polliten auf den Rauchtaback unter 1. Centner ausfolgen zu laſſen, in Anſehung des Schnupftabacks hingegen ſolche Maaß zu gebrauchen, daß zwar niemand beſchwert, doch durch Beſtellung allzugeringer Quantität nicht Anlaß zur Kontraband gegeben werde. Wollten ſich aber berechtigte Handelsleute oder andere Partikuliers durch deren Beſtellung zu ſelbſt eigenen Gebrauch, allein ein extraordinari, oder auch ordinari Gut zur Prob, es ſeye Rauch- oder Schnupftaback beyſchaffen; ſo ſind denenſelben die Paßpollitten auf ein oder mehr Pfund ohnweigerlich gegen Abreichung der Gebühr, ſo ab jeden Pfund Rauchtaback 3, dem Schnupftaback 5 kr. abwirft, zu ertheilen.

Sechſtens, ſollen alle und jede, ſo des Tabackhandels befugt, mittelſt führender Korreſpondenz Sorge tragen, daß die Frachtbriefe, ſie betreffen Tranſito oder Konſummo-Gut getreulich eingericht, die Kiſten, Kübel, Fäſſer ꝛc. mit ihren Numeris ſammt dem Gewicht ausgeworfen werden; und weilen man vielfältig wahrnehmen müſſen, welcher geſtalten mit dem Uebergewicht allerhand Gefährde geſpielet, und vielmals etliche Centner mehr, als in dem Frachtbrief enthalten, beygelegt worden. So gedenken Wir ſolches als ein ſchon vorhin verbothenes Unternehmen nicht zu geſtatten, ſondern befehlen hiemit allen Unſern Gränitz- dann anderen Maut- und Waagämtern gnädigſt, bey anſcheinenden Verdacht genauere Viſitation vorzunehmen, und wann das Gewicht mit dem Frachtbrief um ein oder mehr Centner different erfunden werden ſollte, das zu viel beygelegte als ein in Commiſſum verfallenes Gut zu konfiſciren.

Siebendens bleibt es ratione der Tabacksein fuhr, und daß ſolche auf einmal nicht eingetheilter beſchehen müſſe, allerdings bey Unſerer unterm 15. Aug. 1748. §. 10. gnädigſt erlaſſenen Verordnung. Zum

Achten, wird allhier wiederholet, was bereits in denen neuerlich dieß Jahr in Druck gelegten Paßpolliten angefügt worden, daß nämlich Unſere Maut- und Zollner allzeit den Frachtbrief abfordern, das hierinnen enthaltene Gewicht, nebſt denen Stücken, Kolli oder Kiſten mit ihrem Numero auf denen Paßpolliten rückwärts, oder in der zweyten Rubrick anmerken, ſolchen Frachtbrief hingegen ſammt der Paßpolliten dem Fuhrmann wieder zurück geben ſollen, wo ſodann dieſer letztere bey Vermeidung wirklicher Konfiſcation und anderer Strafen directe an die in der Paßpolliten entworfene Waagſtelle hinzufahren, und ſein aufhaben-

des Tabackgut ohne unter Wegs, oder vor beschehener Abwaage was abzustoßen, abwägen zu lassen gehalten ist, welchenfalls dann denen gesammten Waagämtern mit geschärften Ernst anbefohlen wird, keinen Taback ohne Vorweisung einer mit Unserm kleinen Signet gefertigt, und von einem Unserer Paßpolliten-Aemtern unterschriebenen Polliten abzuwägen, sondern dergleichen Gut sogleich anzuhalten, und diese Vorfallenheit ohne Anstand der gebührenden Obrigkeit der weiteren Verhandlungswillen anzudeuten. Auf die vorgewiesene Paßpolliten haben folgends vorbemeldte Waagämter bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, das nach beschehener Abwaag erfundene Nettogewicht nicht rückwärts: oder in der zweyten, sondern in der vierten Rubrik mit Jahr und Tag vorzumerken, und dem Eigenthümer des bestellten Guts die Paßpolliten mit dem Auftrag zu behändigen, daß er solche inner 14. Tagen nebst dem sich allenfalls herauswerfenden Uebergewichts-Betrag bey Vermeidung 6 Reichsthaler für das erste, für das zweytemal 12. Reichsthaler Straf an jenes Paßpolliten- oder Aufschlagsamt, wo solche ausgestellt worden, sicher einschicken müsse, doch daß es mit dem Uebergewicht, so über 1 Centner abwirft, in Konformität des vorstehend 6. §. gehalten werde.

Neuntens, hat bereits die mehrfältige Erfahrenheit an Tag geleget, daß die Speditores und Fabrikanten entweders aus eigener Anmassung, oder mit Verständniß der Handelsleute das bestellte Gut in das Land einführen lassen, ohne daß die Fuhrleute eine Paßpolliten bey der Gränitzmaut vorzuweisen gehabt, sondern sich mit deme auszuhelfen getrachtet, daß solche gleich nachkommen werde, oder aus unbeliebigen Versteß zurück geblieben seye: Gleichwie aber andurch viele Gefährde mit unterlaufen können, und wirklich unterlaufen sind; als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß dergleichen ohne Vorweisung einer behörigen Paßpolliten in Unsere Lande eingeführte Taback viel oder wenig für konfiscabel erkennet, und angehalten werde. Gleichwie sich aber vorstehendes mehrern Theils nur auf das Konsummo verstehet, so solle

Zehntens, ratione des Transito-Guts, und Durchfuhr bey vorig dessenthalben vielfältig erlassenen Verordnungen, in Specie bey dem mehr berührt Unserem gnädigsten Generalmandat vom 15. August 1748. §. 14. sein ohngeändertes Verbleiben haben.

Eilftens, wird Unseren Beamten, dann anderen Obrigkeiten, auch denen ihnen untergebenen Gerichtsdienern alles Ernsts, und nach Gestaltsame der Umstände bey Vermeidung wirklicher Amotion aufgetragen, gute Spech, und Obacht zu halten, daß keine Maut-Zoll- oder Waagstätte umfahren, oder von anderen der Handlung nicht berechtigten Personen Taback verschlißen werde, massen all jene, so diese Unsere gnädigste Verordnung übertreten, und sich des Tabackverkaufs unbefugter Weise anmassen, mit eben der Bestrafung, wie die wirkliche Kontrabandirer anzusehen, welche nämliche Bestrafung auch alle jene zu befahren, welche wissentlich von solchen Personen Schnupf- oder Rauchtaback erkaufen, und dessen behöriger massen überführt werden können.

Damit auch diese Unsere gnädigste Verordnung desto sicherer gehandhabt, und diese sehr eingeschlichene, denen gesammten Handelsleuten höchst nachtheilige Mißbräuche mit Nachdruck abgestellet werden. So ergehet hiemit an alle Unsere Obrigkeiten ohne Ausnahme Unser geschärft gnädigster Befehl, daß sie denen berechtigten Handelsleuten und Krämern, sofern dieselbe die Uebertretere bey gebührender Instanz nahmhaft machen, und dessen glaubwürdige Anzeige thun würden, uneinstellig Recht schaffen, und die behörige Bestrafung vornehmen sollen, außer dessen stehet ihnen Handelsleuten bevor, sich directe an Unser Kommercien-Kollegium zu wenden, bey dem sie schleunig und gesicherte Assistenz finden werden.

Letztlich ist eine vorhin geschafte Sache, daß schlechte Landkrämer, so in Ansehung des wenigen Abgangs keine Bestellung von erster Hand machen können, ihren

ihren Taback bey nächſt entlegenen Handelsleuten nehmen ſollen: damit man aber geſichert, daß kein unverausſchlägtes Gut verſchliſſen werde; ſo haben ſich dieſelbe die Auszügl und Konti von jenen, bey welchen ſie ihr Gut nehmen, unterſchreiben zu laſſen, um ſich bey allenfalls vornehmender Viſitation legitimiren zu können, woher ſie ihre Beſtellung erhalten.

Nun wollen Wir Uns zwar nicht beygehen laſſen, daß jemand in Unſeren Churlanden dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu übertretten, Uns folglichen den Genuß des Jure Regalium zuſtändigen Ausſchlags zu entziehen ſich ſträflicher Weiſe anmaßen werde: wann jedoch wider Vermuthen ſich dergleichen Frevler hervorthäten, ſo ſetzen und ordnen Wir, daß derſelbe, oder dieſelbe Uebertrettere mit nachſtehend ſeparatim entworfenen Strafen (* ſollten belegt, und jene, denen es an behörigen Mitteln gebrichet, anſtatt des Gelds mit einer zulänglichen Gefängniß, oder anderer Beſtrafung nach Geſtaltſame des Verbrechens unnachläſſig angeſehen werden.

Wie übrigens mit Diktirung der Strafen, Confiſcations-Verhandlung zu verfahren, und wem die Jurisdiktion hierinnfalls zuſtehe, iſt bereits in der Anno 1748. (** ſeparirt in Druck gelegten Inſtruktion mit behörigen Umſtänden Vorſehung beſchehen, welches Wir hiemit gnädigſt wollen wiederholet, auch viel erwehntes Mandat von Anno 1748. bey ſeiner Gültigkeit in jenen Punkten, wo keine ausdrückliche Abänderung beſchehen, allerdings gelaſſen, mithin alle Obrigkeiten zu deſſen genauer Beobachtung angewieſen haben.

Befehlen demnach allen und jeden Unſeren nachgeſetzt- hoch- und niederen, geiſt- und weltlichen, Civil- und Militär-Obrigkeiten, dann all Unſeren Ständen, Innſaſſen, und Unterthanen, in Specie aber Unſeren Maut- und Zoll-Aemtern hiemit gnädigſt, zumal gemeßneſt, ob dieſem Unſern Generalmandat feſt zu halten, und mit allen Eifer darob zu ſeyn, daß dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung in allen Punkten auf das genaueſte vollzogen werde. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 1. Jun. 1754.

(* Vid. N. ſequent. 16.
(** Vid. N. 7. & 8.

N. XVI.

Von Beſtrafung der inn- und ausländiſchen Tabacks-Schwärzer.

Vor allem iſt zu wiſſen, daß jedem, weſſen Standes der immer ſeye, (die eingezünfte Handelsleute, und Krämer allein ausgenommen) gänzlichen verbothen, mit dem Taback Handel und Wandel zu treiben, oder ſolchen ohne habende Paßpolleten außer Landes zu beſtellen, folgends ins Land einführen zu laſſen; ſofern ſich aber wider dieſe gnädigſte Verordnung einige vergehen wurden, ſo ſind auf dergleichen Uebertretter folgende Strafen geſetzt.

Erſtens, iſt gegen die Vaganten, Müſſiggeher, und dergleichen liederlichen Geſinde, es ſeyen Aus- oder Innländer, die ſich nebſt dem Herumvagiren, auf dem Contrabandiren, oder verbothenen Tabackhandel betretten laſſen; mit Abnahme des bey ihnen erfundenen Tabacks, folglich nach Inhalt des unterm 2ten Jenner Anno 1748. (* erlaſſenen, und öfters wiederholten Bettel-Mandats, jederzeit mit Beybehaltung des Unterſchieds zwiſchen Inn- und Ausländer, nach allem Rigor per gradus zu verfahren. Wann hingegen entweders gar nicht, oder ſchlecht bemittelte Tagwerker, Häusler, Bauernknechte, und dergleichen Perſonen, ſo ſich mit der Handarbeit auf dem Lande fortbringen müſſen, Manns-

(* Vid. Part. 5. N. 4.

oder

oder Weibshild auf dergleichen Handel betretten lassen, ob sie schon keinen in das Land eingeschwärzt: sondern verauffschlägtes Gut führen, blos in Ansehung des verbothenen Verkaufs, sich wurden betretten lassen. So ist ihnen

Zweytens, nicht nur der Taback abzunehmen, sondern sie sind über dieses mit dem an Hals gehängten Taback eine Stunde mit der Stock- oder Geigen-Strafe, dann 15. gegen 20. Karbätschstreiche, nach Gestaltsame der Leibskonstitution, abzubüßen, und von denselben, wann sie gleich eine Geld-Strafe zu erlegen erbiethig wären, solche nicht anzunehmen. In Städten, und Märkten aber, wo dergleichen verbothener Handel mehrentheils durch solche Personen, die in etwas bemittelt, betrieben wird, sollen die Uebertretter das erstemal nebst Confiscirung des beygeschafften Guts, 2 fl ab jedem Pfunde, auch diese 2. fl. in jenem Falle, wann es gleich eine geringe Quantität, mithin kein Pfund abwirft, baar erlegen, und so lang im Amthause, oder andern bürgerlichen Arrest, auf ihre Kösten behalten werden, bis die gebührende Strafe erlegt seyn wird, wäre jedoch notorie an Geld gar nichts zu erholen, so sind sie drey Tage mit geringer Atzung in dem Verhaft abzubüßen, das zweytemal ist mit gedoppelter Strafe zu verfahren, das dritte Verbrechen aber, zum Churfürstl. Commerzienkollegium einzuberichten, und von da aus Resolution zu erholen: vorbemeltwider die in Städten und Märkten wohnende, gesetzte Bestrafung, ist gleichsfalls gegen die auf dem Lande ansäßige Wirthe, Bräu, Bauern, und dergleichen Unterthanen in nämlicher Maaße vorzukehren. Gleiche Bewandtniß hat es

Drittens, mit denen, so nicht unter die bürgerliche Obrigkeit, sondern unter die Churfürstliche Stäbe gehörig, oder sonsten den Hofschutz zu genießen habenden Personen minderen Standes (massen ratione des höcheren, hinnach das mehrere folgen wird) zumalen von allen diesen vorberührte Geldstrafe, nebst Confiscirung des bey ihnen erfundenen Guts einzuheischen, auch allenfalls an dem zu genießen habenden Sold inzubehalten, mit welcher Bestrafung auch gegen andere bey Privatherrschaften in Diensten stehende Domestiquen, wie sie immer Namen haben, zu verfahren. Belangend

Viertens, das Militär, so ist dem der Handel und Wandel mit Taback gleichfalls durchgehends verbothen, und werden die Commendanten der unter ihnen stehenden Mannschaft gebührende Veranstaltung vorzukehren, und die Uebertretere mit solchen Strafen anzusehen wissen, welche mit obgesetzten einige Proportion haben, und zu Abstellung dieses verbothenen: zuforderst in den Casernen eingeschlichenen Misbrauchs, hinreichend seyn können. Und gleichwie höhere Standes-Personen, sie besitzen gleich Civil- oder Militär-Chargen, und übrige, vermög der Landsrechten, für regelmäßig anerkannte, ohne Ausnahme, von selbsten bedacht nehmen werden, die gnädigste Verordnungen um so mehr auf das genaueste zu befolgen, da der aufhabende Charakter in so niederträchtigen Verbrechen die Schuld nicht mindert, sondern merklichen vergrößert. Als sollen

Fünftens, dergleichen Uebertretter nicht nur mit vorbemeldter Geldstrafe, vom Pfunde 2. fl. angesehen: sondern über dieß, deren Mishandlung, mit Benamsung der Schuldigen, zur höchsten Stelle einberichtet: und von da aus die gnädigste Resolution, der weiteren Bestrafungs willen, erholet werden.

Sechstens, sollen alle vorbemeldte Mulctæ bey Käufern, wie den Verkäufern, sofern die erstere des Verbrechens gebührends können überführet werden, allerdings Platz greiffen; damit jedoch der gemeine Mann nicht entgeführt werde, so haben alle Beamte, und andere Obrigkeiten sorgsam darauf zu sehen, daß sich keine unberechtigte Krämer bey Kirchweihen, oder anderen Märkten einschleichen, zuforderst darob zu seyn, daß die Amtleute, und ihre Knechte, so diesen Handel vor anderen abzustellen, verpflichtet, sich dessen nicht selbsten anmassen, zumalen ihnen unverhalten bleibt, daß sie auf Betretten ihres Dienstes ohne Anstand entsetzt,

und

und nach Geſtaltſame der Umſtände, ad opus Publicum, oder in das Arbeits-Haus auf einige Zeit wurden condemnirt werden. Betreffend

Siebentens, jene, denen zwar der öffentliche Tabackverſchleiß, vermög habender Gerechtigkeit, in Conformität des gnädigſt erlaſſenen Generalmandats, zuſtehet, ſo iſt bereits ſowohl in den neuen Paßpolleten, als erſtberührtem General-Mandat mit mehrern enthalten, welchergeſtalten die Handelsleute ſolche Veranſtaltung zu machen, daß ihr beſtelltes Gut dem Frachtbrief getreulich inſerirt, das Nettogewicht richtig entworfen, und alle Kiſten, Kibel, Fäſſer, und anders mit ihren Numern ſpecifice angemerkt werden, außer deſſen ſolle all Verhaltenes, auch das Uebergewicht, ſofern es über einen Centner abwirfet, in Commiſſum verfallen ſeyn, welches nicht nur auf das Conſummo- ſondern auch auch auf Tranſito-Gut zu verſtehen. Wann aber der Fuhrmann die aufhabende Waare gar nicht proſtituren: und der Mautſtationen eine oder mehrere gefliſſner Weiſe umfahren wurde: So ſolle

Achtens, nicht nur Roß und Wagen, ſondern auch ſämmentliche Waaren angehalten, und confiſcirt werden, jedoch dergeſtalten, daß denen Proprietariis ihre habende Remedia Juris bey behöriger Inſtanz anzubringen, vorbehalten bleiben. Wann hingegen Taback anderen Gütern beygelegt, unterwegs aber, wider das gnädigſte Generalmandat §. 8vo abgeſtoſſen wurde: So iſt

Neuntens, nicht nur das abgeſtoſſene Gut, ohne Annahm einer Kaution, in Commiſſum verfallen, ſondern gleichfalls der Fuhrmann mit Roß und Wagen, damit jedoch die Proprietarii anderer nicht abgeſtoſſener Waaren unverſchuldter Dingen nicht in Schaden geſetzt werden, nur in ſo lang anzuhalten, bis er genugſame Kaution für Roß und Wagen, de Judicio ſiſti, & judicatum ſolvi wird präſtiret haben, dannenhero ſich die Negotianten gleichwohl um Ordinari-Land-Bothen, oder ſolche Fuhrleute, bey denen ſie geſichert, umzuſehen wiſſen werden: Beſtunde hingegen die ganze Ladung in Taback, ſo iſt mit der Confiſcation, mit gleichmäßigem Vorbehalt rechtlicher Defenſion, zu verfahren; Sollte ſich aber bey Unterſuchung der Sachen zuverläßig äußern, daß ſowohl die Unterlaſſung behöriger Proſtitirung, als zu frühezeitige Abſtoſſung, mit ausdrücklicher Einverſtändniß, und Kolluſion des Proprietarii beſchehen, ſo iſt derſelbe, nebſt der Confiſcation, ab jedem Pfunde Taback pr. 2. fl. zu punktiren. Wurden aber

Zehntens, einige Handelsleute und Krämer ſich erfrechen, den beſtellten Taback, ohne dem Fuhrmann eine authentiſche Taback-Paß-Polleten zu behändigen, oder behändigen zu laſſen, herein in das Land zu führen, ja wohl gar in den Frachtbrief für eine andere Gattung der Waaren anzugeben, oder durch andere verbothene Erfindungen, wie ſie zu erdenken, ohne Aufſchlag einzuſchwärzen: ſo hat zwar ſolches der Fuhrmann, ſofern er nur den Frachtbrief bey ordentlicher Maut-Station vorgewieſen, nicht zu entgelten, doch ſolle nicht nur das auf dieſe Art eingeſchwärzte Gut confiſcirt, ſondern über dieß von dem ſchuldig erfundenen Theile 2. fl. Strafe ab jedem Pfund abgefordert werden. Wurde aber dieſe verbothene Einfuhr nicht durch Landbothen, und andere ordentliche Fuhrleute, ſondern auf Kärren, Bauernwägeln, und durch Trägler beſchehen, ſind dieſe leztere ohne weiters anhero auf vier Wochen in das Arbeitshaus zu liefern, die Kärren und Wägen aber, nebſt den Pferden zu confiſciren.

Eilftens, ſind auch alle diejenige, welche anderer, in Churbaiern entlegenen, aber mit dem Territorio auswärtigen Reichsſtänden angehöriger Orten Taback erkaufen, ſie ſeyen hiermit zu handeln berechtiget, oder nicht, als wahre Contrabandirer, und ſolche Frevler anzuſehen, die unverauffſchlägtes Gut hereinſchwärzen, mithin auch mit denen im vorigen §vo 10mo enthaltenen Strafen zu belegen.

Zwölftens, ſollen alle Contrabandirer, und unberechtigte Tabackhändler, ſo ſich mit Gewehr betretten laſſen, und denen Viſitatoren, Amtleuten, und Ueber-

reutern gewaltthätig widersetzen, nach abgenommenem Tabacke in Verhaft gebracht, und dem Malefizproceß unterworfen, mit ihnen folgends, wie mit anderen Malefikanten, verfahren, annebens dem Churfürstl. Commerzienkollegio hievon Nachricht gegeben werden.

Dreyzehntens, wird denen Kauf- und Handelsleuten zur Gewarnung hier wiederholet, daß sie die Taback- Paß- Polleten, nach beschehener Einfuhr, in Conformität des gnädigst erlassenen Generalmandats §. 8vo inner dem bestimmt hierinn ausgeworfenen Termin an die Aufschlagsämter, von welchen solche ausgestellet worden, so gewiß zurück senden, als man im widrigen die 6. respektive 12. Reichsthaler Strafe nicht nur unnachläßig einheischen, sondern annebens durch Abschickung eigner Bothen, die Abgängige auf ihre Unkösten nachholen lassen wurde.

Damit auch das Publikum nicht beschwert, oder dem Handelsmann freye Hand gelassen werde, mit dem Werthe nach Willkühr zu steigen, so wird hiemit allen Obrigkeiten auf das gemeßneste aufgetragen, genaue Obsicht zu halten, daß die Tarissa, und der Preiß an einem sichtbaren Orte öffentlich affigirt, und auf keine Weise überschritten werde. Sollten jedoch einige sich nicht daran binden wollen, so ist denn jeder das erstemal um 3. das zweytemal pr 6. Reichsthaler zu bestrafen, sollte aber einer diese zweyfache Bestrafung nicht zur Warnung nehmen, so ist solch sträflicher Ungehorsam zu dem Churfürstlichen Commerzienkollegio einzuberichten, welches dann gegen deme mit Aufhebung der Gerechtigkeit, oder anderen, auf Verächter der gnädigsten Landsverordnungen behörigen Arbitrarstrafen, nach Gestaltsame der Umstände, zu verfahren wissen wird.

Belangend die Vertheilung der Geldstrafen, sind zwar solche ehevor in drey Theile getheilet, hievon zwey dem Denunzianten und Richter, dann der dritte zu dem Churfürstlichen Commerzienkollegio eingeschicket worden, zumalen aber Ihro Churfürstl Durchläucht eine mehrere Gleichheit in Confiscationssachen eingeführt wissen wollen; Als sollen in Zukunft dem Richter und Denunzianten die Hälfte, die andere Hälfte Höchstdero Aerario respektive der Confiscationskasse zugehen.

Solchemnach werden alle Maut- und Zollämter, dann übrige Obrigkeiten insgesammt auf obgesetzte Strafen genau zu halten: und in Conformität der Anno 1748. (* circa modum procedendi ertheilten Instruktion zu verfahren, nicht minder ihre untergebene Ueberreuter, Amtleute, und Gerichtsdiener zu vollkommener Erfüllung ihrer Schuldigkeit, bey Vermeidung schwerer Bestrafung anzustrengen wissen, damit man nicht bemüßiget werde, wider die Nachläßige gebührend- aber scharfes Einsehen vorzukehren. München, den 1. Junii 1754.

(* Vid. N. 7. & 8.

N. XVII.

Interims Bewilligung über den Handel und Wandel der Stadt Regenspurgis. Bürgern, dann deren Maut und Reis.

Ihro Churfürstl. Durchl. in Baiern, Unser gnädigster Herr ꝛc. haben sich in gesessener Conferenz über all dasjenige, was sowohl von dem von der Reichs-Stadt Regenspurg anhero abgeordneten: und accreditirten daselbstigen Consulenten Johann Ludwig Grimm wegen verschiedenen obschwebenden Differenzien bey einer hierzu aus dem Churfürstl. Commerzienkollegio eigends gnädigst verordneten Deputation überreichet, und hierauf punktatim gegeneinander angebracht, dann zum Theile ad Protocollum erläutert, als auch von dem Churfürstl. Commerzienkollegio hierüber gutachtlichen unterthänigst erinneret worden, umständigen Vortrag machen lassen. Da nun höchsternannt Ihro Churfürstl. Durchl. aus denen Höchstderoselben gehorsamst vorgelegten mit der Reichsstadt Regenspurg seit Anno 1496. abgeschlossenen Recessen gnädigst befunden, daß sonderlich in dem Recesse von An. 1496.

denen

denen Bürgern zu Regenſpurg das Kaufen und Verkaufen in Höchſtdero Landen zu Baiern ſolchermaßen unverhinderlich eingeſtanden worden iſt, daß ſelbe hierinfalls in keinem erfolgenden Landgebothe von den Churbaieriſchen Unterthanen ausgeſchloſſen, noch beſondert werden ſollen, darüberhin auch wegen der hinnach gefolgten Aufſchlags- Introducirung, und der Maut- Dupplierung gegen berührter Reichsſtadt Regenſpurg bis zu völliger Abmachung ein Interim (* beliebet worden, von welch allen Höchſtdieſelbe noch zumalen nicht abzugehen gedenken: So wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. gnädigſt, daß **erſtlichen** die Stadt Regenſpurgiſche Bürger in Kaufen und Verkaufen Höchſtdero eigenen Landes Unterthanen gleich gehalten, ſofort denenſelben in den Landen zu Baiern der jedesmalige Kauf und Verkauf, wie ſolchen auf den offenen und ordinari- Märkten nach Abwerfung des Schaubs, und ohne Abänderung der in einigen Orten hergebrachten beſondern Gewohnheiten, die in den Landen zu Baiern anſeſſige Bürger genieſſen, unverhinderlich geſtattet, einfolglichen ihnen Regenſpurgiſchen hierinfalls (außer einer allgemeinen Landesſperre) einiger Einhalt nicht erzeiget, anbey auch **zweytens**, der ſeithero auf das außer Landes bringende Getreid, Schaafe und Schweine gelegte Aufſchlag, oder Accis von ſelben ab jenen Getreide, Schaafen und Schweinen, ſo ſie zur eignen Conſumption nacher Regenſpurg bringen, und nicht weiters verführen, oder verkaufen, künftighin nicht erholet, ſondern ſie hiemit für dermalen, wie der Receß von Anno 1610. des mehrern Inhalts vermag, frey gelaſſen, indeſſen Verfolge **drittens**, denen Regenſpurgiſchen Handwerkern die freye Hineinbringung jener rohen Materialien, ſo Ihro Churfürſtl. Durchl. nicht zu eigenen Manufakturen bedärffen, vollſtändig, jedoch in ſolcher Maaße wieder eröffnet ſeyn ſolle, daß ſie ſothane Materialien in der Stadt ſelbſten zu ihrer Nothwendigkeit gebrauchen, und daſelbſt verarbeiten, ſohin hiemit um ſo weniger die geringſte Traſique treiben, als die von Regenſpurg beſchehende Hinausführung derley rohen Materialien, wie nicht weniger des Getreides, und Viehes, jedesmalen als eine Contrabande angeſehen werden, und dieſe betrettende Materialien, Getreide, und Viehe ohne geringſten Anſtand in Kommiſſum verfallen ſeyn wurden. Was aber **viertens**, die in der Stadt Regenſpurg denen daſelbſtigen Metzgern von deren geſchlachteten Viehe verbleibende große und kleine Viehehäute anbelanget, wollen Höchſtbeſagt Ihro Churfürſtl. Durchl. ebenfalls gnädigſt, daß dieſe Metzger, und ebenmäßige Regenſpurgiſche Bürger denen Churbaieriſchen Bürgern in Verſändung der Viehehäute gleich gehalten, ſofort denenſelben zu deren anderwärtighin machenden Verkauf- und Verſchickungen von dem Churfürſtl. Kommerzienkollegio auf deren Verlangen der jedesmalige gewöhnliche Paß ertheilet, und anbey von ſelben kein mehrers, als die Churbaieriſche Metzger hierbey zu entrichten haben, erfordert, nicht weniger auch **fünftens**, von den Regenſpurgiſchen Buchdruckern künftighin nur die einfache, mithin jene Stempfel- Gebühr ab deren in die Churbaieriſche Landen debitirenden Kalendern (geſtalten die Einführ- und Verkaufung der Gebethe und Schulbücher aus ſeinen beſondern Urſachen nicht zugegeben werden kann) entrichtet, welche die Churbaieriſche Buchdrucker zu bezahlen haben. Dann auf gleiche Weiſe **ſechstens**, von den Regenſpurgiſchen Saiffenſiedern ab deren anderwärtighin verſendenden Saiffen, und Inslichtkerzen für dermalen nur der ſeithero auf 12. kr. 2. pf. gnädigſt herabgeſetzte- vom Centner zu entrichten kommende Aufſchlag, oder Accis bezahlt werden ſolle. Und gleichwie hiemit den Regenſpurgiſchen Bürgern der ungehinderte Kauf und Verkauf in den Churbaieriſchen Landen fernerſhin Churmildeſt gelaſſen, und wegen Entrichtung des Aufſchlags- und Mautſchuldigkeiten dieſes mehrmalige Interim auch für dermalen gnädigſt applacidirt iſt, alſo auch erfordert von ſelbſten die Ordnung und Schuldigkeit, daß ab demjenigen, ſo in die Churbaieriſche Lande, und an die Churbaieriſche Unterthanen in Regenſpurg verkauft, und gebracht wird, der von den Churbaieriſchen Inſaſſen, und Unterthanen auf die Landskonſumption geſetzte Aufſchlag und Accis indiſtinctim bezahlt werde, dahero dann **ſiebentens**, nicht nur von dem in die Churbaieriſche Landen heraus verkaufenden Baierwein der dermalige

(* Vid. N. 102.

lige Ordinariaufſchlag zu entrichten, oder hierüber mit dero lieb- und getrenen Landſchaft eine billige Kompoſition zu treffen, ſondern auch von dem auf eben bemeldte Weiſe zur hierländiſchen Konſumption aus Regenſpurg führend- oder tragenden Salz, Lichtern, Wachs, und dergleichen Konſumptibilien, die von dieſen Konſumptibilien betreffende Maut- Zoll- und Accis- Schuldigkeiten allerdings zu entrichten, und da ſich in den vornehmenden fleißigen Viſitationen bey jemanden eine Verhaltung, und Contrabande bezeigen ſollte, die verhaltene, oder zu wenig- und fälſchlich bey den Maut- und Zollämtern angeſagte derley Conſumptibilien ohne geringſten Anſtand nach klarer Ausweiſe, und Verordnung der emanirten gnädigſten Generalmandaten zu confiſciren ſind. Was aber **Achtens**, den auf den Tabak gelegten Aufſchlag, und Accis koncerniret, da ſind Ihro Churfürſtliche Durchläucht nicht entgegen, ſowohl wegen des Tabacks, als Kaffee, Thee, Zucker, und all anderen dergleichen Venalien, ſo von auswärtigen Orten nacher Regenſpurg gebracht, und bekanntermaßen gröſtentheils in die Churbaieriſche Lauden debitirt werden, über ſothanen Accisbetrag eine billige Kompoſition treffen, und hiemit deren Debit erleichteren zu laſſen, verſehen ſich aber anbey **Neuntens**, gnädigſt, es werde auch denen nach Regenſpurg kommenden Churbaieriſchen Bürgern und Unterthanen in deren pflegenden Verkaufung eine gleiche Beförderung bezeiget, und ſelbe mit keiner beſondern Auflage, oder Hinderung um ſo weniger beſchweret werden, als im widrigen Falle Höchſtdieſelbe an dieſe gnädigſte Reſolution, und hiermit denen Regenſpurgiſchen Bürgern belaſſenden ungehinderten Kauf und Verkauf, auch nochzumalen continuirendes Interim nicht im geringſten gehalten ſeyn, ſondern alſobald ein anderes vorkehren laſſen wurden. Wie dann auch **Zehntens**, Ihro Churfl. Durchl. gnädigſter Befehl iſt, daß wegen des beym Mautamt Abbach von der nacher Regenſpurg aus der obern Pfalz führenden rothen Erden dem Anbringen nach erforderenden exceſſiven Mautgelds von dem Churfürſtl. Kommerzienkollegio eine genaue Unterſuchung vorgenommen, der ſich hierbey bezeigende Exceß nachdrückſamſt abgeſtellet, und welchergeſtalten es beſchehen, an Ihro Churfürſtl. Durchl. unterthänigſter Bericht erſtattet, anſonſten auch **Eilftens**, all dasjenige, was zur Beförderung des Kommerziums, und Erleichterung der durchpaſſirenden Fuhren, und Waaren gedeihen mag, genaueſt beobachtet werde. Dagegen aber **Zwölftens**, gedenken Höchſtbemeldt Ihro Churfürſtl. Durchl. wegen des auf Dero Mauthaus in Regenſpurg bringenden weißen Biers ſich weder Ziel noch Geſetze vorſchreiben, noch auch ſich im geringſten wegen der von der Stadt Regenſpurg über die daſelbſt verſterbende Baieriſche Landſaſſen, und derley Schutzverwandte anmaßende Obſignation, und ſogar zu behaupten ſuchenden Juris inventandi vorgreiffen, und präjudiciren zu laſſen; und wollen übrigens, und **Dreyzehntens**, daß über die bey dem ſogenannten Wehrloche, und mit der daſelbſtigen Meßlatten ſich immerhin bezeigende Differenzien, und bey der Churfürſtl. Urbars Mühle, auch in der Donau vorhandenen Anſchütten kontinuirenden Beſchwerden eine beſondere Kommiſſion, wozu der Kabinets- Ingenieur von Hempelſtorf beyzuziehen iſt, nacher Regenſpurg demnächſtens abgehe, welche nicht nur allein dieſe bishörige Differentien, und Beſchwerden auf das genaueſte in loco einzuſehen, und in das klare zu ſetzen, dann all ſolches nach denen dießfalls vorhandenen Receſſen, und dermaligen der Sachen eigentlichen Beſchaffenheit zu reguliren, oder bey ſich ergebend- fernern Beſchwerniſſen, und Umſtänden zur gnädigſten weitern Reſolutions- Abfaſſung ad Protocollum zu inſtruiren, ſondern auch den in den außer der Stadt Regenſpurg Gränzen entlegenen Gräben vorgenommenen Bau in Augenſchein zu nehmen, anbey ſich die allegierte Herzog- Ernſtliche Ueberlaſſungs- Inſtrumenten von Anno 1393. und 1433. in Original vorlegen zu laſſen, und hiervon Vidimatas Copias ad Acta zu nehmen, ſofort über den Befund gehorſamſten Bericht anhero zu erſtatten hat. Ingleichen und **Vierzehntens**, hat das Churfürſtl. Kommerzienkollegium ſich ſowohl von jener Ausſage, welche der in Regenſpurg zu Verhaft gezogene Ueberreiter Simon Neumayr gethan, als dem Entlaſſungs- Protokoll, und des Neumayrs hierbey abgelegten Juraments gleichlautende Kopien geben zu laſſen, um ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände das weitere vorzukehren. Ferners, und **Fünfzehntens**, auf die ertheilende Regenſpurgiſche Bürger Polliten, damit hierdurch keine

Ueber-

Uebergehung und Bevortheilung der Churfürſtl. Maut- und Zollgebühren beſchehe, ſonderbare Obacht zu tragen, auch bey befindender deren Misbrauchung mit der jedmaligen Confiſcations-Strafe fürzugehen, und dem Magiſtrat der Reichsſtadt Regenſpurg zu dem Ende Nachricht zu geben hat, daß von ſelben die betreffend mehrere Kaution in deren Ertheilung genommen, ſofort nicht der ſelbſtige Anlaß zu deren Aufhebung gebannet werde. Letztlichen, und **Sechzehntens** iſt der Reichsſtadt Regenſpurg bey Kommunicierung dieſer gnädigſten Reſolution zu bedeuten, daß Ihro Churfürſtl. Durchl. ſich niemals das geringſte weder wegen dem St. Katharinen-Spital zu Stadt am Hof noch auch in anderwege an dero höchſten Territorial, und anderen Juribus benehmen, oder durch die Litis pendenz derogiren laſſen werden. Das Churfürſtl. Kommerzien-Kollegium hat demnach ſich nach dieſer gnädigſten Entſchließung genaueſt zu halten, und die Churfürſtl. Mautämter hierauf gemeſſen anzuweiſen, auch der Reichsſtadt Regenſpurg hievon ſchriftliche Nachricht, und Kommunikation zu ertheilen, deſſen allen ſich Ihro Churfürſtl. Durchläucht gnädigſt verſehen, und anbey ꝛc. mit Gnaden wohl und gewogen verbleiben. Sign. Schleißheim, den 8. Jul. 1754.

N. XVIII.

Von den Pflichten der Fuhrleuten, in Anſehung der erhobenen Straſſen, und der Mautſtationen.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade zuvor. Es lieget jedermann, ſowohl in- als außer Landes, ſo Unſere Landen betretten, vor Augen, mit was beſondern Köſten Wir die allgemeine Landſtraſſen in einen ſolchen Stand bereits größten Theils erheben laſſen, und bis ſolche durchgehends hergeſtellet, hiervon nicht ausſetzen werden, damit jeder ſolche zu paſſiren habende Straſſen, und Wege mit ſeiner Wohlfahrt, und Commodität der Billigkeit nach genießen möge, worbey von ſelbſten leichtlich zu erachten, was weiterer beſtändiger Koſten Unſerem Aerario mit der nöthigen Unterhaltung dieſer ſämmentlichen Straſſen obliegen müſſe.

Nachdeme Uns aber pflichtſchuldigſt beygebracht worden, wasgeſtalten dieſe Unſere zur allgemeinen Wohlfahrt, und ſonderlich der inn- und ausländiſchen Fuhrleuten, auch Unſerer eigenen mit ihrem Fuhrwerke, und zu Markte bringenden Venalien die Straſſen zu paſſiren habenden Unterthanen beßtens gemeynte Churmildeſt- und koſtbare Verordnungen dergeſtalten einige Zeit her misbrauchet werden, daß ſie ſich mit dem gewöhnten importanten Nutzen, da zu ihren Fuhrwerken dermalen wenigere Pferde gebrauchet werden, und zugleich ihre Wägen, und Geſchirre bey den vorhandenen guten, und glatten Straſſen vor der anſonſt gehabten beſtändigen Ausbeſſerung und vielen Köſten bewahret ſind, nicht begnügen, ſondern noch darüberhin ſolche wider alle Verordnungen, und Pollizey laufende unmäßige, und unerlaubte Ladungen machen, wodurch die Straſſen ganz unmittelbar ruinirt werden müſſen. Alſo auch haben Wir Uns bemüßiget befunden, nachfolgende Verordnung zu Abwendung dieſes ohnehin verbothenen und ſtrafbaren Misbrauchs in offenen Druck ergehen, und denen nächſt-entlegenen Handelsſtädten nach der bishörigen Obſervanz communiciren zu laſſen, damit ſich jedermann der Gebühr nach hierauf zu halten, ſofort Schaden und Strafe ſelbſt zu vermeiden wiſſe. Und zwar

Erſtens, (* gedenken Wir künftighin auf keinem Fuhrwerke und Wagen, es mag ſolcher von Bothen, oder anderen inn- oder ausländiſchen Fuhrleuten geführet werden, eine mehrere Ladung als höchſtens 50. Centner Churbaieriſchen Gewichts in ſämmentlichen Unſeren Landen auf den Straſſen paſſiren zu laſſen, ſondern haben Unſeren ſämmentlichen Mautbeamten, und deren jedem inſonderheit mit Anſchließung dieſes Unſers Generalmandats gemeſſen anbefohlen, auf alles Fuhrwerk pflichtſchuldigſte Obacht zu tragen, ſofort jene Fuhrleute, ſo ſich unterſtehen ſollten, wider dieſe Unſere gnädigſte Verordnung eine ſtärkere Ladung zu führen, hierumen,

(* Vid. N. 34. §. 9.

wo sie auch betretten werden, alsogleich anzuhalten, und das mehrere Quantum jedesmalen nicht nur allein in instanti abladen zu lassen, und unterdessen in denen Maut-Häusern, damit der Waare kein unbilliger Schaden geschehen möge, gut und behörig zu verwahren, sondern auch von dem betrettenden Fuhrmann ab jed-über obige ohnehin wohl ergiebige Ladung der fünfzig Centner weiters aufgenommen, und durchzuführen gesuchten Centner drey Gulden zur Strafe unnachläßlich zu erholen, und selben, bis die Strafe baar erleget, von der Stelle nicht zu lassen; die Strafgelder aber nach denen vorhandenen Confiscations-Mandaten zu vertheilen, und den Unser höchstes Aerarium hiervon betreffenden Hälfte Antheil zu Unserem Churfürstlichen Kommerzien-Kollegio nebst dem hierzu pro ratificatione gehörigen Bericht, und Protokoll gehorsamst einzuschicken.

Zweytens, (* wollen wir auch, daß besagte Bothen, und Fuhrleute die sogenannte Radschuhe mit sich führen, und sich deren bey denen über die Berge herabgehenden Strassen um so gewisser gebrauchen, als sie solche in denen nächstentlegenen Ländern ebenfalls haben müssen, und im widrigen Falle, da nämlichen selbe entweders solche Radschuhe gar nicht bey ihren Wägen haben; oder diese nicht gebührends anlegen, sondern fernershin die Räder mit bloßen Ketten sperren wurden, als wordurch die Strassen auf eine ärgerliche, und höchst schädliche Weise durchschleppet, und zerrissen werden, auf jedes derley Betretten um drey Gulden gestrafet, und es mit deren Vertheil- und Einsendung, wie in dem ersten Punkten verordnet ist, gehalten werden solle.

Drittens, hat sich auch bishero mit deme viele Irrung, und Aufenthalt, auch mehrfältig groser Abtrag an der Uns schuldigen Maut-Gebühr ergeben, daß die Bothen, und sonderlich die Fuhrleute, die zu denen aufhabenden Waaren und Kisten gehörige Wag-Zettel nicht bey denen Maut-Stationen gebührends vorzeigen, ja öfters solche gar zu verläugnen sich unterstehen.

Wir wollen also gnädigst, daß künftighin absolute einige Waare, es mag solche in Kisten, Kolli, oder anderen eingepacket, oder bloß eingeschlagen, auch zur Lands-Konsumption vermeynet, oder ein bloßes Transito-Gut seyn, bey Unseren Maut-Stationen nicht mehr passiret, worzu nicht der Both, oder Fuhrmann seine Wag-Zettel produciret, sondern es haben sich sodann die Committenten, und Handelsleute die Schuld selbsten beyzumessen, da derley ohne Wag-Zettel aufgegebene Waaren bey denen Maut-Aemtern liegen gelassen, und die dieserthalben erlaufende Depositions-dann Aus- und Einpackung, auch Abwags-Unkösten hiervon unweigerlich erholet werden, wie dann auch derley Both, oder Fuhrmann noch a parte von jedem Kolli, Kisten, oder Verschlag, so er ohne Waag-Zettel hereinführet, um drey Gulden unnachläßlich zu strafen, und die Strafe obbemeldtermaßen zu vertheilen, und gehorsamst einzusenden ist.

Wir befehlen anbey sämmentlichen Unseren Maut-Beamten, und deren jedem insonderheit so gemessen, als ernstlichst, daß sie sodann das aus denen Waag-Zetteln sich herauswerfende eigentliche Gewicht auf denen Polleten, oder Fuhr-Briefen specifice auswerfen, und vormerken, deme zugleich beysetzen, was hiervon bey jeder Unserer Maut-Station an Zoll und Maut, auch Polleten, und Unterschreib-Geld bezahlt worden.

Viertens, Unterstehen sich Unsere Landes-Unterthanen, ihre Getraid-Wägen ebenfalls mit einer gewinnsüchtigen Uebermaße zu überladen, und hiermit die Strassen auf eine ungebührliche und vermessene Weise zu ruiniren.

Wir gedenken, und können auch diese Ungebühr niemalens gestatten, sondern wollen, daß auf einem Wagen, wem selber auch immer angehörig seyn möge, von dem schweren Getraide, nämlichen Waitzen, Brenn, Linsen, und Korn

(* Vid. N. 34. §. 10.

Korn kein Mehrers, dann zwölf Schäffel, und von dem leichten Getraide, nämlichen der Gerſten ſechzehn, und Haabern höchſtens achtzehn Schäffel geladen, und paſſiret, ſofort die betrettend- mehrere Anzahl nicht nur allein von jedem Maut- oder auch Weg- Zoll, oder anderen Unſeren, oder Hofmarchiſchen Beamten, welcher derley verbothene mehrere Ladung immer beobachtet, alſogleich, und jedesmalen abgeſtoſſen, und liegen gelaſſen, ſondern auch von jedem über obige erlaubte, und wohl genugſame Anzahl aufgeladenen Schäffel drey Gulden zur Strafe eingebracht, und wie oben gemeldet, vertheilet, und ſchuldigſt eingeſendet werde. Im Falle ſich nun

Fünftens, ergeben wurde, daß einiger Unſerer Maut- Beamten dieſer Unſerer gnädigſten gemeſſenen Verordnung nicht nachkommen: ſofort entweder auf denen Fuhrwägen eine mehrere Anzahl Waaren, als die in dem erſten Punkten geſetzte, an ſich ſelbſten überſtarke Anzahl der fünfzig Centner, zugleich auch auf denen Getreid- Wägen mehrere Schäffel, dann der vierte Punkt dieſes Unſers gnädigſten Generalmandats zugiebet, ſowohl in dem ſchweren, als geringeren Getreide Gattungen paſſiren laſſen, oder auf die von denen Landbothen, und Fuhrleuten in dem anderten Punkten geſetzte ſogenannte Radſchuhe die gebührende Obacht nicht nehmen; oder auch von berührten Bothen, Fuhrleuten, und allen anderen, welche Waaren, und mautbare Sachen in- oder durch Unſere Landen führen, in Conformität des dritten Punktens die Waag- Zetteln nicht erforderen, und hiernach auf denen Polleten, oder Fuhrbriefen die ordentliche Vormerkung des Gewichts, dann der eingebrachten Maut- und Zollgebühren, auch Polleten- und Unterſchreibgelds nicht machen ſollte. So iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß jedſolcher nachläßig- und pflichtvergeſſener Haupt- oder Neben- Maut- Beamter, und Zolleinnehmer bey ein- wie dem anderten Unterlaſſungs- Falle jedesmalen um zwanzig Reichsthaler unnachläßlich geſtraft, und hiervon eine Hälfte zu Unſerem Churfürſtlichen Commerzien- Kollegio mit der gewöhnlichſchuldigſten Einberichtung gehorſamſt eingeſendet, von der übrigen Strafhälfte aber ein Theil dem Aufbringer (deſſen Namen dem fälligen Beamten zu benennen um ſo weniger nöthig, als ſich die That jedesmalen eintweders mit der Abwage, oder mehrern Schäffel Getreides Anzahl, oder nicht erfindenden ſogenannten Radſchuhen, oder nicht producirten Waagzetteln, und hiernach auf denen Polleten, oder Fuhrbriefen beſchehenen Annotirung, dann beygeſetzten Maut- und Zoll- Gebühren, auch eingeforderten Polleten- und Unterſchreibgelds von ſelbſten darleget) unaufhaltlich gegeben werde, und endlich der weitere Theil, oder Quart derjenigen Gerichts- oder Hofmarchs-Obrigkeit, oder auch Mautamt, wo ſolcher Fall betretten, und judicialiter richtig befunden wird, zuſtehe, und verbleibe. Damit aber

Sechstens, und letztlichen ſich niemand mit einiger Unwiſſenheit, oder Uebereilung zu entſchuldigen haben möge: So wollen Wir, daß dieſes Unſer gnädigſtes Mandat vom erſten nächſt eingehenden Monats Septembris dieſes laufenden 1756ſten Jahrs ſeinen Anfang nehmen, und demſelben jedermännigliche ohne Ausnahme, oder Unterſchiede, weſſen Standes er auch immer ſeye, gehorſamſt, und ſchuldigſt von berührten erſten September bey obentworfenen unnachläßlichen Verfüg- und Beſtrafungen nachzuleben haben, beynebens ſolches Unſer Mandat bey jeder Mautſtation öffentlich affigiret werden ſolle. Geſchehen in Unſrer Churfürſtlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 28. Julii Anno 1756.

N. XIX.

Von verbothener außer Landes bringung der Pferden, wegen denen kriegerischen Zeiten.

Demnach Uns mißfällig zu vernehmen gewesen, was massen von einigen Roß-Kippern hier und da in Unseren Landen, auf denen gewöhnlichen Jahrmärkten, und außer denenselben immer Pferd aufgekauft, und theils mittelst producirend alten Päſſen, theils gerichtlichen Attestationen, sogar Maut- und Aufschlag frey, außer dem Land geführet werden, welches bey gegenwärtig kriegerischen Zeitläufen ganz und gar Unser gnädigster Wille und Meynung nicht ist: Als ergehet hiemit Unser ernstlicher gnädigster Befehl und Verboth, daß die Aemter von Empfang dieß an, nicht ein einziges Pferd mehr, ohne vorweisend von Uns neuerlich, und insider diesem gnädigsten Generalmandat eigenhändig unterschriebenen Paß, bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgend schärfesten Einsehens, außer Lands passiren lassen: die alte allenfalls vorkommend ungiltige Päſſe, oder derley gerichtliche Attestationes hingegen sogleich einziehen, und ad cassandum anhero einschicken sollen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. München den 24. Nov. 1757.

N. XX.

Von Beschreibung und verbothener außer Landesbringung der Pferde.

Unsern Gruß zuvor. Ob Wir schon unterm 24. Nov. (a vorigen Jahrs per Generale ernstlich gnädigst geschafft, daß von nun an nicht ein einziges Pferd mehr ohne vorweisend- von Uns neuerlich eigenhändig unterschriebenen Paß, bey Vermeidung ohnfehlbar erfolgend schärfesten Einsehen, außer Lands passirt, die alte allenfalls vorkommende Päſſe, oder derley gerichtliche Attestationen hingegen sogleich eingezogen, und ad cassandum anhero eingeschickt werden sollen. So ist doch bishero in viele Wege zu verspüren gewesen, daß noch viele Pferde unter allerhand verdecktem Vorwand außer Lands prakticiert werden: welches Unwesen nicht nur durch die Schläfrigkeit und Konnivenz Unserer an denen Gränzen aufgestellten Gerichts- Maut- und Zollbeamten, sammt ihren Untergebenen, sondern auch wohl hauptsächlich und meistentheils von daher kommen will, weil die so verschiedentliche in Unsern Churlanden entlegene fremde independente Territoria, als Salzburg, Passau, Ortenburg, Regenspurg, Mühldorf, und mehr dergleichen hierzu die beste Gelegenheit; und vornemlich jenen befreyten Ständen geben und verstatten, welche ohnehin derley Verboth und Pœnal-Mandata nicht allzugenau beobachten, sondern zum Theil als etwas ihrer Immunität Wibriges ansehen, sohin wenigstens in Geheim hievon abzuweichen, und ihren Privatnutzen zu suchen unterschiedliche Nebenwege und Ausflüchten vorzufinden wissen.

Dahero dann zu Abschneidung solcher Gelegenheiten zu Hinausprakticirung der Pferden, Uns allerdings veranlasset sehen, nicht nur allen Unsern Zoll- Maut- und Gerichtsbeamten in wiederholt- geschärfestem Ernst aufzutragen, hierinnfalls bey Vermeidung empfindlichen Einsehens, und gestalten Umständen nach, gar Diensts- Entsetzung ihre Amts- und Pflichtschuldigkeit, als worauf Wir unvermerkt sonderbare Aufsicht bestellen lassen werden, besser als bishero geschehen, gehorsamst zu beobachten, sondern auch anmit noch weiters zu befehlen und universaliter gnädigst zu verordnen, daß

1mo. Hinfüro ohne Unserer gnädigsten Specialbewilligung, und so lang kein anders erfolget, kein einziges Pferd, was Gattung und Alter es immer seyn möge, brauchbar und unbrauchbare, damit nämlich unter solch letztere Gattung nicht auch

(a Vid. N. antec. 19.

auch die junge und gute Pferde unterſchoben werden können, ohne alle Ausnahme außer Lands verkauft, auch kein Pferd, ehe es ſieben Jahr komplet alt iſt, geſtuzet: und des Ends willen

2do. Jeden Orts durch Unſere Beamte alle Pferde ohne jemands Ausnahm (jedoch ohnentgeltlich des Landmanns mithin als eine Cauſa Domini) mit Benennung der Gattung und des Alters gratis ordentlich beſchrieben: und

3tio. Durch offenen auch öfters und beſonders auf denen Jahr-Wochen- und allgemeinen Roßmärkten zu wiederholendem Verruf allenthalben kund gethan werden ſolle, daß niemand bey Strafe der wirklichen Konfiſcation weder bey Haus, noch auf denen Märkten ein Pferd verkaufe, vertauſche, oder in anderweg verhandle, und aus Handen laſſe; es ſeye dann, daß der Verkäufer ſowohl, als der Käufer ſolches jeden Orts Obrigkeit, und zwar der Käufer hauptſächlich zu dem Ende anzeige, auf daß ihme (im Fall kein Bedenken obhanden) mit ordentlicher Benennung des Orts, des Gebkäufers Namen, und des Pferds Zeichen ein obrigkeitliches Atteſtatum (doch ebenfalls gratis) ertheilet werde; wo folglich die von Zeit zu Zeit ſich begebende Ab- und Zugänge angeregten Beſchribungen angemerkt, und auf allmahliges Anfodern von Gericht zu Gericht gezeigt werden könne, wie viel ſowohl brauchbare als unbrauchbare Pferde vorhanden, und wie viel von jeder Gattung, auch durch wem, und wohin im Land verführet worden?

Wir befehlen demnach gnädigſt, doch alles Ernſts, nicht nur jeden Orts all obiges, was ſelbes Amtshalber ſonderheitlich angehet, genau ſchuldgehorſamſt zu befolgen, die Pferdbeſchreibungen ungeſäumt zuverläßig vorzunehmen, und zu Unſerer Hofkammer einzuſenden; dann ſonſten allenfalls das weitere an die inkorporirte Hofmärchen, ſo anderweg zu verfügen, ſondern auch überhaupts ob dieſem neuerlich repetirten Verboth, als woran bey dermaligen Umſtänden Unſerem höchſten Intereſſe ſehr vieles gelegen, bey Vermeidung des Angedrohten, ſtrikte zu halten, folgſam von ſelbſten dahin attent und beeifert zu ſeyn, damit fürohin kein Pferd mehr, unter was immer vor einem Prætext, außer Landes praktizirt werde. Deſſen allen Wir Uns gnädigſt verſehen. München den 18. Merz 1758.

N. XXI.

Von dem Verboth Würtembergiſcher Landsprodukten.

Geben nebſt vorläufiger Entbiethung Unſers gnädigſten Gruß hiemit männiglich zu vernehmen, wie Uns kurzhin die ſo unangenehm- als unvermuthete Nachricht zugekommen, wasgeſtalten des Herrn Herzogs von Wurtemberg Liebden mit Unterbrechung des zwiſchen Uns und Deroſelben, dann Unſern beederſeitigen Landen bisher ſo glücklich beſtandenen Freund-nachbarlichen Betrags und mutuellen Commercii ſich entſchloſſen haben, nicht nur die weitere Einfuhr Unſeres Baieriſchen Salz in Dero Landen bey einer Strafe von mehr tauſend Gulden zu verbiethen, ſondern auch zugleich unter Dero ſämmtlichen Unterthanen ein ſo beträchtliches Quantum von anderen ausländiſchen Salz repartiren zu laſſen, daß der weitere dortige Debit unſerer Salznegotianten auch ohne ſolchen Verboth ſchon ipſo facto auf lange Zeit völlig dadurch niedergelegt, und Uns mithin alle Hoffnung benommen iſt, daß die Unſerer Seits bereits geſchehene triftige Remonſtrationen annoch Gehör finden würden oder könnten.

Wir müſſen dahero hoch bedauren, daß Uns dieſer mißliebige Vorgang, wozu Unſeres Orts gewiß der mindeſte Anlaß nicht gegeben worden, in die unausweichliche Nothwendigkeit ſetzt, mit erſagten Herzoglich-Würtembergiſchen Landen (ſo hart und ungern Wir auch immer daran kommen) all ferneren Handel

und Wandel gleichfalls in so lange abzubrechen, bis gleichwohl Unser Salzdebit auf vorigen frey und ungeschmälerten Fuß wiederum hergestellt seyn wird. (* Gebiethen und verordnen sohin

1mo. Daß bis auf weitern Befehl von nun an kein Neckar- oder anderer Würtembergischer Landwein bey Konfiscirung dessen nebst Pferd und Wagen wie auch bey 1000. Thaler Strafe in Unsere Chur- und andere Uns zugehörige Landen zum inländischen Consummo mehr eingeführt werde.

2do. Das Transito belangend, soll bey nämlicher Strafe auf der ersten Gränzmaut eine Polliten erhoben, solche sofort bey der letzten Maut wiederum abgelegt, in Unsern Landen aber nichts davon abgestoßen oder konsumiret werden. Und ist

3tio. Der Vorwand von Unsern geistlich- oder weltlichen Ständen und Unterthanen, daß der Wein von ihrem eigenen Gewächs in erwähnten Würtembergischen Landen seye, keineswegs zu attendiren.

4to. Erstreckt sich das Verboth sammt obiger Strafe nicht weniger auf alle Würtembergische Landsprodukta und Waaren an Zeugen, Spitzen, Eisen und anderen, wie sie immer Namen haben. Damit aber auch

5to. Desto schärfer hierauf gehalten werde, soll ein Drittel verstandener Strafe und Konfiscation der verhandelnden Obrigkeit, das andere Drittel dem Aufbringer, und der Ueberrest Uns zuständig seyn. Versehen Uns auch zu allen Obrigkeiten und Beamten, daß sie weder Saumsal noch Konnivenz hierunter zu Schulden kommen lassen, und sich dadurch schwerester Ungnade und Ahndung nicht exponiren werden. Datum den 18. Sept. 1758.

(* Vid. N. seq. 22.

N. XXII.

Von dem freyen Kommerz zwischen Baiern und Würtemberg.

Geben nebst vorläufiger Entbiethung Unseres gnädigsten Gruß hiemit männiglich zu vernehmen, was gestalten Wir mit des Herrn Herzogen von Würtemberg Liebden in freundnachbarlichem Vernehmen dahin übereingekommen, daß der zu beyden Seiten letzthin ausgebrochenen Sperr des zwischen Unsern und Sr. Liebden Landen und Unterthanen sonst obgewalteten mutuellen Commercii zugleich ein Ende gemacht; sohin der freye Handel und Wandel gegeneinander auf den 1sten des nächsteintretenden Monats Decembris wiederum eröffnet werden solle. Ordnen und wollen demnach, daß von bemeldtem 1sten December anfangend die Einfuhr der Neckar- so anderer Würtembergischer Landweine sowohl, als aller übriger Würtembergischer Landesprodukten und Waaren in der Maaß, als solche vor Erlassung Unseres Verboths de dato 18. September (* abhin zugelassen gewesen, in Unsern Landen anwiederum frey verstattet, auch niemand hierum angehalten, minder bestraft werde.

Allbieweilen aber auch wie gemeldet, des Herrn Herzogs Liebden das Patent welches Dieselbe unterm 30sten September abhin publiciren lassen, nunmehro zurücknehmen, und die freye Einfuhr sämmtlicher Unserer Landesprodukten und Waaren dergestalten wieder eröffnen, daß hierunter namentlich Unser Salz verstanden, und die Herzogliche Unterthanen sich fortan des Unserigen zu gebrauchen die ehemalige Freyheit haben.

(* Vid. N. anteced. 21. & 140.

Als fügen Wir auch dieſes zu jedermanns Wiſſenſchaft hieben, auf daß ſich alle diejenige, welche mit Unſerem Salz oder anderen Unſern Landsprodukten und Waaren in Würtembergiſche Lande Handlung treiben, ſolch hergeſtelltem freyen Commercii vom 1ſten December nächſtkommend gleichwohl zu prävaliren wiſſen mögen. Gegeben München den 24. Nov. 1758.

N. XXIII.

Vom Rauch- und Schnupftaback, dann deſſen erhöhten Aufſchlag und bewilligter freyer Einfuhr.

Entbiethen Unſere Gnade und Gruß, und laſſen hiemit ohnverhalten, wasgeſtalten Wir aus denen Uns vorgelegten, von Handelsleuten und Krämern ſelbſten abgegebenen Anzeigen und Berechnungen befunden, wie der Handelsmann und Kramer eines Theils in Gegeneinanderhaltung des Rauch- und ſonderheirlich des Schnupftaback Ankaufs gegen jener Tariffa und Satz, um welchen es Consumment nach Unſerer unterm 1ſten Junii Anno 1754. (* in öffentlichem Druck erlaſſenen Mandat, und hiezu verfaßten Tariffa oder Preißzettel von dem mit Taback handelnden Kaufmann und Kramer in minuto abzukaufen hat, einen ſolchen Gewinn beziehet, ſo dem Handelsmann und Kramer länger nicht mehr gelaſſen werden könne. Andern Theils aber auch wider die Billigkeit ſeyn will, folglich Wir nicht zugeben können, daß keinem erlaubet ſeye, den zu ſeiner eigenen Nothdurft, ſofort keineswegs zu einer treibenden Handlung gebrauchenden Rauch- oder Schnupftaback ſich nicht ſelbſten beſchreiben und beyführen zu dürfen, ſondern jedermänniglich gebunden ſeyn ſolle, allen Taback ohne Unterſchied ſich durch einen in Unſeren Landen angeſeſſenen berechtigten Handelsmann und Kramer beſchreiben zu laſſen, da doch alle und jede Unſere Stände und Unterthanen das anſtatt des geweſenen Taback-Appaldo introducirte Herſtättgeld mit gleichem Betrag zu bezahlen, und die hierdurch eröffnete Freyheit des ohneingeſchränkten Taback-Negotii alljährlich beſtättigen; der mit Taback handelnde Kaufmann und Kramer hingegen wegen dieſer erhaltenen Libertät in ſolcher Herſtätt-Anlag nicht im mindeſten ein mehrers, als jeder anderer Stand, Burger und Unterthan, beyträgt und entrichtet. Und dahero wollen Wir verordnet haben: daß

Erſtlich, von dem erſten Jänner des aus Gottes Gnaden nächſt eintretenden Jahrs an, ab jeden Centner Rauchtabacks anſtatt der bisherigen 4 fl. 30 kr. künftighin 6 fl., dann ab jeden Centner Schnupftaback anſtatt der bisherigen 8 fl. künftighin 13 fl. zum Tabackaufſchlag ohne Unterſcheid der Gattungen eingebracht und bezahlt werden. Wir befehlen aber zugleich auch

Zweytens gemeſſen und ernſtlichſt, daß der mit Taback handelnde Kaufmann und Kramer bey der in Anno 1754. in offenen Druck herausgegebenen Tariffa und Satz allerdings verbleibe, ſofort den in minuto abgebenden Rauch- und Schnupftaback abſolute in keinen höheren Preiß, als vorberührte Tariffa und Satz ihn anweiſet, abzugeben ſich unterſtehe, und ſich mit ſeinem ungehindert dieſes zu Gutem des Publici verwendenden vermehrten Aufſchlags noch genießend wohl ergiebigen Gewinn begnüge. Wie Wir dann

Drittens, und damit jedermann den Preiß und Satz, wie ſowohl der Rauch- als Schnupftaback in minuto abzugeben iſt, wiſſen ſolle, vorbeſagte Tariffa oder Satz nochmals in offenen Druck legen laſſen, und gnädigſt wollen, daß ſolche von jeden Orts Obrigkeit nicht nur allein gewöhnlicher maſſen publicirt und affigiret, ſofort hierauf ſtrikte und ohnabweichlich gehalten, und die dieſer Unſerer gnädigſt Landsfürſtlichen Verordnung mit einem treibend höheren, als in viel erbeuteter Tariffa gemachten Satz bewilligten Verkauf zuwider handelnde Kaufleute und Krämer auf jedmaliges Betreten ohnnachläßlich geſtrafet, ſondern auch von dem

(* Vid. N. 15. & 16. item die Sammlung von 1771. N. 16. &c. pag. 403.

dem mit Taback handelnden Kaufmann und Kramer in seinem Laden solchermaßen angehänget werde, daß es derjenige, so den Taback in minuto erkaufet, wohl ersehen könne; und hat jeden Orts Obrigkeit sonderbar ex Officio dahin seine Amtsschuldigkeit zu verwenden und nachzusehen, daß sowohl die bemeldete Tariffa und Satzzettel bey dem Kaufmann und Kramer in seinem Laden und Gewölb gehörig, und wohl sichtbar aufgehänget seye, als auch in dem Minutoverkauf wider eben besagte Tariffa und Satz nicht excediret werde, sohin an sich keine Amtsnachläßigkeit, als welche Wir niemals ohngeahndeter, sondern nach Beschaffenheit der Umständen empfindlich bestrafen lassen würden, nicht erfinden zu lassen. Und gleichwie

Viertens obgemeldeter massen jeder Hausvater ohne Unterschied gegen dem aufgehobenen Taback-Appaldo das Hertstättgeld in gleichem Betrag reichet, mithin wider die Billigkeit laufete, daß er nicht auch den gleichen Genuß und Freyheit wirklich gaudirte, zumalen die mit Taback handelnde Kaufleute und Kramer dießfalls nicht um einen Heller mehrers beytragen; also auch solle vom 1sten Jänner des künftig aus Gottes Gnaden eintretenden 1759. Jahrs jedermann erlaubet und frey seyn, den zu seiner Nothdurft und eigenen Konsumption bedürfenden Rauch- und Schnupftaback sich selbsten zu bestellen, zu beschreiben, und herbeyzubringen, sofort die hierzu gehörige Tabackpolliten bey denen aufgestellten Taback-Aufschlagsämtern auf die nämliche Weise, wie es nach Verordnung Unserer bisherig gnädigsten Generalmandaten die Handelsleute und Krämer zu pflegen gehabt haben, gegen jedmaliger baaren Bezahlung des betreffend nunmehrigen Tabackaufschlags vor dessen Einfuhr zu erheben; welche Polliten sodann bey der Einfuhr gleichermassen bey betretend Unserer ersten Maut-Station gebührends vorzuweisen, und auch der Taback auf denen ordentlichen Waagämtern, ehe und bevor solcher in des Bestellers-Haus gebracht wird, abzuwägen, und wegen des mehreren oder minderen Gewichts durchgehende Richtigkeit herzustellen; einfolglich diese Einfuhr auf die nämliche Weise, gleich es bishero gegen die Handelsleute und Krämer sowohl mit an sich Bringung der Taback-Aufschlagspolliten, Bezahlung des Aufschlags, Abwägung des Tabacks, und zeitlicher Einlieferung der Polliten, auch Bestrafung der Fälligen und Kontrabandirer generalmäßig zu halten verordnet ist; auf gleiche Weise und in allweg ohne Unterschied der Personen und deren Caracteur ohnnachläßig zu beobachten kommt. Jedoch hat es hiemit

Fünftens keine andere Meynung, als daß diese selbstige Bestellung und Einfuhrsfreyheit nur auf den zur jedens eigenen Consumption gebrauchenden Rauch- und Schnupftaback gestattet seyn solle, gestalten der Tabackhandel, es werde solcher in grosso oder minuto getrieben, keinem, als denen in Unseren Landen angesessenen berechtigten Handelsleuten und Krämern zu gestatten; und die Kontravenirende, wessen Standes und Würden sie auch immer seyn mögen, und welche entweders selbsten oder durch ihre Bedienten und Untergebenen derley ungebührlichen Tabackshandels sich anmassen, mit den auf die Taback-Einschwärzere gesetzten Strafen; deren Instruir- und Behandlung, auch Einsendung der hiebey haltenden Protokollen an Unser Churfürstliches Kommercien-Kollegium und erholenden Bestrafungen, auch deren Vertheilung nach dem Inhalt der vorhandenen in Tabacksachen erlassenen gnädigsten Generalmandaten, und sonderlich des letzteren vom 1sten Junii 1754. nebst dem hiebey angelegten Straf-Mandat geschärfest herzunehmen sind.

Sechstens ist bereits Puncto 4to verordnet, daß der dermalige Tabackaufschlag ab jeden zur hiesigen Landskonsumption gehörigen Centner Rauchtaback pr. 6 fl. und ab jeden Centner Schnupftaback pr. 13 fl. durchgehends mit Einschluß des Pollitengelds, und ohne Unterschied der Gattungen vom 1sten Jänner nächst eintretenden 1759. Jahrs bey Erhebung der Polliten gereichet werden müsse. Es ist also ein solches dahin gemeynet und vestgesetzet, daß da die Handelsleut und Krämer einige Polliten bereits gelöset, den Rauch- und Schnupftaback aber erst vom 1sten Jänner An. 1759. herein bringen, von solchem Taback das nach

der

der dermaligen Erhöherung betreffende weitere Aufſchlagsquantum nachgetragen, und ohnnachläßlich eingebracht, und gebührends verrechnet werden ſolle. Im übrigen und

Siebentens wollen Wir gnädigſt, daß die von Unſeren Taback-Aufſchlagsämtern erholende Polliten von jenem Taback, ſo von Strasburg, Hanau, Frankfurt und der daſelbſtigen Gegend in Unſere Landen a tritura hereingeführt wird, längſtens innerhalb 6. Wochen; die auf den von andern nahe entlegenen Orten, nämlich aus dem Fürſtl. Anſpachiſchen, dann dem Nürnbergiſchen, Augsburgiſchen und dieſer Entlegenheit herbeybringenden Rauch- und Schnupftaback von beſagt Unſeren Taback-Aufſchlagsämtern erhebende Polliten aber längſtens innerhalb drey Wochen ſolchermaſſen gebraucht werden, daß der beſtellt- und beſchriebene Taback während dieſes geſetzten reſpective 6. und 3. wöchigen Termins in Unſere Churlanden hereingeführet ſeyn müſſe; geſtalten nach Verlauf berührter Terminen die Polliten nicht mehr giltig, und anbey der hievor ausgelegte Tabackaufſchlag verkurſtiget, ſofort auf derley ältere Taback-Aufſchlagspolliten einiger Taback bey Unſeren betreffenden Maut-Stationen nicht paſſirt, ſondern daſelbſt ſo lang und viel liegend gelaſſen werden ſolle, bis der Beſteller ſolchen Guts eine friſche Taback-Aufſchlagspoliten gelöſet und beygebracht haben wird; wie dann der nach Verlauf vorberührten Termins im Land ertappende Taback als ein Kontrabandgut mit der Konfiſcation und weiteren Strafe nach dem Inhalt Unſeres Generalmandats vom 1. Junii 1754. angeſehen, und derley ältere Polliten zu keiner Entſchuldigung dienen ſollen. Ferner ſolle auch

Achtens keinem geſtattet ſeyn, weder zur eigenen Konſumption, noch zum Verhandeln einigen Taback aus denen nächſt angelegenen fremden Ortſchaften, wo der Taback nicht ſelbſten fabricirt wird, herein zu bringen, ſondern es iſt ſolcher von denen Fabrikatursorten immediate bey wirklicher Konfiſcation zu beſtellen und herbey zu führen.

Letztlich laſſen Wir es in allen jenen Punkten, ſo mit dieſem Unſeren gnädigſten Generalmandat nicht abgeändert ſind, bey denen vorigen Generalmandaten, und abſonderlich dem letztern Mandat vom erſten Junii 1754. und deme beygelegten Strafmandat, auch der Tariffa und Satzdeterminirung des in minuto abgebenden Rauch- und Schnupftabacks allerdings gnädigſt verbleiben, nach welchem ſich noch ferners in allen andern Vorfallenheiten genaueſt und pflichtſchuldigſt zu halten iſt. Wie Wir Uns all deſſen gnädigſt und ernſtlich verſehen. So geſchehen in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16. Dec. 1758.

N. XXIV.

Von Ertheilung der Patenten, Hauſiren, und Beſuchung der Märkte, dann Spedition der Waaren.

Entbiethen Unſern Gruß und Gnade zuvor, und geben männiglich hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasgeſtalten ſämmtliche im Land angeſeſſene Handelsleute und Krämer, wegen Nahrungs-Beeinträchtigung verſchiedene Beſchwerde bey Uns vorgebracht.

Wann Wir nun all jenes, was zum Behuf des Publici, und Beförderung deren Kommercien gedeihlich ſeyn mag, Uns jederzeit angelegen ſeyn laſſen. Als befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß

1mo. Die künftighin ertheilende Krämerpatenten, deren Ertheilung Unſerem Kommercienkollegio vermög des in offenen Druck unterm 12. Jänner Anno 1754. (* ausgefertigten Generalmandats, und deſſen 5ten Punkten allein gebühret, lediglich auf die ordentlich gefreyt- und andere Jahrmärkte gegeben werden

(* Vid. N. 13. cit §.

den sollen, wobey noch der weitere Unterschied zu beobachten ist, daß denen auswärtigen Handelsleuten und Krämern, auch sich legitimirenden, mit Flor, Seiden, und dergleichen Waaren handelnden Savoyarden, und anderen dergleichen fremden Waarträgern, auf deren Einschränkung möglichst anzutragen, die Patenten nur auf die Besuchung der ordentlich gefreyten Jahrmärkten, denen in Unseren Landen zu Baiern, obern Pfalz, und übrigen Churfürstl. Ländereyen angesessenen berechtigten Handelsleuten und Krämern aber nebst denen ordentlich Gefreyten, auch auf die andere Jahrmärkte und Kirchweihen, weilen gemeiniglich bey denen Kirchweihen das zusammenkommende Baurenvolk sich verschiedene kleine und schlechte Kramwaar beyzuschaffen pfleget, ertheilet, sofort gegen die Uebertrettere mit der Konfiscation in Konformität der vorhandenen gnädigsten Generalien allerdings verfahren, einfolglich

2do. Alles Hausiren durchgehends, und ohne einen nehmenden Unterschied wegen der sogenannten Freyhäuser unter vorgemeldeter Konfiscations-Strafe um so mehrers fortgeschritten werde, als die Städte und Märkte in denen Landen zu Baieren und der obern Pfalz fast durchgehends solchermassen situirt, und eingetheilet sind, daß jeder auf dem Land ohne sonderbare Beschwerde die benöthigte kleine Waaren, da er solche bey denen Krämern auf dem Land nicht haben könnte, bey denen in Städten und Märkten ansäßig berechtigten Handelsleuten, und Krämern erholen mag. Wir versehen Uns auch gnädigst, daß

3tio. Sich besagte in Städten und Märkten befindlich berechtigte Handelsleute und Krämer die benöthigte Waaren von guter Qualität solchermassen beylegen werden, daß man solche bey ihnen in billigen Preiß jedesmal finden, und haben könne, welches denenselben von ihren bürgerlichen Obrigkeiten mit dem gemessenen Ohnverhalt zu bedeuten ist, daß in jenem Fall, da man bey berührten in Städten und Märkten ansäßigen Handelsleuten und Krämern die benöthigt habende Waaren an Tüchern, Seiden, und leinenen Zeugen, auch Gewürz, und andern dergleichen in guter Qualität, und billigen Preiß nicht antreffen, sodann ein anders Regulativum ohnmittelbar angeordnet werden würde, weilen das Publikum nothdürftig versehen seyn muß, und wegen der Handelsleute und Krämer Privatnutzen nicht leiden soll. Und wie nun

4to. Außer denen gefreyten Jahrmärkten allhier die auswärtige Handelsleute und Krämer nicht geduldet, denenselben aber auch nicht verbothen werden solle, ihre auf die Markts-Zeiten anhero bringend, und nicht verkaufende Waaren allhier liegen zu lassen, so sollen doch solche Waaren jedesmalen versperrter gelassen, und der Schlüssel hierzu einem in hiesigen Orten berechtigten Handelsmann eingehändiget: bey Betreibung der hieländischen Schulden aber durch deren Bediente die geringste Handlung getrieben werden. Also auch solle ein gleiches an all anderen Ortschaften beobachtet, beynebens auch alle denen berechtigten verburgerten Handelsleuten und Krämern von anderen, wer selbe immer seyn mögen, beschehene Einträge von der betreffenden Instanz erkleck- und verfänglich abgestellet werden, gestalten Wir eben so wenig die berechtigte Handelsleute und Krämer in ihrem Gewerb und bürgerlicher Nahrung, wovon selbe Præstanda zu prästiren haben, beeinträchtigen zu lassen gedenken, als wenig Wir gnädigst gemeynet sind, bey erfindenden Mangel guter, und in billigen Preiß bey selben zu erkaufen stehender Waaren von allen Gattungen das Publikum leiden, und beschweren zu lassen, noch vielweniger aber die ohnehin jederzeit verbothen gewesste sogenannte Pfallburger zu gedulden, welche alsogleich abzuschaffen, und generalienmäßig zu traktiren sind. Gestalten dann

5to. Hiedurch niemanden verwehret seyn soll, und mag, die für sich selbsten, und seine Hauswirthschaft gebrauchende Erfordernissen, und Nothwendigkeiten anderwärtig herkommen zu lassen, und zu beschreiben. Es ist aber keinem andern, als denen angesessenen und berechtigten Handelsleuten und Krämern mit

denen

denen anderwärtig herkommend, und beſtellenden Waaren, in wem auch ſelbe beſtehen, item ſie ſeyen eine gemachte oder ungemachte Arbeit, einiger Handel zu geſtatten, auf deren Abſtellung alle Amtsſchuldigkit zu tragen, und nach Geſtaltſame der Umſtände mit Konfiſcir- und Beſtrafung der Uebertretenden in allweg zu verfahren, auch derentwillen denen Handelsleuten und Krämern auf Verlangen ſowohl das allhieſige Accis-Amtsbuch, als in denen übrigen Orten die Mautanſagungen vorzuweiſen, und ſolche in dieſer Abſicht einzuſehen erlaubet iſt.

6to. Iſt zwar oben verordnet worden, daß künftighin nur denen im Land angeſeſſenen Handelsleuten und Krämern die Beziehung der gefreyten und anderen Jahrmärkten, auch Kirchweihen geſtattet, und von Unſeren Kommercien-Kollegio die Patenten hiezu ertheilet werden ſollen. Nachdem aber bekannt, daß viele in denen am Gebürg, und ſonderlich um Murnau, Rauchenlechſperg, und Amergau entlegenen Orten anſäßige Lährhäusler verſchiedene Blumen, Maybüſche, Bilder, auch andere Holzwaaren machen, und auf die Märkte zum offenen Verkauf tragen, ſofort hiemit ihre Nahrung erlangen, und dieſe anderergeſtalten nicht haben würden, ingleichen auch allerhand Strohwaaren, dann Zunder, Schwämmen, Feuerſtein, und dergleichen geringes Gezeug zu trägen, nicht weniger die Unterthanen Woll und Faden ſelbſt ſpinnen, und dieſe Waar auf die offene Märkte bringen: oder auch andere verſchiedene dergleichen Sachen ſelbſten machen, und verkaufen, ſo kann dieſen Unterthanen die Verkaufung dieſer Sachen nicht verſaget, noch weniger hiemit die anſonſten ermangelnde Nahrung benommen werden, als ſollen denenſelben, auch jenen Krämern, welche ſolche Waaren nicht ſelbſt verfertigen, ſondern nach ihrer Ethymologia nominis auch von andern einhandeln dürfen, die Patenten, da einige hiezu erfordert würden, nach beſchehener genugſamer Legitimirung, und befundenen Umſtänden, jedoch in ſolch eingeſchränkter Maaße ertheilet werden, daß eines Theils das Land durch den Umlauf dergleichen überzähligen Händlern nicht beſchweret, und andern Theils ſelben die Beylegung anderer Waaren unter der Konfiſcations-Beſtraf- auch Abnehmung der Patenten nicht geſtattet: anbey auch in allen Vorfallenheiten der Lands- und Policeyordnung, dann ſeithero erfolgt gnädigſten Generalmandaten ſchuldigſt nachgelebt werde.

7mo. Finden Wir billig, und der Ordnung gemäß zu ſeyn, daß die Spedition der in die hieſige Churlanden kommenden Waaren denen berechtigten Handelsleuten und Krämern ſolchergeſtalten gewidmet werde, daß die von auswärtigen Orten in hieſige Churlanden ſendende Waaren an die berechtigte Handelsleute und Krämer addreſſiret, ſohin ein widriges, es möchte auch die Einſchickung der Güter auf den Namen der fremden Eigenthümer, dann durch Fuhrleute oder Bothen geſchehen, bey der ernſtlichen Beſtrafung nicht geſtattet werde. Wir verſehen Uns aber allerdings, daß die inländiſche Handelsleute und Krämer, an welche derley fremder Waaren Spedition kommet, dieſelben zugeſendete fremde Waaren bey Unſern Accis- und Mautämtern jedesmalen, und um ſo gewiſſer getreulich anzeigen, und die hievon betreffende Gebühr ohne geringſtem Rückhalt entrichten, als gegen jene, ſo hierinnfalls fehlig oder ſäumig betreten würden, mit einer ohnnachläßlichen empfindlichen Geldſtrafe verfahren, und darüberhin denen fehlig erfundenen eine fernere Spedition nicht mehr zugelaſſen werden ſolle, welche pur allein unter denen Kaufleuten übliche Spedition keineswegs auf andere Perſonen, ſo zu ihren eigenen Gebrauch etwas außer Lands hereinbringen laſſen, und von welchen ad Punctum 5tum Meldung geſchehen, zu extendiren iſt. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſolle dieſe Unſere gnädigſte Verordnung alſobald gewöhnlichermaſſen publicirt, und angeſchlagen werden, wie Wir dann bereits an die benachbarte und andere in Unſeren Ländereyen kommercirende Handelsſtädte von ſolch Unſer gnädigſten Verordnung Nachricht ertheilen laſſen. Wir verſehen Uns anbey von Unſeren ſämmtlichen Beamten, Maut- und Zollnern, Hofmarchs-Innhabern, dann anderen Städt- und Märkts-Obrigkeiten gnädigſt, daß ſämmtlich dieſelbe auf dieſe Unſere gnädigſte Verordnung alles Ernſts gehorſamſt, und ohnnachläßig halten, und gegen

die Uebertretere mit oben beschriebener Bestrafung ohne mindeste Rücksicht stracks verfahren, mithin im Widrigen nicht Anlaß geben werden, daß bey Verspürung einiger Konnivenz, Saumsal, und Nachläßigkeit, gegen sie selbsten eine empfindliche Strafe, oder gar Entsetzung ihrer Dienste müsse vorgenommen werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 15. May 1759.

N. XXV.

Daß keine Pferde außer Lands gebracht werden sollen, ohne vorhin erholten Paß.

Unsern Gruß zuvor. Wir erinnern Uns zwar gnädigst, was sub dato 24. Nov. Anno 1757. (* dann weiters darauf den 18. Mart. 1758. (** wegen außer Landsbringung der Pferde vor 2. Generalmandata im Druck geleget worden. Es ist Uns aber auch nunmehro zuverläßig bekannt, daß diese Verordnungen in Unseren Landen wenig gefruchtet, indem die Pferde durch mehrfältig prakticirte, von Unseren Beamten entweders selbst Connivendo übersehene, oder mit wahrem Pflichtseifer nicht zu entdecken gesuchte Unterschleif noch, wie vor, hinaus gegangen sind, welches sogar auch die schädliche Wirkung nach sich gezogen, daß man für Unsere Kavallerieregimenter, wie Uns von Unserem Obrist-Kriegs-Kommissariat die Vorstellung geschehen, die erforderliche Rimonta nicht genugsam mehr überkommen könne.

Dahero Uns die dermalige Zeit-Umstände, und der in Unseren Landen letztlich selbst zu entstehen anscheinende Pferdmangel gegenwärtig weitere Generalausschreibung abgedrungen, durch welche Wir alles Ernsts, und bey Vermeidung nachgesetzter Bestrafungen hiemit ausdrücklich gebothen haben wollen. Daß

1mo. Sich niemand im Land, wer der immer seye, nicht allein bey Strafe der Konfiscation, sondern auch unmittelbarer Lieferung ins allhießige Arbeitshaus auf Jahr und Tag, unterstehen solle, ein Pferd an einen Ausländer zu verkaufen, weniger solchen Verkaufs willen selbst außer Lands zu bringen, oder bringen zu lassen.

2do. Ist derjenige Ausländer, der ein Pferd im Lande aufkauft, und hinaus bringen will, auf Betreten nicht weniger wie ein Inländer der Konfiscation und Arbeitshaus-Strafe wie voriger Punkten enthaltet, unterworfen, allermassen auch die weitere Personen, so sich als Unterhändler, Reitknecht, oder Helfer gebrauchen lassen, sie mögen Ausländer oder Inländer seyn, ohne Anfrage eben auf Jahr und Tag anhero ins Arbeithaus zu überliefern sind.

3tio. Verstehet sich diese Verordnung auf alle Pferde ohne Ausnahme, ob sie jung oder alt, zu Kriegsdiensten tauglich oder untauglich, und wissen die Beamte, und ihre untergebene Amtleute auf die Unterthanen und andere, wohin sie die Pferde verkaufen, um so mehr gute Spech zu gebrauchen, als auf den Befund, daß aus irgend einen Amtsdistrikt ein Pferd außer Lands gekommen, nicht nur der Amtmann ab jeden Stück per 12 Reichsthaler, sondern auch jeder Beamter selbst per 24 Reichsthaler unnachläßig gestraft werden solle, welche Strafe auch die Hofmarchs-Beamte, dann Städte und Märkte ohne Ausnahme, mit ihren Amtleuten auf Mandatwidriges Verhalten zu gewarten haben.

4to. Hat man die auswärtige durch Unsere Landen nur transitirende Pferde bey der erstbetretenden Maut- oder Zollstation unnachläßig anzuhalten, die Legitimation, daß die Erkaufung außer Lands geschehen, mit Attestaten abzufördern, sodann diese Pferde mit ihren Zeichen zu beschreiben, und hierauf einen von Station zu Station verschlossener mitzugeben kommenden Transitopaß unter Benennung des Ausfuhrsort, und respective March-Route zu ertheilen, welcher

(* Vid. N. 19. (** Vid. N. 20. item N. 68.

cher allenthalben genau zu examiniren, und bey der letzteren Station einzuziehen, ſofort bey erſter Gelegenheit zu Unſerer Hofkammer, reſpect. der angeordneten Kommercien-Deputation einzuſenden iſt. Im Fall nun mehr, oder andere, als die in ſolchen Tranſitopaß beſchriebene Pferde ausgeführt werden wollten, wären nicht nur die im Lande dem Verboth zuwider hinzu gekaufte, ſondern auch alle andere über die Zahl dabey befindliche Stücke der Konfiſcation zu unterziehen, auch der Verbrecher bis auf weitere Reſolution in perſönlichen Arreſt zu nehmen, gegen den ſich auch anderweite Leibs- oder Geldſtrafe vorbehalten würdet. Und damit

5to. Alle und jede Beamte deſto leichter auf die verbothene inländiſche Pferd-Hinausbringung kommen, und die Uebertretere zur Rechtfertigung gebracht werden mögen, ſo kommet denenſelben auch zur fleißigen Beobachtung, daß keinerley Paß reſpektiret werden ſolle, er ſeye dann von Uns Höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit dem größeren Hofkammer-Sekrete gefertiget. All übrige, und zumal nicht von Uns ſelbſt unterſchriebene Päſſe ſind bey Vermeidung obgeſetzter Beſtrafungen abzunehmen, und ohne nähere deren Unterſuchung hierauf nichts paſſiren zu laſſen.

6to. Wollen Wir zu mehrerer Einſchränkung der Unterſchleif hiemit weiters gnädigſt, daß auch ſogar Unſere jenſeits des Lechs entlegene Unterthanen in dieſer Pferdſpörr reſpective für Ausländer geachtet, und denenſelben eben unter Wahrmachung der Konfiſcation, ſo anderer Beſtrafung, nicht geſtattet werden ſolle, dieſſeits des Lechs außer Special-Concellion ein Pferd zu erkaufen, wo hingegen ihnen auch frey und unverwehrt bleibt, mit denen Ausländern nach ihrem Gefallen den Pferdhandel zu treiben.

7mo. Sind auch denen Inländern die durchpaſſirende Güter- und Fuhrwägen oftermalen zum Prätext dienlich, daß mittelſt ſolchen entweders durch das Vorſpannen bis auf ein ausländiſches Ort, oder wann denen Fuhrleuten einige Pferde im Land krumm oder untauglich werden, alsdann hieländiſche Pferde hinaus, und nicht wiederum zurück kommen. Derowegen die Beamte und Amtleute auf ſolche beyderley Umſtände ebenfalls genaueſt zu ſehen, und wegen derjenigen Pferde, ſo unſere Unterthanen zur Vorſpann hergeben, gute Spech zu halten haben, daß es eben ſowohl, als die andere Gattung, welche etwann einem Ausländer wegen unbrauchbar gewordenen ſeinigen Pferden zum Fortkommen beygegeben werden, wieder richtig zurück eintreffen, und ſolle in dem leztern Fall niemand erlaubet ſeyn, einen mit deſſen Pferd verunglückten und in ſeinem Fuhrweſen allenfalls dadurch gehemmten ausländiſchen oder außer Lands fahrend inländiſchen Fuhrmann, deſſentwegen ein Pferd zum wirklichen Verkauf anzulaſſen, ſondern es ſolle denen ſolchergeſtalten nothleidenden Fuhrleuten allenfalls mittelſt obrigkeitlicher Aſſiſtenz um ein billiges Geld nur Lehnungsweiſe mit denen Pferden ausgeholfen werden, außer deſſen, und bey widrigen Befund dasjenige bevorſtehet, was in denen erſten 3. Punkten ſich ſtatuirt findet. Belangend

8vo. Diejenige Pferde, welche zu Kriegsdienſten Alters- oder anderer Umſtände willen nicht tauglich, und ſelbe alſo die Unterthanen zu verkaufen bemüſſiget ſeyn dörfen. Dießfalls iſt Unſere gnädigſte Intention, daß auch dergleichen außer Lands zu paſſiren unter vorbemeldten Konfiſcations- und andern Beſtrafungen allerdings verbothen, dabey aber jeden Orts Obrigkeit ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, auf der Unterthanen Anſuchen derley Pferde genau, jedoch in allweg ohnentgeltlich zu beſchreiben, und wegen Ertheilung eines Paß gleichwohl einen pflichtmäßigen Gutachtungsbericht zu Unſerer Hofkammer, reſpective Kommercien-Deputation zu erſtatten, um ſich nach Befund hierauf reſolviren zu können, mit dem Unverhalt jedoch, daß, wann ein Beamter hierunter konniviren, und in Fraudem gegenwärtigen Verboths ein Gutachten auf die Ausfuhr eines tüchtigen Pferds geben würde, (welches man durch die verfügend unvermerkte Viſitationes wohl in Erfahrung zu bringen Hoffnung hat) derſelbe ab jedem Stück

ohne weiters per 50. Reichsthaler, es mag ein Unseriger, oder Hofmärchischer seyn, gestraft: auch erstere wohl gar in gestaltsame der Umstände mit der Dienst-Amotion angesehen werden sollen.

9no. Mit Verhandlung der sich ergebenden Pferd-Confiscationen stehet einer jeden Obrigkeit vorzugreifen dergestalten bevor, daß selbe wegen der reservirt-anderweitigen Strafen die Sache alsogleich zu Unsrer Hofkammer respektive Kommerzien-Deputation einzuberichten habe. Und wollen Wir hiemit in der Absicht, daß die landesschädliche Unterschleife um so ehender auf, und zur Strafe gebracht werden, dem Aufbringer einer verbothenen Pferd-Ausschwärzung ein Drittel der Confiscation, und ein Drittel, der die Confiscation verhandlenden Obrigkeit bestimmet haben, mit der Vertröstung, daß, wann der Kasus auch zur sonderbaren Geldstrafe der Beamten und Amtleuten, oder Ausschwärzer qualificirt, diese ebenfalls in die Participation des Drittels eingeschlagen werden solle.

Schließlichen nun werden alle sowohl Unsere, als die Hofmarchische Beamte, dann Städte- und Markts-Obrigkeiten auf die genaueste Erfüllung obiger Verordnung, gleich es Unser höchstes Interesse, dann die Wohlfahrt Unserer Lande und Unterthanen in allweg erforderet, nachdrücklich zu halten, und sich hierinfalls bey widrigen Befund Unsrer höchsten Ungnade, und der oben gesetzt unnachläßig bevorstehenden Straffen von selbst zu hüten wissen. Dessen zu geschehen Wir Uns gnädigst versehen. München, den 8. Febr. 1760.

N. XXVI.

Von der Reichenhal- und Traunsteinischen Baumwoll Manufaktur.

Bekennen, und urkunden als einig regierender Fürst für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen mit, und in Kraft dieß: Nachdeme Uns Unser wirklicher geheimer Rath, Kammerer, Obrist-Kriegs-Commissarius, und Rentmeister zu Burghausen Baron von Berchem, dann Andreas Passauer, Joseph von Plank, sämmtlich Unsere Hofkammer-Räthe, dann Consorten, als eine unter ihnen zusammgesetzte Compagnie des mehrern gehorsamst vorgestellet, wasmaßen Sie sowohl aus Veranlassung deren im Lande zur Wohlfahrt und Besten des gemeinen Wesens bereits mit gutem Succeß unter Unserer gnädigsten Bewilligung eingeführter verschiedener Manufakturen, als auch sonderheitlich um denen armen Leuten, und häufig vorhandenen Kindern des Reichenhallisch- und Traunsteinischen Salz-Arzts Volks mittels einer errichtenden Manufaktur zu einigen Nahrungs-Beytrag, nach dem Beyspiele anderer benachbarten Salinen in etwas verhülflichen an Handen zu gehen sich entschlossen hätten, vor dermal an obberührten Orten Reichenhal, und Traunstein eine Manufaktur von Baumwoll-Waaren auf ihre Kösten, Wag, und Gefahr, jedoch mit vorgängigen Unserem gnädigsten Consens, und Privilegio zu errichten, und wie Wir dieses so rühmlich als heilsam, und gemeinnützige Werk nicht anderst, als gnädigst angesehen, so haben zu desselben mehreren Erleichterung, und beförderlichen Aufnahme Eingangs ernannter Compagnie auf derselben eifriges Belangen nachstehende von ihnen selbsten in unterthänigsten Vorschlag gebrachte, und von Uns bereits beangenehmte Punkten, Freyheiten, und Privilegien gnädigst dergestalten ertheilet, und zwar, daß gleich fürs

Erste, bemeldte Kompagnie die nämliche Freyheiten, Vorzüge, und Rechten, wie es die hiesige Bombasin-Fabrique erhalten, bey solch in Reichenhal und Traunstein für das ganze Land zu etablirender Baumwolle-Manufaktur (* ohne Jemandes Hinderung alleinig gaudiren, solche derselben auf beständig, und unwiderruflich belassen, unter keinerley Vorwande abgenommen: noch auch die Hand von einem Unserer Churfürstl. Dikasterien daran geschlagen werden solle, und damit derley Werks-Anfang desto mehrers beförderet, und facilitiret werde, wollen Wir

Zweytens,

(* Vid. N. 147.

Zweytens, von den Reichenhalliſchen Amts-Gebäuden eine Wohnung, Gewölb, und Unterkommen, dergleichen ſich allda mehrere zu ihrer Auswahl vorzeigen werden, um hierin den Fabrikanten mit den erforderlichen Leuten, und Waaren logieren zu laſſen, gnädigſt aſſigniret haben, und ſolle dabey

Drittens, erwehnte Manufaktur jederzeit durch erforderlich anzuſchaffende Manutenenz beder Salzmayrämter nachdrückſamſt ſecundiret, und zu dem Ende der Traunſtainiſchen Waſſerleute Anſchaffer, Franz Spingrueber qua Manufakturs-Verweſer Uns und mehr erſagter Compagnie verpflichtet, mit dem einem Zoll-Gegenſchreiber gleichkommenden Range angeſtellet, und demſelben zu den ſchon vorhin angeſchaften 300. fl. die von ihme pro indemniſatione des ihm ſelbſt mittels permutation entgehenden Woll- und Seiden-Waar-Handels prätendirte 50. fl. im Gelde, und 4. Schäffel Weitzen, dann zwey Schäffel Korn dergeſtalten gnädigſt verwilliget ſeyn, daß er dagegen die Aufſicht auf den Transport des nach Traunſtein deſtinirten Fromreiter Salz- und Salzſteinen über ſich zu nehmen gehalten ſeye. Und da

Viertens, nicht ohne Grunde zu vermuthen, daß die Fabrikanten in Hallein auf erhaltende Nachricht dieß Werks den Verkauf-Preiß bis auf verſpürenden ihren eigenen Schaden vermindern, die Spinn-Streich- und Strickerlohnung aber gefliſſentlich hinauftreiben, und all mögliches zu Abtreibung dieſer Manufaktur, gleich es mehr anderen geſchehen, anwenden werden; ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß nach Ausfluß dreyer Monaten: oder auch ſpäter, wenn es nämlich die Compagnie für nöthig erachtet, die Halleiniſche Laumwoll-Waare mit einem neuen Aeciß von 12. kr. auf das Stück der größern, und ſo nach Proportion der mindern Waaren (wie in den Oſterreichiſchen Landen beſchehen) beleget: die Reichenhalliſche derley Waare hingegen ſowohl von Aeciß, als Eſſito befreyet ſeyn ſolle. Sobald aber

Fünftens, die Manufaktur in ſolchem Stande ſich befindet, daß aus derſelben die Landesnothdurft in annehmlicher Qualität, nach Ermäſſigung unparteyiſcher Kenner zu haben ſeyn mag, ſo gedenken Wir der ausländiſchen Baumwoll-Waare, außer denen gefreyten Märkten die Excluſivam um ſomehr zu ertheilen, als andurch das Geld im Lande erhalten, und die landes-nützliche Occupation armer und müſſiger Leuten fortan continuirt wird, und gleichwie

Sechstens, wiederholte Compagnie mit dieſem eingegangenen Monat Merz dem Werke den Anfang zu geben ſich vorgenommen, und für die erſte Einlage auf 12. Aktien, jede pr. 500. fl. den Antrag gemacht, dieſelbe auch Uns zween Theile unterthänigſt angetragen, und Wir ſelbe gnädigſt acceptirt haben, ſo wollen Wir weiters, daß eine aus der Reichenhalliſchen, die andere aber aus der Traunſtainiſchen Salz-Mayer-Amtskaſſe allwegen pr. 500. fl. zugeſchoſſen, mit dem Profit Antheil, und weitern Einlage anderen von der Compagnie gleichgehalten, und ſolche durch beyde Aemter jederzeit pflichtſchuldigſt beſorget, dann pr. Ein- und Ausgabe getreulichſt verrechnet werde, da entgegen

Siebentens, alle Jahre nach der Münchneriſchen Weinnachts-Duld der Societät getreuliche Verrechnung abgeſtattet werden ſolle, ſo iſt auch Unſer gnädigſter Wille und Meynung, daß außer den treffenden Aktien Antheilen und des Handlungs Profit, unter keinerley Titel, es möchte Zehend, Impoſt, Maut, ſo anderes genennet werden, von dieſem Handel für Unſer höchſtes Aerarium etwas weiters geforbert werden ſolle. Und wie endlichen

Achtens, mit der Gnade Gottes gänzlich zu hoffen, daß das Werk, ſomit auch die Einlage von Jahre zu Jahre ſich vergrößern, und beſſern Nutzen geben müſſe, ſo ſollen die neuen Einlagen nur allwegen von der Compagnie nach den erſten Aktien gemacht, und ein anders der Compagnie nicht zugemuthet, auch

dieselbe, falls ein oder andere von der Compagnie mit der Zeit seinen Antheil freywillig verkaufen wollte, hierzu allweg das vorzügliche Einstandrecht gaudiren, und wider Willen kein fremder Theil eingedrungen werde.

Damit aber ofterwehnte Compagnie, und derselben Nachkommen bey denen ihr Kraft dieß gnädigst ertheilten Freyheiten, und Privilegien je und allzeit geschützet, und dabey manutenirt werde. So haben Wir zu Urkund dessen derselben gegenwärtiges Concessions-Instrument unter Unserm eignen gnädigsten Handzeichen, und Churfürstl. Insiegel zugestellet, und ausfolgen, auch Unsern Hofrath, und Hofkammer der Nachricht, und weiters erforderlichen Verfügung halber davon Abschriften communiciren lassen. So geschehen in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 20. März 1760.

N. XXVII.

Von dem Concessionsgeld auf die Brennholzausfuhr, und nöthiger Paßerholung zu den übrigen Holz-Ausfuhren.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor: Es ist jedermänniglich unverborgen, und Wir werden durch die tägliche Erfahrung immer mehrers überzeuget, welchergestalten nicht nur der Werth allerhand Brenn- Bau- und Werkholzes in Unsern sonst zum Ueberfluße damit gesegnet gewesenen Landen, von Tage zu Tage zu steigen, sondern auch sogar der wirkliche Mangel hieran, je länger, je mehr sich zu äußern, und überhand zu nehmen beginne.

Wir haben die Ursache dieses Land-verderblichen, und seiner Folgen halber vor anderen fürchterlichen Uebels, der eine Zeit her eingerissenen, bey Gelegenheit letzterer Kriegszeiten allenthalben ungestraft gewesten, mithin fast allgemein gewordenen Abschwendung des Holzes, und anderen Uebertretungen derer von Unseren Durchläuchtigsten Voräitern eingeführten löblichen Forstordnungen beygemessen, und um hierunter möglichst zu remediren, aus landesväterlicher Vorsorge sogar eine eigene Forst-Deputation angeordnet, (* welche die mehrere Hayung, und Pflanzung des Gehölzes in Unseren Landen zu besorgen, und überhaupts den Forst-Haushalt in Unseren Landen aufrecht zu erhalten hat.

Dazumalen Wir aber wahrgenommen, daß nicht die überhandgenommene üble Wirthschaft, und Schwandung in denen Waldungen allein: sondern darneben auch noch fürnämlich die mit allerley Holz treibende Kauderey, und Handelschaft den Mangel sowohl, als die Theurung verursachen. Anerwogen einige das Holz, dessen sie selbst nicht bedürftig, lieber zur auswärtigen Consumption abgeben: als einem inländischen Käufer um ein billiges Geld zu seiner Nothdurft zu kommen lassen; viele aber sich wohl gar ein eigenes Nahrungsgeschäfft aus dem Holzhandel zu machen, und allerhand Holz durch Auf- und Fürkauf an sich, folglich mit Verkürzung der eigenen Landsbedürfniß auswärtigen Käufern zuzubringen beflissen sind.

Als haben Wir nicht minder für nothwendig, und Unserer landesväterlichen Vorsorge gemäß zu seyn erachtet, auch dieser Quelle eines so landschädlichen Uebels, als da die Theurung und der Mangel des Holzes ist: so viel immer möglich, abhelfliche Maaß zu verschaffen, Zu dem Ende Wir dann nachfolgende Ordnung begriffen, und hiemit gnädigst, doch ernstlichst wollen, daß ob derselben allenthalben in Unsern Landen fürohin genau und unverbrüchlich gehalten werde. Und zwar

Erstens, gebieten Wir bey Strafe der wirklichen Confiscation, keinerley Bau- und Werkholz, geschnittene Holzwaare, Taufel- oder Raifholz aus Unseren Landen auszuführen, es werde dann zu derley Ausfuhr-Berechtigung sich mit Producirung eines unter Unserm Hofkammer-Sekrete ausgefertigten Passes, worinnen aber das Ort und die Mautstation, wo die Ausfuhr geschehen solle, vorläufig

(* Vid. P. 5. N. 15.

ſig ausdrücklich benamſet werden muß: legitimirt, und dieſer Paß bey der letzten Mautſtation zurück gelaſſen, geſtalten dieſe letzte Mautſtation hiemit angewieſen wird, einen derley Paß nicht nur einzuziehen, ſondern auch ſofort zu kaſſiren, und der Mautrechnung beyzulegen. Welche Beſchaffenheit es

Zweytens, mit außer Landesbringung der Kohlen, des Kalch- und Ziegel-Zeugs haben, als welche bey gleichmäßiger Confiſcationsſtrafe ohne erhaltenen Paß verbothen ſeyn ſolle.

Drittens, iſt nicht weniger kein Brennholz in Plöcken, oder Scheiteren weder mittels Trüfften, noch auf Zillen oder Flößen außer Landes zu paſſiren, und folglich deſſen Ausfuhr zu Waſſer gleicherweis ſub Confiſcatione allen denjenigen verbothen, welche hierauf nicht mit einem Paſſe, wie Puncto 1mo erwehnt, verſehen ſeyn werden.

Viertens, Hingegen wollen Wir die Ausfuhr des Brennholzes auf der Art einsweils noch gnädigſt zugelaſſen, dabey aber hiemit verordnet haben, daß Unſere Gränitz- Maut- und Zollbeamte von ſolch- denen auswärtigen Orten zuführenden Holz neben der ſonſt gewöhnlichen Maut abſonderlich ein Ausfuhrs-Conceſſions-Geld, und zwar ab jeder Klafter (zu 6. Schuhe hoch, und 6. Schuhe breit, und von 3½. ſchuhiger Scheiterlänge gerechnet) bey dem harten Holze 30. kr. bey dem weichen Holze 15. kr., und bey dem Müſchling 20. kr., bey dem Fueder-Bauſchen aber 8. kr. unnachläßlich einbringen, und unter einer beſonderen Rubrique verrechnen, inſonderheit auch hierüber zu Unſerer Hofkammer monatlich eine ſummariſche Anzeige, wie viel Holzes, durch wen, und wohin ſolchergeſtalten außer Landes gegangen, zu dem Ende gehorſamſt einſenden ſollen, damit Wir bey einem allenfalls erſcheinenden Uebermaße dieſer Ausfuhr anderweiten Einhalt thun laſſen mögen.

Fünftens, (* Ob Wir zwar die außer Landesbringung allerhand Floß-Bäumen, wie auch der in Unſeren Landen gemachten Schiffen, wegen der eigenen Bedürfniß unter obigem Verbothe überhaupts begriffen, und daß deren Ausfuhr ohne Patent bey Confiſcation nicht verſtattet werde, gleichfalls verordnet haben wollen. So limitiren Wir dieſes dennoch hiemit ausdrücklich dahin, daß die Ausfuhr ausgedienter alten Schiffungen gänzlichen unverwehrt, hiernächſt auch Unſer im Lande anſäßige Schiff- und Floßleute mit Schiffen, und Flößen kraft dieß allemal außer Landes zu paſſiren befreyet ſeyn ſollen, wenn ſie Marktgut führen, und deſſen mindeſt eine halbe Ladung aufhaben, auch ſich enthalten, in fraudem gegenwärtiger Verordnung etwas, ſo §. 1. 2. & 3. erwehntermaßen außer Landes zu bringen verbothen, mit aufzuladen, und auszuſchwärzen, als welches ſie auf Betretten nicht nur mit der Confiſcation, ſondern darneben auch noch mit anderer empfindlicher Beſtrafung zu büßen hätten.

Sechstens, haben Unſere Gränitz- Maut- und Zollbeamte von denen ſowohl alt- als neuen Fäſſern, welche außer Landes geführt werden, ab jedem Eimer ihres Gehalts 3. kr. Ausfuhr-Conceſſions-Geld einzubringen, und in einer beſondern Rubrique zu verrechnen, dieſen Betrag aber denenjenigen wiederum hinaus, und zurück zu geben, welche derley Fäſſer nach der Hand wiederum hereinbringen werden.

Siebentens, damit auch unter dem Vorwande des Tranſito gegenwärtig Unſere Vorſorge nicht ſo leicht defraudirt werden möge; ſolle auf das auswärts hereinbringende, und durch Unſere Lande nur zu tranſitiren habende Holz allwegen das erſt betrettende Unſer Mautamt eine Tranſito-Paß-Polleten mit Benamſung derjenigen Mautſtation, welche ſolches Holz bey der Ausfuhr zu betretten hat, ertheilen, welche bey ſolch-letzteren Station wiederum abgelegt, und zu Unſerer Hofkammer der Rechnung beygelegter eingeſendt, ohne derley Tranſito-Paß-Polleten

(* Vid. N. ſequent. 28.

aber das Holzwerk niemalen für ein auswärtiges, und bloßes Transito-Gut respektirt werden solle.

Achtens, Gedenken Wir zwar denenjenigen, welche bis daher, und vor gegenwärtig Unserer emanirenden Verordnung rechtmäßige Patenten, oder Paß auf die Holzausfuhr erlanget haben, derley Concession schlechterdings nicht aufzuheben. Nachdeme Wir aber gleichwohl versichert seyn wollen, daß derley Bewilligungen nicht misbrauchet, und weiter als der Endzweck Unsrer Vorsorge es verstatten mag, extendirt werden: Als ist Unser Befehl hiemit, daß sich alle und jede, welche mit dergleichen Päſſen annoch versehen sind a die Publicationis gegenwärtiger Generalverordnung längstens in Monatsfrist bey Unserer Hofkammer mit originaler Einsendung sothaner Päſſen anmelden, und von da aus die Confirmation, und deren Umschreibung gewärtigen sollen, welche ihnen, im Falle nicht sonderliche Bedenken obhanden, unentgeldlich folgen: sonst aber, und nach Verlauf des Termins kein solch vor dieser Unserer Verordnung ertheilter Paß bey Unsern Maut- und Zollämtern regardirt, sondern ohne Exkulpation der Arrest des darauf ausführenden Holzes verhänget werden solle.

Schließlichen sind Wird entschlossen, dem schädlichen Fürkauf des Holzes in Unseren Churlanden, und allenthalben alles Ernstes mit Nachdruck vorzubiegen: in welcher Absicht Wir hiemit sonderbar allen Unseren Beamten, forderst denen Maut- und Zollneren bey Vermeidung wirklicher Dienst-Suspension, welcher sie bey erst beschehener Uebertrettung ipso facto unterworfen wären, gebiethen, daß sie sich keinerley Holzhandels weder in- noch außer Landes, unter was Prätext das immer seyn möchte, anmaßen sollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 26. Merz 1760.

Taxation was auf die Ausfuhr des inländis. Holzes zum Concessions-Geld einzubringen ist.

§. 1. Von einer **Baueichen** halbfüderiger Größe, das ist, übern Stock $1\frac{1}{2}$. Schuh dick. 1. fl. §. 2. Von einer füderigen **Baueichen**, das ist, übern Stock $2\frac{1}{2}$. Schuh dick. 1. fl. 30. kr. §. 3. Von einer noch stärkern **Baueichen**. 2. fl. §. 4. Von einem **eichenen Saagblock**, oder Schneidbaum. 3. fl. §. 5. Von einem kleinen **Eichreißl**, oder sonst kurzen Stück Eichen überhaupts. 30. kr. §. 6. Von jedem Stamme langen **Floßbaum**. 12. kr. §. 7. Von jedem Stamme kurzen **Floßbaum**. 8. kr. P M. **Von diesen auf die Floßbäume gelegten Concessionsgeld sind die inländische Floßleute zum Favor der Floßfahrt frey, wann sie solche beladener ausführen. Soferne sie aber nur leere Flöße- und Fremden zuführten, wären sie die vorstehende Gebühr zu erstatten schuldig, und solle für einen beladenen Floß passirt werden, welcher zum wenigsten eine halbe Ladung hat.** (* §. 8. **Feichtene Bauhölzer**, und zwar die, so in der Länge vierzig, und in der Stärke am kleinen Orte einen Werkschuh, oder darüber haben, jeder Stamme 1 fl. §. 9. Mindere detto von 8. Zoll, bis gegen einen Schuh dick am dinnen Orte, und voriger Länge. 45. kr. §. 10. Noch geringere dergleichen von 5. bis in die 8. Zolle am kleinen Orte. 30. kr. §. 11. Von **Geriste, Rafen**, oder **Strähebäumen**, jeder ab 60. Schuhe derselben. 10. kr. §. 12. Von **Hopfen, Rueder**, und **Leitterstangen**, ab jedem Stücke 1. kr. §. 13. Von einem **Feichtbaum** 30. kr. §. 14. Von einem **feichtenen Saage-Block**, weil deren Ausfuhr bey Confiscations-Strafe, ohne Specialconcession verbothen. 1. fl. 30. kr. §. 15. **Lerchen-Buchen-Birken-Ahorn-Kirsch-Birn-** und andere dergleichen Bäume, so für auswärtige Handwerksleute verführt werden, ab jeder Länge zu 10. Schuhe. 12. kr. §. 16. **Schopper**, und **Kipfholz**, weil dessen Ausfuhr bey Confiscation verbothen. — §. 17. **Eichene Ruefstaufl** dem Pfunde nach, und zwar von jedem Schuhe seiner Länge. 24. kr. Wornach e. g. vierschuhige Taufeln vom Pfunde zahlen 1. fl. 36. kr. §. 18. **Feichtene Ruefstaufeln**, sind auf das Drittel des Taxes derer eichenen belegt, als

(* Vid. N. sequent. 28. & 63.

als das vom Pfunde e. g. der vierſchuhigen zu entrichten. 32. kr. §. 19. Von alten oder neuen **Fäßern**, welche außer Landes geführt werden, iſt ab jedem Eimer einzubringen 3. kr. **Dieſes verſteht ſich auf diejenige, welche um Wein mit leeren Fäßern ausfahren, doch dergeſtalten, daß ihnen von den Fäßern, welche ſie wiederum zurück hereinbringen, die bezahlte Gebühr gegen Einziehung der Polleten wiederum zu erſtatten kommt.** §. 20. **Eichene Läden**, von jedem Zolle ihrer Dicke 8. kr. §. 21. Detto **Rämling**, auch ab jedem Zolle der Dicke 8. kr. § 22. **Feichtene Läden** von jedem Zolle der Dicke 2. kr. §. 23. **Falzbretter**, jedes Stück 1. kr. §. 24. Gemeine **Anſchlagbretter, Schwärdling, Deck- oder Strählläden**, das Stück ¼. kr. §. 25. **Feichtene Rämlinge**, ab jedem Zolle der Stärke. 2. kr. §. 26. **Latten**, das hundert 24. kr. §. 27. **Schindeln**, und zwar deren vom harten Holze, als beſonders lerchene, ab jedem tauſend 1. fl. 30 kr. §. 28. **Schindeln** vom weichem Holze 36. kr. §. 29. Von **Mußlen** zu Schindeln, weil deren Ausfuhr nicht zu verſtatten. — §. 30 Alles **Raifholz**, wie auch gebundene Raife iſt bey Confiſcations-Strafe auszuführen verbothen, alſo davon einzubringen. — §. 31. **Brennholz hartes**, als Buchenes, Eichenes, Birkenes, jede Klafter zu 6. Schuhe hoch, und 6. Schuhe weit, die Scheitterlänge aber zu 3½. Schuh gerechnet, bezahlt zum Conceſſions-Geld 30. kr. §. 32. Von einer gleich großen Klafter **weichen Brennholzes**, als Thanen, Aſpen ꝛc. die Scheitterlänge deſſen aber zu 3½. Schuh gerechnet, 15. kr. §. 33 Von **Miſchling** Brennholz, wann nämlich unter dem weichen die Hälfte hartes Holz untermenget iſt, 20. kr. §. 34. Von einem **Fuderbauſchen**, 8. kr. §. 35. Vom **Lohe**, ab jedem Münchner-Schäfl, 20. kr. §. 36. Von jedem Kübel **Kohlen**, 3. kr. §. 37. Von denen im Lande gemachten **Schiffen**, wann ſie beladen hinausgeführt werden, zum Favor der Schifffahrt. — **Wann ſie aber leer aus, und fremden Schiffleuten zugeführt werden wollten, ſind ſie nicht zu paſſiren, maßen die Ausfuhr bey Confiſcation verbothen iſt. Doch iſt die Ausfuhr alter ausgedienter Schiffen frey erlaubt.** §. 38. Von allerhand im Lande verfertigter Holzwaare kömmt einzubringen. — §. 39. Auf das auswärtige durch die Churlande nur zu tranſitirende Holzwerke hat allwegen das erſt betrettende Churfürſtl. Mautamt eine Tranſito-Paß-Polleten zu ertheilen, und alſo die dießfalls bevorſtehende Unterſchleiſe möglichſt zu præcaviren.

N. XXVIII.

Leere Zühlen, oder Schöfe dürfen nicht auſſer Landes gehen.

Lieber Getreuer! Bey Unſrer höchſten Stelle hat ſich die Reichsſtadt Regenſpurg bereits in An. 1758. wegen Einforderung des neuen introducirten Gränitzholz-Aufſchlags, welchen deren untergebene Schöfmeiſter ab ihren ſowohl mit der ordinar als extraordinar ausführenden Zühlen und Schöfen, wie andere ihres gleichen zu bezahlen, unterthänigſt beſchwert. Nachdeme Wir nun mit Vernehmung Unſerer Regierung Straubing gnädigſt reſolvirt, daß, weil die außer Landesverführung dienſtbarer leerer Zühlen, und Flöße vermög des Generalmandats de dato 26. Merz An. præt. (* Vorwurfs verbothen, hierauf annoch ſtricte gehalten werden ſolle, dahingegen aber ſind jene, welche wenigſt mit halber Ladung verſehen, tenore erſagten Generalmandats in favorem Commerciorum ohne Erholung des neuen Conceſſions-Geld paſſiren zu laſſen, wann ehevor die ordinari Maut- und Neuzoll-Gebühr ab dem dazu verbrauchten Holz entrichtet worden, wobey aber dieſer wohl merklicher Unterſcheid zu beobachten iſt, daß die erwehnte Conceſſions-Geldbefreyung ſich nur auf die mit Marktgüter beladene, keinesweegs aber auf jene Schöfe, Zühlen, und Flöße ſich extendire, womit Bauwerke, Tauſſ, Raife, oder Brennholz, item geſchnittene Holzwaare mittels allenfalls ertheilenden

(* Vid. N. anteced. 27. §. 5.

den Paß auszuführen bewilliget wird, allermaßen von diesen lezteren Gattungen nicht nur allein von der Ladung, sondern auch von den Schöfen, Zühlen, und Flößen selbst, womit die so gestaltige Holzausfuhr gemacht wird, das verstandene neue Concessiosgeld unfehlbar zu erholen kömmt, als ergehet Unsre gnädigste Anbefehlung hiemit an dich, daß du solch unsre Verordnung sämmtlichen in Unseren dir gnädigst anvertrauten Rentamts-Distrikt entlegenen Wassermaut- und Zollstätten, förderſamst der Darobhaltungswillen bedeuten sollest. München, den 5. Febr. Anno 1761.

N. XXIX.

Die Stadt Mühldorf hat das Jus incolatus in Baiern nicht.

Liebe Getreue! Nachdeme der Bürgerschaft, und den Einwohnern der Salzburgerstadt Mühldorf das Jus incolatus in Unseren Landen nicht zukömmt, oder bey denenselben Statt findet, so giebt sich auch von selbsten, daß ab allen nacher besagtes Mühldorf hinein, und auch dagegen heraus ins Baiern gehenden Venalien die Acciß- und Aufschlags-Gebührnissen allemalen entrichtet werden müssen, worauf ihr den enerseits zu halten, und an seine Behörde die erforderliche Ausschreibung zu verfügen wüsset. München, den 3. Novemb. An. 1761.

N. XXX.

Acciße der ausländischen Buchdruckerschriften.

Lieber Getreuer! Nachdem Wir Uns aus seinen besonderen Umständen veranlasset gesehen, nicht allein auf jeden Centner deren in Unseren Landen eingehend ausländischen Buchdruckerschriften einen Acciß pr. 10. fl. sub pœna Confiscationis zu schlagen, sondern auch neben deme, und vorzüglich zu verordnen, daß, wann dergleichen Schriften von jemanden verschrieben werden wollen, allezeit zuvor ein Hofkammer-Paß erholet werden müsse, so hast du dich nach dieser Unserer gnädigsten Intention bey Unseren dir anvertrauten Gränitz-Mautamt genaueſt zu achten, und specialiter darob zu seyn, auf daß keine derley ausländische Schriften ohne Vorzeigung eines gemeldten Paß herein passiret werden. Versehen uns dessen gnädigst. München, den 1. Febr. 1762.

N. XXXI.

Von der zu Landshut errichteten Wollen-Zeug-Manufaktur, und Einführung der Wollengespunst im Lande.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor: Nachdeme Wir je länger jemehr eine dringende Nothwendigkeit zu seyn wahrnehmen, in denen von Gott Uns anvertrauten Landen mit Einführung mehrerer nüzlicher Manufakturen und Fabriken zu Werke zu gehen: um es kraft dieser fast nur allein die Probe haltender Mitteln in solche Wege einzuleiten, dadurch so vielen Dürftigen ihr Erwerb- und Nahrung gebessert, der schädliche Müssiggang ausgerottet, die so hochnöthige Bevölkerung Unserer Landen beförderet, und endlichen auch der gründverderbliche Geldausfluß um Waaren, deren Bearbeitung den Unserigen sowohl- als Auswärtigen möglich ist, in seinem leider! alles erschöpfenden Lauf gehemmet werden möge: Daß Wir darüberhin, und allein in dieser landesväterlichen Gesinnung, eine Wollenzeug-Manufaktur hier Landes einzuführen, und soviel nur möglich, in Flor zu bringen, nicht nur festiglich beschlossen, sondern auch bereits solche Anstalten getroffen haben, womit in Unserm nunmehro darzu gewiedmeten Schloß Traußnitz ob Landshut alle zum Werk erforderliche Gebäude, Maschinen, und Geräthschaften, sammt dem benöthigten Verlage zu gedeulicher Unterstützung der bereits im Lande befindlichen Wollenzeugmacher sowohl, als Herbeyziehung

noch

noch mehreter derley Arbeiter, auf Unsere Kosten und Rechnung, in Bälde, in vollkommenen, und unmangelhaften Stand hergestellt seyn werden.

Gleichwie es nun bey diesem Unternehmen fürnämlich auf die Einführung einer guten, und zumalen so fein- als möglichen Wollen-Gespunst ankömmt: zu eben derselben Emporbringung aber nichts so unentbehrlich, als eine schleunige und thätige Mitwirkung aller sowohl Obrigkeiten, als Unterthanen in Unseren Landen seyn will: als welche sich solchen Zuthuns in einer das gemeine Landesbeste zum nähesten angehender Sache, unverletzt der Pflicht, die sie Uns und dem Vaterlande zutragen, unter keinerley Ausflucht entnehmen können; also auch sind Wir bemüssiget, nachfolgende Verhaltspunkten zu jedermanns Wissen, und gehorsamster Befolgung, wie hiemit beschiehet, öffentlich bekannt machen zu lassen, Und

Erstens zwar, erfordert die Nothdurft, daß hin und wieder im Lande, wo es Unsere eigends angeordnete Wollenzeug-Manufakturs-Direktion zu Landshut vor nützlich erachten wird, einige ansäßige Unterthanen, als Spinnerey-Faktors auf- und angestellt werden, welchen es obliegen wird, gegen genießend billiger Belohnung die Spinnerey vor die Wollenzeug-Manufaktur in Landshut zu besorgen, sohin sowohl das rohe Material beyzutrachten, und auszutheilen, als die in vorgeschriebener Qualität daraus erzeugende Gespunst zu rechter Zeit zu liefern. Damit nun dergleichen wohldenkende Leute, welche sich zum Dienste dieses Landsersprießlichen Nahrungsgeschäffts gebrauchen lassen, in ihren aufhabenden Verrichtungen nicht gehindert, sondern vielmehr in Stand gesetzt werden mögen, mit deme, was sie der Fabrik zu prästiren haben, allwegen richtig zu- und beyzuhalten. So ist hiemit Unser ernstlicher Befehl an alle Unsere, dann derer Ständen Beamten, wie auch Städte- und Markts-Obrigkeiten, daß sie sich sammt, und sonders bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und unausbleiblich exemplarischer Bestrafung nicht entnehmen sollen, denen von Unserer Wollenzeug-Manufakturs-Direktion bestellten Faktors, so sich diesertwegen mit einem von Unsrer Hofkammer gefertigten Attestat legitimiren werden, all möglichste Assistenz auf das schleunigste, und allerdings unentgeltlich angedeihen zu lassen, und insonderheit denenselben soweit beförderlich zu seyn, daß sie sowohl rohe als gesponnene Landwolle auf öffentlichen Märkten, und bey den Häusern zum Dienste der Manufaktur einkaufen, anderen, so der Wolle nicht, eigenen Handwerks halber, bedärfen, in den Kauf einstehen, und besonders jene Landwolle, so etwann außer Landes, obschon auf erhaltene Päsße verführt werden wollte, mit Erhaltung des Kauf Gelds ab- und an sich lösen mögen.

Zweytens, Werden Wir ohne Zeitverlurst nicht nur in Unsere Pfleggerichte, sondern auch in die Hofmärchen, so darzu gelegen, vorzüglich aber in die Städte und Märkte, eigene mit Hofkammer-Patenten versehene Spinnmeistere und Spinnmeisterinnen zu dem Ende niedersetzen, damit sie der Orten jedermann, welcher es verlanget, oder ihnen von der Obrigkeit überwiesen wird, in der Kunst, die Wolle gut und fein zu spinnen, ohne Entgeld der Lernenden unterrichten sollen: Welche Personen also in Kraft gegenwärtig Unseren landsherrlichen Befehls aller Orten gütlich einzunehmen, mit einer bequemen Wohnstube, wo sie nämlich die Leute zum Spinnen unterrichten können, gratis zu versehen, und überhaupts in ihren Geschäfften auf das Beßte zu handhaben sind; maßen Wir denenselben keine üble Aufführung gestatten, und dadurch jemand belästigen lassen: eben sowohl aber auch die ihnen etwa aus Gehäßigkeit widerfahrende unartige Begegnungen in Ungnaden zu ahnden wissen werden.

Drittens, ist diese von Uns einführende Manufaktur, wie verstanden, fürnämlich auch auf die Abstellung des höchstschädlichen Müssiggangs an- und abgesehen: und gedenken Wir es mithin keineswegs auf des Pöbels Willkühr ankommen zu lassen, ob jemand, oder etwann niemand sich der Wollen-Spinnerey annehmen wolle; sondern Unser gemessenster Befehl ist hiemit an alle Obrigkeiten

ohne Ausnahme, daß ſie nicht nur die dem Bettel öffentlich nachgehende, ſondern auch andere Perſonen, ſo dem Müſſiggang wiſſentlich nachhängen, und hierunter beſonders die umlaufende Kinder, in ſoweit ſie von denen angeſtellten Spinnmeiſtern und Spinnmeiſterinnen zur Arbeit tauglich zu ſeyn erkennt werden, ohne mindeſte Rückſicht in die Spinnſtuben weiſen, und mit zureichenden Amtszwang zum Wollſpinnen anhalten, auf nicht alsbald verſpürende Folge aber ſie ſogar in das Arbeitshaus liefern laſſen (*, auch hiebey um ſo weniger durch die Finger ſehen ſollen; als Unſere Freykompagnie bereits befehliget iſt, nicht nur in denen Gerichten, ſondern auch in denen Hofmärchen, dann Städten und Märkten von nun an öfters nachzuſehen, und die auf dem Müſſiggang oder gar auf den Bettel betretende zur Arbeit tüchtige Leute, jung und alt, das erſtemal der Orts Obrigkeit gegen Erlangung eines Reichsthalers ab jeden Kopf (ſo der ſäumige Ammann zu bezahlen, in deſſen Gezirk ſolche Faulenzer erfunden werden) behörig vorzuſtellen: Das anderemal aber ohne weiters ſtracks in das Arbeitshaus, und zwar auf Koſten des Beamten zu liefern; als welcher ſolchenfalls executive angehalten werden wird, vor jede Perſon 10. Reichsthaler baar zu erlegen. Uebrigens und

Viertens, damit jedermänniglich, wer ſich dieſer Spinnerey annimmt, nicht nur den dabey zugewinnenden guten Verdienſt, ſondern auch in anderweg wiſſen möge, wie ſich dabey zu verhalten iſt; ſo haben Wir beyliegend eine ausführliche Spinnordnung mit nachgetragenen Strafartikeln klar und deutlich begreifen laſſen; gebiethen auch hiemit nachdruckſamſt, daß ſolche gleich nach Empfang dieß allenthalben behörig publicirt, und zu männiglichs Unterricht an allen gewöhnlichen Orten, wie auch und zuförderſt an denen Spinnhäuſern, wo die Leute vorerwähnter maſſen das Spinnen lernen werden, öffentlich angeheftet werden ſolle: mit angehängter ernſtlicher Vermahnung an alle Stände und Obrigkeiten, daß ſie dieſer Unſerer Spinnordnung-Uebertretung niemand, ſohin weder denen beſtellten Spinn-Faktors, noch denen Spinnenden geſtatten, ſondern dieſe in allen Punkten auf das genaueſte zu halten befliſſen ſeyn ſollen.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs auch von darum gnädigſt, weil Wir billig verhoffen, daß jedermänniglich Unſere hierunter am Tag liegende landesväterliche Vorſorge zu preiſen, und ſo viel an ihnen iſt, zu unterſtüzen, ſich von ſelbſten verbunden achten wird. München den 10. Sptember 1762.

(* Vid. P. 5. N. 54.

N. XXXII.

Vertrag wegen den Handel und Wandel der Freyſingiſchen Handelsleuten, und Krämern.

Lieber Getreuer! Wir haben mit des Herrn Kardinals von Baiern als Biſchof zu Freyſing Liebden wegen des freyen Handel und Wandel deren Hochſtift Freyſingiſchen Handelsleuten, Krämern und Unterthanen einen weitern Vertrag abgeſchloſſen, und denenſelben hierdurch zugeſtanden, daß ſie nicht nur allein in Groſſo, ſondern auch in minuto ihre Handelſchaften in Unſere Landen zu Baiern, jedoch nach hieſiger Land- und Polizeyordnung, auch seithero erfolgt, oder noch weiters erlaſſenen generalmäßigen Verordnungen dergeſtalten zu treiben befugt ſeyn ſollen, daß von allen in die Stadt Freyſing dann in die daſelbſtig hochſtiftiſche Graf- und Herrſchaften Iſmaning, Iſen, Burgrhain, und Wertenfels einführenden Gütern, Waaren, und Venalien, was Gattung ſelbe immer ſind, oder wem ſolche zugehören möchten, worinnfalls ſich des Herrn Kardinals Liebden weder vor ſich ſelbſt, noch dero Hofſtaat entnehmen, der betreffend Churbaieriſche Aufſchlag und Accis ohne Unterſchied auf die nämliche Weiſe, wie ſolcher von Unſern Handelsleuten, Krämern und Unterthanen dermal und bis zum Erfolg eines Hauptregulativi gereicht werden muß, bey Strafe der Konfiſcation zu entrichten ſtehet. Und wie nun ſich auch unter andern zur Aufſtellung eines gemein-

meinſamen Acciseinnehmers in loco Freyſing verglichen worden, ſo, daß von dem nächſt eintretend 1763. Jahr ein dergleichen Accisamt daſelbſten exiſtiren, und der anfallende Betrag verſtändnißmäßig getheilt werden würdet: als hat man ſowohl an den hierzu ernannten Officianten, als an die ſämmtliche Granz-Maut- und Zollbeamte, welchen gegeneinander in der Sache das meiſte zu beobachten obliegt, nicht minder an all übrige Stellen und Aemter ſub hodierno die Nothdurft bereits ausfertigen laſſen, welches dir nachrichtlich, und zwar mit nachfolgend zu obſervirenden Punkten bedeutet wird. Es kommt nämlich auch darauf an, daß auf jene dem Accis unterworfene Waaren reflektirt werde, ſo die Hochſtift Freyſingiſche Krämer und Handelsleute in- oder außer denen Dultzeiten zu Landshut, Gehrn, oder andern dergleichen Orten des Jahrs hindurch kaufen, geſtalten der auf ſolche Weiſe anfallende Accis zur gemeinſamen Verrechnung und Theilung gleichermaſſen kommen muß. Derowegen alſo von Rentamtswegen an diejenige Maut- Zoll- und Accisbeamte, welche der Entlegenheit willen dahin einſchlagen, oder bey welchen bishero die Freyſinger wegen ihren erkauften Waaren, und andern die Polliten leſen müſſen, kraft dieß die Ausſchreibung zu verfügen, daß ſolche Aemter bemeld Freyſingiſchen Handelsleuten und Krämern, im Fall einer auf denen inländiſchen Märkten oder ſonſten von Gütern und Waaren, wie ſie Namen haben, etwas zu einem ½ Centen und darüber (maſſen auf ein mindores keine Reflexion zu machen) an ſich bringt, hierauf die gehörige Polliten ertheilen, und ihnen andurch die Legitimation beym gemeinſamen Accisamt in Freyſing verſchaffen ſollen, daß hiervon der Accis, deſſen Betrag auf der Polliten anzuzeigen ſtehet, bereits entrichtet ſeye. Was aber ſonach der Betrag ſolchen Accißes abwirft, darüber haben die Maut-Zoll- und Accisbeamte allmonatlich eine Anzeige in duplo zu Unſerer Kommercien-Deputation um ſo verläßiger einzuſchicken, als man von da aus alsdann den Freyſingiſchen Acciseinnehmer nach dieſen Anzeigen die Satisfacirung dieſes theilbar verglichenen Accis gegen den Hochſtift Freyſing jederzeit notificiren zu laſſen hat. Verſehen ꝛc. München den 29. Dec. 1762.

N. XXXIII.

Von Fähllung des Eichenholz, und Schälung der Rinden, auch Pflanzung anderer Eichen.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade zuvor, und laſſen hiemit unverhalten, daß der allgemeine Landnutzen, (auf welchen Wir bey Aurichtung der allhieſigen Ledermanufaktur das Augenmerk genommen, und zu deſſen jedermänniglichen Wiſſenſchaft das umſtändige Avismandat von 15. Dec. 1762. (* in Druck erlaſſen haben) nunmehro erfordern wolle, ſolches ſich immer vergröſſerendes Leder-Manufakturswerk mit dem nothdürftigen Aichenlohe (welches von außer Lands immerhin ſchwerer zu bekommen, und inner Lands ſelbſt mit geringen Köſten, und großen Nutzen gar leicht und hinlänglich zu machen ſtehet) mittelſt einer allgemeinen Einleitung zu der bishero in Unſeren Landen vieler Orten gar unbekannten Art der gelegenheitlichen Aichenlohe-Herſtellung zu handhaben.

Geben demnach zu vernehmen, daß zu einem dienſtlichen Aichenlohe die Zeit zur Abnehmung der aicheuen Rinden im Frühling: wo der Stammen wirklich im Saft iſt, die beſte ſeye, dahero obgleich die Forſtordnung Articulo 27. den Holzſchlag zu ſolcher Zeit mißbilliget, ſo hat jedoch ſolches benanntlich auf das Bauholz den Verſtand.

Wie dann aber in Unſeren Landen viele tauſend Klafter Aichenholz nicht zum Bauen, ſondern zum Brennen abgegeben werden, von welchen, wann ſolche zur Saftzeit geſchlagen wurden, die leicht abzuſchälende Rinden nützlicher zu Erzeigung des ſonderbar bezahlt werdenden Aichlohe, als zur Verbrennung in denen Oefen dargegeben werden könnten, da bevorab auch das übrige Holz ohne Rinde zu

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 389.

zu Wald leichter ausdrücknet, zum Beyführen geringer, und zum Brennen um so viel nützlicher und besser ist.

So befehlen Wir hiemit gnädigst, und

1mo. Daß alles Aichholz, welches nicht Bau- oder Werkholz, sondern zum Brennen applicirt wird, gleich in dem Frühjahr, und zwar da die Aichbäume wirklich in Saft stehen, fürgezeiget, und geschlagen, auch anmit gleich anheuer angefangen werden soll, wornach

2do. Die eichene Rinden abgeschälet, und zur nächsten Lohmühle gebracht, oder dem Lohmüller die Abschälung und Abwegbringung der Rinden gegen gütlicher Verständniß überlassen, das gemachte Aichenlohe aber somit Unserer Ledermanufaktur, oder denen inländischen Ledern zugebracht werden solle.

3tio. Wie es bey denen vorigen Generalien, vermög welcher nicht nur ab jeder geschlagenen Aiche drey andere, und nebst deme noch bey jedem Bauerngut vier Aichen, wo es der Grund leidet, zu pflanzen und zu unterhalten sind, Vorwurfs sein Verbleiben hat. So wollen Wir jedoch darüberhin sämmtliche Unsere Unterthanen ferners ermahnet wissen, und alle und jede Jurisdiktions-Obrigkeiten auf dessen eifrigen Bedacht anweisen, daß, wo es immer die Situation und Gelegenheit giebt, so viel möglich in den Aichelbau gesetzet, und zu mehreren aichenen Sprossen und Aichengehölz zu gelangen getrachtet werde, als welche, wann sie schon nicht zu ihrer Vollkommenheit gereichen, oder deren die wenigste zu wirklichen Aichreisen davon zu kommen Hoffnung haben sollten, doch auch in den Gesträuß, und jungen Anflug mit guten Nutzen, und zwar mit größern Vortheil als die alte Aichreise zum Aichlohe gemacht, und bey der Ledermanufaktur oder denen Ledern zu Geld gebracht werden können. Und da nun diesem Aichgesträuß in verschiedenen Landen eigends nachgebauet, und andurch in den Loheverkauf die schlechte leimige Gründe mehrer als mit dem Getreid selbst genützet werden können, so wollen Wir denen Liebhabern derley Versuchs die auch in anderen Schriften findige Pflanzungsart zur Nachricht ad finem anhangen.

4to. Da Wir bey der hiesigen Ledermanufaktur auch selbst eine Lohmühle anzurichten, und andurch dem Aichlohmangel mehrers vorzubiegen gedenken, so können es diejenige Unterthanen, welchen es nicht gar zu weit von der Hand ist, auch die Aichenrinden selbst gegen gewiß billiger und baarer Bezahlung hiehero zur Manufaktur lieferen, dabey jedoch der sorgfältige Bedacht zu nehmen ist, daß derley Rinden von allen Regen, und von der Sonne (als wodurch selbe Schaden nehmen, und man selbe als unbrauchbar nicht erkaufen konnte) sowohl bey der Abschälung, als bey der Lieferung sorgfältigst verwahrt werde.

So wenig nun gegenwärtige Verordnung jemanden zu einem Schaden, und so viel selbe dem Unterthan sowohl, als dem Land respectu deren Ledern, und der Manufaktur zu Nutzen ist, so sehr versehen Wir Uns, daß sämmtliche Jurisdiktions-Obrigkeiten, ja die Gehölz-Eigenthümere selbst derselben eifrige Befolgung, und selbstige zu Nutzenbringung der aichenen Rinden sich angelegen seyn lassen werden. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 15. April 1763.

Nachricht von der Pflanzungsart der feinesten Eichen-Buschholz Rinden.

1mo. Die Erde solle leimigt, doch eben nicht gar zu sandig seyn.

2do. Zu Frühlingszeit soll man darinnen breite Fürchen, welche eine halbe Elle tief, und eine viertel Elle breit sind, ziehen, und bis zum Herbst, damit sie von der Luft wohl mögen durchstrichen werden, offen stehen lassen.

3tio. Von diesen Fürchen, oder eigentlich zu reden, von diesen Gräben ziehet man der Länge nach so viel neben einander, als der Grund oder Acker giebt,

giebt, doch läſſet man zwiſchen jeden ſolchen Fürch oder Graben einen ſolchen Raum, daß die ausgeworfene Erde nicht wieder zurückfalle.

den zum nützlichen Verkauf an die Lederer und Lederma-nufaktur.

4to. Wann in dem Herbſt die Aichel reif ſind, und allgemach abzufallen anfangen, ſammelt man ſelbe, und pflanzet ſelbe bey trocknen Wetter, und zur Zeit des Neulichts in die Furche, oder Gräben, dermaſſen, daß allwegen ein Eichel von der andern einen Schuh weit von einander geſetzet, und die Gräben nachher mit der aufgeworfenen Erde wieder gefüllet, auch zuletzt überhacket werden ſolle.

5to. In kalten, oder feuchten Gegenden ſind ſolche, damit ſie nicht verſticken, oder vor Näſſe erfaulen, nicht gar zu tief zu ſetzen, ſo auf jedwedern Pflanzers eigenen Kenntniß ſeiner Erden ankommt, dabey aber verſichert zu glauben iſt, daß, wann dieſer Eichelſaame etwa bis noch 12 Zoll unter ſich gerührten, und wohl ausgelockerten roglen Grund fände, die Pflanzen nur deſto förderlicher zunehmen werden.

6to. Zum Setzen, oder Ausſäen erwählet man vorzüglich jene Eicheln, welche in denen dickeſten Bochern, oder Hilſen ſitzen, und an den beſten Eichbäumen gewachſen ſind.

Das Kennzeichen davon iſt, daß, wann ein Finger dicker Zweig in der Mitte abgeſchnitten wird, ſodann auf dem Schnitt eine Figur gefunden wird, welche das Zeichen der Sonne mit deutlichen Stralen abbildet.

7mo. Zwey Jahre hat man dabey nichts zu thun, als das Unkraut, wann es überhand nehmete, ausreuten zu laſſen. Nach zwey Jahre aber, oder deutlicher zu reden, im dritten Frühling nach der Ausſaat, werden die Pflanzen, ehe der Saft darein tritt, bey trocknen Wetter abgeſchnitten, dagegen bey eintretender Sommerwärme aus denen Wurzeln neue Zweiglein häufig ausſchießen werden.

8vo. Wann die Eichen 4. 5. bis höchſtens 6 Jahre alt ſind, wird deren Rinde in dem Maymonat, da ſie am ſaftigſten ſind, abgeſchälet, im Schatten getrocknet, vor Sonne und Näſſe aber, damit ſie das hierinn ſteckende Salz nicht verliere, ſorgfältig bewahret, zuletzt fein geſtampfet, oder gemahlet, und zur Ledergärberey nützlich angebracht.

9no. In dem darauf folgenden Auguſtmonat werden auch die abgeſchälte Zweige abgehauen, und zum Verbrennen gar anſtändig verbrauchet, dagegen in dem Frühjahr darauf aus denen Wurzeln abermal die Menge neuer Sproſſen hervorſchießen, welche nach Verlauf 4. bis 5. Jahren aufs friſche nach voriger Art benützet werden können.

Was hindert Uns dem Beyſpiele anderer Länder in einer Sache nachzuahmen, welche die wenige Mühe ſo reichlich ablohnet, und nicht nur zur landnützlichen Lederarbeit, ſondern auch zu eigenen Vortheil ſo merklich dienet?

N. XXXIV.

Tarif und Ordnung,

wornach die Weggelder (* in denen Churbaierischen Landen vom 1. März 1765. anfangend, bezahlt und eingebracht werden sollen.

Weggeld-ordnung vom Jahr 1765.

Von einer Stunde erhobenen oder chaußirten Wegs, trift das Weggeld zu bezahlen:

Von jedem Mähnstücke: an einem Postwagen, Landkutsche, so anderen Reisegefährt, ohne Unterschied, leer oder beladen, 1 kr. an Güterwägen, Getreid- oder Holzwägen, und so all andern beladenen Fuhren, sie seyen beladen womit sie wollen, 2 Pf. an leeren, oder unbeladenen detto Wägen, 1 Pf. an einem Schlitten beladen oder unbeladen 1 Pf.

Ein Reit- oder Saumpferd, wie auch ein jedes leerführendes Roß, jung oder alt, 2 Pf. Ein Ochs, Kuhe oder Rind, 2 Pf. Ein Schaaf, Kalb oder Schwein, dahin auch das Geißvieh zu rechnen, das Paar 1 Pf.

Wobey folgende Verordnung zu beobachten ist: nämlich, und 1mo sind solchen Weggelds frey, alle Fuhren, welche zum Feldbau, das ist, von und zu denen Feld- und Wießgründen beladen, und unbeladen hin und wieder gehen.

2do. Das Vieh, so auf die Weyde ein- und ausgehet.

3tio. Ist von denen Salzfuhren, welche von einer Legstatt zur andern noch unverkauftes Churfürstl. Gut führen, oder von solchem Fuhrwerk leer zurück gehen, nichts einzubringen.

4to. Sind frey die reitenden ordinari Posten und Estafettes.

5to. So kömmt die oben ausgesetzte Gebühr entweders bey einem Churfürstl. Maut- und Accisamte, oder bey denen noch zur Zeit angeordneten Schranken Zollstätten zu entrichten, dergestalten jedoch, daß

6to. Alle, die ins Land hereingehen, es seye, daß sie nur transitiren, oder an je einem Orte bleiben wollen, die tarifmäßige Schuldigkeit gleich bey dem ersten Gränzmautamte, und zwar auf einmal vor so viele Stunden, als sie in ihrer Passage des erhobenen Wegs genießen wollen, zu bezahlen schuldig sind, dagegen sie eine gedruckte Polliite erhalten, welche den erlegten Betrag anzeiget, und an dem Orte, wo sich die Passage endet, wiederum abzulegen ist. So viel aber

7mo. Diejenige anbelangt, welche aus dem Lande hinaus passiren wollen, haben selbe die Wahl, die tarifmäßige Schuldigkeit entweder mit einmal bey dem ihnen zunächst gelegenen Churfürstl. Mautamte gegen einer gleichfalls die Erlage anzeigenden, und beym Austritt abzugebenden gedruckten Polliten zu bezahlen, oder aber selbe bey jedem Schranken, welchen sie passiren, besonders abzuführen.

8vo. Sind alle Schranken-Zollstätte dahin verpflichtet, daß sie von jenen, welche die Schuldigkeit nicht allschon bey einem Churfürstl. Mautamte entrichtet, und hierüber ihre Polliten aufzuweisen haben, die in dieser Tarif bestimmte Gebühr einnehmen, und gegen deren Erlage allwege gedruckte Polliten, welche den bezahlten Betrag auszeigen, von sich geben sollen, welche Polliten der Reisende allzeit abzufordern, und bey keiner Schranken-Zollstatt abzulegen, sondern gleichwohl zu kassiren hat: wann er nicht doppelt zu bezahlen angehalten werden will.

9no

(* Vid. N. 12, item N. 54.

9no. (* Wollen Ihre Churfürſtl. Durchleucht, die bisherige der Wagenladungen halber in Uebung geweßte Verordnung, kraft deren auf einem Wagen nur 50 Centner Gut, und an Waizen oder Roggen 12 Schäffel, an Gerſten 16 Schäffel, und an Haber 18 Schäffel zu führen erlaubt war, dahin gnädigſt gemildert haben, daß auf ein jedes Pferd überhaupts 10 bis höchſtens 12 Centner zur Ladung paſſirt, und zu Behebung aller Schwierigkeiten das Schäffel Waizen und Korn dießfalls ad 3. Centner, dann das Schäffel Gerſten und Haber ad 2 Centner angeſchlagen werden ſolle: mit dem Anhang, daß, wenn hierwieder excedirt wurde, das Weggeld doppelt zu bezahlen wäre.

10. Haben ſich ſowohl die inn- als ausländiſche Bothen und Güterfuhrleute, wie vorhin ſchon anbefohlen geweſen, nicht mehr betreten zu laſſen, ohne daß ſie mit einem Radſchuhe verſehen ſeyen: im Unterlaſſungsfall aber ſollen ſie ſchuldig ſeyn, von dem nächſten Mautamt, oder Schranken-Zollſtatt einen Radſchuh vor 3 fl. baar Geld an ſich zu löſen, geſtalten die Mautämter und Schranken-Zollſtätte angewieſen ſind, zu ſolchem Ende allwegen einen Vorrath in Bereitſchaft zu haben.

11mo. Werden auf ausdrücklichen Churfürſtl. gnädigſten Befehl hiemit alle Fuhrleute und Reiſende dahin vermahnet, daß ſie auf die Beſchaffenheit der Straſſen und Brücken wohl Obacht tragen, und die Gegenden, wo es an einer guten Unterhaltung mangelt, bey dem nächſten Mautamte anzeigen ſollen, welche Anzeige endlich gar dem Mautdirektorio in München zu thun wäre, wenn auf die Erinnerung von Seite der nachgeſetzten Mautämter die Nothdurft nicht beſorget würde. Wer nun aber

12. Dieſer Ordnung zuwider handeln, ſich der Weggelds-Entrichtung zu entziehen, oder wohl gar denen beſtellten Churfürſtl. Einnehmern mit Inſolenz oder Grobheiten ſchmählich oder verächtlich begegnen würde, der ſolle von der nächſt gelegenen Obrigkeit angehalten, und nach Befund der Sachen an Geld, oder Leib exemplariſch beſtraft werden.

(* Vid. N. 18. §. 1. & 4.

N. XXXV.

Demnach Ihro Churfürſtl. Durchleucht unſer gnädigſter Herr ꝛc. die Churfürſtl. Kommercien-Deputation (* zur mehreren Authorität und Anſehen in gebührender Verhandlung der dahin gehörigen Maut- und Kommercienſachen von nun an wiederum als ein ordentliches Kollegium, wie es bereits vorhin geweſen iſt, jedoch unter dem Hofkammer-Præſidio und Directorio, wie auch mit Beybehaltung der dermaligen Räthen und übrigen Perſonalis, gnädigſt zu deklariren für gut befunden haben. So laſſen Höchſtdieſelbe ein ſolches ermeldt Dero Hofkammer-Präſidenten, Direktori, und Räthen hiemit ohnverhalten, und verbleiben denenſelben mit Gnaden wohl und gewogen. Sign. in Int. den 10. Junii 1765.

Die Kommerzien-Deputation wird wieder als ein Kollegium deklarirt.

(* Vid. N. 6.

N. XXXVI.

Damit die bey denen Churfürſtl. Mautämtern bedienſtete, oder auch von dem militäriſchen Korps darinn gebrauchte Perſonen auf den Fall, wann ſie bey Viſitirung der Mautgäſten einen an Leib oder Gut beſchädigen; oder

Wie die-biſche Angriffe und andere

Excessen der Mautbedienten zu bestrafen.

sich auf den Niederlagen und sonst an den ihnen zur Verwahrung oder Visitation vertrauten Waaren vielleicht gar diebischer Weise vergreifen, der Gebühr nach bestraft werden mögen. So befehlen Ihre Churfürstl. Durchleucht Dero Churfürstl. Hofrath hiemit gnädigst, daß itzt ermeldte diebische Angriffe mit der pœna furti ordinaria: alle übrige Excesse aber nebst der Schadens Restitution, auch gestalten Dingen nach mit der Amotion, Gefängniß und anderer willkürlichen Strafe pro condigno angesehen werden sollen. Welches der Churfürstl. Hofrath auch denen Regierungen zu allseithig gebührender Beobachtung schleunigst mitzutheilen hat. Sign. in Int. den 10. Junii 1765.

N. XXXVII.

Daß Ortenburg das jus incolatus nicht gaudire.

Liebe Getreue! Wir lassen euch auf euren in Betref der von denen Grafschaft Ortenburgischen Unterthanen per Transito auszuführen vorhabenden Waaren sub dato 6. Okt. fertigen Jahrs erstatteten Bericht hinwieder ohnverhalten, daß verstandene Grafschaft das Jus incolatus nicht gaudirt, mithin die dortige Unterthanen in Abreichung der Gebühren wie andere Ausländer gehalten, die nach Ortenburg gehörig, und in Unsern Landen entlegene Hofmarkts-Unterthanen aber, als Inländer traktirt, sofort von dem Mautamt Vilshofen nach diesen festgesetzten Principiis die gegen Ludwig Feichtmayr, Metzger, zu gedachten Ortenburg, und Franz Gaßner, Wirth zu Holzkirchen vorwaltende Unschlit und Dachtgarn Konfiscationssache von erster Instanz wegen, wie Rechtens, verbscheidet werden solle. Ihr wisset also hernach das weitere zu beobachten. München den 15. Junii 1765.

N. XXXVIII.

General-Observations-Punkten.

Welche allen Churbaierischen Maut- und Accisämtern als ein Additionale zu der neuen Maut- und Accisordnung (* zu befolgen vorgeschrieben, und nun auch dem gesammten Publiko zur Nachricht bekant gemacht werden.

Das Transito-Gut betreffend.

§. 1. Von jener **Berchtolsgadner Waare**, wie auch anderer in der Tarif **nach dem Gewichte** belegten **Holzwaare**, welche in keiner Verpackung von Fässern, Stibichen, Verschlägen ꝛc. sondern offen erscheinet, wird die Transito-Mautschuldigkeit hiemit bis **auf ein Quart** moderirt: wo hingegen es bey dem verpackten dergleichen Gut bey der Tarifmäßigen Gebühr sein Bewenden hat.

§. 2. Mit dem transitirenden **rohen Marmor** hat es die nämliche Beschaffenheit, und ist folglich von demselben, in so weit er offen und unverpackter transportirt wird, nur das Quart der in der Tarif ausgeworfenen Transito-Maut einzubringen.

§. 3. Diejenigen Transito-Güter, welche **von Mittenwald hieher nach München zu Wasser** transportirt, und hieselbst abgelegt werden, bis sie zu Lande wiederum weiter fortgehen können; sollen eines völligen Nachlasses, der vor die doppelte Station München sonst schuldigen Transito-Wassermautgebühr genießen,

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 367.

genießen, folglich zu Mittenwald vom Centner Sporco nur 6 kr. und wenn ſie von hier weiter verſendet werden, wegen der hieſigen Station gleichfalls nur die einfache Landmaut vom Sporko-Centner mit 3 kr. zu entrichten haben. Und weil die **Mittenwald nach Schongau**, und von da zu Waſſer weiter gehende Tranſito-Güter eine gleichmäßige Aufmerkſamkeit verdienen; ſo ſoll davon in Schongau die Tranſito-Waſſermaut nur mehr einfach, mithin für die Station Landſperg allein eingehoben werden.

Das Konſummo-Gut betreffend.

§. 4. Bringet zwar die neue Mauttarif mit ſich, daß von denen **des Handels nicht Berechtigten**, wenn ſie etwas an Konſummogütern für ſich außer Lands herein bringen laſſen: allwegen die **Konſummo-Accis beynebſt der Stuckmaut** erholet werden ſolle: wobey Sr. Churfürſtl. Durchleucht landesväterliche Abſicht dahin gegangen, daß bey dieſer Verfügung die inländiſchen Handelsleute mit ihren Waaren einen deſto mehreren Verſchleiß erhalten, mithin jener Profit, welcher ſonſt den Fremden zugeht, im Lande bleiben ſolle. Nachdem aber bis daher die Erfahrung ſo viel ausgewieſen, daß die meiſten Handelsleute im Lande die Käufer in dem Preiße der Waaren unter dem Vorwande der neuen Mautordnung nur noch mehr übernommen, theils deren auch ſich noch keineswegs mit dem erforderlichen Waarenverlag verſehen, mithin das Publikum ſelbſt nöthigen, ſeine Nothdürften von fremden Orten her zu verſchreiben: welches bey der doppelt hierauf geſchlagenen Accis keine andere Wirkung, als eine unmäßige Vertheurung hervorbringen könnte. So haben höchſtbeſagt Se. Churfürſtl. Durchleucht ſich entſchloſſen, die Erforderung des **doppelten Accis**, ſo wie ſie zum Beſten des inländiſchen Handelsſtandes angeordnet geweſen, einsweilen, und in ſo lange wiederum einzuſtellen, bis ſich die inländiſchen Handelsleute zu genüglicher Verſehung des ganzen Publici ſelbſt angeſchickt haben werden. Welchem nach alſo von allen Partikuliers, die ſich etwas zu ihrem eigenen Verbrauche von fremden Orten herkommen laſſen, zwar die **Stuckmaut**, wie bisher, die **Accis** aber nur mehr **einfach** zu erholen iſt. Doch, daß dieſes auf jene Waaren, ſo von denen **des Handels Unberechtigten** etwa nicht zum eigenen Verbrauche, ſondern zur Trafique (welches man von Mautamtswegen aus der Quantität der Sachen in Gegenhalt der Perſonen endlich wohl wahrnehmen kann) ins Land herein gebracht werden, ſich nicht verſtehen ſolle; geſtalten wenn Jemand, der kein **berechtigter Handelsmann iſt**, ſich einige Waaren in ſolcher Menge kommen ließ, daß es damit auf Treibung einer Handelſchaft abgeſehen zu ſeyn ſchiene: das Mautamt dergleichen Gut nicht ausfolgen zu laſſen, ſondern ohne weiters aus dem Lande zurück zu ſpediren: die Konſummo- und Effito-Maut und Accis aber, hievon zur Strafe und künftigen Warnung gleichwohl einzubringen, und zu verrechnen hätte.

§. 5. **Handelsleute, Handwerker und Fabrikanten** bezahlen von allem, ſo ſie **zu ihrem Gewerbe oder Handthierung** in Minuto außer Lands herein bringen, nicht die **Stuckmaut**, ſondern allein ſo viel, als es **pro Rata Quantitatis** zur Konſummo-Maut treffen mag.

§. 6. Verſteht ſich hievorn §. 1. und 2. die bey der **Berchtesgadner** ſo anderer **Holzwaare**, dann dem **rohen Marmor** zugeſtandene Tranſito-Maut-Moderation auch hieher: nämlich, daß auch die Konſummo-Maut von bemeldten Artikeln auf ein Quart herabgeſetzt ſeyn ſoll.

§. 7. Die **Bandwaare**, dann **Bortenmacher- und Boſamentirarbeit, ganz und halbſeidene, wie auch floret- und galletſeidene**, iſt laut der Tarif mit 2 fl. 45 kr. von jedem Pfunde zur Konſummo-Accis belegt. Es ſoll aber dieſe Accis von allen dergleichen Waaren, ſo nicht ganz ſeiden, ſondern zum Theile nur von Seiden, oder allein von Floret, oder Galletſeide gearbeitet iſt, auf die **Hälfte**, nämlich auf 1 fl. 22½ kr. vom Pfunde herabgeſetzt ſeyn. Und damit die Mautämter deſto ſicherer erkennen mögen, welche Sorten

dieser Fabrikatur der Moderation zu genießen haben; so mögen sie bey der Mautdirektorial-Buchhalterey eine gefertigte Musterkarte ablangen.

§. 8. Die **Buchführerwaare**, wie sie in der Tarif beschrieben, wird Kraft dieß in der Konsummo-Accis um die **Hälfte** moderirt.

§. 9. In Anbetracht der zur Zeit obwaltenden Eisentheurung wollen Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst, daß zur Konsummo-Accis von dem **rohen Gans- oder Floseisen** ꝛc. anstatt der in der Tarif ausgesetzten 25 kr. dermal nur 12½ kr. dann von **Trampen-Stab- und Zang-Schmiedeisen** ꝛc. anstatt der tarifmäßigen 50 kr. nur 25 kr. eingehoben werden sollen; und dieses vor so lange, bis die mittelst dero Bergwerkskollegii zu errichten verordnete zureichende Eisenniederlagen und allgemeine Eisenhammereinigung zu Stand gebracht seyn werden.

§. 10. Die Konsummo-Accis von der **leonischen Gespunst, Blett und Drat**, will man zum Behuf der inländischen Posamentirer, so anderer Arbeiter, einweilen bis auf ein **Quart** moderirt haben; wobey jedoch den Accisanten die Weisung zu geben ist, daß sie sich gleichwohl mit dergleichen Waare von inländischer Fabrikatur versehen sollen.

§. 11. Von dem Majolica oder sogenannten Fayence soll bis auf ein weiters nur die **Hälfte** der in der Tarif ausgesetzten Konsummo-Accis eingehoben werden.

§. 12. Ist die Konsummo-Accis von dem **türkischen, dann Gold- und Silber-Brokat-Papier** bis auf ein **Quart** moderirt, mithin anstatt der vom Pfunde auf 15 kr. ausgesetzten Gebühr, nur 3 kr. 3 pf. zu entrichten.

§. 13. Die **zubereitete, oder auf dem *Filiatorio* gedrehete Seide, weiß oder gefärbt** ꝛc. ist zu Begünstigung derer innländischen Seidenarbeiter vor dermal von dem in der Tarif auf jedes Pfund ausgesetzten 1 fl. 12 kr. auf ein **Quart**, sohin auf 18 kr. moderirt.

§. 14. In der Tarif ist bey der Rubrik **Zeug** ꝛc. **ganz- halbreiche** zur Konsummo-Accis und Rückzoll irrig 7 fl. 30 kr. ausgesetzt: statt dessen es aber heißen soll **vom Pfund** 3 fl.

§. 15. Die **Buchführerwaare** genießt, wie bey dem Konsummo, also auch bey dem Essito den Nachlaß der halben Accis.

Das Essito-Gut betreffend.

§. 16. Von **allem Mehl, so da essitirt**, soll sowohl die Essitomaut als Accis zur Zeit nicht nach dem **Centner**, wie es in der Tarif ausgesetzt; sondern **nach dem Schäffel**, und zwar der Frucht, woraus es gemahlen worden, ganz gleich eingehoben werden.

§. 17. Den **inländischen Stärkmachern** wird zu Behuf dieses landnützlichen Geschäfts die tarifmäßige Essito-Accis um die Hälfte moderirt.

§. 18. Weil bey dem **Brennholz** die mandatmäßige **Scheiterlänge** noch nicht beobachtet werden will, so ist bey demjenigen, welches essitirt, und die vorgeschriebene Länge nicht hat, die ausgesetzte Essito-Maut und Accis völlig zu erholen, und dem Accisanten keine Reduction in das rechte Maaß zu gutem kommen zu lassen.

Den Rückzoll betreffend.

§. 19. In der Tarif ist bey der Rubrik **Bley, rohes** ꝛc. den **Rückzoll** mit 12 kr. 2 pf. auszusetzen unterblieben, welches Erratum also zu korrigiren kömmt.

§. 20. Desgleichen ist bey der Rubrik **Zucker, Kandis** ꝛc. zum **Rückzoll** nur 1 fl. 40 kr. ausgeworfen, so aber 3 fl. 20 kr. heißen muß.

§. 21.

§. 21. Bey dem zur Conſumtion hereingehenden **Blättelgold und Silber, dann dergleichen Metall** werden zur *Thara* 50 pr. Centner, oder die **Hälfte des Sporkogewichts** paßiret: und wenn ſich der Acciſant damit nicht zufrieden ſtellet, ſolle er **von jedem Gulden des Werths** 6 kr. zur Konſummo-Accis entrichten. Den Thara-Abzug betreffend.

§. 22. Der **Buchführerwaare** ſoll zur beſondern Begünſtigung ſowohl wenn ſie pr. Konſummo herein- als pr. Eſſito hinaus behandelt wird, ein *Thara*-**Abzug von 25. pr. Centner** zugeſtanden werden.

§. 23. **Citronen, Pomeranzen und alle friſchen Früchte,** wie auch **das grüne Obſt** zur Konſumtion hat 25 **pr. Cent zum** *Thara*-**Abzug** zu genießen.

§. 24. **Für naſſe Waaren,** auf welche zur Thara 25. pr. Cent. ausgeſetzt ſind, hat man allein die **marinirten Fiſchwaaren, Auſtern, ausgeſtochene und in Schaalen, den Fiſchthran, Kapern, Honig und Oel** anzuſehen: den ſogenannten **ſchwarzen Taback in Bibeln** aber hierunter keineswegs, ſondern allein mit 20 pr. Cent. zu paſſiren.

§. 25. Bey der **ganz- und halbreichen, dann ganz und halbſeiden Waare,** worunter auch **dergleichen Band und Borten** verſtanden, wird bis zum Erfolge eines ſpecial Thara-Reglements bewilliget, daß **neben hindanwägung der Kiſten oder äußern** *Emballage*, **noch beſonders die tarifmäßige 20 pr. Cent. zum** *Thara*-**Abzuge** paſſirt werden, und dieß in Anbetracht, weil dieſe Güter neben der äußern, auch noch eine beſondere innere Thara von Bley, Brettlen, Pappendeckeln ꝛc. mit ſich führen, ſo ſich unverletzt dergleichen koſtbaren Waaren nicht ſo eigentlich beſtimmen läßt.

§. 26. Sonſt hat bis zu einer nähern Beſtimmung des Thara-Abzugs kein Mautamt einen Acciſanten, welcher ſich mit denen in der Tarif bey naſſen Gütern mit 25, und bey trocknen mit 20 pr. Cent. begnügen läßt, eine nähere Unterſuchung aufzubürden, ſondern bey allen acciſbaren dem Gewichte nach, belegten Waaren ohne Ausnahme, die 20. und reſpective 25. tt. von jedem Sporko-Centner abzuziehen; und erſt alsdenn zu einer genauern Separation des Netto- von dem Sporko-Gewicht fortzuſchreiten, wenn es der Acciſant ſelbſt alſo verlangt, und ſich mit dem in der Tarif beſtimmten Averſo nicht begnügen läßt; maſſen eben dieſes Averſum der 20. und reſpective 25. pr. Cent. allein dem Acciſanten zu guten, und um allen willkürlichen Behandlungen der Aemter vorzubiegen, eingeführt, und zugeſtanden worden iſt.

§. 27. Auf Beſchweren der **Trechsler, ſo andern Beinarbeitern** wird die Ausfuhr von allerley **Bein und Knochen, Horn und Hornſpitzen, Klauen und die Hirſchgeweyhen** ohne zuvor erholten Paß, unter Strafe der Konfiſcation verbothen. Ausfuhr der Landsprodukten betreffend.

§. 28. **Schreibpapier** von allen Sorten, wie auch das **Druckpapier** ſolle bey Strafe der Konfiſcation ohne erlangten Paß gleichfalls nicht ausgeführet werden.

Wird hiemit anbefohlen, daß man von Mautamtswegen die nach der Lage jedes Orts, oder wegen beſonderer Umſtände deren allda vorhandenen Gewerben, ſich noch weiters äußerende Umſtände oder Beſchwerden in ein eigenes Libell verzeichnen, und dieſes gleichwohl zur Verbeſcheidung anhero einſenden ſolle. München den 12. April 1766. Zum Beſchluß.

Anzeige

über die in den Churlanden zu Baiern für bermal vorhandenen Haupt- Land- und Commercial-Straßen. Verfaßt Anno 1766.

a) Von München.

1. Ueber Dachau und Friedberg nacher Augsburg, chaußirt.

2. Ueber Dachau, Aichach und Rhain nacher Donauwörth, chaußirt.

3. Ueber Pfaffenhofen, Börnbach, Ingolstadt nacher Eychstädt, noch nicht völlig chaußirt.

4. Ueber Pfaffenhofen, Geisenfeld, Neustadt, Abensperg, Abach nacher Regenburg, noch nicht vollends chaußirt.

5. Ueber Erting, Landshut, Straubing, Cham und Furth in Böheim, bis auf ein weniges chaußirt.

6. Ueber Haag, Ampfing, Oetting, Märkl, Braunau und Ried nacher Oberösterreich, chaußirt. Dann von Oetting über Burghausen in das Salzburgerland, noch nicht chaußirt.

7. Ueber Ebersperg, Wasserburg bis Altenmarkt und gegen das Salzburgische, chaußirt. Dann von Altenmarkt nacher Traunstein und Reichenhall, auch chaußirt.

8. Ueber Aybling nacher Rosenheim, chaußirt, und von Aybling über Fischbach ins Tyrol, noch nicht völlig chaußirt.

9. Ueber Holzkirchen, Gmundt und Kreuth ins Achenthall, Lands Tyrol, nicht chaußirt.

10. Ueber Wolfertshausen, Benedictbayern nacher Mittenwald, und dann in Tyrol, nicht chaußirt.

11. Ueber Starnberg, Weilheim nacher Peitingen, und dann auf Schongau und Füssen ꝛc. noch nicht völlig erhoben.

12. Ueber Inning, Landsperg und Mindelheim nacher Memmingen, chaußirt.

b) Von Augsburg.

13. Die sogenannte Rottstraße über das Lechfeld, Spöttingen, Römmerkössel, Schongau, Peitingen, Imergau, und Mittenwald in das Land Tyroll, noch nicht völlig chaußirt. Dann von gedachtem Schongau über Steingaden und Hohenschwangau nacher Reite Lands Tyroll noch nicht völlig chaußirt.

14. Ueber Friedberg, Aichach, Schrobenhausen nach Ingolstadt und Geisenfeld, noch nicht vollends chaußirt.

15. Ueber Lechhausen, Wäldau nacher Neuburg, noch nicht völlig chaußirt.

c) Von Regensburg.

16. Ueber Stadt am Hof nacher Edertshausen, wie auch nach Regenstauf: beydes ins Morgau, chaußirt.

17. Ueber Straubing, Plädling, Vilshofen, theils nacher Passau, theils nacher Schärding, und St. Willibald, nacher Oberösterreich, meistens chaußirt.

d) Von Passau.

18. Ueber Schärding, Ried, Straßwalchen nacher Salzburg, chaußirt.

19. Ueber Schärding, Altheim nacher Braunau, chaußirt.

20. Ueber die sogenannte Riß und Zwiesel ins Königreich Böheim, noch nicht chaußirt.

e) Von Landshut.

21. Ueber Rottenburg, Velheim nacher Hemau im Nordgau, noch nicht völlig chaußirt.

22. Ueber Vilsbyrburg, Neumarkt, Neuötting, Trosperg und Altenmarkt, in das Salzburgerland, meistens chaußirt.

N. XXXIX.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue! welchergeſtalten Wir den **innern Handel und Wandel** nicht nur der Entrichtung der ſogenannten **Mittelmäuten** erlediget, ſondern auch von der Bezahlung deren auf den neuhauſſirten Kommerzialſträſſen angelegten **Wegzöllen** befreyet: dagegen aber ein nach der Zahl der Mähnſtücke in Unſern Landen zu Baiern abgemeſſenes Surrogat einheben zu laſſen, und ſolches hauptſächlich zur beſtändig guten Unterhaltung deren Chauſſées zu widmen für gut befunden haben: iſt durch die unterm 25. Oktober fertigen Jahres (* in offenen Druck gelegte General-Ausſchreibung bereits mit mehreren und umſtändig bekannt gemacht worden.

Wegen den aufgehobenen Mittelmäuten und Wegzöllen ſolle das Mähnſtückeſurrogat zu dem Haupt-Maut-Amte alljährlich eingeſendet werden.

Nachdeme es nun bey dieſer von Uns eingeführten heilſamen Anſtalt, mittelſt welcher die auf Unterhaltung der Mittelmaut- und Wegzollämter erlaufene Köſten, als wahre faux frais dem Lande nutzbareſt in die Erſparung gebracht werden, für anheuer mehrmalen, und nur mit der alleinigen Ausnahme ſein Bewenden hat, daß nach einer mit Unſrer lieb- und getreuen Landſchaft gepflogenen Einverſtändniß, Uns dieſe Surrogatsgebühr vor den gefreyten Bürgerſtand, wie vor die erſtern zwey Stände der Prälaten und Ritter, mit einer jährlichen Averſions-Summe vergütet werden ſolle. So bleibt ein ſolches mit dem Anhange hiemit unverhalten, daß Wir im übrigen die fertigen Jahrs verfaßte und eingeſendte Mähnſtück-Beſchreibungen mehrmalen zum Grunde gelegt: die Erforderung aber ab jedem Mähnſtücke vor dieſes 1766ſte Jahr auf vier und zwanzig Kreuzer, mithin auf die in nebenliegender Anzeige enthaltene Summa ſtirt, und dieſe in zween Zielern, als May und Michaelis, ohne allermindeſten Abgange baar eingebracht wiſſen wollen.

Befehlen demnach hiemit gnädigſt, dieſe Unſere Ausſchreibung denen ſämmtlichen Inkorporations-Orten ſogleich nach Empfange dieß mittels eines allenfalls durch eigenen Bothen herumzuſendenden kommenden Patens behörig zu inſinuiren, und einem jeden derſelben das nach der Mähnſtück-Beſchreibung, und dem heurigen fixo ad 24. kr. von jedem Stücke ſich ſummatim herauswerfende Surrogats-Quantum zu beſtimmen: damit dieſelben wegen des Unſeren Gerichts-Unterthanen betreffenden Betrags, ſogleich eine Subrepartition herſtellen, und die Einbringung ſelbſten uneinſtellig bewirken mögen; mittels welcher Subrepartition jedoch weder Unſere, noch die Inkorporations-Orte ad individua, oder auf jeden Contribuenten in ſpecie zu gehen, ſondern allein jeder Gemeinde, die ſie nach der Beſchreibung, und dem fixo von jedem Stücke pr. 24. kr. vor heuer betreffende Gebühr auszuſetzen, auch die weitere Eintheil-, und Einbringung ſolchen Betrags unter ſich ihr der Gemeinde gleichwohl zu überlaſſen iſt; geſtalten Wir, wie fertiges Jahr, die Beſchreibungen vor den Belegungsfuß annehmen, und ob der Mähnſtücke hier und da mehr oder weniger ſeyen, zur Zeit nicht unterſuchen, noch es auf weitläufige Ab- und Zuſchreibungen ankommen laſſen wollen.

Die Einſendung des ganzen betreffenden Surrogati muß, wie fertiges Jahr, alſo auch anheuer zu Unſerm Hauptmautamte, und zwar für das erſte Ziel mit Ende des Monats May, und für das letzte Ziel bis 15. Oktober jedesmal unter Begleitung der gewöhnlichen Münzzettel gegen Quittung unausbleiblich erfolgen; allermaſſen gegen die Säumige dießfalls, wie bey den Anlagen, der verordneten Exekutionsmitteln ohne weiters zu gebrauchen: im Falle einerſeits zu ſchuldenbringenden Verſaumniß aber, die Exekution auf eigene Köſten zu gewarten iſt. Verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs. München, den 14. April 1766.

(* Vid. die Sammlung von Anno 1771. N. 33. pag. 198.

N. XL.

Erhöchere Accise auf die Getreid-Ausfuhr zu Wasser und zu Lande.

Entbieten Unsere Gnade und Gruß zuvor, und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir der allzusehr überhandnehmenden Getreidausfuhr halber in Anbetracht vieler der Zeit obwaltenden Umständen nachstehende Verordnung ergehen zu lassen bewogen worden: Nämlich und

Erstens, wollen Wir die in Unsrer in Druck liegenden Maut-Tarif auf alle Getreidsorten, soviel deren außer Landes geführt werden, ausgesetzte Effito-Accis von 1. Jenner des bevorstehenden 1767ten Jahrs anfangend, bis auf weitere Unsere Resolution dergestalten erhöhet haben, daß von jedem aus Unseren Churlanden zu Bayern abführenden Münchner-Schäffel Waizens, Rockens, Gersten, Habern, oder Mischling ohne Unterschied, neben der tarifmäßigen Mautgebühr bey der Ausfuhr zu Lande absonderlich 32. kr. und bey der Ausfuhre zu Wasser auch absonderlich 48. kr. unnachläßlich eingebracht werden, und zur Verrechnung kommen sollen. Wobey

Zweytens, Die Ausfuhr zu Lande gegen sothane Maut und Accis zur Zeit zwar noch jederman frey, und ohne zuvor erholten Paß offen seyn, die Ausfuhr zu Wasser hingegen andergestalten nicht unternommen werden solle, es habe dann derjenige, der ein Frucht-Quantum pr. Wasser aus dem Lande zu führen verlangt, noch zuvor ehe er die Ladung unternimmt, einen Ausfuhrpaß bey Unserm Haupt- und General-Maut-Direktorio bewirket, und beygebracht.

Drittens, Haben sich zu Verhütung der Unterschleifen auch die in Unsern Landen das Inkolat gaudierende Nachbarn sowohl, als Unsere Oberpfälzische und übrige außer Unsern Churlanden gelegene Unterthanen, wenn sie zu Wasser Getreide aus Unsern Landen ausführen wollen, zuvor, ehe sie eine Ladung machen, mit einem Maut-Direktorial-Paß zu versehen, als welcher ohne besonders obwaltende Bedenken nicht verweigert, sondern unentgeldlich ausgestellet werden wird; wie sie dann auch soviel die eigene Nothdurft betrift, mit der erhöherten Accis allerdings verschont bleiben, und nur allein die tarifmäßige Maut wie bishero zu entrichten haben werden. Und weilen

Viertens, Nicht unzeitlich zu besorgen, daß unter dem Namen nur transitirender Getreide unsere Landesvorsorge vereitelt, und durch Zuladungen manche Ausschwärzungen bedeckt werden dürften, wenn wir nicht dargegen alle Fürsicht fürkehren ließen: so ist Unsere weitere gnädigste Anbefehlung hiemit, daß sich Unsere an der ersten Gränze gelegene Mautämter von allen per Transito in Unsere Lande hereingehenden auswärtigen Getreid zwar nur die Transito-Mautschuldigkeit erlegen lassen, und wie bey andern Gütern mit einer haltbaren Obsignation der Ladung verfahren, die letztbetretende aber auf das genaueste dahin sehen sollen, ob die Obsignation unverletzt, oder einiges Merkmaal von unterlaufenen Unterschleifen obhanden seye: Gestalten auf solch letztern Falle gleichwohl in soweit, als die ausführende mit denen eingeführten Transito-Getreidern in Quanto oder Quali nicht übereinstimmen wurden, mit ergiebiger Strafe, oder nach Umständen gar mit der Confiscation zu verfahren wäre.

Schließlichen ist diese Unsere Generalausschreibung nicht nur von den Orts-Obrigkeiten öffentlich verlesen zu lassen, sondern es haben selbe auch unsere Mautämter, damit sich der Mautgast hierinnen ersehen möge, öffentlich auszuhenken. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 18. December Anno 1766.

N. XLI.

N. XLI.

Nachdeme Seine Churfürſtliche Durchläucht ꝛc. ꝛc. vermög einer unterm 22. dieß Monats ex Intimo erlaſſenen Reſolution gnädigſt reſolvirt haben, daß von den auswärtigen fremden in die hieſige Lande hereingehenden Pfund- oder Sohlleder (* die tarifmäßige Conſummo-Acciſe bis auf weiters dupplirt, ſohin von jedem Centner anſtatt der bishörigen 1. fl. 40. kr. fürohin 3. fl. 20. kr. eingebracht, und verrechnet werden ſollen: ſo wird vom Churfürſtlichen Haupt- und Generalmautdirektoriums wegen ein ſolches denen hernachgeſetzten Churfürſtlichen Mautämtern notificirt ꝛc. München, den 29. Decemb. 1766. Vom Pfund- und Sohlleder-Acciß.

(* Vid. N. 101.

N. XLII.

Nachdeme bey den Churfürſtl. Maut- und Accißämtern nicht nur ſeit emanierter neuer Mautordnung, ſondern auch von der Zeit der ehemaligen Mautverfaſſung an, hin und wieder viele Confiſcations- ſo andere Strafgelder und derley Baarſchaften bis auf künftige Verrechnung ad depoſitum genommen worden, welche ſich in denen Amtskaſſen reſpektive Handen der Beamten vorfinden müſſen; Se. Churfürſtl. Durchläucht aber gnädigſt wollen, daß alle dergleichen, wie immer Namen habende Depoſita von Seite der Aemter gleich nach Empfange dieß in eine gefertigte Deſignation gebracht, darüberhin dieſe Deſignation zum Haupt- und Generalmaut-Direktorio mit der Anmerkung, woher ſich ein ſo anderes nehme, und woran es dabey erwinde? ungeſäumt, und zwar a die recepti längſtens in einer Monatsfriſt gehorſamſt eingeſendet werden ſollen. So wird dieſe gnädigſte Willensmeynung hiemit allen Maut- und Accißbeamten der ſchuldigſten Befolgung halber mit dem weitern Auftrag bedeutet, daß dieſelben nicht nur ſolche der Zeit angewachſene, und dato vorhanden ſeyn müſſende Depoſita bey dem nächſtheurigen Monatſchluß, ſondern auch fürohin alle dergleichen zu hinterlegen kommende Gelder weiters ſogleich in das zufällige Einnahms-Manual zu Empfange einſtellen, und ſolchergeſtalten unter andern Amtsgefällen zu der Churfürſtlichen Hauptkaſſe reſpektive Rentzahlämtern unausbleiblich einſenden ſollen: allermaßen nach der Hand, wenn ein Confiſcations- oder Straffall entweders confirmiret, oder die Abſolutoria darüber ertheilet wird, jedem Amte aufgegeben ſeyn ſolle, den völligen vorhin pr. Empfang gebrachten Betrag gleichwohl in der Rubrique auf übrige Ausgaben wiederum belegter pr. Ausgab, und ſo dem Churfürſtlichen Aerario ein Antheil zuerkennt worden, ſolchen in der Einnahms-Rubrique auf Confiſcations- und Strafgefälle in Empfang zu bringen. Deſſen zu geſchehen ſich höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchl. mit dem Unverhalt gnädigſt verſehen, daß derjenige, welcher einiges Depoſitum dieſer Verordnung zugegen hinterhaltete, ſich ſelbſten die Schuld beyzumeſſen haben ſolle, wenn er als ein Malverſant, oder hinterſtelliger Beamter einer näheren Unterſuchung übergeben werden wurde. Sign. München, den 28. Jänner 1767. Beſchreibung der Baarſchaften bey den Maut- und Acciß-Aemtern.

N. XLIII.

Nachdeme von Seiten des Hochſtifts Regensburg zu Frießheim eine ſogenannte Mautgebühr eingebracht wird, unerachtet bemeldtes Frießheim eine bloße in den Landen zu Baiern gelegene Hofmark iſt; ſo haben Se. Wegen nicht ſchuldig. Maut-

Entricht. zu Frießheim.

Churfürstliche Durchläucht anbefohlen, solchen Unfug ferner nicht zu gestatten; gleich dann auch diese landesherrliche Verordnung zu dem Ende hiemit kund gemacht wird, damit jedermann wissen möge, daß man zu Frießheim eine hochstiftische Maut zu entrichten nicht schuldig seye. Sign. München, den 10. März Anno 1767.

N. XLIV.

Wie es in Maut- und Accis-Sachen, dann des freyen Handels und Wandels halber zwischen dem Hochstift Passau und Baiern gehalten werden solle.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue! Es ist nunmehro zwischen Uns, und dem Herrn Fürst-Bischoffen zu Passau zu Behebung einiger bey Gelegenheit Unsrer neulich publicirten Maut- und Accißordnung in Betreff des wechselweisen freyen Handels und Wandels der beyderseitigen Landen und Unterthanen, dann der davon zu entrichten kommenden Maut- und Accißreichnissen sich ergebenen Anständen und Irrungen, durch beyderseits zusammgeordnete Räthe ein Vertrag, wie nachfolgend zu vernehmen, auf ein beständiges freundnachbarlich abgeschlossen worden, wobey im Voraus zu bemerken, daß die in den Jahren 1608. und 1690. errichtete Recessen bey dieser Handlung zum Grunde gelegt, und ihrem ganzen Inhalt und wahren Verstande nach, allerdings bestätiget seyn, und bleiben sollen, in soweit nicht mittels gegenwärtiger Vergleichshandlung etwas anderes bedungen worden ist. Damit aber allforderst deutlich und klar bestimmet werde, was durch das vertragmäßige Incolat, oder den wechselweisen freyen Handel und Wandel der beyderseitigen Unterthanen in die beyderseitige Landen verstanden, und gemeynt seye: So erklären Wir fürs

Erste, Daß zufolge sothanen Incolats nicht nur sämmtliche der Stadt Passau Bürger, Handelsleute, und Inwohnere, sondern auch alle des Hochstifts, Passau Insassen und Unterthanen, niemand ausgenommen, des freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen, in Unsern Landen zu Baiern aller Orten, und zwar nicht allein auf den öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außerhalb derselben, wie Unsere eigene Unterthanen und Landleute, mithin auch mit Beobachtung der allgemeinen Lands- dann jeden Orts besonders eingeführten Polizey sich zu erfreuen, und benanntlich das Getreid, dann alle Lebensmittel und Pfennwerthe, soviel sie deren zu eigner Hausnothdurft bedärfen, bey den Häusern, gegen Aufweisung obrigkeitlicher Attestaten zu erkaufen, und an sich zu bringen die Freyheit haben sollen, ohne daß ihnen in solch ihrem Handel und Wandel eine von Uns gegen die Ausländer verhängende Sperre, oder Ausfuhrverboth, und noch weniger ein Einstand von Seite Unsrer Unterthanen, oder anderer Käufer im Wege stehen mag: welche Freyheit zu kaufen sich um so mehr auch von allen den Nothdurften verstehet, die für den Fürstl. Passauischen Hofe, das dasige Domkapitel, die gesammte Hofstaat und Churfürstliche Bediente, dann nicht minder für die Fürstl. Bräu- und andere Aemter zu eigener Nothdurft und Verbrauch in Unsern Landen zu Baiern erkauft, und nach der Stadt Passau, oder in das Hochstift gebracht werden. Auf gleiche Weise hat sich

Zweytens, der Herr Fürst Bischof von Passau erkläret, daß die auf drey Meile Wegs der Stadt Passau, und übrigen Hochstiftsortschaften benachbarte Churbaierische Unterthanen und Insassen, niemand ausgenommen, nicht nur in gedachter Stadt Passau, sondern auch in dem ganzen Hochstift eines gleichmäßigen freyen Handels und Wandels im Kaufen und Verkaufen, und zwar nicht nur allein auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außerhalb derselben, wie die Fürstliche Passauische eigene Landleute und Unterthanen, jedoch ebenfalls nur zur eigenen Nothdurft, und gegen Vorweisung obrigkeitlicher Zeugnissen mit Beobachtung der allgemeinen Lands- dann jeden Orts besonders eingeführten Pollizey zu genießen haben, ohne daß wider solche ihre Handelsfreyheit einiger Einstand von Seite der Passauischen Bürger und Unterthanen, oder an-

dern

dern Käufern Platz greifen, oder eine Sperre verhänget werden ſolle. Und gedachter Herr Fürſt Biſchof von Paſſau wird auch die Freyheit zu eigener Nothdurft in den Paſſauiſchen Landen zu kaufen Unſerm Hofe, Hofſtaat, Aemtern und Bedienten, wie dieſelbe ihnen und den ihrigen von Uns zugeſtanden worden, willfährig zu reciprociren ſich nie entnehmen. Und gleichwie den Paſſauiſchen Bürgern, und übrigen Hochſtiftiſchen Unterthanen in Unſern Landen zu Baiern der Getreid- und anderer Viktualienkauf zur eigenen Nothdurft und Verbrauch auf beybringend obrigkeitliche Zeugniſſe ſogar bey den Häuſern geſtattet wird: ſo ſolle ein gleiches auch beſagten auf drey Meile Wegs um Paſſau, und das Hochſtift entlegenen Churbaieriſchen Landleuten und Unterthanen in geſammten Hochſtifts-Landen, und der Stadt Paſſau zuſtehen: mit der des Viehekaufs halber hierbey folgenden ſonderbaren Erläuterung, daß denſelben auf drey Meile benachbarten, nicht nur an den Jahr- und Wochenmärkten, ſondern auch ſonſt zu aller Zeit bey den Ställen und Häuſern der Viehkauf zur eigener ihrer Nothdurft, unverhindert aller Sperre, oder Einſtandes gebühren, auch Unſere Hofffleiſchhacker ihnen, ſoviel die alleinige Nothdurft Unſers Hofes betrift, und in ſoweit dieſe durch beybringende Unſere Hofküchenamts-Atteſtaten beſcheiniget wird, hierinfalls gleichgehalten: und endlichen den übrigen Unſeren Unterthanen und Landmetzgern in Erkaufung des Viehs im Hochſtift und der Stadt Paſſau, ſoviel Vorzug vor andern Fremden und Ausländern eingeräumt ſeyn ſolle, daß ſie zwar nicht bey den Ställen, ſondern allein auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten, allda aber ſowohl vor, als nach Abwerfung des Schaubs, das Viehe zu kaufen befugt ſeyn ſollen.

Drittens, verſtehet ſich dieſer wechſelweiſe freye Handel und Wandel zwar, wie ſchon erwehnet, auch auf jene Produkten, welche ſonſten auszuführen in eines oder des andern Lande verbothen ſind, oder noch verbothen werden dürften. Wo mithin vorbemeldte benachbarte Churbaieriſche Unterthanen und Landleute in der Stadt und dem Hochſtifte Paſſau auch die allda geſperrten oder noch zu ſperrenden Produkten, gleichwie gegenſeits die Paſſauiſche Bürger, und übrige Hochſtiftiſche Unterthanen, und Landleute in den Churbaieriſchen Landen die daſelbſt geſperrten, oder noch zu ſperrende Produkten, gleichwohl ohne Hinderung erkaufen mögen: es ſolle aber dieſer wechſelweiſe freye Kauf der geſperrten oder noch zu ſperrenden Produkten hiemit ausdrücklich nur zu dem eignen nothdürftigen Gebrauche geſtattet, mithin weder den Paſſauiſchen Bürgern und Unterthanen von den in Baiern geſperrten Sachen, noch den Baieriſchen Unterthanen und Landleuten von dem im Hofſtifte geſperrten Produkten etwas in auswärtige Lande zu verführen freygeſtellt ſeyn: allermaßen Wir Uns mit dem Herrn Fürſt-Biſchofe hierinfalls freundnachbarlich dahin verſtanden, daß keiner aus Uns den Seinigen die Ausfuhr eines in des andern Lande geſperrten Produkts verſtatten ſolle, er habe dann vorher befunden, daß ſothane Ausfuhr dem andern unnachtheilig beſchehen möge. Des Endes willen Wir dann auch die obwaltende Umſtände allwegen jeder ſelbſt wohl erwägen, und ohne von Uns ertheilten Paß niemanden dergleichen Ausfuhr zu unternehmen mitſeyn werden. Wenn aber der einte aus Uns den Seinigen nach vorhergegangener iztermeldter Ermäßigung der obwaltenden Thunlichkeit einen Ausfuhrpaß ertheilt haben wird: ſoll derſelbe Paß ab Seite des anderen Theils allwegen reſpektirt, und das ſolchergeſtalten auszuführen bewilligte Produkt in des anderen Lande für ein bloſes Tranſito angeſehen, und in ſolcher Maaß unaufhältlich paſſirt werden. Belangend die reciprocirlich zu entrichten kommende Maut- und Aufſchlags- oder Acciß- und dergleichen Gebührniſſen: Da ſollen

Viertens, Allfoderſt Unſere und des Herrn Fürſt-Biſchofs beyderſeitige Kammergüter einer wechſelweiſen völligen Befreyung genießen, alſo zwar, daß all dasjenige, was für des Herrn Fürſt-Biſchofs zu Paſſau Hofe und Hofſtatt, oder für deſſen Bräu- und andere Aemter, wie auch, und nicht weniger für das Hochſtift Paſſauiſche Domkapitel in den Baieriſchen Landen erkauft, oder an Zehend-

und Dienſtgetreidern, ſo anderen eignen Produkten aus Baiern, oder aus dem Hochſtifte durch Baiern nacher Paſſau, und in die Hochſtiftiſche Lande gebracht wird, bey Unſern Maut- und Acciß-Aemtern auf die von des Herrn Fürſt-Biſchofs ſelbſten, oder Dero Kammer, oder dem Domkapitel beybringende Päſſe, Maut- und Accißfrey paſſirt, und das, was hinwieder Unſer Hof für ſich, die Hofſtaat, und andere Unſere Aemter in den hochſtiftiſchen Landen erkauft, oder an eignen Sachen durch die Stadt, oder das Hochſtift Paſſau verführt, bey den Fürſtlichen Paſſauiſchen Zollämtern gegen Beybringung der von Uns unterzeichneten Päſſen ebenfalls, und in dem nämlichen Maaße reciprocirlich frey gelaſſen werden ſolle, wovon nur allein das Unſrige Salzkammergut, dann das von Uns, und des Herrn Fürſt-Biſchofs aus Unſern Bräuhäuſern verſchleißende Bier ausgenommen iſt. Geſtalten Wir von Unſern zu Paſſau tranſitirenden ſowohl eigenen Reichenhalliſchen, als Hälleiniſchen Salze die Paſſauiſche Maut dem Vertrage von Anno 1608. gemäß, auch fürohin jederzeit entrichten zu laſſen, über Uns genommen, wegen des Biers aber Wir Uns mit dem Herrn Fürſt-Biſchofe dahin freundnachbarlich vereinet haben, daß von dem Eimer kein mehrers als 1. kr. Maut wechſelweis eingebracht werden ſolle. Belangend das der Stadt Paſſau zuſtändige Abſtoß- und Niederlagsgeld, ſollen ſolches Unſere ſämmtlichen Unterthanen und Landleute von den zu Paſſau pr. Waſſer oder zu Lande vorbey- oder durchführenden, oder auch ablegenden eigenen baieriſchen Landsprodukten auf Beybringung obrigkeitlicher Atteſtaten, daß es lediglich Baieriſche Landesprodukte ſind, zu bezahlen nicht ſchuldig, ſondern dieſe Abſtoßgebühr allein von den Ausländiſchen durch- oder an ſie Speditionsweiſe, oder auch zum eignen Conſummo verführenden Feilſchaften in der Maaße, als die Tarif enthält, zu entrichten ſeyn, mit der alleinigen Ausnahme, daß von der in die Lande zu Baiern über Paſſau einführenden Schaaf- und Baumwolle auf beybringende Atteſtaten vom Centner 1½. kr. entrichtet werden ſolle. Was aber die bey den Hochſtiftiſchen Mautſtädten von Seite Unſrer Unterthanen und Landleuten zu entrichten kommende Mautgebührniſſen anbelanget, hat der Herr Fürſt-Biſchof das nacher Paſſau kommende Baieriſche Holz mautfrey zu ſeyn erkläret: wird auch von demjenigen Viehe, ſo die auf drey Meile Wegs antreibende, wie obſtehet, zur eigenen Nothdurft, wie auch und nicht minder von jenem Viehe, ſo Unſere Hofffleiſchhacker zum Conſummo Unſers Hofes im Hochſtifte, oder der Stadt Paſſau kaufen, wie oben verſtanden, auf beybringende Hofküchenamts-Atteſtata jenen Aufſchlag, welchen ſonſt ſowohl die eigenen Bürger, und Meggerſchaft, als die Fremden zu bezahlen haben, nicht erfordern, ſondern ſie damit gänzlich verſchonet laſſen: und ſolle überhaupt keiner Unſrer Unterthanen, und Landmann bey den Hochſtiftiſchen Mautſtädten jemal etwas mehrers zur Maut, oder andern Schuldigkeit, was ſie in der Stadt und dem Hochſtifte Paſſau zu eigner Nothdurft erkaufen, zu entrichten gehalten ſeyn, als was bishero herkommlich zu verreichen geweſen iſt. Damit jedoch ſie die Hochſtiftiſche ſich des Reciproci bey Unſeren Mautſtädten auch zu erfreuen haben mögen: So ſolle

Fünftens, nicht nur den Bürgern, Handelsleuten, und ſämmtlichen Inwohnern der Stadt, ſondern auch allen Unterthanen des Hochſtifts Paſſau ohne Ausnahme, die in der neu emanirt-Churbaieriſchen Maut- und Accißordnung ausgeſetzte Effito-Acciß-Gebühr nicht nur von den in Baiern erholenden fremden Waaren, ſondern auch von den allda zum eignen Gebrauche erkaufenden Landes-Produkten, auf Auslieferung der ſchon oftermehnten obrigkeitlichen Zeugniſſe gänzlich erlaſſen, mithin die ehemal allein denen Bürgern, Handelsleuten, und armen Häuſern zu Paſſau zugeſtandene Mautzollbefreyung fürohin auf alle übrige Inwohner der Stadt, und darüberhin auch auf die ſämmtliche Inſaſſen und Unterthanen des ganzen Hochſtifts (in ſoweit ſie nämlich der Churbaieriſchen Landesprodukten zu eigner ihrer Nothdurft, und nicht zu weiterer bloßer Verhandlung bedärfen, und deſſen die obrigkeitliche Atteſtaten beybringen) erſtrecket ſeyn, und bleiben. In ſoweit es aber

Sechstens,

Sechstens, um die Bezahlung der tarifmäßigen Eſſito-Maut zu thun, ſolle ihnen auch dieſe ab allen, wie verſtanden, mit beybringenden Zeugniſſen zum eignen Gebrauche erkaufenden Baieriſchen Landes-Produkten auf ein Quart hiemit moderirt, mithin in ſolchen Fällen nur allwegen ein Viertel der in der Tarif ausgeſetzten Mautgebühr bezahlt: wenn ſie aber dergleichen Produkte nicht zur eignen Conſumption der Stadt und des Hochſtifts, ſondern zum anderweiten Verkauf und Trafique aus Baiern ausführen, alsdann gleichwohl ſowohl die völlige Eſſitomaut als Acciß, von ihnen, wie von den eignen Baieriſchen Unterthanen und Landleuten unverweigerlich entrichtet werden. Und weilen ſie

Siebentens, mit und neben den Churbaieriſchen Bürgern und Inwohnern allenthalben die Märkte in Baiern zu beſuchen, und im Verkaufen mit jenen gleiche Freyheit haben: ſo erfordert ihre Gleichſtellung mit dieſen, daß ſie von allen, ſo ſie in Baiern zum Verkaufe einführen, die tarifmäßige Conſummomaut- und Accißgebühren zu bezahlen haben, gleichwie nämlichen die allenfalls in dem Hochſtift einzuführende Conſummomaut und Acciß von beyderſeitigen Unterthanen zu entrichten ſeyn wird. Ferners und

Achtens, ſind die Paſſauiſche Bürger und Hochſtiftiſche Unterthanen von denjenigen Sachen, welche von einem fremden, oder nicht Baieriſchen Orte nacher Paſſau, oder ins Hochſtift, und von Paſſau, oder aus dem Hochſtifte an ein anderes nicht Baieriſches Ort durch die Churbaieriſche Lande an ſie, oder von ihnen verſendet werden, die gewöhnliche Tranſitomaut, wie ſolche in der neu emanirten Churbaieriſchen Tarif ausgeſetzt, und von anderen Kommercirenden erfordert wird, zu bezahlen allerdings gehalten. Und im gleichen Falle haben hinwiederum auch die Churbaieriſchen Handelsleute und Unterthanen bey den Hochſtiftiſchen Mautſtädten die herkommliche Tranſito-Mautſchuldigkeiten zu bezahlen.

Neuntens, wenn die Paſſauiſchen Bürger, oder Hochſtiftiſchen Unterthanen etwas aus Baiern in die Stadt, in das Hochſtift, oder ſonſt an andere auswärtige Ortſchaften überbringen, wovon die Conſummoacciße bereits entrichtet worden: ſolle von ſolchem Gut der Rückzoll der Churbaieriſchen Mautordnung und Tarif gemäß nicht geweigert, ſondern allwegen paar erſtattet werden. Welches gegen die Churbaieriſchen Bürger und Unterthanen von Seite der Hochſtiftiſchen Mautſtädten reciproce gleichmäßig alſo zu beobachten kommet.

Zehentens, ſind ſie die Paſſauiſchen Unterthanen und Inſaſſen des Weggelds von einem Baieriſchen Orte zum anderen in den Churlanden Kraft dieß völlig befreyet, von dem Conſummo-Eſſito- und Tranſito-Fuhrwerke, oder Paſſage aber haben ſie gleich den eigenen Landleuten die gewöhnliche Gebühr abzuführen: und ſollen die Baieriſchen Bürger und Unterthanen in Hochſtiftslanden auf gleiche Weiſe des Weggelds befreyet ſeyn. Von dem Conſummo-Eſſito- und Tranſito- oder Paſſage aber, wie die eigene Unterthanen bezahlen.

Eilftens, ſollen auch die Paſſauiſchen und Hochſtiftiſchen Handelsleute, welche die Märkte in Baiern beſuchen wollen, mit den gewöhnlichen Handels-Patenten ſich zu verſehen, und dieſe, wie die eigene Krämer im Lande von Zeit zu Zeit erneueren zu laſſen ſchuldig ſeyn. Gleichwie auch hinwieder die Baieriſchen Handelsleute, ſo die Hochſtiftiſche Märkte zu bauen gedenken, die Fürſtliche Patente hierzu zu erheben, und ſich ſolche von Zeit zu Zeit, wie die anderen Fremden und Hochſtiftiſchen Krämer ſelbſten renoviren zu laſſen haben. Und weil

Zwölftens, die Lage der Stadt Paſſau dermaßen beſchaffen, daß derſelben die in der Churbaieriſchen Manttarif beſtimmte Conſummo-Stuckmaut ſowohl, als auch beſonders an den Marktstägen die genaue Vermaut- und Veracciſſirung deren, ſo Viktualien der Stadt zutragen, beſchwerlich ſeyn will: ſo haben Wir bewilliget, und befehlen Unſeren Mautämtern hiemit gnädigſt, daß, wer an Vik-

tualien, als Butter, Schmalz, Eyer, Milch, Geflügel, Kräutelwerk, und dergleichen, nur etwa einen Werth von 2. fl. oder darunter mit sich zur Stadt Passau bringet, gleichwohl darmit ganz frey passirt, mithin das Quart der tarifmäßigen Essitomaut pro rata quantitatis mit Nachlassung der Accise, erst von deme, was den Werth 2. fl. übersteiget, erfordert, und von denen zum Consummo in Unsere Lande aus der Stadt Passau herausbringenden Naturalien und Fabrikaten die Consummo-Stuckmaut gänzlich nachgelassen, folgbar nur die Tarifmäßige Consummo-Accise pro rata quantitatis vel pretii nach Maaße des auf einen ganzen Centner gesetzten Betrags (und zwar mehrmalen erst alsdann, wenn der Werth der herausbringenden Feilschaften sich über einen Gulden erstrecket) eingehoben werden solle. Welches alles von dem Herrn Fürst-Bischofe zu Passau eben also reciprocirlich gegen Unsere Baierischen Unterthanen und Landleute durch dero Mautstädte beobachten zu lassen, zugesichert worden ist. Schließlich, und

Dreyzehntens, Wollen wir Unsere gesammte Gerichts- dann Mautbeamte, und Unterthanen auf die genaue Erfüllung eines jeden Punkts dieses gegenwärtigen sowohl, als der ältern oballegirten Verträgen, wie auch und allforderst eines bescheiden- und nachbarlichen Betragens, gleichwie es an Seite Passau gegen die Unsrigen eben also beobachtet werden wird, hiemit ernstlich angewiesen, und dabey gnädigst befohlen haben, daß diese geschlossene Vergleichshandlung von nun, nämlich den Tag der Einlieferung an ihren Anfang nehmen solle. München, den 24. Merz Anno 1767.

N. XLV.

Wem der Verkauf des fremden Leders und wie Gebühre?

Seine Churfürstliche Durchläucht Unser gnädigster Herr Herr! haben zu mehrerem Behufe der innländischen Gärbereyen die vorsorgliche Entschließung gefasset, den sämmtlichen innländischen Lederen den Ausschnitt des fremden Leders, dessen sie sich bishero mit Unterlassung selbstiger Arbeit angemasset, vollends verbiethen zu lassen, mithin ihnen nur mehr den Ausschnitt des im Lande gearbeiteten Leders zu verstatten, mit dem Anhange, daß sich diejenige, welche bey der Publikation dieser Verordnung annoch mit auswärtigen Leder versehen sind, solchen Vorraths bishin den ersten August dieß Jahrs unfehlbar, und um so gewisser entledigen sollen, als von solchem Tage an, alles bey einem innländischen Gärber findende auswärtige Leder der Confiscation unterworfen seyn wird. Wie dann mehr höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. eben zum Beßten der innländischen Gärbereyen, und zu desto mehrern Beförderung ihres Verschleißes hiemit verordnen, den Verkauf des fremden Leders in Dero Landen von solcher Zeit an, außer der dazu berechtigten Handelsleuten und Krämern, lediglich Niemanden, und auch diesen andergestalten nicht zu gestatten, als daß sie es in ganzen und halben Häuten hinzugeben, und in kleinern Theilen nicht zu verkaufen haben sollen; massen auch den Schuhmachern, und sonst jedermann die Einschaffung auswärtigen Leders anderst, als zu ganzen und halben Häuten nicht mehr gestattet werden wird. Sign. den 11. April. 1767.

N. XLVI.

Wenn die per Consummo hereine kommende Waa-

Wir Maximilian Joseph Churfürst ꝛc. ꝛc. Urkunden, und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen, wie daß Wir aus bewegenden Ursachen Unsern Maut- und Accis-Beamten ernstlich, und bey Vermeidung bevorstehend wirklichen Kassation befohlen, und aufgetragen haben, von nun an alle und jede per Consummo ins Land hereingekommene Kolli, Paquets, und Sachen

nichts

nichts ausgenommen, erſt alsdann in die Häuſer überbringen, und verabfolgen zu laſſen, wenn ein ſo anders zuvor in Beyſeyn des Eigenthümers, oder ſeines Bewalteten inſtruktionsmäßig beſchauet, und behandelt ſeyn wird. Wobey ſie Beamte nicht anzuſehen, noch ſich irre machen zu laſſen haben, unter was für einer Attreſſe eine Sache zum Vorſchein komme: allermaßen Wir es mit allem, ſo an Unſere landesfürſtliche Perſon attreſſirter vorkommet, ſelbſten auch alſo, und nicht anderſt gehalten wiſſen wollen. ren in die Häuſer gebracht werden dürfen.

Verſehen Uns demnach gegen jedermann in Gnaden, daß dieſer Unſerer Verordnung zuwider, Unſeren Beamten nichts zugemuthet, und am allerwenigſten denſelben vonetwegen, oder auch ſonſten wegen ihren ämtlichen Verrichtungen ungebührlich werde begegnet werden.

Würde ſich aber jemand wider beſſeres Verhoffen eines Widrigen anmaſſen, die an ihn kommende Sachen mit Ungeſtimme, oder Drohungen unbeſchauter abfordern, oder auch anſonſten ſich gegen Unſer Mautamt, und dabey angeſtellte Bediente mit Spott, Schimpf, oder Schmähungen vergehen, der ſolle in Kraft dieſer Unſrer Anbefehlung, durch die beym Amte befindliche Militarwache ohne weiters arretirt, und eintweders gleich Amts halber nach Verdienen beſtraft: oder wenn die Perſon darnach beſchaffen, Uns ſelbſten förderſamſt überſchrieben, und angezeigt werden: geſtalten Wir feſt entſchloſſen ſind, derley Ungebühren Niemanden, welchen Karakters er gleich ſeyn mag, ohne Verhängung Unſrer wohlempfindlichen Ungnade hin- und fürübergehen zu laſſen. Urkundlich, und damit ſich hierunter mit der Unwiſſenheit Niemand entſchuldigen möge, haben Wir dieſe Verordnung unterzeichnet: Gegenwärtiges aber hiemit gefertigter bey dem Amte zu affigiren befohlen. Geſchehen München, den 14. May 1767.

N. XLVII.

Nachdeme Se. Churfürſtl. Durchläucht zu ungnädigſten Misfallen vernommen, daß die innländiſchen Lederer und Gärber die rohen Häute nur halb bearbeiten, oder abſieden, ſodann die Gefährde brauchen, unter Vorſchützung ganz bearbeiteter Häute und Leders, dieſe nicht völlig zum Leder verfertigte Häute und Felle außer Landes zu verkaufen, oder zu verſenden, ſolcher Unfug aber die ſchleunigſte Abſtellung erfordert: als ergehet an die Churfürſtl. Mautämter hiemit der gnädigſte und ernſtliche Befehl, niemanden, wer er immer ſeye, derley halbbearbeitete, oder bloß abgeſottene Häute außer Landes paſſiren zu laſſen, ſondern dieſelbe zur völligen Bearbeitung unter bedrohender Strafe der Confiſcation zurücke zu weiſen, dießfalls auch die Beſchauer, und Mautdiener ihrer Amtsſchuldigkeit zu erinnern: maßen man von hieraus auf die allenfalls dennoch einſchleichende Konnivenz unter der Hand ein wachſames Aug tragen, und auf Erfahren ernſtliche Ahndung vorkehren werde. Und weil zugleich den ſämmtlichen innländiſchen Ledern der Ausſchnitt des ausländiſchen Leders verbothen, ihnen alſo nur der Ausſchnitt ihres ſelbſt fabricirten Leders erlaubt iſt: dereutwillen ihnen auch zu Entledigung ihrer Vorräthe vom auswärtigen Leder vom Monat May anfangend bis Ende Julii ein drey monatlicher Termin anberaumt worden: dergeſtalten, daß auch den Kaufleuten unter der Strafe der Konfiſcation nicht mehr geſtattet werden dürfe, das ausländiſche Leder anders als nur in ganz- und halben Häuten an die Schueſter zu verkaufen: dieſe letztere aber unter der nämlichen Strafe daſſelbe nur in ganz- und halben Häuten, nicht aber Sohlenweis in minuto ſich beyzulegen haben: ſo wird hiemit gleichfalls gnädigſt verordnet, hierauf ſtricte zu halten, ein widriges aber mautordnungsmäßig zu beſtrafen, und im übrigen von dieſer gnädigſten Reſolution denen inkorporirt-Churfürſtl. Beymautſtationen förderſamſte Kommunikation zu thun. München, den 16. Julii 1767. Daß keine halbbearbeitete Häute außer Landes gehen ſollen.

N. XLVIII.

Von Weglaſſung der Ueberſchriften in Mautſachen.

Es beweiſet die tägliche Erfahrenheit, daß die ſämmtliche Churfürſtl. Maut- und Beymautämter ihre von Zeit zu Zeit an das dieß Orts angeordnete Haupt- und Generalmautdirektorium erſtattende Amts- und Parteyberichten, ſo andere Vorſtellungen von außenher zu rubricíren, und den Betreff des Inhalts zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu überſchreiben pflegen. Wie nun aber dieſe Ueberſchriften in Mautſachen um ſo rathſamer gar wegzulaſſen ſind, als derley Berichte eben durch Veranlaſſung ſolcher Ueberſchriften in unrechte Hände gelangen, ſodann entweder gar unterſchlagen, oder wenigſtens eine Zeitlang zurück gehalten, oder aber die einberichtete Vorfallenheiten noch vor, und ehe ſie bey der behörigen Stelle erſcheinen, aller Orten kund werden können: ſo wird von Haupt- und General-Maut-Direktoriums wegen zu gänzlicher Verhinderung aller möglichen üblen Folgen hiemit gnädigſt befohlen, daß in Zukunft von den Churfürſtl. Mautämtern die in Mautſachen anhero erſtattende Berichte ohne Unterſchied, ſie mögen betreffen, was ſie immer wollen, a tergo nicht mehr überſchrieben werden ſollen: indeme dasjenige, was derley Berichte enthalten, niemand anderer, als das Direktorium, wohin dieſelbe erſtattet werden, zu wiſſen vonnöthen hat. Im übrigen iſt durch die Hauptſtationen denen allda hin inkorporirten Churfürſtl, Beymautämtern von gegenwärtig-gnädigſter Anbefehlung der durchgehends gleichen Darobhaltungs willen in dieſer Abſicht eine ſchleunige Kommunikation zu thun. München, den 10. Septemb. An. 1767.

N. XLIX.

Von den aus- und inländiſ. Wollen-Zeugwaaren.

Entbieten allen und jeden Unſere Churfürſtliche Huld und Gnade: und geben hiemit zu vernehmen: wasmaßen es mit Unſrer dem geſammten Publiko unterm 10. Septemb. An. 1762. (* durch offenen Druck angekündigten, und zeither eiferig betriebenen Landmanufaktur der Wollenzeugen, der ſich dagegen aufgeworfenen Beſchwer- und Hinderniſſen ungeachtet(unter göttlichen Segen und Unſrer Handhabung, nun ſoweit gediehen, daß alle und jede Wollenzeugwaaren ohne Ausnahme, nicht nur in der erforderlichen Güte und übrigen Qualität, ſondern auch in zureichender Menge ſelbſt im Lande verfertiget werden können; wie dann von allen, in der am Ende beygedruckten Note enthaltenen Artickeln nunmehr ein ergiebiges Quantum vorräthig, und zum Verſchleiß bereitliegend vorhanden iſt.

Nachdem Wir nun in Rückerinnerung, daß eben durch dieſe Manufaktur vor andern, ſo vielen tauſend Dürftigen ihr Erwerb- und Nahrung verbeſſert, der ſchädliche Müßiggang ausgerottet, die ſo hochnöthige Bevölkerung Unſrer Landen befördert, und endlichen auch der grundverderbliche Geldausfluß um Waaren, deren Erzeugung den Unſerigen gleich ſowohl als auswärtigen Arbeitern möglich iſt, in ſeinem mit der Zeit alles erſchöpfenden Laufe gehemmet werden möge, die Nothwendigkeit ganz wohl erkennen, welche da obwaltet, dieſer Unſrer Landmanufaktur zu einem, ſo viel möglich, ſicheren und gedeihlichen Abſatz und Verſchleiß ihrer Waaren zu verhelfen: So ſind Wir entſchloſſen, folgende, zu dieſem Endzwecke führende Punkten in Vollzug bringen zu laſſen. Nämlichen und

1mo. Wollen Wir die auf die ausländiſche Wollenzeuge in Unſrer Maut-Tarif von Anno 1765. ausgeſetzte Conſummo-Acciſe dermaßen erhöhert haben, daß dieſelbe von nun anfangend, in Quadruplo, oder vierfach eingebracht, mithin vom Pfunde anſtatt bishöriger 9- 15- 18. kr. fortan 36. kr. 1. fl., und 1. fl. 12. kr. unnachläßlich erholt werden ſolle. Und weilen

2do.

(* Vid. N. 31. & 99.

2do. Den Kauf- und Handelsleuten von dieſen Waaren bis daher 20. pr. Cento zum Tara-Abzug paſſiret, ſohin wohl wiſſentlich das Wenigere vor das Mehrere zur Veracciſirung gebracht worden iſt: ſo wollen Wir dieſen, den auswärtigen Zeugwaaren zum Nachtheile Unſrer Landmanufaktur der Zeit zu ſtatten gekommenen unziemlichen Vortheil hiemit gleichfalls eingezogen haben; wo folglich von allen fremden Zeugwaaren, wenn ſie ausgepackt, und ordentlich gewogen ſind, die jeden Artickel betreffende Acciſe nach ſolchem Gewichte, ohne wegen der Bretteln, Papier oder Bley und Spaget mehr einigen Abzug zu geſtatten, genau entrichtet werden muß. Damit aber ...

3tio. Dieſe Unſere Accishöherung weder von Seite Unſrer Landmanufaktur als ein monopoliſcher Zwang misbraucht, noch von den Kauf- und Handelsleuten als eine Urſache, den Preis der Zeugwaaren zur Beſchwerde des Publikums zu ſteigern, ausgegeben werden möge: So begeben Wir ſothaner Acciserhöherung alle diejenigen, welche gleich ſoviel Zeugwaaren von Unſrer Landmanufaktur abnehmen, als ſie von fremden Fabriken beziehen wollen; alſo und dergeſtalten, daß demjenigen, welcher z. E. 50. tr. Barcan bey Unſrer Landmanufaktur bezogen zu haben, ſich mittels gefertigten Atteſtats legitimiren kann, die Anſichbringung eines gleichen Gewichtbetrags von auswärtigem Barcan, gegen Entrichtung der alttarifmäßigen Acciſe von Seite Unſrer Maut- und Acciſämter zugeſtanden werden ſolle; maßen Wir dieſe dahin anweiſen laſſen, die Höherung gegen Einziehung des Atteſtats, und deſſelben Adnumerirung in Conſummo-Manual, gleichwohl in Nachlaß zu ſchreiben. Belangend

4to. Diejenigen fremden Wollenzeugwaaren, welche auf Unſere im Lande abhaltende **Jahrmärkte** zu feilem Verkaufe geführt werden; wollen Wir zwar dieſelben, wie andere Marktgüter, en faveur der Marktfreyheit, und zum Behuf des dabey intereſſirten geſammten Publikums, beym Ein- und Austritte als Tranſito behandeln zu laſſen fortfahren: wo mithin dasjenige, was nicht verkauft wird, weiter nichts, als die bloße Tranſitomaut zu entrichten haben ſolle.

Was aber an fremden Wollenzeugen auf den Märkten im Lande verkäuflich an die Krämer oder Landleute abgeſetzt wird: davon kömmt von nun an, neben der Conſummomaut, auch die auf das Quadruplum erhöherte oder vierfache Conſummo-Acciſe, mit gleichmäßiger Beobachtung deſſen, was der Tara halber oben vermeldet, unnachläßlich zu erholen: Es wäre dann, daß

5to. Der den Markt mit fremden Zeugwaaren frequentirende Handelsmann bey Unſrer Landmanufaktur imgleichen einige Zeugwaaren erhandelt, und an ſich gebracht hätte; denn auf ſolchem Falle bewilligen Wir hiemit, daß von ihme von eben ſoviel fremder Waare, als er der Sorte und dem Gewichte nach, von der Landmanufaktur bezogen, auf beygebrachte Atteſtation die Acciserhöherung erlaſſen, und allein die einfache bishörige Conſummo-Acciſe erfodert werden ſolle.

6to. Erklären Wir hiemit ausdrücklich, daß bey den wiederum außer Landes gehenden fremden Wollenzeugwaaren, wovon die erhöherte Conſummo-Acciſe bezahlt worden, der Rückzoll gleichwohl anders nicht, als in Simplo, nämlich nur nach 9- 15- 18 kr. vom Pfunde ſtatt haben, und andergeſtalten von Seiten Unſrer Mautämter nicht berechnet, noch erſtattet werden ſolle; maſſen ſich diejenigen, welche ſich der Waarenabnahme bey Unſrer Landmanufaktur ganz entſchlagen, den Verluſt der übrigen drey Quart der bezahlten Conſummo-Acciſe billig ſelbſten beyzumeſſen haben. Wie ſich dann auch von ſelbſten verſtehet, daß von all dergleichen wieder ausführenden fremden Waaren, neben der treffenden Eſſitomaut, auch die tarifmäßige Eſſitoacciſe bezahlt werden müſſe. Dahingegen paſſiren

7mo. Die Landmanufaktur-Zeugwaaren zum auswärtigen Verkaufe hinaus ſowohl, als im Falle nicht beſchehenen Verſchleißes von den Märkten wiederum

herein, gegen alleiniger Bezahlung der respektive Essito- und Consummomaut, sohin frey von aller Accisanforderung; in der Voraussetzung iedoch, daß die Waare als Landmanufakturwaare aus der zweyfachen Stemplung, und dem gedruckten Umschlage richtig zu erkennen stehe; gestalten außer dessen, wie auch, wenn es um nicht mehr ganze, sondern um schon angeschnittene Stücke, oder gar um bloße Resten zu thun, einige Befreyung von der Accise weder herein, noch hinaus Platz greifen soll.

8vo. Haben alle diejenigen, welche von nun an rohe Zeugwaaren, die im Lande gemacht sind, färben, oder appretiren zu lassen gedenken, solchen Endes wollen sich an die Landmanufaktur zu wenden, als welche sie nach Verlangen, und im billigen Preise mit Farb und Appretur bedienen kann, und wird. Wenn aber bey allem deme jemand lieber außer Landes sich eine Landwaare färben, und zurichten lassen will: solle er davon bey der Ausfuhr die treffende Essitomautaccise, dann bey der Wiedereinfuhr die Consummomaut, zusammt der, wie obstehet, erhöherten Consummoaccise zu entrichten schuldig und gehalten seyn.

9no. Werden Wir zu allen Zeiten darob halten, daß bey Unsrer Land-Manufaktur der Wollenzeugen die Waaren in einer vorzüglichen Güte, behörigen Lustre, und um billige Preise zu des Publikums genüglicher Bedienung zu haben seyn mögen. Sollten aber wider die Qualität und Preise dieser Landwaaren gegen besseres Unser Vermuthen, von je her billige Klagen entstehen: wollen Wir solche bey Unserm Kommerzien-Kollegio auf das schleunigste untersuchen, und die Nothdurft fürkehren zu lassen imgleichen nie entstehen.

Gleichwie nun hieraus jedermänniglich vor Augen lieget, daß Wir Uns zu dieser gegenwärtigen Verordnung lediglich in der Absicht entschlossen, um der Land-Manufaktur die unumgänglich nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen: einem Geschäffte, welches so viele Tausend meistens hülf- und nahrungslose Hände beschäfftiget; das Geld im Lande erhält; und den so hochschätzbaren Fleiß Unsrer Unterthanen ermuntert: Also auch sind Wir endlich

10mo. gänzlichen beglaubt, es werden sich allvorderst Unsere-innländische Kauf- und Handelsleute dieser Unsrer, lediglich zu des Landes Beßten abzielenden Verordnung, gehorsamst fügen, und mit Beziehung der Wolleuzeugwaaren bey der Landmanufaktur, all möglichen Vorschub geben, sohin das arbeitsame Landvolk vorzüglich nähren, und vermehren helfen; aller Contrebande aber, und auf die Vereitlung Unsrer landesväterlichen Intention abgesehenen Practiken sich um so mehr enthalten, als Wir zum voraus zu eines jeden Warnung nicht bergen, daß Wir Unserm Kommerzienkollegio, in solchen Fällen sowohl mit Confiscation- als andern mautordnungsmäßigen Strafen auf das allerschärffte zu verfahren, neuerlich aufgetragen haben, und im Bedürfungsfalle nicht säumen würden, zu Behuf Unserer Absicht mit einer noch mehrern Schärfe zu Werke gehen zu lassen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 13. Oktob. An. 1767.

Nota derjenigen Wollenzeugwaaren, welche bey der allhiesigen Landmanufaktur verfertiget werden, und in erforderlicher Güte, um billige Preise, frey von aller Accise, zu haben sind: Nro. 1. Amiens, Carole, und alle dergleichen Wollenzeuge. 2. Bercan, Cordouet, Groß di Napel, Ballacina, und alle derley Sorten. 3. Bigirde, geblumet, und glatte. 4. Berrille, oder gedruckte türkische Flanelle, und dergleichen Frauenröcke. 5. Blüsche von unterschiedlichen Sorten. 6. Caffa. 7. Calamank, gestreifte. 8. Cadiß, gewalkte, und Stabcadiß. 9. Camelot, einfärbig, gestreift und melirte. 10. Chalon. 11. Concent, Bourdons ꝛc. oder Stückelzeuge. 12. Crepon, geblumte, und glatte. 13. Crep des Dames. 14. Cronrasch, und alle andere Rasche. 15. Etamine, doppelte, oder Estamine. 16. Everlastins, und Strucke. 17. Etamine, Berliner. 18. Felpen von allen Sorten. 19. Gedruckte Rasche, und dergleichen Frauenröcke von allen Farben.

20. Griset. 21. Imperial, oder gedruckter Sarſch. 22. Polemit. 23. Quinet, oder Scapulierzeug. 24. Sarſch de Nime, und Sarſch de Romm, einfache und doppelte. 25. Sattin, oder Wollenatlas. 26. Soy. 27. Stotti. 28. Tamis. Die Beiteltücher, und alle übrige Capi von Wollenzeugen ſind gleichfalls daſelbſt zu haben.

N. L.

Stempelungsinſtruktion für Maut- und Acciſämter wegen allen in- und ausländiſ. acciſbaren Waaren.

§. 1. Nachdeme einige mit Anfange des neuen Mautreglements hinausgegebene Waarenſtempel bey den Aemtern verloren gegangen, andere hingegen von den Contrebandirern nachgemacht, und ſolchergeſtalten bereits viele Gefährden eingeſchlichen ſind: So werden in Kraft gegenwärtiger Inſtruktion (* alle alte Stempel für ungültig erkennet, und hiemit von den Aemtern abgefordert; als welche ſchuldig ſind, dieſelben mit einer darüber verfaßten Anzeige ſogleich zu der Haupt- und General-Maut-Direktorial-Buchhalterey einzuſenden.

§. 2. Anſtatt der ehemaligen, nunmehr ungültigen Stempeln werden den ſämmtlichen Maut- und Acciſämtern gegenwärtig ganz neue Stempelſtöcke ertheilet, deren, und keiner andern ſie ſich, mit Beobachtung deſſen, was hienach mit mehrern vorgeſchrieben wird, fortan zu gebrauchen, und des Empfangs halber gleichwohl die mitfolgende Beſcheinung zu unterſchreiben, und zu fertigen haben.

§. 3. Gleichwie allen Mauth- und Acciſsbeamten ſchon mittels der General-Maut-Inſtruktion §. 24. pag. 5. befohlen iſt, die Stempel nach dem Gebrauche allwegen unter ihre Sperre zu nehmen: alſo hat es dabey annoch ſein Bewenden; und zwar dergeſtalten, daß die Waarenbeſchauer und Mautdiener, denen die Waarenſtemplung zu verrichten obliegt, ſich von nun an, nicht mehr anmaſſen ſollen, die Stempel bey ſich zu behalten, und in ihrer Verwahr, oder vielmehr Taſchen herumzuziehen: wo folglich die Stempel länger, als die Stemplung währet, nicht in andern, als der Beamten Beſchließ verbleiben dürfen, ſondern nach vollendetem Gebrauche allemal wiederum zu Amts Handen genommen werden müſſen.

§. 4. Sollte nun ein Waarenſtempel bey einem Amte verloren werden: So bleibt hiemit unverhalten, daß die Beamten, denen die Verwahrung inſtruktionsmäßig zu behaupten aufgetragen iſt, hierumen zu haften, und nicht nur zur Poen ihrer Verwahrloſung ab jedem Stücke 150. fl. zu bezahlen, ſondern auch alle jene Köſten zu tragen haben werden, welche da auf einen in ſolchen Fällen einzuführen kommenden neuen Stempelſtock, und auf die in der Folge durch das ganze Land zu verfügen bevorſtehende Umſtemplung aller mit dem verlornen Stempel gezeichneten Waaren, ergehen würden. Wie ſich dann auch kein Mautbeamter, Waarenbeſchauer, oder Mautdiener bey Verluſt ſeines Dienſtes unterſtehen ſoll, anſtatt des Abgängigen ſich einen andern Waarenſtempel ſelbſt machen zu laſſen; geſtalten derley Stempel insgeſammt von der Mautdirektorial-Hauptbuchhalterey zu empfangen ſind.

§. 5. Die Nachmachung der mautämtlichen Waarenſtemplung iſt bey maleſizieſcher Strafe verbothen, welche ſowohl denen, die derley Arbeit verfertigen, als denen, die ſich ſolche beylegen, oder aufſtimmen, unnachläßig bevorſtehet; welchemnach auch allenthalben auf dergleichen Falſarien gute Spech beſtellet werden muß: und hat derjenige, welcher ein ſolches Unternehmen erweislichen anzeiget, eines von Seite des Haupt-Generalmautdirektoriums, in Kraft dieß verheißenden Rekompenſes von 50. Rthlr. allemal, und nebſt deme auch weiters ſich verſichert zu halten, daß ſein Name von Niemand veroffenbaret werden, ſondern für allezeit verſchwiegen bleiben wird.

§. 6. Da die alte Stemplung, wie bereits erwehnet, von nun, ganz ungültig iſt: ſo erfordert die Nothdurft, daß alle im Lande vorhandene fremde oder acciſbare

(* Das Mandat von gegenwärtiger Inſtruktion iſt in der erſten Sammlung von Anno 1771. pag. 402. N. 15. findig.

Waaren mit gänzlicher Abthuung solch alter Stemplung, ohne weiters mit den neuen Stempeln gestempelt, und dabey alles, was hienach mit mehrern verordnet wird, genau in Obacht genommen werde. Zu welcher Stemplung man von Seiten der Mautämter, mit denen vorher von dieser Instruktion wohl unterrichteten Waarenbeschaueren und Mautdienern sogleich fürzuschreiten, und wo eine Absendung deren über Land erforderlich ist, gleichwohl die Stempelstöcke wohl in Obacht nehmen, auch an Reisdeputaten kein Uebermaaß passiren zu lassen hat. Den Handelsleuten und Krämern aber wird Kraft dieß ein Termin von sechs Wochen, von Zeit der Verkündigung dieser Instruktion an, bestimmt, und zugleich angedrohet, daß diejenige, welche sich nach Verlauf solcher Zeit mit ungestempelten, oder fehlerhaft gestempelten, oder noch mit dem alten Stempel gezeichneten Waaren werden betretten lassen, sich gleichwohl die Schuld selbst beymessen sollen, wenn gegen ihnen mit Wegnehmung und Confiscation der solchergestalt erfundenen Waaren, verfahren werden wird.

§. 7. Weil die an den Waaren befindliche Stemplung den alleinigen Beweis machen kann, daß die Gebühr von eben denselben entrichtet worden, und es keine Contrebande seye; so ist der Befehl hiemit, alle in der Mautordnungs-Beylage Lit. B. beschriebene auswärtige Waarenartikeln, fürohin sogleich bey deren Veraccißirung zu stempeln: und es werden die Handelsleute hiemit angewiesen, die Stemplung der veraccißirten Waaren bey dem Amte, wo die Accise bezahlt worden, zu begehren, und sich fernershin nicht mehr, wie es bis daher geschehen zu seyn vorgegeben, und eben darunter viele Contrebanden gespielet worden, an ein anders Mautamt der Stemplung halber verweisen zu lassen; gestalten kein Beamter, der die Accise bezogen, die Stemplung verweigern darf, wenn er sich nicht der schwersten Verantwortung und Strafe, dann der Erstattung deren dem Mautgast verursachten Versaumniß und Kösten, aussetzen will. Welchemnach die Handelsleute, denen bey allem deme die Stemplung verweigert werden wollte, sich auf Kösten des verweigerenden Amts, bey deme sie einsweils gleichwohl die Waaren in Deposito zu lassen, nur sogleich an das Haupt- und Generalmautdirektorium zu wenden haben: mit dem Unverhalt, daß wenn außer deme eine ungestempelte Waare ergriffen wird, die Ausrede: Es wäre von Mautamts wegen die Stemplung unterlassen, oder verweigert worden, niemalen mehr stat finden, sondern allwegen mit der Confiscation verfahren werden würde.

§. 8. Belangend die Landkrämer, welche in den Städten bey ansäßigen Handelsleuten die zu ihrem Gewerbe benöthigte schon veraccisirte Waaren, jedoch nur in Minuto abnehmen, oder auf den öffentlichen Märkten sich ihre Nothdurft auch von Fremden beylegen, welche Fremde bey dem Amte, wo der Markt abgehalten wird, die Accise zu entrichten haben: dießfalls wird hiemit verordnet, und dergleichen kleinen Landkrämern aufgetragen, daß sie sich von denen, sowohl inn- als ausländischen Krämern, bey denen sie einkaufen, gleichwohl ordentliche Konti ausstellen lassen, und diese zum Mautamt, wo der Einkauf geschehen, überbringen, folglich die Stemplung verlangen sollen; gestalten ersagtes Mautamt gehalten ist, sothane Konti, ob sie authentisch, zu examiniren, und auf richtigen Befund die Stemplung unaufhältlich vorzunehmen; alle dergleichen Posten aber dem Manual unter einem eignen Numero mit Vortragung des Namens des verkaufenden Handelsmanns und kaufenden Kramers, dann Allegierung des Tags, wenn der Konto datirt, unausbleiblich einzuverleiben, und dann dem Krammer eine numerirte, und sich auf den Konto beziehende Paßierpolleten zu ertheilen. Wo hingegen in Ermanglung der Konti, oder wenn diese allenfalls bedenklich, und darunter eine Gefährde zu besorgen wäre, von einer solchen Waare die treffende Accise einzubringen, und andrergestalten die Stemplung nicht anzulegen wäre.

§. 9. In Folge dessen, was erst erwehnt worden, gehet die churfürstl. gnädigste Intention dahin, daß die Stemplung der Resteln, und andrer einschichtiger Waarenstücke von nun an nicht mehr, wie es bis daher geschehen, unterbleiben, sondern durchaus alles und jedes, was da immer eine Stemplung anzunehmen fähig, gestempelt werden solle. Und wissen folglich die Handelsleute und Krämer sich bey Vermeidung der unausbleiblichen Confiscation darnach zu achten: auch wenn sie verkaufen, mit dem Abschnitte, und der Abgabe so zu verfahren, daß an der ihnen verbleibenden Waare die Stemplung annoch angetroffen werden möge; indeme widrigenfalls die Ausrede, daß die Stemplung

plung abgeschnitten worden, nicht Platz greifen, sondern die Waare allemal weggenommen werden würde.

§. 10. Diejenige Krämer, welche von andern Handelsleuten oder Krämern schon gestempelte Waaren erhalten, müssen sich wohl vorsehen, ob die Stemplung ächt, und nicht verfälscht, oder sonsten ungültig ist; zu dem Ende sie gleichwohl mit unbekannten, oder nur vagierenden Händlern sich nicht einlassen sollen; denn es bleibt hiemit jedermänniglich unverhalten, daß, wenn ferner an einer Waare eine falsche oder sonst ungültige Stemplung erfunden wird, die bis daher gebrauchte Ausrede, solche von einem unbekannten Händler empfangen zu haben, nimmermehr angenommen, sondern auf das allermildeste mit der Confiscation, gegen bevorgestellten Regreß an den angeblich nicht bekannten Verkäufer, zu Werk gegangen werden solle.

§. 11. Die Waarenstemplung ist eine Dienstsverrichtung der Waarenbeschauern, welche sich also derselben so wenig, als der sonst an die Mauth- oder accisbare Kolli oder Ladung anzulegen kommenden Obsignation zu entziehen haben: dabey ihnen dann die Mauthdiener unverweigerlich beyhelfen müssen. Und sollen die Maut- und Accisämter in dieser Obliegenheit keinen conniviren, sondern diejenigen, so sich hierunter bequem machen wollen, dem Haupt- und Generalmautdirektorio sogleich überschreiben, und ihnen bis auf erfolgende Resolution ihren Gehalt ohne weiters innbehalten; maßen in einer solchen Sache, woran dem Mautregal das meiste gelegen, keinem gestattet werden kann, seine Gelegenheit zu machen.

§. 12. Sollten bey ein- und andern Mautamte zu einer Zeit so viele Waaren zu stempeln vorkommen, wie sichs besonders wehrenden Märkten ereignen kann, daß die Accisanten vermittels der vorhandenen Beschauern und Mautdienern nicht genug befördert werden möchten: So wird auf solche Fälle hin, hiemit bewilliget, von Mautamts wegen gleichwohl für so viele Täge, als es vonnöthen, noch eine, oder nach Erforderniß auch mehrere vertraute und geschickte Personen anzustellen, welche zur Stemplung sich gegen einem täglichen Recompens mitgebrauchen lassen; um auf solche Weise es an der mauthordnungsmäßigen Beförderung deren Mautgästen und Accisanten ja nicht ermangeln zu lassen.

§. 13. Damit man aber von Seite der Maut-Direktorial-Justification ermäßigen könne, ob eine solche ersterwehnte Anstellung besonderer Aushilfspersonen zur Waarenstemplung wirklich, und in wie weit nothwendig gewesen: So ergehet hiemit die ausdrückliche Anbefehlung, fürohin bey jedem Accisanten, deme eine Waare gestempelt worden, nicht nur im Manual, sondern auch in der ertheilenden Polleten den Namen dessen hinzu zu setzen, der die Beschaue und Stemplung vorgenommen hat; indeme diese Anmerkung außer deme auch noch dazu dienen wird, die sich allenfalls auf ein Uebersehen des Amts oder der Beschauer belendende Contrebandirer sowohl aus den Polleten, als aus den Manualien ihres Unrechts ohne alle Weitläufigkeit überzeugen zu können.

§. 14. Eben diese Vormerkung der vorgegangenen Beschau und Stemplung, und wer solche vorgenommen, sollen die Maut- und Accisämter auch bey denjenigen Landkrämern, wovon oben §. 6. erwehnt worden, sowohl in dem Manuale, als auf den auszustellen-kommenden Paßierpolleten, allemal beyrucken, und sich dießfalls keiner Verantwortung aussetzen; denn obschon von dergleichen Posten keine Accise anfällig wird: so hat sich doch jedes Amt mit Eintragung aller fürgegangenen Waarenstemplungen in die Manualien, von selbsten sicher zu stellen, daß ihme in Unterbleibungsfalle nichts Widriges imputiert, und zu Schöpfung eines argen Verdachts: als ob jedermänniglich mit der Stemplung willfahret würde, Anlaß genommen werden möge.

§. 15. Die Waarenbeschauer, Mautdiener, und wer sonst zur Beyhilfe bey der Waarenstemplung gebraucht wird, werden hiemit nochmal ernstlich vermahnet, nicht nur alle Bescheidenheit zu gebrauchen, und Sorge zu tragen, daß um der Stemplung willen,

an der Waare das Allergeringste vernachtheiliget werde. Und weilen dieses ohne einige Ausnahme gar wohl möglich ist: so werden die Handelsleute und andere, deren Waaren gestempelt werden sollen, Kraft dieß ausdrücklich angewiesen, gleichwohl selbsten der Stemplung beyzuwohnen, und damit ihnen an der Waare nichts verderbt werden möge, das Erforderliche selbst zu beobachten; gestalten unverhalten bleibt, daß sich ein jeder die Schuld selbsten beymessen muß, wenn man ihne nach der Hand mit allenfalligen Klagen über einen bey der Stemplung erlittenen Schaden, nicht mehr anhören wird.

Sollte aber aus Versehen oder Ungeschicklichkeit eines Beschauers, Mautdieners, oder wer sonsten die Stemplung verrichtet, an der Waare etwas verdorben werden: so ist die Anzeige in dem nämlichen Zeitpunkte denen Beamten zu thun, welche sofort die Umstände, ob, und was für eine Culpa dabey unterloffen, zu untersuchen, auch die Beschädigung ordentlich abschätzen zu lassen, und endlich die Sache dem Haupt- und Generalmautdirektorio zu berichten haben; damit von demselben die Schadloshaltung zu völliger Zufriedenheit des Accisanten aus den Mautgefällen verschafft werden möge. Und ist in Folge dieser Verordnung den Beschauern und Mautdienern, daß sie wegen einer ihnen allenfalls beyzumessenden Schuld den Ersatz würden thun müssen, ernstlich zu bedeuten.

§. 16. Zu allen Stemplungen accisbarer Waaren hat man sich des spanischen Wachses, so von der Maut-Direktorial-Hauptbuchhalterey nach Nothdurft zu empfangen ist, zu gebrauchen: es mag sodann die Stemplung auf die Waare selbsten, oder auf das mit hinausgebende Plombierpapier, oder in die eigens dazu gewiedmete hölzene Käpseln angelegt werden. Es ergehet aber hiemit zugleich der ernstlichste Auftrag dahin, daß jedes Amt das erhaltende spanische Wachs allzeit genau prüfen, und wenn es nicht fein und haltbar genug, sondern etwa zu spröd, oder besonders dem Abspringen unterworfen, es nicht annehmen, sondern zurück senden, und in solchem Nothfall sich gleichwohl einsweils ein besseres beyschaffen solle; wohlerwogen die Untauglichkeit dieses Materials nicht nur das Churfürstl. höchste Mautregal, sondern auch die Accisanten in Gefahr setzen, und zu allerley Ausflüchten, und Bemäntlungen der Contrebanden Gelegenheit geben, mithin ein Amt, welches sich hierunter nicht aller Vorsicht gebrauchet, sich der größten Verantwortung aussetzen würde. Welchennach dann auch hiemit die Handelsleute und Krämer gewarnet werden, auf die Güte des Wachses, womit ihnen ihre Waaren gestempelt werden, um ihrer eignen Sicherheit willen, gleichwohl selbsten aufmerksam zu seyn, und wenn kein genug haltbares Materiale gebraucht werden wöllte, sich mit seiner Beschwerde allemal gleich zum Haupt- und Generalmautdirektorio, und zwar auf Kösten des zur Klage ursach gebenden Amtes zu wenden: und dieses um so mehr, als man nach der Hand die Ausflucht, es seye die Stemplung von der Waare abgesprungen, nicht mehr gelten lassen wird.

§. 17. Die Visitationen, welche man bey einigen Krämern unvermuthet vornehmen lassen, haben an Tag gelegt, und es hat sich auch bey der Nachbschau auf den offenen Märkten gezeigt, daß die Stemplung bey vielen Aemtern auf eine Art und Weise vorgenommen worden, welche da von Seite der Beschauern, oder deren, die dabey Hand angelegt, eintweders eine pflichtbrüchige und Kassations- so andern Strafen höchst würdige Gefährde und Kollusion mit den Krämern, zu Behuf und Bemäntlung der Contrebanden veroffenbaret; oder aber, um auf das allermildeste von der Sache zu urtheilen, einen ganz außerordentlichen Unverstand und Dummheit, in dessen Anbetracht man solche Mautbediente eben so wenig länger beybehalten könnte, sehr deutlich verrathet.

Man fande nämlich, daß nicht die Waaren, sondern lediglich die Brettlen und Papendeckeln, auf welche die Waaren aufgeschlagen werden, oder die Einschlagpapiere gestempelt worden, welche Stemplung folglich der Kramer für beständig brauchen, und die eingeschwärzte Waaren nur immer auf solche gestempelte Bretteln oder Pappendeckeln aufschlagen, oder in die gestempelte Umschläge einmachen kann, um sie als verzeisirte Waaren zu verkaufen.

Nicht

Nicht weniger zeigten ſich Stemplungen, welche lediglich auf kleinen Papieren ausgedruckt, und dazu gemacht ſind, daß ſie der Kramer nach ſeinem Belieben nur mit einer Spennadel oder mit einem freyen Faden auf eine Waare aufheften, und wenn dieſe verkauft, ſie bis ins Unendliche auch auf andere überſetzen kann.

Ferner hat man Stemplungen gefunden, welche vermittelſt langer Fäden an die Waaren ſo angeſchlupft ſind, daß man dieſelben unverletzt ab, und nach Belieben wiederum an andere Waare anzuſchlupfen vermag.

Wiederum zeigten ſich Stemplungen an Fäden angelegt, welche oberhalb dem Wäppel auf ſolche Weiſe geknüpft ſind, daß ſich der Knopf willkürlich auflöſen, und ſodann die Stemplung wiederum auf eine andere Waare überſetzen läßt: nicht zu erwähnen, daß auf einer unglaublichen Menge Waaren die Stemplung theils mit allzuvielen, und theils mit nicht heiß genug gemachtem Wachs dermaſſen ſchlauderiſch angelegt worden, daß ſie der betrügliche Kramer ganz leicht von der Waare hat los machen, und wiederum auf eine andere verſetzen, folglich gleichſam immerfort gebrauchen können; wie man dann dergleichen vorgefunden, welche ganz kennbar ſchon zu zwey und dreymalen ſolchergeſtalten überſetzt, und zum Deckmantel der Kontrebanden mißbraucht worden ſind.

Gleichwie nun durch ſolche Art der Stemplung dem Churfürſtl. Mautregal bereits ein höchſt beträchtlicher Schaden zugefügt worden, welcher in Zukunft auf das allerſorgfältigſte abgewendet werden, und unterbleiben muß; alſo auch wird den Beſchauern und Mautdienern, oder wer ſonſten die Stemplung vorzunehmen hat, hiemit ernſtlich aufgetragen, von nun an, mit der Stemplung aufmerkſamer, und dergeſtalten zu Werke zu gehen, daß die Abſicht hierunter erreicht, und aller Gefährde der Krämer behörig vorgebogen werde. Dabey ihnen dann zur Warnung unverhalten bleibt, daß derjenige, welcher ſich hinfüro erfinden läßt, eine Stemplung auf eine ſolche Art, wie erſt izt mit mehrern erwähnt worden, angelegt zu haben, ohne Rückſicht auf den daraus erfolgten Misbrauch, allemal wegen ſeiner Untüchtigkeit des Dienſts, entlaſſen werden wird. Es ſollen auch die Maut- und Aceisbeamte bey der Stemplung: ob damit recht verfahren, keine Ungeſchicklichkeit oder Kolluſion mit dem Kramer dabey getrieben werde, öfters, und unvermuthet nachſehen, wenn ſie anderſt keine ſtrafbare Konnivenz und Mitſchuld auf ſich laden wollen.

§. 18. (* Um aber ſowohl den Aemtern, als denen Beſchauern, Mautdienern, und übrigen die Waarenſtemplung verrichtenden Perſonen von nun an, alle Ausflüchten zu benehmen, als ob ſie von der Art und Weiſe, die Stemplung der Abſicht angemeſſen vorzukehren, nicht genugſam belehret wären: ſo wird nicht nur aller Orten gleich dermal ein Waarenbeſchauer über Land erſcheinen, ſo die gehörige Manipulation der Stemplung halber für alle Fälle perſönlich weiſen ſolle: ſondern es folgt auch hiemit in dieſer Inſtruktion eine, ſo viel es ſchriftlich geſchehen kann, deutliche, und umſtändige Vorſchrift, wie man mit der Waarenſtemplung nach Verſchiedenheit der Waaren, fürohin zu Werke gehen müſſe.

§. 19. Benanntlich iſt bey jeder Stemplung wohl Obacht zu tragen, daß das ſpaniſche Wachs weder zu lau oder kalt: als auf welchen Fall es leichter abſpringen wurde, noch allzudick aufgetragen werde; indem leztern Falls eine ſolche Stemplung leicht abzunehmen, und anderswohin zu verſetzen, mithin zu Gefährden zu gebrauchen wäre.

§. 20. Bey Stemplung der kurzen Waaren insbeſondere iſt merken, daß alles, was in Päckeln eingebunden iſt, wie da ſind die Schnallen, Knöpfe, ſo anders, nicht auf das ledige Papier, ſondern allzeit NB. auf den Schluß oder Knopf des Spagets oder Fadens, womit jedes Päckel zuſammen gebunden, geſtem-

(* Vid. N. 64.

pelt werde: und das, wenn der Spaget oder Faden etwa nicht ganz, sondern auf zweyen Seiten geknüpft wäre, der Kramer gleichwohl diesen Mangel ersetzen, und das Päckel mit einem ganzen Spaget oder Faden verschließen müsse; gestalten ihme ansonsten die Waare nicht zu stempeln ist, oder, wenn auch dieses geschehete, auf jedmaliges Erfinden weggenommen werden wurde, und dieses von darum, weil man ansonsten niemalen sicher wäre, ob nicht anstatt der anfänglich gestempelten, schon eine andere Waare, durch den wiederholten Gebrauch des Päckelpapiers und Spagets unterschoben, folglich Kontrebande getrieben worden seye?

§. 21. Auf gleiche Weise hat man auch die übrigen kurzen Waarenstücke mit der durchaus zu nehmenden Vorsicht vorzunehmen, daß allwegen der Schluß oder Knopf des Fadens oder Spagets, mit deme sie aufgeheftet, oder zusammen gefaßt sind, und welcher, wie oben stehet, ganz seyn muß, mit dem Stempel versiegelt, und solchergestalten dem öftern Gebrauch eines solchen Gebindes vorgebogen werde.

§. 22. Der Taback ist der Stemplung nicht weniger, und zwar bey Vermeidung der Konfiscation unterworfen: und zwar werden die Karotten und Stangen an dem bestgelegenen Ort, wo das Abspringen des Wachses am wenigsten zu besorgen, gestempelt: die Karten, Diegeln, Büchsen, und Briefen aber erhalten die Stemplung auf den Schluß oder Knopf des Spagets oder Fadens, womit sie gebunden sind. Und solle nicht weniger der Rauchtaback in Rollen und Stämmen, es seye schwarzes oder anderes Gut, je zu 12. Rollen zusammen, mit einem NB. **unzergänzten** Spaget mit Vorsicht. gegen des Ab- und Wiederanschlupfens, gebunden, und daran die Stemplung in einem Käpsel, und zwar auf den gemachten Schluß oder Knopf, angelegt werden. Wobey die Mautämter hiemit ermahnt werden, ob dem mautordnungsmäßigen Verboth der Einfuhr des Säckeltabacks, (worunter das sogenannte Tabackmehl nicht allein, sondern auch aller geriebener, gestossen oder gemahlner, nicht in den gewöhnlichen Büchsen eingemachte, sondern in Säcken, Fässern, großen Hafen oder andern Geschirren kommende Schnupftaback verstanden ist) genauer, als bis daher geschehen, zu halten: massen bey diesem Taback die Stemplungsanstalt nicht Platz greifet, und eben darum die Einschwärzungen desselben nur desto freyer getrieben werden würden.

§. 23. An die langen oder Ellenwaaren ist die Stemplung nicht mehr mit Fäden anzuhängen, sondern es ist der Stempel allezeit auf die Waare selbsten, am Ort, wo der Anschnitt nicht geschehen soll, in spanischem Wachs mit rechtem Fleiß und wohl kennbar aufzudrucken. Wenn es aber um durchbrochene Waaren, als Spitzen, Gaze, und dergleichen zu thun: hat man gleichwohl das schon bey den Aemtern vorhandene Plombierpapier unter das Ende zu legen, und sodann auf die Waare und das untenliegende Papier mit spanischen Wachs zu stempeln. Wobey zugleich wohl dahin zu sehen, ob die Waare nicht aus mehrern übereinander geschlagenen Stücken oder Trümmern bestehe, oder etwa derley Trümmer zusammen genähet seyen? wie bey den Spitz und Borten so andern, nicht ohne Gefahr vorhabender Gefährden zu geschehen pflegt; denn es wäre in solchen Fällen gleichwohl jedes Stück oder Trumm besonders zu stempeln.

§. 24. An das auswärtige Sohl- und derley starkes Leder, so andere Sachen, worauf die Stemplung leicht abspringen könnte, ist solche mittelst NB. **unzergänzten** Spaget, wie bey dem Rauchtaback, in Käpseln anzulegen.

§. 25. Endlich, ist bey all jenen Waaren, auf welchen die Stemplung nicht haltbar gemacht wurde, dieselbe mittelst eines NB. **unzergänzten** Faden oder Spagets auf dem verordneten Plombierpapier anzuhängen, dabey aber wiederum dahin zu sehen, daß der **Schluß** oder **Knopf von dem Wachs** und dem **Stempelstöckel gefaßt**, und **versiegelt**, und überhaupts dem besorglichen Ab- und Wiederanschlupfen oder Knipfen vorgebogen werde.

§. 26.

§. 26. Damit aber alle Stemplungen der accisbaren Waaren dieſer Vorſchrift gemäß, und anderſt nicht vorgenommen werden: ſo wird den Handelsleuten und Krämern hiemit aufgetragen, daß ſie eine andere Stemplungsart, als hier verordnet iſt, nicht für ſich gehen laſſen, ſondern wenn ihnen bey einem Amte dieſer Inſtruktion zuwider geſtempelt werden wollte, ſich unverzüglich (wie ſchon oben §. 7. erwähnet) bey dem Haupt- und General-Mautdirektorio beſchweren ſollen: als welches dem Klagenden ſofort alle Genugthuung verſchaffen wird. Wo hingegen diejenigen, welche ſich mit einer dieſer Verordnung zuwiderlaufenden Stemplung abfertigen laſſen, ſich gleichwohl die Schuld ſelbſten zu geben haben, wenn ſie auf Betreten, wie gleich hinnach zu vernehmen, zur Strafe gezogen, und mit einer allzuſpäten Klage und Geſuch eines Regreſſes wider die Aemter nicht einmal mehr angehört werden würden.

§. 27. Bey welchem Handelsmann, Krämer, oder andern Kommercianten demnach einige der Stemplung fähige accisbare Waarenartikeln forthin ungeſtempelt erfunden werden, oder, wenn an eine geſtempelte Waare, ein ungeſtempelt Stück oder Trumm angenähet oder aufgeſchlagen iſt: item, welche die Stemplung nur angeſchlupft, oder angeknüpft, aufgenähet, oder mit Spennadeln aufgeheftet: dann die, welche die Stemplung nur auf den Bretteln, Pappendeckeln oder Um- und Einſchlagpapieren vorbeſchriebenermaſſen aufzuweiſen haben: denen allen ſind die ſolchergeſtalten entweder gar nicht, oder gefährlich geſtempelte Waaren ohne weiters konfiſcierlich einzuziehen. Und wenn ſich ohne Weitläufigkeit wohl gar ſo viel kennen ließe, daß die Stemplung ſchon auf einer andern Waar geſtanden, und erſt auf die erfundene überſetzt worden wäre: ſo ſolle die Konfiſcationsſtrafe auch noch mit einer andern arbitrarie geſchärft werden.

§. 28. Weilen auch einige die mit aller Sorgfalt angelegte Stemplung ſo ſchlecht verwahren, daß man bey denen unvermuthet erfolgten Nachbeſchauen nicht mehr erkennen konnte: ob der Mautſtempel, der zu Stemplung der accisbaren Waaren gewidmet, jemals gebraucht worden; indeme ſich weder das Wappen noch der Numerus des Stempels mehr erkennen, ja an einigen Waaren gar nur ein ſchlechtes Merkmal von ſpaniſchen Wachs hat wahrnehmen laſſen: wodurch aber eben die größte Kontrebanten, dergleichen man ohnedem ſchon dabey entdeckt hat, bemäntelt zu werden pflegen; ſo wird hiemit verordnet, daß von Seite der Mautämter in den zweifelhaften Fällen, das iſt: wenn ſich der Num. und das Wappen der Stemplung nicht wohl kennen laſſen, die von einer ſolch mangelhaft geſtempelten Waare treffende Konſummo-Accise, wegen Mangel des auf der Stemplung beruhenden ächten Beweiſes der beſchehenen Veraccisirung, gleichwohl zu Sicherſtellung des Mautregals, nachgeholt, und bis dieſes beſchehen, die Waare angehalten: wenn aber ſich etwa gar nichts von der Stemplung, als ein bloßes Merkmal von da geweßten ſpanniſchen Wachs bezeigte, eine ſolche Waare gleich einer ganz Ungeſtempelten, konfiſcirt werden ſolle: vor welch ein ſo anderem ſich alſo die Handelsleute und Krämer mittelſt fleißiger Bewahrung der angelegten Stemplung von ſelbſt zu hüten wiſſen werden.

§. 29. Uebrigens iſt auch noch erforderlich, mittelſt gegenwärtiger Inſtruktion zu beſtimmen, wie es von Seite aller Maut- und Accisämter mit den geſtempelten accisbaren Waaren gehalten werden ſolle, wenn die Handelsleute und Krämer die auswärtigen Märkte mit denſelben beſuchen, und ſie ſodann ganz oder zum Theil unverkauft wiederum einführen; geſtalten von Seiten der Aemter dießfalls bis daher mit keiner einförmigen Behandlung zu Werke gegangen, und eben darum zu vielen Beſchwerden ab Seite der Krämer, dann zu vielen Gefährden zum Nachtheil des Mautregals, Anlaß gegeben worden iſt. Um alſo auch hierinfalls Rath zu ſchaffen, ſo wird hiemit verordnet, daß von denen auf die Märkte oder ſonſt aus dem Lande führenden geſtempelten accisbaren Waaren die angelegte Stemplung, (ohne einer wie immer beſchaffenen Ausflucht Platz zu geben) in jenem Fall allzeit abgenommen werde, wenn der Acciſant hievon den be-

willigten Rückzoll fordert, und in Empfang nimmt: und ist in solchem Fall allzeit nicht nur im Manual, sondern auch in der ertheilenden Essitopolliten NB. ausdrücklich herkommen zu lassen, daß der Rückzoll erstattet, und NB. die **Stemplung abgenommen worden seye**; massen das Amt, welches diesem Auftrag nicht nachkommt, und mittelst deren an der Gränze unvermuthet verfügenden Nachbeschauen eines solch instruktionswidrigen Vergehens überführt wird, die größte Verantwortung und Strafe zu gewarten hat.

Kommt nun nach der Hand von diesem nämlichen Gut viel oder wenig wiederum zurück ins Land, so ergiebet sich von selbsten, daß die treffende Konsummo-Accise hievon erfordert werden muß, und die allenfalls sich an der Waare bezeigende Merkmale der ehemaligen Stemplung, wie schon oben §. 28. verstanden, von solch pflichtmäßiger Acciseinbringung kein Amt ab- oder zurück halten sollen.

§. 30. Wenn hingegen eine gestempelte Waare ohne Zurückbegehrung der bezahlten Accise, oder Erstattung des paßierlichen Rückzolls außer Lands auf die Märkte, oder sonst zum Verkauf versendet wird: so mag nach der Hand dasjenige, was davon NB. **mit unverletzter Stemplung** wieder zurück herein gehet, ohne neuerliche Erholung der Konsummo-Accise herein paßiert werden. Es ist aber dabey, wohl gemerkt! wohl genaue Einsicht zu nehmen: ob die Stemplung ganz, unverletzt, und nicht etwa verdächtig seye; massen auf den ein und andern Fall nach Vorschrift dessen, was diese Instruktion vermag, den aufhabenden Pflichten nach, zu verfahren wäre.

Wie dann auch hiemit ausdrücklich anbefohlen wird, nicht nur alle dergleichen wieder hereingehende Waaren in quali, quanto, & pretio in dem Manual vorzutragen, sondern auch mit Anzeige, bey welchem Mautamt sie hinaus gangen, dann daß sie mit unverletzter Stemplung wiederum herein gegangen seyen, die sonst treffende Konsummo-Accise in Nachlaß zu schreiben: und in der nämlichen Konformität, das ist, mit dem nämlichen Vorschreiben aller Umstände, eine Konsummopolliten hierüber zu ertheilen; auf daß mittelst dieser Behandlung bey der Justifikation allenthalben desto besser auf den Grund gesehen, und denen außerdem zu besorgen stehenden Unterschleifen auf die Spur gekommen werden möge. Und haben alle Aemter dießfalls sich um so mehr aller Konnivenz, oder dem Accisregal abträglichen Behandlung zu enthalten; als man nicht ermangeln wird, auf dergleichen, als gestempelt hereingehende Waaren, unter der Hand besonderes Aufmerken tragen, und unversehene Nachbeschauen fürkehren zu lassen.

Von Seite des Haupt- und General-Mautdirektorii will man nun zwar keineswegs zweifeln: es werden sich sämmtliche Mautbeamten sowohl, als die Beschauere und Mautdiener zu keiner Zeit zu Außerachtlassung dieser Instruktion verleiten lassen, sondern vielmehr sich mit dem ohnehin pflichtmäßig schuldigen Eifer auf das beste befleißigen, durch gute Veranstaltung bey den vornehmenden Beschauen, und accisbarer Waarenstemplung allen Gefährden und Unterschleifen zu begegnen, sohin dem Maut- und Accisregal die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Wenn sich aber, wider all besseres Verhoffen, ein so andern Orts gleichwohlen eine Ungebühr einschleichen sollte: so will man auf solchen Fall hin, hiemit erklärt haben, daß, wer ein solches Vergehen erweislich aufdecken, und bey dem Churfürstl. Haupt- und General-Mautdirektorio anzeigen wird, derselbe nebst Geheimhaltung seines Namens, den nämlichen Rekompens erhalten werde, welcher schon oben §. 5. dieser Instruktion, den Aufbringern eines Stempelverfälschers zugesagt worden ist. Und solle sich selbst ein Mitschuldiger, wenn er dergleichen Entdeckung freymüthig machen will, nicht nur der Nachsicht aller Strafe, sondern auch des nämlichen Rekompenses zu erfreuen haben.

§. 31. Schließlich wird hiemit bewilligt, bey Gelegenheit der gegenwärtig verordneten allgemeinen Umstemplung, den Handelsleuten und Krämern auch

diej-

diejenigen Waaren mit dem neuen Stempel zu ſtempeln, welche entweders gar nicht, oder mit falſchen, oder unkennbaren Wäppeln geſtempelt ſich bezeigen werden, oder an welchen ſich die Stemplung etwan nur angeſchlupft, angenähet, oder mit Gluſen aufgeheftet, wie auch, wenn ſie ſich nur auf den Bretteln, Pappendeckeln, oder Umſchlagpapieren antreffen läßt: Es muß aber über dergleichen entweders gar nicht, oder ſonſt, wie verſtanden, ordnungswidrig ſich geſtempelt zeigende Waaren, eine ſpecificirte getreue Anzeige verfaßt, und zum General-Mautdirektorio eingeſendet werden, welche Anzeige der Handelsmann oder Kramer zu unterſchreiben hat, und darnach gleichwohl der auch allenfalls verworchten Konfiſcationsſtrafe für dießmal gänzlich begeben ſeyn ſolle; mit der ausdrücklichen Warnung jedoch, daß man in Zukunft dergleichen Gnade keinem mehr mitſeyn; ſondern bey ferner entdeckenden Waaren, an welchen die Stemplung ermangeln, oder dieſer Inſtruktion zuwider erfunden wird, daß hierinnen Angedrohete, ohnverſtattet einer Exception, wahr machen werde. München den 10. Febr. 1768.

Stemplungsinſtruktion für Manufakturen, Fabricken, Handwerker, u. Künſtler, wegen ihrer eigenen Fabrikaten und Waaren.

Nachdem Sr. Churfürſtl. Durchl. landsväterliche Fürſorge unter andern auch fürnehmlich dahin abzielet, denen in Dero Landen fabricirenden Waaren zu Behuf der Landesinduſtrie, und Behinderung des ſo ſchädlichen Geldausfluſſes, einen vortheilhaften Abſatz und Verſchleiß nicht nur im Lande, ſondern auch außerhalb, auf alle nur immer thunlich und unanſtößige Weiſe zu verſchaffen: ſo iſt zu ſolchem Endzweck unumgänglich erforderlich, daß alle inn- und ausländiſche Waaren und Fabrikaten, in ſo weit ſelbe inn- oder außer Landes zu feilem Markt gebracht werden wollen, mit einer eigenen, bey allen Churfürſtl. Maut- und Accisämtern erkenntlichen und gerechten Stemplung verſehen werden; um ſie nämlich hiernach von den fremden, und nicht im Lande gearbeiteten Waaren unterſcheiden, und ihnen die der Churfürſtl. gnädigſten Geſinnung gemäße Vorzüge zuwenden zu können. Welchemnach hiemit allen Fabricken, Fabrikanten, Künſtlern und Handwerksleuten, wie auch denen Handelsleuten und Krämern, welche von jenen einige Landwaaren an ſich bringen, die ausdrückliche Weiſung gegeben wird, daß ſie ſich der mittels gegenwärtiger Inſtruktion umſtändig beſchriebenen Stemplung, als einer denen Landsgewerben verträglichen, und zu deren Aufnahme unentbehrlichen Anſtalt gehorſamſt fügen, und nicht durch widriges Bezeigen ſich gleichwohl ſelbſten in ſchwere Verantwortung, Gefahr und Strafe ſetzen ſollen.

§. 2. Gleichwie nun die im Lande befindliche Churfürſtl. und gnädigſt privilegirte Manufakturen und Fabriken ihre beſonders bewilligte Stempel und Zeichen zu führen haben, wovon denen ſämmtlichen Maut- und Accisämtern die benöthigte Kommunikation theils ſchon ertheilt worden iſt, theils hiemit ertheilt wird: alſo auch haben alle Aemter, und vorab die Beſchauer bey Vorkommung angeblicher Fabrickwaaren allwegen ein beſonders Aufmerken auf den Fabrickenſtempel oder Zeichen zu nehmen, und wenn eine Gefährde hierunter entdeckt wurde, gleichwohl ohne weiters mautordnungsmäßig damit zu verfahren, und den Fall ſofort dem Haupt- und General-Mautdirektorio berichtlich anzuzeigen.

§. 3. Den Manufakturs- und Fabrickinnhabern ſelbſt aber, wird Kraft dieſes aufgetragen, ihre Fabrickenſtempeln zu aller Zeit auf das ſorgfältigſte zu verwahren, und ſolchergeſtalten zu vermeiden, daß nicht etwa anſtatt ihrer eigenen im Lande ſelbſt gemachten Waare, eine fremde oder auswärtige mit ihren Stempel bezeichneter, erfunden werden möge; geſtalten unverhalten bleibt, daß ein ſolcher, der Landsinduſtrie wie dem Accisregal höchſt ſchädlicher Mißbrauch eines Fabrickenſtempels, nicht nur mit der Konfiſcation der ſolchergeſtalten falſch geſtempelten Waare, ſondern auch darüberhin noch mit anderer exemplariſcher Strafe, ja nach Befund der Umſtände gar mit Entziehung des Privilegii punktirt werden würde.

§. 4. Es ſollen auch die Manufakturen und Fabricken bey Stemplung ihrer Waare mit all erforderlicher Akkurateſſe zu Werke gehen, und überhaupts

alles, was die Waare als Landwaare kennlich machen soll, nach Vorschrift der gegenwärtigen Instruktion, auf das genaueste beobachten; um so mehr zwar, als man im wiedrigen mit der wirklichen Konfiscation der instruktionswidrig gestempelten Waare, wo die immer vorgefunden wird, ohne Rücksicht auf die Manufaktur- und Fabrickfreyheit oder Vorzüge verfahren müßte.

§. 5. Und weilen der Erfahrung gemäß sich viele Krämer angemasset, von den Fabricken und Manufakturen die Zeichen und Stempel abzuschneiden, oder sonst abweg zu thun; vorgebend, daß solches lediglich um des bessern und vortheilhaftern Verkaufs willen geschehen; indeme die auswärtige Waare vor der Landwaare beliebt und verkäuflicher seye. So wird hiemit dieses, die Manufakturen und Fabricken in Abfall und Miskredit bringende Abschneiden oder Abwegthun der Fabrickzeichen der Stemplung, allen Kaufleuten und Krämern ernstlich verbothen, mit dem Unverhalt, daß man eine jede Fabrickwaare, an welcher sich die Stemplung nicht befindet, ohnangesehen aller Einwendungen, und wenn selbe schon sonsten als eine wahrhafte Landwaare zu erkennen wäre, gleichwohl anderst nicht, als für eine fremde respektiren, und behandeln, mithin beym Eintritt ins Land hievon die Accise allemal wie von einer fremden Waare, erholen; wenn sie aber auf einem Markt, oder in einem Laden unter andern fremden Waaren zu feilem Verkauf vorliegend erfunden wird, gar als konfiscirlich ansehen, und gleich einer auswärtigen nicht gestempellten Waare, ohne weiters abwegnehmen lassen wurde.

§. 6. Belangend die einzelen Künstler oder Handwerker im Lande, sollen dieselben, und zwar jeder Meister, insonderheit die von ihm selbst versertigte Waaren mit einem eigenen wohl kennbaren Zeichen zu bemerken schuldig seyn, und anderergestalten in den offenen Läden, oder auf den öffentlichen Märkten bey willkührlich schwerer Strafe ja nichts zu feilem Verkauf ausstellen: wobey sich von selbsten verstehet, daß es keinem erlaubt seye, eine außer Lands gearbeitete Sache für seine eigene Arbeit auszugeben, und mit seinem Stempel oder Zeichen zu bemerken; massen derley unerlaubtes Unternehmen allzeit mit der Konfiscation, und nach Beschaffenheit des Frevels wohl gar noch schärfer, auch allenfalls mit Sperr und Niederlegung des Meisterrechts bestraft werden müßte.

§. 7. Wenn nun aber ein Handelsmann und Kramer von dem inländischen Künstler oder Handwerksmann eine mit dessen Zeichen erstvermeldter massen bemerkte Landwaare erhandelt: so bleibt deme, und mithin einem jeden hiemit unverhalten, daß eine solche Landwaare, bey dem zunächst angelegenen Mautamt allemal mit der zu dem Ende eigens angeordneten, hiunach mit mehrern beschriebenen Waarenstemplung versehen werden müsse, und außerdem in den Händen eines Handelsmann oder Krämers allzeit für eine auswärtige Waare angesehen, sohin ohne alle Weigerung beym Eintrit ins Land der Konsummo-Accise unterworfen, und wenn sie im Lande in eines Kramers Laden erfunden wird, wohl gar konfiscirlich weggenommen werden würde.

§. 8. Diesemnach hat ein jeder im Lande befindlicher Künstler oder Handwerksmann, wenn er seine Arbeit nicht weiter an die Krämer oder Händler abgiebt, zwar der Mautämtlichen Stemplung nicht vonnöthen, sondern es ist (§. 6. erwähntermassen) genug, daß er dieselbe mit seinem eigenen Zeichen oder Stempel bemerkter dahin giebt. Wenn aber ein Handelsmann oder Kramer sich Landwaaren beylegen, und diese nach Churfürstl. gnädigster Gesinnung begünstigter, hin und wieder weiter verhandeln und verkaufen will: so erfordert die unumgängliche Nothwendigkeit, und es wird hiemit generaliter verordnet, daß der verkaufende Künstler oder Meister solch seine eigene, mit seinem Werkszeichen versehene Sache zu dem nächstgelegenen Mautamt überbringe, sie daselbsten als seine eigene Arbeit (mittelst einer unter seiner eigenen Unterschrift auszustellen kommenden Fatura, und wenn er des Schreibens unkündig, mittelst eines von seiner Obrigkeit beyzubringenden Attestats) anbekenne, folglich mit der mautämtlichen Landwaaren-

waaren-Stemplung hinnach beſchriebener maſſen ſtempeln laſſe; damit ſie nämlich hiernach, unter denen vom Handelsmann und Krämer führenden fremden derley Waaren, ſich unterſcheiden könne, und als eine Landwaare erkennt, auch im fernern Handel und Wandel als eine ſolche, ohne Gefahr eines Unterſchleifs, reſpektirt und begünſtiget werden möge.

§. 9. In Folge deſſen, was hier erſt erwehnt worden, befehlen Se. Churfürſtl. Durchl. Dero Maut- und Accisämtern, die für die inländiſche Waarenſtemplung beſonders verfertigte Stempelſtöcke in Empfang zu nehmen, und ſich zu Stemplung deren Landwaaren, (welche aller Orten gratis, ſohin ohne allen Entgeld deſſen, deme die Waare geſtempelt werden ſolle, vorzunehmen iſt) nur derſelben allein zu bedienen: allforderſt aber ihre Verwahrung ſich ſo, wie es in der auswärtigen Waarenſtemplung-Inſtruktion §. 3. und 4. umſtändig vorgeſchrieben iſt, angelegen ſeyn zu laſſen; oder in deſſen Entſtehung der daſelbſt ausgedrückten Ahndung und Strafe zu gewärtigen.

§. 10. Da auch alle Nachmach- und Verfälſchung der mautämtlichen Stemplung bey maleſitziſcher Strafe verbothen iſt; ſo wird hiemit einem jeden, welcher einen Verfälſcher der Landwaaren-Stemplung, oder deſſen Helfer und Beyſtänder mit genugſamen Wahrheitsgrund aufbringt, und anzeigt, nicht nur die Geheimhaltung ſeines Namens, ſondern noch dazu eine Belohnung von 50 Rthlr. zugeſagt, und auf das bündigſte zugeſichert.

§. 11. Dieſes vorausgeſetzt, hat man von Seiten der Maut- und Accisämter über die vornehmende Stemplung der inländiſchen Waaren ein eigenes rubricirtes Manual abzuhalten, darinnen nach dem mitfolgenden Formular, die Nämen der Künſtler und Handwerksleute; welche ihre eigene Arbeit zur Stemplung überbracht, benebſt dem Ort ihres Anſitzes, und der Waaren in quanto & quali, wie auch den Namen des Officianten, der die Waare geſtempelt, fleißig vorzutragen, und die nach Vorſchrift des §. 8. hieoben, übergebende Fatturen oder numerirte Atteſtaten beyzulegen: folglich monatlich dieſes Manual mit andern zum Haupt- und General-Mautdirektorium einzuſenden: des Endes willen dann auch von der Maut-Direktorial-Hauptbuchhalterey die Nothdurft mit andern Papieren, von Zeit zu Zeit zu erholen ſtehet.

§. 12. Belangend aber die ſchon bey den Handelsleuten und Krämern der Zeit vorliegende innländiſche Waaren, ſind ſelbe bey Gelegenheit der, ebendermal gnädigſt verordneten neuen Waarenſtemplung, durchaus gleichfalls, und zwar mit dem innländiſchen Waarenſtempel zu ſtempeln, zugleich aber bey einem jeden Amt mit Anzeige, wo ſie fabricirt worden, in eine Deſignation zu bringen, welche folglich mit dem nächſten Manual gehorſamſt einzuſenden iſt.

§. 13. Es hat ferner den Verſtand auch bey dieſer innländiſchen Waarenſtemplung ein für allemal dahin, daß nicht nur die ganzen Stücke, ſondern imgleichen die Reſten und Trümmer ſich geſtempelt erfinden laſſen müſſen; außerdem aber als kontreband weggenommen werden ſollen. Welchemnach ſich ein jeder gleichwohl ſelbſten vor Schaden zu hüten, und nicht weniger bey der Landwaare dasjenige zu befolgen hat, was die der acciſsbaren Waarenſtemplung halber, ergangene Inſtruktion dießfalls §. 9. ſo deutlich als ernſtlich verordnet.

§. 14. In Betref der Stemplungsart ſelbſten, welche bey den Landwaaren beobachtet werden ſoll, werden ſowohl die Aemter, Beſchauer und Mautdiener, als die Fabrikanten, Künſtler und Handwerker, dann die von dieſen kaufende Handelsleute und Krämer, hiemit ausdrücklich auf die erſtvermeldte, der acciſsbaren Waarenſtemplung halber in Druck gelegte Inſtruktion, und was vonetwegen darinnen umſtändlich verordnet iſt, angewieſen, und befehliget, ſich in der Manipulation und dem ganzen Verfahren auf das genaueſte darnach zu achten,

sohin sich gleichwohl allerseits außer Gefahr, Verantwortung und Strafe zu setzen.

§. 15. Nur ist hiebey noch zu wissen, daß die Landwaare, welche an Kaufleute und Krämer noch rohe verkauft, und dann erst gefärbt oder appretirt zu werden pflegt, zu Sicherstellung der Käufern nicht mit Wachs, sondern mit eigens dazu gemachten Bley, welches die Aemter von Zeit zu Zeit bey der Maut-Direktorial-Hauptbuchhalterey zu empfangen haben, gestempelt werden müsse: wornach sich also wiederum jedermann, deme daran gelegen, zu richten, und diese Stemplung mit Bley bey dem Amte zu begehren, als welches solche alsdann auch nicht zu verweigern hat.

§. 16. Wenn nun die Landwaare instruktionsmäßig gestempelt ist: so haben solche die Maut- und Accisämter allenthalben in solcher Maaß zu respektiren, und hievon, wenn sie außer Lands geführt wird, nur die Essitomaut: wie auch, wenn sie allenfalls wieder ins Land herein oder zurück gehet, nur die Konsummomaut zu erfordern, die Accise aber allemal in Nachlaß zu schreiben; mit dem Specialauftrag jedoch, daß (wie es auch beym Aus- und Eingang der auswärtigen gestempelten Waaren zu beobachten kommt) in dem Manual allemal auch der Numerus, welchen die erscheinende Stemplung enthält, eingetragen, und auf gleiche Weise nicht weniger in der ertheilenden Polliten ausgedruckt werden muß; um dadurch denen allenfalls unterlaufenden Unterschleifen desto ehender vorbeugen, oder sie auf Erfahren bestrafen zu können.

§. 17. Gleichwie nun aber sämmtliche inländische Fabricken und Manufakturen, dann die Künstler und Handwerker mit der unterthänigsten Danknehmigkeit zu erkennen haben, daß Se. Churfürstl. Durchleucht die mittelst gegenwärtiger Instruktion angeordnete inländische Waarenstemplung, und davon abfließende freye Verdebitirung deren Landwaaren der Lands-Industrie, und ihren Gewerben zum Vortheil, huldreichest genehmiget haben: also auch werden hiemit dieselben sammt und sonders hiemit ernstlichst vermahnt, sich aller Fahrläßigkeit, oder Ungehorsams, so viel diese Stemplung betrift, zu ihrem selbst eigenen Besten, zu entschlagen; allforderst aber, aller wie immer erdacht werden mögender Gefährden, sich um so gewisser zu enthalten, als sich ja ein jeder die Schuld selbsten beymessen müsse, wenn wegen seiner Sorgloßigkeit, oder wohl gar fraudulenten Praktiken die in dieser Instruktion ausgesetzten Strafen wahr gemacht, und auch nur der Konsequenz willen, nicht ferner mehr, wie es ein jeder im Werk erfahren wird, nachgesehen werden könnten.

§. 18. Uebrigens und schließlich will man von Haupt- und General-Mautdirektoriums wegen, hiemit auch alle Maut- und Accisämter, dann die dabey angestellte Waarenbeschauer und Mautdiener ihrer Amtspflicht und Obliegenheiten erinnert, und ihnen anbefohlen haben, alle menschenmögliche Sorgfalt und Précaution dahin zu verwenden, damit ja bey dieser angeordneten inländischen Waarenstemplung keine Gefährde oder Defraudation zum Nachtheil des Churfürstl. Maut- und Accisregals sich einschleichen möge; gestalten zu allenfalls benöthigter Erkundigung: ob die vorkommende Waare von dem, sie als seine eigene Arbeit angebenden Mann verfertigt, und nicht etwa unterschoben, sohin eine fremde seye? ein sonders fleißiges Aufmerken zu tragen, und unter der Hand gute Spech zu bestellen ist. Wie dann allen denen, welche eine bey dieser Waarenstemplung vorgegangene Gefährde (es habe selbe eine Fabricke, Künstler oder Handwerker, oder ein Handelsmann, oder auch ein Beamter, Waarenbeschauer oder Mautdiener sich zu Schulden kommen lassen) erweislich entdecken werden, nicht nur die Geheimhaltung ihres Namens, sondern auch ein Rekompens von 50. Rthlr. zugesichert wird. München den 10. Febr. 1768.

N. LI.

Wegen Hereinſchwärzung des Eiſens von den Fuhrleuten.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue: Wir ſind von denen in Unſern Landen ſäßhaften Eiſenverlegern, wiederholter unterthänigſt belanget worden, welchergeſtalten die Unſere Länder betretende Fuhrleute nicht allein zum Schaden Unſers Maut-Regals, ſondern auch zu nahmhafter und empfindender Beſchwerde Unſerer Unterthanen, nämlich der Eiſenverlegern und anderer mit dieſem Eiſenhandel Gewerbſchaft treibenden ſich anmeſſen, unter dem Deckmantel eines Tranſito-Guts verſchiedenes Büſchel-Floß- und übrige Gattungen Eiſens bey denen Gränzen herein zu ſchwärzen, und ſolche ohne entrichtende Maut und Accis, ſonderbar bey denen in Unſern Landen ſituirten Landwirthen und Bauern abzuſtoßen, und männiglich verkäuflich abzugeben.

Gleichwie aber auf ſolche Weiſe nicht allein Unſer Mautregal zum öftern in Betrachtſame der hereinſchwärzenden Menge Eiſens defraudirt wird, ſondern auch mehr bemeldte Unſere Unterthanen, nämlich die Eiſenverleger, und andere damit berechtigter Negotierende in merklichen Schaden bishero hiedurch verſetzt worden ſind, bey nicht erfolgender Remedur aber ihren Verderben und Untergang nahe ſtehen würden.

Alſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt die mit Eiſen ins Land kommende Fuhrleute, und andere in denen bey der Einfuhr ertheilenden Mautpolliten ausdrücklich dahin anzuweiſen, daß ſie ſich bey Strafe der Konfiſcation des Verhauſirens enthalten, mithin nichts anderswo als an berechtigte Eiſenhändler und Verleger abſtoßen, und verkaufen, oder wenn ſie etwas beſtelltes aufhaben, ſich beym Eintritt in Unſern Landen an der Gränzmaut-Station mit dem Beſtallungs-Brief legitimiren ſollen: wie dann auch beym Eintritt das Quantum & quale ſorgfältig zu beſchauen, auch nach Nothdurft abzuwägen, und beym Austritt wiederum zu examiniren iſt, ob kein unerlaubter Abſtoß beſchehen, welchenfalls ihr gleichwohl mit den Mautordnungsmäßigen Strafen gegen ſie zu verfahren habt.

Und weilen ſich dann auch mittelſt Unſerer Maut-Direktorial-Rechnungs-Juſtifikation verantworteten Bedenkens-Punkten vielmals veroffenbaret, daß bey Unſern Gränzmautämtern ſowohl per Tranſito als Conſummo ſolche Frachtbriefe übergeben werden, welche oftermals das Quantum oder Quale der Güter, wie auch die Herſender, oder Empfanger, dann die Signa, mit denen die Colli verſehen, nicht enthalten, mithin als unrichtig wider den 10. §. Unſer Mautordnungsbeylage Lit. E. ſind. So habt ihr dahero ſämmtlichen Bothen und Fuhrleuten den gemeſſenſten Auftrag zu machen, daß ſich ſelbe mit richtigen Frachtbriefen, worinn all obbeſchriebene Umſtände ausdrücklich enthalten, verſehen: widrigenfalls aber gleichwohl ſelbſten die Schuld beymeſſen ſollen, wenn ihnen die auf ſo unrichtige Frachtbriefe aufhabende Güter abgeladen, und ſie zu Beybringung anderer angehalten werden müßten.

Wie ihr dann nicht weniger, gleich es euch allſchon An. 1765. mittelſt denen von Unſerm Haupt- und General-Mautdirektorio hinausgeſchloſſenen General-Anmerkungen, und denen monatlichen Bedenkens-Punkten nachdruckſamſt anbefohlen worden, alle ausſtellend und einziehende Paßier-Polliten denen Manualien einzuverleiben, und cum numero zu akkuſiren, dann eine eingezogene Maut, Accis, und Paßier-Polliten, mit denen Manualfolien, ſo wie ſie eingetragner zu finden, zu bezeichnen, übrigens aber von allem deme denen euch inkorporirten Filial-Aemtern ſchleunigſte Communication zu ertheilen habt. Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und ſind ꝛc. München den 5. Auguſt 1768.

N. LII.

Mandat über die zu verreichende Wein- und Brandwein Konsummo-Gebühr.

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor: und geben zu vernehmen, daß eine allgemeine, dem einzeln Betracht des hieländischen Weinhandels-Geschäfft vorzuziehende Landsvorsicht Uns in die unwidersprechliche Nothwendigkeit versetzet habe, daß Wir den Fürgängern anderer Länder, welche Unsern Landsprodukten und Fabrikaten, als Salz, Getreid so anders, entweders mit wirklichen Sperren und Verboten, oder wenigst mit schweren Imposten und Auflagen entgegen stehen, doch einigermassen Uns nach- und gleichachten, und durch die Beförderung hieländischer Produkten-Exportation den Geldeinfluß zu vermehren, oder wenigst den so vieljährig unwiederkehrlichen landsschädlichen Geldausfluß etwelchermassen zu vermindern, nach Unseren landsherrlichen Pflichten und Befugniß uneinstelligen Bedacht nehmen müssen.

Dahero Wir den wohlüberlegten Entschluß gefasset, unabträglich der mit Unserer lieben und getreuen Landschaft bey den Landtägen, dann vor- und nachhin gepflogenen Vernehmungen, und derselben Uns jederzeit vorbehaltenen willfährigen Beyfalls, die ehedessen schon so hoch- ja höhers gestandene Weinreichniß (welche Wir unterm dato 16 April 1749. (* bey dem Eymer Wein auf 2 fl. 30 kr. und bey dem Weinbrandwein auf 5 fl. einstweilen nach Befund damaliger Umstände herabgesetzet, unterm 24. Julii 1760. (** aber in gleicher Absicht hieländischer Kommercien-Beförderung um 30 kr. bey dem Eymer gehöhert, folglich auf 3 fl. vom Wein, dann 6 fl. vom Weinbrandwein gestellet haben) fürohin und zwar vom 12ten dieses eben eingetretenen Monats September anfangend, über erst verstandene, und ferner wie bishero zu denen landschaftlichen Weinaufschlagsämtern abzureichende 3 fl. Wein- dann 6 fl. Weinbrandwein-Aufschlag weiters eine durchgehend von allen Gattungen gleiche Wein-Konsummo-Gebühr von 2½ fl. pr. Eimer dermalen bey Unsern Gränzmautämtern erholen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen dahero gnädigst, daß von eben besagt zwölften dieß laufenden Monats, ab all und jeden in Unsere Landen zu Baiern zum Konsummo hereinbringenden Weinen ohne Unterschied der Gattungen, von jedem 64. Maaß betragend baierischen Eymer erdeute 2½ fl. Wein-Konsummo-Gebühr, dann von dem Weinbrandwein derley ebenmäßige Gebühr à 5 fl vom Eymer, über landschaftliche derzeitige Aufschlags-Reichniß, und gewöhnliche Maut bey der Einfuhr, zu Unsern Gränzmautämtern abgestattet: im all übrigen aber es nach dem Buchstaben oberwähnt Unserer Generalmandaten vom 16. April 1749. und 24 Julii 1760, gehalten werden solle. Versehen Uns des gnädigsten Vollzugs. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 1. Sept. 1768.

(* Vid. P. 3. N. 7. pag. 464.

(** Vid. ibid. N. 27. pag. 493. & N. 43 pag. 502.

N. LIII.

Auf die außer Lands zu führen verbothene Produkte solle besser gesehen werden.

Nachdem sich verschiedene Kauderer und Winkelhändler unterfangen haben, die Kraft der Mautordnungs Beylage Lit. C. außer Lands zu führen verborthene Produkte (* in Baiern hin und wieder, besonders auf den Gränzen inner Lands, zusammen zu kaufen, und eine auswärtige Pollite oder Attestat darüber zu bewirken, als ob es ein wirklich auswärtiges Gut wäre: um desto gesicherter derley baierische Landsprodukte unter dem Titel und der Deklaration eines fremden- oder Transito-Guts durch und außer Lands zu führen, oder

zu

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 356. §. 20. item N. 101.

zu verſchwärzen. Als kann man dieſem den Churfürſtl. Maut-Regali ſo ſehr nachtheiligen Unfug in die Länge nicht mehr geſtatten, ſondern es wird hiemit gnädigſt verordnet, daß der Tranſito ſolcher in beſagter Beylage Lit. C. in der Mautordnung ſpecificirter Produkten, wenn ſie auch für auswärtiges Gut deklarirt werden, anderſt nicht mehr geſtattet werden ſolle: es ſeye dann, daß der Mautgaſt zum Beweiß, daß es wirklich ausländiſches Gut ſeye, von der Hofkammer oder Regierung der auswärtigen Landsherrſchaft ein förmliches, und beglaubtes Attestat darüber beybringt, welchenfalls, und anderſt nicht mehr derſelbe per Tranſito behandelt, ſondern zu Sicherſtellung des Höchſtlandesfürſtl. Mautregalis, von einem ſolchen Mautgaſt ab ſeinen angegebenen Tranſitogut ſolcher Produkten, die Eſſito-Maut und Aecis erholet, und der Mautgaſt zu Beybringung des erforderlichen Regierungs- oder Kammerattestats angewieſen, auch auf den Fall, da er ſolches in Zeit 6. Wochen nicht beybrächte, als ein Defraudant beſtraft werden ſolle. Das Churfürſtl. Mautamt N. N. hat ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und den inkorporirten Beymautämtern gleichmäßige Nachricht zu ertheilen. München den 6. Sept. 1768.

N. LIV.

Vom Straſſen- und Weggeld.

Indem Se. Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr ꝛc. aus landesväterlicher Obſorge zum Beßten dero Unterthanen, dann des inn- und ausländiſchen Kommercii, die Straſſenerhebungen dermaſſen haben befördern laſſen, daß die Hauptrouten theils völlig hergeſtellt, theils bis zur Vollſtändigkeit ferner betrieben werden. So hat man zur Erleichterung der Einſicht über ſolche, ſeit An. 1765. (* weiters chauſſirte Kommercialſtraſſen die Mauteharte hiernach ergänzen laſſen, um daraus auch geſchwinder zu erſehen, was das Weggeld auf jeder Route für diejenigen beträgt, welche inn- aus- und durch das Land fahren.

Den ſämmtlichen Churfürſtl. Maut- und Beymautämtern wird demnach hiemit gnädigſt anbefohlen, gleich nach Empfang der hieran liegenden Mauteharte das Weggeld in ſolcher Maaße einzuheben, als hierinn die angezeigten Stunden von einem Orte zum andern für die chauſſirte Wege ausweiſen; und zwar nach jener Tarif, welche in der neuen Mautordnung ſub Lit. A. vorgedruckt iſt; mit den zugleich folgenden ernſtlichen Vermahnungen, auf die Schwere der Ladungen allzeit den Bedacht zu nehmen, und in Fällen, wo dieſe auf ein Pferd mehr als 10 bis 12. Centner betrug, allweg doppelte Gebühr nach Maaß des §. 9. der allegirten Mautordnungs-Beylage um ſo mehr zu erfordern, als nach der bishörigen Erfahrung viele Fuhrleute an Orte, wo ſie das Weggeld zahlen ſollen, mit wenig Pferden erſcheinen, und nach der Hand ſich mit zu- und Vorſpannen behelfen, andurch aber eben das Weggeldgefäll betrüglich defraudiren.

Se. Churfürſtl. Durchleucht verſehen ſich im übrigen gnädigſt, ſämmtliche Aemter werden es ihren Orts zu Erfüllung der Pflichtſchuldigkeit, an der tarifmäßigen Erfoderung, und getreuen Verrechnung dieſer Weggelder um ſo weniger erwinden laſſen, als die großen Köſten für die Unterhaltung ebenfalls ſich immer vermehren. Derohalben, da auch ſogar diejenige, welche ſonſt eine Mautfreyheit genießen, wie in andern Ländern, bisher der Entrichtung des Weggelds ſich noch niemals entnommen haben, künftig deßhalben niemanden eine Befreyung zuzuſtehen iſt.

Wo im übrigen die Churfürſtl. Mautämter auch hiemit, wie es vorhin befohlen worden, nochmals vermahnet werden, wenn die Pachter oder andere, denen die gute Unterhaltung der Straſſen obliegt, es an ihrer Obliegenheit erwinden

(* Vid. N. 34.

winden lassen, und denen Kommercirenden, welche für ihre Weggeldsentrichtung eine gute Strasse fahren wollen, zu Beschwerden Anlaß geben: die Beschaffenheit dieses oder jenen Strassenstückes, ohne weiters zu warten zum Churfürstl. Haupt- und Generalstrassenbau-Direktorio einzuberichten, als welches in Sachen unverzüglich zum Besten der Kommerzianten, remediren wird. München den 17. September 1768.

N. LV.

Von der Accis und Ausfuhr des inländischen Papiers.

Es ist bereits in der neuen Maut- und Accisordnung §. 21. (* die Vorsehung gemacht und gnädigst verordnet worden, daß alle inländische Produkta, deren Ausfuhr ohne Churfürstl. Special-Verwilligung verbothen ist, zu Herbeyziehung mehrerer inländischer Käufer vorher dem Intelligenzblatt einverleibt, und mit dem Quali, Quanto & pretio deutlich vorgetragen werden sollen: wornach, wenn der Eigenthümer nach Verfluß eines Monats gleichwohl keinen Käufer fände, mit Beybringung eines Attestats von der Orts Obrigkeit, derselbe sich allda um einen Ausfuhrpaß supplicando melden solle.

Indem sich nun aber verschiedene Papierer im Lande dahin beschweret, daß, wenn sie schon auf solche Art einen Ausfuhrpaß erhalten, sie gleichwohl wegen der itzmaligen tarifmäßigen Accise, ihr vorräthiges Papier-Quantum nicht außer Lands verkaufen können; herentgegen aber inner Lands nicht so viel Verschleiß finden, als sie dermal zu verfertigen eben durch die Mautordnung, und damit verbothenen Ausfuhr der Lumpen und des Leimleders, in den Stand gesetzt worden.

Als haben Se. Churfürstl. Durchleucht zu Beförderung dieses Nahrungsgeschäfts, gnädigst bewilliget, daß von dem inländischen Papier, wenn selbes in dem Intelligenzblatt, wie obgesagt, dem inländischen Publikum in dem äußerst wohlfeilen Preis vorher angebothen worden, bey Vorzeigung eines Passes und deme beygehefteten Musterbögen, zur Essito-Accise, und zwar von dem geleimten Koucept- und Kanzleypapier vom Centner nur 50 kr. und von dem ungeleimten, als Lösch-Fließ- Druck-Schrens- und Packpapier, vom Centner, statt voriger Belegung, nur 25 kr. nebst der gewöhnlichen Maut, erfordert werden dörfen.

Wornach die Churfürstl. Maut- und Beymautämter sich gehorsamst zu achten haben. München den 23. Sept. 1768.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 356. §. 21.

N. LVI.

Accise auf fremdes ausländisches Porcellain.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß jährlich viele Centner auswärtiges Porcelain und Fayance in allhiesige Churlande eingeführt werden, dagegen aber nicht nur viele tausend Gulden außer Lands gehen, sondern auch der mit beträchtlichen Kosten errichtet hieländischen Porcelainfabrique in Verschleiß deren eigenen Produkten, ein nicht geringer Abtrag geschehe. So wollen ihre Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß zur Beförderung des Absatzes der inländischen Manufakturen, und zu Verhinderung des dem Staat so schädlichen Geldausflußes in Zukunft von allen in die Lande hereinbringenden Porcelain, und Fayance die in der neuen Mautordnung de An. 1765. (* ausgesetzte Konsummo-Accise in quadruplo, oder vierfach eingebracht, mithin von Guldenwerth

auf statt

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag 351.

anſtatt der bisherigen 18. 15. 12 kr. hinfüro 1 fl. 12 kr. 1 fl. und reſpective 48 kr. ohnnachläßig erholet werden ſollen. (*

Den ſämmtlichen Churfürſtl. Mautämtern wird demnach dieſe gnädigſte Verordnung mittels gegenwärtigen Patents, welches aller Orten, wo es vorgeſchrieben wird, zu unterſchreiben iſt, mit dem gnädigſten Befehl hiemit kund gemacht, daß von dem Tag der Einlieferung an, alles Porcelain und Fayance, ſo pr. Konſummo hereingeführt wird, in der ſolchergeſtalt vierfachen Gebühr ohne Nachborg, ſohin allzeit baar in Empfang gebracht werden ſolle. Wie dann auch jede Hauptſtation denen dahin inkorporirten Beymautämtern der gleichmäßigen Darobhaltungswillen ſchleinige Kommunikation in Abſchrift mitzutheilen hat. München den 19. Nov. 1768.

(* Vid. N. 120.

N. LVII.

Von den ausländ. leoniſch. Spitz und Borten, dann Band- und Poſamentirarbeit, und deſſen Handel.

Liebe Getreue! Unſern Gruß zuvor! Nachdem ſich bey Uns ſowohl der auf die Leoniſche Spitze und Bortenfabrikatur (* gnädigſt privilegirte Karl Niklas Hagge, als die Poſamentirer verſchiedener Orten beweglich dahin beſchwert haben, daß die häufige zum Theil heimliche Einfuhr der leoniſchen Band- und Poſamentier- dann Spitz- und Bortenwaaren ihren Gewerben je länger je nachtheiliger fallen wolle, geſtalten eine Zeit her ſogar die von Uns verordnete Moderation der Acciſe ab denen aus inländiſchen, nämlich zu Freyſtadt gezogenen Drat und Blätt verfertigten Waaren, von einigen fremden durch die beygebrachte unächte oder ein mehreres Gewicht anzeigende freyſtädtiſche Atteſtaten unrechtmäßig erſchlichen und misbraucht worden wäre.

So haben Wir in Anbetracht, daß bey der Fabrikatur verſtandener Waaren viele Unſerer Landeskinder, die da ſchwacher Komplexion oder anderer Umſtänden halber keiner ſchweren Arbeit vorſtehen können, ihren Verdienſt und Nahrung haben, gnädigſt reſolvirt, zu mehrerer Aufnahme vermeldt inländiſchen Nahrungsgeſchäfts nachfolgende Verordnung machen zu laſſen. Nämlich und

1mo. Iſt von nun an ſtricte darob zu halten, daß keinem innländiſchen Handelsmann mehr mit leoniſcher Waare die Märkte zu bauen geſtattet werde, wenn er nicht ein ſpecialiter auf dieſen Artikel lautendes Patent aufzuweiſen hat, welches von dem Churfürſtlichen Kommercienkollegio erhoben, und bey Unſerem Generalmaut-Direktorio ingroſſirt ſeyn muß, und niemals über Jahr und Tag als gültig erkennt werden darf.

2do. Wollen Wir, daß die Veraciſirung der auswärtigen leoniſchen Spitz und Borten, dann Band- und Poſamentier-Arbeit allwegen gleich beym Eintritt in das Land, und zwar mittelſt baarer Erlag der tarifmäßig ab jedem Pfund regulirten 5 fl. erfolge, darüberhin auch die Stemplung nach Maaßgab der neuemanirten Stempelordnung vorgenommen werde; maſſen in Entſtehung ſo ein als des andern jedesmal die Konfiſcation ſtatt haben werde. Damit aber

3tio. Unſere Dratzieher zu Freyſtadt durch dieſe Acciesbelegung nicht vollends um ihre auswärtige Kundſchaften gebracht werden: ſo wollen Wir noch zur Zeit denenjenigen, welche den bedärfenden Drath und Blett zu gedachten Freyſtadt ablangen, und ſich von Rechts wegen mit behörig verificirten Atteſtaten legitimiren, nachfolgende Moderation angedeihen, daß nämlich je gegen ein Pfund zu Frey-

(* Vid. etiam N. 93. & 97. item 101.

stadt bezogenen Drath und Blett, herwieder ein Pfund fabricirte Waare in der, wie nachstehet, moderirten Konsummo = Accise eingeführt werden möge: als

1 Pfund leonisch Band = oder Posamentierwaare	à 2 fl. 30 kr..
1 Pfund detto Spitzwaare auch	2 fl. 30 kr.
1 Pfund Bortenwaare ohne Unterschied	1 fl. 15 kr.

Wobey Wir Unsere Mautämter mit allem dabey angestellten Personali hiemit ernstlich vermahnen, sich in Erholung der Gebühr dermassen stricte an Unsere Verordnung zu halten, daß Wir nicht Ursache haben, die konnivirende mit Untersuchungen angreifen, und ihres Diensts entsetzen zu lassen.

4to. Haben Wir im vorstehenden Punkt die Accis = Moderation mit der Bedingniß verbunden, wenn behörig verificirte Attestaten beygebracht werden. Damit nun dießfalls sich weder die Verkäufer, noch Unsere Mautämter auf einen ungleichen Verstand belenden mögen: so erklären Wir, daß nur auf diejenigen Attestaten die Accis = Moderation statt haben solle, welche zwar von einem freystädtischen Drathzugverleger ausgestellt, zugleich aber mit des Magistrats daselbst Fertigung versehen zu seyn sich erfinden lassen, und ist das Gewicht in solches allzeit mit Buchstaben oder Worten, mithin nicht blos mit Ziffern auszusetzen, auch kein Attestat, so radirt oder korrigirt zu seyn scheint, zu respektiren: sondern wenn dergleichen vorkäme, allzeit eine strenge Untersuchung dawider zu verhängen, und nach Befund mit der Konfiscation so andern Mautordnungsmäßigen Strafen zu verfahren.

5to. Kommen dergleichen Attestaten allemal gleich einzuziehen, und dem Manual zu adnumeriren, mithin keinem, der mit dergleichen zum Vorschein kommt, dasselbe in Handen zu lassen, gestalten ihme oblieget, sich gleichwohl des Quanti halber zu reguliren.

6to. Befinden sich zu Sulzbürg einige Unserer Unterthanen, welche leonische Waare verfertigen, und da sie den Drat und Blett auch zu Freystadt nehmen, eben darum des billigen Vorzugs vor fremden zu genießen haben sollen. Welchemnach Wir verordnen, daß Unsere Mautämter von dergleichen einführenden Waare nur die Konsummo = Maut erholen, die Accise aber in Nachlaß schreiben sollen. Es muß aber diese Waare nur alsdann als ein Sulzbürgisches Fabrikatum erkennt werden, wenn die Waare mit dem dortigen Stempel bezeichnet, und mit einem von Unsern Beamten allda ausgestellt und gefertigten Attestat begleitet ist: und versteht sich auch hier schon von selbsten, daß Unsere Aemter dießfalls eine fleißige Beschau vorkehren zu lassen, das Attestat aber allwegen einzuziehen, und dem Manual zu adnumeriren haben. Wir versehen Uns des gehorsamsten Vollzugs. München den 30. Dec. 1768.

N. LVIII.

Beschränkung der frischen Fischausführung.

Nachdeme bekannt, daß die hießigen Lande an frischen Fischwerk, besonders Winterszeit selbst großen Mangel leiden. So haben Se. Churfürstl. Durchleucht um die Ausfuhr deren mehrers zu beschränken, gnädigst resolvirt, daß von nun, nämlich dem Tag der Einlieferung an, die in der Tarif auf jede Sorte frische Fische ausgesetzte Essito = Accise in duplo eingefordert, und getreulich verrechnet werden solle. Welchemnach dann denen sämmtlichen hernach gesetzten Churfürstl. Mautämtern hiemit befohlen wird, sich hiernach gehorsamst zu achten, und von dieser Churfürstl. gnädigsten Verordnung denen jeden Orts inkorporirten Mautämtern mittelst Abschrift uneinstellige Nachricht zu ertheilen, gegenwärtiges Patent aber der rechts beschehenen Einlieferung halber gebührend zu unterschreiben. München den 3. Jänner 1769.

N. LIX.

Von der Sperr, und Acciſe außer Lands gehender Podaſchen.

Die Podaſche wurde ſchon ſeit einiger Zeit außer Lands ſo ſehr geſucht, daß andurch im Lande eine Menge Leute, welche des Podaſchenſiedens keineswegs berechtiget ſind, ſich ein Geſchäft daraus machen, welches um ſo ſehr von großer Folge iſt, als dieſe Leute wenn ſie die Aſchen nicht bekommen, ſolche an Orten, wo deren die Churfürſtl. Saliterer ſowohl, als die Seifenſieder und andere Profeßioniſten ſelbſt benöthiget ſind, zu der letzteren beträchtlichen Schaden auf- und vorkaufen, ja wohl gar das gute Brennholz dazu verſchwenden. Damit aber dieſem konſequentioſen Handwerk kein fernerer Fortgang, und keine täglich überhand nehmende Erweiterung geſtattet werde. (* So haben Se. Churfürſtl. Durchleucht auf die Ihro von Seiten dero Haupt- und General-Mautdirektorio beſchehene Vorſtellung gnädigſt reſolvirt, daß von nun an, nämlich von dem Tag der Einlieferung, ab einem jeden außer Lands gehenden Centner Podaſchen anſtatt der bishörigen 25 kr. 3 fl. 20 kr. zur Eſſito-Acciſ neben der tarifmäßigen Mautgebühr erholet, und getreulich verrechnet, dieſes Produkt aber dem ungeachtet gleichwohl noch wie zuvor geſperrt bleiben, folglich hieran ohne von dem Churfürſtl. General-Mautdirektorio erholten ingroßirten Paß bey Strafe der Konfiſcation nichts auszuführen paßirt werden ſolle.

Welchemnach den ſämmtlich hernachgeſetzten Churfürſtl. Mautämtern hiemit anbefohlen wird, ſich hiernach gehorſamſt zu achten, und von dieſer Churfürſtl. gnädigſten Verordnung denen jeden Orts inkorporirten Beymaut- und Acciſsämtern mittels Abſchrift uneinſtellige Notifikation zu ertheilen, gegenwärtiges Patent aber der Rechts beſchehenen Einlieferung halber gebührends zu unterſchreiben. Sig. beym Churfürſtl. Haupt- und General-Mautdirektorio den 22. Jän. 1769.

(* Vid. N. 61.

N. LX.

Ordonanz über den der Taback-Kompagnie zu erſtattenden Rückzoll.

Ihro Churfürſtl. Durchleucht unſer gnädigſter Churfürſt und Herr, haben der auf die Fabricirung des Schnupf- und Verlag des Rauchtabacks gnädigſt oktroyrten Kompagnie Anton Schmied & Conſort. (* unter andern gnädigſt bewilliget, daß derſelben von dem allenfalls außer Lands verſchleißenden Taback, intuitu der bey der Einfuhr bezahlten Konſummo-Acciſ, der Rückzoll paſſiert, und erſtattet werden ſolle.

Es wird demnach den ſämmtlichen Gränzmaut-Aemtern dieſes Rückzolls halber zur Nachachtung bedeutet, daß

1mo. Derſelbe nur von denen von der Kompagnie beſtellten Großiſten, welche ſich ſolcher Beſtellung halber allwegen legitimiren müſſen, ſo, wie den Niederlagen der Kompagnie ſelbſten zugemeynt, und zu paßieren ſey.

2do. Hat es die Meynung, daß von keinem geringeren Quanto der Rückzollgenuß ſtatt haben ſolle, als wenn auf einmal wenigſt ein Achtel Centner außer Lands gehet.

3tio. Wird der Rückzoll anderergeſtalten nicht vergütet, als wenn die Eſſito-Polliten von der äußerſt gelegenen Konfin-Wache, daß die wirkliche Ausfuhr vor ſich gegangen, atteſtiret, und mit beygedruckten Konfin-Wache-Sigill verificirter eingelieſert wird. Wobey

4to.

(* Vid. die Sammlung von Anno 1771. pag. 405. N. 17. & pag. 408. N. 18.

4to. Das die Behandlung per Essito vornehmende Amt allemal den sorgfältigen Bedacht dahin zu nehmen hat, daß der Thara-Abzug zugegen dem Generalmandat de dato 30. May abhin, nicht vergrößert, beynächst die tarismäßige Essito-Maut und Accise von dem über Abzug solch passirlicher Thara bestehenden Netto-Gewichte, gleich baar entrichtet werde. Und weil

5to. Hauptsächlich zu präkaviren stehet, daß dergleichen per Essito declarirende Taback nicht gleichwohl im Lande zurück bleiben, oder wiederum eingeschwärzt werden möge. So werden hiemit die Aemter, denen derley per Essito zu verhandeln vorkömmt, alles Ernstes angewiesen, die an dem Tabackgut der Entrepreneurs befindlichen Stemplungen allemal fleißig abzunehmen, auf daß man einen solchen Taback, wenn er im Lande bliebe, als Contreband erkennen möge. Uebrigens und

6to. Wird der Rückzoll mit der Taback-Direktion allhier gegen Beybringung der, wie obstehet, certificirten Essito-Polleten von Zeit zu Zeit berechnet, und von allhiesigem Hauptmautamte auf erfolgende Maut-Direktorial-Assignation alldahin vergütet werden. Welchemnach also die übrige Mautämter einige Rückzolls-Forderungen an die Taback-Direktion anhero zu verweisen haben. München, den 27. Jänner. 1769.

N. LXI.

Wem das Podaschendrennen gestattet werden solle.

Liebe Getreue! Da dem Vorkommen nach die Podasche, welche ein, ohne vorher erholt-Unser Landesherrlich-gnädigsten Verwilligung auszuführen verbothenes Produkt ist, (* dermalen außer Landes so sehr gesucht wird; und nun andurch in Unserm Lande eine Menge Leute, welche des Podaschensiedens keineswegs berechtiget sind, sich ein Geschäfft daraus machen, welches um so mehr von großer Folge ist, als diese Leute, wenn sie die Asche nicht bekommen, solche an Orten, wo deren Unsere Saliterer sowohl, als die Seifensieder, und andere Profeßionisten selbst benöthiget sind, zu der leztern beträchtigen Schaden auf- und fürkaufen, ja wohl gar das gute Brennholz dazu verschläudern, und dadurch die Waldungen ziemlich abschwenden, und ruiniren.

So haben Wir für nothwendig angesehen, um diesem konsequentiosen Handwerke keinen ferneren Fortgang, und seine täglich überhandnehmende Verweiterung zu gestatten, dieses Podaschensiedens halber uneinstellig eine ganze Verfassung zu machen, sohin hierzu nur gewisse ansäßige Leute mit jährlich zu renoviereuden Patenten zu bevollmächtigen, alle übrige Pfuschereyen aber, weilen sie Vorwurfs dem Saliersieden nachtheilig, und nur der Anlaß zum Holzverschwenden sind, abzustellen.

Zu Erzielung dieser Unsrer gnädigsten Intention wird Euch solchemnach gnädigst anbefohlen, zu Unsrer Hofkammer in den nächsten vierzehn Tagen gehorsamst einzuberichten, ob und in was für Orten in Unserm gnädigst euch anvertrauten Gerichtsdistrikt, und denen dahin inklavirten Hofmärkten, von welchen lezteren ihr die Nothdurft mittels Cirkularpatent abzufordern habt, das Podaschenbrennen ohne Schaden Unsrer eigenthumlichen, dann Unsrer getreuen Stände und Unterthanen angehörigen Forsten und Waldungen verwilliget, und wie viel jährlichen Podaschen gebrennt, auch wem und was für ansäßigen Leuten hierauf die gnädigste Licenz ertheilet, nicht weniger, was für eine Recognition jährlich gefordert werden könnte, massen die erzeugende Podaschen künftig außer Landes zu verkaufen alles Ernstes verbothen wird, wodurch der Ausländer solche anderwärts zu suchen bemüssiget, mithin dem inländisch verderblichen Holzver-

(* Vid. N. 59. item P. 5. N. 15.

verſchwenden und Misbrauch der den Salitern und andern Handwerken dienenden Aſchen geſteuret wurde. Des ſchuldgehorſamſten Vollzugs Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 27. Jänner 1769.

N. LXII.

Von monatlicher Einſendung der Mautrechnungsextrakten, und ſeparirten zufälligen Einnahms- und Ausgabsſpecificationen.

Nachdeme Se. Churfürſtliche Durchläucht bey ſämmtlichen Höchſtdero Mautſtationen alle Monate den wahren Kaſſaſtand einzuſehen verlangen, und daher auch jedesmal die bisher nur ſummariter im Extrakte vorgetragene Zufällige Einnahmen und Ausgaben ſpecificirter wiſſen wollen: auf daß in allerley Anſtänden und Bedenken bey der Churfürſtl. Hauptkaſſa von Seite der Rechnungsjuſtifikation aus ſolch ſpecificirten zufälligen Poſten das nöthige erläutert werden möge: als wird den ſämmtlich Churfürſtl. Maut- und Beymautämtern hiemit gnädigſt anbefohlen, künftig dem monatlichen Rechnungs-Extrakt ſowohl über die zufällige Einnahme als zufällige Ausgabe eine ſeparirte Specifikation beyzulegen, woben man aber keine Verifikation (als welche nur zur Jahrsrechnung gehören) verlanget: ſondern nur die Churfürſtl. Aemter dahin mit allem Ernſte angewieſen haben will, keine zufällige Einnahmspoſt, wie die Namen hat, zu verheelen, oder eine Ausgabspoſt vorzutragen, welche nicht wirklich bezahlt iſt, inmaſſen hiemit unverhalten bleibt, daß, wenn dießfalls etwas widriges vorkommen, oder ſich aufdecken würde, eine ſolche Verheimlichung andern zum Beyſpiele nicht anders als für eine wirkliche Malverſation angeſehen, und darüber die juſtizmäßige Strafe vorgekehrt werden würde. Und da ſich verſchiedene Mautämter, wenn ſie in dem Maut-inſtruktionsmäßigen Termine die Monats-Extrakte nicht haben eingeſendet, und darum ſtimulirt worden ſind, gemeiniglich dahin exculpiren, daß ſie die Extrakte nebſt den Manualien von den inkorporirten Beymautſtationen allzu ſpät erhalten, ſo wird auch dieſen leztern unter der ſchon in der Inſtruktion angedrohten Strafe hiemit weiters alles Ernſtes aufgetragen, jedes Monat längſtens den fünften Tag deſſelben die Manualien und Extrakte zur Hauptſtation einzuſenden, widrigenfalls die Hauptſtation befugt iſt, auf der ſäumigen Beymautſtation Unköſten einen eignen Bothen abzuſenden. Indeme, wenn die Hauptſtation mit den Manualien und Extrakten den 14. und bey den gröſten Entfernungen den 21. jeden Monats hier in loco nicht eintrift, gegen dieſelbe nebſt Echolung der ausgeſezten Strafe eine gleiche Bothenabſchickung erfolgen wird. München, den 11. Febr. Anno 1769.

N. LXIII.

Von der Bretter- und Schneidwaare.

Lieber Getreuer! Es kömmt zuverläßig vor, daß ſowohl von den hieſigen als anderen Floßmeiſtern öfters viele Schneidwaaren auf ihren Güterflözen heimlicher Weiſe, und zwar theils unter den Flözen außer Landes geführt werden, wo doch nur 20. Bretter auf einen Iſarfloß paſſiren.

Wir befehlen euch demnach gnädigſt, jedoch ernſtlich, daß ihr alle bey Unſern euch gnädigſt anvertrauten Gränzmautamte ankommende dergleichen Güterflöße anhalten, ſolche der Inſtruktion gemäß allenthalben genau viſitiren laſſen, und gedachte Floßmeiſter mit aller derjenigen Schneidwaare, die ſich über die paſſirliche 20. Bretter beygelegt zu ſeyn bezeigen, mittels Ausſtellung der Polleten an Unſer Holzinſpektionsamt zu St. Nikola anweiſen ſollet, welches dieſe Schneidwaaren mit Anfange des künftigen Monats May dergeſtalten käuflich zu übernehmen hat, daß für jedes Stück um zween Kreuzer weniger, als man ſonſt dergleichen Waare in der dortigen Gegend, oder Holzgarten zu kaufen pfleget, bezahlt werden ſolle, und

zwar dieſes zur Strafe, weil Wir mit der wirklichen Confiſcation für izt noch gnädigſt zurückhalten wollen. München, den 13. März. 1769.

N. LXIV.

Was die Waren-Beſchauer wegen den Amts-Wappen zu beobachten haben.

Die Mautordnung und Mautinſtruktionen, ja ſogar die geſunde Vernunft belehret es, daß mit dem Churfürſtl. Amtswappen, beſonders bey Empfange und Verſendung der Güter und Kiſten, ſo anderen ſorgfältigſt umgegangen werden müſſe, auf daß dieſes Wappen zu anderweitigen Misbrauche, oder Bemäntlung einiger Contrebanden nicht fernerhin gebraucht werden möge. Nachdem aber ſchon Beyſpiele vorhanden, daß die Waarenbeſchauer, wenn die accisbaren Güter zur Beſchau ausgepacket werden, das Churfürſtl. oder Amtswappel, oder den Abdruck von dem Obſignirſtock an der leeren Kiſte hangend gelaſſen, und ſo unachtſamer Weiſe die Kiſten oder Fäßer abgefolgt haben, wonach in eben dieſe Gefäße, weil das Churfürſtliche Wappen hangend geblieben, von boshaften Leuten andere Güter verpackt, und ſomit unter Bedeckung ſolchen Aufdrucks außer Landes geſchwärzet worden. Vielmal iſt es auch ſchon geſchehen, daß die Obſignirkäpſel, worin das Wappen eingedruckt war, bey der Ankunft an einem innern Accisamte, oder auf der Gränze beym Austritte gar nicht abgenommen, oder lediglich abgeſchnitten, und hinweggeworfen, dergleichen Käpſel aber von andern Leuten wiederum zum unerlaubten Gebrauche aufgehoben worden. Wodurch alſo die Sorgloſigkeit, und die ſchändliche Faulheit theils Beſchauer (* genugſam an Tag liegt: als ergehet an alle Churfürſtl. Maut- und Beymautämter hiemit der ſchärfeſte Befehl, den Waarenbeſchauern unter Androhung und Wahrmachung der Kaſſation aufzutragen, daß ſie

1mo. Bey den Conſummogütern an den ausgeleerten Kiſten, Fäßern, Verſchlägen, und Säcken, ſobald die Beſchau vollendet iſt, das an der Gränze aufgedrückte Wappel abnehmen, und deſtruiren ſollen, damit ein künftiger unerlaubt weiterer Gebrauch darmit nicht geſchehen könne.

2do. Sollen die Beſchauer an den Gränzen bey Obſignirung derley Conſummogütern das Wappen ſo anlegen, daß ſelbes bis an das innere Abſtoßort eines Accisamts unbeſchädigt erhalten werde, welches auch beym Effito geſchehen muß.

3tio. Müſſen die Käpſeln und die aufgedrückten Wappen beym Austritte aus dem Lande an der lezten Gränzſtation jedesmal abgenommen, das Wachs deſtruirt, und das Käpſel zu weitern Gebrauch leer aufbehalten werden.

4to. Haben alle Waarenbeſchauer und Mautdiener ſich abſonderlich zu hüten, daß bey Verſchnürung der Wägen nicht immer zuſammengeſtückte, angeknüpfte Trümer gebraucht werden, ſondern ſie ſollen, im Falle die Anknüpfung des Spagets nöthig, allemal auf den Knopf ein Käpſel anlegen, wenn deren gleich mehr als eines an dem Wagen ſind. Da nun dieſes weitere Geſchäfft ſchon allzu deutlich in vorigen Inſtruktionen ausgedrückt iſt, ſo, daß es, wenn nicht eine freywillige Sorgloſigkeit mit unterlaufte, und der Vernunft abgeſprochen würde, einer Wiederholung gar nicht nöthig haben ſollte: ſo folgt dieſer Ermahnung auch die leztere Warnung, dem Waarenbeſchauer oder Mautdiener, der hierin ferners auf derley Fehler betretten wird, die angedrohte Kaſſation andern zum Beyſpiele und Abſcheue wahrzumachen. Wie man dann auch das hochmüthige Ceremoniel: ob der Waarenbeſchauer, oder nur der Mautdiener einen Wagen verſchnüren ſolle? hiemit unter drey Reichsthaler Strafe abgeſtellt wiſſen will, indeme der Mautdiener zwar den Wagen beſteigen, oder ſonſt der Verſchnürung halbe Hand anlegen kann, doch aber der Waarenbeſchauer ſchuldig iſt, die Verſchnürung, ob ſie recht und ſicher angelegt ſey?

(* Vid. N. 50. item N. 67.

ſey? nochmal zu beſichtigen, und das Käpſel mit dem Wappen ſelbſt anzulegen hat. Und weil vorkömmt, daß durch Ungeſchicklichkeit oder Schlauderey die Blombierwappel ſehr ungleich und liederlich, oder unkennbar ausgedrückt werden, wo man hernach bey einer allenfalligen Viſitation das Blombo nicht mehr recht erkennen kann, ob es der wahre, oder aber ein falſcher Stempfel ſey? ſo will man die Churfürſtl. Mautbeamten, und deren zugeordnete Waarenbeſchauer nochmal auf die unterm 10. Febr. 1768. *) ausgefertigte Inſtruktion dergeſtalt angewieſen haben, daß im Falle wegen eines hierwieder begangenen Fehlers man mit der Confiſcations-Ratifikation nicht verfahren könnte, der Betrag deſſelben halb von dem Beamten, und die Hälfte von dem Beſchauer erhollet werden wurde. München, den 25. April. Anno 1769.

(* Vid. N. 50. pag. 607.

N. LXV.

Es haben die hieſigen Kaufleute dieß Orts die Unterthänigſte Vorſtellung gemacht, daß ſie von der, auf die feine Bett- Schnur- Futter- und andere faconirte ausländiſche Barchet, Kraft der Generalverordnung vom 31. December 1767. (* geſchlagenen doppelten Acciſe von darum in Churfürſtl. höchſten Gnaden befreyet werden möchten, weil dergleichen feine, und faconirte Waaren dermal noch im Lande nicht zahlreich genug fabricirt, oder verfertiget werden. Verringerter Acciſ des ausländiſchen Barchets.

Gleichwie nun Se. Churfürſtl. Durchl. zum Favor der innländiſchen Handlung gerne alles beytragen, wodurch dieſelbe facilitiret, und dem Landmann über ſeine Bedürfniſſe, die civileſten Kaufpreiſe bewirket werden möchten: Alſo auch haben Höchſtdieſelbe gnädigſt reſolvirt, dem Petito der Kaufmannſchaft ſtatt zu thun, und die, auf alle Sorten ausländiſcher Barchet, vermög oballegirten Generalis geſchlagene doppelte neue Acciſe zum Favor der Handlung überhaupt, wiederum auf die Hälfte vermindern, ſohin nur dasjenige von heute Dato an, zur Conſummo-Acciſe fürohin, und bis auf weiters erfodern zu laſſen, was auf dieſen Artickel Waare in der Mauttarif Pag. 7. ausgeſetzet iſt. Wornach ſich ſämmtliche Maut- und Beymautämter gehorſamſt zu achten haben. München, den 29. April 1769.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 398.

N. LXVI.

Nachdeme die bishörige Erfahrung gezeiget, daß man ab Seiten einiger Mautämter die in der neuen Generalmaut- Inſtruktion auszuſtellen verordnete Paßierpolleten gar nicht einmal in das Manual einzutragen, folglich auch demſelben nicht zu abnumeriren pfleget, welches eben die Rechnungs- Juſtifikation in viele Verlegenheit ſetzet: So wird hiemit verordnet, von nun an alle Paſſierpolleten, ſowohl bey derjenigen Station, wo dieſe ertheilet, als wo ſolche der gegebenen Anweiſung nach wiederum abgelegt werden müſſen, dem Manual allwegen einzuverleiben, und ordentlich zu numeriren, mit dem Anhange, daß auch von dieſer Anbefehlung denen Beymautämtern mittels Abſchrift Nachricht zu ertheilen iſt, deſſen man ſich um ſo gewiſſer verſiehet, als außer deſſen, die ſolches unterlaſſende Aemter ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen hätten, wenn man ihnen die Manualien auf ihre Köſten remittiren laſſen wurde. München, den 29. May 1769. Wegen Abnumerirung der Paſſierpolleten.

N. LXVII.

Waaren-Bschauer Instruk. wegen des zu haltenden Registers.

Es haben Se. Churfürstl. Durchl. Unser gnädigster Churfürst und Herr, in der An. 1765. ausgefertigten Generalmaut-Instruktion Puncto 13. gnädigst verordnet, daß neben den Mautbeamten, auch die Beschauere, und derley bey dem Mautwesen befindliche Bediente, alle ihre Aufmerksamkeit, und Sorgfalt darauf verwenden sollen, daß allen denjenigen, was mittels der Mautordnung, und der sonderbar abgefaßten; und erklärten Obliegenheit der Mautgäste, und Accisanten (M. O. Beylage Lit. E. & F.) und dagegen gesetzten Straflibells, mit größtem Vorbedacht verordnet worden, von Seite aller Reisenden und handlungtreibenden Parteyen so pünktlich als möglich nachgelebt werde. Auch Puncto 15. wurde den subordinirten Beschauern gnädigst und ernsthaft aufgetragen, pflichtmäßige Aufmersamkeit zu bezeigen, in wie weit von den Churfürstl. Mautbeamten, und anderen nebenbey aufgestellten Mautbedienten die Mautordnung und Instruktion befolgt werde? gestalten sie die verspürende Ungebühren mit verpflichter Wahrheit anher mittels Rapport anzuzeigen, bey Verlurst ihrer Diensten gehalten sind.

Da nun aber bisher, anstatt der schuldigen Befolgung dieser Instruktion, vielmehr ein sehr erkalteter Diensteifer, und eine ahndungswürdige Hinlässigkeit von den Beschauern, und Mautdienern beobachtet worden; indem zur Ueberzeugung, von manchen solchen Mautbedienten ein ganzes Jahr keine pflichtmäßige Anzeige, schriftlicher Rapport, oder ein anderer Beweis des schuldigen Diensteifers zum Vorschein kommet: so ist es allerdings nothwendig, gemeldten Waarenbeschauern, und Mautbedienten, die genaue Erfüllung dessen, was die Generalmaut-Instruktion mit sich bringet, hiemit nochmal in geschärften Ernste einzuschärfen: zugleich denenselben gemessenst aufzutragen, daß vom ersten künftigen Monats Julii anfangend, jeder angestellter Waaren- oder Mautbeschauer das in der Beylage rubricirte Mautregister mit pflichtmäßiger Sorgfalt von Monat zu Monat abhalten, und zu Ende eines jeden Monat mit dem beygefügten schriftlichen Rapport anhero ad Directorium verschloßner einsenden solle. Obschon die Rubriquen dieses Registers von selbst klar sind: so will man besagten Beschauern dieses gleichwohl noch weiters erklären. Es wird nämlich

Erstens, Eine jede, von dem Amte, wo er angestellt ist, ausgefertigte Pollete bey der Nachbeschaue von dem Mautgaste gefordert, und das aufhabende Gut dagegen kollationirt; sodann diese Pollete mit dem Nro derselben, dann ob er per Transito, per Consummo, oder Ellito passirt, und was er an Maut, und Accisen bezahlt hat, verläßig in das Register eingetragen, und sodann die Pollete dem Mautgast ohne weitern Aufenthalt wieder behändiget.

Zweytens, Auf den Falle, da der Mautgast an dem Gewichte, oder Guldenwerth zu wenig angesagt, und entrichtet hätte: so hat der Beschauer den Befund, dem Mautbeamten sogleich anzudeuten, damit das zu wenig-erholte nachgefordert, und gestalten Dingen nach, wenn eine geflissene Verpackung, oder ein anderer Dolus mit unterlossen wär, der Defraudant gestraft werden könne.

Drittens, Sollte ein Beschauer dienstshalber abwesend, oder krank seyn: so gebühret die Abhaltung des Registers dem Mautdiener, oder Konfinwächter, wenn derer letztern einer vorhanden ist. Wo im übrigen alle Waaren- und Mautbeschauer nochmal dahin vermahnet werden, die Generalmaut- als zugleich ihre Dienst-Instruktion, wie auch die Instruktionen (* über die Blombierung, und das Generalmandat vom 25ten April (** abhin, wegen der Verschnürung, Rekognoscir- und Abthuung der Sigillen fleißig, und öfters durchzulesen, und derenselben genauest,

(* Vid. N. 50. (** Vid. N. 64.

naueſt, und pünktlich nachzukommen: Indem Se. Churfürſtl. Durchl. gnädigſt gedenken, einem ſeine Schuldigkeit machenden Beſchauer, oder Mautdiener mit der Zeit ſeine Verdienſte genüglich zu belohnen. Sign. München, den 10. Junii Anno 1769.

N. LXVIII.

Modificirte Pferd-Sperre, und deren mautämtliche Behandlung.

Entbieten allen und jeden Unſern Gruß und Gnade: Und geben hiemit zu vernehmen, daß Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Verbeſſerung des Nahrungsſtandes Unſrer Landesunterthanen, zumal deren am Gebürge entlegenen, den gnädigſten Entſchluß gefaßt, vor allem der Pferdzucht (* durch Einſchaffung wohlgearteter Vollen auf Unſern und Unſrer mit Uns hierum willfährig einverſtandenen lieb- und getreuen Landſchaft gemeinſamen Koſten immer mehr aufzuhelfen, ſohin den Landmann in den Stand zu ſetzen, daß derſelbe beſſere Pferde erziehen, und eben dadurch von ſeiner darauf verwendenden Induſtrie einen größern Nutzen und Gewerb ziehen möge.

Nachdeme es nun aber auch darauf ankömmt, daß Unſern Unterthanen der Verkauf ihrer erzogenen Pferden einigermaßen erleichtert werde: Geſtalten die Neigung zur Pferdzucht im Lande am eheſten dadurch ermuntert, und verbreitet werden kann, wenn dem Landmann die gute Gelegenheit, die Pferde zu verkaufen, ſo wenig, als möglich eingeſchränkt wird:

So haben Wir gnädigſt beſchloſſen, die von ohnedem nur aus Veranlaſſung der längſt geendeten Kriegsläufen verhängte Sperre (** des Verkaufes der Pferden aus dem Lande in nachfolgender Maaße zu modificiren, daß

Erſtens, die bis daher auf alle Pferde, ohne Ausnahme verordnet geweßte Sperre von nun an ſich allein auf die Vollen und Stuterpferde, dann diejenige Wallachen, welche das fünfte Jahr noch nicht erreicht haben, verſtehen, mithin deren keine ohne Unſern Paß außer Landes gehen ſollen. Dahingegen Wir

Zweytens, auf Verſuch und Wiederruf hiemit bewilligen, alle diejenige Wallachen, ſo ſchon das fünfte Jahr erreicht haben, wie auch die Mutterpferde, welche bey denen vorgehenden Muſterungen von Unſer eigens angeordneten Landgeſtüets-Direktion als zu einen guten vollen Zügel für untichtig erkennt worden, ohne daß ein Paß dazu erwürkt werden müſſe, außer Landes zu verkaufen, dergeſtalten jedoch, daß

Drittens, der Käufer ſchuldig ſeyn ſolle, ſich, ſoviel die Mutterpferde allein betrift, mittels einer von Unſrer Landgeſtüets-Direktion zu empfangen habenden, und von Unſern Gränzmautämtern einzuziehen- und dem Eſſitomanual zu abnumeriren kommenden Pollete reſpekt. Atteſtat, daß dieſe zum ferneren Zügel nicht mehr tauglich ſind, zu legitimiren, auch die tariſmäßige Eſſitomaut und Accis getreulich zu entrichten, und vonnetwegen ſich mit dem erkauften Pferde allwegen der mautämtlichen Beſchau- und Verhandlung zu unterwerfen. Damit alſo

Viertens, die, welche entweders auf den öffentlichen Jahrmärkten, oder bey den Ställen Pferde, in Abſicht ſolche außer Lande zu bringen, erkaufen, verſtandene Eſſitogebührniſſen deſto gewiſſer berichtigen, und ſolche unter keinerley Vorwande hinterſchlagen mögen. So verordnen Wir hiemit, daß auf jenen Jahrmärkten, wo ſich ohnedem ein Unſriges Maut- oder Umgeldsamt zu Beſorgung Unſrer Gefällen anweſend befindet, die Käufe demſelben Unſerm Amte; und wenn am

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 585.
(** Vid. N. 25.

am Orte des abhaltenden Jahrmarkts kein Unsriges Amt vorhanden, in solchem Falle gleichwohl der Orts Obrigkeit angezeigt, die Beschau abgewärtet, und gegen Erlage der treffenden Essitoschuldigkeit eine Pollete erhoben werden solle. Wie dann auch die bey den Ställen beschehende Pferdkäufe allzeit der gewöhnlichen Obrigkeit anzuzeigen, und bey derselben sich der Beschau zu unterwerfen, auch die tarifmäßige Gebührnissen allda zu entrichten, und darüber die Polleten zu erholen sind. Wo folglich

Fünftens, diejenigen Aemter oder Obrigkeiten, welche nicht zugleich ein Unsriges Maut- oder Benmautamt verwalten, Kraft dieß dahin angewiesen werden, daß sie über die solchergestalten anfallende Essitomaut- und Accisgebühren ein ausführliches Register, in welchem Käufer und Verkäufer dann das Ort ihres Unsitzes, nicht weniger die Gestalt, Farbe, das Alter und der Werth der Pferden zu beschreiben, alhalten, auch mit solcher Accurateſſe die Polleten gefertigter ertheilen, das Register aber sammt den Geldern über Abzug eines Rekompens a 10. kr. von jedem eingehenden Gulden allwegen gleich mit Ende jeden Monats dem nächstentlegenen Unsriegen Mautamte gegen Scheine übermachen sollen; gestalten die Mautämter dergleichen Register monatlich dem Essitomannal zu abnumeriren, und den Geldbetrag in Empfang zu verrechnen haben. Gleichwie nun

Sechstens, denen besorglichen Ausschwärzungen der Pferden ohne Abstattung der Gebühr von niemanden besser, als von denen allenthalben angestellten Amtleuten auf den Grunde gesehen werden kann: So befehlen wir denenselben insgesamt, sie seyen in Unseren oder Unserer lieb- und getreuen Ständen Dienste und Pflichten, alles Ernstes, daß, weil ihnen die in ihrem Amtsgezirke befindliche Pferde am ersten wissend seyn müssen, sie auf deren Käufe und Verkäufe ein besonders Aufmerken tragen, und die allenfalls unterlaufende Verschwärzungen um so fleißiger zu erfahren, und anzuzeigen trachten sollen; als Wir ihnen von dem §. præc. verwilligten Rekompens der 10. kr. das Quart mit 2½. kr. hiemit zugestanden: in jenem Falle aber, wenn aus ihrer Saumseligkeit oder Konnivenz eine Defraudation erfolgte, den Ersatz der Uns zurück gebliebenen Gebühr in Duplo unnachläßlich überbürdet haben wollen.

Siebentens, wiederholen Wir hiemit die Verordnung, daß von allen Pferden, welche als angeblich ausländische auf Unsere Jahrmärkte gebracht, oder sonst als transitirend angegeben werden; allemal die treffende Essitogebühr bezogen werde; wenn nicht von einer auswärtigen Regierung oder Kammer das Certificat, daß die Pferde ausländisch sind, wirklich vorhanden, und ausgeliefert seyn wird; gestalten die blos von nachgesetzten Aemtern ertheilende Attestate der Erfahrung nach nur allzu oft zu Bemäntlung der Ausschwärzungen inländischer Pferden misbraucht worden, und mithin ferner nicht mehr zur Legitimation hinreichend sind. Belangend jedoch

Achtens, die Fuhrleute und Passagiers: sollen diese hierunter nicht verstanden seyn, noch von denselben in Transito etwas mehrers als die ord. Güter Maut- und Weggeidsschuldigkeit gefordert werden; dergestalten zwar, daß sie sich enthalten sollen, im Lande gegen Zurücklassung alter oder unbrauchbarer etwa junge oder bessere Pferde an sich zu bringen, und unentrichtet einer Gebühr aus dem Lande zu bringen; massen, wenn sie im Lande ein Pferd kaufen, oder eintauschen wollen, sie nicht weniger als andere zur Abstattung der tarifmäßigen Schuldigkeit nach Maaßgabe dieses Unsers Mandats gehalten seyn sollen. Schließlichen, und

Neuntens, hat es in Fällen, wo eine Pferdausschwärzung erfolgt, bey deme sein Verbleiben, was der Konfiscations- so andern Strafen halber, mautordnungsmäßig bereits verordnet ist. Wir wollen auch, daß die gegenwärtige Pferdsperr Relaxation vom ersten des nächst eintrettenden Monats Julii den Anfang nehmen, und dieses Unser Mandat aller Orten, wie gewöhnlich publiciret, und affigiret werden solle. Gegeben München, den 20. Junii An. 1769.

N. LXIX.

N. LXIX.

Die Handelsleute in der oberen Pfalz haben ſich vor der neuen Mauteinrichtung keinen allzugroßen Waaren-Vorrath beyzulegen.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Wir ſind nunmehro im Begriffe, das Maut- und Acciswesen in Unſerm Herzogthume der obern Pfalz, dann der Landgrafſchaft Leuchtenberg auf eine ähnliche Art, wie ſolches in Unſerm Churlande zu Baiern bereits ſeinen guten Fortgang gewonnen hat, demnächſtens einführen, und männiglich im Drucke bekannt machen zu laſſen. (*

Gleichwie nun aber aus wahrſcheinlichen Gründen zu vermuthen iſt, es dürfte ſich der in bemeldt-Unſerm Herzogthume befindliche Handelsſtand noch vor wirklicher neuer Mauteinrichtung, ſohin in fraudem derſelben mit allzu beträchtlichen Waaren-Vorräthen verſehen, um hierdurch der bevorſtehenden neuen Mauth- und Acciſsbehandlung auf einige Zeit zu entgehen, folglich die ſolchergeſtalt zu entrichten ſchuldige Conſummogebühr gefliſſentlich Unſerm höchſten Maut-Regali zu entziehen.

Alſo auch befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, alle und jede in euerem Jurisdiktions-Diſtrikte anſäßige Handelsleute und Krämer Kraft dieß ernſtlich zu warnen, daß ſie ſich von allzu großen Vorräthen und Beylegung der Waaren um ſomehr enthalten ſollen, als Wir gleich beym Anfange der Mauteinrichtung ihre Waarenlager ordentlich beſchreiben, und von dem erfindenden Uebermaaße ſogleich die treffende ganze Conſummo-Maut- und Acciſe erfordern laſſen werden. Wie dann auch ein jeder ſolcher Händler zum Voraus wohl deutlich zu belehren iſt, daß alles, was nach Umlaufe von Jahr und Tage annoch von den alten Vorräthen erfunden wird, ſodann ebenfalls nach der neuen Belegung vermautet, und veraciſet werden müſſe. Ihr habt demnach dieſe Unſere Generalverordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft gewöhnlich publiciren zu laſſen, mit dem Unverhalt, daß die vorſchützende Unwiſſenheit euch unmittelbar zur Laſt geleget, mithin der daher entſtehende Schaden bey euch erholet werden wurde. Deſſen zu geſchehen Wir Uns gnädigſt verſehen. München, den 17. Julii 1769.

(* Das oberpfälziſche Maut- und Acciſsmandat vom 9. Oktob. 1769. Vid. in der Sammlung von 1771. pag. 377. item N. ſequent. 78.

N. LXX.

Vierfache Acciſe auf auswärtige Spennadel- oder Gluſenwaare.

Nachdeme Se. Churfl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr Herr auf beſchehenes unterthänigſtes Einlangen des Johann Ernſts Fiorentinis privilegirten Meſſingwaaren-Fabrikantens in der Stadt Friedberg, und die Ihro von Seiten des Haupt- und Generalmautdirektoriums beſchehene Vorſtellung, vermög einer von Dero höchſten Stelle unterm 19ten dieß erlaſſenen Reſolution gnädigſt reſolvirt haben, zu Handhabung ſeiner des Supplikantens errichteten Manufaktur, und Beförderung der Landesinduſtrie fürohin von jedem Gulden Werth auswärtiger pr. Conſummo hereingehenden Spennadel- oder Gluſenwaare anſtatt der Fol. 42. bishörigen tariſmäßigen 6. 24. kr. zum Acciſe neben der Mautgebühr erholen, und ſich verrechnen zu laſſen, dergeſtalten jedoch, daß derſelbe ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, das Publikum auch mit Stecknadeln von N. 1. und 2. hinlänglich zu verſehen, in dem Preiße keine Höherung vorzunehmen, und ſich bey Verluſt des Privilegiums von Hereinbringung fremder, und auswärtig fabricirter Waare zu enthalten, auch nicht nur die Briefe nach Karlsbader Art à 500. einzurichten, ſondern auch damit ſo leicht keine Contrebanden und Unterſchleiſe unterlaufen mögen, dieſe ſeine Spennadelwaare, und zwar Briefweis mit ſeinem Fabrique-Zeichen, wovon er den Abdruck noch anhero zu übergeben hat, zu verſehen,

sehen, auch allwegen bey dem Churfürstl. Beymaut- und Accisamte allda selbst, wie es die Stemplungs-Instruktion mit sich bringet, blombiren zu lassen; so wird ein solches ihme Florentini hiemit pr. Sign. zur Nachricht, und mit dem Anhange bedeutet, daß wegen dieses erhöherten Accises sub hodierno an die sammentliche Mautämter die Ausschreibung verfüget worden ist. Sign. München, den 18. Julii 1769.

N. LXXI.

Was bey Ausführung der gesottenen Roßhaaren zu beobachten.

In der Mauttarif ist zwar auf das essitirende gesottene und ungesottene Roßhaare, neben Erholung eines zur Ausfuhr nöthigen Passes, eine Essito-Accise pr. 3. fl. 20. kr. vom Zentner geschlagen, und somit ein Produkt, welches man im Lande selbst sehr bedarf, zur Ausfuhr in etwas erschweret worden.

Nachdem aber diese Belegung nicht erklecken will, indem sich immer mehr Parteyen anmelden, die die Ausfuhr auf erbittende Pässe nachsuchen. So ist man in die Nothwendigkeit gesetzt, um die Vertheurung dieses Produkts im Lande zu verhüten, die Essito-Accise von rohen und gesottenen Roßhaaren, neben Erholung des zur Ausfuhr erforderlichen Passes, um das Duplum zu erhöhen, und hierfür anstatt 3. fl. 20. kr. künftig 6. fl. 40. kr. vom Baierischen Zentner neben der gewöhnlichen Maut einbringen zu lassen, wobey es auch eine mautordnungsmäßige Verfügung ist, daß, wer dergleichen Roßhaare auszuführen gedenket, derselbe das Quantum und Pretium (wie von allen anderen der Sperre unterworfenen Landesprodukten geschehen muß) in den Intelligenzblättern anzeigen, somit dem inländischen Publiko vorher feilbiethen solle: inmaßen andrergestalten auf derley Produkte, zum Beßten der Inländer, kein Paß mehr ertheilet werden wird.

Es haben demnach die Churfürstliche Maut- und Beymautämter sich hiernach gehorsamst zu achten, und dieses Patent, nach genommener Abschrift, zu unterschreiben; weswegen die Beymautämter von denen Hauptstationen gleichlautende Abschriften zu erhalten haben. München, den 21. Julii 1769.

N. LXXII.

Daß die außerLandes gehende Gelder profitirt, und vermautet werden sollen.

Nachdeme Sr. Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. die unterthänigste berichtiche Vorstellung beschehen, daß man ab Seiten des Handlungsstandes so andern die Kontantis, oder baare Gelder, welche den Bothen, oder Fuhrleuten, wie ein anders Gut zu verführen, aufgegeben werden, gar nicht einmal zu profitiren pfleget, wo doch deren Fatierung in den alten Mautinstruktionen sowohl, als in der neuen Mauttarif von An. 1765. ins besondere statuirt ist: So haben Höchstdieselbe vermög einer von Dero höchsten Stelle erlassener Resolution vom 14ten dieß gnädigst befohlen, durch gegenwärtig öffentlichen Verruf hiemit bekannt machen zu lassen, daß von nun an diejenigen Kontanti, oder baare Gelder, welche denen Bothen und Fuhrleuten, oder auch jemand andern durch in- und aus hiesigen Landen zu verführen aufgegeben werden, allwegen wie ein anderes mautbares Gut sub pœna Confiscationis profitirt, und mit der tarifmäßigen Mautgebühr in das Manual eingetragen, jedoch daselbst die Summa des außer Landes versendeten, oder hereinschickenden, allenfalls auch transitirenden Geldes in die Columne des Werths, weil davon ohnedem kein Accis zu erfordern, niemalen eingesetzt, sondern nur in Contextu das Gewicht mit Anzeige des Quantums und der Sorten angemerkt werden solle. Und weil der Versender öfters ein billiges Bedenken

denken haben mag, dem Bothen oder Fuhrmann das Geldquantum, ſo er zu verführen übernimmt, wiſſen zu laſſen, ſo iſt auch in der ausgeſtellten Pollete die Erſetzung des Werths zu unterlaſſen. Belangend hingegen diejenige baare Gelder, welche ein Handelsmann, Paſſagier, oder Reiſender nur zu ſeiner Nothdurft, oder allenfalls auch zum Handel bey ſich führet, da haben Se. Churfürſtl. Durchläucht gnädigſt befohlen, dieſe ſowohl, als die zum eignen Leibsgebrauche ſelbſt bey ſich führende Pagage, und da ein ſo anderes hierzu beygeſchaft zu ſeyn befunden wird, allerdings frey paſſiren zu laſſen, und davon nichts zu erfordern. Welchemnach an ſämmtliche Churfürſtl. Mautämter der gnädigſte Befehl hiemit ergehet, dieſen Verruf zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und Nachachtung öffentlich zu affigiren, und die Mautgäſte dadurch behörig zu avertiren. Gegeben München, den 31. Julii Anno 1769.

N. LXXIII.

Mautbefreyung der Eichſtädtiſ. Kapucinern.

Gleichwie Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. ꝛc. bey höchſter Stelle den 18. Junii 1765. gnädigſt reſolvirt haben, daß in Dero Landen zu Baiern die denen P. P. Kapucinern zum eignen Gebrauche und Conſumption außer der Kollektur zukommenden Viktualien, ſo anderes, jedoch mit Ausſchluß aller Kaufmannsſpezerey- Material- und Apothekerwaare auf Verſuchen und Wiederrufen Maut- und Acciſsfrey paſſiret, die von ſolchen ſonſt zu entrichten ſchuldige Gebühr aber auf die von jeden Orts Quardian ausſtellende, und dem Mannal zu adnumeriren kommende gedruckte Atteſtationen behörigen Orts in Nachlaß geſchrieben werden ſollen. Alſo auch wollen Höchſtgedacht Dieſelben denen in dem Herzogthume der obern Pfalz, dann dem Eichſtädtiſchen entlegenen zur Baieriſchen Provinz dermal gehörigen Kapucinerklöſtern die nämliche Freyheit vor dermal hiemit gnädigſt zugeſtanden, folglich verwilliget haben, daß dieſelbige das zu ihren Gebrauch außer der Kollektur überkommende Almoſen an Getreide, Holz, Wolle, Habittuch, ſo andere Viktualien, und zur Leibsunterhaltung unentbehrliche Nothdurften ebenfalls frey von allen mautordnungsmäßigen Abgaben an ſich bringen dürfen, mit der machenden Ausnahme jedoch, daß, ſoviel die in dem Eichſtädtiſchen entlegene Klöſter inſonderheit betrift, ſelbe jedesmal bey Ausfuhr der geſperrten Landesprodukten um einen Ausfuhrpaß zu vigiliren, ſohin dieſen nebſt des Quardians Atteſtat beym Austrittorte abzulegen ſchuldig ſeyn ſollen. Welchemnach ſich dann die Churfürſtl. betrettende oberpfälziſche Maut- und Beymautämter gehorſamſt zu achten, das erſcheinende Gut genau zu viſitiren, und bedärfenden Falls obſigniren zu laſſen, ſodann aber unter Ausſtellung der gewöhnlichen Anweißpolleten, und dagegen eingezogenen Atteſtaten die treffende Gebühr in Nachlaß zu ſchreiben, auch überhaupt kein mehrers, oder anders, als was in dem Atteſtatt enthalten, paſſiren zu laſſen, nicht minder auf den Falle, da was Ungleiches verſpürt wurde, hievon ſogleich die pflichtmäßige Anzeige anhero zu machen haben. Uebrigens iſt dieſes Patent der rechtsgeſchehenen Vorweiſung halber gewöhnlich zu unterſchreiben, und hiervon denen jeden Orts inklavirten Beymautämtern zur ebenmäßigen Nachachtung in Abſchrift Kommunikation zu geben. München, den 18. Novemb. 1769.

N. LXXIV.

Von der Salz-Mautbelegung.

Seine Churfürſtliche Durchläucht in Baiern ꝛc. ꝛc. haben die in der neuen Mauttarif entworfene Salzmautbelegung dem dermaligen Salznegotio zu beſchwerlich erachtet, und dahero gnädigſt reſolvirt, daß von allen Salzfuſſen, welche von Straubing, Regensburg, oder Ingolſtadt in die obere

Pfalz gelangen, ohne Unterschied, ob solche im Lande konsummirt, oder von denen Käufern wiederum weiters pr. Essito verführt werden, oder auch nur transitiren, kein mehrers, als per aversum, und also semel pro semper 1. kr. bezahlt werden solle, welche Gebühr die erstbetrettende Maut- oder Beymautämter allwegen zu erholen, dagegen Polleten zu ertheilen, und die getreue Verrechnung zu pflegen haben, mit dem weitern Auftrage, daß, weil gegen diese facilitirte Gebühr alle anderweite Exaktion von Wagenmaut, wie solche sonst ad Ærarium verrechnet worden, cessirt, die Aemter gegen solche Moderation niemand beschweren, oder ein mehrers erfordern sollen. Wo übrigens gegenwärtiges Patent der rechtsbeschehenen Einlieferung halber jeden Orts behörig zu unterschreiben ist. Sign. München, den 20. Decemb. 1769.

N. LXXV.

Accise des hier zu Lande in die Mastung gegebenen fremden Viehes.

Denen eingeloffenen Berichten gemäß pflegen die Ausländer sowohl aus Schwaben als Tyroll jährlich sehr vieles Hornviehe denen Gerichts- Hochenschwangauischen Unterthanen in die Mast zuzutreiben, wofür erstere nichts anderes, als ein wochentliches Mastgeld von etwa 45. bis 50. kr. außer deme aber weder bey dem Eintritte in das Land, noch bey dem Austritte des Viehes etwas an Maut oder Accise bezahlen. Da nun Ihro Churfürstl. Durchläucht in Baiern ꝛc. eines Theils nicht gleichgiltig ansehen können, soviel ausländisches Viehe zur bloßen Mastung in Höchstdero Lande herein anstellen, und sodann wiederum ausgemäster hinausgehen zu lassen, ohne daß davon einige Gebühr abgefordert werden solle: Andern Theils aber auch gnädigst nicht gedenken, Dero getreuen und lieben Unterthanen denjenigen Nutzen, welcher ihnen bey habenden überflüßigen Futter mit dem solchergestalten eroberenden wenigen Mastgelde zufliesset, durch ein völliges Verboth der Mastung des ausländischen Viehes zu erschweren, oder gar zu entziehen: So wollen höchstgedacht Dieselben vielmehr einen Mittelweg ergreifen, und dießfalls verordnet haben, daß in Zukunft von derlei fremden Mastviehe bey dem Eintritte in das Land allzeit die Transitomaut verrechnet, und der Werth dessen gleich dabey in dem Manual vorgemerkt, hinnach aber, wenn nämlich das gemäste Viehe wiederum austritt, neben wiederuniger Erforderung der Transitomaut auch die Essito-Accise von jenem Geldbetrage eingehoben werden solle, um welchen der Werth des Viehes durch die Mastung zugenommen haben mag: welchemnach dann diese so billige Verfügung mittels gegenwärtigen Verrufes, der gehörigen Orts zu publiciren, und zu affigiren ist, jedermann zu dem Ende kundgemacht wird, damit derjenige Ausländer, der sein Viehe in die Mast hereingeben will, von der schuldigen Erlage deutlich berichtet, diese Erlage aber durch dasjenige Mautamt, inner welchen Gezirk die Mastung geschiehet, dem höchsten Aerario getreulich verrechnet werden möge. München, den 15. Febr. 1770.

N. LXXVI.

Von verbothener Wachs-Druckerey, und dessen genauer Darobhaltung.

Nachdeme man misfälligst vernommen, daß ungeachtet des unterm 31. Dec. 1767. (* gnädigst emanirten Generalmandats, Kraft welchen außer der Churfürstl. gnädigst privilegirten Bomasinmanufaktur allhier sich jedermann der Baumwoll- und Leinwandgezeuge, dann sogenannten Wachsdruckerey bey wirklicher Strafe der Confiscation ohne erhollende gnädigste Specialconcession gänzlich enthalten solle, jedannoch sothane Baumwoll- und Leinwandgezeugs- dann sogenannte Wachsdruckerey bis gegenwärtige Stunde im Schwunge gehe, und ohne allen Scheue hiemit fortgefahren wird, dadurch obbesagter Bomasinmanufaktur der empfind-

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 398.

empfindlichste Schaden zugefüget, auch das Publikum mit so schlechter Druckwaare ungemein betrogen, und verkürzet werde, wo doch bey wiederholter Manufaktur nunmehro die beßte Vorsorge, und solche Veranstaltung geschehen, daß von jedermänniglich derley Eingangs verstandene Waare in gut- und ächten Farben auch gegen einen regulirt billigen Preise gedruckter abgefolgt werden können: Als will man sämmtlich hinnachgesezte Churfürstl. Mautämter mittels gegenwärtigen Circularpatent nicht nur auf die schuldgehorsamste Darobhalt- und Nachlebung des mehrgedachten gnädigsten Generalmandats wiederholter ernstgemessenst angewiesen, sondern auch beynebens nachdrucksamst befohlen haben, daß besagte Aemter in ihrem Distrikte auf dergleichen unerlaubte Druckereyen genaue Obsicht und Spech halten, sofort auf Betretten in derley sich anbegebenden Vorfällen den Kasum ordentlich instruiren, nachhin aber die Beschaffenheit der Sache dem Churfürstl. Commerzienkollegio behörigermassen gehorsamst einberichten sollen, um gegen die Uebertretter dieses gnädigsten Verboths mit der mandatmäßigen Bestrafung uneinstellig verfahren lassen zu können. Uebrigens will man gegenwärtiges Patent von jeder hinnach gesezten Mautstation unterschriebener zurück gewärtiget haben. Sign. München, den 3. März 1770.

N. LXXVII.

Von der Mautordnung sowohl als derselben Beylage Lit. C. wie auch in der Generalmautinstruktion ist allen Churfürstl. Mautbeamten als eine Haupt-Dienstobliegenheit vorgeschrieben, daß um die entrichtete mautordnungsmässige Gebührnisse allemal die erforderliche Polleten ausgefolget, und diese den Mautgast selbst gleich nach beschehener Behandlung zu dem Ende zugestellt werden müssen, damit von ihme die Ablage sothaner Polleten nach der hierauf gemachten Aufschrift und Anweisung entweder bey andern Churfürstl. Gränz- oder übrigen Mautämtern, oder denen hierzu bestellten Confin- oder Brückwächtern befolget, und also die solchergestalt nach und nach eingezogene Polleten mit Ende jeden Monats verschlossener anhero eingesendet werden können. Da man nun aber zuverläßige Wissenschaft hat, daß verschiedene und vorzüglich die Gränzmautämter von erstgedachter Verordnung schlechterdings abzugehen, und die Mautgäste, wenn sie die Gebühr bezahlt haben, sogleich entweder gar ohne, oder höchstens nur mit einer Passierpollete von sich zu schaffen pflegen, folglich denen Confinwächtern die Abnahme und Einsendung der Polleten meistentheils verweigern, hierdurch aber offenbar zu erkennen geben, daß sie mit solcher verbotheuer Zurückbehaltung, oder erst nach langer Zeit beschehender Herausschreibung der Polleten aus den Manualien höchst schädliche Gefährden für das höchste Interesse mittels Auslassung, oder Radierung der vereinnahmten Erlagsposten, und so in mehr anderwege unternehmen. So wird dieser auf den Privatnutzen ein so anderer pflichtvergessenen Beamten abzielender Unfuge kraft dieß, und zwar bey wirklicher Dienstsuspension ernstlich und zum leztenmal verbothen, dabey aber allen und jeden Maut- und Beymautbeamten der geschärfeste Auftrag gemacht, in Gemäßheit der Mautordnung jedem erscheinenden Gaste die für die bezahlte erforderliche Polletten mit der schriftlichen Anweisung an den Ablagsort unmittelbar gleich auf der Stelle in die Hand zu geben, sohin bey Vermeidung obangedrohter Suspension durch gänzlich unterlassende, oder nicht gebührends förmliche Aus- und Zustellassung der Polleten an die Gränzämter, oder zur Abnahme besonders aufgestellte Confinwächter, sich nicht von selbst in schwere Verantwortung und Schaden zu setzen, um so weniger, als solch leztere hiemit angewiesen sind, denjenigen Mautbeamten, welcher die Polleten entweder gar nicht, oder allzu spät ausstellet, oder wenigst nicht gebührends ablegen läßt, bey dießortiger Stelle anzuzeigen, um gegen selbigen exemplarisch verfahren zu können. Und weilen auch viele Aemter unter dem Vorwande der vielen Verrichtungen die Ausstellung der Accispolleten gänzlich unterlassen, und nur etwa auf den

Wegen Ausfolgung der Polleten für die bezahlte Mautgebühr

Fracht- oder Accisbriefen, oder Waagzetteln eine Vormerkung machen, daß die Accise entrichtet worden seye, welches jedoch aus besondern Ursachen nicht zu gestatten ist: so wird auch diese bedenkliche Gemächlichkeit aller Orten hiemit und zwar bey Vermeidung der Dienstsuspension abgeschaft mit dem Auftrage an die Beschauer, daß sie bey gleichmäßiger Strafe zu dergleichen Ungebühr nicht mehr stillschweigen, sondern hievon die Anzeige allwegen auf erstes Erfahren machen sollen. Uebrigens und gleichwie noch über dieß vorgekommen, daß einige Maut- und Beymautämter die dahin postirte Consumwächter zum Abschreiben und andern Privatgeschäfften gebrauchen, hierdurch aber dieselbe von Erreichung des Endzwecks, zu welchen sie hauptsächlich in Aufbring- und Abtreibung des Contrebandenhandels bestellet sind, wider die Churfürstl. höchste Intention abhalten; also auch wird sämmtlichen Maut- und Beymautämtern die fernere Zuziehung der Consumwächter zu Schreib- so andern Privatarbeiten hiemit abgeschaft, und dagegen die wiederholte Weisung gegeben, selbe nur allein zu Befolgung der für sie in Druck gelegten, und etwa sonderbar erhaltenen Instruktion mit allem Ernste anzuhalten, und die hierbey von ihnen allenfalls verspürende Liederlich- und Nachläßigkeiten gehörigen Orts berichtlich vorzustellen. Solchemnach dann haben die hernach gesetzte Churfürstliche Mautämter gegenwärtiges Patent ꝛc. München, den 10. April. 1770.

N. LXXVIII.

Milderung der oberpfälz. Maut-Ordnung.

Bey der leythin zu Einrichtung des Maut- und Accisweſens in der obern Pfalz gnädigst abgeordneten gevollmächtigten Kommission haben sich verschiedene Viehehändler, bürgerliche Professionisten, und Handwerksleute, welche die baierische Märkte beziehen, wie auch viele Unterthanen, welche aus der Waldrevier ihr Horn- und Klobeviehe auf die oberpfälzische Viehemärkte treiben, und oftmals unverkauft mit ihrem Verkaufsgut wieder heimkehren müssen, wehemüthigst beschwert, daß sie in solchen Fällen die ganze baierische Essito- und die ganze oberpfälzische Consummomaut, und bey der Rückkehr das nämliche wieder bezahlen sollten. Da nun aber Se. Churfürstl. Durchläucht, Unser gnädigster Churfürst und Herr, vielmehr die gnädigste landesväterliche Fürsorge dahin richten, daß das mutuele Kommerzium zwischen Höchstdero oberpfälzischen und baierischen Unterthanen, Bürgern und Kommerzianten immer erleichtert, somit zu mehrern Aufnahme der Jahr- Wochen- und Viehemärkten alles mögliche angewendet werde: Als wollen Höchstdieselbe

Erstens, den §vum 11. des oberpfälzischen Maut- und Accis-Mandats de dato 9. Oktob. 1769. (* dahin gemildert haben, daß zu Erleichterung des gemeinen Handels und Wandels zwischen den baierischen und oberpfälzischen Unterthanen besonders zu mehrerer Emporbringung und Aufrechthaltung der Märkte, von dem auf die baierisch- oder oberpfälzische Märkte kommenden, oder sonst wechelweise aus- oder eintreibenden Viehe, wie es Namen hat, die Schweine mit einverstanden, wie auch von jenem Viehe, welches von diesen Märkten in ein oder das andere Land erkaufter oder unverkaufter wieder zurückgetrieben wird, bey den baierisch- und oberpfälzischen Gränzstationen hinfüran nur das Quart der in obbesagten § 11. sub Nota a) bestimmten Essito- und Consummomaut erfordert werden solle. Desgleichen sollen auch

Zweytens, sowohl die oberpfälzische als baierische Manufakturs- und Handwerksfabrikaten, wenn sie gestempelt, und mit dem Meisterzeichen bemerkt sind, und von Baiern in die obere Pfalz, & vice versa hin und wieder, oder auf die Jahrmärkte beyder Landen geführt werden, item Getreide, Viktualien, und andere Marktsfeilschaften in wechselweisen Handel zwischen den baierischen und oberpfälzischen Unterthanen nur mit dem Quart der Essito- und respektive Consummo-

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 377. item N. 108.

ſummomaut bey den Gränzſtationen behandelt werden. Es verſtehet ſich aber dieſes lediglich auf die oberpfälziſche und baieriſche Landesprodukten. Maſſen es

Drittens, in Betreff der fremden Marksgüter bey den vorigen Mautgeſätzen ſein unabgeändertes Verbleiben hat, und wird hiemit nochmal alles Ernſtes anbefohlen, in Betref derjenigen fremden Waaren, welche in Baiern, oder in der obern Pfalz per Conſummo ſchon veraceiſirt, und ächt geſtempelt worden, und hernach von einem Markte zum andern, das iſt, von Baiern in die obere Pfalz, & vice verſa gegen die bloße Eſſito- und Konſummomaut verführt werden, daß die Maut- und Acciſsämter fleißige Obſicht halten ſollen, ob ſie mit der ächten Stemplung erſcheinen? maſſen dießfalls der §. 28. der Stemplungs-Inſtruktion von An. 1768. (* durchaus auf das pünktlichſte zu befolgen iſt.

Viertens, Und weil theils Handelsleute, und beſonders die Krämer von jenen fremden ſchon veraceiſirten Waaren, welche ſie al' Minuto, oder al' Groſſo von Baiern in die obere Pfalz & vice verſa verſchließen, zum Schaden des Mautregals den Rückzoll zu erſchleichen gewußt haben: ſo wird ſolche Rückzollbezahlung einsweil abgeſchaft: und da ſich derjenige Konſummoacciſ, welcher ſolchemnach bey einem baieriſchen, & vice verſa bey einem oberpfälziſchen Amte ſchon einmal bezahlt iſt, nicht nochmal nachholen läßt: ſo haben die baieriſche und oberpfälziſche Aemter von derley ſchon in dem einten Lande per Conſummo veraceiſirten Waaren die Konſummoacciſe nicht mehr einzubringen, ſondern ſolche nach fleißig vorgenommener Beſchau jedesmal in Nachlaß zu ſchreiben, auch in denen von einem ins andere Land laufenden Polleten es fleißig anzumerken, daß es ein ſchon veraceiſirtes Gut ſeye. Wie dann die Eintragung derley Waaren in den Manualien allzeit ſpecifice erfolgen, und die Abſchreibung der Konſummoacciſe in Nachlaß von darum richtig beſchehen muß, damit man, was dem ein oder anderen, das iſt, dem baieriſch- oder oberpfälziſchen Acciſsgefähl durch dieſe Facilitirung des Kommercii entgehen möge, gleichwohl erſehen, und allenfalls darüber die benöthigte Ausgleichung machen laſſen könne.

Fünftens, Will man die im Patente vom 9. Oktob. 1769. zu Erhaltung der oberpfälziſchen Viehe- Getreid- und Wochenmärkte §. 5. gemachte Verordnung nochmal wiederholet haben, dergeſtalten, daß von all jenen Böhmiſch- Eichſtädt- Pfalzſulzbach- oder Nordganiſchen Schweinen, wie vom übrigen fremden Viehe, Getreide, und Marktsfeilſchaften, wenn ſie auf einen oberpfälziſchen Markt gebracht werden, beym Eintritte ins Land nur die Tranſitomaut nach den betrettenden Stationen, und wenn davon etwas im Lande bleibt, neben der treffenden Konſummomaut auch die Conſummoacciſe zu erfordern, die ſchon erlegte Tranſitogebühr aber alsdann davon abzurechnen ſeye. Wo mithin der von Feilſchaften der Tranſito-Schweinen bisher eingeforderte Groſchen zum Favor der oberpfälziſchen Viehemärkte wiederum ceſſiret. Wornach ſich die ſämmtliche Maut- und Beymautämter gehorſamſt zu achten, und von dieſem Patente denen inkorporirten Beymautſtationen eine orthographiſch-geſchriebene verläßige Kopie mittels der Konſumwachtspatrouien verſchloſſener zuzuſenden haben. München, den 18. Junii Anno 1770.

(* Vid. N. 50. pag. 607.

N. LXXIX.

Vom beſchränkten Auftribe der Schafe und Schweine

Ihro Churfürſtliche Durchläucht Unſer gnädigſter Herr haben ungnädigſt vernommen, daß diejenigen theils Dero eigene Unterthanen, theils Ausländer welche Schaaf- und Schweinviehe aus Baiern vertreiben, bey Dero Mautſtädten den Werth deſſelben insgemein dermaſſen gering anzugeben ſich anmaſſen, daß ſolchergeſtalten die nach den Gulden des Werths beſtimmte ohnedem leident-

und deſſen erhöhten Accis.

liche Accisgebühr nur um ſo viel mehr hinterſchlagen, der Austrieb aus dem Lande zum Nachtheile der inländiſchen Metzger vervielfältiget; und weil bey dem auf dieſe Weiſe immer ſteigenden Aufkauf der Fremden der inländiſche Satz des Schaaf- und Schweinfleiſches geſteigert werden müßte, ſogar dem Publiko die Subſiſtenz in der Folge mitvertheuert wird. (*

Da nun bey der ohnedem überhandnehmenden Steigerung aller Venalien-Preiſen die Nothdurft erfordert, alles anzuwenden, damit derſelben, ſo viel möglich, Einhalt beſchehen möge. So haben höchſtgedacht Ihro Churfürſtliche Durchläucht gnädigſt reſolvirt, daß vom erſten des nächſteintrettenden Monats Auguſt anfangend, die Eſſitoaccis von dem Schaaf- und Schweinviehe, nicht mehr nach dem Guldenwerthe, ſondern nach dem Stücke, und zwar von jedem Schaafe oder Hammel mit ſechs Kreuzer, von jedem Schweine aber mit vier Kreuzer erhoben, und neben der Eſſitomaut eingebracht werden ſolle: für eins.

Zweytens, verordnen Se. Churfürſtl. Durchl. hiemit weiters, daß, jegleichwohl der Preis noch ferner, wie es in der Mautordnung verſehen, getreulich proſitirt, und in den Mautmanualien ordentlich eingeführt werden ſolle, um von Zeit zu Zeit diejenige Einſicht nehmen zu können, welche einer Regierung zur Erhaltung der Wohlfeile im Lande immerhin unentbehrlich iſt. Weilen auch

Drittens, die beſondere Beſchwerde eingelaufen, daß die Maſtſchweine ſehr häufig aus dem Lande gebracht werden, woraus an dem Schmalzſchmeere, Specke und Schweinleder im Lande ſelbſt Mangel erfolgen dürfte: So iſt der Befehl, daß von jenen Schweinen, welche den Werth von acht Gulden überſteigen, nicht nur die oben verſtandene vier Kreuzer oder Stücke, (** ſondern auch noch ſonderbar von jedem Gulden Werth ſechs Kreuzer zur Eſſitoaccis beynebſt der Maut erfordert, und verrechnet werden ſolle; wobey den Mautämtern, Beſchauern und Konfinwächtern ernſtlich eingebunden wird, auf die aufrichtige Preisdeklaration gute Obſorge zu tragen, und wenn es an ſolcher mangelt, allemal die mautordnungsmäßige Ablöſung vorzunehmen. Schließlichen und

Viertens, (*** erſcheinet dato ein ziemlicher Mangel am Schaafviehe im Lande, als welches wegen der fertigen ſchlechten Witterung im heurigen Frühjahre häufig dahingefallen, mithin ſo zahlreich keineswegs vorhanden iſt, daß neben der eigenen Konſumptionsnothdurft auch noch vieles übrig bleiben ſollte, um es außer Landes hingeben, und entrathen zu können.

Es iſt demnach Seiner Churfürſtlichen Durchläucht gnädigſter Befehl, daß vom erſten Auguſt an, bis auf weitere gnädigſte Verordnung, kein Hammel oder Schaaf mehr außer Landes paſſirt, ſohin aller Austrieb des Schaafviehes bey Strafe der Konfiskation unterlaſſen werden ſolle. Wornach ſich jedermännig-lich zu achten hat. München, den 14. Julii Anno 1770.

(* Vid. P. 5. N. 56.
(** Vid. N. 86.
(*** Vid. N. 90.

N. LXXX.

Von dem mutuelen Kommerz zwischen Chur-Baiern,

Entbieten Unſere Huld und Gnade, und geben hiemit zu vernehmen, wasmaſſen Wir mit Unſers freundlich geliebteſten Herrn Vettern des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden uns jüngſthin mittels eines der Union Unſerer Churhäuſer angemeſſenen Vertrags unter mehr anderen auch dahin einverſtanden: daß von Uns zu beeden Theilen, nicht nur zu Aufrechthaltung des zwiſchen Unſern, und anderen

beren auswärtigen Landen beſtehenden Kommercii alle behelfliche Mittel gemeinſchaftlich vorhanden genommen, ſondern auch und vornehmlich der Handel und Wandel, dann der Nahrungsſtand (* Unſerer eigenen Unterthanen mit guter und beharrlicher Eintracht möglichſt befördert, mithin allem demjenigen die Hand gebothen werden ſolle und wolle, was da Unſerem Intereſſe und Regalien, und zumal der Wohlfahrt beederſeitiger Lande zu ſtatten kommen, und verträglich ſeyn mag. und Churpfalz, dann denen Landen und Kommercialſtraſſen.

Gleichwie es nun aber darauf ankommt, dasjenige, was zu Folge ſolches freundlichen Vereins ſowohl die nachgeſetzte Obrigkeiten, und Aemter zu befolgen, als die Kommercierende zu beobachten, und reſpektive zu genießen haben, zu eines jeden Wiſſenſchaft bekannt zu machen: alſo auch erkläret Wir fürs

Erſte, in der dieſer Unſerer Generalausſchreibung am Ende nachgetragenen Anzeige: was für Landſtraſſen Wir beederſeits als Kommercial-Straſſen anzuſehen, und en Chauſſees gut bauerhaft herzuſtellen, auch ſolchergeſtalten fürohin allzeit zu unterhalten entſchloſſen ſind; geſtalten Wir hiemit alle Kommercierende auf beſagte Unſere Kommercial-Straſſen angewieſen, und ihnen, ſich anderer in beſagter Anzeige nicht enthaltener After- und Nebenſtraſſen gänzlich zu enthalten, bey Vermeidung der in Unſerer Mautordnung beſtimmter Beſtraffung alles Ernſtes gebothen haben wollen, mit dem Unverhalt: daß alle anderweite Straſſen nur für bloße Vicinalwege, das iſt, für ſolche Wege anzuſehen ſeyen, welche allein zur Kommunikation eines benachbarten Orts mit dem andern, und für die Zu- oder Abfuhr ihrer eigentlichen Bedürfniſſen dienen, von einigen Güter und Frachtwägen aber keineswegs betreten werden ſollen. Dieſes vorausgeſetzt, haben Wir beyde Churfürſten weiters, und fürs

Zweyte, Uns fürnämlich dahin vereint, daß zwiſchen beederſeits Unſeren Unterthanen, ein beſtändig aufrechtes mutuelles Kommercium und gedeihlichen wechſelweiſen Handel und Wandel einzupflanzen, und zu unterhalten, nach aller Möglichkeit der Bedacht genommen, und hierinnfalls auf Art und Weiſe, wie hie nachfolget, reciprocirlich zu Werke gegangen werden ſolle. Als nämlich, und fürs

Dritte, bleiben zwar die in dem Herzogthum Neuburg entlegene Aemter, benanntlich das Landrichteramt Neuburg, Reichertshofen, Greiſpach, Höchſtätt, Lauingen, Gundelfingen, Hilpoltſtein, Heydeck, Allerſperg, Monheim, Burkheim, Rennertshofen, und Kundſtein, von dem Verband ſolches mutuellen Kommerzii, und den deßfalls erforderlichen Ankehrungen, wegen der ganz beſonderen Verhältniß ihrer Lage noch zur Zeit ausgenommen, wo folglich die darinnen eingeſeſſene Unterthanen in den Mautämtlichen Præſtandis von ihrem Verkehr in Unſeren Landen eben ſo, als wie andere Fremde zu achten kommen, und eben dieſes in beſagten Aemtern des Herzogthums Neuburg gegen die Unſere, wenn ſie dort handeln, in allweg zu erwiedern iſt. Es hat aber je gleichwohl, ſo viel die Verführung des Holzes zu Waſſer außer Lands anbelanget, noch ferner bey dem ſein Verbleiben, daß ſolche ſämmtliche neuburgiſche Aemter ſich keiner anderen Holzausfuhr zu Waſſer, als in Unſere baieriſche Lande, und allenfalls nacher Regenſpurg, (in ſoweit des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden, auch dieſe Ausfuhr nach Regenſpurg den ihrigen geſtatten wollen,) anzumaſſen; dagegen jedoch den Holzbezug, aus Unſeren Landen præſtitis præſtandis, ebenfalls ungeſperrt und offen behalten ſollen. Betreffend hingegen

Viertens, (** den nordgauiſchen Landesdiſtrikt, das iſt die Aemter Burglengenfeld, Schmiedmühlen, Heinacker, Schwandorf, Laber, Luxburg, Peretzhauſen, Feldburg, Regenſtauf, Hemmau, Kalmünz, und Pointen, dann das geſammte Herzogthum Sulzbach mit ſeinen Zugehörungen, ſolle daſelbſt a) von Inſaſſen

(* Vid. N. 83.
(** Vid. N. 84.

Insassen und Unterthanen eben so, wie von Unsern baierischen und oberpfälzischen (welch letztern Unsere Landgrafschaft Leichtenbergische, dann die vorhin Graf Tyllische und Wolfsteinische beyzuzählen sind) eine Unserem Mautsystem und Tariffen durchgängig einstimmige Gleichförmigkeit in jeglichen præstandis von Maut und Aceisen, auch in Erforderung des Weggeldes, dann in den Ausfuhr-Sperr- und anderen Gewerbsordnungen beobachtet werden; dabey dann b) zu Ausweichung aller Jurisdiktions-Streitigkeiten beliebt und festgesetzt worden: daß Unsere baierische und oberpfälzische in den Churpfalz-Sulzbachischen oder nordgauischen Landen, und vice versa letztere in den Unsrigen Landen vermischt liegende Unterthanen salvo cæteroquin jure quocunque von Unserer, wie von jener Seite, so viel das Mautregulativum belangt, als Inländer angesehen und gehalten: hiernächst c) die aus vermischt, und in beederseitigen Landen liegenden Wies- Feld- und Holzgründen beziehende jährliche Nutzungen, wie auch das jährliche Forst- und Waldrechtholz auf vorläufige Anzeige bey den Mautämtern, und mit deren allmaligen Vorwissen gegeneinander Maut- und Aceisfrey gelassen, d) die Stifter und Klöster, dann andere Privaten aber mit ihren aus einem oder anderen Unserer beederseits hievor benannten Lande ausführenden Zehenden, Gilt, und andern Getreiden, zur getreuen und specifiquen Anzeige (um was es in quanto & quali zu thun, und auf welcher Mautstation die Ausfuhr erscheine) angehalten, sohin ad supplicandum an die respektive höchste Behörden, oder an die Hofkammerkollegien angewiesen werden sollen, als woselbsten die Willfahrung ohne erhebliche Ursache nicht versagt, noch erschwert werden wird. Und damit e) der Güter Transitus auch in seine Sicherheit, und außer der Beschwerde von öftern Visitationen, und damit verknüpften längern und beschwerlichen Aufenthalt gesetzt, andurch also die Kommercien befördert werden mögen; so haben Wir weiters beederseits die Verfügung getroffen, daß die bey Unseren baierisch- oder oberpfälzischen Mautämtern an die Transito-Güter angelegte Obsignation und Verschnürung, bey den hinnach betreffenden nordgauisch- oder sulzbachischen Zollstädten oder Mautstationen nicht mehr abgenommen, sondern auch die dortige Transitobehandlung nur mittelst fleißig besorgender Nachbeschau, und Rekognoscirung der Verschnürung und Obsignation, und bey derselben richtigen Befund nach den beybringend baierisch- oder oberpfälzischen Mautpolliten, dann Speditions- Fracht- und Waagbriefen die Erforderung der tarifmäßigen Transitogebühr, wie bey Unseren Aemtern vorgekehrt, und sich eben also von Seite Unserer baierischen oder oberpfälzischen Mautämter in der nämlichen Beobachtung verhalten, mithin weder dieß noch jenseits die ächte und unverletzte, auch ohne wahrnehmender Zu- oder Auspackung erscheinende Verschnür- oder Obsignationen weggenommen, sondern diese über vorgemelte Sicherstellung allenthalben als legal angesehen, und respektirt, auch im Hauptwerke damit, wie überhaupts alle Beschwerde von den Kommereierenden abgeleinet und vermieden werden solle.

Fünftens, mögen gemeldte Pfalz-Nordgau- und Sulzbachische Unterthanen, und zumal auch die dortigen Professionisten nach eigener Willkühr ihre Bedürfnissen in Unsern, wie in auswärtigen Landen beziehen, auch in Unsern Landen all und jede, sowohl eigene, als fremde Produkten und Handwerkswaaren verkaufen; doch daß sie Unsern baierisch- und oberpfälzischen Landesverordnungen, und zumal Unseren Mautgesetzen durchgehends nachzuleben, hiebey des Hausierens, in soweit, als solches Unseren eigenen Unterthanen, zufolge der Landes- und Polizeysatzungen nicht verstattet wird, sich enthalten, mithin jene Sachen, welche Unsere eigene Unterthanen, Krämer und Handelsleute nicht anderst, als auf offenen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen dürfen, ebenfalls nur solchergestalt, und nicht bey den Häusern verwehrten, dergleichen sich der Einfuhr jener ausländischen Produkten, benanntlich Salzes, und Biers nicht anmassen sollen, deren Beyschaffung Unserem Landmann verbothen ist. In welch allem jedoch immer das Reciprocum zu erwiedern bevorstehet, nämlich: daß auch Unsere baierisch- und oberpfälzische Unterthanen sich in ihrem Handel und Wandel im Nordgau und dem Herzogthum Sulzbach eben also zu verhalten, und eines mehrern, als was, wie

erwähnt,

erwähnt, dem Nordgau und Sulzbachiſchen bey Uns nicht zugelaſſen iſt: ſich ebenermaſſen nicht zu gebrauchen haben mögen.

Sechſtens, bleibet all dasjenige, was zum Konſummo in Unſere baieriſch- oder oberpfälziſche Lande, durch die nordgauiſch- oder ſulzbachiſche Unterthanen, Handelsleute und Krämer, herein verhandelt wird, eben der Konſummo-Maut- und Accis- oder Aufſchlagsgebühr unterworfen, ſo anſonſten die Konſummenten in Unſeren Landen davon zu zahlen haben, dagegen aber auch Unſere baieriſche und oberpfälziſche Unterthanen für jenes, ſo ſie in die nordgauiſche, oder ſulzbachiſche Lande pr. Konſummo überbringen, die nämliche Abgaben präſtiren müſſen.

Siebentens, ſolle es derjenigen Produkten, und Feilſchaften halber, welche aus Unſern baieriſch- oder oberpfälziſchen Landen in die nordgau- oder ſulzbachiſche Lande hinaus gehen, dermaſſen gehalten werden, daß a) denen pfalz-ſulzbachiſchen und nordgauiſchen Unterthanen, welche ſich mit einer bey ihrer Gerichts- Hofmarkts- Stadt- oder Markts Obrigkeit gratis zu ertheilenden Kaufspolliten in der Form, wie hinnach ein exemplificirter Entwurf beyliget, legitimiren können, frey und erlaubt ſeyn ſolle, in Unſeren Landen nach Nothdurft und Konvenienz alle ſowohl in- als ausländiſche Produkten und Feilſchaften, gegen allenfalliger Entrichtung der tarifmäßigen Eſſitomaut, und Kraft des zum vierten Theil, oder auf das quart gemäßigten Aufſchlags, oder Eſſito-Acciszgebühren zu kaufen, und an ſich zu bringen. Worunter b) namentlich auch der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kitze, Schaafen, Schweine, zum ſchlachten, und auferziehen, dann des klein und großen, jedoch nur mageren und nicht gemäſteten Rindviehs, ſonderheitlich bey den Unterthanen, vor und aus den Stallungen, jedoch nur in ſo weit verſtanden: als dergleichen ſie pfalz-nordgau- und ſulzbachiſche Unterthanen, zu ihrer ſelbſtigen Nothdurft gebrauchen. Auf welche Weiſe ihnen c) nicht weniger der Kauf von allen Getreid, Wolle, rohen und gearbeiteten Leder, und Fellwerk, dann Hanf, Flachs, Lein, Unſchlit, Fiſchen, Butter, Schmalz, ſo anderen Viktualien und Pfennwerthen, ohne einige Exception, Limitation, Reſtriktion, oder Sperrverfügung, auch ohne allen Kaufseinſtand unaufhaltlich zugeſtanden werden ſolle. Es verſtehet ſich aber dieſe Kaufsfreyheit von den angemerkten Gattungen wieder nicht weiter, als auf das, was ſie zur eigenen Nothdurft, und alſo nicht auf einen weitern Handel oder Kauderey zu kaufen verlangen. Wie dann d) derjenigen Sachen halber, deren Ausfuhr in fremde Lande, gemäß der Unſerer Mautordnung ſub lit. C. beygedruckten Anzeige nicht erlaubt, ſondern geſperrt iſt; auch von Seite des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden die Verordnung ergehen wird, daß ſelbe aus dero Nordgau- und Sulzbachiſchen Landen nicht hinaus paßieret, ſondern mit unter der Sperr gehalten werden ſollen. Und gleichwie demnach e) inſonderheit der Holzhandel und Kauf alles Bau- und Brennholzes, der Brettern, und anderer geſchnittenen Holzwaaren, item der Kohlen in Unſeren Landen zu Baiern, und der obern Pfalz ihnen Nordgau- und Sulzbachiſchen Unterthanen für allzeit eben alſo offen gelaſſen und geſtattet wird, als der gleichmäßige Handel und Kauf Unſeren Unterthanen in den Pfalz-, Nordgau- und Sulzbachiſchen Landen, vergleichener maſſen zugelaſſen iſt: Alſo auch haben f) ſie Nordgau und Sulzbachiſche Unterthanen die anderweite Verführung ihres allenfalls entbehrlichen Holzwerks zu Waſſer, (außer was allenfalls nacher Regenſpurg, nach der von des Herrn Churfürſten zu Pfalz Liebden, dazu ertheilender Verwilligung geſchehen mag) zu Vermeidung beſorglich größeren Mangels allerdings zu unterlaſſen, mit der weitern Erklärung: daß ihnen g) außer den ſchon benennten Feilſchaften, die Pferde, und das fette Rindvieh, auch nicht anderſt als ungeſperrt, jedoch nur auf den öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten, zu erkaufen bevorſtehen, dabey aber wiederum aller Fürkauf verbothen, und hierinnen wie in all übrigen, das Reciprokum mehrmalen zu beobachten ſeyn ſolle.

Achtens, obſchon in Folge deſſen, was im nächſtvorſtehenden §. ſiebentens einkommen, von Seiten Unſer baieriſchen und oberpfälziſchen Aemter, ab denen in

das Pfalz-Nordgau und Sulzbachische Gebiet ausgehenden baierisch- oder oberpfälzischen Landes- oder auch anderen Produkten, und Feilschaften, wie diese Namen haben, neben der ganzen Essitonaut, nur das Quart der introducirten Essitoaceis oder Aufschlags zu erheben ist: so dürfen jedoch dergleichen accisbare Sachen wenn sie nicht der gemeinsam angenommenen Sperr unterworfen, in allweg wiederum hinaus aus den Nordgau- und Sulzbachischen Landen vertrieben werden; wo aber derley ungesperrte Feilschaften gleich bald wieder fort verhandelt würden, davon sind die nachgelassene drey Quart Unserer baierisch- oder oberpfälzischen Acciſe für das Ærarium des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden einzubringen; und dadurch destomehr Versicherung zu erlangen, daß sothane Sachen zum Abtrag der uns zuständigen Gebühr nicht so leicht durchgeschwärzt werden, bey welch sämmtlichen Punkten, Unsere beederseitige Willensmeynung noch weiters dahin gehet, daß Unsere baierische- und oberpfälzische Unterthanen mit denne, was sie aus den nordgau- und sulzbachischen Landen beziehen, sowohl der Kaufpolliten, als der Abgaben halber, auf ganz gleiche Art traktirt, sohin ein wie anderer Seits in allem das Reciprokum beobachtet werden: übrigens aber Uns beeden Churfürsten bevorstehen soll: Uns über dasjenige, was Wir für dermalen beliebt haben, nach Zeit und Umständen, und wie es Unser Interesse, und Unserer Landen Bestes erfordern möchte, eines andern zu vergleichen, oder zu entschließen.

Neuntens ist zwar die gesammte Pfalz-Sulzbachische Judenschaft, unter selbigen Landes Unterthanen, so viel die Gestattung des Handels und Wandels, in Unsern oberpfälzischen Landen betrift, auch verstanden und begriffen; es solle aber jeder dieser solchergestalten handeln wollender Juden, mit einem Regierungsattestat, dessen er sich nur für seine Person gebrauchen darf, versehen, beynebens schuldig seyn, nicht nur alle Konsummoaceis und Auflage, sondern die Essitogebührnissen, ganz ohne Nachlaß der drey Quart, sohin gleich andern Ausländern zu bezahlen. Wie dann selbe, damit den Unterschleifen vorgebogen werden möge, sowohl zu Amberg, als in den übrig oberpfälzischen Orten, (die Leichtenbergische, dann ehemal Graf Tylly- und Wolfsteinischen wie allzeit, also auch hier mit verstanden) alle Wochen zwey Werktage, benanntlich: Mittwoch und Donnerstag; daferne aber in diesen zwey Tägen ein Feyertag einfällt, zwey andere Täge exklusive des Sabbats nacheinander, in einem der Obrigkeit anzuzeigenden Wirthshaus, folglich mit Vermeidung alles Hausirens, wie auch mit Beobachtung all dessen, was Unsern Oberpfälzischen Unterthanen erlaubt, oder verbothen ist, kaufen und verkaufen dürfen. Welcher aber aus ihnen sich unterstünde, Unser Ærarium zu defraudiren, derselbe solle vor sein Lebenlang der Handelsfreyheit eben andurch ohne all weiters verlurstigt seyn. Auf welche Weise es auch des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden mit Unserer landesunterwürfigen Judenschaft zu Schnaitach, Odenſoß, und Sulzbürg, in ihren Sulzbachischen Landen durchgehends halten lassen werden.

Zehendens stehet den Nordgauischen Fischern frey, mit ihren Schiffen die im Nordgau erzieglende Produkten und Viktualien, welchen Namens selbige seyn mögen; wenn darüber Churpfalz-Nordgauische Zoll und Aufschlagzetteln producirt werden können, auf der Naab und Viels nicht nur nach Stadt am Hof, sondern auch gegen die gewöhnliche Gebühren, von da weiters durch Unsere baierische Lande zu verführen, ohne daß ihnen hierinnfalls von Unsern Fischern, oder Schiffmeistern zu Stadt am Hof, oder anderswo die mindeste Einrede, Hinderniß, oder Beschwerde auf einige Weise erreget werden möge. Nur haben sich dieselben derjenigen Venalienausfuhr zu enthalten, welche, wie §. præc. 7. verstanden, der gemeinsamen Sperr unterworfen sind.

Eilftens, gleichwie durch einen bereits unterm 29. Julii Anno 1700. errichteten Receß der Freyzug, und Erlaß von Abstoß oder Nachsteuergebühr für beederseits Unterthanen, zwischen Unsern Churlanden zu Baiern, und dem Herzogthum Neuburg verglichen ist; also auch hat es dabey allerdings sein Bewenden;

und

und ſo viel das Herzogthum Sulzbach anbelangt, ſolle auch die von Uns an die oberpfälziſche Regierung unterm 10. Oktob. 1657. ergangene Weiſung in unveränderten Gebrauch und Uebung verbleiben, alſo: daß in Folge derſelben, die Nachſteuerbefreyung hinfüro, wie bishero, zwiſchen Unſern Herzogthümern ober- und Niederbaiern, dann der obern Pfalz, und der Landgrafſchaft Leichtenberg; dann dem Herzogthum Sulzbach reciproce fortgeſetzt, und unverbrüchig beobachtet werden ſoll.

Schließlich wollen Wir, daß dieſe Unſere Verordnung, wie andere Unſere Generalmandata, allenthalben wohl deutlich verleſen, und daraufhin an den gewöhnlichen Orten öffentlich affigirt, auch a die Publicationis von jedermann als verbindlich angeſehen, und gehorſamſt befolgt werde. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 27. Julii 1770.

Anzeige deren zwiſchen Churbaiern und Churpfalz vergliechenen und en Chauſſees zu unterhalten feſtgeſetzten Haupt- Land- und Kommercialſtraſſen.

1mo Aus Baiern nach Nürnberg.

a) Von München, oder Friedberg, oder Lechhauſen pr. Waldä in das Herzogthum, und nach der Hauptſtadt Neuburg, ſodann pr Eichſtädt weiters nach Nürnberg. b) Von Friedberg, oder Lechhauſen pr. Aichach, und Schrobenhauſen in das Herzogthum Neuburg, pr. Reichertshofen nach Ingolſtadt, und dann weiters über Stainheim ins Eichſtädtiſche, ſofort durch die obere Pfalz über Sulzkirchen und Freyſtadt ins Neuburgiſche, pr. Allerſperg fort nach Nürnberg. c) Von München über Pfaffenhofen und Pörnbach ins Neuburgiſche pr. Reichertshofen nach Ingolſtadt, und ſodann auf erſtvermeldter Route über Allerſperg nach Nürnberg. d) Von Kellheim ins Nordgau pr. Hemmau, dann zu Deining durch die obere Pfalz pr. Neumarkt nach Nürnberg.

Pro Nota.

Diejenigen Güter-Fuhrleute, welche auf der baieriſchen Chauſſee über Rhain nach Nürnberg fahren wollen, mögen ſich von Rhain aus auch bes zu Marxheim befindlichen bequemen Fahrens, oder Donauüberfuhr, und dann der von Marxheim an die Chauſſee zu Monheim reichenden praktikabeln Vicinalſtraſſen bedienen.

2do Von Regensburg nach Nürnberg.

a) Von Regenſpurg über Stadt am Hof, durch Norgau pr. Ebertshauſen, und Hemmau durch die obere Pfalz, pr. Deining, Neumarkt nach Nürnberg. b) Von Regensburg über Stadt am Hof, ins Nordgau zu Regenſtauf, ſodann pr, Schwandorf durch die obere Pfalz, pr. Pitterſperg, Amberg in und durch Sulzbach, weiters nach Nürnberg.

3tio Von Regensburg nach Böheim.

a) Von Regenſpurg über Stadt am Hof ins Nordgau, pr. Wolfersdorf, ſodann durch die obere Pfalz, pr. Nittenau und über Waldmünchen nach Böheim.

4to Von Regensburg nach Sachſen.

a) Von Regensburg über Stadt am Hof ins Nordgau pr. Regenſtauf, und Schwandorf, ſodann durch die obere Pfalz über Schwarzenfeld, Nabburg, Pfreimt, Wernberg, und Luhe ins Sulzbachiſche pr. Rottenſtadt und Weiden, weiters gegen Arztberg oder Eger.

5to Aus Böheim nach Nürnberg.

a) Aus Böheim in die obere Pfalz zu Waydhaus, ſodann durch das Sulzbachiſche pr. Vorauſtrauß, wiederum durch die obere Pfalz pr. Wernberg, Schnaittenbach, und Hambach ins Sulzbachiſche, und pr. Sulzbach weiters nach Nürnberg. b) Aus Böheim zu Waldmünchen in die obere Pfalz, und auf die §. 2. ſub b. angemerkte Amberger Chauſſee, ſohin mittelſt derſelben über Sulzbach nach Nürnberg.

6to Aus Sachsen nach Nürnberg.

a) Zu Wohnsiedel aus dem Bayreuthischen bey Nagel in die obere Pfalz, und pr. Kemnat, Pressat, Graffenwerth, Blausausseck, und Hambach ins Sulzbachische, fort über Sulzbach nach Nürnberg.

Pro Nota.

1mo. Dem Churfürstl. Salzfuhrwerk ist der Gebrauch der Vicinalwege um der Bequemlichkeit und Nähe willen erlaubt, und zugelassen, wo hingegen die ordentliche Güterwägen, was Ladungen an Waaren, Taback ꝛc. sie immer aufhaben mögen, der obangezeigten Kommercialstrassen sich allein zu gebrauchen haben.

2do. Die Weggelder von denen en Chaussees erhobenen Kommercialstrassen sind in Nordgau, und in Herzogthum Sulzbach allenthalben wie in Baiern, und der obern Pfalz nach jener Tarif zu entrichten, welche der Churbaierischen Mautordnung de an. 1765. sub lit. A. beygedruckt ist. Entworfen die & Anno, ut supra.

N. LXXXI.

Von Maut und Accise der Würzburger Weine.

Vermög eines in Würzburg in abgewichenen Jahr auf einen mutuellen Salz- und Weinhandel zu Stande gekommenen ordentlichen Vergleichsrecesse sind zwar diejenige Würzburger-Weine, welche nach Erheischung des Recesquanti pr. Konsummo in die obere Pfalz gehen, von aller Abgabe, nämlich der Ungeld- Maut- und Accisgebühr befreyet, jedoch aber zu Vermeidung alles Unterscheifes anbey verfügt worden ist, daß jeder Fuhrmann von denen Salzkontrahenten ein Certificat nach dem entworfenen Formular gleich mit der Fuhr mitzubringen habe, in welchen von derjenigen Obrigkeit, in dessen Distrikt der Wein geladen wird, die eigentliche Quantität des wirklich geladenen Weins darunter zu setzen, und zu attestiren, sodann aber, wenn bey der Einfuhr das sogestaltete Certificat und die Attestation von dem Fuhrmann auf die Gränz, oder bey dem Abstoßort vorgewiesen, und die Visier vor sich gegangen, von solchen Maut- Aufschlags- oder Ungeldamt a tergo sothanen Certificats anzumerken ist, in wie viel nach solcher Visier der Wein in baierisch- oder oberpfälzischen Maaß bestanden-, und daß die völlige Aufschlag- Maut- und Ungeldamts- Gebühr hievon bezahlt seye. Wo folgsam erst die Salzkontrahenten dem Fuhrmann auf angeregte Certificata die wirklich entrichtete Maut- Aufschlags- und Ungelds- Gebühr zuruck zu erstatten haben. Wir befehlen demnach Unserem Hauptmautamt Amberg, und dem Oberungelderamt allda, dann all übrig sämmtlichen Maut- und Ungeldämtern in der obern Pfalz hiemit ausdrücklich, mit der ernstlichen Anweisung, daß selbe an denen angezogenen in die obere Pfalz pr. Konsummo eingehenden Weinen verstandene Gebühr niemanden weder nachlassen, noch nachborgen, sondern gleich bey der Einfuhr die Schuldigkeit sowohl von denen Kontrahenten selbst, als anderen Weinhändlern einbringen und verrechnen, auch welchermassen es geschehen, die Anmerkung auf den Certifikaten auf obbesagte Weise thun sollen: massen weder einem Maut- noch Ungeldamt die Rückerstattung sothaner Gebühr oblieget, sondern wie in Baiern, durch die Kontrahenten, wie schon gesagt, auf die beybringende Certificata bemerkt werden muß. Derowegen dann gedachte Maut- und Ungeldämter auch jenes, was bishero allenfalls an diesen Gebührnissen irrig zurück geblieben, ohne weiters annoch nachzuholen, und gebührends zu verrechnen, auch die noch in Handen habende Certificata mit der behörigen Anmerkung nach mehr angezogener Anweisung denen Kontrahenten sogleich ausfolgen zu lassen wissen. Dessen allen Wir Uns gnädigst versehen. München den 31. Julii 1770.

N. LXXXII.

Die Firma der Taback-Kompagnie wird auf den Karl von Sobeck umgeſetzt.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor. Wir erinnern Uns zwar der von Uns unterm 16. Oktob. des 1768. Jahrs in Druck erlaſſenen Generalverordnung, kraft welcher Wir die Fabricirung des Schnupf- denn die Einſchaffung und Verlegung des Rauchtabacks (* einer ſich hiezu anerbothenen Kompagnie unter der Firma Anton Schmid und Konſort gnädigſt akkordirt, und derſelben eine beſondere Oktroy unter Unſern Handzeichen ertheilet haben.

Nachdeme Uns nun aber beſagte Kompagnie die unterthänigſte Anzeige gethan, daß ſie die in der Oktroy auf Anton Schmid und Konſort geſtellte Firma nunmehro auf Johann Karl Edlen von Sobeck umzuſetzen veranlaſſet ſey: mit der an Uns geſtellt gehorſamſten Bitte, daß Wir die Umſchreibung der Oktroy verſtandenermaſſen zu verfügen, und hierüber die nothdürftige Ausſchreibung in Unſern Churlanden ergehen zu laſſen geruhen möchten: Wir auch in dieſes der Kompagnie Begehren in Gnaden gewilliget haben; ſo befehlen Wir hiemit gnädigſt, der intrepreuntrenden Kompagnie nunmehro unter der Firma Johann Karl Edlen von Sobeck und Konſorten, alle diejenige Aſſiſtenz und Vorzüge angedeihen zu laſſen, welche vermög des Eingangs erwähnten Generalmandats d. d. 16. December 1768. (** und 26. May 1769. (*** der Kompagnie auf die Firma Anton Schmid und Konſorten zu leiſten anbefohlen. Deſſen Wir Uns gnädigſt verſehen. München den 13. Aug. 1770.

(* Vid. N. 98.

(** Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 405.

(*** Vid. ibid. pag. 408. & 413. item N. 60.

N. LXXXIII.

Was wegen den Verein und Kommercientraktat zwiſchen Churbaiern und Churpfalz von denen Mautämtern zu beobachten.

Die ſämmtliche Churfürſtl. Mautämter werden aus anſchließiger Generalverordnung umſtändig erſehen, was der zwiſchen beyden Churhäuſern Baiern und Pfalz getroffene Verein- und Kommercientraktat (* in ſubſtantiellen Inhalt mit ſich bringt; und dieſelben haben ſich hiernach in der Befolgung deſſen, was vorgeſchrieben iſt, buchſtäblich gehorſamſt zu achten. Erſtgemelt höchſtlandesherrliche Verordnung iſt durchaus klar und deutlich gefaſſet, ſo, daß man nicht vermuthen ſollte, wie darüber noch eine Dunkelheit, Zweifel, oder Anſtand angegeben werden kann. Allein, da verſchiedene Mautſtationes, beſonders um das Nordgau ſich in einer ſolchen Lage befunden, daß ſie über das Tranſito, Konſummo, oder Effito Reſpektu des Nordgau, oder der Pfalz Sulzbachiſchen Landen gleichwohl noch ſpeciele Umſtände vor ſich ſehen möchten: ſo wird denenſelben hiemit aufgetragen:

1mo. Ihre deßhalb entſtehende Anfragen punctatim und halbbrüchig abzufaſſen, ſodann zur Verbſcheidung anher einzuſenden. Geſtalten der Churfürſtl. gnädigſte Befehl beſonders dahin ergangen iſt, daß alle Churfürſtl. Mautbeamte mit den benachbart Pfalz-Neuburgiſch und Sulzbachiſchen Aemtern in guter nachbarlicher Eintracht leben, und in Fällen, wo ein Amt gegen das andere beſchwert wäre, ſich mittelſt ämtlicher Korreſpondenz und Zurechtweiſung gütlich vernehmen ſollen: damit nur durch die oftmals in kleinen entſtehende, und durch die Hitzigkeit derer dieß- oder gegenſeitigen Beamten unnöthig ins Große getriebene Differentien das mutuelle Kommercium nicht geſperrt, noch der gemeine Mann hierunter bedrückt werden möge.

(* Vid. N. 80. & 88.

2do. Wird denen Churfürstl. sowohl baierischen als oberpfälzischen Mautämtern hiemit wiederholter eingebunden, zufolge des fünften Punkts dieser Verordnung, niemanden, wer der immer seye, einiges Hausiren, Für- oder Aufkaufen bey den Häusern zu gestatten, mithin jene Feilschaften, welche die baierisch- und oberpfälzische Unterthanen, Krämer und Handwerksleute nicht anderst, als auf offenen Jahr- und Wochenmärkten verkaufen dürfen, auch in gleicher Maaß von den Auswärtigen, wie von den Nordgau- und Sulzbachern nur solchergestalt, und nicht bey den Häusern verwerthet, oder verkaufet, sondern zum Kauf und Verkauf auf die offenen Jahr- und neu errichteten Wochenmärkte und Schrannen verwiesen werden sollen, als worüber das durchgehende Reciprocum in obgedachten Kommercientraktat bestimmet ist, um zugleich auch die erstbesagten Wochen- Getreid- Roß- und Viehmärkte, in beyderseitigen Landen immer mehrers in Aufnahm zu bringen. Und obwohl

3tio. Denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgauischen Unterthanen, und besonders denen Metzgern, der Einkauf der Kälber, Lämmer, Kitze ꝛc. dann des magern Rindviehs vor- und aus den Stallungen (§. 7.) erlaubt ist: so verstehet sich doch selbes nur auf die Selbstnothdurft, welche allemal durch die eingeführte und zu produciren habende Kaufs- oder sogenannte Kommercialpallicten erwiesen werden muß, woraus die Aemter das allenfallige Uebermaaß leicht ermessen, folglich die gegenseitigen Unterthanen mit Erkaufung eines mehreren, als sie selbst brauchen, auf die tägliche Viehmärkte in der obern Pfalz gütlich anweisen können. Was hergegen

4to. Den Einkauf des Getreids, Häute, Wolle, Flachs, Unschlitt, Butter, so andere Viktualien und Pfennwerthe betrift: versteht es sich von selbst, das denen Pfalz-Sulzbach- und Nordgauischen Unterthanen der Kauf auf den umwechslungsweise bereits neu etablirten Wochenviktualien- und Pfennwerthsmärkten ohne einige Exception, Limitation, Restriktion oder Sperrverfügung, auch allen Kaufseinstand zugestanden, mithin keineswegs auf den Einkauf bey den Häusern extendirt werden solle: massen auch diejenige Unterthanen mit Ver- und Erkaufung derley Nothdurften, kraft der Churfürstl. Special-Resolution, von 11. Julii Anno dieß, auf die Ordinar-Wochenmärkte, und Getreidschrannen zu Haltung guter Policey verwiesen sind und bleiben. Und haben die sämmtliche Mautämter in Baiern und der obern Pfalz mit aller Strenge darauf anzudringen, daß denen Fürkäufern, Träglern, und Hausirern, wenn sie kein Churfürstl. Kommercialpatent vom Churfürstl. Kommercienkollegio (massen ein anderes nicht zu respektiren) vorzuweisen haben, der Weg zur Kauderey abgeschnitten, und ihr auf denen Dörfern treibend stilles Handwerk eingestellt, und mit der Konfiscationsstrafe belegt werde: massen es eben diese unbefugte, und so sehr verpönte Schleichhändler sind, welche unter dem Prätext, das Zusammenkaufende auf die offenen Wochenmärkte, oder außer denenselben den Bürgerschaften in die Städte zu überbringen, ihr auf dem Gäu aufgekaudertes Gut heimlich ausschwärzen, und seit kurzer Zeit sogar die Churfürstl. Konfinwachen ums Leben gebracht haben.

5to. Betreffend den 8. Punkt mehrbesagten Vereins, wissen die Churfürstl. Mautämter von selbst, daß sie von jenen Feilschaften, welche aus den Sulzbachisch- oder Nordgauischen Landen durch Churbaier- oder Oberpfälzische Unterthanen mit 3. Quart Essitoaccis-Nachlaß erkauft, und sodann (wenn sie der gemeinsamen angenommenen Sperr nicht unterworfen) wieder aus den baierisch- oder oberpfälzischen Landen hinaus in fremde Territoria gebracht werden, die Nordgau- oder Sulzbachische zum Nachlaß alldort ebenfalls stipulirte 3. Quart Essitoaccise nebst der sonst gewöhnlich diesseitigen Konsummomaut- und Accisgebührniß beym Eintritt hievon einzubringen, respektive nachzuholen, und jure reciproco, in denen dießeitigen Essito- und Konsummo-Manualien dem Churfürstl. Ærario getreulich zu verrechnen haben. Es wird ihnen aber hiemit eingebunden, auf die bey den Nordgauisch- oder Sulzbachischen Mautstationen erhobene, in solchen Fällen

len bey dieſſeitigen Aemtern abzulegen habende Polliten wohl Obſicht zu tragen, folglich bey Erholung der 3. Quart dieſe eingezogene Pollite dem Manual jedesmal beyzulegen, und dagegen zum Eſſitiren eine neue zu ertheilen. Weßhalben auch jedes Churfürſtl. Mautamt die in ſeinem Diſtrikt aufgeſtellte Konſumwächter wohl zu inſtruiren hat, daß ſie einem Sulzbach- oder Nordgauiſchen Eſſitanten auf gleichen Fall (wenn er kein der Sperr unterworfenes Produkt ausführt) auf größere Quantitäten die baieriſch- oder oberpfälziſche Eſſitopolliten in Handen laſſen ſollen, um ſelbe auch bey gegentheiligen Mautämtern ablegen zu können. Und damit die Konſumwachen deßhalb ins klare geſetzt ſind: ſo iſt (wie ohnedem juſtizmäßig verordnet) jedesmal auf die ertheilende Pollite anzumerken, bey welchem dieß oder jenſeitigen Amte, oder bey welcher Konſumwache dieſe Eſſito- oder Paſſierpollite abzulegen ſeye.

6to. Wenn von Baiern Viehe, Getreid, ſo andere Pfennwerthe auf die ordentlichen Wochen-, Getreid- oder Viehmärkte in die obere Pfalz gebracht werden: ſo iſt ſolch Gut kraft des Patentes von 18. Junii Anno dieß bey den oberpfälziſchen Aemtern als Konſummo-Gut zu behandeln. wird ein ſo anderes hernach auf dieſen Märkten von einem Nordgauer oder Sulzbacher erkauft: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſolches wieder als Eſſitogut behandelt, und (wenn er eine Kommercialpollite vorzuweiſen hat) neben der ganzen Eſſitomaut nur ein Quart der Eſſitoacciſe erholet werden muß.

7mo. Die Puncto 7. in der Generalverordnung enthaltene Kaufs- oder Kommercialpolliten werden von denen Churfürſtl. Gerichts-Hofmarks-Stadt- oder Marktsobrigkeiten in Baiern und der obern Pfalz denenjenigen ihren Unterthanen gefertigter, und zwar gratis zugeſtellt, welche etwas, es ſeye Maſtvieh, Schmalz, Viktualien, Getreide, Pferde, ſo andere ſonſt der gemeinſamen Sperr unterworfene Produkte zu eigener Nothdurft, das iſt, zum eigenen Gebrauch, und nicht zur weitern außer Landsbringung erhandeln: oder aber, welche ſowohl zum eigenen Gebrauch, als zur weitern Verhandlung, andere, der gemeinſamen Sperr nicht unterworfene Artikel, oder Fabrikaten und Kaufmannswaaren in dem Churfürſtl. Sulzbach- oder Nordgauiſchen Landesdiſtrikten an ſich erkaufen wollen. Weilen bey Vorweiſung derley Pollitten bey denen in den Sulzbachiſch- und Nordgauiſchen Landen etablirten Churpfälziſchen Mautſtationen ihnen in Reſpekt dieſer Kaufs- oder Kommercialpolliten neben Entrichtung dortiger Eſſitomaut an ihrer Eſſitoacciſe eben 3. Quart nachgelaſſen werden müſſen, ſo wie es die Churfürſtl. baieriſch- und oberpfälziſche Mautämter ex jure reciproco gegen die jenſeitige Käufer in dieſſeitigen Landen beobachten müſſen. Solchemnach wird denen Churfürſtl. baieriſch- und oberpfälziſchen Mautämtern aufgetragen, ab denen von der dießortigen Buchhalterey zum Theil ſchon hinausgegebenen, und weiters nachfolgenden, auch von Zeit zu Zeit noch abzulangen habenden Polliten, denen obbeſagt dieſſeitigen Churfürſtl. Pfleggerichts- dann Stadt- und Marktsobrigkeiten gegen ſichern Empfangsſchein die nothdürftigen Exemplarien auf allmaliges Erfordern ohnweigerlich hinauszugeben, und das Quantum oder die Zahl der Polliten in einem ſonderbaren Regiſter vorzumerken, folglich die erſtbeſagten Empfangsſcheine deme beyzulegen. Wo im übrigen erſagten Jurisdiktions-Obrigkeiten obliegt, die wahre Nothdurft der Bürger und Unterthanen einzuſehen, und ſo überhaupts der General-Verordnung über den Kommercientraktat von 27. Julii Anno dieß ſich konform zu halten, ſo, das auch zu dieſſeitiger Unterthanen Beſten dadurch eine gute Wirkung nach der gnädigſten Geſinnung beyder höchſter Regenten entſtehen möge. Die Churfürſtl. Mautämter haben daher nur noch dieſes dabey zu beobachten, daß ſie die Nordgauiſche oder Sulzbachiſche Kommerzialpolliten, wenn der Betrag der Eſſitoacciſe mit 3. Quart in Nachlaß geſchrieben wird, jedesmal loco des ſonſt eingeführten Atteſtats dem Manual adnumeriren ſollen.

8vo. Haben Se. Churfürſtl. Durchleucht ſpecialiter gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß von nun an (ſo viel die beyden dermal geſperrten Artikel auf

Ausführung der Getreider, und Vertreibung der halb und ganz gemästeten Ochsen, dann der Schaafe betrift) bey denen Churfürstl. baierisch- und oberpfälzischen Mautstationen nur jene zum Vorschein kommende Pässe respektirt werden sollen, welche von Höchstgedacht Sr. Churfürstl. Durchleucht selbst, und höchst eigenhändig unterzeichnet sind, massen ältere derley oder ohne gnädigster Unterschrift vorkommende Getreid- oder Viehpässe gnädigster Intention gemäß kraft dieß kassirt seyn, und eingezogen werden sollen. Wornach sich also sämmtliche Churfürstl. Maut- und Beymautämter hiernach gehorsamst zu achten, und eben so wenig ein Nordgauisches oder Sulzbachisches Getreid, so andere der Sperr unterworfene Produkten, als dergleichen hieländische gesperrte Feilschaften, außer Lands in ein fremdes Territorium passiren zu lassen haben: da beyde Churhöfe die Sperr verstandener Produkten gegen die übrige an den vorbemeldten Verein keinen Antheil nehmende Ausländer in beyderseits Landen gemeinsam beobachtet wissen wollen. Denn würde von einem oder dem andern Theil darwider gehandelt, so liegt es denen Mautämtern ob, solches zu berichten, der konnivirende Beamte aber verfällt in die Strafe der Kassation. Schließlich haben die Churfürstl. baierisch- und oberpfälzische Mautämter gegenwärtiges Patent nebst Behaltung zweyer Exemplarien retenta Copia schleunigst zu unterschreiben, und von einer Konfinwacht zur andern förderſamst denen Churfürstl. Beymautämtern zu kommuniciren, auch das erforderliche sich bescheinigen zu lassen: endlich dieses Patent unterschriebener wieder an dießortige Hauptbuchhalterey verschlossener einzusenden, gestalten dem Mautregal und den Unterthanen an der zeitlichen Kundmachung dieser Verordnung (welcher nächst anscheinenden Monats September der Anfang zu machen) um so mehr gelegen ist, als man von Seite Churpfalz mit dem neuen Mautregulativ nach der Churbaierischen Mautordnung und derselben Supplement auch den 1. künftigen Monats Sept. sowohl in Nordgau, als in den Sulzbachischen Landen den Anfang zu machen gedenkt. München den 14. Aug. 1770.

N. LXXXIV.

Churpfälzische Kammergüter werden frey passirt, & vice versa.

Es ist zwar ohnehin schon in der von Sr. Churfürstl. Durchleucht in Baiern mit Churpfalz Neuburg und Sulzbach jüngsthin gemachten Konvention §. 4. (* mit mehreren festgesetzt worden, daß die baierisch- und oberpfälzische in den Churpfalz Sulzbachischen und Nordgauischen Landen, und vice versa letztere in den Churbaierischen Landen vermischt liegende Unterthanen von unser wie von jener Seite, das Mautregulativum belangend als Inländer angesehen: weiters die aus vermischt, und in beyderseitigen Landen liegenden Wieß- Feld- und Holzgründen beziehend jährliche Nutzungen auf vorläufige Anzeige gegeneinander frey passirt werden sollen. Man will aber den sämmtlich Churbaierisch- und Oberpfälzischen Mautämtern weiters ohnverhalten lassen, daß sich auch mit Churpfalz Neuburg- und Sulzbach dahin verstanden, und vereinigt worden, die Churpfalz Neuburg- oder Sulzbachische auf Freypassirung Churfürstl. Kammergüter ausstellende Pässe geziemend respektiren, und alle darauf erscheinende Kammergüter ohnaufgehalten frey passiren zu lassen, so wie es auch für Churbaiern und die obere Pfalz reciprocirlich observirt worden ist: wornach sich sodann die Churfürstl. Mautämter in Baiern und der obern Pfalz schuldigst zu achten, und gegenwärtiges Patent der richtigen ꝛc. München den 23. August 1770.

(* Vid. N. 80. cit. §.

N. LXXXV.

Von der Accis-Befreyung.

Se. Churfürstl. Durchl. in Baiern haben gnädigst zu resolviren geruhet, daß diejenige Getreider, welche von auswärtigen, in die Churbaierischen und

obern

oberpfälziſchen Lande per Conſummo ſowohl auf die öffentlichen Schrannen, als in anderweg zum Kauf hereingeliefert und beygeführet werden, in ſo lang und viel die Konſummo-Aecisbefreyung genießen ſollen, bis deſſentwegen eine anderweitig gnädigſte Entſchließung bekannt gemacht werden wird. (* ung auswärtiger Getreider.

Höchſtgedacht Se. Churfürſt. Durchleucht befehlen demnach gnädigſt, in Angeſicht dieß, gegenwärtig gnädigſte Verordnung aller Orten gemöhnlichermaſſen dem Publikum zu verrufen, und zu jedermanns Wiſſenſchaft behörig affigiren zu laſſen. München den 27. Auguſt 1770.

(* Vid. N. 87.

N. LXXXVI.

Konſummo-Aecise Nachlaß, ab den herein kommenden Getreidern, dann verbothene Winkelkäufe und Kaudereyen.

Die ſämmtlichen hinnachbenannten Churfürſtl. Mautämter haben hiebey zween Verruf mit den nöthigen Exemplarien zu empfangen, deſſen Inhalt von dem Tag des Erhalts derſelben durchaus gehorſamſt zu befolgen iſt, mit dem weitern gnädigſten Befehl, daß, nachdeme von auswärtigen in Baiern oder die obere Pfalz hereinführenden Getreidern nur allein die Konſummomaut einzufordern kommt, von nun an, bis auf weiters, die ſonſt treffende Konſummoaecise in den Nachlaß zu ſchreiben iſt. (* Ferners wird den Aemtern ſchärfeſt eingebunden, auf alle heimliche Ausſchwärzungen der Getreider, wie auch auf die höchſt verpönte Kauderey, Für- und Aufkäufe bey den Häuſern gute Obſicht halten zu laſſen, und derohalben deßwillen die Konſinwachen mit Nachdruck zu inſtruiren, maſſen ſowohl alle Für- und Winkelkäufe bey den Häuſern, auf Dörfern und Einöden mit der Konfiſcationsſtrafe belegt, und alle Churfürſtl. Unterthanen ohne Ausnahme zu Erhaltung der Wohlfeile im Laude verwieſen ſind, nach den Grundregeln einer guten Polizey ihre Feilſchaften auf die in allen Städten angeordnete altübliche Wochen-Venalien- und Getreidmärkte zum Verkauf ſelbſt zu überbringen, als wodurch zugleich die landsväterliche Abſicht erzielet wird, denen gewerbloſen Städten und Märkten Nahrungsloſung, und Verdienſt zu verſchaffen. (** Und weil in dem Verruf vom 14. Julii abhin (*** (welcher vom Churfürſtl. Hof- und Policeyrath erſt unter heutigem dato anher kommunicirt worden) auch ein Druckfehler eingeſchlichen, und beym 3. Punkt geſetzt worden iſt, oben verſtandene 4. Kreuzer oder Stück: da es heißen ſollte: obverſtandene 4. Kreuzer vom Stück: ſo wiſſen die Churfürſtl. Maut- und Beymautämter durch den ächten Verſtand des Inhalts ſich von ſelbſt zu verbſcheiden. Von dieſer Churfürſtl. gnädigſt ſpeciällen Landesverordnung iſt nicht nur die Nothdurft der Exemplarien, ſondern auch gegenwärtiges Patent orthographiſch geſchriebener mittelſt verläßiger Copie denen jeder Hauptſtation eingeſchloſſenen Beymautämtern auf das förderſamſte mitzutheilen, auch dieſes durch die Konſinwachen über Tag und Nacht an die Behörde liefern zu laſſen. München den 28. Auguſt 1770.

(* Vid. N. 85. (** Vid. N. 89.

(*** Vid. N. 79.

N. LXXXVII.

Die Getreid-Aecisbefreyung wird auch auf das Mehl extendirt.

Seine Churfürſtl. Durchleucht wollen die unterm 27. Auguſt abhin (* denen von auswärtigen in die Churbaieriſchen und oberpfälziſchen Lande per Conſummo ſowohl auf die öffentliche Schrannen, als in anderweg zum Kauf hereinlieferend- und beyführenden Getreidern zugeſtandene Konſummo-Aecisbefreyung auch auf das ſolchergeſtalten hereingehende Mehl bis auf Erfolg anderweitig

(* Vid. N. 85.

weitig gnädigster Entschließung kraft dieß extendirt, und verstanden haben, so dem Publikum gleich nach Empfang dieß aller Orten gewöhnlichermassen durch Verruf bekannt machen, und zu jedermanns Wissenschaft behörig affigiren zu lassen ist. München den 10. Sept. 1770.

N. LXXXVIII.

Was die Mautämter in Betracht der Nordgau- und Sulzbach. Kommercianten zu beobachten.

Nach dem zwischen beyden Churhäusern Baiern und Pfalz wegen mutueller Gleichheit in Erforderung deren Maut- und Accisgebühren bereits zu Stande gebracht, und beangnehmten Receß (* will man auch zugleich zu leichter Beförderung deren Mautgästen mit denen auszustellen kommenden Maut- und Passierpolliten eine andere und abgekürzte Kontrollerie hiemit einführen, und denen sämmtlichen Oberpfälzischen Mautämtern, und sonderbar denen Gränzstationen den Auftrag machen, daß selbe die denen in das Nordgauische oder Sulzbachische austretenden Kommercianten ertheilende Polliten nicht mehr, wie bishero geschehen, beym Austritt abnehmen, und einziehen, sondern statt dessen das Gränzmautamt, wo der Kommerziant aus dem Lande tritt, und in das Nordgauische oder Sulzbachische eingehet, die producirend dießeitige Polliten nach vorgenommener Nachbeschauung und unverletzt befundener Ladung in das Manuale derer sonstigen Paßierpolliten abnumerirter genau abschreiben, und vollständig eintragen, folglich die Originalpolliten dem Mautgast in jenseitige Lande der Ursachen fortlaufen lassen solle, damit das Nordgauische oder Sulzbachische Gränzamt (weilen ohnehin die Verschnierung gegeneinander respektirt wird) sich mit Einhebung der Gebühr wegen dem in solcher Polliten allschon specificirten Quanto & quali hiernach ohne Beschwerde verhalten, und eben andurch ein Unterschleif oder Kontrebande verhütet werden könne: welchemnach besagt oberpfälz. Maut- oder Paßierpollite von dem Nordgauisch- oder Sulzbachischen Mautamt verstandenermassen der Rechnung beynumerirt, das Originale aber bey Ausfluß jeden Monats an seitte Behörde, und von daher an allhiesige Rechnungs-Justifikation eingesendet werden wird. Ein gleiches ist von denen sämmtlich oberpfälzischen Mautämtern, und so viel reciproce zu observiren, daß, wenn ein Mautgast aus dem Nordgau- oder Sulzbachischen in das Oberpfälzische eintritt, und bey der ersten Oberpfälz. Mautstation die fortgelaufene Nordgau- oder Sulzbachische Polliten vorweiset, eine solche Polliten gleichfalls der Rechnung originaliter beynumerirt, dem Kommercianten nach vorgenommener Behandlung die weiters nöthige Polliten ausgestellt, die eingezogene Nordgau- oder Sulzbachische Polliten aber nach Verfluß jeden Monats ebenfalls mit andern Polliten anhero übersendet werden sollen, um diese sodann zur Nordgau- oder Sulzbach. Rechnungs-Justifikation behörig kommuniciren zu können. Wann hingegen ein Mautgast aus dem Nordgauischen durch das Oberpfälzische wiederum in die obere Pfalz transitirt: so hat man sich verstanden, daß eine solche Pollite dem transitirenden bis zu solchem Ort belassen, und bey der Zwischenstation nur der Einsicht und Richtigkeit halber producirt, und in dem deßhalben vorgeschriebenen Manual der unterschriebenen Polliten einverleibt werden müsse. Wornach sich sämmtlich hinnachgesetzte Mautämter genauest zu achten, und denen inkorporirten Beymautämtern hievon gleichlautende Abschrift zu ertheilen haben ꝛc. München den 15. Sept. 1770.

(* Vid. N. 83.

N. LXXXIX.

Wann die Bürger der Reichsstadt Re-

Nachdem Se. Churfürstl. Durchleucht von höchster Stelle aus auf inständiges Einlangen des Magistrats der Reichsstadt Regensburg unterm 15. dieß gnädigst resolvirt haben, daß denen Regensburg. Bürgern der Kauf aller Getreids-

treidſorten, jedoch andergeſtalten nicht, als auf den öffentlichen Schrannen und Wochenmärkten, ſohin keineswegs bey den Häuſern, oder vor Abwerfung des Schaub, und auch nach abgeworfenen Schaub oder Fahnen nur in ſoweit, als ſie ſich mit den gewöhnlichen Bürgerpolleten zu ihrer eigenen auf ein Monat atteſtirten Hausnothdurft genugſam legitimiren werden, wiederum geſtattet werden ſolle, (* und dem Churfürſtl. Kammeralmaut-Departement die Ausſchreibung dieſer gnädigſten Entſchließung ſub hodierno aufgetragen worden iſt; als will man dieſe Verfügung den ſämmtlichen Mautämtern in Baiern der gehorſamſten Nachachtungswillen hiemit mittels öffentlichen Patens bedeutet haben. München, den 18. Sept. Anno 1770.

gensburg auf dieſländiſchen Schranen Getreid kaufen dürfen.

(* Vid. P. 5. N. 84.

N. XC.

Nachdem die mittels gnädigſt emanirten Generalverrufs de dato 14. Julii Anno dieß (* verhängte Schaafſperre ſich keineswegs auf die Inkolatsfähige extendirt: ſo wird ſämmtlichen hinnachgeſetzt, Churfürſtlichen Mautämtern in Kraft gegenwärtigen Zirkularpatens gnädigſt hiemit aufgetragen, daß ſelbe gegen der Reichsſtadt Regenſpurg das Jus Inkolatus beobachten, folglich dieſelbe von fothaner Schaafſperre befreyt laſſen ſollen, maſſen dieſes ein effectus Juris incolatus iſt. Uebrigens ꝛc. München, den 3. Oktob. 1770.

Regenſpurg iſt von der Schaaf-Sperre befreyt.

(* Vid. N. 79.

N. XCI.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern Unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr, auf der generaliter verhängten und allenthalben bekannt gemachten Univerſalgetreidſperre (* bey den noch immer gefährlich ausſehenden Umſtänden unbeweglich zu beſtehen entſchloſſen ſind, und dieſe zur Steuerung des innerlichen Mangels auf das genau und ſtrengſte vollzogen wiſſen wollen: ſo iſt in Folge deſſen der ſpecial-gnädigſte Wille und ausdrückliche Befehl, daß

Daß die Getreid-Sperre genauest beobachtet werden ſoll.

Erſtens, bey dem dermaligen Getreidausfuhr-Verbothe die hinnach ſindigen Churfürſtl. Pfleggerichter und Mautämter alle Ueberfuhr auf dem Lechе äußerſt verſichern, und ohne Vorweiſung eines unter gnädigſten Handzeichen von der geheimen Kanzley ausgefertigten Paſſes kein Getreid über den Lech führen, bey Vermeidung der höchſten Ungnade, und auf einen Contraventionsfalle unausbleiblich ſchwereſten Verantwort- und Beſtrafung geſtatten, zu dem Ende alſo

Zweytens, durch ſämmtlich untergebene Gerichtsamtleute, und Konfinwachtspoſtirungen mittels ſtäter Patrouillen und fleißiger Nachſichten den Lechfluß dermaßen beobachten laſſen ſollen, daß weder auf den Ueberfuhren, noch bey hochen oder kleinern Wäſſern ein Getreid durchgebracht, und ausgeſchleppet werden könne. Und weil auch

Drittens, zuverläßig vorkömmt, daß hin und wieder die Ausfuhr des Getreides per Tranſito ſehr häufig und allzu frequent, und dieſes auch mit auswärtigen Atteſtaten begünſtiget, unter dieſem Vorwande aber meiſtens die Getreider inner Landes unterzubauſchen, und ſolchergeſtalten per Tranſito auszuſchwärzen getrachtet

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 436.

trachtet werden: so befehlen höchsternannt Se. Churfürstl. Durchläucht fernerweit gnädigst, daß von nun an kein dergleichen Attestat bey den Mautstationen eben so wenig respektirt, als wenig dergleichen vorgeblich transitirende Getreidfuhren außer Landes passiret, sondern diese zum Absatze und Verkaufe ihrer aufhabenden Ladungen inner Landes, und zwar gleich auf der Stelle angewiesen, und vermögt, folglich hiemit niemand anderer verschont werden solle, als welcher einen von Sr. Churfürstl. Durchläucht selbsthändig unterzeichneten, von der geheimen Kanzley ausgefertigten Transitopaß vorzuzeigen hat, der dann, gleichwie es mit anderen Päßen zu geschehen pflegt, anfänglich in Kopia dem Manual zu adnumeriren, bey der gänzlichen Abfuhr des bewilligten Quantums aber einzuziehen, und dem Manual beyzulegen, folgsam als erloschen einzusenden wäre. Das nun gegenwärtig gnädigste Verordnung und speciale Willensmeynung den nachgesetzten Aemtern mittels gegenwärtigen Patens bekannt gemacht, dieses auch aller Orten richtig vorgewiesen, und davon zu jedem Amte Abschrift genommen worden, deshalben wird dieses Patent jedes Orts in dem gelassenen Raume unterschriebener zurück gewärtiget. München, den 11. Oktob. 1770.

N. XCII.

Verhaltungs-Punkten für Maut-Beamte in Rücksicht der Komitial Gesandtschaft zu Regenspurg.

Seine Churfürstl. Durchläucht in Baiern, Unser allerseits gnädigster Herr haben ungern vernommen, daß Dero hinnachstehende Maut- und Beymautämter in der Behandlung des für die hochansehnliche Komitialgesandten (* hieher nach Regenspurg von, und zu der Stadt gehenden verschiedenen Guts und gemeiner Feilschaften nicht allerdings nach der gnädigsten Intention zu Werke zu gehen, und so auch in anderwege die von Generalmaut-Direktoriums wegen ergangene unterschiedliche Weisungen nehmen, eben dadurch aber von Zeit zu Zeit allerley Beschwerden erwecken, welche sodann denen Beamten selbst nur zur Verantwortung gereichen, und mehrfältig verdrießliche Ahndungen nach sich ziehen müssen.

Damit nun fürohin diesem Misverstande, und den daraus erwachsenden Weitläufigkeiten abgeholfen werde: so haben höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. dem Endesgesetzten gnädigst aufgetragen, den Sachen in loco auf den Grund zu sehen, und ein angemessenes Normale zu entwerfen, wornach sich fürohin mit gebührender Einförmigkeit verhalten, mithin den unnöthig, und wider die Churfürstl. höchste Willensmeynung streitenden Anständen von Amtswegen bey jedem Anlaß schon selbst ausgewichen werden möge. Welch gnädigstem Kommissorio zu Folge demnach den nachgesetzten Churfürstl. Maut- und Beymautämtern folgende Verhaltungspunkten zu befolgen aufgegeben werden, nämlich und

Erstens, sind die von den hochansehnlichen Komitialgesandten für sich, und ihre Domestiquen, dann unterhabende Kanzleyverwandte auf die Maut- und Accisbefreyung ausstellende Urkunden bey allen Amtern zu respektiren, und dasjenige, auf was dieselbe lauten, überall ohne machende geringste Einwendung frey zu passiren, folglich darüber jedesmal die gewöhnliche Freypassier-Pollete demjenigen ohne allen Aufenthalt zu behändigen, welcher die Urkund beygebracht, und die Sache für eine Gesandtschaft zu verführen hat. Welches sich dann auch auf die sonst gesperrten, oder noch zu sperren kommende Landesprodukten verstehet, indem denen Mautbeamten aufgetragen wird, sich, soviel die Komitialgesandten anbetrift, lediglich und für allzeit nach dem gegenwärtigen Auftrage zu achten.

Zweytens, hat man jene Urkunden, deren der Producent zu seiner weiteren Passierung nicht mehr benöthiget ist, allwegen einzuziehen. Wenn aber eine gesandt-

(* Vid. P. 5. N. 84. Item vid. N. sequent. 94. & 96.

geſandtſchaftliche Urkund auf ein Quantum lautet, welches nicht auf einmal abgeführt wird: wie auch, wenn dergleichen Urkund auch noch etwa bey anderen auswärtigen Amtern producirt werden ſoll: ſo haben die Churfürſtl. Mautämter dieſelbe dem Producenten nicht abzunehmen, ſondern zu ſeinem fernern Gebrauche in Handen zu belaſſen, doch, daß allwegen dasjenige, ſo amtshalber frey paſſiert worden, in quanto & quali auf der Urkund ſelbſt notirt, und abgeſchrieben, und das Reſiduum, ſo noch abzuführen, entworfen werde.

Drittens, iſt hiemit der ausdrückliche Churfürſtl. gnädigſte Willen und Befehl, daß die Maut- und Beymautämter alles dasjenige, was den hochanſehnlichen Komitialgeſandtſchaften verſtandenermaßen frey paſſirt wird, nicht mehr in die täglich haltende Manualien unter anderen Poſten einzutragen, ſondern hierüber mit Auswerfung des betreffenden Maut- Accis- und Weggeld- Nachlaſſes, beſondere Tranſito- und Eſſito- Manualien abhalten ſollen, und dieſe zwar dergeſtalt, daß ſie die ausgeſtellte Urkunden, welche ſie einziehen, fleißig adnumeriren, und beylegen, diejenigen Urkunden aber, ſo ſie nicht einziehen, ſondern weiters etwa außer Landes fortlaufen laſſen müſſen, abſchreiben, ſohin kopialiter zulegen. Und wenn etwas auf eine Urkund nach und nach abgeführt wird, dieſe Urkund gleichwohl allzeit cum dato, und von wem ſie unterzeichnet, allegieren ſollen, bis ſelbe nach völlig vollbrachter Abfuhr eingezogen werden kann: und wird auch in ſolch letzterm Falle verordnet, in dem Manuale anzumerken, was auf eine ſolche Urkund annoch abzuführen übrig ſey.

Viertens, müſſen ſolche abhaltende Manualien von Seite eines jeden Maut- und Beymautamtes mit Schluße jeden Monats längſtens nach Umlaufe zehn Tagen zu den Churfürſtl. Hauptmautamt auf den Kornmarkt in Regensburg eingeſendet werden, und zwar mit ihren Beylagen, reſpektive den eingezogenen geſandtſaftlichen Urkunden; indem Se. Churfürſtliche Durchläucht gedachtem Dero Hauptmautamte aus beſondern gnädigſten Vertrauen übertragen haben, dieſe Manualien zu revidiren, und monatliche Summarien hierüber nach einer beſondern Vorſchrift zu den Kammeralmaut- Direktorio einzuſenden, folglich überhaupts ſein Aufmerken pflichtmäßig dahin zu tragen, damit eines Theils den hochanſehnlichen Geſandtſchaften zu einer gegründeten Beſchwerde kein Anlaß gegeben, und anderen Theils die allenfalls einſchleichende Misbräuche bey Zeiten angezeigt, und abgeleinet werden mögen.

Fünftens, wenn ein mit einer geſandtſchaftlichen Urkund Verſehener ſich anmaßen ſollte, dieſelbe zu Bemäntlung einer Contrebande zu mißbrauchen, es geſchehe ſodann mit Verfälſchung derſelben, oder in anderwege: ſo hat ſich das Maut- oder Beymautamt, ſo einen dergleichen Frevler entdeckt, zwar an deſſen Perſon und ſein eigen Gut, womit er Contrebande getrieben, zu halten, folglich mautordnungsmäßig damit zu verfahren. Es iſt aber ein dergleichen Vorfall allwegen auch dem erſtbeſagten Churfürſtl. Hauptmautamt in Regenſpurg per Protocolli Communicationem, und ſonſt gleich umſtändlich anzuzeigen, und wenn der Defraudant mit einer Sache, ſo allſchon einer hochen Geſandtſchaft eigenthumlich zugehört, betretten worden: ſo muß eine ſolche Sache nicht an- und aufgehalten, ſondern fortpaſſirt, und der Frevler ſeines Verbrechens halber von Amts wegen behörig beſtraft werden.

Sechstens, weil die Churfürſtl. Mautbeamten nicht alle hoche Geſandtſchaften in der Erkenntniß haben können, und fürnämlich, wenn mit einem ſolchen Poſten eine Abänderung erfolget, oder in eines Herrn Geſandtens Abweſenheit die Urkunden ein Subaltern ausſtellet, gar leicht einige Anſtände genommen werden möchten: ſo wird das Hauptmautamt zu Regenſpurg nicht nur gleich dermal eine Anzeige von den wirklich vorhandenen hochanſehnlichen Komitialgeſandtſchaften an die Maut- und Beymautämter mittheilen, ſondern denenſelben auch die von Zeit

zu Zeit vor ſich gehende mutationes Perſonarum vernachrichten, als wornach ſich dieſe ſodann gleichwohl zu achten haben ſollen.

Siebentens, haben ſich die Churfürſtl. Maut- und Beymautämter bis daher in Exaction der Gebühr von denen nach Regenſpurg in minuto eingehenden Viktualien gar nicht gleichförmig, und zumalen, wie vorgekommen, wider die gnädigſte Willensmeynung in vielwege allzu rigoros erzeiget. Damit ſich alſo hierinfalls niemand mehr einiger Uebernehmung zu beſchweren haben möge: ſo wird hiemit erklärt, daß es mit Belegung der Viktualien, ſo per Tranſito, oder auch per Eſſito nach Regensburg gehen, die Meynung dahin habe, daß von dem, was nicht über einen ganzen Werth an Viktualien dahin gebracht wird, lediglich nichts geforderet, ſondern dergleichen Minutien gleichwohl frey gelaſſen werden ſollen, mit der Weiſung, den Beſchauern bey ihren Pflichten zu bedeuten, daß ſie in der Taxation ſolcher Kleinigkeiten die rechte Beſcheidenheit gebrauchen, und zu Beſchwerden keinen Anlaß geben. Doch iſt dabey auch dahin zu ſehen, damit dieſe Churfürſtliche gnädigſte Intention nicht etwa betrüglicher Weiſe misbraucht, oder der einen Partey vor einer andern wider Pflicht und Billigkeit zuviel konnivirt werde. Benanntlich ſind

Achtens, diejenige Becker und Müller, ſo vor der gegenwärtigen Getreidſperre Brod und Mehl nach Regensburg zu bringen befreyt geweſen, bey dieſer ihrer Gerechtſame mit Beobachtung des ehemaligen Quantums, und gegen Entrichtung der Gebühr, wie vorhin zu belaſſen, und wenn auch ein ſo andere Privatperſon ſich mit Brod und Mehl in minuto, nämlich vom Brod mit ein ſo anderen Laibe, und vom Mehl mit ein ſo anderen Dreyßiger, mithin reſpekt. zu den täglichen Gebrauche aus Stadt am Hof verſehen will, iſt ſolches nicht anzuhalten, ſondern mit Beobachtung deſſen, was der vorſtehende Punkte beſagt, zu paſſiren, doch auch dabey aller Exceß mit Sorgfalt möglichſt zu verhüten, und damit dießfalls keine Ungebühr einſchleichen möge, wird das Hauptmautamt in Regenſpurg von Zeit zu Zeit die Anzeige erfordern, was ſolchergeſtalten in minuto paſſirt worden ſeye.

Neuntens, läßt ſich anders nicht vermuthen, als daß bey derjenigen Ausfuhr der Gilt- und Zehend- ſo andern Dienſten, welche einigen Stiftern, und Klöſtern theils ganz, theils nur mit etwelchen Nachlaſſe der Maut- und Acciſsgebühr nach Regensburg verwilliget iſt, oder noch verwilliget werden dürfte, von darum viele Exceſſen und Unterſchleife einſchleichen können, weil derley Sachen bey verſchiedenen Aemtern zu eſſitiren pflegen, und bis daher unter anderen Poſten in den Manualien eingetragen worden ſind, ohne daß man ratione quanti das Uebermaaß einzuſehen vermögend geweſen, damit nun auch dießfalls aller Gefährde, oder auch zufälligen Ueberſehen vorgebogen werden möge: ſo ſollen die Maut- und Beymautämter, welchen dergleichen Ausfuhr zu paſſiren befohlen iſt, auch über dieſe ein beſonders Eſſitomanual abhalten, und ſolches mit den einzuziehen habenden Atteſtaten, wie oben der geſandtſchaftl. Freypaſſirung halber verordnet iſt, in Zeit zehn Tagen nach Auslaufe jeden Monats zu dem nämlichen Endzwecke einſenden, damit dieſes leztere hierüber die ihm kommittirte Reviſion vornehmen, ein Summarium darüber herſtellen, ſohin ein ſo anderes gleichmäßig zu den Churfürſtl. Kammeralmautdirektorio einſchicken möge, geſtalten ſich hieraus ſofort alles Uebermaaß wahrnehmen, und auf Befund noch in der rechten Zeit abſtellig machen laſſen wird. Uebrigens und

Zehntens, wird den Maut- und Beymautämtern hiemit aufgegeben, daß, wenn ſie ab Seite derjenigen, welche eine Mautbefreyung gaudieren, es ſeye ſodann eine Geſandtſchaft, ein Stift, oder jemand von der Stadt und Bürgerſchaft zu Regensburg, eine Neuerung, und ſonſt nie geweſene Extenſion der Befreyung, oder andere Anmaſſung, ſo dem Churfürſtl. Intereſſe nachtheilig, und bedenklich wäre, wahrnehmen, die Anzeige davon allzeit brevi manu bey dem Churfürſtl.

Haupt-

Hauptmautamte zu Regensburg gemacht werden ſolle, als welches darüber entweders mittels ſeiner Erinnerungen die Remedur ohne Weitläufigkeit bewirken, oder aber nach Befund die Sache höchſter Orten vorſtellig zu machen wiſſen wird. Welchemnach alſo die Maut- und Beymautämter ihres Orts ſich in einigen Diſput oder Wortwechſel mit den geſandtſchaftlichen Parteyen niemals einzulaſſen, ſondern die allenfalls erforderliche Movirung bey dem Hauptmautamte Regensburg anzubringen, auch überhaupts ſich gegen männiglich einer beſcheidenen und höflichen Begegnung zu befleiſſen, den Empfang gegenwärtigen Patens aber ꝛc. zu beſcheinen haben. Sign. Neuſtadt, den 14. Novemb. 1770.

N. XCIII.

Von der Direktion der allhier etablirten Gold- und Silberborten-Fabrik.

Unſern Gruß zuvor, liebe Getreue! Es iſt die allhier etablirte Gold- und Silberborten-Fabrik, welche vormals unter der Aufſicht und Direktion des allhieſigen Kaufmanns Pilgram geſtanden, dermal mit Unſerer gnädigſten Bequehmigung, Unſerm Kommerzienrath von Vacano mit gewißen Konditionen übergeben, und deme die Direktion beſagter Fabrik aufgetragen worden. (*

Da nun in der Folge auch der, von dem Handelsmann Pilgram zu Plombirung der Gold- und Silberfabrik-Waaren vormal gebrauchte Stempel caßirt, und dem beſagten Vacano ein neues Fabrikzeichen, oder Stempel zugeſtellt worden, deſſen er ſich auf ſeine eigne fabricirte gute Silber- und Goldborten-Produkte: als Träde, Bouillons, Blätten, Flindern, Ringeln, Blätteln, Geſpinnſte, Friſee, Fränſen, Borten und Spitzen, alles von gutem Gold und Silber, im Halte 15. löthig 12. dn. Gewicht, künftig zu bedienen, und deme zu mehrer Authentik das hieſige Hauptmautamts-Signet, (ſo zu den innländiſchen Fabrikaten beſtimmet iſt) allzeit beygedruckt werden muß. So erfordert die Nothwendigkeit, daß alle mit dem vormalig Pilgramiſchen, in anzeigenden drey Muſcheln beſtehendem Signete, geſtempelte, oder ſonſt mit der behörigen Stemplung nicht verſehene, in den Handen der Handelsleute und Krämer allſchon befindliche gute Gold- und Silberborten, Spitzen ꝛc. neuerlich mit dem vacaniſchen Fabrikſtempel bemerket, und, wie obſtehet, authentiſirt werden.

Weſſen Endes willen, und damit die Handelsleute und Krämer mit ſolch ihrer guten Gold- und Silberborten-Waare nicht deswegen in die weiten Wege, oder anher geſprengt, und in beſchwerliche Reiſekoſten verſetzet werden, der Vacano ſelbſt in Unſere Hauptſtädte abreiſen wird: um mehrgedachte Waaren neben dem Hauptmautamts-Stempel, auch mit ſeinen Fabrikzeichen zu bemerken; und den ſämmtlichen Handelsleuten in Unſern Landen deswillen, und in Folge Unſrer unterm 10. Febr. 1768. ausgefertigten Stemplungs-Inſtruktion alle Sicherheit zu verſchaffen.

Es wird demnach zu dieſem Geſchäffte der Zeitraum, inner welchem ſelbes obverſtandenermaßen bewirkt werden kann, folgendermaſſen anberaumt: als für alle Krämer und Handelsleute Rentamts München: Beym Hauptmautamte **München** in der bevorſtehenden Gebuachtdult, und zwar vom 7ten bis 28ſten Jenner incluſ. Beym Hauptmautamt **Landshut** vom 14. April bis 30. dito, für dieſes Rentamt. Beym Hauptmautamt **Straubing** vom 1. May bis 15. dito, für die Krämer dieſes Rentamts. Beym Hauptmautamt **Braunau** in gleicher Abſicht für die Krämer des ganzen Rentamts Burghauſen vom 19. bis 31. May. Beym Hauptmautamt **Amberg** vom 10. Febr. bis 18. dito, für die Handelsleute und Krämer in der obern Pfalz. Und weil die Krämer an manchen Orten allzuweit von obigen

(* Vid. N. 57. & 97.

obigen Hauptmautämtern entlegen; so hat man auch annoch an folgende Orte die Abordnung des Vakano bestimmt. Als zum Hauptmautamt **Neumarkt** in der obern Pfalz vom 2. Febr. bis 8. dito. **Neuburg vorm Wald** vom 20. Febr. bis 28. dito. **Stadt am Hof** vom 3. Merzen bis 8. dito. **Ingolstadt** vom 10. Merzen bis 15. dito. Beym Beymautamt **Friedberg** in der Stadt vom 17. Merzen bis 22. dito: und zu **Landsperg** beym Gränzmautamt allda vom 24. bis 28. Merzen 1771.

Wir befehlen demnach hiemit gnädigst, diese zu besagtem Ende angesetzten Termine, und die Absicht dieses Geschäfts den sämmtlichen in euren Gerichtsdistrikte, und Inkorporationsorten entlegenen Handelsleuten und Krämern alsogleich bekannt zu machen, und ihnen durch Verruf die unverweilte Nachricht zu ertheilen: auch ihnen anbey unverhalten zu lassen, daß, wenn jemand nach Verfluß des jedem Zirkel anberaumten Termins, mit unächt gestempelten guten Gold- und Silberborten, derley Spitzen, Franzen ꝛc. es sey in seiner Boutique, oder auf offenen Jahrmärkten betretten würde, diese bedenklich, oder unächt gestempelte Waare, ohne weitere Proceßgestattung, oder die Partey zu hören, ipso facto der Konfiskation unterworfen seyn, und bleiben solle.

Betreffend die Fremden, oder in Unsern Landen nicht domicilierten, sondern nur von einem zum andern Jahrmarkte herumreisenden Bortenhändler, Krämer, oder Savoyarden, so sind diese eben zu Erfüllung Unsers gnädigsten Geschäfts an die obbesagten Termine des ihnen nächstgelegenen obbemerkten Hauptmautamts, oder aber hieher zu verweisen. München, den 24. Decemb. 1770.

N. XCIV.

Mautregulativ Intuitu der Komitial-Gesandtschaft zu Regenspurg.

Seine Churfürstl. Durchläucht in Baiern Unser gnädigster Herr Herr, haben zu Behebung derjenigen Anstände, welche sich bey Dero Mautämtern wegen Respektirung der von den Komitialgesandtschaften zu Regenspurg (* auf die Mautbefreyung ausstellenden Urkunden, und derselben unterlaufenen vielfältigen Misbrauchs lange Zeit her mehrfältig ergeben haben, nachfolgende Punkten beobachten zu lassen gnädigst resolvirt; als nämlich, und

Erstens, haben höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchläucht Dero Hauptmautamt auf den Kornmarkt zu Regenspurg die Oberinspektion in Sachen, nach einer demselben zugefertigten besondern Vorschrift zum dem Ende gnädigst übertragen: damit eines Theils denen Komitialgesandtschaften zu einer gegründeten Beschwerde kein Anlaß gegeben, und andern Theils die sich etwa einschleichende Misbräuche desto schleuniger entdecket, und bey der stäten Amtsanwesenheit in loco desto wirksamer abgelehnt werden mögen. Welchemnach das Churfürstliche Gränzmautamt N. hiemit angewiesen wird, in allen Vorfallenheiten die komitialgesandtschaftliche Freypassirung betreffend, mit besagtem Hauptmautamte auf dem Kornmarkte zu Regenspurg zu korrespondiren, und demselben die Behebung der sich ergebenden Anstände zu überlassen.

Zweytens, Gehet die Churfürstl. gnädigste Willensmeynung dahin, daß die von den Komitialgesandtschaften für sich, und ihre Domestiquen, dann unterhabende Kanzleyverwandten auf die Maut- und Accisbefreyung ausstellende Urkunden bey gedacht Dero Gränitzmautamt N. dergestalten respektirt werden sollen, daß, wenn unter Begleitung einer solchen Urkund dort selbsten etwas in die Churfürstlichen Lande herein- und nacher Regenspurg gebracht wird, in solchem Falle die Freypassirung zugestanden, und nach vorheriger Eintragung der Sache in das Manual, dieselbe nach Nothdurft obsignirter, oder verschnürter mit einer Passirpolleten

(* Vid. N. 92.

polleten begleitet werde; welche Paſſirpolleten jedoch ausdrücklich dahin lauten, und den Ueberbringer anweiſen ſolle, dieſelbe ſowohl, als die geſandtſchaftliche Urkund ſelbſt beym Churfürſtl. Hauptmautamte auf dem Kornmarkt zu Regenſpurg bey ſchwerer Kontrebandeſtrafe richtig abzulegen. Wenn aber

Drittens, eine Komitialgeſandtſchaft etwas von Regenſpurg abweg, und durch die Churfürſtl. Landen an ein fremdes auswärtiges Ort verſendet; ſo wird das um Regenſpurg gelegene zuerſt betretene Mautamt, der allſchon erhaltener Inſtruktion zufolge die Freypaſſirung mitſeyn, hierüber aber nach abgefertigter oder kopierter Urkund, womit eine ſolche Sache begleitet ſeyn muß, ein Paſſir- und reſpektive Anweispollete an das letztbetretende Churfürſtl. Gränzmautamt ertheilen, welche Anweispollete dann auch neben der Originalurkund, und der obſignirt- oder verſchnürten Sachen ſelbſt bey erwehntem Auftrittsorte richtig erſcheinen, und ſohin gleichwohl die Urkund auch allda abgeſtreift, und dieſe Kopia ſammt der eingezogenen Paſſirpollete dem Manual, in welches alle dieſe Poſten bey ſchwerem Einſehen unausbleiblich einzutragen ſind, abnumerirt werden ſolle.

Viertens, Iſt hiemit der ausdrückliche Churfürſtl. gnädigſte Wille, und Befehl, daß Dero Maut- und Beymautämter alles dasjenige, was den Komitialgeſandten verſtandenermaßen frey paſſirt wird, nicht mehr in die täglich abhaltende Manualien unter andern Poſten eintragen, ſondern hierüber mit Auswerfung des betreffenden Maut- und Weggeld-Nachlaſſes beſondere Manualien abhalten ſollen. Welche Manualien

Fünftens, mit Schluß jeden Monats längſtens nach Umlauf zehn Tagen zu dem Churfürſtlichen Hauptmautamte auf dem Kornmarkt zu Regenſpurg, ſammt ihren Beylagen bey Vermeidung eines eigenen auf Köſten des ſäumigen Amts zu gewärtigen kommenden Bothens, und nach Befund noch ſchärferer Ahndung, unausbleiblich eingeſendet werden müſſen.

Sechstens, wenn ein mit einer geſandtſchaftlichen Urkunde Verſehener ſich anmaſſen ſollte, dieſelbe zu Bemäntlung einer Kontrebande zu misbrauchen, es geſchehe ſodann mit Verfälſchung derſelben, oder in anderwege, ſo hat ſich das Maut- oder Beymautamt, ſo einen dergleichen Frevler entdecket, zwar an deſſen Perſon, und ſein eigen Gut, womit er Kontrebande getrieben, zu halten, folglich mautordnungsmäßig damit zu verfahren. Es iſt aber ein dergleichen Vorfall allwegs auch dem erſtbeſagten Churfürſtl. Hauptmautamt in Regenſpurg per Protocolli communicationem, und ſonſt ſogleich umſtändig anzuzeigen, und wenn der Defraudant mit einer Sache, ſo allſchon einer hohen Geſandtſchaft eigenthumlich zugehört, betretten worden; ſo muß eine ſolche Sache nicht an- und aufgehalten, ſondern fortpaſſiret, wohl aber der Frevler ſeines Verbrechens halber von Amtswegen behörig beſtraft werden.

Siebentens, weil die Churfürſtl. Mautbeamte nicht alle hohe Geſandtſchaften in der Erkenntniß haben können, und fürnämlich, wenn mit einem ſolchen Poſten eine Abänderung erfolget, oder in eines Herrn Geſandtens Abweſenheit ein Subaltern die Urkunden ausſtellet, gar leicht einige Anſtände genommen werden möchten; ſo wird das Hauptmautamt zu Regenſpurg nicht nur gleichermal eine Anzeige von den wirklich vorhandenen hochanſehnlichen Komitialgeſandtſchaften an die Maut- und Beymautämter mittheilen, ſondern denenſelben auch die von Zeit zu Zeit ſich ergebende mutationes Perſonarum vernachrichten; als wornach ſich das Churfürſtl. Gränzmautamt N. gleichwohl zu achten haben ſolle. Sign. München, den 7. Jenner 1771.

N. XCV.

Wein-Zoll und Maut von Sulzbürg, und Bierbaum.

Es sind seit der in der obern Pfalz introducirten neuen Maut- und Accisordnung von all jenen Weinen, so in die beyde Churfürstl. Herrschaften Sulzbürg und Bierbaum durch Christen oder Juden zu daselbstigen Konsumption, auch Handel und Wandel eingeführt worden, bey denen angränzend-oberpfälzischen Maut- und Zollämtern nicht nur alleinig die betreffende Mauten, sondern auch der Aufschlag oder Accisz eingeheischet worden.

Nachdem aber diese beyde Herrschaften Sulzbürg und Bierbaum, als ganz besondere in der obern Pfalz independente corpora angesehen werden sollen, und Se. Churfürstl. Durchläucht von höchster Stelle unterm siebenten dieß gnädigst verordnet haben, daß von denen in besagten Herrschaften durch Christen oder Juden einführenden Weinen kein mehreres als die ordinari Zoll- und Mautgebühren erhollet werden sollen, maßen das gebührende Umgeld, oder Accise bey denen Reichs-lehenbaren, als Allodial-Herr- und Ortschaften behörig eingehollet, und verrechnet werden müssen. Als wird diese höchste Anbefehlung denen sämmtlich-oberpfälzischen Maut- und Accisämtern, welche in Vorweisung dieß mit Unterschriften zu bescheinen haben, der gehorsamsten Nachlebungswillen mit gegenwärtig-öffentlichem Patente kund gemacht. München, den 23. Jänner Anno 1771.

N. XCVI.

Mautregulativ Innitu der Bürgerschaft zu Regenspurg.

Seine Churfürstl. Durchläucht Unser gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. erinneren sich derjenigen gefaßten Entschließung annoch allerdings gnädigst, welche in Betreff der gesandtschaftlichen, dann Stift- und klösterlichen Nachlässen von Regenspurg, denen sämmtlich-um diese Reichsstadt entlegenen Maut- und Beymautnern, mittels Kommissionspatens de dato Neustadt den 14. Nov. 1770. (* der unterthänigsten Erfüllung halber auf das nachdrücklichste eingebunden worden. Und da nun Höchstdieselben nicht nur den vollen Innhalt dessen noch ferners auf das pünktlichste befolgt wissen, und über obvermeldte Nachlässe zwey separirte Manualien, deren eines die gesandtschaftlichen, das andere aber die Stift- und klösterlichen Befreyungen enthalten muß, abzuhalten anbefohlen, sondern auch, was gedachte Reichsstadt Regensburg selbst betrift, noch weiters gnädigst verordnet haben wollen, daß auch über die von derselben entweders auf Churfürstliche Pässe, oder aber auf deren ausstellende Bürgerpolleten genieſſende Nachlässe, sonderbare Transito- und Essito-Manualien fürohin abgehalten werden sollen; als hat man solch fernere Churfürstl. gnädigste Anbefehlung den hinnachstehenden Mautämtern, vermittelst dieß, schleunigst eröffnen, dabey aber denenselben die nöthige Weisung dahin hiemit ertheilen wollen, daß erwehnte Manualien, vom ersten nächst eintrettenden Aprilmonats anfangend nach Maaßgabe vorangegangenen Kommissionspatents sonderheitlich abgefasset: in selbige nicht nur die bishero passirliche Maut- und Accise-Nachlässe ab denen der Bürgerschaft zu Regensburg zukommenden Artikeln, sondern auch jene Behandlungsposten, wo es nur um den Accise-Nachlaß alleinig zu thun ist, mit Entwerfung der bezahlten Mautgebührmissen eingestellet: die Manualien selbsten aber mit Ende jeden Monats geschlossen, und nach Umlaufe zehn Tagen darauf dem Churfürstlichen Hauptmautamte auf den Kornmarkt in Regensburg eingesendet werden sollen. Wo anbey den Ämtern auch diese denenselben ehehin schon bewußt seyn sollende Instruktion Kraft dieß eingepräget wird: daß in jenem Falle, wenn nicht gleich bey

(* Vid. N. 92. item N. 102.

bey der Behandlung der ihnen regensburgiſchen Bürgern angehörigen Artickeln der Churfürſtl. Freypaß, oder die Bürgerpollete zum Maut- oder Acciſe-Nachlaß ausgeliefert wird, die Gebühr hievon ſowohl ein- als anderwegs allemal erhollet, ſohin eine dergleichen Urkund, welche erſt nach der Hand beygebracht werden wollte, nicht regardirt: das iſt, keine Maut- oder Acciſe-Befreyung hierauf zugeſtanden werden ſolle. Wo es ſich übrigens von ſelbſten ſchon verſtehet, daß ſowohl die in ſämmtlichen dieſen vorangeführten Extramanualien enthaltenen Nachläſſe, als auch die in ſelbigen vorkommend-bezahlte Gebührniſſe mit Ende jeden Monats in die ordentlichen, über die übrigen Behandlungen abhaltende ordinare Maut- und Accis-Einnahms-Manualien mit Allegierung der erſtern ſummariſch hinübergetragen, und auf dieſe Art in dem Hauptbuche entweders abgeſchrieben, oder verrechnet werden müſſen.

Schließlich iſt mehrangezogenes Kommiſſionspatent zur unabweichlichen Richtſchnur zu nehmen, und dieſes ſowohl, als gegenwärtiges, welches ſämmtliche Aemter nach genommener Abſchrift behörig zu unterſchreiben haben, ſo genau allerſeits unterthänigſt zu erfüllen, als lieb einem jeden Amte ſeyn wird, von denen aus dem Ungehorſam entſpringenden Straffen ſich befreyet zu ſehen. München, den 23. März 1771.

N. XCVII.

Verruf von auswärtigen guten Gold- und Silber-Waaren.

Seine Churfürſtl. Durchläucht Unſer gnädigſter Churfürſt, und Herr, haben misfällig zu vernehmen gehabt, wasmaßen bey den Zeit her per Conſummo hereingegangenen Gold- und Silbertreſſen, und derley Boſamentierarbeit, die in der Lega fina allzu geringhaltig befunden worden, ſo, daß nicht allein das Publikum dadurch den eigentlichen Werth per Intrinſecum nicht erhaltet, und daher in Schaden geſetzet wird; ſondern auch die Churfürſtl. Münzämter bey Einlieferung des hieraus mit dem erhaltenden alten Fadengold, und Silber merklich hintergangen werden könnten. Woraus die Nothwendigkeit erfolget, daß zur Abwendung weiteren Schadens die behörige Maßregeln dagegen ergriffen werden müſſen. Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchl. haben demnach gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß

Erſtens, nachdem alle dieſe Waare meiſtens ad Luxum gehörig, welchen bey gegenwärtigen Zeitläufen einzuſchränken ohnedem höchſtnothwendig iſt, hiernächſt ſogar eine in Dero Churlanden ſelbſt etablierte, und mit einem zulänglichen Sortiment der guten Gold- und Silberborten, Blett, Drat, Geſpinnſt, und dergleichen Waaren verſehene Fabrike in den Stand geſetzet worden, das Landspublikum gemiglich zu verſehen, es der landsnatürlichen Fürſorge allerdings gemäß ſeyn will, erſtgemeldter Fabrike (* Verſchleißwege zu eröffnen, zugleich auch denen im Lande anſäßigen Boſamentierern, Borten- und Knöpfmachern mehrern Verdienſt und Nahrung zu verſchaffen. Welchemnach die inländiſche Kaufmannſchaft zur Ablangung dieſes Fabrikats an beſagte Fabrike hiemit um ſomehr angewieſen wird, als ſie bey derſelben der beſten Qualität (welche durch das Churfürſtl. Münzamt von Zeit zu zeit geprüfet, und das Publikum reſpectu der behörigen Legierung in Sicherheit geſetzt werden ſolle) auch billige Preiſe, und gute Bedienung finden kann. Weswegen dann

Zweytens, von nun an, alle auswärtige derley gute Gold- und Silberboſamentierarbeit, Blett, Drat, Geſpinnſt, und derley in nachſtehendem Verzeichniß enthaltene Waaren ſub pœna Confiſcationis per Conſummo hereinzubringen

(* Vid. N. 93. & 57. item N. 101.

gen generaliter verbothen, respective dahin eingeschränkt wird, daß, sofern ein so anderer Handelsmann, oder berechtigt-bürgerlicher Kramer wider Verhoffen bey hiesiger Fabrike die verlangende, oder bestellt wordene derley Waarensorten, oder Desseins nicht zu finden glaubte, oder in anderwege benöthiget wäre, etwas von guten Gold- und Silberborten, und dergleichen Waaren gegen Entrichtung der tarifmäßigen Konsummomaut, und Accis hereinbringen zu lassen, derselbe gehalten seyn soll, mit vorheriger Anzeige des Gewichts, der Sorten, und der Fabrike, woher er dergleichen beziehen will, beym Churfürstl. Kammeralmautdirektorio einen Einfuhrpaß zu erheben, und die Waaren sodann allein zum allhiesigen Hauptmautamt, soviel aber die Oberpfälzer anbetrift, zum Hauptmautamt Amberg der Beschau- und Veracciſierung willen, zu addreßiren, damit sie jedesmal durch das anwesende Churfürstl. Münzamt bevor examinirt, und Respectu Intrinseci behörig geprüfet werden mögen, gestalten bey Erfindung eines schlechten Gehalts in der Lega fina, wenn es nämlich im Gewichte die bestimmten 15. Loth, 12. Pfenninge Gerichtsnormä nicht erreichet, eine solche bedenkliche Waare nicht zur Veracciſirung zugelassen wird, sondern confiſcirt werden muß.

Drittens, da die zur neuen Stemplung der vorräthig alten Gold- und Silberbortenwaaren anzuberaumen nöthige Zeit von acht Wochen, und bis zu Ausgang des nächst eintrettenden Monats Julii, allerdings erklecklich ist. So wird auch dem inuländischen Handelsstand diese nöthige Vorsicht dahin erleichtert, daß sie solche fremde bereits veracciſirte Waaren, wie auch die vorhin von hiesiger Fabrike gezogene, mit dem ehemalig-Handelsmann-Bilgramischen Stempel bemerkte Gold- und Silberborten, Blett, Drat, ꝛc. an das jedem Handelsmann am nächsten entlegene Mautamt, nämlich München, Landsperg, Friedberg, Ingolstadt, Freysing, Landshut, Stadt am Hof, Straubing, Burghausen, Braunau, Schärding, Ried, und Traunstein. Item in der obern Pfalz: Amberg, Neumarkt, und Neuburg vorn Wald zur frischen Stemplung überbringen sollen, und mögen: worzu auch die Churfürstl. Mautämter bereits sonderbare Anweiſung erhalten, und den Auftrag haben, solch-gestempelte Waaren mit Anzeige des Quanti, & Qualis, wie gewöhnlich, in eine Beschreibung zu bringen. Soviel aber

Viertens, die fremden in Churbaieriſchen Landen nicht domicilierten, sondern nur von einem Jahrmarkte zum andern herumreisenden Bortenhändler, Krämer, oder Savoyarden betrift, so sind selbe zu Erfüllung dieses gnädigsten Geschäffts sich während dieses Zeitraums mit ihren bey sich führenden guten Gold- oder Silberborten, der Stemplung zu unterwerfen, an das allhiesige, oder an das nächst entlegene der obbesagten Mautämter hiemit allerdings angewiesen, und bleibt ihnen sowohl, als der inuländischen Kaufmannschaft hiemit unverhalten, daß, wenn jemand nach Verfluß erstbesagter Zeit des ausgelaufenen Monats Julii mit unächt- oder gar nicht gestempelten guten Gold- und Silberborten, Blett, Drat, Gespinnst, deto Frauſen, Spitzen ꝛc. in seiner Boutique, oder offenen Jahrmärkten betretten wurde, diese bedenkliche oder unächte gestempelte Waaren, wie auch, wenn hievon etwas ohne vorher erholten Paß von Fremden, oder Inuländern hereingebracht wurde, ipso facto der Konfiskation unterworfen seyn, und bleiben solle. Gestalten Se. Churfürstl. Durchl. Dero Kommerzienkollegium sowohl, als alle Churfürstl. Mautämter, und Richter erster Instanz, wie auch alle Polizeyobrigkeiten an die unterm 10. Febr. An. 1768. (* emanierte Stemplungsinstruktion wiederholt gnädigst angewiesen haben.

Sämmtlichen Gerichts- und Unterobrigkeiten wird demnach hiemit gnädigst aufgetragen, denen in jedem Gerichtsbezirke entlegenen Handelsleuten und Krämern gegenwärtige höchstlandesherrliche Verordnung alsogleich kund machen, und sie zu deren gehorsamsten Befolgung anweiſen, auch diese Publikation an gewöhnlichen Orten affigiren zu lassen. München den 29. May An. 1771.

Ver-

(* Vid. N. 50.

Verzeichniß der guten Gold- und Silberwaren, welche bey allhieſiger, unter der Direktion des Churfürſtl. Kommerzienraths Vacano ſtehenden Fabrike verfertiget werden, und von auswärtigen Orten ohne Paß herein zu führen ſub pœna Confiſcationis verbothen ſind. Nro. 1. Borkenwaaren, von allen Gattungen Blett. Item dergleichen Geſpinnſtborten, oder Borten ohne Blett. 2. Spitze, mit und ohne Blett, auch Relleau mit Seiden. 3. Drat- oder Maßivborten. 4. Band- oder halbe Borten. 5. Kuppelborten mit Gold, oder Silber vermengt, und auch ſchon verfertigte Kuppeln. 6. Bord d' Eſpagne, oder Boint d'Eſpagne. 7. Hutſchlingen, oder Schleifen: item mit Borten beſetzte Hüte. **Gute Gold- und Silbergeſpinnſte.** 8. Grobe und feine Friſe, und kolorirte. 9. Cordonet, oder Nähegold- und Silber. 10 Stickergeſpinnſte, Stech- oder Sprengzeuge. **Maßivwaaren.** 11. Drat, Blett, Flinderl, Bouillons, Ringel, und Blatten von unterſchiedlicher Gattung, als runde, laub ꝛc. **Knöpfe.** Dieſe werden von obigen Waaren durch die Knöpfmachermeiſter verfertiget: ſo auch die Quaſten mit und ohne Krepins. Broderie, oder Stickwerk, wird ebenfalls aus obigen, und meiſtens aus letztbemerkten Maßivwaaren verfertiget durch die hieſige Sticker.

N. XCVIII.

Verruf von der Konfiskation der Schnupf- und Rauchtabacks-Sorten.

Welchergeſtalten von Sr. Churfürſtl. Durchläucht in Baiern ꝛc. Unſern allerſeits gnädigſten Herrn, jedem des Handelsberechtigten, die freye Einfuhr des Rauchtabacks, gegen Entrichtung der treffenden Maut- und Accisgebühr, und Erholung eines von den vorgeſetzten Mautſtationen, als München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt, Amberg, und Stadt am Hof, auf Verlangen gratis, auch unweigerlich auszuſtellen kommend- gefertigten Paß, gnädigſt bewilliget worden iſt, ſolches haben ſich die ſämmtlichen Churfürſtl. Mautämter aus der mittels patentverfügten Generalausſchreibung vom 6. Julii abhin, und der derſelben beygeſchloſſenen Tariffa, oder Satzungspreiß, von ſelbſt gehorſamſt zu erinnern.

Da nun aber nach dieſer gnädigſt beliebten Abänderung, die in dem Generalmandat de dato 26. May Anno 1769. puncto 8vo (* gnädigſt verordnete Auslieferung deren in die Konfiskation verfallenden Schnupf- und Rauchtabacksſorten, an die von Seiten der gnädigſt octroyrten Kompagnie unterhaltende Komptoirs oder Tabackniederlagen, (** dermal nicht mehr beſtehen kann, noch mag;

So befehlen höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchläucht ſämmtlichen Dero Mautbeamten hiemit gnädigſt hinfüran, und zwar vom erſten des verwichenen Monats Julii an, alle und jede in die Konfiskation verfallende Schnupf- und Rauchtabacksſorten, es mögen dieſe viel oder wenig betragen, vorzüglich den inländiſchen Kaufleuten und Landkrämern, jedoch aber ordentlich blombirter, zu verkaufen, wenn aber denſelben die berechtigte Tabackshändler nicht abnehmen, ſolchen entweders zurück außer Landes hinaus zu verhandeln, oder zum nächſt gelegenen Hauptmautamt, dieſes aber, wenn es ſolchen an die berechtigte Krämer nicht ſollte verkaufen können, zu dem hieſigen Hauptmautamt einzuliefern; dahingegen ſolle von den kaufenden Handelsleuten und Krämern die davon betreffende Maut- und Accisgebühr, welche ſonderbar zu verrechnen kommet, unnachläßlich erholet, und der übrige Geldbetrag, was nämlich über Abzug des Amts, und des Aufbringers Antheil annoch verbleibet, in den mautämtlichen Rechnungen ſeines Orts in getreue Verrechnung gebracht werden, wie dann ſämmtliche Churfürſtl. Gerichts-

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 408. cit. punct. 8.
(** Vid. N. 82. & 100.

Gerichtsbeamte, wie auch der Hofmärkten, Städt- und Märkte-Obrigkeiten, wo nämlich immer ein Tabackkonfiscationsfall verhandelt werden mag, gleichergestalten zu Werk zu gehen, und, wo in loco der vorgegangenen Verhandlung kein Mautamt etablirt sich befindet, das betreffende Geldquantum, nebst dem abgehaltenen Verhandlungsprotokoll, und einer demselben nachzutragen kommenden Anzeige, was nämlich aus den konfiscirlich-abgenommenen Taback in allem erlöst worden, und wie viel die Maut- und Accisgebühr abwirft, zu einem nächstgelegenen Churfürstl. Mautamt, der behörigen Verrechnungs willen, baar zu übersenden haben. Wobey sich von selbsten verstehet, daß von denen Defraudanten neben der Konfiskation des Tabacks, allwegen auch die statuirt-mandatmäßige Geldbuße, nämlich von jedem Pfund 2 fl. unnachläßig erholet, und sonderbar verrechnet werden solle. Se. Churfürstl. Durchleucht versehen sich des gehorsamsten Vollzugs. München den 9. August 1771.

N. XCIX.

Von der Deklaration, Accisbehandlung, und Blombirung der auswärtigen geringen Tücher- und Wollenzeugen.

Seine Churfürstl. Durchleucht in Baiern, unser allerseits gnädigster Herr ꝛc. müssen mißfälligst vernehmen, daß die bloß zur Wohlfahrt und Aufnehmung der Landesindustrie, und des Nahrungsstandes, genommene heilsame Absicht, den Eingang der außer Lande fabricirten geringhaltigen Tücher, Wollenzeuge, und dergleichen Fabrikaten mit der hohen Accisbeilegung, wo nicht gänzlich beyseit zu halten, doch wenigst äußerst zu erschweren; (* hierdurch aber die inländische Fabrikanten zu einer guten und auslänglichen Fabricirung derley Waaren, und zu Verdebitirung derselben in billig- und unübertriebenen Preisen aufzuwecken, schlechterdings vereitelt, und theils aus Verschulden der inländischen Fabrikanten, theils aus List der Kommercianten, Kaufleute, und Krämer, und theils aus Fahrläßigkeit der Mautbeamten und Waarenbeschauer zum Nachstande des höchsten Ærarii, und des Nahrungsstandes so viel, als unwirksam gemacht werden.

Höchsternannt Se. Churfürstl. Durchleucht wollen daher alle in- und ausländische Kommercianten, Kaufleute, Krämer, Tuch- und Zeugmacher, auch alle Wollfabrikanten hiemit wohlmeynend und gnädigst, jedoch ernstlichst gewarnen, daß selbe

1mo. Von dem Tage dieser zum Vorschein kommenden Höchstlandesherrlichen Verordnung mit der unächt- und falschen Deklaration, und Prositirung der hinkünftig einführenden auswärtigen, geringhaltigen Tücher, Wollenzeuge, und derley Fabrikaten behutsam gehen, sofort gleich beym Eintritt ins Land auf der ersten Gränzmautstation die gewöhnliche Fatura über das Quale, Quantum, & Pretium deren einführenden auswärtigen Tücher- und Wollenzeugfabrikaten übergeben; nach berichtigter Mautgebührnisse aber, und angelegter Verschnür- und Obsignirung diese Fatura nebst der ausgestellten Mautpollite mit dem Mautamtssiegnet verschlossener an dasjenige Accisamt, allwo das Gut abgestossen, und die Accisbehandlung vorgenommen werden wird, um so mehr unverletzt abgeben, und weder ein- noch anderen Weges sich eine Gefährde zu Schulden kommen lassen sollen, als auf dem Fall, daß bey dem Abstoß, und bey der von denen Maut- und Waarenbeschauern, dann denen beyziehenden des Orts geschwornen, und verständigen Tuch und Zeugmachern vornehmenden Beschau- und Schätzung in Gegenhalt der Faturæ, und der Mautpollite eine falsche Prositirung und unächte Deklaration vorstehender Waarenartikeln sich bezeugte, dergleichen falsch und unächt prosiurte Waare an- und für sich selbst hinkünftig dem Fisco unmittelbar zuerkennet, und wie mit andern fiscalischen Gütern brevi manu verfahren werden wurde: worauf alle Churbaierische und oberpfälzische Maut- und Accisämter eben so, wie

2do. Auf

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 398. & 401. item N. 49.

2do. Auf dieſes hiemit ſonderbar gnädigſt angewieſen ſind, in Zukunft vorbemeldte Wollenzeugfabrikata nicht eher, als nach Berichtigung obig- vorgeſetzten Vollzugs der Accisbehandlung nach der ſupplementmäſigen Belegung, und hinnach der Blombirung bey unnachläßigen Dienſtverluſt zu unterwerfen, und unter der nämlichen Strafe in dem Manuali ſowohl, als denen ausſtellenden Accispolliten allwegen diejenige Meiſter, und den Waarenbeſchauer mit Namen kurz anzuzeigen, die bey der Beſchau und Schätzung zugegen geweſen, damit auf ſolche Weiſe alle bisherig unterloffene Gefährden gehoben, und auch die Kommercianten ſelbſten in die erforderliche Sicherheit geſetzt werden mögen. Wobey ſich

3tio. Gegen die Handwerker der Tuch- und Zeugmacher allerdings verſehen wird, daß ſie ſich hinkünftig bey Verluſt der Gerechtigkeiten keineswegs mehr entnehmen werden, aus ihrem Mittel jeden Orts zwey verſtändige und verpflichtete Meiſter zu der Accisbeſchau zu erkießen, und dieſe auf allmaliges Erfodern des Accisamtes zur Beſchau- und Schätzung allbahin ohne mindeſt ſtatt findender Ausrede und Entgelt zuſtellen, zugleich auch denenſelben aufzugeben, daß ſie dasjenige, was beym Accisamt zur Beſchau- und Schätzung gekommen, allwegen mit dem Quanto, Quali & Pretio, auch mit der Anzeige des Eigenthümers, und des Monatstags fleißig und getreu durch den Handwerksſchreiber in ein Regiſter zuſammen tragen, und mit Schluß jeden Monats dem Handwerke vorlegen laſſen, ſodann aber alle Monate einen Extrakt davon unter der Handwerksfertigung, und der Beſchaumeiſtersunterſchrift verſchloſſener zu dem Maut- und Accisamt des Orts übergeben, dieſes aber bemeldten verſchloſſenen Extrakt, ſammt denen Manualien zum Churfürſtl. Kammeralmautdirektorium einſenden ſolle, worauf die Maut- und Accisämter hiemit ernſtlichſt angewieſen, und ſub Caſſatione gewarnet werden, ſich dießfalls keinen Unterlaß oder Vereitlung dieſer Verordnung zu Schulden kommen zu laſſen, geſtalten dieſen Aemtern hiemit unter der nämlichen Strafe ſpecialiter aufgegeben wird, daß

4to. Des Jahrs hindurch öfters, und zu unvermutheten Zeiten mit Zuziehung der Waaren- und der vorbemeldten zwey Handwerksbeſchauern die Kauf- Kram- Tuch- und Zeugläden viſitiren, und dabey beſonders die ausländiſche Tücher- und Wollenzeugfabrikata genau unterſuchen, folgbar mit Zuhilfnehmung der Accispolliten, die ohne ſich ſtrafbar zu machen, niemand bey der Viſitation zur Einſicht verweigern kann, auf den Grund ſehen ſollen, wie dergleichen vorfindige Fabrikata bey der Veraccifirung profitirt, und ob dabey in Gegenhalt des Produkts deſſen Werthes und Qualität kein Gefährde geſpielet worden; auf welch erſcheinenden Befund alle dergleichen unächt profitirte, und mit Erſchleichung der geringen Accisbelegung veraccifirte ausländiſche geringhaltige Tücher- und Wollenzeugfabrikata ohne weiters abzunehmen, und nach kurz inſtruirter Verhandlung ad fiſcum zu ziehen kommen. Es werden alſo

5to. Alle diejenige, welche mit dergleichen ausländiſchen geringhaltigen Tücher- und Wollenzeugfabrikatis im Verlag verſehen ſind, und dieſe unter einer falſchen Deklaration mit einer dadurch erſchlichenen geringern Accise eingeſchaffet haben, hiemit gnädigſt, doch ernſtgemeynt gewarnet, ſich gleichwolen ſelbſt vor Schaden zu hüten, und der Churfürſtlich höchſten Begnadigung zu bedienen, die dahin abgemeſſen iſt, daß a die Publicationis dieſer Höchſtlandesherrlich gnädigſten Verordnung inner 14 Tagen alle jene geringhaltige ausländiſche Tücher- und Wollenzeugfabrikata, welche bey der Einfuhr und Veraccifirung wider die Eigenſchaft, Qualität und Werth höhers profitirt, und damit die hohe Accisbelegung hinterſchlagen worden, unerachtet, der an und für ſich ſelbſt ſchon verworchten Konfiſcation gleichwohl noch auf das Maut- und Accisamt jeden Orts geliefert, nach dem wahren Verhalt, und Werth profitirt, und ſodann bey denen Maut- und Accisämtern, nach beobachteter vorbeſchriebener Ordnung und Weiſung auf die auslieferende Accispollite nur das Surplus der zurückgebliebenen und erſchlichenen Accisgebühr nachbezahlt, und gegen Einziehung der ausgehändig-

ten, und Ausstellung einer neuen Transumptaeeispolliten kein mehrers erholet werden dörfe. Was in denen vorstehenden zwey lezten §vis angeordnet, und befohlen worden, das verstehet sich

6to. Auch auf all-diejenige, welche die hieländische Jahr- und Wochenmärkte mit denen geringhaltig-ausländischen Tücher- und Wollenzeugfabrikatis bauen und beziehen, gegen welche auf die nämliche Art und Weise zu verfahren, wie vorstehend die umständige Weisung mit mehreren an Handen gegeben worden, deme noch besonders beygefügt wird, daß die sämmtlich Churbaierisch- und Oberpfälzische Maut- und Accisämter auf das höchst verpönte Hausiren mehrers als bisher mißfälligst zu vernehmen gewesen, Aufsehen tragen, und dieses so wenig als denen Ausländern die Bauung der Märkte ohne Producirung eines ingroßirten Kommercienkollegiipatents, oder wenn sie Sulzbachische oder Nordgauische Insassen sind, ohne Vorweisung derortigen Hofkammer- oder Regierungsattestaten oder Patenten um da minder in die Zukunft gestatten sollen, als ein jeder dieß Orts legal-anzeigender Kontraventionsfall in höchsten Ungnaden, und nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umständen gegen jed-konnivirenden Mautbeamten exemplarisch strafbar angesehen werden wurde, wovon sich die Waarenbeschauer, Mautdiener, Konfinwachtspostirungen, und Amtleute eben so wenig zu entnehmen haben, als diese eben diejenige sind, die bey Bezeigung ihrer wahren Dienstschuldigkeit dergleichen Entdeckung vorzüglich machen, und alle gesetzwidrige Excesse verhüten, und abschneiden können. Gleichwie gegenwärtig Höchstlandesherrliche Verordnung bloß alleinig die Beförderung und Begünstigung der inländischen Fabrikatur und Nahrungsstands zum Gegenstand hat; also auch versehen sich

7mo. Se. Churfürstl. Durchleucht von denen Churbaierischen und Oberpfälzischen Tuchmachern und Wollenzeufabrikanten überhaupt gnädigst, dieselben werden die landesväterliche Sorgfalt von selbst beherzigen, und zu Erzielung des gemeinnützlichen Vorsatzes auch ihren Orts nach Kräften beywirken, in der Folge also ihren eigenen Fabrikatis solche Preiße hinfüro beylegen, daß die auswärtige geringhaltige Tücher- und Wollenzeugfabrikata mit Beyschlagung der erhöherten Accisbelegung, und der hiefür mittelst dieß angekehrter äußersten Fürsorge mit dem ihrigen in Absatz nicht mehr bestehen: folgbar diese auf solche Weise eben so wenig zum Nachstand und äußersten Schaden der inländischen Fabrikanten so häufig ins Land geschleppet, und dagegen so viele und so beträchtliche Summen Geldes hinausgezogen werden mögen.

Gegenwärtiger Verruf solle gleich nach Empfang an den sonst gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft publicirt, und sodann affigirt werden; hieran beschiehet Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigster Wille und Befehl. München den 13. August 1771.

N. C.

Wegen den unerfüllt gebliebenen Traktat der Tabacks Associrten.

Seine Churfürstl. Durchleucht in Baiern, unser gnädigster Herr Herr, haben aus besonders erheblichen Ursachen sich veranlasset gesehen, die von denen Tabacksfabrikatur- und Niederlags-Associrten unerfüllt gebliebene Traktaten für unterbrochen, exspirirt, und folglich auch ihres höchsten Orts für unverbindlich zu erklären. In Gemäßheit dessen haben auch ersagte Associrte ihren gesammten Rauch- und Schnupftabacks-Vorrath, dann Blätter und übrigen Utensilia dem inländischen Handelsstand zu München und Straubing, mittelst unter sich getroffen-selbstig gütlicher Einverständniß bereits käuflich übergeben. Gleichwie nun Se. Churfürstl. Durchleucht nicht ungeneigt sind, das freye Tabackeinfuhrs-Kommercium in Dero Landen demnächstens anwiederum gnädigst

zu

zu eröffnen. Als befehlen Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchleucht hiemit gnädigſt, und wollen, daß einſtweilen, und bis auf fernere gnädigſte Verordnung geſammte inländiſche Kramer und Tabacksconſumenten mit der Tabacksabnahm an den Münchner und Straubinger Handelsſtand, und zwar dermalen noch nach dem Tarifpreiße vom 1. März 1770. angewieſen, auch keinem Handelsmann oder Kramer, wer der auch immer ſeye, erlaubt, oder zugelaſſen ſeyn ſolle, einigen Rauch- oder Schnupftaback unter denen im Generalmandat vom 30. May 1768. (* §. 5. bereits beſtimmten Strafen noch zur Zeit ins Land zu bringen, oder zu verwerthen: denen im Generalmandat vom 16. Dec. 1768. (** §. 8. eximirten Privatperſonen hingegen ſolle ebenfalls anderer geſtalten nicht, als gegen einen Churfürſtl. Kommercienkollegiumspaß $\frac{1}{8}$ Centner gegen Entrichtung der generalmäßigen Gebühr einzuführen geſtattet ſeyn. Damit aber auch die gänzliche Ausraumung des abgelöſten Rauch- und Schnupftabacks, woran dem Publiko ſelbſt merklich, und in vielen Wegen gelegen iſt, ſich eines Theils nicht zu lang hinaus ziehe; und andern Theils die mit dem Vorwand ſolch angeblichen Vorraths bedeckte Kontrebanden deſto füglicher überſehen, und abgeſtellet werden können; hat der Münchner und Straubinger Handelsſtand in jedmaliz 14tägigen Termin oder nach erheiſchenden Umſtänden auch ehender, ſowohl über den verſchlieſſenen, als den noch verhandenen Rauch- und Schnupftabacksvorrath mit Anzeigung der Qualität und Quantität, item was an unverarbeiteten Blättern noch vorhanden, eine zuverläßige Notam beym Churfürſtl. Kommercienkollegio, und dieſes bey der höchſten Stelle zu übergeben: worauf die weiter gnädigſten Verfügungen von ſelbſten erfolgen werden. Wornach ſich alſo gehorſamſt zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wiſſenſchaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren iſt. München den 6. May 1772.

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 403.

(** Vid. ibidem pag. 405. item N. 98.

N. CI.

Von verbothener Hereinbringung einiger ausländiſcher Waaren.

Es iſt jedermänniglich unverborgen, wie dringend allenthalben in Unſern Landen die Klage ſey, daß deren angeſeſſenen Handwerkern und Profeſſioniſten Gewerbe dem Verfall ſich nähereu, und ſogar die von Uns und Unſern Durchl. Voraltern mit großen Koſten errichtete Manufakturen und Fabriken ſolchem Schickſale unterliegen; (* um willen es bey dem eingeriſſenen allgemeinen Geldmangel an genugſamen Verſchleiß der Landfabrikaten mehr als ſonſten jemals ermangelt: dazumalen man ſich auch außer Landes eben der obwaltenden Noth halber darnach mehr als ſonſten beſtrebet, ſeine Fabrikaten in Unſeren Landen abzuſetzen, ſomit Unſere Unterthanen an ihrem Gewerbe noch mehr zu verkürzen.

Gleichwie es nun aber hierunter um die Aufrechthaltung ſo vieler tauſend der Unſerigen, welche mittelſt der Manufakturen, Fabriken, oder einzelnen Handthierungen und Profeſſionen ihre kümmerliche Nahrung haben ſollen, zu thun iſt, und Wir es nicht darauf ankommen laſſen können, daß die Entreprenneurs der Manufakturen und Fabriken, die Handwerker und Profeſſioniſten aus Mangel des Abſatzes ihrer Waaren, an welchen ſie zur Zeit das immer zunehmende Eindringen fremder Waaren noch mehr verkürzet, ganz außer Stand geſetzt werden, ihre Unternehmungen fortzuführen, und denen Armen, welchen ſie ſonſten von Tag zu Tag etwas zu verdienen geben, dieſen Verdienſt ferner zu verſchaffen: weil doch deſſen die Armen eben bey gegenwärtigen kummervollen Zeitläuften zum höchſten bedürftig ſind.

(* Vid. N. 110. 99. 97. 57. 53. 49. & 41.

Also auch sehen Wir Uns bemüßiget, hierunter uneinstellig eine ausgiebige Fürsorge eintreten zu lassen, und in Folge derselben, wie hiemit beschiehet, zu verordnen, daß von nun an die in der nachgetragenen Anzeige benannte auswärtige Waarenkapi, als Unsern eigenen Landesgewerben nachtheilig vom Land abgehalten, und zum Konsummo nicht mehr herein paßiret werden sollen: wie Wir denn deren fernere Einfuhr sub pœna Confiscationis zur Zeit gänzlich verbothen, und die Kaufleute angewiesen haben wollen, daß sie dergleichen Waaren im Land beziehen, und gleichwohl bey denen Fabriken und Manufakturen ihre sichere Bestellungen machen.

Damit jedoch hieraus weder ein monopolischer Zwang erwachse, noch denen inländischen Verkäufern solcher Waaren die Freyheit zu einer übertriebenen Theurung, oder schlechter Qualität zu statten komme, und solchergestalten diese Unsere wohlgemeynte Verfügung zu des Landes Schaden mißbrauchet werden möge: so stehet denen Handelsleuten, und gleich selbigen auch jedem Partikulier, so viel sein eigener Verbrauch erfordert, bevor, bey Unserm Kommercienkollegio um Bewilligung fremder Fabrikateneinfuhr einzulangen; gestalten man mit denen benöthigten Pä[illegible]n, wenn sich verificiret, daß der Supplikant die verlangte Waare der gegebenen Kommission ungeachtet im Lande entweder nicht in der rechten Quantität, oder nicht in der erforderlichen Qualität habe erhalten können, auf ein mäßiges Quantum, wovon jedoch die treffende Konsummoaccis zu entrichten ist, zu willfahren nicht ungeneigt seyn wird. Es sollen aber auch hinfüro diese und alle andere dergleichen in das Maut- und Kommercialwesen einschlagende Pässe anderergestalt nicht für kräftig angesehen werden, es seyen dann solche entweder von Uns selbst eigenhändig, oder wenigst von Unserem Hofkammer Prä- und Vicepräsidenten, denn neben ihnen auch von einem Rath und Sekretario unterzeichnet.

Wir gebiethen demnach, daß diese Unsere Verordnung nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft publiciret, sondern auch allenthalben gehorsamst befolget werde. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 12. May 1772.

Anzeige derjenigen **Waaren**, welche fürohin ohne besondere Churfürstl. gnädigste Verwilligung in die Churlende zu Baiern und das Herzogthum der obern Pfalz, dann die Landgrafschaft Leuchtenberg einzuführen verbothen sind, gemäß Generalmandat vom 12. May 1772. 1. **Gute Gold- und Silberdrath, Blett** ꝛc. dann derley Borten, Spitzen, Stickerey, auch ganze und halbreiche Posamentirarbeiten. 2. **Leonische detto Waaren.** 3. **Bombasin, Botton, Zitze und Perse**, dann derley baumwollene Schnupftücher, mit Ausnahme der ostindischen feinen Waare. 4. **Gedruckte Leinwadwaaren** ohne Ausnahme. 5. **Spallieren** von allen Gattungen. 6. **An Wollenzeugen nachfolgende Sorten**, nämlich Kattis, Halbrasche, Soye, lange Stück, Karole Struck, Futterbarkan, melierte Barkan, schmale Quinette, Beuteltücher, gedruckte Rasche, Flanelle, Chalous, Krepone, schmale und breite. 7. **Tücher**, deren die Ellen unter 3 fl. werth ist. 8. **Leinwanden, Kannefas** und **Barchet**, mit Ausnahme der Leinwanden und Barcheten, wovon die Elle über 1 fl. werth ist. 9. (* **Strickerey an Strümpfen, Hauben** ꝛc. von Baumwolle, Schaafwolle, oder Leinen. 10. **Strümpfwirkerarbeit** von Schaaf- oder Baumwolle, oder Leinen. 11. **Sohl- und Schmalleder.**

(* Vid. N. 113.

N. CII.

Von dem vergliche-nen Mautwe-ſen, und Inkolats-recht der Stadt Regens-burg.

Nachdem die zwiſchen Sr. Churfürſtl. Durchleucht in Baiern unſerm aller-ſeits gnädigſten Herrn einer- dann der Stadt Regensburg andererſeits lan-ge Zeit her obgewaltete Irrungen, das Mautweſen und die Inkolatsrech-te betreffend, (* durch gütliche Auskunft und Vergleichung nunmehro gehoben, und hingelegt worden: ſo bleibt dem geſammten Publiko der Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann allen Churfürſtl. Mautbeamten, und übrigen Obrigkeiten zur Nachachtung hiemit ohnverhalten, daß

1mo. Die Churfürſtl. um Regensburg bis daher angeſtellt geweſte Bey-mäute zu Irl, Burgweinting, Priſening, Kumpfmühl, Gonnersdorf, Ort und Zeitlarn von nun an gänzlich aufgehoben ſeyn, folglich daſelbſten nirgends mehr eine Mautgabe erfordert werden ſolle. Da hingegen wird

2do. Die Wehrmaut zu Winzer noch zur Zeit beybehalten; weil ſelbe der auf der Donau und Naab zu befahrenden Unterſchleifen halber höchſt nothwendig ſeyn will. Und hat mithin dieſe Beymaut niemand unangemeldter zu übergehen.

3tio. Stehet Sr. Churfürſtl. Durchleucht in Gemäßheit des getroffenen Vergleichs zu, dero Maut- und Aecisgefälle nach aufgehobenen Wehrmauten gleich-wohl theils mittelſt dero Mautamts am Kornmarkt in der Stadt Regensburg, und theils mittelſt ihres Mautamts zu Stadt am Hof ſicher zu ſtellen. In Folge deſ-ſen alſo

4to. Alle Tranſitogüter-Fuhrleute, welche beym Eintritt in die Chur-fürſtl. Lande die völlige Tranſitomaut, wie ſich zu thun gebühret, auf einmal ent-richtet haben, die erhaltene Tranſitomaut-Pollite entweders zu gedachten Stadt am Hof gleich, wenn ſie dort durchpaßiren; ſonſten aber bey dem Mautamt am Kornmarkt in Regensburg vorzeigen, und reſpective abgeben müſſen.

5to. Solle alles, was von der Stadt Regensburg aus durch Baiern per Tranſito zu Waſſer verſendet wird, dem Churfürſtl. Mautamt zu Stadt am Hof mit Beybringung ächter von dem regensburgiſchen Wagamt zu verfertigender Waag-zetteln, und bey den aufhabenden Bürgerpflichten zu verfaſſenden Frachtbriefen getreulich angegeben: auch davon die treffende Tranſitomaut ſogleich entrichtet: und zur Sicherheit gegen allenfallſigen Abſtoß, oder anderer Gefährde ein Churbaieri-ſcher Konduktеur bey allen Vorfällen zugelaſſen werden. Was aber

6to. Aus der Stadt zu Land per Tranſito verſchickt wird, ſollen derley Güter, wenn ſie nicht durch Stadt am Hof paßiren, und allda von Mautamts wegen behandelt werden, von Seiten, und durch Veranſtaltung des regensburgiſchen Magiſtrats verſchnürt, und obſignirt, auch bey dem Churfürſtl. Mautamt am Korn-markt mit ebenmäßiger Beybringung ächter regensburgiſcher Waagzetteln, und bey den Burgerpflichten verfaßter Frachtbriefen getreulich angegeben, und die Tranſito-gebühr allda abgereichet werden. Es ſtehet auch

7mo. Sr. Churfürſtl. Durchleucht bevor, nicht nur in dero Territorio die zu Präkavirung eines Abſtoßes im Lande nöthige Vorſorge nach eigenen Be-lieben treffen zu laſſen, ſondern in Fällen, da bey der Stadt ein Zollgeld erlegt wird, mögen die Churfürſtl. Mautbeamte am Kornmarkt und zu Stadt am Hof zu deſto mehrer Verſicherung ein Duplikat von dem über derley Tranſitogüter bey der Stadt ertheilten Mautzettel anverlangen; als welchen der Mautgaſt unverwei-gerlich beyzubringen haben ſolle.

8vo. Voll

(* Vid. N. 17. & 92. item N. ſequent. 103. 104. & 105.

8vo. Von allem, was aus der Stadt Regensburg zum Konsummo in die Churfürstl. Lande gehet, sollen die treffende Konsummogebühren sogleich bey dem Churfürstl Mautamt am Kornmarkt abgeführet, und dagegen Polliten ertheilet werden, und stehet denjenigen die unnachläßige Konfiscation des Guts bevor, welche sich mit einem Konsummogut betreten lassen, so da der entrichteten Konsummogebühr halber mit keiner Pollite legitimiret und bescheinet ist. Doch hat es

9no. Dießfalls die Meynung ausdrücklich dahin, daß all jenes, was die Churfürstl. Landleute und Unterthanen in der Stadt Regensburg in minuto, das ist zu und unter dem Werth eines Guldens kaufen, und zur Konsumption ins Land bringen, völlig frey paßiret, auch darüber einige Pollite nicht erfordert werden solle, und ist folglich nur von denjenigen Waaren, welche den Werth eines Guldens zusammen übersteigen, die Konsummoaccis mit Nachlaß der Konsummomaut: so wie jene in denen Churfürstl. Landen von dem eigenen Unterthan bezahlt werden muß, gegen Polliten zu entrichten: mit der weiteren nicht minder zu beobachten kommenden Ausnahme, daß nämlich

10mo. Von den eigenen Stadt-Regensburgischen Fabrikatis deren Tuchmachern, Lederern, Schreinern, Schlossern, Spenglern, Seifensiedern, Schuhmachern, Färbern, und andern Handwerksleuten nur die halbe Konsummoaccis und kein mehrers erfordert werden solle. Vorausgesetzt jedoch, daß dergleichen Fabrikate, damit man sie als Regensburgische erkennen möge, mit einem gewissen Stempel oder Zeichen bemerkt seyn werden. Und verstehet sich

11mo. Alles, was von dem Konsummogut erwähnet worden, dahin, daß darunter keine Kontreband-Waaren verstanden werden sollen; gestalten sich der Magistrat von Regensburg anheischig gemacht hat, seiner Bürgerschaft ernstlich einzuschärfen, keine dergleichen Kontrebande wissentlich zu unterstützen. So viel

12mo. Jene Regensburger Handelsleute anbelangt, welche die Märkte in denen Churfürstl. Landen beziehen, stehet denenselben frey, sich, wenn sie nicht sofort in loco behandelt werden wollen, mit angelegter Obsignation zur Behandlung an den Ort des abhaltenden Markts abfertigen, und mit einer Polliten dahin anweisen zu lassen.

13tio. Alle Markts Pfennwerthe und Viktualien, als da sind: Eyer, Butter, Schmalz, Geflügel, Fische, Krebsen, groß und klein Wildprät, Kize, Lämmer, Spanferkeln, Hüner, Enten, Gänse, Tauben, Kapaunen, Frösche, Obst, Gemüß, Gartenwerk, und Erdgewächse, Hilsenfrüchte, als: Erbsen, Linsen, Bohnen und Hirsen, so Metzenweis getragen werden, ferner gedörrtes Obst, so nicht Centnerweis verführt, sodann Getreid und Mehl, so Metzenweis getragen wird, und dergleichen sollen aus den Churfürstl. baierischen und oberpfälzischen Landen, und durch selbe bey allen Churfürstl. Maut- und Wehrämtern, und benanntlich auch bey der Wehrmaut zu Wünzer ganz frey von aller Abgabe auf die Regensburgische Märkte paßiren: doch solchergestalten, daß denen baierischen Landleuten auf sothanen Regensburgischen Märkten neben denen von Regensburg zu kaufen vorbehalten, und unverwehrt bleibt; gleich sie auch mit dem Erkauften frey aus der Stadt paßiret werden sollen. Es bleibt aber

14to. Mit derley Pfennwerth und Viktualien Fürkäufe zu treiben für allzeit verbothen, und solle auf diejenigen, welche en gros damit handeln, auch von ordentlicher Policeykommissions wegen ein wachtsames Auge getragen, nicht weniger jenes, was wegen Beobachtung des Brüttelmaßes bey Fischen und Krebsen die baierische Policeyordnung, und wegen den Wildprät die Gejaidordnung enthält, nicht außer Acht gelassen werden. Was

15to. Der Magistrat der Stadt Regensburg pro Publico Civitatis an Holz, Steinen und dergleichen erforderlich hat, wie auch der Stadtämtern Gil-

ten und Zehende, item der Bürger Weine, Obst und Getreid von eigenen Gewächs, dann die Früchten, Heu und Stroh von Seppenhausen sollen gänzlich, jedoch unter Vorbehalt des noch ferner zu beobachtenden Reciproci gegen Churfürstl. Kammergüter, frey aus den Churfürstl. Landen nach Regensburg paßiret werden, und gleichwie

160. Ihre Churfürstl. Durchleucht in Anbetracht des anwesenden allgemeinen Reichskonventes sich bereits unterm 16. März wegen Freypaßirung des benöthigten Schlachtviehes nach Regensburg willfährig erkläret haben, so hat es bey sothaner Erklärung sein Bewenden, und haben mithin die Churfürstl. Mautämter von dem zur eigenen Konsumption nach Regensburg gehenden Viehe weder per Essito, noch per Transito etwas zu erfordern. Was hingegen

170. Alle übrige in die Stadt gehende baierisch- oder oberpfälzische Landesprodukte anbelangt, davon kommt das Quart der in der neuen Tarif bemerkten Essitogebühren bey dem Churfürstl. Mautamt am Kornmarkt getreulich und bey Strafe der Konfiscation zu entrichten, wobey zu Präkavirung der Unterschleife verordnet wird, daß der Regensburgische Burger, wenn er dergleichen Feilschaften aus dem Land nach der Stadt bringt, sich bey der betretenden Churfürstl. Konfinwache mit seiner Bürgerpolliten legitimiren, der Landmann aber ein Attestat von seiner Obrigkeit allda hinterlegen solle, welches ihme, wenn er nach der Hand die Polliten vom Churfürstl. Mautamt am Kornmarkt beybringet, allwegen wiederum zum ferneren Gebrauch ausgefolget werden wird. Wäre es aber, daß jemand diese Essito-Schuldigkeiten bereits bey einem andern Mautamt abgeführet hätte, so solle er die hierüber erhaltene Polliten bey der Konfinwache vorzuzeigen, und sodann bey dem Mautamt am Kornmarkt abzulegen haben.

180. Weilen es in denen Churfürstl. Landen öfters darum zu thun, daß um eine Uebertheurung oder dem Selbstmangel zuvor zu kommen, der Ausgang gewisser Feilschaften eingeschränkt werde; so haben sich die von Regensburg ferner daran zu begnügen, daß ihnen zu ihrer eigenen Nothdurft damit an Handen gegangen werde; so, daß bey verbotener Getreid- oder anderer Landesprodukten Ausfuhr der Stadt zwar: so viel die Nothdurft eigener Konsumption betrift, die Zufuhr auf den Korn- und respektive andere Märkte in der Stadt, dann der Einkauf auf gewöhnliche Bürgerpolliten in denen Churfürstl. Landen auf Schrannen, Wochenmärkten, und bey den Häusern: jedoch nur in soweit, als ein so anderes dem Landesunterthan selbsten nicht beschränkt ist, mithin allwegen mit Beobachtung der allgemeinen Landesverordnung und Policeyverfügungen, wie auch dessen, was §. præced. 17. zu Präkavirung der Unterschleifen versehen, zugestanden, folglich die Stadt in solcher Maaß als inländisch angesehen, und behandelt, auch bey Ausschreibung der Sperren gleich anfänglich hiernach ausgenommen werden solle. Wobey sich dann also auch schon von selbsten verstehet, daß sie mit solchen Käufen Gefährde zu treiben niemanden gestatten, noch weniger aber mit derley im Lande mangelnden Produkten einige Magazinsanrichtung, Aufschüttung, oder Hinterhaltung auf noch mehrere derselben Vertheurung weder denen baierischen Unterthanen, noch denen Ihrigen mit seyn, oder zulassen solle. Wie sie dann auch

190. Von solchen Produkten, deren Ausfuhr denen eigenen Churfürstl. Landesunterthanen nicht gestattet wird, lediglich nichts aus dem Lande zu geben, oder etwa gar unter das Transitogut zu verstecken unternehmen, sondern gehalten seyn sollen, das hieran allenfalls Entbehrliche vorzüglich in denen Churfürstl. Landen zu feilen Verkauf mittelst des Intelligenzblatts binnen Zeit von vier Wochen auf Art und Weise, als es denen baierischen Landesunterthanen ebenfalls zu thun obliget, anzubiethen, und wenn sich kein Käufer findet, sodann (mit Ausnahme der Häuten und des Unschlitts von dem ungarischen und andern fremden Viehe, wovon nur die Transitomaut zu erlegen) gegen Beobacht- und Entrichtung des-

sen, was denen am leidentlichsten behandelten Churfürstl. Unterthanen auferlegt ist, weiters zu verführen.

20mo. Wird wegen der in denen Churfürstl. Landen betretenden Chaussées in Rücksicht auf die Churfürstl. Verordnung vom 3. May 1765. von denen aus Regensburg spazieren Fahrenden nichts, von denen Reisenden aber das treffende Weggeld sogleich bey dem Mautamt am Kornmarkt bezahlet werden, und diejenige, welche solches bey einem andern Amt schon abgeführet, sich mit Ablegung der darüber erhaltenen Pollite zu legitimiren, ansonsten aber die Regensburgische Lehenrößler, Fuhrleute, Bothen, und andere von der Bürgerschaft sich nach der von dem Magistrat hierüber zu machen habenden zureichenden Verordnung zu richten haben.

21mo. Hat das in loco befindliche Churfürstl. Mautamt in Kontreband- und Mautdefraudationsfällen, so viel die eigene Churfürstl. Unterthanen betrift, die Konfiscation, worinnen demselben der Magistrat auf Anrufen allwegen unverweigerlich die Hände biethen wird, zu verhängen, sonsten aber keine Verhandlung zu unternehmen: hingegen der Magistrat der Stadt Regensburg bey Vorfallenheiten, welche Bürger und die Fremden angehen, auf erhaltende Anzeige die Untersuch- und Bestrafung vorzunehmen, und zu vollstrecken, auch wie solches geschehen, dem Churbaierischen Mautamt per Extractum Protocolli bekannt zu machen. Uebrigens und

22do. Hat es ansonsten in allen bey denen schon vorhandenen Verträgen de annis 1496. 1558. 1574. und 1610. sein ungeändertes Verbleiben, und haben Se. Churfürstl. Durchleucht in Folge dessen denen Bürgern von Regensburg insonderheit die reversmäßige Mautbefreyung bey der Mautstation zu Stadt am Hof, dann bey der dahin einverleibten oben Puncto 2do erwähnten Wehrmaut Wünzer angedeyen zu lassen, auch auf derselben Exemtion von dem Mautduplo den reversmäßigen Bedacht zu nehmen verordnet.

Und gleichwie Höchstgedacht Dieselbe ihrer, dann der Regensburgische Magistrat seiner Seits über alle diese Punkten vermittelst beederseitigen Verwahrung seiner Rechten und Befugnissen von nun an treulich und beständig zu halten, und hiernach bey Vorfallenheiten unabbrüchig zu verfahren den aufrichtigen Entschluß gefaßt haben: also auch ist dieser Verruf aller Orten, wie gewöhnlich, zu publiciren, zu affigiren, und a prima des nächst eintretenden Monats Julii von denen Churfürstl. Mautämtern und anderen Obrigkeiten durchaus gehorsamst zu befolgen. München den 20. Junii 1772.

N. CIII.

Maut- und Accis-befreyung deren in die Stadt Regensburg kommenden Viktualien ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Regensburg, über die mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Baiern, unserm allerseits gnädigsten Herrn ꝛc. getroffene, und mittelst Verrufs vom dato 20. Junii ersthin, (* durch offenen Druck bekannt gemachte Konvention, sich für die Essitogebühr von allen denen Landesprodukten, welche aus den Churbaierischen und Oberpfälzischen Landen in die Stadt Regensburg zur eigenen Konsumtion gehen, und wovon nach oballegirten Verruf §. 17. das Quart der tarismäßigen Essitogebühren zu entrichten gewesen wäre, zu Abreichung einer jährlichen Aversionssumma erbothen, und höchsternannt Se. Churdurchl. aus besondern Rücksichten diese in höchsten Gnaden genehmiget haben; als lassen Höchstdieselbe dem Publiko dieses, mittelst gegenwärtigen offenen, gewöhnlichermassen zu publicieren, und zu affigiren kommenden Verrufs, zu dem Ende bekannt machen, damit von nun an, alle Churbaierische und Oberpfälzische Landes-Erzeug-

(* Vid. N. anteced. 102. & 105.

Erzeugnisse ohne Ausnahme, so in die Stadt Regensburg kommen, unangehalten, und von aller Maut- und Accisgabe frey paßiret, und darwider in keine Weise noch Wege bey schwerer Verantwortung gehandelt werden solle. Welch nämliches sich auch von selbst auf alle in vorallegirten Verruf §. 13. benamste inländische und auswärtige Marktspfennwerthe, und Viktualien, und auf das §. 16. bemerkte, sowohl inn- als ausländische Schlachtviehe, welch alles nicht nur per Effito, sondern auch per Transito durch die Churbaierischen und Oberpfälzischen Lande von Böhmen, so andern Landen frey nach Regensburg paßiret, allerdings verstehet. Wobey doch die Churfürstl. Maut- und Accisämter zur Verhütung der Unterschleifen und Gefährden, daß nämlich nicht auf Konto der Stadt Regensburg die Ausschwärzung in andere Länder oder verbothene Orte vor sich gehen möge, dieses sonderbar in Obacht zu nehmen haben, daß diejenigen, welche Marktspfennwerthe, Viktualien, Mast- oder Schlachtviehe, ohne vermögender Produktion gedruckter, vom Churfürstl. Hauptmautamt am Kornmarkt zu Regensburg kontrasignirter Bürgerpolliten alldahin per Effito, oder Transito zu liefern vorgeben, allwegen mit einer ordentlichen cum Fol. & Num. des Manuals versehenen, auf das Quantum, Quale, & Pretium lautenden Paßirpollite von dem ersten betretenden Mautamte begleitet, mit der Pollitenabgabe entweders zum Mautamt Stadt am Hof, oder zum Hauptmautamt Regensburg am Kornmarkt, oder zu der daselbst ausgestellten Gränzpostierung angewiesen, und nebst diesem sonderbar der auf die Abweichung von der Kommercialstrasse unnachlaßig geschlagenen Konfiscation allwegen gewarnet werden müssen, welch nämliches auch gegen die erscheinenden, und gegen Ausstellung vorerwähnter Paßierpollite, bey dem erstbetretenden Mautamt einzuziehen, und dem Manual beyzulegen habenden gedruckten Bürgerpolliten zu beobachten kommet.

Mit gehorsamster Befolgung gegenwärtiger höchstlandesherrlicher Verordnung wird die Churfürstl. gnädigste Intention erfüllet, worauf so, wie im übrigen auf den im Eingange allegirten Verruf de dato 20. Junii abhin die sämmtlichen Churfürstl. Maut- und Accisämter, Kraft dieß, ernstgemessenst angewiesen, und sich vor schwerester Verantwortung zu hüten ermahnet werden. München den 15. Julii 1772.

N. CIV.

Von verbothenen zu und von der Stadt Regensburg gehenden abseitigen Wegen.

Seine Churfürstl. Durchl. in Baiern, unser allerseits gnädigster Herr ꝛc. haben zu Sicherstellung Dero Mautregals vor Kontrebanden und Unterschleifen, für unausweichlich nöthig erachtet, außer den erhobenen Strassen, oder Chausséen, alle Ab- Seiten- und Nebenwege zu- und von der Stadt Regensburg mit Verbothtafeln zu dem Ende besetzen zu lassen; damit sich derselben allerdings mit mautbaren Sachen bey unnachläßiger Konfiscationsstrafe enthalten, und nur allein der en Chaussée erhobenen Strassen, ohne Platz findender Aus- oder Widerrede (wie die immer seyn mag) von darum unweigerlich bedienet werden solle; weil eines Theils die Abschneid- und Verhinderung der Kontrebanden und Unterschleifen; andern Theils die Ablage der beym Churfürstl. Hauptmautamt am Kornmarkt zu Regensburg zu erholen habenden Polliten bey der Gränzwachepostierung, hauptsächlich aber die Sicherheit derjenigen, die sowohl aus dem Lande nach Regensburg, und von da zurück ins Land kommerciren und paßiren, mithin die vorgemeldte Gränzpostirung betreten, und sich dadurch vor allen Kontrebanden legitimiren müssen, gegen alle von wiederholter Postirung besorgen mögenden Ausschweifungen es also erfordert.

Diese gnädigste Verordnung und Willensmeynung nun lassen höchsternannt Se. Churfürstl. Durchleucht dem gesammten Publiko, mittelst gegenwärtigen aller

Orten zu publiciren und zu affigiren kommenden Verrufs bekannt machen; damit jedermann hiernach sich schuldgehorsamst achten, vor Schaden selbst gewarnen und hüten, und zu unangenehmen Folgen ganz keine Ursache oder Anlaß geben möge. München den 15. Julii 1772.

N. CV.

Wie viel Transito-Maut die Bürger zu Regensburg zu bezahlen haben.

Seine Churfürstl. Durchleucht haben bey dero höchsten Stelle gnädigst resolvirt, daß von jenen hier zu Land transitirenden Gütern, so der Bürgerschaft in Regensburg angehörig, und da solche mittelst gewöhnlicher Bürgerpolliten bescheinet sind, zur Zeit kein mehrers, als vom Centner zu Wasser 3. dann zu Land 1½ kr. eingefordert, und eingebracht werden dürfen. Den sämmtlichen Churfürstl. Mautämtern wird demnach diese gnädigste Entschließung mittelst gegenwärtigen, durch eigenen Bothen versendeten Cirkularpatents zu dem Ende hiemit kund gemacht, daß selbe dieses gnädigste Geschäfft in die gehorsamste Erfüllung bringen, folgsam von diesen der Bürgerschaft eigends Angehörigen: und hiesige Churlande transitirenden Gütern, da solche mittelst gewöhnlicher Bürgerpolliten bescheinet sind, zur Zeit kein mehrers nicht, als vom Centner zu Wasser 3. und zu Land 1½ kr. erfordern, und in Verrechnung bringen sollen. München den 16. Oktob. 1772.

N. CVI.

Wie sich Mautbeamte bey Konfiscations-Fällen zu verhalten haben.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Uns ist zuverläßig und gehorsamst unterbracht worden, daß einige Unsere Mautbeamte bey Verhandlung der Straf- und Konfiscationsfälle die zu Instruirung der Processe vorgeschriebene Gesetze nicht beobachtet, sondern bey Vernehmung der vorgeschlagenen Gezeugen die Beyziehung und Vergliedung der Protokolls-Zeugen unterlassen, und die Aussage der verhörten Gezeugen den Parteyen abschriftlich mitzutheilen, ja sogar ihre Namen denenselben zu eröffnen sich geweigert haben. Nachdem aber durch dieß widerrechtliche Verfahren die Parteyen an ihrer Rechtsnothdurft gar leicht verkürzet werden könnten; so haben Wir den gnädigsten Schluß gefaßt, gedachte Unförmigkeiten, mittelst gegenwärtiger allgemeinen Verordnung, gänzlich abzuschaffen. Wir befehlen daher Unsern sämmtlichen Mautbeamten, und all anderen obrigkeitlichen Personen, welche in Zukunft Straf- oder Konfiscationsfälle verhandeln werden, daß sie

Erstens, die in der Maut- und Accisordnung §. 36. (* und in der Mautinstruktion §. 39. angeschafte Beyziehung und Vergliedung der Protokollsgezeugen bey Einholung aller, sowohl gerichtlich- als eidlichen Erfahrungen, um so weniger außer Acht lassen sollen, als man widrigenfalls einer solchen illegalen Zeugenverhör, da bevorab der Richter erster Instanz, wegen den ihm zugehenden Antheil selbst allemal bey der Sache interessirt ist, nur desto minder einigen Glauben beyzumessen hat. Und wiewohl Wir es

Zweytens, bey dem, was ermeldte Maut- und Accisordnung §. 31. und die Mautinstruktion in ersagten §. 39. num. 8. von Verhelung der Denuncianten statuirt, noch ferners bewenden lassen; so gestatten Wir aber keineswegs mehr, daß diese Verordnung auch auf die vorgeschlagene und abgehörte Gezeugspersonen ausgedehnet, mithin dieselben in den Protokollen nur als Anonymi, und mit dem Beysatze, daß sie Legales sind, schlechterdings vorgetragen werden, sondern Wir wollen diesen Unfug hiemit um so mehr abgeschaft haben, als dadurch zum größten

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 363. cit. §. 36.

gröſten Schaden und Nachtheil unſchuldiger Parteyen gar leicht allerhand Gefährden geſpielet werden könnten. Zu Vermeidung aller Inkonvenientien werden alſo alle Mautbeamte und andere Obrigkeiten auf den allgemein-üblichen und ſtatutenmäßigen Gerichtsſtylum, folglich auch dahin ernſtgemeſſenſt angewieſen, daß ſie jeden Zeugen nicht nur um den Tauf- und Zunamen, ſondern auch um das Alter, Geburtsort, Kinder, Aeltern, Stand, Profeſſion, Aufenthalt, Vermögen, Freund- oder Feindſchaft, und all anderes ad Interrogatoria generalia gehöriges fleißig befragen, und die Antworte dem Protokoll um ſo getreuer einverleiben ſollen, als man eben daraus die Illegalität oder Exceptionsmäßigkeit eines Gezeugen mehrentheils beurtheilen, ſohin all dieſes nothwendiger Weiſe wiſſen muß. Wo hingegen es der Denuncianten halber noch allerdings ſein Verbleiben dabey hat, daß ſie verhelet bleiben, und mit den Gezeugsperſonen hierinn nicht vermenget werden ſollen. Ferners und

Drittens, hat es zwar die Meynung nicht, in Mautſachen, die vermög mehr erwähnter Maut- und Accisordnung §. 36. und der Mautinſtruktion §. 39. num. 4. nur ſummariſſime behandelt werden ſollen, proceſſualiſche Weitläuftigkeiten zu geſtatten: nachdem aber gleichwohl die oben angezeigte Ausſagen Partem Actorum ausmachen, mithin allerdings kommunikabel ſind, und in unſerm Codice Judiciario, Cap. 10. §. 3. num. 4. deutlich enthalten iſt, daß dieſe Kommunikation auch in Probatione ſummariſſima, jedoch nur nachrichtsweiſe, geſchehen ſolle; ſo hat ſich hinfüro jedermann auch in Mautverhandlungen hiernach gehorſamſt zu achten, und den Parteyen jederzeit, ſonderbar aber auf Verlangen, eine gleichlautende Abſchrift von der Zeugen Ausſage ad Notitiam, und, wie von all andern Schriften, unentgeldlich mitzutheilen, damit ſie dasjenige, was den Gezeugsperſonen, oder ihrer Depoſition etwa entgegen ſtehet, und von dem Richter der erſten Inſtanz nicht ſchon ex officio attendiret worden, oder demſelben vielleicht nicht einmal bekannt geweſen iſt, noch in Appellatorio unter den Gravaminibus anbringen, und auf ſolche Art inauditi, oder indefenſi kondemniret worden zu ſeyn, ſich mit Fug nicht beſchweren mögen. Wir verſehen Uns demnach um ſo gewiſſer des genaueſten Vollzugs, als Wir in Entſtehung deſſen, den erfundenen Ungehorſam mit 6. Reichsthalern jedesmal beſtrafen, und die hierüber verſpürende Mängel auf Unköſten des fehligen Richters erſetzen laſſen wurden. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 3. Jänner 1773.

N. CVII.

Regulirte Tabacks-Maut- und Accisgebühr.

Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchleucht in Baiern Unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr aus landesväterlicher Gnade und Milde den geſammten berechtigten inländiſchen Handelsleuten und Krämern der Churlanden zu Baiern, und der obern Pfalz die Einfuhr des Rauchs- und Schnupftabacks mit alleiniger Ausnahme des Säckeltabacks in Gemäßheit des Generalmandats vom 30. May 1768. (* gegen Entrichtung der 9. Kreuzer Maut, und 6. Gulden Accis vom Centner Rauchtaback, dann 9. kr. Maut, und 13. Gulden Accis von jedem Centner Schnupftaback mit dem §. 4. in erſagtem Generalmandat bewilligten Tharaabzug ſolchergeſtalten gnädigſt verwilliget haben, daß jedoch die Einfuhr, und mautordnungsmäßige Behandlung nur bey den in der Nebenlage ſub lit. A. angemerkten Mautämtern geſchehen, und aller bey andern Stationen erſcheinende Taback ohne Ausnahme konfiſcirt werden ſolle; ſo beſtimmen Ihro Churfürſtl. Durchleucht in der Beylage ſub lit. B. gnädigſt, wie die inländiſchen Handelsleute und Krämer, die Taback ſowohl en gros, als alla Minuta zu das Publikum abzugeben ſchuldig ſind. Die weitere Beylage ſub lit. C. aber giebt zu vernehmen, wie die gnädigſt privilegirte Schnupftabackfabrick des Münchneriſchen Handelsſtandes den im Lande fabricirten Taback en gros zu verwerthen hat. Und zumal Ihro Churfürſtl.

(* Iſt in der Sammlung von Anno 1771. pag. 403. zu leſen, item vid. N. 112.

fürstl. Durchleucht die gehorsamste Anzeige geschehen ist, daß zum größten Nachtheil des höchsten Ærarii, und zum merklichen Schaden der redlichen Handelsleute die Einschwärzungen des Tabacks je länger je mehr sich vermehret; als haben höchst gedacht Ihro Churfürstl. Durchleucht nicht nur die im Generalmandat vom 30. May 1768. §. 5. bereits bestimmte Strafen hiemit erneuren wollen, sondern auch zu Ermunterung des Fleißes in der Aufsicht, und Aufbringung der Defraudanten gnädigst verwilliget, daß in Zukunft das Kontrebandgut mit behöriger Beyschlagung der treffenden Maut- und Accisgebühren an berechtigte Handelsleute plus offerenti verkauft, und der erlößte Betrag, der sich nicht über einen halben Centner Rauch- oder Schnupftaback belauft, dem Aufbringer, und der verhandlenden Obrigkeit allein verbleiben; jener konfiscirter Rauch- oder Schnupftaback hingegen, der in einem stärkern als einen halben Centner betragenden Quanto besteht, zwar auf die nämliche Weise mit Beyschlagung der Maut- und Accisgebühren verkauft, der erlößte Betrag dagegen in die mautordnungsmäßige Vertheilung kommen, folglich nur von diesem die Churfürstl. Konfiscationshälfte, in beeden Fällen aber die Maut- und Accisgebühr in die Verrechnung gebracht werden solle. Wornach sich also gehorsamst zu achten, gegenwärtiger Verruf aber zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren ist. München den 4. August 1773.

N. CVIII.

Von denen oberpfälzischen Maut- und Accisſachen.

Seine Churfürstl. Durchleucht in Baiern ꝛc. haben aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt dero Unterthanen in dem Herzogthum der obern Pfalz und der Landgrafschaft Leichtenberg, den Entschluß gefaßt, dem daselbst eine Zeit her leidenden Handel und Wandel, mittelst eines Temperaments in Maut- und Accisſachen (*, möglichst aufzuhelfen.

In Folge dessen Höchstdieselbe demnach hiemit verordnen.

1mo. Daß von allen zum Konsummo eingehenden, und essitirenden Waaren und Produkten, anstatt der bisherigen Maut- und Accisgebührnisse, nur allein der, in der hiernach gedruckten Provisionaltariffa ausgedruckte Zollsatz entrichtet werden solle.

2do. Wird in dem Versehen, daß sich jedermann der sträflichen Defraudation der in sothaner Tarif so sehr herabgesetzten Konsummo- und Essitozöllen von selbst enthalten werde, die zeitherige Stemplung der Waaren hiemit aufgehoben; dagegen aber

3tio. Den Handels- und Fuhrleuten aufgegeben, sich bey der Einfuhr der Konsummogüter allwegen mit ordentlichen, von den Spediteurs unterschriebenen Fatturen, worinn die Quantität und Qualität nebst dem Preise der Waare enthalten, zu versehen, und sothane Fatturen zu dem Ende bey der erst betretenden Mautstation zusammt den Waagzetteln abzulegen, damit sie dadurch sich des Aufenthaltes, und einer für sie beschwerlichen Untersuchung entlediget sehen mögen.

4to. Hat es bey dem Zollsatz vom Transitogut, wie derselbe dermal eingehoben wird, noch ferner sein Bewenden. Es soll aber die Verschwierung der Transitogüter in der Anhoffnung, daß man hierzu durch unternehmende Kontrebande nicht selbsten neuen Anlaß geben werde, aufgehoben seyn, und unterbleiben; doch verstehet sich dieses allein von jenen Gütern, welche durch Fuhrleute, Bothen, Postwägen ꝛc. unter Begleitung gewöhnlicher Frachtbriefe und Waagzetteln, dann was an Viehe durch bekannte Viehhändler transitiret; gestalten dasjenige, was durch unlegitimirte Trägler, oder sonsten mit Gefahr des Abstoßes im Lande, als ein

(* Vid. N. 78. & N. sequent. 109. & 111.

ein Tranſitogut angegeben wird, zu Vermeidung der Defraudationen, allwegen der Konſummo- reſpektive Eſſitobehandlung zu unterwerfen ſtehet. Uebrigens und

5to. Verbleibet es durchgehends bey vorigen in Zollſachen ergangenen Verordnungen, und werden insbeſondere alle Obrigkeiten ernſtlich ermahnet, das verbothene, und den Gewerben im Lande höchſt nachtheilige Hauſieren um ſo weniger zu geſtatten, als ſie ſich außerdem die ſchwereſte Verantwortung und Strafe unausbleiblich zuziehen wurden. Gegeben München, den 26. Jänner An. 1774.

N. CIX.

Von der mautämtlichen Behandlung der in Baiern und die obere Pfalz wechſelweis ein- und ausgehenden Landsprodukten.

Was Se. Churfürſtl. Durchläucht Unſer allerſeits gnädigſter Herr, Dero in Baiern beſtehenden Mautämtern wegen Behandlung der Oberpfälziſchen zum Konſummo in Baiern gehenden Landsprodukten und Fabrikaten, (c dann der ferner nicht mehr als giltig anzuſehen kommenden oberpfälziſchen Konſummowaaren- Stemplung, und auf die lautenden oberpfälziſchen Konſummo- Acciſpolleten halber, ſub hodierno durch ein Patent gnädigſt bedeuten, und auftragen laſſen, das wird den oberpfälziſchen Mautämtern mittels Abſchrift hieneben zur Wiſſenſchaft, und um die dabey intereſſirenden Mautgäſte darauf verweiſen zu können, kommunicirt, mit dem Befehl, auch jedes Orts auf die von den oberpfälziſchen Obrigkeiten ausſtellenden Atteſtate, daß dieſes oder jenes ein oberpfälziſches Landsprodukt oder Fabrikat ſeye, von Amtswegen genaue Obſicht zu tragen, die allenfalls vorfindenden Gefährden aber jedesmal mautordnungsmäßig zu verhandeln. Uebrigens haben die oberpfälziſchen Aemter von allem, ſo in die obere Pfalz zum Konſummo ein- oder als ein Eſſito ausgehet, die in der Proviſionaltariffe entworfenen Gebühren zu erholen, und dießfalls weder die baieriſchen Landesprodukte, oder Fabrikate, wenn ſie als Konſummo in der obern Pfalz abgeſetzt werden, zu äſtimiren, noch auch beym Ausgange der oberpfälziſchen Landesprodukten, oder Fabrikaten nach Baiern etwas nachzulaſſen, geſtalten für jene Fälle, wo dießfalls eine Moderation Platz greift, allwegen eine beſondere gnädigſte Verwilligung erfolgen wird. Sign. München, den 16. April 1774.

Seine Churfürſtl. Durchläucht, Unſer allerſeits gnädigſter Herr, haben bey der letzthin erlaſſenen oberpfälziſchen Proviſional- Mautordnung die Intention nicht geführt, den Handel und Wandel mit eigenen Landesprodukten und Fabrikaten Dero baieriſchen und oberpfälziſchen Unterthanen zu erſchweren, vielmehr wollen Höchſtdieſelbe dieſes wechſelweiſe Kommerzium unter denen gegen beſorgliche Unterſchleiſe zu nehmenden Präkautionen noch fürohin, ſoviel nur immer thunlich, kultivirt wiſſen, und befehlen demnach dero ſämmtlich in Baiern entlegenen Mautämtern Kraft dieß gnädigſt, folgende Punkte in genaue und pflichtmäßige Obacht zu nehmen. Als nämlich und,

Erſtens, haben ſie alle diejenigen Gattungen von Produkten und Fabrikaten, deren Einfuhr zum Konſummo in Baiern nicht verbothen iſt, aus der obern Pfalz, gegen alleinige Entrichtung der Konſummomaut, ſohin mit Nachlaß der Conſummoacciſe in Baiern hereinzupaſſiren, doch dem Acciſenachlaß niemals mit zu ſeyn, wenn nicht die hereinbringende Feilſchaft mit einem authentiſchen obrigkeitlichen Atteſtat, daß es nämlich ein oberpfälziſches eigenes Produkt, oder Landesfabrikat ſey, begleitet iſt, geſtalten dieſes Atteſtat, oder Zertifikat allwegen dem Manuali beyzulegen, und der gethanene Acciſnachlaß damit zu verificiren iſt. Und wird hiemit den Aemtern ſonderheitlich eingebunden, in Fällen, wo das erforderliche

(c Vid. N. anteced. 108.

liche Attestat nicht sogleich bey der Einfuhr, und mit dem Gut selbst abgelegt werden kann, sondern erst nach der Hand beygebracht werden sollte, niemalen mehr jenen Nachlaß der Accise mitzuseyn, weil außerdem nur manche Gefährden und Unterschleise bemäntelt werden dürfen.

Zweytens, versteht sich von selbst, daß, wann ein Amt an der Authenticität jenes beybringenden oberpfälzisch-obrigkeitlichen Attestats zu zweifeln gegründete Ursache hat, die Konsummo-Accise hinterlegen zu lassen sey, und die Zurückgabe dessen erst alsdann statt habe, wenn der Verdacht sattsam gehoben seyn wird.

Drittens, ist derjenigen Fabrikaten halber, deren Einfuhr zum Konsummo in die Lande zu Baiern verbothen ist, jene sonderheitliche Fürsehung zu treffen höchst nöthig, damit nämlich die zum Besten der eigenen baierischen Arbeiter und Fabriquen verhängte Sperre solcher Waaren nicht vereitelt werde, wenn aus der obern Pfalz dergleichen Artickel ohne weiters einzuführen gestattet wäre. Daher dann sämmtlich baierische Mautämter hiemit angewiesen werden, von allen jenen Fabrikenwaaren, welche unterm 12. May 1772. einzuführen verbothen worden, oder noch ferner mit einem Einfuhrverboth belegt werden durften, auch aus der obern Pfalz nichts hereinzupassiren, es seye dann ein dergleichen als oberpfälzisch angegebenes und certificirtes Fabrikat mit einem Churfürstl. Kommerzien-Kollegial-Paß begleitet, und in demselben die Quantität und Qualität ausgedrückt, gestalten in Fällen, wenn derley Waaren ohne Paß zum Vorschein kommen, dieselben sofort zurück zu weisen, und wenn sie etwa unter einer andern Deklaration bey dem Gränzmautamte in Baiern durchpassirt wären, wohl gar als konfiscirlich anzusehen kommen. Was nun aber

Viertens, An dergleichen Waaren unter Begleitung des eben besagtermaßen erforderlichen Kommerzien-Kollegiums, Paß aus der obern Pfalz hereingehet, soll bey der Verabfolgung an den Eigenthümer, oder Committenten allzeit wohl beschauet, und ob nicht etwan ein auswärtiges unter dem falschen Namen eines oberpfälzischen Fabrikats unterschoben worden, pflichtmäßiges Aufmerken getragen, auch die vorfindenden dießfalligen Unterschleife allzeit bestraft werden. Belangend

Fünftens, jene fremde Waaren, welche dato noch einige oberpfälzische Handelsleute mit der Konsummo-Accisestemplung versehener auf ihren Lagern haben: stehet dabey zu besorgen, daß selbe nach nun aufgehobener Accisebehandlung in der Pfalz, von daher in Baiern abgegeben, und zum Nachtheile des Aerariums eingeschoben werden dürften. Die Churfürstliche Anbefehlung ist demnach, daß die baierischen Mautämter von nun an weder die an fremden Waaren befindliche oberpfälzische Accisestemplung, noch hierauf lautende Accisepolleten mehr in einen Betracht ziehen, sondern von allen dergleichen Waaren allwegen die Konsummogebühr an Maut und Accise erholen sollen. Uebrigens und

Sechstens, sind die aus Baiern in die obere Pfalz ausgehenden baierischen Landesprodukte und Fabrikate, der ergangenen Provisionalverordnung ungeachtet, noch fürohin also zu behandeln, auch kein mehrers dafür zu exigiren, als was vor dem emanirten Provisionale zu beobachten, und zu erfordern in Uebung gewesen ist, und verstehet sich von selbst, daß es der gesperrten Produkte halber, ebenfalls wie bisher gehalten werden müsse.

Schließlich ist sich ab Seite der baierischen Mautämter, Respectu der Nordgauischen und Sulzbachischen Lande nach dem Patente vom 26. Jänner abhin zu achten. Sign. München, den 16. April 1774.

N. CX.

N. CX.

Von der hieſigen Bombaſin und Kotton-Manufaktur, dann ihrer Beeinträchtigung.

Entbieten männiglichen Unſern Gruß, und Gnade zuvor: und geben hiemit denenſelben zu vernehmen, wasmaſſen zu Unſern höchſten Misfallen gereiche, daß Unſere, und beſonders in Land Manufakturswesen ergangene landesherrliche heilſame Verordnungen immers auf die willkürliche Befolgung Unſerer Beamten, und derjenigen, auf die ſie meiſtens gerichtet, und gemeynt ſind, bloswerths hingeſtellt, und niemalen ſo in Ausübung gebracht werden, daß Unſere landesväterliche Abſichten damit erzielt ſind.

Was Wir zu Behuf- Unterſtüz- und Vergrößerung Unſrer ſoviel hundert Hände in Arbeit und Verdienſt ſezenden Bombaſin- und Cattonmanufaktur allhier in vergangenen Jahren zurück, und lezthin ſub dato 31ten December 1767. (* & 12ten May 1772. (** für Verboth und Verordnungen ausgeſtellet haben, iſt männiglich ohne weitläufiger Wiederholung bekannt; und dennoch haben Wir überzeugende Beweiſe, daß gegen alle dieſe Verbothe und landesherrliche Verordnungen gleichwohlen noch in vielen Orten des Landes die Druckereyen auf allerhand Baumwoll- und Leinwandgezeuge mit verſchiedenen Farben, und auf mehrere Artickeln, und Sorten nebſt der Warbruckerey ganz ungeſcheut, und ohne mindeſter Verhinderung Unſerer Stellen immer fortgetrieben: daß weiters die fremde Zize, Pers, ſogenannte gedruckte Mouſelin, Cotton- Bombaſin- Schnupftücher- Leinwand- und Warbruckerey- und andere dahin einſchlagende Waaren, obſchon ſelbe unterm 12ten May 1772. einzuführen verbothen worden, noch immer in häufiger Menge, und ſogar mit Misbrauch- und Anlegung der mautämtlichen Blombirung zum öffentlichen Verkauf ausgeſezet: auch ſogar ganz ungeſcheut mit Hauſiren im Lande hin und wieder abgeſezet, dadurch aber der Landmanufaktur, ſowohl an der Erzeug- als Debitirung vorbemeldter Fabrikaten der empfindlichſte Stoß und Schaden zugezogen werde.

Um nun Unſere Stellen zur buchſtäblichen Befolgung Unſrer Geſezen und Verordnungen deſto wirkſamer zu vermögen, und dem daraus erwachſenen ſchädlichen Unweſen für die Zukunft mit mehreren Verfange die ausgiebige Schranken zu ſezen, haben Wir nachfolgende Maßregeln ergriffen, und befehlen dahero ernſtgemeſſenſt gnädigſt, daß

Erſtens, mit alleiniger Ausnahme des Oelbrucks fürs gemeine Bauernvolk, und des ſogenannten Warblaudrucks auf Leinwand (der denen berechtigten Färberen allein geſtattet iſt) alle übrige, wie immer Namen haben mögende Druckereyen auf allerhand Baumwoll- und Leinwandgezeuge nebſt der Warbruckerey, und denen im Generalmandat vom 12ten May ſpecifice ausgedruckten Waaren-Artickeln, auch beſonders die ſeit kurzer Zeit zum Vorſchein gekommene gedruckte, oder gefärbte ſogenannte Mouſelins nach Maaßgabe Unſrer vorhinnigen Generalien eben ſo im Lande ſelbſten, wie dergleichen Fabrikata und Waaren von auswärtig- in die hieſigen Lande zu bringen dergeſtalten verbothen, abgethan, und abgekehrt ſeyn ſollen, daß denen Pfuſchern, die ſich bishero mit verſtandener längſt vorhin verbothenen Druckerey abgeben, ſowohl ihre in Verlag führende Druckmödeln, als das zur Druckerey vorfindige, wem immer zuſtändige Materiale an Baumwoll- oder Leinwandwaare ohne all weiters abgenommen, und ad Fiſcum gezogen, die Druckmödeln aber zu Unſereren Kommerzienkollegium eingeſändet, und von da aus der Cottonmanufaktur ad Caſſandum ausgeliefert werden. Zu dem Ende haben Wir

Zweytens, die Verfügung treffen laſſen, daß alle ſowohl auf dem Lande, als in Städten, Märkten, und Hofmärchen in Schwunge gehende Afterdruckereyen

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 398.
(** Vid. N. 101. pag. 667.

reyen respektive Pfuschereyen, womit das Publikum nur betrogen, der Manufaktur hingegen ein unersetzlicher Schaden zugefügt wird, verläßig ausgekundschaftet, und behörig angezeigt, sodann jemand Vertrauten die Kommission in Unserm höchsten Namen übertragen, und derselbe mit einem unter Unserm geheimen Rathssignet ausgestellten Patent respektive Legitimation versehen werde, Kraft dessen derselbe begwaltet ist, die bey denen Afterdruckereyen oder Pfuscheren vorfindende Mödeln, und anderes Druckereygeräthe, nebst denen vorhandenen zum Drucke übergebenen Baumwollwaaren oder Leinwanden bey Gelegenheit der unversehens vorzunehmen habenden Visitationen allezeit gleich wegnehmen, und zu Unsern Kommerzienkollegio hiehero einlieferen zu dürfen, ohne daß derselbe dießfalls ab Seite der Obrigkeiten hieran unter keinerley statt findende Prätext, und zwar um so weniger zu behindern seye, als die Konniventen solchen Vorgriff durch bezeugten Ungehorsam in Befolgung der gnädigsten Generalien sich selbsten zugezogen, und eben deßhalb Unsere höchste Ungnade nach Befund der einschlagenden Umständen sonderbar zu bemerken haben.

Und gleichwie mit der vorausstehenden Maßnehmung nochzumalen die denen Bombosin- und Cottonmanufakturen zugefügte Beeinträchtigungen nicht vollends aus dem Wege geraumet sind, sondern es noch mitbey, und hauptsächlichst auf die verfängliche Abkehr- und Einstelligmachung derselben ankömmt, welche durch noch immer andaurende Einfuhr oder Einschwärzung fremder gedruckten Waaren verursachet werden: da nämlich solche Waaren theils mit falscher Stemplung von denen Schwärzeren versehen, theils bey Unseren Mautämtern selbst noch immer als Ostindische dem Verboth nicht unterworfene Waare paßirt; und gestempelt werden, und wenn man einen Handelsmann deswegen ankömmt, die Ausflucht, daß solche Waaren schon vor dem Verboth auf seinem Lager gewesen, zu vernehmen ist; also auch verordnen Wir

Drittens, fernerweit gnädigst, daß alle diejenige, welche mit vorbemeldten auswärtigen Baumwoll- und Leinwand- auch Wardruckerey-Waaren versehen, sich derselben längstens bis Ende des bevorstehenden Monats Septembris, entweders durch inländisch- oder auswärtigen Debit und Absatz, doch mit Ausschluß alles in denen Mautgesetzenvorwurfs sub Mulcta Confiscationis verpänten Hausirens um desto gewisser entledigen sollen, als nach Ausgange dieses Termins alle dergleichen zum Vorschein kommende, oder vorfindende Waaren, der anhabenden Stemplung ungeachtet, auch unangesehen aller nur immer erdenklichen Ausreden, und Exkulpationen, als eingeschwärzt angesehen, und konfiscirlich weggenommen werden wurden.

Und damit auch die so häufigen Unterschleife, so mit der Profitirung der feineren Druckwaaren vor ostindische Waare vor sich zu gehen pflegen, und gegen welche man sich wegen Mangel genugsam erfahrner Beschauer nicht sicher sehen kann, daß nicht die Mautämter selbsten dergleichen Fattirungen paßiren lassen, ihre abhelfliche Maaß erhalten; so wollen Wir

Viertens, Die Einfuhr solcher feiner ostindischen Waare, unter welchen Benennungen dieselbe auch immer vorkommen mag, mit dem Verboth Kraft dieß verschlossen: diejenige Kaufleute, oder Partikuliers aber, so dergleichen Waaren kommen lassen wollen, dahin angewiesen haben, bey Unserm Kommerzienkollegio bey Zeiten, und vor der Einfuhr, förmliche auf das Quantum, Quale, und die Eintritts Station lautende Päße zu erbitten, und denn damit die Einfuhr sub pœna Confiscationis zu begleiten; gestalten Unserm Kommerzienkollegio hiemit aufgegeben ist, dergleichen erbittende Päße nicht abzuschlagen, jedoch mittels derselben denen Impetranten bey Strafe unmittelbarer Konfiskation die ausdrückentliche Anweisung zu ertheilen, daß solche sonst einzuführen verbothene Waaren an kein anderes, als bloß allein an Unser Hauptmautamt München zur Ablage, dann Beschaue, und Accisebehandlung dirigiret, von Seite erstbemeldten Hauptmautamts hinge-

hingegen keine Beſchau und Acciſebehandlung, ohne jemanden von der Cottonmanufaktur dazu beyzuziehen, jemalen vorgenommen werden dürfe.

Auf gegenwärtige Generalverordnung nun haben alle Unſere Dikaſterien ſowohl, als ſämmtliche Obrigkeiten, Aemter, und Beamten ohne Ausnahme nach buchſtäblichem Inhalte genaueſt zu halten, und dieſe vollſtändig in gehorſamſten Vollzug zu bringen, auch zu jedermanns Wiſſenſchaft gewöhnlichermaßen zu publiciren. Damit wird Unſer ernſtlicher Wille und Meynung vollzogen. Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 3. May An. 1774.

N. CXI.

Von Behandlung des auf die oberpfälziſche Märkte kommenden groß- und kleinen Viehes.

Nachdeme dieß Orts misfälligſt zu vernehmen kömmt, daß ab Seite der Churfürſtl. oberpfälziſchen Mautämter eine ſehr ungleiche Behandlung des auf die oberpfälziſchen Viehemärkte ankommenden fremden großen und kleinen Viehes (* vorgenommen, und eben dadurch aber die oberpfälziſchen Viehemärkte ſehr zurückgeſetzt, und in Verfall gebracht werden: dazu aber auch die auswärtigen und inländiſchen Viehehändler mit unächter Deklaration des marktſtelligen Viehes das meiſte beytragen, und die bisherige eingeräumte Begünſtigung zum äußerſten Nachſtand des höchſten Aerariums allzuſehr misbrauchen: ſo ſieht man ſich dieß Orts in die Nothwendigkeit verſetzt, ein- als andernwegs bey Zeiten abhelfliche Maaß zu verſchaffen, mithin nachfolgende Manipulationsgleichheit zu beſtimmen, und feſt zu ſetzen, daß nämlich und

Erſtens, alles dasjenige Viehe, ſo auf den oberpfälziſchen Märkten erſcheinet, und für ausländiſches Viehe angegeben wird, durch die vorhin ſchon verordnete Marquirung, oder ordentliche Polleten als ein wahrhaft ausländiſches Viehe legitimirt, und wenn letzteres geſchiehet, dem ſodann die Tranſitobehandlung ordnungsmäßig, und wie ehemals zugeſtanden werden ſoll. Wenn aber

Zweytens, Ein Viehe ohne vorausſtehende Legitimation als ausländiſch angegeben wird, ſo muß man dieſes dafür keineswegs erkennen, ſondern für ein oberpfälziſches Viehe achten, ſohin frey marktſtellig machen laſſen, und erſt alsdann, wann es auf dem Markte an einen Innländer verkauft wird, von dem Käufer die Konſummomaut, wenn es aber an einen Ausländer verkauft wurde, oder als ein unverkauftes Gut wieder zurück (folglich in Gemäßheit der Deklaration beym Eingange) außer Land gienge, die Proviſional- tarifmäßige Eſſitogebühr davon beziehen. Welch nämlichen Verſtand und Meynung es auch

Drittens, mit den wirklich baieriſchen, oder unter dieſem Vorgeben und Namen auf den oberpfälziſchen Märkten erſcheinenden Viehe hat: geſtalten auch dieſes dem übrig auswärtigen Viehe gleich zu halten, und damit, wie vorſtehet, zu verfahren iſt, nur mit dem einzigen Unterſchied, daß ab den wirklich certificirten, doch in Baiern per Eſſecto nicht behandelt wordenen baieriſchen, an einen oberpfälziſchen Unterthan abſetzenden Viehe, für Baiern ein Quarteſſito, und für die obere Pfalz ein Quartkonſummo, wie bey der vorigen Verfaſſung, das iſt, vor der emanirten Proviſionaltarif zu erheben. Im Falle aber der Verkauf an einen Ausländer gemacht würde, die Behandlung für Baiern, mit Erholung der ganzen baieriſchen tarifmäßigen Eſſitomaut- und Acciſsgebühr, für Pfalz hingegen mit Einhebung der Tranſitomaut per Stationes vorzunehmen wäre. Die nämliche Manipulations- Beobachtung will man auch

Viertens,

(* Vid. N. 108. §. 4.

Viertens, bey den baierischen Mautämtern auf den dasigen Viehemärkten zu Herstellung der reciprocirlichen Gleichförmigkeit befolgter wissen, die §. præcedenti 3. buchstäblich vorgeschrieben worden.

Fünftens, werden sämmtliche oberpfälzische Mautämter auf die strengste Beobachtung der Ein- und Ausfuhrsperren gegen jene Artickel, so vor der oberpfälzischen Provisionalmauteinrichtung existirt haben, bey Vermeidung schwerester Einsehens wiederholter mit Nachdruck angewiesen, und ernstlich gewarnet, sich dießfalls ohne gnädigste Specialresolution oder Ausfertigung lediglich nichts zu Schulden kommen zu lassen. Uebrigens und

Sechstens, bleibt es der oberpfälzischen, oder Churbaierischen Landesprodukte und Fabrikaten halber, soviel deren aus Baiern in die obere Pfalz, und vice versa von da ins Baiern gehen, bey der durch das Patent vom 16. April Ao. dieß (* bekannt gemachten höchstlandesherrlichen Verordnung, und denen hierin vorgeschriebenen Legitimationen und Präkautionsmaaßnehmungen allerdings unabgeändert, dergestalten, daß von diesem wechselweisen Commercio observatis observandis præscriptis nur das Quartkonsummo und Essitomaut dieß- wie jenseits erholet werden dürfe. Wornach sich also die sämmtliche nachstehenden Churfürstl. und oberpfälzischen Mautämter pünktlich und genau gehorsamst zu achten, ein gleiches den inkorporirten Beystationen und Konsumwachspostirungen der gehorsamsten Befolgungswillen zu bedeuten, gegenwärtiges Patent aber der rechtsbeschehenen Vorweisung und Einlieferung halber jedes Orts zu unterschreiben, und anhero einzusenden haben. München, den 15. Julii 1774.

(* Vid. N. 109.

N. CXII.

Wie es mit dem Baierisch. und Oberpfälzisch. Tabackshandel gehalten werden solle.

Entbieten Unsern Gruß und landesfürstl. Gnade, und geben hiemit zu vernehmen; daß, ob Wir zwar billig verhoffet haben, daß durch die von Uns aus landesväterlicher Gnade und Milde, wiederum eröffnete Einfuhr des Rauch- und Schnupftabacks, das Tabackeinschwärzen von selbsten aufhören, und durch getreue Entrichtung der schuldigen Maut- und Accisgebührnissen, Unser höchstes Aerarium um so mehr von jedermann außer allen Schaden, und Entgang werde gesetzet werden: als Wir eben zu Erleichterung des gesammten Publikums in dieser landesväterlichen Absicht eines Theils die ehemalige Tabackspreise weit über die Helfte herunterseyen lassen, und andern Theils dem berechtigten inländischen gesammten Handelsstand gegen die im Verruf vom 4. August An. 1773. (* bestimmte vormalige Maut- und Accisentrichtung, die uneingeschränkte Einfuhr des Tabacks gnädigst verwilliget. So haben Wir aber gegen Unsere Vermuthung nicht ohne gerechtesten Unserem Misfallen erfahren, daß das Tabackskontrebandiren dennoch ungescheut fortgetrieben werde, auch von einigen gewinnsüchtigen Handelsleuten und Krämmern, noch über das, bey der Einfuhr, und Behandlung, unächte Waggetteln sowohl des Sporco- als Nettogewichts in Vorschein gekommen, auf deren Grund und den wahren Enthalt des Gewichts die Aemter zum Theil aus strafbarester Nachläßigkeit, und unterbleibender Nachwage nicht kommen wollen; zum Theil aber bey überhäuften mehreren, auf die Behandlung zugleich wartenden Mautgästen, nicht so leicht kommen können: wodurch in ein- als andern Falle Unserm höchsten Aerario der beträchtlichste Schaden, und Accisentgang bis anhero zugewachsen ist, welchen Wir fernershin zu gedulden nicht gedenken. Wir ordnen, und befehlen also hiemit gnädigst. Daß

1mo. Von nun an, und bis auf Unsere weitere gnädigste Verordnung, allen berechtigten innländischen Handelsleuten und Krämern, zu ihren Handlungsbetrag und weiteren Verschleiß, und auch

2do,

(* Vid. N. 107. & 122.

2do. Sonſt jedermänniglich, worunter auch der Bauersmann und Tagwerker verſtanden ſeyn ſolle, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, keineswegs aber zum Wiederverkauf, der benöthigte Rauch- und Schnupftaback: und zwar auch

3tio. Der vormals verbothen geweſene ſogenannte Säckeltaback, bey allen Unſeren Gränzmautämtern ohne Ausnahme, und Reſtriktion in Kiſten, Kibeln, und Verſchlägen: ſofort nicht mehr in Säcken bey anſonſtig unmittelbarer Konfiskationsſtrafe der in einer mehreren, als allenfalls nur ein- oder zwey Stangen Rapee, oder ein- oder zwey Rollen Rauchtabacks beſtehenden Quantität hereinzubringen, und einzuführen ſolchergeſtalten gnädigſt verwilliget ſeyn ſolle. Daß

4to. Bey der erſt betrettenden Gränzſtation nach Enthalt der Mautordnung, die mautordnungsmäßige Anzeige beſchehen, und die bisherige ordinari Mautſchuldigkeit daſelbſt alſogleich abgeführt werden ſolle. Zur Aceisgebühr aber ſolle

5to. Von Unſern Maut- und Aceisämtern vom erſten des nächſt eintrettenden Monats Jenner anfangend, von dem Sporcogewicht des bey denen Aemtern erſcheinenden Rauch- und Schnupftaback, ohne mindeſten Tharaabzug, von jedem Sporcopfund Rauchtaback 2. kr., und von jedem Sporcopfund Schnupftaback 4. kr. 2. pf., eingebracht, und erholet werden.

6to. Befehlen Wir, daß ſothane Aceis- nebſt der Mautgebühr von kleinern Proviſionen, ſo unter einem halben Centner beſtehen, desgleichen von jenen Tabackseinfuhren, ſo von den an der Gränze ſitzenden Krämern beſchehen, gleich bey der betrettenden erſten Eintritsmautſtation ohne Nachborg entrichtet, und verrechnet werden ſolle. Bey größern Einfuhren aber verwilligen Wir

7mo. Gnädigſt, und ſtellen es dem Hereinbringer frey, den nach dem Sporcogewicht berechneten dermaligen Aceisbetrag entweders bey der erſten Gränzſtation, oder aber bey einem andern Maut- und Aceisamte reſp. an dem ihme konvenirenden Abladungsort, wohin er durch die bey der Eintritsſtation erhaltene Pollete mit der Veraceiſſirung iſt angewieſen worden, zu bezahlen. Und gleichwie

8vo. Durch dieſe Unſere ſehr beträchtliche Aceisverminderung Unſere innländiſche Handelsleute ohnedem ſchon in Stand geſetzet ſind, den in Unſere Churlanden eingeführten, und bereits veraceiſſirten Taback ohne Schaden, auch außer Landes wiederumen weiters abzuſetzen; alſo auch erklären Wir, daß von einem per Conſummo bereits veraceiſſirten, und nachhin außer Landes verſendenden Rauch- oder Schnupftaback keine Rückzollserſtattung Platz finden, ſondern von derley Taback ohne Rückzollsgenuß, die in der Mautordnungstarif entworfene Eſſitomaut von Unſeren Aemteren in allweg eingebracht werden ſolle.

9no. Hat die Erfahrenheit gegeben, daß die Tabackskontrebanden dadurch ſich gehäufet haben, weilen faſt jedermann ohne alle Scheue ſich des Tabackhandels angemaſſet, und den Verſchleißbetrag theils ungefähr, theils aber durch eigens beſtellte Träger ſich beygeleget; zu Verhillung der Kontrebanden aber nur eine ſehr geringe Proviſion von der innländiſchen Tabacksfabrique, oder anderen berechtigten Handelsleuten und Krämern abgenommen hat. Dieſem Unweſen nun zu ſteuern; ordnen, und befehlen Wir hiemit gnädigſt, daß alle und jede, ſo mit dem Tabackverkauf ein Gewerb zu treiben berechtiget, und ſich hierzu legitimiren werden können, von Unſerem Kommerzienkollegio, ein auf ein Jahr andaurendes gedrucktes, und numerirtes Certifikat des berechtigten Tabackhandels gegen die bisherige für die Handlungspatenten zu erlegen treffende Gebühr a 1. fl. 48. kr. in Zeit eines Vierteljahrs a dato dieſer Unſerer Verordnung nachzuſuchen, und an ſich zu bringen, und ſolches bey Verluſt des Tabackverſchleißes alljährlichen renoviren zu laſſen gehalten ſeyn ſollen. Wobey Wir

10mo. Unſerem Kommerzienkollegio gemeſſenſt aufgetragen haben, kein derley Certifikat zu ertheilen, oder zu renoviren, wann ſich nicht der Impetrant, bey der erſten Nachſuchung durch Atteſtation von ſeiner Obrigkeit hinlänglich le-

gieſmire, daß ſelber des Tabackhandels berechtiget ſeye: bey nachſuchender Renovation aber, bey welcher allezeit das erhaltene vorige Certifikat zu produciren iſt, hat jedem ſeine Obrigkeit gleich auf das Certifikat zu atteſtiren, daß der Impetrant der im Certifikat enthaltene Kaufmann und Kramer ſeye, oder das, und wie er vom vorigen Certifikatsinhaber deſſen Gerechtigkeit an ſich gebracht habe. Ohne derley Certifikat ſoll ſich

11mo. Niemand, wer der auch ſeye, des Tabackhandels ſub pœna Confiſcationis anmaſſen, und die Ausrede, daß ein derley Handlender den Taback von inländiſchen Handelsleuten an ſich gebracht, zu keiner Entſchuldigung dienen. Und obwohlen Wir es

12mo. Und ſoviel Unſer Herzogthum der obern Pfalz betrift, in Anbetracht der Maut- und Accißverreichniß bey Unſerer Proviſionalmauttariffa vom 1. Merzen An. 1774. auch ſoviel den Tabacksartickel angehet, noch ferners belaſſen: ſo ſoll doch auch in ernannt Unſerem Herzogthume der obern Pfalz niemand ohne Certifikat, und deſſen alljährlicher Renovation wie Wir §. 9. 10. & 11. verordnet haben, des Tabackhandels ſub pœna Confiſcationis, und bey Verluſt des fernern Tabackverkaufs ſich anmaſſen. Und ob Wir zwar bey ſo namhaft moderirter Accis billig vermuthen ſollten, daß in Zukunft alle Tabacks-Einſchwärzungen von ſelbſten aufhören werden, ſo wollen Wir doch

13tio. Die auf das Tabackeinſchwärzen im Generalmandat vom 30. May 1768. (* und im Verruf vom 4. Auguſt 1773. entworfene Strafen nicht nur erneueret, ſondern auch geſammten verhandelnden Obrigkeiten ernſtgemeſſenſt aufgetragen haben, gegen wiederholte, und unkorrigible Tabacks-kontrebandirer die Beſtrafungen, wie es Unſere Mautordnung ohnedem ſchon mit ſich bringet, zu dupliren, und ſich dießfalls keine Koniveny zu Schulden kommen zu laſſen. Damit nun aber auch

14to. Die Tabacks-kontrebanden deſto ehender, und wirkſamer abgeſtehlet werden, haben Wir die Tabacks-preiſe in nebenliegenden Tariffen ſoweit herabſetzen laſſen, daß einestheils der Handelsmann darbey beſtehen, der Käufer aber ſich hierwieder mit Grund zu beſchweren keine Urſache finden kann. Wir gedenken auch die Tabacks-preiſe durch Tariffen alle halbe Jahre nach Geſtaltſame der Umſtänden zu ſetzen, und dem Publiko kund machen zu laſſen, welche keinem Handelsmann bey ſchwerer Strafe zu überſchreiten erlaubt ſeyn ſoll.

Wir verſehen Uns des gehorſamſten Vollzugs, und wollen, daß dieſes Unſer Generalmandat aller Orten behörig publiciret, und affigiret werde; geſtalten die vorſchützende Unwiſſenheit allenfalls derjenigen Obrigkeit, welche die Publikation unterlaſſen, zur Laſt fallen, und dieſe um die unterloſſene Uebertrettungen zur Strafe gezogen werden würde. Gegeben in der Churfürſtl. Haupt- und Reſidenzſtadt München, den 9. Decemb. 1775.

(* Vid. die Sammlung von An. 1771. pag. 403.

N. CXIII.

Relaxation der wollenen Strümpf-Sperre, und deren Accise.

Damit einestheils der inländiſche Arbeiter vor dem Fremden begünſtiget, und anderntheils das Publikum über den Mangel, oder übertriebene Theurung einiger Wollenwaaren und Nothdurften ferners zu klagen nicht veranlaſſet werde: ſo haben Se. Churfürſtl. Durchläucht unterm 23. Decemb. vorigen Jahrs bey höchſt Dero Stelle gnädigſt zu reſolviren geruhet, daß die im Jahre 1772. (* verhängte Sperre der Einfuhr der ſchaafwollenen Strümpfen wiederum relaxirt,

(* Vid. N. 101.

kelaxirt, hingegen mit der Accisbelegung zwiſchen den Sommer- und Winterwaaren ein Unterſchied gemacht, zufolge deſſen alſo die Konſummoaceiſe von der Winterwaare vom Pfund auf 24. kr. von der Sommerwaare hingegen auf 32. kr. vom Pfund ohne Tarraabzug regulirt, und beſtimmt werden ſolle. Den ſämmtlichen Churfürſtlichen Mautämtern wird daher gemeſſenſt anbefohlen, nach dieſer gnädigſten Verordnung gleich nach Empfang dieß den Anfang zu machen, folglich die ſchafwollenen Winterſtrümpfe, derley Socken, Hauben und Handſchuhe, worunter auch die Kaſtornen verſtanden, gegen Acciserhebung vom Pfund 24. kr. ſammt Papier und Spaget eingerechnet; die ſchaafwollenen Sommerſtrümpfe aber, Hauben und Handſchuhe, worunter auch die gezwirnte derley Waare begriffen, gegen Accis-Erlag mit Papier und Spaget vom Pfund 32. kr. ins Land paſſiren zu laſſen, nicht weniger auch dieſe verordnete Accisbehandlung bey den aus der obern Pfalz ins Baiern eingehenden derley Waaren, weil ſolche alldort nicht fabricirt werden, zu obſerviren, und hierauf genaueſt zu halten. Wie dann gegenwärtiges Patent den inklavirten Beyſtationen ſchleunigſt zu kommunicieren, und der Tag des Empfangs beyzumerken iſt. München, den 4. Jänner 1776.

Was man unter heutigem Dato an die ſämmtliche Churfürſtliche Mautämter in Baiern in Betref der im Jahre 1772. verhängten, und wiederum relaxirten ſchaafwollenen Strümpfſperre, ſo anderen für eine gnädigſte Anbefehlung ergehen laſſen, ſolches haben die nachgeſetzten Churfürſtl. Mautämter in der obern Pfalz aus der beyliegenden Abſchrift des mehreren gehorſamſt zu erſehen, ſo denenſelben der genaueſten Nachachtungswillen mit dem Anhange hierbey kommunicirt wird, daß zwar die Sperre wie in Baiern, alſo auch in der obern Pfalz aufgehoben, von dieſen Fabrikaten aber beym Eingange in die obere Pfalz die in der Proviſionaltarif ausgeſetzte Maut a 1. fl. 40. kr. wenn aber von da aus einige derley Waaren wiederum ins Baiern gehen, bey den oberpfälziſchen Aemtern die Proviſional-tarifmäßige Eſſitomaut mit 12½. kr. bey den baieriſchen Aemtern hingegen die gegenwärtig regulirte Konſummoaceiſe neben der Maut zu entrichten ſey. Wornach ſich ſämmtliche Mautämter in der obern Pfalz gehorſamſt zu achten, und gegenwärtiges Patent des Empfangs halber behörig zu unterſchreiben haben. München, den 4. Jänner 1776.

N. CXIV.

Welchen Gütern die Tranſito-Behandlung zuſtatten kommen ſoll.

Nachdem man dieß Orts mehrfältig, und mit vollkommenen Grunde zu vernehmen hat, daß die Churfürſtl. Mautämter in der obern Pfalz zuwider der Mautgeſetze, und des letzthin getroffenen Mautproviſionalis, ſich kein Bedenken daraus machen, jene Kommerzialgüter, die im Eingange des Landes ad Tranſito deklarirt, nach der Hand aber im Lande, oder beym Amte, oder Partikulärhäuſern abgeſtoſſen, zerſchlagen, und unzerſchlagen außer Landes verſendet werden, kurzum pro Tranſito zu behandeln, und damit dem höchſten Mautregali einen unſäglichen Schaden zuzufügen, auf dieſem Konto alſo die Kontrebanden allgemein zu machen. So wird zu Verhütung der dem Churfürſtl. Aerario von Tage zu Tage empfindlicher anwachſenden Schädlichkeiten für unumgänglich angeſehen, den obgedachten ſämmtlichen Churfürſtl. oberpfälziſchen Mautämtern dieſe dem Geſetze allerdings entſprechende höchſtſchädliche, und in der Folge eben ſo ſträfliche eigenmächtige Heraus-nehmung hiemit ungnädigſt zu verweiſen, und denenſelben die Weiſung für die Zukunft dahin Kraft dieß zu ertheilen, daß von nun an nur jenen Gütern allein, welche gleich mit der ganzen Ladung, wie ſie beym Eintritte ins Land erſcheinen ohne allen Abſtoß, die oberpfälziſche Lande tranſitiren, und mit ordentlichen Paß- und Frachtzetteln begleitet ſind, die Tranſito-Behandlung tarifmäßig zuſtatten kommen könne, von jenen beym Landes Eintritte zwar pr. Tranſi-

sito deklarirten, oder daselbst, oder etwan tiefer im Lande bey einem Churfürstl. Mautamte, oder in Privathäusern, oder zu ganz, oder nur zum Theile abstossenden Kommerzialgütern hingegen nulla reflexione, ob diese nach einmaliger Abstossung ex post zu ganz, oder zerschlagener außer Landes gehen, sogleich unnachläßig die provisional-tarifmäßige Konsummo-Gebührniß eingehoben, und getreulich verrechnet werden soll, wogegen man diesen Gütern, wenn sie nach entrichteter Konsummogebühr im Nachlaß zustehen, und den Aemtern aufgegeben haben will, die solchergestalt essitirenden Konsummogüter mit einer Passiervollete zu verwahren. Die mehrgedachten sämmtlichen Churfürstl. oberpfälzischen Mautämter haben daher vorstehende Weisung um so gewisser buchstäblich zu befolgen, als sie hiemit ultimato nachdrücklichst gewarnet werden, daß derjenige Beamte, welcher der vorgeschriebenen Weisung entgegen zu handeln sich betretten lassen sollte, wegen des damit zu Schulden bringenden Falli ohne weiters mit der Dienstkassation angesehen werden würde. Damit sich nun kein Amt einer Unwissenheit dieser gnädigst- und gemessensten Verordnung entschuldigen könne, so wird gegenwärtiges Cirkularpatent von jedem Orte unterschriebener zurück gewärtiget. München, den 16. Febr. An. 1776.

N. CXV.

Von der Pferdzucht, und deren auf ser Landes Paßirung.

Entbieten allen und jeden Unsern Gruß und Gnade zuvor, und geben denenselben zu vernehmen. Gleichwie bey Errichtung des mit großen Nutzen noch immer fortdaurenden Landgestüets, (* Unsere, und Unser dießfalls mit Uns einverstandenen lieb- und getreuen Landschaft alleinige landsväterliche Vorsorge dahin abzielete, daß Wir dem Landsunterthan den Nahrungsstand verbessern, und erleichtern mögen.

Also haben Wir auch aus einig-vorgefallenen Umständen, und absonderlich aus der Absicht die Neigung zur Pferdzucht im Lande am besten ermuntern, und verbreiten zu können, Uns bewogen befunden, die mittels ausgefertigten öftern gnädigsten Generalien bishero verhängt gewesste Pferdsperre in soweit zu relaxiren, daß

Erstens, alle von berührten Landgestüete sowohl, als andern Beschällern erziegelnde Hengstfühlen (doch nicht ehe und bevor selbe das dritte Jahr erreichet haben, um somehr, als bis dahin denen Inhabern der schönsten Fühlen die Prämien zugetheilt werden) gegen Reichung der schuldigen Maut- und Accisgebühr, welche Wir auf jedes Stück pr. 58. kr. Maut, und statt der vorher gesezten 6. kr. von Gulden Werth, künftig 3. kr. vom Gulden Werth Accis determiniren.

Zweytens, aber die Stutten, und einige derley Stuttfühlen, nicht anderst, als auf vorzeigend, und von Unsrer gnädigst angeordneten Landstüttskommission ausgestellt, und gefertigten Polleten außer Landes gelassen, und bey sothaner Hinauspaßirung gleichfalls vom Stücke 58. kr. Maut: neben der auf 3. kr. von Gulden Werth herabgesezten Accis erfordert werden sollen.

Damit aber auch der Unterthan wegen der weiten Entlegenheit, und deshalb ihm beschwerlich fallenden Erholung der Polleten für die Stutten, und Stutt-Fühlen mit Fug sich nicht beschweren kann; so haben Wir weiters, und

Drittens, verordnet, daß bey denen alljährlich-seyenden Musterungen Unser darzu abgeordneter Churfürstlich- und Landschaftlicher Landgestütts-Direktor, Truchses, und Oberbreiter Franz Xaveri von Markreiter für die von Ihm zum

(* Vid. die Sammlung von 1771. pag. 585. item N. sequent. 116.

zum Landgeſtütte untauglich befunden werdende Stutten- oder Stuttfühlen auf Verlangen des Unterthans alſogleich eine zur außer Landslaſſung nöthige Pollete ausſtellen ſolle.

Es werden demnach ſämmentlich Unſere Mautbeamte zu Beobachtung deren Pflichten, und zwar dahin ernſtgemeßenſt angemahnet, daß dieſelbe auf die Ausſchwärzung derjenigen Hengſte, und Stuttfühlen, welche, wie obſtehend außer Lande zu bringen verbothen ſind, nicht nur allein beſſere Obacht, als bishero ſträflich geſchehen, halten laſſen, ſondern auch gegen jene, welche unerachtet deſſen mit denen Ausſchwärzungen fortſezen, mit der ſchon ſtatuirten Konfiskation verfahren werden könnte.

Wie dann auch Unſere Gerichts- und die Hofmarchsbeamte ihre untergebene Amtleute, als welchen deren Unterthanen Pferde beſtens bekannt ſind, dahin zu unterweiſen haben, daß ſelbe bey ohnedas habenden öftern Gelegenheiten fleißig nachforſchen, ob die Unterthanen deren erzieglende Fühlen, ſo unter drey Jahren ſind, noch bey Handen haben: oder nicht? auch ob ſie dieſe eintweders in- oder außer Landes verkauft, und verhandelt haben? welch leztern Falls, dann weiters auf eine ſichere und gegründete Auskunft in der Stille zu beſtreben, ob die behörige Vermaut- und Veraccisirung geſchehen, im widrigen iſt die Anzeige bey des Orts Obrigkeit der obberührten Beſtrafungswillen zu machen, woſelbſt dann auch denen Amtleuten der ſonſt dem Aufbringer verwilligte Antheil zugeſtellt werden ſolle.

Gegenwärtig Unſere gnädigſte Verordnung iſt demnach, wie alle andere gnädigſte Generalien gleich nach Empfange kund zu machen, und üblicher Orten anzuheften. Wie Wir Uns dann auch allerdings des ſchuldgehorſamſten Vollzugs gnädigſt verſehen. München den 4. Decemb. 1776.

N. CXVI.

Da dieß Orts von einigen Churfürſtl. Oberpfälziſchen Mautämtern vorkömmt, daß von denenſelben ein Zweifel und Anſtand genommen werde, ob von den aus der obern Pfalz ausgehenden Pferden, nach dem Generalmandat vom 4. December 1776. (* auch die Behandlung vorgenommen werden ſolle. Als will man den ſämmtlichen Churfürſtl. oberpfälziſchen Mautämtern pro Leuterationе in Sachen folgende Weiſung zur gehorſamſten Nachachtung hiemit ertheilen, daß das demſelben mittels Kommunicirung obigen Mandats unterm 20. ejusdem menſis & anni zugefertigte Patent nur zur Nachricht zugeſchloſſen worden iſt, weil ohnehin in der obern Pfalz kein Landgeſtütt exiſtirt. In der Folge haben ſich alſo Eingangs beſagte Mautämter nach den in dem Mandat enthaltenen §. 1. und 2. mit Behandlung der Pferden, ſo nicht das dritte Jahr erreicht haben, und außer Landes gebracht werden wollen, ſtricte zu achten; ſofern aber einige Pferde, wenn ſelbe über drey Jahre alt ſind, außer Landes verdebitirt wurden, ſo haben die Aemter ſolche nach der Proviſionaltarif zu behandeln, und ohne Anſtand außer Landes paßiren zu laſſen. Uebrigens wird gegenwärtiges occaſionaliter abzuſendende Cirkularpatent der rechtsgeſchehenen allſeitigen Einlieferung halber unterſchriebener wieder zurück gewärtiget. München, den 19. Febr. 1777.

Behandlung der außer Landes gehenden Pferde.

N. CXVII.

(* Vid. N. anteced. 115.

N. CXVII.

Sperre der Haderlumpen und des Leimleders.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht, Unser allerseits gnädigster Landes-Fürst und Herr, bey Dero höchsten Stelle, unterm 25. März abhin gnädigst resolvirt haben, daß die zur Verfertigung des Papiers im Lande selbst benöthigte Haderlumpen, und das Leimleder noch ferners gesperrt bleiben, der Leim selbsten aber außer Landes passirt, und künftighin von jedem derley Zentner anstatt der bisherigen Accisebelegung a 6. kr. 1. pf. nebst der tarifmäßigen Mautgebühr, 25. kr. Essitoacciſe erholet, den Papierern aber, oder andern, wenn sie sich wiederum hierüber beschweren, bedeutet werden solle, sich gleichwohl um Leimleder zu bewerben, und ihren benöthigten Leim zu Bearbeitung des Druck- und Schreibpapiers, selbsten daraus zu verfertigen. So haben die sämmtliche Mautämter in Baiern sich hiernach gehorsamst zu achten, sohin von nun, nämlich dem Tage der Einlieferung dieser Verordnung an, von jedem außer Landes gehenden Zentner Tischler- oder andern Leim, nebst der Mautgebühr, 25. kr. Essitoacciſe einzufordern, und in getreue Verrechnung zu bringen, den jeden Orts inklavirten Beymautstationen aber der gleichmäßigen Darnachachtungswillen, mittels Abschrift sogleich Nachricht zu ertheilen, und im übrigen gegenwärtiges Patent der rechtsgeschehenen Einlieferung halber gehörig zu unterschreiben, und solchergestalten anher wieder einzuschicken. München, den 9. April Anno 1777.

N. CXVIII.

Leinene, zwirnene, auch Seidenspitze, wo sie pr. Romium. mo zu veracciſiren?

Dieß Orts hat man mehrfältig, und zwar misfälligst wahrnehmen müssen, daß von den auswärtigen, in die dießseitigen Lande mit den sowohl leinenen, oder zwirnern, als auch mit schwarz- und weisseidenen Spitzen per Consummo einführenden Spitzhändlern, und derley Acciſanten, solch einseitig entlegene Mautämter zur Veracciſirung erwählet werden, bey welchem das angestellte Mautpersonale weder die behörige Kenntniß dieser Spitzwaaren inne hat, noch minder, daß von demselben mit der erforderlichen Achtsamkeit zu Werke gegangen werde, sondern meistens nur mit der willkürlichen Ansage und Deklaration des Acciſanten sich begnügen lassen, wodurch also das höchste Mautregal durch geringe Werthsansage sowohl, als des ungebührlichen Tharaabzugs ungemein beschädiget worden. Damit nun künftighin solch so listig- als fälschlichen Deklarationen vorgebogen, und hinreichender Schranken gesezt werden möge: so wird hiemit verordnet, daß

Erstens, von nun an weder derley leinene oder zwirnerne, noch auch die Seidenspitze, sie seyen schwarz oder weiß, bey keinem andern Mautamte mehr als bey den vier Hauptstädten München, Landshut, Straubing, und Burghausen, item Freysing und Mühldorf, dann bey den Aemtern Landsberg, Friedberg, Lechhausen, Rhain, Ingolstadt, Aichach, Stadt am Hof, Straubing, Vilshofen, St. Nikola vor Passau, Schärding, Ried, Rosenheim, Mittenwald, Braunau, Wasserburg, und Neuenötting per Consummo veracciſirt, und sohin mit der verordneten Stemplung mautordnungsmäßig behandelt werden sollen. Dagegen

Zweytens, den übrigen Mautämtern, welche hieoben nicht bemerket sind, hiemit nachdrücklichst anbefohlen wird, sich der Veracciſirung, und Behandlung dieser Spitzwaaren künftig nicht mehr, und unter schwerer Strafe zu unterziehen, sondern bey deren allenfalligen Vorkommen jedesmal nach vorhergeschehener ordentlicher und genauer Verobsignirung mit einer auszustellenden Pollete an das nächst

betret-

betreffende obgemeldter Mautämter, der Veraceiſirungswillen anzuweiſen: So viel nun

Drittens, die Veraceiſirung der Faden, oder zwirnernen Spitzen betrift, ſo hat es noch fürohin bey den tariſmäßig- ausgeſetzten 48. kr fürs Pfund ſein Verbleiben, die weiß- und ſchwarzſeidene Spitze aber, welche bisher tariſmäßig mit 9. kr. vom Gulden werth behandelt worden, ſollen künftighin mit 3. fl. 12 kr. vom Sporkopfund veraceiſirt werden, ſohin mit der weitern Anmerkung, daß ſowohl dieſe Faden, und auch ſeidene Spitze Veraceiſirung pr. Pfund Sporko zu verſtehen ſey, folglich für die Brettel, Papendeckel, oder Papier die mindeſte Thara mehr paſſirt werden ſolle: wobey zu mehrerer Belehrung der Aemter hiemit angefügt wird, daß es mit der in der Tariffe unter der Rubrique Faden, Spitzen, und Spitzarbeit, als extra feine Brabander- oder Niederländer- und nach ſolcher Qualität gemachte Spitze mit 9. kr. vom Gulden werth ſein unabänderliches Verbleiben habe, wie dann auch

Viertens, weiter hiemit anbefohlen wird, daß von ſolch ins Land pr. Konſummo kommenden derley Faden, und ſeidenen Spitzen künftighin kein Rückzoll mehr paſſirt werden ſoll.

Fünftens, in Betreff des Tranſito dieſer Spitzwaare, hat es fürohin nach der Mautordnung, wenn ſolche durch ordentliche Fuhrleute, oder Poſtwägen bey den Mautämtern ordentlich erſcheinen, und verwahrlich abgelegt werden, ſein voriges Verbleiben, wie denn auch den auf auswärtige Märkte, mittels der Poſt, oder ſonſt in Reiſegefährten durchreiſenden Handelsleuten, ihre in Kiſten, Koffers, und Bällen mit ſich führende Spitzen pr. Tranſito paſſiren zu laſſen, ſofern ſolche nach der Mautordnung bey der Eintrittsſtation ordentlich angeſagt, verobſignuret, und bey der Austrittsſtation unverletzt nebſt der Tranſitopollete vorgezeiget werden. Wenn aber

Sechstens, dergleichen Faden, oder Seidenſpitzwaaren in Krächſen, Butten, oder ſonſt von Fußgängern bey den inbemeldten Aemtern erſcheinen, und pr. Tranſito nach ein- als andern inklavirten Ort zu behandeln anverlangt wurden; ſo iſt einer ſolchartigen Tranſitobehandlung niemalen mit zu ſeyn, ſondern entweders von der Gränze abweg zu weiſen, oder ſolcher Mautgaſt gleich auf der Stelle, und niemal anders, als nach vorgenommener, und nach hierin vorgeſchriebener Konſummo- Accis- Behandlung ins Land paſſiren zu laſſen. Es wird ſolchemnach ſämmtlich Churfürſtl. baieriſchen Maut- und Accisämtern ſchärfeſt aufgetragen, gegenwärtige Punkten in genaueſten Vollzug zu bringen, ſofort auch die bey beſagten Aemtern aufgeſtellten Waarenbeſchauer, und Mautdiener, welche die Abwägung, und Blombierung dieſer Waaren zu verrichten haben, dahin ernſtlich anzuweiſen; daß ſelbe die Faden, oder zwirnerne von den Seidenſpitzen wohl unterſcheiden, und überhaupts mit behöriger Achtſamkeit zu Werke gehen, ſohin bey einer unvermutheten Nachbeſchaue, und ſodann findender Nachläßigkeit, oder Konnivenz der unfehlbar erfolgend ſchweren Beſtrafung ſich nicht ausſetzen ſollen. Damit ſich ſchließlichen ſämmtliche Aemter einer Unwiſſenheit gegenwärtiger Verordnung nicht entſchuldigen können; ſo wird gegenwärtiges Patent von jedem Orte unterſchriebener auruck gewärtiget. München, den 21. Julii 1777.

N. CXIX.

Reciproke Mautbehandlung der Sulzbachiſchen Lande.

Seine Churfürſtl. Durchläucht, Unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr, haben in einem ſub dato 9. Febr. abhin erlaſſenen, den 6. dieß aber erſt zum Vorſchein gekommenen gnädigſten Dekret zu reſolviren geruhet, daß bey der nunmehrigen reunirten Länder- Inhab- und Regierung per modum Proviſionalis, und bis ſeiner Zeit eine andere der Landspoſſeſſion angemeſſene Einrichtung getroffen werden wird, die Pfalz- Neuburg- und Sulzbachiſchen Lande ge-

bachisch. Neuburg- und Oberpfälzisch. Unterthanen.

gen die hiesige hinfür auf dem nämlichen Fuß, wie die oberpfälzische (* mit Maut und Accise behandelt: das nämliche aber auch von den Pfälzischen, Sulzbachischen und Neuburgischen Mautämtern gegen die Baierisch- und Oberpfälzischen Landesunterthanen im Reciproco beobachtet werden solle. Dieser gnädigsten Willensmeynung zufolge werden nun vor allem sämmtliche Churfürstl. Mautämter Kraft dieß ernstgemessenst angewiesen, denen sämmtlich Pfalzneuburgisch- und Sulzbachischen Landen bey denen baierischen Mautämtern die Behandlung per Consummo und Ellito (gestalten beym Transito jedes Land dermalen noch bey dem bisherigen Herkommen, und Ausübung stehend zu bleiben hat) 1ma Aprilis anfangend provisionaliter hinfüro auf den nämlichen Fuß angedeihen zu lassen, wie es ab Seite Baiern bishero gegen die oberpfälzische Lande gehalten worden: die oberpfälzische Aemter hingegen haben die Weisung vom gehörten Tage an, auch die sämmtliche Lande des Herzogthum Neuburgs, so, wie bisher jene des Nordgau, und von Sulzbach zu behandeln: wogegen auch die Aemter des gesammten Herzogthums Neuburg die ebenmäßige Weisung erhalten haben, das nämliche in der Behandlung ihres Orts gegen Baiern reciproce & uniformiter zu beobachten, wie sich von daher gegen die Neuburgischen Lande benommmen wird: gegen die oberpfälzischen Lande hingegen in Zoll- und Handlungssachen in der Maaß sich gleichförmig zu betragen, was die obere Pfalz gegen die Sulzbachisch- und Neuburgischen Aemter, und diese gegen jene, seitdem in der obern Pfalz 1774. eingeführten Provisionalmaut-Temperament zu beobachten in Auftrag gehabt. Zu dieser Erzielung müssen dann die Baierische auf einer, und die Oberpfälzische Provisionaltarissen auf der andern Seite zum Grunde gelegt, und nebst diesem die in den Intelligenzblättern erschienene landesherrliche Patenten vom 12. May 1772. (** item vom 16. April (*** und 15. Julii 1774. (**** und 4. Jänner 1776. ***** zur allseitigen Richtschnur genommen, und darauf unabweichlich fest gehalten werden, welche in der Folge den Ausschlag geben, daß hinfüro

Erstens, alle Pfalzneuburg- und Sulzbachische Landesprodukten und Fabrikaten, wenn sie als solche mit obrigkeitlich-authentischen Attestaten, und mautämtlichen Kontrasignationen certificirt sind, bey der Importation in Baiern observatis observandis den Nachlaß der Konsummoaccise, und die Remission von drey Quarten der Maut selbst zu gaudiren haben, wie es nämlich die Oberpfälzischen eben also genießen. Wenn jedoch

Zweytens, ein dergleichen Fabrikat ein solcher Artickel wäre, dessen Einfuhr in Baiern verbothen, und gesperrt ist: wäre das alleinige obrigkeitliche Attestat nicht genug, sondern darüberhin noch ein besonderer, wiewohl unentgeltlicher Kommerzienkollegii-Paß nach der bisher beobachtenden Verordnung zu erholen, damit dem Misbrauche obrigkeitlicher Certifikaten mehr Einhalt beschehen möge: weil man von der Erfahrenheit überzeugt ist, daß die fremden gesperrten Fabrikata auf Konto inländischer Produkten ins Land einzuschwärzen gepflogen werden.

Drittens, haben die sämmtliche Neuburg- und Sulzbachische Unterthanen die Freyheit, alle Landesprodukten und Fabrikaten von Baiern frey zu erkaufen, und bey deren Ausfuhr eben auch nur das Quart der Maut mit gänzlichem Erlaß der Accise zu entrichten, doch daß

Viertens, wenn es um ein Produkt zu thun, dessen Ausfuhr aus Baiern verbothen ist, der Aufkauf und die Ausfuhr selbst nicht weiter, als zur eignen Nothdurft, und selbstiger dasiger Landeskonsumption, sohin keineswegs zum weiteren Trafique und Verkauf zugestanden, auch dieser eignen Bedürfniß halber vor dem Kaufe und Ausfuhr ein obrigkeitliches Attestat respektive die eingeführte Kommerzial-Paßierpolleten beygebracht, und, daß in fraudem keine Ausschwärzung erfol-

(* Vid. N. 109. & 121.
(** Vid. N. 101.
(*** Vid. N. 109.
(**** Vid. N. 111.
(***** Vid. N. 113.

erfolgen möge, die nothdürftige Beſtellung im Neuburg- und Sulzbachiſchen gemacht werden müſſe: welch beyden Regierungsſtellen eben ſub hodierno anbefohlen worden, nicht nur deshalb, ſondern auch noch

Fünftens, die ſonderbare Verfügung alſogleich zu treffen, daß den Baieriſchen Landleuten, wenn ſie im Neuburg- und Sulzbachiſchen kaufen, die Reciprokation deſſen, was letztere dießſeits genießen, gegen vorbemeldter Certifikation richtig zu Theil werde. Was endlich, und

Sechstens, in dem zweyten und vierten Punkte von denen ſowohl in der Im- als Exportation geſperrten Artickeln zu der reciproquen-uniformen Beobachtung zwiſchen Baiern, dann den Herzogthum Neuburg und Sulzbach vorgeſchrieben worden: das nämliche haben auch die oberpfälziſche Mautämter gegen die Neuburg- und Sulzbachiſche, und dieſe letztere gegen die erſtere Landesunterthanen ſtrikte zu beobachten: auch ſich keiner Behandlung vicißim herauszunehmen in Auftrag, als welche die Anno 1774te oberpfälziſche Proviſionalmauttemperament-Tarif beſtimmet hat. Wornach ſich dann durchgehends ſämmtlich hinnachgeſetzte Churfürſtl. Mautämter vom 1. April an per modum Proviſorii, und bis auf Erfolge eines anderweiten gehorſamſt zu achten, dieſe höchſtlandesherrliche Verordnung behörig bekannt zu machen, und davon den Inkorporationsſtellen unverlängte Nachricht zu geben, gegenwärtig eigenes durch die Konſumwacht zu verführen kommendes Patent aber, jeden Orts gewöhnlich zu unterſchreiben, und möglichſt zu befördern haben. München, den 6. März An. 1778.

N. CXX.

Behandlung des Mayolica Geſchirrs.

Nachdeme man ſeither misfälligſt wahrnehmen müſſen, daß das per Konſummo in Baiern kommende, und mit 48. kr. Aecis vom Gulden werth belegte Fayence- oder Mayolica-Geſchirr (* von verſchiedenen derley Händlern bey den Churbaieriſchen Maut- und Aecisämtern in ſehr geringem Werthe angegeben, und auf ſolche Weiſe die Abſicht, derley gebrechliche und unwerthe Waare vom Lande abzuhalten meiſtens vereitelt werde: ſo iſt der Churfürſtl. gnädigſte Befehl hiemit, daß bey mehr beſagt ſämmtlichen Churbaieriſchen Mautämtern a die præſentati gegenwärtigen Patents das Fayence- oder Mayolica-Geſchirr nicht mehr nach dem Werthe behandelt, ſondern deſſen Gewicht nach, wie nachſtehend zu erſehen, per Conſummo veraceiſirt werden ſolle, und zwar

Erſtens, der Zentner Fayence- oder Mayolica-Geſchirr, es ſeye weiß, oder gemalen, in genere, ſohin mit alleiniger Ausnahme der hinnach benennten Artickeln dieſer Waare pr. 27. fl.: und haben die Aemter ihr fleißiges Aufmerken dahin zu verwenden, damit nicht etwa das Fayence als weißes Hafnergeſchirr deklarirt werde, geſtalten auf ſolchen Erfolg die Behandlung gleichwohl mit 27. fl. vom Zentner ſtatt haben muß.

Zweytens, werden vom erſtvermeldten hochen Aeciſe für dermal noch ausgenommen, die Apothecker-Diegeln, dann die ordinari Trünkkrüge vom weiſen, oder gemalenen Mayolica, oder Fayence, denn der Zentner beyder dieſer Artickeln kömmt bis auf weiters nur mit 9. fl. zu veraceiſiren. Betreffend hingegen

Drittens, die Konſummoveraceiſirung ſowohl des weißen als gemalenen ächten Porcelains wird ſolche auf 36. kr. vom Gulden werth mit der Anweiſung feſt geſetzt, daß in Fällen, wenn der ächte Werth nicht deklarirt, ſondern zu gering angegeben wird, die Churfürſtliche Mautämter und Beſchauer ſich ohne wel-

(* Vid. N. 56. pag. 622.

ters der Ablösung solchen Guts in der Maaß gebrauchen sollen, als hierüber das mehrere in der Mautordnung pag. 35. enthalten ist.

Viertens, ist von Fayence oder Mayolica, so in Kästen oder Fäßern verpackter vorkömmt, die Thara mit 20. pro Cento zu passiren, dergestalten, daß vom Gewichte, welches die ganze Kisten, Trüchen, oder das Faß hält, nur 20. von 100. Pf. abzuschlagen, sohin wegen der inneren Verpackung mit Heu, Stroh, oder Papier eben nichts sonderbares mehr in Abzug zu bringen kömmt. Schließlich und

Fünftens, passirt von nun an weder von dem Fayence- oder Mayolica, noch ab dem hereinführenden Porcelain einiger Rückzoll, und zwar mit der weitern Verordnung, daß zu Vermeidung der Unterschleifen, alles Fayence, oder Mayolika, wie das Porcelain gleich beym Abstoß veraccisirt, und ohne entrichteter Accise auch auf den offenen Märkten nicht passirt werden solle. Welch alles die letzt berührte Churfürstl. Mautämter gehorsamst zu befolgen haben, und ist von jeder Hauptstation den inkorporirten Beymautämtern der gleichmäßigen Darobhaltungswillen schleunige Kommunikation zu ertheilen. München, den 20. Julii 1778.

N. CXXI.

Neue Mautordnung bey der dermaligen baierisch- und pfälzischen Landesvereinigung.

Entbieten Unsere Churfürstl. Huld und Gnade, und geben hiemit zu vernehmen: wasmassen Wir bey der erfolgten Vereinigung Unserer Churbaierischen, mit Unseren übrigen Chur- und Erblanden, den huldreichst landesväterlichen Bedacht zu nehmen geruhet, wie zwischen sämmtlichen unter Unserer mildester Regierung nun vereinbarten lieben und getreuen Unterthanen, ein wechselweiser Kommercialverband zu Stande gebracht, dem Aktivhandel von einem Lande in das andere, zu Erhaltung des sonst an Fremde ausfließenden Geldes, möglichster Vorschub gegeben, Waarentransit und Spedition auf die, unter Unserer Bothmäßigkeit stehende Städte, Ströme und Strassen eingeleitet, und solchergestalt der Nahrungsstand allenthalben in mehrern Flor und Aufnahme, als bis daher nicht geschehen können, versetzet und erhalten werden möge.

Gleichwie nun Wir zugleich der so viel möglich baldigen Erzielung solchen Endzweckes mit Verlangen entgegen sehen; hiezu aber nicht den mindesten Zwang, sondern vielmehr aus angestammter Großmuth und Wohlthätigkeit, und zwar, selbst mit Nachsetzung Unseres Ærarii, ermunterende Freyheiten, und Erleichterung der Abgaben angewendet wissen wollen: also auch verwilligen Wir hiemit gnädigst,

Erstlich, (* für alle in Unseren Landen, auch damit vermischt liegenden ausherrischen Ortschaften, im Umkreise von zehen Stunden um Mannheim gewachsene Weine (doch mit Ausnahme derer Brurheiner, Neckar, und Würtembergischen) wenn dieselbe durch die in Unseren Erbstaaten angesessene Eigenthümer oder Spediteurs, in die Baierisch- Oberpfälzisch- Neuburg- und Sulzbachische Erblande, es seye zum dasigen Konsummo, oder zum weiteren Verkehr sohin als Transitogut verführet werden, einen gänzlichen Nachlaß aller Zoll- Maut- Accis- und Aufschlagsgebührnissen, also und dergestalten, daß selbe bey all- und jeden Churpfälzisch- Baierisch, Neuburgisch- Sulzbachisch- auch Oberpfälzischen Zoll- und Mautämtern; und auch von Seite der Aufschlagsämter, gänzlich frey passiret; die treffende Schuldigkeiten in Abgang geschrieben; und nur die gedruckte, von der von Uns verordneten Kommercialkommission unterschriebene Certificata über die Eigenschaft, und daß der Wein (wie bereits angeführet) in der Churpfalz gewachsen sey, eingezogen, und den Rechnungen beygeleget werden sollen.

Zwey-

(* Vid. N. 145.

Zweytens, wird der nämliche durchgehende Zoll- Maut- und Accisnachlaß auch denen in Unſeren Landen gewachſenen rohen Tabackblättern, gegen gleichmäßige Legitimation dieſer Eigenſchaft, kraft dieſes zugeſtanden; damit durch dieſe Erleichterung die Tabacksfabriquen in den baieriſchen Landen, mehr als bis anher geſchehen, in Uebung gebracht werden mögen. Und weilen es

Drittens: noch zur Zeit an dieſer eigenen Landesinduſtrie, in den nämlich Baieriſchen, dann Oberpfälziſchen, Neuburgiſchen, und Sulzbachiſchen Staaten ſo ſehr ermangelt; hingegen in der Churpfalz bereits ein ſo andere Fabrique exiſtiret: ſo ſollen die von Churpfälziſchen Manufakturen verfertigte, und als ſolche, mit authentiſch gedruckten Certifikaten, wie vor ermeldet, legitimirte Sorten, von Schnupf- und Rauchtaback, ſowohl per Tranſito, als per Conſummo, eines Nachlaſſes, und zwar tranſitirend, zu drey Quart der Mäute; per Conſummo aber von zwey Drittheilen deſſen, ſo von Zeit zu Zeit tarifmäßig auf auswärtig fabricirten Taback zur Maut und Accise geleget iſt, zu genießen haben.

Viertens: (* würde dem gnädigſt intentirenden Aktivhandel zwiſchen Unſeren vereinigten ſämmtlichen Landen, gerade entgegen ſtehen, wenn die mancherley Verbothe, und Sperren der Ein- oder Ausfuhr, von gewiſſen Produkten und Fabrikaten fernerhin, auch noch in ſoweit beſtehen ſollten, als derley ein- oder auszuführen verbothene Landeserzeugniſſen, Fabrikata, und Manufakta, aus einem Unſerer Landesgebiethe in das andere, ihren Vertrieb und Abſatz finden könnten; in welchem Betracht dann Unſere gnädigſte Willensmeynung dahin gehet, daß zwar die, nicht mittels ſonderbarer Mandaten relaxirte In- und Exportationsverbothe noch ferner, wie bisher gegen Fremde beobachtet; in ſoweit aber ein ſonſt auszuführen verbothenes Produkt, von einem Unſerer Landen in das andere verhandelt wird; oder eine in einem Unſerer Erblanden verfertigte Fabrique- oder Manufakturwaare in das andere Unſrer Erblanden, deme ſonſten derley Einfuhr verbothen war, einen Verſchleiß finden kann; ſolle der Ein- und reſpective Verkauf allerdings für ungeſperrt geachtet, ſohin ſämmtlich Unſern lieb- und getreuen Unterthanen aller Unſerer Erblande eine völlige Ein- und Ausfuhrfreyheit, ohne Ausnahme einigen Artickels oder Zeitläufen, für je und allzeit zugeſtanden ſeyn: auch keinerley Zumuthung, um Nachſuchung beſonderer Päſſen geſchehen; ſondern nur obliegen, ſich zu Verhütung der Unterſchleifen, wegen des Abſatzes, und reſpective Bezugs ſolcher Produkten, oder Fabrikaten, mit erforderlichen Certifikaten allwegen behörig zu legitimiren. Um hiernächſt und

Fünftens: den wechſelweiſen Verkehr eigener Landesereſcentien, Fabrikaten und Manufakten, vorzüglich vor ähnlichen fremden Heilſchaften und Waaren, allen Unſeren Unterthanen deſto mehr zu empfehlen, und unerachtet der verſchiedenen Entlegenheit, dennoch, ſoviel immer möglich, zu erleichtern: wollen Wir dieſen, auf die Verbreitung der Landeskultur und Induſtrie Unſerer Unterthanen abzielenden Handel und Wandel dergeſtalt gnädigſt begünſtigen, daß, was benanntlich an eigenen Produkten oder Fabrikaten aus Baiern, nach einer der Churpfälziſchen Niederlagen zu Heidelberg, Mannheim, oder Frankenthal verführet, allenfalls auch von dieſen aus, weiter ſpediret wird, bey der Ausfuhr des gänzlichen Nachlaſſes der baieriſchen Eßitoaceiſe genießen; an Maut und Zöllen aber nicht nur auf baieriſchen, ſondern auch auf all übrigen Churpfälziſchen Zoll- und Mautſtädten lediglich das Quart der ſonſt herkommlichen Zollgebühr zu entrichten haben; und, wenn aus den Churpfalz- Ober- und Niederlanden die eigene Erzeugniſſe, Manufaktur- oder Fabriquenwaaren von einer der angezeigten Niederlagen Heidelberg, Mannheim, oder Frankenthal nach Baiern, der obern Pfalz, oder in die Lande Neuburg und Sulzbach debitirt, oder ſpediret werden, auch hievon nur das Quart der ſonſt üblichen Zöllen bey allen Unſeren betrettenden Zoll- und Mautſtädten erforderet, und inſonderheit noch, bey deren Konſummo in Baiern, dem Handels-

(* Vid. N. 142. & 144.

Handelsmann, oder Konsumenten ein Konsumoaceisnachlaß von zweyen Dritheilen dessen, so anderen ähnlichen aber fremden derley Artickeln allda tarifmäßig auferlegt ist, zugestanden werden solle.

Sechstens: wollen Wir es an nichts erwinden lassen, neben mutueller Verbreitung der eigenen Landeskrescentien, Fabrikaten, Manufakten, auch den auswärtigen Waarentranst durch Unsere Erblande immer mehrers einzuleiten, wodurch die damit verknüpfte Speditionsgeschäffte, und Frachtverdienste Unseren getreuen Unterthanen vorzüglich zuzuwenden seyn mögen; Wir verwilligen demnach hiemit weiters gnädigst, für alle und jede auswärtige Güter und Waaren, welche über Mannheim, Heidelberg, oder Frankenthal, durch die in Unseren Erbstaaten, es seye in Unsern Gülich, und Bergischen, oder Churpfälzischen Landen angesessene Eigenthümere, und Spediteurs, in die Lande zu Baiern verführet werden, in der Churpfalz sowohl auf dem Ladort, als bey den Durchgangsämtern, die minder, und überhauptige Verzollung; wie solche ab dem von Frankfurth und Mainz kommenden, und transitirenden Gut, und Lastwägen, Kärche ꝛc. statt hat: sodann in weiterem Transitu einen Nachlaß von drey Quart jener baierischen und neuburgischen Transitozöllen, welche sonst alle nicht über diese Routes und dasige Spedition gehende Waaren, und Güter zu bezahlen haben. Und soviel von derley spedirten fremden Gütern und Waaren in Unsere baierische Erbstaaten selbst zum Konsumo verführet wird; solle davon auch die Konsumoaceise zur Halbscheid nachgesehen, und ferner nur von jenen Gütern und Waaren zu ganz erfordert werden, welche nicht durch die genannte Niederlagen und Spedition eingeführet worden zu seyn, legitimiret werden; dergestalten doch, daß von dem, in gegenwärtigem Punkte huldreichest bewilligten Erlaß die fremde Weine und Taback für allzeit ausgeschlossen seyen, mithin diese unter die solchergestalten zu begünstigende fremde Waaren nicht mit eingerechnet werden sollen.

Uebrigens, und schließlichen gehet Unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß alle hier erwehnte Vergünstigungen schon vom ersten November gegenwärtigen Jahrs den Anfang nehmen, zu dem Ende also die Publikation hievon allenthalben unverlängt erfolgen solle. Gegeben Mannheim, den 23. September Anno 1778.

SCHEMA,

wornach sämmtliche Maut- und Accisämter nachstehende Waaren-Artickeln zu behandeln, und die bey jedem ausgesetzte Gebühr, vom Tage der Einlieferung dieß, zur Consummo-Accise stricte einzuheben, und getreulich zu verrechnen haben.

(Lit. A.) Nro. 1. **Apothecker-** dann **Material-** und **Specerey-Waaren** (in soweit solche bisher nach dem Guldenwerth belegt gewesen) vom Pfunde 3. kr. (B.) N. 2. **Baumöl**, ohne Unterschied der Qualität: vom Zentner 2. fl. 30. kr. N. 3. **Baumwollwaare**, und zwar gedruckte detto, oder gemalte, unter dem Namen Indienne, Zitze, Perse, Cottons, Bombasin, oder, wie sie sonst angegeben werden mögen, mit einbegriffen alle baumwollene Schnupftücher, gegen Aufhebung aller bisherigen Einfuhrsperren: vom Pfunde 1. fl. 4. kr. N. 4. **Baumwollstrickerey**, als weiße und gefärbte baumwollene Strümpfe, Haubeu, und dergleichen, die gewirkte detto Waare miteinverstanden, mit gleichmäßiger Aufhebung des Einfuhr-Verboths: vom Pf. 32. kr. (C.) Nro. 5. **Cacao**, vom Pf. 6. kr. N. 6. Caffée mit Einschluß des ad fundum Pauperum bestimmten Betrags, (* vom Zentner 11. fl. 40. kr. N. 7. Chocolade, vom Pfunde 12. kr. (F.) N. 8. **Fische** (hiernachbenannte) als Bicklinge, Bricken,

(* Vid. P. 5. N. 142.

Ren, Häringe, Cabliau, Laperdons, Stock-Flach-Klipp- und Rundfiſche, oder Rothſcheere, Plateiſe, Schollen: dann weiters: Raſa, Sippe, Anguilloti, Lingualotti, Oradi, Rombi, Tonini, Sardellen, Sardelloni, item Lachs und Salmen, ſie werden friſch, getrocknet, geräuchert, geſalzen, oder mariniirt eingeführt, vom Zentner 1. fl. 40. kr. N. 9. **Flöre**, von Baum- und Schaafwolle, die geſtrickte, oder gekleppelte Halsbinden miteinverſtanden, vom Pf. 32. (H.) N. 10. **Handſchuhe vom Leder**, für Manns- und Frauenvolk, die ſogenannte Dänniſch- und Schwediſche beſonders miteinbegriffen, vom Pfunde 48. kr. N. 11. **Hutmacherarbeit**, das iſt: alle aus Caſtor, Kaninchen, oder Haaſenhaare, aus fein- oder gemeiner Wolle verfertigte Filzwaaren, an Hüten ꝛc. ohne Unterſchied der Qualität, vom Pf. 32 kr. (K.) N. 12. **Käſe**, von allerley Sorten, ohne Unterſchied, vom Zentner 1. fl. 15. kr. N. 13. **Krappe**, beraſt oder unberaſt: miteinverſtanden auch die gemeine Färberröthe, vom Zentner 1. fl. 15. kr. (L.) N. 14. **Leder, gefärbte**, als Carmeſin, Cordnan, Saffian, und dergleichen Leder, v. Pf. 32. kr. N. 15. **Leinwanden gedruckte**, oder **gemalte**, ohne Unterſchied der mehr- oder mindern Feine, miteinverſtanden alle leinene Schnupftücher, vom Pf. 1. fl. 4. kr. (P.) N. 16. **Papier, gemalt-** oder **gedrucktes**, oder ſogenanntes Gold- Silber- Brocade- und türkiſches Papier, vom Pf. 22. kr. 2. dl. Detto Tapeten, oder Spalierpapier, vom Pf. 32. kr. **Papier**, oder ſogenanntes Regal, Median, Holländiſch- und anderes Poſtpapier, wie auch überhaupt alles Schreib- Concept- Druck- Fließ- und Schreunzpapier, ohne fernere zu machenden Unterſchied, vom Zent. 1. fl. 40. kr. (R.) N. 17. **Rauch-** oder **Belzwerk** zur Kirſchnerarbeit, es werde in ganzen oder zerſchnittenen Bälgen oder Fellen, Wammen, Rücken, Köpflingen, Knyelingen ꝛc. eingeführt, anſtatt der bisherigen Abgabe nach dem Guldenwerth, hinfür ohne Unterſchied der Qualität, vom Pf. 6. kr. NB. Haaſenbälge, gemeine, ſind davon ausgenommen, und iſt davon nur zu fodern, vom Pf. 1. dl. (S) N. 18. **Seiden, Elenwaaren**, benanntlich; Atlas, Chagrin, Croiſé, Damaſt, Droget, Emerſini, Felpa, Griſet, Gros de Tour, et de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Racemoire, Samet, Sattin, Tabinetti, glatten und brochirten Taffetas, Tercenelles, und andern, wie immer benannten derley Waaren, worunter auch die ſeidene Hals- und Schnupftücher verſtanden, vom Pfunde 3. fl. 32. kr. N. 19. **Seidene Strümpfe, Handſchuhe**, und **derley Waaren**, geſtrickte oder gewirkte, wie auch alle ſeidene Bandwaaren, vom Pf. 5. fl. N. 20. **Spitzen, ſeidene**, nämlich, Blondines, Chenilles, und alle andere gekleppelte, gewirkte, oder geſchlagene, weiße, ſchwarze, oder auch ſonſt gefärbte ſeidene Spitzen, anſtatt der Belegung nach dem Guldenwerth, hinfür vom Pfunde 3. fl. 32. kr. N. 21. **Spitzen vom Faden**, und zwar die ſogenannte Niederländer- Brabander- und in ſolcher Feine gearbeitete Spitzen, imgleichen hinfüro nach dem Gewichte, und zwar vom Pf. 3. fl. 32. kr. Detto, oder gemeine Fadenſpitzen, weiß, oder ſchwarz, ohne Unterſchied der Qualität, vom Pf. 1. fl. 4. kr. (T.) N. 22. **Thran**, oder **Fiſchſchmalz**, vom Zent. 50. kr. N. 23. **Tuch**, ganz und halbtuch, oder ſogenannte Draps de Dames, Droquets, und Kirſey, gegen Aufhebung der auf die geringere Tücher beſtandenen Einfuhrſperre, und ohne fernern Unterſchied der Qualität, vom Pf. 12. kr. (W) N. 24. **Weine**, und zwar nur die hiernach benannte Sorten, als alle Spaniſche und Inſulanweine, wie Carnariſec, Muſcat, Muſcatell, Vin ſanto, di Cypro, und de Cap. item alle wälſche Weine, wie Marzimino, Reforco, Monte pulciano, di Samos, Vin di Rè, und Florentiner, hiernächſt Burgunder, Champagner, Frontiniac, Pontac, Elſaſſer, und andere franzöſiſche Weine; wie auch Rhein- Moßler- Neckar- Stein- und Franken- Weine, außer der von den Landaufſchlagsämtern beziehenden bisherigen Aufſchlagsgebühr, ſonderbar noch ad Ærarium, vom Eimer 3. fl. (* NB. Doch ſind hievon ausgenommen: a) Alle nicht ſpecialiter hier benannte Weine. b) Die in der Churpfalz gewachſene Rhein- und andere Weine, nach Maaß jüngſt ergangenen Edikts, als welche gegen Certificat, von dieſer Konſumoaccise ſowohl, als dem landaufſchlagämtl. Aufſchlag gänzlichen frey

(* Vid. P. 3. N. 68. pag. 528.

ſind: und in ſoweit c) Die Einfuhr von Würzburger- und Neckar-Weinen mit wirklich beſtehenden Salzkontrakten verbunden, und gleichfalls mit kontraktmäſſigen Certifikaten zu beſcheinigen iſt, ſind auch ſolche gegenwärtiger Konſumoacciſe begeben. N. 25. **Wollenzeuge**, wie die Namen haben, ohne Unterſchied der Qualität; miteingeſchloſſen die halbwollene Zeuge, gegen Aufhebung des auf einige Artickel obgewalteten zeitherigen Einfuhr-Verbothe, vom Pf. 32. kr. (Z.) N. 26. **Zucker**, Candis, weiß und brauner, Candis- Brod fein und minder fein, Raffinat, Melis und Lumpen, ſohin alle Sorten ohne Ausnahme, mit Einſchluß der ad fundum Pauperum verwilligten Auflage, vom Zentner 11. fl. 40. kr. N. 27. **Zwirn**, ungefärbter, ohne fernern Unterſchied der Qualität, bezahlt vom Pfunde 32. kr.

Uebrigens, verbleibt es in Anſehung jener Churpfälz- ober- und niederländiſchen Produkten und Fabrikaten, welche nach Inhalt jüngern Edikts bey dem Eingang in Baiern eines Konſumoaceis-Nachlaſſes von zwey Drittel genieſſen ſollen, noch ferner bey der bisherigen Aceisbelegung: und iſt folglich der in ſolchen Fällen paßirliche Aceisnachlaß nach ſelbiger, und nicht nach der gegenwärtigen Impoſtirung abzumeſſen. München den 28. Sept. 1778.

N. CXXII.

Aceisbelegung des fremden Tabacks.

Kraft eines von Sr. Churfürſtl. Durchläucht Unſers allerſeits gnädigſten Herrn Herrn de dato Mannheim den 23. Sept. erſthin ausgefertigt- gnädigſten Dekrets ſollen bey allen in Baiern entlegenen Maut- und Aceis-Aemtern a die præſentati dieſes Patens von jedem in Baiern einführenden Zentner auswärtigen Schnupftabacks 13. fl. und von jedem derley Zentner Rauchtabacks 6. fl. Konſummo-Aceis (* erhoben, und in getreue Verrechnung gebracht, und ſo auch alle fremde einführende rohe Tabackblätter mit Ausſchluß der bisherigen Aceismoderation behandelt werden. Die ſämmtlich hinnachſtehende Maut- und Aceisämter haben demnach dieſe Willensmeynung im Angeſichte dieß gehorſamſt zu befolgen. Damit ſich aber niemand mit der Unwiſſenheit exculpiren mag, ſo iſt gegenwärtiges auf Tag und Nacht eigends verführendes Patent jeden Orts behörig zu unterſchreiben, auch von jeder Hauptſtation den inkorporirten Beymautämtern der gleichmäßigen Nachachtungswillen davon unverlängte Kommunikation mitzutheilen. München, den 6. Oktob. 1778.

(* Vid. N. 112.

N. CXXIII.

Von den Strümpfwirk- und Strickern.

Nachdem keineswegs den innländiſchen Strumpfwirkern, und Strickermeiſtern verbothen iſt, ihre ſelbſt verfertigten Strümpfwaaren, wann ſelbe ordentlich mit dem Meiſterzeichen verſehen, und blombirt ſind, paar- und dutzetweiſe ſowohl auf offenen Märkten, als auch bey ihren Häuſern zu verkaufen: denenſelben aber ſchon öfters durch einige Aemter Hinderniß gemacht worden: als werden hierauf ſämmtliche Gericht- und Mautobrigkeiten dahin angewieſen, daß ſie denenſelben in Verkaufung quäſtionirter Waaren keinen Einhalt erzeigen, ſondern alle Aſiſtenz angedeihen laſſen ſollen. Signatum In Conf. Commerc. den 15. Oktob. 1778.

N. CXXIV.

N. CXXIV.

Vom freyen Kauf des Leders.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchläucht, Unſer allerſeits gnädigſter Herr Herr, den bisherig, ausſchließenden fremden Lederhandel des Bernhard Hayd zu Lynz in Dero Erbſtaaten längers nicht mehr beſtehen zu laſſen gedenken, auch nicht gemeynt ſind, Dero getreue Unterthanen in Zukunft mit dergleichen der eigenen Landesinduſtrie und Fabrikationsbetriebe ſo nachtheilig als ſchädlichen Vergünſtigungen bedrücken zu laſſen, und daher Kraft erlaſſenen gnädigſten Dekrets de dato Mannheim den 28. Sept. abhin gnädigſt beſchloſſen haben, daß der unter der vorgewesten Landesregierung bemeldtem Bernhard Hayd mittels eines ertheilten Privilegiums exkluſive zugeſtandene Alleinverkauf ausländiſchen Leders in den Landen zu Baiern und der obern Pfalz gänzlich aufgehoben, mithin in Zukunft jedermann das bedürfende Leder allenthalben beziehen, und entnehmen zu können freygeſtellt ſeyn ſolle: dergeſtalten jedoch, daß von allem in die baieriſch- und oberpfälziſche Lande einführenden fremden auswärtigen Sole- Pfund- und Schmalleder die lezthin verordnete Konſummoaceiſe zu 5. fl. von jedem Zentner bey Vermeidung wirklicher Konfiskationsſtrafe entrichtet, und dieſe Gebühr nach dem betragenden Nettogewichte auf das genaueſte erhoben, und getreulich verrechnet werden ſolle: ſo haben die hernachſtehende Churfürſtl. baieriſche Mautämter ſich hiernach gehorſamſt zu achten, ſohin von jedem aus fremden in die dieſſeitige Lande einführenden Zentner Leder nebſt der ordinari Maut auch die nunmehr vorgeſchriebene Konſummoaccisgebühr zu 5. fl. vom Zentner nach dem betragenden Nettogewichte von dem Tage der Einlieferung dieſes Patens an ſtrikte zu erholen, und in die getreue Verrechnung zu bringen, dann auch von dieſer höchſtlandesherrlichen Verordnung den inklavirten Beymautſtationen mittels Abſchrift der gleichmäßigen genauen Darobhaltungswillen ſogleich Nachricht zu geben, gegenwärtig eigenes ꝛc. München, den 16. Oktob. 1778.

N. CXXV.

Kommerzialverband der Pfalzbaieriſchen Erblanden.

Seine Churfürſtl. Durchläucht, Unſer allerſeits gnädigſter Landesfürſt, und Herr, haben Kraft gnädigſten Dekrets vom 28. Sept. (* abhin zu Beförderung des gnädigſt beliebten Kommerzialverbands zwiſchen Dero Baieriſch- und übrigen Erblanden gnädigſt beſchloſſen, die für Dero Baieriſche Maut- und Accisämter vorgeſchriebene Tariffe genau durchgehen, und nach reifer Ueberlegung der dabey eintrettenden Umſtände vermög des hierbey folgenden gedruckten Schematis verſchiedentlich abändern laſſen. Welchemnach den nachgeſezt-Baieriſchen Mautämtern hiemit anbefohlen wird, ob dieſer Churfürſtl. gnädigſten Specialverordnung ſtrikte zu halten, folglich von dem in vorallegierten Schemate ſpecifice enthaltenen Waarenartickeln (maßen es wegen der übrigen in ſelbigen ſonderbar nicht benannten Artickeln noch zur Zeit bey der bisherig-tarifmäßig- und verordneten Belegung ſein Verbleiben hat) nebſt der Maut die nunmehr vorgeſchriebene Konſummaccisgebühr vom Tage der Einlieferung gegenwärtigen Patens unnachläßig zu erholen, und in getreue Verrechnung zu bringen, auch von dieſer höchſtlandesherrlichen Spezialverordnung den Inkorporationsſtellen mittels Kommunicierung der Nothdurft Exemplarien vom obigen Schemate, und einer Abſchrift von dieſer Generalausſchreibung der gleichmäßigen darobhaltungswillen unverlängte Nachricht zu ertheilen, gegenwärtig eigenes durch die Konſumwache über Tag und Nacht zu verführen kommendes Patent aber jeden Orts gewöhnlich zu unterſchreiben, und möglichſt zu beförderen. München, den 16. Oktob. 1778.

N. CXXVI.

(* Vid. ſub N. 121.

N. CXXVI.

Wegen den Nymphenburger-Porzelain.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Warnung kund gethan, daß sich bey Strafe der Konfiskation niemand unternehmen solle, das aus der Porzelainfabrique in Nymphenburg erkauft- und weiße Porzelain weder selbst, noch durch andere übermalen und einschmelzen zu lassen, oder wohl gar für ächte Waaren an das Publikum zu verkaufen. München, den 10. Novemb. 1778.

N. CXXVII.

Von den Eisenwaaren der landesherrlichen Werkern.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht unterm 30. Oktob. dieß Jahrs gnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß alles auf landesherrlichen Werken, sowohl in Baiern und der obern Pfalz, als zu Neuburg und Sulzbach gearbeitete Eisen bey sämmtlich dieß- und jenseitigen Kurfürstl. Maut- und Zollämtern aller Abgabe und Behandlung frey passirt werden solle: und Höchstdieselben zu dem Ende auch an ihre sämmtliche Regierungen die erforderlichen Anbefehlungen sub eodem gnädigst ertheilen lassen: als wird nicht weniger den baierisch- und pfälzischen Maut- und Zollämtern der ernstliche Auftrag hiemit gemacht, sich nach dieser gnädigsten Verfügung gehorsamst zu achten, zufolge dessen dann sämmtlich in beyden vereinigten Landen gearbeitetes Eisen, nämlich das Sulzbachische Mantler- Hochofer- wie das Oberpfälzische, Fichtelbergische, und Bodenwöhrswerkeisen auf vorkommende von den Churfürstl. Bergämtern ausgestellte Päße oder Certifikaten durchgehends frey passiren zu lassen, und die treffende Gebühren in Nachlaß zu schreiben. Gegenwärtiges Patent ist von den Churfürstl. Aemtern der beschehenen Einlieferung halber zu unterschreiben, und den inklavirten Beystationen unverweilt in Abschrift zu communiciren. München, den 17. Nov. 1778.

N. CXXVIII.

Von Getreidausfuhren, zu Wasser und zu Lande.

Man hat mehrmalen misfälligst vernehmen müssen, daß die Churfürstliche Gränzmautämter das auf Freypaß, jedoch allein zu Wasser außer Land zu führen gnädigst bewilligte jährliche Getreidquantum, auch zu Lande aus den Churlanden Baiern, und zwar ohne Unterschied, ob das Getreid nach den Land- und Polizeygesetzen bey gefreyten und ungefreyten Häusern, oder aber auf den offenen Getreidschrannen erkauft worden sey, oder nicht, verführen lassen. Wann nun Polizey-widrig, und dem Besuche der im Lande aufgerichteten vielfältigen Schrannen zum gänzlichen Verderbe, auch dem Landesunterthan zum unwiederbringlichen Schaden der heimliche Getreidaufkauf bey ungefreyten Orten seyn muß: so werden alle Gränzmautstationen zu Lande hiemit ernstlich ermahnet, daß bey eintrettenden derley Getreidfuhren auf einen nur zu Wasser bewilligten Freypaß die Mautbeamten den Getreidführer mit seinen Ladungen zurück, und auf seinen erhaltenen Freypaß zu Wasser bey schwerer Ahndung auch nach gestalten Dingen bey Vermeidung empfindlicher Strafe anweisen: im Falle aber, wann sich entdecken wurde, daß das verführende Getreid bey ungefreyten Häusern zusammen gekauft worden wäre, der Beamte damit Polizey- und Maut-instruktionsmäßig verfahren; den Wassermautstationen hingegen anmit nachdrucksamst anbefohlen wird, daß, wenn eine Getreidfuhr zu Wasser mit einem Churfürstl. Freypaß sich melden wurde, der Beamte vorhin untersuchen solle, ob der Getreidführer mit einer behörigen Schrannenpollete, oder Attestat von einem gefreyten Orte, wo das gegenwärtige

wärtige verführende Getreid erkauft worden, verſehen ſey, und im ſolchen Falle obſervatis obſervandis außer Landes folgen laſſen, widrigenfalls aber den Schiffmann, oder Getreidführer in ſolang anhalten ſolle, bis derſelbe ſich ſeines erlaubten Einkaufs halber mit obigen Nothdurften wird legitimiret, oder für die noch beyzubringende Atteſtirung annehmliche Kaution geleiſtet haben. Wurde aber erprobtlicher maßen beſagtes Getreid bey ungefreyten Orten zuſamm gekaudert worden ſeyn, alsdann der Beamte ſothanes Getreid nach den Polizey- und Mautgeſetzen, wie oben gemeldet, behandeln ſolle. Damit ſich aber die Getreidführer mit der Unwiſſenheit dieſer Anbefehlung nicht entſchuldigen können, ſo haben alle ſowohl Land- als Waſſermautbeamte, allwo derley Getreidfuhrleute erſcheinen, einem jeden dieſe gnädigſte Anbefehlung kund zu machen. München in Conſ. Commerc. den 11. Febr. An. 1779.

N. CXXIX.

Effito-Maut vom Getreide.

Seine Churfürſtl. Durchl. ꝛc. ꝛc. haben gnädiſt reſolvirt, und befehlen ſämmtlich Höchſtdero Mautämtern in Baiern hiemit gleich nach Empfange dieß, von allen ſowohl zu Waſſer als zu Lande effitirenden Getreiden ohne Ausnahme der Sorten bis auf anderweite gnädigſte Reſolution kein mehreres als zehn Kreuzer vom Schäffel zur Effitomaut zu erholen, und zu verrechnen, die Acciſe alſo allwegen in Nachlaß zu ſchreiben. (* gedachte Aemter haben ſich dahero hiernach gehorſamſt zu achten, gegenwärtiges Patent aber wird jeden Orts unterſchriebener Zurück gewärtiget. München, den 17. Decemb. 1779.

(* Vid. N. 134.

N. CXXX.

Effitoacciſe-Befreyung der Mindelheimiſchen Proſeſſioniſten.

Nachdem Se. Churfl. Durchl. mittels Dero Oberlandesregierung gnädigſt reſcribiren laſſen, daß denen Bürgern, und Profeſſioniſten zu Mindelheim, die in der Mautordnungsbeylage Lit. H. de Ao. 1765. puncto 6to zugeſtandene Freyheit einsweilen wiederum verſtattet, folglich von all jenen Landesprodukten ohne Ausnahme, welche ſie nur zur eigenen Nothdurft, und Konſumption, mithin nicht zu weitern Vertrieb, oder Trafique, in Baiern erhandeln werden, nur die bloße Mautgebühr eingebracht: die Effitoacciſſe aber beſcheinter in Nachlaß geſchrieben werden ſolle: mit dem ausdrücklichen Gedinge jedoch, daß auch die Ausfuhr dieſer gewerbſchaftlichen Bedürfniſſe allwegen mit einem obrigkeitlichen ihre eigene Konſumption beſcheinenden, und die Verhütung der anderweiten Ausfuhr verſicherenden Atteſtat (welches allemal von dem amtirenden Bürgermeiſter, oder Stadtrichter gehörig zu unterſchreiben, und gratis auszuſtellen iſt, belegt werden müſſe. So wird denen hernachgeſetzten Churfürſtl. Mautämtern hiemit anbefohlen, ob dieſer gnädigſten Verordnung ſtrikte zu halten, die von den Mindelheimiſchen Bürgern, und Profeßioniſten beybringende obrigkeitliche Certifikaten fleißig einzuziehen, und den Effito-Manualien zu abnumeriren, auch den inklavirten Beymautſtationen der gleichmäßig genauen Darobhaltungswillen hiervon mittels Abſchrift Nachricht zu ertheilen. Wo übrigens gegenwärtiges Patent der rechtsgeſchehenen Einlieferungs halber, jeden Orts behörig zu unterſchreiben, und anhero wiederum einzuſenden iſt. Sign. München, den 5. Jänner An. 1780.

N. CXXXI.

Von der freyen Einfuhr aller erblandisch. Fabrikaten.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchläucht, Unser gnädigster Landesfürst und Herr zu mehrerer Emporbringung der Industrie sämmtlicher Dero Erbstaaten sowohl, als zu möglichster Behinderung des Geldausflusses, eine allenthalbige freye Einfuhr der eigen erbländischen Fabrikaten-Erzeugnissen zu bewilligen gnädigst geruhet, und daher Kraft einer von Dero höchsten Stelle unterm 11. dieses mittels Dekrets anher erlassenen Resolution, gnädigst beschlossen haben, daß von allen diesen, bey Producirung deren von den zur Mannheimischen Kommerzialkommißion gnädigst verordneten Deputirten ausstellenden, unterschrieben, und gefertigten Certifikaten, und nach vorher gegangener Beschaue richtig erfindenden erbstaatischen Fabrikaten, die im Edikt vom 23. Septembris 1778. (* verordnete Gebühr nicht mehr: am mindesten aber, von dem unter solcher Legitimation in die diesseitige Baierische, Oberpfälzische, dann Pfalzneuburgisch- und Sulzbachische Landen eingeführt werdenden Rauch- und Schnupftaback, das bisherige zur Maut, und Accise noch verordnet geweßte ein Drittel, bis auf weitere gnädigste Entschließung erfodert, sodann der Betrag allwegen in Nachlaß geschrieben werden solle.

So wird den hernachgesetzten Churfürstl. Mautämtern hiemit gemessenst anbefohlen, ob dieser Churfürstl. gnädigsten Specialverordnung von nun, nämlich vom Tage der Einlieferung an, strikte zu halten, und den inklavirten Mautstationen hievon mittels Abschrift, durch die Konfinwache sogleich Nachricht zu ertheilen, dieß Patent aber jeden Orts der rechtsgeschehenen Einlieferung halber behörig zu unterschreiben, und anher zu senden. München, den 19. Jän. 1780.

(* Vid. N. 121. & N. sequent. 132.

N. CXXXII.

Auf welche Lande sich die freye Einfuhr der erbländischen Fabrikaten erstrecke.

Seine Churfürstl. Durchläucht zu Pfalz-Baiern, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Landesfürst und Herr haben unterm 19ten Jenner heurigen Jahrs (* durch das Intelligenzblat eine höchste landesherrliche Verordnung bekannt machen lassen, daß zu mehreren Emporbringung der Industrie sämmtlich Dero Erbstaaten sowohl, als zu möglichster Behinderung des Geldausflusses eine allgemeine freye Einfuhr der eigen erbländischen Fabrikaten-Erzeugnisse gestattet, und von allen diesen bey Producierung der von den zur Manheimischen Kommerzialkommißion gnädigst verordneten Deputirten ausstellenden, unterschrieben, und gefertigten Certifikaten, und nach vorgegangener Beschaue richtig erfunden erbstädtischen Fabrikaten, die im Edikte de dato 23ten Septemb. 1778. (** enthaltene Gebühr nicht mehr erhollt, sondern in Nachlaß geschrieben werden solle.

Nachdem aber hieraus in einigen Orten gefolgeret werden wollte, als wenn diese Churfürstl. gnädigste Entschließung nur auf die rheinpfälzischen Lande allein Bezug haben sollte;

So haben Se. Churfürstliche Durchläucht auf Veranlassen höchst Ihro obern Landesregierung gemäß eines dahin erlassen gnädigsten Reskripts de dato 13ten dieß diese huldreicheste Vorkehrung dergestalt gnädigst extendiret, daß die Oberpfälzische, dann Pfalz Neuburg, und Sulzbachische, und all übrige in den anhero gehörig auswärtigen Herrschaften, befindliche Fabrikanten sich gleich Churfürstl. höchsten Gnade zu erfreuen haben, sohin derselben eigene Fabrikaten nach beyge-

(* Vid. N. anteced. 131. (** Vid. N. 121.

beygebracht beglaubt obrigkeitlichen Attestaten, und vorgenommenen mautämtlichen Beschauen allerdings frey in die baierische Lande herein paßiert werden sollen.

Höchstgedacht Se. Churfürstl Durchlaucht lassen dahero diese Ihre gnädigste Gesinnung hiemit nicht nur aller Orten bekannt machen, sondern geben auch sämmtlichen Obrigkeiten und Mautämtern in Baiern die Weisung dahin gnädigst, daß sich hiernach strikte gehalten werden solle. Geschehen in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, den 20. Merz An. 1780.

N. CXXXIII.

Verordnung in Zwirn, und Leinen Fabrikaten, wegen der Faßmannischen Societät.

Aus dem hiebey anliegenden Extrakto Privilegii de dato 17. Julii 1780. haben die hinnachgesetzten Churfürstl. Mautämter zu ersehen, daß die all hiesige Spinn- und Leinendamast-Weberey-Societät zu mehrerer Emporbringung der Landsspinnerey das Garn und Zwirn, was im Lande gesponnen worden, wie auch die im Lande erzeugten leinenen Tischzeuge Essito-Gebührfrey ausführen dürfe. Wenn nun bey jeder Ausfuhr das behörige Certifikat von der obbemeldten Societät bey dem Mautamte abgegeben wird (so dem Essitomanual beyzulegen ist) so haben sich hiernach gesetzte Mautämter gehorsamst zu achten, dergestalten, daß sie

Erstens, die Zufuhr des auf den Märkten erkauften Flachs zum Spinnereyverdienste im Lande (sobald das Certifikat von Faßman & Compagnie vorgezeigt wird) keineswegs hindern sollen.

Zweytens, da bey der Ausfuhr des Tischzeugs dieses Fabrikat mit anliegenden Fabriken-Stempel (wovon der Abdruck mit der Firma hierantieget) erscheinen muß: so haben die Churfürstl. Mautämter auch diesen die Essito freye Ausfuhr Kraft dieß angedeihen zu lassen. Und weil

Drittens, der Societät auch der Zwirn- und Garnverschleiß außer Landes, soviel an diesem Materiale inner Landes gesponnen, und der Spinnverdienst im Lande gewonnen worden, vergünstiget ist: so soll auch dieses im Lande erzeugte Gespünst nach Inhalt des Privilegiums §. 6. 7. & 8. Essito-Gebührfrey bey Ablegung und Adnumerirung obbemeldten Societäts-Certifikat, worin das Quantum & quale deutlich benennet seyn muß, paßiert werden. Gegenwärtiges Patent aber haben die Mautämter den inkorporirten Beystationen zu kommunicieren, und der richtig geschehenen Einlieferung unterschriebener anher wiederum gehorsamst einzusenden. München den 20. März 1782.

Extrakt aus dem der hiesigen Spinn- und Leinendamast-Weberey-Societät unterm 17. Julii 1780. ertheilten Privilegio. Extrahirt den 1. December 1780.

Sechstens, in Unseren sämmtlichen Chur- und Erblanden den freyen und ungehinderten Einkauf des Materialis an Flachse, Garn, und anderen Erfordernissen um somehr gnädigst gestatten, als es dem Landmanne zum Vortheile gereichet, wenn er seine erzeugenden Produkte sicher abzusetzen vermögend ist; und gleichwie der Societät ein großer Materialvorrath, um nach Bedürfnisse die verschiedenen Waaren daraus verarbeiten zu können erforderlich ist, wodurch aber geschehen dürfte, daß ihr einige zum Fabrikationsbetriebe entberlich oder lästige Gattung liegen bleiben möchte: so solle

Siebentens, derselben erlaubt seyn, auch mit Garn und Zwirn, wenn beede im Lande erzeugt sind, ein und außer Landes frey handeln zu dürfen, und in dieser Rücksicht wollen wir

Achtens, die Faßmannische Societät während der 25. Privilegienjahren nicht nur von allem dem, was sie an Garn, Zwirn und Tischzeuge außer Landes debitiret, von aller Essitogebühr befreyen, sondern sie solle

Neuntens, überhaupt auch von allen Auflagen befreyet seyn, und bleiben, unter was Namen sie immer von diesem Werke in den gesammten 25. Jahren gefordert werden wollten, unter dieser Befreyung wollen Wir

Zehntens, auch verstanden haben die taxfreye Ausfertigung des gegenwärtigen Privilegiums, weil das ganze Geschäfft dahin abzielet, vilen Armen Arbeit und Nahrung zu verschaffen; desgleichen solle auch

Eilftens, von den fremden in dieses Geschäfft einlegenden Aktiengeldern, oder auch sonstigen Kapitalien niemal ein Abzug, oder Nachsteuer Platz greifen, und gefordert werden.

Zwölftens, ertheilen Wir dieser Aktiengesellschaft die Befügniß, ein Waarenlager unter eigner hierbey gedruckter Stemplung der Fabrikaten gleich anderen Unseren Fabriquen zu halten ꝛc.

Dessen zu Urkunde haben Wir gegenwärtiges Privilegium höchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm geheimen Kanzleyinsiegel bekräftiget. So geschehen München, den 17. Heumonats 1780.

N. CXXXIV.

Wegen überwäßiger Getreidausfuhr.

Seine Churfürstl. Durchläucht sind zwar in Anbetracht der im vorigen 1779. Jahre sich ergebenen gesegneten Fruchtärnte, und hieraus erfolgten Unwerth des Getreids, bewogen worden, unterm 17. Christmonats die gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, daß zum Behufe des Absatzes in das Ausland von den ausführenden Früchten nur 10. kr. pr. Schäffel abgefodert, sohin der sonstige Eßitoaceis nachgelassen werden solle. (* Nachdem sich aber dermal veroffenbaret, daß nicht nur in Dero Landen zu Baiern, sondern auch auswärts in der Nähe sowohl, als in der Ferne der Aerntesegen sehr gering gewesen, mithin der Fruchtpreiß bereits ziemlich hoch gestiegen, und allem Ansehen nach sich noch mehr erhöhen dürfte; dahero eine solche Theuerung zu besorgen stehe, welche der ohnehin zahlreiche und meistentheils arme Zehrstand hier zu Lande hart empfinden könnte. So haben höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht aus landesväterlicher Fürsorge für das arme Publikum gnädigst beschlossen, die besorglich allzu übermäßige Getreidausfuhr einigermaßen einzuschränken, und, wie hiemit beschiehet, zu verordnen: daß vom 1. Jänner des nächst eintrettenden 1781. Jahres anfangend, bis auf anderweit erfolgende Verordnung von dem außer Landes gehenden Getreide wiederum nur etwelcher Eßitoimpost, und zwar einschlüßig der Maut bey der Außfuhr zu Lande mit zwey und dreyßig Kreuzer, bey der Ausfuhr zu Wasser aber mit vier und vierzig Kreuzer pr. Schäffel erhoben werden solle. Welches demnach zu Jedermanns Wissenschaft, dann gehorsamster Nachacht- und Befolgungswillen hiemit durch gegenwärtigen Verruf öffentlich kund gemacht wird. München, den 1. Christmonat 1780.

(* Vid. N. 129. & 136.

N. CXXXV.

Bestrafung unterschiedlicher Ex-

Urkunden, und geben jedermänniglich zu vernehmen, daß, da der sicheren Erfahrung nach, verschiedene Personen sich Unsern Zollgesetzen zu entziehen, den Mautbedienten schimpflich zu begegnen, die angeordnete Waarenbeschau

zu

zu weigern, zollbare Sachen heimlich an ſich zu bringen, und mit ſelben wohl gar einen weitern Schleichhandel zu treiben ſich anmaſſen, Wir Uns dadurch veranlaſſet ſehen, einen ernſtlichen Bedacht auf die wirkſame Abſtellung ſolch frevelhafter Verachtung landesherrlicher Verordnungen, und nicht nur Unſerm Aerario, ſondern auch dem berechtigten Handelſtand zu Schaden gereichender Unterſchleifen zu nehmen: zu dem Ende alſo die in Sachen ſchon vorhin ergangene Mandaten Kraft dieſes zu erneueren, daß

ceſſen in Maut-Sachen.

Erſtens, (* aller Abſtoß von Waarenverpackungen und Packeten in Privathäuſern, wie vorhin noch ferner ſchärfeſt verbothen, ſohin niemanden erlaubt ſeyn ſolle, etwas, ſo er in das Land eingebracht, oder zugeſendeter erhalten, bälder in Empfang zu nehmen, als es bey dem betreffenden Maut- und Accisamte inſtruktionsmäßig recognoſcirt, oder nach allenfalliger Erforderniß viſitirt, und behandelt ſeyn wird. Wobey Unſere Beamte nicht anzuſehen, noch ſich irre machen zu laſſen haben, unter was für einer Addreſſe eine Sache zum Vorſchein komme, allermaſſen Wir es ſelbſt mit allem, ſo an Unſere Landesfürſtl. Perſon adreßirter vorkömmt, auch alſo und nicht anders gehalten wiſſen wollen. Und da Wir

Zweytens, misfälligſt vernehmen, daß Unſere auf Ermunterung und Verbreitung der Induſtrie in ſämmtlichen Unſeren Erbſtaaten abzielende Ediktalverordnung vom 28. Sept. 1778. (** verſchiedentlich misbraucht werde, indem die in Baiern einführende Produkten und Fabrikate zwar als erbländiſche angegeben, und Kommerzialcertifikaten hierüber beygebracht werden, bey vorgenommener Beſchau aber ſich bezeigt, daß die eingebrachte Waaren weder in der Qualität mit denen Certifikaten übereinſtimmen, und öfters gar in kennbaren auswärtigen Waaren beſtehen, welche alſo anſtatt erbſtaatiſcher debitirt, und dieſe dadurch an ihrem Abſatze verkürzet werden. So befehlen Wir hiemit allen Unſern Maut- und Accisämtern ernſtlich, ihr fleißiges Aufmerken auf dergleichen Unſere Landesfürſtl. Intention nur vereitelnde Gefährden zu tragen, alle mit Kommerzialcertifikaten in das Land kommende Produkten und Fabrikaten, ſie werden als Speditions- oder Konſumogut angegeben, ohne Ausnahme der genaueſten Viſitation zu unterziehen, und wenn der Befund mit dem beygebrachten Certifikat in quanto & quali nicht übereinkömmt, mithin ein unterlaufender Betrug entdecket wird, gegen die Frevler nicht nur ſogleich mit geſetzmäßiger Strafe zu verfahren, ſondern auch denſelben derjenigen Kommerzialſtelle, von welcher er das misbrauchte Certifikat erhoben, zu weiterer Vorbeugung zu überſchreiben.

Drittens, (*** beſtättigen Wir hiemit, auch jene ſchon ſo oft wiederholte Verordnungen, welche die unberechtigte Kramereyen, Winkelhandlungen, oder auſſer den öffentlichen Marktszeiten unternehmenden Verkauf fremder Waaren, und das Hauſiren abſchaffen, weil durch dieſe längſt verbothene Gewerbe den mit Steuer und Abgaben belegten Handelsleuten im Lande an ihren Waarenabſatz ein unbefugter Abbruch zugefügt, und verurſachet wird, daß ſie an dem aufhabenden Waarenverlage aus Mangel genugſamen Verſchleißes vielmehr verlieren als gewinnen, in der Folge alſo das Land mit der Nothdurft von Feilſchaften zu verſehen unterlaſſen müſſen.

So wollen Wir, daß ſie durch alle Obrigkeiten, und zumal auch durch Unſere Mautämter gegen ſolch unbefugten Nahrungsabtrag geſchützet, und lediglich niemanden, außer den gewöhnlichen Märkten, einige Handlung zu treiben ohne Unſerer höchſten Specialkonceßion verſtattet, mithin alle Uebertretter dieſes Verboths den vorhin emanirten Mandaten gemäß, unnachläßig geſtraft werden.

Viertens, und ſchließlich verſehen Wir Uns gegen jedermann in Gnaden, daß dieſer Unſrer Verordnung allenthalben die ſchuldigſte Folge geleiſtet, Unſeren Maut-

(* Vid. N. 46. (** Vid. N. 121. (*** Vid. N. 24.

Maut- und Zollbedienten derselben zuwider nichts zugemuthet, und noch weniger ihnen ungebührlich werde begegnet werden. Würde sich aber jemand wider besseres Verhoffen eines widrigen anmassen, dem, was Wir hiemit ernstlich gebiethen, die schuldige Achtung entziehen, und Unsern angeordneten Bedienten mit ungestümen Drohung- Schimpf- und Lästerungen begegnen, der soll in Kraft dieß ohne Ansehen der Person oder Standes, durch Unser zunächst an der Hand stehendes Militär nach eintrettenden, und solche Ankehr gleichsam erheischenden Umständen arretirt, und bis er die schuldige Folge geleistet, und der amtlichen Verhandlung nachgekommen, nicht entlassen, allenfalls wenn die Person ins besonders karakterisirt wäre, Uns mittels unterthänigsten Berichts schleunigst angezeigt werden; gestalten Wir fest entschlossen sind, derley Ungebühr niemanden ohne Verhengung Unserer empfindlichen Ungnade hin- und vorübergehen zu lassen.

Dieses meynen Wir ernstlich, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll diese Verordnung allenthalben, wie gewöhnlich, verkündet, und insonderheit bey allen Unsern Mautämtern affigirt werden; gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 5. Jän. 1781.

N. CXXXVI.

Von der Getreidausfuhr.

Nachdem Se. Churfürstliche Durchläucht zu Pfalz-Baiern bey Ihro höchsten Stelle unterm 26. Septemb. anheuer zu resolviren gnädigst geruhet haben, daß von der den 8. Decemb. vorigen Jahrs gnädigst anbefohlen, und mittels Patens vom 13ten ejusdem mensis & anni (* ausgeschriebenen Getreid-Ausfuhrbelegung pr. 32. kr. zu Lande, und 44. kr. zu Wasser, von jedem außer Land gehenden Schäffel Getreid nicht abgewichen, und auch in der Zukunft den berechtigten Schiffmeistern, am Inn, und Donau die, denenselben bey ihren ins Oesterreich, und Tyrol gemachten Getreidausfuhren bisher gestattete Exportationsgebühr-Moderation keineswegs mehr gestattet werden solle; als wird diese weitere gnädigste Verordnung den sämmtlichen Churfürstl. Mautämtern mit dem geschärften Auftrag hiemit bekannt gemacht, nicht allein sich an die allegirte gnädigste Verordnung vom 8ten Decemb. vorigen Jahrs genauest zu halten, sondern auch von Zeit der Einlieferung dieses Patents den sämmtlichen Schiffmeistern in- und außer Landes bey ihren Getreidausführungen die bisherige Begünstigung der Essitogebühr mit 10. kr. von jedem Schäffel Getreid keineswegs mehr passiren zu lassen, sondern von selbigen, wie von allen anderen die verordnete Gebühren mit 10. kr. Maut, und 22. kr. Essitoaccise zu Lande, dann 12. kr. Essitomaut, und 32. kr. Essito-Accisschuldigkeit zu Wasser ohne all weitere Anfrage zu erfordern, und in getreueste Verrechnung zu bringen. Die sämmtliche Churfürstl. Mautämter haben dahero gegenwärtiges Patent der sichern Einlieferungs halber zu unterschreiben, und den inklavirten Beystationen davon die schleunigste Kommunikation und Nachricht zu geben, dann sich keiner Gefährde, und Verantwortung bey schweren Einsehen auszusetzen. München, den 7. Novemb. 1781.

(* Vid. N. 134.

N. CXXXVII.

Essitoaccise des Mastviehes.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchläucht auf die Ihro von Seiten Dero oberen Landesregierung geschehene berichtliche Vorstellung gnädigst resolvirt haben, daß, weil in Dero Landen zu Baiern, und der obern Pfalz an schweren Mastviehe sich einiger Abgang bezeiget, und den inländischen Metzgern bey dermaliger Viehesperre, Relaxation der fremde Ochsenkauf durch die auswärtige hohe

Accise-

Acciſebelegung gewaltig erſchwert worden iſt, in die Zukunft von jedem Stücke außer Landes gehenden halb oder ganz gemäſten Ochſen, nebſt der tariſmäßigen ordinari Mautgebühr zur Eſſitoacciſe 4. fl. 48. kr. dergeſtalt eingefordert, und in Verrechnung gebracht, daß jedoch von dieſer Acciserhöherung die Städte Braunau, und Schärding, wegen dem von daher auf die eigene Conſumption, auch zugeſicherten Reciproco ausgeſchloſſen werden ſollen. So wird den hernachgeſetzten Churfürſtl. Mautämtern hiemit anbefohlen, von nun, nämlich dem Tage der Einlieferung an, ab jedem außer Landes eſſitirenden Stücke Maſtochſen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in die Städte Braunau, und Schärding zur ſelbſt eignen Konſumption gegen legale Certifikaten gebracht werden, nebſt der Mautgebühr noch ſonderbar 4. fl. 48. kr. Acciſe zu erholen, und in getreue Verrechnung zu bringen. Wo übrigens von dieſer Churfürſtl. gnädigſten Verordnung ꝛc. München, den 19. December 1781.

N. CXXXVIII.

Mautinſtruktion wegen den Schleichhändeln der Bothen und Fuhrleuten.

Nachdem ſich durch die Bothen, Fuhrleute, und andere Kommerzianten unterſchiedliche Schleichhandel angegeben haben, und noch mehrere zu befürchten ſtunden, welche dem höchſten Aerario, und dem handelnden Publiko nicht geringen Schaden brächten, ſo befehlen Se. Churfürſtl. Durchläucht zu deſſen Abſtellung hiemit gnädigſt, daß alle Bothen, Fuhrleute, und Kommerzianten, wo ſelbe immer abfahren, beſonders bey erſtbetrettender Zollſtation ins Land herein, wie es die Mautordnung erfordert, mit ihrer aufhabend-ganzen Ladung von Seite des Mautamts allwegen ordentlich verſchnürt, und obſignirt, und unter verſchloſſener zu Handeſtellung der, über die ganze Ladung lautenden Tranſito-Konſummo- oder Eſſitopolleten allzeit dahin angewieſen werden ſollen, daß ſie mit ihrer aufhabenden Ladung bey Vermeidung ſchwereſter Beſtrafung allweg geraden Wegs dem Mautamte des Orts, wohin das Güterfuhrwerk deſtinirt iſt, rekta zufahren, und dort ſelbſt die erhaltene Polleten, und Frachtbriefe abgeben ſollen, und da ſie ſich der Nachbeſchau ſo, wie der Abnahme der angelegten Verſchnürung, und Obſignirung, nicht minder dem Abſtoß der aufhabend ganzen Ladung, und Behandlung in der nämlichen Maaße zu unterwerfen haben, ſo ſollen die Konſummogüter gleich beym Amte behalten, darüber die inſtruktionsmäßige Behandlung vorgenommen, und ſodann vom Amte aus dem Eigenthümer zugeſtellt, die Tranſito- und Eſſito-Güter hingegen ſolang unter mautämtlicher Aufſicht, und Verwahrung zurück gelaſſen werden, bis dieſe von den Bothen, Fuhrleuten, und Kommerzianten weiter geſchafft werden können. Jeder Mautbeamte hat alſo künftighin vor der Abfuhr dieſer Tranſito- oder Eſſitogüter derſelben Ladung, nebſt deren Verſchnürung, und Obſignirung, jederzeit beym Amte zu veranſtalten, ſofort all dieſes bey Vermeydung empfindlichſter Beſtrafung außer dem Amte nicht mehr zu geſtatten. Da nun gegenwärtige Verfügung von den Mautämtern gegen alle Bothen, Fuhrleute, und Kommerzianten gehorſamſt muß beobachtet, und ſelber ſtrikte nachgelebt werden; ſo iſt zu dieſem Ziel und Ende ſolche den inklavirten Beymautämtern zu gleichmäſſiger Nachricht abſchriftlich zu kommuniciren, gegenwärtiges Patent aber der ſicher geſchehenen Einlieferung unterſchriebener wieder anher zu ſenden. München, den 28. Jänner An. 1782.

N. CXXXIX.

Vom Salzverſchleiß in offenen Füderln.

Seine Churfürſtl. Durchläucht haben ſich in dem, mit dem Regensburger Hauptſalzkontrahenten von Ditmer abgeſchloſſenen Salzkontrakt, den freyen Verſchleiß bey dem reichen Salz in offenen Füderln in gewiſſer Maaß aus-

ausdrücklich gnädigst vorbehalten, und hierdurch jenes ehemalige Verboth ceßirend gemacht, Kraft welchem die reichen Füderln in der Nähe einer Halleinischen Legstatt nicht dürfen verkauft werden. Den Churfürstl. hernachgesetzten Mautämtern bleibt also dieses zur Nachricht, mit dem Auftrage hiemit unverhalten, daß sie diese Churfürstl. gnädigst getroffene Behandlung den inklavirten Beymautämtern zur gleichmäßigen Nachricht mittels Abschrift gehorsamst mittheilen, und alsdann gegenwärtiges Patent der richtig geschehenen Einlieferung halber unterschriebener anher wieder zurücksenden werden München den 28. Jänner 1782.

N. CXL.

Maut- und Accisebehandlung der Würtenberger Weine.

Seine Churfürstliche Durchläucht zu Pfalzbaiern ꝛc. Unser gnädigster Herr Herr ꝛc. ꝛc. haben mit Sr. Herzoglichen Durläucht zu Würtenberg ꝛc. den vorhin bestandenen mutuellen Salz- und Weinhandels-Kontrakt (* unterm 8ten August abhin auf weitere zwanzig Jahre erneueret, und unter anderen bedungen, daß dem Herzogthume Würtenberg die freye Einfuhr seiner eigenen Nekarweine nach Baiern, in die obere Pfalz, in das Neuburgisch, und Sulzbachische, und übrige Baierischen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften vollkommen offen, und unbeschränkt verbleiben: von sothanen Weinen auch nur die alte Zoll- und Aufschlagsgebühr nach einer ad Art. 6tum dem Traktate beywiedmenden, und ad notitiam hier anliegenden Extrakt, nebst gewöhnlichen Chausseegeldern, und hie und da hergebrachten Pflaster- und Brückzöllen bezahlt: außer dem aber weder per directum, noch per indirectum, ein höherer Impostzoll und Accise, oder sonstige Beschwerung durante Tractatu von neuem hier eingeführet, benanntlichen also ab den in Baiern einführenden Würtenberger-Weinen zwar der alte, und zur Zeit sogenannte landschaftliche Schuldenwerksaufschlag pr. 3. fl. von Landeimer eingehoben: der Kammeral-Aufschlag hingegen, so in Schema vom 28ten Septemb. 1778. (** als ein Konsummoaccis mit 3. fl. einzubringen verordnet ist, von den Würtenberger-Weinen nicht erfordert, sondern von den Baierischen Mautämtern in Nachlaß geschrieben werden solle.

Den sämmtlichen Churfürstl. Mautämtern in Baiern wird demnach von solch getroffener Konvention der Nachachtungswillen behörige Kommunikation, und zugleich die Weisung ertheilet, den verglichenen Konsummo-Accis-Nachlaß nur für diejenige Würtenberger-Weine mitzuseyn, welche bey der Einfuhr unter Begleitung eines von Löbl. Landschaft zu Würtenberg, und des betreffenden Würtenbergischen Ankaufs Orts-Obrigkeit ausgestellt-gedruckten Certifikats, wovon der Abdruck hieranlieget, erscheinen werden. Wobey allwegen auch fleißig dahin zu sehen ist, ob das zum Vorschein kommende Certifikat ordentlich numeriert, und gefertiget, dann ob insonderheit der landschaftliche Schuldenabledigungswerks-Aufschlag pr. 3. fl. vom Eimer bezahlt, und solch gepflogener Richtigkeit halber das Certifikat von dem landschaftlichen Aufschlagsamte suo loco unterzeichnet seye; gestalten die Traktatsmeynung ausdrücklich dahin gehet, daß ohne derley Certifikat, und Legitimation lediglich kein Nekarwein einigen Nachlaß genießen solle.

Uebrigens weiset der Abdruck, daß derley Würtenbergische Landschafts-Certifikaten allezeit mit einem Duplikat versehen seyn werden, auf welchen nicht weniger alles, was das Certifikat selbst enthält, gleichlautend, und selbst alle Unterschriften und Fertigungen ersetzt seyn müssen; worauf also von Seite des, den Accisnachlaß zu behandeln, und zu verrechnen habenden Churfürstl. Mautamts umsomehr pflichtmäßiges Aufmerken zu tragen ist, als deme oblieget, sothanes Certificats-Duplikat nach erfundener Richtigkeit von dem Original abzuschneiden, und selbes zu Belegung des Accis-Nachlasses dem Manual zu adnumeriren; das Original-Certifikat aber gleichwohl dem Mautgast zu Erholung der landschaftlichen Würten-

(* Vid. N. 22. (** Vid. N. 121.

Würtenbergiſchen Prämie zurücke zu ſtellen. Man verſiehet ſich des gehorſamſten Vollzugs, und gewärtiget dieſes Patent, nachdem hievon Kopia, und ein Certifikats-Abdruck zum Amte genommen worden, von den Hauptſtationen, welche den inklavirten Beymautämtern ebenfalls förderliche Kommunikation zur Nachachtung zu ertheilen haben, der rechtsbeſchehenen Lieferung halber unterſchriebener zurücke. München, den 15. April 1782.

N. CXLI.

Von dem Tyroller-Obſthandel.

Den Tyrollern will man zwar den hieſigen Verkauf des Tyroller-Obſts noch ferner, jedoch mit folgender Einſchränkung geſtatten, daß weder das Publikum durch die Zunft der hieſigen Früchtenhändler mit dem Obſtpreiß übernommen, noch dieſe an ihrer Mannsnahr- und Entrichtung der bürgerlichen Præſtandorum durch fremde Leute, welche keine Onera tragen, allzu ſehr verkürzet werden.

Erſtens, ſollen die mit Obſt anher handlende Tyroller nicht in einer unbeſtimmt, ſondern wie vorhin ſchon auf acht Köpfe eingeſchränkt, ſohin mit den hieſig verbürgerten Früchtenhändlern gleicher Anzahl, und zwar

Zweytens, in lauter verehelicht- und mit obrigkeitlichen Atteſtaten ihres guten Leinmuths halber verſehenen Mannsleuten beſtehen: Weibs- und ledige Leute aber

Drittens, Von dieſem Handel ausgeſchloſſen ſeyn, ausgenommen, wenn ſie von ihren des hieſigen Obſthandels berechtigten Aeltern oder Geſchwiſtern mit ſolcher Waare anher geſendet werden, und ſowohl die Krankheit desjenigen, welchen ſie hierin vertretten, als ihren ſelbſt eigenen guten Leinmuth mit gerichtlichen Atteſtaten zu beſcheinigen vermögen.

Viertens, ohne von der Oberlandesregierung erhaltenen Licenz-Zettel, welcher alldort zwar unentgeltlich, jedoch niemal anders, als auf Verſuch, und Wiederruf auszuſtellen iſt, darf ſich kein Tyroller des hieſigen Obſthandels bey Konfiskations- und anderer willkürlicher Strafe unterſtehen, und was er

Fünftens, entweder in den Krächſen, oder Kiſten anher bringet, ſoll derſelbe vorher bey der Gränzmaut ſpecifice angeben, ſofort den Mautzettel hier vorzeigen, und das verſchnürte Obſt erſt auf dem Marktſtand eröffnen. damit man nicht nur der Maut- und Accisgebühr, ſondern auch, daß er kein anderes, als Tyrollerobſt allhier verkaufe, von ihm geſichert ſeye. Maſſen

Sechstens, ermeldten Tyrollern der Handel mit innländiſchen Obſt, worauf ſie ſich bisher weit mehr, als auf das Tyrollerobſt verlegt haben, bey Konfiskations- und anderer Strafe, auch Verwirkung des erhaltenen Licenzzettels verbothen iſt. Unter der nämlichen Strafe ſollen ſie ſich

Siebentens, alles Hauſirens enthalten, und ſich damit begnügen laſſen, daß ſie das Tyrollerobſt allhier das ganze Jahr hindurch wöchentlich zweymal, nämlich am Montag, und Freytag öffentlich auf dem gewöhnlichen Platze bey dem Rathhauſe verkaufen mögen.

Achtens, der Limonien- und Pomeranzenhandel, wovon man durch die Tyrolleriſchen Obſthändler ohnehin wenig Gutes erhält, ſoll ihnen, wie anderen Ausländern, auf offenen freyen Jahrmärkten erlaubt ſeyn, und damit der Preiß auch hierin von den hieſigen Fruchthändlern nicht über die Billigkeit geſteigert werden mag, hat man ſolchen alle Jahre, nach dem auf den Bozner-märkten beſtimm-

ten und ausgemachten Preiß auch hier mit Beyschlagung der Frachtkösten, und eines billigen Gewins zu taxiren. München, den 22. März 1782.

Was von Churfürstl. höchster Stelle in Belang der mit Tyrollerobst und wälschen Früchten handlenden Tyroller unterm 22. März abhin für ein gnädigstes Rescript an die Churfürstl. Oberlandesregierung erlassen worden, das haben die Churfürstl. Mautämter aus anschlüßiger Abschrift mit der gnädigsten Weisung des mehrern zur gehorsamsten Nachachtung zu entnehmen, daß in dessen Gemäßheit keinem anderen Tyroller, als welcher sich mit dießortigen Attestat respek. Signatur legitimiren kann, mit obigen Früchten der Eintritt in die Lande gestattet, das specifice angegebene Obst, und die wälschen Früchte in den Kräschen, oder Kisten verschnüret, und hierüber demselben eine Polleten ausgestellet werde. Uebrigens ist vermög weiterer Resolution vom 2. Julii An. dieß der Lemonien- und Pomeranzenhandel, außer den ehevor bewilligten Jahrsmärkten auch zu Quatemberzeiten, und zwar in jeder Quatemberwoche am Montag und Freytag gnädigst vergönnet, außer sothaner Zeit aber dieser Handel durchgehends verbothen worden. Es wird demnach nach genommener Abschrift dieses Patent jeden Orts unterschriebener zurück, und in allen gehorsamster Vollzug gewärtiget. München, den 15. Oktober An. 1782.

N. CXLII.

Von der Einfuhr fremdgedruckten Cotton, und Leinenwaaren.

Seine Churfürstl. Durchläucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben aus der, der erbstaatischen Industrie, und der Aufnahme inländischer Fabriquen vorzüglich widmenden Aufmerksamkeit, misfälligst beobachtet, daß die beyden gnädigst privilegirten erbstaatische Ziz- und Cotton-Fabriquen zu Heidelberg und München mit ihrem Waareuverschleiße von darum je länger je weniger mehr fortkommen können, weil nach nunmehr aufgehobenen ehemaligem Einfuhrverboth der gedruckten Baumwollen- und Leinen-Waaren eine Menge auswärtiger, derley sehr leicht gewebte, meist mit unhaltbaren Farben gedruckte, und nur mit einer vergänglichen Appretur geschmückten Waare in das Land eingeschoben, der schlechten Qualität wegen in geringen Preis hingegeben, und von gewinnsüchtigen Krämern, oder unverständigen Landleuten vorzüglich vor der bessern Landwaare häufig aufgekauft werden, ohne daß diesem so vieles Geld aus dem Lande verschleppenden Handel durch die, auf solche fremde Fabrikaten gelegte Konsummoaceise der intendirte Einhalt geschehe, indem das in dem erbstaatischen Kommerzialedikt von An. 1778. (* in der heilsamsten Meynung statuirte Beneficium speditionis auch denen, die einheimische Industrie drückenden fremden Waaren noch immer zu statten komme, und diese auf Certifikaten allwegen mit dem Nachlaß des halben Konsummoimposts ins Land passirt, folglich zu der beyden Manufakturen höchsten Nachtheil gleichsam begünstiget werden.

Gleichwie nun höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchläucht ꝛc. ernstlich gemeynt sind, denen solchergestalten beschwerten Fabriquen alle nur immer mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, und den häufigen Geldausfluß für fremde, ihren Verschleiß verkürzende, ohnehin meistens schlechte und falschfärbige Waaren verfänglich einzuschränken:

Also auch haben Höchstdieselben gegenwärtige höchstlandesherrliche Verordnung, wie es von nun an mit der Einfuhr der fremden gedruckten Cotton- und Leinenwaaren in Dero Landen zu Baiern gehalten werden solle, durch offenen Druck bekannt machen zu lassen sich bewogen gefunden, nämlich und

1mo.

(* Vid. N. 121. & 144.

1mo. Solle es zwar bey der Einfuhr fremder gedruckter Cotton- und Leinenwaaren auch nach dem Edikte von Anno 1778. bewenden, auch bey der allda beſtimmten Konſummo-Acciſe ad 1. fl. 4. kr. vom Pfunde ſein Verbleiben haben; doch

2do. Für den Eingang dieſer fremden Waaren das Gränzmautamt Friedberg allein verordnet, mithin ſub pœna Confiſcationis verbothen ſeyn, dieſelbe über ein anders Gränzmautamt per Conſummo nach Baiern zu ſpediren.

3tio. Zur Veracciſirung ſollen dieſe Waaren nur allein bey dem Haupt-Mautamte München gelangen können, mithin wird aller anderweiter Abſtoß derſelben gleichfalls ſub pœna Commilli verbothen.

4to. Das Hauptmautamt München hat ſothane fremde Waaren niemal anders, als in Beyſeyn eines Abgeordneten von der Churfürſtl. gnädigſt privilegirten Fabrique in die Behandlung zu nehmen: welchemnach der Abgeordnete nicht nur bey der Auspack- und Abwägung, ſondern auch bey der Bezahlung der Acciſe gegenwärtig ſeyn, die Waaren neben dem mautämtlichen auch mit dem Fabriques-Stempel bezeichnen, und die Acciſepolleten kontraſigniren, auch über alle ſolche Behandlungen ein beſonders Manual führen ſolle.

5to. Haben dieſe Waaren hinfüro das im Edikte von Anno 1778. enthaltene Speditions-Beneficium nicht mehr zu genießen, wo folglich in Mannheim auf deren Einfuhr zum Konſummo in Baiern kein Certifikat mehr ertheilet werden wird.

6to. Kann auch mit ſothanen fremden Waaren kein baieriſcher Markt mehr auf Loſung gebauet, ſondern es muß alles, was einmal zum Konſummo hereingebracht wird, ſogleich baar veracciſiret werden; ohne daß auf die mindeſte Nachborge, oder auf einen Rückzoll mehr ein Antrag zu machen.

7mo. Des Ausſchnitts der fremden gedruckten Waaren, nachdem ſelbe, wie oben ſtehet, veracciſiret, und geſtempelt ſind, ſollen nur die innländiſchen Handelsleute, und zwar nur dort, wo ſie anſäßig ſind, befugt ſeyn, mithin fremde ſowohl als einheimiſche Kaufleute, und Krämer ſich bey Konfiskationsſtrafe enthalten, derley Waare auf den beziehenden Märkten Ellenweis auszuſchneiden, maßen ferner nur mehr erlaubt iſt, dieſelbe zu ganzen Stücken auf den Märkten zu verkaufen.

8vo. Um die Unterſchleiſe zu hintertreiben, müſſen alle bey Emanirung dieſer Verordnung im Lande befindliche fremde Waaren in Zeit zweyer Monaten anher zum Mautamte gebracht: mit der §. 4. enthaltenen Behandlung gegen dieſelbe verfahren, ſohin was nicht mittels Accispolleten als bereits per Conſummo verabgabt zu erweiſen iſt, von neuem mit der Acciſeforderung belegt, und darauf mit der kumulativen Stemplung verſehen werden, mit dem Unverhalt, daß nach verlaufenem Termin gegen diejenigen, ſo dieſe Verfügung nicht befolgen, mit Exaktion der doppelten Acciſe, und nach Geſtaltſame mit der Konfiskation verfahren werden ſolle. München, den 19. April An. 1783.

N. CXLIII.

Von auswärtigen Blechhandel, und Hauſiren.

Es iſt zwar in einen in offenen Druck gelegten Verruf de dato 13. Julii 1781. (* allen Ausländern, welche mit ſchwarz- und weißen Blechwaaren handeln, das Haußiren bey Konfiskationsſtrafe verbothen, und denſelben der Verkauf nur auf offenen Märkten zugelaſſen worden.

Nach-

(* Vid. P. 5. N. 171. item N. 146.

Nachdeme aber Sr. Churfürstl. Durchläucht hersieder gehorsamst angezeiget worden, daß mit dem auswärtigen Blechwaarenhandel, auch jener mit den bey höchst Dero Bergwerken verfertigenden Eisen- Gußwaaren verbunden seye, und gegen Gestattung des Hausirens mit ersteren dem letzteren ein merklicher Vorschub gegeben werde: So wird allen auswärtigen Blechhändlern hiemit bekannt gemacht, daß gnädigster Willensmeynung gemäß ihnen auch das Hausiren gestattet, und Patenten hierauf ertheilet werden sollen, wenn sie von einem Churfürstl. Bergamte ein legales Certifikat beybringen, daß sie an Eisengußwaaren allda ein proportionirtes Quantum abgenommen haben. Gleichergestalten ist den Fichtelbergischen und Bodenwöhrischen Häfenhändlern die Verhausirung der bey dortigen Gußwerk verfertigten und gewapleten eisernen Häfen zwar wiederum, wie vorhin, jedoch dergestalten gnädigst verwilliget, daß sie altes Kupfer durch Kaufe oder Tausche an sich zu bringen, oder wohl gar aus dem Lande zu führen, bey Konfiskations- und anderer Strafe sich nicht unterstehen sollen. Gegeben in der Churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt München, den 23. April 1783.

N. CXLIV.

Von was für Waaren die Konsummoaccise ganz zu erholen seye.

Ihro Churfürstl. Durchläucht haben zwar in dem Kommerzialedikte de dato Mannheim den 23. Septemb. 1778. §vo VII (* unter andern gnädigst zu verordnen geruhet, daß von allen jenen fremden, und ausländischen Gütern und Waaren, welche über Mannheim, Heidelberg, oder Frankenthal nacher Baiern eingeführet werden, nur die Hälfte der sonst treffenden Konsummoaccise erholet werden dürfe.

Da sich aber insieder entdecket, daß dieses zu Gunsten der Rheinpfälzischen Strassen, und Niederlagen zugestandene Beneficium speditionis respective Erleichterung des Einfuhrimposts der erbstaatischen Industrie, Produktion, und Fabrikation höchst nachtheilig seye, und hauptsächlichen dazu diene, daß durch vervielfältigte Einfuhr fremder Erzeignissen der Verkehr, und Absatz der eigenen unterdrückt, auch in ganz natürlicher Folge der ohnehin schon beträchtliche Geldausfluß noch mehr vergrößert wird;

So haben Höchstgedacht Ihro Churfürstliche Durchläucht der allgemeinen Wohlfahrt mehr angemessen zu seyn befunden, respectu derjenigen fremden Waaren, deren starker Konsummo der einheimischen Industrie wirklich schon nachtheilig ist, das Eingangs erwähnte Speditions- Beneficium von nun an, wieder aufzuheben, und wie hiemit beschiehet, gnädigst zu verordnen, daß von allen in dem beyliegenden Schema enthaltenen fremden Waaren- Artickeln bey ihrer Einfuhr in Baiern die bey jedem ausgesetzte Konsummoaccise auch in jenem Falle ganz, und ohne Nachlaß, oder fernerer Moderation bezahlt werden solle, wenn dieselbe schon über Mannheim, Heidelberg, oder Frankenthal spedirt, und eingeführt werden.

Diese Churfürstlich- huldreicheste, auf die öftere Instanz, und bewegliches Anrufen der dabey interessirten erbländischen Arbeitern, und Producenten gefaßte höchste Entschließung ist demnach jeden Orts behörig zu publiciren, und zu affigiren, und sich hiernach durchgehends schuldgehorsamst zu achten. Geschehen in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 6. May 1783.

(* Vid. N. 121. & 142.

SCHEMA

SCHEMA

derjenigen ausländiſchen Waaren, von welchen hinfüro bey deren Einfuhr in Baiern die hiernach bey jedem Artickel ausgeſetzte Conſummo-Acciſe ohne Nachlaß, auch in jenem Falle ganz zu erholen iſt, wenn ſchon dieſelben über Mannheim, Heidelberg, oder Frankenthal ſpedirt werden.

Nro. 1. **Baumwollwaare**, und zwar gedruckte detto, oder gemalene, unter dem Namen Indiennée, Zize, Perſe, Cotton, Bombaſin, oder wie ſie ſonſt angegeben werden mögen, miteinbegriffen alle baumwollene Schnupftücher, vom Pfunde 1. fl. 4. kr. Nro. 2. **Baumwollſtrickerey**: als weiß- und gefärbte baumwollene Strümpfe, Hauben, und dergleichen: die gewirkte detto Waare miteinverſtanden, vom Pfunde 24. kr. Nro. 3. **Flöre von Baum- und Schafwolle**, die geſtrickt- oder gekleppelte Halsbinden miteinverſtanden, vom Packel 24. kr. Nro. 4. **Handſchuhe vom Leder** für Manns- und Frauenvolk, die ſogenannte däniſch- und ſchwediſche beſonders miteinbegriffen, vom Pfunde 24. kr. Nro. 5. **Hutmacherarbeit**, das iſt, alle aus Kaſtor- Kaninchen oder Haaſenhaare, fein, oder gemeiner Wolle verfertigte Filzwaaren, an Hüten ꝛc. ohne Unterſchied der Qualität, vom Pfunde 24. kr. Nro. 6. **Krapp**, beraſt, oder unberaſt, miteinverſtanden: auch die gemeine Färberröthe, vom Zentner 5. fl. Nro. 7. **Leder gefärbte**, als Carmeſin, Cortuan, Saffian, und dergleichen Leder, vom Pfunde 32 kr. Nro. 8. **Leinwanden** gedruckte, oder gemalene, ohne Unterſchied der mehr oder minder feine, miteinverſtanden alle leinerne Schnupftücher, vom Pfunde 1. fl. 4. kr. Nro. 9. **Papiertapeten**, oder Spalierpapier, vom Pfunde 24. kr. Nro. 10. **Seiden Ellenwaaren**, benanntlich Atlas, Chagrin, Croiſé, Damaſt, Droguet, Emerſini, Felpa, Griſet, Gros de Tour, de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Racemoire, Sammet, Sattin, Tabinetti, glatten, und brochirten, Taffetas, Fercenettes, und andere, wie immer benannten derley Waaren, worunter auch die ſeidene Hals- und Schnupftücher verſtanden, vom Pfunde 2. fl. 8. kr. Nro. 11. **Halbſeidene Ellenwaaren** ohne Unterſchied, vom Pfunde 1. fl. 4. kr. Nro. 12. **Seidene Strümpfe, Handſchuhe**, und derley Waare, geſtrickt, oder gewirkt, wie auch alle ſeidene Bandwaaren, vom Pfunde 3. fl 12. kr. Nro. 13. **Spitzen ſeidene**, nämlich Blondines, Chenille, und alle andere gekleppelte, gewirkte, oder geſchlagene, weiße, ſchwarze, oder auch ſonſt gefärbte Seidenſpitzen, anſtatt der Belegung nach dem Gulden werth, vom Pfunde 3. fl. 12. kr. Nro. 14. **Spitzen von Faden**, und zwar die ſogenannten Niederländer- Brabänder- und in ſolcher Feine gearbeitete Spitzen, ingleichen hiefür nach dem Gewichte, und zwar vom Pfunde 3. fl. 12. kr. Nro. 15. detto, oder gemeine Fadenſpitzen, weiß, oder ſchwarz ohne Unterſchied der Qualität, vom Pfunde 1. fl. 4. kr. Nro. 16. **Tuch Ganz- und Halbtuch**, oder ſogenannte Draps de Dames, Droquettes, und Kürſey, gegen Aufhebung der auf die geringere Tuch beſtandene Einfuhr-Sperre, und ohne fernern Unterſchied der Qualität, vom Pfunde 12. kr. Nro. 17. **Wollene**, gewirkte, oder geſtrickte Strümpfe, Handſchuhe, Hauben, vom Pfunde 32. kr. Nro. 18. **Wollenzeuge**, wie die Namen haben ohne Unterſchied der Qualität, miteingeſchloſſen die Halbwollenzeuge gegen Aufhebung des auf einige Artikel obgewalteten zeitherigen Einfuhrverbots, vom Pfunde 32. kr. Nro. 19. **Zwirn ungefärbt**, ohne fernern Unterſchied der Qualität bezahlt vom Pfunde 24. kr. Nro. 20. detto gefärbt gleichfalls ohne Unterſchied der Qualität, vom Pfunde 32. kr. München, den 6. May An. 1783.

N. CXLV.

Von Rheinpfälzisch. Weinen und ihrer Konsummogebühr.

Seine Churfürstl. Durchleucht erinnern sich zwar derjenigen Begünstigung noch gnädigst, die in dem Kommerzial-Edikt de dato Mannheim den 23. Sept. 1778. (* §. 1. wegen der Zoll, Maut, und Accis, dann Aufschlags freyen Einfuhr deren in der Rheinpfalz, und damit vermischt liegenden ausherrischen Orten in Umkreise von zehen Stunden um Mannheim gewachsener Weinen in sämmtliche Dero Baierische, Oberpfälzische, dann Neuburg und Sulzbachische Lande huldreichest zugestanden worden ist.

Nachdem sich aber seithero veroffenbaret hat, daß die zur Aufnahme des einheimischen Weinbaues, und in anderweg zum Besten der erbstaatischen Unterthanen abgezielet Churfürstl. höchste Gesinnung nicht erreicht, auch in viel anderweg triftige Ursachen eingetreten.

So haben sich Se. Churfürstl. Durchleucht bewogen gesehen, Eingangs erwähnte Verordnung in Kraft dieß, dahin abzuändern, daß hinfüro, und zwar vom ersten künftigen Monat Junius anfangend, die freye Einfuhr, dann Zoll, Maut, Accis, und Aufschlagsnachlässe auch respectu der Rheinpfälzischen, oder unter diesen Namen certificirten Weinen, in den Baierischen, Oberpfälzischen, dann Neuburg- und Sulzbachischen Landen anwiederum cessiren, mithin auch die erbstaatische den fremden Weinen in Entrichtung der Konsummo-Gebühr gleichgehalten werden sollen.

Höchstgedacht Seine Churfürstl. Durchleucht wollen dahero gnädigst, daß gegenwärtige landesherrliche Verordnung sogleich nach dessen Empfang jeden Orts behörig publicirt, und affigirt, und sich übrigens hiernach genauest gehorsamst geachtet werde. Geschehen in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München am 6. May 1783.

(* Vid. N. 121.

N. CXLVI.

Auch denen Churſächsisch. Blechhändlern und inländisch. Spänglern wird das Hausiren gestattet.

Man hat zwar durch einen den 23. April heurigen Jahrs (* in Druck emanirten Verruf gnädigst verordnet, daß nur jenen ausländischen Blechhändlern die Verhausirung ihrer ausländischen Blechwaaren gestattet werden solle, die von einem Churfürstl. Bergamte ein legales Certifikat beybringen, daß sie ein proportionirtes Quantum an Eisengußwaaren hievon abgenommen haben.

Da aber vermög anher erfolgt Churfürstl. höchster Specialresolution vom 6. Junii abhin weiters gnädigst verordnet worden ist, daß von dieser Beschränkung die Churſächsische Blechhändler allerdings ausgenommen, mithin dieselbe zu keiner Eisengußwaare-Abnahme bey einem Churfürstl. Bergamte gehalten, zugleich aber sämmtlichen inländischen Spänglern, jedoch ohne Konsequenz auf andere Handthierungen, oder Handelsleute unverwehrt seyn solle, mit ihren selbst verfertigten Waaren ebenfalls selbst zu hausiren.

So wird diese Churfürstl. fernere gnädigste Willensmeynung durch gegenwärtig weitern Verruf bekannt gemacht, und solcher aller Orten zu publiciren, und zu affigiren anbefohlen. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 11. Julii 1783.

(* Vid. N. 143.

N. CXLVII.

Von der Reichenhalliſchen Baumwollſtrickerey-Manufaktur und der Einfuhr fremder Baumwollſtrickerey Waaren.

Seine Churfürſtl. Durchleucht zu Pfalzbaiern ꝛc. ꝛc. haben aus der, der Aufnahme, und der Induſtrie der inländiſchen reichenhalliſchen Baumwoll-Strickerey-Manufaktur (* vorzüglich widmenden Aufmerkſamkeit mißfälligſt beobachtet, daß dieſe gnädigſt privilegirte Strickerey-Fabrique mit ihrem Waarenverſchleiß von darum je länger je weniger mehr fortkommen könne, weil nach nunmehr aufgehobenen ehemaligen Einfuhrverboth derley Strickereywaare in der Menge, und zwar theils in der ſchlechteſten Qualität von denen ausländiſchen Fabrikanten aus Hällein, Tyrol, und Schwaben ins Land herein gebracht, der ſchlechten Qualität willen in geringen Preis hingegeben, und von manchen gewinnſüchtigen Krämern, oder dem unverſtändigen Landvolke vorzüglich vor der beſſern Landwaare häufig aufgekauft, und im Lande herum verhandelt wird, ohne daß dieſem ſo vieles Geld ins Ausland verſchleppenden Handel durch den dermaligen aufgelegt geringen Konſummoaccis, der damit zu erzwecken geſuchte Einhalt geſchehe, ſondern die einheimiſche Induſtrie noch immer geſchwächt, und denen inländiſchen Fabrique- und meiſtens Salzarbeitern ihr Verdienſt- und Nahrungsbeytrag geſchmälert bleibe.

Gleichwie nun Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchleucht ernſtlich gemeynet ſind, der ſolchergeſtalten beſchwerten Fabrique all nur immer mögliche Unterſtützung angedeihen zu laſſen, und den häufigen Geldausfluß für fremde ihren Verſchleiß verkürzende, ohnehin meiſtens ſchlechte Waaren verfänglich einzuſchränken; ſo haben Höchſtdieſelben gegenwärtige Höchſtlandesherrliche Verordnung, wie es von nun an mit der Einfuhr der fremden Baumwoll-Strickerey-Waaren in dero Landen zu Baiern gehalten werden ſolle, durch offenen Druck bekannt machen zu laſſen ſich bewogen gefunden, und zwar

Erſtens ſolle es bey der Einfuhr fremder Baumwollen-Strickereywaare, gegen Entrichtung der Konſummo-Acciſsgebühr ad 24 kr. vom Pfund ſein Verbleiben haben, doch

Zweytens zum Eingang dieſer fremder Waaren die Gränzmautämter Altenmarkt, Stuben reſpect. Kreuth, Landſperg, und Friedberg allein verordnet, und dabey ſub pœna Confiſcationis verbothen ſeyn, dieſelbe über ein anderes Gränzmautamt per Conſummo nach Baiern zu ſpediren. Wie dann auch

Drittens zur Veracciſirung dieſer Waaren nur allein bey dem Hauptmautamt München zu gelangen iſt, mithin wird aller anderweiter Abſtoß ſothaner Waaren gleichfalls ſub pœna Commiſſi verbothen.

Viertens. Das Hauptmautamt München hat ſothane fremde Waaren niemalen anders, als in Beyſeyn eines Abgeordneten von der Baumwoll-Strickerey Manufaktur zu behandeln, welcher Behandlung der Abgeordnete nicht nur bey der Auspack und Abwägung, ſondern auch bey der Bezahlung der Acciſsgebühr zugegen zu ſeyn, und die Waaren neben dem mautämtlichen, auch mit dem Fabrikenſtempel zu bezeichnen, und die Acciſspolliten contra zu ſigniren, auch über alle ſolche Behandlungen ein beſonders Manuale zu führen hat.

(* Vid. N. 26.

Fünftens. Kann auch mit ſothanen fremden Strickereywaaren kein baieriſcher Markt mehr auf Loſung gebauet: ſondern es muß alles, was einmal zum Konſummo hereingebracht wird, ſogleich baar veraccifiret werden, ohne daß auf die mindeſte Nachborge, oder einen Rückzoll mehr ein Antrag zu machen.

Sechstens. Um die Unterſchleife zu hintertreiben, müſſen alle bey Emanirung dieſer Verordnung im Land befindliche fremde Waaren in Zeit zweyer Monaten anhero zum Mautamt gebracht, mit der §. 4. enthaltenen Behandlung gegen dieſelbe verfahren, ſohin was nicht mittelſt Accispollitten, als bereits per Conſummo verabgabt zu erweiſen iſt, von neuem mit der Accisforderung belegt: und darauf mit der kumulativen Stemplung verſehen werden, mit dem Ohnverhalt, daß nach verlaufenen Termin gegen diejenigen, ſo dieſe Verfügung nicht befolgen, mit Exaction der doppelten Accise, und nach geſtaltſame mit der Confiscation verfahren werden ſolle. München den 12. Auguſt 1783.

Ende des erſten Bands.

Druckfehler,

und deren Verbesserungen.

Seite

24. In der Anmerkung oder Allegation anstatt vid. P. 6. N. 1. liese P. 6. N. 2.

27. sub N. 31. in der Allegation anstatt vid. P. 7. N. 7. liese Pars 7. N. 21. & 31. lit. b. §. 2.

38. sub N. 50. in der Allegation anstatt vid. N. 139. liese N. 149.

125. sub §. 2. in der 3. Zeile anstatt: und da auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstag ꝛc. liese und da auch dieser ein Feyertag wäre, Montags: wenn auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags ꝛc.

127. sub cap. 4. §. 2. in der 4. Zeile liese, nach der oben §. 1. bemeldten Ordnung, geschehen lassen, jedoch ihm von diesen die Provision von $\frac{1}{3}$ pro cent. &c.

165. in der Allegation anstatt 157. liese 159.

189. in der Allegation anstatt vid. N. 120. §. 1. liese N. 120. §. 3. und anstatt ibi. §. 2. liese §. 4.

205. in der Allegation anstatt item N. 157. liese N. 159.

206. sub N. 146. in der Allegation anstatt vid. 7. Theil N. 21. liese 7. Theil sub N. 31. lit. b. §. 2.

209. sub N. 131. in der Allegation anstatt vid. etiam N. 117. pag. 146. liese vid. etiam N. 118. pag. 148.

210. sub. N. 155. in der Allegation anstatt vid. N. 94. & 120. liese vid. N. ant. 154. & 129. pag. 194.

211. sub N. 158. in der Allegation anstatt vid. vorhergehender 56. N. liese vorhergehender 156. N.

219. In der Allegation anstatt item N. 97. rucks, liese N. 99. r.

280. sub §. 10. in der 5. Zeile statt von denen 30. 15. 6. & 3. Bögen ad 4. 2. & 1 kr. mehrers, liese von denen 30. 15. 6. & 3 kr. Bögen, ad 4. 2. & 1 kr. mehrers.

372. sub Rubrica Silbersorten: anstatt Laubthaler zu 2 fl. 48 kr. liese 2 fl. 43.

472. Anstatt §. vier und zwanzigstens, liese vier und dreyßigstens.

528. in der Allegation anstatt vid. P. 4. N. 111. liese P. 4. N. 121.

595. in der Allegation anstatt N. 83. pag. 198. liese N. 23. pag. 198.

Digitized by Google

Digitized by Google

AF 2

Digitized by Google

Digitized by Google